



Planfeststellungsbeschluss

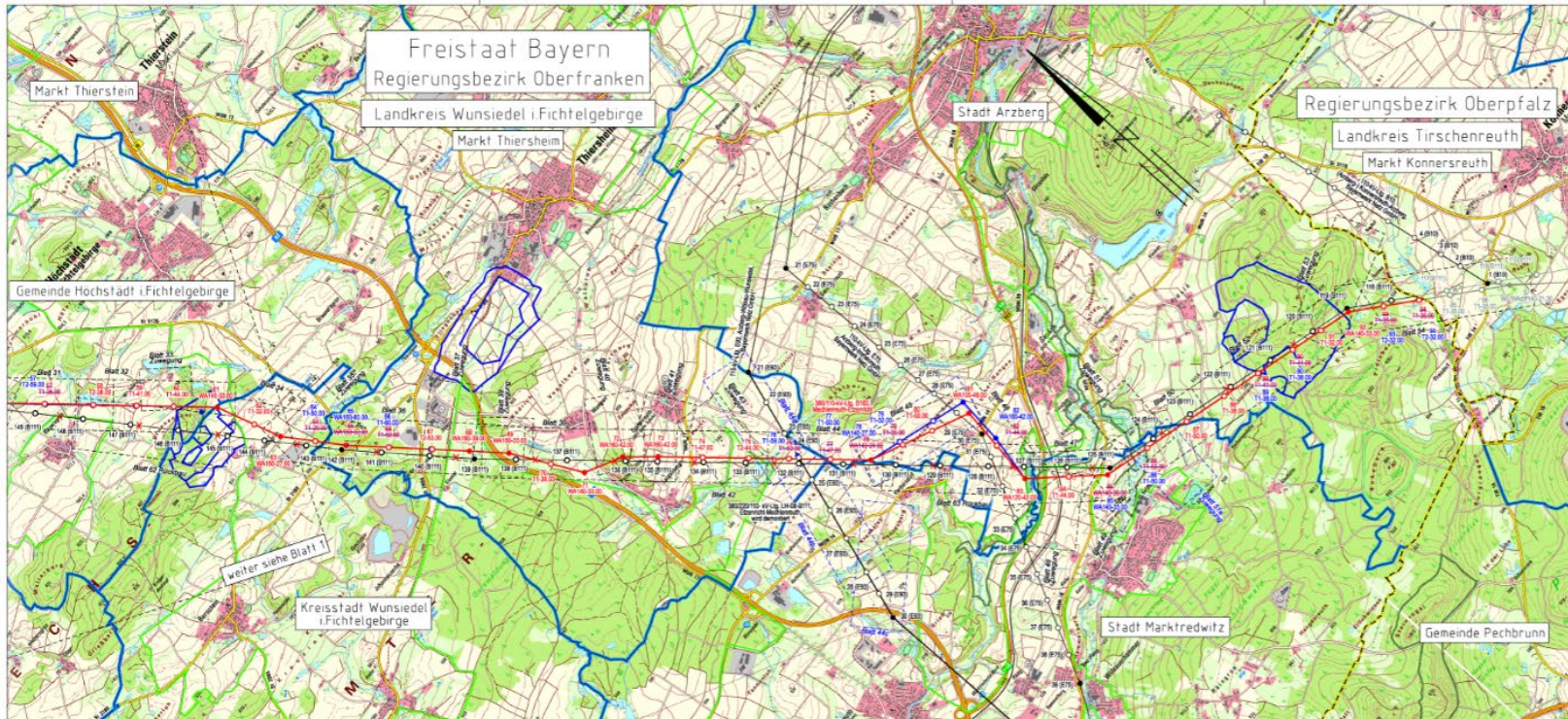
für den

Ostbayernring – Ersatzneubau 380 / 110-kV-Höchstspannungs-
leitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Be-
standsleitung;

Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirks-
grenze Oberfranken / Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)

Ausfertigung

Aktenzeichen: 22-3322-6/18
Bayreuth, den 24.07.2023



Unterlage 2.1
Blatt 2/2

Tennet
Taking power further

380/110-kV-Leitung
UW Mechlenreuth - Reg.-Bezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz
Lfg.Nr. B160

Übersichtsplan

1. Deckblatt

Legende:

Planung: Mastnummer Blattschritt mit Blattnummer WA190 22.0 T1 24.0 WAZ100 08.0	Grenzen: Land Regierungsbezirk Kreis Stadt/Gemeinde	→ ← → ← → ← → ←
Rückbau: Abspannstütze Trassenachse Blaustrich entspricht Deckblattänderung Trassenachse Domstützgerinne	Naturschutzgebiet FFH-Gebiet Landschutzgebiet Vogelschutzgebiet Wissenschaftsgebiet	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

Zur Planfertigung verwendete TK 25: @ GeoBasis-DE / BKG (2015)

Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt: 15.03.2019
Bayern: *[Signature]*
Tennet TSO GmbH
iV. *[Signature]* iA. *[Signature]*

Ziel und Ort der Auslegung sind vor Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
Datum: _____

Blatt	W Maßstab	Einheit
1	1 : 25000	Meter

Denkmalpflege / Unesco-Weltkulturerbe

Blatt	Datum	Name
BauA	15.03.2019	Schneide
Gen	14.12.2018	Waller
Zustand		A
Obj. Content Web		

Tennet
Taking power further

St. 1. Deckblatt 20.04.2022 07
Dat. Änderung Datum Name UWP



Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLÄNE	2
INHALTSVERZEICHNIS	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	17
ABBILDUNGSVERZEICHNIS:	24
PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS	25
A ENTSCHEIDUNG	25
1 Feststellung des Plans	25
2 Festgestellte Planunterlagen	25
3 Nebenbestimmungen	37
3.1 Informationspflichten	37
3.2 Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen	37
3.3 Rückbau.....	39
3.4 Bodenschutz	40
3.5 Land- und Forstwirtschaft.....	43
3.6 Gewässerschutz.....	46
3.7 Straßen, Wege, Verkehr und Luftverkehr	55
3.8 Natur-, Landschafts- und Artenschutz	60
3.9 Denkmalschutz.....	75
3.10 Immissionsschutz.....	77
3.11 Brand- und Katastrophenschutz	78
3.12 Bergbau	78
3.13 Andere Leitungen und sonstige Einrichtungen zur Versorgung	78
3.14 Anordnungen und Zusagen zugunsten Betroffener	90
4 Wasserrechtliche Erlaubnisse	91
4.1 Fundamente und Grundwasser im Neubau	91
4.2 Bauwasserhaltung.....	91
5 Entscheidung über Einwendungen	92
6 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	92
7 Sofortige Vollziehbarkeit	92
8 Kostenentscheidung	92

B	SACHVERHALT	93
1	Beschreibung des Vorhabens	93
1.1	Allgemeine Vorhabenbeschreibung	93
1.2	Trassenverlauf	94
1.2.1	Neubaumaßnahme der 380-kV-Leitung	94
1.2.2	Rückbau der Bestandsleitung.....	97
1.3	Technische Bauten.....	98
1.3.1	Gründung der Fundamente	98
1.3.2	Maste	98
1.3.3	Blitzschutz- und Leiterseile, Isolatoren	99
1.3.4	Sonstige technische Bauwerke	100
1.4	Bauausführung.....	100
1.4.1	Neubau	100
1.4.2	Rückbau.....	103
1.4.3	Betrieb	104
2	Vorhergehende Planungsstufen	104
3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	105
3.1	Einleitung des Verfahrens	105
3.2	Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren.....	105
3.3	Beteiligung der Behörden	106
3.4	Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins	107
3.5	Planänderung.....	108
3.5.1	Erste Deckblattänderung.....	108
3.5.2	Zweite Deckblattänderung.....	109
C	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	110
1	Formell-rechtliche Bewertung	110
1.1	Erforderlichkeit der Planfeststellung	110
1.2	Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken	111
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	111
2.1	Allgemeines.....	111
2.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	112
2.2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	112
2.2.2	Scopingtermin	113
2.3	Untersuchungsraum	113
2.4	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG a.F.....	114
2.4.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	114
2.4.1.1	Ausgangszustand.....	114

2.4.1.2	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	117
2.4.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	118
2.4.1.4	Umweltauswirkungen	118
2.4.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt	121
2.4.2.1	Ausgangszustand.....	121
2.4.2.1.1	Biotop- und Nutzungstypen/Pflanzen	121
2.4.2.1.2	Tiere.....	122
2.4.2.1.3	Wald.....	122
2.4.2.1.4	Geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht	123
2.4.2.1.5	Ökokontenflächen / Ausgleichs und Ersatzflächen Dritter	123
2.4.2.2	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	123
2.4.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	124
2.4.2.4	Umweltauswirkungen	125
2.4.2.4.1	Auswirkungen auf Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen	125
2.4.2.4.2	Auswirkungen auf Tiere.....	126
2.4.2.4.3	Auswirkungen auf Wald.....	128
2.4.2.4.4	Auswirkungen auf Geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht.....	129
2.4.2.4.5	Auswirkungen auf Ökokontenflächen / Ausgleichs und Ersatzflächen Dritter	129
2.4.3	Schutzgut Boden.....	130
2.4.3.1	Ausgangszustand.....	130
2.4.3.2	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	132
2.4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	133
2.4.3.4	Umweltauswirkungen	133
2.4.4	Schutzgut Wasser	136
2.4.4.1	Ausgangszustand.....	136
2.4.4.2	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	138
2.4.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	139
2.4.4.4	Umweltauswirkungen	141
2.4.5	Schutzgut Luft und Klima	155
2.4.5.1	Ausgangszustand.....	155
2.4.5.2	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	156
2.4.5.3	Umweltauswirkungen	156
2.4.6	Schutzgut Landschaft.....	156
2.4.6.1	Ausgangszustand.....	156
2.4.6.2	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	157
2.4.6.3	Umweltauswirkungen	157
2.4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	159

2.4.7.1	Ausgangszustand.....	159
2.4.7.2	Schutzgutrelevante Wirkungen.....	159
2.4.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	160
2.4.7.4	Umweltauswirkungen	161
2.4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	162
2.5	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F.....	163
2.5.1	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	165
2.5.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt	166
2.5.3	Schutzgut Boden.....	169
2.5.4	Schutzgut Wasser	170
2.5.5	Schutzgut Luft und Klima	172
2.5.6	Schutzgut Landschaft.....	172
2.5.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	173
2.5.8	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung	174
3	Materiell-rechtliche Bewertung	174
3.1	Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen.....	174
3.2	Planrechtfertigung	175
3.3	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze.....	177
3.4	Öffentliche und private Belange, Abwägung	177
3.4.1	Abschnittsbildung	177
3.4.2	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	178
3.4.2.1	Mindestabstände Ziff. 6.1.2 LEP Bayern	180
3.4.2.2	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost	182
3.4.3	Planungsvarianten und Alternativen	182
3.4.3.1	Allgemeines	182
3.4.3.2	Räumliche Trassenvarianten.....	183
3.4.3.2.1	Beschreibung der planfestgestellten Trassenvariante	183
3.4.3.2.2	Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante	184
3.4.3.2.2.1	Null-Variante	184
3.4.3.2.2.2	NOVA-Prinzip.....	186
3.4.3.2.2.2.1	Netzoptimierung	186
3.4.3.2.2.2.2	Netzverstärkung	188
3.4.3.2.2.2.3	Netzausbau	190
3.4.3.2.2.3	Trassenvarianten aus dem Raumordnungsverfahren	190
3.4.3.2.2.3.1	Unterabschnitt B IV	191
3.4.3.2.2.3.2	Unterabschnitt B V	192
3.4.3.2.2.3.3	Unterabschnitt B VI	194
3.4.3.2.2.4	Im Anhörungsverfahren vorgebrachte weitere Trassenvarianten.....	195

3.4.3.2.2.4.1	Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bestandstrasse.....	195
3.4.3.2.2.4.2	Trassenverschiebung in der Nähe Marktleuthen (Mastbereich Nrn. 35 – 45)	196
3.4.3.2.2.4.2.1	Mastbereich Nrn. 35 – 40	196
3.4.3.2.2.4.2.2	Mastbereich Nrn. 40 – 43	198
3.4.3.2.2.4.2.3	Mastbereich Nrn. 43 – 45	199
3.4.3.2.2.4.2.4	Ergebnis.....	202
3.4.3.2.2.4.3	Trassenverschiebung in der Nähe Hebanz (Mastbereich Nrn. 51 – 57)..	202
3.4.3.2.2.4.4	Trassenverschiebung in der Nähe Korbersdorf – Variante Östlich Korbersdorf (Mastbereich Nrn. 78 – 83)	205
3.4.3.2.2.4.5	Trassenalternativen in der Nähe Korbersdorf (Mastbereich Nrn. 74 – 85)	207
3.4.3.2.2.4.5.1	Verschiebungsvorschlag 1 (VV1)	208
3.4.3.2.2.4.5.2	Verschiebungsvorschlag 2 (VV2)	210
3.4.3.2.2.4.5.3	Westvariante (Bündelung mit dem SuedOstLink)	213
3.4.3.2.2.4.5.4	Ergebnis.....	217
3.4.3.2.2.4.6	Trassenverschiebung in der Nähe Kirchenlamitz (Mastbereich Nrn. 28—30)	218
3.4.3.2.2.4.7	Trassenverschiebung in der Nähe Weißdorf (Mastbereich Nrn. 6 – 18) .	220
3.4.3.2.2.4.8	Trassenverschiebung in der Nähe Höchstädt (Mastbereich Nrn. 56 – 63)....	222
3.4.3.2.2.4.9	Mastverschiebung in der Nähe Wampen (Mastbereich Nrn. 69 – 72).....	224
3.4.3.3	Technische Ausführungsalternativen.....	225
3.4.3.3.1	Erdkabel.....	226
3.4.3.3.2	Kompaktmaste	228
3.4.3.3.3	Überspannung von Waldgebieten	233
3.4.3.4	Ergebnis der Variantenprüfung.....	233
3.4.4	Immissionsschutz.....	234
3.4.4.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen	234
3.4.4.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV.....	235
3.4.4.1.2	Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte 26. BImSchV	236
3.4.4.1.2.1	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	237
3.4.4.1.2.2	Vorsorgeprinzip, Minimierungsgebot und Überspannungsverbot.....	239
3.4.4.1.3	Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere	240
3.4.4.2	Gerätesicherheit.....	241
3.4.4.2.1	Allgemeines	241
3.4.4.2.2	Verwendung moderner Arbeitsverfahren wie GPS oder Mobil RTK.....	242
3.4.4.2.3	Medizinische Implantate und Geräte	244

3.4.4.3	Schallimmissionen	246
3.4.4.3.1	Baubedingte Schallimmissionen.....	246
3.4.4.3.2	Betriebsbedingte Schallimmissionen	248
3.4.4.4	Luftschadstoffe.....	253
3.4.4.5	Immissionsschutzrechtliches Ergebnis	253
3.4.5	Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege.....	254
3.4.5.1	Eingriffsregelung	254
3.4.5.1.1	Vermeidungsgebot	256
3.4.5.1.2	Eingriff.....	258
3.4.5.1.3	Ausgleichs-/Ersatzerfordernis und Ausgleichskonzept	258
3.4.5.1.4	Ersatzgeld	265
3.4.5.1.5	Ergebnis.....	266
3.4.5.2	Artenschutz	266
3.4.5.2.1	Allgemeiner Artenschutz	266
3.4.5.2.2	Besonderer Artenschutz.....	266
3.4.5.2.2.1	Methodik der Bestandserfassung	267
3.4.5.2.2.2	Verwirklichung von Verbotstatbeständen.....	270
3.4.5.3	Zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“	270
3.4.5.3.1	FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Waldstein“ (DE 5837-301).....	274
3.4.5.3.1.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben...	275
3.4.5.3.1.2	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	277
3.4.5.3.1.3	Fazit.....	278
3.4.5.3.2	FFH-Gebiet „Buchberg bei Reicholdgrün“ (DE 5837-302)	278
3.4.5.3.3	FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302).....	279
3.4.5.3.3.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben...	281
3.4.5.3.3.2	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	295
3.4.5.3.3.3	Fazit	297
3.4.5.3.4	FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Selb und Großwendern“ (DE 5838-372)	297
3.4.5.3.5	FFH-Gebiet „Kösseinetal“ (DE 5938-301).....	298
3.4.5.3.5.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben...	299
3.4.5.3.5.2	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	304
3.4.5.3.5.3	Fazit.....	305
3.4.5.3.6	FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der nördlichen Oberpfalz“	305
3.4.5.4	Gesetzlicher Biotopschutz.....	305
3.4.5.5	Sonstiger Gebietsschutz	306

3.4.5.5.1	Naturpark „Fichtelgebirge“	307
3.4.5.5.2	Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“	309
3.4.5.5.3	Naturdenkmäler.....	310
3.4.5.6	BUND Naturschutz in Bayern e.V.....	311
3.4.5.7	Naturschutzrechtliche Abwägung	340
3.4.6	Gewässerschutz.....	341
3.4.6.1	Gewässerbewirtschaftungsziele	341
3.4.6.2	Grundwasser.....	343
3.4.6.3	Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete	347
3.4.6.3.1	Wassergewinnungsanlage Brunnen Niederlamitz	348
3.4.6.3.2	Wassergewinnungsanlage Brunnen Wandfeld	348
3.4.6.3.3	Wassergewinnungsanlage Brunnen I und Quellen Höchstädt	349
3.4.6.3.4	Wassergewinnungsanlage Matthesquelle, Schobertquelle und Orschulokquelle I – III.....	355
3.4.6.4	Oberflächengewässer	358
3.4.6.5	Überschwemmungsgebiete.....	361
3.4.6.6	Gewässerrandstreifen	364
3.4.6.7	Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei –	365
3.4.6.8	Landesfischereiverband Bayern e.V.....	367
3.4.6.9	Abwägung	372
3.4.7	Bodenschutz und Altlasten.....	372
3.4.7.1	Bodenschutz	372
3.4.7.2	Altlasten	375
3.4.7.3	Abwägung	375
3.4.8	Landwirtschaft.....	375
3.4.8.1	Allgemeines	375
3.4.8.2	Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken	377
3.4.8.2.1	Agrarstrukturelle Belange.....	377
3.4.8.2.1.1	Inanspruchnahme von Flächen	377
3.4.8.2.1.1.1	Flächenversiegelung	377
3.4.8.2.1.1.2	Bauzeitliche Beanspruchung	379
3.4.8.2.1.1.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	381
3.4.8.2.1.1.4	Kompensationszahlungen	385
3.4.8.2.1.1.5	Mastaufstandsflächen	386
3.4.8.2.1.2	Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten.....	390
3.4.8.2.1.2.1	Leiteseile und Maststandorte	390
3.4.8.2.1.2.2	Fundamente.....	392

3.4.8.2.1.3	Bodenschutz	392
3.4.8.2.1.3.1	Bodenschutzkonzept.....	392
3.4.8.2.1.3.2	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (V3).....	396
3.4.8.2.1.3.3	Bodenkundliche Baubegleitung	397
3.4.8.2.1.3.4	Schutzgut Boden (VBoden).....	398
3.4.8.2.2	Betriebsstandorte und betriebliche Entwicklung	398
3.4.8.3	Bayerischer Bauernverband	399
3.4.8.4	Abwägung	404
3.4.9	Wald- und Forstwirtschaft.....	404
3.4.9.1	Rodungen	404
3.4.9.1.1	Rodung im Schutzwald.....	405
3.4.9.1.2	Rodung im Wald mit besonderen Waldfunktionen gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m Art. 6 BayWaldG.....	407
3.4.9.1.3	Rodung im Übrigen	408
3.4.9.2	Ersatzaufforstung	409
3.4.9.3	Weitere forstliche Maßnahmen und Hinweise	410
3.4.9.4	Abwägung	412
3.4.10	Klima	412
3.4.11	Denkmalschutz.....	412
3.4.11.1	Baudenkmäler	412
3.4.11.2	Bodendenkmäler	413
3.4.11.3	Abwägung	415
3.4.12	Träger von anderen Infrastruktureinrichtungen und Versorgungsleitungen..	415
3.4.12.1	Bayernwerk Netz GmbH.....	415
3.4.12.1	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	416
3.4.12.2	Wasserzweckverband Bernsteiner Gruppe	417
3.4.12.3	Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH	417
3.4.12.4	Telefonica Germany.....	418
3.4.12.5	Deutsche Bahn AG	418
3.4.12.6	Pledoc Open Grid.....	422
3.4.12.7	HEW Hof Energie + Wasser GmbH.....	423
3.4.12.8	Deutsche Telekom	424
3.4.12.9	Autobahn GmbH des Bundes.....	424
3.4.12.10	Staatliches Bauamt Bayreuth	424
3.4.12.11	Eisenbahnbundesamt	424
3.4.12.12	Bundesnetzagentur	425
3.4.13	Jagdwesen.....	426
3.4.14	Kommunale Belange	426

3.4.14.1	Landkreis Hof.....	426
3.4.14.2	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	426
3.4.14.2.1	Betroffenheit des Landkreises	427
3.4.14.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	428
3.4.14.2.2.1	Mängel der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	429
3.4.14.2.2.2	Inhaltliche Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung	430
3.4.14.2.2.2.1	Schutzgut Fläche	430
3.4.14.2.2.3	Schutzgut Klima	432
3.4.14.2.2.4	Kumulationswirkung mit dem Vorhaben SuedOstLink	433
3.4.14.2.2.5	Fehlende Berücksichtigung des Artenschutzes	434
3.4.14.2.2.5.1	Verlust von Bruthabitaten	434
3.4.14.2.2.5.2	Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.....	436
3.4.14.2.2.5.2.1	Vogelkollisionen mit Freileitungen	436
3.4.14.2.2.5.2.2	Fledermäuse und gehölbewohnende Tierarten.....	440
3.4.14.2.2.5.2.3	Unzureichende Vermeidungsmaßnahmen.....	441
3.4.14.2.2.5.2.4	Pauschaler Prüfungsausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote für „häufige“ Vogelarten.....	444
3.4.14.2.3	Unzureichende Berücksichtigung raumplanerischer Vorgaben. Insbesondere des LEP Bayern	449
3.4.14.2.4	Unzureichende Erörterung und Prüfung von Alternativen.....	452
3.4.14.2.5	Habitatschutz (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung)	452
3.4.14.2.5.1	Unzureichende Methodik.....	452
3.4.14.2.5.2	Fehlerhafte Bewertung der FFH-Verträglichkeit aufgrund unzureichend festgesetzter Erhaltungsziele durch den Gesetzgeber.....	456
3.4.14.2.5.3	Ermittlungsdefizite	460
3.4.14.2.6	Durchführung Erörterungstermin	462
3.4.14.2.7	Trinkwasserschutz und fehlender Fachbeitrag WRRL	465
3.4.14.2.8	Quecksilberproblematik: Unzureichende Betrachtung des Schutzguts Boden, des Schutzguts Wasser und unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung des FFH- Gebiets „Kösseinetal“ (DE 5938-301).....	466
3.4.14.2.9	Sonstige Einwendungen.....	467
3.4.14.3	Stadt Münchberg.....	468
3.4.14.4	Gemeinde Weißdorf	469
3.4.14.5	Markt Sparneck	469
3.4.14.6	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	470
3.4.14.7	Stadt Kirchenlamitz	472
3.4.14.8	Stadt Marktleuthen	472
3.4.14.9	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge.....	472

3.4.14.10	Stadt Wunsiedel	474
3.4.14.11	Markt Thiersheim	476
3.4.14.12	Stadt Arzberg	476
3.4.14.13	Stadt Marktredwitz	481
3.4.15	Sonstige öffentliche Belange	485
3.4.15.1	Brand- und Katastrophenschutz	485
3.4.15.2	Bergamt	485
3.4.15.3	Tourismus und Naherholung	486
3.4.16	Private Belange	488
3.4.16.1	Grundsätzliche, allgemeine und verfahrensbezogene Forderungen	488
3.4.16.1.1	Kein Bedarf für die Leitung	488
3.4.16.1.2	Energiepolitik und aktuelle Gesetze falscher Weg zur „Energiewende“	489
3.4.16.1.3	Mehr dezentrale Stromversorgung, Zunahme alternative Energien keine Begründung für Bedarf	490
3.4.16.1.4	Immobilienwerte; Minderung durch Nähe der Höchstspannungsleitung	491
3.4.16.1.5	Recht auf Eigentum, insbesondere Grundeigentum	492
3.4.16.1.6	Beweislastumkehr, Wald – Windwurfschäden	495
3.4.16.1.7	Mastverschiebungswünsche an die Grundstücksgrenze	496
3.4.16.1.8	Rückbauverpflichtung	497
3.4.16.1.9	Eigentum und Entschädigung	498
3.4.16.1.10	Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit	500
3.4.16.1.11	Aarhus-Konvention	500
3.4.16.1.12	Quecksilberbelastung	503
3.4.16.1.13	SuedOstLink	507
3.4.16.1.14	Verletzung des NOVA-Prinzips	514
3.4.16.1.15	Abstand zur Wohnbebauung; Schutzgut Mensch	515
3.4.16.1.16	Erhöhtes Krebsrisiko	516
3.4.16.1.17	Artenschutz, Gebietsschutz, insbesondere FFH-Gebiete nicht bzw. nicht ausreichend betrachtet	517
3.4.16.1.18	Abschnittsbildung	521
3.4.16.1.19	Vorhaben dient nur dem Profit	522
3.4.16.1.20	Altrip-Entscheidung des EuGH	522
3.4.16.1.21	Betriebsgefährdungen	523
3.4.16.2	Einzeleinwendungen	525
3.4.16.2.1	Einwender P001	525
3.4.16.2.2	Einwender P002-P006	527
3.4.16.2.3	Einwender P007	530
3.4.16.2.4	Einwender P008	531

3.4.16.2.5	Einwender P009.....	531
3.4.16.2.6	Einwender P010.....	532
3.4.16.2.7	Einwender P011.....	533
3.4.16.2.8	Einwender P012.....	535
3.4.16.2.9	Einwender P013 – P014.....	536
3.4.16.2.10	Einwender P015.....	536
3.4.16.2.11	Einwender P016 – P17.....	537
3.4.16.2.12	Einwender P018.....	538
3.4.16.2.13	Einwender P019.....	539
3.4.16.2.14	Einwender P020.....	540
3.4.16.2.15	Einwender P021.....	541
3.4.16.2.16	Einwender P022.....	543
3.4.16.2.17	Einwender P024.....	543
3.4.16.2.18	Einwender P025.....	545
3.4.16.2.19	Einwender P027.....	547
3.4.16.2.20	Einwender P028.....	547
3.4.16.2.21	Einwender P029.....	547
3.4.16.2.22	Einwender P030.....	549
3.4.16.2.23	Einwender P031.....	552
3.4.16.2.24	Einwender P032.....	554
3.4.16.2.25	Einwender P033.....	556
3.4.16.2.26	Einwender P035 – P036.....	558
3.4.16.2.27	Einwender P037.....	563
3.4.16.2.28	Einwender P038 – P040.....	565
3.4.16.2.29	Einwender P041.....	569
3.4.16.2.30	Einwender P043.....	572
3.4.16.2.31	Einwender P044.....	577
3.4.16.2.32	Einwender P045.....	579
3.4.16.2.33	Einwender P046 – P052.....	580
3.4.16.2.33.1	Einwender P046 – P047.....	588
3.4.16.2.33.2	Einwender P048.....	599
3.4.16.2.33.3	Einwender P049 – P050.....	602
3.4.16.2.33.4	Einwender P051.....	604
3.4.16.2.33.5	Einwender P052.....	607
3.4.16.2.34	Einwender P053.....	612
3.4.16.2.35	Einwender P054 – 184.....	613
3.4.16.2.36	Einwender P089.....	614

3.4.16.2.37	Einwender P185.....	614
3.4.16.2.38	Einwender P186.....	619
3.4.16.2.39	Einwender P187 – 207.....	622
3.4.16.2.40	Einwender P187.....	624
3.4.16.2.41	Einwender P209 und P114.....	625
3.4.16.2.42	Einwender P211.....	626
3.4.16.2.43	Einwender P212.....	628
3.4.16.2.44	Einwender P213.....	628
3.4.16.2.45	Einwender P214.....	629
3.4.16.2.46	Einwender P216.....	630
3.4.16.2.47	Einwender P218.....	631
3.4.16.2.48	Einwender 219 – 221	640
3.4.16.2.49	Einwender P222.....	643
3.4.16.2.50	Einwender P223.....	644
3.4.16.2.51	Einwender P224.....	651
3.4.16.2.52	Einwender P226.....	656
3.4.16.2.53	Einwender 227	657
3.4.16.2.54	Einwender P228 – P645.....	657
3.4.16.2.55	Einwender P649.....	674
3.4.16.2.56	Einwender P650 – P651.....	676
3.4.16.2.57	Einwender P652.....	684
3.4.16.2.58	Einwender P653.....	685
3.4.16.2.59	Einwender P654.....	686
3.4.16.2.60	Einwender P655.....	686
3.4.16.2.61	Einwender P656.....	687
3.4.16.2.62	Einwender P657.....	688
3.4.16.2.63	Einwender P658.....	689
3.4.16.2.64	Einwender P659.....	689
3.4.16.2.65	Einwender P660.....	690
3.4.16.2.66	Einwender P661a und 661b	695
3.4.16.2.67	Einwender P662.....	697
3.4.16.2.68	Einwender P663.....	698
3.4.16.2.69	Einwender P666 – 668	698
3.4.16.2.70	Einwender P 669.....	700
3.4.16.2.71	Einwender P670.....	702
3.4.16.2.72	Einwender P671 und P672.....	702
3.4.17	Gesamtergebnis der Abwägung	703

D	SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	705
E	KOSTENENTSCHEIDUNG.....	705
F	HINWEISE	705
1	Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	705
2	Hinweise zum Entschädigungsverfahren.....	706
3	Außerkräftreten	706
G	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	707

Abkürzungsverzeichnis

26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
µg / l	Mikrogramm je Liter
µT	Mikrotesla (10 ⁻⁶ Tesla), Einheit der magnetischen Flussdichte
A	Ampere, Einheit der elektrischen Stromstärke
a.a.O.	am angegebenen Ort (Verweis auf eine vorher zitierte Quelle)
Aarhus-Konvention	Übereinkommen Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
A / E-Flächen	(naturschutzfachliche) Ausgleichs- und Ersatzflächen
A / E-Konzept	Kompensationskonzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
A / E-Maßnahme	(naturschutzfachliche) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
AF	Arbeitsfläche
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz

BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BE-Flächen	Baueinsatzflächen
BEK	Baueinsatzkabel-Provisorium
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland e.V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVS-EBA	Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Continuous Ecological Functionality-Maßnahme)
ChemVerbotsV	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung)
ChemVOCFarbV	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke
CO ₂	Kohlenstoffdioxid (chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff)
dB(A)	Dezibel – Bewertungskurve A, Maßeinheit des Schalldruckpegels
DIN	Deutsches Institut für Normung e.

DVBI	Deutsche Verwaltungsblätter
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EE-Strom	Erneuerbare Energien-Strom
EG	Europäische Gemeinschaft
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz)
EN	Europäische Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
ENTSO-E	Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators for Electricity)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)
et al.	et alii (Deutsch: und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücknummer
FM-Kabel	Fernmeldekabel
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GIL-Leitung	Gasisolierte Rohrleitung
GIS	Geoinformationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem (Global Positioning System)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

GW	Gigawatt (= eine Milliarde Watt), Einheit für die Leistung
GWK	Grundwasserkörper
GWL	GrundwasserleiterGWRL Richtlinie 2006/118/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasser-richtlinie)
ha	Hektar (Flächenmaß)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung, Verfahren der elektrischen Energieübertragung mit hoher Gleichspannung
HQ ₁₀₀	100-jähriges Hochwasser
HWRM-Plan	Hochwasserrisikomanagement-Plan
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
Hz	Hertz, Einheit der Stromfrequenz
ICNIRP	Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
Inv.Nr.	Inventarnummer
IRW	Immissionsrichtwert
i.S.d.	im Sinne des, im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz (= 1.000 Hertz), Einheit der Stromfrequenz
KG	Kostengesetz
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
km	Kilometer
kPa	Kilopascal (=1.000 Pascal), Einheit des Drucks
kV	Kilovolt (= 1.000 Volt), Einheit der elektrischen Spannung
kW	Kilowatt (= 1.000 Watt), Einheit für die Leistung
kWh	Kilowattstunde (= 1.000 Wattstunden), Einheit der elektrischen Arbeit
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung, gleichzeitige Gewinnung von mechanischer Energie und nutzbarer Wärme, die in einem gemeinsamen thermodynamischen Prozess entstehen
LAGA M20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Stand 6.11.1997)
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP Bayern	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt

LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
lit.	litera (Deutsch: Buchstabe)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Ltg.	Leitung
L _R	Beurteilungspegel
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MHz	Megahertz (=1.000.000 Hertz), Einheit der Stromfrequenz
Mio	Million
mm	Millimeter
Mobil RTK	Verfahren zur Präzisen Positionsbestimmung (Real Time Kinematic)
MPI	Managementplan
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NN	Normalnull, Nullniveau der amtlichen Bezugshöhe in Deutschland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
OFrABl	Oberfränkisches Amtsblatt
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
pH-Wert	Maß für den sauren oder basischen Charakter einer wässrigen Lösung
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
PROV	Freileitungsprovisorium
PV	Photovoltaik
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz

RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SeeAnlG	Seeanlagengesetz
SfB	Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
SNK+	Struktur- und Nutzungskartierung
SO	Schienenoberkante
SSK	Strahlenschutzkommission, Beratungsgremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
SST	Schutzstreifen
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMFLH	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SVO	Schutzgebietsverordnung
SZ	Schutzzone
SZF	Seilzugfläche
T	Tesla, Einheit der magnetischen Flussdichte
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UCTE	Union for the Coordination of Transmission of Electricity (Union für die Koordinierung des Transports von Elektrizität)
UKW	Ultrakurzwelle
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n.F.)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt
UVPMoG	Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
UW	Umspannwerk
Var.	Variante

VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex
VO	Verordnung
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VSG	Vogelschutzgebiet
VV-Bau	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaldR 2000	Waldermittlungsrichtlinie 2000
wassergef.	wassergefährdend
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
WindSeeG	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz)
WP	Wertpunkte
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)
WSG	Wasserschutzgebiet
ZustV	Zuständigkeitsverordnung (Bayern)
ZWG	Zuwegung

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Unterabschnitt B IV Konnersreuth bis Stemmasgrün	191
Abbildung 2: Unterabschnitt B V Stemmasgrün bis Kirchenlamitz	193
Abbildung 3: Unterabschnitt VI Kirchenlamitz bis Münchberg	195
Abbildung 4: Mastbereich Nrn. 35 – 40;.....	197
Abbildung 5: Mastbereich Nrn. 40 – 43;.....	198
Abbildung 6: Mastbereich Nrn. 43 – 46;.....	200
Abbildung 7: Mastbereich Nrn. 51 - 57;	203
Abbildung 8: Mastbereich Nrn. 54 – 57;.....	204
Abbildung 9: Mastbereich Nrn.78 – 83;.....	206
Abbildung 10: Verschiebungsvorschlag 1 (VV1) und Verschiebungsvorschlag 2 (VV2). 207	
Abbildung 11: Mastbereich Nrn. 73 -78;	209
Abbildung 12: Mastbereich Nrn. 78 – 85;.....	210
Abbildung 13: Mastbereich Nrn.73 – 78;.....	212
Abbildung 14: Mastbereich Nrn. 78 – 85;.....	212
Abbildung 15: Westvariante Mastbereich Nrn. 74 - 77;.....	214
Abbildung 16: Westvariante;.....	215
Abbildung 17: Westvariante.....	216
Abbildung 18: Mastbereich Nrn. 28 – 32;.....	218
Abbildung 19: Mastbereich Nrn. 1 – 20;.....	220
Abbildung 20: Mastbereich Nrn. 56 - 63;	223
Abbildung 21: Variantenvergleich Sturmschutzwald Mastbereich Nr. 69 - 72;	224
Abbildung 22 Vorkommen Kriechender Sellerie	324
Abbildung 23 Screenshot aus dem Bereich der Kösseineau.....	504
Abbildung 24: Vorkommen Kriechender Sellerie.....	519

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH für den

Ostbayernring – Ersatzneubau 380 / 110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)

wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die wasserrechtlichen Erlaubnisse umfassen folgende, mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen, sofern sie nicht als nachrichtlich gekennzeichnet sind:

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
Teil A		Vorhabenbeschreibung				
1		Erläuterungsbericht zum Vorhaben	76	15.03.2019		1
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	95	29.04.2022		1
	Anhang 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG einschließlich LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG) – Titelblatt	1	15.03.2019		1
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		1
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023		1
		Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG einschließlich LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG)	51	15.03.2019		1
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	58	29.04.2022		1
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	59	31.03.2023		1
Teil B		Planteil				
2		Übersichtspläne (M 1:25.000)				

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
2.1		Übersichtsplan – Titelblatt	1	15.03.2019		1
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		1
		Übersichtsplan – Karte	2	15.03.2019	25.000	1
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	29.04.2022	25.000	1
2.2		Wegenutzungsplan – Titelblatt	1	15.03.2019		1
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		1
		Übersichtsplan Wegenutzung – Karte	2	15.03.2019	25.000	1
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	29.04.2022	25.000	1
3						
		Lage- und Grunderwerbspläne				
3.1		Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen	2	15.03.2019		2
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	29.04.2022		1
		Erläuterung zur Unterlage 3.2 (Lage-/Grunderwerbsplan)	1	15.03.2019	2.000	1
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022	2.000	1
3.2		Lage- und Grunderwerbsplan (M 1:2.000)	1	15.03.2019		2
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		1
		Lage-/Grunderwerbsplan	63	15.03.2019	2.000	2
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	69	29.04.2022	2.000	1 – 2
4						
		Längenprofile				
4.1		Erläuterungen zu Längenprofile	2	15.03.2019		3
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	29.04.2022		2
		Erläuterungen zur Unterlage 4.2 (Längenprofil)	1	15.03.2019	2.000 / 500	3
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022	2.000 / 500	2
4.2		Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M 1:500)	1	15.03.2019		3
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	22.04.2022		2
		Längenprofil	40	15.03.2019	2.000 / 500	3
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	44	29.04.2022	2.000 / 500	2 – 3
4.3		Längenprofile Einkreuzung E93				4
		nicht im Antrag enthalten				

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		4
		Längenprofil 110-kV-Ltg. Arzberg – Wölsau – Wunsiedel Ltg.Nr. E93				
		nicht im Antrag enthalten				4
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	3	29.04.2022	2.000 / 500	4
4.4		Längenprofile Einkreuzung E77				4
		nicht im Antrag enthalten				
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		4
		Längenprofil 110-kV-Ltg. Wunsiedel -- Schwarzenbach Ltg.Nr. E77				4
		nicht im Antrag enthalten				
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022	2.000 / 500	4
5		Landschaftspflegerische Maßnahmen				
5.1		Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)	1	15.03.2019		4
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		4
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023		4
		Umweltstudie (UVS / LBP) Maßnahmenübersicht	2	15.11.2018	25.000	4
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	29.04.2022	25.000	4
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	2	31.03.2023	25.000	4
5.2		Maßnahmendetailpläne (M 1:2.000)	1	15.03.2019		4
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		4
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023		4
		Umweltstudie Maßnahmendetailplan – Legende	1	15.03.2019		4
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		4
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023		4
		Umweltstudie Maßnahmendetailplan	34	15.03.2019	2.000	4
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	74	29.04.2022	2.000	4 – 6
		unverändert im 2. Deckblatt vom 31.03.2023 enthalten	60	29.04.2022	2.000	4 – 6
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	14	31.03.2023	2.000	4 – 5

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
5.3		Maßnahmenblätter	1	15.03.2019		4
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	22.04.2022		6
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023		6
		Maßnahmenblätter zur Umweltstudie	124	15.03.2019		4
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	151	29.04.2022		6
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	150	31.03.2023		6
6						
		Grunderwerb				
6.1		Grunderwerbsverzeichnis	55	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	79	29.04.2022		6
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	81	31.03.2023		6
7						
		Regelungsverzeichnisse				
7.1		Bauwerksverzeichnis	13	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	15	29.04.2022		6
7.2		Mastliste	10	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	11	29.04.2022		6
7.3		Koordinatenliste	8	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	9	29.04.2022		6
7.4		Kreuzungsverzeichnis	74	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	75	29.04.2022		6
7.5		Fundamenttabelle	8	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	11	29.04.2022		6
Teil C						
		Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen				
8						
		Bauwerksskizzen				
8.1		Regelfundamente	2	15.03.2019		5
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	2	15.03.2019		7
8.2		Mastprinzipzeichnungen	19	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	22	29.04.2022		7

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
9		Immissionsschutztechnische Untersuchungen				
9.1		Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV	28	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	29	29.04.2022		7
	Anhang 1	Graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse	14	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	18	29.04.2022		7
	Anhang 2	Hersteller Zertifikat für Software WinField	1	01.09.2017		5
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	1	01.09.2017		7
	Anhang 3	Koordinatenliste der Berechnungspunkte	1	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		7
9.2		Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung	1	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		7
		Gutachten – Schalltechnische Untersuchung zum Ersatzneubau einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung von Redwitz nach Schwandorf (Ostbayernring) hier: Teilabschnitt zwischen UW Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken – Oberpfalz (B160)	24	14.09.2018		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	25	15.02.2022		7
9.3		Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)	1	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		7
		Gutachten – Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm im Zuge des Trassen-Neubaus sowie des Trassen-Rückbaus einer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung von Redwitz nach Schwandorf (Ostbayernring) hier: Teilabschnitt zwischen UW Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken – Oberpfalz (B160)	35	14.09.2022		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	36	14.02.2022		7
10		Wassertechnische Untersuchung				
10.1		Hydrogeologisches Gutachten	1	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		7

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
		Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung. Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (B160) Hydrogeologisches Gutachten	27	28.09.2018		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	29	29.04.2022		7
	Anhang 1	Übersichtskarte der Maststandorte für Neubau und Bestand	2	09.08.2018	50.000	5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	25.03.2022	50.000	7
	Anhang 2	Hydrogeologische Verhältnisse	2	09.08.2018		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	29.04.2022		7
	Anhang 3	Schichtenverzeichnisse aus 1972	212			5
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	212			7
	Anhang 4	Zustandsbeurteilung Grundwasserkörper – Komponente Nitrat	1	12.2009	1.300.000	5
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	1	12.2009	1.300.000	7
	Anhang 5	nicht im Antrag enthalten				
		Hydrogeologisches Gutachten für den Mast Nr. 61	17	29.04.2022		7
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022				
	Anhang 6	nicht im Antrag enthalten				
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022				
		Hydrogeologisches Gutachten für die Masten Nrn. 90 und 91	43	29.04.2022		7
10.2		Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG	1	15.03.2019		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		7
		Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung. Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (B160) Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG	31	28.09.2018		5

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	35	29.04.2022		7
	Anlage 1	Darstellung der Gewässerkörper	2	14.08.2018	50.000	5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	25.03.2022	50.000	7
	Anlage 2	Qualitätskomponenten OWK	2	11.07.2018		5
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	2	11.07.2018		7
	Anlage 3	Maßnahmen OWK	3	15.08.2018		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	4	31.03.2022		7
	Anlage 4	Qualitätskomponenten GWK	1	11.07.2018		5
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	1	11.07.2018		7
	Anlage 5	Maßnahmen GWK	1	17.08.2018		5
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		7
10.3		Antragsunterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahme genehmigungen				7
		nicht im Antrag enthalten				
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		7
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023		7
		Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und Ausnahme genehmigungen von Schutzgebietsverordnungen				7
		nicht im Antrag enthalten				
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	28	29.04.2022		7
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	33	31.03.2023		7
11		Umweltfachliche Untersuchungen				
11.1		Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)	1	15.03.2019		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		8
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023		8
		Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG einschließlich LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG)	416	15.03.2019		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	542	29.04.2022		8

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	553	31.03.2023		8
11.1.1		Bestands- / Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	1	15.03.2019		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		9
		Umweltstudie Bestands- / Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Legende	1	15.03.2019		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		9
		Umweltstudie Bestands- / Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	9	15.03.2019	5.000	6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	10	29.04.2022	5.000	9
11.1.2		Bestands- / Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen	1	15.03.2019		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		9
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023		9
		Umweltstudie Bestands- / Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen – Legende	1	15.03.2019		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		9
		Umweltstudie Bestands- / Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen	9	15.03.2019	5.000	6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	9	29.04.2022	5.000	9
		unverändert im 2. Deckblatt vom 31.03.2023 enthalten	9	29.04.2022	5.000	9
	ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023	5.000	9	
11.1.3		Bestands- / Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere	1	15.03.2019		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		9
		Umweltstudie Bestands- / Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere – Legende	1	15.03.2019		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		9
		Umweltstudie Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere	10	15.03.2019	5.000	6

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	9	29.04.2022	5.000	9
11.1.4		Bestands- / Konfliktplan abiotische Schutzgüter	1	15.03.2019		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2023		10
		Umweltstudie Bestands- / Konfliktplan abiotische Schutzgüter – Legende	1	15.03.20.19		6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		10
		Umweltstudie Bestands- / Konfliktplan abiotische Schutzgüter	9	15.03.2019	5.000	6
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	10	29.04.2022	5.000	10
11.1.5		Bestands- / Konfliktplan Landschaft / Landschaftsbild	1	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		10
		Umweltstudie Bestands- / Konfliktplan Landschaft / Landschaftsbild – Legende	1	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		10
		Umweltstudie Bestands- / Konfliktplan Landschaft / Landschaftsbild	2	15.03.2019	25.000	7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	29.04.2022	25.000	10
11.1.6		Wald (BayWaldG)	1	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		10
		Umweltstudie Wald – Legende	1	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		10
		Umweltstudie Wald	9	15.03.2019	5.000	7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	10	29.04.2022	5.000	10
11.1.7		Schutzgebietsübersicht	1	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		10
		Umweltstudie Schutzgebietsübersicht – Legende	1	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		10
		Umweltstudie Schutzgebietsübersicht	2	15.03.2019	25.000	7

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	29.04.2022	25.000	10
11.1.8		Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)	1	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		10
		Bericht zur faunistischen Kartierung für den Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth bis Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Nachrichtlich)	90	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	95	29.04.2022		10
11.1.9		Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)	1	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		11
		Bericht zur Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (Bay-KompV) für den Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz	31	15.03.2019		7
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	35	29.04.2022		11
11.1.10		Funktionskontrolle CEF3-Maßnahmen (nachrichtlich)				11
		nicht im Antrag enthalten				
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2023		11
		Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring (nachrichtlich)				11
		nicht im Antrag enthalten				
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	5	29.04.2022		11
11.1.11		Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen				
		nicht im Antrag enthalten				
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		11
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	1	31.03.2023		11
		Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen				11
		nicht im Antrag enthalten				
		eingereicht mit 1. Deckblatt vom 29.04.2022	141	29.04.2022		11
		ersetzt durch 2. Deckblatt vom 31.03.2023	142	31.03.2023		11

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.	
11.2		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	1	15.03.2019		7	
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		11	
		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz	268	15.03.2019		7	
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	295	29.04.2022		11	
11.2.1		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Legende	1	15.03.2022		7	
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		11	
		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Karten	2	15.03.2019	25.000	7	
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	29.04.2022	25.000	11	
11.3		Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten	1	15.03.2019		7	
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		12	
		Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für den Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz	142	15.03.2022		7	
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	163	29.04.2022		12	
		Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung: Natura 2000-Übersichtskarte	1	15.03.2019	100.000	7	
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022	100.000	12	
12							
		Geotechnische Untersuchungen					
12.1		Baugrundvoruntersuchung (nachrichtlich)	2	15.03.2019		8	
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	2	15.03.2019		12	
		Baugrundvoruntersuchung	22	30.05.2018		8	
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	22	30.05.2018		12	
	Anlage 2		Geologische Karte i. M. 1 : 25.000	14		25.000	8
			unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	14		25.000	12
	Anlage 3		Mastliste mit den Ergebnissen der Voruntersuchung	12	30.05.2018		8
			unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	12	30.05.2018		12
	Anlage 5		Quellenverzeichnis	1	29.08.2017		8

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	1	29.08.2017		
13		Sonstige Gutachten				
13.1		Bodenschutzkonzept	1	15.03.2019		8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		12
		Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung: Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (B160) Bodenschutzkonzept	32	05.02.2019		8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	33	31.03.2022		12
Anlage 1		Übersichtskarte der Maststandorte für Neubau und Bestand	2	09.08.2018	50.000	8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	25.03.2022	50.000	12
Anlage 2		Zusammenfassung Geologie	1	17.07.2018		8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	31.03.2022		12
Anlage 3		Zusammenfassung Boden	1	09.08.2018		8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	31.03.2022		12
Anlage 4		Bodenkarte	2	09.08.2018	50.000	8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	25.03.2022	50.000	12
Anlage 5		Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Trassenverlauf	2	09.08.2018	50.000	8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	25.03.2022	50.000	12
Anlage 6		Moorbodenkarte	2	09.08.2018	50.000	8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	25.03.2022	50.000	12
Anlage 7		Grundwasserbodenkarte	2	09.08.2018	50.000	8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	25.03.2022	50.000	12
Anlage 8		Geotopkarte	2	09.08.2018	50.000	8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	25.03.2022	50.000	12
Anlage 9		Verzeichnete Altlasten im Trassenverlauf	2	09.08.2018	50.000	8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	2	25.03.2022	50.000	12
13.2		Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten	23	15.03.2019		8
		unverändert im 1. Deckblatt vom 29.04.2022 enthalten	23	15.03.2019		12

Unterlage Nr.		Bezeichnung der Planunterlagen (Inhalt)	Seiten / Blatt	Stand Datum	Maßstab 1 : ____	Ordner Nr.
13.3		Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG	1	15.03.2019		8
		ersetzt durch 1. Deckblatt vom 29.04.2022	1	29.04.2022		12

3 Nebenbestimmungen

3.1 Informationspflichten

3.1.1 Grundstückseigentümer und Grundstücksbewirtschafter

Mit den betroffenen Grundeigentümern und Grundstücksbewirtschaftern ist vor Baubeginn eine Informationsveranstaltung über den Ablauf der Baumaßnahme abzuhalten.

Grundstückseigentümer und bekannte Bewirtschafter sind mindestens zwei Wochen vorher über den Beginn jeglicher Arbeiten am Grundstück zu unterrichten. Das gilt auch für künftige Trassenpflegearbeiten nach Inbetriebnahme der Leitung. Abweichend hiervon reicht es für Vermessungsarbeiten aus, dass Grundstückseigentümer und bekannte Bewirtschafter rechtzeitig vor Betreten der Flurstücke benachrichtigt werden.

3.1.2 Behörden

Der Beginn der Baumaßnahme ist den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden, dem Landratsamt Hof, dem Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge, dem Wasserwirtschaftsamt Hof und der Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 22 und 51) vorher anzuzeigen.

Ebenso ist die Fertigstellung der Baumaßnahme den genannten Behörden anzuzeigen.

3.2 Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen

3.2.1 Beweissicherung

Die für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder zu entschädigen.

Sofern eine Einigung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird die Vorhabenträgerin einen vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustands des Grundstückes vor Beginn der Baumaßnahmen und des Zustands nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser vergleichenden Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

3.2.2 Verantwortlicher Bauleiter

Für die Durchführung der Baumaßnahme vor Ort ist eine verantwortliche Person als Bauleiter von der Vorhabenträgerin zu benennen und den betroffenen Grundeigentümern und

Nutzungsberechtigten, den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge, den vom Vorhaben betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden, dem Wasserwirtschaftsamt Hof sowie dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

3.2.3 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Die in Anspruch genommenen Flächen (Baugrundstücke, Zuwegungen, Wirtschaftswege) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen, die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen und ggf. zu rekultivieren sind. Bei der Biomelioration darf neben Rottensmist und Gründüngung nur zertifizierter Kompost verwendet werden. Auf Torf sollte aus Gründen des Klimaschutzes verzichtet werden. Im Rahmen der Bauausführung notwendige temporäre Grabenverrohrungen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Der funktionsfähige Zustand der Gräben ist wiederherzustellen. Durch Arbeiten bzw. Baumaßnahmen entstandene Sachschäden sind ordnungsgemäß zu beheben bzw. mit dem jeweils Betroffenen zu regulieren.

3.2.4 Bewirtschaftungerschwernisse und Grundstückszufahrten

Während der Bauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse sind so weit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind die Zufahrten zu den Grundstücken während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen.

3.2.5 Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Leitungen

Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Bauarbeiten zusammen mit dem Grundstückseigentümer Leitungen und Drainagen auf den betroffenen Grundstücken festzustellen. Werden Gräben oder Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt, so sind diese unverzüglich in fachmännischer Art und Weise so wiederherzustellen, dass die weitere Benutzung der Gräben oder Drainagen ohne Einschränkung möglich ist. Sofern die Lage von Drainagen vorhabenbedingt verändert werden muss, hat die Vorhabenträgerin Lagepläne der Änderungen den Betroffenen auszuhändigen.

3.2.6 Grundstücksgrenzzeichen

Werden bei den Bauarbeiten Grenzzeichen entfernt oder beschädigt, so hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten die Wiederherstellung und Vermessung der Grenzen durch das zuständige Vermessungsamt unverzüglich zu veranlassen.

3.2.7 Grundstücksinanspruchnahmen für A / E-Flächen

Die Vorhabenträgerin wird nur diejenigen Flächen für A / E-Maßnahmen in Anspruch nehmen, für die das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers vorliegt.

3.2.8 Ausformung der Arbeitsflächen

Bei der Ausformung der Arbeitsflächen ist nach Möglichkeit der (bei Rückbau) bestehende oder der (bei Neubau) anzulegende baumfreie Schutzstreifen zu nutzen.

3.2.9 Vermeidung Staubentwicklung

Baustraßen und Baustellenflächen sind witterungsabhängig (bei großer Staubentwicklung) zum Schutz der Menschen, Vegetation und Tiere angemessen zu befeuchten.

3.2.10 Schutz des Kösseintals vor Quecksilber

Im Bereich der Kösseinaue hat eine Abankerung der Schutzgerüste mittels Auflastankern anstelle von Erdankern zu erfolgen.

Bei der Neuerrichtung des Mastes Nr. 86 ist das in den Planungsunterlagen enthaltene Bodenschutzkonzept zu beachten, insbesondere muss belastetes Aushubmaterial fachgerecht entsorgt werden. Weiterhin ist, um Beeinträchtigungen der an die Arbeitsfläche angrenzenden Waldbeständen durch Bauarbeiten am Neubaumast Nr. 86 auszuschließen, an der äußeren Baufeldgrenze ein staubdichter Bauzaun aufzustellen.

Um Beeinträchtigungen der an die Zuwegung angrenzenden Wiesenflächen durch Staub auszuschließen, muss zusätzlich an der Zuwegung beidseitig ein staubdichter Bauzaun aufgestellt werden.

3.3 Rückbau

3.3.1 Die Bestandsleitung ist innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen.

3.3.2 Die Mastfundamente im Rahmen des Rückbaus der 380 / 220-kV-Leitung (Ltg.Nr. B111) sind bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Geländeoberkante zu beseitigen.

Im Bereich der Bestandsmasten Nrn. 136, 166 und 181 wird auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.4.13.3 verwiesen.

3.3.3 Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin sowie deren Rechtsnachfolger alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

3.3.4 Die vorhandenen Dienstbarkeiten für die zurückzubauende Leitung im Grundbuch sind auf Kosten und Veranlassung der Vorhabenträgerin zu löschen.

3.3.5 Während der Rückbauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse sind so weit wie möglich zu verhindern. Insbesondere sind die Zufahrten zu den Grundstücken während der

Rückbauzeit aufrecht zu erhalten. Können Wirtschafterschwernisse durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, sind diese entsprechend zu entschädigen.

3.3.6 Die für den Rückbau in Anspruch genommenen Flächen (Rückbaugrundstücke, Zugewungen) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

3.4 Bodenschutz

3.4.1 Bodenschutzkonzept

Das in den Planunterlagen enthaltene Bodenschutzkonzept (Planunterlage 13.1) sowie die Vorgaben des Maßnahmenblattes VBoden (Planunterlage 5.3) sind verbindlich einzuhalten.

Das Merkblatt 2 des Bundesverbandes Boden zur „Bodenkundlichen Baubegleitung“ sowie an die Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen des Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen. In Bezug zur Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen hat die Vorhabenträgerin Kontakt zu den zuständigen Behörden aufzunehmen, um einen eventuell erforderlichen Untersuchungsumfang abzustimmen.

3.4.2 Umfang der Bodenschutzmaßnahmen

Alle Bodenschutzmaßnahmen sind auch auf den ehemaligen Waldflächen des Schutzstreifens, soweit sie in Anspruch genommen werden, sowie auf den temporären Arbeitsflächen durchzuführen.

3.4.3 Ausführung der Baumaßnahme

Die Baumaßnahme muss – insbesondere bei schlechtem Wetter – in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt werden. Bei jeglichen Bauarbeiten ist der Mutterboden getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen.

3.4.4 Bodenschutzsachverständiger

Für die Einhaltung der bodenschutztechnischen Auflagen hat die Vorhabenträgerin einen Sachverständigen entsprechend der Maßnahme bodenkundliche Baubegleitung (Planunterlage 5.3) einzusetzen. Der Name des Sachverständigen und seine Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail) sind den betroffenen Eigentümern/Bewirtschaftern sowie dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, vor Beginn der Baumaßnahmen mitzuteilen.

3.4.5 Auswahl, Ausstattung und Pflichten der bodenkundlichen Baubegleitung

3.4.5.1 Bei Auswahl der bodenkundlichen Baubegleitung ist darauf zu achten, dass die Qualifikation der bodenkundlichen Baubegleitung zusätzlich zu den im Bodenschutzkonzept genannten Anforderungen, insbesondere Fachkenntnisse zu pflanzenbaulichen Produktionsverfahren und deren Ansprüche an den Boden, umfasst. Es ist dabei sicherzustellen, dass ausreichend Arbeitskräfte bereitgestellt werden.

3.4.5.2 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass der bodenkundlichen Baubegleitung zur Ermittlung der Risikobewertung hinsichtlich der Erosionsgefährdung geeignete Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden (z.B. Kartenviewer Agrar des StMELF).

3.4.5.3 Die durchzuführenden Bodenabtragarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert.

3.4.5.4 Sollte die bodenkundliche Baubegleitung eine Gefährdung des Boden- oder des Gewässerschutzes befürchten, welche vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, hat die bodenkundliche Baubegleitung, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

3.4.5.5 Die standortspezifischen Rekultivierungsempfehlungen der bodenkundlichen Baubegleitung sind verbindlich einzuhalten.

3.4.5.6 Zur sachgerechten Erfüllung des Bodenschutzkonzeptes muss die bodenkundliche Baubegleitung sämtliche Bau- und Rückbauarbeiten gleichberechtigt mit der ökologischen Baubegleitung begleiten.

3.4.6 Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen

3.4.6.1 Besteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3 BBodSchV, hat der nach § 7 des BBodSchG Verpflichtete Vorkehrungen zu treffen, um weitere durch ihn auf dem Grundstück und dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist (§ 10 BBodSchG).

Dazu gehören auch technische Vorkehrungen an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Im Bauverlauf kann es hierdurch entsprechend notwendig werden, weitere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um eine Verlagerung von Schadstoffen in bisher nicht belastete Bereiche zu verhindern.

3.4.6.2 Für die Beprobung und Analytik ist bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderung das LfU-Merkblatt 3.8 / 1 (Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer)¹ anzuwenden. Eine Dokumentation und Beweissicherung, inklusive Fotos, ist durchzuführen.

¹ Abrufbar unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/doc/nr_381.pdf [zuletzt abgerufen am 07.06.2023].

3.4.7 Verwertungskonzept für Bodenmaterial und Wiederverfüllungen

Die Erstellung eines Verwertungskonzepts für anfallendes Bodenmaterial, ist notwendig, welches sicherstellt, dass für die Wiederverfüllung der Altmaststandorte genügend geeignetes Material vorhanden ist. Oberboden ist innerhalb seines geologischen Ursprungsgebietes wieder einzubauen, da er eine unwiederbringliche Ressource für die betroffenen Flächen darstellt.

Bei Wiederverfüllungen von Boden in Bereichen von land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche sind die Vorsorgewerte der BBodSchV zu beachten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist § 12 Abs. 4 BBodSchV zu berücksichtigen.

3.4.8 Schutz besonderer Böden

Bei Moorböden und extrem instabilen organischen Böden ist aufgrund der sehr hohen Sensibilität ggf. unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung eine Alternativroute für die Befahrung zu prüfen.

3.4.9 Schutzanstriche von Masten und Fundamenten

Die Schutzanstriche der neuen Masten und Fundamente dürfen keine löslichen boden- oder pflanzengefährdenden Stoffe enthalten, die in pflanzenbauliche Erzeugnisse gelangen können. Entsprechende Nachweise sind vor Beginn der Maßnahme dem jeweils zuständigen AELF vorzulegen. Die Formulierung der detaillierten Anweisungen über den Korrosionsschutz, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Gestaltung der Baustelle, der Verarbeitung des Materials, des Transports und der Lagerung der Beschichtungsstoffe sowie der Entsorgung der Leergebinde und des Verbrauchsmaterials sind mit dem zuständigen AELF im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.

3.4.10 Keine Verwendung von Klärschlamm

Bei der Rekultivierung von temporär in Anspruch genommenen Flächen sowie von ehemaligen Maststandorten auf zukünftig landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen darf kein Klärschlamm verwendet werden.

3.4.11 Bedeckungsgrad

Die Vorhabenträgerin unterweist die ökologische und die bodenkundliche Baubegleitung, dass bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) zur Gewährleistung des Erosionsschutzes ein Bedeckungsgrad von mindestens 30 % erzielt wird, soweit nicht aus naturschutzfachlichen Gründen auf eine Ein-saat verzichtet werden soll.

3.4.12 Wartungsarbeiten

Die Vorhabenträgerin hat bei Wartungsarbeiten an der Stromleitungsanlage durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass es zu keiner Kontaminierung der umliegenden Flächen sowie der Umgebung im Bereich der Wartungsarbeiten kommt.

3.4.13 Altlasten

3.4.13.1 Alle Baumaßnahmen im Bereich kartierter Altlastenflächen sind durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.

Für die Beprobung und Analytik ist bei Verdacht auf Altlasten das LfU-Merkblatt 3.8/1 (Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerversureinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer)² anzuwenden. Eine Dokumentation und Beweissicherung, inklusive Fotos, ist durchzuführen.

3.4.13.2 Belastetes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Grundsätzlich dürfen die Eingriffe zu keiner Verschlechterung der Schadstoffsituation führen. In jedem Fall ist das vorgesehene Vorgehen eng mit der zuständigen Abfall- bzw. Bodenschutzbehörde abzustimmen.

3.4.13.3 Vor der Aufnahme von Bautätigkeiten in Bereichen, in denen Altlasten verzeichnet sind, muss das Vorgehen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Dies betrifft den Bereich der Neubaumasten Nrn. 8, 18 und 36. Es ist insbesondere auch eine Verringerung der Abbruchtiefe der Fundamente von Bestandsmasten Nrn. 136, 166 und 181 zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist § 9 Abs 2 der BBodSchV zu berücksichtigen.

3.4.13.4 Falls eine Bauwasserhaltung im Bereich von Altlasten erforderlich werden sollte, ist das abgepumpte Wasser entsprechend seiner Belastung ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.4.13.5 Der Bestand ggf. eingerichteter Grundwassermessstellen ist bei der Regierung von Oberfranken zu erfragen und zu erhalten. Auch im Hinblick auf Standorte mit hohem Emissionspotential oder nahe gelegene Wasserschutzgebiete ist besondere Sorgfalt veranlasst. Nähere Unterlagen zu Altlastenflächen sind bei der Regierung von Oberfranken einzufordern.

3.5 Land- und Forstwirtschaft

3.5.1 Die Vorhabenträgerin sowie die von ihr beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, beim Betreten von landwirtschaftlichen Flächen, alle Schutz und Hygieneverordnungen, die auf den betroffenen Flächen im Rahmen der Tierhaltung gelten, einzuhalten.

3.5.2 Während der gesamten Bauzeit ist besonders auf die geregelte Ableitung von Oberflächenwasser zu achten, weil der konzentrierte Oberflächenabfluss aus beschädigten Wegen oder verdichteten Arbeitsflächen ein hohes Risiko für Erosionsrinnen in Ackerflächen darstellt und im Grünland zu Futtermittelschmutzungen führen kann.

3.5.3 Vor Beginn des Waldeinschlages ist der Holzbestand im Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren.

² Abrufbar unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/doc/nr_381.pdf [zuletzt abgerufen am 07.06.2023].

3.5.4 Sturmschutzwald

3.5.4.1 Der auf den Fl.Nrn. 155, 1312, 1313, 1314, 1315 und 1316, jeweils Gemarkung Grafenreuth, Markt Thiersheim, nördlich des Schutzstreifens der Leitung befindliche Waldbestand ist mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einem vorzeitigen Waldumbau zu unterziehen.

3.5.4.2 Vorzeitiger Waldumbau

Der vorzeitige Waldumbau mit dem jeweiligen Waldeigentümer ist mit folgenden Inhalten vertraglich zu vereinbaren:

- Konkrete Benennung der geplanten Waldumbaumaßnahme.
- Ansprechpartner, Nutzer und verantwortliche Person für die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung.
- Fachplan (mit Kartenteil) mit den nötigen waldbaulichen Maßnahmen.
- Nachweisung von Pflege- und Kontrollmaßnahmen.
- Regelmäßige Kontrollen und Durchführung von Waldschutzmaßnahmen bei Auftreten von abiotischen und biotischen Waldschäden.
- Ggf. Klärung der Verkehrssicherungspflichten.
- Ggf. Klärung der Zufahrtsrechte.

3.5.4.3 Das vor Ort zuständige AELF ist bei der Planung und der Durchführung zu beteiligen.

3.5.5 Aufforstungen

Für die Aufforstungen sind standortgerechte Baumarten zu verwenden.

Bei Aufforstungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen sowie auf bauzeitlich betroffenen Waldflächen außerhalb des neuen Schutzstreifens sind die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.

3.5.6 Vorübergehender Kahlschlag

Die vorübergehend kahlgeschlagenen Bestände werden, in Absprache mit den betroffenen Waldbesitzern, in der Verantwortung der Vorhabenträgerin innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Jahren (Art. 15 Abs. 1 BayWaldG) wiederaufgeforstet.

3.5.7 Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Zur Gewährleistung des Bewirtschaftungsgebotes nach Art. 14 BayWaldG ist bei Umsetzung der in den Maßnahmeblättern vorgesehenen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Folgendes zu beachten:

3.5.7.1 Im Falle von Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes (z.B. Insekten), welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden, ist ein angemessenes, mit den

zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Eingreifen erlaubt (= Forstschutzmaßnahmen).

3.5.7.2 Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die Globalisierung auch unbekannte bzw. unvorhergesehene Schadereignisse auftreten können, müssen der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches waldbauliches Instrument möglich sein.

3.5.7.3 Die von den Flächen ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter müssen durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abwendbar sein.

3.5.7.4 Bei der Anreicherung von Biotopbäumen dürfen keine Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes entstehen.

3.5.7.5 Bei der Ausführungsplanung der Kompensationsflächen sind die üblichen forstlichen Standards unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzung zu beachten und das AELF Bayreuth sowie das jeweils örtlich zuständige AELF zu beteiligen.

3.5.7.6 Bei Umsetzung der Maßnahme AW-L433 (Anlage / Entwicklung von Sumpfwäldern sowie Quellrinnen-, Bach- und Flussauenwäldern) im Bereich der Bestandsmaste Nrn. 172 – 174 ist im Rahmen der Ausführungsplanung aufgrund des Eschentriebsterbens auf die Pflanzung von Eschen zu verzichten.

3.5.7.7 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich für die gerodeten Funktionswaldflächen durch Ersatzaufforstungen auf der Grundlage des konkreten Aufforstungskonzepts der Planunterlagen (Planunterlage 11.1., Tabelle 118, Planunterlage 5.1 und 5.2) vorzunehmen.

3.5.8 Wege, die der Forstwirtschaft dienen

Wege, die der Forstwirtschaft dienen, sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG dem Wald gleichgestellt. Sollte die Vorhabenträgerin entgegen ihrer vorgelegten Planungen nach Ausbau solcher Wege von einem Rückbau auf den vorherigen Bestand absehen, sind diese Flächen als Rodung nachzubilanzieren.

3.5.9 Arbeitsflächen, die temporär Wald in Anspruch nehmen

3.5.9.1 Sowohl die Anlage als auch die Ausformung aller Arbeitsflächen im Wald sind intensiv zu prüfen, da aufgrund der langen Wachstumszeiten von Waldbäumen der Regenerationsprozess von kahlgeschlagenen Beständen mehrere Jahrzehnte andauert.

3.5.9.2 Reine Lagerflächen für Baustellenmaterial, Erdaushub etc. im Wald sind unzulässig.

3.5.9.3 Bei der Ausformung der Arbeitsflächen ist nach Möglichkeit der (bei Rückbau) bestehende oder der (bei Neubau) anzulegende baumfreie Schutzstreifen zu nutzen.

3.5.10 Sturmschäden an Waldrändern und in Waldschneisen

Sofern im Bereich von im Zuge der Ausführung der Leitungsbaumaßnahme angeschnittenen Waldrändern und angelegten Waldschneisen in der Zeit bis zum Aufbau eines stabilen

neuen Waldmantels Sturmschäden in künftigen Waldrand- und Waldschneisenbereichen – längstens zehn Jahre nach Neugestaltung des Waldrandes – entstehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen, soweit die Schäden darauf zurückgeführt werden können, dass der neue Waldmantelbereich noch nicht ausreichend wirksam ist. Die hierzu erforderlichen Feststellungen trifft, sofern keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Waldeigentümer erzielt wird, im Bedarfsfall das örtlich zuständige AELF.

3.6 Gewässerschutz

3.6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

3.6.1.1 Bei Einbringen von Betonfundamenten im Grundwasserbereich ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Zemente bzw. Betone bzgl. ihres Chromatgehaltes die Anforderungen des Abschnitts 28, Spalte 2 zu § 1 der ChemVerbotsV einhalten. Zusätzlich darf im Überstandswasser der Zementsuspension die Konzentration an löslichem Chromat den Wert von 20 µg/l nicht überschreiten. Dies ist mittels eines Schnelltests vorab nachzuweisen bzw. vom Betonlieferanten bestätigen zu lassen. Soweit notwendig wäre der Chromatgehalt durch Zugabe von Eisen(II)-sulfat entsprechend einzustellen.

3.6.1.2 Für die Masten sind schadstoffarme Schutzanstriche zu verwenden.

3.6.1.3 Bei Instandhaltungs- und Rückbauarbeiten sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Beschichtungsbestandteilen bzw. von schwermetallhaltigen Schutzanstrichen in den Boden, z.B. durch Abplanen oder Einhausen, zu treffen.

3.6.1.4 Bei der Bauausführung sind alle Handlungen zu unterlassen, die eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer besorgen lassen. Eine Verschmutzung der Gewässer muss durch geeignete Maßnahmen gesichert auszuschließen sein.

3.6.1.5 Es muss sichergestellt werden, dass kein Bentonit, keine Zementschlämme oder andere gewässergefährdende Stoffe in Oberflächengewässer oder auch Grundwasser gelangen.

3.6.1.6 Abweichend vom Maßnahmenblatt VWasser (Planunterlage 5.3, Wasserhaltung) hat die Versickerung oder Einleitung in Entwässerungsgräben Vorrang vor der Einleitung in Vorfluter.

3.6.2 Wasserschutzgebiete

3.6.2.1 Allgemein für alle Baumaßnahmen in den Wasserschutzgebieten

3.6.2.1.1 Der Beginn der Arbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt Hof fünf Werktage vor Baubeginn anzuzeigen (poststelle@wwa-ho.bayern.de).

3.6.2.1.2 Eingriffe in die Deckschichten sowie der Umfang von Betriebs- und Arbeitsflächen sind auf das bautechnisch notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Schutzgerüste sind mittels Auflastankern anstelle von Erdankern abzuspannen.

In Bereichen mit temporärer Flächeninanspruchnahme ist auf das Abschieben von Oberböden zu verzichten (Einsatz von Lastverteilungsplatten).

Alle Baumaßnahmen sind zügig in möglichst kurzer Zeit auszuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Deckschicht entsprechend der ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Die Deckschichten sind an die Bauwerke (hier Mastfundamente) dicht anzubinden. Es dürfen keine bevorzugten Sickerwege entstehen.

3.6.2.1.3 Alle verwendeten Materialien dürfen keine auslaugbaren oder abschwemmbareren wassergefährdenden Stoffe enthalten. Für den Bau von Betonfundamenten ist chromarmer Beton zu verwenden. Die Verwendung von Baureststoffen oder Bauschutt (auch Recyclingmaterial) ist aus Vorsorgegründen grundsätzlich nicht zulässig.

3.6.2.1.4 Steinbruchmaterial aus Serpentin (erhöhte Chromgehalte) darf nicht verwendet werden.

3.6.2.1.5 Es dürfen nur Maschinen in einwandfrei technischem Zustand zum Einsatz kommen. Arbeitsmaschinen, Geräte und Fahrzeuge sind arbeitstäglich vor dem Einsatz auf Leckagen zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

3.6.2.1.6 Ölbindemittel / Ölvliese sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

3.6.2.1.7 In Hydraulikaggregaten ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen vorzusehen

3.6.2.1.8 Im Einsatzbereich stationärer Baugeräte und Arbeitsmaschinen sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen in Form von Auffangwannen oder Schutzfolien unter Treibstoff- und Öltanks usw. vorzunehmen.

3.6.2.1.9 Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und Havarien zu erstellen. Dieser Plan ist vor Baubeginn dem zuständigen Wasserversorger (Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und Stadtwerke Arzberg), dem Landratsamt Wunsiedel (Fachbereich Gesundheitswesen), der Regierung von Oberfranken und dem Wasserwirtschaftsamt Hof vorzulegen. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist auf der Baustelle für alle einsehbar bereitzuhalten.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich das Landratsamt Wunsiedel (Fachbereich Gesundheitswesen), der jeweils zuständige Wasserversorger (Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge oder Stadtwerke Arzberg), die Regierung von Oberfranken sowie das Wasserwirtschaftsamt Hof (Wasserwirtschaftsamt – Hr. Heß, 0171 9782581) zu verständigen. Im Rahmen einer Sofortmaßnahme sind vor Ort alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung des Schadens zu verhindern. Verschmutztes Erdreich ist nach Möglichkeit sofort auszuheben, sicher zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die sichere Zwischenlagerung sind wasserdichte Containerwannen mit Abdeckung und wasserdichte Folie vorzuhalten.

3.6.2.1.10 Die Baustelleneinrichtung muss außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Nur Mitführung von Material nach Tagesfortschritt.

3.6.2.1.11 Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Wasserschutzgebietes zu lagern und umzufüllen.

3.6.2.1.12 Reparieren, Wartung, Reinigung, Betankung und Abschmieren von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen hat außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen.

3.6.2.1.13 Über Nacht sind die Fahrzeuge, Geräte und Arbeitsmaschinen mit wassergefährdenden Stoffen entweder außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen oder mit Schutzwannen / Auffangwannen zu sichern. Der Inhalt der Wannen ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Erfordernis rechtzeitig und sachgerecht zu entsorgen (z.B. Regenwasser).

3.6.2.1.14 Längeres Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsmaschinen (z.B. Wochenende) darf nur außerhalb des Schutzgebietes erfolgen.

3.6.2.1.15 Für die Arbeiten im Wasserschutzgebiet und zur Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist durch die Vorhabenträgerin eine verantwortliche Person (Name, Handynummer) zu benennen. Diese begleitet die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet und stellt sicher, dass alle Auflagen zum Schutz der Trinkwassergewinnung eingehalten werden. Die Kontaktdaten sind mit der Meldung des Baubeginns den jeweils zuständigen Wasserversorgern (Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge und Stadtwerke Arzberg) und dem Wasserwirtschaftsamt Hof mitzuteilen.

3.6.2.1.16 Die auf der Baustelle eingesetzten Personen sind vor Baubeginn über die Anforderungen an die Arbeiten und die organisatorischen Maßnahmen einer Baustelle innerhalb eines Wasserschutzgebietes zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch die Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen.

3.6.2.1.17 Die Baumaßnahmen finden im Grundwassereinzugsgebiet, in der weiteren Schutzzone und zum Teil in der engeren Schutzzone statt. Die Wasserfassungen (Brunnen, Quellen) und Wasserschutzgebiete sind in den jeweiligen Maßnahmendetailplänen (Planunterlage 5.2, Blatt 18 und 26) für die Ausführungsplanung mit darzustellen. Dies gilt für alle weiteren Pläne in der Ausführungsplanung, welche im Bereich der Wasserschutzgebiete für den Brunnen I und Quellen Höchstädt sowie die Quellen Matthesquelle, Schobertquelle und Orschulokquelle I – III erforderlich sind.

3.6.2.1.18 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.6.2.2 Rückbau der Masten Nrn. 145, 146, 120 und 121

3.6.2.2.1 Die Fundamente sind bis max. 1,2 m u. GOK zurückzubauen.

3.6.2.2.2 Sofern wider Erwarten bei den Arbeiten Grundwasser angetroffen wird, sind diese einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Regierung von Oberfranken abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass dann in der Regel ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich wird.

3.6.2.2.3 Sofern Fremdmaterial benötigt wird darf nur unbelastetes Bodenmaterial, das die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M20 (1997) und die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält, verwendet werden. Die Einhaltung der Werte ist mit vorheriger Untersuchung und Bewertung zu belegen. Die Unbedenklichkeit der Herkunft ist nachzuweisen. Die ab dem

01.08.2023 geltende neue BBodSchV und neue Ersatzbaustoffverordnung sind einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die Materialqualität BM-0* ohne Fremdbestandteile heranzuziehen sein wird.

3.6.2.2.4 Die Deckschicht ist entsprechend der umliegenden ursprünglichen Bodenverhältnisse Horizontale weise aufzubauen. Es dürfen keine bevorzugten Sickerwege entstehen.

3.6.2.2.5 Anfallender Bauschutt ist ohne Zwischenlagerung abzutransportieren und fachgerecht zu entsorgen.

3.6.3 Grundwassereinzugsgebiete

3.6.3.1 Errichtung Mast Nr. 61

Für die Errichtung des Mastes Nr. 61 im Grundwassereinzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen I und Quellen Höchstädt gelten die Nebenbestimmungen aus Teil A 3.6.2.1.1 bis Teil A 3.6.2.1.18 sind verbindlich einzuhalten.

3.6.3.2 Errichtung Mast Nr. 62

3.6.3.2.1 Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und Havarien zu erstellen. Dieser Plan ist vor Baubeginn dem zuständigen Wasserversorger (Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge), dem Landratsamt Wunsiedel (Fachbereich Gesundheitswesen), der Regierung von Oberfranken und dem Wasserwirtschaftsamt Hof vorzulegen. Der Alarm- und Maßnahmenplan ist auf der Baustelle für alle einsehbar bereitzuhalten.

3.6.3.2.2 Sofern wider Erwarten bei den Arbeiten Grundwasser angetroffen wird, sind diese einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Regierung von Oberfranken abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass dann in der Regel ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich wird.

3.6.3.2.3 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.6.4 Schutzmaßnahmen Trinkwasserversorgung Höchstädt

3.6.4.1 Für die Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet und Grundwassereinzugsgebiet des Brunnen I Höchstädt ist eine hydrogeologische Baubegleitung zu bestellen.

3.6.4.2 Eine Ersatzwasserversorgung muss vor Beginn der Arbeiten betriebsbereit sein. Die Ersatzwasserversorgung müsste dabei im Extremfall folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Wasserversorgung spätestens nach 30 Tagen nach Außerbetriebnahme des Brunnen I über ca. 50 Tage nach Verschluss der Baugrube,
- Wassermenge: ca. 40 m³/pro Tag,
- Bereitstellungszeitraum: ca. Januar bis März 2024.

3.6.4.3 Die Vorhabenträgerin unterstützt, die Notfalleitung zwischen der Bernsteiner Gruppe und der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge bis zum oben genannten Zeitraum Teil A 3.6.4.2 in Stand zu setzen.

3.6.4.4 Sollte die Instandsetzung der Notfalleitung bis zum oben genannten Zeitpunkt nicht realisierbar sein, sagt die Vorhabenträgerin zu, das Wasser für die Trinkwasserversorgung mittels Tankwägen oder anderer geeigneter Mittel bereit zu stellen.

3.6.4.5 Der Waldeingriff findet in den Wintermonaten bei Bodenfrost statt.

3.6.4.6 Am Brunnen I ist ein Beweissicherungsverfahren durch ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Dieses ist für den Zeitraum der Rodungsarbeiten, Erdarbeiten mit Bodeneingriffen bis zur Wiederherstellung der Deckschichten an den Masten Nrn. 61 und 62 zuzüglich 50 Tagen vorzusehen. Dabei ist vor den Bauarbeiten zur Beweissicherung eine Wasserprobe des Rohwassers des Brunnens I zu entnehmen und auf die Parameter der Gruppe A und B der TrinkV zu untersuchen (Volluntersuchung).

Zusätzlich ist der Brunnen I für die Dauer der Tiefbauarbeiten und ggf. erforderlichen Bodeneingriffe für Arbeitsflächen im Bereich des Mast Nr. 61 bis zur Freigabe der Wiederinbetriebnahme durch den Fachbereich Gesundheitswesen des Landratsamtes Wunsiedel (siehe Teil A 3.6.4.8) aus dem Förderbetrieb zu nehmen.

Gekoppelt an das Beweissicherungsverfahren ist ein Alarmplan zu erstellen, der eine ggf. notwendige Abschaltung und Umstellung auf eine Ersatzwasserversorgung (ggf. über längeren Zeitraum) bei nachteiliger Beeinträchtigung vorsieht.

Hierzu ist eine Online-Überwachung (Messungen des pH-Wertes, der elektrischen Leitfähigkeit und der Trübunggehalte, Wasserstand) mit Alarmmeldung zu installieren und sicher zu betreiben. Das System der Grundwasserüberwachung ist mit ausreichenden Vorlauf zur Baumaßnahme zu installieren.

3.6.4.7 Die Einrichtung und der Umfang der Überwachung ist mit der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge und dem Fachbereich Gesundheitswesen des Landratsamtes Wunsiedel frühzeitig abzustimmen.

3.6.4.8 Die für die Wiederinbetriebnahme erforderliche Beprobung ist mit dem Fachbereich Gesundheitswesen des Landratsamtes Wunsiedel abzustimmen.

3.6.4.9 Des Weiteren ist der Zeitpunkt der Baumaßnahme frühzeitig mit der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge abzustimmen.

3.6.4.10 Sollte es während der baulichen Maßnahmen einschließlich der Rodungsarbeiten oder im Zeitraum der Beweissicherung (Teil A 3.6.4.6) zu einer die Trinkwasserversorgung betreffenden Grenzwertüberschreitung kommen, sagt die Vorhabenträgerin außerdem zu die UV-Anlage inkl. Ultrafiltration an der Wasserversorgungsanlage in Abstimmung mit dem Wasserversorger zu ersetzen. Diese Pflicht gilt auch nach diesem Zeitraum, wenn die Grenzwertüberschreitung nachweislich durch die baulichen Maßnahmen einschließlich der Rodungsarbeiten verursacht wurde.

3.6.4.11 Sollte es während der baulichen Maßnahmen einschließlich der Rodungsarbeiten oder im Zeitraum der Beweissicherung (Teil A 3.6.4.6) zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung kommen, ist durch die Vorhabenträgerin dauerhaft eine alternative Wasserversorgung zu gewährleisten, deren Kosten die Vorhabenträgerin trägt. Diese Pflicht gilt auch nach diesem Zeitraum, wenn die Grenzwertüberschreitung nachweislich durch die baulichen Maßnahmen einschließlich der Rodungsarbeiten verursacht wurde.

3.6.5 Schutzmaßnahmen Trinkwasserversorgung Arzberg

3.6.5.1 Für die Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet der Matthesquelle, Schobertquelle und Orschulokquellen I-III der Stadt Arzberg ist eine hydrogeologische Baubegleitung zu bestellen.

3.6.5.2 An den in Teil A 3.6.5.1 genannten Quellen ist ein Beweissicherungsverfahren durch ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Dieses ist für den Zeitraum der Rodung, Tiefbauarbeiten und Bodeneingriffe bis zur Wiederherstellung der Deckschichten zuzüglich 50 Tagen vorzusehen. Die Quellschüttungen sind regelmäßig zu messen. Die Anlage darf während der Bauphase und 50 Tage nach Wiederherstellung der Deckschichten nicht genutzt werden. Erforderliche Beprobungen sind mit dem Fachbereich Gesundheitswesen des Landratsamtes Wunsiedel abzustimmen.

3.6.5.3 Der Zeitpunkt der Baumaßnahme frühzeitig mit den Stadtwerken Arzberg abzustimmen.

3.6.6 Bauwasserhaltung und Eingriff in das Grundwasser im Wasserschutzgebiet /Grundwassereinzugsgebiet

3.6.6.1 Die Beweissicherung gemäß Teil A 3.6.4.3 gilt auch für die Bauwasserhaltung am Mast Nr. 61.

3.6.6.2 Die beschränkte Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 847, Gemarkung Höchstädt, max. 1,5 l / s und max. 1.940 m³ insgesamt Grundwasser zutage zu fördern und abzuleiten.

Vor der Versickerung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1045, Gemarkung Höchstädt, ist eine mobile Sedimentationsanlage mit Tauchwand zur mechanischen Reinigung vorzuschalten. Hierzu muss ein Absetzbecken mit mindestens 2 m Einstautiefe und einer Oberfläche von mindestens 8 m² vorgehalten werden.

3.6.6.3 Zur Überwachung der Entnahmewassermengen sind geeignete Messgeräte einzubauen und regelmäßig, mindestens einmal pro Arbeitstag abzulesen und aufzuzeichnen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Gesamtentnahmemenge im Rahmen der Bauwasserhaltung der Regierung von Oberfranken mitzuteilen. Es ist ein Bautagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten einzutragen sind. Das Bautagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mindestens bis 3 Jahre nach der Beendigung der Bauwasserhaltung beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten und auf Verlangen der Regierung von Oberfranken oder des Wasserwirtschaftsamtes Hof zur Einsicht dort abzugeben.

3.6.6.4 Die eingesetzten Baumaterialien dürfen zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen. Bauprodukte müssen für den Einsatz im Grundwasser geeignet sein. Eine Erklärung zur Grundwasserverträglichkeit der verwendeten Baustoffe ist vorzulegen. Es ist chromatarmer Zement / Beton einzusetzen. Mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Wasserwirtschaftsamt Hof mitzuteilen welche Art von Beton eingesetzt wurde (Produktdatenblatt).

3.6.6.5 Es ist zu beachten, dass die Versickerungsleistung unter Annahme eines bestimmten Durchlässigkeitsbeiwertes rechnerisch ermittelt wurde. In jedem Falle muss die Versickerungsanlage so dimensioniert werden, dass eine geregelte Versickerung erfolgen kann.

3.6.6.6 Nach Beendigung der Einleitung ist das Sickerbecken ordnungsgemäß zurückzubauen und der ursprüngliche Geländezustand wiederherzustellen; gleiches gilt für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen.

3.6.6.7 Das aus der Bauwasserhaltung über das Absetzbecken abgeleitete Wasser darf keine Schadstoffbelastungen aufweisen. Hierzu sind arbeitstägliche organoleptische Kontrollen des Wassers vor und nach dem Absetzbecken erforderlich.

3.6.6.8 Bei Auffälligkeiten, die auf Schadstoffbelastungen hinweisen (z.B. Ölschlieren, Ölgeruch, erhöhte Schadstoffgehalte usw.), ist die Wasserhaltung zu stoppen. Das Landratsamt Wunsiedel ist umgehend zu informieren.

3.6.6.9 Die Untersuchungsergebnisse sind in Berichtsform zu dokumentieren und kurz zu bewerten. Zur Nachvollziehbarkeit ist auch anzugeben, welcher Handlungsabschnitt von der Bauwasserhaltung zum Zeitpunkt der Probenahme betroffen ist.

3.6.6.10 Bei den Arbeiten sind alle Handlungen zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf Abflussverhältnisse besorgen lassen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass bei Hochwasser nichts abschwemmen oder abtreiben kann.

3.6.6.11 Bei drohender Hochwassergefahr ist die Baustelle zu räumen, so dass keine Baustoffe, Maschinen oder andere, der Baustelle zugeordnete Materialien abgeschwemmt werden oder wassergefährdende Stoffe ins Gewässer gelangen können.

3.6.6.12 Bei Hochwasser sind die Vorhabenträgerin oder von ihm beauftragte Dritte verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Sicherung seines Besitzes und zur Schadensabwehr zu treffen. Er hat sich selbst täglich über die Hochwasserverhältnisse zu informieren.

3.6.6.13 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen. Hierbei sind insbesondere die Pumpensümpfe bzw. Brunnen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfüllen.

3.6.6.14 Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Fachbereich 43 des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge umgehend, spätestens jedoch eine Woche danach anzuzeigen.

3.6.7 Alle Anlagen der Baugrubensicherung wie z.B. Spundwände, Verbauträger, Bohlen usw. sind, sofern dies technisch möglich ist und sie auf das Grundwasser einwirken können,

nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen. Arbeitsräume sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden, unbelasteten Material zu verfüllen.

3.6.8 Bauwasserhaltung und Eingriff in das Grundwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten

3.6.8.1 Baumaßnahmen, die eine Bauwasserhaltung erforderlich machen oder einen Eintrag von Stoffen in das Grundwasser erordern (Verfüllung nach Rückbau von Bestandsmasten), dürfen erst begonnen werden, wenn die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Der erforderliche Antrag ist rechtzeitig, vor Baubeginn bei dem jeweils zuständigen Landratsamt zu stellen. Soweit möglich, sind diese drei Monate vor Baubeginn zu stellen.

Bei Erstellung der Antragsunterlagen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Betrieb der Bauwasserhaltung durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert wird.

Insbesondere für die Rückbaumasten Nrn. 161, 162, 163, 164, 165 und die Neubaumasten Nrn. 37, 38, 39, 40, 41 im mutmaßlichen Grundwassereinzugsgebiet des Brunnen Wandfeld, Marktleuthen, ist dabei auch zu bewerten, ob durch den Fachgutachter nachteilige Auswirkungen durch eine ggf. erforderliche temporäre Bauwasserhaltung auf die Wassergewinnung auszuschließen sind.

3.6.8.2 Bei Eingriffen in den Untergrund ist auf Drainagen zu achten. Die Funktionsfähigkeit von evtl. vorhandenen Drainagen ist zu erhalten bzw. sind Drainagesysteme so anzupassen, dass sich keine wesentlichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse ergeben. Drainagenpläne können - soweit vorhanden - beim Wasserwirtschaftsamt Hof angefordert werden.

3.6.9 Oberflächengewässer

3.6.9.1 Der ursprüngliche Zustand von beeinträchtigten Oberflächengewässern als auch der Randbereiche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Dies betrifft auch die Vegetation und das Auflockern von verdichteten Vegetationsflächen

3.6.9.2 Ein durchgehender beidseitiger Ufergehölzsaum im Bereich der Querung der Sächsischen Saale ist zu erhalten. Der Gehölzeinschlag im Uferbereich der Sächsischen Saale ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Wurzelstöcke sind regelmäßig zu belassen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die uferbegleitenden Gehölze erhalten bleiben.

3.6.9.3 Für aus dem Uferbereich der Sächsischen Saale entnommene Bäume sind Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof durchzuführen.

3.6.9.4 Bei der Planung sämtlicher Flächen ist, soweit möglich, eine Unterschreitung eines Mindestabstandes von 5 m zum Ufer von Gewässern zu vermeiden.

3.6.9.5 Sollten sich im Bereich des Mastes Nr. 14 Entwässerungsgräben befinden, sind diese durch die Vorhabenträgerin ggf. anzupassen.

3.6.9.6 Die Baumaßnahme ist so abzuwickeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer vermieden wird. Lassen sich Abschwemmungen und Ablagerungen im Gewässer nicht vermeiden, so sind diese zu Lasten der Vorhabenträgerin laufend oder spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

3.6.9.7 Bauzeitliche Überfahrten sind ausreichend zu dimensionieren, fachgerecht zu errichten und zu befestigen. Die Errichtung ist möglichst gewässerschonend durchzuführen, Eingriffe in das Gewässer sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Entsprechende Planunterlagen (Ausführungsplanung) sind dem Wasserwirtschaftsamt Hof vor Beginn der Maßnahme zur Überprüfung und erneuten Stellungnahme vorzulegen.

3.6.9.8 Temporäre Zuwegungen und beanspruchte Flächen an Gewässern sowie Überfahrten und Verrohrungen sind fachgerecht zurückzubauen. Sohl-, Ufer- und Vorlandbereiche sind im vorherigen Zustand wiederherzustellen. Natürliches Sohlsubstrat ist einzubringen.

3.6.9.9 Rodungsarbeiten in und an Gewässern sind gewässerschonend durchzuführen, d.h. während der Arbeiten soll der Gewässerlauf so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Ist dies unvermeidbar, ist der Gewässerlauf im Anschluss an die Arbeiten wieder möglichst naturnah herzustellen. Insbesondere auf entsprechendes Sohlsubstrat und naturnahe Uferausbildung ist zu achten.

3.6.9.10 Am Gewässer bzw. im Überschwemmungsbereich sind nicht erlaubt:

- Ablagerung von Gegenständen und Materialien.
- Lagerung und Zwischenlagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Kraftstoffe, Öle und Schmierstoffe.
- Betankung aus Kanistern, Fässern und sonstigen mobilen Anlagen.
- Durchführen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen.

3.6.9.11 Im Bereich der Talaue Kössein

Für den Bereich der Talaue der Kössein ist aufgrund möglicher Quecksilberbelastung Bodenaushub grundsätzlich zu vermeiden. Sofern abfallrechtlich relevantes Aushubmaterial anfällt, ist dieses außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten gesichert zwischenzulagern, zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen (entsprechend der Deklaration zu verwerten oder zu beseitigen).

Eine Mobilisierung von abgelagertem, ggf. mit Quecksilber belastetem Sediment ist unbedingt zu vermeiden.

Bei Verdichtung des Bodens (z.B. durch Verwendung der Lastverteilungsplatten) ist im Anschluss keine Auflockerung des Bodens vorzusehen.

3.6.10 Fischereirechtliche Belange

3.6.10.1 Die betroffenen Fischereiberechtigten und Gewässerbewirtschafter / Teichwirte sind vor der Umsetzung der Baumaßnahmen rechtzeitig durch die Vorhabenträgerin oder die ökologische Baubegleitung zu informieren. Diese sind bei der Umsetzung mit Durchführung von Vor-Ort-Terminen einzubeziehen. Bei Bedarf ist die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken einzubeziehen.

3.6.10.2 Grundsätzlich sind Eingriffe in die Gewässer auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Eingriffe und strukturelle Veränderungen der Gewässer sind auszugleichen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind zielgerichtet auf die jeweiligen Leitfischarten der Gewässer abzustimmen, besonderen Vorrang haben dabei die europäischen Schutzgüter Mühlkoppe, Bachneunauge und Bitterlinge.

3.6.10.3 Alle direkten wasserbaulichen Eingriffe (z.B. temporäre Anlagen von Verrohrungen oder Überfahrten, Furten, Gewässerverlegungen) in die Fließgewässer sind, soweit technisch und logistisch möglich, außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten (§ 11 AVBayFiG) durchzuführen. Wenn technisch und logistisch möglich und verhältnismäßig, sollten die Bautätigkeiten in und an den Gewässern im Zeitraum Juni – September durchgeführt werden.

3.6.10.4 Bei Eingriffen in die Fließgewässer ist darauf zu achten, dass insbesondere in Zeiten von Niedrigwasserführung der fließende Charakter der Gewässer erhalten bleibt. Falls erforderlich, ist ein dauerhaft funktionierendes Niedrigwassergerinne herzustellen und für zusätzliche Wasserdotation zu sorgen.

3.6.10.5 Temporäre Fließgewässer- und Grabenüberfahrten müssen für den Zeitraum des Baustellenverkehrs unterstromig gegen Sedimenteintrag geschützt werden (Einsatz von Sedimentfiltern aus Strohballen oder dichtem Fichtenastwerk). Möglicherweise müssen Sedimentfänge errichtet werden. Dies betrifft auch Gewässerverlegungen.

3.6.10.6 Die Erstellung der Baustellenzufahrten hat so zu erfolgen, dass diese gegen Abschwemmungen / Einträge in die Gewässer gesichert sind.

3.6.10.7 Die beanspruchten Gewässer und Uferbereiche sind nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

3.6.10.8 Jegliche Ufersicherungen müssen in geeigneter ingenieur-biologischer Bauweise durchgeführt werden (z.B. Flechtzäune, Röhrichtwalzen, Uferabflachungen usw.).

3.6.10.9 Absperrungen und Bauzäune sind nach Möglichkeit so zu errichten, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an den Fließgewässern weiterhin möglich ist.

3.6.10.10 Bei der Durchführung möglicher Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass bei der Verwendung von frischem Beton eine pH-Erhöhung durch Kalkausschwemmungen in den Gewässern nicht eintritt. Erforderlichenfalls sind Auffangbecken für das ablaufende Wasser aus den betonierten Strukturen zu schaffen.

3.7 Straßen, Wege, Verkehr und Luftverkehr

3.7.1 Für Eingriffe in den Straßenverkehr sind die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Unmittelbar am

Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich, ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen.

3.7.2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen der Verkehr auf der Bundesautobahn, den Bundesstraßen und den Staatsstraßen sowie den betroffenen Schienenwegen weder gestört noch beeinträchtigt wird.

3.7.3 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege durch Baustellenfahrzeuge vermieden oder umgehend beseitigt werden.

3.7.4 Die erforderlichen Abstände der Maste von mindestens 40 m bei Bundesautobahnen, mindestens 20 m bei Bundes- und Staatsstraßen und mindestens 15 m bei den Kreisstraßen (Anbauverbotsstreifen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG), bezogen auf das am weiteste vorspringende Bauteil der baulichen Anlage, sind einzuhalten.

3.7.5 Werden neue Masten außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung von weniger als 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundes- und Staatsstraßen bzw. weniger als 30 m bei Kreisstraßen errichtet, bedarf das Bauvorhaben der Zustimmung bzw. des Einvernehmens des Staatlichen Bauamtes Bayreuth.

3.7.6 Etwaig vorübergehend beanspruchte Flächen im Baubeschränkungsbereich der Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen sind unter Vorlage konkreter Pläne rechtzeitig mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Bauamt oder der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen. Insbesondere zu beachten sind die Sicherheitsabstände gemäß den RPS 2009 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme) und die Sichtbeziehungen im Verlauf der betroffenen Straßen.

3.7.7 Durch die 380-kV-Leitungen darf der Betrieb der kreuzenden Bundes- und Staatsstraßen nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Mindestabstände der Leitungsseile zur Fahrbahn gemäß den maßgebenden DIN-Normen sind dauerhaft sicher zu stellen.

3.7.8 Der Eisansatz an Masten, Auslegern usw. und das damit verbundene Risiko für einen Eisabwurf ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch geeignete Maßnahmen im Kreuzungsbereich mit Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zu minimieren.

3.7.9 Die Leiterseilverlege- und Rückbauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der betroffenen Straßen nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Schutzvorrichtungen und Sicherheitssysteme sind dabei zu verwenden und zu Lasten der Vorhabenträgerin einzukalkulieren. Oberflächenwasser und Abwässer dürfen weder der Straßenoberfläche noch dem Straßenkörper zugeleitet werden. Erforderlichenfalls sind auf dem Baugrundstück zusätzliche Entwässerungseinrichtungen einzubauen.

3.7.10 Das von den Straßen breitflächig über Bankette und / oder Straßenböschungen abfließende Oberflächenwasser und das durch unterirdische Sickeranlagen aus dem Straßenkörper (Frostschutzzunge, Planum oder Straßendamm) gesammelt oder breitflächig austretende Sickerwasser darf durch die bauliche Anlage oder Auffüllungen entlang der

Grundstücksgrenze nicht gestaut werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

3.7.11 Für Schäden, die dem Grundstück oder der Bauanlage durch Einwirkungen von der Straße, z.B. durch abfließendes Niederschlagswasser, oder bei Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße oder durch Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (z.B. in Durchführung des Winterdienstes) erwachsen können, stehen dem Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolgern keine Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Baulastträger der Straßen zu, soweit der eingetretene Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Baulastträgers zurückzuführen ist.

3.7.12 Die baulichen Anlagen (insbesondere auch die temporären Schutzvorrichtungen und Sicherheitssysteme) dürfen notwendige Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

3.7.13 An den Mastanlagen dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.

3.7.14 Unmittelbare Baustellenzufahrten von Straßen zu Baugrundstücken werden nicht gestattet.

3.7.15 Soweit Grenzsteine längs der Straßen im Zuge der Bauarbeiten beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Antragstellers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes und des Staatlichen Bauamtes, Bereich Straßenbau wiedergesetzt werden. Das Vermessungsamt ist bereits vor der Entfernung der Grenzsteine zu hören. Die Grenzsteine sind, falls erforderlich, vor Baubeginn aufzudecken.

3.7.16 Wenn Staatliche Grundstücke der Straßenbauverwaltung und Straßengrundstücke des Landkreises Wunsiedel i.Fichtelgebirge für die Baufelderschließung beansprucht werden, ist mit dem Grundstückseigentümer eine Sondernutzungsvereinbarung abzuschließen.

3.7.17 Die Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme grundsätzlich wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die übrigen Fragen zur Regulierung der unmittelbaren Folgen des Vorhabens, sowie die Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Staatlichen Bauämtern zu führen hat, oder in einem Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.7.18 Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme sind für den Schutzbereich der Leitung sowie für die Ausgestaltung der übrigen Rechtsverhältnisse bzgl. der Nutzung oder Querung von Straßen vertragliche Regelungen abzuschließen. Soweit erforderlich, sind

entsprechende Kreuzungshefte zu erstellen und den jeweiligen Straßenbaulastträgern vorzulegen. Die Ausführungsplanung ist vor Antragstellung an den bestehenden und neuen Querungen mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth abzustimmen.

3.7.19 Der Baubeginn im Bereich von Kreuzungspunkten von Bundes- und Staatsstraßen ist mindestens vier Wochen im Voraus anzukündigen. Ggf. erforderliche Baustellenzufahrten zu Bundes- und Staatsstraßen sind vorab mit den staatlichen Bauämtern abzustimmen und etwaige erforderliche Genehmigungen einzuholen.

3.7.20 Von einem unabhängigen Sachverständigen ist ein geprüfter Nachweis vorzulegen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch die Anlage zu keiner Zeit gefährdet wird. Der Sachverständige hat den Bau der Anlage zu überwachen und der Außenstelle Bayreuth der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, eine Abnahmebestätigung zuzusenden.

3.7.21 Die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken RRR 66-1 Lauf dem Grundstück mit Fl.-Nr. 1024 der Gemarkung Grafenreuth muss für Schwerlastverkehr gewährleistet sein.

3.7.22 Der seitliche Abstand des am weitesten vorspringenden Teiles der dauerhaften baulichen Anlagen muss vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraßen und Staatsstraßen grundsätzlich mindestens 20 m bzw. von der straßenseitigen Grundstücksgrenze mindestens 3 m betragen.

3.7.23 Die baulichen Anlagen (insbesondere auch die temporären Schutzvorrichtungen und Sicherheitssysteme) dürfen den lichten Raum der Straßen nicht einengen. Der lichte Raum setzt sich wie folgt zusammen:

- Höhe über der Fahrbahn: mindestens 4,70 m,
- Seitlicher Abstand zum Fahrbahnrand der Straße gemäß den RPS: auf freier Strecke: mindestens 12,00 m.

3.7.24 Der Abstand zwischen den Leiterseilen und der Fahrbahnoberfläche muss so gewählt werden, dass eine Beeinträchtigung des Verkehrs ausgeschlossen werden kann.

3.7.25 Besondere Bestimmungen, die Bundesautobahn 93 betreffend

3.7.25.1 Vor Baubeginn ist die 40 m-Bauverbotszone abzustecken und von der Autobahnmeisterei Rehau (Tel.-Nr. 09283/5917-0) abnehmen zu lassen.

Weitere Details sind zu gegebener Zeit in einer entsprechenden Genehmigung bzw. einem Nutzungsvertrag zu regeln.

3.7.25.2 Bei der neuen Kreuzungsstelle (Maste Nrn. 68 und 69) mit der Bundesautobahn 93 ist der nach der Europäischen Norm DIN EN 50341 (früher VDE 0210) vorgegebene Mindestabstand zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil einzuhalten.

3.7.25.3 Für die neue Kreuzungsmaßnahme (Maste Nrn. 68 – 70) ist der Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages und die Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nach § 9 Abs. 2 FStrG erforderlich. Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG

wurde unter Beachtung der Auflagen der Autobahndirektion Nordbayern (jetzt Autobahn GmbH des Bundes) erteilt.

3.7.25.4 Die beidseitig parallel zur Bundesautobahn 93 verlaufenden Bundesautobahn-Fernmeldekabel dürfen durch die Maßnahme nicht beeinflusst und beschädigt werden.

3.7.25.5 Das Lichtraumprofil der Bundesautobahn ist von allen Einbauten freizuhalten.

3.7.25.6 Für die Seilzugarbeiten beim Neu- und Rückbau soll die Anwendung eines Systems zum Einsatz kommen, bei dem nur eine kurzzeitige Sperrung der Bundesautobahn erforderlich ist (z.B. Rollenleinen-Verfahren). Sollte dies nicht möglich sein und die Seilzugarbeiten mit Schutzgerüsten und Fangnetzen durchgeführt werden müssen, so ist für die Schutzgerüste eine von einem zugelassenen Prüfsachverständigen geprüfte statische Berechnung vorzulegen. Diese Unterlagen sind 1-fach den Kreuzungsunterlagen beizufügen. Bei der Errichtung der Schutzgerüste sowie bei den Seilzugarbeiten ist eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zuverlässig auszuschließen und vor Beginn der Arbeiten zu bestätigen.

3.7.25.7 Rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der temporären Zuwegungen hat eine Beweissicherung im Beisein des zuständigen Autobahnmeisters zu erfolgen. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

3.7.26 Sondernutzungen

3.7.26.1 Allgemein

Das zur Errichtung des planfestgestellten Bauvorhabens in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz – mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) – darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die rechtzeitige Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

3.7.26.2 Spezielle Sondernutzungen

Im Bereich der Gemarkung Stadt Münchberg hat die Zufahrt zum Umspannwerk Mechlenreuth im Zuge des Baustellenverkehrs ausschließlich über die Gemeindeverbindungsstrasse "Mechlenreuth – Weißdorf" zu erfolgen. Nicht gestattet ist die Nutzung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegs im Bereich des Neubaugebiets Mechlenreuth (zukünftig Granitweg) sowie dessen Fortsetzung bei Fl.Nrn. 169 und 205 in Richtung Umspannwerk.

3.8 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.8.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (Planunterlage 11.1, Kap. 7) mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und (auch vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen betreffend aller dort aufgeführten Schutzgüter sind verbindlich umzusetzen.

3.8.2 Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind mit der jeweiligen unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.8.3 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung folgenden Stellen mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen: Planfeststellungsbehörde, höhere Naturschutzbehörde, jeweilige untere Naturschutzbehörde.

3.8.4 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung Niederschriften zu Baustellenbegehungen sowie einen monatlichen Bericht (naturschutzfachliche bzw. bodenkundliche Tagebücher) zu Verfügung zu stellen. Der Bericht ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

3.8.5 Die Vorhabenträgerin als Eingriffsverursacher und deren Rechtsnachfolger sind weiterhin an die Auflagen in der Gestattung des Vorhabens gebunden.

3.8.6 Ökologische Baubegleitung

3.8.6.1 Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung gemäß der Umweltstudie (Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.1.) bzw. den Maßnahmenblättern (Planunterlage 5.3, VÖkologische Baubegleitung) vorzusehen. Der ökologischen Baubegleitung kommt eine Schlüsselrolle zu. Sie muss unabhängig und kompetent sein. Eine entsprechend qualifizierte Person hat für die Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen zu sorgen. Die Person ist den unteren Naturschutzbehörden (Wunsiedel i.Fichtelgebirge und Hof) und der höheren Naturschutzbehörde (Regierung Oberfranken) namentlich zu nennen.

Ist durch die ökologische Baubegleitung zu befürchten, dass die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen (vgl. Maßnahmenblatt „VÖkologische Baubegleitung“ in Planunterlage 5.3) durch die ökologische Baubegleitung vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben

nicht durchgesetzt werden kann, hat sie, ggf. über die Vorhabenträgerin, die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

3.8.6.2 Bei Baubeginn ist eine Bauanlaufberatung zwischen Bauleitung, der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person und der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung hat an den Bauberatungen regelmäßig teilzunehmen und die Bauleitung(en) sowie die am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen aufzuklären. Ca. alle sechs bis acht Wochen ist eine Baustellenbegehung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.

3.8.6.3 Die ökologische Baubegleitung hat weiterhin die Aufgabe, unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu dokumentieren und diese Dokumentation in Form einer Nachbilanzierung nach Bauende der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

3.8.6.4 Zu den Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung gehört auch die Dokumentation von Funden relevanter Tier- und Pflanzenarten bzw. derer Habitate, z.B. saP- und Rote-Liste-Arten, Fledermäuse und Vogelarten in Baumhöhlen, Horste und Gelege störungsempfindlicher Vogelarten, Ameisenbauten etc. Ebenso sind Umsetzungen, z.B. von Haselmäusen und Zauneidechsen mit Angaben zu Datum, Fangort, Alter und Geschlecht sowie einem Foto zu dokumentieren.

Die Vorhabenträgerin hat, ggf. über die Ökologische Baubegleitung, die in Kap. 6.2.7.2 der Umweltstudie (vgl. Planunterlage 11.1) kartierten planungsrelevanten Pflanzen in der Artenschutzkartierung Datenbank (ASK-Datenbank) zeitnah einzupflegen. Hierfür ist Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt zu halten. Ebenfalls ist die Verortung der planungsrelevanten Pflanzen, die als Beibeobachtung kartiert wurden, in die ASK einzupflegen. Bei gefundenen Arten außerhalb des Planungsgebietes ist der Fundort näher zu erläutern. Das Datum der Kartierung ist anzugeben.

3.8.6.5 Zur Erfüllung der Verpflichtungen in Teil A 3.8.4 ist durch die ökologische Baubegleitung ein naturschutzfachliches Tagebuch anzufertigen. Bei Vorfällen mit hohem Konfliktpotential sind die Planfeststellungsbehörde und die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden zeitnah zu informieren. Im Schadensfall ist eine unverzügliche Beweissicherung zu veranlassen.

3.8.6.6 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung hat eine Überwachung aller Bauflächen und Zufahrten auf eine mögliche Einwanderung von Reptilien und Amphibien stattzufinden. Dies gilt für alle Bau- und Rückbauphasen. Gegebenenfalls sind geeignete Leit- einrichtungen aufzustellen und deren fachgerechte Betreuung zu gewährleisten. Ferner hat die ökologische Baubegleitung die Eignung von Lagerflächen beispielsweise für Boden zu prüfen (z.B. dürfen diese nicht auf schützenswerter Vegetation realisiert werden).

3.8.6.7 Die ökologische Baubegleitung hat weiterhin die Aufgabe, empfindliche Bereiche vor Baubeginn einzusehen, im Rahmen der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen das Anwachsen der Ansaaten und Pflanzungen sowie die Verwendung des

korrekten Materials (hierzu Lieferzettel und Zertifikate) aus dem entsprechenden Herkunftsgebiet zu kontrollieren, unvorhergesehene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu dokumentieren und diese Dokumentation in Form einer Nachbilanzierung nach Bauende der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Zudem hat eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen. Der unteren und höheren Naturschutzbehörde ist monatlich ein Monitoringbericht über das Ergebnis der ökologischen Baubegleitung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zu übermitteln. Die ökologische Baubegleitung sollte auch darauf achten, dass Durchlässe für Wildtiere (z.B. den Biber) stets passierbar sind.

3.8.7 Bau – und Rückbauarbeiten in sensiblen Bereichen

3.8.7.1 Während der Bau- und Rückbauphase hat rechtzeitig eine Markierung von sensiblen Biotopen (z.B. Lebensraum von Amphibien, schützenswerte Vegetation, Vorkommen von streng geschützten Tieren) in unmittelbarer Nähe zu den Zufahrten und Baustellen zu erfolgen. Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sind eindeutig als Tabuflächen zu kennzeichnen. Wenn erforderlich, sind nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ist zu kontrollieren.

3.8.7.2 Die Zuwegungen, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Schutzgerüste und Provisorienflächen werden aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Das Befahren und Betreten, das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen und -fahrzeugen auf naturschutzfachlich sensiblen Flächen wird unterlassen.

3.8.7.3 In gleicher Weise wird verfahren, wenn planungsrelevante Pflanzenarten im Vorfeld des Baubeginns durch Kartierungen nachgewiesen werden.

3.8.7.4 Die Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, die Zuwegungen, Schutzgerüste und Provisorienflächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zuwegungen erfolgen, soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich, auf bestehenden sowie befestigten Straßen und Wegen. Bei der Anlage von Zuwegungen, die nicht befestigte Wege oder nicht befestigte Flächen beanspruchen, wird auf die Befestigung durch Schotterung verzichtet, stattdessen werden Lastverteilungsplatten zum Schutz vor Bodenverdichtung oder Verletzungen der Vegetation eingesetzt. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn keine hoch- und mittelwertigen Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste (BayKompV) betroffen sind und wenn durch kurzfristig verlaufende Bestandserhebungen von Flora und Fauna artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können sowie keine irreversiblen Bodenschäden entstehen. Diese Voraussetzungen müssen von der ökologischen Baubegleitung bestätigt werden.

3.8.7.5 Bei der Anlage des Schutzstreifens der Freileitung werden die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Generell wird dem Rückschneiden von Bäumen – soweit aufgrund artspezifischer Eigenschaften möglich (bei Fichte z.B. nicht möglich) – der Vorzug vor einer Baumentnahme gegeben. Bei

der Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen außerhalb des Waldes werden nach Möglichkeit die Wurzelstöcke im Boden belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen, damit sich im Zuge der Sukzession Gehölze wieder schneller entwickeln können. Entsprechende Maßnahmen werden von einer Fachfirma durchgeführt.

3.8.7.6 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtung finden keine Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden statt.

3.8.7.7 Vor Baubeginn ist die Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e. V. zu verständigen. Falls Umsetzungen von Ameisenvölkern erforderlich werden sollten (ökologische Baubegleitung), sind die Kosten dafür von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

3.8.7.8 Hügelbauende Ameisen und ihre Schwesterart, die in der BArtSchV als besonders geschützt geführt werden, werden vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt. Es sind solche Bereiche zu schützen, die Ameisenbauten beherbergen oder „Verdichtungszone“ von Ameisenstraßen im nahen Umfeld des Baues aufweisen. Solche Bereiche werden durch die ökologische Baubegleitung im Vorhinein auf das Vorhandensein von Bauten oder Hinweisen, die auf eine Besiedelung hindeuten, kontrolliert. Bei einem entsprechenden Nachweis werden die Flächen, die Vorkommen aufweisen, ggf. markiert und während der Bauphase sowie während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen nicht befahren. Ähnliches gilt, sollten sich die Bauten im Bereich von Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüsten oder Provisorien befinden. Falls nötig, werden die Standorte mit einem für diesen Zweck geeigneten mobilen Zaun oder einer Absperranlage ohne Fundamentierung gesichert. Die genaue Ausgestaltung und Platzierung dieser Schutzzäune im Gelände wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht. Sie werden vor Beginn der Bauarbeiten angelegt, während der gesamten Bauzeit unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig entfernt.

3.8.7.9 Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass die ökologische Baubegleitung wider Erwarten Biberaktivitäten an einzelnen Masten feststellt, werden abends, kurz nach Beendigung der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten, alle betreffenden Baugruben eingezäunt und so gesichert, dass keine Individuen hineinfallen können.

3.8.7.10 Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass durch eine den Gehölzeingriffen vorlaufende Kartierung im Winter vor Baubeginn, in geeigneten Waldbereichen im Eingriffsbereich wider Erwarten und zweifelsfrei ein Schwarzstorchorst festgestellt wird, erfolgt im Aktionsradius der Art die Errichtung von drei sog. Horstplattformen unter Federführung der ökologischen Baubegleitung – ggf. mit Beratung durch einen Schwarzstorchemperten – zur Auswahl der Plattform-Standorte.

3.8.8 Um eine korrekte Abarbeitung der Naturschutzbelange durch die Vorhabenträgerin und die Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, müssen die Ausführungspläne auch bzgl. der Darstellung über die Zuordnung der gesetzlich geschützten Biotope flächenscharf und eindeutig erstellt werden, sodass sie für jedermann ausreichend detailliert und lesbar sind.

3.8.9 Die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Bauaufreimung sind auf das unabdingbare Maß zu be-

schränken und haben in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Die ökologische Baubegleitung hat in den Rodungsbereichen vor Beginn der Rodung ggf. noch nicht erfasste Höhlenbäume zu identifizieren, zu kennzeichnen und nach Möglichkeit zu erhalten (z.B. durch Rückschnitt oberhalb der Höhle, Belassen am Standort oder Anbinden des Torsos am Schneisenrand).

Die Ergebnisse der rodungsvorlaufenden Kartierung sind der höheren Naturschutzbehörde umgehend durch die Vorhabenträgerin mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere das Vorkommen von Greifvogelhorsten und Höhlenbäumen. So kann geprüft werden, ob ggfs. Ersatzhorste oder artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich sind. Falls die Erfassung der Höhlenbäume in einem Teilabschnitt eine außergewöhnlich hohe Dichte nachweist, ist in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde ggfs. eine Nachsteuerung, d.h. eine Anpassung des CEF-Konzepts für Höhlenbrüter, erforderlich.

3.8.10 Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. bei Baustelleneinrichtungen sowie Winden- und Trommelplätzen) sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich zu beheben und die Grundflächen ordnungsgemäß wiederherzustellen. Es wird auf den LBP und entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutzgut Boden verwiesen. Die Wiederherstellung und Betreuung der Flächen ist von der Vorhabenträgerin durchzuführen bzw. solange zu überwachen, bis sichergestellt ist, dass sich der Ausgangszustand wieder entwickeln wird.

3.8.11 Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (v.a. bei Baustelleneinrichtungen sowie Winden- und Trommelplätzen) sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich zu beheben und die Grundflächen ordnungsgemäß wiederherzustellen.

3.8.12 Bei der Ausführungsplanung und im Rahmen der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer zusätzlichen Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen kommt. Arbeiten in Bereichen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sind daher grundsätzlich zuvor mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope, die mit Fahrzeugen gequert werden, um Maststandorte zu erreichen. Zu den oben genannten geschützten Biotopen gehören auch natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation sowie ihrer natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiche. Daher sind Arbeiten, die im Bereich dieser gesetzlich geschützten Biotope stattfinden, mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.8.13 Alle Maßnahmen an Kleingewässern sowie die Errichtung von Reptilien- oder Amphibienschutzanlagen nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung sind unter Berücksichtigung planerischer Vorbereitungen unverzüglich zu realisieren.

3.8.14 Soweit bislang noch nicht identifizierte Horstbäume von Greifvögeln außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 15.07.) gefällt werden sollen, bedarf es hierfür unverzüglich einer

Information der höheren Naturschutzbehörde, einer gesonderten Prüfung und ggf. einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der Planfeststellungsbehörde. Gleiches gilt für bislang nicht identifizierte Höhlenbäume von Fledermäusen, Spechten und Eulen, die außerhalb der Brutzeit (01.02. bis 30.06.) gefällt werden sollen. Auf Teil A 3.8.9 wird verwiesen.

3.8.15 Eingriffe in wichtige potenziell geeignete Habitatstrukturen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

3.8.16 Falls im Zuge der Gründungsmaßnahmen temporäre Grundwasserabsenkungen im Bereich grundwasserbeeinflusster empfindlicher Biotope zu besorgen sind, sind spezielle Maßnahmen zur Sicherung in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt sowie den Naturschutzbehörden zu ergreifen.

3.8.17 Grundwasserbeeinflusste Böden finden sich verstreut im gesamten Untersuchungsraum, vor allem in den Niederungen und Fluss- und Bachtälern zwischen UW Münchberg und Weißdorf, Benk und Förmitz, Kirchenlamitz und Niederlamitz sowie Markt-leuthen und Brand. Betroffen sind demnach die Neubaumasten Nrn. 11, 13 – 16, 47, 53, 64, 66, 68, 69, 71 und 86 bzw. die Bestandsmasten Nrn. 138, 139, 141, 143, 157, 162, 191, 194 und 196. Zudem liegen an den Arbeitsflächen von Neubaumasten Nrn. 1, 31, 48, 58, 83 bzw. Bestandsmasten Nrn. 126, 127, 140, 154, 158 Grundwasserböden vor. Da diese Angaben das Ergebnis einer kartographischen Auswertung sind, können die Gegebenheiten vor Ort unter Umständen davon abweichen und sind im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung bzw. von der bodenkundlichen Baubegleitung zu überprüfen.

3.8.18 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze dürfen nicht auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen. Zum Schutz von wertvollen Biotopstrukturen sind die Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Zäune um Hecken, Feuchtfelder und Gehölze) anzuwenden. Die Tabuflächen für den Baubetrieb sind im Gelände durch Bretterzaun oder Flatterleinen zu kennzeichnen und zu beachten.

3.8.19 Bei der Auswahl der Umsiedlungsflächen im Rahmen der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V15 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen), ist darauf zu achten, dass bereits ein ausreichendes natürliches Nahrungs- und Quartierangebot vorhanden ist. Nur dann kann die Ausbringung der Haselmauskästen auf zwei Jahre beschränkt werden.

3.8.20 Falls für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V16 (schleiffreier Vorseilzug) oder V13 (Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung) ein Helikopter eingesetzt wird, sind die Flüge außerhalb der Vogelbrutzeit und nur im Zeitraum vom 1.09. bis 28.2. des Folgejahres durchzuführen. Der An- / Abflug in Waldbereichen darf

ausschließlich direkt über der Freileitung erfolgen. Der schleiffreie Vorseilzug ist auch für den Rückbau der Bestandsleitung verbindlich.

3.8.21 Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Zeiträume festgesetzt:

Maßnahmenkürzel	Maßnahmenbeschreibung	Zeitraum bis zur Erreichung des Entwicklungsziels [Jahre]
AF-A12	Anlage / Entwicklung von Äckern mit standorttypischer Vegetation	5
A-B112/B113	Anlage / Entwicklung von mesophilen Gebüsch- bzw. Sumpfgewässern	15
A-B313	Anlage / Entwicklung von Einzelbäumen und Baumgruppen	10
A-F14	Renaturierung von Fließgewässern	25
A(F)-G213	Anlage / Entwicklung von artenarmen Extensivgrünland	10
A(F)-G212	Anlage / Entwicklung von mäßig extensivem artenreichem Grünland	10
A(F)-G214	Anlage / Entwicklung von artenreichen Extensivgrünland	25
A-G221	Anlage / Entwicklung von mäßig artenreichen Feucht- und Nasswiesen	10
A-G222	Anlage / Entwicklung von artenreichen Feucht- und Nasswiesen	25

A-G313	Anlage / Entwicklung von Sandmagerrasen	25
A-G332	Anlage / Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen	25
AF-K123/132	Anlage / Entwicklung von Säumen und Staudenfluren	5-10
A-M422	Renaturierung von Flachmooren	50
A-W21a, AF-W21a	Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald	20
A-W21b, AF-W21b	Anlage / Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion	20
A-Z112, A-Z12, AF-Z13	Anlage / Entwicklung von Zwergstrauch- und Ginsterheiden	15
AW-L113/L213	Anlage / Entwicklung von Eichen-Hainbuchenwäldern	80
AW-L233	Anlage / Entwicklung Buchenwäldern	80
AW-L433, AW-L513	Anlage / Entwicklung von Sumpfwäldern sowie Bachauenwäldern	80
A(F)W-W11, A(F)W-W12, AW-W13	Anlage von Waldmänteln / -säumen	15
A-CEF1	Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Acker für Feldlerche – dauerhaft	

A-CEF2	Anlage habitatfördernder Maßnahmen auch Acker für Feldlerche – temporär
A-CEF3	natürliche Waldentwicklung - Habitatbäume, Nistkästen

3.8.22 Für die Gehölzpflanzungen auf A / E-Flächen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.

Für die Ansaaten auf A / E-Flächen ist Saatgut aus regionaler Herkunft zu verwenden. Steht der Vorhabenträgerin hinsichtlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nachweislich kein Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) aus gebietsheimischen, d.h. autochthonen Herkünften zur Verfügung, so kann diese in Absprache mit den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde ggf. ersatzweise Saatgutmischungen sowie Pflanzware aus zertifizierter, d.h. nachgewiesener und vergleichbarer Herkunft verwenden. Bei der Umsetzung der Erst- und Wiederaufforstungsmaßnahmen ist ein standortgerechtes und herkunftsgesichertes forstliches Pflanzmaterial unter der Sicherstellung eines möglichst hohen Laubanteils entsprechend den Anforderungen des Forstvermehrungsprozesses (FoVG) zu verwenden.

3.8.23 Für Bäume, die außerhalb des Waldes bzw. von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze ist es in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 verboten, diese abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

3.8.24 Die A / E-Flächen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zeitnah im Detail noch mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Vorhabenträgerin übermittelt dazu die Entwürfe der Ausführungspläne und anschließend die Gestaltungs- und Pflegepläne an die beteiligten Behörden.

3.8.25 Die A / E-Flächen (Eigenflächen und Flurstücke mit dinglicher Sicherung) sind von der Vorhabenträgerin bis spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses in elektronischer Form (digitaler Meldebogen) dem Bayerischen Ökoflächenkataster (Bayerisches Landesamt für Umwelt) sowie der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.8.26 Die A / E-Flächen außerhalb der Bestandsleitung sind spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Neubauleitung fertig zu stellen. Die A / E-Flächen auf der Bestandsleitung sind spätestens drei Jahre nach dem Rückbau der Bestandsleitung fertig zu stellen.

3.8.27 Die A / E-Flächen sind solange zu pflegen und unterhalten, wie in den Maßnahmenblättern festgelegt.

Die erreichte Kompensation darf (nach den 25 Jahren) nicht durch gezielte bzw. aktive Maßnahmen verschlechtert, beeinträchtigt oder zerstört werden. Düngung, Einsatz von

Pestiziden und ähnliche Maßnahmen können das Entwicklungsziel gefährden und sind daher unzulässig. Auf Art. 23a BayNatSchG wird hingewiesen.

Zur dauernden Bestandssicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Grundstückserwerb oder (bei Flächen Dritter) eine dingliche Sicherung zugunsten der Vorhabenträgerin vorzunehmen. Dem Kompensationszweck entgegenstehende Nutzungen sind untersagt.

Die Kompensationsflächen sind solange zu sichern, wie der Eingriff wirkt.

Die höhere Naturschutzbehörde kann auf Verlangen bei der Vorhabenträgerin zur Prüfung Einsicht in die diesbezüglichen Grundbuchauszüge und Verträge mit den Grundeigentümern nehmen. Die Vorhabenträgerin (und ihre Rechtsnachfolger) darf eigene Kompensationsflächen nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie Eintragung der dinglichen Sicherung an Dritte veräußern.

3.8.28 Abweichend von Teil A 3.5.27 ist bei den Zielbiotopen AW-L433 (Sumpfwälder) und AW-L513 (Quellrinnen-, Bach- und Flussauenwälder) von der Vorhabenträgerin durch ggf. zusätzliche Maßnahmen auch nach der 25-jährigen Unterhaltungspflege sicherzustellen, dass die Entwicklungsziele (80-jährige Sumpfwälder bzw. Auenwälder gemäß Bayerische Biotopwertliste) erreicht werden.

Bzgl. der über 80-jährigen Zielbiotopen AW-L113 Eichen-Hainbuchenwälder und AW-L233 Buchenwälder ist in die Verträge zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Grundeigentümer ein Hinweis auf die Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG aufzunehmen bzw. zu ergänzen.

Bei diesen Waldtypen ist nach Erfahrung der Forstverwaltung auch nach 25 Jahren Pflege noch eine Veränderung der Zielbiotope möglich. Alternativ ist der Kompensationsumfang für diese Flächen anteilig zu reduzieren (d.h. Berücksichtigung nur 25-jähriger Bestände statt der 80-jährigen) mit der Folge, dass noch weitere Ausgleichsflächen gesucht und nachgewiesen oder weitere Ökopunkte nachgewiesen werden müssen.

3.8.29 Zur Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 hat die Vorhabenträgerin durch eine schuldrechtliche Vereinbarung eine geeignete Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 BayKompV (Bayerische KulturLandStiftung) beauftragt. In der Vereinbarung ist Inhalt, Art, Umfang und Dauer der Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen festgelegt. Der höheren Naturschutzbehörde und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation (Bericht) der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Die Vorhabenträgerin oder ihr Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Die Maßnahmen sind in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern. Ein erster Bericht aus dem Jahr 2022, welcher nicht beanstandet wurde, liegt der

höheren Naturschutzbehörde bereits vor. Änderungen der Vereinbarung(en) ist / sind von der Vorhabenträgerin der höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung zu übermitteln.

3.8.30 Die erfolgreiche Herstellung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ist auf einem gemeinsamen Abnahmetermin (Vorhabenträgerin, Ausführungsbetrieb, höhere und untere Naturschutzbehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) festzustellen. Pflegeziel und die dauerhafte Pflege sind im Abnahmeprotokoll der höheren Naturschutzbehörde für jede Fläche festzulegen. Das Ergebnis des gemeinsamen Ortstermins ist in einem schriftlichen Nachweis mit folgenden Inhalten zusammenzufassen:

- Allgemeine Projektinformation (Eingriffsvorhaben, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichtiger, Kompensationsart, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.),
- Maßnahmenbeschreibung lt. Genehmigungsbescheid und lt. Ausführungsplanung (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel, Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen- / Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept),
- Nachweis Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten, ggf. Schlussvermessung u.a.) und Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation,
- Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, mangelhaft),
- Weiterer Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Pflege, Nachkontrollen).

Soweit in den Abnahmeprotokollen Mängel aufgezeigt werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist unaufgefordert und zeitnah der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Vollzugsdefizite können zu kostenpflichtigen Anordnungen führen.

3.8.31 Der Abschluss der Maßnahmenherstellung und das Erreichen der Entwicklungsziele ist der Planfeststellungsbehörde durch die Vorhabenträgerin anzuzeigen.

3.8.32 Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen der Erfolgskontrolle zwischen der Vorhabenträgerin und den Naturschutzbehörden zu prüfen. Die zeitlichen Vorgaben hierzu sind den Maßnahmenblättern (Planunterlage 5.3) unter „Hinweis zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ zu entnehmen.

Der Planfeststellungs- und höheren Naturschutzbehörde ist von der Vorhabenträgerin zu den Ausgleichsmaßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 jeweils zeitnah eine jährliche Dokumentation zu Flächen und durchgeführten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Bericht ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

Der Planfeststellungs- und höheren Naturschutzbehörde ist von der Vorhabenträgerin zu den Ausgleichsmaßnahmen A-CEF3 in folgenden Abständen ein Monitoring-Bericht vorzulegen:

- Prozessschutz: Inventur sowie nach 5, 10 und 15 Jahren, danach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde,
- Habitatbäume: Inventur sowie nach 5, 10 und 15 Jahren, danach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde,
- Kästen: zunächst jährlicher Bericht, nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ggf. zweijährig.

3.8.33 Bei allen Pflanzungen im Rahmen von Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen, Voranbaumaßnahmen sowie Bachrenaturierungen ist eine truppweise Mischung der unterschiedlichen Baumarten vorzunehmen und mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

3.8.34 Unerwartete Eingriffe, die über das im LBP festgesetzte Maß hinausgehen, sind nach zu bilanzieren. Dies gilt auch für während der Bautätigkeit auftretende Beeinträchtigungen bestehender bzw. planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen.

3.8.35 Falls sich eine Ausgleichsmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisieren lässt, ist dafür von der Vorhabenträgerin mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

3.8.36 Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von Funktionsbeeinträchtigungen, die durch (auch bauzeitliche) Eingriffe in andere Ausgleichsflächen (anderer Vorhaben oder Ausgleichsflächen von Dritten) entstehen, diese Mängel wieder sachgerecht behoben werden. Solche Mängelbeseitigungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

3.8.37 Eine Nachbesserung des Ausgleichskonzepts bleibt vorbehalten, wenn die prognostizierten Zielzustände (Biotop- und Nutzungstypen) nicht erreicht werden können.

3.8.38 Auf allen Wald- bzw. Gehölzflächen im neuen Schutzstreifen des Ersatzneubaus, auf denen keine Kompensationsmaßnahmen stattfinden, hat die Vorhabenträgerin verbindlich ein ökologisches Schneisenmanagement durchzuführen. Ggf. zusätzliche Stockrodungen und Umwandlungen in landwirtschaftliche Nutzfläche durch die Vorhabenträgerin sind entsprechend nachzubilanzieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die jeweiligen Eigentümer selbständig Stockrodungen und Umwandlungen in landwirtschaftliche Nutzflächen durchführen, diese den zusätzlichen Eingriff selbst zu kompensieren haben. Die Vorhabenträgerin übermittelt der höheren Naturschutzbehörde solche Schneisenflächen mit landwirtschaftlicher (statt Kompensations-) Nutzung, soweit und sobald sie davon Kenntnis hat.

3.8.39 Zu allen Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde über die erfolgreiche Herstellung (schriftliche Dokumentation der gemeinsamen Abnahme), durchgeführte Funktionskontrollen (Fachgutachten) und das Erreichen des Entwicklungsziels

(Fachgutachten) jeweils zeitnah einen Bericht zur Verfügung zu stellen. Der Bericht ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

3.8.40 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde einen Bericht über die Nachbilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach BayKompV zeitnah zur Verfügung zu stellen. Der Bericht ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

3.8.41 Bei evtl. Gebäudeabrissmaßnahmen ist vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten vorhanden sind. Bei Vorhandensein solcher Arten sind in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

3.8.42 Erdseilmarkierungen (V13 [Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung]) sind im Abstand von 25 m gemäß dem entsprechenden Maßnahmenblatt (Planunterlage 5.3) im gesamten Bereich des Neubaus (Mast Nrn 1 – 94) anzubringen.

3.8.43 Eingriffe in wichtige potenziell geeignete Habitatstrukturen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

3.8.44 Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist dauerhaft zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Fledermauskästen und die Nisthilfen für Vögel im Rahmen der Maßnahme A-CEF3 wird auf die Nebenbestimmung 3.8.48.5.2 verwiesen, wonach diese zur Überbrückung bis zum Erreichen eines „höhlenreifen“ Alters der Habitatbäume zu unterhalten sind.

3.8.45 Es ist beim Bau von sich ergebenden süd- / westexponierten Böschungen auf eine Oberbodenandeckung und Einsaat zu verzichten. Es sind dort Rohböden zu belassen, damit sich standortgerechte Kräuter und Gräser ansiedeln können. Vorhandene standfeste Felsbrocken in neuen Böschungen sind heraus zu präparieren.

3.8.46 Klein- und Fließgewässer und Rekultivierungen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung naturnah zu gestalten.

3.8.47 Innerhalb des FFH-Gebietes wird am Neubaumast Nr. 83 eine 0,1 ha große Seilzugfläche mit einer ca. 30 m langen Zuwegung auf Extensivgrünland sowie am Bestandsmast Nr. 127 ein 0,3 ha großes Teilstück eines Provisoriums der Bestandsleitung auf mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) errichtet. Die bauzeitlich, temporär, in Anspruch genommenen Grünlandflächen bei Mast Nr. 83 sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht zu rekultivieren oder renaturieren und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückzusetzen. Die mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) sind wiederherzustellen.

3.8.48 CEF-Maßnahmen

3.8.48.1 Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 hat die Vorhabenträgerin an die höhere Naturschutzbehörde ergänzend zu den bereits installierten

Maßnahmen im Rahmen der CEF-Berichtspflichten die jährlich aktuellen Maßnahmenflächen zu übermitteln (bei PIK auf rotierenden Flächen).

3.8.48.2 Falls sich im Rahmen der der Ausgleichsmaßnahme A-CEF1 - Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche dauerhaft die Rotation der Maßnahmenflächen und der damit verbundene Organisationsaufwand zukünftig nicht – wie bereits angelaufen – realisieren lassen sollte, sind stattdessen feststehende Flächen als dauerhafte Feldlerchenreviere auszuweisen, auf denen ein langfristig angelegtes Pflegekonzept umgesetzt wird.

3.8.48.3 Die CEF-Maßnahmen (A-CEF1, A-CEF2 und A-CEF3) der in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmenblätter (Planunterlage 5.3.) müssen wirksam sein, bevor die entsprechenden Beeinträchtigungen zu wirken beginnen. Die Komponente „Nistkästen“ der Maßnahme A-CEF3 muss bereits zum Zeitpunkt der Gehölzarbeiten wirksam sein. Die Komponenten "Habitatbäume" bzw. "Hochstümpfe" und „natürliche Waldentwicklung“ müssen zum Zeitpunkt der Gehölzarbeiten eingerichtet sein. Dies ist durch Abnahmeprotokolle der höheren Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu der höheren Naturschutzbehörde entsprechende Pläne bzw. Unterlagen (shape-Dateien) zur Verfügung zu stellen.

3.8.48.4 Die Maßnahme A-CEF2 ist so lange durchzuführen, bis der Rückbau abgeschlossen ist.

3.8.48.5 Nisthilfen und Habitatbäume (A-CEF3)

3.8.48.5.1 Bzgl. der Ausgleichsmaßnahme A-CEF3 hat die Vorhabenträgerin die Unterlage „Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring“ (Planunterlage 11.1.10) insbesondere zur Funktionskontrolle und Kontrolle der Kasten- bzw. Höhlennutzung bzw. zur Arterfassung bei der naturnahen Waldentwicklung zu beachten. Soweit aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, ist die Planunterlage 11.1.10 noch in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde anzupassen.

Die Vorhabenträgerin hat das CEF3-Konzept zur räumlichen Verteilung, welches derzeit im Entwurf vorliegt, zeitnah an die höhere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.8.48.5.2 Bis die Flächen für natürliche Waldentwicklung sowie die Habitatbäume (insgesamt 257 Stück), die im Rahmen der A-CEF3-Maßnahmen ausgewählt wurden, ein „höhlenreifes“ Alter erreicht haben, sind ergänzend Fledermauskästen und Nisthilfen (insgesamt 254 Stück) in geeigneten Waldbeständen aufzuhängen und zu unterhalten.

3.8.48.5.3 Falls die Kästen durch die Fledermäuse bis dahin nicht angenommen worden sind, ist ein Schutz der Fledermäuse in Abstimmung mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde durch weitere Maßnahmen sicherzustellen.

3.8.48.5.4 Die Habitatbäume werden – vor massiver Sonneneinstrahlung geschützt – außerhalb des Schutzstreifens angesiedelt, damit eine Aufheizung der Höhlenbäume vermieden wird, um eine Annahme der Hochstümpfe durch die Fledermäuse sicherzustellen.

Vom Borkenkäfer befallene und oder anderweitig geschädigte Fichten müssen gefällt, entastet und entrindet werden, erst dann dürfen sie als Totholz im Bestand verbleiben. Eine Kappung von Fichten zur künstlichen Schaffung von Totholz im Mittelstammbereich, die als Hochstümpfe im Bestand verbleiben, sollte – soweit möglich – vermieden werden.

3.8.48.5.5 Zudem müssen Kästen, Habitatbäume und die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung in räumlichem Zusammenhang stehen, um eine zeitliche Lebensraum-Kontinuität zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch die räumliche Nähe zu betroffenen Fledermausvorkommen sowie ggf. eine Anbindung über Leitstrukturen sicherzustellen.

3.8.48.5.6 Die Prozessschutzfläche ist durch eine hinreichende dauerhafte Grenzmarkierung im Gelände zu kennzeichnen, damit die Flächen bei Kontrollen im Wald eindeutig identifiziert werden können bzw. von Nachbarflächen ohne Einschränkungen / Prozessschutz zu unterscheiden sind.

3.8.48.5.7 Die Markierungen/Kennzeichnung der Habitatbäume und Kästen (Sprühfarbe und Plaketten) sind rechtzeitig zu erneuern, damit die Bäume während des gesamten Sicherungszeitraumes wiedergefunden werden können.

3.8.48.5.8 Abweichend vom Maßnahmeblatt A-CEF3 (Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten, Planunterlage 5.3) ist für die natürliche Waldentwicklungsfläche (Planunterlage 5.2, Blatt 74) in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde eine Initialpflanzung mit geeigneten Baumarten zulässig. Ein bereits von den Bayerischen Staatsforsten für die Ausführungsplanung zur Verfügung gestellter Plan ist mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen und muss von dieser genehmigt werden.

3.8.49 Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung wird in Höhe von insgesamt 1.682.818 € festgesetzt. Der Betrag verteilt sich anteilig wie folgt auf die nachfolgenden unteren Naturschutzbehörden:

- Landratsamt Hof:
Anteil Ersatzzahlung: 365.684 €
- Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge:
Anteil Ersatzzahlung: 1.317.134 €

Die Ersatzzahlung ist in einer Summe in Höhe von 1.632.818 € innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an den Bayerischen Naturschutzfonds unter Verwendung der nachfolgenden Zahlungsdaten zu überweisen:

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00

BIC: HAUKDEFF

Bank: Hauck u. Aufhäuser Privatbankiers

Verwendungszweck: 365.684 € HO, 1.317.134 € WiF.

3.9 Denkmalschutz

3.9.1 Der Mast Nr. 21 befindet sich am Rande eines bekannten Bodendenkmals. Die Neubaumaste Nrn. 20 und 21 sowie Nrn. 54 und 55, befinden sich am Rand von Verdachtsflächen von Bodendenkmälern; die Maste Nrn. 62 und 63 sowie Nrn. 74 und 75 innerhalb von Verdachtsflächen von Bodendenkmälern. In den oben genannten Bereichen finden sich die Bestandsmaste Nrn. 133, 134, 151 und 179 ebenfalls innerhalb von Verdachtsflächen von Bodendenkmälern. Daher ist eine archäologische Begleitung dort erforderlich, wo im Bereich des bekannten Bodendenkmals und der Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll. Falls archäologische Befunde und Funde erkennbar sind, sind diese vor Beginn der Baumaßnahme auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen.

Sollte es im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens zu archäologischen Funden auf bisher nicht ausgewiesenen Flächen kommen, werden diese Funde gem. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG umgehend dem BLfD gemeldet und eine weitere Beeinträchtigung durch Umsetzung entsprechender Sicherungsmaßnahmen verhindert.

3.9.2 Wenn beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auftreten, gelten die unter Teil A 3.9 genannten Auflagen dieses Bescheides.

3.9.3 Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.

3.9.4 Eine archäologische Baubegleitung (Planunterlage 5.3) ist dort erforderlich, wo im Bereich von ausgewiesenen Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen in den Boden eingegriffen werden soll.

3.9.5 Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag, der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.

3.9.6 Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

3.9.7 Grundsätzlich sind ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen zu unterlassen. Überdeckungen für Zuwegungen

sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf dem Bodendenkmal und der Vermutung aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich. Auch bei lastverteilenden Maßnahmen ist mit einer Verdichtung des Bodens und damit mit einer starken irreversiblen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Bodendenkmals zu rechnen. Mehrfaches Umlagern von Erdmieten aufgrund fehlenden Platzes sind zu unterlassen. Daher sind in den Bodendenkmälern und Vermutungen liegende Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen vor der Baumaßnahme facharchäologisch auszugraben und zu dokumentieren.

3.9.8 Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen ist nur in Abstimmung mit dem BLfD, der archäologischen Baubegleitung und der bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Es besteht sonst die Gefahr, dass archäologische Befunde und Funde durch Frost, Druckbelastung und durch ein langes unbearbeitetes Offenliegen der Flächen zerstört werden.

3.9.9 Werden Rodungen und Wurzelstockentfernungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen durchgeführt, sind diese durch die archäologische Baubegleitung zu begleiten.

3.9.10 Werden Mastfixierungen oder Leitungsprovisorien durch den sog. Toten Mann gesichert, sind im Zuge von Bodeneingriffen diese Flächen facharchäologisch vorab zu untersuchen ebenso wie der Standort des Provisoriums.

3.9.11 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Planfeststellungsbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

3.9.12 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

3.9.13 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 3.9.3 bis 3.9.8 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von acht Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original

vollständig mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“³ dem BLfD auszuhändigen.

3.9.14 Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziff. 3.9.1 bis 3.9.11 sind im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabenträgerin zu tragen.

3.9.15 Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.9.16 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Planfeststellungsbehörde hierfür erfolgt ist.

3.9.17 Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

3.9.18 Die Vorhabenträgerin haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Sie ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

3.9.19 Die Verkehrssicherungspflicht in den von den Maßnahmen betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer der Vorhabenträgerin oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.

3.10 Immissionsschutz

3.10.1 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z.B. durch Befeuchten staubender Materialien und betroffener Fahrwege sowie Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich.

3.10.2 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist einzuhalten.

3.10.3 Während des Baubetriebs sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern. Schädliche Umwelteinwirkungen, die auch bei Einhaltung des Standes der Technik unvermeidbar sind, müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

3.10.4 Die Hinweise und Abhilfeschläge aus der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm des TÜV Süd vom 17.01.2022 (Planunterlage 9.3) zur Schallreduzierung sind bei auftretenden Belästigungen durch Baulärm zu beachten. Sollten schädliche Umweltein-

³ Anhang 8 in Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, April 2020, abrufbar unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf [zuletzt abgerufen am 05.05.2023].

wirkungen auch bei Einhaltung des Standes der Technik zu befürchten sein und lärmminimierende Verfahren nicht zur Verfügung stehen, ist eine lärmschutzfachliche Beaufsichtigung vor Ort zu gewährleisten.

3.11 Brand- und Katastrophenschutz

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen Umleitungen, Sperrungen und Einengungen von vorhandenen Verkehrswegen und Erschließungsstraßen erforderlich sind, sind die für die Alarmierungsplanung zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. die jeweils zuständigen Integrierten Leitstellen rechtzeitig mit ausreichend Zeitvorlauf zu informieren. Die Planung ist mit o.g. Stellen für die Anpassung der Alarmierungsplanung für Rettungsdienst und Feuerwehr abzustimmen.

3.12 Bergbau

3.12.1 Bei den Baugrunduntersuchungen ist ein möglicher Altbergbau zu berücksichtigen. Beim Fundamentaushub ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z.B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten.

3.12.2 Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Masten nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden. Ferner sind die Baugrubensohlen von einem Sachverständigen abzunehmen.

3.12.3 Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung (auch Zuwegung etc.) Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – ist zu verständigen.

3.13 Andere Leitungen und sonstige Einrichtungen zur Versorgung

3.13.1 Bayernwerk Netz GmbH

3.13.1.1 Die vom Vorhaben mit umfassten Änderungen und Anpassungen am Netz der Bayernwerk Netz GmbH sind durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Vorhabenträgerin zu regeln.

Die Vereinbarung muss vor Beginn der baulichen Maßnahmen an den Bestandsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen. Dies ist der Planfeststellungsbehörde zu bestätigen.

3.13.1.2 Allgemeine Abstimmungs- und Informationspflichten im Vorfeld der Bauarbeiten

3.13.1.2.1 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Arbeiten im Schutzbereich der bzw. Änderungen und Sicherungsmaßnahmen an Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der Bauarbeiten zum Vorhaben rechtzeitig mit folgenden Ansprechpartnern im Detail abzustimmen:

- Zuständig für die Mittel- / Niederspannung und Gasleitungen: Kundencenter der betroffenen Netzregion der Bayernwerk Netz GmbH⁴;

⁴ Abrufbar unter: <https://www.bayernwerk.de/de/ueber-uns/kontakt/kontakt-adressen.html> [zuletzt abgerufen am 09.06.2023].

- Zuständig für die 110-kV-Leitungen: Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung / Kabel Bau / Dokumentation.

Grundsätzlich sind hierbei für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen folgende Sicherheitshinweise bzw. folgende Merkblätter der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten:

- Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen,
- Merkblatt Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen,
- Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile,
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen.

Spezielle Abstimmungs- und Informationspflichten in den nachfolgenden Ziffern bleiben hiervon unberührt.

3.13.1.2.2 Die Einzelheiten der Ablaufplanung, der Bauausführung, der Provisorien und der Anpassung / des Rückbaus der Bestandsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH sowie der Kostentragung einschließlich der Eigentumsverhältnisse und notwendiger dinglicher Rechte an den jeweiligen Grundstücken sowie zum Rückbau der alten Bestandsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH ergeben sich aus der zwischen der Vorhabenträgerin und der Bayernwerk AG abzuschließenden zivilrechtlichen Vereinbarung.

3.13.1.3 Schutzzonen / Baubeschränkung

3.13.1.3.1 Die Schutzzonen mit Baubeschränkung der betroffenen Hochspannungsfreileitungen betragen beiderseits der Leitungssachse

- | | |
|---|---------|
| • 10-kV Freileitung Arzberg – Immenreuth, Ltg. Nr. E75 | 25,00 m |
| • 110-kV Freileitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel, Ltg. Nr. E93 | 30,00 m |
| • 110-kV Freileitung Wunsiedel – Schwarzenbach, Ltg. Nr. E77 | 25,00 m |

3.13.1.3.2 Innerhalb der Leitungsschutzzone gelten für alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) Höhenbeschränkungen. Die Normen DIN EN 50341 sowie DIN VDE 0105-100 sind in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden und einzuhalten.

3.13.1.3.3 Im Leitungsschutzbereich sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u.Ä. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung / Kabel Bau / Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, zulässig.

3.13.1.3.4 Erdungsanlagen, die im Bereich der Leitungsmaste der unter Teil A 3.13.1.3.1 genannten Hochspannungsleitungen verlegt sind, dürfen weder beschädigt oder freigelegt noch selbständig verändert oder verlegt werden.

3.13.1.3.5 Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen müssen während den Umbaumaßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

3.13.1.3.6 Durch das geplante Bauvorhaben werden diverse Nachrichtenverbindungen als Lichtwellenleiter auf den Freileitungen oder Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH berührt, die bei den Planungen und Ausführungen der Baumaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind während den Umbaumaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Ggf. ist Ersatz durch Provisorien bzw. nachrichtentechnische Ersatzverbindungen zu schaffen. Bei Erdkabeln sind alle Maßnahmen im Schutzbereich von 1,0 m links und rechts von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel der Kabeltrasse daher bereits mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Bei Baggerarbeiten bzw. beim Ausbau der temporären Bauflächen, beim Aufbau der Gerüste und deren Verankerungen könnten die Fernmeldekabel ggf. direkt betroffen sein. Gegebenenfalls sind die Kabel in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (Schutzrohre o.ä.). Die Überdeckung der Kabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Kabelschäden sind in den von der Bayernwerk Netz GmbH der Vorhabenträgerin bereits zur Verfügung gestellten Sicherheitshinweisen für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen zu finden. Zur genauen Bestimmung der Lage der Kabel ist eine Kabelortung erforderlich. Für die Terminvereinbarung hierzu ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens sechs Wochen einzuhalten.

3.13.1.3.7 Der Schutzzonenbereich für Mittel- und Niederspannungskabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt. Dies ist zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich ggf. größere Schutzzonenbereiche ergeben. Bei Rüst-, Kran- oder Baggerarbeiten bzw. beim Ausbau der temporären Bauflächen, Wegebaumaßnahmen, beim Aufbau der Gerüste und deren Verankerungen könnte eine zu starke Annäherung an die bzw. Belastung der Versorgungsleitungen erfolgen. Deshalb ist zu veranlassen, dass sich die bauausführende Firma im Vorfeld der Arbeiten zur Durchführung aller Umbaumaßnahmen und evtl. notwendige Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten mit dem jeweils zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH abstimmt.

3.13.1.3.8 Der Schutzzonenbereich der Erdgashochdruckleitungen beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen der Bayernwerk Netz GmbH befahrbar sein. Es sind die zum Bauzeitpunkt einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung folgender Vorschriften:

- Technische Empfehlung Nr. 7 bzw. die textgleiche AfK-Empfehlung Nr. 3 sowie das DVGW-Arbeitsblatt GW 22 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) und der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (SfB), bzw.
- die DIN EN 14505 bezüglich kathodischen Korrosionsschutzes komplexer Anlagen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei Näherung von Hochspannungsleitungen an oberirdisch verlegte Gasversorgungsanlagen oder Gebäude sind die VDE-Bestimmungen 0210 bzw. DIN EN 50341 und die Technische Empfehlung Nr. 7 der SfB zu beachten.

Im Besonderen gilt der folgende Grundsatz:

Bei den betroffenen Gasleitungen handelt es sich um Stahlrohrleitungen, die mit kathodischem Korrosionsschutz (KKS) beaufschlagt sind. Um die Beeinflussung zwischen Hochspannungsanlagen und Rohrleitungsanlagen sowie Behinderungen beim Bau zu vermeiden, sollen Näherungen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Hier gelten im Bereich der kathodischen Korrosionsschutzanlagen gemäß GW 22 folgende Mindestanforderungen:

- KKS-Anlagen sind möglichst außerhalb des Beeinflussungsbereiches zu errichten. Ist dies nicht möglich, so bedürfen sie einer besonderen Ausrüstung.
- Bei Langzeitbeeinflussungen sollten KKS-Anlagen nicht im Bereich mit hohen Rohrleitungspotentialen angeordnet werden.
- Fremdstromschutzanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 20 m von Mastfundamenten und dessen Erdern entfernt sein.

Falls dies nicht möglich ist, sind im Einvernehmen mit den Beteiligten diejenigen Maßnahmen zu treffen, die technisch-wirtschaftlich die beste Gesamtlösung ergeben.

Des Weiteren sind die Hinweise für die Planung von Rohrleitungen und Hochspannungsanlagen zu beachten. Die Mindestabstände sind im Punkt 5 der o.g. technischen Regel hinterlegt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der 380 kV-Leitung ist eine Prüfung der eventuellen Beeinflussung dringend notwendig. Sollte im Zuge der Planung schon eine hohe Beeinflussungswahrscheinlichkeit festgestellt werden, ist die Durchführung von Ist-Messungen als Mittel der Beweissicherung notwendig.

Die Kosten für die Beweissicherung und evtl. notwendige Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zu übernehmen.

Alle Maßnahmen, die Berechnung der Beeinflussung und die Beweissicherung für Gas-Anlagen sind mit dem jeweils zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

3.13.1.4 Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten

3.13.1.4.1 Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z.B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen und sind daher zu vermeiden.

3.13.1.4.2 Krananlagen dürfen grundsätzlich nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Nähere Details bzgl. des Einsatzes von Hebewerkzeugen, wie z.B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dergleichen sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über NN anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

3.13.1.4.3 Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z.B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden.

3.13.1.4.4 Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung / Kabel / Bau / Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über NN, anfragen.

3.13.1.4.5 Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das von der Bayernwerk Netz GmbH der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthält entsprechende Auflagen und Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten ist. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 3, § 7, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften verwiesen.

3.13.1.5 Sonstige Maßnahmen zum Schutz der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH
Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, sind der Bayernwerk Netz GmbH vorbehalten.

Sollten diese im Zuge der Bautätigkeit an Ort und Stelle erforderlich werden, wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, diese auf Verlangen der Bayernwerk Netz GmbH durchzuführen, soweit diese ihrem Aufwand nach verhältnismäßig sind.

3.13.1.6 Zugänglichkeit der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Zugänglichkeit der Leitung der Bayernwerk Netz GmbH für Wartungs- und Reparaturarbeiten mittels LKW uneingeschränkt erhalten bleibt. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

3.13.1.7 Pflichten nach Fertigstellung der Bauarbeiten

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, der Bayernwerk Netz GmbH unverzüglich nach Fertigstellung der Bauarbeiten Lage- und Höhenpläne der im Schutzstreifen neuverlegten Leitungen, Kabel oder sonstige neu gebauten Anlagen zu übergeben.

3.13.2 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

3.13.2.1 Alle Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hineinragen.

3.13.2.2 Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen muss ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzabstand von 15 m eingehalten werden.

3.13.3 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind bei Bauausführung zu schützen und zu sichern. Die Anlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist dies mindestens drei Monate vor Baubeginn an die E-Mail-Adresse TDR-S-Bayern.de@vodafone.com anzuzeigen.

Die durch den Ersatz oder Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten sind durch die Vorhabenträgerin zu erstatten.

3.13.4 Energieversorgung Selb-Marktedwitz GmbH

3.13.4.1 Im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung der Energieversorgung Selb-Marktedwitz GmbH dürfen zur Wahrung der Leitungsintegrität und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

3.13.4.2 Erforderliche (Sicherungs-)maßnahmen für das planfestgestellte Vorhaben im Näherungsbereich zu der Leitung der Energieversorgung Selb-Marktedwitz GmbH sind mit dieser rechtzeitig abzustimmen.

3.13.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

3.13.5.1 Zu den Richtfunktrassen der Deutsche Telekom Technik GmbH ist zu jedem Zeitpunkt ein Mindestabstand von 20 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

3.13.5.2 Ein Mindestabstand von 15 m zwischen der Erdungsanlage der Strommasten und den Telekommunikationslinien ist einzuhalten. Bei Unterschreitung sind kostenpflichtige Schutzmaßnahmen erforderlich, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

3.13.5.3 Für den Fall, dass von der elektrischen Anlage Störungen ausgehen, sind sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen zu errichten. Die Kosten sind durch die Vorhabenträgerin zu tragen. Stromdiagramme für den Betriebs- bzw. Störfall sind zu übersenden, damit die induktive Beeinflussung berechnet werden kann. Nach Vorliegen der Stromdiagramme wird die zuständige Niederlassung der Telekom Deutschland GmbH gegebenenfalls die Kosten der Sicherungsmaßnahmen bekanntgeben und eine Vereinbarung der Kostenübernahme zusenden.

3.13.5.4 Beim Zusammentreffen (Näherungen oder Kreuzungen) unterirdischer TK-Anlagen mit unterirdischen Starkstromkabeln ist ein Mindestabstand von 0,3 m einzuhalten. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden ist ein angemessener mechanischer Schutz erforderlich.

3.13.5.5 Bei einer Kreuzung muss die TK-Anlage oberhalb der Stromversorgungsleitung verlaufen.

3.13.5.6 Es sind die Normen und Regelungen der DIN VDE 0800-174-3 (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.

3.13.5.7 Eine Überbauung der Telekommunikationsanlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

3.13.5.8 Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

3.13.5.9 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

3.13.5.10 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

3.13.6 Deutsche Bahn AG DB Immobilien

3.13.6.1 Das Vorhaben betrifft die bestehenden Bahnstrecken 5050 Weiden – Oberkotzau bei Kilometer 70,252 und 5903 Nürnberg Hbf- – Schirnding bei Kilometer 130,3. Durch das Vorhaben dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

3.13.6.2 Für alle Kreuzungsstellen der Bahnstrecken 5050 Weiden – Oberkotzau und 5903 Nürnberg Hbf- – Schirnding mit der planfestgestellten Neubauleitung ist ein Kreuzungsvertrag nach der Stromkreuzungsrichtlinie erforderlich. Die bei der Bauausführung zu berücksichtigenden erforderlichen technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen und Bedingungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV, BDV, Anbringung von Fangeinrichtungen gegen herunterfallende Leitungen usw.) sind Bestandteil dieser Kreuzungsverträge.

Eine Bauausführung ist erst nach Abschluss der Leitungskreuzungsverträge mit der DB Netz AG, vertreten durch DB Immobilien, und Erfüllung der dort zu nennenden technischen Bestimmungen möglich. Die konkrete technische Umsetzbarkeit wird abschließend erst im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung beurteilt.

Die hierfür notwendigen Anträge auf Leitungskreuzung (für jede Kreuzungsstelle ist ein eigener Antrag erforderlich) sind rechtzeitig vor Baubeginn bei folgender Stelle einzureichen: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München. Die Einreichung ist auch per Online-Portal (http://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html) oder per E-Mail ([Mit den Bauarbeiten auf dem Bahngelände darf erst begonnen werden, wenn der durch die Vorhabenträgerin gegengezeichnete Kreuzungsvertrag vorliegt.](mailto:DB.Immobili-<u>en.Sued.L Leitungskreuzungen@deutschebahn.com</u>) möglich.</p></div><div data-bbox=)

3.13.6.3 Für den Rückbau der Bestandsleitung an den betroffenen Kreuzungsstellen sind ebenfalls entsprechende Anträge auf Rückbau / Stilllegung gemäß der Stromkreuzungsrichtlinie bei der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, einzureichen.

Ohne schriftliche Genehmigung der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien darf mit den Rückbauarbeiten nicht begonnen werden. Die für den Rückbau einzuhaltenden sicherheitsrelevanten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser schriftlichen Rückbaugenehmigung.

3.13.6.4 Für die geplanten vorbereitenden bzw. sonstigen Arbeiten und Baumaßnahmen (Rodungsarbeiten, Errichtung von Bauzäunen und Reptilienzäunen, Errichtung von Baustraßen, etc.) in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen bzw. auf Bahngrund sind folgende Sicherheitsauflagen zur Vermeidung von Gefahren aus und für den Eisenbahnbetrieb zu beachten:

3.13.6.5 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Auch das Überschreiten der Gleise ist verboten.

3.13.6.6 Bei den Bauarbeiten müssen die Mindestabstände zu den Gleisen gemäß den geltenden Vorschriften gewahrt bleiben.

3.13.6.7 Bei notwendiger Betretung von Bahngrund für die Bauausführung oder für spätere Wartungsarbeiten muss bei der Deutsche Bahn Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, rechtzeitig ein schriftlicher Antrag gestellt werden. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der Deutsche Bahn Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

3.13.6.8 Die erforderlichen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe und Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände,

Freihaltung des Regellichtraums, Sicherungsplanung, Betra, UVV, BDV usw.) sind mit der Deutsche Bahn Netz AG, Fachbereich Fahrbahn, zu treffen. Sollte für die Durchführung der Arbeiten eine „Betra“ erforderlich sein, muss die Anmeldefrist hierzu eingehalten werden.

3.13.6.9 Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist durch Absperrung (Zäune, Flatterband o.ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können.

3.13.6.10 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind von der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu tragen.

3.13.6.11 Ausleger von Erdbaugeräten (bes. Bagger, Kräne) müssen im Abstand von 4,0 m – von der nächstgelegenen Schiene gerechnet – die größtmögliche Endstellung erreicht haben. Dies gilt für den gesamten Schwenkbereich von 360°. Wird dieser Abstand unterschritten, muss grundsätzlich eine von der Deutsche Bahn AG zugelassene Sicherungsmaßnahme (Gleissperrung, etc.) eingesetzt werden.

3.13.6.12 Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der Deutschen Bahn überschwenkt, so ist mit der Deutsche Bahn Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens vier bis acht Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der Deutschen Bahn zum Vorhaben bei der Deutschen Bahn Netz AG, Immobilienmanagement I.NFR-S Wi, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, einzureichen. Dabei ist ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

3.13.6.13 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten.

3.13.6.14 Notwendige Baugruben usw. sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen.

Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschnitten werden, ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Die ideelle Böschungslinie ist wie folgt festgelegt:

Hierzu wird ein Dreieck konstruiert, dessen Spitze sich in der nächstgelegenen Gleismitte 1,50 m über Schwellenoberkante befindet; die Dreiecksseiten verlaufen von diesem Punkt beiderseits in einer Neigung von 1:1,5 in Richtung des Geländes.

3.13.6.15 Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten der Vorhabenträgerin neu einzumessen und zu setzen.

3.13.6.16 Die DB Ril 836 ist zu berücksichtigen; im Speziellen „der Druckbereich der Erdkörper“. Sollten Bauteile bzw. -behelfe in den Druckbereich einragen, ist das Verfahren nach VV-Bau (mit Bauvoranzeige, Baubeginnsanzeige und Beauftragung eines Prüfers für bautechnische Nachweise über BVS-EBA) durchzuführen.

3.13.6.17 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Auch zusätzliche anfallende Wässer dürfen nicht temporär und dauerhaft ohne Genehmigung der Deutsche Bahn Netz AG eingeleitet werden. Vorhandene Dämme dürfen durch die Baumaßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

3.13.6.18 In den betroffenen Kreuzungsbereichen sind bahnbetriebsnotwendige Kabel- und Leitungen vorhanden, die keinesfalls beschädigt oder beeinträchtigt werden dürfen.

3.13.6.19 Bevor mit vorbereitenden Arbeiten einschließlich Baugrunderkundungen im Bereich der Bahnanlagen begonnen wird, ist mit einem Vorlauf von 6 – 8 Wochen eine gesonderte Kabel- und Leitungsanfrage zu stellen, um den zum Zeitpunkt der Arbeiten aktuellen bahneigenen Kabelbestand zu ermitteln.

3.13.6.20 Mit jeglichen Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen darf erst begonnen werden, wenn eine dokumentierte Ortseinweisung und eine Kabeleinweisung stattgefunden haben, die Kabellagen zweifelsfrei feststehen und die bauausführende Firma die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen und die Anwendung der Schutzmaßnahmen für die Kabelanlagen laut Kabelmerkblatt nachweislich bestätigt hat. Bei Tiefbauarbeiten und unklarer Kabelführung sind vorab zwingend Suchschachtungen durchzuführen.

3.13.6.21 Die Vorhabenträgerin soll einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens sieben Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von – bis) bei folgenden Stellen anmelden:

(DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com)

3.13.6.22 Die Kabelanlage/der Kabeltrog darf nicht überbaut, überschüttet oder freigegeben werden. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden.

3.13.6.23 Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Darüber hinaus ist auf die Einhaltung eines ausreichenden Induktionsschutzes der Deutsche Bahn-Kabelanlagen zu achten.

3.13.6.24 Eine Verpflichtung der Deutschen Bahn AG zum Rückschnitt der bestehenden Vegetation auf Bahngrund zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens besteht nicht.

3.13.6.25 Bei der Errichtung von Biotop-, Reptilien-, Amphibienschutzzäunen (oder anderen Anlagen) ist darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zum Gleis erhalten bleibt.

3.13.6.26 Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

3.13.6.27 Beachtungspflichten von Ausbauplanungen der Deutschen Bahn

3.13.6.27.1 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen⁵ sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

3.13.6.27.2 Jede Baumaßnahme, welche einen Verkehrsweg tangiert, hat die aktuelle und absehbare Verkehrsentwicklung dieses Verkehrsweges in der eigenen Planung zu berücksichtigen. Die Bahnstrecken in Nordostbayern sind im Bestand überwiegend nicht elektrifiziert. Die absehbare Verkehrsentwicklung wird nach gemeinsamer Auffassung der DB Netz AG und EBA / BMVI durch das Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) definiert. Zu Grunde liegt aktuell der Bundesverkehrswegeplan 2030.

3.13.6.27.3 Die betroffene Bahnstrecke 5903 soll langfristig elektrifiziert werden. Die neue Hochspannungsleitung muss so geplant / gebaut werden, dass es auch bei starken Durchhängen der Leitung genügend Schutzabstand zwischen Oberleitung und Hochspannungsleitungen vorhanden sind und gegenseitige Störungen bei elektrischen Feldern ausgeschlossen sind.

3.13.6.27.4 Das Projekt Elektrifizierung Hof-Marktredwitz umschließt die Bahnstrecke 5050, welche durch die zurückzubauende Bestandsleitung und den Ersatzneubau der Leitung überspannt wird.

Diese Strecke soll kurz- bis mittelfristig elektrifiziert und folglich mit einer Oberleitung ausgestattet werden. Es ist sicherzustellen, dass der notwendige Abstand der Bahnanlagen (Oberleitung + Mast) zu den Freileitungen des Ostbayernring eingehalten wird. Die Freileitung muss ausreichend hoch über der Bahnstrecke 5050 geführt werden. Dabei ist auch die Längenausdehnung der Materialwahl der Freileitung, unter Berücksichtigung des zukünftigen Klimawandels und den Extremtemperaturen neben der Erwärmung unter Betriebsbedingungen, zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass durchhängende Leitungen und somit eine Unterschreitung der Mindestabstände der Freileitung verhindert wird. Der Eisenbahnbetrieb darf in keinem Fall hieraus eine Behinderung oder Einschränkung erleiden.

3.13.6.27.5 Bedingt durch die steigenden Zugzahlen wird es zu einem erhöhten Lärmpegel aus dem Schienenverkehr kommen. Es werden entlang der Bahnstrecke 5050 Lärmschutzwände in Höhen bis 5,0 m geplant. Mögliche Lärmschutzwände unterhalb der Freileitung auf der Strecken 5050 sind nicht auszuschließen. Diese sind als fiktiver Bestand unterhalb der Freileitung anzunehmen.

3.13.6.27.6 Die Elektrifizierung der Bahnstrecke 5050 erfolgt zeitlich nachfolgend zum hier planfestgestellten Vorhaben. Der Ausbau der Bahnstrecke mitsamt der Oberleitung und möglichen Lärmschutzwänden der Eisenbahn sind als fiktiver Zustand zu beachten.

3.13.6.28 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vorübergehende Inanspruchnahmen von Bahngrund mit der DB Netz AG, vertreten durch die DB AG, DB Immobilien vertraglich abzustimmen.

⁵ Informationen zu den Elektrifizierungsprojekten können auf der Homepage <https://www.bahnausbau-nordostbayern.de> abgerufen werden [zuletzt abgerufen am 12.06.2023].

3.13.6.29 Bei Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum der Deutschen Bahn AG dürfen bahneigene Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Zeiten der Bauabläufe sind ggf. vorab gesondert passfähig abzustimmen.

3.13.7 PLEdoc GmbH

3.13.7.1 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Kosten einer von der PLEdoc GmbH in Auftrag zu gebenden Untersuchung zur induktiven Hochspannungsbeeinflussung auf Gashochdruckleitung oder ähnliche Leitungen im Bereich des planfestgestellten Vorhabens zu übernehmen.

Sollten auf Basis dieser Untersuchung Maßnahmen erforderlich werden, um eine Beeinflussung der Gashochdruckleitungen zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin diese in Abstimmung mit der PLEdoc GmbH umzusetzen.

3.13.7.2 Sicherungsmaßnahmen an Gashochdruckleitungen, welche sich aus dem Bau der Freileitung ergeben, um den Personen- und Anlagenschutz sicherzustellen, sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen. Dabei ist insbesondere auf einen ausreichenden Arbeitsstreifen zu achten.

3.13.7.3 Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen dürfen zur Wahrung der Leitungsintegrität und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten.

3.13.7.4 Baustelleinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Seilzugflächen, Erdaushub usw.) dürfen erst nach Einzelfallprüfung und vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers der jeweiligen Gasleitung im Schutzstreifenbereich angelegt werden.

3.13.7.5 Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH sind zu berücksichtigen.

3.13.8 HEW Hof Energie + Wasser GmbH

Die Leitungen und Anlagen der HEW dürfen weder in ihrer Lage noch in ihrer Funktion oder in deren Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.

3.13.9 Sonstiges

3.13.9.1 Ergeben sich im Rahmen der Ausführungsplanung Berührungspunkte mit Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger, so hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig Kontakt mit dem jeweiligen Versorgungsträger nach Maßgabe der Stellungnahme dieses Versorgungsträgers aufzunehmen und die Ausführungsplanung, insbesondere die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, mit dem betroffenen Versorgungsträger abzustimmen.

3.13.9.2 Werden während der Bauarbeiten bisher unbekannte Leitungen festgestellt, so sind diese sofort zu sichern, deren Eigentümer zu ermitteln und diese unverzüglich zu informieren.

3.13.9.3 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen.

3.13.9.4 Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Einschränkungen auf den Betrieb von Leitungen und Einrichtungen anderer Versorgungsträger auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken.

3.14 Anordnungen und Zusagen zugunsten Betroffener

3.14.1 Während der baulichen Maßnahmen ist der Baustellenverkehr über die Zuwegung über die Staatsstraße 2177 oder aus Richtung Hohenbuch zu realisieren. Die Nutzung der Zuwegung durch den Ort Niederlamitz ist unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Engstellen nur mit entsprechend den örtlichen Verhältnissen geeigneten Fahrzeugen zulässig.

Die Zufahrt über die Fl.Nr. 73 der Gemarkung Niederlamitz, Stadt Kirchenlamitz, ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers zulässig.

Das Grundstück mit der Fl.Nr. 444 der Gemarkung Niederlamitz darf nicht befahren werden, um eine Gefährdung des hier befindlichen Kellers auszuschließen.

3.14.2 Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Errichtung des Freileitungsprovisoriums auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 1326, Gemarkung Grafenreuth, der Gemeinde Thiersheim, Abstimmungen mit den Pächterinnen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen bzgl. der Pferde-Ausläufe zu treffen.

3.14.3 Der auf dem Grundstück Fl.Nr. 384 der Gemarkung Brand befindliche Turbinenkanal darf durch die Baumaßnahmen weder beeinträchtigt noch in seinem Betrieb gestört werden. Die Vorhabenträgerin hat dies in Ihrer Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.

3.14.4 Die Vorhabenträgerin sagt zu, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten die Eigentümer der betroffenen Grundstücke über die genauen Inanspruchnahmen von Flächen aufzuklären. In diesem Zuge ist sie verpflichtet, die jeweiligen Maststandorte durch Pflöcke zu kennzeichnen.

3.14.3 Die Vorhabenträgerin hat zugestimmt, überschüssigen Bodenaushub, der nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitig im Rahmen des Vorhabens sich ergebender Verpflichtungen wieder eingebaut, entsorgt oder in anderer Weise verwertet werden muss, auf Wunsch dem jeweiligen Flurstückseigentümer zu überlassen. Die Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Flurstückseigentümer erfolgt im Rahmen der Bauausführung, nachdem eine Beprobung des entsprechenden Aushubs stattgefunden hat.

3.14.4 Soweit die Vorhabenträgerin im Bereich des Feuchtgebietes Egertal / am Wendener Bach auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1374 der Gemarkung Schwarzenhammer die Verlegung eines Baueinsatzkabels plant, ist mit der Baufirma eine Verlegung des Baueinsatzkabels über das weniger empfindliche Intensivgrünland (angrenzende Flurstücke

627/0 und 628/0, jeweils Gemarkung Schwazenhammer) zu prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Eingriff – ggf. durch den Einsatz von Betonplatten – in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde so minimal wie möglich zu gestalten.

3.14.5 Wasserversorgung der Rinder (Einwender P043)

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die zur Wasserversorgung der Rinder dienende Quelle soweit möglich nicht zu beeinträchtigen. Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Quelle durch die Baumaßnahme sind durch die Vorhabenträgerin zu kompensieren. Für den Fall von Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Tränkwasserversorgung ist durch die Vorhabenträgerin eine alternative Wasserversorgung vorzuhalten, deren Kosten die Vorhabenträgerin trägt.

3.14.6 Private Brauchwasserversorgung (Einwender P052)

Die Vorhabenträgerin sagt eine gutachterliche Aufnahme des Brunnens durch einen unabhängigen Sachverständigen vor der Bauausführung zu. Sie wird diesbezüglich mit dem Einwender P052 in Kontakt treten. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Wasserversorgung soweit möglich nicht zu beeinträchtigen. Für den Schadensfall ist durch die Vorhabenträgerin dauerhaft eine alternative Wasserversorgung zu gewährleisten, deren Kosten die Vorhabenträgerin trägt.

3.14.7 Private Wasserversorgung (Einwender P053)

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Wasserversorgung soweit möglich nicht zu beeinträchtigen. Für den Schadensfall ist durch die Vorhabenträgerin dauerhaft eine alternative Wasserversorgung zu gewährleisten, deren Kosten die Vorhabenträgerin trägt.

3.14.8 Die Kompensationsmaßnahme auf der Fl.Nr. 437 der Gemarkung Weißdorf (AW-L513) darf nur mit Zustimmung des Eigentümers umgesetzt werden.

4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Fundamente und Grundwasser im Neubau

Die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum dauerhaften Einbringen von Stoffen (gewässerunschädlicher Beton) in den Grundwasserbereich bei der Herstellung des Fundamentes am Mast Nr. 61, wird gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

Die Nebenbestimmungen aus Teil A 3 des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere Teil A 3.6, gelten auch für die wasserrechtliche Erlaubnis.

4.2 Bauwasserhaltung

Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Bauwasserhaltung, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) für die in d Maststandorte Nr. 61.

Soweit weitere Bauwasserhaltungen erforderlich sind, hat die Vorhabenträgerin in gesonderten Verfahren die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.

Die Nebenbestimmungen aus Teil A 3 des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere Teil A 3.6, gelten auch für die wasserrechtliche Erlaubnis.

5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren einschließlich des Planänderungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere dessen Nebenbestimmungen, sowie durch Planänderungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.16 dieses Beschlusses verwiesen.

6 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einschließlich der Planänderungsverfahren gestellten verfahrensrechtlichen Anträge werden – sofern den Anträgen nicht entsprochen wird – abgelehnt.

7 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

8 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

B Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

1.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz (Leistungsnummer B160) als Ersatz für die bestehende 380 / 220-kV-Höchstspannungsleitung einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung (Leistungsnummer B111) durch die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin. Eine Mitführung von 110-kV-Systemen findet im vorliegenden Abschnitt nicht statt.

Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380 / 110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d.Rodach und Schwandorf, welche auch als „Ostbayernring“ bezeichnet wird.

Der Ostbayernring ist eine rund 185 km lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang / Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernring ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380 / 220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen.

Das Gesamtvorhaben wird in vier Abschnitten zur Planfeststellung beantragt, welche sich wie folgt aufgliedern:

1. Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth
 - a. Neubau Leitung B159
 - b. Rückbau Bestandsleitung B112
2. **Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz**
 - a. Neubau Leitung B160**
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111**
3. Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht
 - a. Neubau Leitung B160
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111
4. Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf
 - a. Neubau Leitung B161
 - b. Rückbau Bestandsleitung B100

Im planfestgestellten Abschnitt werden auf einer Länge von ca. 37 km insgesamt 94 Masten mit einer Höhe von 44 – 90 m neu errichtet.

23 Masten werden im Landkreis Hof und 71 im Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge neu errichtet.

Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung werden insgesamt 79 Masten zurückgebaut. Des Weiteren wird zwischen den Neubaumasten Nrn. 76 und 77 der Mast Nr. 24 der 110-kV-Leitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel (Leistungsnummer E93) der Bayernwerk Netz GmbH außerhalb des Schutzstreifens des Ostbayernring neu errichtet.

Im Zuge der Bauausführung werden diverse Leitungsbauprovisorien und kleinere Baumaßnahmen, wie z.B. die Verrohrungen von Gräben, in den Leitungstrassen erforderlich. Sie sind im Bauwerksverzeichnis⁶ detailliert aufgeführt.

1.2 Trassenverlauf

1.2.1 Neubaumaßnahme der 380-kV-Leitung

Die neue Trasse erstreckt sich vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz.

Nachstehende Tabelle⁷ zeigt die kommunale Zuordnung der Neubaumasten:

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde	Mast Nr. 380-kV-Maste
Hof	Münchberg	1 – 3
	Weißdorf	4 – 7, 9 – 14
	Sparneck	8
	Schwarzenbach a.d.Saale	15 – 23
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	Kirchenlamitz	23 – 37
	Marktleuthen	38 – 53
	Höchstädt i.Fichtelgebirge	54 – 60
	Wunsiedel	61 – 64
	Thiersheim	65 – 76
	Arzberg	77 – 83, 87 – 94
	Marktredwitz	84 – 86

Die Leitung beginnt am Portal des Umspannwerkes Mechlenreuth und verlässt das Umspannwerksgelände in nördlicher Richtung zum neuen Mast Nr. 1. Die Leitung nimmt von dort einen nach Osten gerichteten Verlauf über die Masten Nrn. 2 und 3 nördlich der Solarpark-Flächen und der zu Eiben b.Münchberg gehörenden Siedlungsteile.

Am Mast Nr. 3 knickt der Leitungsverlauf Richtung Südosten ab und verläuft geradlinig etwa mittig zwischen den Siedlungsteilen Eiben b.Münchberg und Eiben b.Weißdorf bis zum Mast Nr. 6, der südlich von Eiben b.Weißdorf steht. Dabei kreuzt die Leitung im Feld der Masten Nrn. 4 – 5 mit etwa 45 die Bestandsleitung

Ab Mast Nr. 6 schlägt die Leitung einen stärker östlich gerichteten Verlauf ein und quert zwischen den Masten Nrn. 7 – 8 zunächst die Sächsische Saale und anschließend die

⁶ Vgl. Planunterlage 7.1.

⁷ Vgl. Planunterlage 1.1, Tabelle 2.

Kreisstraße HO 20 etwa mittig zwischen den Ortschaften Weißdorf und Sparneck. Die Leitung verläuft dann südwestlich am Benker Berg vorbei bis Mast Nr. 11.

Am Mast Nr. 11 ändert sich der Leitungsverlauf auf nordöstliche Richtung, kreuzt zwischen den Masten Nrn. 12 – 13 die Staatsstraße St 2176 und quert im weiteren Verlauf etwa mittig die Einzelgehöfte Lohmühle und Albertsberg. Bei dem südöstlich der Ortschaft Förmitz gelegenen Mast Nr. 18 schwenkt die geplante Leitung dann in östliche Richtung. Hier lehnt sich der geplante Trassenverlauf dem Westrand der bestehenden Waldschneise an und folgt dieser durch den Hallersteiner Forst über den Fichtelgebirgskamm. Dabei knickt der Verlauf ab Mast Nr. 20 in südöstliche Richtung ab. Im weiteren Verlauf kreuzt die geplante Leitung im Feld zwischen den Masten Nrn. 26 – 27 die Staatsstraße St 2177 und passiert den nördlich von Kirchenlamitz gelegenen Galgenberg an der nordöstlichen Flanke bis zum Mast Nr. 29.

Aus Gründen des erhöhten Blitzschutzes im Bereich des UW Mechlenreuth wird die Leitung zwischen den Masten Nrn. 1 – 10 mit einer geteilten Erdseilspitze ausgeführt. Zwischen den Masten Nrn. 11 – 29 sind die Maste dann mit einer einfachen Spitze und einem Erdseil ausgerüstet. Zwischen den Masten Nrn. 30 – 94 sind die Maste aufgrund der räumlichen Annäherung mit dem voraussichtlichen Verlauf des SuedOstLink mit geteilter Erdseilspitze geplant.

Bei Mast Nr. 29 knickt die Leitung leicht in südliche Richtung ab und kreuzt die Kreisstraße WUN 1 etwa mittig zwischen Kirchenlamitz und Niederlamitz. Bis Mast Nr. 34 nördlich der Ortschaft Hohenbuch folgt die geplante Leitung dann einem geradlinigen Verlauf. Dabei kreuzt sie zwischen den Masten Nrn. 32 – 33 die 110-kV-Freileitung Wunsiedel – Schwarzenbach (Leistungsnummer E77) der Bayernwerk Netz GmbH.

Zur Einhaltung der Vorgaben zum Blitzschutz müssen die Mastspitzen der Bestandsmaste Nrn. 45 und 46 der 110-kV-Leitung Wunsiedel – Schwarzenbach (Leistungsnummer E77) standortgleich umgebaut und eine Neubeseilung eines Lichtwellenleiter-Erdseilluftkabels bei den Masten Nrn. 43 – 47 dieser 110-kV-Leitung (Leistungsnummer E77) durchgeführt werden.

Ab Mast Nr. 34 knickt die Leitung in nordöstliche Richtung ab und verläuft parallel zur Bestandsleitung, wobei die Neubauleitung bei Mast Nr. 35 erneut in südöstliche Richtung abknickt. Bis Mast Nr. 40 verläuft der Neubau südlich der Bestandsleitung parallel, bevor die Leitung im Spannungsfeld zwischen den Masten Nrn. 40 – 41 die Bestandsleitung in Richtung Osten kreuzt. Das Folgespannungsfeld zwischen den Masten Nrn. 41 – 42 verläuft auf der nördlichen Seite der Bestandsleitung parallel und kreuzt die Staatsstraße 2179 sowie die Bahnverbindung Hof – Weiden, Strecke 5050. Zwischen den Masten Nrn. 42 – 43 kreuzt die Neubauleitung wieder die Bestandsleitung, um dann bis Mast Nr. 45 im südlichen Bereich der Bestandsleitung parallel zu verlaufen.

Zwischen den Masten Nrn. 45 – 46 ändert sich der Leitungsverlauf weiter in südöstliche Richtung. Im weiteren Verlauf wird zwischen den Masten Nrn. 47 – 48 das die Eger umfassende FFH-Gebiet gequert.

Am Mast Nr. 48, auf Höhe der Kläranlage nördlich von Hebanz erfolgt ein erneuter Richtungswechsel für zwei Spannfelder nach Osten. Dabei wird zwischen den Masten Nrn. 48 – 49 erneut die Bestandsleitung gekreuzt. Im Winkelpunkt Mast Nr. 50 schwenkt die Leitung wieder in einen südlichen Verlauf ein und passiert die Ortschaft Hebanz im Osten. Nachdem die Leitung bei Mast Nr. 51 in südwestlicher Richtung abknickt und eine Annäherung zur Bestandsleitung vollzieht, kreuzt sie zwischen den Masten Nrn. 53 – 54 die Staatsstraße 2176. Bei Winkelpunkt Mast Nr. 56 knickt der Leitungsverlauf wieder in südöstliche Richtung ab. Dann verläuft die Leitung etwa mittig zwischen den Ortsteilen Rügersgrün und Witzleben, bevor im Spannfeld zwischen den Masten Nrn. 60 – 61 das Wasserschutzgebiet Höchstädt i.Fichtelgebirge überspannt wird. Mit der Änderung des Leitungsverlaufs bei Mast Nr. 61 in südliche Richtung passiert die geplante Trasse in den folgenden zwei Spannfeldern etwa mittig den Windpark im Osten und die Ortschaft Stemmasgrün im Westen.

Im Bereich der Waldquerungen in der bestehenden Schneise zwischen den Masten Nrn. 36 – 47 nordöstlich von Marktleuthen sowie im Spannfeld der Maste Nrn. 60 – 61 sind die Maste zur Minimierung des Waldeingriffs als Tonnenmaste ausgeführt.

Am Standort von Mast Nr. 63 östlich von Stemmasgrün knickt die Leitung in Ihrem Verlauf in Richtung Südosten ab. Sie kreuzt zunächst die Staatsstraße 2180 im Spannfeld der Masten Nrn. 65 – 66, im Folgefild der Masten Nrn. 66 – 67 die Staatsstraße 2665 und schließlich zwischen den Masten Nrn. 68 – 69 die Bundesautobahn (BAB) 93. Dabei passiert der Leitungsverlauf die östlich gelegenen Gewerbe- und Solarparkflächen bei Thiersheim sowie die westlich davon gelegenen Siedlungshöfe Berthardsruhe und Kleehof.

Mit dem Maststandort Nr. 69 südöstlich der BAB 93 schwenkt die Leitung zunächst weiter in südöstliche Richtung in einen annähernden Parallelverlauf zur Bundesautobahn bis zum Winkelpunkt Mast Nr. 71, um dort für ein Spannfeld wieder einen Verlauf in östliche Richtung anzunehmen. Mit dieser Leitungsführung wird die Ortschaft Wampen in einem größeren Abstand im Westen und Süden umgangen. Dabei wird je auch die Bestandsleitung in den Feldern zwischen den Masten Nrn. 69 – 70 sowie 71 – 72 gekreuzt. Die Neubauleitung knickt im Mast Nr. 72 wieder in südöstliche Richtung ab und verläuft dann geradlinig bis zum Mast Nr. 78. Dabei wird zwischen den Masten Nrn. 73 – 74 etwa mittig zwischen den beiden Ortschaften Leutenberg und Grafenreuth die Kreisstraße WUN 17 gequert. Zwischen den Masten Nrn. 76 – 77 wird die 110-kV-Leitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel (Leistungsnummer E93) der Bayernwerk Netz GmbH gekreuzt und die nordöstlich gelegenen Windenergieanlagen des Windparks Korbersdorf werden passiert.

Für die Einhaltung von Sicherheitsabständen zur Kreuzung der 110-kV-Leitung Arzberg-Wölsau-Wunsiedel (Leistungsnummer E93) muss der Mast Nr. 24 dieser 110-kV-Leitung (Leistungsnummer E93) neu gebaut und der umliegende Trassenverlauf angepasst werden (inkl. Neubeseilung eines Lichtwellenleiter-Erdseilluftkabels zwischen den Masten Nrn. 21 – 30 und Verlegung des Lichtwellenleiter-Erdseilluftkabels auf die Mastspitze des Bestandsmastes Nr. 25).

Im weiteren Verlauf von Winkelpunkt Mast Nrn. 78 – 83 knickt die Leitung zunächst nach Osten, läuft südlich an den Windenergieanlagen vorbei und knickt bei Mast Nr. 81 im starken Winkel nach Süden ab, um die Siedlungsteile von Korbersdorf nördlich und im Osten zu umgehen. Dabei wird die 110-kV-Leitung Arzberg – Immenreuth (Leistungsnummer E75) zwischen den Masten Nrn. 80 – 81, die Kreisstraße WUN 14 im Folgefeld sowie der bestehende Ostbayernring zwischen den Masten Nrn. 82 – 83 gekreuzt.

Bei Mast Nr. 83 schlägt die Leitung einen südöstlichen Verlauf ein und quert zunächst die Röslau und anschließend die Bundesstraße 303 sowie die Bahnlinie Marktredwitz – Cheb, Strecke 5903. Zwischen den Masten Nrn. 84 – 85 erfolgt die Kreuzung mit der Kreisstraße WUN 18.

Ab dem nördlich von Brand gelegenen Maststandort Nr. 85 nimmt die Leitung wieder einen Verlauf in östliche Richtung ein, kreuzt die Kössein und verläuft geradlinig bis zum Mast Nr. 92 auf Konnersreuth zu. Ab Mast Nr. 89 folgt die Anlage dabei der bestehenden Waldschneise. Bei Mast Nr. 92 knickt die Leitungsführung wieder in südöstlicher Richtung ab und folgt diesem Verlauf bis zum Mast Nr. 97 westlich der Marktgemeinde Konnersreuth im Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz. Die Regierungsbezirksgrenze zwischen Oberfranken und Oberpfalz wird auf Höhe des neuen Mastes Nr. 94 nördlich von Preisdorf passiert.

Auch wenn der Grobkorridor des SuedOstLink bei Mast Nr. 76 verlassen wird, sind die Maste Nrn. 30 – 94 mit einer geteilten Erdseilspitze und zwei Erdseilen geplant. Grund dafür ist, dass ab dem Verlassen und vor dem Eintreten von parallel verlaufenden Objekten, in diesem Fall der Grobkorridor des SuedOstLink, eine Pufferzone von drei Kilometern für die geteilte Erdseilspitze mit zwei Erdseilen notwendig ist, um negative Beeinflussung zu vermeiden. Nach derzeitig vorliegender Planung schwenkt der SuedOstLink bei Mast Nr. 97 wieder in einen Parallelverlauf ein. Für die Ausführung der Maste der 2-systemigen Leitung sind zwischen den Masten Nrn. 63 – 84 Donaumaste geplant. Im Bereich zwischen den Masten Nrn. 85 – 94 sollen die Maste zur größeren Annäherung an den Verlauf der Bestandstrasse und zur Minimierung des Waldeingriffs als Tonnenmaste ausgeführt werden.

1.2.2 Rückbau der Bestandsleitung

Die bestehenden Maste der Leitungen Nrn. B100, B111 und B112 wurden Anfang der 1970er Jahre gebaut. Die Bestandsleitung des alten Ostbayernring wird zurückgebaut. Der Rückbau der bestehenden Leitung erfolgt im Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Neubaus.

Am Übergang dieses Planfeststellungsabschnittes zum angrenzenden Abschnitt im Regierungsbezirk Oberpfalz ist es möglich, dass die Bestandsmaste Nrn. 118 und 119 der Leitung B111 voraussichtlich ein bis drei Jahre länger in Betrieb bleiben müssen als die anderen Maste in diesem Abschnitt, bevor diese rückgebaut werden können. Dies ist stark abhängig vom jeweiligen Baufortschritt in den beiden Planfeststellungsabschnitten zwischen den Umspannwerken Mechlenreuth und Etzenricht, welche durch die Regierungsbezirksgrenze geteilt sind und den jeweiligen Schaltungsmöglichkeiten, die wiederum vom europäischen Verbundnetz abhängen.

1.3 Technische Bauten

1.3.1 Gründung der Fundamente

Die Gründungen und Fundamente gewährleisten den sicheren Stand der Maste. Sie werden den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung des spezifischen Baugrundes entsprechend ausgeführt.

Je nach Beschaffenheit des Bodens wird entweder die Flachgründung oder die Tiefgründung gewählt. Zu den Flachgründungen zählen die Stufenfundamente und die Plattenfundamente. Als Tiefgründungen bezeichnet man gerammte oder gebohrte Pfahlfundamente.

Folgende Fundamenttypen kommen in der Regel zum Einsatz:

- Stufenfundamente:

Hier werden abgestufte, unbewehrte Einzelfundamente an jeder Ecke der Mastfüße erstellt.

- Plattenfundamente:

Plattenfundamente sind bewehrte Stahlkompaktgründungen, die auch bei schwierigen Bodenverhältnissen, wie z.B. in aufgeschüttetem Gelände oder abrutschgefährdetem Boden, für eine ausreichende Standfestigkeit der Maste sorgen. Sie werden im Regelfall für die Mastgründungen des Leitungsbauvorhabens verwendet.

- Pfahlgründungen:

Sie werden vor allem dort verwendet, wo tragfähiger Boden erst in größeren Tiefen vorhanden ist oder ein starker Wasserdrang zu erwarten ist. Bei dieser Gründungsmethode sind das Rammpfahl- und das Bohrpfahlfundament zu unterscheiden.

Die Auswahl des geeigneten Fundamenttyps ist im Wesentlichen von den aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkraften, dem anstehenden Baugrund, der Dimensionierung des Tragwerks, der Witterungsabhängigkeit des Gründungsverfahrens und der zur Verfügung stehenden Bauzeit abhängig.

Die Mastfüße der 380-kV-Neubauleitung, die in der Regel etwa 10 – 20 m (sog. Erdaustrittsmaß) auseinanderliegen, werden über vier einzelne Betonköpfe in das jeweilige Fundament eingebunden.

Die voraussichtliche Fundamentart und die voraussichtliche Fundamentgröße sind im Detail der Mastfundamenttabelle⁸ zu entnehmen. Die letztendliche Bauausführung der Fundamente wird in der Ausführungsplanung festgelegt.

1.3.2 Maste

Für das Bauvorhaben werden 94 Maste neu errichtet. Da eine Mitführung von 110-kV-Systemen in diesem Planfeststellungsabschnitt nicht erfolgt, wird auf den Masten im ganzen

⁸ Vgl. Planunterlage 7.5.

Abschnitt eine 2-systemige Leitung geführt. Zusätzlich wird der Mast Nr. 24 der 110-kV-Leitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel (Leistungsnummer E93) neu errichtet.

Ein Teil der Maste wird als baulich stabiler und massiver ausgeführter Abspann- oder Winkelabspannmast ausgeführt, ein Teil als einfacher und leichter konstruierter Tragmast. Die Stahlgitterkonstruktion der Maste verjüngt sich von der breiten Basis bis zur Mastspitze.⁹ Bei unebenem Gelände wird das unterschiedliche Höhenniveau der Mastdecken durch entsprechende Schrägfüße ausgeglichen.

Es kommen verschiedene Masttypen mit unterschiedlichen Abmessungen¹⁰ nach den jeweiligen örtlichen Anforderungen zum Einsatz. Es werden Maste mit dem sog. Donaumastbild oder dem Tonnenmastbild errichtet. Die voraussichtlichen Mastausführungen samt Höhe sind im Detail der Masttabelle¹¹ zu entnehmen.

1.3.3 Blitzschutz- und Leiterseile, Isolatoren

Als Leiterseil werden die zwischen den Stützpunkten einer Freileitung frei gespannten, von der Mastkonstruktion durch Isolatorketten getrennte, elektrisch leitende Seile bezeichnet, die im Fall einer Freileitung als Beseilung bezeichnet werden.

Es ist Stand der Technik, die Energie in Form von Drehstrom zu übertragen. Kennzeichen der Drehstromtechnik ist das Vorhandensein von drei elektrischen Phasen je Stromkreis (System). Die Leiterseile stehen gegenüber der Erde und gegeneinander unter Spannung.

Bei 380-kV-Stromkreisen werden als Phasen sog. Bündelleiter, bestehend aus je vier quadratisch angeordneten Leiterseilen mit einem Abstand von 400 mm verwendet. Die Ausführung der einzelnen Leiterseile ist als Stahl-Aluminium-Verbundseil vom Typ 565-AL1/72-ST1A mit einem Gesamtdurchmesser von 33 mm geplant.

Zur Isolation der Leiterseile gegenüber dem geerdeten Mast werden Isolatorketten eingesetzt. Mit ihnen werden die Leiterseile der Freileitungen an den Traversen der Freileitungsmasten befestigt. Die Ketten müssen die elektrischen und mechanischen Anforderungen aus dem Betrieb der Freileitungen erfüllen. An Tragmasten werden die Leiter mit sog. Trag- oder Hängeketten in vertikaler Einbaurichtung befestigt, die nur in geringem Maße Kräfte in Leitungsrichtung auf die Masten übertragen. An Abspann- und Endmasten werden die Leiter an Doppelabspannketten mit zwei parallelen horizontal angeordneten Isolatoren befestigt, die die gesamten Leiterzugkräfte auf den Masten übertragen. Die geplanten Isolatorketten bestehen aus Kunststoffflangstabisolatoren.

Neben den stromführenden Leiterseilen werden ein oder zwei Blitzschutzseile (Erdseil / Erdseil-Luftkabel) mitgeführt. Das Erdseil dient neben dem Schutz der Leitung gegen direkte Blitzeinschläge auch der Weiterleitung von Fehlströmen und ist Bestandteil der Schutz- und Betriebserdung der Gesamtanlage. Beim Vorhaben Ostbayernring ist geplant, die 380-kV-Masten in der Grundkonfiguration mit einem Erdseil-Luftkabel auf einer einfachen Erdseilspitze auszustatten. In Bereichen mit erhöhtem Schutzbedarf ist der Einsatz

⁹ Vgl. Planunterlage 8.2.

¹⁰ Vgl. Planunterlage 8.2.

¹¹ Vgl. Planunterlage 7.2.

von zwei Erdseilen vorgesehen. Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Maste ist der Masttabelle¹² zu entnehmen.

1.3.4 Sonstige technische Bauwerke

Während der Bauphase sind an etlichen Stellen, insbesondere bei baulichen Maßnahmen in der Trassenachse der Bestandstrasse und bei der Kreuzung der Neubautrasse mit der Bestandstrasse Provisorien notwendig, um den Betrieb des Ostbayernring auch während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Weiter müssen auch Schutzgerüste errichtet werden. Sämtliche Bauwerke, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben errichtet werden, sind dem Bauwerksverzeichnis¹³ zu entnehmen.

Die ausführliche Beschreibung der einzelnen technischen Bauten mit Illustrationen kann den Planunterlagen, u.a. dem Erläuterungsbericht¹⁴ und den Bauwerksskizzen¹⁵, auf die insoweit verwiesen wird, entnommen werden.

1.4 Bauausführung

1.4.1 Neubau

Die Vorhabenträgerin rechnet mit einer Bauzeit zur Errichtung des Ostbayernring in voller Länge von etwa vier Jahren. An den einzelnen Baustellenabschnitten werden die jeweiligen Bau- und Montagearbeiten allerdings nur einige Wochen dauern. Die Vorhabenträgerin plant, mit dem hier planfestgestellten Abschnitt vom UW Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz ab dem Jahre 2023 zu beginnen. Der Abschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth ist seit Oktober 2022 in Betrieb und die Bestandstrasse wird hier bereits zurückgebaut. Im Abschnitt UW Etzenricht – UW Schwandorf wurden im Jahr 2022 die Bautätigkeiten aufgenommen. Im Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – UW Etzenricht läuft noch das Planfeststellungsverfahren.

Bevor mit dem Neubau begonnen wird, sind die CEF-Maßnahmen und im Vorfeld durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Der Neubau der Freileitung umfasst den Wegebau zur Erreichung der neuen Maststandorte und notwendiger Maßnahmen an Gehölzen (Gehölzrückschnitte, „Auf-Stock-Setzen“ oder Gehölzentnahme, Kahlschlag), ggf. die Errichtung von Provisorien zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Bauphase, die Erstellung der Fundamente der Neubaumasten, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs (z.B. Isolatorketten) sowie das Aufziehen der Leiterseile. Am Ende des Neubaus werden nicht mehr benötigte Zuwegungen zurückgebaut. Auch die in den Planunterlagen als dauerhaft dargestellten Zuwegungen werden zurückgebaut. Eine dingliche Sicherung für eine zukünftige Nutzung findet aber statt. Ein durchgehender Arbeitsstreifen zwischen den einzelnen Maststandorten ist für den Bau nicht erforderlich, da sich die Arbeiten hauptsächlich punktuell auf die Maststandorte beschränken.

¹² Vgl. Planunterlage 7.2.

¹³ Vgl. Planunterlage 7.1.

¹⁴ Vgl. Planunterlage 1, insbesondere Seite 60 ff., Kap. 6.

¹⁵ Vgl. Planunterlagen 8.1 und 8.2.

Um die Erreichbarkeit des Einsatzortes während der Bauphase zu gewährleisten, werden bauabschnittsweise öffentliche Straßen und Wege sowie auch für die Öffentlichkeit nicht freigegebene Wege, z.B. Zu- und Überfahrten zum Erreichen des Einsatzortes, mitgenutzt. Sofern die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von privaten Wegen und Straßen werden entsprechende Zustimmungen von den Eigentümern eingeholt oder entsprechende Vereinbarungen mit den Wegegenossenschaften geschlossen. Ggf. ist ein Besitzeinweisungsverfahren durchzuführen.

Zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Wege und Zuwegungen zum Arbeitsstreifen über landwirtschaftlich genutzte Flächen ist es bauabschnittsweise ggf. erforderlich, z.B. an vorhandenen Feldzufahrten und entlang des Arbeitsstreifens parallel zum Leitungsverlauf, provisorische Überfahrten im Bereich von kleineren Gräben oder dergleichen zu schaffen. Diese Überfahrten werden provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt, um Flurschäden und Bodenverdichtungen zu vermeiden und die Wiederherstellung der Böden im Anschluss an die Baumaßnahme zu vereinfachen. Eine temporäre Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase kann ggf. notwendig sein. Nach Abschluss der Arbeiten werden temporär benötigte Zufahrten und temporäre Verrohrungen von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen dementsprechend ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wiederaufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt.

Im Bedarfsfall soll vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen und Wegen in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen festgestellt werden. Die durch die Baumaßnahme ggf. entstandenen Schäden werden einvernehmlich behoben.

Für den Bauablauf sind an den Maststandorten eine Zufahrt und eine Arbeitsfläche erforderlich. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Während temporäre Zufahrtswege ausschließlich für den Bau verwendet werden, dienen dauerhafte Zuwegungen auch dem Betrieb. Deshalb werden die in den Planunterlagen als dauerhafte Zuwegungen bezeichneten Flächen rechtlich „auf Dauer“ gesichert. Eine dauerhafte Errichtung von Zuwegungen findet hier nicht statt. Dabei werden temporäre Zufahrten auch zur Umgehung von Hindernissen wie z.B. Gräben oder linearen Gehölzbeständen genutzt. In Abhängigkeit von den zu verrichtenden Arbeiten kommen unterschiedliche Geräte, die in der Regel auch geländegängig sind, zum Einsatz.

Für die Zufahrt oder Baudurchführung hinderliche Einzäunungen werden geöffnet. Die ursprünglich vorhandenen Einzäunungen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden.

Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens und der Oberflächengewässer wiederaufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Vor Beginn und nach Abschluss

der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten ggf. entstandenen Sachschäden werden behoben oder reguliert.

Insbesondere beim Neubau in der Trasse der Bestandsleitung und bei der Kreuzung der Neubauleitung mit der Bestandsleitung wird der Einsatz von Provisorien notwendig, um die Stromversorgung auch während der Bauzeit sicherzustellen. Die Bauausführung des Provisoriums kann für die 380-kV-Spannungsebene aus technischen Gründen nur als Freileitung erfolgen. Für die Spannungsebenen kleiner oder gleich 220 kV kann die Ausführung je nach Erfordernis als Freileitungs- oder Kabelprovisorium erfolgen. Zu beachten ist, dass auch hierfür die Errichtung außerhalb von Arbeitsbereichen erfolgen muss. Im Bereich von Zuwegungen ist das Baueinsatzkabel in geeigneter Weise gegen Druckbelastung zu schützen.

Für die Errichtung von Provisorien sind je nach Länge und Geländeverlauf regelmäßig drei bis vier Wochen Arbeitszeit anzusetzen. Die Standzeit der Provisorien hängt stark vom Einzelfall und den zur Verfügung stehenden Schaltzeiten ab, wird aber im Wesentlichen auf die Sommermonate begrenzt sein. Für den Rückbau der Provisorien werden weitere zwei bis drei Wochen Arbeitszeit notwendig sein.

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt für jeden Maststandort eine Baugrunduntersuchung als bauvorbereitende Maßnahme. Nach dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung erfolgt die Herstellung der Gründung. Im Falle von Pfahlgründungen werden an den Eckpunkten Pfähle in den Boden eingebracht. Nach ausreichender Standzeit wird die Tragfähigkeit der Pfähle stichprobenartig durch Zugversuche überprüft. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen erfolgen die Montage der Mastunterteile und die Herstellung der Stahlbeton-Pfahlkopfkonstruktionen.

Im Falle von Stufen- oder Plattenfundamenten erfolgt die Herstellung der Mastgründung durch Ausheben von Baugruben. Soll der Boden auf der Baustelle wiederverwendet werden, wird er profilgerecht entnommen, gelagert und wiedereingebaut. Überschüssiges Bodenmaterial wird abgefahren. Kommen Teile der Mastfundamente in Entwässerungsgräben zum Liegen, kann eine Teilverrohrung des Grabens bzw. eine Verlegung des Grabens um den Mast herum erforderlich werden. Mastfundamente in Gewässern sind nicht vorgesehen.

Die Gründung selbst nimmt etwa zwei Wochen in Anspruch, weitere zwei bis drei Wochen sind für Aushärtung einzuplanen. Nach Aushärtung des Fundamentbetons werden die Gittermaste in Einzelteilen zu den Maststandorten transportiert, vor Ort vormontiert und mit einem Mobilkran aufgestellt. Die Masterrichtung nimmt auch typisch weitere zwei Wochen Zeit in Anspruch, so dass insgesamt von einer Bauzeit von sechs bis acht Wochen pro Maststandort auszugehen ist. Zur Isolation gegenüber dem geerdeten Mastgestänge werden Isolatorketten eingesetzt.

Nach Abschluss der Mastmontage erfolgt der Seilzug nacheinander in den einzelnen Spannabschnitten.

Am einen Ende eines Abspannabschnittes befindet sich der „Trommelplatz“ mit den Leiterseilen auf Trommeln und den Seilbremsen, am anderen Ende der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Seile.

Die auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden über am Mast befestigte Laufräder schleiffrei, also ohne Bodenberührung, zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Zum Ziehen der Leiterseile bzw. des Erdseils wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz je nach Geländebeschaffenheit entweder per Hand, mit einem Traktor bzw. anderen geländegängigen Fahrzeugen oder mit dem Hubschrauber ein leichtes Vorseil ausgezogen. Ein Vorseilzug mit dem Hubschrauber dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und anderer empfindlicher Bereiche und lässt das Hochziehen des Vorseiles durch Gehölzbestände vom Boden nach oben und damit potenzielle Schädigungen von Gehölzbeständen entfallen.

Dann wird das Leiter- bzw. Erdseil mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Seile zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten. Abschließend werden die Seile in die Isolatorketten eingeklemmt und die Seildurchhänge durch Regulieren der Seilspannung auf die berechneten Sollwerte eingestellt.

Schutzgerüste werden bei Seilzugarbeiten über kreuzende Objekte (z.B. Straßen, Gewässer, Bahnstrecken, Freileitungen und Gebäuden) errichtet und bilden temporäre Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des jeweiligen Lichtraumprofils.

Des Weiteren ist die Anwendung von Rollenleinensystemen denkbar. Im Fall von wenig frequentierten Wegen ist zudem der Einsatz von Sicherungsposten oder aber eine vorübergehende Sperrung möglich. Hierbei werden alle Sicherungsmaßnahmen temporär eingesetzt und nach den Seilzugarbeiten wieder vollständig zurückgebaut bzw. entfernt.

1.4.2 Rückbau

Die Vorhabenträgerin sieht vor, unmittelbar nach Inbetriebnahme des Neubaus im Zeitraum von ein bis zwei Jahren den Rückbau der bestehenden Leitung vorzunehmen. In einem ersten Demontageschritt werden an zu sichernden Stellen Schutzgerüste erstellt. Zur Demontage der Leiterseile werden in Bereichen mit schutzwürdigen oder schutzbedürftigen Biotopen Seilrollen angebracht. Der Abtransport der Seile erfolgt per LKW.

Im weiteren Verlauf werden die einzelnen Masten an einem Mobilkran befestigt. An geeigneten Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet und die Mastteile werden aus der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren.

Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter Erdoberkante entfernt, sofern nicht im Einzelfall ein weitergehender Rückbau des Fundamentes erforderlich wird. In begründeten Ausnahmefällen kann das Fundament entsprechend den örtlichen Anforderungen vollständig im Boden verbleiben.

Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt.

Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

1.4.3 Betrieb

Mit Inbetriebnahme der Leitungen werden die Leiterseile unter Spannung gesetzt und übertragen fortan den elektrischen Strom und damit elektrische Leistung. Die Freileitung ist auf viele Jahre hinaus wartungsfrei und wird durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Dabei wird auch darauf geachtet, dass u.a. der Abstand der Vegetation zu den spannungsführenden Anlagenteilen den einschlägigen Vorschriften entspricht. Wartungsmaßnahmen der Antragstellerin sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wiederhergestellt wird. Dies sind beispielsweise:

- Inspektionen wie Begehungen, Mastkontrollen oder Befliegungen
- Wartungsarbeiten für Trassenfreihaltung, Korrosionsschutz, Erdungsanlagen
- Instandhaltungsmaßnahmen wie Kettenwechsel, Leiterseiltausch oder Masterhöhlungen

Betriebliche Maßnahmen dieser Art sind ebenfalls Gegenstand des planfeststellungsfähigen Betriebes i.S.v. § 43 Satz 1 EnWG.

2 Vorhergehende Planungsstufen

Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber als Projekt TTG-P46 bzw. Maßnahme 56 aufgelistet. Das Vorhaben wurde bereits im Netzentwicklungsplan Strom 2012, Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2017), Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2019) bzw. im Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2021) bestätigt und in das Startnetz aufgenommen. Im BBPIG wird das Vorhaben als Nr. 18 aufgelistet und war bereits in den älteren Fassungen des BBPIG aus 2013 und 2015 enthalten.

Die Vorhabenträgerin hat die Regierung der Oberpfalz am 24.07.2013 über den geplanten Ersatzneubau des sog. „Ostbayernring“ informiert und um Prüfung gebeten, ob es sich bei dem Vorhaben eines ca. 185 km langen Ersatzneubaus von Schwandorf im Regierungsbezirk Oberpfalz bis nach Redwitz a.d.Rodach im Regierungsbezirk Oberfranken um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG handelt, welches durch ein Raumordnungsverfahren landesplanerisch zu überprüfen ist.

Nach Vorlage einer konkretisierten Projektbeschreibung und erfolgter Prüfung durch die höheren Landesplanungsbehörden bei den Regierungen der Oberpfalz und Oberfranken wurde der Vorhabenträgerin in einem Abstimmungsgespräch am 15.05.2014 mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus fachlicher Sicht eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit beizumessen ist und damit nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Das StMFLH hat am 21.05.2014 die Regierung der Oberpfalz, in deren Zuständigkeitsbereich der längere Teilabschnitt der Leitung zum Liegen kommt, als zuständige Behörde bestimmt. Die Regierung der Oberpfalz entschied im Benehmen mit der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberfranken, dass das Vorhaben unter bestimmten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Mit Schreiben vom 30.11.2015 leiteten die Regierung der Oberpfalz (Aktenzeichen: 8313.4-7-1-37) und die Regierung von Oberfranken (Aktenzeichen: 24-8245) schließlich das Raumordnungsverfahren für ihren jeweiligen Regierungsbezirk ein. Dieses Raumordnungsverfahren wurde durch die landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf“ vom 16.11.2016 abgeschlossen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde ein Trassenzug entwickelt, der in einigen Bereichen auch Varianten beinhaltet.

Die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 stellt fest, dass das Vorhaben unter bestimmten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Dabei wurde für den hier planfestgestellten Abschnitt festgestellt, dass die Varianten B5a, B9b, B11b, B13b.a, B13b.b, B13b.c und B13b.d nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Hinsichtlich der Varianten B7a und B7b soll die Variante B7a in ihrem Verlauf entsprechend optimiert werden.

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Einleitung des Verfahrens

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, als Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 28.11.2018 bei der Regierung von Oberfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für das Projekt „Ostbayernring – Ersatzneubau 380 / 110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung“ für den Abschnitt „Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz“ unter Vorlage von acht Planordnern mit Planunterlagen.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde wurde festgestellt, dass die Planunterlagen noch Mängel aufwiesen und unvollständig waren. Am 11.03.2019 reichte die Vorhabenträgerin überarbeitete Planunterlagen bei der Regierung von Oberfranken ein. Mit Schreiben vom 18.03.2019 teilte die Regierung der Vorhabenträgerin mit, dass der Plan nun auslegungsfähig sei.

3.2 Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren

Die Planunterlagen lagen jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Städten Münchberg, Marktleuthen, Schwarzenbach a.d.Saale, Kirchenlamitz, Arzberg und Marktredwitz sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck für den Markt Sparneck und die Gemeinde Weißdorf und in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim für den Markt Thiers-

heim und der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge in der Zeit vom 10.04.2019 bis einschließlich 09.05.2019 sowie in der Stadt Wunsiedel in der Zeit vom 17.04.2019 bis einschließlich 16.05.2019 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Der Bekanntmachungstext erhielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Kommune oder der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den Plan im Verwaltungsverfahren präkludiert sind. Die Einwendungsfrist endete (ohne Stadt Wunsiedel) am 23.05.2019, in der Stadt Wunsiedel am 31.05.2019.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweiligen Gemeinden vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

3.3 Beteiligung der Behörden

Die Planfeststellungsbehörde gab mit Schreiben vom 28.03.2019 folgenden Behörden Gelegenheit, in angemessener Frist zum Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Die vorstehend unter Teil B 3.2 genannten Städte, Gemeinden und Märkte
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Autobahndirektion Nordbayern (jetzt Autobahn GmbH des Bundes)
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Abt. Energiepolitik, Energieinfrastruktur
- Bezirk Oberfranken
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
- Bundesnetzagentur
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Landratsamt und Landkreis Hof
- Landratsamt und Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Staatliches Bauamt Bayreuth

- Wasserwirtschaftsamt Hof
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Staatsrecht, Sicherheit und Ordnung), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 26 (Bergamt Nordbayern), 31 (Straßenbau), 32 (Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 53.1 (Gesundheit), 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) sowie das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberfranken beteiligt bzw. von der Planung jedenfalls in Kenntnis gesetzt.

3.4 Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins

Aufgrund der COVID-19-Pandemie entschied sich die Planfeststellungsbehörde dazu, anstelle eines Erörterungstermins unter Anwendung des PlanSiG eine Online-Konsultation durchzuführen.

Die Gründe hierfür wurden in einem Vermerk vom 01.07.2020 niedergelegt.

Im hier planfestgestellten Abschnitt waren im Rahmen der Auslegung ca. 80 Einwendungsschreiben eingegangen, die von ca. 660 natürlichen bzw. juristischen Personen unterzeichnet wurden. Hinzu kamen 37 Stellungnahmen von Gemeinden, Behörden bzw. den verschiedenen Sachgebieten der Regierung. Bei Durchführung eines Erörterungstermines wären neben den Einwendern bzw. betroffenen Eigentümern, Vertretern der Fachbehörden auch Personal der Regierung zur Durchführung des Erörterungstermines sowie die Vertreter/-innen der Vorhabenträgerin bzw. deren Planungsbüros anwesend gewesen. Daher rechnete die Planfeststellungsbehörde bei Durchführung eines Erörterungstermines mit einer Teilnahme von insgesamt ca. 70 – 120 Personen. Dabei wurden der Erfahrungswert aus dem bereits durchgeführten und vergleichbaren Erörterungstermin im Abschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth in Kulmbach berücksichtigt.

Im Rahmen einer Risikoabschätzung kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei einer Durchführung eines Erörterungstermins im Herbst 2020 ein ausreichender Schutz der Teilnehmer gegen eine Ansteckung mit COVID-19 nicht möglich erscheint. Das Ansteckungsrisiko wurde als zu hoch eingeschätzt, um einen Erörterungstermin durchzuführen.

Die vollständige Absage eines Erörterungstermins und eine Verschiebung auf die Zeit nach der Pandemie hätte unweigerlich zu erheblichen Verzögerungen geführt. Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt. Um Planungssicherheit zu schaffen, wurde in Anwendung des PlanSiG eine Online-Konsultation durchgeführt.

Neben den ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen wurden alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich der Behörden, die Einwendungen und Stellungnahmen

abgegeben hatten, mit Schreiben vom 12.08.2020 über den Zeitraum der Online-Konsultation benachrichtigt und die Teilnahme ermöglicht. Ihnen wurde neben den individuell zur Verfügung gestellten Informationen über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Diese waren vom 14.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020 digital abrufbar. Zudem wurde dies im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken, Nr. 11 vom 27.08.2020, Seite 91, und in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen am 05.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 09.10.2020 konnten sich die zur Teilnahme Berechtigten bei der Planfeststellungsbehörde äußern.

Allen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurde die individuelle Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu ihrer Einwendung in Form einer Synopse übermittelt. Digital abrufbar waren darüber hinaus sämtliche Behördenstellungnahme sowie die Stellungnahme der Vorhabenträgerin hierzu in Form einer Synopse. Zusätzlich – bei Vorliegen der Einverständniserklärung des Einzelnen – wurden einzelne private Einwendungen zum digitalen Abruf bereitgestellt.

3.5 Planänderung

3.5.1 Erste Deckblattänderung

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert.

Gegenstand dieser ersten Planänderung war im Wesentlichen:

- geänderte Trassenverläufe nördlich von Marktleuthen (Masten Nrn. 35 – 41 und 42 – 45), zwischen Hebanz und Rügersgrün (Masten Nrn. 51 – 57) und im Bereich zwischen Seußen und Korbersdorf (Masten Nrn. 78 – 83),
- kleinräumige Mastverschiebungen,
- zusätzliche Waldüberspannungen,
- Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten,
- Änderung von Masthöhen,
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen,
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen.

Weitergehende Einzelheiten waren aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen war den Unterlagen vorangestellt. Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen waren mit Ausnahme der Längenprofilpläne (Planunterlage 4) in Blau gehalten.

Eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) war deshalb erforderlich.

Die eigentliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG wurde gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/obrbn ersetzt, um während der Auslegung das Infektionsrisiko zu minimieren. Darüber hinaus lagen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot auch in den Geschäftsstellen der Kommunen – dieselben wie unter Teil B 3.2 – zur allgemeinen Einsicht unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahme aus. Dies fand einheitlich vom 08.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022 statt. Der Bekanntmachungstext erhielt einen Hinweis darauf, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Kommune oder der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden können und spätere Einwendungen gegen den Plan im Verwaltungsverfahren präkludiert sind. Die Einwendungsfrist endete am 21.12.2022.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, wurden durch die jeweiligen Gemeinden vom Anhörungsverfahren benachrichtigt. Parallel wurden die unter Teil B 3.3 genannten Behörden sowie der Bayerische Bauernverband mit Schreiben vom 07.11.2022 erneut beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zur Prüfung und Erwidern übergeben.

Von einem erneuten Erörterungstermin konnte gemäß § 43a Nr. 4 EnWG abgesehen werden. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde war aus den im ersten Deckblattverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen kein Argument oder Sachverhalt ersichtlich, der einer erneuten Erörterung bedurfte. Zum einen sind die teils erneut vorgebrachten Argumente bereits in der stattgefundenen Online-Konsultation ausreichend behandelt worden. Zum anderen wird nach den Einwendungen und Stellungnahmen sowie den Erwidern der Vorhabenträgerin hierzu kein neuer oder vertiefter Erkenntnisgewinn erwartet, sodass das durchgeführte Verfahren zu einer angemessenen Beurteilung der Sachlage genügt.

3.5.2 Zweite Deckblattänderung

Die Vorhabenträgerin hat mit einer zweiten Deckblattänderung die Planunterlagen nochmals aktualisiert. Wesentlicher Inhalt der Änderungen ist eine Aktualisierung einzelner A / E-Maßnahmen sowie die Überarbeitung der Planunterlage 10.3 mit der Beantragung zweier wasserrechtlicher Erlaubnisse in einem Grundwassereinzugsgebiet. Die durch die Änderungen erstmals oder stärker Betroffenen sowie die betroffenen Wasserversorger, das Landratsamt Wunsiedel, das Landratsamt Hof, die höhere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Hof sowie das AELF Bayreuth wurden erneut beteiligt.

Die Änderungen sind in den Planunterlagen in Magenta gehalten.

C Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Die verbindlich festgestellte Freileitungsplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden.

Die Planung entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes nach § 43 Abs. 3 EnWG, wonach die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Das Gebot der Abwägung verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet und dann die nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden. Dabei dürfen weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen werden, die zur objektiven Gewichtung der einzelnen Belange außer Verhältnis steht. Das Abwägungsgebot wird innerhalb des vorstehend gezogenen Rahmens nicht dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem einen den Vorzug einräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.¹⁶

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1 Formell-rechtliche Bewertung

1.1 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist ein Gesamtbauvorhaben, das die Errichtung einer Freileitung bei Rückbau einer bestehenden Freileitung umfasst. Demnach sind sowohl der Neubau der 380-kV-Leitung im Abschnitt UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz (Errichtung) als auch der Abbau der Bestandsleitung des Ostbayernring (Änderung) planfeststellungspflichtig.

¹⁶ Grundlegend BVerwG, Urteil v. 12.12.1969, BVerwGE 34,301.

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG können auf Antrag des Trägers des Vorhabens die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden.

Nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind daher die durch das planfestgestellte Vorhaben bedingten Umbauarbeiten im Umspannwerk Mechlenreuth, da diese Maßnahmen nach dem ausdrücklichen Willen der Vorhabenträgerin nicht beantragt worden sind.¹⁷

1.2 Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 42 Abs. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Allgemeines

Anwendbar ist gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n.F. das UVPG in seiner Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt. Für das Vorhaben ist gemäß § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG a.F. und mit § 43 EnWG ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a.F. und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a.F. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG a.F. nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung. Gemäß § 6 UVPG a.F. hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG a.F. ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 6 UVPG a.F. und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a.F. erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG a.F.

Nach § 1 UVPG a.F. ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und

¹⁷ Siehe Planunterlage 1, Kap. 1.5.

umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG a.F. kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPMoDG) vom 20.07.2017 wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umfangreich novelliert. Für welche Vorhaben sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des novellierten UVPG (UVPG n.F.) richtet, ist in den Übergangsvorschriften des § 74 UVPG n.F. definiert. Hiernach sind Verfahren nach § 4 UVPG der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.), zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG a.F. eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. vorgelegt wurden, § 74 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UVPG n.F.

Mit Schreiben vom 05.05.2017 beantragte die Vorhabenträgerin für die beiden oberfränkischen Abschnitte des Ostbayernring die Durchführung des Unterrichtungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. und die damit verbundene Durchführung eines Besprechungstermins nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 ff. UVPG a.F. zwischen den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden und TenneT TSO GmbH als Vorhabenträger (Scopingtermin). Dem Antragsschreiben war die Scopingunterlage beigelegt.

Spätestens mit Einladung zu diesem Scopingtermin durch die Regierung von Oberfranken vom 08.05.2017 wurde das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen eingeleitet. Daraus ergibt sich, dass dieses Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des UVPG a.F. zu Ende zu führen ist.

Gemäß § 3a des UVPG a.F. stellt die zuständige Behörde anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG a.F. auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG a.F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach §§ 43ff. EnWG bedarf der Bau des ca. 37 km langen Abschnittes der 380-kV-Leitung vom UW Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz eines Planfeststellungsverfahrens, das aufgrund der Größen- und Leistungswerte auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 19.1.1 der

Anlage 1 zum UVPG a.F. beinhaltet. Errichtung und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr unterliegen nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F. der allgemeinen UVP-Pflicht, da solche Vorhaben in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG a.F. entsprechend markiert sind.

2.2.2 Scopingtermin

Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 05.05.2017 fand für das UVP-pflichtige Vorhaben am 29.05.2017 bei der Regierung von Oberfranken ein sog. Scopingtermin gemäß § 5 UVPG a.F. statt. Die Einladung hierzu erfolgte am 08.05.2017, die zugehörige Scopingunterlage wurde am 12.05.2017 per E-Mail versandt.

Der Scopingtermin dient dazu, den Träger des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über die voraussichtlich nach § 6 UVPG a.F. beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu unterrichten, Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen mit den Fachbehörden und Fachstellen abzustimmen sowie Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

Eingeladen zum Scopingtermin waren die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die in Bayern anerkannten und vom Vorhaben berührten Naturschutzvereinigungen.

Mit Schreiben vom 14.08.2017 teilte die Regierung der Vorhabenträgerin detailliert mit, welche Unterlagen zum Leitungsbauvorhaben einschließlich des Rückbaus gemäß § 6 UVPG a.F. vorzulegen sind.

2.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) erstreckt sich als Korridor zu beiden Seiten des 380-kV-Ersatzneubaus sowie der rückzubauenden Bestandsleitung und wurde abhängig von der Art, Intensität und räumlichen Reichweite möglicher Vorhabenwirkungen so abgegrenzt, dass alle durch das Vorhaben zu erwartenden entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen erfasst werden können. Im Regelfall wurde ein Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Leitung angenommen. Die Festlegung des für die einzelnen Schutzgüter definierten Untersuchungsraums erfolgte im Zuge des Scoping-Prozesses in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken (vgl. nachfolgende Tabelle).

Schutzgut	Untersuchungsraum
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	500 m beidseits der Neubauleitung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5.000 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung für Natura 2000-Gebiete
	300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung für NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturwaldreservate, Funktionswälder, amtlich kartierte Biotope und Artenschutzkartierungen sowie Ökokonten
	Faunistische und floristische / vegetationskundliche Erhebung auf Probeflächen und auf Suchräumen

Schutzgut	Untersuchungsraum
	Eingriffsbereich für Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste Bayern (inkl. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)
	in Bereichen der Mitführung von 110-kV-Leitungen avifaunistische Aussagen bezüglich eines erhöhten Tötungsrisikos ¹⁸
Boden	300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung
Wasser	300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung
Klima / Luft	300 m beidseits der Neubauleitung
Landschaft	1.500 m beidseits der Neubauleitung für die Landschaftsbildbewertung
	grundsätzlich 50 m beidseits der Neubau- und 25 m bis 50 m beidseits der Bestandsleitung (inkl. temporäre Flächeninanspruchnahmen) für landschaftsprägende Vegetation
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	5.000 m beidseits der Neubauleitung für landschaftsprägende Denkmäler
	300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung für Bau- und Bodendenkmäler, land- und forstwirtschaftliche Flächen und Abbaugelände für Bodenschätze sowie 300 m beidseits der Neubauleitung für sonstige Sachgüter (z.B. Windparks)
Fläche	Ausschließlich Inanspruchnahme von Flächen

2.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG a.F.

In diesem Kapitel werden die vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen für den Neubau und den Rückbau sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zusammengefasst.

2.4.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.4.1.1 Ausgangszustand

Der 380 / 110-kV-Ersatzneubau Ostbayernring führt zwischen dem UW Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz durch eine weitgehend von Acker- und Grünlandflächen sowie Waldbeständen dominierte, durch zahlreiche Bäche und kleine Flüsse durchzogene Landschaft, in der punktuell Kleinstädte, kleinere Ortschaften mit Dorfcharakter sowie Einzelgehöfte mit landwirtschaftlicher Prägung eingestreut liegen. Sensible Siedlungs- und Nutzungsstrukturen (z.B. Wohngebäude, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) befinden sich innerhalb der Kleinstädte und Ortschaften. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich Grün-, Spiel- und Sportflä-

¹⁸ Vgl. Planunterlage 11.2.

chen, Freibäder, Kleingärten und Gärten, die einer siedlungsnahen Erholung dienen. Siedlungsflächen und vorhandene Flächen mit siedlungsnaher Erholungsfunktion können dem Bestands- / Konfliktplan „Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ entnommen werden.

In nachfolgender Tabelle¹⁹ sind diejenigen Siedlungsstrukturen gelistet, die sich innerhalb des UR befinden und eine Unterschreitung der vorgesehenen Abstände von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche aufweisen. Aufgeführt ist dabei jeweils der minimale Abstand zwischen Bestandsleitung bzw. Neubau und dem Grundriss des nächstgelegenen Wohngebäudes. Markiert sind Bereiche, in denen die Abstände gem. LEP nicht eingehalten werden.

Lage (Mastrnr.) B: Bestand / Rückbau N: Neubau	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebietseinstufung	Innenbereich (I) Außenbereich (A)	Abstand zur Achse der Bestandsleitung	Abstand zur Achse der Neubaulaufleitung	Verbesserung (+), Verschlechterung (-)
B: 194 N: 2-3	Münchberg	zu Eiben bei Münchberg	Nördlich gelegene Wohngebäude im mittleren Gemeindeteil	A	ca. 190 m	ca. 150 m	+ 40 m
B: 194 N: 2-3	Münchberg	zu Eiben bei Münchberg	Südlich gelegene Wohngebäude im mittleren Gemeindeteil	A	ca. 230 m	ca. 120 m	+ 110 m
B: 194 N: 23	Münchberg	Eiben (untere)	einzelnes Wohngebäude auf Wohnbaufläche	A	ca. 470 m	ca. 120 m	+ 350 m
B: 192-191 N: 6	Weißdorf	Eiben bei Weißdorf	Westlich gelegene Wohngebäude auf Wohnbaufläche	A	ca. 230 m	ca. 170 m	+ 60 m
B: 191-190 N: 7	Weißdorf	Eiben bei Weißdorf	Östlich gelegene Wohngebäude auf Wohnbaufläche	A	ca. 425 m	ca. 100 m	+ 325 m
B: 191 N: 7	Weißdorf	Weißdorf	Wohngebäude auf Wohnbaufläche	A	ca. 640 m	ca. 120 m	+ 520 m
B: 191 N: 7	Weißdorf	Weißdorf	Wohngebäude auf Wohnbaufläche	I	ca. 670 m	ca. 160 m	+ 510 m
B: 187 N: 11	Weißdorf	Benk	Wohngebäude im nördlichen Ortsteil	A	ca. 790 m	ca. 90 m	+ 700 m

¹⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 13.

Lage (Mastnr.) B: Bestand / Rückbau N: Neubau	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebietseinstufung	Innenbereich (I) Außenbereich (A)	Abstand zur Achse der Neubaulerleitung	Abstand zur Achse der Bestandsleitung	Verbesserung (+), Verschlechterung (-)
B: 182 N: 17	Schwarzenbach an der Saale	Förmitz	Wohngebäude im südlichen Ortsteil auf Dorfgebiet	I	ca. 430 m	ca. 250 m	+ 180 m
B: 170-169 N: 31-32	Kirchenlamitz	Niederlamitz	Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 320 m	ca. 210 m	+ 110 m
B: 167-166 N: 35-36	Kirchenlamitz	Hohenbuch	Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 390 m	ca. 440 m	- 50 m
B: 162-161 N: 41-42	Markt-leuthen	Markt-leuthen	Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet	A	ca. 230 m	ca. 180 m	+ 50 m
B: 157-156 N: 47-48	Markt-leuthen	Leuthenforst	Einzelnes Wohngebäude	A	ca. 190 m	ca. 140 m	+ 50 m
B: 156-155 N: 50	Markt-leuthen	Wendenhammer	einzelnes Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 390 m	ca. 750 m	- 360 m
B: 156-155 N: 48	Markt-leuthen	Hebanz	Westlicher Gemeindeteil, Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 360 m	ca. 320 m	+ 40 m
B: 155 N: 50-51	Markt-leuthen	Hebanz	Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 400 m	ca. 60 m	+ 340 m
B: 149-148 N: 57-58	Höchstädt im Fichtelgebirge	Rügersgrün	Einzelnes Wohngebäude	A	ca. 220 m	ca. 90 m	+ 130 m
B: 149-148 N: 57-58	Höchstädt im Fichtelgebirge	Rügersgrün	Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 380 m	ca. 250 m	+ 130 m
B: 145-144 N: 62	Wunsiedel	Stemasgrün	Wohngebäude im nördlichen Ortsteil	I	ca. 290 m	ca. 140 m	+ 150 m

Lage (Mastrnr.) B: Bestand / Rückbau N: Neubau	Gemeinde	Ortsteil	Situation, Gebietseinstufung	Innenbereich (I) Außenbereich (A)	Abstand zur Achse der Neubaulerleitung	Abstand zur Achse der Bestandsleitung	Verbesserung (+), Verschlechterung (-)
B: 141-140 N: 66-67	Thiersheim	Berthardsruhe	Einzelnes Wohngebäude	A	ca. 210 m	ca. 150 m	+ 60 m
B: 138-137 N: 69-70	Thiersheim	Wampen	Nordwestlicher Ortsteil, Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 290 m	ca. 280 m	+ 10 m
B: 137 N: 70	Thiersheim	Wampen	Wohnbaufläche auf gemischter Baufläche	I	ca. 340 m	ca. 270 m	+ 70 m
B: 137-136 N: 71-72	Thiersheim	Leuthenberg/ Putzenmühle	Einzelnes Wohngebäude	A	ca. 120 m	ca. 140 m	- 20 m
B: 136 N: 72	Thiersheim	Leuthenberg/ Putzenmühle	Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 275 m	ca. 230 m	+ 45 m
B: 135-134 N: 73-74	Thiersheim	Leuthenberg	Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 320 m	ca. 270 m	+ 50 m
B: 135-134 N: 73-74	Thiersheim	Grafenreuth	Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 360 m	ca. 410 m	- 50 m
B: 129 N: 80	Marktredwitz	Korbisdorf	Wohngebäude auf gemischter Baufläche	I	ca. 540 m	ca. 130 m	+ 410 m

2.4.1.2 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen
baubedingt	
baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche und stoffliche Emissionen
anlagebedingt	
anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten	Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkung der Masten
betriebsbedingt	
betriebsbedingte niederfrequente elektrische und magnetische Felder	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder
betriebsbedingte Schallemissionen (Koronaerläusche)	Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche

2.4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Als allgemein schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen:

- Einsatz von Maschinen und Geräte, die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechen.
- Prüfung der bauzeitlichen Notwendigkeit einer Lärmschutzwand im Einzelfall; ggf. begleitende Schallpegelmessungen zur Anpassung der Schallschutzmaßnahme an die tatsächliche örtliche Situation.
- Beim Fundamentneubau und -rückbau die Verwendung deutlich geräuschärmerer Verfahren, wenn technisch umsetzbar.

2.4.1.4 Umweltauswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Geräusche wurden im schalltechnischen Gutachten²⁰ im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau) untersucht.

Im Zuge des Neubaus ist aus schalltechnischer Sicht beim Arbeitsschritt Mastgründung mit den höchsten Geräuschemissionen und somit auch -immissionen zu rechnen. Bei der Mastgründung mit Rammgerät, dem lautesten Bauverfahren beim Neubau, sind die Abstände zwischen Mast bzw. Baustelle und den Gebäuden mit Wohnnutzung ausreichend groß, so dass mit keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm sowie der um 5 dB höheren sog. Eingreifwerte zu rechnen ist. Maßnahmen zur Minimierung der Baustellengeräusche bei der Mastgründung sind daher nicht erforderlich.²¹

Beim Rückbau der Bestandsleitung ist aus schalltechnischer Sicht beim Arbeitsschritt Fundamentrückbau mit den höchsten Geräuschemissionen und somit auch -immissionen zu

²⁰ Vgl. Planunterlage 9.3.

²¹ Vgl. Planunterlage 9.3, Kap. 5.2.

rechnen. In Hinblick auf den Baulärm zeigen die Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens, dass bei der Anwendung des Hydraulikhammers im Bereich des Bestandsmastes Nr. 155 aufgrund der Nähe der Baustelle zu der vorhandenen Bebauung an zwei Gebäuden mit Wohnnutzung mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm sowie der um 5 dB höheren sog. Eingreifwerte zu rechnen ist. Dies bedeutet, dass bei Verwendung des Hydraulikhammers die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm an diesen zwei Gebäuden mit Wohnnutzung nicht eingehalten werden können. Somit sind Maßnahmen erforderlich, die eine Minimierung des Baulärms zur Folge haben. Geeignete Maßnahmen zur Minderung des Baustellenlärms sind der Einsatz von mobilen Schallschutzwänden. Bei den übrigen Gebäuden mit Wohnnutzung werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm eingehalten, da als Minimierungsmaßnahme lärmarme Verfahren beim Fundamentrückbau, wie die Verwendung einer Abbruchzange statt eines Hydraulikhammers, angewendet werden.²²

Die weiteren Bauphasen sowohl des Neu- als auch des Rückbaus (z.B. Montage Gittermasten und Beseilung sowie Abbau von Masten) spielen aus schalltechnischer Sicht lediglich eine untergeordnete Rolle.²³

Anlagebedingt kommt es durch die Raumwirkung der Leitung zu Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion. Wie aus der obigen Tabelle²⁴ zu entnehmen ist, kommt es durch den Ersatzneubau sowohl zu Zunahmen als auch zu Abnahmen der Abstände für Innen- und Außenwohnbereiche gegenüber dem Bestand und damit sowohl zu einer Verbesserung als auch zu einer Verschlechterung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung.

Alle schutzbedürftigen Gebäude bzw. Wohngebäude, die gegenwärtig in weniger als 100 m Entfernung zur Bestandsleitung liegen, erfahren zukünftig eine deutliche Abstandszunahme und somit eine erhebliche Verbesserung hinsichtlich ihrer Wohnumfeldqualität:

- Eiben bei Weißdorf, östlicher Ortsteil, Wohngebäude im Außenbereich (Abstandszunahme von 100 m auf 425 m),
- Nördlicher Ortsteil von Benk, Wohngebäude im Außenbereich (Abstandszunahme von 90 m auf 790 m),
- Hebanz, schutzbedürftiges Gebäude im Innenbereich (Abstandszunahme von 60 m auf 400 m),
- Rügersgrün, Wohngebäude im Außenbereich (Abstandszunahme von 90 m auf 220 m).

Durch den Ersatzneubau erfahren vier der Bestandsleitung nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäude bzw. Wohngebäude der jeweils betrachteten Siedlung (drei schutzbedürftige Gebäude des Innen-, ein Wohngebäude des Außenbereiches²⁵) eine Abnahme der

²² Vgl. Planunterlage 9.3, Kap. 5.1.

²³ Vgl. Planunterlage 9.3, Kap. 2.1 und 2.2.

²⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 13.

²⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 13.

Mindestabstände zur Freileitung. Dies bedeutet für drei von den vier betroffenen Gebäuden auch eine Verschlechterung der zuvor definierten Abstandsklassen und somit auch der Wohnumfeldqualität:

- Hohenbuch, schutzbedürftiges Gebäude im Innenbereich (Abstandsabnahme von 440 m auf 390 m),
- Wendenhammer, schutzbedürftiges Gebäude im Innenbereich (Abstandsabnahme von 750 m auf 390 m),
- Leuthenberg / Putzenmühle, Wohngebäude im Außenbereich (Abstandsabnahme von 140 m auf 120 m),
- Grafenreuth, schutzbedürftiges Gebäude im Innenbereich (Abstandsabnahme von 410 m auf 360 m).

In Hohenbuch nähert sich die Neubauleitung einem schutzbedürftigen Gebäude im Innenbereich um ca. 50 m. Es bleibt ein Mindestabstand von 390 m bestehen.

In Wendenhammer nähert sich die Neubauleitung einem schutzbedürftigen Wohngebäude im Innenbereich. Trotz dieser Annäherung von ca. 360 m bleibt ein Mindestabstand von 390 m beim Einzelgebäude erhalten.

Nördlich von Putzenmühle kommt es zu einer geringfügigen Annäherung der Neubauleitung an die am nördlichen Ortsrand gelegenen Wohngebäude in den Wohnbauflächen im Außenbereich. Ein Mindestabstand von 120 m bleibt bestehen.

In Grafenreuth rückt die Neubauleitung geringfügig näher an Wohnbau- und gemischte Bauflächen (Innenbereich). Zu den schutzbedürftigen Wohngebäuden am südlichen Ortsrand bleibt ein Mindestabstand von 360 m bestehen.

Die Gesamtzahl der schutzbedürftigen Gebäude des Innenbereichs, mit einem Abstand von 0 – 400 m, liegt bislang bei 191 schutzbedürftigen Gebäuden. Mit dem Neubau wird sich deren Anzahl auf 51 schutzbedürftige Gebäude verringern. Für den Außenbereich ist eine Abnahme der Anzahl an Wohngebäuden von 16 auf vier zu verzeichnen. Bei den vier Wohngebäuden des Außenbereichs, bei denen der Mindestabstand von 200 m nicht eingehalten werden kann, ist für ein Wohngebäude eine verringerte und für drei Wohngebäude eine vergrößerte Entfernung zu verzeichnen.

Bei den insgesamt 51 schutzbedürftigen Gebäuden des Innenbereichs, bei denen der Mindestabstand von 400 m nicht eingehalten werden kann, liegt die größte Entlastung im weiter entfernten Bereich. Bis 200 m Entfernung zur Neubauleitung vergrößert und verringert sich der Abstand bei keinem Gebäude. Im Bereich 200 – 400 m von der Neubauleitung entfernt, verringert sich die Entfernung zur Neubauleitung bei fünf schutzbedürftigen Gebäuden; bei 46 schutzbedürftigen Gebäuden vergrößert sich der Abstand.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens treten in Form von elektrischen und magnetischen Feldern auf. Diese wurden im „Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV“²⁶ im Abstand von 1 m Höhe über der Erdoberkante direkt unter den Leiterseilen untersucht. Die höchsten Immissionsbelastungen treten direkt unter der Leitung auf und verringern sich mit zunehmendem Abstand. Selbst die errechneten Maximalwerte bewegen sich dabei deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte.²⁷ Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt.²⁸

Als weitere betriebsbedingte Beeinträchtigungen fallen Geräuschemissionen durch Koronaeffekte an, die aber nur bei bestimmten Wetterlagen im unmittelbaren Nahbereich der Neubauleitung zu erwarten sind. Das schalltechnische Gutachten²⁹ hat ergeben, dass an allen in Leitungsnähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm vorliegt. Die Anforderungen der TA Lärm bzw. des § 22 BImSchG werden somit erfüllt. Dies wird insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durch die Verwendung von Viererbündel-Leiterseilen bei den 380 kV-Stromkreisen erreicht. Die erforderlichen Mindestabstände von Wohngebäuden zur Neubauleitung betragen für Dorf- und Mischgebiete ca. 15 m, für allgemeine Wohngebiete ca. 55 m und für reine Wohngebiete ca. 115 m. Diese Abstände werden bei allen Wohngebäuden entlang der Neubauleitung eingehalten bzw. deutlich überschritten.

2.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt

2.4.2.1 Ausgangszustand

2.4.2.1.1 Biotop- und Nutzungstypen/Pflanzen

Im engeren Untersuchungsraum überwiegen naturschutzfachlich geringwertige Acker- und Grünlandflächen mit einem Anteil von 70 %. Wälder und Gehölzstrukturen nehmen ca. 19 % der Fläche ein. Die übrigen 11 % fallen auf Flächen der Siedlungsbereiche, Industrie- und Gewerbeflächen, Verkehrsanlagen sowie Ruderalfluren, Verlandungsbereiche, Heiden und Moore. Naturschutzfachlich hochwertige Biotop- und Nutzungstypen machen einen Flächenanteil von ca. 2 % aus.

Streng geschützte Pflanzenarten konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Unter den planungsrelevanten Pflanzenarten im Untersuchungsraum befinden sich im unmittelbaren Vorhabenbereich gefährdete oder stark gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste Bayern wie Berg-Wohlverleih (*Arnica montana*), Blaue Himmelsleiter (*Polemonium caeruleum*), Busch-Nelke (*Dianthus seguieri*), Moor-Klee (*Trifolium spadiceum*), Pracht-Nelke (*Dianthus superbus*), Sumpf-Streifenmoos (*Aulacomnium palustre*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) oder Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*).

²⁶ Vgl. Planunterlage 9.1.

²⁷ Vgl. Planunterlage 9.1, Tabelle 3.

²⁸ Vgl. Planunterlage 9.1, insbesondere Kap. 5.2.

²⁹ Vgl. Planunterlage 9.2.

2.4.2.1.2 Tiere

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 14 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden, bei weiteren drei Arten ist das Vorkommen potenziell anzunehmen. Unter ihnen sind die in Bayern stark gefährdeten Arten Brandtfledermaus, Kleiner Abendsegler, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus zu nennen. Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume für sonstige Säugetierarten wie Biber, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze.

Bei den Brutvögeln konnten im Untersuchungsraum insgesamt 111 Vogelarten auf den elf Probeflächen nachgewiesen werden. Wiederum weitere 18 Vogelarten sind als potenzielle Arten anzunehmen. Unter den insgesamt 129 betrachteten Vogelarten sind neun Arten in der Kategorie 1 der Roten Liste Bayerns („vom Aussterben bedroht“) und sechs Arten in der Kategorie 2 („stark gefährdet“) geführt. Von den planungsrelevanten Arten sind besonders kollisionsgefährdete Großvogelarten wie Schwarzstorch, Fischadler oder Seeadler zu nennen. Daneben kommen Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Bekassine sowie Höhlenbrüter wie Feldsperling, Hohltaube und Schwarzspecht vor.

Bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilien und Amphibien sind die streng geschützten Arten des Anhang IV FFH-RL Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) zu nennen. Zudem liegen Nachweise der in Bayern stark gefährdeten Kreuzotter (*Vipera berus*) vor.

Unter den kartierten Insekten (Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken) kommen einige in Bayern stark gefährdete Arten vor: Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*), Ehrenpreis-Scheckenfalter (*Melitaea aurelia*), Großer Eisvogel (*Limenitis populi*), Rotbraunes Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*), Feld-Grashüpfer (*Chorthippus apricarius*). Diese Arten kommen vorwiegend in den strukturreichen Waldschneisen des bestehenden Ostbayernring vor. Dies zeigt die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Pionierwaldgesellschaften für Tagfalter und Heuschrecken.

Von den planungsrelevanten xylobionten (holzbewohnenden) Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) liegen weder Nachweise vor, noch ist potenziell mit diesen Käfern im Untersuchungsraum zu rechnen.

2.4.2.1.3 Wald

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist der Untersuchungsraum geprägt von teilweise großflächigen Wäldern. Neben den überwiegend vorkommenden Laub(misch)wäldern, Nadel(misch)wäldern und Altersklassen-Nadelholzforsten finden sich auch naturschutzfachlich bedeutsame Biotopwälder wie z.B. Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder, Sumpfwälder, Bach- und Flussauenwälder oder Weichholzauwälder.

Nach Waldrecht befinden sich im Untersuchungsraum Wälder nach Art. 2 BayWaldG, in denen teilweise großflächige Funktionswälder nach Art. 6 BayWaldG, d.h. Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und als Lebensraum, liegen. Darüber hinaus findet sich im Untersuchungsraum kleinflächig Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz

sowie Wald mit besonderer Bedeutung für den Sichtschutz. Die Funktionswälder sind in der Karte „Wald (BayWaldG)“³⁰ dargestellt.

Außerdem befinden sich in Kirchenlamitz / Raumettengrün, Marktleuthen / Großwendern, Schwarzenhammer, Höchstädt / Neudes, in Thiersheim und Thiersheim / Grafenreuth Schutzwälder mit einer Schutzfunktion vor Sturmschäden für benachbarte Waldbestände gem. Art. 10 BayWaldG.

Bannwälder nach Art. 11 BayWaldG, Erholungswälder nach Art. 12 BayWaldG oder Naturwaldreservate und Naturwaldflächen gem. Art. 12a BayWaldG kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Als Restwaldflächen werden alle abgeschnittenen Waldflächen (zusammenhängende Waldbiotoptypen) definiert, die außerhalb des Schutzstreifens liegen und deren verbleibende Restgröße weniger als 1 ha oder deren Breite weniger als 25 m beträgt.

2.4.2.1.4 Geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht

Im Untersuchungsraum befinden sich folgende gesetzlich geschützte Flächen:

- Natura 2000-Gebiete „Naturwald Reservat Waldstein“ (DE-5837-301), „Buchberg bei Reicholdsgrün“ (DE 5837-302), „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302), „Feuchtgebiete um Selb und Großwendern“ (DE 5838-372), „Kösseinetal“ (DE 5938-301), „Basaltkuppen in der nördlichen Oberpfalz“ (DE 6039-301),
- Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01),
- Naturpark „Fichtelgebirge“ (NP-00011),
- Naturdenkmäler „Föhre“ und „Quelltümpel am Galgenberg“,
- diverse nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope.

2.4.2.1.5 Ökokontenflächen / Ausgleichs und Ersatzflächen Dritter

Im Untersuchungsraum sind Flächen mit rechtlicher Bindung als Ökokontenflächen, Ausgleichs- und Ersatzflächen Dritter sowie zu Naturschutzzwecken angekaufte, gepachtete oder dinglich gesicherte Grundstücke und sonstige Flächen vorhanden.

2.4.2.2 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl.	Verlust / Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen

³⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.6.

Art der Wirkung	relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Individuenverluste durch Baustellenverkehr Temporärer Verlust von Wald
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten / Fundamente	Individuenverluste durch Fallenwirkung Verlust / Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer
Baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb
Anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen / Mastaufstandsflächen	Verlust / Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Verriegelung) Flächenversiegelung durch Masten Dauerhafter Verlust von Wald
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme /-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Verlust / Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme /-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und damit einhergehender Zerschneidung von Lebensräumen Dauerhafter Verlust von Wald durch Anlage von Waldschneisen
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigung von Vögeln durch Meidung und Verdrängungseffekte (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten) Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung

2.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Neben den folgenden allgemeinen schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Vermeidungsmaßnahmen V1 – V4, V6 – V16 und die schutzgutübergreifende Betreuung des Vorhabens durch eine ökologische Baubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung verwiesen. Die Aufgaben der Baubegleitungen sind in den Maßnahmenblättern³¹ VÖkologische Baubegleitung und VBodenkundliche Baubegleitung beschrieben. Als allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere die in Teil A 3.8.7.2 bis Teil A 3.8.7.10 festgesetzten Nebenbestimmungen zu beachten.

³¹ Vgl. Planunterlage 5.3.

2.4.2.4 Umweltauswirkungen

2.4.2.4.1 Auswirkungen auf Biotop- und Nutzungstypen / Pflanzen

Bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen und Restwaldflächen bedingen den Verlust oder Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen auf einer Fläche von insgesamt ca. 88,1 ha. Zusammenfassend sind vier Konflikte zu unterscheiden:

- KB1 - Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung,
- KB2 - Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme,
- KB3 - Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen,
- KB4 - Potenzieller Waldverlust (Restwaldflächen) außerhalb der Eingriffsbereiche des Vorhabens.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Konflikte KB1, KB2, KB3 und KB4 und ein sich daraus ergebender Kompensationsbedarf in Wertpunkten (WP) zusammengestellt.

Konflikt	Beschreibung	Fläche (ha)	Kompensationsbedarf (WP) gemäß Anlage 3.1 BayKompV
KB1	Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung	1,4	51.186 WP
KB2	Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme	52,5	1.423.684 WP
KB3	Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen (Aufwuchsbeschränkung)	32,6	932.563 WP
KB4	Beeinträchtigung von Restwaldflächen außerhalb der Eingriffsbereiche des Vorhabens	1,6	51.528 WP
KB2 und KB3	Verlust von 28 Einzelbäumen	-	41.900 WP
Gesamtergebnis		88,1	2.500.861 WP

Es ergeben sich keine über die Flächenbilanz hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen.

Einige planungsrelevante Pflanzenarten befinden sich in der Nähe von Neubau- oder Bestandsmasten. Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen und die von der ökologischen Baubegleitung während des Baus vorgeschlagenen Maßnahmen vor Ort können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

2.4.2.4.2 Auswirkungen auf Tiere

Für Fledermäuse und Vögel sowie für Tagfalter und Heuschrecken sind folgende Konflikte zu erwarten, die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben:

- KF1 - Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten,
- KF2 - Veränderung der Habitatstruktur (durch Rauminanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit Folge der Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel (Feldlerche),
- KF3 - Beeinträchtigung von Habitaten für Tagfalter und Heuschrecken.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Konflikte KF1, KF2 und KF3 und ein sich daraus ergebender Kompensationsbedarf zusammengestellt.

Nr.	Konflikt	Kompensationsbedarf
KF1	Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten	0,95 ha Natürliche Waldentwicklung 257 Stk. Habitatbäume 254 Stk. Kästen
KF2	Veränderung der Habitatstruktur (durch Rauminanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit der Folge Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel	dauerhaft: entspricht z.B. 1,0 ha Blühstreifen temporär: entspricht z.B. 5,5 ha Blühstreifen Gesamt: entspricht z.B. 6,5 ha Blühstreifen
KF3	Beeinträchtigungen von Habitaten für Tagfalter und Heuschrecken	Erhaltung des Offenlandcharakters und Schaffung von strukturreichen, zusammenhängenden Wald-Offenland-Übergangsbereichen in den Waldschneisen im Bereich der Neubaumasten Nrn. 21 - 25, 89 - 92

Bau - und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen sowie Maßnahmen im Schutzstreifen bewirken, dass temporär oder dauerhaft ca. 54 ha Wald- und Gehölzflächen und damit ein gewisses Höhlenbaumpotential verloren gehen. Auf Grundlage der Höhlenbaumkartierung ergibt sich hierdurch ein Verlust von etwa 111 potenziellen Habitatbäumen mit 157 Baumhöhlen. Als Kompensation bzw. CEF-Maßnahme (A-CEF3) ist die Sicherung von ca. 0,95 ha sog. Flächen für natürliche Waldentwicklung sowie von 257 Habitatbäumen (gruppenweise) mit verschiedenen Höhlenstrukturen vorgesehen. Bis die Flächen für natürliche Waldentwicklung sowie Habitatbäume ein „höhlenreifes“ Alter erreicht haben, sind ergänzend Fledermauskästen und Nisthilfen (insgesamt 254 Stück) in geeigneten Waldbeständen vorgesehen.

Durch die von den Vertikalstrukturen einer Freileitung ausgehende Kulissenwirkung (anlagebedingt) kommt es für die Feldlerche in Offenlandbereichen zu einer Meidung leitungsnahe Flächen. Diese können zu einer Abnahme der Siedlungsdichte in den betreffenden Bereichen von ca. 100 m beidseits der Freileitung führen. Bei der Bestimmung des vorhabenbedingten Habitatverlustes wurde sowohl die Neubauleitung als auch der Rückbau der

Bestandsleitung berücksichtigt, wodurch eine entsprechende Vorbelastung durch Kulissenwirkung entfällt. Von einer dauerhaften Neubelastung sind rechnerisch zwei Brutpaare der Feldlerche betroffen, die verloren gehen. Von einer lediglich temporären Belastung (für die Zeit nach dem Neubau bis zum Rückbau der Bestandsleitung, in der für eine begrenzte Zeit zwei Freileitungen vorhanden sind) sind elf Brutpaare betroffen. Als Kompensation bzw. CEF-Maßnahme ist die Anlage von insgesamt 1,0 ha dauerhaften und 5,5 ha temporären habitatfördernden Maßnahmen auf Ackerflächen vorgesehen (A-CEF1, A-CEF2).

Im Bereich der Waldschneisen nordwestlich Kirchenlamitz und östlich Brand führt die temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste) zu erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tagfalter- bzw. Heuschreckenarten. Als Kompensation ist eingriffsnah in den Bereichen der Masten Nrn. 21 – 25 und Nr. 89 – 92 vorgesehen, strukturreiche Waldschneisen zu schaffen bzw. zu erhalten. Dies erfolgt durch AF-Maßnahmen, d.h. durch spezifische Ausgleichsmaßnahmen für die Fauna: Anlage und Entwicklung von Äckern mit standorttypischer Segetalvegetation, Extensivgrünland, Sandmagerrasen, Säumen und Staudenfluren, strukturreichem Vorwald, Waldmänteln, Zwergstrauch- und Ginsterheiden sowie von Besenginsterheiden.

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können für die Vogelwelt eine potenzielle Gefahrenquelle darstellen, da Kollisionen mit den Leiterseilen oder dem Erdseil möglich sind. Insgesamt wird die Konfliktintensität des Vorhabens in Bezug auf Vogelkollisionen als gering eingeschätzt. Bei dem geplanten Ersatzneubau der 380 -kV-Höchstspannungsfreileitung und dem Rückbau der Bestandsleitung wird die Neubauleitung überwiegend parallel versetzt zur bestehenden Leitung verlaufen. Es ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die vorkommenden Brutvögel an die Bestandsleitung gewöhnt haben. Bis zum Rückbau der Bestandsleitung werden jedoch für den Zeitraum von wenigen Jahren beide Freileitungen bestehen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auf Grundlage einer gebietsspezifischen Analyse und der Brutvogelnachweise sowie der Raumnutzungsanalyse alle im vorliegenden Fall planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mit dem Ziel untersucht, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Als Ergebnis dieser Prüfung wird das Erdseil durchgehend mit vogelabweisenden bzw. für Vögel besser erkennbaren Strukturen markiert (Erdseilmarkierung). Hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbestände vermieden werden.

Für alle anderen Tiergruppen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Vielzahl an vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.³²

³² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.2 und Planunterlage 5.3.

2.4.2.4.3 Auswirkungen auf Wald

Die dauerhaft im neuen Schutzstreifen in Anspruch genommenen Waldflächen nach Naturschutzrecht, d.h. alle im neuen Schutzstreifen erfassten Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV), belaufen sich auf ca. 31,6 ha und stellen erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen dar. Der Verlust von Wald nach Naturschutzrecht wird im Rahmen der Flächenbilanzierung nach BayKompV erfasst und dessen Kompensationsbedarf in Form von Wertpunkten ermittelt.

Unter Berücksichtigung der vollständigen Waldüberspannung und abzüglich der Überlappungsbereiche mit dem alten Schutzstreifen, werden im neuen Schutzstreifen durch Maststandorte und Aufwuchsbeschränkungen ca. 25,45 ha Wald nach Waldrecht dauerhaft in Anspruch genommen.

Bzgl. der außerhalb des Schutzstreifens der Bestandsleitung (innerhalb des Bestandschutzstreifens findet sich kein Wald nach Waldrecht) liegenden 0,84 ha Restwaldflächen (insgesamt ca. 1,64 ha der Restwaldflächen) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass diese in den kommenden Jahren durch Umwelteinflüsse wie Windwurf, Sonnenbrand oder ähnliche Faktoren, denen nach dem Kahlschlag im Schutzstreifen der Neubauleitung durch die Freistellung ausgesetzt sind, diese geschädigt oder zerstört werden. Die Restwaldflächen verlieren potenziell aufgrund der geringen Bestandsgröße sowie des Verlusts wesentlicher Waldmerkmale, wie keine flächenhafte Ausprägung, Fehlen von für den Wald typischen klimatischen und edaphischen Bedingungen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die Waldeigenschaften (Lebensraum- und Funktionsverlust). Im Bereich der vollständigen Waldüberspannung entstehen keine Restwaldflächen, da der Wald und somit auch die Waldfunktionen hier dauerhaft erhalten bleiben.

Insgesamt werden ca. 5,79 ha Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG dauerhaft neu in Anspruch genommen und unterliegen einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung der jeweiligen Funktion. Zudem ist potenziell ein Verlust von 0,28 ha Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG im Bereich von Restwaldflächen nicht auszuschließen. Der potenzielle Verlust von Restwaldflächen wird daher auch als dauerhafte Flächeninanspruchnahme betrachtet. Der dauerhafte sowie der potenzielle Verlust von insgesamt 6,07 ha Funktionswäldern wird durch Ersatzaufforstungen im Umfang von ca. 17,68 ha kompensiert.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Bannwald oder Erholungswald findet nicht statt, da solche Wälder im Vorhabenbereich nicht ausgewiesen sind.

Im Schutzstreifen des Neubaus zwischen den Masten Nrn. 71 und 73 ist ein Kahlschlag erforderlich. Dieser führt zum Verlust bzw. Beeinträchtigung der Schutzfunktion von Gehölzen und kann die Bestandsstabilität der dahinterliegenden Bestände gefährden. Dies kann zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die unter dem Konflikt KWS (Verlust / Beeinträchtigung der Schutzfunktion von Gehölzen (Sturmschutzwald)) zusammengefasst sind. Zur Minderung der Auswirkungen auf die gefährdeten Bestände ist die Vermeidungsmaßnahme V6 (Schutz von windwurfgefährdeten Waldbeständen durch Reduzierung der Gehölzeingriffe) in Verbindung mit den Kompensationsmaßnahmen A-W21a (Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald) vorgesehen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer für den Kahlschlag notwendigen Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 BayWaldG liegen vor. Die Rodung widerspricht weder den einschlägigen Wald funktionsplänen, noch werden deren Ziele gefährdet. Ein vorrangiges öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen ist nicht ersichtlich. Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG stehen einer Rodung nicht entgegen.

2.4.2.4.4 Auswirkungen auf Geschützte Flächen und Objekte nach Naturschutzrecht

Das Naturdenkmal „Quelltümpel am Galgenberg“ liegt im Schutzstreifen der Neubauleitung. Auch unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine der zwei alten Linden am Quelltümpel ist ca. 25 m hoch, sodass hier vorhabenbedingt mit starken Einkürzungen zu rechnen ist. Zwar sieht die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) eine Reduzierung von Gehölzeingriffen auf das Mindestmaß vor. Allerdings stellt die zu erwartende Einkürzung eine im Verhältnis zum Alter der Linde und somit ihrer Schutzbedürftigkeit erhebliche Beeinträchtigung dar, die selbst mit der Vermeidungsmaßnahme V2 nicht zu kompensieren ist. Aufgrund des überragend öffentlichen Interesses an dem Vorhaben kommt die Planfeststellungsbehörde im Sinne des Art. 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bay-NatSchG jedoch zu dem Ergebnis, eine Erlaubnis für die erforderliche Einkürzung zu erteilen und die entsprechende Notwendigkeit dieser festzustellen. Da es sich darüber hinaus lediglich um eine – wenn auch starke – Einkürzung der alten Linde und nicht um eine komplette Rodung dieser handelt, ist der Eingriff in das Naturdenkmal Quelltümpel hinzunehmen. Ein Ersatzgeld ist zu zahlen.

Durch das Vorhaben werden einige gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG in Anspruch genommen, was eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher, über die Konflikte KB1 bis KB3 hinausgehender, verbal-argumentativ abgeleiteter Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 51.204 m² Fläche.

Durch die Wiederherstellung vor Ort (Vermeidungsmaßnahme V3 § 30) erfolgt ein Ausgleich auf 24.199 m² Fläche. Die restliche Fläche von 27.005 m² wird über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (gleichartige Biotoptypen) im unmittelbaren Umfeld (Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland, Sandmagerrasen, artenreiche Borstgrasrasen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Sumpfwäldern, Quellrinnen-, Bach- und Flussauenwäldern sowie von Zwergstrauch- und Ginsterheiden) ausgeglichen.

2.4.2.4.5 Auswirkungen auf Ökokontenflächen / Ausgleichs und Ersatzflächen Dritter

Einige Ausgleichs- / Ersatzflächen sowie potentielle Ökokontenflächen befinden sich im Bereich von Zuwegungen und Arbeitsflächen, wo sie durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen werden. Es handelt sich um kleine Teilflächen, die nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden (Vermeidungsmaßnahme V3, V3 § 30). Die an die Zuwegung und Arbeitsflächen angrenzende Vegetation wird während der Bauphase durch einen Bauzaun (Vermeidungsmaßnahme V1) geschützt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die im Schutzstreifen der Neubauleitung liegenden Ökokonto- und Ausgleichsflächen des Ökoflächenkatasters mit dem Entwicklungsziel „Artenreiches Extensivgrünland (G214)“ können ausgeschlossen werden, da die Erreichung des Entwicklungszieles durch die Aufwuchsbeschränkungen nicht gehindert wird.

2.4.3 Schutzgut Boden

2.4.3.1 Ausgangszustand

Im gesamten Gebiet des Ostbayernring (alle Planfeststellungsabschnitte) liegen sehr heterogene geologische Verhältnisse vor. Die Spannweite reicht hier von neoproterozoischen bis hin zu quartären (holozänen) Gesteinen. Im Neoproterozoikum und Paläozoikum werden hauptsächlich kristalline Gesteine angetroffen. Ab dem Mesozoikum finden sich in der Regel sedimentäre, vereinzelt aber auch kristalline Gesteine. Im Känozoikum kommen im Untersuchungsgebiet ausschließlich sedimentäre Gesteine vor. Die kristallinen Gesteine sind in metamorphe und magmatische Gesteine unterteilbar. Sie sind im Wesentlichen auf die Kernbereiche des Fichtelgebirges (u.a. Selb-Wunsiedler-Hochfläche) beschränkt. Die Sedimentgesteine, bei denen es sich sowohl um klastische, als auch um biogene und chemische Sedimente handelt, sind zum einen im Bereich des Obermainischen Hügellandes sowie der Talregionen der Gebirge und zum anderen im Oberpfälzischen Hügelland verortet.

Die angetroffenen geologischen Verhältnisse in Bezug auf die Neubauleitung und die Bestandsleitung im vorliegenden Abschnitt sind dem Bodenschutzkonzept in tabellarischer Form zu entnehmen.³³ Die standortbezogenen Bodentypen sowie die anzutreffenden Substrate sind dem Bodenschutzkonzept³⁴ in tabellarischer bzw. kartographischer Form zu entnehmen. Böden mit besonderer Bedeutung sind im Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter³⁵ dargestellt.

Grundwasserbeeinflusste Böden finden sich verstreut im gesamten Untersuchungsraum, vor allem in den Niederungen und Fluss- und Bachtälern zwischen UW Münchberg und Weißdorf, Benk und Förmitz, Kirchenlamitz und Niederlamitz sowie Marktleuthen und Brand. Betroffen sind demnach die Neubaumasten Nrn. 11, 13 – 16, 47, 53, 64, 66, 68, 69, 71 und 86 bzw. die Bestandsmasten Nrn. 138, 139, 141, 143, 157, 162, 191, 194 und 196. Zudem liegen an den Arbeitsflächen von Neubaumasten Nrn. 1, 31, 48, 58, 83 bzw. Bestandsmasten Nrn. 126, 127, 140, 154, 158 Grundwasserböden vor. Da diese Angaben das Ergebnis einer kartographischen Auswertung sind, können die Gegebenheiten vor Ort unter Umständen davon abweichen und werden im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung bzw. der bodenkundlichen Baubegleitung überprüft.

Moorböden finden sich kleinflächig bei den Neubaumasten Nrn. 68 und 69 sowie bei den Bestandsmasten Nrn. 138 und 139, d.h. nördlich von Kirchenlamitz und nordöstlich von Marktleuthen sowie großflächig zwischen Thiersheim und Wampen. Zudem sind an den

³³ Vgl. Planunterlage 13.1, Anlage 2.

³⁴ Vgl. Planunterlage 13.1, Anlage 3 und 4.

³⁵ Vgl. Planunterlage 11.1.4.

Arbeitsflächen der Neubaumasten Nrn. 40 und 70 und des Bestandsmastes Nr. 137 Moorböden zu finden. Auch in anderen Bereichen, insbesondere bei stau- und grundwasserbeeinflussten Böden sowie im Bereich von Zuwegungen und Arbeitsflächen, können vereinzelt Torfe oder anmoorige Bereiche auftreten.

Seltene Böden und Geotope sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.³⁶

Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit finden sich verstreut im gesamten Untersuchungsraum, vor allem zwischen Sparneck und Förmitz, Kirchenlamitz und Niederlamitz, Thiersheim und Wampen sowie Brand und Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz.³⁷

Gemäß dem Altlastenkataster der Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge kommen im Untersuchungsraum sechs Altlast- / Altlastverdachtsflächen vor.³⁸

Altlast-/Altlastverdachtsfläche	Lage	Gesamtfläche	Altlastenbeschreibung
Deponie Sparneck (LK Hof) Katasternummer 19511804/0	bei Mast Nr. 8, Lage etwa 20 m in Richtung Mast Nr. 9	ca. 6.595 m ²	Hausmülldeponie Sparneck im südlichen Bereich des Grundstücks
Altablagerung Schwarzenbach a.d. Saale (LK Hof), Katasternummer 1956531/0	bei Neubaumast Nr. 18 und Bestandsmast Nr. 181, Lage jeweils etwa 5 m nordöstlich	ca. 11.741 m ²	ehemalige Altablagerung. Bei Eingriffen ist Bodenmaterial als Abfall zu entsorgen.
Altablagerung Kirchenlamitz (LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge), Katasternummer 20221123/0	bei Neubaumast Nr. 36 und Bestandsmast Nr. 166, Lage jeweils etwa 5 m östlich	ca. 5.866 m ²	alte „Müllkippen“ – Haus- u. Sperrmüll, Bauschutt
Bahnhof Marktleuthen (LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge), Katasternummer 2032830/0	in der Nähe von Bestandsmast Nr. 161, Lage etwa 80 m südwestlich	ca. 95.204 m ²	Bahnhof Marktleuthen: ca. 230 m Gleisanlagen im Korridor, die mit PAK belastet sind
Altablagerung Arzberg (LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge), Katasternummer 2054155/0	bei Neubaumast Nr. 72 und Bestandsmast Nr. 136, unmittelbar betroffen	ca. 30.770 m ²	alte „Müllkippen“ – Haus- u. Sperrmüll, Bauschutt
Altablagerung Arzberg (LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge), Katasternummer 2054153/0	bei Neubaumast Nr. 72 und Bestandsmast Nr. 136, jeweils ca. 25 m östlich	ca. 30.770 m ²	alte „Müllkippen“ – Haus- u. Sperrmüll, Bauschutt

Vor der Aufnahme von Bautätigkeiten in Bereichen, in denen Altlasten verzeichnet sind, muss das Vorgehen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt werden (Neubaumasten Nrn. 8, 18 und 36). Hierbei ist insbesondere auch eine Verringerung der Abbruchtiefe der Fundamente von Bestandsmasten Nrn. 136, 166 und 181 zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist § 9 Abs 2 der BBodSchV zu berücksichtigen, vgl. Teil A 3.4.13.3.

Dem folgend ist bei einer großflächigen Altablagerung im Rahmen der tiefbaulichen Arbeiten nicht pauschal davon auszugehen, dass durch die Bautätigkeiten schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Besteht die Besorgnis nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,

³⁶ Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 6.3.4.

³⁷ Vgl. Planunterlage 11.1., Kap. 8.6.3.1.

³⁸ Vgl. Planunterlage 13.1.

Abs. 2 oder 3 BBodSchV, hat der nach § 7 des BBodSchG Verpflichtete Vorkehrungen zu treffen, um weitere durch ihn auf dem Grundstück und dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist (§ 10 BBodSchG). Dazu gehören auch technische Vorkehrungen an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Im Bauverlauf kann es hierdurch notwendig werden, weitere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um eine Verlagerung von Schadstoffen in bisher nicht belastete Bereiche zu verhindern. Auf Teil A 3.4.6.1 wird verwiesen.

Im Einzelfall weitere Untersuchungen notwendig, um das Gefährdungspotential genauer abzuschätzen und ggf. mit angemessenen Maßnahmen reagieren zu können. Für die Untersuchungen kommt das LfU-Merkblatt 3.8/1 zur Anwendung. vgl. Teil A 3.4.6.2. Belastetes Aushubmaterial wird ordnungsgemäß entsorgt. In jedem Fall ist das vorgesehene Vorgehen eng mit der zuständigen Abfall bzw. Bodenschutzbehörde abzustimmen.

2.4.3.2 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Boden sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Verlust / Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Baustellenflächen) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien / Altlasten / Altlastverdachtsflächen (durch temporäre Flächeninanspruchnahme)
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten / Fundamente	Verlust / Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenabtrag und -umlagerung für die Herstellung bzw. den Rückbau von Mastfundamenten) Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Grundwasserabsenkung (Bodenwasserhaushalt) Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien / Altlasten / Altlastverdachtsflächen (durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten / Fundamente)
Baubedingte (temporäre) Staub- und Schadstoffemissionen	Stoffeinträge in den Boden
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen / Mastaufstandsflächen	Verlust / Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur (Bodenversiegelung / Beeinträchtigung der Bodenstruktur)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Erosionsgefahr)

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
(Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkungen)	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Beseitigung von Wald (erhöhte Nitratfreisetzung)

2.4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen sind im Bodenschutzkonzept³⁹ enthalten, welches in vollem Umfang berücksichtigt wird und von der Vorhabenträgerin verbindlich einzuhalten ist. Dort sind u.a. Maßnahmen enthalten zum Befahren des Bodens, zur Bodenfeuchte und mechanischen Bodenstabilität, zu Zuwegungen, zum Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen, zum Bodenmanagement (Bodenabtrag, Zwischenlagerung, Wiederherstellung), zur Vermeidung von Erosion, zum Umgang mit mineralischem Fremdmaterial, zum mineralischen Abfallmanagement und zum Umgang mit Altlasten. Darüber hinaus wird auf die lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen und die schutzgutübergreifende Betreuung des Vorhabens durch eine ökologische Baubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung verwiesen. Die Aufgaben der Baubegleitungen sind in den Maßnahmenblättern⁴⁰ VÖkologische Baubegleitung und VBodenkundliche Baubegleitung beschrieben.

2.4.3.4 Umweltauswirkungen

Die Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte (Mastaufstandsfläche), die einen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen zur Folge hat, beträgt ca. 1,42 ha und wird unter dem Konflikt KBo1 (Verlust von Boden durch Versiegelung) zusammengefasst.⁴¹ Die Versiegelung verteilt sich kleinräumig und punktuell auf 94 Maststandorte der Neubauleitung und auf einen Maststandort der 110-kV-Leitung (Leistungsnummer E93). Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden insgesamt 79 Masten der Bestandsleitung und ein Mast der 110-kV-Leitung (Leistungsnummer E93) rückgebaut und dadurch Fläche von ca. 0,63 ha entsiegelt. Nach dem Rückbau der Bestandsmasten werden die entsiegelten Flächen rekultiviert bzw. renaturiert. Die Entsiegelung stellt eine positive Wirkung des Vorhabens dar und bewirkt somit einen in der Regel ortsnahen Teilausgleich für die Neuversiegelung.

Baubedingte Bodenverdichtungen entstehen durch eine erhöhte Gewichtsbelastung durch Baumaschinen und gelagerte Stoffe (auch Bodenaushub) auf den Arbeitsflächen. Hierbei besteht eine Beeinträchtigung vor allem für Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, insbesondere bei hoher Bodenfeuchte. Im Zuge der Bauausführung sind durch Aufbringen von Lastverteilungsplatten (z.B. Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä) oder eines mineralischen Aufbaus mit Geotextil lediglich oberflächliche Bodenverdichtungen zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden verdichtete Bodenstrukturen wieder aufgelockert,

³⁹ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁴⁰ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁴¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 81.

rekultiviert und ggf. melioriert (siehe Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)), sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens zurückbleiben.

Sowohl bei der Gründung der Neubaumasten und der damit einhergehenden Anlage der Fundamente als auch beim Rückbau der Bestandsmasten ist es erforderlich, dass Boden abgetragen, zwischen- und umgelagert, sowie wieder eingebaut wird. Im Zuge dessen können bei unsachgemäßer Durchführung Bodenvermischungen und -verdichtungen entstehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Bodenstruktur und somit der Folgenutzung führen können. Insbesondere bei Flachgründungen werden aufgrund des Einbringens von Fremdmaterial im Zuge der Mastgründung (Stahl, Beton) Überschussmengen von Bodenaushub entstehen. Diese beschränken sich in der Regel auf Unterboden- / Ausgangsmaterial und werden fachgerecht entsorgt bzw. verwertet. Oberboden wird im Bereich der Fundamente wieder angedeckt.

Die Herstellung der Mastfundamente sowie die Entfernung alter Fundamente beim Rückbau erfordern einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächennahes Grundwasser temporär evtl. aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser kann daher an einzelnen Maststandorten eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser wird im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächstgelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet, sodass die Reichweite der Grundwasserabsenkung auf den unmittelbaren Nahbereich der Arbeitsflächen beschränkt wird. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich je Maststandort in der Regel auf einen Zeitraum von wenigen Wochen. Nach Abschluss der Fundamentarbeiten kann sich im Umfeld der Maststandorte der ursprüngliche Grundwasserstand und Bodenwasserhaushalt wiedereinstellen. Der Betrieb der Wasserhaltungen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.

Dort, wo grundwasserbeeinflusste Böden, Moorböden und Stauwasserböden vorkommen, sind entnahmebedingte Veränderungen des Grundwassers (infolge einer Grundwasserhaltung für die Mastgründung) möglich.

Staub- und Schadstoffemissionen, die bei fachgemäßem Arbeiten entstehen, beschränken sich auf verhältnismäßig kurze Zeiträume von wenigen Wochen und sind so geringfügig, dass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten sind.

Schutzanstriche der Masten sowie Inhaltsstoffe der Fundamente sind für den Stoffeintrag in den Boden bei den neu errichteten Masten ohne relevante Bedeutung für das Schutzgut Boden. Aufgrund der Eigenschaften der verwendeten Beschichtungsmittel (schwermetallfrei, lösungsmittelarm, Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang II der ChemVOFarbV) ist eine relevante Freisetzung von Schadstoffen dabei ausgeschlossen. Bei den rückzubauenden Masten handelt es sich um feuerverzinkte Masten mit bleifreier Beschichtung, die Be-

tonfundamente sind ohne Schwarzanstrich. Eine Verunreinigung von Böden bzw. schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe in Altbeschichtungen, Imprägnierungen oder teerhaltige Anstriche können damit ausgeschlossen werden.

Die Wald- und Gehölzbestände zwischen den Masten Nrn. 1 – 2, 8 – 9, 47 – 48, 54 – 55, 55 – 57, 64 – 66, 83 – 84, 85 – 86 und 93 – 94 werden vollständig überspannt, sodass diese mit Ausnahme der dortigen Maststandorte, Arbeitsflächen (inkl. Seilzugflächen und Provisorien) sowie Zuwegungen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass ein Kahlschlag im Schutzstreifen selbst nicht erforderlich ist, bleiben dort alle Bodenfunktionen erhalten.

Dort, wo im Bereich des Schutzstreifens ein Kahlschlag erforderlich ist, kann es bei erosionsempfindlichen Böden vor allem in steilen Hanglagen zu einer Verstärkung der Bodenerosion kommen. Erosionsempfindlich sind solche Böden, wo Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz⁴² vorliegt.

Zudem kann ein Kahlschlag in den Wäldern im Bereich des neuen Schutzstreifens, bei entsprechender standörtlicher Ausprägung, Mineralisierungsprozesse fördern und so zu einer temporär erhöhten Nitratfreisetzung im Boden führen, wodurch das Nitratrückhaltevermögen des Bodens reduziert wird. Eine Nitratbilanzierung wurde im hydrogeologischen Gutachten durchgeführt.⁴³

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Altlastenverdachtsflächen erfolgt nur im Bereich der alten „Müllkippe“ in Arzberg, auf der Gemarkung Grafenreuth, Fl.Nr. 155/0. Mit dem Neubau des Mastes Nr. 72 ist eine Versiegelung auf ca. 200 m² verbunden. Ansonsten erfolgen die Inanspruchnahmen von Deponien / Altlastenflächen / Altlastverdachtsflächen lediglich temporär.⁴⁴ Die Altlastverdachtsflächen alte „Müllkippen“ liegen am Mast Nr. 36 auf einer Länge von 15 m und am Mast Nr. 72 auf einer Länge von ca. 130 m im Schutzstreifen der Neubauleitung, wodurch eine Freisetzung von Schadstoffen bzw. schädliche Bodenveränderungen auftreten kann. Um eine solche Gefahr in diesem Bereich zu minimieren, werden die Wurzelstöcke im Boden belassen und es erfolgt kein Oberbodenabtrag.

Beim Rückbau der Bestandsmasten Nrn. 166 und 136 besteht die Gefahr, dass Schadstoffe freigesetzt werden können, deshalb wird hier ggf. die Abbruchtiefe des Fundamentes verringert.

Durch den Rückbau der Bestandsleitung wird die bestehende Überspannung der alten „Müllkippen“ und somit auch die Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen aufgehoben, so dass sich hier ein naturnaher Wald entwickeln kann.

Bei der Einrichtung von Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen und Freileitungsprovisorien im Bereich der Altablagerung in Schwarzenbach a.d. Saale, Gemarkung Hallenstein sowie im Bereich der Altlastenverdachtsflächen alte „Müllkippen“ in Kirchenlamitz, Gemarkung Raunetengrün sowie in Arzberg, Gemarkung Grafenreuth, besteht die Gefahr,

⁴² Vgl. Planunterlage 11.1.6.

⁴³ Vgl. Planunterlage 10.1, Kap. 7.2.2.

⁴⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.3.5, Tabelle 55.

dass durch Bodenumlagerungen schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden können.

Geotope kommen im Untersuchungsraum nicht vor, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

2.4.4 Schutzgut Wasser

2.4.4.1 Ausgangszustand

Im Bestands- und Konfliktplan „abiotische Schutzgüter“⁴⁵ sind Grundwassereinzugsgebiete, Wasserschutzgebiete, Still- und Fließgewässer, amtlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie hochwassergefährdete Gebiete dargestellt.

Die Neubau- und Bestandsleitung durchlaufen jeweils von Nordwesten nach Südosten das Südostdeutsche Grundgebirge, welches durch anstehende magmatische und unterschiedlich stark metamorphe Gesteinseinheiten geprägt ist. Im Untersuchungsraum liegen sehr ähnliche geologische und hydrogeologische Verhältnisse vor.⁴⁶

Von Nordwesten nach Südosten liegen die nachfolgenden hydrogeologischen Teilräume vor:

- Münchberger Gneismasse:
Es liegen Kluft-Grundwasserleiter vor. Der Schutz der sehr empfindlichen GWK durch Lockergesteins-Deckschichten oder Zersatz- und Vergrusungszonen variiert lokal. Teilweise finden sich geringe Grundwasserflurabstände (< 2,5 m unter GOK).
- Ostthüringisch-Fränkischvogtländischer Synklinalbereich:
Es liegen Kluft-Grundwasserleiter vor. Der Schutz der GWK durch Deckschichten variiert lokal. Zum Teil liegen keine schützenden Deckschichten oder eine Deckschicht aus Lockergesteinen vor.
- Fichtelgebirgs-Erzgebirgs-Paläozoikum:
Es liegen Kluft-Grundwasserleiter vor. Die mit organischen Anteilen geprägten Sedimentgesteine des Braunkohlentertiärs bilden Poren-Grundwasserleiter. Der Schutz der sehr empfindlichen GWK durch Lockergesteins-Deckschichten oder Zersatz- und Vergrusungszonen variiert lokal. Zum Teil sind keine oder nur gering mächtige und lückenhafte Deckschichten vorhanden. Teilweise bestehen geringe Grundwasserflurabstände (< 4,5 m unter GOK).
- Fichtelgebirgs-Tertiär:
Es liegen Kluft-Grundwasserleiter vor. Zudem finden sich gering mächtige Deckschichten aus Lockergestein sowie aus bindigem Lockergestein. Grundwasser

⁴⁵ Vgl. Planunterlage 11.1.4.

⁴⁶ Vgl. Planunterlage 1, Anhang 1, Kap. 6.4.1.

schützende Verhältnisse finden sich bei vorhandener Überdeckung durch Fließenden und sind somit stark von lokalen Gegebenheiten abhängig.

Die folgenden Grundwasserkörper sind im Vorhabenbereich anzutreffen⁴⁷:

- Kristallin – Münchberg (Code 5_G005),
- Kristallin – Kirchenlamitz (Code 5_G006),
- Kristallin – Marktrechwitz (Code 5_G001).

Alle Grundwasserkörper weisen einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand auf⁴⁸ und werden zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt.⁴⁹ Detaillierte Angaben zu den GWK hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen sind dem Gutachten "Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27, 47 WHG"⁵⁰ zu entnehmen.

Im Untersuchungsraum liegen mehrere Fließ- und Stillgewässer:

- Fließgewässer zweiter Ordnung
 - Sächsische Saale, Eger, Röslau, Kössein, Lamitz
- Fließgewässer dritter Ordnung
 - Pfarrbach, Tiefenbach, Gemösbach, Göllitzbach, Förmitz, Übermaßbach, Sandlohbach, Lamitz, Hammergraben, Wendernder Bach, Hebanzer Bach, Bibersbach und Leimatbach.

Bei den zahlreichen Stillgewässern handelt es sich bei den meisten um kleinere Stillgewässer (< 1 ha) dritter Ordnung. Nur zwei Stillgewässer – südöstlich Leutenbergs und östlich von Rüggersgrün – haben eine Größe von >1 ha.

Zudem finden sich im Untersuchungsraum sechs Oberflächenwasserkörper:

- Sächsische Saale bis Einmündung Südliche Regnitz,
- Lamitz, Förmitz, Steinbach (Lkr. Hof),
- Nebengewässer der Eger von Einmündung Birkenbach bei Weissenstadt bis Einmündung Lausenbach bei Hendelhammer,
- Eger von Einmündung Lehstenbach bis Leupoldshammer,
- Röslau bis Einmündung Kössein mit Nebengewässern; Leimatbach; Feisnitz; Flitterbach,
- Kössein von Einmündung Ödweißenbach bis Mündung; Röslau von Einmündung Kössein bis Staatsgrenze.

⁴⁷ Vgl. Planunterlage 10.2, Tabelle 5.

⁴⁸ Vgl. Planunterlage 10.2, Tabelle 7.

⁴⁹ Vgl. Planunterlage 1, Anhang 1, Kap. 6.4.1.

⁵⁰ Vgl. Planunterlage 10.2.

Bei allen Oberflächenwasserkörpern im Vorhabenbereich handelt es sich um natürliche Gewässer, die vereinzelt einen mäßigen, vorwiegend aber einen unbefriedigenden ökologischen Zustand aufweisen.⁵¹ Der chemische Zustand aller Oberflächenwasserkörper im Vorhabenbereich wird als nicht gut bewertet. Ohne Einbeziehung ubiquitärer Stoffe ist der chemische Zustand aller betroffenen Oberflächenwasserkörper als gut zu bewerten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes finden sich mit den Wasserschutzgebieten „Arzberg“ und „Höchstädt / Fichtelgebirge“ insgesamt zwei festgesetzte Wasserschutzgebiete, die alle im Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge liegen.

Im Bereich geplanter Baumaßnahmen befinden sich zwei Grundwassereinzugsgebiete (Brunnen Wandfeld, Brunnen Höchstädt), wobei bei Brunnen Wandfeld das zugehörige Wasserschutzgebiet Marktleuthen nicht direkt vom Vorhaben betroffen ist. Für das Wasserschutzgebiet „Arzberg“ ist kein zugehöriges Grundwassereinzugsgebiet bekannt.

Amtlich festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und hochwassergefährdete Gebiete befinden sich im Untersuchungsraum im Landkreis Hof an der Sächsischen Saale und im Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge an der Eger, der Röslau und der Kössein.

2.4.4.2 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Wasser sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung Veränderung der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung) Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten / Fundamente	Baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit) Baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen) oder baubedingte Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer Veränderungen der Abflussverhältnisse der Vorfluter bei Wasserhaltung
Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge
anlagebedingt	

⁵¹ Vgl. Planunterlage 10.2, Tabelle 3.

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen / Mastaufstandsflächen	Anlagebedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme bzw. –rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Veränderung der Qualität von Grund- und Oberflächenwasser (erhöhte Nitratbelastung) durch Kahlschlag
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten	Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten

2.4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Als allgemein schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahme sind vorzusehen:

Wasserhaltung

In Abhängigkeit von den örtlichen Grundwasserverhältnissen können an einigen Standorten der Neubaumasten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Dabei werden allgemein folgende Aspekte beachtet:

- Wasserhaltungsmaßnahmen in den Bereichen mit organischen Substraten (Torf) werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, um die Entwässerung und damit potenzielle Sackungen angrenzender Bereiche zu minimieren.
- Der Einsatz von Wasserhaltungsmaßnahmen wird auf jene Maststandorte beschränkt, an denen eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht. Der Umfang der Absenkungsmaßnahmen wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Es wird besonders darauf geachtet, dass das jeweilige Absenkziel eingehalten wird und der Betrieb der Wasserhaltungsanlage von möglichst kurzer Dauer ist. Dadurch werden anstehende organische Böden möglichst gering und kurz entwässert, sodass auch Sackungen bzw. Volumenverluste vermieden werden.
- Das aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen geförderte Grund- und Schichtenwasser bzw. das sich eventuell in Baugruben sammelnde Niederschlagswasser wird in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Erforderlichenfalls werden Absetzbecken vorgeschaltet, um das Wasser mit Sauerstoff anzureichern oder von eventuell vorhandenen Schwebstoffen zu befreien. Alternativ kann in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine flächige Versicherung im Umfeld der Arbeitsflächen erfolgen.
- Durch eine fachgerechte Ausführung der Wasserhaltungsmaßnahmen ist eine Kontamination des geförderten Wassers z.B. durch Betriebsmittel nicht zu erwarten. Sollte das geförderte Wasser eine stoffliche Belastung aufweisen, durch die eine

schadlose Versickerung oder Einleitung in Vorfluter nicht möglich ist, werden geeignete Maßnahmen zur Aufbereitung des Wassers ergriffen, sodass nachfolgend eine schadlose Versickerung oder Einleitung in Vorfluter erfolgen kann. Falls dies erforderlich ist, werden diese Maßnahmen gemäß erteilter behördlicher Erlaubnis durchgeführt.

- Nach Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen werden die eingesetzten Gerätschaften fachgerecht zurückgebaut. Spülfilter werden vollständig aus dem Boden entfernt. Die entstandenen Hohlräume werden fachgerecht, erforderlichenfalls mit Quellton, verfüllt.

Lagerung von Baumaterial (grundsätzlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten):

Um eine Behinderung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten sowie stoffliche Einträge in Oberflächengewässer im Hochwasserabfall möglichst zu vermeiden, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:

- Bei Nichtgebrauch und nachts werden sämtliche Baufahrzeuge außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgestellt (Ausnahme von Mobilkränen).
- Das Betanken der Baufahrzeuge findet ausschließlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten statt.
- Auf die Anlage von Materiallagern in Überschwemmungsgebieten wird verzichtet.
- Die Lagerung von Erdmieten in Überschwemmungsgebieten kann – unter dem unbedingten Vorbehalt, dass eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 78a Abs. 1 WHG, die auf Grundlage des § 78a Abs. 2 WHG separat beantragt wird⁵² – in Ausnahmefällen erfolgen, soweit im konkreten Einzelfall die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Unter logistischen Gesichtspunkten würde eine Lagerung von Erdmieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.
 - Anhand der aktuellen sowie der voraussichtlichen Witterungsverhältnisse ist eine Überschwemmung der zur Lagerung vorgesehenen Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
 - Die Überprüfung dieser Bedingungen erfolgt in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung.
 - Bei prognostizierten Hochwasserereignissen und Überschwemmungsgefahr erfolgt eine Sicherung der Bodenmieten durch eine strömungssichere Abdeckung mittels stabiler Materialien (z.B. Geovlies, Fixierung mit Sandsäcken). Eine Abstimmung und die Überwachung erfolgen mit bzw. durch die bodenkundliche Baubegleitung.

⁵² Vgl. Planunterlage 10.3.

Verankerung von Schutzgerüsten mittels Auflastanker in Wasserschutzgebieten:

Um in Wasserschutzgebieten Eingriffe in den Boden zu minimieren, werden dort aufgestellte Schutzgerüste anstelle von Erdankern mittels Auflastanker abgespannt.

Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit Altlasten / Altlastenverdachtsflächen und Weiteres:

- Durch Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis (u.a. Einhaltung und Umsetzung von Auflagen des WHG und der OGewV bzw. GrwV) können Belastungen von Grund- und Oberflächenwasser vermieden werden. Insbesondere werden dieselben Grundsätze für den Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen eingehalten, die bereits für das Schutzgut Boden erläutert wurden.
- Zur Herstellung von Arbeitsflächen, für den Wegebau oder zur Verfüllung von Gräben und Gruben in Wasserschutzgebieten wird kein Recyclingmaterial verwendet.

Vermeidung des Eindringens von wassergefährdenden Schadstoffen bei Schadensfällen durch die Umsetzung eines Havariekonzeptes.

2.4.4.4 Umweltauswirkungen

Sowohl das Öffnen grundwasserschützender Deckschichten als auch die Entfernung von Oberboden erhöhen das Risiko eines Eintrags wassergefährdender Stoffe während der Bauphase beim Neubau und auch beim Rückbau von Masten.

Baubedingte Bodenverdichtungen (insbesondere bei verdichtungsempfindlichen feuchten Böden) können die Versickerungsfähigkeit betroffener Böden reduzieren und damit zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildung führen. Die Gefahr, die durch baubedingte Bodenverdichtungen droht, wird in der Umweltstudie⁵³ detailliert betrachtet. Aufgrund der dort beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Ausmaß baubedingter Bodenverdichtung auf ein Mindestmaß reduziert sowie eventuelle Verdichtungen durch Auflockerung und Rekultivierung behoben.

Aufgrund der Eigenschaften der verwendeten Beschichtungsmittel (schwermetallfrei, lösungsmittelarm, Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang II der ChemVOCFarbV) ist eine von den Neubaumasten (Schutzanstriche, Fundamente) ausgehende relevante Freisetzung von Schadstoffen ausgeschlossen. Wie im Erläuterungsbericht⁵⁴ beschrieben, handelt es sich bei den Masten der rückzubauenden Bestandsleitung um feuerverzinkte Masten mit bleifreier Beschichtung sowie Betonfundamente ohne Schwarzanstrich. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Schadstoffe in Altbeschichtungen, Imprägnierungsmethoden oder teerhaltigen Anstrichen kann damit auch an dieser Stelle im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Die Herstellung der Mastfundamente sowie die Entfernung alter Fundamente beim Rückbau der Bestandsleitung erfordern einen Aushub von Baugruben, wodurch oberflächenna-

⁵³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.3.5.

⁵⁴ Vgl. Planunterlag 1, Kap. 6.2.

hes Grundwasser temporär aufgeschlossen werden kann. Bei hoch anstehendem Grundwasser, insbesondere bei Grundwasserböden (Gleye und Auenböden) und Moorböden sowie bei Standorten mit Schichtenwasser (Stauwasser) kann daher eine bauzeitliche Wasserhaltung zur Freihaltung der Fundamentgruben erforderlich sein. Die Dauer der Wasserhaltungen beschränkt sich je Maststandort in der Regel auf einen Zeitraum von einigen Wochen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser im Umfeld der Arbeitsflächen versickert flächig oder wird in den nächst gelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet. So wird die Reichweite der Grundwasserabsenkung erfahrungsgemäß auf den unmittelbaren Nahbereich der Arbeitsflächen beschränkt. Der Betrieb der Wasserhaltung wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert.

Im Bereich der Masten Nrn. 166 und 136 befinden sich Altlasten, so dass hier eine Verringerung der Abbruchtiefe der Fundamente vorgesehen ist. Ansonsten werden alle Fundamente der Bestandsleitung rückgebaut. Die dabei entstehenden Gruben werden entsprechend des Bodenaufbaus mit geeignetem und lokalem Boden wiederverfüllt. Damit bestehen sowohl für den Grundwasserstrom als auch für die Grundwasserneubildung keine relevanten Hindernisse mehr.

Im Randbereich des Überschwemmungsgebietes der Eger werden auf 0,03 ha baubedingt Flächen für Baueinsatzkabel und Seilzugfläche, im Randbereich des Überschwemmungsgebietes der Röslau auf 0,05 ha Flächen für Schutzgerüst und Seilzugfläche und im Überschwemmungsgebiet der Kössein auf 0,29 ha Flächen für Zuwegung und Schutzgerüst erforderlich. Eine erhebliche Veränderung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten findet unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht statt.

Ein Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot oder dem Verbesserungsgebot für die Grundwasserkörper gem. WRRL bzw. gem. § 47 WHG besteht nicht. Ebenso sind aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten sowie zum Rückbau der Bestandsmasten keine relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten. Für das Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gem. § 47 WHG gegeben.

Für temporäre Zuwegungen zu den Arbeitsflächen werden bestehende Straßen und Wege genutzt, eine temporäre Querung von Fließgewässer ist nur im Bereich des Mastes Nr. 31 erforderlich. Im Bereich der Neubaumasten Nrn. 16, 31, 47 und 68 sowie des Bestandsmastes Nr. 194 liegen Arbeitsflächen teilweise über den Fließgewässern. Bei größeren Fließgewässern wird die erforderliche Errichtung bauzeitlicher Grabenüberfahrten im Bereich von Arbeitsflächen durch die Herstellung einer temporären Grabenverrohrung erfolgen.

Im Bereich von gewässernahen Maststandorten, Arbeitsflächen oder Zuwegungen können sich Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Materialeintrag bzw. Trübung während der Bauphase ergeben.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben (Neu- und Rückbau) keine negativen Auswirkungen auf die chemischen und mengenmäßigen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten. Ein Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot oder dem Verbesserungsgebot für die Grundwasserkörper gem. WRRL bzw. gem. § 47 WHG besteht nicht. Ebenso sind aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten sowie zum Rückbau der Bestandsmasten keine relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten. Für das Vorhaben ist die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gem. § 47 WHG gegeben.⁵⁵

Anlagenbedingte Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Mastfundamente sind nur an den Maststandorten des Neubaus und ihrer unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Aufgrund der geringen Fundamentgrößen⁵⁶ ist davon auszugehen, dass der Fließquerschnitt ggf. vorhandener oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird. Die Fundamente der Neubaumasten können umströmt werden und stellen für den Grundwasserstrom somit keine relevanten Hindernisse dar. Ebenso ist aufgrund der nur punktuellen Versiegelungen keine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Im Bereich des Rückbaus der Masten und der damit verbundenen Entsiegelung ist mit einer Verbesserung der Grundwasserneubildung zu rechnen.

In folgender Tabelle sind die Auswirkungen auf die betroffenen Wasserschutzgebiete benannt (Erläuterungen: WSG = Wasserschutzgebiet; AF = Arbeitsfläche; BEK = Baueinsatzkabel-Provisorium; SST = Schutzstreifen; SZF = Seilzugfläche; ZWG = Zuwegung; PROV = Freileitungsprovisorium):

WSG	Lage (Mastrnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverordnung (Verbote)	Beurteilung
WSG Höchstädt (festgesetzt)	B: 147 – 144 N: 60 – 61	WSG liegt teils im Wald und teils im Offenland B: Überspannung der SZ I-III auf rd. 640 m SZ I: Überspannung auf rd. 190 m, kein Mast und keine temporäre Flächeninanspruchnahme -	Für SZ I: Verbot des Betretens (§ 3 Abs. 1 Nr. 6), Verbot Wege und Plätze zu errichten und zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3), Für SZ I, II: Verbot wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen (§ 3	B: Rückbau nicht konform mit SVO, da Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche in SZ II und III und Wege in SZ II notwendig -> Ausnahme von den Verboten des § 3 SVO erforderlich für: - Rodung in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.10)

⁵⁵ Vgl. Planunterlage 10.2, Kap. 5.2 und 6.

⁵⁶ Vgl. Planunterlage 7.5.

WSG	Lage (Mastnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverordnung (Verbote)	Beurteilung
		<p>> keine Beeinträchtigung</p> <p>SZ II: Überspannung auf rd. 230 m, Mast Nr. 145 mit Arbeitsfläche und Zuwegung -> baubedingte Auswirkungen auf SZ II (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>SZ III: Überspannung auf rd. 220 m, Mast Nr. 146 mit Arbeitsfläche und Zuwegung sowie Schutzgerüst -> baubedingte Auswirkungen auf SZ III (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>N: Überspannung der SZ II auf rd. 330 m, SZ II: keine Maststandorte, randlich Schutzgerüst mit Zuwegung, Arbeitsfläche inkl. Seilzugfläche am Neubaumast 61, Schutzstreifen mit Aufwuchsbeschränkungen und Kahlschlag ->baubedingte Auswirkungen auf SZ II (temporäre</p>	<p>Abs. 1 Nr. 3.2), Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.10), Verbot bauliche Anlagen zu errichten und zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2),</p> <p>Für SZ I, II, III: Verbot Rodung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.10), Verbot Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche (§ 3 Abs. 1 Nr. 2),</p> <p>Für SZ II: Verbot Wege zu errichten und zu erweitern, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3),</p> <p>Für SZ III: Verbot bauliche Anlagen zu errichten sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2) - Umgang mit wasser-gef. Stoffen in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) - Wege in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.3) - Baustelleneinrichtungen, Baustofflager in SZ II (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.10) - <p>-> Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 4 SVO, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und - das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht. <p>Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden</p>

WSG	Lage (Mastrnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverord- nung (Verbote)	Beurteilung
		Flächeninanspruchnahme)		<p>öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Wohl der Allgemeinheit steht einer ausnahmsweisen Zulassung nicht entgegen.</p> <p>Das Schutzgerüst innerhalb der SZ III des WSG wird mittels Auflastankern anstelle von Erdankern abgespannt. Zudem wird im WSG durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag) auf ein Abschieben des Oberbodens in Bereichen mit temporärer Flächeninanspruchnahme verzichtet. Dadurch werden weitere Beeinträchtigungen der Grundwasser schützenden Deckschichten vermieden. Somit sind die Verbote gemäß Ziffern 2 und 4.3 der WSG-VO nicht einschlägig.</p> <p>Zudem wirkt sich der Rückbau der Bestandsleitung entlastend auf das WSG aus (insbesondere Aufhebung der Bodenversiegelung sowie Überführung der Flächen in ihren natürlichen Zustand) sowie Aufforstung auf 2,66 ha (AW-L233, AW-L213, AW-W12).</p> <p>N: Neubau nicht konform mit SVO, da Schutzgerüst mit Zuwegung, Arbeitsfläche inkl. Seilzugfläche in SZ II notwendig -> Ausnahme von den Verboten des § 3 SVO erforderlich für:</p>

WSG	Lage (Mastrnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverord- nung (Verbote)	Beurteilung
				<ul style="list-style-type: none"> - Rodung in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.10) - Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2) - Wege in SZ II (gem. § 3 Abs. 1. Nr. 4.3) - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) - Baustelleneinrichtungen, Baustofflager in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.10) - Verbot bauliche Anlagen zu errichten in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5.2) <p>-> Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 4 SVO, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder - dass das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und - das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht. <p>Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist</p>

WSG	Lage (Mastrnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverord- nung (Verbote)	Beurteilung
				<p>und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Wohl der Allgemeinheit steht einer ausnahmsweisen Zulassung, wie bereits gezeigt, gerade nicht entgegen. Damit liegen hier besondere Allgemeinwohlgründe im Sinn des § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG – VO vor.</p> <p>Im WSG sind temporär ein Schutzgerüst, eine Zuwegung über einen bestehenden, befestigten Wirtschaftsweg und eine Arbeitsfläche erforderlich, welche ein vernachlässigbares Risiko für das WSG darstellen.</p> <p>Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das WSG werden Vermeidungsmaßnahmen (VBoden, VWasser, V4, V5) ergriffen⁵⁷. Das Schutzgerüst innerhalb der SZ II des WSG wird mittels Auflastankern anstelle von Erdankern abgespannt⁵⁸. Zudem wird im WSG durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag) auf ein Abschieben des Oberbodens in Bereichen mit temporärer Flächeninanspruchnahme verzichtet. Dadurch werden weitere</p>

⁵⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2, Planunterlage 11.1.11 sowie Planunterlage 10.3, Kap. 3.1.7.

⁵⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kapitel 7.2.2.

WSG	Lage (Mastnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverordnung (Verbote)	Beurteilung
				<p>Beeinträchtigungen der Grundwasser schützenden Deckschichten vermieden. Somit sind die Verbote gemäß Ziffern 2, 4.3 und 4.10 der WSG-VO nicht einschlägig.</p> <p>Zudem wirkt sich die im neuen Schutzstreifen geplante Kompensationsmaßnahme A-W21a (Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald) durch Fixierung von Stickstoff positiv auf das WSG aus. Eine langfristige negative Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit sowie eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserreservoirs sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ausnahme von den Verboten nach § 3 WSG-VO (Ziffern 1.10, 2, 3.2, 4.3, 4.10, 5.2) gemäß § 4 Abs. 1 WSG-VO für die temporäre Flächenbeanspruchung während der Bauausführung innerhalb des WSG sowie für die Errichtung des Mastes Nr. 61, der zwar außerhalb des WSG, aber im Grundwassereinzugsgebiet gelegen ist, wird von der Vorhabenträgerin beantragt.</p>
WSG Arzberg (festgesetzt)	B: 122 – 119 N: 89 – 92	<p>WSG liegt größtenteils im Wald</p> <p>B:</p> <p>SZ II: Querungslänge rd. 260 m, Mast Nr. 121 am Rand von SZ II, Arbeitsfläche</p> <p>-> baubedingte Auswirkungen auf SZ II (Rückbau,</p>	Für SZ I, II: Verbot wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2), Verbot Wege zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3), Verbot Baustelleneinrichtungen / Baustofflager zu errichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.10), Verbot sonstige bauliche Anlagen	<p>B: Rückbau nicht konform mit SVO, da Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche in SZ II und III und Arbeitsflächen in SZ II notwendig</p> <p>-> Ausnahme von den Verboten nach § 3 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2.1)

WSG	Lage (Mastnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverord- nung (Verbote)	Beurteilung
		<p>temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>SZ III: Querungslänge rd. 780 m, Mast Nr. 120, Arbeitsflächen inkl. Seilzugfläche von Mast Nr. 119, Zugewegungen, Schutzgerüst</p> <p>-> baubedingte Auswirkungen auf SZ III (Rückbau, temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>N:</p> <p>SZ II: Querungslänge rd. 340 m, keine Maststandorte, Arbeitsfläche von Mast Nr. 90</p> <p>-> baubedingte Auswirkungen auf SZ II (temporäre Flächeninanspruchnahme)</p> <p>SZ III: Querungslänge rd. 690 m, Masten Nrn. 90 und 91 (Versiegelung auf 220 m²), Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zugewegungen, Schutzgerüste</p> <p>-> bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf SZ III (temporäre und</p>	<p>zu errichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2)</p> <p>Für SZ I, II, III: Verbot von Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt) (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1), Verbot Bohrungen durchzuführen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2), zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.4).</p> <p>Für SZ III: Verbot bauliche Anlagen zu errichten sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird. (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit wasser-gef. Stoffen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) - Wege, Plätze zu errichten oder zu erweitern (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.3) - Baustelleinrichtungen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.10) <p>-> Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 4 SVO, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder - dass das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und - das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht. <p>Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Wohl der</p>

WSG	Lage (Mastrnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverord- nung (Verbote)	Beurteilung
		dauerhafte Flä- cheninanspruch- nahme)		<p>Allgemeinheit steht einer aus- nahmsweisen Zulassung, wie bereits gezeigt, gerade nicht entgegen. Damit liegen hier be- sondere Allgemeinwohlgründe im Sinn des § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG – VO vor.</p> <p>Das Schutzgerüst innerhalb der SZ III des WSG wird mittels Auflastankern anstelle von Erdankern abgespannt. Zudem wird im WSG durch die Vermei- dungsmaßnahme V4 (Vermei- dung Bodenabtrag/ -auftrag) auf ein Abschieben des Oberbodens in Bereichen mit temporärer Flächeninanspruch- nahme verzichtet. Dadurch werden weitere Beeinträchti- gungen der Grundwasser schützenden Deckschichten vermieden. Somit sind die Ver- bote gemäß Ziffern 2.1, 4.3 und 4.10 der WSG-VO nicht ein- schlagig.</p> <p>Zudem wirkt sich der Rückbau der Bestandsleitung entlastend auf das WSG aus (insbeson- dere Aufhebung der Bodenver- siegelung sowie Überführung der Flächen in ihren natürlichen Zustand) sowie Aufforstung auf 2,87 ha (AW-L213, AFW-W12).</p> <p>N: Neubau nicht konform mit SVO, da Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche und Bohrungen in SZ II und III und Arbeitsfläche in SZ II not- wendig</p>

WSG	Lage (Mastrnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverord- nung (Verbote)	Beurteilung
				<p>-> Ausnahme von den Verboten des § 3 SVO erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche in SZ II und III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2.1) - Umgang mit wasser-gef. Stoffen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.2) - Bohrungen in SZ III (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.2) - Straßen, Wege, Plätze zu errichten oder zu erweitern (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.3) - Baustelleneinrichtungen in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.10) - Verbot bauliche Anlagen zu errichten in SZ II (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5.2) <p>-> Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 4 SVO, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und - das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht. <p>Für die Umsetzung des Vorhabens besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Das Vor-</p>

WSG	Lage (Mastnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverord- nung (Verbote)	Beurteilung
				<p>haben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Die Umsetzung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Das Wohl der Allgemeinheit steht einer ausnahmsweisen Zulassung, wie bereits gezeigt, gerade nicht entgegen. Damit liegen hier besondere Allgemeinwohlgründe im Sinn des § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG – VO vor.</p> <p>Das Wohl der Allgemeinheit steht einer ausnahmsweisen Zulassung, wie bereits gezeigt, gerade nicht entgegen.</p> <p>Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das WSG werden die Vermeidungsmaßnahmen die VBoden, VWasser, V4, V5 ergriffen. Die Schutzgerüste innerhalb der WSG werden mittels Auflastankern anstelle von Erdankern abgespannt. Zudem wird im WSG durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag) auf ein Abschieben des Oberbodens in</p>

WSG	Lage (Mastnr.) Bestand/ Rückbau (B) Neubau (N)	Betroffenheit / Auswirkungen Schutzzone (SZ)	Schutzgebietsverord- nung (Verbote)	Beurteilung
				<p>Bereichen mit temporärer Flächeninanspruchnahme verzichtet. Dadurch werden weitere Beeinträchtigungen der Grundwasser schützenden Deckschichten vermieden. Somit sind die Verbote gemäß Ziffern 2.1, 4.3 und 4.10 der WSG-VO nicht einschlägig. Zudem wirkt sich die Nutzungsextensivierung (AF-G212, AF-G214, AF-K132, AF-W21a) in der Waldschneise auf insgesamt 7,18 ha durch Fixierung von Stickstoff positiv auf das WSG aus.</p> <p>Die Ausnahme von den Verboten nach § 3 WSG-VO (2.1, 3.2, 4.3, 4.2, 4.10, 5.2) gemäß § 4 Abs. 1 WSG-VO für die temporäre Flächenbeanspruchung während der Bauausführung sowie für die Errichtung der Neubaumasten Nrn. 90 und 91 und den Bestandsmasten Nrn. 120 und 121 innerhalb des Wasserschutzgebietes Arzberg wird von der Vorhabenträgerin beantragt.</p>

Für detaillierte Ausführungen insbesondere zu den betroffenen Wasserschutzgebieten und Grundwassereinzugsgebieten wird auf Teil C 3.4.6.3 verwiesen.

Aus den Betroffenheiten der Grundwassereinzugsgebiete resultieren keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen, die nicht bereits durch die Betrachtung des Grundwassers im Allgemeinen oder der Wasserschutzgebiete erfasst werden.

Alle Neubaumasten sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Bei den Masten Nrn. 16, 68 und 87 wird der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Somit werden die Neubaumasten teilweise im Bereich der Gewässerrandstreifen aufgestellt, so dass diese gemäß Art. 21 BayWG betroffen sind. Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässerrandstreifen zu vermeiden, wird bei gewässernahen

Maststandorten durch die Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) einerseits der Ausgangszustand wiederhergestellt (Mast Nr. 87) oder es werden andererseits Kompensationsmaßnahmen (Maste Nrn. 16 und 68) umgesetzt, durch die die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen gestärkt wird.

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten⁵⁹ ist mit einem maximalen Anstieg der Nitratkonzentrationen in den Wasserschutzgebieten „Höchstädt“ und „Arzberg“ im Sinne eines worst-case-Szenarios um ca. 8 – 29 Prozent zu rechnen. Infolge der Kahlschläge ist ein stärkerer temporärer Anstieg des Nitratwertes an den Entnahmebrunnen des jeweiligen Wasserschutzgebietes nicht auszuschließen, wenn nitratbelastete Sickerwässer, entsprechend den Strömungsverhältnissen dem jeweiligen Brunnen unterirdisch zufließen.

Flächige Gehölzentnahmen (Kahlschlag) für die Neuanlage oder die Verbreiterung von Waldschneisen können negative Auswirkungen auf das Grundwasser und seine Beschaffenheit haben. Die teilweise oder vollständige Entfernung von Gehölz und ggf. auch Bodenvegetation kann bei entsprechender standörtlicher Ausprägung zu einer signifikanten, temporären Nitratbelastung des örtlichen Grundwassers führen: Nach einem Kahlschlag nimmt aufgrund der fehlenden Schutzwirkung durch die entfernten Gehölze die Strahlungsintensität der Sonne am Boden und dadurch bedingt die Bodentemperatur zu. Gleichzeitig erhöht sich infolge fehlender oder reduzierter Vegetation die Sickerungsrate. Dieser Anstieg von Temperatur und Bodenfeuchte beschleunigen die Freisetzung von Nitrat. Die Auswirkungen eines Kahlschlags sind abhängig von individuellen Standortfaktoren wie Baumartenzusammensetzung, Bestandsalter, Bodeneigenschaften und Niederschlagsmengen und lassen sich daher nicht verallgemeinern. Durch sukzessive Entfernung von Gehölzen, weitgehenden Erhalt der Bodenvegetation sowie Schonung der Bodenstruktur kann die Nitratfreisetzung verzögert werden und ist vom Ausmaß her geringer.

Durch das Vorhaben bedingte großflächige Kahlschläge in bewaldeten Gebieten können auch unmittelbar benachbarte Oberflächengewässer beeinträchtigen. Eine Steigerung der Nitrifikationsrate erhöht die Nitratbelastung des Zwischenabflusses, was zur Eutrophierung des Oberflächengewässers führen kann. Da ein Wegfall oder eine Verminderung der Vegetationsdecke die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens erhöhen kann, kann dies unter ungünstigen standörtlichen Voraussetzungen (Bodenart, Hangneigung) zudem zu einer verstärkten Trübung nahegelegener Oberflächengewässer führen. Die Beeinträchtigung des Licht- und Nährstoffhaushaltes kann den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer beeinträchtigen. Auf Grundlage der im hydrogeologischen Gutachten⁶⁰ durchgeführten Nitratbilanzierung (unter worst-case-Annahmen) ist die durch Kahlschlag verursachte Zunahme der Nitratkonzentrationen von max. 0,4 % in den Grundwasserkörpern als „vermutlich gering“ zu bewerten und führt – unter Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von 50 mg/l gemäß der Richtlinie 2006/118/EG und Grundwasserverordnung (GrwV) – nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes.

⁵⁹ Vgl. Planunterlage 10.1.

⁶⁰ Vgl. Planunterlage 10.1 Kap. 7.

In den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten an der Sächsischen Saale und der Kösse in sowie in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten an der Eger und Röslau und in den hochwassergefährdeten Gebieten der Fließgewässer zweiter Ordnung der Sächsischen Saale, der Eger, der Röslau und der Kösse in liegen keine rückzubauenen Bestandsmasten, ebenso werden keine Neubaumasten gebaut.

Im Überschwemmungsgebiet der Sächsischen Saale wird der Weichholzauwald im Schutzstreifen der Neubauleitung zwischen den Masten Nrn. 7 und 8 kahlgeschlagen. In den Überschwemmungsgebieten der Röslau und der Kösse in ist eine Überspannung der im Schutzstreifen der Neubauleitung zwischen den Masten Nrn. 83 und 84 sowie 85 und 86 vorkommenden gewässerbegleitenden Auwaldbestände vorgesehen.

Da in den vier Überschwemmungsgebieten keine Neubaumasten errichtet werden, wird der bestehende Hochwasserschutz vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

2.4.5 Schutzgut Luft und Klima

2.4.5.1 Ausgangszustand

Wald- und Gehölzstrukturen nehmen im Untersuchungsraum ausgedehnte Flächen ein. Sie besitzen wesentliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen sowohl auf mikroklimatischer wie auch auf der übergeordneten mesoklimatischen Ebene. Wälder haben eine wesentliche Auswirkung auf das Klima, indem sie unter anderem bewirken, dass eine verringerte Erwärmung der Erdoberfläche aufgrund einer durch den Baumbestand ausgehenden Beschattung, eine durch Transpiration hervorgerufene kühlende Wirkung (Kaltluftseen) und damit verbundene Frischluftproduktion sowie die Aufnahme von Kohlenstoffdioxid erfolgt.⁶¹

In nachfolgender Tabelle sind die größeren, zusammenhängenden Waldflächen innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Die entsprechenden Flächen sowie die Gesamtheit aller durch die Neubauleitung gequerten Waldbestände lassen sich der Karte „Wald“⁶² entnehmen.

Lage (Mast Nr.) Neubau (N)	Bezeichnung und Kurzbeschreibung
N: 3 – 4	Waldgebiet zwischen Eiben bei Münchberg und Weißdorf
N: 13 – 15, 18 – 26	Hallersteiner Forst: Waldgebiet zwischen Benk und Kirchenlamitz
N: 36 – 39	Waldgebiet zwischen Hohenbuch und Marktleuthen
N: 43 – 47	Waldgebiet zwischen Marktleuthen und Hebanz
N: 51 – 57	Gerstengerbel Hohlholz: Waldgebiet zwischen Hebanz und Rüggersgrün
N: 60 – 61	Brunnenbühler Wald: Waldgebiet zwischen Witzlebenschmühle und Stemmasgrün
N: 64 – 67	Sallacher Wald: Waldgebiet zwischen Stemmasgrün und Kleehof

⁶¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.5.3.

⁶² Vgl. Planunterlage 11.1.6.

Lage (Mast Nr.) Neubau (N)	Bezeichnung und Kurzbeschreibung
N: 89 – 94	Steinauer Wald: Waldgebiet zwischen Brand und Preisdorf

2.4.5.2 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Luft und Klima sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima
anlagebedingt	
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkungen)	Veränderung der Klimafunktion des Waldes durch Verlust von Waldflächen (Frischluffentstehungsgebiete, Kalt- und Frischlufftransportbahnen, Schadstoffbindung)

Das Schutzgut Klima und Luft umfasst die Analyse und Bewertung von Waldflächen als klimarelevante Bereiche innerhalb des Untersuchungsraums. Eine darüber hinausreichende Betrachtung weiterer Flächen ist aufgrund der baulichen und technischen Umsetzung zur Errichtung der neuen Freileitung, sowie der hierfür in Anspruch zunehmenden Flächen, nicht erforderlich. Eine worst-case-Betrachtung (Komplettverlust der Bäume und ihrem Beitrag zum CO₂-Haushalt durch das Vorhaben betroffenen Flächen, ca. 37 ha Wald) ergibt, dass pro Jahr ca. 466 t Kohlenstoffdioxid nicht mehr in Form von neugebildeter Biomasse der Bäume gebunden werden können.

2.4.5.3 Umweltauswirkungen

In Waldgebieten kann es aufgrund von vorhabenbedingt angelegten Waldschneisen mit dauerhaften Aufwuchsbeschränkungen zu einer Veränderung des bestehenden Waldinnenklimas kommen. Zudem kommt es durch den Verlust von Waldflächen zu einer verringerten Aufnahme von Schadstoffen und Kohlenstoffdioxid, sodass ein verringertes Potenzial der Kohlenstoffbindung die Folge ist.

Durch Kompensationsmaßnahmen in Form von Vorwaldentwicklung sowie durch die Entwicklung von Wald im Bereich des aufgehobenen Schutzstreifens und im nahen Umfeld der Neubau- und Bestandsleitung (insgesamt 17,68 ha Ersatzaufforstung), können die auftretenden Funktionsverluste wie Aufheizung oder Bildung von Kaltluftseen gemindert bzw. ausgeglichen werden. Des Weiteren kommt es durch die im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen veränderte Bodennutzung zu einer vermehrten Kohlenstoffbindung im Boden. Im Schutzstreifen der Bestandsleitung ist die Anlage von Wald vorgesehen.

2.4.6 Schutzgut Landschaft

2.4.6.1 Ausgangszustand

In dem insgesamt ca. 37,4 km langen Abschnitt zwischen dem UW Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz ist die Gestalt der Landschaft überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung, zusammenhängenden Wäldern sowie Bachtälern und naturnahen Flusslandschaften geprägt. Siedlungsstrukturen finden sich vereinzelt u.a.

bei Bestandsmast Nr. 189 bei der Münchberger Hochfläche (Ost), südlich von Bestandsmasten Nrn. 162 – 159 und Neubaumasten Nrn. 41 – 45 bei der Hochfläche um Thierstein und Marktleuthen (Nord). Vorbelastungen ergeben sich vor allem aus Gewerbegebieten, Staatsstraßen, Bahnlinien und bereits bestehende Freileitungen. Im direkten Eingriffsbereich der Neubau- und Bestandsleitung besteht die landschaftsprägende Vegetation aus Baumreihen in freier Landschaft, gewässerbegleitenden Gehölzen alter Ausprägung, alten Feldgehölzen sowie markanten, frei in der Landschaft stehenden alten Einzelbäumen.

Bzgl. der Darstellung der Landschaftsbildeinheiten und ihre 4-stufige Bewertung nach Bay-KompV, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, landschaftsprägende Vegetation sowie Rad- und Wanderwege überregionaler Bedeutung wird auf den Bestands- und Konfliktplan Landschaft / Landschaftsbild⁶³ verwiesen. Die landschaftsprägende Vegetation ist auch im Bestands- und Konfliktplan Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Biotope / Pflanzen⁶⁴ dargestellt.

2.4.6.2 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Landschaft sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen und Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste	Verlust landschaftsprägender Vegetation
anlagebedingt	
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen / Mastaufstandsflächen	Verlust landschaftsprägender Vegetation
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkungen)	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Anlage von Waldschneisen
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Maste	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung

2.4.6.3 Umweltauswirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft resultieren aus der Raumwirkung der Masten der Neubauleitung. Die Masten mit einer Höhe zwischen ca. 44,50 m und 87 m, einer Breite von 8 – 17 m und einer Traversenbreite von 16 – 37 m

⁶³ Vgl. Planunterlage 11.1.5.

⁶⁴ Vgl. Planunterlage 11.1.2.

führen zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes, mit denen sich auch Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung ergeben können.

Nachfolgend sind die Querungslängen der Neubauleitung in den unterschiedlich bewerteten Landschaftsbildeinheiten zusammengefasst.

Landschaftsbildeinheit	Querungslänge (km)
mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Stufe 4)	-
mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Stufe 3)	ca. 21,2 km
mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Stufe 2)	ca. 13,5 km
mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Stufe 1)	ca. 2,7 km

Die durch die Raumwirkung bedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung werden als Konflikt KL1 (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Freileitung) beschrieben. Die Kompensation dieses Konflikts erfolgt anhand einer Ersatzzahlung nach BayKompV. Der Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernring, der Abbau des Mastes Nr. 24 der 110-kV-Leitung (E93) sowie die Aufhebung von bestehenden Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen führen zu einer Entlastung des Landschaftsbildes.

Das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01) wird sowohl durch die Bestandsleitung als auch durch den Ersatzneubau auf etwa 19 km Länge gequert. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gegeben. Die aufgrund von vorhabenbedingten Handlungen erforderliche Erlaubnis kann gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21.11. 2000 erteilt werden, vgl. Teil C 3.4.5.5.2.

Der Naturpark „Fichtelgebirge“ (NP-00011) wird sowohl durch die Bestandsleitung als auch durch den Ersatzneubau auf etwa 34 km Länge gequert. Auch hier kann die aufgrund von vorhabenbedingten Handlungen erforderliche Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ vom 26. Juli 1990 erteilt werden. Bzgl. der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Naturpark wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.5.5.1 verwiesen.

Bau- bzw. anlagenbedingt werden an einigen Stellen der Neubauleitung sowie der Bestandsleitung im Bereich von Masten, Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen und Provisorien sowie im Schutzstreifen temporär oder dauerhaft landschaftsprägende Gehölze verändert (Einkürzen von Vegetation) oder komplett beseitigt. Hiermit sind Veränderungen in der Wahrnehmung der Landschaft und damit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung verbunden. Der vom Vorhaben ausgehende

Konflikt KL2 (Verlust landschaftsprägender Gehölze) umfasst zwei Baumgruppen alter Ausprägung im Schutzstreifen der Masten Nrn. 12 – 13, sowie zwei markante alte Einzelbäume (Linden) im Schutzstreifen der Masten Nrn. 28 – 29.

2.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.4.7.1 Ausgangszustand

Im Untersuchungsraum des Vorhabens finden sich ein Bodendenkmal sowie vier Vermutungsflächen. Zudem konnten zehn Baudenkmäler, die sich sowohl innerhalb der Ortslagen der Gemeinden Weißdorf, Marktleuthen, Höchstädt i.Fichtelgebirge, Wunsiedel, als auch frei in der Landschaft in den Gemeinden Schwarzenbach a.d.Saale, Marktredwitz und Arzberg in einer Entfernung von 45 m bis 330 m zur Bestandsleitung befinden, nachgewiesen werden. Außerdem wurden entlang des Leitungsverlaufs sechs landschaftsprägende Denkmäler erfasst. Diese befinden sich vorwiegend innerhalb der Ortslagen von Gemeinden Münchberg, Reicholdsgrün, Neudes, Thierstein, Arzberg in einer Entfernung von 2 km bis 4,3 km zur Bestandsleitung. In freier Landschaft und innerhalb des Hallersteiner Forstes liegt die Burg Epprechtstein in einer Entfernung von ca. 2,8 km zur Bestandsleitung. Zudem finden sich zahlreiche sonstigen Sachgüter wie u.a. Autobahn, Straßen, Leitungen, Bahnstrecken, Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen und Gasleitungen sowie ein geplantes Abbaugelände für Bodenschätze im Untersuchungsraum des Vorhabens.⁶⁵

Die Boden- und Baudenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind im Bestands- / Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter⁶⁶ dargestellt. Des Weiteren sind die landschaftsprägenden Denkmäler im Bestands- / Konfliktplan Landschaft / Landschaftsbild⁶⁷ dargestellt. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Wasser- und Abwasserleitungen sind in den Übersichtsplänen⁶⁸ dargestellt.

2.4.7.2 Schutzgutrelevante Wirkungen

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind folgende Auswirkungen zu betrachten:

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
baubedingt	
Baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzprovisorien und Schutzgerüste	Verlust / Beeinträchtigung von Bodendenkmälern (inkl. Erschütterungen)
Baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten / Fundamente	Verlust / Beeinträchtigung von Bodendenkmälern (inkl. Erschütterungen)
anlagebedingt	

⁶⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.7.4.

⁶⁶ Vgl. Planunterlage 11.1.1.

⁶⁷ Vgl. Planunterlage 11.1.5.

⁶⁸ Vgl. Planunterlage 2.1.

Art der Wirkung	Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen / Mastaufstandsflächen	Verlust / Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und sonstigen Sachgütern durch Überbauung
Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzentnahme/-rückschnitt, Aufwuchsbeschränkung)	Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern durch Nutzungseinschränkung innerhalb des Schutzstreifens
Anlagebedingte (dauerhafte) Rauminanspruchnahme durch Masten	Visuelle Wirkungen auf Baudenkmäler, Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen

2.4.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Als lagebezogene Vermeidungsmaßnahme ist die Vermeidungsmaßnahme V4 (Vermeidung Bodenabtrag / -auftrag) und als schutzgutübergreifende Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen die Maßnahme VArchäologische Baubegleitung vorgesehen. Letztere beinhaltet die folgenden Aufgaben:

Vor Baubeginn:

- Voreinschätzung der Befunderwartung auf Basis der beim BLfD vorliegenden Informationen zur Denkmalsituation.
- In Abhängigkeit von der Denkmalsituation können weitere Voruntersuchungen in Form von Archivrecherchen oder eine genauere Bodenbewertung erforderlich sein.
- Eine vorlaufende Ab- und Eingrenzung des Bodendenkmals kann ggf. durch Sondierungen und Bohrungen vorgenommen werden.
- Erstellen eines ersten Untersuchungskonzeptes in Zusammenarbeit mit der Bauablaufplanung.

Mit Baubeginn und diesen begleitend:

- Beaufsichtigung des Oberbodenabtrags (in der Regel mit einem Bagger mit breiter Humusschaufel mit glattem Schwert) unter Beisein eines Archäologen.
- Ersteinschätzung der archäologischen Befunde im Boden sowie ggf. begleitende geoarchäologische Fachbetreuung zur Identifikation des potenziell befundführenden Horizontes.
- Nach Feststellung der Befundsituation erfolgt eine Einschätzung des Grabungsumfangs durch die beauftragte Firma und das BLfD.
- Durchführung der potenziell erforderlichen archäologischen Feld- und Grabungsarbeiten, Bergung der Fundstücke und sachgemäße Dokumentation dieser.

- Abschluss der Feld- und Grabungsarbeiten und Fertigstellung der Grabungsdokumentation sowie das Beantragen der Baufeldfreigabe beim BLfD.

2.4.7.4 Umweltauswirkungen

Wegen der großflächigen Ausdehnung der Bodendenkmäler und Vermutungsflächen war es nicht möglich, eine Inanspruchnahme dieser durch das Vorhaben zu vermeiden. Mithin liegen die Neubaumasten Nrn. 62, 63, 74 und 75 sowie die Bestandsmasten Nrn. 179, 151, 134 und 133 innerhalb von Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen. Da Bodendenkmäler in der Regel relativ oberflächennah anzutreffen sind, führen sowohl baubedingte Maßnahmen zur Mastgründung bzw. zum Rückbau der Masten / Fundamente als auch anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschl. Gründungsflächen zum Verlust kultur- und siedlungsgeschichtlicher Funde aus früheren Epochen.

Baubedingt werden durch das Vorhaben insgesamt ein Bodendenkmal und vier Vermutungsflächen bauzeitlich betroffen⁶⁹, sodass in diesen Bereichen während des Baus eine Inanspruchnahme des verorteten Bodendenkmals sowie der Vermutungsflächen durch Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungs-Provisorien und Schutzgerüste gegeben ist. Um eine Beschädigung und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodendenkmäler oder Vermutungsflächen im Bereich bauzeitlich beanspruchten Flächen zu vermindern, finden die Arbeiten unter Einhaltung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Vermeidungsmaßnahme V4 (Vermeidung Bodenabtrag / -auftrag)⁷⁰ statt. Zudem können durch die Auslage von Lastverteilungsplatten im Bereich des Bodendenkmals und der Vermutungsflächen auftretende Erschütterungen gemindert und das Risiko von Beschädigungen deutlich reduziert werden.

Durch die Neubauleitung kommt es lediglich im Spannungsfeld der Masten Nrn. 67 – 68, nordöstlich des Kleehofs, im Randbereich durch eine Seilzugfläche und Schutzgerüste zu einer geringfügigen baubedingten Betroffenheit eines geplanten Abbaugebietes für Bodenschätze (Abbau von Speckstein). Die Masten werden in diesem Bereich 70 bzw. 60 m hoch sein. Eine potenzielle Nutzungseinschränkung im Schutzstreifen (Arbeitsbereich wegen des elektrischen Schutzabstandes nur bis zu einer bestimmten Höhe möglich) kann für das geplante Abbaugebiet durch höhere Masten gemindert werden. Durch den Rückbau der parallel verlaufenden Bestandsleitung entfällt die Überspannung des im Schutzstreifen gelegenen geplanten Abbaugebietes.

Sollte es im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens zu archäologischen Funden auf bisher nicht ausgewiesenen Flächen kommen, werden diese Funde gem. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG umgehend dem BLfD gemeldet und eine weitere Beeinträchtigung durch Umsetzung entsprechender Sicherungsmaßnahmen verhindert.

⁶⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 76.

⁷⁰ Vgl. Planunterlage 5.3 und 11.1.11.

Anlagenbedingt kommt es zu keiner Neuzerschneidung von Sichtachsen, da sich der Ersatzneubau weitestgehend in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring befinden wird. Entweder vergrößern sich die Abstände zu den Baudenkmalern in den meisten Fällen oder es kommt dort, wo sich die Distanz des Ersatzneubaus zu den Baudenkmalern verringert, zu keiner deutlichen Veränderung der visuellen Wahrnehmbarkeit der Ersatzneubauleitung. Gleiches gilt für landschaftsprägende Denkmäler.⁷¹

Der Ersatzneubau wird zwischen den Masten Nrn. 7 – 8 und 26 – 27 von der Gasleitung Kirchenlamitz - Weißdorf gequert. Zwischen den Masten Nrn. 18 und 27 verläuft die Gasleitung im Schutzstreifen der Bestandsleitung und somit im nahen Parallelverlauf zum Ersatzneubau. Bei Querungen oder einem nahen Parallelverlauf von Gasleitungen und dem Ersatzneubau kann es im Betrieb der Freileitung zu induktiven Langzeit- und Kurzzeiteinflussungen der Rohrleitungen kommen. Das Ausmaß dieser Beeinflussung darf sich nur in bestimmten Bereichen bewegen und wird durch entsprechende gutachterliche Einschätzungen oder Berechnungen ermittelt. Für den Fall, dass bei der Überprüfung der Beeinflussungswerte Überschreitungen festgestellt werden, sind die erforderlichen Maßnahmen gemäß Teil A 3.13 mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abzustimmen.⁷²

Eine Betroffenheit sonstiger Sachgüter in Form von Acker, Grünland- und Waldflächen tritt im Rahmen der Nutzungseinschränkung innerhalb des Schutzstreifens auf.

Da der Schutzstreifen der Bestandsleitung breiter ist als der der Neubauleitung, übersteigt die Fläche des freiwerdenden alten Schutzstreifens die durch den neuen Schutzstreifen beanspruchte Fläche. Für den Schutzstreifen der Neubauleitung ist aufgrund der Abstände der Leiterseile zum Boden eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auszuschließen. Ausschließlich im Bereich zwischen den Mastestückstielen tritt eine gänzliche Nutzungseinschränkung landwirtschaftlicher Flächen auf. Nutzungseinschränkungen ergeben sich für den Anbau einiger Sonderkulturen sowie für die forstwirtschaftliche Nutzung.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen treten für sonstige Sachgüter nicht auf.

2.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG a.F. sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Unter Wechselwirkungen sind insbesondere Wirkungsverlagerungen sowie Sekundäreffekte durch Wirkungspfade zu verstehen. Weiterhin kann es zu gegenseitigen Beeinflussungen unterschiedlicher Wirkungen kommen, die es zu berücksichtigen gilt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden, soweit bekannt und relevant im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und oben schutzgutbezogen dargelegten

⁷¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.7.5.

⁷² Vgl. Planunterlage 1, Kapitel 7.5.1.

Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F.

Die soeben erfolgte zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG a.F. dient als Grundlage für eine nun folgende Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F. Sie wird als Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren verwendet und erfolgt im Prüfungsvorgang als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.⁷³

Da die Bewertung demnach nach Maßgabe der geltenden Gesetze erfolgt, ist sie nicht rein fachlicher Natur, sondern gesetzesgebunden. Fehlt es an hinreichend konkreten gesetzlichen Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden. Einschlägige Fachgesetze finden sich vorliegend mit den §§ 13 ff. BNatSchG insbesondere im Naturschutzrecht, aber auch im Wasser- sowie Waldrecht. Sonstige, darüberhinausgehende gesetzliche und diese konkretisierenden Maßstäbe werden im Folgenden jeweils an entsprechender Stelle genannt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter erfolgt im Übrigen mangels näher konkretisierender Standards als bewertende Darstellung der Umwelt(-gesamt-)belastungen in einem qualitativ-verbalel Sinne. Methodisch bietet sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Bewertung nach einem einheitlichen Schema an. Hier wird auf die Rahmenskala von Kaiser⁷⁴ zurückgegriffen:

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind.
II Belastungsbereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation

⁷³ Vgl. Pos. 0.6.1.1 UVP-Verwaltungsvorschrift.

⁷⁴ Kaiser, NuL 2013, 89ff.

	zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 Belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

Sofern sich das Vorhaben auf ein und dasselbe Schutzgut unterschiedlich auswirkt, gilt jeweils die höchste Stufe.⁷⁵

Der Unzulässigkeitsbereich (IV) beschreibt stets eine erhebliche Umweltauswirkung. Dort sind diejenigen Umweltauswirkungen einzuordnen, die aufgrund einer Gefährdung rechtlich geschützter Güter nicht zulässig sind. Auch der Zulässigkeitsbereich (III) bezeichnet in aller Regel erhebliche Umweltauswirkungen. Ihm sind alle Umweltauswirkungen zuzuordnen, die eine deutliche Gefährdung rechtlich geschützter Güter darstellen und die nur bei überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen ausnahmsweise zulässig sind.

In den Belastungsbereich (II) wird eine negative Auswirkung auf ein Schutzgut eingeordnet, wenn es sich um eine Gefährdung handelt, die Kompensationspflichten mit sich bringt. Hier ist zu differenzieren: Beeinträchtigungen im Belastungsbereich sind vielfach solche, die zwar nicht an äußere Planungsgrenzen stoßen, aber jedenfalls abwägungserheblich sind. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur UVP-Vorprüfung, die Rückschlüsse auf die UVP selbst zulässt, ist hier daher zudem anhand von Intensität, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung zu unterscheiden, ob erhebliche oder unerhebliche Umweltauswirkungen vorliegen. Insbesondere bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 BNatSchG ist nicht allein schon deshalb von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen, weil der Eingriff abwägungserheblich ist und Kompensationsverpflichtungen auslöst, sondern es muss entsprechend unterschieden werden.

Beim Vorsorgebereich (I) liegen regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Die Belastung bzw. das Risiko einer Gefährdung von Schutzgutaspekten ist hier gering, so dass auch keine Kompensationspflichten bestehen.

Beim belastungsfreien Bereich (0) und beim Förderbereich (+) sind stets keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben.

⁷⁵ Kaiser, NuL 2013, 89ff.

2.5.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Stoffliche Schadstoffimmissionen während der Bauphasen (Neubau und Rückbau) sind zeitlich wie räumlich beschränkt und lassen sich durch den Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen reduzieren.

Beim Rückbau der Bestandsleitung ist aus schalltechnischer Sicht beim Arbeitsschritt Fundamentrückbau mit den höchsten Geräuschemissionen und somit auch -immissionen zu rechnen. In Hinblick auf den Baulärm zeigen die Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens, dass bei der Anwendung des Hydraulikhammers im Bereich des Mastes Nr. 155 aufgrund der Nähe der Baustelle zu der vorhandenen Bebauung an zwei Gebäuden mit Wohnnutzung mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm sowie der um 5 dB höheren sog. Eingreifwerte zu rechnen ist. Dies bedeutet, dass bei Verwendung des Hydraulikhammers die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm an den Gebäuden mit Wohnnutzung bei diesem Bestandsmast nicht eingehalten werden. Maßnahmen zur Minderung des Baustellenlärms (z.B. Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden) sind daher erforderlich. Bei der Anwendung lärmarmer Verfahren beim Fundamentrückbau (Abbruchzange statt Hydraulikhammer) werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm an allen Gebäuden mit Wohnnutzung eingehalten.⁷⁶

Im Zuge des Neubaus ist aus schalltechnischer Sicht beim Arbeitsschritt Mastgründung mit den höchsten Geräuschemissionen und somit auch -immissionen zu rechnen. Bei der Mastgründung mit Rammgerät, dem lautesten Bauverfahren beim Neubau, sind die Abstände zwischen Mast / Baustelle und den Gebäuden mit Wohnnutzung ausreichend groß, so dass mit keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm sowie der um 5 dB höheren sog. Eingreifwerte zu rechnen ist. Maßnahmen zur Minimierung der Baustellengeräusche bei der Mastgründung sind daher nicht erforderlich.⁷⁷

Im Hinblick auf die betriebsbedingten Koronageräusche hat das schalltechnische Gutachten zum Betrieb der Freileitung ergeben, dass an allen in Leitungsnähe liegenden Gebäuden mit Wohnnutzung die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden.⁷⁸

Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet ist bzw. diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch baubedingte Staub-, Schadstoff und Schallemissionen sowie betriebsbedingte Koronageräusche und elektrische und magnetische Felder sind somit auszuschließen.

Der Ostbayernring verläuft zwischen dem UW Mechlenreuth und der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz auf überwiegend ländlich geprägtem Gebiet mit kleinen

⁷⁶ Vgl. Planunterlage 9.3.

⁷⁷ Vgl. Planunterlage 9.3.

⁷⁸ Vgl. Planunterlage 9.2.

Ortschaften und Einzelgehöften. Die zur Berücksichtigung des Wohnumfeldes der Bevölkerung aufgestellten Vorgaben des LEP von 400 m und 200 m-Abstand zu den Höchstspannungsleitungen, bei denen eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung angenommen wird, werden bereits heute bei mehreren Ortsteilen entlang der Bestandsleitung nicht eingehalten. Durch die Trassierung der Neubauleitung können zwar in wenigen Fällen die im LEP definierten Mindestabstände nicht eingehalten werden, es wird jedoch in der überwiegenden Mehrzahl der im Untersuchungsraum liegenden Gemeinden / Ortsteile eine Verbesserung der Ist-Situation erreicht (größerer Abstand zur Neubauleitung als zur Bestandsleitung). Insbesondere für die im Außenbereich liegenden Wohngebäude in Eiben bei Weißdorf, im nördlichen Ortsteil von Benk und in Rüggersgrün sowie für die im Innenbereich liegenden schutzbedürftigen Gebäude in Hebanz, die gegenwärtig sehr nah an der Bestandsleitung liegen (Abstand zur Bestandsleitung ≤ 100 m), ergeben sich erhebliche Verbesserungen. Der zukünftige Abstand von schutzbedürftigen Gebäuden des Innenbereichs zur Neubauleitung wird mindestens 275 m und von Wohngebäuden des Außenbereichs zur Neubauleitung mindestens 120 m betragen.

Während es im Nahbereich zu Verbesserungen der Ist-Situation kommt, gibt es auch Annäherungen der Neubauleitung zu Wohngebäuden in weiter entfernt liegenden Gemeinden / Ortsteilen. Dies betrifft jeweils ein schutzbedürftiges Gebäude in Wendenhammer, ein Wohngebäude in Leuthenberg / Putzenmühle sowie mehrere schutzbedürftige Wohngebäude in Grafenreuth und Hohenbuch.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsnahen Erholung geht von der Neubauleitung nicht aus.

Insgesamt betrachtet treten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion durch die Raumwirkung der Neubauleitung auf. Im Nahbereich der Neubauleitung kommt es durch die im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich erhöhten Abstände zu schutzbedürftigen Gebäuden im Innenbereich und Wohngebäuden bzw. Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet im Außenbereich zu einer Verbesserung für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. In Bereichen, in denen es innerhalb der 200 m bzw. 400 m-Abstände zu einer Verringerung des Abstandes im Vergleich zur Bestandsleitung kommt, ist dies im Einzelfall als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten, die im Rahmen der Abwägung, vgl. Teil C 3.4, zu berücksichtigen ist.

Da es vereinzelt zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen kann, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, daher dem Belastungsbereich (II) zugeordnet.

2.5.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ergibt sich aus der naturschutzfachlichen Wertigkeit der betroffenen Lebensräume und Arten sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Beeinträchtigungen sind nicht erheblich, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche

selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume verbleiben, vgl. § 5 Abs. 2 BayKompV.

Bei baubedingten (temporären) Flächeninanspruchnahmen (Konflikt KB2) handelt es sich um keine erheblichen Beeinträchtigungen, wenn die in Anspruch genommenen Biotop- und Nutzungstypen naturschutzfachlich geringwertig sind und eine zeitnahe Wiederherstellung möglich ist. Durch das Vorhaben ist ein großer Teil (ca. 132 ha) aus geringwertigen Biotop- und Nutzungstypen betroffen. Die beeinträchtigten Funktionen werden sich innerhalb von drei Jahren selbstständig wiederherstellen. Betreffen die baubedingten (temporären) Flächeninanspruchnahmen jedoch Biotop- und Nutzungstypen mit einem Bestandswert von ≥ 4 Wertpunkten/m², stellen diese – unabhängig von einer Wiederherstellung – eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Diese machen mit insgesamt ca. 53 ha etwa ein Drittel der baubedingten Flächeninanspruchnahmen aus. Da die betroffenen Biotope entweder nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden oder entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld vorgesehen sind, werden die Beeinträchtigungen letztlich vollständig kompensiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind.

Die Mastaufstandsfläche als versiegelte bzw. überbaute Fläche ist eine anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen (Konflikt KB1), deren Verlust als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist. Insgesamt werden im Bereich der Mastaufstandsfläche ca. 1,4 ha versiegelt bzw. überbaut. Hiervon besteht der größte Anteil aus geringwertigen Biotop- und Nutzungstypen (Bestandswert von ≤ 3 Wertpunkten/m²) wie bspw. z.B. Wege, Intensivacker und Intensivgrünland.⁷⁹

Betriebsbedingte Flächeninanspruchnahmen, wie die Maßnahmen im neuen Schutzstreifen, der einen Bereich von ca. 124,7 ha einnimmt, durch Gehölzentnahme / -rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung (Konflikt KB3), führen bei Wald- oder Gehölzbiotypen mit einem Bestandswert von ≥ 4 Wertpunkten/m² ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen.⁸⁰ Der neue Schutzstreifen hat keine Auswirkungen auf die darin befindlichen Offenlandbiotope.

Die Freilegung von kleinen oder schmalen Restwaldflächen außerhalb der Eingriffsbereiche der Neubauleitung, als Folge des Kahlschlags für den Schutzstreifen, kann langfristig zum Verlust der Waldeigenschaft führen (Lebensraum- und Funktionsverlust), da sie ebenfalls ab einem Bestandswert von ≥ 4 Wertepunkten/m² als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist (Konflikt KB4). Als Restwaldflächen werden alle abgeschnittenen bzw. freigestellten Waldflächen (zusammenhängende Waldbiotypen) definiert, die außerhalb des Schutzstreifens liegen und deren verbleibende Restgröße weniger als 1 ha oder deren Breite weniger als 25 m beträgt⁸¹.

⁷⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.

⁸⁰ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.

⁸¹ Wald im Bereich von Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüsten außerhalb des Schutzstreifens wird hier nicht betrachtet, da die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen wiederhergestellt werden. Außerdem wird kein Wald im Bereich der vollständigen Waldüberspannung betrachtet.

Die soeben genannten Flächeninanspruchnahmen ergeben einen Kompensationsbedarf von insgesamt 2.500.861 Wertpunkten. Sie werden vollständig kompensiert. Zudem bleiben unter Berücksichtigung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zurück.

Es befinden sich laut amtlicher Biotopkartierung Bayern, Artenschutzkartierung und der Beobachtungen acht planungsrelevante Pflanzenarten in der Nähe von Neubau- oder Bestandsmasten. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser ist jedenfalls nicht auszuschließen. Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (Biotopschutz) können jedenfalls erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden, indem eine Begutachtung der betroffenen Flächen vor Baufeldfreimachung durch die ökologische Baubegleitung erfolgt. Die betroffenen Eingriffsbereiche sind der Bereich nördlich von Neubaumast Nr. 48, die Umgebung des Bestandsmastes Nr. 151, der Vorwald zwischen Bestandsmast Nrn. 176 und 175, die Heidefläche im Bereich des Bestandsmastes Nr. 158 und zwischen Nrn. 176 und 175 sowie einen Weg zwischen Neubaumasten Nrn. 60 und 61.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Fledermäuse (zusammengefasst als KF1 (Beeinträchtigung von Habitaten gehölbewohnender Tierarten)) sind bei Umsetzung der Maßnahmen V8, V12 und V16 sowie A-CEF3 nicht gegeben. Auch für die Haselmaus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V8, V12, V15 und V16 umgesetzt werden. Das Vorhaben hat keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Luchs und die Wildkatze. Da Arbeiten in Wäldern bzw. an Gehölzen generell auf Zeiträume außerhalb der Vegetationsperiode beschränkt sind und somit nicht während der Aufzucht der Jungtiere erfolgen, wenngleich sie von der Vermeidungsmaßnahme V8 profitieren. Hinsichtlich des Bibers und des Fischotters sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu besorgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvögel und Gastvögel sind bei Umsetzung diverser Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen nicht gegeben.⁸² Insbesondere wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund von Kollisionen mit der Freileitung vermieden, indem im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V13 das Erdseil durchgehend mit vogelabweisenden bzw. für Vögel besser erkennbaren Strukturen markiert wird.

Für alle planungsrelevanten Tagfalterarten, ausgenommen das Braunauge (*Lasiommata maera*), das Rotbraune Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*), den Trauermantel (*Nymphalis antiopa*) und das Rotbraune Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*), für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind⁸³, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, sofern Offenlandstrukturen in den Bestandsschneisen langfristig erhalten bleiben.

Für alle planungsrelevanten Heuschreckenarten, ausgenommen der Feld-Grashüpfer (*Chorthippus apricarius*), für den Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind⁸⁴, können

⁸² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.10 und 6.2.11.

⁸³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.15.

⁸⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.16.

erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, sofern Offenlandstrukturen in den Bestandsschneisen langfristig erhalten bleiben.

Für alle anderen Tiergruppen (wie Reptilien, Amphibien, Libellen usw.) können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für den Naturpark und das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kommt es ebenfalls zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von im Vorhabenbereich liegenden Ökokontoflächen und Ausgleichsflächen Dritter sowie zu Naturschutzzwecken angekauften, gepachteten oder dinglich gesicherten Grundstücke können ausgeschlossen werden. Hier entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Allerdings entsteht durch das starke Einkürzen der zum Naturdenkmal Quelltümpel gehörenden ca. 25 m hohen Linde erhebliche Beeinträchtigungen einer nach Naturschutzrecht geschützten Fläche. Diese können auch nicht unter der Berücksichtigung von Schutz-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass eine Ersatzgeldzahlung notwendig ist.

Insgesamt ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dem Belastungsbereich (III), da das starke Einkürzen der Linde eine erhebliche Umweltauswirkung darstellt, die aber aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben hinzunehmen ist. Alle anderen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können alleamt ausgeglichen werden."

2.5.3 Schutzgut Boden

Die Versiegelung des Bodens aufgrund der neu zu errichtenden Maste stellt eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung auf das Schutzgut Boden dar, die zu kompensieren ist. Diese Kompensation erfolgt durch die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Entsiegelung im Bereich der rückzubauenen Masten der Bestandsleitung und stellt einen vollumfänglichen Ausgleich dar. Es entsteht somit kein zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Böden, Moorböden und Stauwasserböden durch Wasserhaltungsmaßnahmen⁸⁵ wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich für das Schutzgut Boden bewertet.

Bezüglich des erforderlichen Bodenabtrags sowie der Bodenzwischenlagerung und -umlagerung wird durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden⁸⁶

⁸⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5. und Kap. 7.2.2.

⁸⁶ Vgl. Planunterlage 11.1.11 und Planunterlage 11.1. Kap. 7.2.2.

sichergestellt, dass es nicht zu den oben unter Teil C 2.4.3.3 beschriebenen Bodenvermischungen und -verdichtungen und somit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden kommt. Die durchzuführenden Bodenarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung zudem überwacht und optimiert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Böden durch erhöhte Erosionsgefahr in Waldbereichen des neuen Schutzstreifens kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe), V4 (Vermeidung Bodenauftrag / -abtrag) und V6 (Schutz von windwurfgefährdeten Waldbeständen durch Reduzierung der Gehölzeingriffe) sowie die Kompensationsmaßnahme A-W21b (Anlage / Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion) vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der ca. 6,19 ha vollständigen Überspannung von Wald und Gehölzen sowie der Vermeidungsmaßnahmen V16 (Schleiffreier Vorseilzug) und V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch erhöhte Nitratfreisetzung zu erwarten.

Zudem sind unter Berücksichtigung der in den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen⁸⁷ für die Schutzgüter Boden und Wasser, der im Erläuterungsbericht⁸⁸ zum Rückbau der Bestandsleitungen enthaltenen Ausführungen sowie der bodenkundlichen Baubegleitung erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens durch baubedingte Stoffeinträge nicht gegeben.

Unter Beachtung der Maßnahmen zum Umgang mit den Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen⁸⁹, der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V4 (Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag), der Verringerung der Abbruchtiefe der Masten Nrn. 166 und 136 sowie der Abstimmung des Vorgehens vor der Aufnahme von Bautätigkeiten mit der zuständigen Bodenschutzbehörde können im Bereich der Altablagerung in Schwarzenbach a.d.Saale sowie im Bereich der alten „Müllkippen“ in Kirchenlamitz und Arzberg, Freisetzungen von Schadstoffen bzw. schädliche Bodenveränderungen durch dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Kleinräumigkeit der Bodeneingriffe und der geringen betroffenen Gesamtfläche bleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen durch das Vorhaben zurück. Aus diesem Grund ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden dem Belastungsbereich (II) zu.

2.5.4 Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Grundwasser-einzugsgebiete durch eine baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten sowie durch Staub- und Schadstoffeinträge sind unter Berücksichtigung der

⁸⁷ Vgl. u.a. Planunterlage 11.1.11 und Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

⁸⁸ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 6.2.3.

⁸⁹ Vgl. u.a. Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2, Planunterlage 11.1.11, Planunterlage 5.3 und Planunterlage 13.1.

schutzgutübergreifenden, allgemeinen schutzgutbezogenen und lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte Bodenverdichtungen vermieden oder minimiert, so dass dieser Aspekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Grundwasser- und Wasserschutzgebiete führt.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf Grundwasserschutzgebiete können aufgrund der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen Wasser ausgeschlossen werden. Anders ist dies für die Wasserschutzgebiete zu bewerten: durch Wasserhaltungsmaßnahmen können auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Grundwasser-Verhältnissen (Grundwasserstrom und Grundwasserneubildung) und von Wasserschutzgebieten bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente einschließlich Gründungsflächen sind auszuschließen.

Mögliche Veränderungen der Qualität von Grundwasser in Form von einer erhöhten Nitratbelastung durch Kahlschlag führen unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Grundwasser- und Wasserschutzgebieten bzw. zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Hinzu kommt, dass sich in diesem Zusammenhang die reliefbedingte vollständige Überspannung von Wald und Gehölzen auf insgesamt 6,19 ha vermindert auf eine Nitratbelastung auswirkt, da der Wald erhalten oder geschont werden kann. Das Gleiche gilt für eine mögliche Veränderung von Oberflächenwasser.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben (sowohl Neu- als auch Rückbau) keine negativen Auswirkungen auf die chemischen sowie mengenmäßigen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer durch eine baubedingte Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten sowie durch Staub- und Schadstoffeinträge sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen.

Baubedingte Veränderungen der Gewässerstruktur bei Gewässerquerung (Verrohrung) beschränken sich auf ein geringes Ausmaß und führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern bzw. zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Alle Neubaumasten und alle temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen sind außerhalb von Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) geplant. Bei den Masten Nrn. 16, 68 und 87 wird der empfohlene Mindestabstand von 10 m zum Gewässer unterschritten. Somit

werden die Masten teilweise im Bereich der Gewässerrandstreifen aufgestellt, so dass diese gemäß Art. 21 BayWG betroffen sind.

Um Funktionsbeeinträchtigungen von Gewässerstreifen zu vermeiden, wird bei gewässernahen Maststandorten durch die Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)⁹⁰ entweder der Ausgangszustand wiederhergestellt (Mast Nr. 87) oder es werden Kompensationsmaßnahmen (bei den Masten Nrn. 16 und 68) umgesetzt, durch die die Durchgängigkeit und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen gestärkt wird.

Eine erhebliche Veränderung von Retentionsvolumen in Überschwemmungsgebieten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses in Überschwemmungsgebieten findet unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen in den Überschwemmungsgebieten nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind somit auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben weitestgehend keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgute Wasser verursacht werden. Lediglich aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf Wasserschutzgebiete nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass einige Ausnahmegenehmigungen durch die Planfeststellungsbehörde erteilt werden mussten, vgl. Teil C 3.4.6.3, ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser dem Belastungsbereich (III) zu.

2.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Verlust von ca. 37 ha Waldflächen und die dadurch ausbleibende Biomasseproduktion der betroffenen Flächen (worst-case) führt zu einem verringerten Potenzial der CO₂-Aufnahme und der Kohlenstofffixierung in einer Größenordnung von 466 t CO₂ pro Jahr. Dieser durch die Neubauleitung bedingte Waldverlust (worst-case) ist im Kontext der gesamten CO₂-Bilanz der Bundesrepublik Deutschland (120 Millionen Tonnen) und der damit verbundenen jährlichen CO₂-Emission als sehr gering zu bewerten.

Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen werden daher diesbezüglich dem Vorsorgebereich (I) zugeordnet.

2.5.6 Schutzgut Landschaft

Die Neubauleitung führt für den gesamten betrachteten Untersuchungsraum zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. Diesen Beeinträchtigungen stehen auch Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernring gegenüber. Der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 (Beeinträch-

⁹⁰ Vgl. u.a. Planunterlagen 11.1.11 und Planunterlage 5.3.

tigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung) wird durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV ausgeglichen, vgl. Teil A 3.8.49.

Das Vorhaben führt im Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ aufgrund der Errichtung von neuen Masten, Gehölzentnahmen außerhalb des Waldes, Erstaufforstungen, einer Veränderung von Auebödenbereichen, insbesondere von feuchten Wirtschaftswiesen sowie regelmäßig überschwemmten Auwäldern, einer Veränderung des Grundwasserstandes sowie während der Bauzeit erforderlichen Befestigungen bestehender und neu anzulegender Zuwegungen zur Befahrung durch Baufahrzeuge während der Bauzeit zu erheblichen Beeinträchtigungen. Diese werden jedoch durch die vielfältigen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des LSG auf insgesamt ca. 54 ha ausgeglichen. Vor allem die geplanten Ersatzaufforstungen stellen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen im LSG dar.

Die Raumwirkung der zu errichtenden Masten führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung (Konflikt KL1 (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung)) im Sinne des § 5 i.V.m. § 3 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ein Ersatzgeld gezahlt (§§ 67 Abs. 3 Satz 1, 15 Abs. 6 BNatSchG).

Gleiches gilt für die vorhabenbedingte rund 34 km lange Querung des Naturparks „Fichtelgebirge“; auch hier führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung durch den Verlust landschaftsprägender Vegetation.

Der vom Vorhaben ausgehende Konflikt KL2 (Verlust landschaftsprägender Gehölze) umfasst zwei Baumgruppen alter Ausprägung im Schutzstreifen der Masten Nrn. 12 – 13, sowie zwei markante alte Einzelbäume (Linden) im Schutzstreifen der Masten Nrn. 28 – 29. Aufgrund der Überspannung ist mit einer starken Einkürzung einer der ca. 25 m hohen Linden zu rechnen. Diese stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar, für die ein entsprechendes Ersatzgeld zu zahlen ist.

Aufgrund der massiven, nicht real-kompensierbaren Einwirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft dem Zulässigkeitsbereich (III) zu. Es kommt diesbezüglich also zu erheblichen Umweltauswirkungen.

2.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf Grundlage der genannten Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auf die Bodendenkmäler und Vermutungsflächen nicht gegeben.

Die anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastaufstandsfläche stellt bei Bodendenkmälern und Vermutungsflächen jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter dar (Konflikt KD1). Nachdem durch

das Vorhaben ein Bodendenkmal und vier Vermutungsflächen betroffen sind, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter dem Zulässigkeitsbereich (III) zuzuordnen.

2.5.8 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat das Vorhaben auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Boden sowie Luft und Klima keine als erheblich zu bewertenden Beeinträchtigungen zur Folge.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Ersatzneubaus verbleiben für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt, Wasser sowie Landschaft und Kultur- und Sachgüter.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gem. § 12 UVPG a.F.
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	II
Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt	III
Boden	II
Wasser	III
Luft und Klima	I
Landschaft	III
Kultur- und Sachgüter	III

3 Materiell-rechtliche Bewertung

3.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu.⁹¹

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gemäß § 43 Abs. 3

⁹¹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 14.02.1975, BVerwGE 48, 56, 59 ff.

EnWG gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das Vorhaben „Ostbayernring – Ersatzneubau 380 / 110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)“ eingehalten.

3.2 Planrechtfertigung

Voraussetzung jeder planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein; dass sie unausweichlich ist, ist nicht erforderlich.⁹²

Die Planrechtfertigung liegt vor, da das Freileitungsvorhaben gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.⁹³

Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Dementsprechend sind die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungssystem zu betreiben und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Es gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes feststellt.

Die vom Bundesgesetzgeber gesetzlich festgelegte Planrechtfertigung ist für die Planfeststellung und damit auch für die Planfeststellungsbehörde gem. § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG verbindlich.

Nur wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das planfestgestellte Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, kann die Planrechtfertigung trotz der gesetzlichen Bedarfsfeststellung verneint werden. Im Allgemeinen steht aber bei derartigen gesetzlichen Bedarfsfestlegungen dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des BVerwG ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zu.⁹⁴

⁹² Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 182 m.w.N.

⁹³ Vgl. zu diesem Maßstab u.a. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15.83.

⁹⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4/94.

Die Planfeststellungsbehörde als Teil der vollziehenden Gewalt ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Eine Gesetzesverwerfungskompetenz steht der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung im BBPIG die Grenzen seines weiten gesetzgeberischen Ermessens überschritten oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt hat, für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Der vom BBPIG zugrunde gelegte energiewirtschaftliche Hintergrund eines zunehmenden Bedarfs an Übertragungskapazitäten ist nach wie vor aktuell. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfungen der letzten Netzentwicklungspläne Strom als wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Seit Beginn der Erstellung von Netzentwicklungsplänen zur Ermittlung der bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Netze war der Ostbayernring Bestandteil der Netzentwicklungspläne und wurde im Netzentwicklungsplan Strom 2012 von der Bundesnetzagentur und allen weiteren Versionen bestätigt und ist im aktuellen - im Januar 2022 - bestätigten „Netzentwicklungsplan Strom für das Zieljahr 2035 (2021)“ Teil des Startnetzes. Das Startnetz bildet als Ausgangspunkt das Netzmodell, von dem ausgehend alle weiteren Prüfungen durchgeführt werden. Das bedeutet für den Ostbayernring, dass dieser für die Berechnungen zum Netzentwicklungsplan Strom bereits als betriebsbereit erachtet wird.

Bereits vor Übernahme in das Startnetz ist den bisher bestätigten Netzentwicklungsplänen⁹⁵ zu entnehmen, dass der Ostbayernring sowohl der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns dient, um die südlichen Regionen des Bundeslandes mit Leistung aus Nord- und Ostdeutschland zu versorgen, auch unmittelbar der Versorgung Ostbayerns. Beide Regionen sind erheblich von Stilllegungen konventioneller Kraftwerkseinheiten betroffen und werden in Zukunft erhebliche Strommengen aus anderen Regionen beziehen, unter anderem aus Windenergieanlagen in Nord- und Nordostdeutschland.

Ohne die Maßnahme kommt es auf dem bestehenden 380-kV-System des Ostbayernring zu einer Überlastung von 127 %, wenn der sogenannte SuedOstLink ausfällt bzw. auf dem bestehenden 220-kV-System des Ostbayernring, wenn das 380-kV-System des Ostbayernring ausfällt (Überlastung 139 %). Die Maßnahme M56 erweist sich in allen vier betrachteten Szenarien als wirksam. Sie stellt (n-1) -Sicherheit auf den Stromkreisen von Redwitz über Mechlenreuth und Etzenricht bis Schwandorf her. Die Maßnahme ist in allen geprüften Szenarien erforderlich.⁹⁶

Insofern hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Maßnahme.

Es ist auch vernünftigerweise geboten, die bestehende 380 / 220-kV-Leitung nach Inbetriebnahme der Neubauleitung zurückzubauen, da die Bestandsleitung dann funktionslos ist und die Beeinträchtigung von Rechten Dritter sowie insbesondere des Landschaftsbildes

⁹⁵ Siehe z.B. NEP 2030 (2017), bestätigt von der BNetzA im Dezember 2017, S. 169 f.

⁹⁶ Vgl. NEP 2030 (2017), S. 170.

nach Beseitigung der Bauten beendet werden kann. Die von der demontierten Bestandsleitung beanspruchten Waldschneisen können wieder aufgeforstet werden und landwirtschaftliche können Flächen wieder ohne Behinderung bewirtschaftet werden. Auch insoweit wird eine entsprechende Planrechtfertigung für den Rückbau der Bestandsleitung festgestellt.

3.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen die sog. Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem EnWG, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Als Planungsleitsätze aus dem Bereich des Naturschutzrechts sind z.B. das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG) oder aus dem Bereich des Immissionsschutzrechts die Vorschriften des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 26. BImSchV zu nennen.

Sämtliche Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

3.4 Öffentliche und private Belange, Abwägung

3.4.1 Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung stellt eine richterlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebotes dar. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen können.⁹⁷

Unzulässig ist allerdings eine Abschnittsbildung, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.⁹⁸

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Teilabschnitt UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz des Gesamtvorhabens Redwitz – Schwandorf. Unter Berücksichtigung der in etwa 185 km langen 380 / 110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf ist es mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht, die Planung in räumlicher und sachlicher Hinsicht auf Teilabschnitte, welche sich zunächst an den Ein- und Ausspeisungen in den Umspannwerken orientieren, zu begrenzen. Die Abschnittsbildung erfolgt

⁹⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4.12.

⁹⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4.12.

auch in Übereinstimmung mit Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Dort wird das Gesamtvorhaben als „Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf“ benannt. Dies entspricht – unter Einfügung der Regierungsbezirksgrenze zwischen Oberfranken und der Oberpfalz – den vier Planfeststellungsabschnitten. Aufgrund des Zuständigkeitswechsel der Planfeststellungsbehörde an der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz ist es sachgerecht, den Abschnitt zwischen dem UW Mechlenreuth und dem UW Etzenricht nochmals zu unterteilen.

Überdies fällt das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf positiv aus. Für den Teilabschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth liegt ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vom 08.11.2021 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 26.01.2022 vor.⁹⁹ Für den Teilabschnitt UW Etzenricht – UW Schwandorf liegt ein Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2022 der Regierung der Oberpfalz vor. Der Teilabschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz – UW Etzenricht befindet sich noch im Planfeststellungsverfahren. Nach dem bisherigen Verfahrensstand und Erkenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass dem Verfahren absehbare unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Es konnten bereits zwei Teilabschnitte planfestgestellt werden. Zudem ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes und damit die grundsätzliche Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens durch das durchgeführte Raumordnungsverfahren bestätigt worden. Diese landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 der höheren Landesplanungsbehörden bei den Regierungen der Oberpfalz und Oberfranken macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Ausgehend von der Feststellung der Raumverträglichkeit sowie der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen steht mithin fest, dass unüberwindbare Raumwiderstände oder naturschutzfachliche Hindernisse gegen die Trassenführung nicht zu besorgen sind.

Es besteht zwar ein Optimierungsbedarf, wie er sich auch mit Blick auf die einzelnen Betroffenenheiten noch ergeben kann, soweit die landesplanerische Beurteilung bei der Detailplanung die Umsetzung einzelner Maßgaben voraussetzt. Unüberwindbare Hindernisse gehen damit jedoch nicht einher.

3.4.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Leitungsbauvorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Das planfestgestellte Vorhaben folgt, wie die höhere Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 18.04.2019 zum Planfeststellungsantrag und mit Stellungnahme vom 08.11.2022 zu den modifizierten Leitungsführungen bestätigt hat, der Trassenführung, die Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 gewesen ist. Die Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung sind demnach in die vorgelegte Planung eingeflossen.

⁹⁹ Regierung von Oberfranken, Az. 22-3322-5/18.

Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind u.a. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Raumordnungspläne wie das übergeordnete Landesentwicklungsprogramm Bayern und die daraus entwickelten Regionalpläne für die einzelnen Regionen aufzustellen. Damit soll durch die Landesplanung eine am Gemeinwohl orientierte, möglichst konfliktarme Nutzung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes sichergestellt werden.

Die Landesplanung hat die Aufgabe, überörtlich raumbedeutsame Vorhaben in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen und dabei sowohl einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Beteiligten herbeizuführen als auch auf die Übereinstimmung raumbedeutsamer Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zu achten. Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind nach Art. 24 BayLplG Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit, die vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen sind. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich bedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen. Insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. „Erfordernisse der Raumordnung“ sind gem. § 3 Nr. 1 ROG / Art. 2 BayLplG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Das Raumordnungsverfahren ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet, sondern es wird in der Regel mit einer landesplanerischen Beurteilung gem. Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG abgeschlossen, die sich wiederum auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beschränkt und sich nicht mit fachlichen Detailfragen auseinandersetzt. Das Raumordnungsverfahren greift somit dem Planfeststellungsverfahren nicht vor und ersetzt weder den Planfeststellungsbeschluss noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist bei ihrer Abwägung zwar nicht an die landesplanerische Beurteilung eines vorangegangenen Raumordnungsverfahrens gebunden, muss aber das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in ihre Abwägung mit einbeziehen.¹⁰⁰ Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sind also als abwägungsrelevant zu berücksichtigen. Dabei hat es aber sein Bewenden.¹⁰¹

Dementsprechend legt auch Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG fest, dass die Erfordernisse der Raumordnung von der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Erfordernisse der Raumordnung sind (vgl. § 3 Nr. 1 ROG / Art. 2 Nr. 1 BayLplG):

¹⁰⁰ Vgl. VGH München, Urteil vom 20.11.2012, Az. 22 A 10.40041.

¹⁰¹ So BVerwG, Urteil vom 16.08.1995, Az. 11 A 2/95.

- Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 ROG / Art. 2 Nr. 2 BayLplG);
- Grundsätze der Raumordnung als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Nr. 3 ROG / Art. 2 Nr. 3 BayLplG);
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung als Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens (§ 3 Nr. 4 ROG / Art. 2 Nr. 4 BayLplG).

Während nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG bzw. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG Ziele der Raumordnung bei der Planfeststellung raumbedeutsamer Planungen Bindungswirkung entfalten und damit keiner fachplanerischen Abwägung zugänglich sind, haben Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumplanung als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindungswirkung und sind einer fachplanerischen Abwägung zugänglich. Ein Grundsatz der Raumordnung kann in der Abwägung überwunden werden.¹⁰²

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

3.4.2.1 Mindestabstände Ziff. 6.1.2 LEP Bayern

In einer Vielzahl von Einwendungen und Stellungnahmen wird ein Verstoß der vorliegenden Planung gegen den in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern normierten Grundsatz gerügt, wonach Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen sollen. Begründet werden die Einwendungen und Stellungnahmen mit einem zu geringen Abstand der Höchstspannungsfreileitung zur Wohnbebauung bzw. mit einer Unterschreitung der in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern genannten Mindestabstände.

Nach dem in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern normierten Grundsatz ist eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu

¹⁰² Vgl. BVerwG, Urteil v. 20.11.2003, Az. 4 CN 6.03.

- a. Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c. Gebieten, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgeannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Nach Errichtung des Ersatzneubaus liegen innerhalb des 400 m-Abstandes 51 Wohngebäude, innerhalb des 200 m-Abstandes vier Wohngebäude.¹⁰³ Hinsichtlich befürchteter bzw. eingewandter Beeinträchtigungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit wird auf Teil C 3.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die durch den Neubau verursachte Unterschreitung der im LEP Bayern definierten Abstände von 400 m für Innenbereiche und 200 m für Außenbereiche ist der Dichte und Lage der vorhandenen Siedlungsstrukturen im Planungsraum geschuldet. Für den gesamten Planfeststellungsabschnitt ist festzuhalten, dass der Ersatzneubau zunächst zu einer deutlichen Verbesserung des Status quo führt. Bei der bestehenden Leitung im hier planfestgestellten Abschnitt waren noch 191 Wohngebäude innerhalb des 400 m-Abstandes und 16 innerhalb des 200 m - Abstandes. Gleichzeitig wird innerhalb der 200 m- bzw. 400 m-Abstände für 46 schutzbedürftige Gebäude / Wohngebäude (Innenbereich) bzw. drei Wohngebäude (Außenbereich) der Abstand zur Neubauleitung im Vergleich zum bestehenden Ostbayernring vergrößert. Demgegenüber verringert sich der Abstand bei fünf schutzbedürftigen Gebäuden / Wohngebäuden (Innenbereich) bzw. einem Wohngebäude (Außenbereich) im Vergleich zur Bestandsleitung. Lt. Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 18.04.2019 wurden bei den Planungen der Vorhabenträgerin die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 umgesetzt. Bereits im Raumordnungsverfahren wurden dort in mehreren Unterabschnitten verschiedene Alternativen geprüft und v.a. wegen Konflikten hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes als nicht raumverträglich abgelehnt. Auf Teil C 3.4.3.2.2.3 wird verwiesen. Für den planfestgestellten Leitungsverlauf kommt die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 zu dem Ergebnis, dass dem Wohnumfeldschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität. Soweit es zu Unterschreitungen der o.g. Mindestabstände kommt, sind diese nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinzunehmen. In den überwiegenden Fällen geht mit dem Ersatzneubau zumindest eine Verbesserung des Status quo einher. In den wenigen Fällen, in denen keine Verbesserung oder gar eine Verschlechterung eintritt, ist dies unter Berücksichtigung der Gesamtumstände hinzunehmen. Im Einzelfall überwiegen andere Belange, die einer Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung entgegenstehen. Soweit einzelne Einwendungen und Stellungnahmen explizit die Unterschreitung der Mindestabstände rügen, wird auf Teil C 3.4.14 und Teil C 3.4.16 verwiesen. Nach Auffassung der

¹⁰³ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 14.

Planfeststellungsbehörde wurde dem Wohnumfeldschutz gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern ausreichend Rechnung getragen.

3.4.2.2 Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost erklärt in der Stellungnahme vom 16.04.2019, dass die im Rahmen des bisherigen Planungsverfahrens als relevant identifizierten textlich und zeichnerisch festgesetzten Belange der Regionalplanung weitestgehend erfasst und berücksichtigt worden seien.

Soweit in der Stellungnahme darum gebeten wird, die Stellungnahmen der Verbandsmitglieder zu berücksichtigen, wird auf Teil C 3.4.14 verwiesen.

3.4.3 Planungsvarianten und Alternativen

Rechtlicher Ausgangspunkt für die planerische Alternativenprüfung ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine konkrete, in Rechte Dritter eingreifende Maßnahme ist aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) nur dann erforderlich, wenn sie alternativlos ist.¹⁰⁴

3.4.3.1 Allgemeines

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufes.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.¹⁰⁵ Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Alternativen, die aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen. Die Rechtmäßigkeit der Trassenwahl hängt nicht davon ab, ob für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe angeführt werden können. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die Planfeststellungsbehörde sich mit dem Für und Wider der gegenläufigen Belange der verschiedenen Trassen auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die Trassenwahl anführen kann. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Trasse sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, hätte aufdrängen

¹⁰⁴ Vgl. Guidehouse Germany GmbH: Praxisleitfaden Netzausbau Stand 2021, erstellt im Auftrag vom BMWi, Kap. 4.6.1.

¹⁰⁵ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 20.12.1988, Az. 7 NB 2.88 (BVerwGE 81,128); BVerwG, Urteil v. 09.06.2004, Az. 9 A 11.03.

müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist.¹⁰⁶ Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.¹⁰⁷ Bei der Abwägung darf allerdings die Bevorzugung einer Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht.¹⁰⁸

Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden, wenn sie sich ebenfalls als naheliegend darstellen. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.¹⁰⁹ Trassenalternativen brauchen demnach nur so weit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.¹¹⁰

In Anwendung dieser Grundsätze werden die in Frage kommenden bzw. sich aufdrängenden Trassenalternativen in der jeweils gebotenen Prüfungstiefe untersucht.

3.4.3.2 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden in das Verfahren einzubeziehende und zu untersuchende Trassenalternativen behandelt. Die Forderungen von Einwendern, lediglich einzelne Masten anders zu situieren, werden bei den jeweiligen Einwendungen unter Teil C 3.4.16.2 betrachtet.

3.4.3.2.1 Beschreibung der planfestgestellten Trassenvariante

Die planfestgestellte Trasse erstreckt sich vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz.

Die im Folgenden verwendeten Mastnummerierungen beziehen sich auf die geplanten Neubaumaste. Die Trassenführung ist insgesamt etwa 37 km lang. Ihre Beschreibung erfolgt in Leitungsrichtung von Westen nach Osten. Die nachstehende Tabelle zeigt in einer Übersicht die kommunale Zuordnung der Neubaumaste.

¹⁰⁶ Vgl. BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NuR 2006, 766.

¹⁰⁷ Vgl. BVerwG, Urteil v. 09.04.2003, Az. 9a 37.02, NVwZ 2003, 1393.

¹⁰⁸ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 26.07.1993, Az. 4 A 5/93.

¹⁰⁹ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 24.04.2009, NuR 2009, 480.

¹¹⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 26.03.1998, Az. 4 A 7/97, NuR 1998, 605.

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde	Mast Nr. 380-kV-Maste
Hof	Münchberg	1 – 3
	Weißdorf	4 – 7, 9 – 14
	Sparneck	8
	Schwarzenbach a.d.Saale	15 – 23
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	Kirchenlamitz	23 – 37
	Marktleuthen	38 – 53
	Höchstädt i.Fichtelgebirge	54 – 60
	Wunsiedel	61 – 64
	Thiersheim	65 – 76
	Arzberg	77 – 83, 87 – 94
	Marktredwitz	84 – 86

Bezüglich der Beschreibung des planfestgestellten Trassenverlaufs wird auf Teil B 1.2 verwiesen.

3.4.3.2.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante

Im Folgenden werden verschiedene Alternativen zur planfestgestellten Trasse betrachtet und ggfs. abgewogen. Alternativen, denen nach einer ersten Grobanalyse zwingend rechtliche oder tatsächliche Gründe / Hindernisse entgegenstehen oder die auf ein anderes Projekt hinauslaufen würden, stellen keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen für den weiteren Alternativenvergleich dar.¹¹¹

3.4.3.2.2.1 Null-Variante

Voraussetzung für die Eröffnung des Planungsermessens ist, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist, weil für seine Realisierung ein Bedarf besteht. Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob überwiegende Belange im konkreten Einzelfall dazu führen, von der Planung überhaupt Abstand zu nehmen. Somit dient die Prüfung der Null-Variante in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht dazu, über das „Ob“ des Vorhabens zu entscheiden, sondern als sog. „Prognose-Null-Fall“ für die weitere Abwägung die mit dem Vorhaben in der Zukunft konkret verbundenen Vor- und Nachteile darzustellen. Auf diese Weise wird die Null-Variante zu einem Vergleichsmaßstab in der weiteren Alternativenprüfung.¹¹²

Bei der so genannten Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellen würde. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich

¹¹¹ Vgl. Guidehouse Germany GmbH: Praxisleitfaden Netzausbau Stand 2021, erstellt im Auftrag vom BMWi, Kap. 4.6.2.

¹¹² Vgl. Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, Vorbemerkung § 72, Rn. 232.

dadurch nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden.

Die Null-Variante wäre im hiesigen Vorhaben der Verzicht auf den Ersatzneubau zugunsten einer Beibehaltung bzw. des Weiterbetriebs der bestehenden 380 / 220-kV-Freileitung. Ohne Realisierung der geplanten Leitung wären andere technische Optionen auszuschöpfen, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einseisebedingten Überlastungen zu schützen und den (n-1)-sicheren Zustand des Netzes aufrecht zu erhalten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Regel der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz mit maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleiben soll, wenn eine Komponente ausfällt. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Transformator oder ein Stromkreis defekt ist oder abgeschaltet wird. Auch dann darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. Außerdem muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben und die verbleibenden Betriebsmittel dürfen nicht unzulässig überlastet werden. Wenn ein Betriebsmittel eines Stromnetzes (z.B. Leitung oder Transformator) aufgrund eines Fehlers plötzlich ausfällt, muss deshalb ein anderes seine Aufgabe übernehmen. Dabei darf nicht mehr Strom über das Betriebsmittel fließen als erlaubt, da es ansonsten überlastet würde und das Stromnetz zusammenbrechen könnte. Aus diesem Grund werden die Betriebsmittel eines Stromnetzes nur mit ca. der Hälfte des maximal erlaubten Stromes betrieben, damit sie im Fehlerfall die andere Hälfte als Reserve zur Verfügung haben.¹¹³

Die Null-Variante kann vorliegend den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG steht für die in dem Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben die energiewirtschaftsrechtliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf kraft Gesetzes und damit für die Planfeststellung gem. § 12e Abs. 4 EnWG fest. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung in Teil C 3.2 wird insoweit verwiesen.

Wenn für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen, stellt sich zwar nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann.¹¹⁴ Die Planfeststellungsbehörde hat allerdings trotz der verbindlichen Bedarfsfeststellung des Gesetzgebers zu prüfen, ob dem Vorhaben womöglich wegen der erst auf späteren Planungsstufen gewonnenen Erkenntnisse unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen.¹¹⁵ Vorliegend haben sich derartige Gründe nicht ergeben. Es existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planungsalternative, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Geboten an das Abwägungsgebot gerecht wird. Insbesondere kann die (n-1)-Sicherheit des Stromnetzes im sog. (n-1)-Fehlerfall, also wenn ein Stromkreis im Übertragungsnetz ausfällt, nur mit Realisierung des Ersatzneubaus dauerhaft gewährleistet

¹¹³ Vgl. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH: „Das (n-1)-Prinzip – was ist das eigentlich?“, [https://www.mitnetz-strom.de/unternehmen/blog/blog/2019/05/28/was-ist-eigentlich-das-n-1-prinzip#:~:text=Die%20Regel%20oder%20\(n%2D1,defekt%20ist%20oder%20abgeschaltet%20wird](https://www.mitnetz-strom.de/unternehmen/blog/blog/2019/05/28/was-ist-eigentlich-das-n-1-prinzip#:~:text=Die%20Regel%20oder%20(n%2D1,defekt%20ist%20oder%20abgeschaltet%20wird) [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

¹¹⁴ Vgl. BVerwG Urteil v. 17.01.2007, Az. 9 A 20/05.

¹¹⁵ Vgl. BVerwG, Urteil v. 09.06.2004, Az. 9 A 11.03.

werden. Kann die (n-1)-Sicherheit dauerhaft nicht gewährleistet werden, so sind im Falle einer Betriebsstörung die Stromerzeuger oder gar die Stromverbraucher zu regulieren. Durch das im Störfall notwendige Reduzieren von Leistungseinspeisung durch Kraftwerke kann die Netzstabilität in den meisten Fällen aufrechterhalten werden. Die Reduzierung der Stromeinspeisung ins Höchstspannungsnetz würde jedoch gleichzeitig die Drosselung bzw. Abschaltung des industriellen und privaten Strombedarfs implizieren.

Ein Verzicht auf das Vorhaben im Sinne einer Null-Variante kann daher im Rahmen einer Grobanalyse ausgeschieden werden. Die Null-Variante widerspricht der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens.

3.4.3.2.2.2 NOVA-Prinzip

Die Vorhabenträgerin hat eine Ertüchtigung der Bestandsleitung nach dem NOVA-Prinzip intensiv geprüft.

Das Erforderlichkeitsgebot wird durch das sog. NOVA-Prinzip konkretisiert. Dieses beschreibt die Reihenfolge der Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, wenn Entwicklungsbedarf festgestellt wurde. Es betrifft also die Überlegung, welche Art von Maßnahmen auf welcher Stufe erforderlich sind. Hinter dem Akronym verbirgt sich die Grundregel Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau.¹¹⁶

3.4.3.2.2.2.1 Netzoptimierung

Zu den Maßnahmen der Netzoptimierung zählen Änderungen der Netztopologie und des Leistungsflusses, die Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV oder der witterungsabhängige Leitungsbetrieb, mit dem Ziel das bestehende Netz engpassfrei zu betreiben.¹¹⁷

Eine Möglichkeit zur Netzoptimierung ist das sog. Freileitungsmonitoring. Dies bedeutet den witterungsbedingten Betrieb von Freileitungen, bei dem bestimmte Witterungsverhältnisse mit besseren Kühlmöglichkeiten eine höhere Strombelastbarkeit der Leitung ermöglicht.

Normalerweise können Stromkreise von Freileitungen nur mit einer normierten Dauerstrombelastbarkeit betrieben werden. Die thermische Strombelastbarkeit der Leiter wird für eine definierte Hochsommerwetterlage (35 C Außentemperatur, 0,6 m/s Windgeschwindigkeit, 900 W/m²) errechnet. Im witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb werden jedoch die aktuellen Witterungsbedingungen am jeweiligen Stromkreis gemessen und im Betrieb berücksichtigt. Dies führt dazu, dass bei geringeren Außentemperaturen und höherem Wind die Dauerstrombelastbarkeit steigt und mehr Strom übertragen werden kann, ohne dabei Sicherheitsbestimmungen wie die maximal zulässige Betriebstemperatur der Leiterseile und deren Mindestabstand zum Boden oder zu Objekten zu verletzen.¹¹⁸

¹¹⁶ Vgl. Posser in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, § 12b ENWG, Rn. 22.

¹¹⁷ Vgl. Netzentwicklungsplan Strom: „Glossar“, <https://www.netzentwicklungsplan.de/verstehen/glossar/n#netzoptimierung> [zuletzt abgerufen am 17.02.2023].

¹¹⁸ Vgl. TenneT TSO GmbH: „Freileitungsmonitoring“; <https://www.tennet.eu/de/ueber-uns/innovationen-und-partnerschaften/freileitungsmonitoring> [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

Im Rahmen der Berechnungen für die Netzentwicklungspläne wird die Anwendung von Freileitungsmonitoring standardmäßig vorausgesetzt. Die Berechnungen und die Bestätigungen der Bundesnetzagentur zeigen, dass das Freileitungsmonitoring für die zukünftigen Transportaufgaben nicht ausreichend ist. So kann dadurch keine hohe Versorgungssicherheit als Beispiel einer Zielvereinbarung des Vorhabens erreicht werden. Bereits jetzt wird der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb auf der Bestandsleitung eingesetzt. Um dauerhaft den (n-1)-sicheren Netzbetrieb aufrecht zu erhalten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb für den Ostbayernring nicht ausreichend und damit eine ungeeignete Alternative.

Eine weitere Möglichkeit der Netzoptimierung sind Redispatch-Maßnahmen. Unter Redispatch versteht man Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken, um Leitungsschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Droht an einer bestimmten Stelle im Netz ein Engpass, werden Kraftwerke diesseits des Engpasses angewiesen, ihre Einspeisung zu drosseln, während Anlagen jenseits des Engpasses ihre Einspeiseleistung erhöhen müssen. Auf diese Weise wird ein Lastfluss erzeugt, der dem Engpass entgegenwirkt.¹¹⁹

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen, § 13 Abs. 2 EnWG. Sollten die netz- oder marktbezogenen Maßnahmen in dem betroffenen Netzgebiet zur Stabilisierung nicht ausreichend oder möglich sein, kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber den benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung des sog. „Cross Boarder Redispatch“ auffordern. Dieser ist dadurch verpflichtet in seinem betroffenen Netzgebiet Redispatchmaßnahmen durchzuführen. Da es sich bei den Redispatchmaßnahmen um punktuelle Maßnahmen handelt, sind sie nicht geeignet auf Dauer den Zielen des § 1 EnWG zu entsprechen. Daher sind sie nicht geeignet, die Realisierung des Ausbaus des Ostbayernring zu ersetzen und hinreichende Transportkapazitäten bereitzustellen.

Schließlich wird das Einspeisemanagement als weitere Netzoptimierungsvariante aufgeführt. Das Einspeisemanagement ist eine speziell geregelte Netzsicherheitsmaßnahme zur Entlastung von Netzengpässen.¹²⁰

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wäre künftig häufiger als zurzeit die Anwendung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG erforderlich. Die Einschränkungen der Verfügbarkeit von Reserveleistungen beeinträchtigen die Systemsicherheit im Rahmen des UCTE-Verbundes. Die Einschränkungen der Erzeugung thermischer Kraftwerke beeinträchtigt deren

¹¹⁹ Vgl. Bundesnetzagentur: „Redispatch“, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzengpassmanagement/Engpassmanagement/Redispatch/start.html> [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

¹²⁰ Vgl. Bundesnetzagentur: „Leitfaden Einspeisemanagement“, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Einspeisemanagement/start.html> [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

wirtschaftliche Betriebsweise und führt in der Konsequenz zu höheren Preisen für elektrische Energie.

Die dauerhafte Anwendung marktbezogener Maßnahmen widerspricht den Grundsätzen des § 1 EnWG sowie § 12 Abs. 3 EnWG, wonach Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicher zu stellen haben, um die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen.

Gemäß § 11 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber nach § 9 EEG ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 kW zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln soweit andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre. Die Netzbetreiber müssen dabei sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird und sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben. Dies gilt allerdings unbeschadet der Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität, so dass ein Einspeisemanagement nur während einer Übergangszeit bis zum Abschluss von Maßnahmen im Sinne des § 9 EEG und nicht als endgültige Lösung für Übertragungsengpässe in Betracht kommt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Optimierungsmaßnahmen an der Bestandsleitung nicht genügen würden, um die notwendigen Übertragungskapazitäten zu gewährleisten.

3.4.3.2.2.2 Netzverstärkung

Im Anschluss an die Netzoptimierung ist eine Netzverstärkung in Betracht zu ziehen. Zu den Maßnahmen der Netzverstärkung zählen beispielsweise der Austausch von Betriebsmitteln gegen leistungsstärkere Komponenten, die Erweiterung von bestehenden Umspannwerken und Schaltanlagen, z.B. um zusätzliche Schaltfelder und / oder Sammelschienen, die Zu- und Umbeseilung von Stromkreisen sowie ein Neubau von Leitungen in bestehenden Trassen.¹²¹

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass eine Netzverstärkung auf Basis der Bestandstrasse, d.h. eine Erhöhung der Transportkapazität der bestehenden 380 / 220-kV-Leitung nur durch Änderung der Leiterseile, sich in einer Grobanalyse als nicht realisierbar erwiesen hat. Eine Vergrößerung des Seilquerschnittes und der damit verbundenen größeren Masse der Leiterseile würde die Tragfähigkeit der bestehenden Maste und deren Gründungen überschreiten. Die Verwendung von querschnittsgleichen sog. „heißen“ Seilen zur Übertragung größerer Leistungen würde keine ausreichende Erhöhung der Transportkapazität ergeben.¹²²

In diversen Einwendungen und Stellungnahmen wird vorgetragen, dass gemäß einer E-Mail vom Januar 2019 eine Mitarbeiterin der Vorhabenträgerin bestätigt habe, dass eine Aufrüstung des derzeitigen Ostbayernring auf zwei Leiterseile an jedem Aufhängepunkt

¹²¹ Vgl. Netzentwicklungsplan Strom: „Glossar“, <https://www.netzentwicklungsplan.de/verstehen/glossar/n#netzoptimierung> [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

¹²² Vgl. Planunterlage 1, Kap. 4.2.1.

möglich sei. Somit könne die Einfachbeseilung der 220-kV-Beseilung auf eine Doppelbeseilung mit 380 kV aufgerüstet werden. Damit könne die Kapazität des bestehenden Ostbayernring von 1,1 GW auf 1,7 GW auch ohne Temperaturmonitoring, Hochtemperaturbeseilung etc. gesteigert werden. Weiterhin sei zu bedenken, dass die Auslastung des Ostbayernring aktuell in der Regel um 50 % oder darunter liege und somit der Strombedarf der Region gedeckt werden könne. Die Aufrüstung auf ein zweites 380-kV-System mit Doppelbeseilung sei für den Strombedarf der Region in den nächsten 15 – 20 Jahren daher ausreichend. Im Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2017) rechtfertige die Bundesnetzagentur in einem Szenario, basierend auf Daten der Vorhabenträgerin, eine Überlastung des 380 kV Bestandssystems des Ostbayernring mit 27 %, wenn die Hochspannungsgleichstromübertragungs-Verbindung von Wolmirstedt nach Isar ausfalle (Stunde 8751 des Szenarios B 2030). Eine neue Leitung mit dem Ausfall einer nicht vorhandenen Leitung zu begründen, sei nicht schlüssig und irreführend. Alternativ könnten bei diesem Szenario – bzw. auch anderen Überlastungsszenarien – z.B. bei zu viel Windstrom im System Windräder aus dem Wind gedreht und abgeschaltet werden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, sie könne diesen Einwand nicht nachvollziehen und verweist auf den Erläuterungsbericht¹²³. Insbesondere in den Kapiteln 3.1 und 3.3 sei die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dargelegt. Dem Kapitel 4.2.1 des Erläuterungsberichtes¹²⁴ sei zu entnehmen, dass eine „Aufrüstung“ der Bestandsleitung aus technischen Gründen nicht möglich sei. Mit Stellungnahme vom 17.02.2023 erläutert die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass die Bestandsleitung B111 (erbaut Anfang der 1970er Jahre) aktuell mit neun Leiterseilen belegt sei (jeweils drei Einfachseile für die 220-kV-Beseilung und jeweils drei Doppelseile für die 380-kV-Beseilung). Die Leitung sei nach alter Norm auf eine Maximallast von zwei Stromkreisen 380 kV mit zwei Leiterseilen je Phase ausgelegt. Das wären dann 12 Leiterseile (zwei x drei x zwei). Um nach aktuell gültiger Norm diese 12 Leiterseile auflegen zu können, seien bereits Mast- und Fundamentverstärkungen notwendig. Der aktuelle technische Standard sehe eine Beseilung von vier Leiterseilen je Phase vor.¹²⁵ Es wären also 24 Leiterseile (2 x 3 x 4) vorgesehen. Das sei die ca. 2,5-fache Anzahl von Leiterseilen im Vergleich zum Bestand und somit das 2,5-fache Gewicht. Hinzu käme, dass die Leiterseile nach aktuellem Standard einen größeren Querschnitt besäßen, um mehr Leistung übertragen zu können als die alten Leiterseile. Dies bedeute auch ein größeres Gewicht. Wenn man dies berücksichtige, müssten die Bestandsmasten etwa das dreifache Gewicht im Vergleich zum Bestand tragen. Dafür wären massive Verstärkungen für die Fundamente und das Tragwerk notwendig. Der Aufwand dafür wäre unverhältnismäßig groß. Es käme faktisch einem Ersatzneubau jedes einzelnen Mastes in der Bestandsstrasse gleich. Für derartige Verstärkungen wären sehr lange Abschaltzeiten der Bestandsleitung notwendig, die schlichtweg nicht möglich wären, da dies den sicheren Netzbetrieb gefährden würde.

¹²³ Vgl. Planunterlage 1.

¹²⁴ Vgl. Planunterlage 1.

¹²⁵ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 5.3.4

Nach dem für die Planfeststellungsbehörde überzeugendem Vortrag der Vorhabenträgerin ist eine Umrüstung der Bestandsleitung technisch nicht möglich bzw. mit einem solch unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, dass diese Möglichkeit nicht ernsthaft in Betracht kommt. Zudem steht die Notwendigkeit des Vorhabens gesetzlich fest, vgl. Teil C 3.2. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Grund an den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln und schließt sich diesen an. Eine Umbeseilung bzw. ein Ausbau der Bestandsleitung kommt nicht in Betracht.

3.4.3.2.2.3 Netzausbau

Da im hiesigen Verfahren auch eine Netzverstärkung nicht ausreicht, kommt der Netzausbau als letzte Stufe des NOVA-Prinzips in Betracht. Hierzu zählen u.a. der Neubau von Umspannwerken und Schaltanlagen oder Leitungen in neuen Trassen und somit auch der Ersatzneubau. Dem NOVA-Prinzip wird damit Rechnung getragen.

3.4.3.2.2.3 Trassenvarianten aus dem Raumordnungsverfahren

Planfeststellungsverfahren treffen regelmäßig auf eine vorher durchgeführte Raumordnungsplanung. In diesen Plänen sind gem. § 7 Abs. 1 ROG für den jeweiligen Planungsraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums vorgenommen worden. Diese Festlegungen entfalten für Planfeststellungsverfahren differenzierte Bindungswirkungen nach § 4 ROG bzw. Art. 3 BayLplG. Hierbei ist zwischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu unterscheiden.¹²⁶ Die für den hiesigen Abschnitt in der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Oberfranken getroffenen Maßgaben sind zu berücksichtigen.

Der Großteil der geplanten Stromleitung verläuft im Bereich der bereits bestehenden 380 / 220-kV-Leitung, welche durch die Neuplanung ersetzt werden soll.¹²⁷ Da an mehreren Stellen jedoch die Wohnbebauung sehr nah an die Bestandsleitung des Ostbayernring herangerückt ist oder sonstige schützenswerte Bereiche durch einen Ersatzneubau entlang der Bestandstrasse erheblich beeinträchtigt würden, wurde der Untersuchungsraum im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens – auch unter Beteiligung der betroffenen Bürger – hinsichtlich der Realisierbarkeit von geeigneten Trassenalternativen untersucht.¹²⁸

Im Raumordnungsverfahren wurden von der Vorhabenträgerin für den gesamten Ostbayernring vom UW Redwitz bis zum UW Schwandorf mehrere Planungsalternativen eingebracht.

Für den hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt B-Nord wurden im Raumordnungsverfahren in drei Unterabschnitten, im Raumordnungsverfahren als B IV – B VI benannt, verschiedene Trassenvarianten untersucht. Von diesen 13 untersuchten Untervarianten wurden sieben als nicht raumverträglich bewertet. Sechs Untervarianten wurden dagegen als raumverträglich (mit Maßgaben) bewertet:

¹²⁶ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVvfg, Auflage 22, § 74 Rn. 55.

¹²⁷ Landesplanerische Beurteilung v. 16.11.2016, Az. ROP-SG24-8313.4-7-1.184, Kap. BII.

¹²⁸ Landesplanerische Beurteilung v. 16.11.2016, Az. ROP-SG24-8313.4-7-1.184, Kap. BII.

- Unterabschnitt B IV: B5b, B7a, B7b
- Unterabschnitt B V: B9a, B11a
- Unterabschnitt B VI: B13a.

3.4.3.2.2.3.1 Unterabschnitt B IV

Der Unterabschnitt B IV beginnt an der Bezirksgrenze der Oberpfalz und Oberfranken westlich von Konnersreuth am Spannfeld zwischen den Bestandsmasten Nrn. 117 – 118 und endet südöstlich von Stemmasgrün am Spannfeld zwischen den Bestandsmasten Nrn. 143 – 144. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes B IV beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 12,0 km und 12,2 km. Der Unterabschnitt B IV enthält nordöstlich von Marktredwitz die Varianten B5a und B5b sowie westlich Thiersheim die Varianten B7a und B7b. Alle Varianten des Unterabschnittes B IV, außer Segment B4, verlaufen nahezu vollständig in enger Annäherung an die Bestandstrasse des Ostbayernring, vgl. Abbildung 1. Es werden die Städte / Gemeinden Arzberg, Marktredwitz, Thiersheim und Wunsiedel berührt. Nordöstlich von Göpfersgrün existiert ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (Speckstein und Talkschiefer – TK 3), das an seinem östlichen Rand in enger Annäherung an die Bestandstrasse auf ca. 100 m bis 200 m Länge gequert wird. Bei Korbersdorf sowie westlich Thiersheim liegt Wohnbebauung in einem Abstand von 0 bis 100 m zur geplanten Trasse. Bei Korbersdorf rückt die neue Trasse von der bestehenden Wohnbebauung ab, so dass die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden.

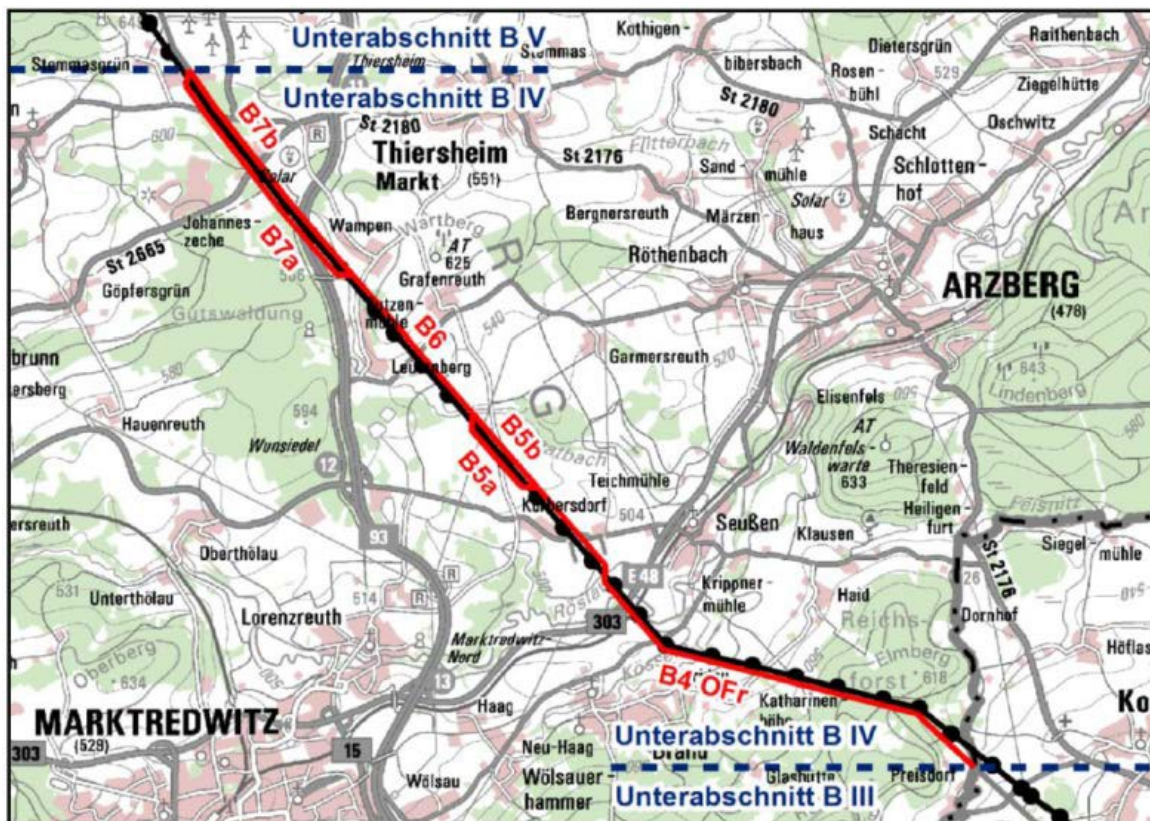


Abbildung 1: Unterabschnitt B IV Konnersreuth bis Stemmasgrün

Wenngleich im Unterabschnitt B IV die raumbezogenen fachlichen Belange des Immissionsschutzes hinreichend Berücksichtigung finden, treten die höheren Landesplanungsbehörden im Lichte des dem Wohnumfeldschutz beizumessenden Gewichts der Auffassung der Stadt Marktredwitz bei und stellen fest, dass hier durch eine die Ortslage Korbersdorf östlich umgehende Leitungsführung eine wesentliche Verbesserung der Wohnumfeldsituation erreicht werden kann. Ein entsprechend alternativer Leitungsverlauf ist im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens vom Vorhabenträger aufzubereiten. In Konsequenz dessen ist die Untervariante B5a mit erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes behaftet, was wiederum mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist. Die Variante B5a ist nicht raumverträglich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dieser Variante daher nicht zu folgen.

Nordöstlich von Marktredwitz ist die Ortslage Korbersdorf hinsichtlich der Belange des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes negativ betroffen. Die Beeinträchtigungen lassen sich im Zuge einer modifizierten Leitungsführung der Variante B5b, die Korbersdorf im Osten umgeht, auf ein raumverträgliches Maß reduzieren (vgl. Maßgabe M 15 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016). Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Ansicht. Der Variante B5b ist zu entsprechen und die Variante B5a wird nicht weiter betrachtet.

In nordwestlicher Fortführung des Leitungsverlaufs sieht die Planung die Untervarianten B7a und B7b vor, die jeweils die Bestandstrasse in enger paralleler Anlehnung südlich und nördlich verlassen. Im Bereich der Ortslagen Wampen, Grafenreuth und Leutenberg - alle Markt Thiersheim - kommt es zu Unterschreitungen der 400 m-Abstände der Leitung im Sinne des verbesserten Wohnumfeldschutzes, wobei Variante B7b noch näher an den Siedlungsbereich herangeführt wird als die Bestandsleitung.

Auch wenn mit den Varianten B7a und B7b die immissionsschutzfachlichen Grenzwerte eingehalten werden, hat sich der Markt Thiersheim im Rahmen der Anhörung zum Schutz betroffener Bewohner, insbesondere der Ortslage Wampen, für die Untervariante B7a ausgesprochen. Dem ist aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörden insoweit Rechnung zu tragen, dass im Lichte des verbesserten Wohnumfeldschutzes die Trassenführung des Ersatzneubaus im Rahmen der nachfolgenden Feinplanung (Planfeststellungsverfahren) entsprechend zu optimieren ist (vgl. Maßgabe M 16 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016). Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Ansicht. Auch wenn beide Varianten raumverträglich sind, schließt sich die Planfeststellungsbehörde dem Abwägungsergebnis der landesplanerischen Beurteilung (Maßgabe M 16) sowie der Forderung des Marktes Thiersheim an. Der planfestgestellte Trassenverlauf entspricht dem optimierten Verlauf der Variante B7a. Eine weitere Betrachtung der Variante B7b ist aufgrund der Maßgabe M 16 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 nicht erforderlich.

3.4.3.2.2.3.2 Unterabschnitt B V

Der Unterabschnitt B V beginnt am Spannfeld zwischen den Bestandsmasten Nrn. 143 – 144 südöstlich Stemmasgrün und endet am Spannfeld zwischen den Bestandsmasten Nrn. 173 – 174 nördlich von Kirchenlamitz. Der Unterabschnitt B V enthält nördlich von Hebanz die Varianten B9a und B9b sowie östlich von Kirchenlamitz die Varianten B11a und

B11b, vgl. Abbildung 2. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes B V beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 13,9 km und 14,1 km. Alle Segmente und Varianten im Unterabschnitt B V mit Ausnahme der Variante B9b verlaufen ausschließlich in enger Annäherung an die Bestandstrasse des Ostbayernring. Der Unterabschnitt B V berührt die Städte/Märkte/Gemeinden Wunsiedel, Höchstädt i.Fichtelgebirge, Markt-leuthen und Kirchenlamitz. Bei den Varianten B9a, B9b und B11b, nördlich Hebanz und bei Niederlamitz, liegt Wohnbebauung in einem Abstand von 0 – 100 m zur Trassenachse.

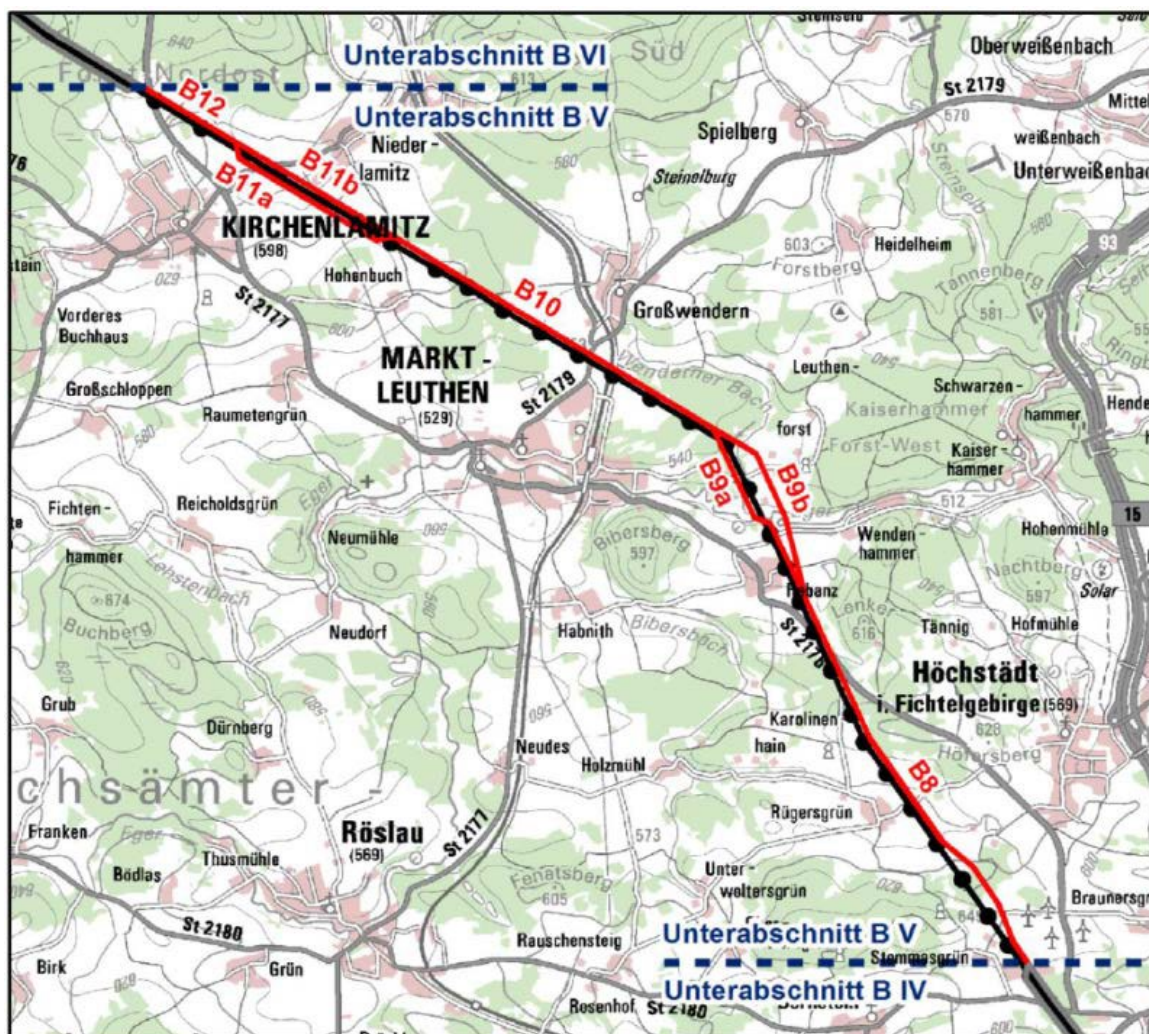


Abbildung 2: Unterabschnitt B V Stemmasgrün bis Kirchenlamitz

Im Bereich der Ortslage Hebanz verlässt die Variante B9b, in größeren Abstand als B9a, die Bestandstrasse. Zwar unterschreiten beide Untervarianten, B9a und B9b, den in der Begründung zum vorgesehenen LEP-Grundsatz genannten Abstand¹²⁹ der Leitung zum Schutz der dortigen Bewohner. Aber da die Betroffenheiten durch B9b, im Vergleich zu B9a, noch erheblicher sind, sehen die höheren Landesplanungsbehörden die Herstellung der Raumverträglichkeit hinsichtlich der Belange des verbesserten Wohnumfeldschutzes nur

¹²⁹ Der Grundsatz Mindestabstände Ziff. 6.1.2. wurde mit Fortschreibung LEP 2018 - Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 21. Februar 2018 in das LEP Bayern aufgenommen.

durch Variante B9a für realisierbar an. Untervariante B9b ist dagegen mit erheblichen Konflikten hinsichtlich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes behaftet. Dieses ist mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzubringen. Im Bereich der Ortslage Hebanz entspricht Variante B9a, unter Beachtung von Maßgabe M 18 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016, den Erfordernissen der Raumordnung. Dieses ist für Variante B9b aufgrund erheblicher Konflikte mit den Belangen des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes, nicht anzunehmen.

Im weiteren Verlauf werden im Bereich Niederlamitz die beiden Untervarianten B11a und B11b dem Wohnumfeldschutz im Süden der Ortslage nicht hinreichend gerecht. Auch hier sind die Betroffenheiten durch B11b im Vergleich zu B11a noch erheblicher. Auch wenn die immissionsschutzfachlichen Grenzwerte bei beiden Varianten eingehalten werden, sehen die höheren Landesplanungsbehörden die Herstellung der Raumverträglichkeit hinsichtlich der Belange des verbesserten Wohnumfeldschutzes nur durch Variante B11a für realisierbar an. Untervariante B11b ist dagegen mit erheblichen Konflikten hinsichtlich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes behaftet, was mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzubringen ist. Im Bereich der Ortslage Niederlamitz entspricht Variante B11a, unter Beachtung von Maßgabe M 19 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016, den Erfordernissen der Raumordnung, was für Variante B11b aufgrund erheblicher Konflikte mit den Belangen des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes nicht anzunehmen ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der höheren Landesplanungsbehörden an. Die Varianten B9b und B11b werden daher nicht weiter betrachtet.

3.4.3.2.2.3.3 Unterabschnitt B VI

Der Unterabschnitt B VI beginnt am Spannungsfeld zwischen den Bestandsmasten Nrn. 173 – 174 nördlich von Kirchenlamitz und endet am Anspringpunkt (UW Mechlenreuth) östlich der Stadt Münchberg. Der Unterabschnitt B VI enthält fünf Varianten (B13a, B13b.a, B13b.b, B13b.c und B13b.d), vgl. Abbildung 3. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes B VI beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 10,1 km und 10,6 km. Bis auf Variante B13a verlaufen alle Varianten des Unterabschnittes B VI überwiegend in enger Annäherung an die Bestandstrasse. Variante B13a verläuft in Neutrassierung. Der Unterabschnitt B VI berührt die Gemeinde Weißdorf und die Stadt Münchberg.

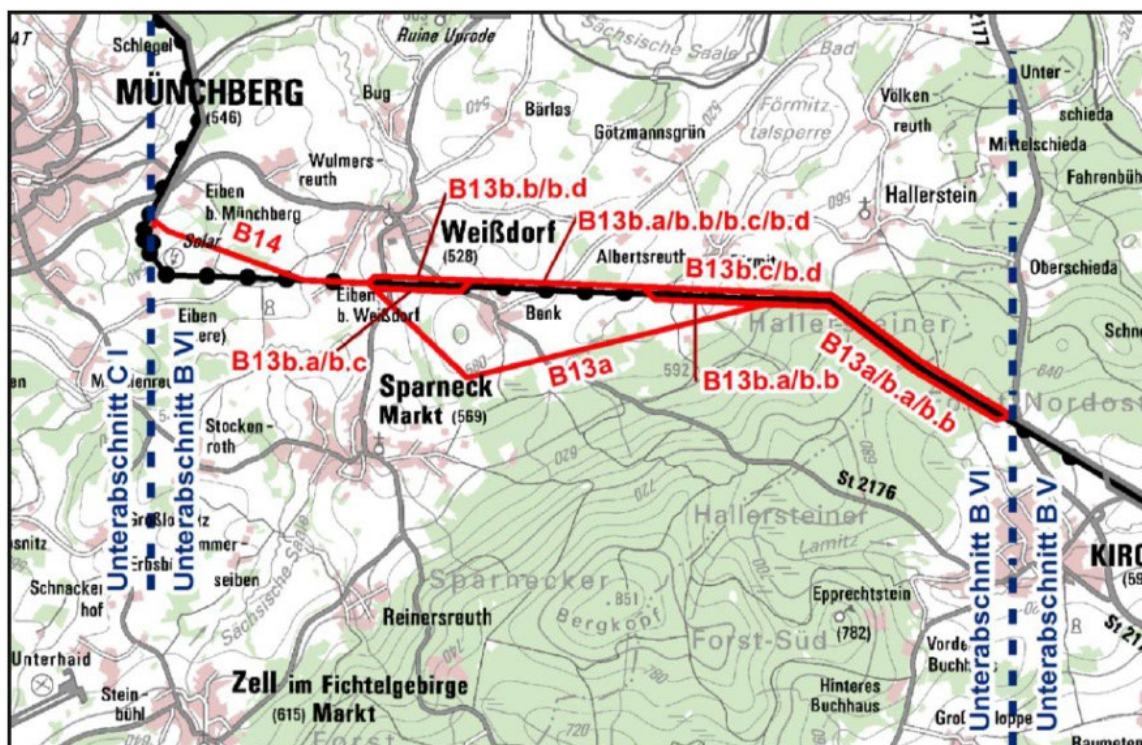


Abbildung 3: Unterabschnitt VI Kirchenlamitz bis Münchberg

Die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Ortslagen Weißdorf und Eiben durch Variante B13a, unter Beachtung der Maßgaben M 20 und M 21, den Erfordernissen der Raumordnung entsprochen werden kann. Aufgrund der erheblichen Konflikte hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes werden dagegen die Varianten B13b.a, B13b.b, B13b.c und B13b.d in o.g. landesplanerischen Beurteilung als nicht raumverträglich bewertet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der höheren Landesplanungsbehörden an, die Varianten B13b.a, B13b.b, B13b.c und B13b.d werden daher nicht mehr näher betrachtet.

3.4.3.2.2.4 Im Anhörungsverfahren vorgebrachte weitere Trassenvarianten

Grundsätzlich müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen ermittelt, bewertet und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden. Es werden die im Anhörungsverfahren vorgebrachten weiteren Varianten im Anschluss betrachtet.

3.4.3.2.2.4.1 Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bestandstrasse

In einigen Einwendungen wird gefordert, den Ersatzneubau innerhalb der Bestandstrasse zu realisieren.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu Stellung genommen. Danach gelte bei dem Ersatzneubau des Ostbayernring die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrecht zu erhalten sei. Zudem müsse die Übertragungskapazität von einem 380-kV und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden.

Ein Bau in bestehender Trassenachse sei nur begrenzt möglich, da dies zu einem deutlich größeren Einsatz von Provisorien führen würde. Für eine 185 km lange Leitung sei dieser Umfang von Provisorien auf dem Markt nicht zugänglich. Zudem erfordere der Bau in bestehender Trassenachse erheblich mehr Schaltungen der Leitungen. Diese Schaltfenster wären über das Jahr sehr begrenzt, so dass sich der Bau dadurch unverhältnismäßig verlängern würde. Das könne aus dem Aspekt der Netz- und Versorgungssicherheit nicht angestrebt werden. Daher verfolge man bei dem Ersatzneubau das Ziel, in enger Annäherung oder zumindest in Annäherung an die Bestandstrasse zu planen. Da sich seit dem Bau der Bestandsleitung am Anfang der 1970er Jahre an einigen regional begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert hätten und unter Berücksichtigung des Ziels, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, biete sich mehrfach Stellen eine weiträumigere Abweichung von der Bestandstrasse an.

Die Planfeststellungsbehörde kann die Gründe der Vorhabenträgerin nachvollziehen. Es ist glaubhaft, dass die Realisierung des Ersatzneubaus des Ostbayernring innerhalb der Bestandstrasse auf die gesamte Länge nicht möglich ist bzw. die Bauzeit erheblich verlängern würde. Aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen Dringlichkeit des Vorhabens ist es unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit zulässig, den Ersatzneubau in enger Anlehnung an die Bestandstrasse und gerade nicht innerhalb der Bestandstrasse zu errichten. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgetragenen Argumente kann sich die Errichtung innerhalb der Bestandstrasse nur in Ausnahmefällen auf Einzelbereiche beschränken. Daher ist die Realisierung des Ersatzneubaus vollständig innerhalb der Bestandstrasse keine vorzugswürdige Alternative. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4.3.2.2.4.2 Trassenverschiebung in der Nähe Marktleuthen (Mastbereich Nrn. 35 – 45)

Aufgrund der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 28.06.2019 sowie Besprechungen der Vorhabenträgerin und des AELF Bayreuth hat die Vorhabenträgerin zur Verminderung des Waldeinschlages im Bereich der Trassenführung zwischen den Masten Nrn. 35 – 45 Masttypänderungen geprüft. Bei der ursprünglichen Planung war dort das Donaumastbild geplant. Durch die Änderung der Mastkopfform auf das Tonnenmastbild zwischen den Masten Nrn. 36 – 43 im Rahmen der ersten Deckblattänderung wird ein technisch schmalere Schutzstreifen mit geringerem Waldeinschlag erforderlich.¹³⁰ Daher sieht die Vorhabenträgerin im Bereich der Masten Nrn. 36 – 45 das Mastbild Tonne vor. Neben technischen Faktoren, wie einer größeren Gesamthöhe der einzelnen Maste und bautechnisch anspruchsvolleren Übergängen zwischen verschiedenen Mastkopfgeometrien, überwiegt in der Gesamtbetrachtung jedoch eine Verringerung des Waldeingriffs in den beschriebenen Mastbereichen.

3.4.3.2.2.4.2.1 Mastbereich Nrn. 35 – 40

Im Rahmen von Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen in der Online-Konsultation wurde die Vorhabenträgerin dazu aufgefordert, den vom beantragten Trassenverlauf

¹³⁰ Vgl. Planterlage 7.2.

(in der Abbildung 4 rot eingezeichnet)¹³¹ in südwestlicher Richtung abgerückten alternativen Trassenverlauf (in der Abbildung 4 in blau dargestellt) zu prüfen. Auf Höhe des Mastes Nr. 35 verlässt die alternative Trasse (blau) den Trassenverlauf der Antragsunterlagen (rot) und verläuft in einer Länge von ca. 2 km auf der südwestlichen Seite der Bestandsleitung. Bei den als sensibel eingestuften Waldbeständen nordöstlich der Bestandsleitung handelt es sich um Sturmschutzwald nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG. Dieser müsste nach der Antragsplanung (rot) zwischen den bisherigen Masten Nrn. 36 – 39 eingeschlagen werden. Der Sturmschutzwald wird durch die alternative Trassenführung (blau) nicht beansprucht.



Abbildung 4: Mastbereich Nrn. 35 – 40;

Legende: rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), blau = planfestgestellte Trasse, weiß = Bestandsleitung

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die ursprünglich im Norden verlaufende Trassenvariante (rot) von Mast Nr. 35 – 40 im Gebiet des Sturmschutzwaldes verläuft. In der vorgenannten Abbildung und den Planunterlagen ist diese Variante rot eingezeichnet. Diese Trassenführung hätte folglich einen Eingriff in den dort vorhandenen Sturmschutzwald zur Folge. Dort ist die Rodung gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG jedoch zu versagen. Eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil eine der Vorhabenträgerin zumutbare alternative Trassenführung vorliegt. Eine tragfähige Planung kann auch ohne einen Eingriff in den Sturmschutzwald realisiert werden. Die in der ersten Deckblattänderung von der Vorhabenträgerin umgesetzte Variante (blau) folgt dem. Ein Eingriff in den Sturmschutzwald ist nicht mehr notwendig. Auch wird bei dieser Variante der Wald kürzer gequert. Somit verringert sich insgesamt die Einwirkung auf das Schutzgut

¹³¹ Vgl. auch Planunterlage 3.2 Blätter 18, 20 und 22.

Wald. Weiterhin wird durch die Änderung der Mastkopfform Donau zum Tonne ein schmalerer Schutzstreifen zwischen den Masten Nrn. 36 – 40 erzielt. Die Waldschneise kann dadurch um insgesamt rd. 5 – 6 m gegenüber der ursprünglichen Variante reduziert werden. Eine ggf. mögliche Waldüberspannung wird bei der Antragstrasse ebenfalls abgelehnt. Zwar könnte dann ein großer Teil der Rodung vermieden werden, an den Maststandorten sind aber einschließlich der benötigten Arbeitsflächen weitere Eingriffe in den Sturmschutzwald erforderlich. Das AELF Bayreuth vertritt in der Online-Konsultation die Ansicht, dass die Verlegung die „einzig sinnvolle Lösung“ ist. Eine Rodung für die ursprünglich beantragte Trasse (rot) oder auch in Teilen für die Arbeitsflächen bei einer Waldüberspannung wird abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die im ersten Deckblatt eingebrachte Trassenverlegung, die in der Abbildung 4 blau eingezeichnet ist, planfestzustellen ist.

3.4.3.2.2.4.2.2 Mastbereich Nrn. 40 – 43

Im Rahmen weiterer Abstimmungen und Abwägungen des alternativen Trassenverlaufes mit der Gemeinde Marktleuthen hat die Vorhabenträgerin zwischen den Masten Nrn. 40 – 43 statt einer Weiterführung auf der südwestlichen Seite der Bestandsleitung, eine weitere Anpassung zur Verlegung des Ersatzneubaus auf die nordöstliche Seite der Bestandsleitung geprüft, vgl. Abbildung 5. Der Ersatzneubau deckt sich, trotz der Anpassung zwischen den Masten Nrn. 35 – 40, im Bereich der Maste Nrn. 41 – 42 wieder mit der ursprünglich beantragten Trasse. Im Bereich vor dem Mast Nr. 41 und nach dem Mast Nr. 42 wird die Abbildung 5 weiß eingezeichnete Bestandsleitung gekreuzt.

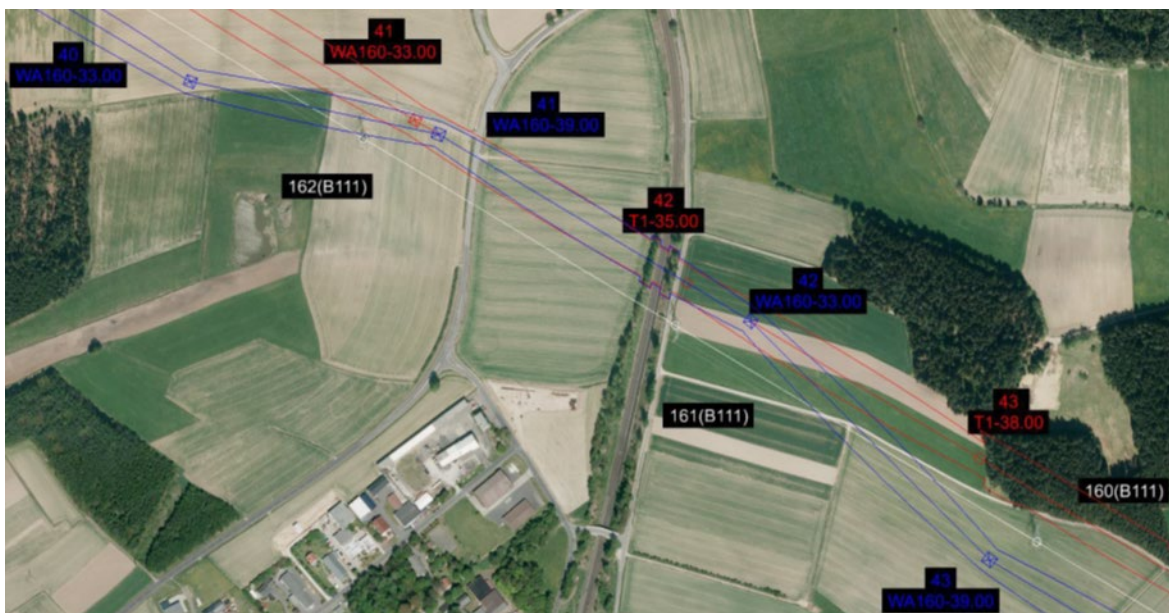


Abbildung 5: Mastbereich Nrn. 40 – 43;

Legende: rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), blau = planfestgestellte Trasse, weiß = Bestandsleitung

Mit dieser Trassenführung wird der Wohnumfeldschutz gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern durch Einhaltung der dort genannten Abstände gewährleistet. Diese Variante stellt die Vorhabenträgerin vor bautechnische Herausforderungen mit zwei Kreuzungen zwischen der Neubau- und Bestandsleitung sowie mehreren aufeinanderfolgenden Winkelabspannmasten. Die besondere Beachtung des Wohnumfeldschutzes unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände hat für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Dem wird durch die nun vorgesehene Trassierung zwischen den Masten Nrn. 40 – 43 Rechnung getragen. Auch wird durch die nun planfestgestellte Variante eine Verbesserung der Abstandssituation zum Außenbereich der Stadt Marktleuthen erreicht. Im Vergleich zur Bestandstrasse (weiß) wird der Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich nun um ca. 50 m vergrößert. Der 200 m-Abstand aus dem LEP Bayern ist eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde hält die doppelte Kreuzung der Bestandsleitung trotz der bautechnischen Herausforderungen für die Vorhabenträgerin dennoch für vorzugswürdig, weil der Vorteil der Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung die Nachteile überwiegt. Etwaige Mehrkosten oder ein Zusatzaufwand sind durch die Vorhabenträgerin hinzunehmen. Die Vorzugswürdigkeit dieses Trassenverlaufs (blau) wird festgestellt.

3.4.3.2.2.4.2.3 Mastbereich Nrn. 43 – 45

Auch im Bereich der Maste Nrn. 43 – 45 hat das AELF Bayreuth mit Stellungnahme vom 28.06.2019 die Rodung im dortigen Sturmschutzwald für den ursprünglichen Trassenverlauf abgelehnt. Es komme keine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG in Betracht, weil eine der Vorhabenträgerin zumutbare alternative Trassenführung vorliegt. Im Bereich der Maste Nrn. 43 – 45 hat das AELF Bayreuth mit Stellungnahme vom 28.06.2019 um Prüfung einer Waldüberspannung (Variante 1) und Prüfung einer Verlegung der Trasse (Variante 2 bzw. planfestgestellte Trasse) verlangt. Dem Trassenverlauf der ursprünglichen Antragsstrasse (in Abbildung 6 rot eingezeichnet) kann aufgrund des dort vorhandenen Sturmschutzwaldes und einer dort zu versagenden Rodung nicht nachgekommen werden. Die Antragstrasse scheidet daher aus. Im Folgenden werden die beiden vorgenannten Varianten betrachtet.

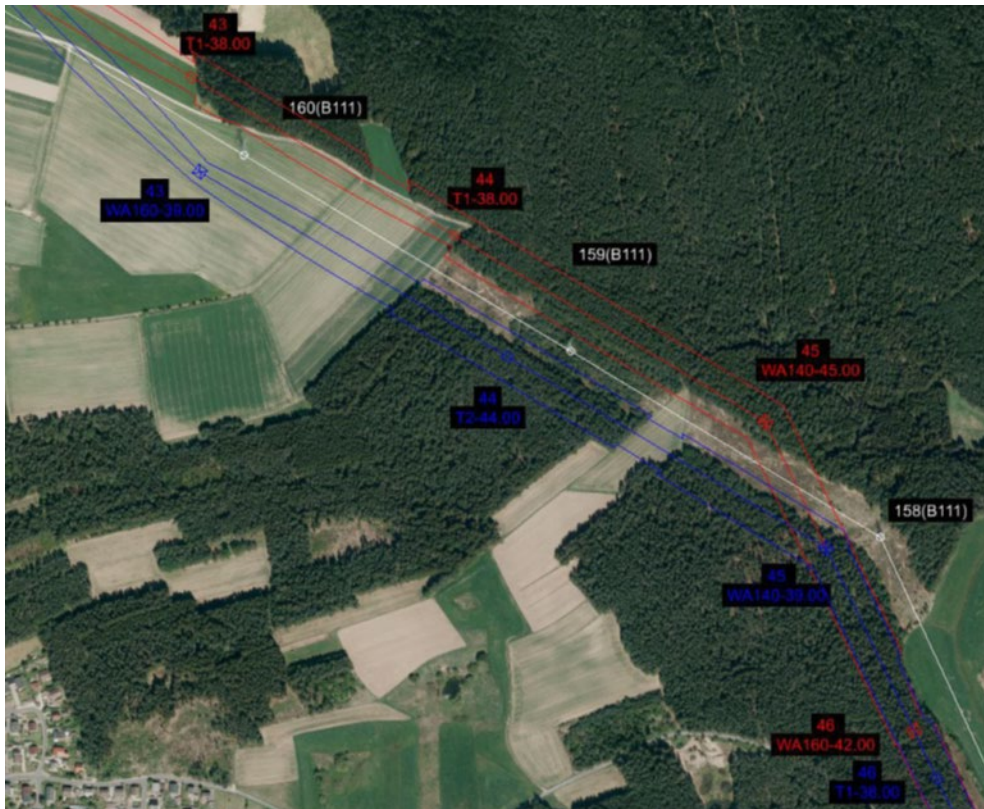


Abbildung 6: Mastbereich Nrn. 43 – 46;

Legende: rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), blau = planfestgestellte Trasse, weiß = Bestandsleitung

Die Vorhabenträgerin hat die Alternative einer Waldüberspannung (Variante 1) im Mastbereich Nrn. 43 – 45 mit einer Endaufwuchshöhe von 40 m geprüft. Dementsprechend müsste der Mast Nr. 43 um 27 m, die Maste Nrn. 44 und 46 um ca. 24 m und der Mast Nr. 45 um ca. 21 m im Vergleich zur ursprünglichen Antragstrasse erhöht werden. Aufgrund der signifikanten Erhöhung der Maste Nr. 43 – 46 müssten die Maste Nrn. 42 und Nr. 47 ebenfalls erhöht werden, damit es zu keinen Hochzügen und Überschreitungen der zulässigen Kettenausschwingwinkel komme. Bedingt durch die Masterrhöhungen komme es zu einer erheblichen Vergrößerung der Mastarbeitsflächen. Im Bereich der Waldflächen müssten lediglich an den Maststandorten dauerhafte Freiflächen von ca. 1,6 ha berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Mastbereich Nrn. 43 – 45 (abweichend von der bisher beantragten Trassenführung nordöstlich der Bestandsleitung) ebenfalls einen Trassenverlauf auf der südwestlichen Seite der Bestandsleitung (Variante 2) geprüft, die in Abbildung 6 blau eingezeichnet ist. Zwischen den Maststandorten Nrn. 42 – 43 der ursprünglichen Antragsplanung (s.o. Abbildung 5 im vorhergehenden Abschnitt Teil C 3.4.3.2.2.4.2.2 Mastbereich Nrn. 40 – 43 in rot eingezeichnet) verlässt die Variante diese und verläuft auf einer Länge von etwa 1 km erneut auf der südlichen Seite der Bestandsleitung. Zwischen den ursprünglich geplanten Masten Nrn. 45 – 46 (Abbildung 6) schließt sich die alternative Trassenführung (blau) der bisherigen Planung (rot) an. Die als sensibel eingestufteten Waldbestände (Sturmschutzwald nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG) zwischen den bisherigen Masten

Nr. 43 – 45, die in der Antragsplanung (rot) eingeschlagen werden müssten, werden durch die alternative Trassenführung in der Variante 2 (blau) nicht beansprucht.

Bei der Variante 1 werden durch die Waldüberspannung am wenigsten Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen und somit sind auch weniger Habitate gehölbewohnender Arten betroffen. Bei der Verlegung (Variante 2) ist, im Vergleich zur Antragstrasse, das Ausmaß der beeinträchtigten Gehölzbiotope/Habitate gehölbewohnender Arten aufgrund der kürzeren Waldquerung zwischen den Masten Nrn. 43 – 47 geringer. Die Verlegung (Variante 2) wird bzgl. der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen etwas günstiger als die Waldüberspannung (Variante 1) eingeschätzt, da die dauerhafte Bodeninanspruchnahme geringer ausfällt. Zwar schneidet die Verlegung (Variante 2) mit 1.700 m langen Provisorien, gegenüber der Waldüberspannung (Variante 1, keine Provisorien) und Antragstrasse (250 m) am schlechtesten bezüglich dieses Gesichtspunktes ab. Da es jedoch bei einem Freileitungsprovisorium zu keinen großflächigen Bodeneingriffen kommt, fällt die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen nicht stark ins Gewicht. Die temporäre und dauerhafte Betroffenheit von verdichtungsempfindlichen Böden ist bei beiden Varianten etwa gleich zu beurteilen.

Durch das lange Provisorium, welches bei der Verlegung (Variante 2) zum Einsatz kommt, lägen die Gesamtkosten (bei ähnlichen Kosten der Mastbauwerke) bei etwa 3,4 Mio. Euro. Die Kosten für die Waldüberspannung (Variante 1) liegen bei ca. 1,8 Mio. Euro. Aus reiner Kostensicht wäre die Waldüberspannung (Variante 1) vorzugswürdiger. Jedoch fällt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der geringeren Masthöhe bei der Verlegung (Variante 2) deutlich geringer aus, als bei einer etwaigen Waldüberspannung in Variante 1. Da beide Varianten im Naturpark und teilweise im LSG Fichtelgebirge verlaufen, steht die Bewahrung des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds im Vordergrund.¹³² Dem Schutzgut Landschaftsbild kommt daher im Vergleich zu den anderen Schutzgütern ein besonders hohes Gewicht zu. Auch wird durch die Verlegung der Trasse (Variante 2) eine geringere Fläche von 1053 m² im Vergleich zur Waldüberspannung (Variante 1) mit 1730 m² in Anspruch genommen.

Im Vergleich zur Waldüberspannung (Variante 1) wird mit der Trassenverlegung (Variante 2) mehr Funktionswald in Anspruch genommen. Hingegen wird bei Verlegung (Variante 2) gegenüber der Waldüberspannung (Variante 1) der Schutzwald deutlich weniger beansprucht. Der Verlust von Funktionswald kann durch Ersatzaufforstung an anderen Stellen kompensiert werden. Durch den Verlust des Schutzwaldes geht die Schutzfunktion für benachbarte Waldbestände verloren und eine geeignete Kompensation an dieser Stelle ist nicht möglich. Somit fällt die Betroffenheit von Schutzwald gegenüber dem Funktionswald stärker ins Gewicht. Die Trassenverlegung (Variante 2) schneidet diesbezüglich besser ab als die Waldüberspannung (Variante 1).

¹³² Siehe Schutzgebietsverordnung Naturpark „Fichtelgebirge“, § 4 Schutzzweck sowie Schutzgebietsverordnung LSG „Fichtelgebirge“, § 3 Schutzzweck: „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren“.

Eine tragfähige Planung kann folglich auch ohne einen Eingriff in den Sturmschutzwald realisiert werden. Durch die Verschiebung der Trasse (Variante 2, blau) ist ein Eingriff in den Sturmschutzwald nicht notwendig. Durch die Verlegung der Neubauleitung auf die Südwestseite der Bestandsleitung wird der Sturmschutzwald (Art. 10 BayWaldG) nicht mehr tangiert. Die ursprüngliche Trasse (rot) kommt aufgrund des vorliegenden Sturmschutzwaldes nicht in Betracht. Auch die Waldüberspannung (Variante 1) wird hier als nicht vorzugswürdig betrachtet. Während im Bereich der Masten Nrn. 35 – 40 das AELF Bayreuth aufgrund der Sturmschutzwaldbetroffenheit die räumliche Verlegung als einzig sinnvolle Lösung betrachtet hat, wird die Waldüberspannung vom AELF Bayreuth hier nicht abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die räumliche Verlegung (Variante 2, vgl. Abbildung 6 blau) die vorzugswürdige Variante ist. Zwar ist die planfestgestellte Variante im Hinblick auf die Kosten die teuerste. Auch im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen liegt die Überspannung (Variante 1) gegenüber der räumlichen Verlegung (Variante 2) im Vorteil. Dies aber nur, da bei der Überspannung (Variante 1) insgesamt weniger Waldfläche und damit weniger Habitate gehölbewohnender Tierarten betroffen sind. Temporär ist die Verlegung vorteilhafter, da mit keiner Beeinträchtigung der Tagfalter- und Heuschreckenlebensräume zu rechnen ist. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist die Verlegung leicht im Vorteil, ebenso wie in Bezug auf das Schutzgut Landschaft, da die Masterhöhungen deutlich geringer ausfallen. Auch wird bei der räumlichen Verlegung der Trasse (Variante 2) erheblich weniger Fläche in Anspruch genommen. Für den Waldeingriff ist zu differenzieren. Bei der Überspannung (Variante 1) wird Funktionswald geschont und es kommt zu einem Eingriff in den Sturmschutzwald, während die Verlegung (Variante 2) eine Beeinträchtigung des Sturmschutzwaldes vollständig vermeidet und dafür mehr Funktionswald beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Funktionswald vollständig ausgeglichen wird, vgl. Teil C 3.4.9.1. Im Ergebnis überwiegen für die Planfeststellungsbehörde die Vorteile der Verlegung der Trasse (Variante 2) den Vorteilen der Waldüberspannung (Variante 1). Die vollständige Schonung des Sturmschutzwaldes gibt für die Planfeststellungsbehörde letztlich den Ausschlag, die räumliche Verlegung (Variante 2) als vorzugswürdig festzustellen.

3.4.3.2.2.4.2.4 Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der geänderten Trassenführung (blau eingezeichnet) Nähe Marktleuthen im Mastbereich Nrn. 34 – 45 zu entsprechen ist. Die Vorteile der planfestgestellten Variante überwiegen.

3.4.3.2.2.4.3 Trassenverschiebung in der Nähe Hebanz (Mastbereich Nrn. 51 – 57)

Im Rahmen der Einwendungen wurde die Vorhabenträgerin dazu aufgefordert, den in der Abbildung 7 blau eingezeichneten dargestellten alternativen Trassenverlauf mit einer Waldüberspannung und der Annäherung an die Bestandstrasse zu prüfen. Der alternative Trassenverlauf (blau) verlässt ab Mast Nr. 51 die Antragstrasse (rot) und verläuft in südwestlicher Richtung bis Mast Nr. 56 parallel zur Bestandstrasse.

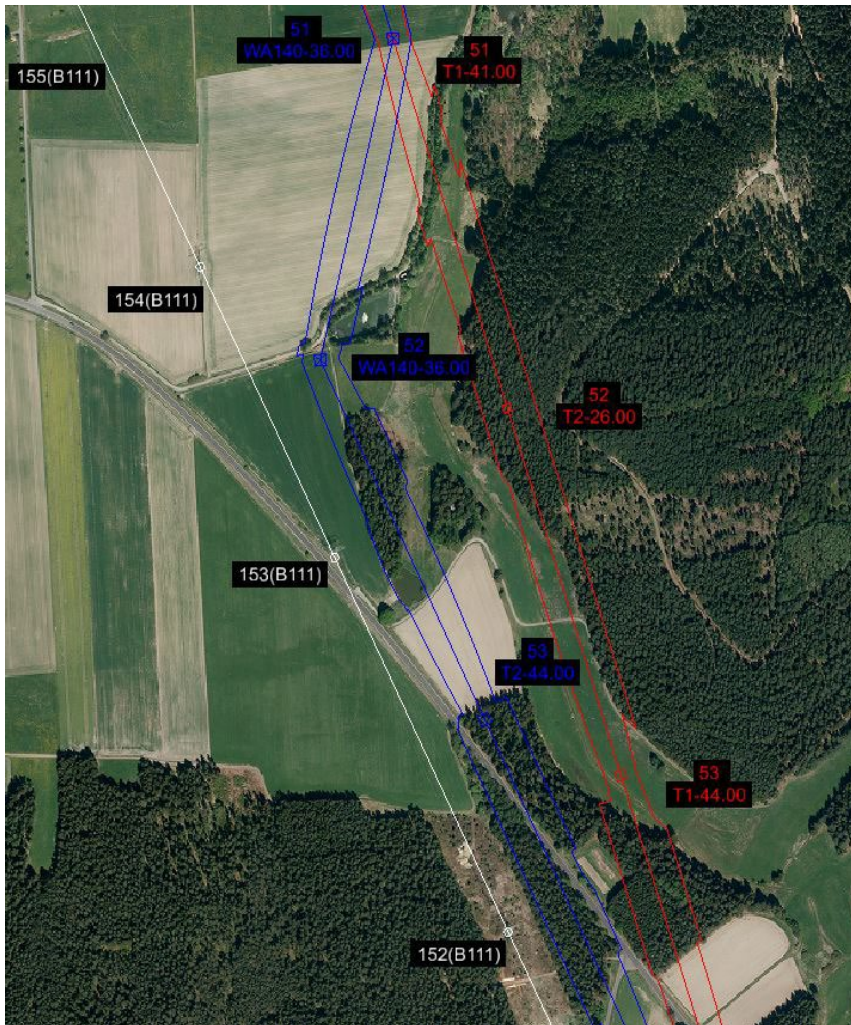


Abbildung 7: Mastbereich Nrn. 51 - 57;

Legende: rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), blau = planfestgestellte Trasse, weiß = Bestandstrasse

Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit dem AELF Bayreuth zwischen den Masten Nrn. 54 – 57 (Abbildung 8) eine Waldüberspannung geprüft.

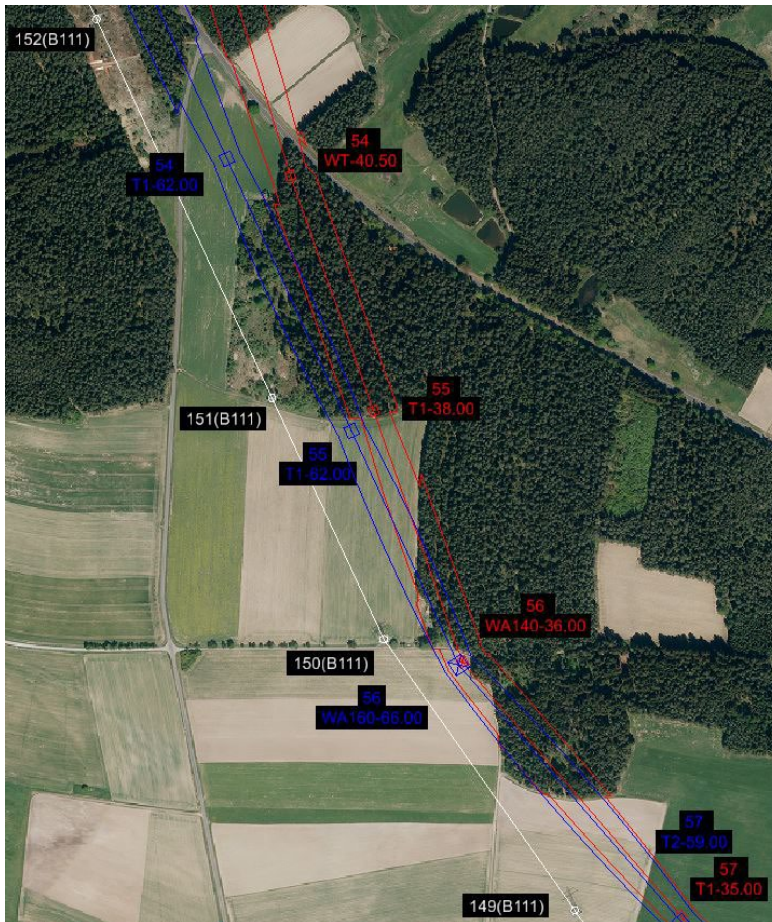


Abbildung 8: Mastbereich Nrn. 54 – 57;

Legende: rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), blau = planfestgestellte Trasse, weiß = Bestandsstrasse

Mit der ersten Deckblattänderung sieht die geänderte Vorlage nun die aus technischer Sicht wesentlich aufwendigere Planung parallel zur Bestandsleitung vor. In der alternativen Trassenführung (Abbildung 7, blau) kommen zwischen den Masten Nrn. 51 – 57 eine höhere Anzahl an Winkelabspannmasten zum Einsatz. Darüber hinaus sind mit der vorgesehenen Überspannung der ausgewählten Waldbereiche zwischen den Masten Nrn. 54 – 57 (Abbildung 8) deutliche Masterhöhungen erforderlich. Mit der ursprünglichen Trassenführung (in Abbildung 8, rot) war sowohl Funktions- als auch Sturmschutzwald i.S.d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG betroffen. Mittels der alternativen Trassenführung (blau) kann ein Eingriff in den Sturmschutzwald, welcher bei der ursprünglichen Trassenführung (rot) betroffen gewesen wäre, verhindert werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung des AELF Bayreuth in der Stellungnahme vom 28.06.2019, dass die ursprüngliche Trassenvariante (rot) zwischen den Masten Nrn. 51 – 53 und 54 – 57 durch Sturmschutzwald verläuft. Diese Trassenführung hätte folglich einen Eingriff in den dort vorhandenen Sturmschutzwald und den Funktionswald zur Folge. Dort ist die Rodung gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG jedoch zu versagen. Eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil eine der

Vorhabenträgerin zumutbare alternative Trassenführung vorliegt. Eine tragfähige Planung kann auch ohne einen Eingriff in den Sturmschutzwald realisiert werden. Durch die Verschiebung der Trasse zwischen den Masten Nrn. 51 – 53 und der Überspannung zwischen den Masten Nrn. 54 – 57 gelingt es, die bestehenden Sturmschutzwälder zu erhalten. In der Online-Konsultation hat das AELF Bayreuth die Verlegung der Trasse (Maste Nrn. 51 – 53) als einzige Option betrachtet. Für die Maste Nrn. 54 – 57 wurde zwar die Verlegung als „beste Variante“ betrachtet. Durch die Änderung des Trassenverlaufs kann durch die Waldüberspannung allerdings der Erhalt des Sturmschutzwaldes gewährleistet bleiben, da durch geänderte Maststandorte diese wie auch die Arbeitsflächen außerhalb des Sturmschutzwaldes zum Liegen kommen. Damit ist den forstrechtlichen Belangen Rechnung getragen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der im ersten Deckblattverfahren eingeführte geänderte Leitungsverlauf (blau) vorzugswürdig.

3.4.3.2.2.4.4 Trassenverschiebung in der Nähe Korbersdorf – Variante Östlich Korbersdorf (Mastbereich Nrn. 78 – 83)

Im Bereich Korbersdorf wurde die Vorhabenträgerin dazu aufgefordert, weitere Varianten in Betracht zu ziehen. Zum einen sollten an der ursprünglichen Antragstrassierung Anpassungen aufgrund des Wohnumfeldschutzes geprüft werden (Variante Östlich Korbersdorf). Im Folgenden wird die Variante Östlich Korbersdorf betrachtet. Für weitere Varianten in der Nähe von Korbersdorf wird auf die Ausführungen im nächsten Abschnitt in Teil C 3.4.3.2.2.4.5 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat die Variante Östlich Korbersdorf geprüft. Der Trassenverlauf wird in Abbildung 9 dargestellt. Diese bietet im Vergleich zur ursprünglichen Antragsplanung die Möglichkeit, den Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich (Flurstück Fl.Nr. 553 der Gemarkung Seußen) zu erweitern. Die ursprünglich beantragte Trassenführung (rot) hätte einen Abstand von 182 m zum vorstehend benannten Wohngebäude eingehalten. Würde der alternative Trassenverlauf (blau) zu Grunde gelegt, würde der Ersatzneubau in einem Abstand von 219 m an dem der Trasse nächstgelegenen Wohngebäude vorbeiführen.¹³³

¹³³ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 4.3.4.3.1.



Abbildung 9: Mastbereich Nrn.78 – 83;

Legende: rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), blau = Variante Östlich Korbersdorf bzw. planfestgestellte Trasse, weiß = vorhandene Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht hat. Durch die planfestgestellte Variante Östlich Korbersdorf (blau) wird eine weitere Verbesserung der Abstandssituation zu Korbersdorf und dem im Außenbereich gelegenen Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 553 der Gemarkung Seußen erreicht. Im Vergleich zur ursprünglich beantragten Trasse (rot) kann nun auch dort der 200 m-Abstand aus dem LEP Bayern eingehalten werden. Aufgrund der Verbesserung des Wohnumfeldschutzes muss auch der von der Vorhabenträgerin vorgelegte technische Zusatzaufwand, der sich ggf. auch in Mehrkosten niederschlägt, hingenommen werden. Der Schutz des Wohnumfeldes im Bereich Korbersdorf wird aus Sicht der

Planfeststellungsbehörde durch die der Planfeststellung zu Grunde gelegte Trassenführung – Variante östlich Korbersdorf – ausreichend gewährleistet.¹³⁴ Diese ist daher gegenüber der ursprünglichen Trassenführung vorzugswürdig.

3.4.3.2.2.4.5 Trassenalternativen in der Nähe Korbersdorf (Mastbereich Nrn. 74 – 85)

Der Einwender P041 hat zwei alternative Trassenverläufe im Mastbereich Nrn. 74 – 85 zur weiträumigen Umgehung des Ortsteiles Korbersdorf eingebracht.

Verschiebungsvorschlag 1 (VV1 – Abbildung 10) verlässt den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Trassenverlauf ab Mast Nr. 74 und knickt in südliche Richtung ab. Hierdurch verlagert sich der Trassenverlauf auf die westliche Seite der Ortslage Korbersdorf. Im weiteren Verlauf nähert er sich auf ca. 130 m der Ortslage Lorenzreuth an. Auf Höhe des Bestandsmastes Nr. 30 der 110-kV-Leitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel der Bayernwerk Netz GmbH (Ltg.Nr. E 93) knickt der Trassenverlauf nach Osten hin ab, um auf Höhe des Mastes Nr. 85 des Ostbayernring wieder in die Antragstrasse einzuschwenken.

Verschiebungsvorschlag 2 (VV2 – Abbildung 10) verlässt den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Trassenverlauf ab Mast Nr. 74 und verläuft im weiteren Verlauf in südlicher Richtung. Auf Höhe des Bestandsmastes Nr. 27 der 110-kV-Leitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel der Bayernwerk Netz GmbH (Ltg.Nr. E93) knickt der vorgeschlagene Trassenverlauf nach Südosten ab, um im weiteren geradlinigen Verlauf auf Höhe des Mastes Nr. 85 wieder in den Trassenverlauf der Antragstrasse einzutreten.

Weiter wurde die Vorhabenträgerin dazu aufgefordert, eine Trassenvariante Westvariante mit Abrücken von Seußen und Korbersdorf innerhalb des Grobkorridors des SuedOstLink zu untersuchen, um eine Bündelung mit dem SuedOstLink zu erreichen.

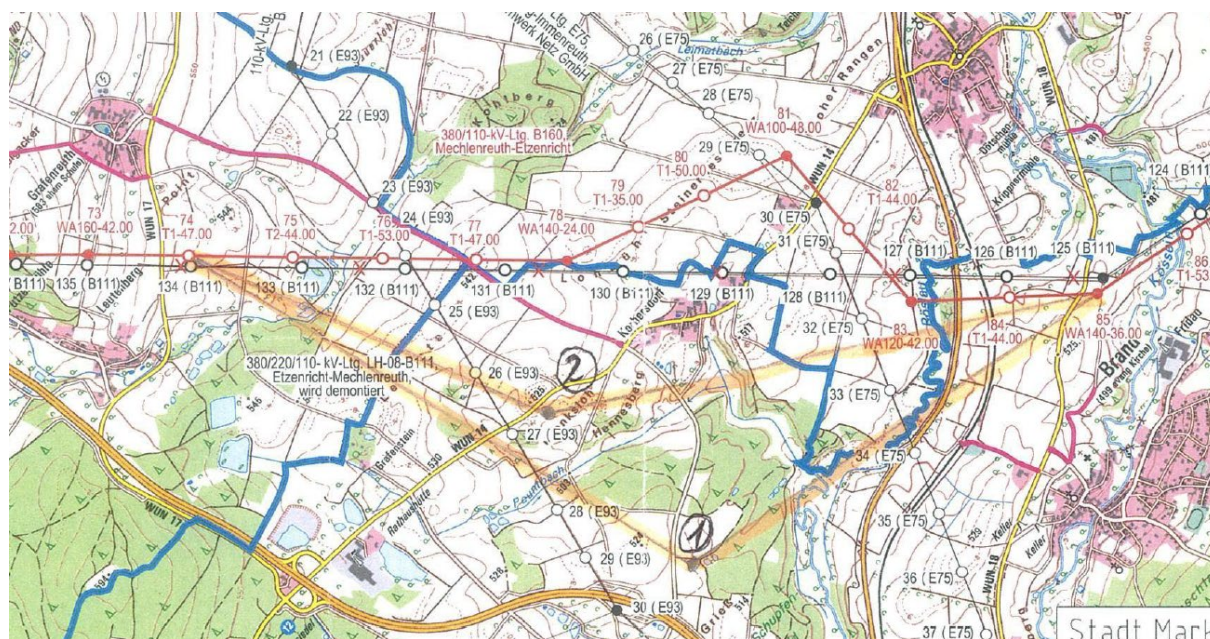


Abbildung 10: Verschiebungsvorschlag 1 (VV1) und Verschiebungsvorschlag 2 (VV2)

¹³⁴ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 8.

3.4.3.2.2.4.5.1 Verschiebungsvorschlag 1 (VV1)

Die Vorhabenträgerin hat den Verschiebungsvorschlag 1 (VV1 – magenta in Abbildung 11 und 12) betrachtet. VV1 würde den in den Antragsunterlagen vorgesehenen Trassenverlauf ab Mast Nr. 74 verlassen und in südliche Richtung abknicken. Hierdurch würde sich der Trassenverlauf auf die westliche Seite der Ortslage Korbersdorf verlagern und in einem Abstand von ca. 710 m das westlichste Gebäude dieser Ortslage passieren. Dies würde einer Abstandsvergrößerung von ca. 295 m im Vergleich zur Antragstrasse (Abbildung 11, rot) entsprechen. Im weiteren Verlauf nähert sich die VV1 auf ca. 130 m der Ortslage Lorenzreuth an. Auf Höhe des Bestandsmastes Nr. 30 der 110-kV-Leitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel der Bayernwerk Netz GmbH, Ltg.Nr. E93, knicke der Trassenverlauf nach Osten hin ab, um auf Höhe des Mastes Nr. 85 wieder in die ursprüngliche Antragstrasse (rot) einzuschwenken. Die Alternativtrasse wäre um 341 m länger und würde einen zusätzlichen Mast Nr. 85a benötigen. Wie die ursprüngliche Trasse (Abbildung 12, rot) würde auch die Alternativtrasse (Abbildung 12, magenta) die beiden 110-kV-Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH, Ltg.Nr. E93 und E75, allerdings in einem Bereich mit sehr hohen Bestandsmasten (Ltg.Nr. E93 Masthöhe ca. 40 m und Ltg.Nr. E75 Masthöhe ca. 37 m – 40 m), kreuzen. Daher müssten zur Überspannung der beiden Bestandsleitungen die Maste des alternativen Verschiebungsvorschlags um mindestens 10 – 15 m höher gebaut werden, als es aktuell in den Antragsunterlagen vorgesehen sei. Insgesamt würde sich die Masthöhe im Vergleich zur ursprünglichen Trasse in Summe um über 100 m erhöhen.

Weiterhin käme es bei der VV1 (magenta) zu einer 690 m langen Querung des FFH-Gebietes DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“. Dabei würde die Röslau mit den beidseitig begleitenden Auwäldern dreimal gequert und der prioritäre Lebensraumtyp (LRT) 91E0* durch Aufwuchsbeschränkungen im großen Umfang betroffen werden. Weiterhin würde das FFH-Gebiet DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ sowohl dauerhaft durch Mast Nr. 82, der im Talgrund und in ca. 10 m Entfernung zur Röslau liegen würde, als auch temporär durch Arbeitsflächen, Seilzugflächen und Zuwegung zur Arbeitsfläche betroffen werden. Für die Errichtung des Mastes Nr. 82 würde zudem, da er weniger als 60 m von der Uferlinie eines Gewässers zweiter Ordnung liege, eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG erforderlich werden. Weiterhin könnte eine temporäre Betroffenheit des prioritären Lebensraumtyps (LRT) 91E0* beidseits der Röslau durch die Arbeitsfläche und die Seilzugsfläche, die den Fluss Röslau quert, nicht ausgeschlossen werden. Durch die mögliche Betroffenheit des prioritären LRT 91E0* und von Arten nach Anhang II der FFH-RL, wie Biber oder Fischotter, wäre eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ nicht auszuschließen. Außerdem zeige sich anhand der Luftbilder und des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP) eindeutig, dass die Röslauaue ein naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet darstelle, in dem die Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen nicht auszuschließen sei. Bei der Trassenführung nach VV1 (magenta) würde der Mast Nr. 82 mit der Arbeitsfläche unmittelbar an der Röslau liegen, sodass von einer temporären Beeinträchtigung des die Röslau beidseits begleitenden Auwaldes (L513), der Auengebüsche (B114) sowie der Röslau (F14) selbst durch Arbeits- und Seilzugflächen ausgegangen werden müsse. Bei der Querung des FFH-Gebietes DE 5838-302

„Eger- und Röslautal“, auf ca. 690 m, würde die Röslau dreimal gequert und dabei die beidseitig begleitenden Auwälder (L513) durch Aufwuchsbeschränkungen im großen Umfang betroffen werden. Zur Einhausung zum Schutz der kreuzenden Leitung beim Seilzug müsste ein sehr hohes Schutzgerüst mit ca. 40 m Höhe errichtet werden. Der Kreuzungspunkt würde sich in unmittelbarer Nähe der Röslau befinden. Dadurch würde ein Teil der Aufstellfläche des Schutzgerüsts direkt in der Röslau (F14) zum Liegen kommen. Die Röslau müsste im Bereich der Aufstellfläche für den Zeitraum des Seilzuges temporär verrohrt werden.

Aufgrund des geänderten Leitungsverlaufes würden mindestens fünf neue Waldflächen auf einer Gesamtlänge von ca. 780 m gequert werden. Dieses würde zu einem zusätzlichen dauerhaften Waldverlust von ca. 4,7 ha durch Aufwuchsbeschränkungen führen. Zusätzlich wäre ein neues Provisorium östlich von Leutenberg mit einer Länge von ca. 900 m und einem zusätzlichen, temporären Waldeingriff von ca. 0,5 ha erforderlich. Da sich die Inanspruchnahme vom Acker in den Wald verschieben würde, müsste mit dem Vorkommen bzw. der Betroffenheit von geschützten, planungsrelevanten Tierarten gerechnet werden. Zudem würde sich der Waldverlust, da eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich wäre, negativ auf die Klimafunktion des Waldes und die Forstwirtschaft auswirken.



Abbildung 11: Mastbereich Nrn. 73 -78;

Legende: Legende rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), magenta = VV1, grün = Provisorium, weiß = vorhandene Leitungen



Abbildung 12: Mastbereich Nrn. 78 – 85;

Legende: Legende rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), magenta = VV1, weiß = vorhandene Leitungen

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sich bei der VV1 (vgl. Abbildungen 10, 11 und 12) der Abstand zum Wohngebäude östlich der Ortslage Korbersdorf signifikant verbessern würde. Allerdings hätte die Trassenführung bei VV1 wesentliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht die Gefahr, dass die dreimalige Querung des Flusses „Röslau“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ und damit zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnte.¹³⁵ Selbst eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen, da mit der planfestgestellten Trasse eine zumutbare Alternative vorliegt, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets erreicht. Weiterhin stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die eingewandte Trassenführung wesentliche negative Veränderungen v.a. im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft, u.a. auch in geschützten Biotopen zur Folge hätte. Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

3.4.3.2.2.4.5.2 Verschiebungsvorschlag 2 (VV2)

In Bezug auf den Verschiebungsvorschlag 2 (VV2) erwidert die Vorhabenträgerin, dass der alternative Trassenverlauf (Abbildung 13 und 14 in magenta) den in den vor erster Deckblattänderung eingereichten Antragsunterlagen vorgesehenen Trassenverlauf (Abbildung 13 und 14 in rot) ab Mast Nr. 74 verlassen und weiter in südlicher Richtung verlaufen würde. Auf Höhe des Bestandsmastes Nr. 27 der 110-kV-Leitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel der Bayernwerk Netz GmbH würde der vorgeschlagene Trassenverlauf nach Südosten abknicken, um im weiteren geradlinigen Verlauf auf Höhe des Mastes Nr. 85 wieder in den

¹³⁵ Vgl. Planunterlage 11.1,2, Blatt 9.

Trassenverlauf der ursprünglichen Antragstrasse einzutreten. Hierbei würde die Ortslage Korbersdorf im Südwesten mit einem Abstand von 247 m gequert werden. Dies würde einer Annäherung um ca. 167 m im Vergleich zur von der Vorhabenträgerin ursprünglich beantragten Trassenführung entsprechen. Die Leitungslänge würde sich um ca. 168 m im Vergleich zur ursprünglichen Antragstrasse verringern. Allerdings würde trotzdem ein zusätzlicher Mast Nr. 85a und ein etwa 900 m langes Provisorium benötigt werden (Abbildung 13 magenta). Zusätzlich würde sich die Masthöhe in Summe um ca. 24 m erhöhen.

Wie in der ursprünglichen Trasse und in VV1 würden auch hier die zwei 110-kV-Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH (Ltg.Nrn. E93 und E75) gekreuzt werden, wobei sich aber die Masthöhen gegenüber den Antragsunterlagen nur geringfügig ändern würden.

Bei Variante 2 (VV2) würde das FFH-Gebiet DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ sowohl dauerhaft durch Mast Nr. 84, der im Talgrund und unmittelbar an der Röslau liegen würde, als auch temporär durch Arbeitsflächen, Seilzugflächen und Zuwegung zur Arbeitsfläche betroffen werden. Weiterhin könne auch hier eine temporäre Betroffenheit des prioritären LRT 91E0* beidseits der Röslau durch die Arbeitsfläche und die Seilzugsfläche, die den Fluss Röslau quert, nicht ausgeschlossen werden. Durch die mögliche Betroffenheit des prioritären LRT 91E0* und von Arten nach Anhang II der FFH-RL, wie Biber oder Fischotter, wäre auch bei VV2 eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ nicht auszuschließen. Außerdem zeige sich anhand der Luftbilder und des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP) eindeutig, dass die Röslauaue ein naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet darstelle, in dem die Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen nicht auszuschließen sei. Bei der Trassenführung nach VV2 würde der Mast Nr. 84 mit der Arbeitsfläche unmittelbar an der Röslau liegen (Abbildung 14, magenta). Daher müsste von einer temporären Beeinträchtigung des, die Röslau beidseits begleitenden Auwaldes (L513) und der Auengebüsche (B114) sowie der Röslau selbst (F14) durch Arbeits- und Seilzugflächen ausgegangen werden. Aufgrund der Mastverschiebungen würden mindestens vier neue Waldgebiete randlich angeschnitten bzw. auf einer Gesamtlänge von ca. 200 m gequert werden. Dadurch würde sich im Vergleich zur ursprünglichen Trasse ein zusätzlicher dauerhafter Waldverlust von ca. 1,2 ha ergeben. Zusätzlich wäre auch bei dieser Variante ein neues Provisorium östlich von Leutenberg mit einer Länge von ca. 900 m, das einen zusätzlichen, temporären Waldeingriff von ca. 0,5 ha verursachen würde, erforderlich. Für die Errichtung des Mastes Nr. 84 wäre zudem eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG erforderlich, da er weniger als 60 m entfernt von der Uferlinie eines Gewässers zweiter Ordnung läge.



Abbildung 13: Mastbereich Nrn.73 – 78;
 Legende: rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), magenta = VV2, grün = Provisorium, weiß = vorhandene Leitungen



Abbildung 14: Mastbereich Nrn. 78 – 85;
 Legende: rot = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), magenta = VV2, weiß = vorhandene Leitungen

Bezüglich der VV2 (Abbildungen 10, 13 und 14) stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass diese ebenfalls wesentliche negative Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter hätte. Betroffen wäre vor allem das Schutzgut Mensch, da bei dieser Variante der zu Korbersdorf gemäß Ziff. 6.1.2 LEP Bayern einzuhaltende Mindestabstand von 400 m deutlich unterschritten würde.¹³⁶ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht auch bei VV2 die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“, was zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnte.¹³⁷ Auch hier hätte die eingewandte Alternative wesentliche negative Veränderungen v.a. im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft, u.a. auch in geschützten Biotopen zur Folge. Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

3.4.3.2.2.4.5.3 Westvariante (Bündelung mit dem SuedOstLink)

Der ursprüngliche Leitungsverlauf im hier untersuchten Bereich wurde mit Einreichung des ersten Deckblattes nochmals geringfügig geändert, vgl. Teil C 3.4.3.2.2.4.4. Zudem wurde für das Vorhaben SuedOstLink der Trassenkorridor mit 1.000 m Breite in der Bundesfachplanung festgelegt. Zwischenzeitlich wurden für das Vorhaben SuedOstLink die Antragsunterlagen nach § 21 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Vorhabenträgerin hat nochmals eine mögliche Bündelung mit dem SuedOstLink als Westvariante untersucht.

Sie erklärt, dass bei der Westvariante (in Abbildung 15 – 17 in magenta dargestellt) der ursprünglich beantragte Trassenverlauf (Abbildung 16 und 17, blau) ab Mast Nr. 75 verlasse und wie in Abbildung 15 dargestellt in südliche Richtung abknicke. Auf Höhe des Bestandsmastes Nr. 30 der 110-kV-Leitung Arzberg – Wölsau – Wunsiedel der Bayernwerk Netz GmbH, Ltg.Nr. E93, würde der Trassenverlauf der Westvariante nach Osten hin abknicken und den Grobkorridor des SuedOstLink verlassen, um auf Höhe des Neubaumasten Nr. 85 wieder in die ursprüngliche Antragstrasse einzuschwenken, vgl. Abbildungen 16, 17.¹³⁸ Der SuedOstLink verlaufe in dem hier relevanten Teilstück zunächst in den Mastbereichen zwischen den Masten Nrn. 72 – 76 sowie zwischen den Ortschaften Grafenreuth und Leutenberg parallel zur Trassenführung des Ostbayernring. Auf Höhe der bestehenden 110-kV-Leitung Nr. E93 der Bayernwerk Netz GmbH knicke der Korridor in die südwestliche Richtung ab und folge dem Trassenverlauf dieser Freileitung bis Lorenzreuth. Danach rücke der Planungsbereich des SuedOstLink in die südöstliche Richtung ab und verlässt die bestehende 110-kV-Leitung sowie die Westvariante des Ostbayernring. Im weiteren Verlauf erstreckte sich der Korridor zwischen den Ortschaften Wölsauerhammer und Brand und verlaufe weiter in Richtung der südlich gelegenen Waldgebiete.

¹³⁶ Vgl. Ziff. 6.1.2 LEP Bayern.

¹³⁷ Vgl. Planunterlage 11.1,2, Blatt 9.

¹³⁸ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 4.3.4.3.2.

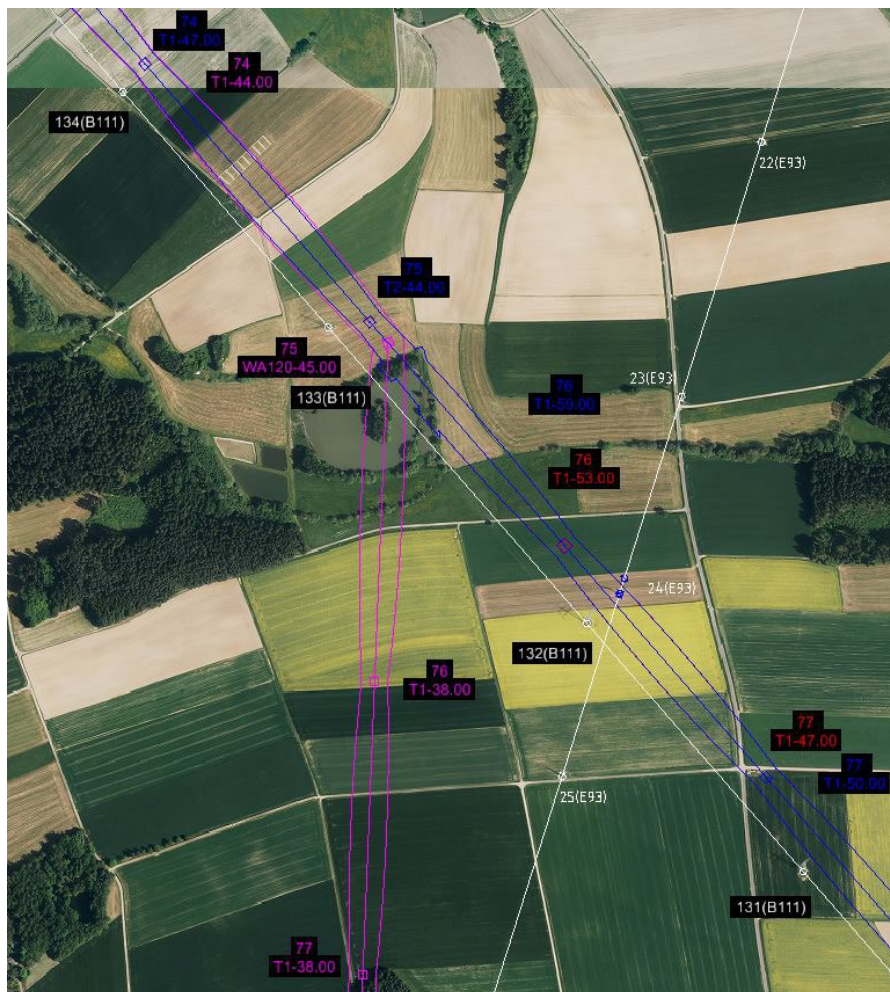


Abbildung 15: Westvariante Mastbereich Nrn. 74 - 77;

Legende: blau = Antragstrasse (vor Deckblatt 1), magenta = Westvariante, weiß = vorhandene Leitungen

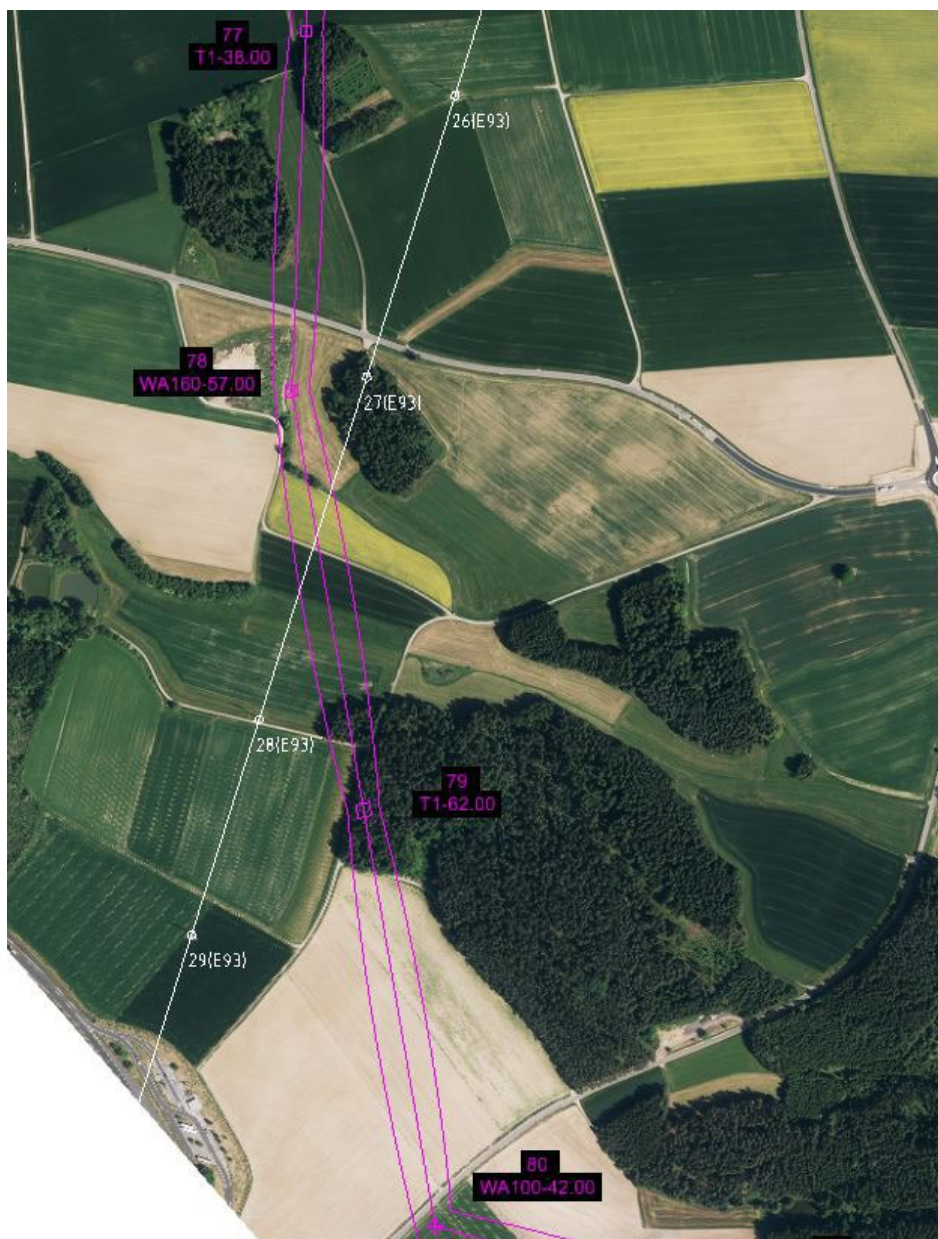


Abbildung 16: Westvariante;
Legende: magenta = Westvariante, weiß = vorhandene Leitung



Abbildung 17: Westvariante

Legende: blau = Planung, magenta = Westvariante, weiß = vorhandene Leitungen

Bei der Westvariante würde sich die Leitungslänge um ca. 441 m im Vergleich zur Antrags-trasse erhöhen. Aufgrund des geänderten Leitungsverlaufes würden zudem mehrere neue Waldflächen auf einer Querungslänge von insgesamt ca. 1,6 km betroffen werden. Des Weiteren würde der Gefährdungsbereich der Röslau auf ca. 700 m mit zusätzlich einem Maststandort, Mast Nr. 82, mittig im HQ₁₀₀-Gefährdungsbereich gequert werden¹³⁹. Wie auch in der Antragstrasse würden die zwei 110-kV-Freileitungen mit den Ltg.Nrn. E93 und E75 durch den alternativen Trassenverlauf gekreuzt werden.

Für die Einhaltung der erforderlichen Abstände bei den Kreuzungen der Leitungen Ltg.Nrn. E93 und E75, die sich zwischen hohen Bestandsmasten (Ltg.Nr. E93 Maste Nrn. 27, 28, Ltg.Nr. E75 Maste Nrn. 33, 34) befänden, müssten die Maste Nr. 79 der Westvariante um 12 m gegenüber Mast Nr. 77 der Antragstrasse sowie Mast Nr. 83 der Westvariante um 11,5 m gegenüber Mast Nr. 80 der ursprünglichen Antragstrasse und Nr. 84 der Westvariante um 7,5 m gegenüber Mast Nr. 81 der ursprünglichen Antragstrasse erhöht werden. Zur Gründung, Montage und Errichtung der Maststandorte wären demnach großflächige Arbeitsflächen notwendig. Zudem würden sich ein Schutzgerüst direkt über der Röslau und eine Arbeitsfläche direkt an der Röslau in einem sehr feuchten Gebiet befinden. Bei der Westvariante würde es zu einer 690 m langen Querung des FFH-Gebietes DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ kommen. Dabei würde die Röslau mit den beidseitig begleitenden Auwäldern dreimal gequert und der prioritäre LRT 91E0* durch Aufwuchsbeschränkungen im großen Umfang betroffen werden. Weiterhin würde das FFH-Gebiet DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ sowohl dauerhaft durch Mast Nr. 82, der im Talgrund und unmittelbar an der Röslau läge, als auch temporär durch Arbeitsflächen, Seilzugflächen und Zuwegung zur Arbeitsfläche betroffen werden. Weiterhin würde eine temporäre Betroffenheit des prioritären LRT 91E0* beidseits der Röslau durch die Arbeitsfläche und die Seilzugsfläche, die den

¹³⁹ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Hochwasserdialo g Bayern: „Hochwasserrisiko“, https://www.hochwasserdialo g.bayern.de/hw_schutz_in_bayern/hochwasserrisiko/index.htm#:~:text=Ein%20HQ100%20bezeichnet%20ein%20Hochwasserereignis,Mal%20in%2010.000%20Jahren%20stattfindet [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

Fluss Röslau quert, nicht auszuschließen sein. Durch die mögliche Betroffenheit des prioritären LRT 91E0* und von Arten nach Anhang II der FFH-RL, wie Biber oder Fischotter, wäre eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ nicht auszuschließen. Außerdem zeige sich anhand der Luftbilder und des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP) eindeutig, dass die Röslauaue ein naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet darstelle, in dem die Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen nicht auszuschließen sei. Der Mast Nr. 82 würde mit der Arbeitsfläche unmittelbar an der Röslau liegen. Es müsse von einer temporären Beeinträchtigung des die Röslau beidseits begleitenden Auwaldes (L513), der Auengebüsche (B114) sowie der Röslau selbst (F14) durch Arbeits- und Seilzugflächen ausgegangen werden. Bei der Querung des FFH-Gebietes DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ auf ca. 690 m würde die Röslau dreimal gequert und dabei die beidseitig begleitenden Auwälder (L513) durch Aufwuchsbeschränkungen im großen Umfang betroffen werden. Zur Einhausung zum Schutz der kreuzenden Leitung beim Seilzug müsste ein sehr hohes Schutzgerüst mit ca. 40 m Höhe errichtet werden. Der Kreuzungspunkt würde sich in unmittelbarer Nähe der Röslau befinden, wodurch ein Teil der Aufstellfläche des Schutzgerüsts direkt in der Röslau (F14) errichtet und im Bereich der Aufstellfläche die Röslau (F14) für den Zeitraum des Seilzuges temporär verrohrt werden müsste. Hinzu würde eine wesentlich längere Querung des LSG „Fichtelgebirge“ (zusätzlich ca. 1.350 m, d.h. insgesamt 1.870 m) und des Naturparks „Fichtelgebirge“ um ca. 340 m im Vergleich zur ursprünglichen Antragstrassierung kommen.

Auch bei der Westvariante (vgl. Abbildungen 15 – 17) überzeugen die ausführlichen Ausführungen der Vorhabenträgerin. Eine Bündelung auf ca. 1.500 m mit dem SuedOstLink wird als Möglichkeit betrachtet. Dessen Trassenverlauf muss dann aber in Richtung Mast Nr. 85 der ursprünglichen Antragstrasse verlassen werden. Neben dem erheblichen Wald Eingriff hat die Westvariante durch die wesentlich längere Querung des LSG „Fichtelgebirge“, die Querung des FFH-Gebietes DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ auf ca. 690 m und der mehrmaligen Querung der Röslau auch hier wesentliche negative Veränderungen, v.a. im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft, u.a. auch in geschützten Biotopen, zur Folge. Es bestehen die bereits bei den beiden vorherigen genannten Alternativen genannten schwerwiegenden Nachteile. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. In der Gesamtbetrachtung überwiegen die genannten Nachteile der Westvariante, den Vorteil, eine Bündelung des Ostbayernring mit dem SuedOstLink zu erreichen.

3.4.3.2.2.4.5.4 Ergebnis

In der Gesamtbetrachtung sind alle aufgeführten Trassenvarianten mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete und die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensräume, Tiere), Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft und sonstige Sachgüter behaftet. VV2 hat zudem noch durch die deutliche Unterschreitung des gemäß Ziff. 6.1.2 LEP Bayern zu berücksichtigenden Mindestabstandes der Höchstspannungsfreileitung zu Wohngebäuden des Ortsteiles Korbersdorf erhebliche negative Auswirkungen auf

den Schutz des Wohnumfeldes. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass alle untersuchten Varianten abgelehnt werden. Eine noch tiefergreifendere Prüfung ist nicht erforderlich. Die in Teil C 3.4.3.2.2.4.4 betrachtete Trassenverschiebung ist in der Gesamtabwägung vorzugswürdig.

3.4.3.2.2.4.6 Trassenverschiebung in der Nähe Kirchenlamitz (Mastbereich Nrn. 28—30)

Die Vorhabenträgerin wurde aufgefordert, zwischen den Masten Nrn. 28 – 30 einen alternativen Trassenverlauf zu prüfen, der nordöstlich der Bestandstrasse verlaufe. Der bisherige Trassenverlauf zerschneide laut Einwander S012 eine im gemäß Flächennutzungsplan vom 10.10.2002 ausgewiesene gewerbliche Baufläche. Bei der vorgeschlagenen Trassierung würde diese Zerschneidung vermieden werden, zudem sei dennoch auch der erforderliche Abstand zur Wohnbebauung in Niederlamitz eingehalten.

Seitens der Vorhabenträgerin wurde die vorgeschlagene Alternative geprüft. Dabei würde der Leitungsverlauf ab dem Mast Nr. 29 nach Osten schwenken und den bestehenden Ostbayernring kreuzen. Nach ca. 400 m würde der Leitungsverlauf wieder nach Süden abknicken, um auf Höhe des Mastes Nr. 31 wieder in den Trassenverlauf der Antragsunterlagen einzukehren. Hierbei werde der bestehende Ostbayernring auf Höhe des Bestandsmastes Nr. 170 nochmals gequert, vgl. Abbildung 18.

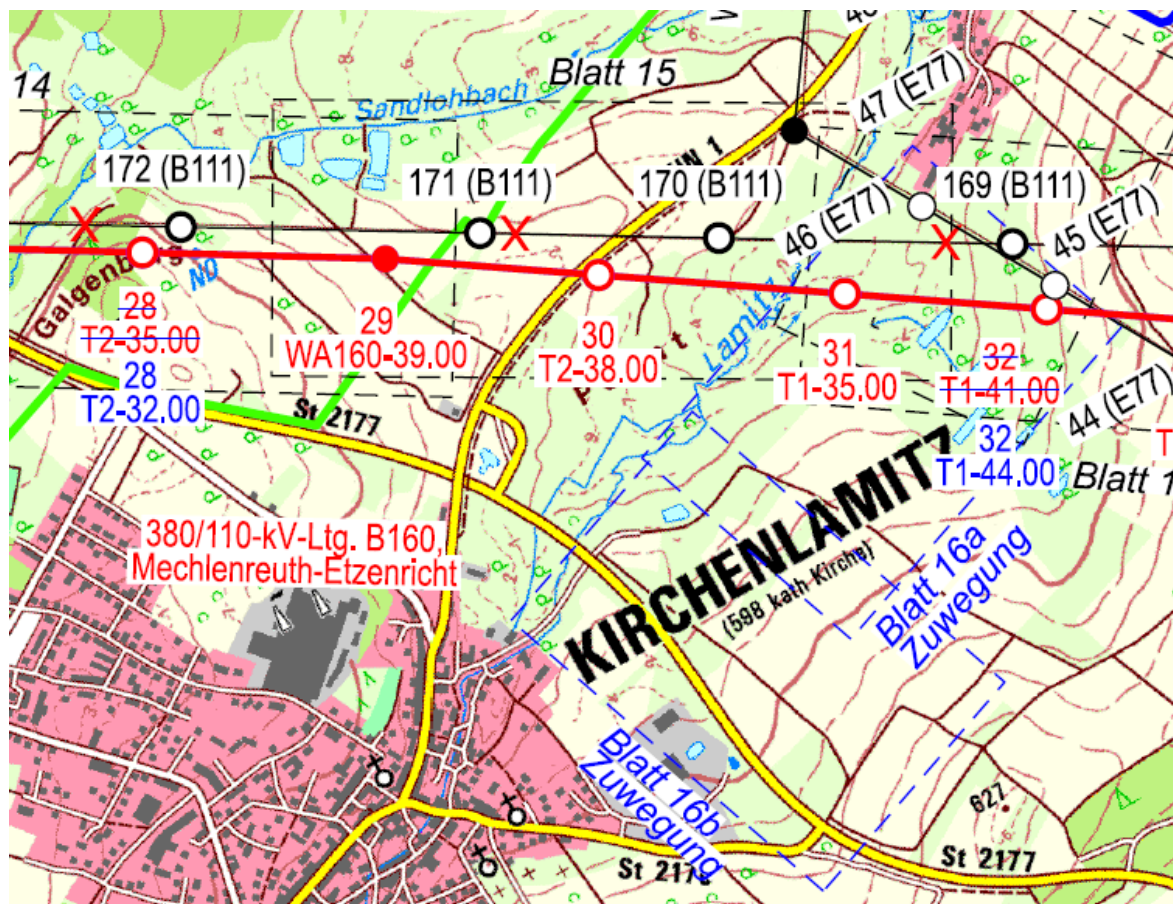


Abbildung 18: Mastbereich Nrn. 28 – 32;

Legende: rot = planfestgestellte Trasse, schwarz = vorhandene Leitungen

Laut Vorhabenträgerin sei die sehr große Feldlänge von ca. 650 m mit dem aktuell geplanten Mastgestänge nicht möglich. Dies bedinge einen weiteren Tragmasten. Der bestehende Ostbayernring müsste also zwei Mal gekreuzt werden, wodurch ein zusätzliches ca. 1700 m langes 2-systemiges 380 / 220-kV-Freileitungsprovisorium benötigt werde. Die Umgehung der Gewerbefläche habe zur Folge, dass sich in diesem Bereich die Anzahl der Abspannmaste von einem auf drei erhöhe und ein zusätzlicher Tragmast benötigt werde. Durch die Umverlegung komme es zu mehreren neuen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen auf Acker- und Grünlandflächen. Außerdem führe das Freileitungsprovisorium zu einer erheblichen Vergrößerung der temporären Flächeninanspruchnahme sowohl auf Ackerflächen als auch in Wald-/Bewuchsbereichen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass der Flächennutzungsplan bekannt sei und bei der Planung der neuen Leitungstrasse berücksichtigt worden sei. Sie führt aus, dass auch der bereits bestehende Ostbayernring die ausgewiesene Gewerbefläche quere. Die neue Trasse quere die ausgewiesene Gewerbefläche auf gleicher Länge wie die Bestandstrasse. Sie liege etwa 50 m näher an Kirchenlamitz, verlief aber außerhalb des 400 m Wohnumfeldschutzes. Da momentan kein qualifizierter Bebauungsplan mit maximalen Bauhöhen vorläge, sei seitens der Vorhabenträgerin die erhebliche Beeinträchtigung der gewerblichen Baufläche gegenüber der Bestandssituation nicht zu erkennen.

Durch den geforderten alternativen Trassenverlauf auf die nordöstliche Seite des bestehenden Ostbayernring käme es zu erheblichen technischen Änderungen, die sowohl Auswirkungen auf die Kosten als auch auf die umweltfachlichen Belange hätten. Aus diesen Gründen lehne die Vorhabenträgerin den Verschiebungswunsch ab.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass ein Flächennutzungsplan von 2002, der ein Gewerbegebiet im Verlauf der Antragstrasse ausweist, vorliegt. Dieser enthält nach § 5 Abs. 1 BauGB lediglich Grundzüge der Planung und wurde jedoch bisher nicht durch einen Bebauungsplan konkretisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen hat, die den zeitlichen Vorsprung hat (sog. Prioritätsgrundsatz).¹⁴⁰ So muss eine Gemeinde planerische Erschwernisse und planerischen Anpassungsbedarf für ihre Bauleitplanung hinnehmen, wenn sie mit ihrer Planung auf eine schon vorher konkretisierte und verfestigte Fachplanung trifft. Dabei markiert bezüglich eines Fachplanungsvorhabens, wozu die hier gegenständliche Planfeststellung zählt, in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung.¹⁴¹ Mit Auslegung der Planunterlagen vom 10.04.2019 bis zum 09.05.2019 lag eine verfestigte Planung der Vorhabenträgerin vor. Damit ist die Planfeststellung prioritär gegenüber der vorgebrachten kommunalen Bauleitplanung. Eine Verlegung der geplanten Stromtrasse erscheint daher nicht angezeigt, zumal – wie auch aus der Stellungnahme der Vorhabenträgerin ersichtlich – erhebliche höhere Eingriffe in die Natur und die landwirtschaftlichen Flächen nötig wären. Die Trasse würde sich stark dem Sand-

¹⁴⁰ BVerwG, Beschluss v. 05.11.2002, Az. 9 VR 14.02.

¹⁴¹ BVerwG, Beschluss v. 05.11.2002, Az. 9 VR 14.02.

lohbach annähern, der bisher nicht betroffen ist. Der technische Mehraufwand mit zusätzlichen Masten und einer zweimaligen Kreuzung der Bestandstrasse ist ebenfalls zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde lehnt daher die Alternativtrasse ab.

3.4.3.2.2.4.7 Trassenverschiebung in der Nähe Weißdorf (Mastbereich Nrn. 6 – 18)

Der Einwender P051 hat einen alternativen Trassenverlauf zwischen den Masten Nrn. 6 – 18 zur Umgehung seines Grundstücks mit der Fl.Nr. 1287 der Gemarkung Hallerstein eingebracht. Die vorgeschlagene Trasse schwenkt bei Mast Nr. 11 nach Südosten in Richtung Bestandstrasse ab und verläuft von dort parallel zu dieser, bis sie bei Mast Nr. 18 wieder in die Antragstrasse eintritt, vgl. Abbildung 19.

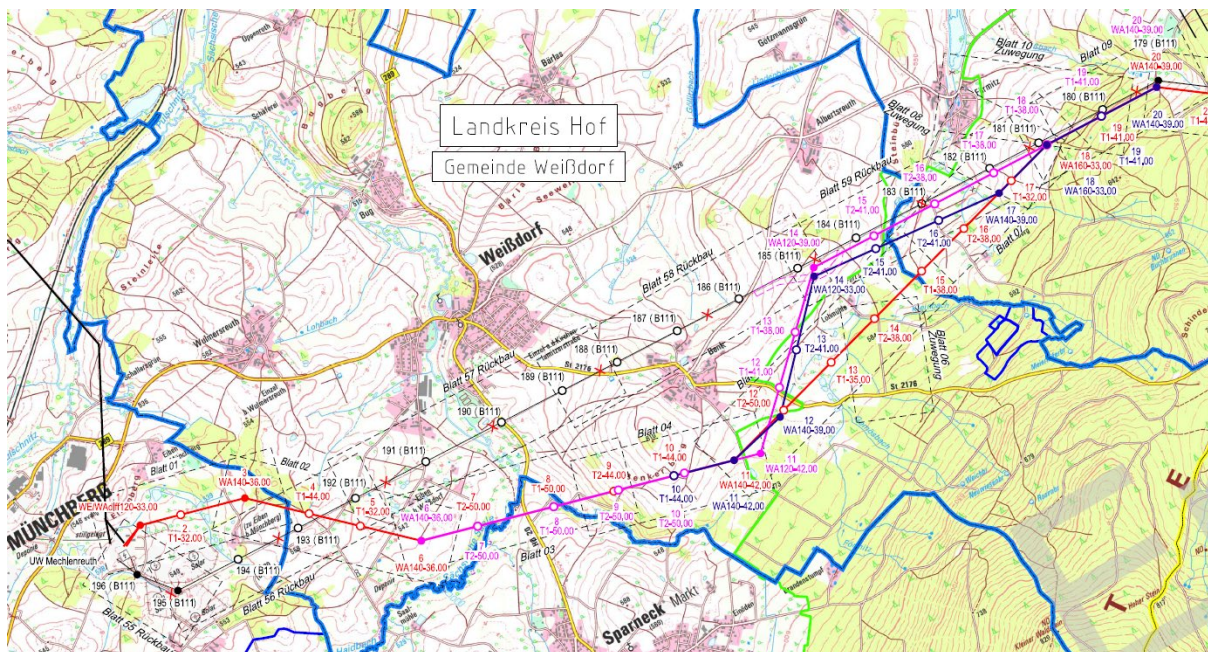


Abbildung 19: Mastbereich Nrn. 1 – 20;

Legende: rot = planfestgestellte Trasse, magenta = Trassenverlauf aus der Einwendung P051, blau = Alternativtrasse der Vorhabenträgerin, schwarz = Bestandstrasse

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie den eingebrachten neuen Trassenverlauf zur Umgehung des vorgenannten Grundstücks geprüft habe. Dieser würde eine Verschiebung des Abspannmastes Nr. 11 um ca. 180 m nach Südosten bedingen und hierdurch einen geänderten Trassenverlauf fordern. Ab dem Mast Nr. 11 würde die Leitung nach Südosten abknicken und ca. 1.270 m einen gradlinigen Verlauf nehmen, um im Feld der Bestandsmasten Nrn. 184 – 185 in den Parallelverlauf einzutreten. Die Umgehung würde dem Parallelverlauf mit der Bestandsleitung folgen und auf Höhe Mast Nr. 18 wieder in den Verlauf der Antragstrasse eintreten. Insgesamt würde es durch die eingebrachte Verschiebung zu einer Verlängerung des Trassenverlaufs von ca. 260 m kommen. In Summe würde es zu einer Vergrößerung der Fundamente um insgesamt 3 m in der Breite und zu einer Erhöhung der Maste in Summe von ca. 17 m kommen. Die zur Errichtung der Beseilung im Abspannabschnitt der Maste Nrn. 12 – 14 benötigte Seilzugfläche würde sich auf der nördlichen Seite der Bestandsleitung befinden und mit den bestehenden Leiterseilen kollidieren. Damit der

Abspannabschnitt der Maste Nrn. 12 – 14 beseilt werden könnte, müsste ein ca. 670 m langes, einsystemiges Freileitungsprovisorium von der Bestands- zur Neubauleitung errichtet werden. Die Bestandsleitung müsste, um Platz für die Seilzugfläche für die Beseilung des Abspannabschnitts der Maste Nrn. 12 – 14 zu gewährleisten, über ein Provisorium umverlegt werden, wodurch sich die Baukosten deutlich erhöhen würden. Da die eingereichte Variante des Einwenders mit gravierenden Nachteilen verbunden sei, habe die Vorhabenträgerin die Trassenführung dahingehend modifiziert, so dass in Anlehnung an den Vorschlag des Einwenders einerseits die Abstandsvorgaben gemäß Ziff. 6.2.1 LEP Bayern in Bezug zu Förmitz eingehalten als auch das etwa 670 m lange Provisorium im Bereich vom Neubaumast Nr. 14 vermieden und zudem die Schonung der Waldfläche des Einwenders auf dem Grundstück Fl.Nr. 1287 berücksichtigt werden würden.

Der zusätzlich untersuchte Trassenverlauf würde ab Mast Nr. 11 die Antragstrasse verlassen und zwischen den Masten Nrn. 16 – 17 wieder in den Trassenverlauf aus den Antragsunterlagen eintreten. Der Mast Nr. 12 würde sich um ca. 50 m nach Südwesten an den Waldrand verschieben. Ab Mast Nr. 12 würde der Leitungsverlauf auf einer Länge von 960 m nach Nordosten abknicken. Der Abspannmast Nr. 14 würde sich ca. 120 m südöstlich des Bestandsmastes Nr. 185 befinden. Ab hier würde der Trassenverlauf, damit der Wohnumfeldschutz der Ortschaft Förmitz nicht betroffen wäre, nach Osten abknicken, um im Feld der Masten Nrn. 16 – 17 wieder in die Antragstrasse einzutreten. Hierfür müsste der Mast Nr. 17 um ca. 115 m in Richtung Mast Nr. 16 der Antragstrasse verschoben werden. Gegenüber der Antragstrasse würden zwar keine zusätzlichen Maste benötigt werden, allerdings würde es jedoch zu drei Masttypänderungen von Trag- in Abspannmast kommen, wodurch sich die Baukosten erhöhen würden. Weiterhin würden sechs zusätzliche Seilzugflächen benötigt werden und sich die temporäre Flächeninanspruchnahme gegenüber der Antragstrasse vergrößern. Allerdings würde bei diesem Trassenverlauf kein zusätzliches Freileitungsprovisorium benötigt werden. Die Varianten sind in der Abbildung 19 dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass durch beide alternativen Trassenverläufe (magenta und blau) die Eingriffe in den Wald vermieden werden könnten. Allerdings würde sich bei dem eingebrachten Vorschlag des Einwenders P051 der Abstand vom nächstgelegenen Wohnhaus der Ortschaft Förmitz zur Stromtrasse von 431 m auf 294 m erheblich verringern. Damit würde der maßgebliche Mindestabstand von 400 m, der gemäß Ziff. 6.2.1 LEP Bayern von Wohngebäuden zu Höchstspannungsfreileitungen eingehalten werden soll, in Förmitz unterschritten werden. Da die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände für die Planfeststellungsbehörde ein erhebliches Gewicht hat, stellt die eingebrachte Trassenvariante für die Planfeststellungsbehörde keine vorzugswürdige Alternative dar.

Bei der durch die Vorhabenträgerin modifizierten Alternativtrasse (blau) ist durch den zusätzlichen Schwenk im Mastbereich Nrn. 12 – 17 ein geradliniger Verlauf der Leitung im Abspannabschnitt der Masten Nrn. 11 – 18 nicht mehr möglich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher der Trassierungsgrundsatz eines „möglichst kurzen, gestreckter

Verlaufs der Trasse“ gegenüber der Antragstrasse nicht ausreichend berücksichtigt.¹⁴² Da es sich, bis auf den kleinen hochwertigen Bereich L113 (Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte, alte Ausprägung) im Spannungsfeld der Maste Nrn. 16 – 17 bei den sonstigen Waldbeständen überwiegend um Laub(misch)-wälder L711 (nicht standortgerechte Laub(misch)-wälder einheimischer Baumarten, junge Ausprägung) und Nadel(misch)-wälder N711 (strukturarme Altersklassen-Nadelholzforsten, junge Ausprägung) und N711 (strukturarme Altersklassen-Nadelholzforsten, mittlere Ausprägung) handelt,¹⁴³ überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Nachteile bei einer Umgehung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1287. Zudem wird der Eingriff in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin verpflichtend einzuhaltenden Vermeidungsmaßnahmen V8 (Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)), V12 (Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten) und V15 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen) auf ein Mindestmaß reduziert und durch die Anlage von höherwertigen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.¹⁴⁴ Die Forderung zur Verschiebung der Leitung wird daher zurückgewiesen.

3.4.3.2.2.4.8 Trassenverschiebung in der Nähe Höchstädt (Mastbereich Nrn. 56 – 63)
Der Einwender S018 fordert die Maste Nrn. 56 – 63 in gerader Linie zu planen. Die Begründung der Vorhabenträgerin, das Wasserschutzgebiet zu umgehen, greife nicht. Das Wasserschutzgebiet sei laut Einwender bereits außer Betrieb. Der zuständige Wasserversorger habe lediglich aus Kostengründen die Aufhebung noch nicht beantragt.

¹⁴² Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 3.5.

¹⁴³ Vgl. Planunterlage 11.1.2, Blatt 2.

¹⁴⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.3 und Planunterlage 5.2, Blatt 5.

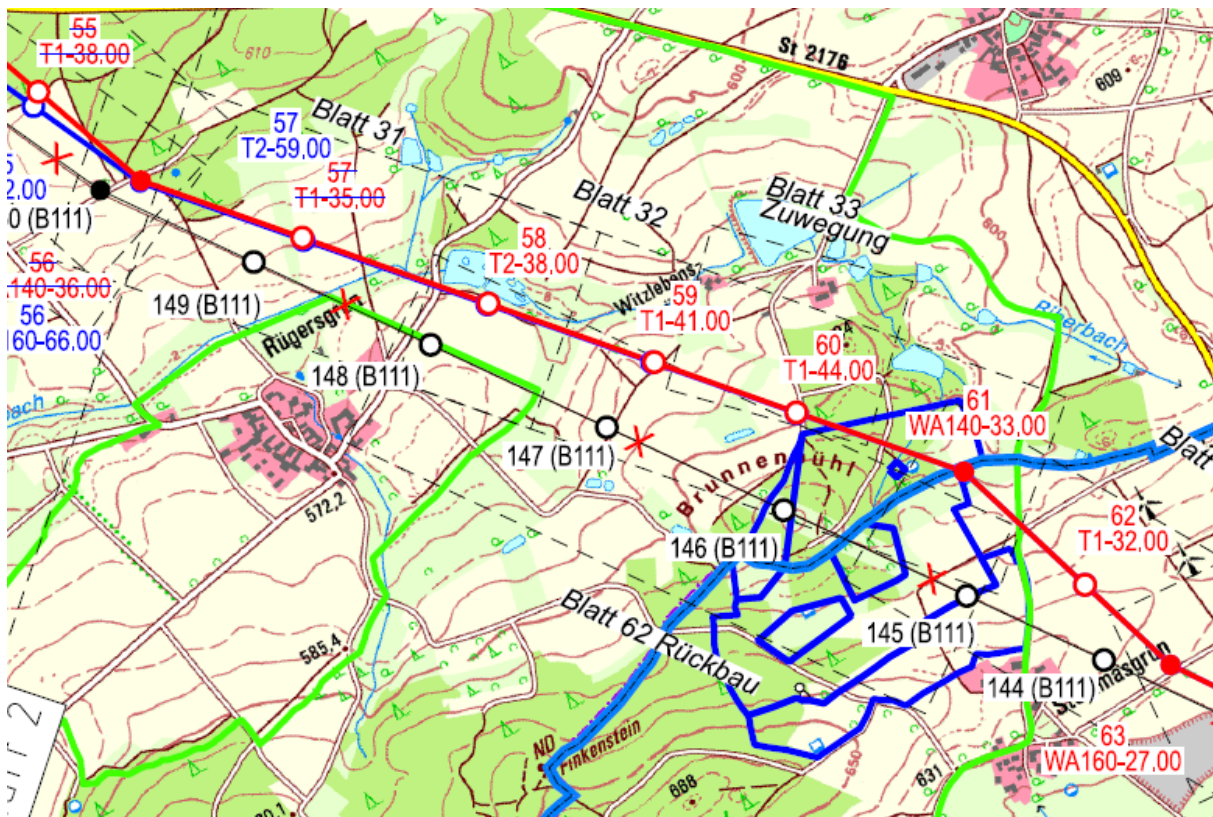


Abbildung 20: Mastbereich Nrn. 56 - 63;
 Legende: rot = planfestgestellte Trasse, schwarz = Bestandsleitung

Die Vorhabenträgerin legt dar, der aktuelle Trassenverlauf aus den Antragsunterlagen (vgl. Abbildung 20) sei aufgrund der Forderung aus dem Raumordnungsverfahren, den Abstand zur Ortslage Rüggersgrün im Nordosten zu vergrößern (Maßgabe M17 landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016), gewählt worden. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe erstrecke sich der aktuelle Trassenverlauf gradlinig bis Mast Nr. 61. Hierbei passiere die Trasse den 200 m-Wohnumfeldschutz von Witzlebensmühle. Somit ergebe sich ein Abstand zu dem Wohngebäude im Außenbereich von ca. 215 m. Im weiteren Verlauf werde das Wasserschutzgebiet in der Zone II auf einer Länge von ca. 350 m gequert und die Zone I (Brunnen und Umzäunung) des Wasserschutzgebietes im Norden passiert. Ab Mast Nr. 61 knicke der Leitungsverlauf nach Süden hin ab um ca. in Feldmitte der Bestandsmaste Nrn. 143 – 144 wieder in den Parallelverlauf zur Bestandsleitung einzutreten. Hierbei nähere sich der Trassenverlauf bis auf ca. 288 m Abstand von der Trassenachse bis zur Ortslage Stemmasgrün an. Der 200 m-Wohnumfeldschutz im Außenbereich könne folglich eingehalten werden. Durch die geforderte Verschiebung parallel zur Bestandsleitung würde es sowohl zu einer Querung der beiden 200 m-Abstände der Ortslagen Rüggersgrün und Stemmasgrün kommen, wodurch der Maßgabe M17 landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 nicht mehr Rechnung getragen werden könnte. Zum anderen verdoppele sich die Länge der Querung der Zone II des Wasserschutzgebietes und es würde zu einer Querung der Zone I des Wasserschutzgebietes kommen. Aus den vorgenannten Gründen lehne die Vorhabenträgerin den Verschiebungswunsch ab.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der geschilderten Gründe zum Ergebnis, dass zum Schutz der Wohnbebauung und dem Schutz der Trinkwasserversorgung die planfestgestellte Variante (rot) vorzugswürdig ist. Auch kann die Maßgabe des Raumordnungsverfahrens durch den planfestgestellten Trassenverlauf gewährleistet werden. Ob derzeit von dem Trinkwasserbrunnen Gebrauch gemacht wird oder nicht, ist für das Planfeststellungsverfahren unerheblich. Das bestandskräftige Wasserschutzgebiet ist für die Beurteilung zugrunde zu legen. Dem Trinkwasserschutz wird durch die Planung Rechnung getragen. Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6.3 verwiesen.

3.4.3.2.4.9 Mastverschiebung in der Nähe Wampen (Mastbereich Nrn. 69 – 72)

Die Vorhabenträgerin wurde aufgefordert, im Bereich der Maste Nrn. 69 – 72 eine Trassenverlegung zu prüfen, um eine Umgehung und Überspannung eines Sturmschutzwaldes im Bereich nordöstlich von Putzenmühle zu prüfen, vgl. Abbildung 21.

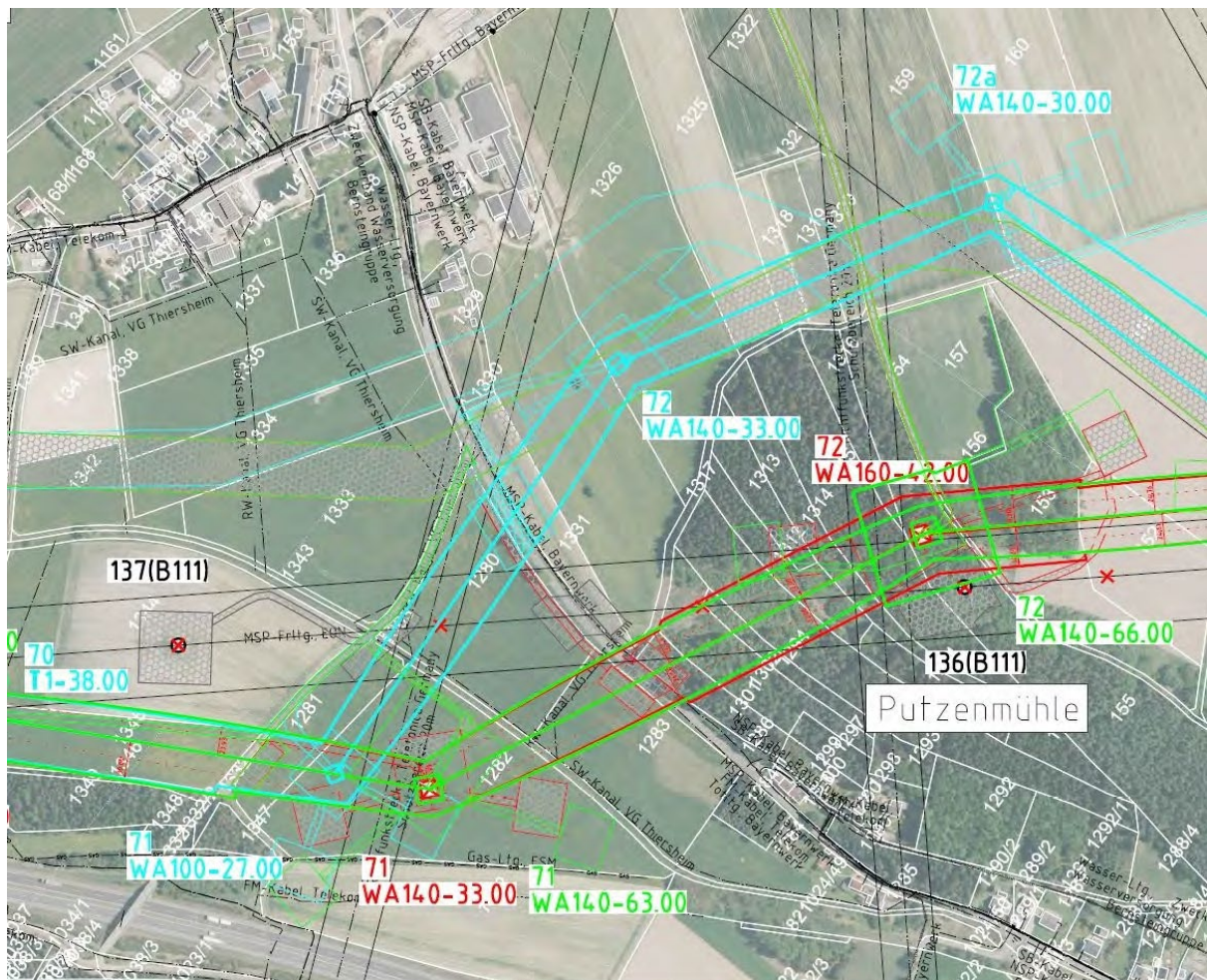


Abbildung 21: Variantenvergleich Sturmschutzwald Mastbereich Nr. 69 - 72;

Legende: rot = planfestgestellte Trasse, grün = alternative Waldüberspannung, türkis = Umgehung

Bei der Überprüfung der beiden Varianten aus technischer Sicht käme es laut Vorhabenträgerin zu deutlichen Mehraufwendungen hinsichtlich zusätzlicher Abspannmaste bei der

Umgehung sowie deutlich höheren Masten bei der Überspannung gegenüber der Antragsstrasse. Dies würde zu größeren und auch zu zusätzlichen Mastfundamenten führen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf Umweltbelange hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Boden, Landschaft, Fläche, Flora und Fauna sowie Forstwirtschaft und Wald zeigte sich keine Alternative, die in allen Belangen als optimal einzustufen wäre. In der Abwägung wurde jedoch die Antragstrasse als die bestmögliche Variante identifiziert. Im Ergebnis werde die Vorhabenträgerin an der Antragsplanung festhalten und sich mit den Eigentümern wegen eines vorzeitigen Waldumbaus ins Benehmen setzen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass aufgrund mehrerer Besprechungen und Orts-terminen der bestehende Konflikt zwischen Wohnbebauung und Waldschutz bereinigt werden konnte. In Zusammenarbeit der Vorhabenträgerin, des AELF Bayreuth und den betroffenen Waldeigentümern wurde ein Waldumbaukonzept entwickelt, welches in mehreren Etappen binnen der nächsten 10 – 15 Jahre den Sturmschutzwald stabilisieren und mittelfristig in einen stabilen Mischwald umwandeln soll. Die forstrechtlichen Bedenken hinsichtlich dieses Sturmschutzwaldes konnten dadurch ausgeräumt werden. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.9 wird verwiesen. Da die Bedenken in dieser Hinsicht ausgeräumt werden konnten, kann die beantragte Trassenführung (rot) planfestgestellt werden.

3.4.3.3 Technische Ausführungsalternativen

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Verfügbarkeit ausreichend erprobter Übertragungstechnologien sowie deren unterschiedliche umweltbezogenen, technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften zu berücksichtigen.

Soweit neben den räumlichen auch technische Alternativen im Rahmen der Abwägung zu prüfen sind, ist zu beachten, dass der Einsatz solcher alternativen Übertragungsmöglichkeiten dem technischen Standard entsprechen muss, der nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG für Energieanlagen vom Gesetzgeber gefordert wird.

Demnach sind bei dem Betrieb von Energieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Es handelt sich hierbei um solche technische Regeln, die von den herrschenden Fachkreisen als richtig anerkannt sind und praktiziert werden; darüber hinaus müssen sie – anders als zum Stand der Technik zählende Verfahren – in der Praxis erprobt sein.¹⁴⁵ Betriebsweisen, die schon in ein technisches Regelwerk aufgenommen wurden, deren praktische Erprobung aber noch aussteht, zählen deshalb nicht zu den anerkannten Regeln der Technik.¹⁴⁶

Im Folgenden werden in das Verfahren einzubeziehende und zu untersuchende technische Ausführungsalternativen behandelt.

¹⁴⁵ Vgl. Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 3 Rn. 95.

¹⁴⁶ So BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4/12.

3.4.3.3.1 Erdkabel

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde scheidet die Alternative „Erdkabel“ aus rechtlichen Gründen aus. Die Einsatzmöglichkeiten von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene sind gesetzlich abschließend geregelt. Im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung wird der Einsatz von Erdverkabelung auf Teilstrecken über Pilotprojekte erprobt. Sofern der Bau des Ersatzneubaus – zumindest in Teilabschnitten – in verschiedenen Einwendungen als Erdkabel gefordert wird, wird dies zurückgewiesen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages¹⁴⁷ führt aus, dass das BBPIG einen sog. „Freileitungsvorrang“ vorsehe. Das bedeute, dass die in den Bedarfsplan zur Höchstspannungsdrehstromübertragung aufgenommen Projekte grundsätzlich als Freileitung zu verwirklichen sind. Jedoch bestehe für entsprechend gekennzeichnete Projekte nach § 4 Abs. 1 BBPIG die Möglichkeit einer abschnittweisen Erdverkabelung, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstromübertragungsnetz als Pilotprojekte testen zu können. Eine solche Ausnahme sei indes nur unter den engen Grenzen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG zulässig.

Als Pilotprojekte kommen gemäß §§ 2 Abs. 6 BBPIG i.V.m. § 4 Abs. 1 BBPIG die Vorhaben in Betracht, welche in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG mit dem Buchstaben „F“ gekennzeichnet sind. Nach § 4 Abs. 1 BBPIG können die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach näherer Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen. Die mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG sind abschließend. Einzige Möglichkeit für die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens als Erdverkabelung wäre demnach, dass das festgestellte Vorhaben als Pilotprojekt im Sinne des § 2 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 1 BBPIG aufgenommen wird. Das vorliegend planfestgestellte Vorhaben ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG nicht als Erdkabel-Vorhaben mit der Kennzeichnung „F“ gekennzeichnet.

Zwar wird grundsätzlich die Alternativenprüfung und damit auch die Prüfung technischer Alternativen durch das fachplanerische Abwägungsgebot gesteuert. Dies schließt aber nicht aus, dass der Gesetzgeber, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens macht und so den Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden einschränkt.¹⁴⁸ Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber mit den Vorschriften des EnWG und des BBPIG Gebrauch gemacht. Das hier planfestgestellte Vorhaben ist nach § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG planfeststellungspflichtig. Diese Norm spricht auch nach der letzten Novellierung dieser Vorschrift ausdrücklich von Höchstspannungsfreileitungen. Gleichzeitig eröffnet das BBPIG mit einer „F“-Kennzeichnung gemäß § 2 Abs. 6 BBPIG die Möglichkeit, die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG entsprechend gekennzeichneten Vorhaben als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.

¹⁴⁷ Vgl. Deutscher Bundestag- Wissenschaftliche Dienste: Erdverkabelung von Höchstspannungsvorhaben, WD 5 - 3000 - 014/18, 2018.

¹⁴⁸ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12.

Dies stützt auch die Gesetzesbegründung,¹⁴⁹ wonach aus technischer Sicht ist zwischen dem Drehstrom- und dem Gleichstrombereich zu unterscheiden sei und bei der Stromübertragung über größere Entfernungen mittels HGÜ die Erdverkabelung weniger Risiken hinsichtlich der technischen Umsetzung und der Kosten aufweise als eine vergleichsweise Erdverkabelung von Drehstromleitungen über lange Strecken. Zudem lägen mehr Erfahrungen mit Gleichstrom-Erdkabeln über längere Strecken als mit Drehstrom-Erdkabeln vor. Vor diesem Hintergrund bliebe es im Drehstrombereich beim Pilotcharakter der Erdverkabelung. Anhand einzelner Pilotvorhaben sollen die technischen Herausforderungen erprobt werden. Dies gelte insbesondere mit Blick auf das dynamische Verhalten im Betrieb [...], die Systemverfügbarkeit sowie Ausfallwahrscheinlichkeit und -dauer aufgrund zusätzlicher Komponenten [...]. Der Gesetzgeber erklärt, dass allerdings durch eine Teilerdverkabelung möglicherweise die Akzeptanz gesteigert werden könne, indem insbesondere optische Eingriffe in das Landschaftsbild reduziert würden. Daher gelte es, die technischen Herausforderungen und etwaige akzeptanzsteigernde Effekte zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen. Mit dem Gesamtkatalog der für Pilotvorhaben vorgesehenen Leitungen im Drehstrombereich nach dem EnLAG und dem BBPIG bestehe eine solide Grundlage für Möglichkeiten zur technischen Erprobung dieser neuen Technologie, um im vermaschten Netz belastbare Betriebserfahrungen im realen Netzbetrieb zu sammeln, bevor Erdkabel im größeren Umfang im Drehstrombereich eingesetzt werden können.

Da aus Sicht des Gesetzgebers die Erdverkabelung noch der Erprobung bedarf, ließe es sich mit der allgemeinen, in § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 EnWG zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig auszugestalten, schwerlich vereinbaren, die Erdverkabelung als generell einsatzfähige, nach Maßgabe des Abwägungsgebots zu berücksichtigende Planungsalternative zu behandeln.¹⁵⁰ Für Vorhaben nach dem EnLAG hat das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden, dass dort abschließend bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde bei einem Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG a.F. vom Vorhabenträger Errichtung und Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann.¹⁵¹ Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde können die vom Bundesverwaltungsgericht getätigten Ausführungen zum EnLAG auf die Vorhaben des BBPIG übertragen werden. Bereits der Gesetzgeber hat sich bei Schaffung des § 4 BBPIG an § 2 EnLAG orientiert.¹⁵² § 2 EnLAG und § 4 BBPIG sind größtenteils inhaltsgleich. Zudem gehen beide von planfeststellungspflichtigen Höchstspannungsfreileitungen aus, die zur Erprobung einzelne Vorhaben des jeweils gesetzlich geregelten Bedarfs als Pilotprojekte ausweisen, soweit sie inhaltsgleiche Voraussetzungen erfüllen. Damit können die Rechtsgedanken der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf das BBPIG übertragen werden, soweit es darum geht, dass der Gesetzgeber eine abschließende Entscheidung zur Aufzählung der Pilotprojekte für eine Erdverkabelung getroffen hat.

¹⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 18/6909, S. 41.

¹⁵⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12.

¹⁵¹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 03.04.2019, Az. 4 A 1.18.

¹⁵² Vgl. BT-Drs. 18/6909.

Letztlich bewertet der Gesetzgeber die Erdkabeltechnologie für Höchstspannungsleitungen im Drehstrombereich derzeit noch nicht als den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend.¹⁵³ Der Gesetzgeber erachtet sie nicht als gleichberechtigte Alternative zu Freileitungen und hat ihren Einsatz deshalb auf Pilotvorhaben beschränkt.¹⁵⁴ Insbesondere der großräumige Einsatz von Erdkabeln ist im Höchstspannungsnetz noch nicht erprobt. Auch ist mit erheblichen Mehrkosten für eine Kabellösung zu rechnen. Dementsprechend schneidet die Freileitung bei den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Technik besser ab als das Erdkabel. Insgesamt ist die Erdverkabelung keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative. Alle Einwendungen, die eine Erdverkabelung fordern, werden daher zurückgewiesen.

Soweit eine gasisolierte Leitung als Alternative zur Freileitung gefordert wird, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass dies keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative ist. In Deutschland werden gasisolierte Übertragungsleitungen bisher nur auf einer sehr kurzen Strecke eingesetzt. Die Leitungen bestehen aus einem Aluminiumleiter, dieser wird in einem Aluminiumrohr geführt. Das Rohr wird zur Isolierung mit einem Gas befüllt.¹⁵⁵ Somit hat das Metallrohr eine schirmende Wirkung auf elektrische und magnetische Felder. Die gasisolierten Leitungen können ober- und unterirdisch verlegt werden. Derzeit können sie nur Drehstrom übertragen.¹⁵⁶ Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass gem. § 2 Abs. 6 BBPlG die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPlG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden können. Gasisolierte Leitungen zählen grundsätzlich als Erdkabel gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBPlG. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist das Vorhaben Nr. 18 Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf, Drehstrom Nennspannung 380 kV ohne den Zusatz „F“ ausgewiesen. Die vorstehenden Ausführungen zum Erdkabel gelten somit auch für die gasisolierte Leitung. Eine Realisierung des Vorhabens als gasisolierte Leitung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit eine gasisolierte Leitung als Alternative gefordert wird, wird dies zurückgewiesen.

3.4.3.3.2 Kompaktmaste

Es wurde vorgebracht, dass so genannte „Kompaktmasten“ die bessere Ausführungsvariante gegenüber den herkömmlichen Stahlgittermasten sein könnten, da diese einen deutlich geringeren Eingriff in Rechte Dritter bedeuteten und auch der Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund der „filigraneren“ Bauweise geringer ausfielen.

¹⁵³ Vgl. Guidehouse Germany GmbH: Praxisleitfaden Netzausbau Stand 2021, erstellt im Auftrag vom BMWi, Kap. 4.6.2.

¹⁵⁴ Vgl. Guidehouse Germany GmbH: Praxisleitfaden Netzausbau Stand 2021, erstellt im Auftrag vom BMWi, Kap. 4.6.2.

¹⁵⁵ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz: „Was sind Hochspannungsleitungen?“, https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/basiswissen/einfuehrung/einfuehrung_node.html [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

¹⁵⁶ Vgl. Bundesnetzagentur, Plattform zu Umweltthemen beim Stromnetzausbau: „Gasisolierte Leitung“, https://plus.netzausbau.de/N2000/DE/Infothek/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=520474&cms_lv3=688078 [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

Die Vorhabenträgerin verwendet als klassische Mastbauform den Stahlgittermast.¹⁵⁷ Da in letzter Zeit immer wieder der Einsatz alternativer Mastbauformen, insbesondere sog. Kompaktmaste gefordert wurde, hat die Vorhabenträgerin mit den Planunterlagen ihre Anforderungen an Mastbauformen und eine Bewertung von Kompaktmasten vorgelegt.¹⁵⁸

Als „Kompaktmast“ werden einstielige Maste verstanden, die aufgrund der geringeren Breite des Mastschafts immer eine geringere Breite als ein Gittermast ermöglichen.¹⁵⁹ Die Maste selbst sind dabei meist als Stahlvollwandrundmaste ausgeführt. Es sind aber auch Betonrundmaste möglich.

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der nachfolgenden Erwägungen davon überzeugt, dass Kompaktmastsysteme auf der Höchstspannungsebene noch nicht technisch ausgereift und (noch) nicht praxiserprobt sind. Sie stellen – trotz einiger Vorteile – keine vorzugswürdige Lösung gegenüber den konventionellen Stahlgittermasten dar.

Das Energiewirtschaftsgesetz bezweckt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, § 1 EnWG. Die Übertragungsnetzbetreiber – wie die Vorhabenträgerin – als Energieversorgungsunternehmen sind gemäß § 2 EnWG im Rahmen der Vorschriften des EnWG zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Deshalb sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.¹⁶⁰

Da nach diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Stromversorgung angestrebt ist, darf keines dieser Kriterien ohne Rücksicht auf die jeweils anderen oder gar auf deren Kosten in den Vordergrund gestellt werden. Zwischen den einzelnen in § 1 Abs. 1 EnWG aufgeführten Zielen besteht kein Rangverhältnis.¹⁶¹ Das Spannungsverhältnis, in dem diese fünf sich teilweise widersprechenden Kriterien stehen, kann nur im Sinne einer Optimierung aufgelöst werden.

Die Vorhabenträgerin hat demnach zu einer dem Gesetzeszweck entsprechenden leitungsgebundenen Energieversorgung beizutragen. Auch die Auswahl des zu verwendenden Mastsystems ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Die Anforderungen an die Mastbauform ergeben sich auf der Grundlage dieser gesetzlichen Anforderungen neben der Errichtung der Maste auch aus dem Betrieb und der Instandhaltung der Maste.

Dabei hält es die Planfeststellungsbehörde für zulässig, wenn die Vorhabenträgerin, in Ausübung dieses gesetzlichen Auftrages, die Anforderungen an die zu verwendenden Mastbauformen nach ihren eigenen betrieblichen und lokalen Notwendigkeiten definiert und

¹⁵⁷ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 5.3.2.

¹⁵⁸ Vgl. Planunterlage 13.2.

¹⁵⁹ Vgl. Sumereder, Gutachten: „Eignung von Kompaktmasten im deutschen Übertragungsnetz unter Berücksichtigung des § 49 EnWG und der 26. BImSchV“, <https://docplayer.org/73995467-Gutachten-eignung-von-kompaktmasten-im-deutschen-uebertragungsnetz-unter-beruecksichtigung-des-49-enwg-und-der-26-bimschv.html> [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

¹⁶⁰ Vgl. § 11 EnWG.

¹⁶¹ Vgl. Theobald/Kühling/Theobald, EnWG, § 1 Rn. 1 – 7.

auch, über die normativen Vorgaben hinaus, weitere oder erhöhte Anforderungen an die Mastsysteme stellt. So ist es im Einzelfall zulässig, über die einzelnen technischen Normen, die allgemeine Mindestanforderungen an Mastsysteme vorgeben, hinaus Sicherheitszuschläge festzusetzen, wenn diese technisch und betrieblich begründbar und nicht willkürlich festgesetzt werden. Dabei können oder besser müssen z.B. auch besondere klimatische Verhältnisse im konkreten Vorhabengebiet berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat daher Anforderungen formuliert. Diese beinhalten den Verzicht auf dauerhafte Arbeits- und Montageflächen, die Besteigbarkeit der Maste im laufenden Betrieb, die Begehbarkeit der Traversen, die Betriebssicherheit unter Eislast, eine langfristige Lebensdauer, eine Beschränkung auf einstielige Mastschäfte, die Einhaltung des Trassenverlaufs bzw. der Maststandorte und die ökonomische Realisierbarkeit. Für weitere Einzelheiten wird auf die die Planunterlage 13.2, Kapitel 2, verwiesen.

Die Vorhabenträgerin stellt dar, dass der Einsatz von Kompaktmasten in der Hochspannungsebene (110 kV) seit einigen Jahrzehnten erprobt sei, auf der Höchstspannungsebene (380 kV) könne bislang nicht auf Erfahrungen mit kompakten Mast- / Leitungsbauweisen zurückgegriffen werden. Referenzprojekte sind u.a. in einem vom Bundesverband Kompaktleitung e.V. beauftragten Gutachten zu finden.¹⁶² Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Bewertung mehrere Referenzprojekte genannt. Auf die Ausführungen in den planfestgestellten Unterlagen wird insoweit verwiesen.¹⁶³ Einige Referenzprojekte genügen jedoch nicht den europäischen und deutschen Normvorschriften und sind daher nicht direkt übertragbar.¹⁶⁴ Darüber hinaus beruhen die meisten Leitungsbauten auf einem Inspektions- und Wartungskonzept, das auf dauerhafte Zuwegungen und Arbeitsflächen ausgelegt ist. Die Kompaktmaste sind also nicht durch Monteure besteigbar, sondern es ist immer der Einsatz von Kränen oder Hubsteigern notwendig. Damit ist man von topographischen Gegebenheiten abhängig, da der Zugang mittels Kran oder Hubsteiger nicht immer möglich ist. Ein geplantes Projekt der Vorhabenträgerin in Schleswig-Holstein¹⁶⁵ wurde aus technischen und finanziellen Gründen doch mit konventionellen Stahlgittermasten umgesetzt.

Ein erstes Pilotprojekt ist das Projekt Wesel – Niederlande¹⁶⁶ von Amprion, welches auf einem Teilstück von 7 km mit Vollwandmasten umgesetzt wurde. Allerdings wurde aus statischen Gründen auf eine Mitnahme von 110-kV-Leitungen, wie sie beim Ostbayernring – wenn auch nicht im hiesigen Abschnitt – vielfach benötigt werden, verzichtet.

Ein weiteres Pilotprojekt ist die 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim¹⁶⁷ der TransnetBW. Dort sollen Vollwandmaste mit Stahlgittertraversen kombiniert werden, so dass eine

¹⁶² Vgl. Sumereder, Gutachten: „Eignung von Kompaktmasten im deutschen Übertragungsnetz unter Berücksichtigung des § 49 EnWG und der 26. BImSchV“, <https://docplayer.org/73995467-Gutachten-eignung-von-kompaktmasten-im-deutschen-uebertragungsnetz-unter-beruecksichtigung-des-49-enwg-und-der-26-bimschv.html>, [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

¹⁶³ Vgl. Planunterlage 13.2, Kap. 3.1.

¹⁶⁴ Vgl. Seidl, R. Heuke, Technologieübersicht – Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Berlin, Juli 2014, <https://docplayer.org/58404680-Technologieuebersicht-das-deutsche-hoehchstspannungsnetz-technologien-und-rahmenbedingungen.html>, [zuletzt abgerufen 06.03.2023].

¹⁶⁵ Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Barlt – Heide – Husum – Klixbüll – Bundesgrenze (DK), Nr. 8 der Anlage BBPIG.

¹⁶⁶ Höchstspannungsleitung Niederrein/Wesel – Landesgrenze (NL), Nr. 13 der Anlage EnLAG.

¹⁶⁷ Höchstspannungsleitung Birkenfeld – Mast 115A, Nr. 35 der Anlage BBPIG.

Besteigbarkeit der Maste und der Traversen möglich ist. Diese Maste haben zwar ähnliche geometrische Abmessungen des Mastkopfes und der Gesamthöhe, aber durch den Stahlvollwandschaft geringere Abmessungen des Mastchafts und damit geringere Bodenaustrittsmaße. Das Projekt befindet sich derzeit noch im Bau, so dass eine Erprobung in der Praxis noch aussteht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Kompaktmastsysteme zur Erreichung ihrer kompakten Abmessungen i.d.R. nur die normativen Mindestmaße und Abstände beachten. Sie können aber die von der Vorhabenträgerin auf Grund der langen Betriebserfahrung verlangten Anforderungen nicht ohne Veränderung ihrer Bauform erfüllen. Daher hat die Vorhabenträgerin selbst entsprechende Auslegungen und Skizzen erstellt, um die Auswirkungen besser abschätzen zu können.¹⁶⁸

Die Vorhabenträgerin kommt, für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Stand kein technisch ausgearbeitetes und nachprüfbares Gesamtkonzept für Kompaktmasten, die den Anforderungen des Projekts entsprechen, verfügbar ist. Somit ist derzeit weder eine verlässliche Ausarbeitung aller Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter noch eine Abschätzung der wirtschaftlichen Konsequenzen möglich. Unter diesen Voraussetzungen sieht die Vorhabenträgerin in den Kompaktmasten derzeit keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten. Das derzeit mit Kompaktmasten verbundene Realisierungsrisiko steht sowohl in technischer, zeitlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht in keinem adäquaten Verhältnis zu möglichen Verbesserungen.¹⁶⁹

Die Planfeststellungsbehörde sieht in der Verwendung von Kompaktmasten keine vorzugswürdige Alternative. Die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen ihres Planungsermessens zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde kann die planerischen Erwägungen des Planungsträgers nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen. Sie kontrolliert nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Darüber hinaus steht ihr allerdings die Befugnis zu, bisher noch nicht berücksichtigten, abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.¹⁷⁰ Die Vorhabenträgerin hat einen Rechtsanspruch auf die fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens, der sich auf alle abwägungserheblichen Gesichtspunkte erstreckt. Daraus folgt, dass der Planfeststellungsbehörde kein eigenständiges Versagungsermessen mehr zusteht, wenn dem Vorhaben unter dem Blickwinkel der planerischen Abwägung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.¹⁷¹

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen dabei ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des Abwägungsma-

¹⁶⁸ Vgl. Planunterlage 13.2, Kap. 3.

¹⁶⁹ Vgl. Planunterlage 13.2, Kap. 4.

¹⁷⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 27.10.2000, Az. 4 A 18.99.

¹⁷¹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 24.11.1994, Az. 7 C 25.93.

terials berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.¹⁷²

Dabei hat eine Planfeststellungsbehörde, die – wie hier – nicht selbst originär plant, die entsprechenden Vorstellungen der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen. Dies schränkt die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde von vorneherein ein. Ein eigenständiges Versagungsermessen jenseits der planerischen Abwägung steht ihr nicht zu. Dies ändert allerdings nichts daran, dass auch der Planfeststellungsbehörde Planungsermessen eingeräumt ist. Indem die Behörde die Planung der Vorhabenträgerin abwägend nachvollzieht, übernimmt sie die rechtliche Verantwortung für die Planung.¹⁷³

Die Rechtmäßigkeit einer Planungsentscheidung hängt nicht davon ab, ob die Vorhabenträgerin anders hätte planen können. Entscheidend ist vielmehr, ob die rechtlichen Bindungen beachtet sind, die sich aus dem Abwägungsgebot ergeben. Aus diesem Gebot lässt sich die Forderung ableiten, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten, öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.¹⁷⁴ Indes macht die Vorhabenträgerin von der ihr eingeräumten, planerischen Gestaltungsfreiheit nicht allein dadurch fehlerhaft Gebrauch, dass sie sich in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Das Abwägungsgebot ist vielmehr nur dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.¹⁷⁵

Hier ist festzustellen, dass sich die Vorhabenträgerin ausgiebig mit dem Für und Wider von Kompaktmastsystemen auseinandergesetzt und dem Thema eine eigene und ausführliche Planunterlage gewidmet hat.¹⁷⁶ Nicht der wirtschaftliche Mehraufwand ist (alleine) ausschlaggebend, weiterhin Stahlgittermasten zu verwenden. Die Vorhabenträgerin hat ausreichend nachvollziehbar dargestellt, dass Kompaktmasten keine vorzugswürdige Alternative sind. Insbesondere bieten die auf dem deutschen und internationalen Markt erhältlichen Alternativen mangels ausreichender Erprobung keine Gewähr, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen des Ostbayernring erfüllt werden können. Um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten, kann die Vorhabenträgerin weiterhin Stahlgittermasten verwenden.

¹⁷² Vgl. u.a. BVerwG, Urteil v. 18.03.2009, Az. 9 A 38.07.

¹⁷³ Vgl. zum Vorstehenden insgesamt: BVerwG, Urteil v. 24.11.1994, Az. 7 C 25.93.

¹⁷⁴ Vgl. BVerwG, Urteile v. 11.12.1978, Az. 4 C 13.78.

¹⁷⁵ Vgl. u.a. BVerwG, Urteile v. 14.02.1975, Az. 4 C 21.74 und v. 05.12.1986, Az. 4 C 13.85, und BVerwGE 48, 56.

¹⁷⁶ Vgl. Planunterlage 13.2.

3.4.3.3 Überspannung von Waldgebieten

Als Ausführungsvariante kommt im Bereich von Waldgebieten eine Querung des Waldes durch Anlegung einer Schneise oder eine Überspannung in Betracht. Die Vorhabenträgerin hat bereits in sensiblen Waldbereichen eine Waldüberspannung vorgesehen.

Darüber hinaus sind weitere Waldbereiche betroffen, in denen es zur Anlegung einer Schneise kommt. Im Anschluss kann ein Aufwuchs unter Berücksichtigung einer höhenmäßigen Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Neubauleitung stattfinden. Dieser Eingriff in den Wald wird seitens der Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller maßgeblichen Belange als gerechtfertigt angesehen. Zum Thema Rodungen wird auf Teil C 3.4.9.1 verwiesen. Durch Überspannungen von Waldbereichen kann zwar der Waldeingriff reduziert werden, allerdings ist damit auch meist eine Aufwuchsbeschränkung verbunden. Zugleich ist die vollständige Vermeidung von Waldeingriffen oft nicht möglich, da dennoch für Masterrichtung und Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen solche Eingriffe notwendig sind. Außerdem können mit der Waldüberspannung auch Nachteile einhergehen, bspw. ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild durch erhöhte Maste. Des Weiteren könnten bei Überspannungen Nachtkennzeichnungen (Befeuerung) mit eigener Stromversorgung erforderlich werden. Daher stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass Waldüberspannung eine vorzugswürdige Alternative sein kann. Von dieser hat die Vorhabenträgerin in den gebotenen Fällen auch Gebrauch gemacht. Im Übrigen konnte nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von einer Waldüberspannung abgesehen werden, da in den übrigen Fällen die Waldüberspannung als nicht vorzugswürdig bewertet wird. Soweit in den Einwendungen und Stellungnahmen konkret die Überspannung von bestimmten Waldbereichen gefordert wird, ist dies in den jeweiligen Einzeleinwendungen berücksichtigt, vgl. Teil C 3.4.16.2.

3.4.3.4 Ergebnis der Variantenprüfung

Die Gesamtplanung des Ostbayernring und des Planfeststellungsabschnitts Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz erfolgte mit dem Raumordnungsverfahren und dem Planfeststellungsverfahren im Rahmen eines mehrstufigen Planungsprozesses. Bei der Bestimmung der Trassenführung wurden auf der Ebene der jeweiligen Planungsstufe und der dort anzulegenden Planungstiefe neben dem zwingenden Recht u.a. alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abwägend berücksichtigt. Insbesondere die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als raumverträglich beurteilten Trassenvarianten wurden im Rahmen der Planfeststellung weiter optimiert, an aktuelle Gegebenheiten angepasst und untereinander abgewogen. Das Sachgebiet 24 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung hat mit Stellungnahme vom 07.11.2022 keine Einwendungen bezüglich der durch die erste Deckblattänderung ergebenden Verlaufsmifizierungen erhoben. Im Ergebnis dieses Planungsprozesses hat sich die optimierte bestandsnahe Trassenführung als von der Vorhabenträgerin weiter zu verfolgende Variante herauskristallisiert.

Insgesamt betrachtet ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die umsetzbar ist und sich unter

Berücksichtigung aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange gegenüber der planfestgestellten Trassenführung räumlich oder technisch als insgesamt bessere oder weniger beeinträchtigende Lösung darstellen würde. Vorteile der Alternativlösungen bei einzelnen Aspekten sind nicht geeignet, um die hinsichtlich aller Belange ausgewogene planfestgestellte Variante ungeeignet erscheinen zu lassen.

3.4.4 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

Die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und Instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

3.4.4.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrischen Felder sind die unter Spannung stehenden Leiterseile ursächlich. Ein magnetisches Feld wird durch die stromführenden Leiterseile hervorgerufen. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hz.

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Anzahl, Abstände und Anordnung der Systeme zueinander (Mastkopfgeometrie) und

- die Zuordnung der Phasen

sowie in geringem Maße durch

- Aufbau und Dimension der Leiterseile und
- Anzahl und Anordnung der Erdseile

bestimmt.

Elektrische Felder können mithilfe elektrisch leitfähiger Materialien durch Bewuchs oder durch übliche Baustoffe für Gebäude gut abgeschirmt werden.

Im Gegensatz zu den elektrischen Feldern durchdringen magnetische Felder organische und anorganische Materialien jedoch nahezu ungestört.

3.4.4.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfreileitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung folgende Werte nicht überschreiten:

Grenzwert für elektrische Feldstärke in Kilovolt/m (kV/m) 5 kV/m

Grenzwert für magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) 100 μT

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a der 26. BImSchV entstehen (vgl. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV).

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen.¹⁷⁷ Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP)

¹⁷⁷ BVerwG, Beschluss v. 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10 (7A 7/10) Rn. 24.

und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.¹⁷⁸ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst. Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.¹⁷⁹ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind.

Es ist Sache des Gesetzgebers den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.¹⁸⁰ Bis dahin können Behörden und Gerichte so lange von der Schutzeignung der bestehenden Grenzwerte ausgehen.¹⁸¹ Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet.¹⁸²

3.4.4.1.2 Immissionsorte zur Anwendbarkeit der Grenzwerte 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte bei den Gebäuden und Grundstücken anzuwenden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. In der Regel ist von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder bei einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich auszugehen (vgl. Ziff. II.2.2 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder).

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dienen nur einem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen und sind daher weniger schutzbedürftig. Hierbei kommt der Grundsatz zum Tragen, dass der Außenbereich weniger schutzwürdig ist, weil er generell für eine Bebauung nicht bestimmt ist.¹⁸³

Nach Ziff. II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des LAI in der Fassung vom September 2014 beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der

¹⁷⁸ BT-Drs. 17/12372, Seite 10.

¹⁷⁹ „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1Hz bis 100 kHz)“ veröffentlicht in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

¹⁸⁰ BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010, Az. 7 A 7/10, Rn. 17.

¹⁸¹ BVerfG, Kammerbeschluss v. 24.01.2007, Az. 1 BvR 382/05, Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.

¹⁸² BVerwG, Urteil v. 14.6.2018, Az. 4 A 10.17; Urteil v. 16.03.2021, Az. 4 A 20.19, Rn.46.

¹⁸³ BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010, Az. 7 A 7/10, Rn. 17; BVerwG, Urteil v. 01.09.1997, Az. 11 A 10.96.

Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Dies gilt unabhängig davon, ob von den Immissionen tatsächlich schädliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach §§3, 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, reicht es bei 380-kV-Freileitungen aus, einen an den ruhenden äußeren Leitern angrenzenden Streifen mit einer Breite von 20 m vom äußersten ruhenden Leiter zu betrachten. Bei den im Vorhaben verwendeten Mastkopfgeometrien sind die entsprechenden Abstände von der Trassenachse damit maximal 38,5 m für die „Donau“-Maste und 30,7 m für die „Tonnen“-Maste. Da für das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden (s.u.), ist auch die Anforderung zur Vorsorge gemäß § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV erfüllt.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat bestätigt, dass keine maßgeblichen Immissionsorte innerhalb der Leitungstrasse liegen. Das ergab eine Prüfung des Trassenabschnittes. Dabei wurde mittels GIS-Software ein 39 m breiter Streifen rechts und links der Trassenachse auf mögliche maßgebliche Immissionsorte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt untersucht. Nicht eindeutig identifizierbare Gebäude und Grundstücke wurden im Rahmen eines Ortstermins am 07.06.2019 durch das Landesamt für Umwelt begutachtet.

Daneben wurden im Immissionsbericht¹⁸⁴ neben den maßgeblichen Immissionsorten auch maßgebliche Minimierungsorte ermittelt. Hier wurde ein weiterer Bereich erfasst. Dieser erstreckt sich, basierend auf Ziff. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV, bis zu einem Abstand von 400 m zum äußersten ruhenden Leiter. Bei den vorliegenden Mastkopfgeometrien sind dies 418,5 m Abstand zur Trassenachse im Falle der „Donau“-Maste und 412,6 m im Falle der „Tonnen“-Maste.

Während keine maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV zu finden sind, sind in einigen Bereichen maßgebliche Minimierungsorte vorhanden. Für jede der definierten elektrischen Konfiguration wurde der Immissionsort mit dem geringsten Abstand zur Trassenachse ermittelt.¹⁸⁵ Dieser Ort ist dann repräsentativ für alle anderen Orte in der gleichen elektrischen Konfiguration, d.h. an allen anderen Orten sind die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder der Freileitung gleich oder geringer als am repräsentativen Ort.

3.4.4.1.2.1 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Es befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens. Damit würde sich ein Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten erübrigen. Die Vorhabenträgerin hat dennoch im Immissionsbericht¹⁸⁶ entsprechende Berechnungen durchgeführt, um die Immissionsauswirkungen quantitativ darzustellen. Für das Berechnungsverfahren hat die Vorhabenträgerin 10 elektrische Konfigurationen ermittelt. Die höchste betriebliche Anlagenauslastung be-

¹⁸⁴ Vgl. Planunterlage 9.1, Kap.4.2.

¹⁸⁵ Vgl. Planunterlage 9.1, Tabelle 2.

¹⁸⁶ Vgl. Planunterlage 9.1.

trägt pro 380-kV-System 4000 A. Für ein parallel verlaufendes 110-kV-System im Ballungsbereich Seußen beträgt die maximale Stromstärke 630 A.¹⁸⁷ Für das Berechnungsverfahren wurde die Software WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie GmbH verwendet, die Konformität zu DIN EN 50413 gem. Herstellerzertifikat wurde bestätigt.¹⁸⁸

Die Auswertung der maximal zu erwartenden Stärken des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte direkt unterhalb der Leitung und im unmittelbaren Nahbereich der Leitung ergeben, dass die Grenzwerte unterschritten werden.¹⁸⁹ Die Werte an den repräsentativen Immissionsorten zeigen auf, dass hier nur sehr geringe Feldstärken vorliegen.¹⁹⁰

An den repräsentativen Immissionsorten¹⁹¹ ergeben sich folgende Werte:

Laufende Nr. Elektrische Konfiguration	Immissionsort	Art der Ge- bäude- nutzung	Abstand Gebäude zur Trassenachse	Abstand Grundstück / Grundstücksteil zur Trassenachse
1	kein Immissionsort im Einwirkungsbereich			
2	Eiben 339, 95213 Münchberg	Wohn- haus	193 m	86 m
3	Eiben 1, 95237 Weißdorf	Wohn- haus	229 m	203 m
4	Benk 27, 95237 Weißdorf	Wohn- haus	206 m	76 m
5	St 2177, 95158 Kir- chenlamitz	Gewerbe	123 m	65 m
6	St 2176, 95168 Marktleuthen	Gewerbe	166 m	147 m
7	Dieselstr. 2, 95168 Marktleuthen	Gewerbe	205 m	171 m
8	Am Plärrer 1, 95707 Thiersheim	Gewerbe	82 m	62 m
9	Korbersdorfer Str. 2, 95659 Arzberg	Gewerbe	147 m	97 m
10	Katharinenhöhe 26, 95615 Marktredwitz	Wohn- haus	222 m	203 m

¹⁸⁷ Vgl. Planunterlage 9.1 Tabelle 1.

¹⁸⁸ Vgl. Planunterlage 9.1 Anlage 2.

¹⁸⁹ Vgl. Planunterlage 9.1, Tabelle 3

¹⁹⁰ Vgl. Planunterlage 9.1, Tabelle 4

¹⁹¹ Exakte Koordinaten vgl. Planunterlage 9.1, Anhang 3.

Die durchgeführten Berechnungen im Immissionsbericht wurden durch das LfU in der Stellungnahme vom 28.06.2019 bestätigt, auch das Sachgebiet Umweltschutz an der Regierung von Oberfranken hat mit Stellungnahme vom 26.06.2019 keine Bedenken gegen das Vorhaben in Hinblick auf die elektromagnetische Umweltverträglichkeit. Die Berechnungen wurden nachvollziehbar und schlüssig im Immissionsbericht dargelegt.

Das Landratsamt Wunsiedel führt in seiner Stellungnahme vom 13.06.2019 aus, dass in Einzelfällen ggf. nachberechnet bzw. nachgemessen werden muss, da nicht für alle Anwesen im Strahlungsfeld eine Immissionsberechnung durchgeführt worden sei. Nachdem rechnerisch die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen wurde, s.o., sind Messungen nicht erforderlich, § 5 Satz 4 26. BImSchV. Die Berechnungen belegen, dass die Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich eingehalten werden. Das Landratsamt Wunsiedel bemängelt in der Stellungnahme vom 13.06.2019 konkret, dass für die Anwesen Leutenforst 1 im Bereich der Masten Nrn. 47 – 48, Rügersgrün 30 im Bereich der Masten Nrn. 57 – 58, Witzlebenschmühle 1 bei Mast Nr. 59 und Putzenmühle 20 im Bereich der Masten Nrn. 71 – 72 keine Berechnungen vorliegen.

Die ersten drei Anwesen liegen innerhalb der elektrischen Konfiguration 6, das Anwesen Putzenmühle innerhalb der Konfiguration acht. Der nächstgelegene repräsentative Immissionsort liegt bei der Konfiguration 6 166 m entfernt (Gewerbe), bei der Konfiguration acht 82 m entfernt (Gewerbe).¹⁹² Die Grenzwerte an den repräsentativen Immissionsorten sind eingehalten, s.o.. Damit sind auch an allen anderen Orten – wie an den vom Landratsamt vorgetragenen – die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder gleich oder geringer. Eine Nachberechnung ist nicht erforderlich. Das Landratsamt Wunsiedel trägt in der Stellungnahme vom 13.06.2019 vor, dass der minimale Abstand zu den Wohngebäuden falsch benannt ist, da das Anwesen Putzenmühle ca. 125 m von der Leitung entfernt ist. Richtig ist, dass der minimale Abstand zu der Wohnbebauung, die als repräsentative Immissionsorte betrachtet werden, 193 m beträgt. In einigen elektrischen Konfigurationen ist der Abstand zur Wohnbebauung geringer, so auch bei benanntem Anwesen. Hier existiert allerdings ein repräsentativer Immissionsort (Gewerbe), dessen Abstand noch geringer zur Trasse ist. Der Immissionsbericht mag in Kap. 5.2 insoweit etwas unglücklich formuliert sein, die relevanten Abstände sind dennoch richtig wiedergegeben.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV wurde insgesamt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen.

3.4.4.1.2.2 Vorsorgeprinzip, Minimierungsgebot und Überspannungsverbot

Durch den Nachweis der strikten Einhaltung der Grenzwerte ist auch die Anforderung zur Vorsorge nach § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV mit erfüllt. Auch das Überspannungsverbot nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV ist beachtet. Dies ist alleine dadurch nachgewiesen, dass sich kein maßgeblicher Immissionsort im Nahbereich der Anlage befindet.

¹⁹² Vgl. Planunterlagen 9.1 Tabelle 2, jeweils Abstand Gebäude zur Trassenachse.

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt auch die dem Zweck der Vorsorge dienenden Vorgaben nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Danach sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dies gilt jedoch nicht um jeden Preis; erforderlich ist vielmehr eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit dem vernünftigen Optimum im Zusammenspiel mit Konflikten zu anderen in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zielen.¹⁹³ Das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände daher hinter anderen Belangen zurücktreten.¹⁹⁴

Näheres zum Minimierungsgebot regelt in diesem Zusammenhang die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV).

Es befinden sich maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitung. Daher sind die nach Kapitel 5.3 der 26. BImSchVVwV zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Minimierung zu prüfen und zu bewerten. Dies sind

- Abstandsoptimierung
- Elektrische Schirmung
- Minimieren der Seilabstände
- Optimierung der Mastkopfgeometrie
- Optimieren der Leiteranordnung

Im durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV wurden die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten betrachtet.¹⁹⁵ Laut Stellungnahme des LfU vom 28.06.2019 sind diese Aussagen plausibel. Die Minimalanforderungen der 26. BImSchVVwV sind erfüllt. Damit sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV ausreichend ausgeschöpft.

3.4.4.1.3 Negative Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Für Tiere, insbesondere Nutztiere, enthält die 26. BImSchV keine Regelungen. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden.

Laut dem Bundesamt für Strahlenschutz konnten bisher bei umweltrelevanten Feldstärken keine schädlichen Wirkungen auf Tiere und Pflanzen durch künstliche elektrische, magne-

¹⁹³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, Az. 4 A 5.17, Rn. 49.

¹⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, Az. 4 A 5.17, Rn. 49.

¹⁹⁵ Planunterlage 9.1, Kap. 5.2.

tische oder elektromagnetische Felder nachgewiesen werden. Es liegen bisher weder experimentelle Befunde noch theoretische Modelle vor, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass die Felder, die von Stromleitungen und Mobilfunkanlagen ausgehen, eine schädliche Auswirkung auf Insekten, Vögel, Säugetiere und Pflanzen haben. Es gibt auch keinen weiteren bekannten theoretischen Mechanismus, der etwaige schädliche Einflüsse von Feldern, wie sie bei Stromleitungen oder bei Mobilfunkmasten auftreten, auf Pflanzen und Tieren befriedigend erklären könnte.¹⁹⁶ Auswirkungen auf Tiere durch elektrische Felder von Höchstspannungsleitungen können daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass vom planfestgestellten Vorhaben bezogen auf die elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Felder keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Einwendungen, die negative Auswirkungen auf Tiere durch elektrische und magnetische Felder befürchten, werden daher zurückgewiesen.

3.4.4.2 Gerätesicherheit

3.4.4.2.1 Allgemeines

Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).

Nach § 4 EMVG müssen Betriebsmittel (Geräte oder ortsfeste Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist und dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Ortschaften müssen zusätzlich zu diesen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden (§ 5 EMVG).

Die Geräte oder ortsfesten Anlagen müssen demnach so beschaffen sein, dass sie keine elektromagnetischen Störungen verursachen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb von anderen Geräten unmöglich machen, andererseits müssen sie selbst eine angemessene Störfestigkeit aufweisen, um in einem normalen EMV-Umfeld funktionieren zu können. Entspricht ein Betriebsmittel den einschlägigen harmonisierten Normen nach europäischem Gemeinschaftsrecht, so wird nach § 16 EMVG widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von diesen Normen abgedeckten grundlegenden Anforderungen des § 4 EMVG an die elektromagnetische Verträglichkeit übereinstimmt.

¹⁹⁶ https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/ergebnisse/emf-umwelt/emf-umwelt_node.html#:~:text=Die%20von%20Stromleitungen%20ausgehenden%20Magnetfelder,derselben%20Stromleitung%20schw%C3%A4cher%20K%C3%B6rperstr%C3%B6me%20induziert. [zuletzt abgerufen am 22.05.2023].

Betriebsmittel dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt, weitergegeben und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Verwendung die Anforderungen des EMVG erfüllen (§ 6 EMVG).

Den Betrieb ortsfester Anlagen, wie der vorliegenden Höchstspannungsleitung, regelt § 20 EMVG. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EMVG hat der Betreiber ortsfester Anlagen dafür zu sorgen, dass die Anlage die grundlegenden Anforderungen der §§ 4 und 5 EMVG erfüllt. Nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 EMVG ist die Bundesnetzagentur befugt, ortsfeste Anlagen auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 und 5 EMVG zu überprüfen und, wenn es Anzeichen gibt, dass sie nicht mit diesen Anforderungen übereinstimmen, die Erfüllung dieser Anforderungen herbeizuführen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist; dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihre Einhaltung wird bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten worden sind. In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin ausdrücklich bestätigt, dass die planfestgestellte Leitung gemäß § 49 Abs. 1 EnWG errichtet und betrieben wird.

Die in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte müssen zudem den Anforderungen der gültigen Norm DIN EN 61000-6-1 (VDE 0839-6-1) („Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Fachgrundnorm – Störfestigkeit für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe“) und DIN EN 61000-4-8 (VDE 0847-4-8) („Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Prüf- und Messverfahren – Prüfung der Störfestigkeit gegen Magnetfelder mit energietechnischen Frequenzen“) entsprechen. Bei Einhaltung dieser Normen ist sichergestellt, dass keine Auswirkungen durch die bestehende und die geplante Leitung auf die Geräte entstehen, weil die Grenzwerte der 26. BImSchV vom Leitungsbauvorhaben eingehalten werden.

Bei fachgerechter Installation und ordnungsgemäßigem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 EnWG sowie der einschlägigen technischen Normen also keine Störungen von Betriebsmitteln, insbesondere auch von elektronischen Maschinen von Wirtschaftsunternehmen oder auch medizinischen Geräten zu erwarten.

3.4.4.2.2 Verwendung moderner Arbeitsverfahren wie GPS oder Mobil RTK

Eine Beeinträchtigung durch die Höchstspannungsleitung auf die Verwendung moderner Arbeitsverfahren GPS und Mobil RTK ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen.

Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG). Auf oben stehende Ausführungen unter Teil C 3.4.4.2.1 wird verwiesen.

Funkstörungen können durch die geplante Leitung verursacht werden durch Funkenüberschläge im Zusammenhang mit Betriebsstörungen oder Koronaentladungen an Leiterseilen, Armaturen und sonstigen Anlagenteilen. Erstere können durch konstruktive Maßnahmen vermindert bzw. im Einzelfall behoben werden.¹⁹⁷ Hierzu ist der Betreiber der Freileitung nach § 4 EMVG verpflichtet, so dass bei ordnungsgemäßem Betrieb keine Störungen von Funkfrequenzen durch Funkenüberschläge zu erwarten sind. Die Bildung von Koronaentladungen wird von mehreren Faktoren beeinflusst wie der Randfeldstärke an der Leiteroberfläche, dem Leiterdurchmesser, der Beschaffenheit der Leiteroberfläche und den atmosphärischen Bedingungen bzw. der Witterung. Koronaentladungen treten insbesondere bei Regen, Nebel oder hoher Luftfeuchtigkeit auf. Sie können durch konstruktive Maßnahmen minimiert, aber nicht vollständig verhindert werden.¹⁹⁸ Die Wahrscheinlichkeit von Koronaentladungen nimmt mit der Erhöhung der zu übertragenden Spannung einer Freileitung zu. Bei einer 110-kV-Leitung ist der Korona-Effekt geringer als bei 220- oder 380-kV-Leitungen. Die Feldstärke nimmt mit der Entfernung zur Leitung stark ab.

Funkstörungen können daher nur in unmittelbarer Nähe einer Freileitung festgestellt werden; Festlegungen über Grenzwerte oder Mindestabstände bestehen allerdings nicht. Koronaentladungen wirken sich dabei ausschließlich auf den Empfang von Tonrundfunk im Lang- und Mittelwellenbereich aus. Störungen oberhalb von 20 MHz im UKW- und Fernsehübertragungsbereich werden durch die Koronaentladungen nicht verursacht. Insgesamt können Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs in der Nähe der Freileitung infolge von Koronaentladungen im Einzelfall nicht vollständig ausgeschlossen werden, die zu erwartenden Störungen sind jedoch räumlich, zeitlich und qualitativ so begrenzt, dass sie hinzunehmen sind.

Es ist festzuhalten, dass aufgrund der verwendeten Frequenzen eine relevante Beeinflussung von GPS-Signalen bzw. nach obigen Ausführungen deren Funkempfang ausscheidet. Andere Effekte, wie Ablenkungen oder Streuungen der Satellitensignale durch die Atmosphäre, die zwangsläufig mit dieser Navigationsmethodik verbunden sind, haben ungleich größere und messbare Auswirkungen. Meist können derartige Effekte durch das Einmessen anhand erdgebundener Fixpunkte herausgerechnet werden. Navigationsgeräte können diese Fehler berücksichtigen und unterliegen damit nicht kleinräumigen Veränderungen, selbst wenn Signalabweichungen auftreten.

Störungen können jedoch durch die Masten als Bauwerk erfolgen. Hierbei handelt es sich um Reflexionen, die die Signallaufzeiten verändern oder schwächen. Diese Fehler treten auch sonst im Einsatz auf. Die Beeinträchtigung ist daher nicht stärker als etwa durch Einzelbäume, Waldbestand oder Gebäude. Die durch die Leitung hinzukommenden Abweichungsmöglichkeiten für die Satellitennavigation sind daher bezüglich der elektromagnetischen Felder für das GPS-System zu vernachlässigen und bei den Reflexionen durch die

¹⁹⁷ vgl. VDE 0873, Teil 1 und 2.

¹⁹⁸ vgl. VDE 0873, Teil 1 und 2, sowie Beiblatt 3 zu DIN VDE 0873.

Masten nicht größer als sonstige, bekannte Beeinflussungen durch vorhandene Bäume. Ein signifikanter Nachteil in Folge des Leitungsbaus ist nicht erkennbar.¹⁹⁹

Um für die genannte Problematik verbleibende Zweifel auszuräumen, hat die Bayernwerk AG die Landmaschinenschule Triesdorf und die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit der Untersuchung des Einflusses von Starkstromleitungen auf die Empfangsstabilität von Satelliten- und Korrekturdaten unter praktischen Bedingungen beauftragt. Als Ergebnis dieser Untersuchung wird davon ausgegangen, dass „die Satellitenkonstellation und somit die Uhr- und Tageszeit einen größeren Einfluss auf das Signal-Rausch-Verhältnis hat als die Nähe zu ober- oder unterirdischen Stromleitungen. Die Auswertung von Messwerten, die an zwei Standorten mit drei unterschiedlichen Lenksystemen sechsfach wiederholt erfasst wurden, legen nahe, dass ein negativer Einfluss stromführender Infrastruktur auf die Zuverlässigkeit von automatischen Lenksystemen nicht nachgewiesen werden kann. Weder Freileitungen noch Erdkabel können gesichert mit Störungen der Lenksysteme in Verbindung gebracht werden.“²⁰⁰

Eine Beeinträchtigung der genannten modernen Arbeitsverfahren wird damit seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Die Einwendungen hierzu werden daher zurückgewiesen.

3.4.4.2.3 Medizinische Implantate und Geräte

Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit medizinischer Implantate und Geräte, insbesondere von Herzschrittmachern, durch elektromagnetische Felder ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Nach § Abs. 1 Satz 3 der 26. BImSchV berücksichtigt die Verordnung nicht die Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Medizinprodukte dürfen allerdings nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Die CE-Kennzeichnung darf angebracht werden, wenn die Produkte die Grundlegenden Anforderungen erfüllen und das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Die Grundlegenden Anforderungen sind u.a. im Anhang I der Richtlinie 90/385/EWG (Aktive implantierbare Medizinprodukte) festgelegt.

Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Elekt-

¹⁹⁹ vgl. Gibbings, Manuel, Penington, McDougall: "Assessing the accuracy and integrity of RTK GPS beneath High Voltage Power Lines", 2001, University of Southern Queensland Toowoomba oder In-Su Lee, Linlin Ge: "The performance of RTK-GPS for surveying under challenging environmental conditions, 2006, in "Earth Planets Space" 2006, S. 515 -522 oder Sangeeta Kamboj, Ratna Dahiya: Application of GPS for Sag Measurement of Overhead Power Transmission Line, 2011, in "International Journal of Electrical Engineering and Informatics" - Volume 3 Nr. 3, 2001, S. 268 ff. oder Albrecht Prader, Einfluss von Störquellen auf Messergebnisse von GPS-Echtzeitsystemen, Diplomarbeit 1997.

²⁰⁰ Einfluss von Starkstromleitungen auf den GNSS-Empfang von automatischen Lenksystemen, Patrick Noack, David Eder, Norbert Bleisteiner aus LANDTECHNIK, 73(3), 2018, 52-61, m.w.N.

rische und magnetische Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen, sind vorhersehbar. Störbeeinflussungen von Herzschrittmachern durch Hochspannungsfreileitungen können daher für die meisten Empfindlichkeitseinstellungen ausgeschlossen werden, ausgenommen sind die empfindlichsten Einstellungen bei Herzschrittmachern mit unipolarer Wahrnehmung, die jedoch heute nicht mehr eingesetzt werden.²⁰¹

Dennoch schließt die Strahlenschutzkommission eine Beeinflussung von Herzschrittmachern und anderen elektronischen Implantaten durch elektrische und magnetische Felder auch unterhalb der Grenzwerte nach der 26. BImSchV nicht aus. Nach ihrer am 21. / 22.02.2008 verabschiedeten Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ könne davon ausgegangen werden, dass Störbeeinflussungen von Herzschrittmachern vermieden werden können, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 µT bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15 µT bleiben. Die Strahlenschutzkommission verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die Produktverantwortung sowie die Verantwortung des Betroffenen und des behandelnden Arztes. Die Empfindlichkeit eines Schrittmachers hänge von der Art der Implantation ab, von der Programmierung der Empfindlichkeit sowie vom Gerätetyp; in der Regel sollte ein Schrittmacher eine Störung von außen erkennen und in einen sicheren Störmodus umschalten, im Einzelnen müsse die Gefahr einer Störbeeinflussung vom behandelnden Arzt abgeschätzt werden; Betroffene sollten starke Felder meiden und im Zweifel den Arzt über die Störanfälligkeit ihres Schrittmachers befragen. Üblicherweise erhalten Patienten mit Herzschrittmachern zudem umfängliche schriftliche Informationen, u.a. auch zur Problematik von Störquellen.

Die oben von der Strahlenschutzkommission genannten Werte werden vorliegend in den im Umfeld der Leitung liegenden Wohnbereichen nicht überschritten, sondern selbst im äußerst seltenen n-1-Störfall dort weit unterschritten.²⁰² Damit ist dem Schutz der Wohnbevölkerung auf jeden Fall Rechnung getragen. Soweit bei einzelnen Leitungsabschnitten bei theoretischer Maximalbelastung die Werte direkt unter oder neben der Leitung überschritten werden, handelt es sich um Gebiete, in denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten. Insoweit wird kein abwägungserhebliches Risiko begründet. Es ist Trägern von Herzschrittmachern und anderen Implantaten zuzumuten, insoweit eine längerfristige Exposition gegenüber dem magnetischen Feld der Freileitung zu vermeiden, wenn sie das verbleibende Risiko nicht hinnehmen wollen.²⁰³

Die Einwendungen hierzu werden daher zurückgewiesen.

²⁰¹ vgl. Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu), Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013.

²⁰² Vgl. Planunterlage 9.1, Tabelle 4.

²⁰³ vgl. BVerwG, Beschluss v. 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13.

3.4.4.3 Schallimmissionen

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Pflicht des Vorhabenträgers, den Immissionsschutz in den Planungsvorgang einzubeziehen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Dies schlägt sich darin nieder, dass die Trassenführung sicherstellt, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden. Zwischen den Lärmquellen und der Wohnbebauung sind ausreichende Abstände eingehalten worden. § 50 BImSchG hat keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Mit der beantragten Trassenführung wurde dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Zudem werden die Immissionswerte deutlich unterschritten.

Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen zu unterscheiden.

3.4.4.3.1 Baubedingte Schallimmissionen

Während des Baus der neuen Leitung und des Rückbaus der Bestandsleitung ist mit Lärm durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen auf der Baustelle, insbesondere bei Erstellung und beim Rückbau der Fundamente und bei der Montage bzw. Demontage von Masten, zu rechnen. Die Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm sind allerdings vorübergehender Natur, die Bautätigkeit an der einzelnen Mastbaustelle beschränkt sich auf wenige Wochen, wobei es zu bauablaufbedingten Unterbrechungen kommt.

Nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG muss die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nötig sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so kann der Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld beanspruchen.

Ob nachteilige Wirkungen im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV-Baulärm. Auf die TA Lärm kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinne des BImSchG auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind.²⁰⁴

²⁰⁴ BayVGH, Beschluss v. 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen).

Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Dafür, dass die Regelungen zum Schutzniveau durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt wären, ist nichts ersichtlich. Das gilt sowohl für die Gebietseinteilung der AVV Baulärm als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte.²⁰⁵

Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm setzt Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts fest. Nach Nr. 3.1.2 gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Nach der Rechtsprechung des BVerwG bemisst sich die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Baustellenlärm nicht nach dem um 5 dB(A) erhöhten Eingreifwert gemäß Nr. 4.1 der AVV Baulärm, sondern nach dem Immissionsrichtwert gemäß Nr. 3.1.1 AVV Baulärm.²⁰⁶ Bei Überschreiten des Immissionsrichtwerts sollen nach Nr. 4.1 Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden (z.B. Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc.). Allerdings kann es Planbetroffenen als Ausdruck der Sozialbindung zumutbar sein, mehr an Baulärm hinzunehmen, wenn ein Vorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Arbeiten ohne Überschreitung der Richtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können (vgl. Nr. 5.2.2 der AVV-Baulärm). Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich nicht um eine überwiegend stationäre Großbaustelle mit sehr langer Bauzeit und intensiven Arbeitstätigkeiten handelt.

Die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 BImSchG nicht generell auferlegt, kann aber in Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG gefordert werden. Von der Ermächtigung des § 23 Abs. 1 BImSchG hat die Bundesregierung durch den Erlass der 32. BImSchV Gebrauch gemacht. Sie gilt für Geräte und Maschinen, die in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinien 2000/14/EG, geändert durch die EU-Richtlinie 2005/88/EG, fallen. Dies betrifft die Baumaschinen, die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind. Die 32. BImSchV regelt u.a. das Inverkehrbringen und den Betrieb der Geräte und Maschinen in Wohngebieten (generell untersagt von 20.00 Uhr – 07.00 Uhr nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV).

Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist zum einen die Geräuschentwicklung während der Errichtung der neuen Trasse zu betrachten, zum anderen die Geräuschentwicklung während des späteren Rückbaus der Bestandsleitung.

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt, das die Geräuschentwicklung während der Errichtung der Trasse sowie beim Rückbau

²⁰⁵ BVerwG, Urteil v. 10.07.2012, Az. 7 A 11/11.

²⁰⁶ BVerwG, Urteil v. 10.07.2012, Az. 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249, Rn. 27 ff., 45 = Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 84.

von nicht mehr benötigten Trassenabschnitten der Bestandsleitung anhand einer Musterbaustelle prognostiziert und beurteilt.²⁰⁷ Es kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass auf Grund der Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht damit zu rechnen ist, dass die Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm überschritten werden. Nur an einzelnen Bereichen können die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden. Dies sind für den Rückbau der Trasse die Fl.Nrn. 18/2 und 21/2 der Gemarkung Schwarzenhammer, Markt Marktleuthen. Für den Neubau werden alle erforderlichen Abstände eingehalten, hier ist mit keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu rechnen.

Durch Maßnahmen zur Geräuschreduzierung im Einzelfall²⁰⁸ oder durch Verwendung eines alternativen Verfahrens können die Schallimmissionen jedoch gemindert werden. Die beteiligten Fachbehörden haben gegen die gutachterlichen Feststellungen keine Einwände erhoben.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Teil A 3.10.2 aufgenommen. Eine ausdrückliche Anordnung einzelner Maßnahmen zur Lärmreduzierung – wie beispielsweise der Verwendung von mobilen Schallschutzwänden und ähnlichem – kann und muss schon angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz verschiedener Maschinen im Planfeststellungsbeschluss nicht erfolgen. Vielmehr obliegt es der Vorhabenträgerin als Bauherrin, selbst zu bestimmen, welche Maschinen sie einsetzen muss, und deren Einsatz nach Art, Zahl und Verwendungsort dann an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.²⁰⁹ Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Sollte sich in der Bauphase herausstellen, dass die lärmminimierten Bauverfahren nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht anwendbar sind, wird die Vorhabenträgerin die lärmschutzfachliche Beaufsichtigung vor Ort gewährleisten.

Einwendungen, die Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase befürchten, werden unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

3.4.4.3.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen

In mehreren Einwendungen wird aufgeführt, dass mit erhöhten Geräuschpegeln durch die vom Betrieb der Leitung ausgehenden Schallimmissionen zu rechnen sei, was eine gesundheitliche Belastung sei und zu Krankheiten führe. Diese Einwendungen werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen.

²⁰⁷ Vgl. Planunterlage 9.3.

²⁰⁸ Vgl. Kapitel 6 der Planunterlage 9.3.

²⁰⁹ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11.10.2013, Aktenzeichen: 9 B 1989/13.

Schallimmissionen können beim Betrieb von Hochspannungsleitungen durch den sog. Korona-Effekt entstehen. Dabei kommt es zu elektrischen Entladungen, die mit Geräuscheffekten (Knistern, Brummen) verbunden sind. Begünstigt werden sie durch feuchte Witterung, insbesondere stärkere Regenereignisse. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung zur Leitung ab.

Die beim Betrieb der Freileitung entstehenden Schallimmissionen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Dabei sind im Nachtzeitraum um 15 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwerte als am Tage einzuhalten. Da die durch den geplanten Betrieb der Freileitungstrasse verursachten Geräuschemissionen tagsüber und nachts gleichermaßen einwirken können, sind ausschlaggebend letztlich die niedrigeren Nachtwerte.

Gemäß Nr. 4.2 i.V.m. Nr. 6.1 der TA Lärm gelten grundsätzlich folgende Beurteilungspegel:

Gebietseinstufung nach TA Lärm		Immissionsrichtwert (IRW)	
Bezeichnung	Kürzel	tagsüber	nachts
Industriegebiete	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbane Gebiete	MU	63 dB(A)	45 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	MK, MD, MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	WA, WS	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	---	45 dB(A)	35 dB(A)

Zusätzlich zu den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten muss sichergestellt sein, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Bezugszeitraum für die Bildung der Beurteilungspegel ist tagsüber ein Zeitraum von 16 Stunden und nachts von einer Stunde (volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel) maßgeblich. Wie bereits o.a. beschränken sich die folgenden Betrachtungen ausschließlich auf den Nachtzeitraum.

Weiter ist bezüglich der witterungsbedingten Anlagengeräusche zu berücksichtigen, dass gemäß § 49b Abs. 2b EnWG witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen, unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen, bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm gelten. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der TA Lärm genannten Werte - tags 77 dB(A); nachts

55 dB(A) jeweils gebietsunabhängig - dürfen nicht überschritten werden. Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm ist nicht anzuwenden.

Im Ergebnis dürfen die witterungsbedingten Anlagegeräusche im Betrieb damit 55 dB(A) nicht überschreiten.

Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen die schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd zur geplanten Freileitungstrasse vom 17.01.2022 vorgelegt.²¹⁰ Aus diesem Gutachten ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass nicht nur der maßgebliche Immissionsrichtwert der TA Lärm sicher eingehalten wird, sondern sogar die niedrigeren Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Gebiete.

In der schalltechnischen Untersuchung sind diejenigen Wohngebäude aufgeführt, die aufgrund des hohen Schutzanspruchs bzw. aufgrund der Nähe zur Trasse im Zuge dieser schalltechnischen Untersuchung betrachtet werden.²¹¹ Für Immissionsorte beträgt der erforderliche Korridorabstand für Immissionsorte in allgemeinen Wohngebieten (WA) ca. 50 m und für Immissionsorte in reinen Wohngebieten (WR) ca. 105 m. Diese Abstände sind eingehalten.

In der nachfolgenden Tabelle²¹² sind die im Schallgutachten berechneten Beurteilungspegel angegeben. Diese stellen dabei konservative, d.h. auf der „sicheren Seite“ liegende Werte dar.

²¹⁰ Vgl. Planunterlage 9.2.

²¹¹ Vgl. Tabelle 4 der Planunterlage 9.2.

²¹² Vgl. auch Tabelle 5 der Planunterlage 9.2.

Gebäude	Fl.Nr.	Gemarkung	Einstufung	Abstand in m	IRW in dB(A)	L _r in dB(A)	Beurteilung
Eiben 338b	1810/1	Münchberg	MD	ca. 365	ca. 26	45	+
Eiben 339	1890	Münchberg	MD	ca. 205	ca. 31	45	+
Eiben 1	509	Weißdorf	MD	ca. 225	ca. 30	45	+
Lohmühle 27	1275	Hallerstein	MD	ca. 210	ca. 30	45	+
Albertsberg 17	584	Hallerstein	MD	ca. 200	ca.30	45	+
Schwarzenbacher Str. 31	1934/5	Kirchenlamitz	WA	ca. 410	ca. 25	40	+
Lamitzstr. 28	501	Niederlamitz	MD	ca. 340	ca. 26	45	+
Lamitzstr. 32	73	Niederlamitz	MD	ca. 340	ca. 26	45	+
Hohenbuch 6a	882/1	Raumetengrün	MD	ca. 420 380	ca.25 26	45	+
Dieselstr. 2	909	Marktleuthen	GE	ca. 200	ca. 30	50	+
Großwendern 77	210	Großwendern	MD	ca. 340	ca. 26	45	+
Leuthenforst 1	1349	Schwarzenhammer	MD	ca. 195	ca. 31	45	+
Hebanz 26	18/2	Schwarzenhammer	MD	ca. 400	ca. 25	45	+
Wendenhammer 5a	1336/4	Schwarzenhammer	MD	ca. 380	ca. 25	45	+
Rügersgrün 30	807	Neudes	MD	ca. 230 220	ca. 30	45	+
Witzlebenschmühle 1	1065	Höchstädt i. Fichtelgebirge	MD	ca. 230	ca. 30	45	+
Stemmasgrün 7	851	Bernstein	MD	ca. 290	ca. 27	45	+
Am Plärrer 1	3156	Thiersheim	GE	ca. 120	ca. 34	50	+
Berthardsruhe 1	3145/2	Thiersheim	MD	ca. 210	ca. 30	45	+
Wampen 28	1366	Grafenreuth	MD	ca. 260	ca. 28	45	+
Wampen 23	1329	Grafenreuth	MD	ca. 310	ca. 27	45	+
Putzenmühle 20	1300	Grafenreuth	MD	ca. 125	ca. 34	45	+
Grafenreuth 34	81	Grafenreuth	WA	ca. 365	ca.26	40	+

Leutenberg 2	1751	Grafenreuth	MD	ca. 310	ca. 27	45	+
Korbendorfer Str. 2	553	Seußen	MD	ca. 180 220	ca. 32 30	45	+
Katharinenhöhe 26	261	Haid	MD	ca. 225	ca. 30	45	+
Steinau 28	463/2	Haid	MD	ca. 310	ca. 27	45	+
Preisdorf 3	542	Haid	MD	ca. 270	ca. 28	45	+

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt dabei nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes.

Die 380-kV-Freileitungstrasse im Teilabschnitt vom UW Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz verläuft auf überwiegend ländlichem Gebiet. Entlang des Trassenverlaufes befinden sich daher eher kleinere Ortschaften mit Dorfcharakter sowie Einzelgehöfte mit landwirtschaftlicher Prägung, die überwiegend im unbeplanten Außenbereich liegen. Insofern für diese Bereiche kein Bebauungsplan aufgestellt ist, wurde gemäß gängiger Praxis sowie unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung für diese Außenbereichsnutzungen die einem Dorf-/Mischgebiet (MD/MI) entsprechende Schutzbedürftigkeit angesetzt.

Werden die genannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten, kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage beim Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Leitungsgeräusche ausgehen.

Aus der Gegenüberstellung der konservativ berechneten Beurteilungspegel mit den zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm wird ersichtlich, dass an allen betrachteten Gebäuden mit Wohnnutzung bereits eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der jeweiligen Gebiete und damit eine noch erheblichere Unterschreitung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes für seltene Ereignisse vorliegt.

Selbst bei einer eventuell gegebenen Vorbelastung durch Gewerbebetriebe im Nachtzeitraum ist aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionsrichtwertes sichergestellt, dass die durch den Betrieb der Freileitungstrasse verursachten Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschreiten.

Die schalltechnische Untersuchung im Lärmgutachten beruht auf korrekten methodischen Ansätzen und Annahmen. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht ersichtlich. Die im Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden, insbesondere das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung von Oberfranken haben insoweit keine Bedenken geäußert.

Die Einwendungen, wonach die Richtigkeit der von der Vorhabenträgerin angegebenen Schallwerte angezweifelt und eine unabhängige Prüfung bei Vollast gefordert werden, sind

demnach zurückzuweisen. In der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Süd vom 17.01.2022²¹³ wird dargelegt, dass die schalltechnische Untersuchung abweichend von der jeweiligen Nennspannung mit den maximalen Spannungen im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung durchgeführt wurde.

3.4.4.4 Luftschadstoffe

In einer Einwendung wird auf Untersuchungen der Universität Bristol verwiesen, wonach eine nachhaltige Wirkung von Luftverschmutzungen und damit in Zusammenhang stehender Krankheiten wie Krebs bereits dokumentiert sei.

Durch Koronaentladungen während des Betriebs von Freileitungen können Ozon oder Stickoxide entstehen. Sie treten nur in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf und in Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil ist nur noch ein unerheblicher Beitrag zur Gesamtkonzentration nachweisbar.²¹⁴ Schädliche Umwelteinwirkungen können angesichts der deutlich größeren Abstände zwischen den Leiterseilen und der jeweiligen Bodenoberkante bzw. etwaiger Bebauung sicher ausgeschlossen werden.

Bei sehr hohen elektrischen Feldstärken, verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft, können in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ggf. Staubpartikel ionisiert werden. Aufgrund der niedrigen Oberflächenfeldstärken an den Bündelleitern einer 380-kV-Leitung ist, wenn überhaupt, nur mit sehr geringen Mengen zu rechnen. Von einer Ionisation von Staubpartikeln und deren anschließender Verfrachtung durch Wind ist daher nicht auszugehen. Zudem neutralisieren sich bei Wechselstromleitungen wie der hier verfahrensgegenständlichen positiv und negativ geladene Partikel auf Grund der Wechselfelder bereits im Bereich der Leiterseile, so dass kein nachweisbarer Einfluss auf den Ladungszustand des natürlichen Aerosols besteht.²¹⁵ Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftpartikel, die an Hochspannungsleitungen aufgeladen werden, ist daher als unwahrscheinlich bzw. sehr gering einzuschätzen. Insoweit sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase können Staub und Luftschadstoffe entstehen. Hierbei handelt es sich allerdings um örtlich und zeitlich eng begrenzte Emissionen, die als unerheblich einzustufen sind. Als Schutzmaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde Auflagen erlassen, die die möglichen Beeinträchtigungen minimieren bzw. ausschließen. Auf Teil A 3 des Beschlusses wird verwiesen.

3.4.4.5 Immissionsschutzrechtliches Ergebnis

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und elektromagnetischer Strahlung, Schutz vor sonstigen Immissionen) ausgewogen

²¹³ Planunterlage 9.2.

²¹⁴ vgl. Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu), Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, März 2013.

²¹⁵ <https://www.emf-portal.org/de/cms/page/home/technology/static-fields/high-voltage-direct-current>, [zuletzt abgerufen am 22.05.2023]; oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012.

erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Belastungen durch elektromagnetische Strahlung ein sehr großes Gewicht beizumessen sind. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf von dem Vorhaben betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt.²¹⁶ Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf solche Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Schutzwürdig und damit in die Abwägung einzubeziehen ist auch der Belang, nicht von mehr als nur geringfügigen Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit betroffen zu sein.²¹⁷ Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen. Denn nicht zuletzt wird die Trasse des hier planfestgestellten Vorhabens ausschließlich im Außenbereich verwirklicht, der für derartige Nutzungen vorbehalten ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde hierbei die optimale Trasse gewählt, die insbesondere einen ausreichenden und größtmöglichen Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen gewährleistet und in Anbetracht anderer zwingender rechtlicher Vorgaben bereits das Optimum an Vermeidung von Immissionsbelastungen ausschöpft.

3.4.5 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

Belange der Natur und Landschaft sind im Rahmen der zwingend geltenden gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzrechts sowie im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Satz 3 EnWG zu treffenden Abwägungsentscheidung zu beachten.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in den Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung²¹⁸ gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans und in den Maßnahmenblättern²¹⁹ beschrieben.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange erachtet die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben für zulässig.

3.4.5.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

²¹⁶ BayVGH, Urteil v. 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018, 22 A 11.40019; BVerwG, Beschluss v. 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13, Rn. 59.

²¹⁷ BVerwG, Beschluss v. 31.01.2011, Az. 7 B 55/10 m.w.N.

²¹⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.

²¹⁹ Planunterlage 5.3.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG;
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen, § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaftsbild im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, § 15 Abs. 6 BNatSchG. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren A / E-Maßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Näheres hierzu regelt in Bayern die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerischen Kompensationsverordnung - BayKompV).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln. Die Prüfungsreihenfolge ist einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Eingriffe verursacht. Das tangierte Gebiet und die betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)²²⁰ umfassend dargestellt. Hier findet sich auch eine sachangemessene ökologische

²²⁰ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.

Bestandsaufnahme. Die Antragsunterlagen sind in Umfang und Methodik nicht zu beanstanden. Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens aufgrund von Um- bzw. Neuplanungen ergeben haben, wurden im Rahmen einer Überarbeitung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans in den Deckblättern berücksichtigt.

3.4.5.1.1 Vermeidungsgebot

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen, § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, striktes Recht dar.²²¹

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist allerdings nicht in einem streng naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern bedarf einer Einschränkung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung. Das Vermeidungsgebot verlangt nicht den Verzicht auf ein Vorhaben, sondern die Vermeidung erkennbarer Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative.²²² Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen der vom Vorhabenträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.²²³

Die Planung entspricht diesem strikten Gebot. Insoweit wird zunächst auf den landschaftspflegerischen Begleitplan²²⁴ verwiesen.

Die bereits unter Teil C 3.4.3 dieses Beschlusses ausgeschiedenen Planungsvarianten und Alternativen stellen keine Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dar.

Unter Bezugnahme der sogleich folgenden Ausführungen zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich des erforderlichen Eingriffs unter Berücksichtigung und

²²¹ BVerwG, Urteil v. 30.10.1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565.

²²² BVerwG, Urteil v. 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329.

²²³ BVerwG, Urteil v. 19.03.2003, Az. 9 A 33.02.

²²⁴ Vgl. Planunterlage 11.1., Kap. 7.

Abwägung aller in Betracht kommenden Belange nicht mehr bestehen. Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist damit unvermeidbar.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind u.a. im LBP²²⁵ ausführlich dargestellt.

Im Einzelnen sind folgende lagebezogenen Maßnahmen der Eingriffsminimierung vorgesehen:

- V1 Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz,
- V2 Reduzierung der Gehölzeingriffe,
- V3 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen,
- V4 Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag,
- V5 Verminderung von Nährstoffeintrag in Wasserschutzgebieten
- V6 Schutz von windwurfgefährdeten Flächen durch Reduzierung der Gehölzeingriffe,
- V7 einseitiger Wegeausbau,
- V8 zeitlicher Biotopschutz (Gehölze),
- V9 Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriffe),
- V10 Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung / Reptilienschutzzäune),
- V11 Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Amphibienschutzzäune),
- V12 Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten,
- V13 Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung,
- V14 Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten,
- V15 Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen,
- V16 schleiffreier Vorseilzug.

Ergänzend wird auf die schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen verwiesen.²²⁶

Darüber hinaus sind auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (hierzu näher unter Teil C 3.4.5.2).

Das Vorhaben wird durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung betreut, welche schutzgutübergreifend agieren.²²⁷ Hierzu wird auch auf die unter Teil A 3.4 und Teil A 3.8 ergänzend festgesetzten Auflagen verwiesen.

²²⁵ Vgl. Planunterlage 11.1., Kap. 7.

²²⁶ Vgl. Planunterlage 5.3. und Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

²²⁷ Siehe auch Planunterlage 5.3: V (Ökologische Baubegleitung) und V (Bodenkundliche Baubegleitung).

3.4.5.1.2 Eingriff

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, „die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft verursacht. Der Eingriff ist in der Umweltverträglichkeitsstudie (mit landschaftspflegerischem Begleitplan)²²⁸ ausführlich beschrieben. Er umfasst Wegebau, Maßnahmen an Gehölzen, Errichtung von Provisorien, Gründung der Maste, Errichtung der Maste, Seilzug, Rückbau der Bestandsleitung, Wiederaufforstung und Anlage von A / E- und Artenschutz-Maßnahmen, Rückbau der Baustraßen und die Inbetriebnahme. Bestand und Konflikte sind ferner in den diversen Kartenwerken²²⁹ sachgerecht dargestellt.

Dort, wo der Neubau in enger Parallelführung zur Bestandsleitung erfolgt, halten sich die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vergleichsweise in Grenzen.

In den übrigen Bereichen bewirkt der Eingriff v.a. in den „Abweichungsbereichen“ (bisher unberührte Landschaft)

- eine Veränderung („Technisierung“) des Landschaftsbildes und der heimatlichen Kulturlandschaft in unterschiedlichen Ausprägungen,
- eine Beeinträchtigung des Naturerlebens,
- eine Zerschneidung der Landschaftsräume,
- baubedingte Beeinträchtigungen (wie Flächeninanspruchnahme, Lärm, Staub),
- permanente Flächeninanspruchnahmen (ca. 1,42 ha Versiegelung für 95 Masten)²³⁰, Beeinträchtigungen und Beseitigungen von Gehölzen und Biotopen,
- Auswirkungen auf die Vogelwelt (z.B. Scheuchwirkung auf Feldlerchen, die leitungsnahe Flächen wegen der Kulissenwirkung meiden), Beeinträchtigungen des Vogelzugs (z.B. entlang der Fränkischen Linie und am Fichtelgebirgsanstieg), Kollisionsrisiken für Großvögel,
- Änderungen der Böden und des Wasserhaushaltes.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie²³¹ verwiesen.

3.4.5.1.3 Ausgleichs-/Ersatzerfordernis und Ausgleichskonzept

Vorhabenbedingte, unvermeidbare Beeinträchtigungen muss die Vorhabenträgerin durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen oder ersetzen

²²⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap 7.

²²⁹ Vgl. Planunterlagen 11.1.1 – 11.1.6.

²³⁰ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 81.

²³¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.1.1.

(A / E-Maßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Das Kompensationsgebot ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwingendes Recht.²³²

Die BayKompV konkretisiert diese bundesgesetzliche Regelung und stellt eine bayernweit einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicher. Der Kompensationsbedarf wurde gemäß der BayKompV in Verbindung mit den Vollzugshinweisen des StMUV ermittelt. Er umfasst den:

- Kompensationsbedarf für den Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung: 51.186 WP für ca. 1,4 ha beeinträchtigte Fläche.²³³
- Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme: 1.423.684 WP für ca. 52,4 ha beeinträchtigte Fläche, ohne Einzelbäume.²³⁴
- Kompensationsbedarf für Einzelbäume: 41.900 WP für 28 Stk. beeinträchtigte Einzelbäume.²³⁵
- Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung von Restwaldflächen: 51.528 WP für 0,28 ha beeinträchtigte Flächen (keine Waldeigenschaft und Lebensraumfunktion mehr).²³⁶
- Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen: 932.563 WP für ca. 32,6 ha beeinträchtigte Fläche, ohne Einzelbäume.²³⁷

Der spezifische Kompensationsbedarf für den besonderen Artenschutz (CEF) umfasst:

- 0,95 ha natürliche Waldentwicklung, 257 Stück Habitatbäume/Hochstümpfe und 254 Nistkästen für die Beeinträchtigung von Habitaten gehölzbewohnender Tierarten.²³⁸
- Feldlerchen-Maßnahmen (Blühflächen und extensiver Ackerbau) 1 ha dauerhaft und 5,5 ha temporär (solange Beeinträchtigung wirkt) für die Veränderung der Habitatstruktur bzw. Meidung leitungsnaheer Flächen durch die Feldlerchen.²³⁹
- Feldlerchen-Maßnahmen für 2 Brutpaare dauerhaft und für 11 Brutpaare temporär (solange Beeinträchtigung wirkt) für die Veränderung der Habitatstruktur bzw. Meidung leitungsnaheer Flächen durch die Feldlerchen.²⁴⁰

²³² BVerwG, Urteil v. 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil v. 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41.

²³³ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 103.

²³⁴ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 104.

²³⁵ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 107.

²³⁶ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabellen 112 und 113.

²³⁷ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 124.

²³⁸ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 109.

²³⁹ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 109.

²⁴⁰ Vgl. Planunterlage 11.1., Kap. 7.6.

- Spezifischen Ausgleichsbedarf für Biotope nach § 30 BNatSchG für 51.204 m² beeinträchtigte Fläche.²⁴¹ 24.199 m² über die Maßnahme V3 (Wiederherstellung baurechtlich beanspruchter Flächen)²⁴² und 27.005 m² über eine Kompensationsmaßnahme²⁴³.

Weiterer Kompensationsbedarf besteht für den Verlust landschaftsprägender Gehölze: zwei Einzelbäume und zwei Baumgruppen mit 320 m².²⁴⁴

Es entsteht somit ein Gesamtkompensationsbedarf von 2.500.861 WP²⁴⁵, der entsprechend der Verteilung im Naturraum D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge zu kompensieren ist. Zusammenfassend wurde folgender Kompensationsbedarf ermittelt:

Konflikt	Beschreibung	Kompensationsbedarf (WP, m ² /ha, Stk., €)
KB1	Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch Versiegelung	51.186 WP
KB2	Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme	1.423.684 WP
KB3	Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen	932.563 WP
KB4	Potenzieller Waldverlust (Restwaldflächen)	51.528 WP
KB2, KB3	Beeinträchtigung von 28 Einzelbäumen	41.900 WP
KB1 bis KB4 (Summe WP)		Gesamt 2.500.861 WP
KBo1*	Verlust von Boden durch Versiegelung	1,42 ha
KL1	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Freileitung	Ersatzgeld: 1.632.818 €
KL2	Verlust landschaftsprägender Gehölze	Anpflanzung von 2 Einzelbäumen Anlage von Gehölzen: 400 m² Ersatzgeld: 50.000 €
KF1	Beeinträchtigung von Habitaten gehölzbewohnender Tierarten	0,95 ha natürliche Waldentwicklung 257 Stk. Habitatbäume/Hochstümpfe 254 Stk. Kästen

²⁴¹ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 108.

²⁴² Vgl. Planunterlage 5.3.

²⁴³ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 108.

²⁴⁴ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 111.

²⁴⁵ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 113.

Konflikt	Beschreibung	Kompensationsbedarf (WP, m ² /ha, Stk., €)
KF2	Veränderung der Habitatstruktur (durch Rauminanspruchnahme der Masten und Leiterseile) mit der Folge Meidung leitungsnahe Flächen durch Vögel	<p style="text-align: right;"><u>dauerhaft:</u></p> <p style="text-align: center;">Bedarf für 2 Brutpaare entspricht z.B. 1,0 ha Blühstreifen</p> <p style="text-align: right;"><u>temporär:</u></p> <p style="text-align: center;">Bedarf für 11 Brutpaare entspricht z.B. 5,5 ha Blühstreifen</p> <p style="text-align: right;"><u>Gesamt:</u></p> <p style="text-align: center;">Bedarf für 13 Brutpaare entspricht z.B. 6,5 ha Blühstreifen</p>
KF3	Beeinträchtigungen von Habitaten für Tagfalter und Heuschrecken	Erhaltung des Offenlandcharakters und Schaffung von strukturreichen, zusammenhängenden Wald-Offenland-Übergangsbereichen in den Waldschneisen im Bereich der Masten Nrn. 21 – 25 und 89 – 92
Ausgleichsbedarf für erheblich beeinträchtigte nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope		<p style="text-align: right;">24.199 m² über V3 §30</p> <p style="text-align: right;">27.005 m² über</p> <ul style="list-style-type: none"> • A-G214, • A-G313, • A-G332, • AW-L113, • AW-L433, • AW-L513, • A-Z112/ • AF-Z112 <p style="text-align: right;"><u>Gesamt</u></p> <p style="text-align: right;">51.204 m²</p>

Die Bezeichnung der Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach dem Code der Zielbiotoptypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV). Am Anfang steht ein Kürzel für den Maßnahmentyp:

- Buchstabe A für eine Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme
- Buchstabe F für eine Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme für Fauna
- Buchstabe W für Waldneugründung (nach Waldrecht).
- Der Zusatz CEF steht für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Besonderer Artenschutz).

Das A / E-Konzept sieht folgende Kompensationsmaßnahmen vor²⁴⁶:

- A-B112 Anlage von mesophilen Gebüsch

²⁴⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 116.

- A-B113 Anlage von Sumpfgebüsch
- A-B313 Anlage von Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung
- A-F14 Renaturierung von Fließgewässern
- AF-A12 Anlage von Äckern mit standorttypischer Segetalvegetation
- AF-G212 Anlage von mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland
- AF-G213 Anlage von artenarmen Extensivgrünland
- AF-G214 Anlage von artenreichen Grünland
- AF-G313 Anlage von Sandmagerrasen
- AF-K123 Anlage von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte
- AF-K132 Anlage von artenreichen Säumen und Staudenfluren – frischer bis mäßig trockener Standorte
- AF-W21a Anlage von strukturreichem Vorwald
- AF-W21b Anlage von strukturreichem Vorwald
- AFW-W11 Anlage von Waldmänteln – trocken-warmer Standorte
- AFW-W12 Anlage von Waldmänteln – frischer bis mäßig trockener Standorte
- AF-Z112 Anlage von Zwergstrauch- und Ginsterheiden
- AF-Z13 Anlage von Besenginsterheiden
- A-G212 Anlage von mäßig extensiv genutztem, artenreichen Grünland
- A-G213 Anlage von artenarmen Extensivgrünland
- A-G214 Anlage von artenreichem Extensivgrünland
- A-G221 Anlage von mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen
- A-G222 Anlage von artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen
- A-G313 Anlage von Sandmagerrasen
- A-G332 Anlage von artenreichen Borstgrasrasen
- A-M422 Renaturierung von kalkarmen Flach- und Quellmooren
- A-W21a Anlage von strukturreichem Vorwald
- A-W21b Anlage von strukturreichem Vorwald mit Waldmantelfunktion
- AW-L113 Anlage von Eichen-Hainbuchen-Wäldern wechsellückiger Standorte

- AW-L233 Anlage von Buchenwäldern bodensaurer Standorte
- AW-L213 Anlage von Eichen-Hainbuchenwäldern frischer bis staunasser Standorte
- AW-L433 Anlage von Sumpfwäldern
- AW-L513 Anlage von Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder
- AW-W11 Anlage von Waldmäntel - trockener Standorte
- AW-W12 Anlage von Waldmäntel - frischer bis mäßig trockener Standorte
- AW-W13 Anlage von Waldmänteln – feuchter bis nasser Standorte
- A-Z112 Anlage von Zwergstrauch- und Ginsterheiden
- A-CEF1 Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche – dauerhaft
- A-CEF2 Anlage von habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für die Feldlerche – temporär
- A-CEF3 Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten

Zu den CEF-Maßnahmen:

- CEF1/2

Der dauerhafte Kompensationsbedarf für 2 Brutpaare der Feldlerche (A-CEF1) sowie der temporäre Kompensationsbedarf für 11 Brutpaare der Feldlerche (A-CEF2), werden durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen gesichert (Gesamtbedarf für 13 Brutpaare entspricht z.B. 6,5 ha Blühstreifen). Zunächst werden A-CEF1 und A-CEF2 für 5 Jahre gemeinsam umgesetzt. Die Sicherung der Flächen erfolgte bereits durch einen von der Vorhabenträgerin beauftragten Dritten. Folgende Maßnahmen-typen wurden einzeln oder in Kombination umgesetzt: 8,36 ha Blühstreifen und 13,14 ha extensiver Ackerbau (insgesamt 21,50 ha) Für die geplanten CEF1/2-Maßnahmen erfolgt keine Anrechnung in Form von Wertpunkten.

- CEF3

Der gesamte CEF3-Bedarf von insgesamt ca. 0,95 ha für „natürliche Waldentwicklung“ wird östlich von Leuthenforst und nordöstlich von Mast Nr. 46 realisiert (Flurstück 1798/0 und 1443/0, Gemarkung Schwarzenhammer, Gemeinde Marktleuthen). Um den Kompensationsbedarf von insgesamt 257 Höhlenbäumen bzw. Hochstümpfen und 254 Kästen zu kompensieren, werden entlang der Trasse des neuen Ostbayernring auf verschiedenen Flächen der Bayerischen Staatsforsten insgesamt 441 Habitatbäume / Hochstümpfe gesichert bzw. angelegt sowie 400 Nistkästen aufgehängt. Die Hochstümpfe werden - vor massiver Sonneneinstrahlung geschützt - außerhalb des Schutzstreifens angesiedelt, damit eine Aufheizung der Höhlenbäume vermieden wird, um eine Annahme der Hochstümpfe durch die Fledermäuse sicherzustellen. Diesem Umstand wird unter Berücksichtigung der unter Teil A 3.8.48.5.4 festgesetzten Nebenbestimmung Rechnung getragen.

Dem Kompensationsbedarf von 2.500.861 WP steht ein Gesamtkompensationsumfang durch geplante Kompensationsmaßnahmen von 3.564.903 WP gegenüber. Da erfahrungsgemäß nicht alle planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können, noch nicht alle A / E-Maßnahmen dem planfestgestellten Planungsstand entsprechend dinglich gesichert sind und die Vorhabenträgerin diese nur im Einverständnis mit den jeweiligen Eigentümern umsetzt, ist zu erwarten, dass der Kompensationsumfang nach Abschluss aller Kompensationsmaßnahmen niedriger als die im LBP ausgewiesenen 3.564.903 WP ausfallen wird. Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses konnte die Vorhabenträgerin nachweisen, dass sie Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpunktezahl in ausreichender Anzahl bereits gesichert hat, sodass die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen darf, dass die Vorhabenträgerin den Kompensationsbedarf auch tatsächlich vollständig ausgleichen kann. Sollte sich tatsächlich nach Realisierung aller Kompensationsmaßnahmen eine Überkompensation ergeben, kann die Vorhabenträgerin diese ggf. in ein Ökokonto überführen oder für den noch nicht planfestgestellten Abschnitt des Ostbayernring nutzen. Daher wird der derzeitige angegebene Überhang an Wertpunkten von der Planfeststellungsbehörde als zulässig erachtet. Sollte sich wider Erwarten der Kompensationsbedarf (Wertpunkte) nicht über die Realkompensation abdecken lassen, so sieht die Vorhabenträgerin vor, Flächen (Wertpunkte) aus anerkannten Ökokontenflächen gemäß der BayKompV aufzunehmen.²⁴⁷

Die agrarstrukturellen Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 i.V.m. § 9 BayKompV werden berücksichtigt. Ein Großteil der Kompensationsmaßnahmen befindet sich im neuen Schutzstreifen der Neubauleitung oder im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung.²⁴⁸ Im Rahmen eines sachgerechten und ausgewogenen Ausgleichskonzeptes ist allerdings auch die Einbeziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen in geringem Umfang unvermeidlich. § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG. Demnach sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden. Diese sollen nicht für A / E-Maßnahmen herangezogen werden. Beim überwiegenden Teil der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen liegen die Acker- oder Grünlandzahlen unter dem Durchschnittswert des jeweiligen Landkreises. Es verbleiben 17 Flurstücke mit Acker- und Grünlandzahlen über dem Landkreisdurchschnitt²⁴⁹, die durch A / E-Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Diese verbleiben aber als extensives Grünland (oder als temporärer Blühstreifen für die Feldlerche) in der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein über den im A / E-Konzept hinausgehender Verzicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist damit, auch unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3 BayKompV, im Rahmen der vorliegenden Planung nicht geboten.

Hinsichtlich der nicht ausgleichbaren bzw. ersetzbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Freileitung hat gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG eine Abwägung dahingehend zu erfolgen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Vorliegend fällt diese Abwägung aufgrund der Bedeutung der planfestgestellten Maßnahme

²⁴⁷ Planunterlage 11.1, Kap. 7.7.

²⁴⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.4.1.1.

²⁴⁹ Vgl. Planunterlage 11.1., Tabelle 115.

unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung, zugunsten des Vorhabens aus. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen daher im konkreten Fall auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes des Eingriffs zurückstehen. Das Vorhaben kann daher nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden.

3.4.5.1.4 Ersatzgeld

Für den Fall, dass ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. § 15 Abs. 7 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht. Für den nicht ausgleichbaren und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Für den Freistaat Bayern regelt in diesem Fall die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) eine entsprechende Kompensation für Fälle, in denen die Eingriffsbelange die Naturschutzbelange überwiegen und somit ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG entgegen den Bestimmungen von § 15 Abs. 5 vorliegt. Die Ersatzgeldberechnung erfolgt nach §§ 19 Abs. 2 Satz 3, 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV unter Berücksichtigung der „Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe“.²⁵⁰ Demnach sind die durch die Raumwirkung des planfestgestellten Vorhabens verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des

²⁵⁰ Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV), https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVwV319722_BayVwV7912-0-U-545-A006.PDF, [zuletzt abgerufen am 07.06.2023].

Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung über eine Ersatzzahlung in Höhe von 1.632.818 €, welche auf die betroffenen Landkreise anteilmäßig zu verteilen ist, kompensiert.²⁵¹ Zusätzlich ist für den Einkürzung zweier Linden des Naturdenkmals „Quelltümpel“ ein Ersatzgeld in Höhe von 50.000 € durch die Vorhabenträgerin zu zahlen.

3.4.5.1.5 Ergebnis

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen bzw. durch Geldleistung ersetzt werden. Das A / E-Konzept ist angemessen, sinnvoll und sachgerecht.

3.4.5.2 Artenschutz

Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 39 ff. BNatSchG handelt es sich um zwingendes Recht, das im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann.

3.4.5.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Dem Schutz des allgemeinen Artenschutzes dienen die Vorschriften der §§ 39 – 43 BNatSchG. Da das Vorhaben aufgrund der Umsetzung des gesetzlich verankerten Ziels der Energiewende und des damit erforderlichen Stromnetzausbaus einen vernünftigen Grund i.S.d. § 39 Abs. 1 BNatSchG darstellt und dieses auch keine mutwillige Beunruhigung wildlebender Tiere beabsichtigt, sind die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG hier nicht erfüllt. Außerdem gilt hinsichtlich der in § 39 Abs. 5 Satz 1 genannten Verbote die Ausnahme des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe Teil C 3.4.5.1) wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen.²⁵² Das verfahrensgegenständliche Vorhaben stellt unter allen Gesichtspunkten des § 39 Abs. 5 BNatSchG einen zulässigen Eingriff dar. Der Vorhabenträgerin wurden unter Teil A 3.8 Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Außerdem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert.

3.4.5.2.2 Besonderer Artenschutz

Bzgl. des besonderen Artenschutzes sind vorliegend insbesondere die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten bestimmte Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie z.B. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1

²⁵¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 110 mit Aufteilung auf die Landkreise.

²⁵² Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BT-Drs 16/13430 vom 17.06.2009, Seite 24.

BNatSchG führt.²⁵³ Daher hat die Vorhabenträgerin einen Artenschutzbeitrag²⁵⁴ vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen.

Da das Vorhaben einen Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG darstellt und es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte das betrachtungsrelevante Artenspektrum gemäß § 44 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 5 BNatSchG eingeschränkt werden. Eine Betrachtung von Arten, die nach EU-Artenschutzverordnung (EG 338/97) oder BArtSchV als besonders/streng geschützt gelten, werden daher nicht im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, sofern sie nicht unter die o.g. Kategorien fallen. Diese werden jedoch grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.²⁵⁵

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Artenschutzbeitrag folgende Arten betrachtungsrelevant:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäischen Vogelarten,
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

3.4.5.2.2.1 Methodik der Bestandserfassung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Was genau dabei ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf das Eingriffsgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Die Anfertigung eines lückenlosen Arteninventars ist somit nicht erforderlich.²⁵⁶ Dies bedeutet insbesondere, dass das Ziehen bzw. die Nutzung von Probeflächen und deren Ergebnisverwertung von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend und geeignet erachtet wird, um die soeben genannten erforderlichen Daten zu erheben. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau hinreichende Erkenntnisgrundlagen verschaffen. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatsprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt wer-

²⁵³ Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

²⁵⁴ Vgl. Planunterlage 11.2.

²⁵⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.

²⁵⁶ Vgl. BVerwG Urteil v. 9.7.2008, Az. 9 A 14/07, Rn. 54.

den. Es kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch mit worst-case-Annahmen gearbeitet werden. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden. Untersuchungen, deren Aufwand in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Erkenntnisgewinn stehen, sind zu unterlassen.²⁵⁷ Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde bei der Bestandserfassung und der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen.²⁵⁸ Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag der Vorhabenträgerin von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen unter Berufung auf ihre naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative anschließen; die diese Anschließung tragenden Erwägungen hat sie im Wesentlichen schriftlich zu dokumentieren.²⁵⁹

So liegt der Fall auch hier. Die Vorhabenträgerin hat durch Einreichen der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung²⁶⁰ sowie der Umweltstudie²⁶¹ einen ausführlichen Artenschutzfachbeitrag²⁶² vorgelegt, der sich hinsichtlich des methodischen Vorgehens und den Begriffsabgrenzungen auf die Mustervorlage des LfU zu den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, auf die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“²⁶³ sowie die Angaben der Internet-Arbeitshilfe des LfU²⁶⁴ stützt. Auf die Darstellung der Methodik und der Datengrundlagen in den planfestgestellten Unterlagen²⁶⁵ wird insoweit Bezug genommen. Die zugrunde gelegte Methodik und die einzelnen Schritte zur Erkenntnisgewinnung werden ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Die Vorgehensweise orientiert sich an den gängigen Grundsätzen der Planungs- und Zulassungspraxis derartig umfangreicher Projekte: Fachliche Einschätzungen werden begründet und mit einschlägiger Fachliteratur unterlegt. Als Datenbasis wurden die vorhandenen Daten ebenso wie die einschlägige Literatur ausgewertet und eigene Bestandserfassungen vorgenommen. Eine flächendeckende Kartierung ist zwar nicht erfolgt, doch war diese hier auch nicht erforderlich und

²⁵⁷ NdsOVG, Urteil v. 25.10.2018, Az. 12 LB 118/16, Rn. 211, m.w.N.

²⁵⁸ BVerwG, Urteil v. 23.04.2014, Az. 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289, Rn. 90.

²⁵⁹ NdsOVG, Urteil v. 25.10.2018, Az. 12 LB 118/16, Rn. 212.

²⁶⁰ Vgl. Planunterlage 11.2.

²⁶¹ Vgl. Planunterlage 11.1.

²⁶² Vgl. Planunterlage 11.1.8.

²⁶³ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): Sitzungsunterlage für die 100. LANA-Sitzung am 1./2. Oktober 2009 in Saarbrücken. TOP 6: BNatSchG inkl. Anhang.

²⁶⁴ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, [zuletzt abgerufen am 23.05.2023].

²⁶⁵ Vgl. Planunterlagen 11.1 und 11.2.

wäre bei der Größe des Untersuchungsraums auch unzumutbar gewesen.²⁶⁶ Stattdessen wurden anhand der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten repräsentative Probestellen ausgewählt und diese kartiert. Hierfür wurde ein Untersuchungsraum (UR) von in der Regel 300 m zugrunde gelegt, welcher bei Bedarf art(-gruppen)-spezifisch erweitert wurde. Die Kartierungen umfassten die Avifauna, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Xylobionte Käfer sowie Fledermäuse. Für alle aufgeführten Artengruppen (außer der Avifauna) erfolgten die Erhebungen im Gelände auf ausgewählten Kartierbereichen im Mastumfeld. Zur Eingrenzung des vom Vorhaben potenziell beanspruchten Lebensraums diente ein Suchraum von bis zu 10.000 m² je Maststandort. Darin wurden bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen funktional und artengruppenspezifisch die o. g. Kartierbereiche von 0,1 – 1 ha je Mast²⁶⁷ abgegrenzt. Die Abgrenzung dieser Bereiche erfolgte unter Berücksichtigung einer Kartierung nach vereinfachter Struktur- und Nutzungskartierung (sog. SNK+ Kartierung).²⁶⁸ Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen wurden sodann Rückschlüsse auf die nicht kartierten Flächen gezogen. Um die unterschiedlichen Lebensräume bewerten zu können und somit ein breites Habitat- und auch Artenspektrum abzudecken, wurden jeweils weitestgehend homogene Probestellen festgelegt, die zusammengenommen die jeweiligen Landschaftseinheiten charakterisieren.²⁶⁹

Darüber hinaus wurden bei der Abgrenzung der Probestellen, neben deren landschaftsorientierten Auswahl, die unterschiedlichen artspezifischen Habitatansprüche der gebietsheimischen Avifauna gleichermaßen berücksichtigt.²⁷⁰ Aufgrund dieser Vorgehensweise bzgl. der Auswahl der Probestellen, sowohl nach habitatbezogenen als auch nach artbezogenen Kriterien und unter Abdeckung der naturräumlichen Gegebenheiten, ist gewährleistet, dass diese einen repräsentativen Habitat-Querschnitt des Untersuchungsraumes abbilden. So besteht die Möglichkeit, durch Analogieschlüsse den gesamten Untersuchungsraum zu beurteilen. Dies bedeutet, dass für ähnlich ausgeprägte Lebensräume außerhalb der Probestellen Rückschlüsse auf potenzielle Artvorkommen gleicher Habitatansprüche gezogen werden können, ohne diese flächendeckend entlang der geplanten Leitung kartiert zu haben. Konkret bedeutet dies, dass eine auf den Probestellen festgestellte und für eine planungsrelevante Vogelart entwickelte Vermeidungs- und CEF-Maßnahme ebenso für potenzielle weitere Artvorkommen im gesamten Eingriffsbereich wirksam ist. Um potenzielle planungsraumbezogene Betroffenheiten bereits im Vorhinein besser abschätzen zu können, wurden die SNK+-Typen herangezogen, auf deren Basis mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten vorabgeschätzt werden können. Überdies wurde auf vorhandene Daten zu Artvorkommen (z.B. Raumordnungsverfahren, Artenschutzkartierung), die eine Sensibilität gegenüber dem Vorhaben aufweisen können, zurückgegriffen. Habitate, die sich im Untersuchungsraum vom „übrigen Durchschnitt“ der Lebensraumausstattung abheben, wurden durch gezielte Auswahl mit einer Probestelle belegt (z.B. das Auengebiet der Eger östlich von Marktleuthen).

²⁶⁶ Vgl. BVerwG Urteil v. 18.03.2009, Az. 9 A 40.07, BVerwG Urteil v. 9.7.2008, Az. 9 A 14.07, Rn. 44.

²⁶⁷ Die Reptilien wurden im Verhältnis 50:50 in den Kartierbereichen „Amphibien/Libellen“ und „Schmetterlinge/Heuschrecken“ untersucht. Orientiert wurde sich hierbei an einer Kartierbereichsgröße von bis zu 400 m², wobei die Reptilien aufgrund der o.g. Kombination letztlich auf 0,1 bis 1 ha (vgl. andere Artengruppen) erfasst wurden.

²⁶⁸ Vgl. Planunterlage 11.1.8.

²⁶⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.8.

²⁷⁰ Vgl. zur näheren Methodik Planunterlage 11.1.8., Kap. 1.

Nach der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 16.01.2023 orientiert sich die Vorgehensweise an den gängigen Grundsätzen der Planungs- und Zulassungspraxis derartig umfangreicher Projekte. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht dieses Vorgehen insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse wissenschaftlich ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

3.4.5.2.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken, Weichtiere, Gefäßpflanzen und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab: Die Vorhaben Neubau und Rückbau führen zwar zu Konflikten mit europarechtlich geschützten Arten. Die Konflikte stellen jedoch keine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) dar unter der Voraussetzung, dass die speziellen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) durchgeführt werden.

Für folgende Arten sind CEF-Maßnahmen erforderlich, die dazu dienen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

- Feldlerche,
- Höhlenbrüter (Feldsperling, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz),
- Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus).

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig, da die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entsprechend den Ausführungen in Kap. 7 der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung²⁷¹ nicht erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der unter Teil A 3.8 festgesetzten Auflagen, der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) ist insgesamt damit davon auszugehen, dass durch die planfestgestellte Maßnahme ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

3.4.5.3 Zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen,

²⁷¹ Vgl. Planunterlage 11.2.

wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 – 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG. In Bayern werden die Natura 2000-Gebiete durch die BayNat2000V gesichert. Sie enthält die Regelungen zu den FFH-Gebieten und zu den Europäischen Vogelschutzgebieten.

Der eigentlichen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung geht eine Vorprüfung voraus. Es handelt sich dabei um eine grobe Abschätzung, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet besteht oder ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden können.

In der Natura 2000-Vorprüfung wird gebietspezifisch überschlägig geprüft, ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten möglich sind. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- in FFH-Gebieten: Lebensraumtypen nach Anhang I (inkl. der charakteristischen Arten) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie;
- in Vogelschutzgebieten: die Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Wird bei dieser Analyse das Ergebnis erzielt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes sicher auszuschließen sind, ist das Vorhaben ohne Verträglichkeitsprüfung realisierbar.

Können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden, besteht also ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Nur soweit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festgestellt werden, ist in einer dritten Prüfphase zu untersuchen, ob eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erteilt werden kann.

Ein Indiz für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Artenschutz) bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung (Gebietsschutz) und somit für das Vorliegen einer Beeinträchtigung im oben genannten Sinne, ist gegeben, wenn eine Risikoschwelle erreicht bzw. überschritten wird, die in Abhängigkeit von der jeweiligen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung einer

Art resultiert.²⁷² Diese Risikoschwelle ist über das so genannte konstellationsspezifische Risiko definiert. Das konstellationsspezifische Risiko wird zunächst unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien bewertet:

- konkrete Konfliktintensität durch die Freileitung
- betroffene Individuenzahl (Bedeutung des Gebietes) bzw. Nutzungsfrequenz
- Entfernung des Vorhabens zum Brutrevier / zur Kolonie bzw. Ansammlung

Die einzelnen Kriterien sowie deren jeweilige Einstufung können der nachfolgenden Tabelle²⁷³ entnommen werden.

Kriterien	Hoch (3)	Mittel (2)	Gering (1)
Konfliktintensität durch die Freileitung	Freileitungsneubau mit hoher Leiteranzahl auf unterschiedlichen Höhen (Mehrebenenmast)	Freileitungsneubau mit geringer Leiteranzahl (Einebenenmast) Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen	Nutzung Bestandsleitung mit Masterhöhungen und zusätzlichen Leiterseilen Ersatzneubau mit geringen Masterhöhungen
Betroffene Individuenzahl	Großes Brut-/ Rastgebiet	Kleines Brut-/ Rastgebiet	Brutplatz eines Brutpaares (Art mit mind. vMGI-Klasse B)
	Große Brutkolonie oder Schlafplatzansammlung	Kleinere Brutkolonie oder Schlafplatzansammlung	-
Frequentierung	Flugweg hoher Frequentierung	Flugweg mittlerer Frequentierung	Flugweg geringer Frequentierung
Entfernung des Vorhabens zum Brutrevier/ zur Kolonie bzw. Ansammlung	Inmitten/ unmittelbar angrenzende	Im zentralen Aktionsraum	Im weiteren Aktionsraum

Je höher die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung einer Art, desto niedriger liegt die Schwelle des konstellationsspezifischen Risikos eines Vorhabens für die Verwirklichung gebietsrechtlicher Zulassungshindernisse oder artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im jeweiligen Einzelfall. Das bedeutet, dass z.B. im Falle eines Vorkommens einer Vogelart mit sehr hoher vorhabentypischen Mortalitätsgefährdung (Klasse A) in der Regel bereits ein geringes konstellationsspezifisches Risiko ausreicht, damit das Vorkommen betrachtungsrelevant ist und eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, einschlägig sein könnte. Sofern das konstellationsspezifische Risiko als sehr gering eingestuft wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben für die entsprechenden Arten von vornherein ausgeschlossen werden.²⁷⁴ Vergleiche hierzu die folgende Tabelle²⁷⁵:

²⁷² Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 2.2.6.

²⁷³ Vgl. Planunterlage 11.3, Tabelle 1.

²⁷⁴ Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 2.2.6.

²⁷⁵ Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 2.2.6.

Vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI)	Schwelle des konstellationsspezifischen Risikos	Generelle Betrachtungsrelevanz
A: sehr hoch	gering	i. d. R. gegeben
B: hoch	mittel	i. d. R. gegeben
C: mittel	hoch	Im Einzelfall gegeben
D: gering	sehr hoch	i. d. R. nicht gegeben (Ersatzneubau)
E: sehr gering	extrem hoch	i. d. R. nicht gegeben (Ersatzneubau)

Wenn einzelne Kriterien nicht sicher bzw. eindeutig eingestuft werden können, wurde eine vorsorgliche Einstufung anhand der nächsthöheren Einstufung vorgenommen. Einige Arten treten sowohl als Brut- als auch als Gastvogel auf. In einem solchen Fall wurden die betreffenden Vogelarten als Brutvogelarten beurteilt, da bei den untersuchten Vogelarten die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brutvögeln immer höher ist als die von Gastvögeln. Eine zusätzliche Beurteilung als Gastvogel wurde dann nicht vorgenommen, da die Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos bei Gastvögeln zu keiner höheren Einstufung führen würde.

Die vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete wurden bereits im Raumordnungsverfahren ermittelt. Hierzu wurden die Gebiete bzgl. der Gebietscharakteristik, d.h. in ihrem Natura 2000-relevanten Bestand sowie die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile ermittelt.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Wirkfaktoren erfolgt die Betrachtung in unterschiedlichen räumlichen Bereichen, in denen Auswirkungen auftreten können. Es sind alle Natura 2000-Gebiete zu betrachten, die in demjenigen Raum als Summe aller Wirkräume²⁷⁶ gelegen sind bzw. hineinreichen. Dabei handelt es sich um den größtmöglichen Wirkraum, der zu betrachten ist.

Als engerer Untersuchungsraum wird ein Korridor von 300 m beiderseits der Leitungsachse definiert, innerhalb dessen im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung²⁷⁷ eine Biotopkartierung durchgeführt wurde. Dieser Bereich wird als Wirkweite 1 (0 – 300 m) bezeichnet.

Da über funktionale Beziehungen von mobilen Tierarten auch größere Räume betroffen sein können, werden im weiteren Verlauf zusätzlich zwei weitere Wirkweiten festgelegt, so dass insgesamt drei Wirkweiten mit den entsprechenden Wirkfaktoren betrachtet werden:

- Wirkweite 1 beinhaltet alle Wirkfaktoren innerhalb einer Wirkweite von 0 – 300 m,
- Wirkweite 2 beinhaltet alle Wirkfaktoren innerhalb einer Wirkweite von 300 – 1.000 m,
- Wirkweite 3 beinhaltet alle Wirkfaktoren innerhalb einer Wirkweite von 1.000 – 5.000 m.

²⁷⁶ Vgl. Planunterlage 11.3, Tabelle 4.

²⁷⁷ Vgl. Planunterlage 11.1.

Die beiden Wirkweiten 2 und 3 beinhalten als einzigen Wirkfaktor den „Anlagenbedingten Verlust von Vögeln durch Kollision der Freileitung“.²⁷⁸

Basierend auf den Ergebnissen der Wirkprognose wurden folgende Natura 2000-Gebiete betrachtet:

Natura 2000-Gebiete in der Wirkweite 0 – 300 m:

- FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302); das Vorhaben quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 317 m
- FFH-Gebiet „Kösseinetal“ (DE 5938-301); das Vorhaben quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 158 m

Natura 2000-Gebiete in der Wirkweite 300 – 1.000 m:

- FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Selb und Großwendern“ (DE 5838-372)

Natura 2000-Gebiete in der Wirkweite 1.000 – 5.000 m:

- FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Waldstein“ (DE 5837-301)
- FFH-Gebiet „Buchberg bei Reicholdsgrün“ (DE 5837-302)
- FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der nördlichen Oberpfalz“ (DE 6039-301)

3.4.5.3.1 FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Waldstein“ (DE 5837-301)

Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes liegt in einer Entfernung von mehr als 4.400 m zum Vorhaben, sodass sich das FFH-Gebiet zu 100 % in der Wirkweite 3 befindet. Somit sind für das FFH-Gebiet und für die im Hinblick auf die Erhaltungsziele relevanten Lebensraumtypen keine Auswirkungen zu erwarten. Innerhalb der Wirkweite 2 (300 – 1.000 m) und Wirkweite 1 (0 – 300 m) befindet sich keine Gebietsfläche. Es kommen folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL in der Wirkweite 3 vor:

- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- LRT 9410 Montane bis subalpine natürliche bzw. naturnahe Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea).

Eine physische Betroffenheit der LRT nach Anhang I ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht gegeben, da kein Eingriff in diese stattfindet.

Das FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Waldstein“ ist für den Luchs ein Teilbereich seines wesentlich großflächigeren Streifgebietes (Aktionsradius > 100 ha). Eine wesentliche funktionale Beziehung zwischen dem Teilhabitat im Schutzgebiet und den Flächen entlang des nördlich bzw. nordöstlich gelegenen Leitungsverlaufs sind nicht bekannt. Vielmehr liegen Erkenntnisse vor, dass der „Waldstein“ in Verbindung mit dem östlich von Weißenstadt gelegenen „Buchberg“ einen vernetzten Nutzungsschwerpunkt bildet. Da die Wanderungen den Leitungsverlauf nicht kreuzen, werden vor diesem Hintergrund Vorkommen der Art in Bezug auf das zu untersuchende Vorhaben als nicht relevant betrachtet. Auch aus dem

²⁷⁸ Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 3.2.2.

Managementplan (2011) und dem Standarddatenbogen (2016a) ergibt sich nichts Gegenteiliges, da weder eine Bewertung noch eine Maßnahmenplanung für die Art vorgesehen ist.

Da die Entfernung aller Vorhabenbestandteile mehr als 4.400 m zum FFH-Gebiet beträgt, kommen nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von LRT des Anhangs I als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes infrage. Wegen der Entfernung von mehr als 1.000 m kann dies auf Großvogelarten eingeschränkt werden.²⁷⁹

Im vorliegenden FFH-Gebiet ist das Auerhuhn als kollisionsgefährdete Großvogelart und charakteristische Art von LRT als potenziell beeinträchtigter Bestandteil betrachtungsrelevant. Bei dieser Großvogelart besteht eine sehr hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen.

Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen der auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteile zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher war eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

3.4.5.3.1.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben

Folgende Tabelle zeigt zusammenfassend die vorkommenden LRT und die dazugehörigen charakteristischen Arten, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können. Wenn Beeinträchtigungen von LRT und Arten in dieser Tabelle aufgrund von einer fehlenden Betroffenheit ausgeschlossen werden können, findet keine weitere vertiefende Betrachtung statt.

EU-Code	Art nach Anhang II FFH-RL und gemäß Artikel 4 der VSG-RL	LRT der charakteristischen Art	Betroffenheit/ mögliche Beeinträchtigungen
A108	Auerhuhn (Tetrao urogallus)	9410	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommenshinweise in der Wirkweite 1.000 - 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelart durch Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.
A207	Hohltaube (Columba oenas)	9130	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommenshinweise in der Wirkweite 1.000 - 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Art ist nicht gegeben, da sie aufgrund der Entfernung des Gebiets zum Ostbayernring nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen ist. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.
A223	Raufußkauz (Aegolius funereus)	9410	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommenshinweise in der Wirkweite 1.000 - 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Art

²⁷⁹ Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 5.1.

			ist nicht gegeben, da sie aufgrund der Entfernung des Gebiets zum Ostbayernring nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen ist. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.
A217	Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	9410	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommenshinweise in der Wirkweite 1.000 - 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Art ist nicht gegeben, da sie aufgrund der Entfernung des Gebiets zum Ostbayernring nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen ist. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	9130	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommenshinweise in der Wirkweite 1.000 - 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Art ist nicht gegeben, da sie aufgrund der Entfernung des Gebiets zum Ostbayernring nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen ist (vgl. Kapitel 3.2.2). Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.
1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	9130	Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommenshinweise in der Wirkweite 1.000 - 5.000 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Art ist nicht gegeben, da sie aufgrund der Entfernung des Gebiets zum Ostbayernring nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen ist. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)		Keine eindeutige Verortung vorliegend Mögliche Beeinträchtigungen der Art ist nicht gegeben, da sie aufgrund der Entfernung des Gebiets zum Ostbayernring nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen ist). Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

Das Auerhuhn (A108) wird für die Höhenlagen des Fichtelgebirges, das FFH-Gebiet und die mit ihm vernetzten Waldareale als sicherer Brutvogel beschrieben (AELF 2011²⁸⁰) und gilt als charakteristische Art für den LRT 9410. Somit kann ein relevantes Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich der Wald-LRT 9410 nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist gegenüber Freileitungen sehr hoch mortalitätsgefährdet.²⁸¹ Für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos muss mindestens ein geringes konstellationsspezifisches Risiko gegeben sein. Das Auerhuhn als Hühnervogel verbringt die meiste Zeit laufend auf dem

²⁸⁰ Vgl. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg, Bereich Forsten (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 5837-301 „Naturwaldreservat Waldstein“. Gesamtplan. Bad Steben.

²⁸¹ Vgl. Planunterlage 11.3.1, Kap. 6.1.10.

Boden und ist bekannt als ein eher träger, wenig gewandter Flieger. Der Aktionsraum im Brutgebiet ist bis zu 100 ha groß. Die im Managementplan (AELF 2011) angegebenen Funktionsbeziehungen zu dem Schneebergmassiv und Wetzstein liegen südlich des FFH-Gebietes, sodass Flugbewegungen hauptsächlich in die entgegengesetzte Richtung zum Leitungsverlauf stattfinden. Im Zuge von Abwanderungsbewegungen (Reichweiten von mehr als 8.000 m) könnten allerdings auch geeignete Waldbereiche nördlich der Leitung besiedelt werden, sodass eine Querung der Stromleitung möglich ist. Unter Berücksichtigung des großräumigen Abwanderungsverhaltens in Richtung Norden kann für diese Art in einem konservativen Ansatz eine Beeinträchtigung durch die Freileitung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Konfliktrisiko der Neubauleitung ist jedoch gering; auch die Nutzungsfrequenz ist maximal als gering einzuschätzen. Daher ergibt sich insgesamt ein geringes konstellationsspezifisches Risiko und somit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Um erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkung „Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung“ ausschließen zu können und die Erhaltungsziele des LRT 9410 sichern zu können, ist die Vermeidungsmaßnahme

- V13 – Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung

durchzuführen. Die Markierung für das FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Waldstein“ ist zwischen den Masten Nrn. 9 – 28 durchzuführen. Zwar liegen für das Auerhuhn oder die Gruppe der Raufußhühner keine artspezifischen Nachweise zur Wirksamkeit von Markern vor. Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019)²⁸² kann dennoch die Minderungswirkung auf das konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe (gering) angenommen werden. Nach dieser Methode liegt das konstellationsspezifische Risiko für das Auerhuhn nur noch bei sehr gering, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Darüber hinaus erfolgen keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf außerhalb des FFH-Gebiets liegende LRT oder Arten mit einer für die gelisteten maßgeblichen Bestandteile wichtigen Funktion, welche die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigen können. Da keine physischen Eingriffe in das FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Waldstein“ erfolgen, werden auch keine LRT oder Arten beeinträchtigt, die nicht im Standarddatenbogen gelistet sind.

Die hier angenommenen funktionalen Beziehungen des betrachteten Schutzgebietes zu anderen Schutzgebieten oder Landschaftsteile werden durch das Vorhaben nicht berührt, da sich diese in Richtung entgegen der Freileitung befinden. Beeinträchtigungen von funktionalen Beziehungen können ausgeschlossen werden.

3.4.5.3.1.2 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Für das FFH-Gebiet sind keine weiteren Projekte bekannt, die in Verbindung mit dem Neubau des Ostbayernring mögliche kumulative Wirkungen hervorrufen könnten. Da aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet nur eine Wirkung in Form von der Kollision an der Freileitung für das Schutzgebiet zu betrachten ist, kommt es ferner zu keinen

²⁸² Bundesamt für Naturschutz: „Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen“, <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript537.pdf> [zuletzt abgerufen am 23.05.2023].

summarischen Wirkungen innerhalb des Schutzgebiets. Somit können kumulative und summarische Wirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Waldstein“ hervorrufen können, ausgeschlossen werden.

3.4.5.3.1.3 Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme

- V13 – Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung

können erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile, ihrer charakteristischen Arten und den Erhaltungszielen ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, seinen maßgeblichen Bestandteilen und seinen Erhaltungszielen.

Das Vorhaben ist somit auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen und der oben genannten Vermeidungsmaßnahme als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Naturwaldreservat Waldstein“ einzustufen. Weitere Einzelheiten sind Kap. 6.1 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung²⁸³ zu entnehmen.

3.4.5.3.2 FFH-Gebiet „Buchberg bei Reicholdgrün“ (DE 5837-302)

Das FFH-Gebiet liegt mit einer Gesamtfläche von ca. 85 % in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhaben entfernt und hat somit seinen Schwerpunkt außerhalb des Untersuchungsraums. Für die 15 % des FFH-Gebietes, die sich innerhalb der Wirkweite 3 des Untersuchungsraums befinden, sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten. Die aktuell nächstgelegene Entfernung zur Neubauleitung beträgt mehr als 4.500 m. Innerhalb der Wirkweite liegt der

- LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum).

Der Luchs (*Lynx lynx*) als Anhang II-Art quert das FFH-Gebiet auf seinen Streifzügen. Das FFH-Gebiet ist Teil seines wesentlich großflächigeren Streifgebietes (Aktionsradius > 100 ha). Eine essentielle funktionale Beziehung zum nordöstlich bzw. östlich gelegenen Leitungsverlauf ist nicht beschrieben. Vielmehr liegen Erkenntnisse vor, dass der „Buchberg“ in Verbindung mit dem westlich von Weißenstadt gelegenen „Waldstein“ einen vernetzten Nutzungsschwerpunkt bildet. Vor diesem Hintergrund werden Vorkommen der Art in Bezug auf das zu untersuchende Vorhaben als nicht relevant betrachtet, zumal auch der Managementplan (2010a) und der Standarddatenbogen (2016b) weder eine Bewertung noch eine Maßnahmenplanung vorsehen.

Aufgrund der Entfernung aller Vorhabenbestandteile von mehr als 4.500 m zum FFH-Gebiet kommen nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von LRT des Anhangs I bzw. planungsrelevante Arten als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes infrage. Dies kann aufgrund der Entfernung von mehr als 1.000 m auf Großvogelarten eingeschränkt werden. Für das FFH-Gebiet werden keine entsprechenden charakteristischen Vogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt.

²⁸³ Vgl. Planunterlage 11.3.

Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen der auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden. Für die Einzelheiten wird auf Kap. 5.1. de Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung verwiesen.²⁸⁴

3.4.5.3.3 FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302)

Das FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ liegt zu ca. 48 % seiner Fläche in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhaben. Für diesen Teil des FFH-Gebietes sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten. Das restliche FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ wird in zwei getrennten Bereichen (Teilflächen) von dem hier gegenständlichen Vorhaben gequert: zum einen wird die Teilfläche (TF) 5 (nördliche Fläche) auf einer Länge von ca. 376 m (Neubau) und zum anderen die TF 18 (südliche Fläche) auf ca. 108 m (Neubau) Länge gequert. Dabei erhöht sich die Querungslänge in TF 5, während sie sich in TF 18 verkürzt. Physische Eingriffe entstehen in TF 18. Hier wird eine 0,1 ha große Seilzugfläche und eine 32 m lange Zuwegung an Mast Nr. 83 errichtet. Außerdem liegt ein Teilstück von einem Provisorium der Bestandsleitung am Bestandsmast Nr. 127 innerhalb der Schutzgebietsgrenze. Des Weiteren ragt ein kleiner Bereich von der Arbeitsfläche des Bestandsmastes Nr. 126 in das Schutzgebiet hinein.

Somit liegen innerhalb der Gesamtfläche

- 4 % in der Wirkweite 1 (0 – 300 m) (TF 5 und 18)
- 5 % in der Wirkweite 2 (300 - 1.000 m) (TF 5 und 18)
- 43 % in der Wirkweite 3 (1.000— 5.000 m) (TF 4, 6, 7, 8, 15, 16, 17)

des Gebietes.

Für die Wirkweite 3 sind aufgrund der Entfernung des Gebietes zur Freileitung von mehr als 1.000 m lediglich die Wirkungen auf anfluggefährdete Vogelarten mit entsprechend großem Aktionsradius zu betrachten.

Innerhalb der TF 5 in Wirkweite 1 (0 – 300 m) kommen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL mit charakteristischen Arten vor:

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions; zugeordnete charakteristische Arten Tafel- und Stockente
- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion; zugeordnete charakteristische Arten Eisvogel und Gebirgsstelze

²⁸⁴ Vgl. Planunterlage 11.3.

- LRT 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden; zugeordnete charakteristische Art Braunkehlchen
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe; keine Hinweise auf charakteristische Arten vorhanden
- LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae); zugeordnete charakteristische Art Grauspecht

Innerhalb der TF 18 in Wirkweite 1 (0 – 300 m) kommen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL mit charakteristischen Arten vor

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*; zugeordnete charakteristische Arten Eisvogel und Gebirgsstelze
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*); zugeordnete charakteristische Arten Wachtelkönig und Rotbraunes Wiesenvögelchen
- LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae); zugeordnete charakteristische Art Grauspecht

Eine physische Betroffenheit der Lebensraumtypen nach Anhang I ist nicht gegeben. Die geplanten Baustellenflächen in TF 18 liegen nicht innerhalb von Lebensraumtypen.

Der für das FFH-Gebiet als charakteristische Art einzustufende Wachtelkönig besitzt eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Er kann bei einer Querung seines potenziellen Lebensraumes beeinträchtigt werden, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können.

Im geplanten Leitungsverlauf können somit direkte Beeinträchtigungen von Habitaten von Arten des Anhangs II nicht von vornherein für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Zudem können während der Bauphase des Vorhabens Arten des Anhangs II und charakteristische Arten von Lebensraumtypen gestört werden, sodass auch hier erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Zudem wurden im Managementplan (2010b) folgende gebietsbezogene Beeinträchtigungen und Gefährdungen festgestellt:

- Örtliche Absenkungen des Grundwasserspiegels
- Regelmäßige Düngung der Intensivwiesen und Ackerflächen
- Gewässerbegradigungen
- Nährstoffeinträge und Eutrophierung
- Verbuschung und Vergrasung von Borstgrasrasen durch fehlende Nutzung

- Vorkommen von Neophyten
- Störungen durch Freizeitaktivitäten (Kanufahrten)

Aufgrund der genannten Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ durch das Vorhaben, war eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

3.4.5.3.3.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben

In nachfolgender Tabelle werden die Lebensraumtypen betrachtet, die innerhalb der Wirkweite 1 (0 – 300 m) vorkommen, da außerhalb dieser Wirkweite keine Wirkungen bestehen, die Beeinträchtigungen für diese Lebensraumtypen auslösen.

EU-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL bzw. Art nach Anhang II FFH-RL und gemäß Artikel 4 der VSG-RL	charakteristischen Art	Betroffenheit/ mögliche Beeinträchtigungen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	Tafel- und Stockente	Der LRT liegt in einer Entfernung von mindestens 96 m zum Vorhaben und somit im untersuchten Bereich der Wirkweite 0 – 300 m. Ein direkter Eingriff findet nicht statt. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Eisvogel, Gebirgsstelze	Der LRT wird von dem Ostbayernring gequert und liegt damit in dem untersuchten Bereich der Wirkweite 0 – 300 m. Ein direkter Eingriff findet nicht statt. Mögliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten • Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer • Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	Braunkehlchen	Der LRT wird von dem Ostbayernring gequert und liegt damit in dem untersuchten Bereich der Wirkweite 0 – 300 m. Ein direkter Eingriff findet nicht statt. Mögliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten

			<p>ist nicht gegeben, da der LRT überspannt wird. Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich.</p>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	keine Hinweise vorhanden	<p>Der LRT wird von dem Ostbayernring gequert und liegt damit in dem untersuchten Bereich der Wirkweite 0 – 300 m. Ein direkter Eingriff findet nicht statt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyp durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten <p>ist für den Lebensraumverlust nicht gegeben, da der LRT nicht durch die Wirkungen des Vorhabens berührt wird.²⁸⁵ Der Bereich wird überspannt. Durch mögliche Änderungen der Grundwasserverhältnisse</p> <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>San-guisorba officinalis</i>)	Wachtelkönig, Rotbraunes Wiesenvögelchen	<p>Der LRT liegt in TF 5 einer Entfernung von ca. 100 m mindestens 126 m zum Vorhaben und in TF 18 im direkten Vorhabenbereich. Damit in dem untersuchten Bereich der Wirkweite 0 – 300 m. Ein direkter Eingriff findet nicht statt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung. <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
91E0*	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Grauspecht	<p>Der LRT wird von dem Ostbayernring gequert und liegt damit in dem untersuchten Bereich der Wirkweite 0 – 300 m. Ein direkter Eingriff findet nicht statt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyp durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten

²⁸⁵ Vgl. Planunterlage 11.3, Kapitel 3.2.2.

			<p>ist nicht gegeben, da der LRT nicht durch die Wirkungen des Vorhabens berührt wird.²⁸⁶ Die Bereiche mit dem LRT werden überspannt.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich.</p>
1032	Bachmuschel (Unio-crassus)		<p>Vorkommenshinweise sind außerhalb der relevanten Wirkweiten bekannt. Vorkommen innerhalb der Wirkweiten können dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten. <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
1096	Bachneunauge (Lampetra planeri)		<p>Vorkommenshinweise sind innerhalb der Wirkweite 0 - 300 m bekannt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten. <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
1337	Biber (Castor fiber)		<p>Vorkommen des Bibers sind entlang der Rös lau im Abschnitt südwestlich von Seußen bekannt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyp durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten • Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten. <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
5339	Bitterling (Rhodeus amarus)		<p>Vorkommenshinweise sind innerhalb der Wirkweite 0 - 300 m bekannt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten. <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
A229	Eisvogel (Alcedo atthis)		<p>Die Art kommt innerhalb der Wirkweite 0 – 300 m vor.</p>

²⁸⁶ Vgl. Planunterlage 11.3, Kapitel 3.2.2.

			<p>Mögliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyp durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten. <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich. Diese erfolgt als charakteristische Art beim LRT 3260.</p>
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		<p>Vorkommen des Fischotters sind entlang der gesamten Eger gegeben.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyp durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten • Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
1029	Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)		<p>Vorkommenshinweise sind außerhalb der relevanten Wirkweiten bekannt. Vorkommen innerhalb der Wirkweiten können dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten. <p>Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.</p>
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)		<p>Keine genaue Verortung vorhanden. Ein Vorkommen innerhalb der Wirkweite 0 – 300 m ist möglich.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten <p>sind nicht gegeben, da die möglichen Habitate des LRT 91E0 überspannt werden.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich.</p>
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)		<p>Vorkommenshinweise sind innerhalb der Wirkweite 0 - 300 m bekannt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten.

			Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorhinia pectoralis</i>)		<p>Vorkommen der Art sind innerhalb der Wirkweite 1.000 – 5.000 m bekannt. Weitere Vorkommen im LRT 3150 können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht gegeben, da die Art durch die Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen ist.²⁸⁷ Eingriffe in geeignete Habitate finden nicht statt.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.</p>
1037	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)		<p>Vorkommen der Art sind innerhalb aller Wirkweiten bekannt. Im Bereich der Querung von TF 5 ist ebenfalls ein Vorkommen der Art.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht gegeben, da die Art durch die Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen ist.²⁸⁸ Eingriffe in geeignete Habitate finden nicht statt.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich.</p>
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		<p>Vorkommen und Habitate sind für das Gebiet an der tschechischen Grenze. Vor allem wird der Scheitelteich und der Grenzbach genannt (Managementplan 2010b).</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art sind aufgrund der Habitatverteilung im FFH-Gebiet außerhalb der Wirkweiten²⁸⁹ nicht gegeben.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich.</p>
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)		<p>Quartiervorkommen der Art sind außerhalb der Gebietsgrenze bekannt. Die Nutzung als Jagdhabitat ist allerdings innerhalb der Wirkweite möglich.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht gegeben, da die Art nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen ist²⁹⁰ und mögliche Leitstrukturen überspannt werden.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich.</p>

²⁸⁷ Vgl. Planunterlage 11.3, Kapitel 3.2.2.

²⁸⁸ Vgl. Planunterlage 11.3, Kapitel 3.2.2.

²⁸⁹ Vgl. Planunterlage 11.3, Kapitel 3.2.6.

²⁹⁰ Vgl. Planunterlage 11.3, Kapitel 3.2.2.

1065	Skabiosen-Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)		Vorkommen sind innerhalb der Wirkweite 1.000 – 5.000 m bekannt. Mögliche Beeinträchtigungen der Art sind nicht gegeben, da nicht in geeignete Habitats eingegriffen wird. Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich.
A122	Wachtelkönig (Crex crex)		Keine genaue Verortung vorhanden. Ein Vorkommen innerhalb der Wirkweite 0 – 300 m ist möglich. Mögliche Beeinträchtigung der Art durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten • Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich. Diese erfolgt als charakteristische Art beim LRT 6510.

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Der LRT 3150 befindet sich in der TF 5 ca. 82 m zum neuen Leitungsverlauf entfernt. Die Arbeitsfläche von Mast Nr. 49 liegt in einer Entfernung von ca. 68 m zum Stillgewässer. Direkte Eingriffe durch das Vorhaben finden daher nicht statt. Außerdem befindet sich der LRT3150 in ausreichender Entfernung (betrachtungsrelevanter Abstand 30 m) zum Vorhaben, sodass eine Beeinträchtigung durch die Wirkung „Verlust / Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten“ in Form von dem Eintrag von Sedimenten in Gewässer während den Masterrichtungen ausgeschlossen werden kann.

Die Tafel- sowie die Stockente als charakteristische Art des LRT 3150 besitzen eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Für das Vorliegen einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, muss mindestens ein hohes konstellationsspezifisches Risiko bejaht werden können. Allerdings gehört die Stockente zu den Arten, die nur auf Artebene zu betrachten sind, sofern sie in Wasservogel-/ Limikolen-Rastgebieten vorkommen oder regelmäßig und räumlich klar „verortbare“ Ansammlungen dieser Art existieren. Mit zwei Revieren (eines innerhalb, eines außerhalb des zentralen Aktionsraum der Art (250 m in TF 5)) liegt keine Ansammlung der Stockente vor, sodass vorliegend eine weitere Betrachtung dieser entfallen kann. Die Tafelente wiederum konnte lediglich als Nahrungsgast mit einem Individuum nachgewiesen werden, sodass auch bzgl. der Tafelente von einer geringen Nutzungsfrequenz ausgegangen werden kann. Zwar ist die Leitung im weiteren Aktionsraum der Tafelente zu finden, jedoch ist die Konfliktintensität für beide betroffenen Teilflächen gering²⁹¹, sodass sich insgesamt für die Tafelente maximal ein mittleres und somit sehr

²⁹¹ Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 2.2.6, 6.2.10.

geringes konstellationsspezifisches Risiko ergibt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher nicht gegeben. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkung „Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung“ ausgeschlossen werden.

- LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Der LRT 3260 wird in der TF 5 von dem Vorhaben überspannt. Der Erhaltungszustand ist im Standarddatenbogen (2016c) mit „gut“ bewertet. Direkte Eingriffe durch das Vorhaben in das LRT 3260 finden nicht statt, jedoch sind durch die Errichtung oder den Rückbau von Masten, Stoffeinträge in das Gewässer möglich. Dies kann grundsätzlich Auswirkungen auf die darin lebende Flora und Fauna haben, weil durch die Stoffeinträge die ökologischen Gegebenheiten des LRT verändert werden können. Da jedoch die Baustellenflächen in ausreichender Entfernung (> 30 m) zum Gewässer gelegen sind, kann ein Eintrag von Stoffen in dieses ausgeschlossen werden. Allerdings reicht bei der TF 18 die Arbeitsfläche des Bestandsmastes Nr. 126 bis auf ca. 8 m an die Röslau heran, mithin können hier Beeinträchtigungen durch den Stoffeintrag nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um diese Beeinträchtigung durch die Wirkung „Verlust / Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten“ auszuschließen und den Erhaltungszustand des LRT nicht zu verschlechtern ist die Vermeidungsmaßnahme

V1 (Errichtung von Bauzäunen)

durchzuführen.

Diese Maßnahme zur Vermeidung des Eintrages von Stoffen in Gewässer erfolgt durch die Errichtung eines ortsfesten und staubdichten sowie fest im Boden verankerten 2 m hohen Bauzauns entlang der Bauflächen. Die beim Vorhaben freigesetzten Stäube und Sedimente können so aus den Gewässer-LRT und deren Tierarten ferngehalten werden.²⁹² Ferner kann es im Zuge der Bauarbeiten zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwasser in Fließgewässer kommen. Sofern dies der Fall ist, sind diese aber nicht dauerhaft und zudem in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der geltenden DIN-Normen und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

VWasser – Schutzgut Wasser

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden, da diese allgemeine Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser führt. Durch die Maßnahme wird der Eintrag in Oberflächengewässer auf ein verträgliches Maß reduziert. Die Qualität und der Erhaltungszustand des LRT werden nicht verändert, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen des LRT 3260 und seiner Erhaltungsziele durch den Wirkfaktor „Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer“ kommt.

²⁹² Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 6.2.11.

Die Gebirgsstelze als charakteristische Art für den LRT 3260 ist von den ermittelten Wirkungen des Vorhabens aufgrund ihrer Lebensweise entlang von Fließgewässern nicht betroffen. Zudem wurden keine Reviere festgestellt, sodass sie aufgrund der temporären Bauzeit kurzfristig auf andere Bereiche entlang des Gewässers ausweichen kann.

- A229 – Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Für den Eisvogel als charakteristische Art des LRT 3260 liegen keine Beeinträchtigungen durch die Wirkung „Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten“ vor, da keine direkten Eingriffe in Uferbereiche der Flüsse Eger und Röslau stattfinden. Die Art besitzt eine Stördistanz von 80 m. Diese wird zwar bei beiden Teilflächen mit der Einrichtung der Baustellenflächen unterschritten. Da aber die Störung nur temporär zum Zeitpunkt der Masterrichtung oder des Mastrückbaus auftritt und diese zeitlich versetzt durchgeführt werden, kann auf benachbarte Bereiche im Fluss ausgewichen werden. Für TF 5 konnten zwei Reviere des Eisvogels - eines davon direkt unterhalb der Bestandsleitung - festgestellt werden. Beide Reviere befinden sich allerdings außerhalb der Stördistanz. Negative Auswirkungen vom Vorhaben auf den Eisvogel treten folglich nicht auf. Somit kann die Wirkung „Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten“ durch den Baubetrieb und damit eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

- LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der LRT 6430 wurde im Zuge der vorhabenbezogenen Biotopkartierung innerhalb des Schutzstreifens auf der TF 5 des Schutzgebiets nachgewiesen. Eine Fläche liegt dabei in einer Entfernung von ca. 100 m (nordwestlich) zum Mast Nr. 48 bzw. ca. 146 m (nordöstlich) vom Mast Nr. 49 von ca. 100 m. Von Mast Nr. 47 liegt eine andere Fläche des LRT ca. 158 m entfernt. Eine weitere Fläche des LRT liegt ca. 260 m (südlich) des Mastes Nr. 47. Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten²⁹³ kann es an mehreren Masten zu einer temporären Grundwasserabsenkung im Zuge der Masterrichtung kommen, da für die Baugrube eine Wasserhaltung erforderlich werden kann. Für alle drei Maste kann eine solche Wasserhaltung nach aktuellem Stand notwendig werden.²⁹⁴ Die Dauer der Wasserhaltung beschränkt sich je Maststandort in der Regel auf einen Zeitraum von einigen Wochen. Das bei der Wasserhaltung anfallende Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser wird in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Umfeld der Arbeitsflächen flächig versickert oder in den nächstgelegenen Vorfluter (meist Entwässerungsgraben) eingeleitet. So wird die Reichweite der temporären Grundwasserabsenkung erfahrungsgemäß auf 150 m um die Arbeitsflächen beschränkt. Die Flächen des LRT liegen teilweise in diesem Umkreis. Beeinträchtigungen des LRT 6430 sind jedoch nicht zu erwarten, da die Maste Nrn. 48 und 49 auf höherem Gelände gelegen sind, welches erst nördlich der Maste ca. 5 – 8 m in eine Senke abfällt, in der sich der Fluss Eger und das FFH-Gebiet befinden. Eine Gefährdung der Wasserversorgung der Hochstaudenfluren ist aufgrund des Gefälles nicht zu erwarten, zumal die Flächen durch die Eger weiterhin mit Wasser versorgt werden. Nach

²⁹³ Vgl. Planunterlage 10.1.

²⁹⁴ Vgl. Planunterlage 10.1.

Abschluss der Fundamentarbeiten kann sich im Umfeld der Maststandorte der ursprüngliche Grundwasserstand und Bodenwasserhaushalt wiederherstellen. Der Betrieb der Wasserhaltung wird durch die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

- LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der LRT 6510 liegt lediglich in TF 18 mit zwei Flächen innerhalb der Wirkweite 0 – 300 m.²⁹⁵ Diese sind zum Vorhaben jeweils ca. 200 m und ca. 125 m entfernt. Durch die durchgeführte Biotoptypenkartierung liegen jedoch Hinweise vor, dass der LRT auch direkt unterhalb des Leitungsverlaufs liegt. Eine vollständige Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen. Allerdings wird die LRT-Fläche zu Teilen von einem Schutzgerüst, welches über der Bundesstraße 303 errichtet wird, in Anspruch genommen. Dies betrifft ca. 858 m². Da Schutzgerüste nicht vollständig auf der Oberfläche aufliegen, sondern lediglich aus Stützen für die Gerüstriegel und den Abankerungen bestehen, werden die 858 m² nicht vollständig beansprucht. Licht und Regen können immer noch auf den Pflanzenbestand gelangen und ein Wachstum der Pflanzen im LRT ist weiterhin möglich. Bei einer Gesamtfläche des LRT von 145 ha innerhalb des Schutzgebiets liegt die Beanspruchung unter 0,1 % und damit unterhalb der Grenze nach LAMPRECHT & TRAUTNER (2007b)²⁹⁶. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Auch das Rote Wiesenvögelchen als charakteristische Art ist, da keine vollständige Flächeninanspruchnahme erfolgt und damit kein Habitatverlust vorliegt, von dem Vorhaben und den von ihm ausgehenden Wirkungen nicht erheblich betroffen. Zudem steht Raum zur Verfügung, der von dem Baugerüst nicht in Anspruch genommen wird und somit zum Ausweichen zur Verfügung steht. Darüber hinaus stehen Nahrungs- und Eiablagepflanzen weiterhin zur Verfügung, da die Bereiche zwischen den Gerüstriegeln nach wie vor genutzt werden können.

- A112 – Wachtelkönig (*Crex crex*)

Vorkommen des Wachtelkönigs (*Crex crex*) als charakteristische Art für den LRT 6510 können auf den LRT-Flächen innerhalb der Wirkweiten nicht ausgeschlossen werden, wobei eine genaue Lokalisation der Art nicht ermittelt werden konnte. Die Art besitzt gegenüber Freileitungen eine hohe Mortalitätsgefährdung. Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos hervorzuheben, muss ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko vorliegen. Das Konfliktpotenzial ist aufgrund der Parallelführung als gering einzustufen. Zudem kann die Individuenzahl des Wachtelkönigs im LRT auch als gering eingestuft werden, da die Art im Standarddatenbogen (2016c) mit einem Brutpaar angegeben wird. Die Leitung liegt zwar

²⁹⁵ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 6.2.10.

²⁹⁶ Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004.

für die LRT-Flächen im zentralen Aktionsraum (500 m), allerdings bewegt sich die Art hauptsächlich auf dem Boden vorwärts und ist nur selten im Flug. Da sich somit ein geringes Risiko ergibt, können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkung „Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung“ für die Art ausgeschlossen werden.

- 1032 – Bachmuschel (*Unio crassus*)

Ein Vorkommen der Art in den Gebietsgrenzen ist nicht bekannt, allerdings können Vorkommen innerhalb der Wirkweite 0 – 300 m vor allem im LRT 3620 nicht ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand wird im Standarddatenbogen mit gut angegeben. Innerhalb der Gebietsgrenzen findet kein direkter Eingriff statt, allerdings können durch die Masterrichtung und den Rückbau von Masten Sedimente in das Fließgewässer eingetragen werden. Die Bachmuschel benötigt sauerstoffreiches, klares Wasser und gut durchströmtes Sohlsubstrat in Bächen und Flüssen. Der Grund muss kiesig-sandig sein und darf nur einen geringen Anteil an Schlamm aufweisen. Vor allem die Jungmuscheln sind auf eine gute Wasserqualität angewiesen. Die adulten Tiere halten sich überwiegend in ufernahen Flachwasserbereichen auf. Eine Gefährdung der Art ergibt sich durch den Verlust von günstigen Habitaten aufgrund von Einleitungen und Einträgen von Abwässern, Dünger und Nährstoffen, die eine Verschlammung des Bachgrunds und eine Verschlechterung der Wasserqualität zur Folge hat. Aufgrund der Gefahr des Eintragens von Sedimenten in das Fließgewässer aufgrund der Masterrichtung und des Rückbaus von Masten, kann es zu der Wirkung „Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten“ kommen. Zwar liegen die geplanten Baustellenflächen in ausreichender Entfernung zum Gewässer, sodass kein Eintrag zu erwarten ist. Allerdings reicht die Arbeitsfläche des Bestandsmasts Nr. 126 bis ca. 8 m an die Röslau heran. Der Rückbau des Mastes ist allerdings nur temporär, wodurch der Eintrag in das Gewässer zeitlich begrenzt ist. Trotz zeitlicher Begrenzung des Vorhabens, kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die Vermeidungsmaßnahme

V1 – Errichtung von Bauzäunen

durchzuführen.

Zudem kann es im Zuge der Bauarbeiten zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwasser in Fließgewässer kommen. Sollte dies der Fall sein, sind diese aber nicht dauerhaft und in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der geltenden DIN-Normen und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

VWasser – Schutzgut Wasser

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden. Auswirkungen auf die Qualität des Fließgewässers sind nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen der Bachmuschel und ihrer Erhaltungsziele durch den Wirkfaktor „Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer“ ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen der Bachmuschel durch das Vorhaben können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

- 1096 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Vorkommen der Art sind innerhalb der Wirkweite 0 – 300 m nicht bekannt. Allerdings können in einem konservativen Ansatz Vorkommen dort nicht ausgeschlossen werden. Durch den Eintrag von Sediment wird die Zusammensetzung des Sohlsubstrats verändert. Das Bachneunauge benötigt naturbelassene, unregulierte Gewässerabschnitte. Im Larvenstadium werden langsam fließende Gewässerbereiche mit sandigem Feinsubstrat benötigt, während im adulten Stadium eine höhere Fließgeschwindigkeit und eine kiesige Sohle bevorzugt werden. Durch die mögliche Veränderung der Zusammensetzung des Sohlsubstrats durch den Eintrag von Sedimenten, kann es zu der Wirkung „Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten“ kommen. Der Eintrag durch die Baumaßnahmen ist aber temporär, wodurch der Eintrag zeitlich begrenzt wird. Um den Erhaltungszustand, der im Standarddatenbogen (2016c) mit schlecht bewertet wird, nicht weiter zu verschlechtern und erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausschließen zu können, ist die Vermeidungsmaßnahme

V1 – Errichtung von Bauzäunen

durchzuführen.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es außerdem zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwässer in Fließgewässer kommen. Sollte dies der Fall sein, sind aber auch diese nicht dauerhaft und zudem in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der geltenden DIN-Normen und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

VWasser – Schutzgut Wasser

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden. Auswirkungen auf die Qualität des Fließgewässers sind nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen des Bachneunauges, das eine gute Wasserqualität benötigt, und dessen Erhaltungsziele durch den Wirkfaktor „Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer“ ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bachneunauges durch das Vorhaben können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

- 1377 – Biber (*Castor fiber*)

Im Standarddatenbogen werden für den Biber zwei Reviere im Gebiet angegeben. Aus dem Managementplan liegen drei Nachweise vor, wovon einer südwestlich von Seußen im Mittellauf der Röslau in TF 18 liegt. Durch die Anlage von Arbeits- und Seilzugflächen sowie Zuwegungen können durch die Wirkung „Verlust / Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten“ negative Auswirkungen für die Art eintreten. Eine Relevanz besteht lediglich dann, wenn unmittelbar in deren Baue oder Burgen eingegriffen wird. Diese befinden sich in Erdhöhlen in Uferböschungen oder direkt im Wasser. In solche unmittelbaren Uferbereiche wird nicht eingegriffen, sodass eine Beeinträchtigung durch die oben genannte Wirkung ausgeschlossen werden kann.

Biber sind vor allem während der Fortpflanzungszeit und Jungenaufzucht in ihrem Kernhabitat störungsempfindlich. Baustellenflächen liegen allerdings in ausreichender Entfernung zum Fluss. Zudem sind die Bautätigkeiten nur temporär und zwischen Neu- und Rückbau

zeitlich versetzt, sodass in ruhigere Bereiche ausgewichen werden kann. Eine Seilzugfläche liegt allerdings lediglich 16 m von der Röslau entfernt. Da die Bautätigkeiten aber tagsüber stattfinden und der Biber vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkung „Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten“ ausgeschlossen werden.

- 5539 - Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Laut Managementplan sind Nachweise des Bitterlings südwestlich von Krippermühle bekannt, sodass in einem konservativen Ansatz Vorkommen der Art im Fließgewässerbereich der Leitung nicht ausgeschlossen werden können. Der Bitterling besiedelt stehende Seen oder strömungsarme Buchten in Fließgewässern mit ausgeprägter Vegetation und einer sandig-schlammigen Sohle. Es müssen ausreichende Bestände an Fluss- und Teichmuscheln vorhanden sein. Durch Deposition von Stäuben und Sedimenten, kann es zu Veränderungen der Habitatbedingungen kommen, wobei die Arbeitsflächen zur Masterrichtung und Mastrückbau in ausreichender Entfernung zum Fließgewässer liegen. Bei Bestandsmast Nr. 126 reicht die Arbeitsfläche jedoch bis ca. 8 m an die Röslau und das Vorkommen des Bitterlings heran, sodass es durch den Rückbau des Mastes zu der Wirkung „Verlust / Beeinträchtigung von Tierhabitaten“ kommen könnte. Der Eintrag durch die Baumaßnahmen ist allerdings temporär, wodurch er zeitlich begrenzt wird. Der Erhaltungszustand wird im Standarddatenbogen mit schlecht bewertet. Um den Erhaltungszustand nicht weiter zu verschlechtern und erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausschließen zu können, ist deshalb die Vermeidungsmaßnahme

V1 – Errichtung von Bauzäunen

durchzuführen.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwasser in Fließgewässer kommen. Sollte dies der Fall sein, sind diese aber nicht dauerhaft und in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der geltenden DIN-Normen und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

VWasser – Schutzgut Wasser

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden. Auswirkungen auf die Qualität des Fließgewässers sind nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen des Bitterlings, der eine gute Wasserqualität benötigt, und dessen Erhaltungsziele durch den Wirkfaktor „baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer“ ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bitterlings durch das Vorhaben können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

- 1355 – Fischotter (*Lutra lutra*)

Im Standarddatenbogen werden für den Fischotter zwei Reviere im Gebiet angegeben. Aus dem Managementplan liegen zwei Nachweise vor, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich hier um ein einziges Revier handelt, da Fischotter innerhalb einer Nacht Fließgewässerstrecken von bis zu 40 km zurücklegen können.

Das Vorkommen erstreckt sich entlang der Eger von Hohenberg bis Weißenstadt und führt dementsprechend unter dem Leitungsverlauf in TF 5 hindurch. Durch die Anlage von Arbeits- und Seilzugflächen sowie Zuwegungen können durch die Wirkung „Verlust / Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten“ negative Auswirkungen für die Art eintreten. Eine Relevanz besteht lediglich dann, wenn unmittelbar in Ruhe- oder Wurfplätze eingegriffen wird. Diese befinden sich in gut geschützten, ruhigen Uferbereichen. Da nicht in unmittelbare Uferbereiche eingegriffen wird und die Jagd des Fischotters im Wasser erfolgt, kann eine Beeinträchtigung des Fischotters durch die oben genannte Wirkung ausgeschlossen werden.

Fischotter sind vor allem während der Fortpflanzungszeit und Jungenaufzucht in ihrem Kernhabitat störungsempfindlich. Baustellenflächen liegen allerdings in ausreichender Entfernung zum Fluss. Zudem sind die Bautätigkeiten nur temporär und zwischen Neu- und Rückbau zeitlich versetzt, sodass in ruhigere Bereiche ausgewichen werden kann. Zudem finden die Bautätigkeiten tagsüber statt und da der Fischotter vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkung „Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten“ ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters durch das Vorhaben können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

- 1029 – Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Die Flussperlmuschel hat ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum wie die Bachmuschel (vgl. oben LRT 1032). Auch sie benötigt einen sandig-kiesigen Sohlgrund mit sauerstoffreichem Wasser bei einer geringen bis mittleren Gewässerströmung. Die Art ist anfällig gegenüber Stoffeinträgen aus der Umgebung.

Ein Vorkommen der Art in den Gebietsgrenzen ist nicht bekannt, allerdings können Vorkommen innerhalb der Wirkweite 0 – 300 m vor allem in den LRT 3620 nicht ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand wird im Standarddatenbogen (2016c) mit gut angegeben. Innerhalb der Gebietsgrenzen findet kein direkter Eingriff statt, wobei durch die Masterrichtung und den Rückbau von Masten Sedimente in das Fließgewässer eingetragen werden können, wodurch es zu der Wirkung „Verlust / Beeinträchtigung von Tierhabitaten“ kommen kann. Die geplanten Baustellenflächen liegen in ausreichender Entfernung zum Gewässer, sodass kein Eintrag zu erwarten ist. Allerdings reicht die Arbeitsfläche des Bestandsmasts Nr. 126 bis ca. 8 m an die Röslau heran. Der Rückbau des Mastes ist allerdings nur temporär, wodurch der Eintrag in das Gewässer zeitlich begrenzt ist. Trotz zeitlicher Begrenzung des Vorhabens, kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die Vermeidungsmaßnahme

V1 – Errichtung von Bauzäunen

durchzuführen.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwasser in Fließgewässer kommen. Sollte dies der Fall sein, sind diese jedoch nicht dauerhaft und außerdem in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der geltenden DIN-Normen und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

VWasser – Schutzgut Wasser

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden. Auswirkungen auf die Qualität des Fließgewässers sind nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen der Flussperlmuschel, die eine gute Wasserqualität benötigt, und ihrer Erhaltungsziele durch den Wirkfaktor „baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer“ ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen der Flussperlmuschel durch das Vorhaben können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

- 1163 - Groppe (*Cottus gobio*)

Laut Managementplan sind Nachweise der Art aus einem Nebenfluss der Eger nördlich von Schwarzenbach innerhalb der Wirkweite 3 (1.000 – 5.000 m) sowie südwestlich von Kripermühle bekannt. In einem konservativen Ansatz können Vorkommen im Fließgewässerbereich der Leitung nicht ausgeschlossen werden. Die Groppe besiedelt sommerkühle, sauerstoffreiche und saubere Fließgewässer mit Temperaturen zwischen 14 °C und 16 °C. Das Substrat sollte strukturreich sein und verschiedene Korngrößen sowie Versteckmöglichkeiten aufweisen, da die verschiedenen Altersklassen unterschiedliche Ansprüche an ihr Habitat stellen. Durch die Deposition von Stäuben und Sedimenten kann es zu einer Verstopfung des Interstitials kommen, was einen Verlust von Laichbereichen und Habitaten zur Folge hätte. Die Arbeitsflächen zur Masterrichtung und Mastrückbau liegen allerdings in ausreichend Entfernung zum Fließgewässer. Lediglich bei Bestandsmast Nr. 126 reicht die Arbeitsfläche bis ca. 8 m an die Röslau und das Vorkommen der Groppe heran, sodass es durch den Rückbau des Mastes zu der Wirkung „Verlust / Beeinträchtigung von Tierhabitaten“ kommen kann. Der Eintrag durch die Baumaßnahmen ist temporär, wodurch der Eintrag zeitlich begrenzt wird. Der Erhaltungszustand wird im Standarddatenbogen mit schlecht bewertet. Um den Erhaltungszustand nicht weiter zu verschlechtern und erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausschließen zu können, ist die Vermeidungsmaßnahme

V1 – Errichtung von Bauzäunen

durchzuführen.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwasser in Fließgewässer kommen. Sollte dies der Fall sein, sind diese nicht dauerhaft und in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der geltenden DIN-Normen und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

VWasser – Schutzgut Wasser

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden. Auswirkungen auf die Qualität des Fließgewässers sind nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen der Groppe, die eine gute Wasserqualität benötigt, und ihrer Erhaltungsziele durch den Wirkfaktor „baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer“ ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Groppe durch das Vorhaben können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

- Ergebnis

Darüber hinaus erfolgen keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf außerhalb des FFH-Gebiets „Eger- und Röslautal“ liegende Lebensraumtypen oder Arten mit einer für die gelisteten maßgeblichen Bestandteile wichtigen Funktion, welche die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigen können. Da keine physischen Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen und auch die Wasserqualität des Fließgewässers nicht verändert wird, werden auch keine Lebensraumtypen oder Arten beeinträchtigt, die nicht im Standarddatenbogen gelistet sind, aber mit dem FFH-Gebiet in Verbindung stehen können.

Die hier im Rahmen eines worst-case Ansatzes vorsorglich angenommenen funktionalen Beziehungen des betrachteten Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten²⁹⁷, insbesondere das FFH-Gebiet „Kösseinetal“ (DE 5938-301) werden durch das Vorhaben nicht berührt, da keine erheblichen Eingriffe in die Lebensraumtypen und deren charakteristische Arten vorgenommen werden, über die diese Beziehungen bestehen können.

3.4.5.3.3.2 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Von folgenden Vorhaben können kumulative Wirkungen ausgehen:

- Errichtung eines Logistikzentrums der Firma EDEKA nördlich von Lorenzreuth (Marktrechwitz)
- Ausbau der Kreisstraße WUN 18 zwischen Wölsau und Seußen
- Egerradweg bei Hendelhammer

Die Firma EDEKA plant die Errichtung eines Logistikzentrums nördlich von Lorenzreuth (Marktrechwitz) in ca. 2 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“. Ein direkter Eingriff, durch die Errichtung des Logistikzentrums, in das FFH ist somit ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung des neuen Logistikzentrums können Beeinträchtigungen auf den LRT 3260 sowie die Arten Flussperl- und Bachmuschel, Bachneunauge, Bitterling und Groppe ausgeschlossen werden. Ein Zusammenwirken mit dem hier geprüften Vorhaben ist nicht gegeben.

Außerdem wird die Kreisstraße WUN 18 zwischen Wölsau und Seußen ausgebaut. Das Ausbau-Vorhaben entlang der WUN 18 verläuft zwischen den FFH-Gebieten „Eger-Röslautal“ und „Kösseinetal“, tangiert diese aber nicht. Eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile ist nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen, da keine Notwendigkeit der Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung angezeigt war. Daher ist ein Zusammenwirken beider Vorhaben auch hier ausgeschlossen.

Der Egerradweg soll eine Ost-West-Verbindung im Landkreis Wunsiedel schaffen und bestehende Lücken von bereits realisierten Abschnitten schließen. Bei Hendelhammer (TF 8

²⁹⁷ Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 6.2.6.

des Schutzgebiets) ist durch den Bau des Radwegs der LRT 6520 „Bergmähwiese“ betroffen.²⁹⁸ Dieser wird durch das hier geprüfte Vorhaben aber nicht berührt, sodass ein Zusammenwirken beider Vorhaben nicht gegeben ist.

Weitere vom Landratsamt Wunsiedel genannten Projekte führen zu keinen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen, sodass durch das gegenständliche Vorhaben keine kumulativen Wirkungen hervorgerufen werden und ein Zusammenwirken nicht gegeben ist.

Aus dem am 12.12.2019 durch die höhere Naturschutzbehörde der Oberpfalz übermittelten Auszug der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungs-Datenbank ergaben sich keine anderen Projekte / Pläne, deren Wirkungen möglicherweise im Zusammenhang mit den Wirkungen des hier geprüften Vorhabens zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung führen könnten. Die Projekte, die dort gelistet sind, wurden bereits in den zurückliegenden Jahren durchgeführt und führten ihrerseits nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet.

Von der höheren Naturschutzbehörde der Oberpfalz wurden folgende Projekte / Pläne aus der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungs-Datenbank zum FFH-Gebiet „Eger- und Rös-lautal“ DE 5838-302 übermittelt:

- Verlegung eines 20 kV-Kabels, Abbau der Freileitung (Eingriffstyp: Sonstige unterirdische Leitungen – Kabel, Lage: Kabeltrasse im Egertal zwischen Neudorfer Mühle und Neudorf).
- Einpflügen eines Stromkabels und Kreuzung der Eger (Eingriffstyp: Unterirdische (Rohr-)Leitungen, Lage Leitungstrasse von der Kläranlage auf einer Länge von 170 m durch das Egertal in SSW-Richtung)
- Zwei Flutmulden in der Egeraue (Eingriffstyp: Gewässerbau – Anlage von Gewässern, Lage: 650 m NNO von Hebanz; Gemeinde Marktleuthen; Flur-Nr. 206, Gemarkung Schwarzenhammer)
- Anlage eines Altarmes und einer Flutmulde an der Eger (Eingriffstyp: Gewässerbau – Anlage von Gewässern, Lage: 100 m der Kläranlage Marktleuthen bei Hebanz auf der Flur Nr. 244, Gemarkung Schwarzenhammer)
- Wiesenumbruch (Eingriffstyp: Landwirtschaft und Gartenbau: Grünlandumbruch, Lage: Sommerhau Nr. 4 Flur-Nrn. 440, 509 + 512 Gemarkung Neuhaus an der Eger)
- Erstaufforstungserlaubnis (Eingriffstyp: Forstwirtschaft und Jagd: Erstaufforstung Wald, Lage: Flur-Nr. 382 Gemarkung Seußen)
- Waldumbau Hirschsprung (Eingriffstyp: Forstwirtschaft und Jagd: Erstaufforstung Wald, Lage: Flur-Nr. 2 Gemarkung 2023)
- Waldumbau Wellertal (Eingriffstyp: Forstwirtschaft und Jagd – Erstaufforstung Wald, Lage: Flur-Nr. 201 Gemarkung 2016)

²⁹⁸ Vgl. Planunterlage 11.3, Antwortschreiben des Landratsamtes Wunsiedel an die Vorhabenträgerin vom 10.09.2021 über kumulative Projekte im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

- Errichtung eines Mineralkneipbeckens (Eingriffstyp: Freizeit und Erholung: Naherholungsinfrastruktur, Lage: Flur-Nrn. 304/2 + 304/3 Gemarkung Hohenberg a. d. Eger)
- Errichtung einer Brücke über die Eger (Eingriffstyp: Gewässerbau – Anlagen an Gewässern, Lage: Flur-Nr. 928 Gemarkung Hohenberg a. d. Eger)
- Errichtung eines Radweges entlang des St 2178 (Eingriffstyp: Gewässerbau – Anlagen an Gewässern, Lage: Flur-Nr. 926 Gemarkung Hohenberg a. d. Eger)

Gemäß o.g. Datenbank handelt es sich ausschließlich um Pläne / Projekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen wurden und daher keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung von Vogelarten nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen ist. Daher ist ein Zusammenwirken der oben genannten Vorhaben mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen.

3.4.5.3.3 Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Errichtung von Bauzäunen
- VWasser – Schutzgut Wasser

können Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Eger- und Röslautal“ für alle maßgeblichen Bestandteile, ihrer charakteristischen Arten und den Erhaltungszielen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist somit auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen und den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302) einzustufen.

3.4.5.3.4 FFH-Gebiet „Feuchtgebiete um Selb und Großwendern“ (DE 5838-372)

Etwa 90 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes befinden sich in einer Entfernung von > 5 km zum Vorhaben. Für diese TF sind grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten. Die geringste Entfernung einer Gebietsteilfläche zum Vorhaben beträgt ca. 560 m, weitere TF liegen ca. 2.000 m bzw. ca. 4.700 m vom Vorhaben entfernt. Folglich liegen Teile des Gebietes innerhalb der Wirkweite 2 (300 – 1.000 m) und Wirkweite 3 (1.000 – 5.000 m) des Vorhabens. Es kommen folgende LRT nach Anhang I der FFH-RL in diesen Wirkweiten vor:

- LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea,
- LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche,
- LRT 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,

- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- LRT 6520 Berg-Mähwiesen,
- LRT 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore,
- LRT 7140 Übergangs- und Schwingmoore,
- LRT 91D0* Moorwälder,
- LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

Im Standarddatenbogen sind neben den Arten gemäß Anhang II der FFH-RL in der Tabelle 3.3 „Andere wichtige Tier- und Pflanzenarten“ keine weiteren Tierarten für das FFH-Gebiet „Feuchgebiete um Selb und Großwendern“ aufgeführt. Hinweise auf charakteristische Arten sind nicht vorhanden. Im Managementplan wird lediglich der Biber erwähnt, der in den feuchten Bereichen vorkommt. Hinzu kommt, dass keine Amphibienarten für das Schutzgebiet gelistet sind und zudem aufgrund der Entfernung des Vorhabens von mehr als 560 m zum FFH-Gebiet nur kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Arten von LRT als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes in Frage kommen. Für das FFH-Gebiet werden aber keine charakteristischen Vogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt. Auch die Brutvogelkartierungen von 2016 und 2017 belegen keine Vorkommen von Großvogelarten in den entsprechend relevanten Wirkzonen. Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen der auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.

Für die Einzelheiten wird auf Kapitel 5.1. der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung verwiesen.²⁹⁹

3.4.5.3.5 FFH-Gebiet „Kösseinetal“ (DE 5938-301)

Das gesamte FFH-Gebiet liegt in den Wirkweiten 1 und 2. Es wird charakterisiert durch ein naturnahes Bachtal mit Vorkommen von mageren Flachland-Mähwiesen und feuchten Hochstaudenfluren. Es bildet einen Lebensraum der landesweit bedeutsamen Mopsfledermaus und weiterer gefährdeter Tierarten wie Groppe und Bachneunauge, die allesamt in der Wirkweite 1 vorkommen. Zudem ist in dem FFH-Gebiet eine traditionell extensive Grünlandnutzung vorhanden.

Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 158 m in enger Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring. Da der minimale Bodenabstand der Freileitung 15 m beträgt, kann eine direkte Beeinträchtigung des Fließgewässer-LRT 3260 sowie des Grünland-LRT 6430 von vorneherein ausgeschlossen werden, allerdings

²⁹⁹ Planunterlage 11.3.

können durch die Einleitung von Wasser in Oberflächengewässer negative Auswirkungen auf den LRT 3260 möglich sein. Durch die Anlagen von Baustellenflächen können negative Auswirkungen auf den LRT 6510 nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der nach Standardbogen und Erhaltungszielen genannten Arten kann aufgrund von Baustellenflächen und Masterrichtung an der Gebietsgrenze ebenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da sie während der Bauphase gestört werden können. Daher war eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vorzunehmen.

3.4.5.3.5.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das planfestgestellte Vorhaben

Folgende Tabelle³⁰⁰ zeigt die vorkommenden LRT und die dazugehörigen charakteristischen Arten nach Anhang I der FFH-RL bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL und Vogelarten gemäß Artikel 4 der VSG-RL, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Können Beeinträchtigungen von LRT und Arten in dieser Tabelle aufgrund von einer fehlenden Betroffenheit ausgeschlossen werden, findet keine weitere vertiefende Betrachtung statt.

EU-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL bzw. Art nach Anhang II FFH-RL und gemäß Artikel 4 der VSG-RL	Charakteristische Arten	Betroffenheit/ mögliche Beeinträchtigungen
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe	Eisvogel	Keine genaue Verortung vorhanden, aus der vorhabenbezogenen Biotopkartierung liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps und der charakteristischen Art durch <ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer sind für flussabwärts gelegene LRT Bereiche möglich. Eine vertiefende Prüfung ist daher erforderlich.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	keine Hinweise vorhanden	Keine genaue Verortung vorhanden aus der vorhabenbezogenen Biotopkartierung liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps sind nicht vorhanden. Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich.
6510	Flachland-Mähwiese	keine Hinweise vorhanden	LRT liegt innerhalb der Wirkweite 1 (0 – 300 m). Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps durch <ul style="list-style-type: none"> Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.

³⁰⁰ Vgl. Planunterlage 11.3, Tabelle 42.

EU-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL bzw. Art nach Anhang II FFH-RL und gemäß Artikel 4 der VSG-RL	Charakteristische Arten	Betroffenheit/ mögliche Beeinträchtigungen
91E0* ¹	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	keine Hinweise vorhanden	LRT liegt innerhalb der Wirkweite 1 (0 – 300). Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps sind nicht vorhanden, da keine Gehölzeingriffe in dem FFH-Gebiet geplant sind. Bereiche mit dem LRT werden überspannt. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)		Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommenshinweise aufgrund der Habitateignung in der Wirkweite 0 - 300 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)		Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommenshinweise aufgrund möglicher Habitateignung in der Wirkweite 0 - 300 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)		Keine eindeutige Verortung vorliegend. Allerdings gibt es Vorkommenshinweise aufgrund möglicher Habitateignung in der Wirkweite 0 - 300 m. Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer • Verlust/ Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten Eine vertiefende Prüfung ist erforderlich.

- 3260 – Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe

Der LRT wurde bei der vorhabenbezogenen Biotoptypenkartierung nicht ermittelt, Vorkommen außerhalb der Kartierungsbereiche sind aber wahrscheinlich.³⁰¹ Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwässer in Fließgewässer kommen. Wenn sich der LRT weiter flussabwärts der Baumaßnahme befindet, können durch

³⁰¹ Vgl. Planunterlagen 11.3.

Einleitungen diese Bereiche beeinträchtigt werden. Sollten Einleitungen durchgeführt werden, sind diese allerdings nicht dauerhaft und in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der DIN-Normen und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

VWasser – Schutzgut Wasser

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden. Auswirkungen auf die Qualität des Fließgewässers sind nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen des LRT und dessen Erhaltungsziele durch den Wirkfaktor „baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer“ ausgeschlossen werden können.

- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der LRT wurde bei der vorhabenbezogenen Biototypenkartierung innerhalb der Wirkweite 1 (0 – 300 m) festgestellt. Auf diesem LRT ist ein Schutzgerüst (jeweils eines für den Rückbau der Bestandsleitung und den Neubau) sowie eine Zuwegung von 250 m zu diesem geplant – beides lediglich als temporäre Nutzung. Die Schutzgerüste nehmen eine Fläche von 240 m² ein, liegen aber nicht vollständig auf der Oberfläche auf, sondern bestehen aus 40 Stützen für die Gerüstriegel und Abankerungen. Daher können Licht und Regen noch auf den Pflanzenbestand gelangen, sodass ein Wachstum der Arten und die Vollendung der Phänologie möglich sind. Laut Standarddatenbogen kommt der LRT auf einer Fläche von 15 ha vor, gemäß der projektspezifischen Biotopkartierung sind es 16,5 ha. Ein einzelnes Gerüst beansprucht eine Fläche von 120 m², wobei die effektiv und tatsächlich beanspruchte Fläche noch geringer ist. Licht und Regen können immer noch auf den Pflanzenbestand gelangen, sodass ein Wachstum der Pflanzen im LRT weiterhin möglich ist. Da sich zudem die Flächennutzung des LRT durch den zeitversetzten Rück- und Neubau der Leitung aufgliedert, kann die eine beanspruchte Fläche bereits wieder ihre Funktionen erfüllen, während die andere genutzt wird. Der festgesetzte Grenzwert von 500 m² für die Schutzgerüste wird nicht erreicht.³⁰² Für die Errichtung der Zufahrt kann es zu Auswirkungen auf den LRT kommen. Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme

V4 – Vermeidung Bodenabtrag / -auftrag

erfolgt kein Oberbodenabtrag und die verwendeten Lastverteilungsmatten verhindern eine Verdichtung der Bodenstruktur. Das Wurzelwerk und das Bodengefüge werden nicht zerstört, sodass mehrjährige Arten und die Samenbank im Boden erhalten bleiben. Zudem werden die Matten lediglich bei trockenen Witterungsverhältnissen ausgebracht. Das Auslegen der Matten ist jeweils auf den Zeitpunkt des Ab- und Aufbaus der Schutzgerüste begrenzt. Zwischen diesen Phasen werden sie aus dem Schutzgebiet entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen können demnach sowohl für die Schutzgerüste als auch für die Zuwegung ausgeschlossen werden.

Sollte durch das Anlegen des Schutzstreifens die Vegetation und damit Habitatstrukturen verändert werden, ist die ökologische Funktion für charakteristische Arten durch den Erhalt

³⁰² Vgl. Planunterlage 11.3.

des angrenzenden gleichen LRT trotzdem weiterhin gewährleistet. Zudem wird der Erhaltungszustand des LRT dadurch nicht verschlechtert, da weiterhin ausreichend Fläche von diesem LRT vorhanden ist.

- 1096 - Bachneunauge (Lampetra planeri)

Das Bachneunauge benötigt naturbelassene, unregulierte Gewässerabschnitte. Im Larvenstadium werden langsam fließende Gewässerbereiche mit sandigem Feinsubstrat benötigt, während im adulten Stadium eine höhere Fließgeschwindigkeit und eine kiesige Sohle bevorzugt werden. Durch den Eintrag von Sediment wird die Zusammensetzung des Sohlsubstrats verändert. Dadurch kann es zu der Wirkung „Verlust / Beeinträchtigung von Tierhabitaten“ kommen. Der Eintrag durch die Baumaßnahmen ist temporär, wodurch der Eintrag zeitlich begrenzt wird. Der Erhaltungszustand wird im Standarddatenbogen mit schlecht bewertet. Um diesen nicht weiter zu verschlechtern und erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausschließen zu können, ist die Vermeidungsmaßnahme

V1 – Errichtung von Bauzäunen

durchzuführen.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwasser in Fließgewässer kommen. Sollten Einleitungen durchgeführt werden, sind diese nicht dauerhaft und in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach DIN-Normen und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

VWasser – Schutzgut Wasser

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden. Auswirkungen auf die Qualität des Fließgewässers sind nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen des Bachneunauges, das eine gute Wasserqualität benötigt, und dessen Erhaltungsziele durch den Wirkfaktor „Baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer“ ausgeschlossen werden können.

- 1163 - Groppe (Cottus gobio)

Es gibt keine genaue Verortung der Art innerhalb der Gebietsgrenzen, jedoch können in einem konservativen Ansatz Vorkommen der Groppe im Fließgewässerbereich der Leitung nicht ausgeschlossen werden. Die Groppe besiedelt sommerkühle, sauerstoffreiche und saubere Fließgewässer mit Temperaturen zwischen 14 C und 16 C. Das Substrat sollte strukturreich sein und verschiedene Korngrößen sowie Versteckmöglichkeiten aufweisen, da die verschiedenen Altersklassen unterschiedliche Ansprüche an ihr Habitat stellen.³⁰³

Durch Deposition von Stäuben und Sedimenten kann es zu einer Verstopfung des Interstitials und damit zum Verlust von Laichbereichen und Habitaten kommen. Durch die Errichtung des Mastes Nr. 86 kann nicht ausgeschlossen werden, dass, aufgrund der Nähe von Masten zum Fließgewässer von 20 m, durch die Arbeiten Sedimente in das Gewässer ein-

³⁰³ Vgl. Planunterlage 11.3.

getragen werden. Dadurch kann es zu der Wirkung „Verlust / Beeinträchtigung von Tierhabitaten“ kommen. Die Baumaßnahmen sind jedoch temporär, wodurch der Eintrag ins Gewässer zeitlich begrenzt wird. Um den Erhaltungszustand, der im Standarddatenbogen mit schlecht bewertet wird, trotz zeitlicher Begrenzung nicht weiter zu verschlechtern und erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausschließen zu können, ist die Vermeidungsmaßnahme

V1 – Errichtung von Bauzäunen

durchzuführen. Durch die staubdichten Zäune kann der Eintrag von Stäuben und damit die Verschlechterung der Wasserqualität vermeiden werden.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu baubedingten Einleitungen von Baustellenwässer in Fließgewässer kommen. Sollten Einleitungen durchgeführt werden, sind diese nicht dauerhaft und in kleinem Umfang. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach DIN-Normen und der Durchführung der allgemeinen Schutzmaßnahme

VWasser – Schutzgut Wasser

werden potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden. Auswirkungen auf die Qualität des Fließgewässers sind nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen der Groppe, die eine gute Wasserqualität benötigt, und ihrer Erhaltungsziele durch den Wirkfaktor „baubedingte Einleitung in Oberflächengewässer“ ausgeschlossen werden können.

- 1308 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus ist eine typische Waldfledermausart, die über kleine Aktionsradien und eine enge Bindung an strukturreiche Laubwälder verfügt. Gebäudestrukturen werden aber auch als Sommerquartiere angenommen. Darüber hinaus liegen auch die Männchenquartiere häufig in geringer Entfernung von den Wochenstuben-Kolonien der Weibchen, die ihre Quartiere häufig wechseln (Quartierverbund) und dazu auf ausgeprägte Waldflächen mit höhlenreichen Bäumen angewiesen sind. Im Landkreis Wunsiedel sind Sommernachweise hauptsächlich aus Dörfern bekannt. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Art im FFH-Gebiet „Kösseinetal“ hauptsächlich als Nahrungsgast nachgewiesen werden kann, da nur kleine Flächen mit versehen sind und keine Gebäudestrukturen innerhalb der Schutzgrenzen liegen. Es ist daher nicht von Vorkommen von regelmäßig genutzten Baumquartieren (Sommerquartieren) auszugehen. Sporadisch genutzte Zwischenquartiere sind im Hinblick auf den Erhaltungszustand der Art vernachlässigbar, da diese regelmäßig gewechselt werden und nicht regelmäßig angefliegen werden. Zudem ist innerhalb der FFH-Grenzen kein Eingriff in Gehölze geplant. Die im Querungsbereich vorhandenen Gehölze werden überspannt, sodass mögliche Leitstrukturen erhalten bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkung „Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten“ durch Gehölzrückschnitt können daher ausgeschlossen werden.

- Ergebnis

Darüber hinaus erfolgen keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf außerhalb des FFH-Gebiets liegende Lebensraumtypen oder Arten mit einer für die gelisteten maßgeblichen Bestandteile wichtigen Funktion, welche die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigen können. Zwar liegt auf der anderen Uferseite der Kössein der Mast Nr. 86 sowie die dazugehörige Arbeitsfläche auf einer Wiese, die im Zuge der vorhabenbezogenen Biotopkartierung ebenfalls als LR6510 aufgenommen worden ist. Jedoch liegen keine Hinweise auf Arten vor, die als charakteristisch für den LRT gelten³⁰⁴ und die das natürliche Hindernis in Form des Fluss Kössein regelmäßig zur Nahrungssuche überqueren können. Durch das Vorhaben werden ferner auch keine LRT oder Arten beeinträchtigt, die nicht im Standarddatenbogen gelistet sind.

Die hier im Rahmen eines worst-case Ansatzes vorsorglich anzunehmenden funktionalen Beziehungen des betrachteten Schutzgebietes zu ggf. anderen Natura 2000-Gebieten „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302) werden durch das Vorhaben nicht berührt, da keine erheblichen Eingriffe in die LRT und deren charakteristischen Arten vorgenommen werden, über die diese Beziehungen bestehen können.

3.4.5.3.5.2 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Folgende Projekte könnten in Verbindung mit dem Neubau des Ostbayernring mögliche kumulative Wirkungen hervorrufen:

- Errichtung eines Logistikzentrums der Firma EDEKA nördlich von Lorenzreuth (Marktrechwitz)
- Ausbau der Kreisstraße WUN 18 zwischen Wölsau und Seußen.

Das Logistikzentrum-Vorhaben befindet sich jedoch in mehr als 3 km Entfernung zum FFH-Gebiet, sodass es zu keinen direkten Eingriffen kommt. Aufgrund der Entfernung des neuen Logistikzentrums können Beeinträchtigungen auf den LRT 6510 sowie die Arten Bachmuschel, Bachneunauge und Groppe ausgeschlossen werden. Ein Zusammenwirken mit dem hier geprüften Vorhaben ist nicht gegeben.

Das Ausbau-Vorhaben entlang der WUN 18 verläuft zwischen den FFH-Gebieten „Eger-Röslautal“ und „Kösseinetal“, tangiert diese aber nicht.³⁰⁵ Eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurde nicht durchgeführt. Dies setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile nach Lage der Dinge nicht ernsthaft zu besorgen ist. Daher ist ein Zusammenwirken beider Vorhaben ausgeschlossen.

Weitere Projekte sind für das Kösseinetal nicht bekannt. Aus dem am 12.12.2019 durch die höhere Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz übermittelten Auszug der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungs-Datenbank ergaben sich keine Projekte bzw. Pläne, deren Wirkungen möglicherweise im Zusammenhang mit den Wirkungen des hier geprüften Vorhabens zu einer Gebietsbeeinträchtigung führen könnten. Auch durch die Daten des Raumordnungskatasters sind keine anderen Projekte oder Pläne bekannt.

³⁰⁴ Vgl. Planunterlage 11.3, Tabelle 42.

³⁰⁵ Vgl. Planunterlage 11.3.

3.4.5.3.5.3 Fazit

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

- V1 – Errichtung von Bauzäunen
- V4 – Vermeidung Bodenabtrag /-auftrag
- VWasser – Schutzgut Wasser

können Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile, ihrer charakteristischen Arten und den Erhaltungszielen ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, seinen maßgeblichen Bestandteilen und seinen Erhaltungszielen.

Das Vorhaben ist demzufolge unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen und den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Kösseinetal“ (DE 5938-301) einzustufen.

3.4.5.3.6 FFH-Gebiet „Basaltkuppen in der nördlichen Oberpfalz“

Insgesamt befinden sich ca. 20 % der Gesamtfläche (d.h. 5 von 7 TF) des FFH-Gebietes in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhaben. Folglich sind für diese TF grundsätzlich keine Auswirkungen zu erwarten.

Die beiden dem Vorhaben nächstgelegenen TF des FFH-Gebietes liegen in der Wirkweite 3 (1.000 – 5.000 m). Die Entfernung zwischen geplantem Vorhaben und FFH-Gebiet beträgt jedoch mindestens 2.500 m. Es erfolgen keine vorübergehenden oder dauerhaften Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen, da in Wirkweite 3 keine temporären oder dauerhaften Flächen- oder Rauminanspruchnahmen erfolgen.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von mehr als 1.000 m zum FFH-Gebiet kommen nur kollisionsgefährdete Großvogelarten als charakteristische Arten von LRT als potenziell beeinträchtigte Bestandteile des FFH-Gebietes in Frage.

Für das FFH-Gebiet sind aber keine charakteristischen Großvogelarten in den zu berücksichtigenden Datengrundlagen genannt, die vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen der auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Basaltkuppen in der nördlichen Oberpfalz“ werden nicht beeinträchtigt.

3.4.5.4 Gesetzlicher Biotopschutz

Durch das Vorhaben wird eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG beeinträchtigt. Hinsichtlich der betroffenen Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird auf die Darstellung in der Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen.³⁰⁶ Zudem findet sich im Bestandsplan Biotope eine Darstellung u.a. über die nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope.³⁰⁷

³⁰⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, vgl. u.a. Kap. 6.2.4 Tabelle 19, 6.2.6 und 7.3.1.

³⁰⁷ Vgl. Planunterlage 11.1.2.

Diese Biotope genießen gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Darüber hinaus sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG genannten Biotope führen können. Unzulässig sind dabei alle Maßnahmen im weitesten Sinne, soweit sie geeignet sind, zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung zu führen.

Von den Verboten kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Für das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Maßnahme muss dieses im konkreten Fall schwerer wiegen als das ebenfalls öffentliche Interesse am Biotopschutz, dessen hoher Rang durch das generelle gesetzliche Veränderungsverbot deutlich wird. Schließlich muss die Maßnahme notwendig sein, d.h. es darf keine zumutbare, naturschonendere Standort- oder Ausführungsalternative bestehen. Dabei ist die Standortgebundenheit der Biotope zu berücksichtigen. Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen sowohl überwiegen als auch die Ausnahme erfordern, d.h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise an der vorgesehenen Stelle geboten sein.³⁰⁸

Im Rahmen einer Abwägung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, für die in der Umweltstudie³⁰⁹ beschriebenen Beeinträchtigungen gemäß § 23 Abs. 2 BayNatSchG Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zuzulassen. Zum einen können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Entsprechend den Ausführungen in der Umweltstudie werden erheblich beeinträchtigte Biotope, wenn möglich, vor Ort wiederhergestellt oder durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen eingriffsnah neu angelegt bzw. entwickelt. Zum anderen handelt es sich bei der Umsetzung des Vorhabens um eine Maßnahme, die im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Maßgeblich sind hierfür die in § 1 EnWG genannten Zwecke. Insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und der Vermeidung von Engpässen in der Stromversorgung, ist die Zulassung der Ausnahme ermessensgerecht. Diese Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich.

3.4.5.5 Sonstiger Gebietsschutz

Als weitere nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Untersuchungsraum der Naturpark Fichtelgebirge und das Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge³¹⁰ sowie zwei Naturdenkmäler bei Hallerstein und am Galgenberg.

³⁰⁸ BayVGh, Urteil v. 31.01.2008, Az. 15 ZB 07.825.

³⁰⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, vgl. u.a. Kap. 6.2.4 Tabelle 19, 6.2.6 und 7.3.1.

³¹⁰ Vgl. Planunterlagen 11.1.5 und 11.1.7.

3.4.5.5.1 Naturpark „Fichtelgebirge“

Der Naturpark „Fichtelgebirge“ (NP-00011) wird sowohl durch die Bestandsleitung als auch durch den Ersatzneubau auf etwa 34 km Länge gequert. Zweck der Festsetzung dieses Naturparks ist nach § 4 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ vom 26. Juli 1990,

- das Gebiet zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
- die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
- in der Schutzzone die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, das heißt insbesondere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren sowie eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ ist Träger des Naturparks der „Verein Naturpark Fichtelgebirge e. V.“ mit Sitz in Wunsiedel. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:

- eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als naturraumtypische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält, sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
- Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
- das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
- die naturnahe und naturverträgliche Erholung im Naturpark zu fördern,
- die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind die Errichtung von neuen Masten, Gehölzentnahmen außerhalb des Waldes, Erstaufforstungen, die Veränderung von Auebödenbereichen, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen, sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, die Veränderung des Grundwasserstandes sowie während der Bauzeit Befestigungen bestehender und neu anzulegender Zuwegungen zur Befahrung durch Baufahrzeuge erforderlich³¹¹ und rufen erhebliche Beeinträchtigungen hervor, die einerseits nicht dem Schutz-

³¹¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.6.

zweck des Naturparks nach § 4 Nr. 3 lit. a der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ entsprechen und andererseits Handlungen nach § 7 der Verordnung erfordern. Sind in dem Naturpark Handlungen nach § 7 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ geplant, bedarf es einer Erlaubnis zur Umsetzung dieser Handlungen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Vorliegend sind die Erlaubnistatbestände des § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ einschlägig.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können zwar die Wirkungen des Vorhabens durch die vielfältigen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Naturparks auf insgesamt ca. 77,9 ha ausgeglichen werden. Allerdings führt die Raumwirkung der zu errichtenden Masten (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung (Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“) im Sinne des § 6 i.V.m. § 4 Nr. 3 lit. b der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“.³¹²

Gem. § 9 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ kann jedoch von den Verboten nach § 6 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden. Die hier gemäß § 9 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ erforderliche Befreiung im Einzelfall von den Verboten des § 6 der Verordnung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu erteilen; da die Voraussetzungen der Art. 56 BayNatSchG, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Erteilung der Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG), denn der Ersatzneubau des Ostbayernring ist als im Bundesbedarfsplan geführtes Vorhaben (Nr. 18 Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 12 e Abs. 4 EnWG). Zu berücksichtigen ist, dass die Landschaft am Standort des Ersatzneubaus durch die Bestandsleitung weniger schutzwürdig ist; das Landschaftsbild ist hier durch die Bestandsleitung bereits beeinträchtigt, die Landschaft ist zerschnitten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit dem Neubau der Rückbau der Bestandsleitung einhergeht, sodass das bestehende Landschaftsbild im Wesentlichen wiederhergestellt wird. Da die Kompensation insgesamt schwerpunktmäßig im Schutzstreifen der Bestands- und Neubauleitung liegt, geht damit eine vorteilhafte Strukturierung der Landschaft einher. Die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Wald- und Offenlandflächen (Netto-Neuversiegelung von 0,74 ha im Naturpark) sind im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks Fichtelgebirge (102.800 ha) sehr gering; die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert. Ferner zeigt auch § 8 Nr. 6 der Verord-

³¹² Vgl. Planunterlagen 11.1, Kap. 6.6.5 und 6.6.6 sowie Tabelle 72.

nung über den „Naturpark Fichtelgebirge“, dass die Errichtung und der Betrieb von Energieversorgungsanlagen im Naturpark Fichtelgebirge nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Letztlich stellt dieser Eingriff in das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung dar, für den gem. §§ 67 Abs. 3 Satz 1, 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatzgeld festgesetzt wird, vgl. Teil A 3.8.49.³¹³

3.4.5.5.2 Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“

Das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01) wird sowohl durch die Bestandsleitung als auch durch den Ersatzneubau auf etwa 19 km Länge gequert. Der Zweck der Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes umfasst auch hier die Absichten

- das Gebiet zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
- die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
- in der Schutzzone die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, das heißt insbesondere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren sowie eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Die im Zusammenhang mit dem Rückbau der Bestandsmasten und dem Bau der Masten stehenden Handlungen bedürfen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21.11.2000 der Erlaubnis.³¹⁴ Vorliegend sind die Erlaubnistatbestände des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Verordnung einschlägig.

Die Erlaubnis ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 der Verordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Dies ist im Ergebnis aufgrund der Möglichkeit einer Befreiung nach § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ hinsichtlich der in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ genannten Handlungen der Fall:

Die Wirkungen des Vorhabens können durch die vielfältigen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf insgesamt ca. 54 ha ausgeglichen werden. Auch hier führt die Raumwirkung der zu errichtenden Maste (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“) jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung

³¹³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.5 und 6.6.6 sowie Tabelle 72.

³¹⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.6.

(Konflikt KL1 „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“) im Sinne des § 5 i.V.m. § 3 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge.³¹⁵

Die aus diesem Grund gemäß § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ erforderliche Befreiung von den Verboten des § 5 der Verordnung im Einzelfall, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu erteilen; die Voraussetzungen der Art. 56 BayNatSchG, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor.

Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Erteilung der Befreiung nach § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ notwendig, da der Ersatzneubau des Ostbayernring als im Bundesbedarfsplan geführtes Vorhaben (Nr. 18 Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt und somit erforderlich ist, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 12 e Abs. 4 EnWG. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Landschaft am Standort des Ersatzneubaus durch die Bestandsleitung weniger schutzwürdig ist; da das Landschaftsbild durch die Bestandsleitung bereits beeinträchtigt und zerschnitten ist. Darüber hinaus geht mit dem Neubau der Rückbau der Bestandsleitung einher, sodass das bestehende Landschaftsbild durch den Neubau im Wesentlichen wiederhergestellt wird. Da die Kompensation insgesamt schwerpunktmäßig im Schutzstreifen der Bestands- und Neubauleitung liegt, geht damit eine vorteilhafte Strukturierung der Landschaft einher. Die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Wald- und Offenlandflächen (Netto-Neuversiegelung von 0,41 ha im Landschaftsschutzgebiet) sind im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets Fichtelgebirge von 62.813 ha sehr gering. Zudem werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert. Ferner zeigt auch § 7 Nr. 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“, dass die Errichtung und der Betrieb von Energieversorgungsanlagen im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Letztlich stellt dieser Eingriff in das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung dar, für den gem. §§ 67 Abs. 3 Satz 1, 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatzgeld festgesetzt wird, vgl. Teil A 3.8.49.³¹⁶

3.4.5.5.3 Naturdenkmäler

Das Naturdenkmal Föhre (Gemarkung Hallerstein, Flurstück Fl.Nr. 247) liegt 340 m nordöstlich der Neubauleitung und ca. 100 m von einer Zuwegung entfernt, sodass keine Flächeninanspruchnahme des Naturdenkmals durch das Vorhaben erfolgt.³¹⁷

Das Naturdenkmal Quelltümpel am Galgenberg liegt im Schutzstreifen der Neubauleitung. Am Quelltümpel stehen zwei alte Linden, die aufgrund der vorhabenbedingten Aufwuchsbeschränkung einzukürzen sind.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Quelltümpels zu vermeiden, ist ein Bauzaun um den Quelltümpel vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz)). Außerdem sind die Vermeidungsmaßnahmen V8 (zeitlicher

³¹⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.5 und 6.6.6 sowie Tabelle 71.

³¹⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.5 und 6.6.6 sowie Tabelle 71.

³¹⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, Tabelle 18.

Biotopschutz) sowie V12 (Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten) geplant.

Eine der zwei alten Linden am Quelltümpel ist ca. 25 m hoch, sodass hier vorhabenbedingt mit starken Einkürzungen zu rechnen ist, vgl. oben Teil C 2.4.2.4.4. Zwar sieht die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) eine Reduzierung von Gehölzeingriffen auf das Mindestmaß vor. Allerdings stellt die zu erwartende Einkürzung eine im Verhältnis zum Alter der Linde und somit ihrer Schutzbedürftigkeit erhebliche Beeinträchtigung dar, die selbst mit der Vermeidungsmaßnahme V2 nicht zu kompensieren ist. Aufgrund des überragend öffentlichen Interesses an dem Vorhaben kommt die Planfeststellungsbehörde im Sinne des Art. 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatschG jedoch zu dem Ergebnis, eine Erlaubnis für die erforderliche Einkürzung zu erteilen und die entsprechende Notwendigkeit dieser festzustellen. Da es sich darüber hinaus lediglich um eine – wenn auch starke – Einkürzung der alten Linde und nicht um eine komplette Rodung dieser handelt, ist der Eingriff in das Naturdenkmal Quelltümpel hinzunehmen. Ein Ersatzgeld ist zu zahlen.

Folglich können trotz der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.4.5.6 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., hat mit Schreiben vom 28.05.2019 und 20.12.2022 zum Vorhaben Stellung genommen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BUND) lehnt den Bau weiterer Höchstspannungsleitungen ab und fordert stattdessen eine dezentrale Energiewende. Hierfür verweist der BUND auf seine Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2015 vom 11.12.2015, die er der Einwendung beigefügt hat.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Eine „weitere“ und damit zusätzliche Leitung entsteht gerade nicht, da die Bestandsleitung zurückgebaut wird. Im Übrigen liegt die Planrechtfertigung für das Vorhaben vor, vgl. Teil C 3.2 sowie auch Teil C 3.4.16.1.1.

Weiter heißt es in der Stellungnahme des BUND vom 28.05.2019:

„Der BUND lehnt die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitung (HGÜ-Leitung) SuedOstLink aus energiepolitischen Gründen ab.

Der BUND fordert einen Nachweis, dass der Ersatzneubau des Ostbayernring nicht als Ersatzleitung (n-1-Leitung) für die HGÜ-Leitung - SuedOstLink fungiert.

Der BUND fordert einen Beleg, dass der Ostbayernring eine reine NOVA-Maßnahme, also eine reine Maßnahme "Netz-Optimierung-vor-Ausbau" ist.

Der BUND bittet um eine Einschätzung, ob der Bau des Ostbayernring andererseits den Bau der HGÜ SuedOstLink durch die neu entstehende elektrische Leistungsleistung obsolet machen würde.“

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass es sich bei den Vorhaben Nrn. 5 und 5a (SuedOstLink) und Nr. 18 (Ostbayernring) der Anlage des BBPIG um Vorhaben handelt, deren Notwendigkeit unabhängig voneinander von der Bundesnetzagentur bestätigt wurde bzw. die der Gesetzgeber als unabhängig voneinander als notwendige Maßnahmen in das BBPIG aufgenommen hat. Deshalb wird der Ersatzneubau des Ostbayernring das Vorhaben SuedOstLink nicht obsolet machen, da für alle Vorhaben des BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt ist. Darüber hinaus wird für die Erforderlichkeit des Ostbayernring bzw. des hier planfestgestellten Abschnittes auf Teil C 3.2 verwiesen. Ein Nachweis, dass der Ersatzneubau nicht als Ersatzleitung für den SuedOstLink dient, ist damit nicht erforderlich. Hinsichtlich Netzoptimierung, -verstärkung und -ausbau wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.2 und auf Kap. 4.2.1 des Erläuterungsberichtes³¹⁸ verwiesen. Im Übrigen handelt es sich bei dem SuedOstLink um ein eigenes Vorhaben, vgl. Teil C 3.4.16.1.13, dessen Bedarf selbstständig im Bundesbedarfsplan festgestellt wurde. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND weist darauf hin, dass das Projekt keine „Ertüchtigung“ einer bestehenden Stromleitung darstelle, sondern es sich faktisch um einen Neubau mit 2,5-facher Leistung handle. Zwar sei eine Übertragungsleistung von 2,8 GW (bisher 380 / 220 kV bei 1,1 GW) beantragt, es könnten aber auch 5 GW werden. Denn mit 5 GW Leistung, komme die Thüringer Strombrücke in Redwitz a.d.Rodach an, wo der Ostbayernring beginne. Für die Versorgungssicherheit der Region wäre eine Ertüchtigung auf 1,6 GW Übertragungsleistung jedoch völlig ausreichend. Der Neubau des Ostbayernring sei demnach überdimensioniert. Mit der parallel dazu geplanten HGÜ-Trasse entstünde ein gigantisches Stromleitungsprojekt, das die Natur- und Landschaft erheblich schädige und die betroffenen Menschen an den Stromtrassen bezüglich der Strahlenbelastung zu Versuchskaninchen mache. Das Projekt diene dann nicht primär der Versorgungssicherheit, sondern der Gewinnmaximierung des Übertragungsnetzbetreibers und dem internationalen Stromhandel. Sollte die Planung weitergeführt werden, fordert der BUND für die beiden Vorhaben „Ersatzneubau des Ostbayernring“ und „HGÜ-Leitung SuedOstLink“ ein einheitliches Planungsverfahren (gemäß des Bündelungsgebots Ziff. 7.1.3 LEP Bayern 2018). Dafür wären eingehende Prüfungen durchzuführen, ob und wie sich eine bestmögliche Koordinierung und Verknüpfung der beiden Vorhaben mit einer Minimierung der Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt sowie mit der Verringerung der Belastungen für die betroffene Bevölkerung realisieren lasse. Eine vorgezogene Planfeststellung des Ostbayernring lehnt der BUND ab.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die genannten Leistungswerte von 2,8 bzw. 1,1 bzw. 5 GW von Seiten der Vorhabenträgerin nicht nachvollzogen werden könnten. Diese Leistungsangaben seien nicht zutreffend. Auch sei es nicht zutreffend, dass ein bestimmter Leistungswert von Seiten der Vorhabenträgerin beantragt worden wäre. In dem Zusammenhang verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die maximal auftretenden Strom- und Spannungswerte in den Antragsunterlagen dargelegt

³¹⁸ Planunterlage 1.

sind.³¹⁹ Auf Basis dieser maximal auftretenden Betriebsparameter wurden der Immissionsbericht³²⁰ sowie die schalltechnischen Gutachten³²¹ angefertigt. Auch die genannten 1,6 GW können von Seiten der Vorhabenträgerin nicht nachvollzogen werden. Im Netzentwicklungsplan sei der Ertüchtigungsumfang nach dem NOVA-Prinzip geprüft und infolgedessen abgeleitet worden, dass die Netzverstärkung (so wie beantragt) notwendig sei. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der Ostbayernring nicht nur für die Versorgungssicherheit der Region diene, sondern auch für den überregionalen Transit innerhalb Bayerns.

Die Planfeststellungsbehörde wiederholt ihre Auffassung, dass es sich um unabhängige Vorhaben handelt. Eine einheitliche Planfeststellung kommt nicht in Betracht. Es wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 verwiesen. Die Planrechtfertigung für das hier planfestgestellte Vorhaben liegt vor, vgl. Teil C 3.2. Zur behaupteten Gewinnmaximierung wird auf Teil C 3.4.16.1.19 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND kritisiert, der Nullvariante fehle die nachvollziehbare Feststellung und Erläuterung des tatsächlichen Kapazitätsbedarfs. Dazu wären konkrete Angaben und eine hinreichend genaue Begründung erforderlich und nicht nur abstrakte Hinweise auf Netzengpässe und eine damit verbundene Sicherheitsgefährdung des Stromnetzes der Bestandstrasse. Es fehle dabei auch eine Prüfung, inwieweit eine wesentlich stärkere Nutzung der bestehenden Leitung des Ostbayernring im Zuge einer vollständigen Digitalisierung und Automatisierung der Netze möglich sei, so dass dadurch ein Ausbau durch den geplanten Ersatzneubau gar nicht erforderlich würde. Solche technischen Alternativen zum Netzausbau dürften bei der Variantenprüfung nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gelte für marktbezogene Maßnahmen, wonach die Nachfrageseite so reguliert würde, dass die vorhandene Kapazität des Netzes ausreiche (z.B. durch zeitvariable Stromtarife).

Die Vorhabenträgerin hat u.a. erwidert, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen gemäß § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet seien, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar sei. Auch der Wortlaut des § 13 Abs. 1 EnWG zeige, dass netz- und marktbezogene Maßnahmen neben der Netzreserve und der Kapazitätsreserve als Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone durch die Übertragungsnetzbetreiber dienen. Diese würden erst eingreifen, wenn das gemäß § 12 Abs. 3 EnWG auf die bedarfsgerechte Übertragungskapazität und mithin sicher auszulegende Netz gefährdet oder gestört sei. Ohne Verwirklichung des Vorhabens wären künftig noch deutlich häufiger als zurzeit netzbezogene Maßnahmen, insbesondere Netzschaltungen oder marktbezogene Maßnahmen, wie der Einsatz von Regelenergie erforderlich. Die dauerhafte Anwendung netz- oder marktbezogener Maßnahmen widerspreche den Grundsätzen des § 1 EnWG sowie § 12 Abs. 3 EnWG, nach dem Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicher zu stellen hätten, um die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu

³¹⁹ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 5.3.1.

³²⁰ Vgl. Planunterlage 9.1.

³²¹ Vgl. Planunterlage 9.2 und 9.3.

befriedigen. Die Einschränkungen der Verfügbarkeit von Reserveleistungen beeinträchtigen die Systemsicherheit im Rahmen des internationalen ENTSO-E-Verbundes. Die angesprochenen marktbezogenen Maßnahmen (Regulierung der Nachfrageseite) wären, so sie bereits durchgeführt würden (könnten), derzeit aufgrund der fehlenden Digitalisierung und Automatisierung der Netzsteuerung nicht geeignet, den Netzausbaubedarf zu minimieren. Zudem handele es sich hierbei um Maßnahmen zur Netzstabilisierung, welche die Nachfrage nicht generell reduzierten, sondern lediglich zeitlich steuern würden.

Zu den rechtlichen Grundsätzen der Alternativenprüfung wird auf Teil C 3.4.3.1 verwiesen. Da der regulatorische Rahmen bisher nicht auf eine vollständige Digitalisierung und Automatisierung der Netze ausgerichtet ist, kommt die Ausrichtung der Alternativenprüfung auf ein vollständig digitalisiertes und automatisiertes Netz, insbesondere soweit es um die Regulierung der Nachfrageseite geht, nicht ernsthaft in Betracht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin verwiesen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind alle umsetzbaren technischen und räumlichen Alternativen geprüft und in die Abwägung eingestellt worden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND meint, es gäbe derzeit keinen Bedarf für einen Ersatzneubau des Ostbayernring. Es fände sich in den Unterlagen kein Hinweis darauf, dass die bestehenden Masten wegen Materialermüdung ausgewechselt werden müssten. Laut der Stadt Arzberg gäbe es einen Schriftwechsel vom Januar 2019 in der die Vorhabenträgerin der Stadt Arzberg bestätigen würde, dass eine Aufrüstung auf zwei Leiterseile an jedem Aufhängepunkt möglich wäre und verweist dabei auf eine weitere Stellungnahme im hiesigen Verfahren.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass das Projekt Ostbayernring seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) sei und im Netzentwicklungsplan 2022 und allen weiteren Versionen von der Bundesnetzagentur bestätigt worden sei. Für den Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2019) sei das Vorhaben bereits in das Startnetz überführt worden (Startnetznummer TTG-P46). Das Projekt sei seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stünden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen seien für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich. Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass derzeit sehr wohl Bedarf für einen Ersatzneubau des Ostbayernring bestünde; nicht aus Gründen von Materialermüdung, sondern aufgrund der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit. Das Vorhaben diene insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz / Niederbayern) würde regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie müsse zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sei dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 würde für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen werden, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren seien in der Region zudem diverse Kraftwerke

vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1 und Isar 2, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, sei die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung müsse innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden.³²²

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin insbesondere mit Verweis auf Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG an. Durch die Aufnahme des Vorhabens „Ostbayernring“ in den Bundesbedarfsplan wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gesetzlich festgestellt und überdies gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG das überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens klargestellt. Soweit die Alternative einer Umrüstung des Ostbayernring auf der Bestandstrasse gefordert wird, wird auf Teil C 3.4.3.2.2.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND kritisiert, dass die Bestandserfassung insbesondere der betroffenen Tierarten teilweise auf Daten beruhe, die älter als fünf Jahre seien. Nach ständiger Rechtsprechung zu artenschutzrechtlichen Bestandserhebungen seien jedoch solche Daten nur dann verwertbar, wenn sie nicht älter als fünf Jahre sind. Der BUND fordert daher, der Planung aktuelle Bestandserfassungen zugrunde zu legen und die Unterlagen daraufhin zu überarbeiten.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass der Einwand die Bestandserfassung sei veraltet, in der angeführten Pauschalität zurückzuweisen sei. Der natur- und artenschutzfachlichen sowie rechtlichen Beurteilung der Planung lägen vielmehr aktuelle Bestandserfassungen zugrunde. Sie weist darauf hin, dass die projekteigenen Bestandserhebungen allesamt nicht älter als 5 Jahre seien. Lediglich bei der Auswertung der Sekundärdaten, insbesondere der Artenschutzkartierung und der Bayerischen Biotopkartierung des Landesamts für Umwelt seien Daten ab dem Jahr 2008 berücksichtigt worden. Diese Daten seien ergänzend zu den projekteigenen Bestandserhebungen berücksichtigt worden, entweder im Sinne einer worst-case Betrachtung oder um darzulegen, wie lange die letzten Nachweise einer Art bereits zurückliegen, die vorhabenbedingt nicht mehr vorgefunden wurde. Letzteres diene in erster Linie auch dazu, aufzuzeigen, dass solche Daten dennoch recherchiert wurden und bekannt sind, selbst wenn sie als sog. Altdaten gelten. Die Umweltstudie basiere auf den vorhabenbezogenen Bestandserfassungen. Unrichtig sei, dass Daten, die älter als fünf Jahre sind, generell keine geeignete Grundlage für eine arten- oder habitatschutzfachliche Bewertung darstellen würden.

Selbst wenn die von dem BUND oben angeführte Rechtsprechung (ein Verweis auf Urteile fehlt) tatsächlich vorsieht, dass Daten aus artenschutzrechtlichen Bestandserhebungen nur dann verwertbar seien, wenn sie nicht älter als fünf Jahre seien, besteht aus Sicht der Plan-

³²² Verweis der Vorhabenträgerin auf Planunterlage 1.1, Kap. 3.3.

feststellungsbehörde keine Notwendigkeit, die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Umweltstudie dahingehend anzuzweifeln, da die Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Bestanderhebung nicht älter als fünf Jahre sind und somit eine Tauglichkeit dieser bejaht werden kann. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegt allein schon deshalb eine geeignete Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht erst im Juni 2022³²³ festgestellt, dass es keine gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität naturschutzfachlicher Bestandsaufnahmen gäbe. Diese hänge vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab. Namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben.³²⁴ Lediglich als Leitlinie für die Praxis gibt das Bundesverwaltungsgericht vor, dass es im Ansatz sinnvoll sei, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen - in der Regel fünfjährigen - Grenze auszurichten. Eine solche Grenze könne aber nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nur einen allgemeinen Anhalt bieten; sie ändere nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen sei und verweist auf bereits ergangene Urteile des Bundesverwaltungsgerichts.³²⁵

Nachdem die Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bestanderhebung von der Planfeststellungsbehörde als tauglich eingestuft wird, ist es irrelevant, dass die Vorhabenträgerin zusätzlich eine Auswertung der Sekundärdaten, insbesondere der Artenschutzkartierung und der Bayerischen Biotopkartierung ab dem Jahr 2008 vorgenommen hat, um die artenschutzrechtlichen Bestandserhebungsdaten zu ergänzen. Die Planfeststellungsbehörde wertet dieses Vorgehen vielmehr als ein Absichern der nicht mehr als fünf Jahre alten artenschutzrechtlichen Bestandserhebungsdaten, um die Umweltverträglichkeitsprüfung auf einer breiteren und somit aussagekräftigeren Datengrundlage vorzunehmen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Des Weiteren bemängelt der BUND, dass die Bestandserfassung von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Libellen und Schmetterlingen, Heuschrecken und xylobionten Käfern nicht flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum erfolgt sei, sondern nur auf ausgewählten Probeflächen bzw. Kartierflächen. Insbesondere bei Arten und Tiergruppen, die Lebensräume benötigen, deren Standortmerkmale kleinräumig wechseln können, wie z.B. Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Heuschrecken, sei ein solch methodisches Vorgehen unzureichend und führe zu keinen aussagekräftigen Ergebnissen. Wenn somit nicht einmal 10 % der betroffenen Gebiete untersucht worden seien, könnten auch keine fachlich haltbaren Aussagen über die Beeinträchtigung streng geschützter Tierarten, die Verwirklichung von Verbotstatbeständen und erforderliche Vermeidungs- und sonstige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der BUND fordert daher eine kleinräumige Kartierung zumindest aller vorgesehenen Maststandorte.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass der Einwand, die Bestandserfassung sei in Bezug auf die Fauna unvollständig, in der angeführten Pauschalität ebenfalls zurückzuweisen sei.

³²³ Vgl. BVerwG, Urteil v. 07.07.2022, Az: 9 A 1.21, Rn. 96.

³²⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 14.04.2011, Az: 4 B 77.09, Rn. 66; BVerwG, Urteil v. 04.06.2020, Az: 7 A 1.18.

³²⁵ Vgl. BVerwG, Urteil v. 09.02.2017, Az: 7 A 2.15, Rn. 149 f.; BVerwG, Urteil v. 03.11.2020, Az: 9 A 7.19, Rn. 319.

In Hinblick auf die Fauna seien 2016 und 2017 Erhebungen verschiedener planungsrelevanter Tiergruppen erfolgt, die entsprechend der vorhandenen Lebensräume und der Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen ausgewählt worden seien. Die Erfassungen seien nicht flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum erfolgt, sondern auf ausgewählten Probeflächen bzw. Kartierflächen, bei denen zwei verschiedene Untersuchungsansätze verfolgt worden seien: repräsentative Probeflächen und selektive Kartierflächen. Detaillierte Ausführungen hierzu fänden sich in der Umweltstudie³²⁶ im Unterkapitel Methodisches Vorgehen³²⁷ sowie in den jeweiligen Unterkapiteln der Artengruppen³²⁸ und im Bericht zur Faunistischen Kartierung³²⁹. Die Probe-/Kartierflächen seien in den Bestands- und Konfliktplänen „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Tiere“³³⁰ dargestellt.

Die Vorhabenträgerin führt weiter aus, dass als Grundlage zur Auswahl von Probeflächen / Kartierflächen die für das Raumordnungsverfahren 2014 und 2015 durchgeführte Struktur- und Nutzungskartierung (SNK+) im Bereich von 400 m beidseits der Bestandsleitung³³¹ gedient habe. Hierzu wurde der für die ländliche Entwicklung in Bayern entwickelte sog. „SNK+Schlüssel“ verwendet³³². Der Erhebungsmaßstab sei 1:5.000 gewesen. Der SNK+Schlüssel diene der Erfassung von Strukturtypen und somit auch von Lebensräumen im weitesten Sinne. Aufgrund der strukturgebundenen Ausrichtung des SNK+Schlüssels könne von den kartierten SNK+Typen auf das potenzielle Vorhandensein von Tier- und Pflanzenarten geschlossen werden. Mit der SNK+ habe somit für das Planfeststellungsverfahren eine geeignete Bestandsgrundlage, mit welcher der Untersuchungsrahmen für weitere Untersuchungen festgelegt wurde, bestanden. Über die Zuordnung von Arten zu den Strukturtypen sei sichtbar, in welchen Bereichen des Freileitungskorridors mit welchem Artenspektrum zu rechnen sei. Mit Hilfe der SNK+ seien somit die Probeflächen bzw. Kartierflächen für die faunistischen Erhebungen abgegrenzt worden. Zusätzlich seien aktuelle Luftbilder ausgewertet worden, um lokale Habitatgegebenheiten und mögliche Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen.

Außerdem geht die Vorhabenträgerin auf die Tiergruppen ein:

Großräumig agierende Tiergruppen wie Fledermäuse und Vögel seien auf repräsentativen Probeflächen untersucht worden (im ca. 37 km langen Abschnitt zwischen UW Mechlenreuth bis zur Regierungsgrenze Oberfranken / Oberpfalz insgesamt sechs Probeflächen für Fledermäuse und elf Probeflächen für Brutvögel). Diese Bestandserfassung auf repräsentativen Probeflächen entspreche den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Lage der Probeflächen habe sich sowohl an den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten als auch an den unterschiedlichen Lebensräumen (z.B. offene Agrarstrukturen, Grünland, strukturreiches Halboffenland, Nadelforste, Laub- und Mischwälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, Still- und Fließgewässer) orientiert. Durch

³²⁶ Vgl. Planunterlage 11.1.

³²⁷ Vgl., Planunterlage 11.1., Kap. 6.2.3.1.

³²⁸ Vgl., Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.7.1 bis 6.2.16.1.

³²⁹ Vgl., Planunterlage 11.1.8.

³³⁰ Vgl., Unterlage 11.1.3.

³³¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.6.1.

³³² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.6.1.

diese Vorgehensweise sei ein repräsentativer Habitat-Querschnitt abgebildet worden, der Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum ermögliche. Dies bedeute, dass für ähnlich ausgeprägte Lebensräume außerhalb der Probeflächen Rückschlüsse auf potenzielle Artvorkommen gezogen werden könnten, ohne diese flächendeckend entlang des Ostbayernring kartiert zu haben. Eine Kombination aus Art-Erfassung und vorhandenem Lebensraum (Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie Struktur- und Nutzungskartierung SNK+) ermögliche eine hinreichende artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen.

Bei den kleinräumig agierenden Tiergruppen (Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken) habe die Erhebungen im Gelände auf ausgewählten Kartierflächen im Mastumfeld (selektive Kartierflächenauswahl) erfolgt. Auch diese Bestandserfassung entspreche den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. In einem Suchraum von 10.000 m² im Umkreis des Maststandortes seien auf Grundlage einer SNK+ sowie unter Einbeziehung eines aktuellen Luftbildes bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen funktional und artengruppenspezifisch Kartierflächen abgegrenzt worden. Deren Verifizierung sei im Gelände, je betreffendem Maststandort, erfolgt. So hätten sich für das gegenständliche Vorhaben im ca. 37 km langen Abschnitt zwischen UW Mechlenreuth bis zur Regierungsgrenze Oberfranken / Oberpfalz insgesamt 16 Kartierflächen für Reptilien, 19 Kartierflächen für Amphibien und Libellen, 21 Kartierflächen für Schmetterlinge und Heuschrecken ergeben. Somit sei sichergestellt, dass überall dort kartiert wurde, wo planungsrelevante Arten vom Vorhaben betroffen sein könnten. Es müsse nicht jede bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommene Fläche kartiert werden, wenn dort keine planungsrelevanten Arten zu erwarten seien. Seien planungsrelevante Arten festgestellt worden, so sei bei der Beurteilung der Auswirkungen nicht nur die eigentliche Kartierfläche betrachtet worden, sondern auch alle geeigneten Lebensräume im Umfeld. Somit sei auch hinsichtlich relativ kleinräumig agierender Tierarten eine fachgerechte artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen möglich gewesen. Ferner seien Funktionsbeziehungen, z.B. zwischen Laich- und Sommer- / Winterhabitat von Amphibien, berücksichtigt worden. Die Herangehensweise entspreche dem Maßstab der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist durch die beiden oben beschriebenen Vorgehensweisen eine ausreichende Wissensgrundlage gegeben, um sowohl Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen (erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG, Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG sowie Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) als auch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Eine flächendeckende Artkartierung ist nicht erforderlich, weil dadurch kein Erkenntniszuwachs in Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen erreicht würde. Das Kartierkonzept der Vorhabenträgerin wurde mit den höheren Naturschutzbehörden von Oberfranken und der Oberpfalz abgestimmt und als fach- und methodengerecht anerkannt. Die Höhere Naturschutzbehörde von Oberfranken macht in ihrer Stellungnahme vom 16.01.2023 noch einmal ausdrücklich klar, dass mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Einverständnis besteht, da sich die Vorgehensweise

der Vorhabenträgerin an den gängigen Grundsätzen der Planungs- und Zulassungspraxis derartig umfangreicher Projekte orientiere. Das bedeutet, dass die Auswertung von vorhandenen Daten und Kartierung von geeigneten Probeflächen erfolge, wodurch Rückschlüsse auf das Gesamtgebiet ermöglicht werden – zumal die 2019 eingereichten Planunterlagen mit Daten von Kartiererergebnissen aus den Jahren 2017, 2020 und 2021 ergänzt wurden. Somit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Vorgehen und die Methodik der Vorhabenträgerin bzgl. Auswahl von Probe- bzw. Kartierflächen und die darauf gründende Bestandserfassung als geeignet und ausreichend zu beurteilen. Darüber hinaus verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Teil C 3.4.5.2.2.1. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Des Weiteren stellt der BUND dar, dass die vielfach im Zuge der Planung vorgesehenen Eingriffe in Waldflächen in besonderem Maße mehrere streng geschützte Fledermausarten betreffen würden und weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin den Verlust an alten Waldbeständen bzw. an höhlenreichen Baumbeständen durch die CEF-Maßnahme A-CEF3 („Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“) ausgleichen möchte, damit die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Der BUND ist aber der Auffassung, dass diese Maßnahme nicht geeignet sei, eine ausreichende Erhaltung der Populationen, insbesondere bei „Waldfledermäusen“ sicherzustellen. Eine Umfrage zur Nutzung von Fledermauskästen in Wäldern und Parkanlagen der Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz³³³ sei zu dem Ergebnis gekommen, dass solche Kästen vielerorts nicht angenommen werden würden und es praktisch nicht geklärt werden könne, ob es im Aktionsradius der betroffenen Kolonien geeignete und nicht durch andere Tierarten besetzte Baumquartiere gäbe. Dementsprechend müsse mit einer sog. „worst-case Annahme“ gearbeitet und davon ausgegangen werden, dass eben nicht ausreichend natürliche Quartiere vorhanden seien.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass sich die Maßnahme A-CEF3 in erster Linie aus der Komponente „Natürliche Waldentwicklung“, d.h. eines „Nutzungsverzichts in Waldgebieten“ sowie „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen / -baumgruppen“ zusammensetze. Vogelnisthilfen und Fledermauskästen würden lediglich ergänzend aufgehängt. Diese würden hauptsächlich zur Überbrückung des möglichen Entwicklungsbedarfs / -zeitraums bei „Natürlicher Waldentwicklung“ und „Habitatbäumen“ aufgehängt.³³⁴ Der Wirksamkeit und zeitlichen Überbrückung des Verlustes der vorgefundenen Höhlenbäumen/Baumhöhlen sei durch den bisher gewählten Ausgleichsansatz (Nutzungsverzicht, Habitatbäume, Kästen), verbunden mit dem entsprechend höheren Ausgleichsverhältnis bei den Komponenten „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen / -baumgruppen“ sowie „Aushang von Vogelnisthilfen und Fledermauskästen“, Rechnung getragen worden. Hierdurch würden Dunkelfaktoren, Konkurrenzsituationen und Nicht-Annahmeszenarien (der Kästen) berücksichtigt.

³³³ Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. verweist hier auf A. Zahn, M. Hammer, Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, *Anliegen Natur*, 39(1), 2017, S. 29 f.

³³⁴ Vgl. Planunterlage 5.3.

Darüber hinaus gelte es zu beachten, dass nicht jede betroffene Baumhöhle für Fledermäuse geeignet sei bzw. als Quartier genutzt würde. Die Maßnahmenkombination „A-CEF3“ aus den drei genannten Komponenten sei daher geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, so dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten würde.³³⁵

Die Planfeststellungsbehörde weist die Behauptung, die A-CEF3-Maßnahme sei nicht geeignet, eine ausreichende Erhaltung der Populationen, insbesondere bei „Waldfledermäusen“ sicherzustellen, in ihrer Pauschalität zurück. Zum einen sind die Kästen lediglich zur Überbrückung des von der Vorhabenträgerin beschriebenen time-lags gedacht und zum anderen wird durch die unter Teil A 3.8 aufgeführten Nebenbestimmungen nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde sichergestellt, dass der Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten in ausreichendem Umfang erfolgt und die Kästen durch die Fledermäuse angenommen werden. Darüber hinaus wird schon in dem entsprechenden Maßnahmenblatt³³⁶ aufgeführt, dass bei nachweislicher Nicht-Nutzung der Kästen oder Veränderungen im Wald, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Optimierung der Aufhängung, Prädationsschutz). Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Der BUND trägt weiter vor, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung der Bundesfachplanung SuedOstLink geendet habe, als das Planfeststellungsverfahren des Ostbayernring begonnen habe. Das relevanteste Vorhaben, der direkt parallel geführte SuedOstLink, müsse mit den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens Ostbayernring abgeglichen werden. Während in der Bundesfachplanung z.B. ein Braunkehlchen-Brutgebiet bereits gesichert eruiert worden wäre, befinde sich dasselbe Gebiet in den Unterlagen des Ostbayernring in einem Kästchen als „zu erwartend“. Dies sei nur ein Beispiel von vielen. Es seien mehrfach gravierende Widersprüche zu erkennen, die wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Bündelungspflicht miteinander abgeglichen werden müssten.

Die Vorhabenträgerin verweist hier auf ihre oben gemachten Ausführungen zum SuedOstLink sowie zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für beide Vorhaben.

Auch die Planfeststellungsbehörde wiederholt ihre Auffassung, dass es sich um unabhängige Vorhaben handelt. Das Vorkommen des Braunkehlchens wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in den Planunterlagen mit Verweis auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung³³⁷ und den faunistischen Kartierbericht³³⁸ ausreichend betrachtet. Der Einwand, in den Unterlagen wären gravierende Widersprüche zu erkennen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen. Die pauschale Einwendung wird zurückgewiesen.

³³⁵ Vgl. Planunterlage 11.2.

³³⁶ Vgl. Planunterlage 5.3.

³³⁷ Vgl. Planunterlage 11.2.1, Kap. 7.2.

³³⁸ Vgl. Planunterlage 11.1.8.1, Kap. 5.1.

Der BUND wendet ein, dass sich in den Planunterlagen nichts über das Brutgebiet des Braunkehlchens finden würde, welches sich an der Kläranlage Hebanz Richtung Markt-leuthen befinden würde. Dieses sei aber durch den Bau neuer Masten und den Rückbau der alten Masten betroffen. In der Bundesfachplanung des SuedOstLink sei dieses Brutgebiet aber definitiv erwähnt. Ein Abgleich beider Verfahren sei deshalb unbedingt notwendig.

Daraufhin entgegnet die Vorhabenträgerin, dass Brutvögel auf repräsentativen Probeflächen im ca. 37 km langen Abschnitt zwischen UW Mechlenreuth bis zur Regierungsgrenze Oberfranken / Oberpfalz auf insgesamt 10 Probeflächen untersucht worden seien. Diese Bestandserfassung auf repräsentativen Probeflächen entspreche den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Lage der Probeflächen habe sich sowohl an den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten als auch an den unterschiedlichen Lebensräumen (z.B. offene Agrarstrukturen, Grünland, strukturreiches Halboffenland, Nadelforste, Laub- und Mischwälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, Still- und Fließgewässer) orientiert. Durch diese Vorgehensweise sei ein repräsentativer Habitat-Querschnitt abgebildet worden, der Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum ermögliche. Dies bedeute, dass für ähnlich ausgeprägte Lebensräume außerhalb der Probeflächen Rückschlüsse auf potenzielle Artvorkommen gezogen werden könnten, ohne diese flächendeckend entlang des Ostbayernring kartiert zu haben. Eine Kombination aus Art-Erfassung und vorhandenem Lebensraum (Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie SNK+) habe eine hinreichende artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen ermöglicht. Zu dem Einwand, dass sich in den Planunterlagen nichts zu einem Brutgebiet des Braunkehlchens an der Kläranlage Hebanz Richtung Markt-leuthen finden würde, erwidert die Vorhabenträgerin, dass das Brutgebiet des Braunkehlchens berücksichtigt worden sei. Die Probefläche BV17 schließe das für Braunkehlchen geeignete Habitat im Umfeld der Kläranlage Hebanz sowie des Fließgewässers Eger mit ein. Hier sei ein Revier festgestellt worden. Eine Flächeninanspruchnahme dieser zumeist feuchten Vegetationsstadien fände nicht statt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Braunkehlchen in den Planungsunterlagen mit Verweis auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung³³⁹ und den faunistischen Kartierbericht³⁴⁰ ausreichend betrachtet worden. Wie die Vorhabenträgerin meint, findet sich hier unter Probefläche BV17 ein Revier des Braunkehlchens. Die entsprechende Fundstelle ist im Bestands- / Konfliktplan³⁴¹ zwischen Neubaumast 47 und Neubaumast 48 mit einem „Bk“ gekennzeichnet. Diese umfasst den vom BUND genannten Bereich an der Kläranlage Hebanz Richtung Markt-leuthen. Zu dem Einwand, dass die Verfahren SuedOstLink und Ostbayernring miteinander abgeglichen werden müssten, wird zum einen auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.16.1.13 verwiesen. Zum anderen sei darauf verwiesen, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch den BUND zwei unterschiedliche Planungsebenen miteinander verglichen werden: Die Untersuchungen zum Ostbayernring erfolgten auf Planfeststellungsebene auf Basis eines konkreten

³³⁹ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.2.

³⁴⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.8, Kap. 5.1.

³⁴¹ Vgl. Planunterlage 11.1.3, Blatt 5.

Leitungsverlaufs. Anhand dieser Planung wurden über Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen können, Wirkweiten abgeleitet. Außerhalb der daraus resultierenden Untersuchungsräume bestehen keine Wirkzusammenhänge mit dem Vorhaben, sodass in diesen Bereichen wiederum keine Artbetroffenheiten abzuleiten sind. Je nach Relevanz für die jeweilige Artengruppe wurden durch die Vorhabenträgerin innerhalb der o.g. Wirkweiten Untersuchungen nach anerkannten Methoden durchgeführt. Dadurch stellt die Planfeststellung (Ostbayernring) gegenüber der Bundesfachplanung (SuedOstLink) eine detailliertere Betrachtungsebene dar. Letztere beruht zumeist noch nicht auf konkreten Trassenverläufen, sondern betrachtet sog. Korridore und diese in kleinerem Maßstab. Dies hat in der Regel zur Folge, dass konservativere Annahmen getroffen werden, auch hinsichtlich potenzieller Artvorkommen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zudem wendet der BUND ein, dass keine Beeinträchtigung erkannt würde, wenn man beim Naturdenkmal Quelltümpel zwei alte Linden, aufgrund der Aufwuchsbeschränkungen kürzen müsse. Die zwei alten Linden könnten an dieser Stelle sehr alt und sehr groß werden, wenn man sie nicht über die nächsten 60 Jahre einkürzen würde. Der weiter aufgeführte Schaden im Sumpfgelände und in Sumpfgewässern sei erheblich. Genauso stelle sich die Situation zusätzlich in Biotopen, Feldgehölzen und Einzelbäumen dar. Untersuchungen im Kontext des Klimawandels müssten vorgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass ein Bauzaun um den Quelltümpel vorgesehen sei, um eine erhebliche Beeinträchtigung des im Schutzstreifen der Neubauleitung, im Spannungsfeld der Masten Nrn. 28 und 29 liegenden Quelltümpels, während der Bauzeit zu vermeiden und verweist dabei auf die Vermeidungsmaßnahme V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz). Sie bestätigt, dass am Quelltümpel, im Randbereich des Schutzstreifens, zwei Linden stünden. Wie aus dem Längenprofil³⁴² zu entnehmen sei, könnten die Bäume an sich erhalten werden. Die dort zu findende Punktwolke, welche die Vegetationsausprägung zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme darstellt, zeige aber durch Ihre Rotfärbung, dass zwischen Vegetation und Leiterseil ein Abstand von mehr als fünf Metern nicht eingehalten sei. Aufgrund der Aufwuchsbeschränkung meint die Vorhabenträgerin, dass deshalb ein Rückschnitt der zwei Linden erforderlich sei, der aber auf das absolut notwendige Maß begrenzt würde und verweist auf die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe). Außerdem seien die Vermeidungsmaßnahmen V8 (zeitlicher Biotopschutz) sowie V12 (Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten) vorgesehen.

Des Weiteren würden die Tabellen 24 und 26 der Umweltstudie³⁴³ zusammenfassend die vom Ostbayernring betroffenen flächenhaften Biotop- und Nutzungstypen und die punktförmigen Biotop- und Nutzungstypen, gegliedert nach Wertpunkten gemäß Biotopwertliste (BayKompV), wiedergeben. Soweit durch das Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen hervorgerufen werden würden und somit ein Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegen würde, würden diese gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen ersetzt werden. Die Eingriffsbewertung und

³⁴² Vgl. Planunterlage 4.2.

³⁴³ Vgl. Planunterlage 11.1.

die Ermittlung von Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolge hier nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 07.08.2013, die sog. Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV.

Die potenzielle Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels sei in der Umweltstudie³⁴⁴ betrachtet worden. Die Neubauleitung würde gemäß § 49 EnWG nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet. Dabei würden die jeweils gültigen technischen Regelwerke, wie DIN-Normen, eingehalten. Diese würden bereits erhöhte Anforderungen bezüglich auftretender Wind- und Eislasten berücksichtigen, sodass auch im Zuge der vom Klimawandel intensiviert auftretenden Extremwetterereignisse keine Gefährdung des sicheren Betriebes des Neubaus ausgehen würde.

Die Vorhabenträgerin nennt als weiteres Beispiel dafür, dass der Klimawandel das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt, die Veränderung der Klimafunktionen und des Waldinnenklimas. Dies käme nur für Flächen mit einer Gehölzentnahme zum Tragen und sei auf einzelne Teilbereiche begrenzt. Durch Kompensationsmaßnahmen im neuen Schutzstreifen (Vorwald) sowie durch die Entwicklung von Wald im Bereich des aufgehobenen Schutzstreifens könnten die auftretenden Funktionsverluste gemindert bzw. ausgeglichen werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu dem Naturdenkmal Quelltümpel, der vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Biotopen und einer potenziellen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels an. Darüber hinaus wird bzgl. des Vorbringens zu einer vermeintlich nicht gesehener Beeinträchtigung des Naturdenkmals Quelltümpel auf den Teil C 3.4.5.5.3 verwiesen. Im Übrigen sind angesichts der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft bzw. keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten, vgl. Teil C 2.5.5 und Teil C 3.4.10. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND führt an, dass die Unterlagen der Vorhabenträgerin falsch seien, da in diesen der Kriechende Sellerie nicht aufgeführt sei, obwohl dieser im Landkreis Wunsiedel für den SuedOstLink, der nur wenige Meter vom Vorhaben entfernt läge, betrachtet worden sei. Diesen Schluss zieht der BUND aus dem Hinweis "streng geschützte Pflanzenarten konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden". Der Kriechende Sellerie sei eine Pflanzenart, die weltweit als stark gefährdet gelte. Laut Wikipedia sei der Kriechende Sellerie in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten in Deutschland von 1996 als „vom Aussterben bedroht“ bewertet worden und sei nach Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“.

Die Vorhabenträgerin stellt klar, dass in Bezug auf Pflanzen eine umfassende Datenrecherche stattgefunden habe. Hierfür seien die Daten der landesweiten Artenschutzkartierung (ASK-Datenbank) und der Biotopkartierung³⁴⁵ ausgewertet worden. Demnach käme der

³⁴⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.12.

³⁴⁵ Vgl. LANG, A. & ZINTL, R. (2010). Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 2. Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (Flachland/Städte). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU).

Kriechende Sellerie, der nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland und der Roten Liste Bayerns als „stark gefährdet“ gem. Art nach Anhang IV-FFHRL eingestuft wird, nicht im Untersuchungsraum vor.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass der Kriechende Sellerie laut höherer Naturschutzbehörde Oberfranken gemäß Stellungnahme vom 28.02.2023 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Trassenverlauf vorkomme. Es wurde 2016 unterhalb einer Wassergewinnungsanlage westlich von Hohenberg a.d.Eger in einem schmalen Überlaufgraben des Hochbehälters ein kleines Vorkommen des Kriechenden Selleries entdeckt.



Abbildung 22 Rosa: Verlauf Ostbayernring; blauer Kasten: Vorkommen Kriechender Sellerie

Dieses unscheinbare Vorkommen des Kriechenden Selleries in Hohenberg a.d.Eger liege jedoch weit außerhalb des bayerischen Verbreitungsscherpunktes dieser Art an der Donau und südlich davon in den Flusstälern des Alpenvorlandes. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es bei der Abstimmung des Kartierkonzeptes der Vorhabenträgerin mit den beiden höheren Naturschutzbehörden Oberfranken und Oberpfalz (Stand 18.03.2016) als ausreichend angesehen wurde, eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV) durchzuführen und bei den Geländebegehungen natur-schutzfachlich bedeutsame Pflanzenarten als Beibeobachtung mitzuerfassen. Diese Auffassung wurde in den Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde von Oberfranken bestätigt: planungsrelevante Pflanzenarten wurden vor allem dann erfasst, wenn diese nicht zu den typischen Arten des kartierten Biotop- und Nutzungstyps gehören und somit nicht den Wert nach Biotopwertliste wiedergeben. Eine spezielle Pflanzenkartierung ist somit nicht notwendig, da alle bedeutsamen Pflanzenarten mit aufgenommen wurden. Im Übrigen wird auf die Umweltstudie³⁴⁶ verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

³⁴⁶ Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.7.

Der BUND bemängelt die Planunterlagen auch bzgl. der Erfassung der Fauna. Es seien in den Unterlagen des parallel zum Ostbayernring verlaufenden SuedOstLink und in entsprechenden Stellungnahmen Haselmaus-Vorkommen und andere Säugetier-, Vogel-, Reptilien- und Insektenvorkommen nachgewiesen worden. Die Gutachter des Ostbayernring würden laut BUND dort nichts vermuten. Ein Beispiel seien die Braunkehlchen-Brutgebiete. Auch die Fledermäuse würden von einem Abgleich profitieren.

Die Vorhabenträgerin verweist u.a. darauf, dass das Braunkehlchen Brutgebiet bei Hebanz entgegen der Annahme des BUND kartiert worden sei. Zudem verweist sie im Zuge des geplanten Ersatzneubaus des Ostbayernring auf die gesetzliche Pflicht, die genannten Artengruppen im Zuge der Planfeststellungsunterlagen zu betrachten und zu bewerten. Die Grundlage hierfür sind keine Vermutungen, sondern in erster Linie konkrete artgruppenspezifische Kartierungen sowie ausführliche Datenrecherchen. Sinn und Zweck sei es, das Vorhaben vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorgaben, z.B. gem. § 13 ff. und § 44 BNatSchG, hinreichend in Bezug auf die vorkommenden Arten zu beurteilen.

Der dargelegten Pflicht, die genannten Artengruppen im Zuge der Planfeststellungsunterlagen zu betrachten und zu bewerten, ist die Vorhabenträgerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend nachgekommen. Darüberhinausgehend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass das beispielsweise aufgeführte Braunkehlchen entgegen der Annahme des BUND kartiert worden ist, vgl. auch oben.³⁴⁷ Bzgl. des Verweises auf die Planunterlagen zum SuedOstLink wird auf die entsprechend obige Ausführung verwiesen. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Der BUND meint, dass bezüglich des „Schutzgut Boden“ der quecksilberbelastete Boden im Gebiet der Kössein offensichtlich bewusst ignoriert worden sei. Es sei in der Umweltstudie und in den vorgelegten Gutachten nichts dazu erwähnt worden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass die Daten zu den Altlasten im Untersuchungsraum bzgl. Quecksilber aus dem Altlastenkataster der zuständigen Landratsämter stamme. Die Kösseineue im Bereich des Mastes Nr. 86 sei im Altlastenkataster nicht enthalten. Das Gelände der ehemaligen Chemischen Fabrik Marktrechwitz CFM an der Kössein, welches eine Altlastfläche sei, läge rund 5,5 km südwestlich des Mastes Nr. 86 und somit außerhalb des Untersuchungsraumes von 300 m für das Schutzgut Boden.

Der Mast Nr. 86 werde außerhalb des überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebietes der Kössein erstellt. Somit seien keine Mastgründung und keine Baugrunduntersuchung in der Kösseineue erforderlich, die das Schutzgut Boden betreffen würden. Das Gebiet werde lediglich überspannt. Auch der Rückbau der Bestandsmasten Nrn. 124 und 125 fände außerhalb des überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebietes der Kössein statt. Die linear ausgeprägten, die Kössein begleitenden Flussauenwälder alter Ausprägung könnten durch reliefbedingte Überspannung erhalten bleiben. In diesem Be-

³⁴⁷ Vgl. u.a. Planunterlage 11.1, Kap. 6.13 sowie die Tabellen 34 und 95.

reich seien keine Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen gegeben, der Vorseilzug erfolge dabei schleiffrei.³⁴⁸ Um Beeinträchtigungen der an die Arbeitsfläche angrenzenden Waldbestände durch Bauarbeiten am Mast Nr. 86 auszuschließen, werde an der äußeren Baufeldgrenze ein staubdichter Bauzaun aufgestellt. Bei einer längeren Lagerung von Bodenaushub sei eine Zwischenbegrünung vorgesehen, die einen Abtrag von Erd- und Staubmaterial verhindere. Somit seien in der Kösseineue keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch schädliche Bodenveränderungen während des Baues zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bzgl. des Schutzgutes Boden auf den Teil C 2.4.3 und Teil C 2.5.3, in dem die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss kommt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen sind. Zudem wird auf den Teil C 3.4.16.1.12 verwiesen. Die Quecksilberbelastung ist ausreichend berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND wendet des Weiteren ein, dass bestimmte Aussagen zum Grundwasserkörper (GWK) im Vorhabenbereich zumindest beim Kristallin - Marktredwitz (5_G001) nicht stimmen würden. Es wird auf den folgenden Satz auf Seite 244 der Umweltstudie³⁴⁹ verwiesen: „Alle GWK weisen einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand auf und werden zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt.“. Vom Standort der Chemischen Fabrik Marktredwitz nach Osten seien problematische Stoffe im Grundwasser. Die Stadt Marktredwitz habe ihre Trinkwasserquellen im östlichen Stadtgebiet schließen müssen. Außerdem sei die Aussage auf Seite 246 der Umweltstudie³⁵⁰ „Der chemische Zustand aller OWK im Vorhabenbereich wird als nicht gut bewertet. Ohne Einbeziehung ubiquitärer Stoffe ist der chemische Zustand aller betroffenen OWK als gut zu bewerten.“ in Bezug auf den Fluss Kössein falsch. Durch die Chemische Fabrik Marktredwitz sei dieser Fluss hoch mit Quecksilber belastet worden. 100 mg Hg pro kg/TS und mehr könne man nicht als „ubiquitär“ bezeichnen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass, um der Thematik des Wasser- und Grundwasserschutzes gerecht zu werden, ein hydrogeologisches Gutachten³⁵¹ erstellt worden sei, welches eine umfassende Analyse der hydrogeologischen Gegebenheiten und der daraus resultierenden Empfindlichkeiten, sowie eine Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser enthalten würde. Die Aussagen zum Ausgangszustand der vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper (GWK) und Oberflächenwasserkörper (OWK) gemäß WRRL würden sich auf das Gutachten Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie

³⁴⁸ Vgl. Planunterlage 5.3, ab S. 44.

³⁴⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.

³⁵⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.

³⁵¹ Vgl. Planunterlage 10.1.

(WRRL)³⁵² stützen. Hierfür seien die aktuellen Ausarbeitungen der (inter-)nationalen Bewirtschaftungspläne (BWP) für den Bewirtschaftungszeitraum 2016–2021³⁵³ herangezogen worden.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen seien mittlerweile alle Maststandorte im Bereich der Stadt Markredwitz abgebohrt (Maste Nrn. 83 – 87) und einer chemischen Analyse unterzogen worden. Diese habe ergeben, dass alle geplanten Maststandorte in Bezug zu Quecksilber als unbedenklich einzustufen seien. Die Werte seien kleiner als 0,05 mg/kg.

Die Planfeststellungsbehörde stellt unter Verweis auf Teil C 3.4.16.1.13 sowie die entsprechenden Planunterlagen³⁵⁴ fest, dass die chemischen Baugrunduntersuchungen der in Rede stehenden Böden, auf denen die Maste Nrn. 83 – 87 errichtet werden sollen, bei keinem der geplanten Maststandorte Auffälligkeiten in Bezug zu Quecksilber ergeben haben.³⁵⁵ Alle geplanten Maststandorte sind in Bezug zu Quecksilber als unbedenklich einzustufen. Die Werte sind kleiner als 0,05 mg/kg. Zudem wird bzgl. der pauschalen Aussage, dass „problematische Stoffe im Grundwasser“ zu finden seien auf Teil C 3.4.6 verwiesen, in dem die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Vorgaben festgestellt wird. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Der BUND wendet ein, dass der Naturpark Fichtelgebirge mit massiven Eingriffen betroffen sei, weil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes die Masten Nrn. 12 – 29 und Nrn. 37 – 39 lägen. Zudem würden die FFH-Gebiete Eger- und Röslautal sowie Kösseinetal durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu umfassend Stellung genommen. Sie bestätigt die Querung des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes „Fichtelgebirge“. Die Neumasten sowie die rückzubauenden Bestandsmasten innerhalb des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes seien dem Umweltbericht zu entnehmen.³⁵⁶ In der Umweltstudie³⁵⁷ wären die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und Naturparke abgehandelt. Demnach würde der Naturpark „Fichtelgebirge“ sowohl durch die Bestandsleitung als auch durch den Ersatzneubau auf etwa 34 km Länge gequert. Da der 380-kV-Ersatzneubau weitgehend in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring verlaufe, käme es zu keiner Neuzerschneidung im Waldgebiet. Im Bereich des neuen Schutzstreifens erfolge grundsätzlich nur ein Kahlschlag und gerade keine Rodung. Nach Fertigstellung der Neubauleitung könnten sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Nach Beendigung der Rückbauarbeiten sowie nach der anschließenden Löschung der Dienstbarkeiten hätte die Vorhabenträgerin keinen Zugriff

³⁵² Vgl. Planunterlage 10.2.

³⁵³ Vgl. FGG Elbe 2016: Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021.

³⁵⁴ Vgl. Planunterlagen 10.1, 10.2 und 11.1.

³⁵⁵ Vgl. Planunterlagen 10.1 und 10.2.

³⁵⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.5, Tabellen 71 und 72.

³⁵⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.4.1, Tab. 18, Kap. 6.6.

mehr auf die betreffenden Grundstücke im Bereich der Bestandsleitung. Es obläge grundsätzlich dem Flurstückeeigentümer, über die zukünftige Nutzung zu befinden. Es sei davon auszugehen, dass auf einem Großteil der Flächen des freiwerdenden Schutzstreifens der Bestandsleitung wieder Wald entstünde. Der Naturpark „Fichtelgebirge“ würde zwischen den Bestandsmasten Nrn. 186 – 118 und den Neumasten Nrn. 10 – 94 gequert. Die im Zusammenhang mit dem Rückbau der vorgenannten Bestandsmasten und dem Bau der Neumasten stehenden Handlungen³⁵⁸ bedürften gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ vom 26. Juli 1990 der Erlaubnis. Die Erlaubnis sei gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 der Verordnung genannten Wirkungen hervorrufen könne oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden könnten. Dies sei hier hinsichtlich der in § 7 Abs. 1 Nr. 2, 5 bis 8 der Verordnung über den Naturpark Fichtelgebirge benannten Handlungen der Fall.

Die Vorhabenträgerin meint, lediglich die Raumwirkung der zu errichtenden Masten, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“, führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung im Sinne des § 6 i.V.m. § 4 Nr. 3 lit. b der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ und verweist auf den Konflikt KL1 (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung). Die aus diesem Grund gemäß § 9 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ erforderliche Befreiung von den Verboten des § 6 der Verordnung im Einzelfall sei zu erteilen; die Voraussetzungen der Art. 56 BayNatSchG, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG lägen vor. Die Erteilung der Befreiung sei aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, da der Ersatzneubau des Ostbayernring als im Bundesbedarfsplan geführtes Vorhaben (Nr. 18 Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sei. Zu berücksichtigen sei, dass die Landschaft am Standort des Ersatzneubaus durch die Bestandsleitung weniger schutzwürdig sei. Das Landschaftsbild sei hier durch die Bestandsleitung bereits beeinträchtigt, die Landschaft sei zerschnitten. Zu berücksichtigen sei ferner, dass mit dem Neubau der Rückbau der Bestandsleitung einhergehe, sodass das bestehende Landschaftsbild im Wesentlichen wiederhergestellt werden. Da die Kompensation insgesamt schwerpunktmäßig im Schutzstreifen der Bestands- und Neubauleitung läge, gehe damit eine vorteilhafte Strukturierung der Landschaft einher. Die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Wald- und Offenlandflächen in Höhe einer Netto-Neuersiegelung von 0,5 ha im Naturpark seien im Vergleich zur Gesamtgröße des Naturparks Fichtelgebirge von 102.800 ha sehr gering; die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen würden rekultiviert. Ferner zeige auch § 8 Nr. 6 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“, dass die Errichtung und der Betrieb von Energieversorgungsanlagen im Naturpark Fichtelgebirge nicht grundsätzlich ausgeschlossen seien. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde ein Ersatzgeld gezahlt (§§ 67 Abs. 3 Satz 1, 15 Abs. 6 BNatSchG).

³⁵⁸ Vgl. Planunterlagen 11.1, Kap. 6.6.5, Tabelle 72.

Zudem äußert sich die Vorhabenträgerin ausführlich zum Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge". Das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" würde sowohl durch die Bestandsleitung als auch durch den Ersatzneubau auf etwa 19 km Länge gequert. Die im Zusammenhang mit dem Rückbau der vorgenannten Bestandsmasten und dem Bau der Masten stehenden Handlungen bedürften gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21.11.2000 der Erlaubnis. Die Erlaubnis sei gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 der Verordnung genannten Wirkungen hervorrufen könne oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden könnten. Dies sei hier hinsichtlich der in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 5 bis 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ benannten Handlungen der Fall. Lediglich die Raumwirkung der zu errichtenden Masten (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge) führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung im Sinne des § 5 i.V.m. § 3 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge. Auch hier verweist die Vorhabenträgerin auf Konflikt KL1 (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung). Die aus diesem Grund gemäß § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ erforderliche Befreiung von den Verboten des § 5 der Verordnung im Einzelfall sei zu erteilen; die Voraussetzungen der Art. 56 BayNatSchG, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG lägen vor. Die Erteilung der Befreiung sei auch bzgl. des Landschaftsschutzgebietes "Fichtelgebirge" aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Denn der Ersatzneubau des Ostbayernring sei als im Bundesbedarfsplan geführtes Vorhaben, Nr. 18 Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG erforderlich. Zu berücksichtigen sei, dass die Landschaft am Standort des Ersatzneubaus durch die Bestandsleitung weniger schutzwürdig sei; das Landschaftsbild sei hier durch die Bestandsleitung bereits beeinträchtigt, die Landschaft sei zerschnitten. Zu berücksichtigen sei auch hier, dass mit dem Neubau der Rückbau der Bestandsleitung einhergehe, sodass das bestehende Landschaftsbild im Wesentlichen wiederhergestellt würde. Da die Kompensation insgesamt schwerpunktmäßig im Schutzstreifen der Bestands- und Neubauleitung läge, gehe damit eine vorteilhafte Strukturierung der Landschaft einher. Die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Wald- und Offenlandflächen in Höhe einer Netto-Neuversiegelung von 0,26 ha im Landschaftsschutzgebiet seien im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes Fichtelgebirge von 62.813 ha sehr gering; die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen würden rekultiviert. Ferner zeige auch § 8 Nr. 6 der Verordnung, dass die Errichtung und der Betrieb von Energieversorgungsanlagen im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge nicht grundsätzlich ausgeschlossen seien. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde ein Ersatzgeld gezahlt (§§ 67 Abs. 3 Satz 1, 15 Abs. 6 BNatSchG).

Zu der Einwendung, dass die FFH-Gebiete im Eger-Röslautal, sowie im Kösseinetal durch das Vorhaben beeinträchtigt würde, entgegnet die Vorhabenträgerin, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen seien, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen würden. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG sei, ergäben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt würden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens sei in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung untersucht worden, mit dem Ergebnis, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernring, einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete kommen würde. Das Vorhaben sei daher gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und verweist bzgl. der allgemeinen Vereinbarkeit des Vorhabens auf ihre Ausführungen unter Teil C 3.4.5.3 und darüberhinausgehend auf die hierzu einschlägigen Planunterlagen der Umweltstudie³⁵⁹. Hieraus ergibt sich, dass für das Vorhaben die entsprechenden Erlaubnisse für eine Rodung entsprechender Gebiete erteilt werden kann und zudem keine Betroffenheit gegeben ist. Zudem ergibt sich aus Teil C 3.4.5.3, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete vereinbar ist. Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

Der BUND wendet ein, dass der Mast Nr. 83 direkt im Grenzgebiet zum FFH- Natura 2000-Gebiet Eger- Röslautal stünde. Hier sei aber ein Überschwemmungsgebiet. Die Zuwegung sei problematisch, da die Anfahrt wegen einer hohen Böschung nur von einer Seite möglich sei.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Gründung des Neubaumastes Nr. 83 und der Rückbau des Bestandsmastes Nr. 127 außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden würde. Innerhalb des FFH-Gebietes würde am Neubaumast Nr. 83 eine 0,1 ha große Seilzugfläche mit einer ca. 30 m langen Zuwegung auf Extensivgrünland sowie am Bestandsmast Nr. 127 ein 0,3 ha großes Teilstück eines Provisoriums der Bestandsleitung auf mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) errichtet werden. Die bauzeitlich, temporär, in Anspruch genommenen Grünlandflächen würden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand, zurückversetzt werden. Die mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) seien wiederherstellbar. Durch das Vorhaben käme es somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, seinen maßgeblichen Bestandteilen und seinen Erhaltungszielen³⁶⁰. Die geplante Zuwegung zum

³⁵⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.5, Tabellen 71 und 72 sowie Kap. 6.6.6.

³⁶⁰ Vgl. Planunterlage 11.3.

Neubaumast Nr. 83 und Bestandsmast Nr. 127 verlaufe oberhalb der Böschung, und somit außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die temporäre Zuwegung zur Seilzugfläche im Röslautal würde im Rahmen einer Deckblattunterlage so angepasst werden, dass diese unterhalb der Böschung verlaufe.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Zuwegung entsprechend unterhalb der Böschung verlegt wurde. Überdies schließt sich die Planfeststellungsbehörde auch hier den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gebietsverträglich und mit den Natura 2000-Gebietserhaltungszielen vereinbar ist, vgl. C.3.4.5.3. Ebenso wird auf die von der Vorhabenträgerin einzuhaltenden Nebenbestimmungen in Teil A 3 verwiesen. Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND trägt vor, dass der Mast Nr. 86 direkt im Grenzgebiet zum FFH- Natura 2000-Gebiet Kösseinetal stünde. In diesem Gebiet befände sich die Altlast Quecksilber. Unter Verweis auf einen Flyer „Naturerbe Bayern FFH-Gebiet Nr.5938·301 Kösseinetal“, veröffentlicht von der Regierung von Oberfranken im April 2019, würden dort der Biber und die Mopsfledermaus leben.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass der Mast Nr. 86 außerhalb des FFH-Gebietes „Kösseinetal“ errichtet werden würde. Die linear ausgeprägten, die Kössein begleitenden Flussauenwälder alter Ausprägung könnten durch reliefbedingte Überspannung erhalten bleiben. Unter Verweis auf die Planunterlage 5.3 und die dort beschriebene Vermeidungsmaßnahme V16 (Schleiffreier Vorseilzug) trägt die Vorhabenträgerin vor, dass keine Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen gegeben seien, da der Vorseilzug schleiffrei erfolge. Um Beeinträchtigungen der an die Arbeitsfläche angrenzenden Waldbestände durch Bauarbeiten am Mast Nr. 86 auszuschließen, würde an der äußeren Baufeldgrenze ein Bauzaun aufgestellt. Unter Beachtung der reliefbedingten Überspannung und der Vermeidungsmaßnahme V1 (Errichtung von Bauzäunen) seien im Bereich des Mastes Nr. 86 keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile, ihrer charakteristischen Arten sowie der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Kösseinetal“ zu erwarten. Seltene bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten seien gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt worden. Deren Schutz würde in letzter Konsequenz durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sichergestellt. Diese würden gewährleisten, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §§ 14, 15 BNatSchG oder artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG käme. Die Vorhabenträgerin führt aus, dass darüber hinaus deren Bestände nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden würden und verweist in diesem Zusammenhang auf die Planunterlage 5.3 und die dortigen Maßnahmenblätter. In der Umweltstudie³⁶¹ würde darauf hingewiesen werden, dass der Biber im gesamten Untersuchungsraum, also auch im Kösseinetal vorkommen könne. Im Konfliktanalyse-Artenprotokoll in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung³⁶² sei für den Biber als konkreter Bereich des Biber-Vorkommens u.a. auch der Mast Nr. 86 im Bereich der Kössein genannt. Das Vorkommen einer Art bedeute nicht zwingend,

³⁶¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kapitel 6.2.8.3.

³⁶² Vgl. Planunterlage 11.2.

dass die Art von den Vorhabenwirkungen betroffen sei. Wie in der Umweltstudie sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt, seien durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Biber zu erwarten.

Auf den Flyer „Naturerbe Bayern FFH-Gebiet Nr.5938-301 Kösseinetal“ der Regierung von Oberfranken³⁶³ entgegnet die Vorhabenträgerin, dass in diesem beschrieben werden würde, dass sich eine Kolonie der Mopsfledermaus im Ortsteil Brand befinden würde. Diese Kolonie habe im Rahmen der Datenrecherche aber nicht ermittelt werden können. Da sich die Kolonie im Falle ihres dortigen Vorkommens jedoch weit außerhalb des Eingriffsbereichs befinden würde, könnten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben jedenfalls ausgeschlossen werden. Im FFH-Gebiet selbst, welches als Nahrungshabitat von der Mopsfledermaus genutzt würde, fänden keine Eingriffe in Gehölze statt. Die im Querungsbereich vorhandenen Gehölze würden überspannt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Mopsfledermaus könnten laut Vorhabenträgerin daher auch im FFH-Gebiet „Kösseinetal“ ausgeschlossen werden und verweist dabei auf Planunterlage 11.3.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass allein das grundsätzliche Vorkommen von Mopsfledermaus und Biber in dem FFH-Gebiet „Kösseinetal“ nicht automatisch bedeutet, dass diese durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Vielmehr wird auf den Teil C 3.4.5.3.5 verwiesen, in dem die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Kösseinetal“ festgestellt wird. Es wird angemerkt, dass entgegen dem Vorbringen des BUND der Biber überhaupt nicht in dem angesprochenen Flyer als ansässig in dem FFH-Gebiet "Kösseinetal" aufgeführt wird. Nichtsdestotrotz ergibt sich aus den Planunterlagen³⁶⁴, dass der Biber in diesem Natura 2000-Gebiet zu finden ist. Allerdings stellt die Planfeststellungsbehörde mit Verweis auf Teil C.3.4.5.3.5 fest, dass das Vorhaben dem Biber-vorkommen mangels entsprechender Beeinträchtigung der Biber den Gebietserhaltungszielen des FFH-Gebiets „Kösseinetal“ nicht entgegensteht. Bzgl. des Quecksilbervorkommens wird auf Teil C 3.4.16.1.12 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Des Weiteren beanstandet der BUND, dass die Maste Nrn. 47 – 49 direkt im Grenzgebiet zum FFH-Gebiet Egertal stehen würden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet darauf, dass in der vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung³⁶⁵ erläutert sei, warum bei der Querung des FFH-Gebietes „Eger- und Röslautal“ unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen sicher auszuschließen seien.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Aussage der Vorhabenträgerin unter Verweis auf Teil C 3.4.5.3.3 an. Das Vorhaben ist aufgrund der dort aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen mit den Gebietserhaltungszielen dieses FFH-Gebietes – wie auch mit den sonstigen durch das Vorhaben betroffenen FFH-Gebieten – verträglich. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

³⁶³ Vgl. Naturerbe Bayern, Natura 2000, FFH-Gebiet 5938-301 „Kösseinetal“, https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/service/umwelt/natur/natura2000/flyer_koesseinetal.pdf, [zuletzt abgerufen am 22.02.2023]

³⁶⁴ vgl. Planunterlage 11.1 sowie Planunterlage 11.3.

³⁶⁵ Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 6.2.

Der BUND trägt vor, dass im Bereich Stemmasgrün-Konnersreuth im Bereich von Mast Nr. 90 das seltene Moos *Sphagnum girgensohnii* wachsen würde, gemeint ist das Girgensohns Torfmoos. Eine Anfahrt ohne Eingriffe in den Bodenhaushalt des lichten Fichtenmooswaldes sei hier schier unmöglich. Gerade für dieses Gebiet würde der Zuwegungsplan fehlen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf den Lage- und Grunderwerbsplan³⁶⁶ als auch auf den Maßnahmendetailplan³⁶⁷, um die geplante Zuwegung zu Mast Nr. 90 einzusehen. Sie entgegnet, dass die Zuwegung über den neu anzulegenden Schutzstreifen aus östlicher Richtung erfolgen würde. Im Übrigen weist sie darauf hin, dass sich nach der Datenrecherche keine planungsrelevanten Moose im Bereich Mast Nr. 90 befinden würden. *Sphagnum girgensohnii*, die zwar eine besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung sei, sei jedoch keine Art nach Anhang IV-FFH-RL und gelte zudem weder nach RL Bayern 2019 noch nach RL Deutschland 2018 als gefährdet. Im Ergebnis stelle sie keine planungsrelevante Art dar.

Die Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls der Ansicht, dass diese Moosart aus den oben genannten Gründen keine planungsrelevante Art darstellt und verweist ebenfalls auf den Lage- und Grunderwerbsplan sowie den Maßnahmendetailplan, um die geplante Zuwegung zu Mast Nr. 90 einzusehen. *Sphagnum girgensohnii* ist ein häufig vorkommendes Torfmoos mit vielen Fundpunkten in Bayern – insbesondere im Mittelgebirge – und damit auch allgemein im Umgriff der Trasse bzw. des Untersuchungsraums. Das Moos wächst bevorzugt auf moorigen Standorten im Nadelwald. Im Fichtelgebirge ist das Torfmoos eine verbreitete Art. Da es keinem besonderen Schutzstatus unterliegt, wurde von einer gezielten Kartierung und Betrachtung in den Planungsunterlagen abgesehen. Dem Erhalt der Art wird beim Trassenbau z.B. durch Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen – und zum Teil geschützten – Biotoptypen (z.B. Moor) Rechnung getragen. Eine Erfassung bei der Datenrecherche war somit schon nicht notwendig. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.17 wird verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Unter Verweis auf die Rubrik „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wendet der BUND ein, dass das Girgensohns Torfmoos (*Sphagnum girgensohnii*), welches auf der Roten Liste Deutschlands und auf der Ebene der Europäischen Union besonderen Schutz genießen würde sowie der Kriechende Sellerie und das Froschkraut bei der Datenerhebung vergessen worden wären.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass in Bezug auf Pflanzen eine umfassende Datenrecherche stattgefunden habe. Hierfür seien die Daten der landesweiten Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung ab dem Erfassungsjahr 2008 im Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung ausgewertet worden. Demnach kämen laut Vorhabenträgerin die genannten Arten *Sphagnum girgensohnii*, eine besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung, aber keine Art nach Anhang IV-FFH-RL,

³⁶⁶ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 52.

³⁶⁷ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 26.

Apium repens und Luronium natans, beides Arten nach Anhang IV-FFH-RL, nicht im Untersuchungsraum vor und verweist dabei auf die Umweltstudie.³⁶⁸

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommen die genannten Arten nicht in dem Untersuchungsraum vor bzw. waren für die Datenrecherche nicht relevant, sodass die Vorhabenträgerin diese nicht vergessen hat. Das Froschkraut (Luronium natans) ist in Bayern extrem selten und wurde nur an zwei Standorten kartiert. Es handelt sich um einen Teich in Bad Alexandersbad, in dem 2017 ein Vorkommen erfasst wurde und ein bereits 1985 kartiertes Vorkommen an einer Weiherkette östlich von Selb. Die Standorte sind ca. sieben bzw. elf km von der Trasse entfernt. Mit weiteren Vorkommen an der zukünftigen Trasse ist auf dieser Grundlage nicht zu rechnen. Zudem wird der Lebensraum von Luronium natans (überschwemmte Uferbereiche von stehenden und fließenden Gewässern) durch den Trassenbau in der Regel nicht beeinflusst, sondern überspannt. Zum Vorkommen des Kriechenden Selleries (Apium repens) im Untersuchungsraum und zum Kartierkonzept sowie zum Vorkommen des Girgensohns Torfmoos (Sphagnum girgensohnii) siehe die obigen Ausführungen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiterhin wendet der BUND ein, dass bei der Datenerhebung die vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus vergessen worden sei. Sie würde von der Europäischen Union als streng zu schützende Art in den Anhängen II und V der FFH-Richtlinie – nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind hier Anhänge II und IV gemeint – geführt. Der Erhaltungszustand für Kontinentale biografische Regionen sei ungünstig bis unzureichend.

Die Vorhabenträgerin stellt klar, dass der Hinweis, die Mopsfledermaus sei vergessen worden, falsch sei. Die Mopsfledermaus sei im Rahmen der faunistischen Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Dabei verweist die Vorhabenträgerin auf die Planunterlage 11.1.8 sowie die Planunterlage 11.1.3. Die Mopsfledermaus sei bundesweit stark gefährdet sowie in Bayern gefährdet und würde in den Listen der FFH-Anhänge II und IV geführt. Der Erhaltungszustand sei in der gesamten kontinentalen biogeografischen Region ungünstig bis unzureichend, in Bayern jedoch günstig. Sowohl in der Umweltstudie³⁶⁹ als auch in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung³⁷⁰ sei im Rahmen der Abhandlung von Fledermäusen die Mopsfledermaus berücksichtigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Erwiderung der Vorhabenträgerin, schließt sich dieser an und verweist u.a. auf die Teile C.3.4.5.2 und Teil C 3.4.5.3. Die Einwendung wird demnach zurückgewiesen.

Zudem trägt der BUND vor, dass bei den Brutvögeln das bodenbrütende Rebhuhn vergessen worden sei, zu dem laut Wikipedia zwischen den Jahren 1980 bis 2015 ein Rückgang von mehr als 90% festgestellt worden sei, welches laut International Union for Conservation of Nature als gefährdet eingestuft und auf der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet gelistet sei. Die Vorhabenträgerin weist den Vorwurf zurück und verweist auf den Bericht

³⁶⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.6.2.

³⁶⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.7.

³⁷⁰ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.1.2.1.

zur faunistischen Kartierung³⁷¹ und den Bestands- / Konfliktplan Tiere³⁷², die Umweltstudie³⁷³ sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung³⁷⁴.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit der BUND meint, die Natura 2000 sei bei den geschützten Flächen und Objekten nach Naturschutzrecht nicht erwähnt worden, verweist die Vorhabenträgerin auf die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung³⁷⁵ sowie die Umweltstudie³⁷⁶. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Verweis an und weist die Einwendung zurück.

Zudem meint der BUND, dass die in den Planungsunterlagen beschriebenen Konflikte durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sicher nicht auszugleichen sein würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Einwand, Konflikte würden durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sicher nicht auszugleichen sein, in der angeführten Pauschalität zurückzuweisen sei. Der mit dem Leitungsbau verbundene Eingriff in Natur und Landschaft sowie die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen seien in der Umweltstudie bzw. dort im landschaftspflegerischen Begleitplan³⁷⁷ umfassend ermittelt und nachvollziehbar dargelegt. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen³⁷⁸ würden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt und dadurch dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen werden. Bei nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen würde ein Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff erbracht.³⁷⁹

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und weist diese Einwendung unter Verweis auf Teil C.3.4.5 zurück.

Zudem wendet der BUND ein, dass die im Bereich von Mast Nr. 90 wachsenden Moose durch das Vorhaben zerstört werden würden. Eine ökologische Baubegleitung könne keinen Schutz bieten. Zudem würden gerade in diesem Bereich die Zuwegungspläne fehlen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass, wie bereits oben aufgeführt, die geplante Zuwegung zum Mast Nr. 90 sowohl dem Lage- und Grunderwerbsplan³⁸⁰ als auch dem Maßnahmen-detailplan³⁸¹ entnommen werden könne. Die Zuwegung erfolge über den neu anzulegenden Schutzstreifen aus östlicher Richtung. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin darauf,

³⁷¹ Vgl. Planunterlage 11.1.8, Kap. 4.

³⁷² Vgl. Planunterlage 11.1.3.

³⁷³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.9.

³⁷⁴ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.1.2.1.

³⁷⁵ Vgl. Planunterlage 11.3.

³⁷⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.14.

³⁷⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.

³⁷⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kapitel 7.2.

³⁷⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kapitel 7.3.1.

³⁸⁰ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 52.

³⁸¹ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 26.

dass sich nach der Datenrecherche keine planungsrelevanten Moose im Bereich Mast Nr. 90 befänden. Die Moosart Spahgnum girgensohnii stelle – wie oben schon erwähnt - keine planungsrelevante Art dar.

Auch hier schließt sich die Planfeststellungsbehörde mit Verweis auf die obigen Ausführungen zum Spahgnum girgensohnii an. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der BUND ist der Ansicht, dass die Fledermauskästen und Nisthilfen Tiere des Natura 2000-Gebietes im Eger-Röslau- und Kösseinetal nicht genügend schützen würden. Speziell die Mopsfledermaus sei wegen ihrer Standorttreue nicht einfach umzusiedeln.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass Fledermäuse vor allem beeinträchtigt werden würden, wenn potenzielle oder vorhandene Habitatbäume für Quartiere verloren gehen oder eine Störung während der Winterruhe auftreten würden. Da keine Gehölze weder im FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ noch im „Kösseinetal“ entnommen würden und auch keine Hinweise auf Quartiere innerhalb des Leitungsverlaufs vorlägen, könne eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust von Quartieren ausgeschlossen werden. Zudem lägen keine bekannten Winterquartiere im Wirkungsbereich des Vorhabens, die durch den Bau in den Wintermonaten beeinträchtigt würden und die Winterruhe durch den entstehenden Baulärm gestört würden. An der bestehenden Situation würde aufgrund des parallelen Verlaufs des neuen Ostbayernring zur Bestandsleitung kaum etwas verändert, sodass keine neue Situation für Fledermäuse entstünde, die ein Vertreiben der Art nach sich ziehen würde.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust von Quartieren für Fledermäuse und die Mopsfledermaus im Besonderen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Dies wird insbesondere durch CEF3-Maßnahmen, die u.a. den Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten vorsehen, sichergestellt: Im Folgesommer nach Aufhängen der Fledermauskästen sind diese durch die Vorhabenträgerin auf Besatz zu kontrollieren und die Ergebnisse der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Falls die Kästen durch die Fledermäuse bis dahin nicht angenommen worden sind, ist ein Schutz der Fledermäuse sichergestellt, indem ggfs. weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, bevor die die Fledermaus- und Nistkästen ersetzenden Höhlenbäume gefällt werden können. Zudem gibt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin vor, dass Kästen, Habitatbäume und die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung in räumlichem Zusammenhang stehen müssen, um eine zeitliche Lebensraum-Kontinuität zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die räumliche Nähe zu betroffenen Fledermausvorkommen sowie ggf. eine Anbindung über Leitstrukturen sichergestellt. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Der BUND wendet außerdem ein, dass es nicht nachvollziehbar sei, die Bestandsleitung als entfallende Kulissenwirkung zu beschreiben. Man nehme den Verlust von Feldlerche und weiteren Brutvögeln in Kauf. Die Gewöhnung an die Bestandsleitung würde den Schaden, der durch Neubau und Rückbau entstünde, zudem nicht mindern. Wenige Jahre mit zwei Freileitungen seien nicht hinzunehmen. Tiere würden vertrieben, da sie ihren Lebensraum verlieren würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass in Bezug auf das Meideverhalten der Feldlerche die visuelle Beeinträchtigung durch die aus der Landschaft herausragenden Vertikalstrukturen der wesentliche Faktor sei. Es sei zu berücksichtigen, dass der Raum in dem der Ersatzneubau geplant würde, durch die vorhandene Freileitung bereits vorbelastet sei und somit in Bereichen entlang der bestehenden Leitung bereits jetzt Meideeffekte bestehen. Durch den Ersatzneubau kämen in vorher unbelasteten Bereichen Kulissenwirkungen und somit Meideeffekte hinzu. Würde die bestehende Leitung rückgebaut, so entfielen die dadurch ausgelösten Meideeffekte und der Rückbau könne daher eine Entlastung bedeuten. In der Umweltstudie³⁸² und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung³⁸³ wurde ausführlich beschrieben, wie Meideeffekte bilanziert wurden: Bei der Bestimmung des vorhabenbedingten Habitatverlustes sei sowohl die Neubauleitung, die durch Kulissenwirkung im 100 m-Wirkraum zu einer neuen Betroffenheit führe, als auch der Rückbau der Bestandsleitung berücksichtigt worden, wodurch eine entsprechende Vorbelastung durch Kulissenwirkung entfielen. Der Habitatverlust sei rechnerisch unterteilt worden in die dauerhafte Neubelastung in Form einer dauerhaften Kulissenwirkung der Neubauleitung unter Berücksichtigung und Gegenrechnung des Rückbaus und die lediglich temporäre Neubelastung für die Zeit nach dem Neubau bis zum Rückbau der Bestandsleitung, in der für eine begrenzte Zeit zwei Leitungen vorhanden seien. Erst nach dem Rückbau der Bestandsleitung stünden die dann nicht mehr belasteten Bereiche der Feldlerche wieder zur Verfügung. Dementsprechend ergäben sich auch dauerhafte und temporäre CEF-Maßnahmen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V9 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern) sowie den CEF-Maßnahmen würden erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Die Tiere würden somit nicht ihren Lebensraum verlieren.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin unter Verweis auf Teil C.3.4.5.2 an. Die CEF-Maßnahmen sowie die Vermeidungsmaßnahme V9 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern) stellen sicher, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen oder die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfüllt werden, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Weiterhin wendet der BUND ein, dass die Erdseilmarkierungen für anfluggefährdete Tiere keine sichere Vermeidung für Kollisions- bzw. Tötungsrisiken für Schwarzstorch, Kiebitz und Flussläufer sein würden. Tiere, welche sich an den alten Ostbayernring gewöhnt hätten, und ihm ausweichen, würden durch eine zweite Leitung total irritiert sein. Auch sei zu vermerken, dass im Bereich der Masten Nrn. 85 – 87 durch diese Erdseilmarkierungen die Mopsfledermaus bei ihrer Nahrungssuche im Kösseinetal gestört würde. Eine Fläche von 22.995 m² als gleichwertige Biotoptypen im unmittelbaren Umfeld stünde sicher nicht zur Verfügung.

³⁸² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.9.3.

³⁸³ Vgl. Planunterlage 11.2, Kapitel 7.2.1.2.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Einwand, die Erdseilmarkierung sei als Vermeidungsmaßnahme nicht wirksam, nicht zutreffend sei. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung³⁸⁴ sei eine ausführliche, art- bzw. artengruppenspezifische Abhandlung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgt. Auf Grundlage der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos seien alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten dahingehend beurteilt worden, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG kommen würde. Unter Verweis auf Planunterlage 5.3 und die dortigen Maßnahmenblätter zur Vermeidungsmaßnahme V13 (Minderung des Tötungsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierungen) entgegnet die Vorhabenträgerin, dass bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen über eine Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko von Vögeln gesenkt werden könne. In Bezug auf die Minderungswirkung durch Erdseilmarkierung sei in der Regel die Vorgehensweise einer Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz „arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“³⁸⁵ angewandt worden: „Wenn es keine artspezifischen Nachweise und / oder differenzierte Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, ist davon auszugehen, dass die Minderungswirkung eine Stufe im konstellationsspezifischen Risiko umfasst, da eine Wirkung für die Artengruppe Vögel grundsätzlich anerkannt ist. [...] Wenn es artspezifische Nachweise und quantitative Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, können eine bis maximal drei Stufen beim konstellationsspezifischen Risiko anerkannt werden.“ Dieses Vorgehen trage auch die zuständige Fachbehörde mit. Die Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen zur Minderung des Kollisionsrisikos, sei für Vögel im Allgemeinen grundsätzlich anerkannt, wenn auch vorliegende Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen würden, was die Effektivität der Vogelschutzmarker anbelange. Für bestimmte Artengruppen, die auch im Untersuchungsraum des Ostbayernring vorkämen (Möwen, Tauben, Gänse, einige Schreitvogelarten, bestimmte Kleinvogelarten) meint die Vorhabenträgerin, dass sich jedoch zeigen würde, dass den Vogelschutzmarkern eine hohe Wirksamkeit attestiert werden könne, sodass für die hierunter zu fassenden Vogelarten eine Minderungswirkung von regelmäßig bis zu zwei Stufen angemessen sei. Die bereits genannte Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ stelle fest: „Ob eine Markierung ausreicht, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu verhindern, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich hierfür seien zum einen die nachgewiesene Wirksamkeit für die Art bzw. Artengruppe und die daraus resultierende Höhe der Minderungswirkung, zum anderen das konstellationsspezifische Risiko, das sich aus der Konfliktintensität des Vorhabens, der Zusammensetzung des Artenspektrums und den räumlichen Verhältnissen ergibt.“ Bisher gäbe es keine Untersuchungen, die belegen, dass Fledermäuse durch die Erdseilmarkierung gestört würden. Außerdem jage die Mopsfledermaus in relativ niedriger Flughöhe, vor allem in strukturreichen Wäldern, die im Bereich des Kösseinetals zwischen Mast Nrn. 85 – 87 nicht vorhanden seien. Im Bereich der Masten Nrn. 85 – 87 fänden die

³⁸⁴ Vgl. Planunterlage 11.2.

³⁸⁵ Vgl. Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2008.

baubedingten Flächeninanspruchnahmen hauptsächlich in Intensivacker und Extensivgrünland statt. Die erwähnte Fläche von 22.995 m² sei nicht nachvollziehbar.

Entgegen der Ansicht des BUND begrüßt die höhere Naturschutzbehörde die Erdseilmarkierung hingegen ausdrücklich. Der Umstand, dass die Erdseilmarkierung, wie ursprünglich durch die Vorhabenträgerin angedacht, nicht nur abschnittsweise erfolgen soll, sondern durchgängig, hebt die höhere Naturschutzbehörde positiv hervor. Somit wird gerade die Absicht, das Kollisions- bzw. Tötungsrisiko von Vögeln mit den bzw. durch die Leitungen mittels Erdseilmarkierungen zu vermeiden, bestätigt und für tauglich befunden. Eine Gefahr für die Mopsfledermaus durch die Erdseilmarkierungen besteht nicht. Außerdem wird aufgrund des über weite Teile nahezu identischen Trassenverlaufs von Bestands- und Neuleitung eine Irritation von Tieren durch eine – zudem auch lediglich temporär bestehende – zweite Leitung ausgeschlossen. Auch für die Planfeststellungsbehörde fehlt eine weitere Erläuterung der durch den BUND genannten Fläche von 22.995 m², um diesen Wert weiter einordnen zu können. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Zuletzt wendet der BUND ein, dass die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz), V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) und V13 (Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung) erhebliche Beeinträchtigungen nicht verhindern könnten.

Die Vorhabenträgerin weist den Einwand unter dem Hinweis von Pauschalität des Einwands zurück. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz) und V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) seien gängige und anerkannte Maßnahmen und könnten erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden. Durch den Einsatz einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung sei die größtmögliche Schonung der naturschutzfachlichen sowie der artenschutzrechtlichen Belange gewährleistet. Bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen könne über eine Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko von Vögeln gesenkt werden. Hinsichtlich der anerkannten Minderungswirkung von Erdseilmarkierungen verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Ansicht der Vorhabenträgerin unter Verweis auf Teil C 3.4.5.2 sowie auf die Planunterlage 5.3 und weist die Einwendung zurück.

In der Stellungnahme vom 20.12.2022 führt der BUND aus, dass er als betroffener Grundstückseigentümer auf die Besonderheiten des Feuchtgebietes im Egertal / am Wendener Bach hinweise. Das unmittelbar an ein FFH-Gebiet angrenzende Biotop lebe von den herrschenden Kleinstrukturen und beherberge einige gefährdete Rote-Liste Arten wie u.a. *Iris pseudacorus*, *Sparganium emersum*, *Gnaphalium uliginosum* und *Brenthis ino*. Auch bei Maßnahmen zur Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen der dort vorkommenden Biotope sei eine länger anhaltende Störung des Naturhaushaltes vor Ort nicht vermeidbar. Der BUND fordert die vollständige Wiederherstellung und Sicherstellung einer Wiederansiedlung.

Die Vorhabenträgerin wolle an dieser Stelle darauf hinweisen, dass an den bauzeitlich beanspruchten Flächen des betroffenen Flurstücks, Gemarkung Schwarzenhammer, die Verlegung eines Baueinsatzkabels geplant sei. Die Vorhabenträgerin sei darum bemüht den Eingriff so minimal wie möglich zu gestalten und würde hier grundsätzlich auf den Einsatz von Bodenplatten zurückgreifen. Ein Oberbodenabtrag fände somit in den betroffenen Bereichen nicht statt. Der als Arbeitsfläche markierte Bereich solle unter Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde so gering wie möglich gehalten werden, weswegen eine länger anhaltende Störung der Biotope ausgeschlossen werden könne. Eine mögliche Verlegung des Baueinsatzkabels über das weniger empfindliche Intensivgrünland (angrenzende Flurstücke 627/0 und 628/0, jeweils Gemarkung Schwazzenhammer) würde in Betracht gezogen, sei der Vorhabenträgerin jedoch erst nach Einsichtnahme der Begebenheiten vor Ort in Abstimmung mit der Baufirma möglich.

Die Planfeststellungsbehörde weist nach Rücksprache mit der Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Baufirma, mit der eine entsprechende Abstimmung zu erfolgen hat, zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht feststeht. Sobald dies der Fall ist, hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Baufirma in die Thematik entsprechend eingebunden wird. Laut Aussage der Vorhabenträgerin sei die Verlegung zwischen April und September 2024 geplant. Dem Einwand des BUND wird mit der Nebenbestimmung in Teil A 3.14.4 ausreichend Rechnung getragen, da hierdurch der Eingriff so weit wie möglich minimiert wird. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

3.4.5.7 Naturschutzrechtliche Abwägung

Bei der von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Satz 3 EnWG zu treffenden Abwägungsentscheidung sind gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend zu berücksichtigen. Dabei steht diesen vorliegend die Realisierung des Vorhabens "Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)" entgegen, welches gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBodMG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen umfassend beschrieben und dargestellt.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, soweit die für das Vorhaben sprechende Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht kein Vorrang zu.³⁸⁶ Sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs.

Vorliegend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben Ostbayernring beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhaben-

³⁸⁶ vgl. BVerwG, Urteil v. 21.03.1996, Az. NuR 1996, 589-593

trägerin vorgesehenen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der ihr auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt. Insgesamt entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Belange Naturschutz und Landschaftspflege aber kein solches Gewicht, das die für die Planung sprechenden Gesichtspunkte aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aller maßgeblichen anderen Belange ist das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch unter dem Blickwinkel der Ziele des BNatSchG, zulässig.

3.4.6 Gewässerschutz

3.4.6.1 Gewässerbewirtschaftungsziele

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern entfalten jene Anforderungen grundsätzlich verbindliche Wirkung.³⁸⁷

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper.³⁸⁸ Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs³⁸⁹ grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Nicht gelten soll diese Ausrichtung an den Qualitätskomponenten des Anhangs V der Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) jedoch dann, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet.³⁹⁰ In diesem Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen, nicht bereits in der schlechtesten Klasse eingeordneten Qualitätskomponenten gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Fernerhin sollen auch nur vorübergehende

³⁸⁷ EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13, Rn. 43, Weservertiefung.

³⁸⁸ BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 506, 543.

³⁸⁹ EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13.

³⁹⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13, Rn. 69.

Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot fallen, selbst dann, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können.³⁹¹ Das Verbesserungsgebot entfaltet so dann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf.³⁹²

Die Vorhabenträgerin hat ein hydrogeologisches Gutachten³⁹³ und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie³⁹⁴ vorgelegt. Diese kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gemäß §§ 27 und 47 WHG gegeben ist.

Für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorgänge zur Errichtung der Freileitung sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die chemischen, mengenmäßigen bzw. biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden. Die planfestgestellte Errichtung der Freileitung steht nicht im Konflikt mit dem Verbesserungsgebot oder Verschlechterungsverbot. Das Teilvorhaben Freileitung, die Grundwasserkörper betreffend, steht ebenso nicht im Konflikt mit dem Gebot der Trendumkehr, da die berührten Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweisen und nicht als gefährdet gelten. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Errichtung der einzelnen Neubaumasten, kommt es – auch bei möglicherweise zeitgleich geplanten baulichen Maßnahmen – zu keinen relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes.

Für die baubedingten Vorgänge des Rückbaus der Bestandsleitung werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die chemischen, mengenmäßigen bzw. biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper erwartet. Eventuelle baubedingte Verzögerungen in der Durchführung von Maßnahmen stehen durch die lediglich kurze Rückbauzeit pro Maststandort nicht im Konflikt mit den zu erreichenden Bewirtschaftungszielen.

Damit wirft das planfestgestellte Vorhaben weder in Bezug auf das Verschlechterungsverbot noch in Bezug auf das Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie Probleme auf.

³⁹¹ Vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13, Rn. 67.

³⁹² Vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13, Rn. 50; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 582, 585 f.

³⁹³ Vgl. Planunterlage 10.1.

³⁹⁴ Vgl. Planunterlage 10.2.

3.4.6.2 Grundwasser

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG).

Laut dem hydrogeologischen Gutachten³⁹⁵ sind bei einer Mehrzahl von Maststandorten entnahmebedingte Veränderungen infolge einer Grundwasserhaltung für die Mastgründung möglich. Demnach ist eine konkrete Beurteilung aller vom Vorhaben betroffenen Cluster bzw. Maststandorte³⁹⁶ erst nach Durchführung der Baugrundhauptuntersuchung und der Ableitung der Fundamentdimensionierung und Fundamentart möglich und wird im Zuge eines noch zu stellenden Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser berücksichtigt. Im Rahmen der Rückbaumaßnahme der Bestandsleitung kann auf die vorliegende Baugrunduntersuchung, welche im Zuge des damaligen Baus durchgeführt wurde, zurückgegriffen werden. Ein vollständiger Fundamentrückbau ist nicht vorgesehen, so dass der Eingriff verhältnismäßig klein ist und weitgehend ohne Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgen kann.

Nach Kap. 6.4.5 der Umweltverträglichkeitsstudie³⁹⁷ findet unter Annahme eines „worst-case“-Szenarios für die dort genannten genannten Rückbaumasten (Wiederverfüllung) und Neubaumasten (Fundament) das Einbringen von Stoffen im Grundwasserbereich statt. Damit liegt ein Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr 4 WHG vor, vgl. auch § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG (Aufstauen/Umlenken von Grundwasser). Erhebliche Auswirkungen des Fundamentkörpers auf das Grundwasserfließgeschehen wurden durch die Antragstellerin insgesamt für alle Neubaumasten ausgeschlossen.³⁹⁸

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 29.06.2023 kann der Benutzung unter Auflagen zugestimmt werden, wenn die eingesetzten Baumaterialien zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen. Bauprodukte müssen für den Einsatz im Grundwasser geeignet sein. Eine Erklärung zur Grundwasserverträglichkeit der verwendeten Baustoffe ist vorzulegen. Es ist chromatarmer Zement/Beton einzusetzen. Mit der Anzeige des Baubeginns ist mitzuteilen welche Art von Beton eingesetzt wurde (Produktdatenblatt).

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Anträge, die durch die Vorhabenträgerin auf Grundlage der Ausführungsplanung zu stellen sind, geht aber aufgrund obenstehender Ausführung davon aus, dass diese bei entsprechendem vollständigen Antrag bei der jeweils zuständigen Behörde – unter Auflagen - erteilt werden können. Soweit ein solcher Antrag gestellt wurde,³⁹⁹ wird auf untenstehende Ausführungen in dieser Ziffer des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

³⁹⁵ Vgl. Planunterlage 10.1.

³⁹⁶ Vgl. Planunterlage 10.1, Tabelle 2.

³⁹⁷ Vgl. Planunterlage 11.1.

³⁹⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5, S. 249 und 250.

³⁹⁹ Vgl. Planunterlage 10.3, Kap. 5.

Soweit an den Maststandorten Bauwasserhaltungen notwendig sind, hat die Vorhabenträgerin die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse in gesonderten Verfahren einzuholen. Insbesondere für die Rückbaumasten Nrn. 161 – 165 und die Neubaumasten Nrn. 37 – 41 im mutmaßlichen Grundwassereinzugsgebiet des Brunnen Wandfeld, Markt-leuthen, ist dabei zu bewerten, ob durch den Fachgutachter nachteilige Auswirkungen durch eine ggf. erforderliche temporäre Bauwasserhaltung auf die Wassergewinnung auszuschließen sind. Soweit das Wasserwirtschaftsamt Hof in seiner Stellungnahme vom 29.06.2023 angeführt hat, dass die Versickerung oder Einleitung in Entwässerungsgräben aus fachlicher Sicht Vorrang vor der Einleitung in Vorfluter hat, wurde dies abweichend vom Maßnahmenblatt VWasser⁴⁰⁰ in Teil A 3.6.1.6 festgesetzt.

Anhaltspunkte dafür, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden, sind auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen⁴⁰¹ nicht ersichtlich. Soweit in Abhängigkeit von den erfassten Grundwasserflurabständen (Bemessungswasserstände) und der vorgesehenen Art der Mastgründung Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden können, sind durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Erarbeitung der Erläuterungsberichte zur wasserrechtlichen Erlaubnis auch mastspezifische Berechnungen zu den Wasserentnahmemengen, -raten und Reichweiten der Absenkung durchzuführen. In den Erläuterungsberichten müssen in Abhängigkeit von der jeweiligen (hydro-)geologischen Situation entsprechende Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen zur schadlosen Entnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers, des Betriebs der Wasserhaltungsanlage sowie zur Beweissicherung, Bauüberwachung und Wiederherstellung erfolgen. Erfahrungsgemäß sind die Grundwasserentnahmemengen und -raten bei erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen zur Realisierung von Mastgründungen aufgrund der relativ geringen Einbindetiefen der Fundamente, der geringen Dauer der Arbeiten und des lediglich lokalen Eingriffs an den Maststandorten eher gering und haben keinen relevanten Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper. Auf Teil A 3.6 wird verwiesen.

Aufgrund der Lage des Mastes Nr. 61 im Grundwassereinzugsgebiet in unmittelbarer Randlage zu einem Wasserschutzgebiet ist hier das Fundament bereits vordimensioniert. Das Fundament des Mastes (Flurstück 847, Gemarkung Bernstein, Gemeinde Wunsiedel) mit einer Tiefe von ca. 3 m unter GOK, Länge und Breite ca. 20 m und Plattendicke 1,5 m, wird voraussichtlich dauerhaft Grundwasserberührung haben. Die Baugrube muss für die Errichtung des Mastes Nr. 61 mittels einer Bauwasserhaltung trocken gehalten werden.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers nach § 9 WHG grundsätzlich der Erlaubnis. Vorliegend liegt durch die Bauwasserhaltung sowie durch das Einbringen des Fundamentes in das Grundwasser jeweils ein erlaubnispflichtiger Tatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG vor. Wasserrechtliche Gestattungen sind gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn (1.) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (2.) andere

⁴⁰⁰ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁴⁰¹ U.a. VWasser, siehe hierzu Planunterlage 5.3.

Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässeränderungen sind gemäß § 3 Abs. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Zur Sicherstellung der Reinhaltung des Grundwassers im Hinblick auf das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Fundament) hat die Vorhabenträgerin folgende Schutzmaßnahmen definiert, welche für den Bau des Mastfundamentes einzuhalten sind:

- Die Öffnung der Baugrube wird auf das zeitlich notwendige Maß beschränkt.
- Schichtenkonformer Aus- und Wiedereinbau der Deckschichten sowie Rekultivierung des Bodens.
- Es werden ausschließlich zementgebundene Werkstoffe verwendet, welche im Trinkwasserbereich gem. DVGW-Merkblatt 347 zugelassen sind.
- Es werden keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Baumaterialien verwendet.
- Die Baumaschinen werden mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben.
- Die Betankung von Baufahrzeugen findet ausschließlich außerhalb des WSG und des Grundwassereinzugsgebietes statt.
- Es werden ölbindende Mittel sowie ein Havariekonzept vorgehalten.
- Im Schadensfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu informieren.

Erhebliche Auswirkungen des Fundamentkörpers auf das Grundwasserfließgeschehen wurden durch die Vorhabenträgerin insgesamt für alle Neubaumasten ausgeschlossen.⁴⁰² Auch Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Hof (Stellungnahme 29.06.2023) ist durch den Fundamentkörper am Mast Nr. 61 nicht von einer vollständigen Absperrung des Grundwasserleiters auszugehen, sodass ein ggf. vernachlässigbar kleiner Grundwasseraufstau in Anstromrichtung auf die unmittelbare Umgebung des Bauwerks begrenzt ist. Es werden somit keine dauerhaften nachteiligen Wasserstandsänderungen erwartet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an.

Weiter ist eine offene Bauwasserhaltung für eine Dauer von 14 Tagen über ein (bzw. bei mehr Wasserandrang) mehrere Pumpensümpfe und eine anschließende Versickerung des Grundwassers nach mechanischer Vorreinigung beantragt. Für die Berechnung des Wasserandrangs und der Reichweite der Absenkung nach den gängigen Formelansätzen wurde ein kf-Wert von $7,6 \times 10^{-4}$ m/s angesetzt. Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes

⁴⁰² Vgl. Planunterlage 6.4.5, S. 249 und 250.

Hof vom 29.06.2023 ist dieser Wert nach den Unterlagen nicht belegt und ist widersprüchlich zum Hydrogeologischen Gutachten Mast Nr. 61⁴⁰³, wo gemäß der Baugrunduntersuchung hohe Durchlässigkeiten im Bereich des Mast Nr. 61 angenommen wurden. Nach Erfahrung des Wasserwirtschaftsamtes Hof treten bei den regionalen geologischen Verhältnissen zum Teil eher geringere Durchlässigkeiten als 10^{-4} auf, sodass der Ansatz in diesem Einzelfall akzeptiert werden kann. Im Übrigen ist ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn (Dokumentation Ist-Zustand), während der Bauphase und im Anschluss an die Baumaßnahme erforderlich. Zwar wird aufgrund der hydraulischen Aktivierung des Umfelds der Baugrube durch die Wasserhaltung eine qualitative Beeinträchtigung des Brunnens minimiert. Da jedoch nicht von einem ununterbrochenen Pumpbetrieb ausgegangen werden kann, der Grundwasserleiter im mutmaßlichen Grundwassereinzugsgebiet angrenzend an die engere Schutzzone aufgeschlossen wird und der rechnerische Absenkbereich der Bauwasserhaltung bis in die engere Schutzzone reicht, ist eine temporäre Beeinträchtigung des Grundwassers nicht ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hier den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 29.06.2023 an.

Bei der Bauwasserhaltung kann es laut Vorhabenträgerin innerhalb des Absenkbereiches zu einem verstärkten Austrocknen des Bodens im effektiven Wurzelraum der Vegetation, aufgrund des Wegfalls der kapillaren Nachlieferung aus dem Grundwasser, kommen. Insgesamt ist die Wasserhaltung nur für einen kurzen (unbedingt notwendigen) Zeitraum aktiv, sodass keine relevanten längerfristigen Auswirkungen auf die Bodenfeuchte in der ungesättigten Zone zu erwarten sind. Sofern kritische Bodenfeuchtezustände mit negativen Auswirkungen auf die Vegetation festgestellt werden (Monitoring z. B. mittels Tensiometern), erfolgt eine gezielte Bewässerung. Eine baubegleitende Überwachung von abfiltrierbaren Stoffen, wie z. B. Eisen sowie die ggf. notwendige Installation eines Absetzcontainers und einer Wasserreinigungsanlage werden während der Baumaßnahme sichergestellt. Im Einflussbereich des Absenktrichters liegen unterhalb des Mutterbodens 8 m mächtige Kiese, welche nur in geringem Maße setzungsempfindlich und somit starke Setzungen infolge der Wasserhaltung nicht zu erwarten sind. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen während der Bauwasserhaltung findet nicht statt.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof kann laut Stellungnahme vom 29.06.2023 der beantragten temporären Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung, anschließenden Versickerung ins Grundwasser und Einbringen von Stoffen ins Grundwasser für die Herstellung des Mastfundaments Nr. 61 aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung von Auflagen und Bedingungen zustimmen.

Das Landratsamt Wunsiedel hat ebenfalls Aufslagenvorschläge mit Stellungnahme vom 21.06.2023 vorgebracht. Das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG wurde erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen die Aufslagenvorschläge (auch Bedingungen) als Nebenbestimmungen in Teil A 3.6 aufgenommen. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit im Wasserschutzgebiet und

⁴⁰³ Vgl. Planunterlage 10.1.7.

Grundwassereinzugsgebiet Höchstädt wird durch die Verwendung von nicht wassergefährdendem Beton sowie durch gerade genannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen, im Übrigen wird hinsichtlich der Betroffenheit des Wasserschutzgebietes und des Trinkwassereinzugsgebietes auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil C 3.4.6.3.3 verwiesen.

Versagungsgründe für die Erteilung der Erlaubnisse liegen nicht vor. Durch die Nebenbestimmungen in Teil A 3.6 ist sichergestellt, dass durch die Benutzung schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften vermieden werden können. Damit können die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Art. 15 BayWG erteilt werden.

Im Übrigen zeigt laut dem hydrogeologischen Gutachten die Auswertung der Einflüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit, dass an den meisten Standorten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen zu rechnen ist.⁴⁰⁴ Folglich müssen im Rahmen des Vorhabens entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers umgesetzt werden. Hier sind insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die Maßnahmenblätter VBoden und VWasser⁴⁰⁵ und die Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes⁴⁰⁶ zu nennen. Diese sind verbindlich einzuhalten. Die durch Kahlschläge verursachte Zunahme der Nitratkonzentrationen in Bezug auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper ist voraussichtlich gering und führt – unter Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes von 50 mg/l gemäß der Richtlinie 2006/118/EG und Grundwasser-verordnung (GrwV) – nicht zu einer Verschlechterung desselben. Die prognostizierten temporären maximalen Zunahmen der Nitratkonzentrationen beziehen sich auf die jeweils gesamten betroffenen Grundwasserkörper und bewegen sich in einem Bereich von 0,07 bis 0,4 %. Da sich diese Aussage nicht ohne weiteres auf die Grundwassereinzugsgebiete und Wasserschutzgebiete übertragen lässt, wird hierzu auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6.3.3 verwiesen. Die Vorhabenträgerin kommt in ihrem hydrogeologischen Gutachten⁴⁰⁷ zu dem Ergebnis, dass die in der worst-case Betrachtung angenommenen Maximalwerte innerhalb von zwei bis vier Jahren wieder sinken werden. Auch mittel- und langfrist wird sich eine weitere Nitratsenkung einstellen.

Insgesamt geht die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und der Vermeidungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin davon aus, dass eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Bzgl. der Betroffenheit von Grundwassereinzugs- und des Wasserschutzgebieten wird auf Teil C 3.4.6.3 verwiesen.

3.4.6.3 Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete

Die baulichen Maßnahmen des Neubaus sowie des Rückbaus der Altrasse berühren die festgesetzten Wasserschutzgebiete und die mutmaßlich bekannten Grundwassereinzugsgebiete folgender Trinkwassergewinnungsanlagen:

⁴⁰⁴ Vgl. Planunterlage 10.1, Kap. 7.2 und Tabelle 2.

⁴⁰⁵ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁴⁰⁶ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁴⁰⁷ Vgl. Planunterlage 10., Kap. 8.2.

- Das Grundwassereinzugsgebiet des Brunnen Niederlamitz zur Wasserversorgung der Stadt Kirchenlamitz
- Das Grundwassereinzugsgebiet des Brunnens Wandfeld zur Wasserversorgung der Stadt Marktleuthen
- Das Wasserschutzgebiet und Grundwassereinzugsgebiet des Brunnens und der Quellen Höchstädt zur Wasserversorgung der Gemeinde Höchstädt
- Das Wasserschutzgebiet der Matthesquelle, Schobertquelle, Orschulokquelle I – III zur Wasserversorgung der Stadt Arzberg.

3.4.6.3.1 Wassergewinnungsanlage Brunnen Niederlamitz

Die Neubautrasse quert laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hofs vom 12.06.2019 zwischen den Masten Nrn. 33 – 35 das Grundwassereinzugsgebiet des Brunnens Niederlamitz. Der Mast Nr. 34 liegt dabei im südlichen Randgebiet des Grundwassereinzugsgebietes. Der Abstand des Maststandortes zum Brunnen beträgt ca. 1200 m im südlichen Randbereich. Der Mast 34 ist als Flachgründung geplant, die Gesamtfläche wird mit 289 m² angenommen. Ein hoher Grundwasserstand ist nicht auszuschließen⁴⁰⁸, nach der Bodenstandortbewertung aber nicht belegt. Angesichts der Randlage im Grundwassereinzugsgebiet mit einem Abstand größer 1 km und dem morphologischen Anstieg beurteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof das Gefährdungspotential der Fundamentgründung des Mastes Nr. 34 mittels Flachgründung und die notwendige Herstellung der Zuwegung und der Arbeitsflächen als weitgehend unproblematisch ein. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes ist damit kein wasserwirtschaftliches Risiko für die Trinkwassergewinnungsanlage verbunden.

Die Freileitung der Alttrasse überspannt das Grundwassereinzugsgebiet. Die Maststandorte Nrn. 167 und 168 liegen nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hofs vom 12.06.2019 vermutlich knapp außerhalb oder randlich des Grundwassereinzugsgebietes. Demnach könne es sein, dass notwendige Arbeitsflächen teilweise das Grundwassereinzugsgebiet berühren. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes stellen die Rückbaumaßnahme und die temporäre Inanspruchnahme von Flächen kein wasserwirtschaftliches Risiko für die Trinkwassergewinnung dar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der gutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof an und sieht ebenfalls kein wasserwirtschaftliches Risiko für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen Niederlamitz.

3.4.6.3.2 Wassergewinnungsanlage Brunnen Wandfeld

Die geplante Neutrasse überspannt das Grundwassereinzugsgebiet des Brunnens Wandfeld der Stadt Marktleuthen. Die Maststandorte Nrn. 37 – 41 liegen mit ihren Fundamentgründungen im mutmaßlichen Grundwassereinzugsgebiet.⁴⁰⁹ Geplant sind Flachgründun-

⁴⁰⁸ Vgl. Planunterlage 10.1, Tabelle 2.

⁴⁰⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.4, Blatt 4.

gen, die Fundamentflächen liegen zwischen 169 m² und 324 m². Ein hoher Grundwasserstand ist möglich⁴¹⁰ (Tab. 2 des hydrogeologischen Gutachtens) nach Auswertung der Bodenstandortart aber nicht belegt.

Aufgrund der Entfernung und der vergleichsweise geringen Eingriffswirkung durch die insgesamt fünf neuen Maststandorte stellt die geplante Neubaumaßnahme nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 12.05.2019 grundsätzlich kein wasserwirtschaftliches Risiko für die Trinkwassergewinnung dar. Die Maststandorte Nrn. 162 – 165 der Bestandstrasse liegen im Grundwassereinzugsgebiet der Trinkwassergewinnung. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 12.05.2019 stellen die Rückbaumaßnahmen und die temporäre Inanspruchnahme von Flächen grundsätzlich kein wasserwirtschaftliches Risiko für die Trinkwassergewinnung dar.

Diese Einschätzungen des Wasserwirtschaftsamtes erfolgten auf der Grundlage, dass der tatsächliche Grundwasserstand am jeweiligen Maststandort noch nicht konkret benannt ist bzw. noch offen ist, ob jeweils eine Bauwasserhaltung erforderlich ist. Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, ist für diese jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen, vgl. Teil A 3.8.6.1. Dabei ist für die Rückbaumasten Nrn. 161 – 165 und die Neubaumasten Nrn. 37 – 41 im mutmaßlichen Grundwassereinzugsgebiet des Brunnen Wandfeld, Marktleuthen, bei der Beantragung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Fachgutachter auch zu bewerten, ob nachteilige Auswirkungen durch eine temporäre Bauwasserhaltung auf die Wassergewinnung auszuschließen sind.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6.2. Die Planfeststellungsbehörde folgt im Übrigen den gutachterlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Hof und sieht kein wasserwirtschaftliches Risiko für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen Wandfeld. Dabei ist berücksichtigt, dass im Hinblick auf die möglicherweise notwendigen wasserrechtlichen Anträge bei den o.g. Masten auch nachteilige Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage durch einen Fachgutachter bewertet werden. Damit ist der Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sichergestellt.

3.4.6.3.3 Wassergewinnungsanlage Brunnen I und Quellen Höchstädt

Vorhabenbedingt ist eine Querung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen I und Quellen Höchstädt (Wasserschutzgebiet Höchstädt) von Nordwest nach Südost vorgesehen, dabei wird das Wasserschutzgebiet von der Neubauleitung lediglich überspannt. Allerdings befindet sich der Mast Nr. 61 unmittelbar am Rande der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes und im Grundwassereinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage, der Mast Nr. 62 liegt ebenfalls im Grundwassereinzugsgebiet. Die rückzubauende Bestandsleitung verläuft ebenfalls von Nordwest nach Südost, dabei liegen der Mast Nr. 145 in der Schutzzone II und Mast Nr. 146 in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes. Laut Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 29.06.2023 werden

⁴¹⁰ Vgl. Planunterlage 10.1, Kap. 7 und Tabelle 2.

die Quellen ca. seit dem Jahr 2000 nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.

Die folgenden temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind geplant:

Flächeninanspruchnahme	Schutzgebietszone	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Bestandsmast				
146	III	Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	1054
145	III	Wunsiedel	Bernstein	850
Neubaumast				
-				
weitere Flächen				
Arbeitsfläche (Teilstück)	II	Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	1046
Arbeitsfläche (Teilstück)	II	Wunsiedel	Bernstein	mehrere
Gehölzeingriff/-rückschnitt	II	Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	mehrere
Seilzugfläche inkl. Zuwegung	II	Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	mehrere
Schutzgerüst inkl. Zuwegung	II	Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	mehrere
Zuwegungen	II	Wunsiedel	Bernstein	852
Arbeitsflächen	III	Höchstädt i.Fichtelgebirge	Höchstädt i.Fichtelgebirge	1046
Arbeitsflächen	III	Wunsiedel	Bernstein	847
Schutzgerüste (Abbau)	III	Wunsiedel	Bernstein	847

Das Vorhaben ist zunächst mit folgenden Verboten gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar:

Es ist in der Schutzzone II verboten,

- 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...]
- 3.2 wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen;
- 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern;
- 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.

Es ist es in der Schutzzone III verboten,

- 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...].

Von den Verboten des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung können Ausnahmen zugelassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Zwar werden keine Maststandorte der Ersatzneubauleitung innerhalb des Wasserschutzgebietes errichtet. Jedoch sind die Maste Nr. 61 und 62 im Grundwassereinzugsgebiet östlich der WSG Zone II verortet. Aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen wird bereits in den Planunterlagen ein nicht ausreichender Schutz vor Schadstoffeintrag in das Grundwasser angenommen.⁴¹¹ Auch laut der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 12.06.2019 und 29.09.2020 ergebe sich ein wasserwirtschaftliches Risiko. Es wird ausgeführt, dass sich der geplante Maststandort nur ca. 150 m vom Brunnen entfernt befinde in einem Bereich, der in der Einzugsgebietsstudie als direktes Einzugsgebiet oder Anstrombereich des Brunnens I gewertet sei. Bei der Beurteilung des möglichen Gefährdungspotentials für den Brunnen sei daher nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes nicht nur die Flächeninanspruchnahme mit Zuwegung, Arbeitsfläche und Erstellung Schutzgerüst auf dem betroffenen Bereich der ausgewiesenen Zone II relevant, sondern der gesamten Maststandortbereich Mast Nr. 61 mit seinen Flächen auch außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wird dringend angeraten, für diesen geplanten Maststandort auch außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes unter Berücksichtigung der dort geplanten Baumaßnahme eine intensive Gefährdungsabschätzung / Risikobetrachtung der Trinkwassergewinnung durchzuführen. Diese Forderung wird in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 21.12.2022 wiederholt, insbesondere sei eine Überarbeitung im Hinblick auf weitere Informationen zum Brunnen I, zum Grundwasserflurabstand, zu den Grundwasserfließverhältnissen, zu den Deckschichten und zum Nitrataustrag durch Rodung erforderlich. Auch der Mast Nr. 62 sei nach Forderung des Wasserwirtschaftsamtes aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet in die Risikoabschätzung miteinzubeziehen.

Die Vorhabenträgerin ist der Auffassung, dass die geforderte intensive Risikoabschätzung nicht erforderlich ist, insbesondere da aufgrund vorgesehener Schutzmaßnahmen⁴¹² kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu erwarten sein. Im Hinblick auf eine Nitratbelastung, ausgelöst durch den vorgesehenen Kahlschlag bzw. der Rodung im Wasserschutzgebiet Höchstadt hat die Vorhabenträgerin eine erneute Berechnung der Nitratkonzentrationen (einschließlich Vorbelastung) vorgelegt. Eine Berechnung erfolgte mit den Durchschnittswerten aus den Jahren 2014 – 2021 der Nitratbelastung des Brunnens I und eine zweite alternative Berechnung erfolgte mit dem Maximalwert (Nitratbelastung) des Brunnens I aus dem Jahr 2021. In beiden Berechnungen zeigt sich, dass die resultierende Nitratkonzentration 28,11 mg / l bzw. 32,95 mg / l nicht nur deutlich unter dem erlaubten Grenzwert von 50 mg / l, vgl. § 6 Abs. 2 i.V.m Anlage 2, Teil I TrinkwV liegt, sondern auch unterhalb des handlungsrelevanten Wertes von 37,5 mg/l, vgl. §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 2 i.V.m. An-

⁴¹¹ Vgl. Planunterlage 10.3, Kap. 3.5.1 und 3.5.2, Planunterlage 10.1 Anlage 5 sowie Planunterlage 10.1.

⁴¹² Vgl. Planunterlagen u.a. 5.3 und 10.3.

lage 2 GrwV. Bei den Berechnungen wurde berücksichtigt, dass sich in Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) die Kahlschlagsfläche auf 6.500 m² reduziert.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat in seiner abschließenden Stellungnahme vom 29.06.2023 wiederholt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine belastbare hydrogeologische Risikoabschätzung der Baumaßnahme auf die Trinkwassergewinnung vorgelegt worden sei. Aus fachlicher Sicht müsse deshalb im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ von einem hohen bis sehr hohen Risikopotential während der Bauzeit ausgegangen werden, da eine Gefährdung des Brunnens und der Quellen durch die Baumaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sei. Mittel bis langfristige nachteilige Auswirkungen durch den Bestand der Masten seien durch entsprechende bautechnische Maßnahmen zu vermeiden. Der Mast Nr. 61 liege im unmittelbaren Grundwassereinzugsgebiet des Brunnens I, in nur ca. 150 m Entfernung zum Brunnen. Des Weiteren entstehe eine direkte Betroffenheit des Grundwassers durch die Bauwasserhaltung und das Errichten des Mastfundaments im Grundwasser. Aus fachlicher Sicht seien deshalb für die Baumaßnahmen im Bereich des Mastes Nr. 61 die gleichen Anforderungen zu stellen wie im Wasserschutzgebiet. Der Mast Nr. 62 liege im Randbereich des mutmaßlichen Grundwassereinzugsgebietes, weshalb der Umfang der Auflagen geringer sei als für Mast Nr. 61.

Bereits in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 18.04.2023 wurden grundlegende Anforderungen an die Schutzmaßnahmen gestellt. Diese beinhalteten v.a. die Abschaltung des Brunnens I während der Öffnung der Baugrube, die engmaschige Überwachung des Brunnens I sowie die Bereitstellung einer Ersatzwasserversorgung. Zudem seien die Zustimmung des zuständigen Wasserversorgers (Gemeinde Höchstädt) sowie des zuständigen Fachbereiches für Gesundheitswesen erforderlich. In der abschließenden Stellungnahme vom 29.06.2023 wurden konkrete Auflagenvorschläge mitgeteilt. Für die beantragte Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung und den im Hinblick auf die Arbeiten im mutmaßlichen Grundwassereinzugsgebiet des Brunnens I könne aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiterhin nur zugestimmt werden, wenn die mitgeteilten Auflagenvorschläge beachtet werden und die Zustimmungen des Wasserversorgers und des zuständigen Fachbereiches für Gesundheitswesen vorliegen.

Der Fachbereich Gesundheitswesen des Landratsamtes Wunsiedel hat mit Stellungnahme vom 24.04.2023 der Vorgehensweise (Überwachung und Bereitstellung Ersatzwasserversorgung) zugestimmt. Eine Abschaltung wäre nach dieser Stellungnahme nicht erforderlich. Die untere Wasserechtsbehörde des Landratsamtes Wunsiedel hat mit Stellungnahme vom 21.06.2023 gefordert, die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes und des Wasserversorgers zu beachten und umzusetzen. Die Vorhabenträgerin hat mit dem zuständigen Wasserversorger und dem Wasserwirtschaftsamt Hof und intensive Abstimmungen durchgeführt und als Ergebnis mit Schreiben vom 22.06.2023 an den Wasserversorger die geplante Vorgehensweise zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage dargelegt. Demnach sei vorgesehen:

- Falls während der Bauphase oder 50 Tage nach dem Verschluss der Baugrube bei der Überwachung des Brunnens I Grenzwerte überschritten werden, die das Wasser

nicht nutzbar machen, wird temporär eine externe Wasserversorgung für die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge über die Bernsteiner Gruppe benötigt. Die Ersatzwasserversorgung müsste dabei im Extremfall folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Wasserversorgung über ca. 50 Tage nach Verschluss der Baugrube,
 - Wassermenge: ca. 40 m³/pro Tag,
 - Bereitstellungszeitraum: ca. Januar bis März 2024.
- Die Vorhabenträgerin unterstützt, die Notfalleitung zwischen der Bernsteiner Gruppe und der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge bis zum oben genannten Zeitraum in Stand zu setzen.
 - Sollte die Instandsetzung der Notfalleitung bis zum oben genannten Zeitpunkt nicht realisierbar sein, sagt die Vorhabenträgerin zu, das Wasser für die Trinkwasserversorgung mittels Tankwägen oder anderer geeigneter Mittel bereit zu stellen.
 - Eine durchgängige Überwachung der Wassermenge und Wasserqualität wird durchgeführt. Der Zeitraum für die Überwachung wird mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof und dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.
 - Die Setzung des Masten Nr. 61 wird lediglich mit einer Auflastverankerung erfolgen.
 - Es ist keine Tiefenbohrung vorgesehen und die Bodeneingriffe werden auf das absolute Mindestmaß begrenzt.
 - Die Baumaßnahme wird rechtzeitig vor Ausführung angezeigt.
 - Die Zuwegungen sowie Arbeitsflächen im Wasserschutzgebiet werden ohne Bodeneingriff mit Lastverteilplatten erstellt.
 - Die Betankung, Wartung und eventuelle Reparaturarbeiten der Arbeitsgeräte und Fahrzeuge erfolgen ausschließlich außerhalb des Wasserschutzgebietes.
 - Der Waldeingriff findet in den Wintermonaten bei Bodenfrost statt.
 - Das entnommene Bodenmaterial wird separat gelagert und wieder an der ursprünglichen Stelle eingebaut.
 - Die Abdichtung der Mastfundamente wird in Form von passenden natürlichen Bodenschichten umgesetzt
 - Sollte es zu einer Grenzwertüberschreitung kommen, sagt die Vorhabenträgerin außerdem zu die UV-Anlage inkl. Ultrafiltration an der Wasserversorgungsanlage zu ersetzen. Ohne eine Grenzwertüberschreitung sieht die Vorhabenträgerin keine Notwendigkeit dafür.

Die Gemeinde Höchstädt hat mit Schreiben vom 27.06.2023 o.g. Vorgehensweise der Vorhabenträgerin bestätigt und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Herstellung der Ersatzwasserversorgung gefordert, dass etwaig anfallende Kosten für die Instandsetzung bzw. Kosten für zusätzliche Baumaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich zunächst den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Hof als amtlicher Gutachter insgesamt an. Da die Vorhabenträgerin keine Risikoabschätzung im Hinblick auf die Trinkwassergewinnungsanlage in ausreichend prüfbarer Form vorgelegt hat, ist davon auszugehen, dass durch die baulichen Maßnahmen ein hohes bis sehr hohes Risikopotential für die Trinkwassergewinnungsanlage (insbesondere Brunnen I) während der Bauzeit besteht. Zudem ist aufgrund der Nähe der Maßnahmen zum Brunnen I und der voraussichtlich direkten Betroffenheit des Grundwassers ohnehin zu befürchten, dass selbst eine nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Hof durchgeführte Risikoabschätzung ein gewisses Risiko ergeben hätte. Demnach sind zur Vermeidung einer Gefährdung der Trinkwassergewinnungsanlage besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb die Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes, unter Berücksichtigung der ohnehin von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen und den Auflagenvorschlägen des Landratsamtes in Teil A 3.6 übernommen. Zudem liegen die erforderlichen Zustimmungen des Fachbereichs Gesundheitswesen des Landratsamtes Wunsiedel und des Wasserversorgers vor. Im Hinblick auf die Bereitstellung der Ersatzwasserversorgung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die im Winter benötigte Menge grundsätzlich über Notfalleitung gewährleistet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Alternative, die Ersatzwasserversorgung über Tanklastwagen sicherzustellen. Außerdem kann die rechnerische Abschätzung der Nitratkonzentration (erneute Berechnung des Nitratreintrages) laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 18.04.2023 aus wasserwirtschaftlicher Sicht akzeptiert werden. Eine Überschreitung der relevanten Grenzwerte ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Bestandsleitung kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Rückbau bis zu einer Tiefe von 1,20 m erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher insgesamt zu der Überzeugung, dass die entsprechenden Ausnahmen von den Verboten der § 3 Nr. 2.1, 3.2, 4.3 und 4.10 der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden können. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung erfordert hier bereits das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) und die Realisierung des Vorhabens liegt im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 18 BBPlG). Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Stellungnahmen die dort geforderten Auflagen in Teil A 3.6 als Nebenbestimmungen übernommen. Durch die von der Vorhabenträgerin geplante Vorgehensweise und den Nebenbestimmungen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes – Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage – nicht gefährdet ist, da bereits durch die

vorgesehenen Schutzmaßnahmen das Risiko eines Schadstoff- oder Trübungseintrags oder einer sonstigen Beeinträchtigung minimiert ist. Aus Vorsorgegründen wird seitens der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Gemeinde eine Überwachung gewährleistet. Sollte wider Erwarten es doch zu Schadstoff- oder Trübungseinträgen oder anderen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme kommen, ist durch die Bereitstellung einer Ersatzwasserversorgung weiterhin die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Höchstädt gewährleistet. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Trinkwasserversorgung durch die Baumaßnahme nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Die angeordneten Maßnahmen sind gemäß § 52 Abs. 4 WHG aufgrund der Lage im Grundwassereinzugsgebiet und im Hinblick auf die Risikobewertung auch für die Baumaßnahmen an den Maststandorten Nrn. 61 und 62 selbst erforderlich. Auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.6 wird verwiesen.

3.4.6.3.4 Wassergewinnungsanlage Matthesquelle, Schobertquelle und Orschulokquelle I – III

Die Neutrasse überspannt das festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Quellen Matthesquelle, Schobertquelle und Orschulokquelle I – III (Wasserschutzgebiet Arzberg) der Stadtwerke Arzberg. Es handelt sich um eine Reservewasserversorgung der Stadt Arzberg für die Ortsteile Seußen und Haidt.

Dabei befinden sich die Neubaumaste Nrn. 90 und 91 in der Schutzzone III, der Bestandsmast Nr. 121 steht in der Schutzzone II und Bestandsmast Nr. 120 steht in der Schutzzone III.

Die folgenden temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind geplant:

Flächeninanspruchnahme	Schutzgebietszone	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Bestandsmast				
121	II	Arzberg	Haid	238
120	III	Arzberg	Haid	170
Neubaumast				
90	III	Arzberg	Haid	232
91	III	Arzberg	Haid	170
weitere Flächen				
Arbeitsfläche (Teilstück)	III	Arzberg	Haid	161
Zuwegung	III	Arzberg	Haid	161
Arbeitsfläche	III	Arzberg	Haid	mehrere
Schutzgerüste	III	Arzberg	Haid	mehrere
Seilzugflächen	III	Arzberg	Haid	170
Zuwegung (dauerhaft)	III	Arzberg	Haid	178
Waldeingriff	III	Arzberg	Haid	mehrere
Arbeitsfläche	II	Arzberg	Haid	238
Arbeitsfläche (Teilstück)	II	Arzberg	Haid	170
Waldeingriff	II	Arzberg	Haid	mehrere

Das Vorhaben ist zunächst mit folgenden Verboten gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nicht vereinbar:

Es ist in der Schutzzone II verboten,

- 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...];
- 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen;
- 4.2 Bohrung durchzuführen;
- 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern;
- 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern;
- 5.2 sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern.

Es ist es in der Schutzzone III verboten,

- 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...];
- 4.2 Bohrung durchzuführen;
- 4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden;
- 5.2 sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.

Von den Verboten des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung können Ausnahmen zugelassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Laut der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 12.06.2019 stellen die Fundamentgründungen der Masten, die Baugrunduntersuchungen, die Herstellung von Zuwegung und Arbeitsflächen und die partielle Waldrodung der Freileitungsstrecke Gefährdungspotentiale dar und seien im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes als wasserwirtschaftliches Risiko zu werten. Dies gelte auch dann, wenn die festgesetzte Schutzgebietsverordnung die entsprechenden Verbote nicht ausdrücklich enthalte. Dies gelte auch für den Rückbau der Bestandsmaste Nrn. 120 und 121. Für den Bau der Masten Nrn. 90 und 91 seien Flachgründungen vorgesehen. Oberflächennahes Grundwasser sei nicht prognostiziert.

Ausweislich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 21.12.2022 wird für die Bau- und Rückbaumaßnahmen eine Risikoabschätzung gefordert, insbesondere sei eine Überarbeitung im Hinblick auf den Grundwasserflurabstand, auf die Mächtigkeit der

das Grundwasser schützenden Deckschichten und Bewertung deren Schutzfunktion (i.d.R. nach Hölting), auf die Mächtigkeit und Schutzfunktion der Deckschicht, die zwischen Baugrubensohle und Grundwasser verbleibt, die Fließzeitbetrachtung zum Nitrataustrag durch Rodung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass eine weitergehende Risikoabschätzung nicht erforderlich sei. Insbesondere sei laut den Baugrunduntersuchungen bis zu einer Tiefe von 4,1 m kein Grundwasser angetroffen worden. Auch lägen alle nötigen Informationen zu den Deckschichten vor⁴¹³ und wurden im Gutachten behandelt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist demnach eine Bewertung nach Hölting nicht erforderlich. Arbeiten mit grundwasser-schädlichen Stoffen seien nicht vorgesehen. Somit sei auch kein Schadstoffeintrag zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat in seiner abschließenden Stellungnahme vom 29.06.2023 wiederholt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine belastbare hydrogeologische Risikoabschätzung der Baumaßnahme auf die Trinkwassergewinnung vorgelegt worden sei. Aus fachlicher Sicht müsse deshalb im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ von einem hohen bis sehr hohen Risikopotential während der Bauzeit ausgegangen werden, da eine Gefährdung der Quellen durch die Baumaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sei. Mittel bis langfristige nachteilige Auswirkungen durch den Bestand der Masten seien durch entsprechende bautechnische Maßnahmen zu vermeiden.

Bereits in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 18.04.2023 wurde neben einer Außerbetriebnahme der Trinkwasserversorgungsanlage während der Bauzeit sowie einer Nachlaufzeit von 50 Tagen ein Beweissicherungsverfahren gefordert. Hierzu sei die Zustimmung des zuständigen Wasserversorgers (Stadtwerke Arzberg) erforderlich.

Der zuständige Wasserversorger hat der Vorgehensweise (Außerbetriebnahme der Trinkwassergewinnungsanlage, Beweissicherung) mit E-Mail vom 09.05.2023 zugestimmt. Es sei hinnehmbar, während der Bauzeit und der Nachlaufzeit von 50 Tagen die Quellen außer Betrieb zu lassen, da diese derzeit ohnehin nicht in Betrieb seien. Man werde die Schüttung während der Bauzeit und auch im Nachlauf messen. Die Qualität des Quellwassers werde mit Probenahmen vor Baubeginn und bei Beginn sowie Ende der Nachlaufzeit festgestellt.

Der Fachbereich Gesundheitswesen des Landratsamtes Wunsiedel wurde mit Schreiben vom 20.04.2023 durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt. Zwar wurde insbesondere auf die Vorgehensweise im Wasserschutzgebiet Höchstädt hingewiesen, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof mit den Forderungen auch für das Wasserschutzgebiet Arzberg war jedoch beigefügt. Da die Trinkwassergewinnungsanlage derzeit außer Betrieb ist, ist die ausdrückliche Zustimmung des Fachbereiches Gesundheitswesen im vorliegenden Fall aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, zudem erfolgt wie auch beim Brunnen I des Wasserschutzgebietes Höchstädt eine Beweissicherung einschließlich der Feststellung der Qualität des Quellwassers vor Baubeginn und bei Beginn sowie Ende der Nachlaufzeit. Eine Wiederinbetriebnahme erfolgt wohl ohnehin nur unter Beteiligung

⁴¹³ Vgl. Planunterlage 10.1, Anlage 6, Kap. 4.

des Fachbereiches Gesundheitswesen des Landratsamtes Wunsiedel. Infolgedessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die den Fachbereich Gesundheitswesen betreffenden Belange gewahrt sind und die ausdrückliche Zustimmung nicht erforderlich ist.

Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Hof als amtlicher Gutachter an. Da die Vorhabenträgerin keine Risikoabschätzung im Hinblick auf die Trinkwassergewinnungsanlage in ausreichend prüffähiger Form vorgelegt hat, ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass durch die baulichen Maßnahmen ein hohes bis sehr hohes Risiko für die Trinkwassergewinnungsanlage während der Bauzeit besteht. Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 29.06.2023 und des Wasserversorgers vom 09.05.2023 sind die Quellen im Wasserschutzgebiet Arzberg derzeit nicht in Betrieb und werden als Ersatzwasserversorgung vorgehalten. Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat mit Stellungnahme vom 29.06.2023 konkrete Auflagenvorschläge vorgelegt, die in Teil A 3.6 als verbindliche Nebenbestimmungen aufgenommen wurden. Zudem liegt die erforderliche Zustimmung des Wasserversorgers vor. Im Hinblick auf die Bestandsleitung kann aus wasserwirtschaftlichen Sicht der Rückbau bis zu einer Tiefe von 1,20 m erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher insgesamt zu der Überzeugung, dass die entsprechenden Ausnahmen von den Verboten der § 3 Nrn. 2.1, 3.2, 4.2, 4.3, 4.10 und 5.2 der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden können. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung erfordert hier bereits das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) und die Realisierung des Vorhabens liegt im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 18 BBPlG). Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Stellungnahmen die dort geforderten Auflagen in Teil A 3.6 als Nebenbestimmungen übernommen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes – Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage – nicht gefährdet ist. Zudem sind die Quellen derzeit nicht in Betrieb und können für die Bauzeit sowie die Nachlaufzeit auch außer Betrieb bleiben. Ebenso erfolgt eine Beweissicherung. Auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.6 wird verwiesen.

3.4.6.4 Oberflächengewässer

Von der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sind Oberflächengewässer betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich aus der Überspannung der Gewässer sowie der Errichtung von Masten, temporären Schutzgerüsten, BE-Flächen/Seilzugflächen sowie deren Zuwegung.

In folgender Tabelle sind die Betroffenheiten der jeweiligen Gewässer aufgeführt:

Gewässer		Trassenbereich	anlage- und baubedingte Eingriffe	Entfernung Gewässerufer (bei <60m)
Name	Ordnung	Neubaumasten		
Sächsische Saale	II.	7-8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Leiterseile ▪ Kahlschlag ▪ Maststandort 7 ▪ Maststandort 8 ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	Mast 7: 41 m Mast 8: 34 m
Lamitz	II.	30-31	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen 	
Eger	II.	47-48	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Seilzugfläche ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	
Röslau	II.	83-84	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Seilzugfläche ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	
Kössein	II.	85-86	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Maststandort 86 ▪ Schutzgerüst ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	Mast 86: 34 m
Kleinbach	III.	14	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Maststandort 14 ▪ Schutzgerüst ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	Mast 14: <60 m
Namenloser Graben	III.	16	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Maststandort 16 ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	Mast 16: 5 m
Leimatbach	III.	68, 69, 71, 72	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Maststandort 68 ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	Mast 68: 5 m

Die in der obigen Tabelle genannten Maste Nrn. 7, 8, 14, 16, 68 und 86 sollen in einer Entfernung zum Ufer von unter 60 m errichtet werden und sind daher gem. § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 BayWG genehmigungspflichtig. Danach kann die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen und weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind, an Gewässern erster und zweiter Ordnung nur mit Genehmigung errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Die Genehmigung kann nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, die Versagung erfordern, vgl. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen. Nach Art. 20 Abs. 2 WHG können Anlagen im Sinne des § 36 WHG an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon errichtet werden, wenn dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren. Dementsprechend dürfen auch keine schädlichen Gewässerveränderungen zu besorgen sein oder die Gewässerunterhaltung – hier durch Maste und Fundamente – wesentlich erschwert werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die die Versagung der Genehmigung rechtfertigen können, liegen nicht vor. Die für die Maststandorte geplanten Eingriffe in den Untergrund und Flächenversiegelungen werden auf ein notwendiges Maß beschränkt. Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, sind nicht zu erwarten. Das verwendete Material der Fundamente (Stahl/ Beton) besteht nicht aus wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG und führt nicht dauernde oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbei. Die erdberührenden Betonteile des Fundaments werden nicht angestrichen. Der Stahlgittermast besteht aus feuerverzinktem Stahl, welcher ebenfalls im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG keine gewässerschädigende Wirkung hat. Die Korrosionsschutzbeschichtung der Neubaumasten ist schwermetallarm. Die Grenzwerte gem. Anhang II der Chem-VOCFarbV werden bei allen oben genannten Materialien eingehalten.

Der erforderliche Gehölzrückschnitt und die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen bei der Überspannung der Gewässer werden auf ein notwendiges Minimum beschränkt.⁴¹⁴ Wo innerhalb des 60 m-Bereiches Eingriffe in die Vegetation notwendig werden, erfolgt eine Rekultivierung bzw. erfolgen die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen V3, A-K123 und AW-L513⁴¹⁵. Zudem erfolgt im Bereich der Maststandorte eine Rekultivierung oder Renaturierung der unversiegelten Bereiche.

⁴¹⁴ Vgl. Planunterlage 11.1 Kap 7.2.2.

⁴¹⁵ Vgl. Planunterlage 5.3.

Durch den Corona-Effekt können entlang der Leiterseile Ozon oder Stickoxide gebildet werden. Ozon wirkt in Gewässern desinfizierend, während Stickoxide in Gewässern zu salpetriger Säure reagieren. Die gebildeten Mengen von Ozon und Stickoxiden entlang der Leiterseile sind jedoch äußerst gering und sind bereits in wenigen Metern Entfernung vom Leiterseil nicht mehr eindeutig nachweisbar.⁴¹⁶ Durch die Überspannung der Gewässer ist demnach keine Veränderung des chemischen Zustandes zu erwarten.

Vor dem Hintergrund, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen. Somit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des Art. 20 Abs. 4 BayWG vor. Die Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG für die Errichtung von Masten und temporären Arbeitsflächen und deren Zuwegungen in der Nähe der Gewässer Sächsische Saale, Eger, Röslau, Kössein, Kleinbach, Leimatbach, Lamitz und Namenloser Bach sowie die Genehmigung für die Überquerung (Überspannung) dieser Oberflächengewässer werden erteilt.

3.4.6.5 Überschwemmungsgebiete

Die Übersicht der betroffenen Überschwemmungsgebiete (ÜSG) unter Angabe der betroffenen Trassenbereiche sowie der anlage- und baubedingten Vorgänge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Überschwemmungsgebiet		Neubaumasten	Rückbaumasten	anlage- und baubedingte Eingriffe
Name (Gewässer)	Status			
Sächsische Saale	festgesetzt	7-8		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Arbeitsflächen ▪ Schutzgerüst ▪ Kahlschlag
Eger	vorläufig gesichert	46-49		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Arbeitsflächen ▪ Schutzgerüst ▪ Baueinsatzkabel-Provisorien ▪ Kahlschlag
Röslau	vorläufig gesichert	84-85	127-126 (Schutzgerüst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Arbeitsflächen ▪ Schutzgerüst ▪ Kahlschlag
Kössein	festgesetzt	85-86	125-124 (Schutzgerüst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Schutzgerüste ▪ Zuwegung

⁴¹⁶ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) (2022): Strahlenschutz beim Ausbau der Stromnetze. www.bsf.de (letzter Zugriff 12.05.2023).

Nach § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.“

Nach Abs. 2 kann die zuständige Behörde im Einzelfall „Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen

oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die sich aus der obigen Tabelle ergebenden baubedingten Vorgänge sind mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und den damit verbundenen Maßnahmenplanungen vereinbar. Dies ergibt sich aus der Unterlage zur Vereinbarkeit mit der WRRL.⁴¹⁷ Die in Kapitel 2.1 der Planunterlage 10.3 aufgeführten vorhabenbedingten Maßnahmen und potentiellen Auswirkungen stehen somit, auch unter Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen V1, V3, AW-L522, AW-L513, A-B114, AF-K123⁴¹⁸, nicht im Konflikt mit der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) oder dem Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) und den Bewirtschaftungszielen der WRRL für die Flussgebiets-einheit Elbe.

Ergänzend sind in der Maßnahmenplanung für die Überschwemmungsgebiete im Maßnahmenblatt VWasser spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Innerhalb von Überschwemmungsgebieten erfolgt kein/keine

- Lagerung von Baumaterial
- Abstellen von Baufahrzeugen bei Nichtbenutzung
- Betankung von Fahrzeugen

Zusätzlich erfolgt bei prognostizierten Hochwasserereignissen und Überschwemmungsgefahren eine Sicherung der Bodenmieten durch eine strömungssichere Abdeckung mittels stabiler Materialien (z. B. Geotextil; Fixierung mit Sandsäcken). Eine Abstimmung und die Überwachung erfolgt mit bzw. durch die bodenkundliche Baubegleitung.

Wie soeben erläutert, stehen die baubedingten Eingriffe nicht im Konflikt mit der HWRM-RL, dem HWRM-Plan oder der WRRL. Außerdem verhindern spezifische Vermeidungsmaßnahmen eine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung. Der Verbotstatbestand nach § 78a Abs. 1 WHG ist gemäß der in Planunterlage 10.3 im dortigen Kapitel 2.4.1 beschriebenen Bauausführung und der damit verbundenen Maßnahmenplanung nicht einschlägig. Den Vorgaben aus § 78a Abs. 2 WHG steht das Vorhaben nicht entgegen, da die lokal begrenzten Baumaßnahmen den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen und somit keine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu befürchten sind. Vor dem Hintergrund, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen. Die Ausnahmegenehmigung für bauliche Tätigkeiten nach § 78a Abs. 2 WHG wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

⁴¹⁷ Vgl. Planunterlage 10.2, Kap. 5.

⁴¹⁸ Vgl. Planunterlage 5.3.

3.4.6.6 Gewässerrandstreifen

Für die Errichtung der Neubauleitung sind baubedingte temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen notwendig.

Gewässer	Ordnung	Trassenbereich		baubedingte Eingriffe
		Neubaumasten	Rückbauleitung	
Sächsische Saale	II.	7-8	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsflächen • Gehölzentnahme/Kahlschlag • Schutzgerüst
Kleinbach	III.	14	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsflächen • Gehölzentnahme/Kahlschlag • Schutzgerüst
Leimatbach	III.	68	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsflächen • Gehölzentnahme/Kahlschlag
Kössein	II.	86	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsflächen • Gehölzentnahme/Kahlschlag
Namenloser Bach	III.	16	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsflächen • Gehölzentnahme/Kahlschlag

In der obigen Tabelle sind die betroffenen genehmigungspflichtigen Gewässer aufgeführt. Eine Betroffenheit ergibt sich daraus, dass für Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Schutzgerüste entgegen Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG Bäume und Sträucher innerhalb des Gewässerrandstreifens temporär entfernt werden müssen.

Die in der Tabelle dargestellten baubedingten Eingriffe finden innerhalb des Gewässerrandstreifens statt, der gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG mit einer Breite von 10 m festgesetzt ist. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG kann von der gesetzlich vorgeschriebenen Breite von 10 m eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Abs. 1 genannten Funktionen erfüllt.

Die Funktionen des Gewässerrandstreifens, die nach § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen, bleiben in den Fällen der Unterschreitung erhalten. Zum Schutz der Biotope und Habitate gegenüber Schädigungen durch die benannten Bautätigkeiten und damit potenziellen negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- keine Befahrung des Gewässerrandstreifens (Zuwegung nur angrenzend);
- Errichtung von Bauzäunen;

- Beschränkung von Gehölzentnahmen und -rückschnitten auf das absolut notwendige Maß;
- Rekultivierung/Renaturierung nach Beendigung der Baumaßnahmen;
- nach § 30 BayNatSchG geschützte Biotopie werden kompensiert;
- Kontrolle der Anpflanzungen durch eine ökologische Baubegleitung.

Die beschriebenen Maßnahmen sind in den Erläuterungen im Fachbeitrag zur WRRL⁴¹⁹ spezifiziert bzw. den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern (V1, V2, V3, V4, V8, VTiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie AW-L513)⁴²⁰ zu entnehmen.

Der Erhalt der Funktion des Gewässerstreifens wird gewährleistet. Vor dem Hintergrund, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Ausnahme genehmigung nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für temporäre vorhabenbedingte bauliche Tätigkeiten im Gewässerrandstreifen der Sächsischen Saale, des Kleinbachs, des Leimatbachs, der Kössein und des Namenlosen Bachs.

3.4.6.7 Bezirk Oberfranken – Fachberatung für Fischerei –

Die Fischereifachberatung stimmt dem Vorhaben zu, wenn die Auflagen aus der Stellungnahme vom 14.12.2018 eingehalten würden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier wohl die Stellungnahme Planfeststellungsverfahren im Abschnitt UW Redwitz a.d.Rodach – UW Mechlenreuth vom 10.01.2019 gemeint; hier wurde seitens der Planfeststellungsbehörde die Fischereifachberatung mit Schreiben vom 14.12.2018 um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme des Bezirks bzw. der Fischereifachberatung vom 14.12.2018 ist nicht bekannt.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle geforderten Auflagen als Nebenbestimmungen aufgenommen – siehe hierzu Teil A 3.6.10

Die Fischereifachberatung fordert ferner, ergänzend müssten die betroffenen Fischereiberechtigten in der Sächsischen Saale zu dem Vorhaben gehört werden. Ihre Anregungen seien, soweit zumutbar, zu berücksichtigen. Bei der Abwicklung der Bauarbeiten sei jegliche Verschmutzung der Sächsischen Saale durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Insbesondere müsse darauf geachtet werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Maschinenöle, Kraftstoffe, Baustoffe) in die Sächsische Saale gelangen. Die benötigten Materialien und Geräte seien außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Die

⁴¹⁹Vgl. Planunterlage 10.2

⁴²⁰ Vgl. Planunterlage 5.3.

Fischereiberechtigten seien im Interesse der Schadensminderungspflicht durch die Bauleitung unverzüglich von allen Vorkommnissen zu unterrichten, die zu Fischereischäden bzw. Fischsterben im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen führen könnten.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, das Projekt stehe der Nutzung der Sächsischen Saale zur Ausübung der Angelfischerei nicht entgegen. Da in das Gewässer der Sächsischen Saale nicht eingegriffen werde, ergäben sich keine Einschränkung oder Wertminderung von bestehenden Fischereirechten durch das Projekt.

Bereits bei der Planung von Maststandorten und temporär in Anspruch genommenen Flächen wurde darauf geachtet, einen möglichst großen Abstand zu Oberflächengewässern, Gewässerrand- und Uferstreifen und zu uferbegleitender Vegetation einzuhalten. Somit könnten unerwünschte strukturelle Veränderungen sowie Stoffeinträge vermieden werden. Wie bereits in den Planfeststellungsunterlagen⁴²¹ gekennzeichnet, seien der Vorhabenträgerin die Überschwemmungsgebiete bzw. hochwassergefährdeten Gebiete bekannt. Den genannten Unterlagen sei weiter zu entnehmen, dass sich im Bereich der Querung der Sächsischen Saale zwischen den Masten Nrn. 7 und 8 ein vorläufig amtlich gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes befänden sich weder Maststandorte noch Arbeitsflächen für den Neubau, weshalb grundsätzlich von keinen Einwirkungen auf das Überschwemmungsgebiet auszugehen sei. Darüber hinaus seien in den Vermeidungsmaßnahmen VBoden und VWasser umfassende Regelungen festgelegt, die dem Schutz von Gewässern dienen. Dazu gehörten u.a. Maßnahmen zum Erosionsschutz (gerade auch bei Zwischenlagerung von Bodenaushub), zum Schutz von Gewässern vor Stoffeinträgen (Sediment-/ Staubeinträge, Schadstoffeinträge), zur Ausführung von ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen (sowie der Versickerung oder Einleitung des anfallenden Wassers) sowie zum Vorgehen im etwaigen Schadensfall.⁴²²

In Vorbereitung der Baumaßnahme werde die Vorhabenträgerin nochmals Informationsveranstaltungen abhalten und über den genauen Bauablauf und die während des Baus zuständigen Ansprechpartner informieren. Zudem werde das dann beauftragte Bauunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Eigentümern Kontakt aufnehmen und mit ihnen das weitere Vorgehen abstimmen. Das Projekt stehe der Nutzung der Teiche und Fließgewässer zur Ausübung der Angelfischerei nicht entgegen. Eine Wertminderung von Fischereirechten ergäbe sich durch das Projekt nicht. Kurzfristige Ertragseinbußen kämen allenfalls während des Baus der Leitung in Betracht und seien vorliegend nur von geringem Ausmaß. Vorsorglich sei jedoch klarzustellen, dass der Fischbestand ohnehin Schwankungen unterliege und Fischerei-Ausübungsberechtigte grundsätzlich weder einen Anspruch auf einen bestimmten Fischbestand haben, noch auf einen gänzlich störungsfreien Fischereigenuss. Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leiste. Außerdem leiste die Vorhabenträgerin eine Ersatzgeldzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild. Auf die Verwendung des Ersatzgeldes habe die Vorhabenträgerin keinen Einfluss.

⁴²¹ Vgl. Planunterlage 11.1.4, Blatt 1 und 4.

⁴²² Vgl. Planunterlage 5.3.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind die durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen ausreichend. Vor allem durch die Dokumentation vor und nach Beendigung der Baumaßnahmen ist sichergestellt, dass die Regulierung von eventuellen Schäden auf dieser Basis erfolgen kann. Eine weitere Beeinträchtigung über das bereits bisher vorliegende Maß kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Die Vorhabenträgerin haftet zudem für etwaig entstehende Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Insofern die Fischereifachberatung in ihrer Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung vom 14.11.2022 Einwendungen im Zuge einer möglichen Verrohrung der Röslau macht, werden diese zurückgewiesen, da seitens der Vorhabenträgerin keine derartigen Eingriffe vorgesehen sind. Darüber hinaus ist durch die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (v.a. V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen), VBoden, VBodenkundliche Baubegleitung, VWasser sowie VÖkologischen Baubegleitung) der notwendige Schutz der Gewässer sichergestellt.

3.4.6.8 Landesfischereiverband Bayern e.V.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 15.05.2019 und 05.10.2020 zum Vorhaben Stellung genommen.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. trägt vor, viele Beeinträchtigungen auf die Gewässer ließen sich durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen entweder reduzieren oder ganz ausschließen. Im Fachbeitrag "Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG"²⁹¹ wären die durch das Vorhaben betroffenen Oberflächengewässer detailliert beschrieben und die baubegleitenden Vorsichtsmaßnahmen dargestellt. Diese seien für das Bauvorhaben in der Regel ausreichend aufgelistet. Bei sachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergebe sich, dass für das geplante Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gemäß §§ 27 und 47 WHG gegeben sei. Trotzdem könne es durch Unfälle zum Eintrag von Betriebsstoffen, Ölen, Hilfsstoffen oder sonstigen bauspezifischen Stoffen kommen. Hier sei in besonderer Weise eine fachliche Baubegleitung mit fortlaufender intensiver Prüfung des Maschinenparks, der Arbeitstechniken und aller stofflichen Anwendungen gefragt.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass für das Vorhaben eine ökologische Baubegleitung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen sei.⁴²³ Aufgabe der ökologischen Baubegleitung sei es v.a., über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen zu wachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen. Die bodenkundliche Baubegleitung übernehme vielfältige Aufgaben des Boden- und Gewässerschutzes, wie u.a. die Beratung des Bauherrn in allen Fragen des Boden- und Gewässerschutzes, Abstimmung des Boden- und Gewässerschutzes mit den zuständigen Behörden, die Begleitung der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und die Begutachtung hinsichtlich der Einhaltung aller Schutzgutvorgaben sowie auch die Beweissicherung im Schadensfall. In den Vermeidungsmaßnahmen VBoden und VWasser

⁴²³ Vgl. Planunterlage 5.3.

wären umfassende Regelungen festgelegt, die dem Schutz von Gewässern dienen. Dazu gehörten u.a. Maßnahmen zum Erosionsschutz (gerade auch bei Zwischenlagerung von Bodenaushub), zum Schutz von Gewässern vor Stoffeinträgen (Sediment-/Staubeinträge, Schadstoffeinträge), zur Ausführung von ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen (sowie der Versickerung oder Einleitung des anfallenden Wassers) sowie zum Vorgehen im etwaigen Schadensfall.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist die fachliche Baubegleitung, wie vom Landesfischereiverband Bayern e.V. gefordert, gegeben. Die Forderung ist damit erledigt.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. wendet ein, es bestehe die Gefahr des Sedimenteintrags in die Oberflächengewässer durch den Bauaushub in Gewässernähe, besonders bei Starkregen. Eine Verschlämzung oder Verkalkung der Gewässersohle würde sich sehr negativ auf die Fortpflanzung kieslaichender Fischarten sowie die Abundanz von Wasserinsekten und anderer aquatischen Lebewesen auswirken. Hier sei eine bessere Sicherung des Bauaushubs gefragt. Bauzäune könnten Staubeinträge dezimieren. Sie müssten aber im Abstand vom Gewässer so errichtet werden, dass die Ausübung der Fischerei noch gewährleistet bleibe, falls solche Gewässerstrecken in Frage kämen. Dies gelte auch für die im Baugebiet liegenden Teiche, falls dort eine angelfischereiliche Nutzung erfolge. Nach der Rückhaltung von Baustellenwasser solle, wo immer es möglich sei, verregnet werden und nicht direkt in die Vorfluter eingeleitet werden, um Einträge zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die Aufgaben der Baubegleitungen bzw. auf die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen. Zudem wären sämtliche bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen in der Regel so geplant, dass ein Mindestabstand zum Ufer von 5 m eingehalten werde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde der Aspekt des möglichen Eintrags von Schwebstoff- und Sedimenteinträgen unter dem Wirkfaktor "Veränderung der Qualität von Oberflächenwasser durch Staub- und Schadstoffeinträge" in der Umweltstudie ausreichend betrachtet.⁴²⁴ Dort ist auch beschrieben, mit Hilfe welcher Vermeidungsmaßnahmen relevante Einträge / Freisetzungen von Sediment und Schwebstoffen vermieden bzw. minimiert werden. Eine Verschlämzung oder Kolmation ist daher nicht zu erwarten. Auch unter Berücksichtigung der Äußerungen der Vorhabenträgerin ist die Gefahr möglicher Sedimenteinträge ausreichend geklärt. Auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.6 wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. trägt vor, die temporär erhöhte Nitratbelastung durch Kahlschläge führe besonders bei Standgewässern, die durch die Vorfluter gespeist würden, zu erhöhter Algenbildung. Dies passiere auch im weiteren Umfeld des Trassenverlaufs als im Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung und könne mehrere Kilometer betragen. Falls fischereilich genutzte Teiche davon betroffen wären, sollten Ertragsausfälle finanziell ausgeglichen werden. Es wäre sinnvoll, wenn geprüft

⁴²⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5.

werde, ob zwischen Kahlschlag und Fließgewässern eine Großröhrichtzone angelegt werden könne. Großröhrichte könnten sehr viel Stickstoff binden und die Nitratbelastung deutlich reduzieren. Zudem könne besonders Schilf (*Phragmites australis*) ganz oder teilweise wassergefährdende Stoffe in unbedenkliche Verbindungen umwandeln.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass im Zuge der Detailplanung sowohl der Leitungsverlauf der Neubauleitung inklusive der Maststandorte des Schutzstreifens sowie auch die temporär in Anspruch genommenen Flächen im Sinne von Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen soweit möglich optimiert worden wären. Durch eine umweltorientierte Optimierung sei dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wären auf ein unverzichtbares Mindestmaß begrenzt. Die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens wären bei der Planung berücksichtigt. Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt befänden sich keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe von großen Kahlschlagflächen. In diesem Zusammenhang würden sich zudem die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt⁴²⁵ vermindern auswirken. Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung würden sich auf das absolut notwendige Maß beschränken, nach Möglichkeit werde der Unterwuchs und die Wurzelstöcke im Boden belassen. Die Umsetzbarkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen hänge dabei fallspezifisch von möglicherweise geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie von eigentumsrechtlichen Gegebenheiten und einer möglichen Folgenutzung ab. Einige der im Schutzstreifen der Neubauleitung geplanten Kompensationsmaßnahmen würden sich zudem positiv auf die Stickstofffixierung auswirken. Dadurch werde die Mineralisierung organischer Substanz und somit die Nitratfreisetzung minimiert. Eine Wertminderung von Fischereirechten ergebe sich durch das Projekt nicht. Im Übrigen sehe das Kompensationskonzept vor, Kompensationsmaßnahmen v.a. im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben werde, zu realisieren. Auch die Anlage von Großröhrichten auf Flächen mit den entsprechenden standörtlichen Voraussetzungen wurde in diesem Zusammenhang geprüft und sei vorgesehen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wurden die möglichen Auswirkungen einer temporär erhöhten Nitratbelastung durch Kahlschläge auf Oberflächengewässer durch die Vorhabenträgerin ausreichend untersucht und in der Planung berücksichtigt.⁴²⁶ Bezugnehmend auf diese Ausführungen sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, den Untersuchungsraum weiter auszudehnen. Erhebliche negative Einwirkungen auf die angrenzenden Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist auch die Anlage von Großröhrichten auf einer Fläche in den Planungen enthalten.⁴²⁷ Dem Einwand

⁴²⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

⁴²⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5.

⁴²⁷ Vgl. Planunterlagen 5.2.1 und 5.3.

wurde damit Rechnung getragen. Soweit ein Ertragsausfall gefordert wird, weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass die Vorhabenträgerin grundsätzlich eine Entschädigung für Maststandorte und Überspannungen leistet und eventuelle vorhabenbedingt entstehende Schäden behebt bzw. entschädigt. Die Vorhabenträgerin haftet für etwaig entstehende Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen sind Fragen zur Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens sowie die Art und Höhe der Entschädigung nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. weist auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung des Vorhabens hin, was sich auf die Ausübung der Angelfischerei an Teichen und Fließgewässern auswirke. Zudem seien die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte umstritten. O.g. Beeinträchtigungen sowie die Skepsis der Bevölkerung zur Gesundheitsverträglichkeit der Leitung führe zu einem Meidungsverhalten von Freizeitaktivitäten im Bereich der Leitung und somit zu einer Wertminderung der Fischereirechte. Dies solle entschädigt werden.

In der Stellungnahme vom 05.10.2020 wird auf den Vortrag der Vorhabenträgerin erwidert. Die Vorhabenträgerin hatte u.a. vorgetragen, dass der Fischbestand Schwankungen unterliege und Fischerei-Ausübungsberechtigte weder einen Anspruch auf einen bestimmten Fischbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Fischereigenuss hätten. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. entgegnet, dass bei geschlossenen Gewässern (z.B. Teiche) seien die Fische dagegen Eigentum des Fischereiberechtigten. Hier sei ein Anspruch auf einen bestimmten Fischbestand gegeben. Zudem können Höchstspannungsleitungen stark summende Geräusche erzeugen. Dadurch würden mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger Fischereierlaubnisscheine ausgestellt, da die Angler auf andere Gewässerabschnitte ausweichen würden. Eine Lärmbelastung stelle eine Wertminderung von Fischereirechten dar. Fischereirechte seien eigentumsgleiche Rechte und könnten nicht durch Zahlung von Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild ausgeglichen werden.

Hinichtlich möglicher Gesundheitsgefährdungen wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Die Grenzwerte der planfestgestellten Stromleitung werden bereits unterhalb der Leiterseite deutlich unterschritten. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher auch unterhalb der Freileitung nicht zu rechnen. Zudem gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen. Die Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewegen sich im zulässigen bzw. zumutbaren Rahmen, vgl. u.a. Teil C 3.4.15.3. Damit ist nach objektiven Maßstäben nicht von einem Meidungsverhalten auszugehen. Im Übrigen sind Fragen zur Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens sowie die Art und Höhe der Entschädigung nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Zudem besagt die Studie "Tourismus, Erneuerbare Energien und Landschaftsbild" des Kieler Institutes für Tourismus- und Bäderforschung von 2014, dass Hochspannungsleitungen zwar wahrgenommen und als Landschaftsbild-beinträchtigung bewertet werden,

diese stören allerdings kaum und führen kaum zur Meidungsabsicht.⁴²⁸ Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. trägt vor, es sei auch die Nähe der Neubaumasten zu Fließgewässern, bei denen der empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten werde, zu hinterfragen. Hier sollten Alternativen geprüft werden, um weitere Abstände zu gewinnen. Weiter wird in der Stellungnahme auf die Genehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG hingewiesen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten ausführlich abgewogen worden. Insoweit wird auf die Ausführungen dazu unter Teil C 3.4.3 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als die planfestgestellte Trassenführung hinsichtlich aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange dar. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG konnten erteilt werden, siehe Teil C 3.4.6.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. kritisiert, dass in der Umweltstudie die aquatischen Lebewesen wie Fische, Muscheln, Krebse, Rundmäuler, Wasserinsekten etc. nicht behandelt worden seien. Aus fischereilicher und gewässerökologischer Sicht bestehe damit kein Einverständnis. Auch in jedem kleineren Bach oder wasserführenden Gräben wären bereits aquatische Lebewesen vorhanden. Diese seien fischereilich und naturschutzfachlich zu bewerten. Bei den verorteten Fließ- und Standgewässern sei der Untersuchungsraum von 300 m neben der Trasse viel zu kurz gegriffen. Das Wasser der Bäche sei keine statische Einheit, sondern ein bewegtes Medium und behalte qualitative und quantitative Eigenschaften noch auf langen Gewässerstrecken bei. Dadurch könne nicht nur die Biozönose in Fließgewässern nachhaltig beeinträchtigt werden, sondern auch in Standgewässern wie Tümpel und Teichen, die mit ihnen in Verbindung stehen. Unter Umständen könnten Schadstoffe und Feinsedimente tagelang im Wasser schweben bevor sie sich absetzen. Es wird gebeten, die Fischereifachberatung des Bezirks Oberfranken zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, die Berücksichtigung habe sich an sogenannten planungsrelevanten Arten (u.a. Rote Liste, Schutzstatus, FFH-RL) sowie an zu erwartenden Konfliktpotenzial orientiert. So seien z.B. Amphibien untersucht worden, da sie aufgrund ihrer Lebensweise entsprechenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unterliegen könnten. Überdies käme es im vorliegenden Fall zu keinen Eingriffen in Gewässer, die erhebliche Beeinträchtigungen darin lebender bzw. planungsrelevanter Arten erwarten lassen. Ferner würden durch das Arbeiten mit Standards der guten fachlichen Praxis (u.a. Einhaltung und Umsetzung von Auflagen des WHG und der OGewV bzw. GrwV) Belastungen von Oberflächengewässern vermieden. Demnach sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die aus nicht-physischen Einflüssen resultieren könnten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Mit den vorgelegten Planunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie⁴²⁹, kann

⁴²⁸ <https://www.tvsh.de/fileadmin/content/Interessenvertretung/NIT-ee-und-tourismus-sh-kurzfassung.pdf>. [zuletzt abgerufen am 08.07.2021].

⁴²⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.

die Vorhabenträgerin überzeugend darstellen, dass es zu keinen Eingriffen in Gewässer kommt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der darin lebenden bzw. der planungsrelevanten Arten erwarten lässt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6.7 verwiesen. Die Beteiligung der Fischereifachberatung des Bezirks Oberfranken ist erfolgt; der Einwendung wurde insoweit Rechnung getragen, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

3.4.6.9 Abwägung

Den Belangen des Gewässerschutzes wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die in Teil A 3.6 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben tangiert zwar das Grundwasser, mehrere Wasserschutzgebiete, Gewässer zweiter und dritter Ordnung und Überschwemmungsgebiete. Der Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie der fischereirechtlichen Belange ist jedoch durch das Vorhaben in der planfestgestellten Form gewahrt.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen das beantragte Vorhaben, um die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zu überwiegen.

3.4.7 Bodenschutz und Altlasten

3.4.7.1 Bodenschutz

Im Rahmen des Leitungsbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sowie Beachtung des Bodenschutzkonzeptes⁴³⁰ und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses unzulässige Bodenbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Leitungsbetrieb ist nicht mit dem Umgang schädlicher Stoffe verbunden und verursacht keine Schadstoffbelastungen im Boden. Früher übliche blei- oder sonstige schwermetallbelastete Korrosionsschutzanstriche werden heute nicht mehr verwendet. Zudem wird die Vorhabenträgerin ausdrücklich auch verpflichtet, schadstoffarme Schutzanstriche für die Masten zu verwenden (vgl. Teil A 3.4.9).

Das in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Bodenschutzkonzept⁴³¹ ist verbindlich einzuhalten. Insbesondere auf die dort enthaltenen Maßnahmenvorschläge während der Bauphase in Kapitel 8 wird hingewiesen. Die dort als Vorschlag bezeichneten Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

Der Forderung des AELF aus der Stellungnahme vom 28.06.2019, beim Neubau die Nutzung von Plattenfundamenten als Standard kritisch zu prüfen, wurde nachgekommen.

Die Vorhabenträgerin warnt davor, den Bodeneingriff einzig und allein an der Fläche der Sohle festzumachen, die jeweilige Tiefe des Fundaments spiele hier ebenso eine Rolle, insbesondere bei empfindlichen tieferliegenden Schichten wie z.B. in Wasserschutzgebieten. Es sei zu bedenken, dass bei Tiefengründungen zwar etwas weniger Fahrten zu Errichtung des Mastes notwendig sein werden, dafür andere, schwere Baufahrzeuge wie

⁴³⁰ Planunterlage 13.1.

⁴³¹ Planunterlage 13.1.

Rammen benötigt werden, die sowohl in Breite und Höhe als auch Tragfähigkeit erhöhte Anforderungen an die Zuwegungen stellen werden. Die Erfahrungen aus der in 2015 in Betrieb genommenen Leitung Altenfeld – Redwitz (Frankenleitung) würden zeigen, dass mit den in Oberfranken zu erwartenden Bodenverhältnissen (Mittelgebirge mit oft steinigem, felsigen Böden) und der vorhandenen Infrastruktur (oft kleine, kurvige Zuwegungen in Hanglage) der Einsatz von Tiefengründungen wie meist in Norddeutschland verwendet (Einsatz von Rammen mit 15 – 30 m tiefen Pfählen) nicht zielführend sei und auch nicht den geringeren Eingriff in die Böden darstelle. Die Vorhabenträgerin werde im Rahmen der Bauausführungsplanung für jeden einzelnen Maststandort auf Basis der Baugrunduntersuchungen und sonstiger örtlicher Verhältnisse (Zuwegungen, Hanglagen etc.) eine individuelle Dimensionierung der Gründung vornehmen lassen. Dies sei auch technologieoffen, d.h. es können sich dabei durchaus mehr Tiefengründungen als bisher vermutet ergeben. Hierbei gingen das Interesse der Eingriffsminimierung und andere Interessen (Kostenminimierung) meistens Hand in Hand, da ein Eingriff auch immer mit Aufwand und damit Kosten verbunden sei.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Eine Tiefengründung als Standard für den Ersatzneubau vorzugeben, ist nicht zielführend, eine entsprechende Vorgabe wird daher im Planfeststellungsbeschluss nicht aufgenommen.

In einer Mehrzahl von Einwendungen wird der vollständige Rückbau der Bestandsmaste bzw. der Fundamente gefordert. Der Rückbau der Maste der Bestandsleitung erfolgt grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,20 m. Zwar können Bereiche, in denen verbleibende Mastreste im Boden enthalten sind, keine natürlichen Bodenfunktionen für mehrere tausend Jahre im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr 1 BBodSchG erfüllen. Dem gegenüber steht jedoch ein massiver Eingriff in die umliegenden Flächen bei vollständigem Rückbau der Bestandsleitung. Hier würde das Bodengefüge durch die notwendigen Baggarbeiten erheblich in Anspruch genommen und gestört. Die Bodenfunktionen gingen auf lange Zeit verloren. Zu beachten ist, dass bei vorhandenen Plattenfundamenten eine Nachfolgenutzung Wald nicht möglich ist. Bei den übrigen Fundamenttypen ist bei einem Rückbau bis zu einer Tiefe von 1,20 m aufgrund der geringen Ausmaße der Fundamente von einer Möglichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Folgenutzung auszugehen. In Bereichen, in denen eine Folgenutzung Wald im Raum steht, sind keine Plattenfundamente vorhanden. Um eine möglichst ungehinderte Folgenutzung möglich zu machen und gleichzeitig den Eingriff in den Boden so gering wie möglich zu halten, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein Rückbau bis zu einer Tiefe von 1,20 m erforderlich, aber grundsätzlich auch ausreichend. In Einzelfällen, in denen besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, sind die Fundamente auch in einer größeren Tiefe oder vollständig zu entfernen. Dem Bodenschutz wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Basis für die Vorgehensweise zum Rückbau der Bestandsleitung sind die Handlungsempfehlungen bzw. -hilfen der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das abgestimmte Probenahmekonzept der Arbeitsgemeinschaft (AG) Bodenbelastungen bei Hochspannungsmasten und Stahlbrücken

der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz. Derzeit sind keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen aus Altbeschichtungen ersichtlich.

Die bodenkundliche Baubegleitung dient dazu, nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser, die mit der Baumaßnahme ggf. verbunden sein könnten, möglichst zu vermeiden oder zumindest gering zu halten. In einigen Einwendungen und Stellungnahmen wird eine Weisungsbefugnis der bodenkundlichen Baubegleitung gefordert. Diese ist nicht erforderlich. Zwar wäre eine solche durchaus wünschenswert. Die Vorhabenträgerin hat jedoch nachvollziehbar dargestellt, dass durch das mit der Weisungsbefugnis verbundene Haftungsrisiko für die bodenkundliche Baubegleitung es für die Vorhabenträgerin deutlich erschwert wird, tatsächlich eine entsprechende qualifizierte Baubegleitung beauftragen zu können. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Überwachung und Einhaltung des Boden- und Gewässerschutzes in Abstimmung mit den Behörden. Sollte die bodenkundliche Baubegleitung hier eine Gefährdung befürchten, die vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht beseitigt werden kann, ist durch Festsetzung der Informationspflicht an die zuständigen Behörden in Teil A 3.4.5.4 sichergestellt, dass der Boden- und Gewässerschutz ausreichend gewährleistet ist. Die entsprechende Fachbehörde kann aufgrund gesetzlicher Eingriffsregelungen auch kurzfristig Anordnungen zum Schutz von Boden und Gewässer erlassen. Damit wird der Forderung ausreichend Rechnung getragen.

In der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.06.2019 wird gefordert, sämtliche temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen mit Lastverteilungsplatten oder mineralischem Aufbau inkl. Geotextil zu versehen. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung⁴³² ist u.a., die Vor-Ort-Bedingungen hinsichtlich der Verdichtungsempfindlichkeit zu prüfen und den sachgerechten Maschineneinsatz zu kontrollieren. Dabei wird die Druckfortpflanzung bzw. Verdichtungsgefährdung der am Bau beteiligten Maschinen in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Bodentyp bestimmt (vgl. neue DIN 19639). Dadurch können grundsätzlich tiefreichende Bodenverdichtungen ausgeschlossen werden, da Maschinen und Fahrzeuge, welche tiefreichende Bodenverdichtungen verursachen können, nicht ungeschützt eingesetzt werden. In diesem Fall sind Lastverteilungsplatten oder befestigten Baustraßen zu verwenden. Eine Ausweitung der Verwendung von Lastverteilungsplatten oder mineralischem Aufbau auf Geotextil auf sämtliche temporär in Anspruch genommenen Flächen erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Mit dem Bodenschutzkonzept und dem Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung ist dem Bodenschutz ausreichend Genüge getan. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Im Übrigen wurden die Auflagenvorschläge aus den Einwendungen und Stellungnahmen in die Nebenbestimmungen übernommen, soweit sie nicht bereits ausdrücklich Teil des verbindlich einzuhaltenden Bodenschutzkonzeptes sind. Im Übrigen sei auf die Ausführungen in Teil C 3.4.8 verwiesen.

⁴³² Planunterlage 5.3.

3.4.7.2 Altlasten

Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz der Regierung von Oberfranken hat keine Bedenken gegen das Vorhaben in Hinblick auf bekannte und mögliche Altlasten. Auch sind für den Fall, dass eine nicht verzeichnete Altlast aufgefunden wird, nachvollziehbare und aus fachlicher Sicht ausreichende Maßnahmen vorgesehen.⁴³³ Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 12.06.2019 bestätigt, dass nach Abgleich mit den entsprechenden Altlastenkatastern der zuständigen Rechtsbehörden die vorhandenen Altlasten im Trassenverlauf im Bodenschutzkonzept⁴³⁴ aufgenommen und beschrieben sind.

3.4.7.3 Abwägung

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbaren. Durch die vorgesehene Bauausführung und die zahlreichen Nebenbestimmungen werden eine möglichst bodenschonende Errichtung der Neubauleitung und ein bodengefährdungsfreier Rückbau der Bestandsleitung erreicht und schädliche Bodenveränderungen vermieden. Sofern bei den Bauarbeiten Altlasten berührt werden oder zu Tage treten, ist ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen gewährleistet, dass es zu keinen Bodenverunreinigungen durch die Bauarbeiten kommen wird.

3.4.8 Landwirtschaft

3.4.8.1 Allgemeines

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe.

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die als Acker- bzw. Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Errichtung der Masten inklusive der Zufahrten zu den Masten, die Überspannung der Flächen mit Leiterseilen im Bereich des Schutzstreifens der Leitung und die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zwar landwirtschaftliche Flächen betroffen, die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt aber mit Ausnahme der Maststandorte und der Ausgleichs- und Ersatzflächen weitestgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten. Daneben führen Zuwegungen und Baustellenflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

Der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft verloren gehen lediglich die Mastflächen (in der Regel etwa 100 – 200 m² pro Mast) und die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sofern dafür landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden. Dauerhafte Zufahrten werden nicht angelegt, da nach Abschluss der Bauarbeiten die landwirtschaftlichen Flächen in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden (vgl. Teil A 3.2.3),

⁴³³ Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 8.4.2.

⁴³⁴ Vgl. Planunterlage 13.1.

so dass eine Bewirtschaftung wieder uneingeschränkt möglich ist. Im Grunderwerbsverzeichnis als dauerhafte Zufahrten gekennzeichnete Flächen werden lediglich im Grundbuch dinglich dauerhaft rechtlich gesichert. Dadurch erhält die Vorhabenträgerin die Berechtigung, die Zufahrt jederzeit künftig, z.B. bei Reparaturarbeiten, benutzen zu können. Sofern landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wurde die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Die verfahrensgegenständliche Planung beinhaltet in diesem Zusammenhang eine vorrangige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen ohne hohes Ertragsniveau. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen auch bei deren Addition einen verhältnismäßig geringen, aber für die Realisierung des Vorhabens unverzichtbaren Verlust landwirtschaftlicher Flächen dar. Darüber hinaus erfolgt zumindest ein teilweiser Ausgleich des Flächenverlustes für die Landwirtschaft durch den teilweisen Rückbau der Bestandstrasse. Dabei werden insgesamt 79 Maste der Bestandsleitung des Ostbayernring abgebaut und die betroffenen Flächen wieder der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Beeinträchtigungen während der Bauphase ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch einerseits nur vorübergehender Natur, andererseits im Rahmen der Baumaßnahme nicht vermeidbar. Für die entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden wird von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung gezahlt.⁴³⁵ Größtenteils erfolgt die Zuwegung zur Bautrasse aber über bestehende Straßen und Wege, so dass insoweit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben führt auch nicht zu einer ernsthaften Existenzgefährdung oder -vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe, mit der sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange auseinandersetzen müsste. Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.⁴³⁶ Vorliegend wurde zwar mehrfach die Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe vorgetragen, der Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche ist jedoch in keinem Fall erreicht oder überschritten. Die diesbezügliche Einzelfallbetrachtung befindet sich bei den Ausführungen zu den einzelnen privaten Einwendungen in Teil C 3.4.16.2, auf

⁴³⁵ Siehe auch Planunterlage 1, Kap. 7.1.3.

⁴³⁶ Vgl. BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, Az.: 8 N 04.3217.

die insofern verwiesen wird. Die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens war aus diesem Grund bei keinem Einwendungsführer erforderlich.

Zur dinglichen Sicherung der von dem planfestgestellten Vorhaben betroffenen Flächen werden beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB eingetragen. Hierfür werden die betroffenen Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin entschädigt. Für die unmittelbar durch die Dienstbarkeitsbestellungen entstehenden Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht, so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie Wertminderungen, die am Grundstücksmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zu der Freileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.4 verwiesen.

3.4.8.2 Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken

Das Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung von Oberfranken (SG 60) hat mit Schreiben vom 09.04.2019 in Abstimmung mit den jeweils örtlich zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Schreiben vom 07.11.2022 zum Vorhaben Stellung genommen.

3.4.8.2.1 Agrarstrukturelle Belange

3.4.8.2.1.1 Inanspruchnahme von Flächen

3.4.8.2.1.1.1 Flächenversiegelung

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen – konkret der Flächenversiegelung – durch Neubau von 94 Masten wird der Verlust von knapp 1,2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche vorgetragen. Davon würden 72 Maste mit ihren Fundamenten Acker- und Grünland dauerhaft beanspruchen. Die Entsiegelung durch den Rückbau von 79 Masten der Bestandsleitung könne aus mehreren Gründen den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch den Neubau nicht kompensieren. Denn zum einen würden weniger Maststandorte insgesamt rückgebaut und davon wiederum entfielen anteilig weniger auf landwirtschaftliche Flächen. Hiervon stünde ein großer Teil auf Randstrukturen, die anschließend nicht vollwertig landwirtschaftlich genutzt werden können. Dagegen würden 77 % der Neubaumaste in der derzeitigen Planung vorwiegend vollständig innerhalb von Feldstücken stehen. Des Weiteren liege aufgrund der größeren Dimensionen der neuen Mastaustritte eine erhöhte Inanspruchnahme pro Maststandort vor. Schließlich schränke auch der Plan, die alten Fundamente nicht überall vollständig zu entfernen, das Ertragspotential der Rückbauflächen im Vergleich zum natürlich entwickelten Boden ein. Daher seien alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die neuen Mastaufstandsflächen weitgehend zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Errichten der Freileitung auf den überspannten Flächen grundsätzlich weiterhin möglich sei, lediglich im Bereich der Mastaufstandsfläche (ca. 100 m²) sei keine Nutzung mehr möglich. Die Vorhabenträgerin erkenne die Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leiste daher Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstünden, würden diese ebenfalls entschädigt. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden sei ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen bestehe. Bei der Planung der neuen Maste und temporär genutzten Flächen wurde dem Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen und die in Anspruch genommenen Flächen auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt. Eine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft werde seitens der Vorhabenträgerin nicht erwartet, da die betroffenen Böden fachgerecht abgeschoben und zwischengelagert, wiederum getrennt nach Bodenschichten wieder aufgetragen und gelockert würden, vgl. auch Vermeidungsmaßnahmen V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen), VBoden, VBodenkundliche Baubegleitung.⁴³⁷

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass für den Ersatzneubau der Leitung 22 Maste mehr errichtet als zurückgebaut werden. Der dauerhafte Flächenverbrauch durch den Ersatzneubau beläuft sich auf in der planfestgestellten Fassung auf ca. 1,42 ha. Zudem soll gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 BayLplG in Bayern bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke angestrebt werden, eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 zu erreichen. In der Nachhaltigkeitsstrategie Deutschland ist ein Ziel, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 ha minus x pro Tag zu senken. Angesichts dieser Ziele erscheint die Flächeninanspruchnahme durch das planfestgestellte Vorhaben sehr niedrig, besonders, wenn man die Flächeninanspruchnahme auf die Standzeit der Leitung bezieht und berücksichtigt, dass keine größere, zusammenhängende Fläche, sondern nur kleinräumig und punktuell einzelne Flächen verloren gehen. Zudem findet durch den Rückbau von 79 Masten der Bestandsleitung eine Entsiegelung statt. Die durch den Ersatzneubau hervorgerufene Flächeninanspruchnahme von ca. 1,4 ha wurde auf das Mindestmaß begrenzt. Der Maßgabe 35 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 wurde ausreichend Rechnung getragen. Die Flächeninanspruchnahme, auch der hauptsächlich betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ist auf ein Mindestmaß reduziert. Hinsichtlich der konkreten Lage der Maststandorte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Bedenken gegen den Maststandort Einwände im Verfahren erhoben wurden. Soweit dies erfolgt ist, ist dies unter Teil C 3.4.16.2 berücksichtigt.

⁴³⁷ Vgl. Planunterlage 5.3.

Hinsichtlich des Rückbaus der Fundamente ist festzuhalten, dass bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.7 wird verwiesen.

3.4.8.2.1.1.2 Bauzeitliche Beanspruchung

Das SG 60 trägt vor, dass laut Tabelle 25 der Umweltstudie⁴³⁸ ca. 152 ha Fläche vorübergehend für Arbeits-, Seilzugflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste und für Provisorien beansprucht würden. Laut Tabelle 22 derselben Unterlage nehmen davon Acker- und Grünland 71 % Flächenanteil ein. Dies entspräche bei durchschnittlicher oberfränkischer Betriebsgröße der Fläche von knapp 4 Betrieben, deren Feldarbeiten durch die Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt würden. Zur Minimierung von Terminkosten bei Feldarbeiten sei es erforderlich, dass rechtzeitig (zwei bis drei Monate) vor Beginn der Arbeiten die Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Feldstücke verständigt werden. Durch die Bautätigkeit entgehende Marktfrucht- und insbesondere Futtererträge seien zu ersetzen. Zur Vermeidung förderrechtlicher Sanktionen sei es zusätzlich notwendig, bis zum 15.05 eines jeden Jahres, Eigentümer, Bewirtschafter und das örtlich zuständige AELF in geeigneter Weise zu informieren. Lagepläne und Tabellen (auch elektronisch bearbeitbar) mit den dauerhaft und vorübergehend (einschließlich voraussichtlicher Zeitspanne) beanspruchten Flächen müssten dazu vom Vorhabenträger übermittelt werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sie werde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen die Flächen-Eigentümer und Pächter (sofern bekannt) informieren. Die Vorhabenträgerin könne allerdings im Rahmen des sehr komplexen Bauablaufes nicht sicherstellen, dass jeder Flächeneigentümer bis zum 15.05 eines Jahres detailliert über die in Anspruch genommene Fläche informiert werde. Sollten durch das Vorhaben wirtschaftliche Nachteile im Rahmen von EU-Fördergeldern entstehen, werde die Vorhabenträgerin die dadurch entstandenen Schäden und Kosten ausgleichen. Die Summation der zu beanspruchenden Flächen sowie der überschlägige Vergleich in Bezug auf Betriebsgrößen würden die Relation der Flächen zeigen. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe für sich genommen allenfalls gering von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist hinsichtlich der Informationspflichten auf die Bestimmungen in Teil A 3.1.1 hin. Angesichts der gesetzlich festgestellten Dringlichkeit als auch der Komplexität des Vorhabens erscheint es unverhältnismäßig, der Vorhabenträgerin eine Informationspflicht bis zum 15.05. eines jeden Jahres aufzuerlegen. Wenn der Planfeststellungsbeschluss erst nach diesem Datum ergeht, verlöre die Vorhabenträgerin unverhältnismäßig viel Zeit, da sie dann bis zum Anfang des darauffolgenden Jahres warten müsste, um die Betroffenen zu informieren. Erst dann könnte sie mit den baulichen Maßnahmen beginnen. Soweit es um Kürzungen von Fördergeldern geht, verursacht durch das planfestgestellte Vorhaben, betrifft dies die Entschädigungspflicht, welche nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln ist. Durch die der Vorhabenträgerin auferlegte Informationspflicht

⁴³⁸ Vgl. Planunterlagen 11.1.

wird dem eingewandtem Sachverhalt ausreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin wird verursachte Schäden – auch finanzieller Art – ausgleichen. Laut Stellungnahme des Sachgebiets 60 vom 30.03.2021 (im Planfeststellungsverfahren des Abschnittes UW Redwitz – UW Mechlenreuth) sind wenigstens zehn Tage Vorlaufzeit angemessen, eine Verkürzung des Zeitraumes zwischen Information und Baubeginn sei zu kurz. Daher ist die in Teil A 3.1.1 festgesetzte Informationspflicht erforderlich, aber auch ausreichend.

Das SG 60 weist besonders auf den Schutz von Grünland und Ackergrasflächen vor Futtermittelerverunreinigungen insbesondere beim Auf- und Rückbau von Zuwegungen oder Baufeldern hin. Eine besonders stark beanspruchte Fläche sei hier z. B. Fl.Nr. 1355 in der Gemarkung Grafenreuth mit zahlreichen Baufeldern sowohl für den Neubau als auch Rückbau von Masten für Schutzgerüste, Zuwegungen und Seilzugflächen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass während der Bauarbeiten durch die Vermeidungsmaßnahmen VBoden, VBodenkundliche Baubegleitung sowie VÖkologische Baubegleitung⁴³⁹ die größtmögliche Sorgfalt gewährleistet werde, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten seien.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin.

Laut dem SG 60 müsse sichergestellt sein, dass alle durch die Baumaßnahmen verursachten Schäden an bauzeitlich beanspruchten Wirtschaftswegen zeitnah behoben werden, da es sich hierbei um landwirtschaftlich notwendige Infrastruktureinrichtungen handle. Während der gesamten Bauzeit sei besonders auf die geregelte Ableitung von Oberflächenwasser zu achten, weil der konzentrierte Oberflächenabfluss aus beschädigten Wegen oder verdichteten Arbeitsflächen ein hohes Risiko für Erosionsrinnen in Ackerflächen darstelle und im Grünland zu Futtermittelschmutzungen führen könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ihr die sensible Thematik der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen bewusst sei. Daher sei insbesondere ein Bodenschutzkonzept entwickelt worden. Eckpunkte dieses Bodenschutzkonzepts seien die Überwachung der Baumaßnahmen durch einen fachkundigen Bodenspezialisten (bodenkundliche Baubegleitung) sowie eine Reihe von Maßnahmen, zu denen insbesondere auch die zügige Wiederherstellung von Flächen und Wegen und der Umgang mit Oberflächenwasser gehöre.

Den vorgebrachten Punkten wird seitens der Planfeststellungsbehörde durch die in Teil A 3.4 und Teil A 3.5 festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Das SG 60 verlangt, dass grundsätzlich die Wiederherstellung des Schutzgutes Boden auf Acker- und Grünland schnellst möglich umgesetzt werden müsse. Da im vorliegenden Projekt Neubau und Rückbau nicht gleichzeitig erfolgen könnten, ergebe sich eine besonders lange Phase der Beeinträchtigung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Damit steige proportional das Witterungsrisiko für entgangene Erträge und Flurschäden. Diese seien durch

⁴³⁹ Vgl. Planunterlage 5.3.

unabhängige Gutachter zu bewerten und den Eigentümern bzw. Pächtern vom Vorhabenträger zu entschädigen. Das gleiche gelte für später auftretende Schäden im Betrieb der Leitung, zum Beispiel durch Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, Flurschäden oder Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, würde die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren. Dabei würden Folgeschäden auf die drei folgenden Jahre berücksichtigt (nach Schätzungsrichtlinie des Bayerischen Bauernverbandes). Folgeschäden, die über den genannten Zeitraum hinausgehen, seien nicht zu erwarten. Darüber hinausgehende Folgeschäden, die nachweislich durch das Vorhaben hervorgerufen werden, würden ebenfalls durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gleiches gelte für spätere Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

Dem Vorbringen wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde durch die Bestimmungen in Teil A 3.2.1 ausreichend Rechnung getragen. Soweit der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte einverstanden ist, genügt die einvernehmliche Beweissicherung. Sollte keine Einigung zustande kommen, ist durch die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, einen vereidigten Sachverständigen zu beauftragen, ausreichend gewährleistet, dass eine sachgerechte Beweissicherung erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass ggf. entgangene Erträge, Flurschäden bzw. ggf. später auftretende Schäden angemessen ausgeglichen werden können.

3.4.8.2.1.1.3 Ausgleichsmaßnahmen

Anlage/Entwicklung von Sumpfgewässern (A-B113)

Es wird vorgetragen, dass die Nutzung der unmittelbar benachbarten landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Wirtschaftsgrünland neben den Fl.Nrn 481 / 1 und 481 / 2 der Gemarkung Schwarzenhammer) nicht durch das Hereinragen der wachsenden Sumpfgewässereingestränkte werden dürfe. Es müsse zusätzlich zur ersten Pflege, die erst nach fünf bis sieben Jahre durchgeführt werden soll⁴⁴⁰, für die gesamte Dauer ein Rückschnitt überragender Zweige und Äste gewährleistet sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert, es handele sich bei den Sumpfgewässern um Licht liebende Gehölzbestände mit begrenzter Höhe (meist bis 6 m). Somit könne eine Beeinträchtigung der Nutzung von angrenzenden Wirtschaftsgrünlandes durch ein Hereinragen auf den genannten Fl.Nrn. ausgeschlossen werden.

Mit Einreichung der ersten Deckblattänderung, wurde auf die Maßnahme an genannter Fläche verzichtet. Unter Berücksichtigung der Erwidern der Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Auflage für die nun geplante Fläche im Bereich der Maste Nrn. 16 – 17 für nicht erforderlich.

Anlage / Renaturierung von Fließgewässern (A-F14)

Das SG 60 der Regierung von Oberfranken wendet ein, durch die Aufweitung des Bachbetts auf Fl.Nr. 458 in der Gemarkung Schwarzenbach a.d.Saale dürfe die Bewirtschaftung

⁴⁴⁰ Vgl. Planunterlagen 5.3.

der benachbarten Grünlandflächen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere da es sich hierbei um Flächen mit überdurchschnittlicher Bodengüte handele. Gerade in Trockenjahren sicherten solche frischen Wiesen den notwendigen Futterertrag.

Mit Einreichung der ersten Deckblattänderung wurde auf die Maßnahme an genannter Fläche verzichtet.

Entwicklung von Extensivgrünland (A-G212, 213 und 214; AF-G213)

Das SG 60 wendet ein, es seien insgesamt 23,92 ha für Extensivgrünland vorgesehen. Es würde heißen „Standortbedingungen der Ausgangsflächen variieren von überwiegend Acker und Grünland bis vereinzelt zu Waldstandorten“. Aus agrarfachlicher Sicht sei zu fordern, dass dafür keine Ackerfläche beansprucht werde. Mit Hilfe des Grunderwerbsverzeichnisses lasse sich die aktuelle Nutzung nicht vollständig ermitteln, da nicht alle dafür vorgesehenen Flächen enthalten seien.⁴⁴¹ Weiterhin sei es wichtig, dass überdurchschnittlich ertragreiches Grünland bzw. Grünland mit günstigen Bewirtschaftungseigenschaften (Größe, Zuschnitt, Wasserversorgung, Erschließung, Hofnähe usw.) ebenfalls nicht für Kompensationsmaßnahmen beansprucht werde. Diese Forderung wäre in der vorliegenden Planung nicht konsequent eingehalten. In der Gemarkung Schwarzenhammer solle z.B. die Extensivierung von überdurchschnittlich ertragreichen Wiesen (Grünlandzahl 34 im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt für Wunsiedel von 31) durchgeführt werden. Das Trockenjahr 2018 habe eindrücklich gezeigt, wie wertvoll solche Flächen gerade für die regionale Futtermittelversorgung über den Einzelbetrieb hinaus sind. Insbesondere für die Fl.Nrn. 473, 472, 455 und 467 der Gemarkung Schwarzenhammer bitte man um sorgfältige Prüfung, ob nicht zumindest teilweise andere Flächen mit geringerer Wertzahl gefunden werden können. Schließlich sei die vorgegebene Aushagerung des bestehenden Grünlands auf Böden mit geringerer Wertzahl rascher und erfolgreicher umsetzbar. Erhöhte Transport-, Lager- oder Abgabekosten durch Einschränkungen der Flächen zur Aufbringung von Wirtschaftsdüngern seien zu entschädigen. Der Gesamtumfang der Grünlandextensivierung sei über das Grunderwerbsverzeichnis⁴⁴² nicht vollständig nachvollziehbar, da die Flurstücke in der Tabelle nicht konsequent getrennt nach Einzelmaßnahmen aufgeführt seien.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der ursprünglichen Antragsunterlagen erwidert, dass für die Entwicklung von Extensivgrünland (A-G212, G213, G214, AF-G213) keine Ackerflächen beansprucht würden. Im Zuge der ersten Deckblattänderung hat die Vorhabenträgerin auf diese Ausführung verwiesen. Die Dokumentation des Biotopwertverfahrens sowohl für die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs als auch des Kompensationsumfangs sei nicht Bestandteil der Antragsunterlagen, liege jedoch der Planfeststellungsbehörde vor. Diese Dokumentation enthalte für alle geplanten Kompensationsmaßnahmen die Flurstücknummer sowie die entsprechende Flächengröße in m².

Mit Einreichung der ersten Deckblattänderung wurde auf die Maßnahmen an den genannten Flächen verzichtet. Im Übrigen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, im Grunderwerbsverzeichnis als planfestgestellte Unterlage die entsprechenden Flurstücke

⁴⁴¹ Vgl. Planunterlage 6.1.

⁴⁴² Vgl. Planunterlage 6.1.

noch nach Einzelmaßnahmen aufzuteilen. In den Maßnahmendetailplänen⁴⁴³ sind die Flächen ersichtlich. Im Übrigen konnte die Dokumentation des Biotopwertverfahrens sowohl für die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs als auch des Kompensationsumfangs abgefragt werden.

Anlage / Entwicklung von Feucht-und Nasswiesen (A-G221)

Es wird vorgetragen, eines der beiden für die Maßnahme A-G221 vorgesehenen Grundstücke (Fl.Nr. 1079 der Gemarkung Grafenreuth) weise mit der Grünlandzahl 27 zwar eine leicht unterdurchschnittliche Bodengüte auf, sie sei jedoch mit knapp 1 ha Teil einer 6 ha großen, gut erschlossenen Wiese. Solche Standorte sicherten mit guter Wasserversorgung gerade in Trockenjahren die Futtergrundlage der Betriebe. Daher dürfe die landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nur dann eingeschränkt werden, wenn die Futtermittellieferung des betroffenen Betriebes nicht beeinträchtigt werde.

Die Vorhabenträgerin führt aus, die Ausgestaltung der Maßnahme sei abhängig von der Zustimmung der Eigentümer. Der Eigentümer habe im Rahmen der Anhörung keinen Einwand geltend gemacht. Falls der Eigentümer mit der Maßnahme nicht einverstanden sei, werde diese nicht umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass Kompensationsmaßnahmen nur im Einverständnis mit den Eigentümern umgesetzt werden. Daher sind die Belange des betroffenen Betriebes ausreichend gewährleistet.

Renaturierung von Flachmooren (A-M422)

Das SG 60 trägt vor, die Beseitigung angrenzender Entwässerungsrinnen⁴⁴⁴ dürfe den Wasserhaushalt der an die Maßnahmenfläche angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht beeinträchtigen. So würden z. B. die dafür vorgesehenen Fl.Nrn. 1130 und 1080 in der Gemarkung Grafenreuth unmittelbar an Wirtschaftsgrünland angrenzen.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, sie dokumentiere den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend. Die Dokumentation erfolge in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Die Vorhabenträgerin sei bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Gräben während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben / Entwässerungsrinnen sei die Information über deren Vorhandensein und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Grabensystem verursacht worden sein, werde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern / Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt. Im Übrigen richte sich die Haftung der Vorhabenträgerin nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

⁴⁴³ Vgl. Planunterlage 5.2.

⁴⁴⁴ Vgl. Planunterlage 5.3.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass bauzeitlich in Anspruch genommene Gräben (wenn vorhanden, inkl. begleitender vorhandener Ruderalfluren) fachgerecht wiederhergestellt werden. Bei der Profilierung der Gräben wird auf eine naturnahe Ausgestaltung geachtet. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass aufgrund des Vortrags der Vorhabenträgerin der Wasserhaushalt von landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen wird auf die Durchführung der Maßnahmen A-M422 an den genannten Flurstücken seitens der Vorhabenträgerin mit Einreichung der ersten Deckblattänderung verzichtet.

Buntbrachestreifen (A-CEF1 und A-CEF2)

Das SG 60 fordert, die Gestattung zur mechanischen Regulierung der Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) vor der Samenreife bei hohem Deckungsgrad in den Blühstreifen bzw. Blühflächen auf weitere tiefwurzelnde Arten, insbesondere Arten der Gattung Ampfer (*Rumex L.*) und die Kriechende Quecke (*Elymus repens*) zu erweitern. Allerdings erscheine aus fachlicher Sicht folgende Vorgabe landtechnisch schwierig umsetzbar: „Ausgeprägte Herde der Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), die mindestens einen Deckungsgrad von „3“ nach Braun-Blanquet (Deckung 25 % - 50 %) erreicht haben, dürfen nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor der Samenreife mit einem Mulchgerät und einem Bodenabstand von mindestens 30 cm gemulcht werden“.⁴⁴⁵ Mit gebräuchlichen Mulchgeräten sei der hohe geforderte Mindestabstand zum Boden kaum gleichmäßig einzuhalten. Sollte dies mit einem Spezialgerät gelingen, so ist eine wirksame Regulierung von Distelherden aufgrund der ausgeprägten Bestockungsneigung der in 30 cm Höhe geköpften Pflanzen bei einmaliger Anwendung eher unwahrscheinlich. Aus agrarfachlicher Sicht erscheine für das beabsichtigte Köpfen zur Unterbindung des Distel-Samenflugs der mehrfache Einsatz eines Balkenmähwerks mit Doppelmesser besser geeignet. Das SG 60 schlägt daher vor, im Maßnahmenblatt A-CEF1 und A-CEF2 weder die Technik noch den Deckungsgrad starr vorzugeben. Da ohnehin eine Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgesehen sei, sollte dagegen einvernehmlich vor Ort mit dem betroffenen Bewirtschafter abgestimmt werden, wie die zunehmende Dominanz der Ackerkratzdistel mit der im Betrieb verfügbaren Technik vermieden werden könne. Damit werde in den Folgejahren bzw. in den angrenzenden Ackerflächen ertragsrelevante Beeinträchtigungen und daraus resultierender erhöhter Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel bzw. erhöhter Kraftstoffverbrauch und Zeitaufwand für mechanische Distelregulierung vermieden. Eine verbesserte Akzeptanz der Maßnahme bei den Betroffenen und Anliegern sei dabei ebenfalls nicht zu unterschätzen. Die Vorgabe, in den Flächen zur Entwicklung der Schwarzbrache alle drei bis vier Wochen durch mechanische Bodenbearbeitungsmaßnahmen aufkommenden Pflanzenbewuchs zu entfernen, erhöhe das Erosionsrisiko deutlich. Daher sei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen nur auf ebenen Flächen durchgeführt würden.

Die Vorhabenträgerin führt aus, sie werde die Anregung, die mechanische Regulierung auf weitere Arten auszuweiten prüfen. Die Anlage von temporären und dauerhaften Buntbrachestreifen auf Ackerflächen für die Feldlerche (A-CEF1, A-CEF2) erfolge durch Einsaat

⁴⁴⁵ Vgl. Planunterlage 5.3.

der Flächen mit zertifizierten, regionaltypischen und standortangepassten Pflanzenarten. Durch ein geeignetes Mischungsverhältnis würden Bodengüte und Artenvielfalt berücksichtigt sowie Dominanz einzelner Arten vermieden. Würden bestimmte Arten nach Etablierung der Buntbrachen festgestellt, welche die Entwicklung anderer konkurrenzschwächerer Arten unterdrücken (z.B. Acker-Kratzdistel), könnten diese in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde entfernt werden. Der Einsatz geeigneter Geräte sowie die Häufigkeit der Anwendung sei in Abhängigkeit von der entsprechenden Dominanz unerwünschter Arten festzulegen. Es sei nicht davon auszugehen, dass von den Buntbrachestreifen ertragsrelevante Beeinträchtigungen ausgingen, die durch Befall umliegender Flächen mit den genannten Pflanzenarten begründet werden könnten. Darüber hinaus seien die vergleichsweise geringen Flächenanteile der Schwarzbrache nicht geeignet, das Erosionsrisiko deutlich zu erhöhen. Zumal diese keine vollständige Beseitigung des Pflanzenbewuchses bedeute, sondern den Erhalt eines schütterten / lückigen Bestandes, welcher der Feldlerche zur Nahrungssuche diene. Die Erosionsgefahr liege daher auf diesen Teilarealen der Maßnahmenflächen unterhalb des Erosionsniveaus, welches auf den regulär bewirtschafteten Ackerflächen herrsche. Es handele sich bei den Buntbrachestreifen i.V.m. der Schwarzbrache zudem um eine bewährte CEF-Maßnahme, welche sich gut in die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen integrieren ließe. Im Zuge der Suche nach geeigneten Flächen werde bereits berücksichtigt, dass diese nicht in deutlicher Hanglage liegen, da die Feldlerche Habitate in der Ebene bevorzuge.

Mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage hat die Vorhabenträgerin die Maßnahmenblätter zu den Maßnahmen A-CEF1 und A-CEF2 überarbeitet. Problemunkräuter dürfen nach Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde bekämpft werden. Eine starre Vorgabe ist nicht mehr enthalten. Der Anregung wurde Rechnung getragen. Hinsichtlich des Erosionsrisikos folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin.

3.4.8.2.1.1.4 Kompensationszahlungen

Das SG 60 führt aus, dass der landwirtschaftliche Bodenmarkt inzwischen auch in Oberfranken deutlich angespannt sei. Die Preise für Acker- und Grünland wären laut Auswertungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik im Regierungsbezirk um 9 % gestiegen. Es sei sicherzustellen, dass der Einsatz der Ersatzzahlung diese Situation nicht verschärfe, sondern dass für deren Verwendung der Grundsatz der Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen (§ 9 Abs. 3 BayKompV) beachtet werde. Stattdessen solle der Betrag für Wiedervernetzungs-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, der Einsatz von Ersatzzahlungen obliege den zuständigen unteren Naturschutzbehörden. Die Vorhabenträgerin habe auf die Verwendung der Gelder keinen Einfluss.

Die Ersatzzahlung, welche im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt⁴⁴⁶ ist, ist von der Vorhabenträgerin an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten. Nach § 22 Abs. 4

⁴⁴⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.

Satz 1 BayKompV ruft die untere Naturschutzbehörde die Ersatzzahlungen beim Bayerischen Naturschutzfonds unter Angabe der Art der Verwendung der Ersatzzahlungen und des Empfängers ab. Dabei hat die untere Naturschutzbehörde die Vorgaben nach § 22 BayKompV zu beachten. Da die Vorhabenträgerin die Ersatzzahlung nur zu leisten, auf die Verwendung aber keinen Einfluss hat, können im Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin auch keine Vorgaben hinsichtlich der Verwendung gemacht werden. Im Übrigen ist für die Verwendung der Ersatzzahlung über § 22 Abs. 2 BayKompV i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 – 4 BayKompV die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gewährleistet.

3.4.8.2.1.1.5 Mastaufstandsflächen

Das SG 60 nennt nochmals, dass auf rund 1,2 ha bisheriger Acker- und Wirtschaftsgrünlandfläche zukünftig Gittermasten stehen würden. Durch Etablierung ausgewählter Pflanzenarten bzw. mit einem speziellen Pflegekonzept könne die Biodiversität hierbei eventuell erhöht werden. Es wird um Prüfung gebeten, ob und wie der zukünftige ökologische Wert dieser 1,2 ha für das Kompensationskonzept berücksichtigt werden könne. Eine Zuordnung, inwieweit für die geplanten Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf Flächen aus dem Ökokonto zurückgegriffen wird, wäre wünschenswert. Eine Überkompensation würde dem sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche widersprechen. Sollten zum Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen nicht alle Wertpunkte benötigt werden, müssten diese für Ökokonten zur Verfügung gestellt werden. Nachbilanzierungen bedürften der erneuten Abstimmung.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die einzelnen Mastaufstandsflächen mit in das Kompensationskonzept aufzunehmen, aus folgenden Gründen verworfen worden sei:

Im Bereich der punktuellen Kleinstflächen unter den Masten würden sich in der Regel durch Sukzession Staudenfluren oder Gebüschbiotope mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung entwickeln. Sicher könnten derartige Kleinstflächen wertvolle Trittsteinbiotope innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen darstellen. Diese würden sich jedoch in der Regel ohne aktive Maßnahmen entwickeln. Höherwertige Biotoptypen ließen sich auf solchen isolierten Standorten kaum durch Pflegekonzepte herstellen. Zudem werde der Pflegeaufwand unverhältnismäßig hoch zum Wertpunktegewinn eingeschätzt (insbesondere die Anfahrt zu jedem Standort). Eine Überkompensation sei zunächst erforderlich, da die geplanten Kompensationsmaßnahmen bisher noch nicht dinglich gesichert wären. Es sei davon auszugehen, dass im Laufe des Planfeststellungsverfahrens einige Eigentümer den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht zustimmen und dadurch Wertpunkte entfallen könnten. Eine endgültige Bilanzierung könne erst nach Sicherung aller Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit, dass überschüssige Wertpunkte als Kompensation für andere Planfeststellungsabschnitte des Ostbayernring bzw. andere Projekte im entsprechenden Naturraum verwendet oder in ein Ökokonto gebucht würden.

Die von der Vorhabenträgerin dargestellten Argumente, die fachlich von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt wurden, überwiegen den nachvollziehbaren Vorschlag, einzelne Mastaufstandsflächen in das Kompensationskonzept einzubeziehen. Die Vorhabenträgerin

hat unvermeidbare Eingriffe in die Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 BNatSchG. Der Aufwand für die Erreichung von punktuellen Kleinflächen, die regelmäßig nur mittlere naturschutzfachliche Bedeutung erreichen, wird als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt. Daher kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin von der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den einzelnen Maststandorten absehen. Dass die Vorhabenträgerin zunächst mehr Wertpunkte einplant als tatsächlich benötigt, ist nicht zu beanstanden. Zu der befürchteten Überkompensation wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.1 verwiesen.

Das SG 60 führt weiter aus, die Maßgabe M 34 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 gebe vor: „Zur Vermeidung übermäßigen Flächenentzugs für die Landwirtschaft sollen vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (PIK) geprüft werden.“ Weder im Erläuterungsbericht, den Maßnahmenblättern noch in der Umweltstudie fänden sich Angaben zu einer durchgeführten Prüfung für den vorliegenden Abschnitt. PIK-Flächen seien nicht ausgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, die landesplanerische Maßgabe 34 sei bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt worden. Das Maßnahmenkonzept sei unter fachlichen Gesichtspunkten erarbeitet worden. Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen seien nach ihrer naturschutzfachlichen Eignung ausgewählt worden. Die Maßnahmen wurden möglichst so geplant, dass eine Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen gegeben sei. Dabei sei geprüft worden, ob vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden könnten. Der Maßnahmenplanung liege die „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)“ vom LfU (2014) zu Grunde. Alle PIK-Maßnahmen müssten über die Anforderungen der guten land- oder forstwirtschaftlichen Praxis hinausgehen (vgl. § 2 BayKompV i.V.m. § 4 BayKompV). Die vorgesehenen PIK-Maßnahmen seien als Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2, 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 1 BayKompV geeignet, da sie der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbilds dienen. In der "Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)" des LfU (2014), in der die in den Anlagen 4.1 und 4.2 zur BayKompV benannten PIK-Maßnahmen näher definiert werden, würde durch die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Mindestanforderungen das naturschutzfachliche Mindestniveau der Maßnahmen definiert. Demnach seien die vorgesehenen Maßnahmen wie Extensivierung von Dauergrünland (A-G212, AG213, AF-G213, A-G214, A-G221, A-G321), Entwicklung von Sandmagerrasen und Borstgrasrasen (AF-G313, A-G332), Entwicklung von Äckern mit standorttypischer Vegetation (AFA12), Entwicklung von Uferrandstreifen und Säumen und Staudenfluren (A-K121, K122, K123, AFK122), Entwicklung und Pflege von Heiden (A-Z112, A-Z12, A-Z13, AF-Z112, AF-Z13), Anlage/Entwicklung von Gebüsch (A-B113) und Baumreihen/Baumgruppen (A-B313), Anlage/Entwicklung von strukturreichen, standortheimischen Wäldern und Waldrändern (AW-L113, AW-L233, AW-L433, AW-L513, AW-W11, AW-W12, AW-

W13) auch PIK-Maßnahmen. Vorrangiges Ziel sei es dabei gewesen, die Kompensationsmaßnahmen sowohl im Schutzstreifen der Neubauleitung als auch der Bestandsleitung anzulegen.

Nach Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ist das A / E-Konzept fachlich angemessen. Darüber hinaus werden die A / E-Maßnahmen nur im Einverständnis des jeweiligen Eigentümers umgesetzt. Bei der großen Anzahl an erforderlichen Ausgleichsflächen lässt es sich nicht vollständig gewährleisten, hierfür ausschließlich niedrig bewertete Flächen in Anspruch zu nehmen. Letztlich können die Flächen größtenteils in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

Das SG 60 kritisiert aus agrarfachlicher Sicht zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange in der Umweltstudie⁴⁴⁷ Folgendes: Die Bewertung, Flächen seien grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet, allein anhand der Ertragskraft (Bodengüte) festzumachen, greife zu kurz. Denn die Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV weisen unter Punkt 2 ausdrücklich darauf hin, dass „die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bodengüte hinaus weitere Gütekriterien für landwirtschaftliche Flächen (z. B. Größe und Zuschnitt, Lage und Erschließung, zusätzliche für die landwirtschaftliche Nutzung förderliche Infrastruktur) in die Betrachtung einbeziehen.“ All diese Faktoren müssten für eine aussagefähige agrarstrukturelle Einordnung berücksichtigt werden. Schließlich sei zur Bewertung des Umfangs der Inanspruchnahme für Kompensationszwecke in jedem Fall eine Quantifizierung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, getrennt nach Acker- und Grünland, notwendig. Über das Grunderwerbsverzeichnis in seiner derzeitigen Form sei dies nicht nachvollziehbar.

Die Vorhabenträgerin führt aus, das Maßnahmenkonzept sei unter fachlichen Gesichtspunkten erarbeitet worden. Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen seien nach ihrer naturschutzfachlichen Eignung ausgewählt worden. Gemäß § 9 BayKompV sei bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies bedeute u.a., dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen (§ 9 Abs. 2 BayKompV). Bei der Maßnahmenplanung auf landwirtschaftlichen Flächen würden auch Kriterien wie Lage, Größe, Zuschnitt und Erschließung berücksichtigt.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG würde vorrangig geprüft, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen würden. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen würden vorrangig im neuen Schutzstreifen im Bereich der Waldschneisen sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben werde, geplant. Soweit möglich, seien alle Kompensationsmaßnahmen auch so geplant, dass sie den unterschiedlichen

⁴⁴⁷ Vgl. Planunterlage 11.1.

rechtlichen Erfordernissen zugleich genügen und eine Multifunktionalität der Kompensationsflächen gegeben sei. Mit dieser Vorgehensweise könnte die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen für das gesamte Vorhaben reduziert werden. Die Kompensationsmaßnahmen würden auch nur mit der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers umgesetzt. Ob ein Grundstückseigentümer betroffen sei, ergäbe sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen⁴⁴⁸ und dem Grunderwerbsverzeichnis⁴⁴⁹. Aus dem Grunderwerbsverzeichnis sei ersichtlich, für welchen Zweck welche Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen. Insbesondere erfolge eine Darstellung, ob eine Inanspruchnahme für die Freileitung (einschließlich Darstellung der für den Schutzstreifen und die Arbeitsfläche in Anspruch zu nehmenden Flächen), einen Maststandort, als Fläche für die Zuwegung, den Rückbau, durch Kompensationsmaßnahmen oder den Waldeingriff erfolge. Soweit eine dingliche Sicherung der Flächen erforderlich sei, werde dies ebenfalls dargestellt. Daraus ergäbe sich ferner, dass der Plan eindeutig darlege, welche Grundstücken für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Das Grunderwerbsverzeichnis führe die für Kompensationsmaßnahmen und für den Waldeingriff in Anspruch zu nehmenden Grundstücke explizit auf. Das Grunderwerbsverzeichnis verweise zudem grundstücksspezifisch auf die Maßnahmendetailpläne⁴⁵⁰ und die Maßnahmenblätter⁴⁵¹. Die Maßnahmen würden in den Maßnahmenblättern detailliert erläutert. Durch die zusätzliche Auflistung aller landwirtschaftlich genutzten Flurstücke, die für die Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Umweltplanung beansprucht würden, würden sich die in der Umweltstudie getroffenen Aussagen zur Betroffenheit der Landwirtschaft, Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder dem ermittelten Ausgleichsbedarf nicht ändern. Die aktuelle Nutzung auf den Kompensationsflächen könne den Maßnahmendetailplänen entnommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Einwände durch die Ausführungen der Vorhabenträgerin als ausgeräumt. Es wurde nicht nur die Bodenertragskraft in die Betrachtungen einbezogen und auch die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen kann auf Grund der vorliegenden Unterlagen zweifelsfrei ermittelt werden.

Da das planfestgestellte Vorhaben laut Erläuterungsbericht der ökologischen Energiewende diene, weist das SG 60 aus agrarstruktureller Sicht auf den Pakt zum land- und forstwirtschaftlichen Eigentum hin, den die bayerische Staatsregierung am 04.09.2018 beschlossen hat: „Die Bayerische Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass bei der ökologischen Energiewende und beim Hochwasserschutz keine Ausgleichsflächen erforderlich sind, weil diese Vorhaben im Interesse der gesamten Gesellschaft liegen und Vorteile für die Ökologie bringen.“ Diese politische Willensbekundung sei im Koalitionsvertrag vom 05.11.2018 nochmals bekräftigt worden.

⁴⁴⁸ Vgl. Planunterlage 3.

⁴⁴⁹ Vgl. Planunterlage 6.1.

⁴⁵⁰ Vgl. Planunterlage 5.2.

⁴⁵¹ Vgl. Planunterlage 5.3.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass es sich bei diesem Pakt um eine politische Willenserklärung handele. Bei der Planung des Ostbayernring würden alle maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist an die geltende Rechtslage gebunden. Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben wurde gesetzlich festgestellt, vgl. Teil C 3.2. Für die durch das Vorhaben erforderlichen Eingriffe sind Ausgleichsflächen erforderlich. Das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird als angemessen, sinnvoll und sachgerecht betrachtet. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 wird verwiesen.

3.4.8.2.1.2 Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten

3.4.8.2.1.2.1 Leiterseile und Maststandorte

Laut SG 60 sei die geplante Mindestbodenfreiheit der Leiterseile (auch in Hanglagen) mit 12 m bzw. 14 m nach derzeitigem Stand der Technik für die üblichen landwirtschaftlichen Feldarbeiten ausreichend. Einschränkungen für den Anbau spezieller Kulturen könnten sich durch die Höhenbeschränkungen im Schutzstreifen ergeben. Sie wären für entsprechend hochwachsende Pflanzen relevant wie z.B. Hochstamm-Streuobstbäume, Kurzumtriebsplantagen oder für Sonderkulturen mit Schutzüberdachungen oder Beregnungsanlagen.

Weiter wird ausgeführt, dass Standorte innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen bei ungünstiger Platzierung einen deutlichen Mehraufwand an Arbeitszeit und Energieverbrauch durch zusätzliche Wende- und Umfahrvorgänge bewirken würden. Um ständig wiederkehrende Nutzungerschwernisse so gering wie möglich zu halten, sei es dringend erforderlich, die Maste nur am Rand bestehender Wirtschaftswege bzw. an Nutzungs-, Flur- oder Grundstücksgrenzen aufzustellen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, sei aus landtechnischen Gründen ein bewirtschaftbarer Mindeststreifen zwischen Nutzungsgrenze und Sicherheitsabstand zum Mastsockel von 30 m für Ackerflächen und 15 m für Grünland zu belassen, um eine möglichst störungsarme Umfahrung zu gewährleisten. Bei den 72 auf landwirtschaftlichen Flächen geplanten Mastpositionen sei dies derzeit nicht immer der Fall, beispielhaft wurden einige Maststandorte in der Stellungnahme genannt. Das SG 60 führt weiter aus, die Lage an Flurstücksgrenzen bedeute nicht generell eine geringe Beeinträchtigung, denn Flurstücke würden häufig als Feldstücke (FID-Nummer) zusammenhängend bewirtschaftet, um durch eine größere Bewirtschaftungseinheit die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Es werde daher die bestmögliche Anpassung der einzelnen Mastpositionen in enger Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern gefordert. In der Stellungnahme werden beispielhaft einige für die landwirtschaftliche Nutzung ungünstige Maststandorte genannt.

Hinsichtlich der Nutzungerschwernisse weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Platzierung auf landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar ist, die Nutzungerschwernisse sind hinzunehmen. Soweit der jeweilige Eigentümer bzw. der jeweilige Bewirtschafter selbst Einwände gegen den einzelnen Maststandort vorgebracht hat, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.2 verwiesen. Dies gilt sowohl für die Erwidern der Vorhabenträgerin als auch für die Stellungnahme bzw. Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Soweit keine Einwände vorliegen, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus,

dass der Maststandort die Nutzungerschwernis auf das Machbare reduziert hat. Zur grundsätzlichen Forderung, Maststandorte an den Flurstücksrand zu verschieben, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.7 verwiesen.

Das SG 60 betont, dass Kompaktmaste bei bodenschonendem Einbau weniger bewirtschaftbare Fläche und einen geringeren Umfahrungsaufwand in Anspruch nähmen. Gerade weil die aktuelle Planung auf Kompaktmaste verzichte, müsse die jeweilige Position der verwendeten Gittermaste mit ihren deutlich größeren Mastaustrittsflächen agrarstrukturell optimiert werden. Dies senke gegenüber der bisherigen Planung sowohl den Verlust von Flächen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Energieerzeugung, als auch den Flächenbedarf für Zuwegungen und verbessere darüber hinaus den Klimaschutz, einerseits durch geringeren Kraftstoffverbrauch und ggf. den geringeren Verbrauch weiterer Betriebsmittel. Andererseits werde damit auch das Risiko der Denitrifikation gesenkt. Mehrfachüberfahrten durch Fahr- und Wendemanöver zur Umfahrung von Masten würden den Sauerstoff führenden Grobporenanteil im Boden reduzieren und erhöhen damit in Folge die Emission des Treibhausgases N₂O. Es wird wieder auf die Maßgabe 35 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 verwiesen: „M 35 – Die Standorte für Masten sind so zu wählen, dass sie eine geringstmögliche Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bewirken und möglichst an Wegen, Nutzungs- und Flurstücksgrenzen liegen.“

Die Vorhabenträgerin gibt an, sämtliche Maststandorte bestmöglich für eine störungsfreie Umfahrung platziert und größtenteils bereits mit den Eigentümern besprochen zu haben. Die Maßgabe 35 der landesplanerischen Beurteilung sei damit aus Sicht der Vorhabenträgerin umgesetzt.

Mit nachvollziehbaren Gründen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Umsetzung der Maßgabe 35 der landesplanerischen Beurteilung gefordert. Die Vorhabenträgerin hat in den eingereichten Unterlagen umfassend dargestellt, dass der Maßgabe 35 Rechnung getragen ist. Auch die höhere Landesplanungsbehörde hat keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Zur Verwendung von Kompaktmasten wird auf Teil C 3.4.3.3.2 und hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auf Teil C 2.4.5 und Teil C 2.5.5 verwiesen. Insgesamt stellt das Vorhaben einen Eingriff in die agrarstrukturellen Belange dar. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin die Masten – wo es möglich war – mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt. In weiteren Fällen wurde der Eingriff auf das Mindestmaß reduziert, wie durch Heranrücken der Maststandorte soweit wie möglich an die Flurstücksgrenzen oder Platzierung im Feld derart, dass die Bewirtschaftung geringstmöglich beeinträchtigt wird. Im Übrigen wird auf Teil C 3.4.16.1.7 verwiesen. Auch bei der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden die agrarstrukturellen Belange hinreichend berücksichtigt.

Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG i.V.m. Nr. 18 der Anlage 1 zum BBPlG. Im Einzelfall überwiegt dieses Interesse die Eingriffe in die agrarstrukturellen Belange, insbesondere da nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Maßgabe 35 Rechnung getragen wurde. Daher ist eine weitere Optimierung, wie in der Stellungnahme gefordert, nicht erforderlich.

3.4.8.2.1.2.2 Fundamente

Das SG 60 weist auf die Maßgabe 36 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 hin: „M 36 – Die Masten der Bestandsleitung sind zurückzubauen und deren Fundamente möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen.“ Grund sei, dass Reste von unvollständig zurückgebauten Fundamenten insbesondere in der Nähe von Betriebsstandorten die nachfolgende Nutzung stark beeinträchtigen können.

Die Vorhabenträgerin nimmt auf Kapitel 6.2.3 des Erläuterungsberichtes⁴⁵² Bezug, dort ist das geplante Vorgehen beim Rückbau der Fundamente dargestellt.

Durch Festsetzung der Nebenbestimmung in Teil A 3.3.2 wird der Maßgabe M 36 ausreichend Rechnung getragen. Dadurch bleibt im Regelfall eine unbeeinträchtigte Bewirtschaftung der Felder möglich. Wo dies nicht der Fall ist, besteht die Pflicht der Vorhabenträgerin, die Fundamentreste so zurückzubauen, dass nachfolgende Nutzungen nicht beeinträchtigt sind. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.7.1 wird verwiesen.

3.4.8.2.1.3 Bodenschutz

3.4.8.2.1.3.1 Bodenschutzkonzept

Das SG 60 bringt unter Verweis auf §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG vor, dass für die Landwirtschaft der wirksame vorbeugende Schutz aller Bodenfunktionen existenziell sei. Es komme im vorliegenden Planungsabschnitt erschwerend hinzu, dass in einer Vielzahl von Fällen Neubaustandorte und Rückbaustandorte eine hohe oder mäßige Verdichtungsempfindlichkeit aufwiesen. Aus der Bautätigkeit dürften keine bleibenden Bodenschäden durch Verringerung der Gefügestabilität, des Wasseraufnahme- und -speichervermögens sowie der Nährstoffaustauschkapazität hervorgehen. Dem vorbeugenden Schutz müsse Vorrang vor der nachträglichen Melioration gegeben werden.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass zur Vermeidung bleibender Beeinträchtigungen des Bodens die in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen), VBoden und VBodenkundliche Baubegleitung vorgesehen seien.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die in den angeführten Maßnahmenblättern vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für ausreichend.

Das SG 60 trägt vor, es müsse das Bodenschutzkonzept in allen Punkten verbindlich eingehalten werden. Insbesondere das Maschinenkataster, dessen Vorteile für den vorbeugenden Schutz der Bodenfruchtbarkeit in der o. g. Unterlage im Abschnitt 8.1.7 sehr gut beschrieben sei, müsse verbindlich vorgeschrieben werden. Da in der Praxis die Vorgabe, dass keine Fahrzeuge abseits der geschützten Bereiche verkehren nicht sicher gewährleistet werden könne, sei ein Verzicht auf das Maschinenkataster aus landwirtschaftlicher Sicht

⁴⁵² Vgl. Planunterlage 1.

nicht möglich. Es müsse eine enge Anlehnung an das Merkblatt 2 des Bundesverbandes Boden zur „Bodenkundlichen Baubegleitung“ sowie an die Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen des LfU und der LfL gewährleistet sein. Aus dem Bodenschutzkonzept werden folgende Punkte hervorgehoben:

Der bodenkundlichen Baubegleitung komme eine Schlüsselrolle zu. Dabei sei darauf zu achten, dass ihre Qualifikation zusätzlich zu den im Bodenschutzkonzept genannten Anforderungen insbesondere Fachkenntnisse zu pflanzenbaulichen Produktionsverfahren und deren Ansprüche an den Boden umfasse. Es sei sicherzustellen, dass für diese verantwortungsvollen und umfangreichen Aufgaben ausreichend Arbeitskräfte bereitgestellt würden.

Das SG 60 fordert, alle im Konzept angeführten Dokumentationen und Kontrollaufgaben seien vollumfänglich durchzuführen. Die standortspezifischen Rekultivierungsempfehlungen der bodenkundlichen Baubegleitung seien verbindlich einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin stellt klar, dass in den Maßnahmenblättern alle vorgesehenen schutzgutübergreifenden, allgemeinen schutzgutbezogenen sowie lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen sowie alle Kompensationsmaßnahmen verbindlich zusammengefasst seien. Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser, die größtenteils im Bodenschutzkonzept⁴⁵³ erarbeitet wurden, seien bereits in die entsprechenden Maßnahmenblättern verbindlich übernommen. Eine enge Bezugnahme auf das genannte Merkblatt 2 zur bodenkundlichen Baubegleitung sei in den Unterlagen bereits vorhanden. Zudem werde die Vorhabenträgerin vor Beginn der Rückbaumaßnahmen Kontakt zu den zuständigen Behörden aufnehmen, um einen eventuell erforderlichen Untersuchungsumfang abzustimmen. Sie erklärt, die Anforderungen, gerade zu den Fachkenntnissen der bodenkundlichen Baubegleitung, der Dokumentationen und Kontrollaufgaben, seien angemessen und im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung weitgehend umsetzbar.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin das Maßnahmenblatt VBoden textlich überarbeitet hat. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde den Forderungen ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter Teil A 3.4 verwiesen.

Das SG 60 fordert die Erstellung eines Verwertungskonzepts für anfallendes Bodenmaterial, welches sicherstellt, dass für die Wiederverfüllung der Altmaststandorte genügend geeignetes Material vorhanden ist. Oberboden sei innerhalb seines geologischen Ursprungsgebietes wieder einzubauen, da er eine unwiederbringliche Ressource für die betroffenen Flächen darstelle.

⁴⁵³ Vgl. Planunterlage 13.1.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich durch im Vorfeld durchgeführte Bodenkartierungen bzw. -sondierungen u.a. bestimmen lasse, wie die Bodentrennung durchgeführt werden muss. Wenn möglich, werde sämtlicher Bodenaushub vor Ort wieder eingebaut. Insbesondere bei Flachgründungen würden jedoch aufgrund des Einbringens von Fremdmaterial im Zuge der Mastgründung (Stahl, Beton) Überschussmengen entstehen. Diese würden sich i.d.R. auf Unterboden/Ausgangsmaterial beschränken und würden fachgerecht entsorgt bzw. verwertet. Oberboden werde im Bereich der Fundamente wieder angedeckt. Dabei werde eine mögliche Verwertung im Zuge des Rückbaus der benachbarten Bestandsleitung geprüft. Dies setze voraus, dass an beiden Maststandorten jeweils vergleichbare Böden bzw. Substrate vorliegen. Aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Neu- und Rückbau müsse das Material bestenfalls in der Nähe des jeweiligen Rückbaumastes zwischengelagert werden. Die Planung dieser anzustrebenden Vor-Ort-Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs könne dabei erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Im Übrigen nennt die Vorhabenträgerin Vorgaben aus dem Erläuterungsbericht, der Umweltstudie sowie dem Maßnahmenblatt VBoden.

Die Planfeststellungsbehörde hält mit der Umsetzung der planfestgestellten Planunterlagen die Forderung für ausreichend erfüllt. Dem Verwertungskonzept wird zugestimmt. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmungen unter Teil A 3.4 verwiesen.

Das SG 60 fordert, dass die Schutzanstriche der neuen Masten und Fundamente keine löslichen boden- oder pflanzengefährdenden Stoffe enthalten dürfen, die in pflanzenbauliche Erzeugnisse gelangen können. Entsprechende Nachweise wären vor Beginn der Maßnahme zu erbringen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die für den Freileitungsbau verwendeten Werkstoffe den verschiedensten Angriffen und Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärische Einflüsse sowie durch aggressive Wässer und Böden ausgesetzt sind. Zum Schutz gegen Korrosion würden Stahlgittermasten für Freileitungen feuerverzinkt. Um eine Abwitterung des Überzuges aus Zink zu verhindern, werde zusätzlich eine farbige Beschichtung aufgebracht. Dabei würden aus Gründen des Umweltschutzes schwermetallfreie und lösemittelarme Beschichtungen eingesetzt. Der Farbton der Beschichtung sei DB601 (grüngrau) oder RAL7033 (grau). Die Beschichtung werde wahlweise bereits in einem Beschichtungswerk oder nach Abschluss der Montagearbeiten vor Ort an den montierten Mastbauwerken aufgebracht. Eine nachträgliche Beschichtung vor Ort sei auf jeden Fall für Verbindungsmittel, Steigsysteme und Knotenbleche erforderlich. Die Beschichtungsstoffe gehörten zu den modernsten Beschichtungssystemen am Markt, entsprächen den hohen Anforderungen der Vorhabenträgerin an die Umweltverträglichkeit und würden gemäß aktueller Vorschriften gekennzeichnet. Sie wären halogenfrei und enthielten keine giftigen Rohstoffe (Kennzeichnung T+ und T). Für Werksbeschichtungen wären bei der Vorhabenträgerin ausschließlich lösemittelfreie, wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe zugelassen. In den Ausführungsplanungen für die Freileitung würden entsprechend der geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen detaillierte Anweisungen über den Korrosionsschutz, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Gestaltung der Baustelle, der Verarbeitung des Materials,

des Transports und der Lagerung der Beschichtungsstoffe sowie der Entsorgung der Leergebinde und des Verbrauchsmaterials formuliert.

Die Forderung wurde durch Festsetzung in Teil A 3.4.9 ausreichend umgesetzt.

Das SG 60 zitiert den Erläuterungsbericht wonach bezüglich der alten Stahlgittermaste „schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe ... nicht zu erwarten“ sind sowie bezüglich Alt-Fundamente eine „Verunreinigung des Erdreichs ... ausgeschlossen werden“ kann. Zur Vorsorge sollten dennoch stichpunktartige Bodenuntersuchungen entsprechend der oben genannten Handlungsempfehlung für den Rückbau vorgenommen werden.

Laut Vorhabenträgerin sei die angesprochene Thematik in Abschnitt 6.2 des Erläuterungsberichts bereits umfassend dargestellt. Beim Rückbau der Bestandsleitung werde die Handlungshilfe des LfU zum Rückbau von Mastfundamenten aus 2015 beachtet und umgesetzt. Allerdings wären, in Einklang mit dieser Handlungshilfe (Seite 5, letzter Absatz), keine orientierenden Bodenuntersuchungen erforderlich, da keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung vorlägen. Die weiter genannte Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz, die 2012 gemeinsam von LfU, LfL und LGL herausgegeben wurde, bezog sich auf alle in Betrieb befindlichen Leitungen. Dabei seien verschiedene Wirkungspfade beleuchtet und Maßnahmen für Ämter, Netzbetreiber, Landwirte und Betreiber von Nutzgärten ausgesprochen worden. Eine Notwendigkeit der Umsetzung von weiteren Maßnahmen aus dieser Handlungsempfehlung, insbesondere im Zusammenhang mit dem hier durchzuführenden Planfeststellungsverfahren, ist für die Vorhabenträgerin nicht ersichtlich. Der geplante Umgang mit Altlasten sei bereits im Bodenschutzkonzept ausführlich dargestellt, eine Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden ist hier bereits zugesichert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist insbesondere mit der verbindlichen Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes der Bodenschutz ausreichend gewährleistet. Gleiches gilt für die Beachtung der jeweiligen Handlungshilfen. Es besteht daher kein Anlass, die Vorhabenträgerin zu darüberhinausgehenden Maßnahmen zu verpflichten.

Das SG 60 fordert, bei Bestandsmasten innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen die Fundamente in Rücksprache mit Eigentümer und Bewirtschafter zu entfernen. Die Rückbautiefe (mindestens 1,2 m unter Geländeoberkante) müsse auf den jeweils vorliegenden Bodentyp, mit Rücksicht auf vorhandene Drainagen und in Abhängigkeit vom Fundamentaufbau, abgestimmt werden. Entscheidend sei, eine dauerhafte Beeinträchtigung des Wasserhaushalts in der Rückbauzone (z.B. durch die Sperrwirkung von Plattenfundamenten) zu vermeiden und den vollen Wurzelraum für Folgenutzungen wiederherzustellen. Dies sei besonders im Hinblick auf das zunehmende Risiko von Trockenjahren aber auch in niederschlagsreichen Phasen für die Bodenfruchtbarkeit bedeutsam. Der ursprüngliche Bodentyp mit dem entsprechenden Profil und Gefüge müsse analog der unmittelbar benachbarten Bodentypen wiederhergestellt werden, damit die Flächen anschließend ohne Einschränkung mit gleicher natürlicher Ertragsfähigkeit wieder landwirtschaftlich nutzbar sind. Aus pflanzenbaulicher Sicht seien alle Plattenfundamente in Acker- oder Grünlandflächen

vollständig zu entfernen. Aus dem gleichen Grund sollten beim Neubau auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Fundamentformen bevorzugt werden, die keine durchgehende Sperrschicht über die gesamte Mastaufstandsfläche bilden.

Laut Vorhabenträgerin ist vorgesehen, die Fundamente bis zu einer Tiefe von typischerweise 1,2 m unter der Erdoberkante zu entfernen, um eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Übliche Bewirtschaftungen (z.B. Pflügen) würden nicht bis in diese Tiefen gehen und wären daher uneingeschränkt möglich. In den Fällen, in denen die Grundstückseigentümer diesbezüglich einen Einwand vorgebracht hätten, hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob die Entfernung in größere Tiefen als 1,2 m unter Erdoberkante mit vertretbarem Aufwand realisierbar sei. Dies hänge insbesondere von der Bauart und Bautiefe des jeweiligen Fundamentes ab. Eine weitergehende Abstimmung diesbezüglich mit dem Grundstückseigentümer sei zunächst von Seiten der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Die Wiederverfüllung der Fundamentgrube erfolge lagegerecht mit ortsüblichem und geeignetem Boden.

Mit Stellungnahme vom 30.03.2021 im Planfeststellungsverfahren im Abschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth betrachtete das SG 60 die Entfernung der Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m im Regelfall als hinnehmbar. Diese Aussage behält nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch für das aktuelle Verfahren Gültigkeit.

Das SG 60 fordert, dass die Rekultivierung von temporär in Anspruch genommenen Flächen sowie von ehemaligen Maststandorten auf zukünftig landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen sehr sorgfältig durchgeführt werden muss, die ursprüngliche Fruchtbarkeit sei wiederherzustellen. Die Rekultivierungsmaßnahmen müssten daher dokumentiert werden, um die Qualität sicherzustellen. Für die Biomelioration dürfe neben Rottemist und Gründüngung, nur zertifizierter Kompost verwendet werden. Auf Torf sollte aus Gründen des Klimaschutzes verzichtet werden. Der Aufgang und das Anwachsen der gezielten Ansaat auf rückgebauten Maststandorten müsse regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf eine Nachsaat veranlasst werden, um einerseits die Erosionsgefahr auf unbedecktem Boden zu reduzieren und andererseits die Ansiedlung invasiver Arten und von Problemunkräutern zu vermeiden. Sonst würde sich der Aufwand für deren chemische oder mechanische Regulierung im restlichen Feld erhöhen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, nur entsprechend zertifizierten Kompost einzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde konstatiert, dass bereits das verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept vorschreibt, beim eventuellen Einbau nur Fremdmaterial zu verwenden, dessen Eignung nachgewiesen ist. Das Bodenschutzkonzept macht hier detaillierte Vorgaben. Im Übrigen wird auf Teil A 3.2.3 hingewiesen.

3.4.8.2.1.3.2 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (V3)

Nach den Ausführungen des SG 60 würde zur sicheren Gewährleistung des Erosionsschutzes „eine lückige Ansaat“, wie sie im Maßnahmenblatt beschrieben sei, nicht ausreichen. Es müsse dazu ein Bedeckungsgrad von mindestens 30 % erzielt werden. Das angeführte „Regiosaatgut“ sei differenzierter anzupassen: Anstatt, wie angegeben, Saatgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ zu verwenden, sollte auf den

entsprechenden Standorten Saatgut Nr. 15 „Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland“ zum Einsatz kommen (vgl. Abschnitt 5.2 Naturräumliche Gliederung der Unterlage 11.1 Umweltstudie). Das Maßnahmenblatt V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) sei mit Hinweisen zur Erfolgskontrolle zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, ein Bedeckungsgrad von mind. 30 % zur Gewährleistung des Erosionsschutzes erscheine sinnvoll. Um aber auch dem Wunsch der höheren Naturschutzbehörde (z.B. Verzicht auf eine Oberbodenandeckung und Einsaat (Rohbodenstandort) zur Selbstbesiedelung mit standortgerechten Kräutern und Gräsern) an geeigneten Standorten ggf. nachkommen zu können, möchte die Vorhabenträgerin von einer allgemeinen Aufnahme dieser Vorgabe (mind. 30 % Bedeckungsgrad) in das Maßnahmenblatt absehen. Den Bedeckungsgrad von mind. 30 % zur Gewährleistung des Erosionsschutzes gibt die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung in der Ausführungsplanung an die ökologische Baubegleitung und bodenkundliche Baubegleitung weiter. Ggf. werde an geeigneten Stellen für das Belassen von Rohbodenstandorten – unter Berücksichtigung des Erosionsschutzes (Abstimmung ökologische Baubegleitung und bodenkundliche Baubegleitung) – aber auf eine Ansaat verzichtet. Das Maßnahmenblatt V3 werde bzgl. des Regiosaatgutes entsprechend auf das Ursprungsgebiet Nr. 15 angepasst. Eine Kontrolle des Anwachsens der Ansaat und Pflanzungen erfolgt durch die ökologische Baubegleitung. Das Maßnahmenblatt V3 werde dahingehend ergänzt.

Das geforderte Saatgut wurde von der Vorhabenträgerin angepasst. Die Vorgaben wurden somit umgesetzt. Um auch dem Naturschutz Rechnung zu tragen und der Vorhabenträgerin die Möglichkeit zu geben, in begründeten Fällen auf eine Ansaat zu verzichten, wird eine strikte Vorgabe zum Bedeckungsgrad abgelehnt. Um sowohl dem Belang der Landwirtschaft als auch des Naturschutzes gerecht zu werden, wurde die Nebenbestimmung in Teil A 3.4.11 festgesetzt. Durch den Einsatz der ökologischen als auch der bodenkundlichen Baubegleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass beiden Belangen ausreichend Rechnung getragen wird.

3.4.8.2.1.3.3 Bodenkundliche Baubegleitung

Das Maßnahmenblatt beschreibe nach Auffassung des SG 60 die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung nicht vollständig. Entsprechend müsse aufgenommen werden, dass für die bodenkundliche Baubegleitung nicht nur der vom Bundesverband Boden e.V. herausgegebene Leitfaden, sondern auch das Bodenschutzkonzept in vollem Umfang zu berücksichtigen sei. Die Aufgabe: „Beweissicherung im Schadensfall (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) und Meliorationsvorschläge“ könne auch nach Abschluss der Bauarbeiten notwendig sein. Die zeitliche Zuordnung sei daher zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, das Maßnahmenblatt zur bodenkundlichen Baubegleitung sowie der entsprechende Text der Umweltstudie würden entsprechend ergänzt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die entsprechenden Unterlagen um die vorgetragenen Passagen ergänzt wurden. Die Vorgaben wurden somit umgesetzt.

3.4.8.2.1.3.4 Schutzgut Boden (VBoden)

Hinsichtlich des Maßnahmenblattes VBoden wird in der Stellungnahme des SG 60 gefordert, dass alle Vorgaben des Maßnahmenblattes verbindlich einzuhalten seien. Es würden besonders wichtige Anforderungen an den Einbau von Fremdmaterial in den durchwurzelbaren Bodenhorizont landwirtschaftlich genutzter Flächen „hinsichtlich physikalischer und chemischer Eigenschaften (insbesondere Textur, pH-Wert, Humusgehalt)“ aufgeführt. Zusätzlich wird gefordert, dass auch die Nährstoffgehaltsklasse für Phosphat nach dem Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) übereinstimmen müsse. Insbesondere im Hinblick auf den abgesenkten Kontrollwert für Phosphat im Nährstoffvergleich der aktuell gültigen Düngeverordnung sei für den Bewirtschafter eine Anpassung über eine Phosphatdüngung nach der Rekultivierung in der Regel nicht möglich.

Das SG 60 bemängelt, dass folgende Vorgaben derzeit nicht enthalten seien:

- zu den Zuwegungen aus mineralischen Substanzen: Die Ausführung der befestigten Zuwegungen wird von der bodenkundlichen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert.
- zum Bodenmanagement – Bodenabtrag: Die durchzuführenden Bodenabtragsarbeiten werden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert.
- zum mineralischen Fremdmaterial: Das Ein- und Aufbringen von Fremdmaterial wird durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und dokumentiert.

Diese zusätzlichen Vorgaben hinsichtlich Kontrolle, Überwachung und Dokumentation, die für den Planungsabschnitt vom Umspannwerk Redwitz bis zum Umspannwerk Mechlenreuth beschrieben wurden, müssten im Sinne der Qualitätssicherung auch für den vorliegenden Planungsabschnitt gelten und deswegen ergänzt werden.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die Vermeidungsmaßnahme VBoden sowie das Bodenschutzkonzept. Die DIN 18915 werde beachtet, die geforderten Anforderungen wären daher bereits vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in den mit der ersten Deckblattunterlage eingereichten Unterlagen die Vorgaben seitens der Vorhabenträgerin beachtet werden. Den Forderungen wurde damit nachgekommen.

3.4.8.2.2 Betriebsstandorte und betriebliche Entwicklung

In der Stellungnahme des SG 60 wird auf die Problematik von Betriebsstandorten und betriebliche Entwicklung hingewiesen. Bei der Planung seien Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebsstandorte sowie räumliche Behinderungen der betrieblichen Entwicklung zu vermeiden; denn der Erhalt möglichst vieler bäuerlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe sei von allgemeinem Interesse. Insbesondere auf geplante Aussiedlungsstandorte, Stallgebäude, Weideeinrichtungen oder Anlagen für erneuerbare Energien sei zu achten. Auch die Umweltstudie gebe vor: „Konkrete Erweiterungsabsichten von landwirtschaftlichen Betrieben ... sind zu berücksichtigen.“

Abschließend weist das SG 60 in Abstimmung mit dem AELF Münchberg auf besonders betroffene Betriebe sowie auf weitere landwirtschaftliche Betriebe und Wirtschaftsgebäude in Trassennähe hin, welche in Tabelle 13 der Umweltstudie aufgeführt seien.

Seitens der Vorhabenträgerin wird entgegnet, durch die Planfeststellung werde die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle vom Vorhaben berührten öffentlichen Belange, festgestellt (§ 43a EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). In der Planfeststellung würden dementsprechend auch alle sonstigen Belange, wie etwa des Tourismus oder sonstige Belange der Wirtschaft oder der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungs- und Wohnnutzung, Privateigentum usw., berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werde die Detailausführung des Vorhabens festgelegt.

Nutzungsbeschränkungen entlang einer Höchstspannungsfreileitung bestünden im Schutzstreifen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung bestehe ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Grundsätzlich können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsabstände jedoch unterbaut werden. Insofern bestehe kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und der Höchstspannungsleitung. Hinreichend verfestigte Planungen und Vorhaben seien in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Die Planung der Vorhabenträgerin werde den Vorgaben der Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern gerecht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führe, sei dies sachlich gerechtfertigt.

Die genannten Betriebe haben selbst individuelle Einwendungen erhoben. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.2 wird verwiesen.

3.4.8.3 Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband nahm im Verfahren mit Schreiben vom 19.06.2019 zum Vorhaben Stellung.

Soweit der Bayerische Bauernverband aufgrund massiver Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Agrarstruktur sowie die in der Region ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe durch das Vorhaben von der Vorhabenträgerin nachprüfbar und schlüssig den Nachweis fordert, dass das Vorhaben unbedingt notwendig ist, wird auf die die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Teil C 3.2 und Teil C 3.4.16.1.1 verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband trägt vor, dass die Doppelbelastung durch den Ostbayernring mit dem SuedOstLink unbedingt zu berücksichtigen sei. Der Bayerische Bauernverband fordert eine Prüfung der möglichen kumulierten Betroffenheit, um nicht vertretbare Ausmaße zu erkennen und diese nicht hinter zwei Einzelprüfungen zu verbergen. Die Abwägungsentscheidung müsse die bereits im Verfahren befindlichen weiteren Vorhaben zwingend miteinbeziehen.

Die Forderung wird mit Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 zurückgewiesen.

Der Bayerische Bauernverband fordert zu überprüfen, inwieweit eine Realisierung des Ostbayernring auf der Bestandstrasse möglich sei. Hierzu wird auf Teil C 3.4.3.2.2.2 verwiesen

Der Bayerische Bauernverband hat eine Überkompensation kritisiert, die nicht zu rechtfertigen sei. Hilfsweise werde die Buchung der Überkompensation auf ein Ökokonto gefordert. Da bereits im Abschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth des Ostbayernring eine deutliche Überkompensation geplant wurde, sollten die gesamten Wertpunkte zusammen betrachtet werden und insbesondere Maßnahmen auf Flächen, welche nicht direkt von den Baumaßnahmen betroffenen sind, vermieden werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin zunächst mehr Wertpunkte einplant als tatsächlich benötigt. Tatsächlich können nicht alle ursprünglich geplanten A / E-Maßnahmen realisiert werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.1 verwiesen. Es wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsabschnitt UW Redwitz – UW Mechlenreuth bereits erheblich Ökopunkte in die Planung mit einbezogen wurden.

Bei der Realisierung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen fordert der Bayerische Bauernverband, dass die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auszuweisenden Ausgleichsflächen möglichst so anzulegen sind, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibe. Die Flächen sollen nicht dauerhaft unbrauchbar gemacht werden oder es solle ein Ausgleich in Geld seitens der Vorhabenträgerin anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgen. Der Flächenverbrauch sei weiter zu minimieren und die A / E-Maßnahmen sollten auf dem Schutzstreifen der rückzubauenden Trasse sowie auf dem Schutzstreifen neuen Trasse ausschließlich im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern unter Umsetzung deren Forderungen realisiert werden.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben auf das notwendige Minimum reduziert. Gerade hinsichtlich der Ausgleichsflächen bleibt festzuhalten, dass diese nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern realisiert werden. Auch agrarstrukturelle Belange wurden ausreichend berücksichtigt, vgl. oben unter Teil C 3.4.8. Den vorgetragenen Bedenken wird folglich Rechnung getragen.

Soweit der Bayerische Bauernverband fordert, Forstflächen grundsätzlich zu überspannen, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.3.3 verwiesen.

Um die landwirtschaftlichen Nutzflächen auch mit moderner Technik bewirtschaften zu können, sei die Durchfahrtshöhe unter den Leiterseilen so zu wählen, dass eine Unterfahrung mit modernen Großmaschinen in Erntestellung problemlos möglich ist (mindestens 6 m). Moderne Arbeitsverfahren, die auf GPS und Mobil RTK angewiesen sind, seien bei der Planung mit abzuwägen und eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Eine Unterfahrung der Leitung ist aufgrund der gewählten Bodenabstände zur untersten Traverse auch mit modernen Maschinen unproblematisch möglich. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung moderner Arbeitsverfahren wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Danach ist eine solche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

In der Stellungnahme wird gefordert, die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung von Flächen durch Maststandorte müsse so gering wie möglich gehalten werden. Zu landwirtschaftlichen Hofstellen und den dazugehörigen Erweiterungsflächen sei größtmöglicher Abstand zu wahren. In diesem Zusammenhang sollen in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten die Erweiterungsflächen der Betriebe tunlichst nicht überspannt werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Beeinträchtigung auf das Mindestmaß beschränkt wurde. Im Übrigen wird auf die Einzeleinwendungen in Teil C 3.4.16.2 verwiesen, da betroffene Betriebe, die vom SG 60 der Regierung von Oberfranken benannt wurden, entsprechend eigene Einwendungen vorgebracht haben.

Die Forderung, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen und Grabensystemen während und nach der Bauphase zu erhalten und entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen vorab durchzuführen, wurde mit Festsetzungen der Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.5 umgesetzt. Im Übrigen wird hinsichtlich des Gewässerschutzes auf Teil C 3.4.6 verwiesen.

Soweit Einwendungen zum Bodenschutz erhoben wurden, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.7 und Teil C 3.4.8.2 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hält fest, dass die in der Stellungnahme geforderten Punkte zur Durchführung der Baumaßnahme, wie u.a. ordnungsgemäßer Umgang mit dem Boden, Wirtschafterschwernisse zu verhindern, Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen oder die Wiederherstellung und Vermessung von Grenzen und Grenzsteinen bei Entfernung oder Beschädigung, entweder bereits in den Planunterlagen wie gefordert dargestellt sind oder als Nebenbestimmung in Teil A 3 aufgenommen wurden.

Der Bayerische Bauernverband fordert weiter, dass dem jeweiligen Bewirtschafter durch den Bau der Leitung keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern entstehen sollen. Die Vorhabenträgerin hat bereits zugesagt, Folgeschäden zu entschädigen. Diese Thematik ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die jeweiligen Eigentümer vorab über die jeweilige Baumaßnahme zu informieren (vgl. Teil A 3.1.1).

Soweit eine Beweislastumkehr gefordert wird, hält die Planfeststellungsbehörde eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin für unverhältnismäßig und nicht notwendig. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der stetigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will.⁴⁵⁴ Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da

⁴⁵⁴ BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993, Az. 7 B 190/93.

in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruches darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen. Durch die Nebenbestimmung Teil A 3.2.1 zum Beweissicherungsverfahren für jegliche Grundinanspruchnahme wird gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Schadensfall dürfte daher vom Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme eines Grundstückes kausal einen Schaden herbeigeführt hat. Auf die insoweit günstigere Sonderregelung für Windwurfschäden an neu errichteten Waldschneisen (vgl. Teil A 3.5.10) wird hingewiesen. Es steht den Betroffenen zudem frei, durch Zeugen und eigene Fotoaufnahmen, eine subjektiv für erforderlich erachtete Dokumentation zu erstellen.

Die Forderung nach Beweissicherungsmaßnahmen wurde in Teil A 3.2.1 umgesetzt. Die Forderung nach einer Weisungsbefugnis der bodenkundlichen Baubegleitung wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.7.1 sowie die Nebenbestimmung Teil A 3.4.5.4 wird verwiesen.

Soweit in der Stellungnahme gefordert wird, Waldrodungen nach Rücksprache mit den Eigentümern vollständig durchzuführen bzw. die Wurzelstöcke nach Aufforderung ebenfalls zu entfernen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vorhabenträgerin dieses Ansinnen ablehnen darf. Das Entfernen der Wurzelstöcke seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens würde eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 bedeuten. Dies ist für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich und stellt zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff dar. Die Ablehnung, die Wurzelstöcke zu entfernen, steht einer künftigen Nutzung der Fläche durch den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Aufwuchsbeschränkung auch nicht entgegen. Gerade eine Nutzung als Wiese oder Acker ist weiterhin möglich. Allerdings liegt die weitere Umwandlung dann im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers. Das private Interesse, die Flächen anderweitig zu nutzen, rechtfertigt nicht, der Vorhabenträgerin einen erhöhten naturschutzrechtlichen Eingriff aufzuerlegen, der für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht notwendig ist. Er widerspricht der Maßgabe, den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Der Bayerische Bauernverband fordert, betroffenen Eigentümern künftige Kreuzungen von Bio-Gasleitungen zu gestatten, sofern die Kreuzung technisch möglich und abgestimmt ist. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass Unterkreuzungen grundsätzlich möglich sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht veranlasst, der Vorhabenträgerin bereits jetzt eine pauschale Gestattung solcher Kreuzungen aufzuerlegen, insbesondere da derzeit grundsätzlich davon auszugehen ist, dass dies im konkreten Einzelfall möglich ist. Ein solcher Einzelfall ist nicht bekannt. Abstrakt eine Verpflichtung zur Gestattung nicht

bekannter Kreuzungen der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, lehnt die Planfeststellungsbehörde ab.

Der Bayerische Bauernverband fordert bezüglich der Neubauleitung, dass die Vorhabenträgerin Dienstbarkeiten auf eigene Kosten zu löschen habe, wenn deren Leitungen bzw. oberirdischen Anlagen nicht mehr benötigt werden. Eine Entfernung nicht mehr benötigter Mastfundamente auf nur 1,2 m Tiefe werde ausdrücklich abgelehnt. Auch die Mastfundamente der rückzubauenden Trasse seien in Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer möglichst vollständig zu entfernen. Eigentümer könnten auch in den Jahren nach dem Rückbau der Fundamente fordern, insofern diese nicht während des Rückbaus zu entfernen waren.

Der Rückbau des Ersatzneubaus ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Es wird auf Teil C 3.4.16.1.8 verwiesen. Hinsichtlich der Rückbautiefe wird auf Teil C 3.4.7.1 verwiesen. Sollte es bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, ersetzt die Vorhabenträgerin oder deren Rechtsnachfolger/-in alle sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile oder beseitigt auf ihre Kosten die Fundamente. Die Vorhabenträgerin wird sich hierbei nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, vgl. Teil A 3.3.3.

In der Stellungnahme wird außerdem eine Verschiebung der Maste Nrn. 49, 50, 76, 80 sowie eine Änderung der Linienführung der Maste Nrn. 56 – 63 gefordert.

Für die Maste Nrn. 50 und 76 weist die Vorhabenträgerin daraufhin, dass der Standort jeweils im Zuge der Trassierung im Jahr 2017 mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem jeweiligen Pächter abgestimmt und in der vorgelegten Planung wie abgestimmt umgesetzt wurde. Im laufenden Verfahren wäre weder seitens der Eigentümers noch der Pächter ein Einwand gegen diese Maststandorte (Nrn. 50 und 76) geltend gemacht worden. Die Vorhabenträgerin gehe daher davon aus, dass der im Einwendungsschreiben vorgetragene Bitte um Abstimmung des Maststandorts mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche bereits hinreichend Rechnung getragen sei. Aus den genannten Gründen werde seitens der Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandortes abgelehnt.

Die Argumente der Vorhabenträgerin überzeugen. Anlass für den Einwand an den Maststandorten ist die „bessere“ Bewirtschaftung. Soweit der jeweilige Eigentümer bzw. der jeweilige Bewirtschafter selbst keine Einwände gegen den einzelnen Maststandort vorgebracht hat, besteht kein Anhaltspunkt, an der Aussage, dass die Maststandorte abgestimmt sein, zu zweifeln. Daher kann die Vorhabenträgerin an den genannten Maststandorten Nrn. 50 und 76 festhalten. Hinsichtlich der weiter genannten Maststandorte (Nrn. 49 und 80) wird auf Teil C 3.4.16.2 verwiesen, soweit die Betroffenen entsprechende Einwendungen erhoben haben. Soweit ein Grundstücksbetroffener keine eigenständige Einwendung erhoben hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass aus Sicht des Eigentümers keine Bedenken bestehen. Insbesondere liegen der Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen auch keine weiteren Informationen vor, dass der Bayerische Bauernverband in rechtlicher

Vertretung des jeweiligen Eigentümers Einwendungen erhoben hat. Zu der Trassenverschiebung zwischen den Masten Nrn. 56 – 63 wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.4.8 verwiesen.

3.4.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies ist sowohl hinsichtlich der vorhabenbedingten Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe der Fall. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Dies gilt auch für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben führt insbesondere zu keiner ernsthaften Existenzgefährdung oder gar zu einer Existenzvernichtung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.4.9 Wald- und Forstwirtschaft

3.4.9.1 Rodungen

Unter Berücksichtigung der Waldüberspannungen nach Fertigstellung des Ersatzneubaus und abzüglich der Überlappungsbereiche mit dem alten Schutzstreifen werden im neuen Schutzstreifen ca. 25,45 ha Wald nach Waldrecht durch Maststandorte und Aufwuchsbeschränkungen dauerhaft in Anspruch genommen. Insgesamt werden 5,79 ha Wald mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. Art. 6 BayWaldG dauerhaft neu in Anspruch genommen und unterliegen einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung der jeweiligen Funktion. Zudem ist potenziell ein Verlust von 0,28 ha Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG im Bereich von Restwaldflächen nicht auszuschließen. Der potenzielle Verlust von Restwaldflächen wird daher auch als dauerhafte Flächeninanspruchnahme betrachtet, sodass insgesamt 6,07 ha Funktionswald dauerhaft in Anspruch genommen werden. Außerhalb des Schutzstreifens der Bestandsleitung liegen 0,84 ha Restwaldflächen, bei denen grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass sie in den kommenden Jahren durch Umwelteinflüsse (Windwurf, Sonnenbrand, o. ä.), denen sie nach dem Kahlschlag im Schutzstreifen der Neubauleitung durch die Freistellung ausgesetzt sind, geschädigt oder zerstört werden. Entsprechend sind diese ebenfalls als Waldeingriff in der Planung berücksichtigt. Die Waldeingriffe sind im Anhang zur Umweltverträglichkeitsstudie⁴⁵⁵ anschaulich dargestellt.

Durch die vorgesehenen Überspannungen konnte der Eingriff in Waldflächen minimiert werden. Eine vollständige Überspannung findet insbesondere zwischen den Neubaumasten Nrn. 8 – 9, 54 – 57, 64 – 66 und 83 – 86 statt. Insgesamt werden ca. 5,69 ha Waldflächen

⁴⁵⁵ Vgl. Planunterlage 11.1.6.

vollständig überspannt. In diesen Bereichen sind keine Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen gegeben, der Vorseilzug erfolgt dabei schleiffrei.⁴⁵⁶ Durch die Reduzierung der Gehölzentnahmen und -rückschnitte im Schutzstreifen der Neubauleitung auf das absolut notwendige Maß sind in diesen Bereichen geringe Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen zu erwarten.⁴⁵⁷ Nach Naturschutzrecht werden ca. 31,63 ha Wald dauerhaft in Anspruch genommen. Dieser wird im Rahmen der BayKompV erfasst und dessen Kompensationsbedarf in Form von Wertpunkten ermittelt. Diesbezüglich wird auf Teil C 3.4.5.1 verwiesen.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) an sich der Erlaubnis.

Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG gilt dies nicht jedoch für die Rodung, soweit u.a. in Planfeststellungsbeschlüssen aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst; eine gesonderte Erlaubnis ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht erforderlich. Nach Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG sind im Planfeststellungsverfahren die Vorschriften der Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG aber sinngemäß zu beachten.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung⁴⁵⁸ für das Vorliegen einer Rodung von Wald i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus, dass der Tatbestand dieser Rechtsvorschrift „Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung)“ schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellter Nutzung fällt. Wird eine Waldfläche einer Nutzung unterworfen (wie hier durch die Überspannung mit einer elektrischen Freileitung), welche die volle Umtriebszeit der Waldbäume nicht oder nicht mehr unbeschränkt zulässt, dann überlagert diese neue Nutzungsart die bisherige Nutzung als Wald und verdrängt sie entscheidend, so dass die betroffene Fläche nicht mehr in vollem Umfang und nicht mehr primär der Waldbewirtschaftung dient. Damit unterliegen alle Waldflächen im (dinglich gesicherten) Trassenbereich der Freileitung – mit Wuchsbeschränkungen für Bäume und selbst vollständig überspannte Waldbestände – dem Rodungsbegriff.

3.4.9.1.1 Rodung im Schutzwald

Die Definition des Schutzwaldes findet sich in Art. 10 BayWaldG. Dort wird unterschieden in

- unbedingte Schutzwälder, Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG,

⁴⁵⁶ Vgl. Planunterlage 5.3, Vermeidungsmaßnahme V16.

⁴⁵⁷ Vgl. Planunterlage 5.3, Vermeidungsmaßnahme V2.

⁴⁵⁸ BayVGh, Urteil vom 16.07.1987 – 19 B 83 A. 251.

- bedingt dauerhafte Schutzwälder, Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayWaldG,
- bedingt temporäre Schutzwälder (Sturmschutzwälder), Art. 10 Abs. 2 BayWaldG; diese sind nicht in die Schutzwaldverzeichnisse nach Art. 10 Abs. 3 BayWaldG aufgenommen.

Im Trassenverlauf ist Sturmschutzwald betroffen. Das AELF Bayreuth hatte in seiner Stellungnahme vom 28.06.2019 zur ursprünglich beantragten Trasse im Bereich der Masten Nrn. 36 – 39, 43 – 46, 51 – 53, 54 – 57, 64 – 66 und 71 – 73 aufgrund von Schutzwald eine Verlegung bzw. eine Überspannung gefordert. Mit Einreichung der Deckblattunterlage 1 wurde die Leitung angepasst. Es findet zwischen den Masten Nrn. 54 – 57, 64 – 66 eine Waldüberspannung statt. Im Bereich der Maste Nrn. 36 – 39, 43 – 46 und 51 – 53 ist durch eine Trassenverschiebung Sturmschutzwald nicht mehr betroffen.

Zwischen den Masten Nrn. 71 – 73 beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Rodung von temporären Sturmschutzwald nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. 10 Abs. 2 BayWaldG. Durch die geplante Rodung besteht eine massive Windwurf-Gefährdung des hinterliegenden Fichtenbestandes. Nach der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 28.06.2019 als auch vom 01.10.2020 im Rahmen der Online-Konsultation ist die von der Vorhabenträgerin geplante Vermeidungsmaßnahme V6 (Schutz von windwurfgefährdeten Flächen durch Reduzierung der Gehölzeingriffe) sowie die Ausgleichsmaßnahme A-W21b (Anlage / Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion) nicht geeignet, die Sturmschutzfunktion zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Anhaltspunkte, an der fachlichen Feststellung des AELF Bayreuth zu zweifeln. Mangels wirksamer Maßnahmen zum Erhalt der Schutzfunktion für angrenzende Waldbestände sind für den fraglichen Schutzwaldbereich erhebliche Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten (Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG). Damit wäre die Erlaubnis zur Rodung zu versagen (Art. 9 Abs. 4 BayWaldG).

Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren nach Abstimmung mit dem AELF Bayreuth zugesagt, auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den jeweiligen Eigentümern der windwurfgefährdeten Waldbestände (die schutzbedürftigen Waldbestände, nicht der Sturmschutzwald selbst) diese einem vorzeitigen Waldumbau zu unterwerfen. Mit dem vorzeitigen Waldumbau wird erreicht, dass die derzeit durch eine Rodung des Sturmschutzwaldes windwurfgefährdeten Waldbestände nicht mehr schutzbedürftig werden. Dann entfällt auch die Eigenschaft des Sturmschutzwaldes der durch das planfestgestellte Vorhaben unmittelbar betroffenen Waldbestände (von der eigentlichen Rodung betroffene Flächen). Laut Stellungnahme des AELF Regensburg-Schwandorf für das AELF Bayreuth vom 21.12.2022⁴⁵⁹ wurde zusammen mit dem AELF Bayreuth und den betroffenen Waldeigentümern ein Waldumbaukonzept entwickelt, welches in mehreren Etappen binnen der nächsten 10 – 15 Jahre den Sturmschutzwald stabilisieren und mittelfristig in einen stabilen Mischwald umwandeln soll. Soweit die Vorhabenträgerin eine Beteiligung des jeweiligen

⁴⁵⁹ Hinweis der Planfeststellungsbehörde: Aufgrund einer Vertretung hat das AELF Schwandorf-Regensburg für das AELF Bayreuth Stellung genommen. Soweit in den Ausführungen vom AELF Schwandorf-Regensburg die Rede ist, hat dieses für das AELF Bayreuth Stellung genommen.

örtlichen AELF für die vorzeitigen Waldumbaumaßnahmen als unverhältnismäßig abgelehnt hat, ist dies für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Für die Erteilung der Rodungserlaubnis auf den genannten Flurstücken ist Voraussetzung, dass gerade keine Sturmschutzwaldfunktion der Waldbestände im planfestgestellten Trassenverlauf mehr vorliegt bzw. die forstrechtlichen Bedenken ausgeräumt sind. Dies kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nur mit Einbindung der örtlich zuständigen Fachbehörde sichergestellt werden. Die Einbindung der Fachbehörde ist daher nicht nur verhältnismäßig, sondern erscheint geboten, um die Rodungserlaubnis erteilen zu können. Dies beinhaltet nicht nur die Prüfung der vertraglichen Vereinbarung zum vorzeitigen Waldumbau, sondern auch deren Umsetzung.

Laut der Stellungnahme des AELF Regensburg-Schwandorf vom 21.12.2022 sind die forstrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Sturmschutzwaldes ausgeräumt. Für die Planfeststellungsbehörde sind damit die materiellen Voraussetzungen für die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG erfüllt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.5 verwiesen.

3.4.9.1.2 Rodung im Wald mit besonderen Waldfunktionen gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m Art. 6 BayWaldG

Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll eine Rodungserlaubnis versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG widersprechen oder deren Ziele gefährden würde. Pläne im Sinne von Art. 6 BayWaldG sind die Waldfunktionspläne. Darin sind nach Art. 6 Abs. 1 BayWaldG die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung darzustellen und zu bewerten.

Bei der Rodung von Wäldern mit besonderer Bedeutung für Funktionen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayWaldG ist die Ausübung des durch Art. 9 Abs. 5 BayWaldG eingeräumten „Versagungsermessens“ bei der Rodungserlaubnis nicht näher geregelt. Aus der Tatsache, dass es sich bei Art. 9 Abs. 5 BayWaldG um eine Sollvorschrift handelt („Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn ...“), ergibt sich jedoch, dass Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen müssen, um im Rahmen des Art. 9 Abs. 8 Satz 1 Alternative 2 BayWaldG bei der Abwägung im Planfeststellungsverfahren die Rodung des Waldes für die Leitungstrasse zu rechtfertigen. Bei dieser Sollvorschrift hat die Genehmigungsbehörde einen Entscheidungsspielraum.⁴⁶⁰

Im planfestgestellten Abschnitt werden Wälder mit besonderer Bedeutung für Erholung, Landschaftsbild, als Lebensraum und für den Bodenschutz von insgesamt 6,07 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Rodungserlaubnis liegen vor, weil die nachteiligen Wirkungen des Verlustes von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Funktionen durch Ersatzaufforstungen und durch Trassengestaltungsmaßnahmen im festgestellten Umfang ausgeglichen werden können und Gründe des Wohls der

⁴⁶⁰ BayVGh, Urteil vom 02.03.2009, 1 N 07.1730.

Allgemeinheit die Rodung rechtfertigen. Die Rodung von Waldflächen wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Die Trassenführung wurde so gewählt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte eine Inanspruchnahme von Waldflächen soweit möglich vermieden oder minimiert wurde. Wo immer es möglich ist, bleibt der Wald erhalten und wird überspannt. Auch das AELF Bayreuth geht in seiner Stellungnahme vom 28.06.2019 davon aus, dass für die Bereiche zwischen den Mast Nrn. 3 – 4 und 8 – 9 das Interesse an der Walderhaltung zurücktreten muss. Soweit in der Stellungnahme vom 28.06.2019 die Voraussetzungen für den Bereich zwischen den Masten Nrn. 43 – 47 und 52 – 53 aus fachlicher Sicht verneint wurden, hat sich der Einwand durch Verlegung der Trasse erledigt.

Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung in Teil A 3.5.7.7 aufgegeben, einen angemessenen Ausgleich für die gerodeten Funktionswaldflächen durch Ersatzaufforstungen auf der Grundlage des konkreten Aufforstungskonzepts der Planunterlagen vorzunehmen.⁴⁶¹ Das AELF Regensburg-Schwandorf hat mit Stellungnahme vom 21.12.2022 bestätigt, dass der Verlust des Funktionswaldes ausgeglichen ist.

Die Rodung ist gerechtfertigt, da die Leitungstrasse der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Allgemeinheit der Bevölkerung dient. Das öffentliche Interesse am ungeschmäleren Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung, zumal in der näheren und weiteren Umgebung noch immer relativ viele Waldflächen vorhanden sind. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung, um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insb. mit Blick auf ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein hohes Gewicht zukommt. Wie bereits in der Variantenprüfung in Teil C 3.4.3 dargetan, stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch die optimale Trassenführung dar, die eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Zudem war zu berücksichtigen, dass die in den Schutzstreifen erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen zwar rechtlich gesehen eine Waldrodung darstellen, hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen jedoch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit niedriger zu halten ist.

3.4.9.1.3 Rodung im Übrigen

An den übrigen vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Waldbereichen können von Seiten des AELF Bayreuth keine Argumente vorgetragen werden, die eine Versagung einer Rodung begründen würden, Art. 9 Abs. 3 BayWaldG.

Der Kahlschlag sonstiger Waldflächen muss nicht nach dem BayWaldG ausgeglichen werden. Diese Waldflächen werden naturschutzrechtlich kompensiert. Der Einschlag von Wald außerhalb des neuen Schutzstreifens für baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahmen ist nicht als Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten, sondern als vorzeitige Abnutzung des Bestands, die keiner Erlaubnis bedarf. Diese Flächen

⁴⁶¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.5.2, Tab. 118 i.V.m. Planunterlagen 5.1 und 5.2.

müssen nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufgeforstet werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird in der Umweltstudie⁴⁶² sowie im Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)⁴⁶³ Rechnung getragen.

3.4.9.2 Ersatzaufforstung

Nach dem Planfeststellungsbeschluss werden als Ausgleich für die gerodeten Waldflächen mit besonderen Funktionen nach den Waldfunktionsplänen insgesamt 17,68 ha Ersatzaufforstungen vorgenommen.⁴⁶⁴ Diese erfolgen vorrangig im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, nachdem dort die Aufwuchsbeschränkungen wegfallen. Nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die erstmalige Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen an sich der Erlaubnis. Eine gesonderte Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst werden. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufforstungserlaubnis sind aber auch bei der Planfeststellung zu beachten. Die Erlaubnis zur Erstaufforstung für die anzulegenden Ersatzwaldflächen darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind, Art. 16 Abs. 2 BayWaldG.

Das AELF Bayreuth hat in seiner Stellungnahme vom 28.06.2019 hinsichtlich der Ersatzaufforstungen diverse Anmerkungen gegeben:

Soweit im Bereich der Bestandsmaste Nrn. 172 – 174 von der Pflanzung von Eschen aufgrund des Eschentriebsterbens abgeraten wurde, ist dies in Teil A 3.5.7.6 berücksichtigt.

Aufgrund der Verlegung des Mastes Nr. 52 im Zuge der ersten Deckblattänderung hat sich der Hinweis zur Anlage von Säumen und Staudenfluren (A-K121) erledigt. Am neuen Standort ist keine Maßnahme geplant.

Mit der Aufforstung mit der Maßnahme AW-L233 im Bereich des Bestandsmastes Nr. 146 besteht seitens des AELF Schwandorf-Regensburg Einverständnis. Dem Hinweis, im weiteren Trassenverlauf südlich des querenden Weges die Aufforstung mit einem Eichenwaldtyp umzusetzen, ist die Vorhabenträgerin mit Einreichung der zweiten Deckblattänderung nachgekommen. Dies gilt ebenfalls für den Bereich zwischen der Bestandsmaste Nrn. 140 – 141.

Im Umfeld des Bestandsmastes Nr. 142 wurde der Hinweis des AELF Bayreuths im Zuge der ersten Deckblattänderung umgesetzt, anstelle der Aufforstung mit dem Buchenwaldtyp

⁴⁶² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.13.

⁴⁶³ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁴⁶⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Tab. 118.

AW-L233 erfolgt die Aufforstung mit dem Eichenwaldtyp AW-L213. Gleiches gilt für die Aufforstungsflächen im Bereich zwischen den Bestandsmasten Nrn. 120 – 121 und 118.

Das AELF Schwandorf-Regensburg hat mit Stellungnahme vom 22.12.2022 sein Einverständnis zu den angemerkten Punkten erklärt. Ebenfalls Einverständnis besteht seitens des AELF Schwandorf-Regensburg mit den Maßnahmen um den Neubaumast Nr. 72 (AW-L233), zwischen den Bestandsmasten Nrn. 156 – 157, 190 – 191 (jeweils AW-L513) und Nr. 180 (AW-L113).

Das AELF Schwandorf-Regensburg hat bachbegleitende Auwälder im Bereich der Neubaumaste Nrn. 69 und 70 nicht als walddrechtlichen Ausgleich anerkannt. Das Maßnahmenkonzept wurde durch die Vorhabenträgerin entsprechend angepasst. Die Maßnahme wird nicht für den walddrechtlichen Ausgleich herangezogen. Dies gilt auch für die geplanten Auwälder im Bereich der Bestandsmasten Nrn. 132 und 133 sowie südlich des Neubaumastes Nr. 83. Hier wird die Maßnahme ebenfalls nicht für den walddrechtlichen Ausgleich herangezogen.

Im Bereich der Neubaumaste Nrn. 83 – 84 kann das AELF die Maßnahme AW-L 213 und AW-L 433 nicht als walddrechtlichen Ausgleich anerkennen, da es sich bei der vorhandenen Bestockung bereits um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG handelt. Die Maßnahme wird ebenfalls nicht für den walddrechtlichen Ausgleich herangezogen.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesichert, sich bei der Ausführungsplanung für die Ersatzflächen mit dem jeweils örtlich zuständigen AELF abzustimmen.

3.4.9.3 Weitere forstliche Maßnahmen und Hinweise

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen für temporäre Maßnahmen wie Arbeitsfelder, Provisorien und Zuwegungen werden in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 28.06.2019 nicht als Rodung, sondern als Kahlhieb nach Art. 4 Nr. 4 BayWaldG bewertet.

Entschädigungsregelungen hinsichtlich des vorzeitigen Abtriebs nicht hiebbarer Bestände und eventuell auftretender Schäden durch die Flächeninanspruchnahme sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin der Forderung, diese Schäden (Schäden durch oder im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, holzeinschlagsbedingte Schäden, Randschäden, vgl. hierzu auch Waldwertermittlungsrichtlinie 2000 – WaldR 2000) zu entschädigen, zugestimmt hat.

Die vorübergehend kahlgeschlagenen Bestände werden, in Absprache mit den betroffenen Waldbesitzern, in der Verantwortung der Vorhabenträgerin innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Jahren (Art. 15 Abs. 1 BayWaldG) wiederaufgeforstet. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesagt. Die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind bei den Wiederaufforstungen zu beteiligen. Die Vorhabenträgerin hat die Pflicht zur Wiederaufforstung bestätigt und die Beteiligung des jeweiligen örtlich zuständigen AELF zugesagt.

In den Maßnahmeblättern⁴⁶⁵, die auch die walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen beschreiben, ist unter dem Punkt „Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ aufgeführt, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur eingeschränkt möglich ist. Damit das in Art. 14 BayWaldG normierte Bewirtschaftungsgebot dem nicht entgegensteht, wurden die Nebenbestimmungen unter Teil A 3.5.7 festgesetzt

Das AELF Bayreuth fordert, dass bei der Vermeidungsmaßnahme V7 (Einseitiger Wegeausbau)⁴⁶⁶ der Wegeausbau in Waldbeständen in westlicher Richtung erfolgen soll, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Die genannte Vermeidungsmaßnahme dient aber gerade naturschutzfachlichen Gründen, u.a. den nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen. Dies wiegt für die Planfeststellungsbehörde schwerer. Die Forderung wird daher zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, die ökologische Baubegleitung auf diese Forderung hinzuweisen, damit dies im Zuge der Bauvorbereitung mit abgewogen werden kann.

Wege, die der Forstwirtschaft dienen, sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG dem Wald gleichgestellt. Sollte die Vorhabenträgerin entgegen ihrer vorgelegten Planungen nach Ausbau solcher Wege von einem Rückbau auf den vorherigen Bestand absehen, sind diese Flächen als Rodung nachzubilanzieren.

Insbesondere hinsichtlich der Waldschutzmaßnahmen und der Verkehrssicherungspflicht sind die üblichen forstlichen Standards unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzung zu beachten und das AELF Bayreuth sowie das jeweils örtlich zuständige AELF zu beteiligen.

Soweit eine Entschädigung für die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Entschädigung im Planfeststellungsverfahren nicht zu klären ist. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass verursachte Schäden an Grund und Boden, welche nachweislich aus der Errichtung der neuen Leitung oder dem Rückbau der Bestandsleitung entstehen, ausgeglichen werden. Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grund und Boden sehen die Planunterlagen vor, den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Zu einer dauerhaften Unterbrechung forstwirtschaftlicher Wegebeziehungen kommt es durch die Errichtung der Maste nicht. Auch eine Verschlechterung der Erschließungssituation von Waldflächen wird grundsätzlich nicht gesehen. Etwaige Einschränkungen während der Bauphase sind seitens der Vorhabenträgerin so gering wie möglich zu halten. Sollte es zu temporären Einschränkungen während der Bauzeit kommen, sind diese hinzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Einschränkungen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht von geringem Umfang sind. Zur Errichtung der Leitung, deren Notwendigkeit feststeht, sind die Einschränkungen in diesem Maße dann auch erforderlich und deshalb hinzunehmen.

⁴⁶⁵ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁴⁶⁶ Vgl. Planunterlage 5.3.

3.4.9.4 Abwägung

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Waldbestand, da große Flächen an Wald von der Leitungstrasse berührt und in Anspruch genommen werden. Durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen, durch das ökologische Schneisenmanagement im verbleibenden Bewuchs der Trasse und durch die festgesetzten Schutzauflagen ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben aber dennoch mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die Belange der Forstwirtschaft erreichen nämlich kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheiten einzelner Waldbesitzer. Auf Grundlage der in Art. 9 BayWaldG normierten Vorgabe können die im festgestellten Plan vorgesehenen Rodungserlaubnisse erteilt werden. Die Rodung ist auch gerechtfertigt, da die Leitungstrasse der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Bevölkerung dient.

Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung, zumal in der näheren und weiteren Umgebung noch immer relativ viele Waldflächen vorhanden sind.

3.4.10 Klima

Laut dem Bundesverwaltungsgericht⁴⁶⁷ verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Nach einer überschlägigen Betrachtung sind durch das Vorhaben weder regionale noch globale Klimaauswirkungen in dem Maße zu erwarten, dass sie einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO₂-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Folglich steht das Vorhaben den Zielen des Klimaschutzgesetzes nicht entgegen; es fördert vielmehr – zumindest mittelbar - den in § 1 KSG genannten Zweck.

3.4.11 Denkmalschutz

3.4.11.1 Baudenkmäler

Im Trassenbereich der Neubauleitung befinden sich keine Baudenkmäler.

⁴⁶⁷ BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7.21, Leitsatz 4.

3.4.11.2 Bodendenkmäler

Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz (BLfD) führt aus, die Maststandorte der Maste Nrn. 20 und 21, 55, 62 und 63, 74 und 75 der Neubauleitung befänden sich am Rand bzw. innerhalb von Vermutungsflächen von Bodendenkmälern. Eine archäologische Begleitung sei erforderlich, wo in diesen Bereichen in den Boden eingegriffen werden solle. Daher sei es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. Falls archäologische Befunde und Funde erkennbar seien, seien diese vor Beginn der Baumaßnahmen auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen. Die Vorhabenträgerin hat die vom BLfD benannten Flächen berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat u.a. eine archäologische Baubegleitung vorgesehen.⁴⁶⁸

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG bedürfen Erdarbeiten innerhalb solcher Flächen, auf denen Bodendenkmäler vorhanden sind oder vermutet werden, der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann laut Stellungnahme vom 12.12.2022 im Einverständnis mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unter Einhaltung der in Teil A 3.9 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Im Plangebiet liegen mehrere Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG) sowie entsprechende Vermutungsflächen. Bodendenkmäler stellen unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte dar. Sie sind die einzigen Zeugnisse menschlichen Tuns für lange Abschnitte der Vorgeschichte, ebenso für die Frühgeschichte bis in nachmittelalterliche Zeit. Vor allem aufgrund der außerordentlich umfangreichen Bautätigkeit der letzten Jahrzehnte sind sie in ihrem Bestand erheblich dezimiert worden. Die Bodendenkmalpflege hat für den Schutz der archäologischen Quellen zu sorgen, weshalb diese immer, soweit möglich, an Ort und Stelle im Boden verbleiben sollen.

Zur Verwirklichung des Vorhabens wird verschiedentlich im Bereich von Bodendenkmälern in den Boden eingegriffen. Folgende bekannte Bodendenkmäler und Vermutungsflächen sind betroffen:

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge Siedlung und Gräber der Vor- und Frühgeschichte

Inv.Nr. V-4-5838-0007

Fl.Nrn. 741; 742; 744; 747; 748; 750; 751; 752; 753 (Gemarkung Neudes)

Stadt Schwarzenbach a.d.Saale, Landkreis Hof Archäologische Befunde des Mittelalters im Bereich der Wüstung „Gettengrün“.

Inv.Nr. D-4-5837-0069

Fl.Nr. 221 (Gemarkung Hallerstein)

Siedlungen und Gräber der Vor- und Frühgeschichte

Inv.Nr. V-4-5938-0011

⁴⁶⁸ Siehe Planunterlage 5.3, VArchäologische Baubegleitung

Fl.Nrn. 1 (Gemarkung Hallersteiner Forst-Nordwest) Fl.Nrn. 207; 216; 217; 218; 219; 220; 221; 222; 222/1; 223; 245 (Gemarkung Hallerstein)

**Markt Thiersheim, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Siedlung der Vor- und Frühgeschichte**

Inv.Nr. V-4-5938-0009

Fl.Nrn. 99; 104; 105; 107; 109; 113; 115; 117; 118; 119; 121; 122; 123; 123/1; 124; 125; 125/1; 126; 127; 128; 129; 130; 131 (Gemarkung Grafenreuth)

**Stadt Wunsiedel i.Fichtelgebirge, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Siedlungen und Gräber der Vor- und Frühgeschichte**

Inv.Nr. V-4-5938-0012

Fl.Nrn. 848; 850; 852; 856; 857; 858; 859; 860; 861; 862; 863; 866; 874; 887 (Gemarkung Bernstein)

Zum Bodeneingriff zählen dabei entsprechend der fachlichen Stellungnahme des BLfD vom 12.12.2022 der Oberbodenabtrag, die erforderlichen Erdarbeiten und die Tiefenlockerung. Diese finden statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage und Rückbau der Baustraßen, der Baustelleneinrichtungen, der Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, falls diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen liegen.

Die beabsichtigten Arbeiten sind geeignet, in Bodendenkmäler einzugreifen und diese sogar zu zerstören. Der Eingriff kann durch die strikte Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen abgemildert werden. Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung des planfestgestellten Vorhabens, war daher eine Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht erforderlich.

Die Genehmigungsfähigkeit wird durch die angeordneten Nebenbestimmungen erreicht. Nach der fachlichen Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 12.12.2022 besteht Einverständnis mit der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis; jedoch ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, bei Bodeneingriffen im Bereich bekannter und vermuteter Bodendenkmäler zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat hierzu ausführliche Vorschläge für Nebenbestimmungen ins Verfahren eingebracht, welche die denkmalfachlichen Belange berücksichtigen und sachgerecht sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis sicherzustellen. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden unter Teil A 3.10 in den Beschluss aufgenommen. Sollten bei oben genannten Bodeneingriff keine Bodendenkmäler in den Vermutungsfällen festgestellt werden, sind diese Nebenbestimmungen hinfällig.

Die ggf. nötige archäologische Begleitung und Untersuchung wäre ohne das Vorhaben nicht erforderlich und ist allein durch dieses verursacht. Es dient überwiegend der Vorhabenträgerin, weshalb diese auch durch die daraus resultierenden Anforderungen im zumutbaren Umfang belastet werden kann. Die archäologischen Voruntersuchungen bzgl. der zu vermutenden Bodendenkmäler dienen dazu, im Allgemeininteresse einen Überblick zur tatsächlichen archäologischen Situation zu erhalten bzw. Bodendenkmäler festzustellen,

wodurch als Nebeneffekt für die Vorhabenträgerin möglichst rasch hohe Planungssicherheit erreicht wird. Sie wird nicht mehr von Funden überrascht.

Die von der Vorhabenträgerin als Vermeidungsmaßnahmen V4 (Vermeidung Bodenabtrag /auftrag) sowie VArchäologische Baubegleitung⁴⁶⁹ vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie die allgemeine Vermeidungsmaßnahmen⁴⁷⁰ erachtet das BLfD inzident als nicht ausreichend zum Schutz der (vermuteten) Bodendenkmäler. Soweit die Vorhabenträgerin Einwände gegen die Einbeziehung der möglicherweise erforderlichen Tiefenlockerung in die bodendenkmalfachlich relevanten Maßnahmen erhoben hat und den Konflikt mit Maßnahmen zum Bodenschutz moniert bzw. die Nebenbestimmungen als teilweise nicht angemessen bezeichnet hat, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Angesichts der bereits genannten Erwägungsgründe, wonach die festgesetzten Nebenbestimmungen das mildere Mittel zur Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis darstellen, muss eine etwaige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden in diesem Zusammenhang zurücktreten, Der Eingriff in den Boden wird außerdem verhältnismäßig gering sein und im Übrigen ist es der Vorhabenträgerin zuzumuten, das planfestgestellte Bodenschutzkonzept auch in diesem Zusammenhang anzuwenden. Bei Feststellung von Bodendenkmälern ist die wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde von erheblicher Bedeutung.

3.4.11.3 Abwägung

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planung nimmt auf bekannte Bodendenkmäler bereits Rücksicht und meidet diese Bereiche möglichst für Maststandorte und Baustellenflächen. Durch die im Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen ist zudem ausgeschlossen, dass bekannte oder noch unbekannte Bodendenkmäler durch Bauarbeiten beschädigt werden. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern wird durch eine davon möglichst abgerückte Trassenführung vermieden. Die noch verbleibenden Beeinträchtigungen sind angesichts der Bedeutung des Vorhabens für das Allgemeinwohl und der Vorprägung des betroffenen Raums durch diverse Infrastruktureinrichtungen hinzunehmen.

3.4.12 Träger von anderen Infrastruktureinrichtungen und Versorgungsleitungen

3.4.12.1 Bayernwerk Netz GmbH

Das planfestgestellte Vorhaben hat Änderungen und Anpassungen am Netz der Bayernwerk Netz GmbH zur Folge. Die Vorhabenträgerin führt die Planung und Ausführung der Anpassungen des 110 kV-Netzes der Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens durch. Einzelheiten sind in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der Bayernwerk Netz GmbH geregelt. Dieser liegt der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Daher ist vor Beginn der Maßnahmen mit Bezug zum Netz der Bayernwerk Netz GmbH die Vereinbarung abzuschließen, dies ist der Planfeststellungsbehörde zu bestätigen, vgl. Teil A 3.13.1.1.

⁴⁶⁹ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁴⁷⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen im Übrigen nicht beeinträchtigt wird. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Nebenbestimmungen, welche die Bayernwerk Netz GmbH in ihrer Stellungnahme vom 22.12.2022 vorgeschlagen hat, in Teil A 3.13.1 übernommen.

Die Bayernwerk Netz GmbH hatte in ihrer Stellungnahme vom 31.06.2019 bezüglich der Bündelung des Ostbayernring mit dem SuedOstLink vorgetragen, dass es zusätzlichen Untersuchungsbedarf bezüglich möglicher Beeinflussungen der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH gäbe. Laut Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 22.12.2022 ist eine Abstimmung mit der Vorhabenträgerin erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde geht von keiner negativen Beeinflussung aus.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Teil A 3.13.1 den Belangen der Bayernwerk Netz GmbH ausreichend Rechnung getragen ist.

3.4.12.1 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat Telekommunikationsanlagen des Unternehmens mitgeteilt, die sich im Bereich der Maste Nrn. 41 – 43 und 83 – 85 der planfestgestellten Trasse befinden. Diese Anlagen seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Der Einwender weist darauf hin, dass die Telekommunikationsanlagen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird ein entsprechender Antrag an die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten, benötigt. Weiter wird der Hinweis erteilt, dass die durch den Ersatz oder Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten zu erstatten sind. Das von der Vorhabenträgerin angefragte Gebiet würde sich auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinden. Die Vorhabenträgerin solle sich direkt an die Deutsche Bahn AG wenden. Bezüglich der restlichen Bereiche der planfestgestellten Trasse (Masten Nrn. 1 – 41, 43 – 83, 85 – Regierungsbezirksgrenze) werden durch die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwendungen erhoben.

In der Anhörung zur ersten Deckblattänderung hat die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vorgetragen, dass sich nun im Bereich der Maste Nrn. 41, 42, 83 und 84 Telekommunikationsanlagen befinden. Diesbezüglich werden die vorgenannten Forderungen an die Vorhabenträgerin gestellt. Für die restlichen Bereiche werden keine Einwände oder Forderungen erhoben.

Laut Vorhabenträgerin wurden bei der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens von der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH entsprechende Planunterlagen der vorhandenen technischen Anlagen angefordert und in die Planungen der Vorhabenträgerin übernommen und berücksichtigt. Weiterhin wurde die Deutsche Bahn beteiligt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH unter Teil A 3.13.3 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Dem Einwand wurde damit Rechnung getragen.

3.4.12.2 Wasserzweckverband Bernsteiner Gruppe

Östlich von Göpfersgrün betreibt der Einwender einen Tiefbrunnen als einzige Trinkwassergewinnung. Die Trasse der Vorhabenträgerin führe östlich am Schutzgebiet vorbei. Der Einwender führt aus, dass durch die Bauarbeiten der Vorhabenträgerin die Belange der öffentlichen Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auf die Belange des Grundwasserschutzes sei Rücksicht zu nehmen. Bauweisen und eingesetzte Maschinen seien so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität des Brunnens ausgeschlossen sei.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes keine Bauarbeiten ausgeführt werden. Der Abstand der Neubautrasse zum Einzugsgebiet betrage etwa 1 km und der Abstand zum Tiefbrunnen etwa 1,7 km. Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem genannten Tiefbrunnen könnten daher ausgeschlossen werden. Ergänzend sei anzuführen, dass durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen VBoden, VWasser und VBodenkundliche Baubegleitung⁴⁷¹ bereits die größtmögliche Vorsorge getroffen werde.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und geht davon aus, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung erfolgen wird.

3.4.12.3 Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH

Die Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH (ESM) erklärt, dass die geplante Trasse in der Nähe des Mastes Nr. 70 (Leitungsfeld Nrn. 69 – 70) ihre Erdgas-Hochdruckleitung kreuzt. Der Schutzstreifen für diese Hochdruckleitung nähere sich der Fläche für die sogenannte temporäre Flächeninanspruchnahme für den Bau des Mastes Nr. 70. Dies sei entsprechend zu berücksichtigen. Die ESM weist darauf hin, dass es sich bei der Erdgas-Hochdruckleitung um eine Stahlleitung handele, welche über einen kathodischen Korrosionsschutz (KKS) verfüge.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie sei sich der angesprochenen Problematik bewusst und nehme die Ausführungen zur Kenntnis. Im Rahmen der Bauausführungsplanung werde angestrebt, die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen auf ein Minimum zu beschränken. Wo eine temporäre Nutzung des Schutzstreifens unumgänglich sei (z.B. Kreuzung der Zuwegung mit einer Gasleitung), würden rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Detailplanungen vorgelegt und angemessene Sicherungsmaßnahmen (z.B. zusätzliche Verwendung von Lastverteilungsplatten) mit dem Betreiber der Gasleitung vereinbart.

⁴⁷¹ Vgl. Planunterlage 5.3.

Die Planungsbehörde sieht unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Teil A 3.13.4 keine Gefahr für die Sicherheit der Gasleitung.

3.4.12.4 Telefonica Germany

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat 17 Richtfunkverbindungen, die durch das Gebiet der planfestgestellten Trasse verlaufen, genannt. Diese seien zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin erwartet keine Beeinflussungen der genannten Richtfunktrassen, von denen acht die Neubautrasse kreuzen (zwischen den Masten Nrn. 22 – 23, 40 – 41, zweimal zwischen den Masten Nrn. 41 – 42, 67 – 68, 70 – 71, 71 – 72 und 73 – 74). Kreuzungen mit Richtfunkbetreibern seien für das Genehmigungsverfahren abgefragt und in die Unterlagen eingearbeitet worden. Relevant für den Richtfunk seien hierbei die Mastbauwerke selbst. Die Leiterseile haben keine beeinträchtigende Auswirkung. Sollte sich in der Planung der Standort eines Mastes in der Nähe einer Richtfunkstrecke befinden haben, wurde die für die Richtfunkstrecke benötigte Fresnelzone errechnet und berücksichtigt bzw. der Maststandort mit dem Betreiber abgestimmt. Die von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG gelieferten Daten seien mit den Planunterlagen verglichen und ggf. in die Planunterlagen übernommen worden. Erhebliche Störungen könnten ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Onlinekonsultation und in der Anhörung zum ersten Deckblatt habe die Einwenderin keine weiteren Stellungnahmen abgegeben.

Die Forderungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wurden unter Teil A 3.13.2 als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.4.12.5 Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG - DB Immobilien trägt als von der Deutsche Bahn Netz AG und der Deutsche Bahn Energie GmbH bevollmächtigt (im Folgenden Deutsche Bahn) vor, dass gegen das planfestgestellte Vorhaben unter Beachtung und Einhaltung von Auflagen keine Bedenken bestehen.

Den Forderungen zum Ersatzneubau, dem Rückbau der Bestandsleitung und den vorbereitenden bzw. sonstigen Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG wurde mit Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Teil A 3.13.6 Rechnung getragen.

Die Deutsche Bahn fordert, dass ihr künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren sind. Sie weist insbesondere auf die im Bundesverkehrswegeplan 2030 definierten Ausbauprojekte in Nordostbayern hin. Diese beinhalten u.a. die Elektrifizierung der Strecken 5050 und 5903. Entlang der Bahnstrecke 5050 seien Lärmschutzwände in Höhen bis 5,0 m geplant. Der Ausbau der beiden Bahnstrecken mitsamt der Oberleitung und möglichen Lärmschutzwänden seien als bereits verwirklicht anzunehmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Als Anforderung zur Umsetzung dieser Vorhaben sei unter Berücksichtigung der DIN EN 50341 (2012) ein Mindestabstand der Schienenoberkante in Soll-Lage zzgl. 50 mm Hebungsrücklage zum tiefsten Punkt der 380-kV-Leitungsseile von gerundet 17 m lichte Höhe erforderlich. Diese 17 m ergeben sich aus

- maximale Fahrdrathöhe (FH) = 5,50 m über Schienenoberkante (SO),
- maximale Systemhöhe (SH) = 1,80 m zwischen Fahrdrath und Tragseil,
- maximale Tragseilhöhe (TH) = FH + SH = 7,30 m über SO,
- maximaler Abstand zwischen Speiseleitung und Tragseil, sog. Mastlängenzuschlag (MZ) = 3,00 m, höchster Punkt der spannungsführenden Teile der Oberleitungsanlage = maximale Höhe Speiseleitung (SL) = TH + MZ = 10,30 m über SO,
- Sicherheits-Abstand nach DIN EN 50341 = 6,60 m bezogen auf den Abstand zur Oberleitungsanlage, daraus ergibt sich eine minimal erforderliche lichte Höhe für den tiefsten Punkt der 380 kV - Leitungsseile von gerundet 17 m über SO.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210- 2-4):2016-04 Pkt. 5.9.4 für Schienenwege bei vorgesehener Elektrifizierung ein Abstand von 11,5 m + D_{el} (elektrischer Mindestabstand) einzuhalten sei. D_{el} beträgt für 380-kV-Leitungsseile 2,8 m und für 110-kV-Leitungsseile 1,0 m. Dies bedeute bei einer reinen 380-kV-Leitung einen Mindestabstand von 14,3 m. Dieser Abstände würden bei der Trassierung berücksichtigt und eingehalten. Somit würde auch die zukünftige Elektrifizierung der im Leitungsfeld kreuzenden DB-Strecken 5903 und 5050 beachtet. Die übrigen in der Stellungnahme für die Elektrifizierungsvorhaben aufgeführten Streckennummern seien von der planfestgestellten Trasse nicht betroffen. Der von der Deutschen Bahn AG als Sicherheitsabstand zur Oberleitungsanlage aufgeführte Abstand von 6,60 m gelte laut Tabelle 5.12 der DIN EN 50341-2-4:2016-04 als Mindestabstand zur Straßenoberfläche oder Schienenoberkante (ohne Elektrifizierung). Die Mindestabstände seien eingehalten. Die Vorhabenträgerin sichere die benötigten Flächen im Rahmen der entsprechenden Kreuzungsverträge, aus denen sämtliche detaillierte Informationen zu entnehmen seien.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass die jetzt gültige DIN EN 50341-2-4:2019-09 anzuwenden ist und stellt fest, dass in jedem Falle auch der größere Sicherheitsabstand von 17 m – wie von der Deutschen Bahn gefordert - eingehalten ist. Die Kreuzung der Bahnstrecke 5050 erfolgt zwischen den Masten Nrn. 41 und 42. Der Sicherheitsabstand wird mit ca. 25 m Leitungsseilhöhe über Grund auf alle Fälle eingehalten. Die Kreuzung der Bahnstrecke 5093 erfolgt zwischen Mast Nrn. 83 und 84. Hier liegt die Leitungsseilhöhe bei knapp 20 m über Grund und damit ebenfalls über dem geforderten Sicherheitsabstand. Das planfestgestellte Vorhaben steht den Ausbauvorhaben der Deutschen Bahn nicht entgegen.

Damit kann offenbleiben, in welchem Maß das planfestgestellte Vorhaben die Ausbauvorhaben der Deutschen Bahn berücksichtigen muss. Diese sind zwar im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgeführt, eine verfestigte Planung liegt hierfür jedoch noch nicht vor.

Die Deutsche Bahn führt weiter aus, aus dem vorgelegten Grunderwerbsverzeichnis gehe hervor, dass durch die geplanten Maßnahmen diverse Flächeninanspruchnahmen von Bahngrund im Eigentum der Deutschen Bahn beabsichtigt seien. Bei der Errichtung von Schutzzäunen werde davon ausgegangen, dass diese nur bauzeitlich errichtet würden. Einer dauerhaften Inanspruchnahme von Bahngrund im Rahmen des Vorhabens, z.B. für Kompensationsmaßnahmen, werde seitens der Deutschen Bahn nicht zugestimmt. Sie benötige die bahneigenen Flurstücke selbst für die Aufrechterhaltung des sicheren Bahnbetriebs, für die Durchführung der Projekte Elektrifizierung (teilweise mit Trassenänderungen und Lärmvorsorge, Anlagen der Bahnstromversorgung) und auch für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen von DB-eigenen Projekten.

Für alle anderen geplanten vorübergehenden Inanspruchnahmen von Bahngrund dürfen diese nicht ohne vertragliche Abstimmung mit der Deutschen Bahn erfolgen. Durch die Inanspruchnahme dürften bahneigene Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Zeiten der Bauabläufe seien ggf. vorab gesondert passfähig abzustimmen.

Betreffend der von der Maßnahme betroffenen bahneigenen Flurstücke Nrn. 268 und 328 der Gemarkung Brand sowie Nr. 596 der Gemarkung Großwendern sei im Grunderwerbsverzeichnis eine dingliche Sicherung vorgesehen. Die Deutsche Bahn stimme einer dinglichen Sicherung in keinem Falle zu. Benötigte Flächen für Schutzstreifen sowie Arbeitsflächen innerhalb als auch außerhalb des Schutzstreifens seien Bestandteil der abzuschließenden Kreuzungsverträge. Eine gesonderte dingliche Sicherung sei nicht erforderlich und würde nicht gestattet. Das Grunderwerbsverzeichnis sei entsprechend anzupassen. Auch für die bereits existierenden Leitungskreuzungen der Bestandstrasse bestünden keine dinglichen Sicherungen, die zu „entlasten“ seien. Mit dem erforderlichen Antrag auf Rückbau würden auch die bestehenden Inanspruchnahmen von Bahngrund aufgehoben.

Die Vorhabenträgerin erwidert, aus dem Grunderwerbsverzeichnis gehe hervor, dass folgende Flurstücke betroffen sind:

- Flurstück Nr. 268 Gemarkung Brand,
- Flurstück Nr. 596 Gemarkung Großwendern,
- Flurstück Nr. 328 Gemarkung Brand,
- Flurstück Nr. 924 Gemarkung Marktleuthen,
- Flurstück Nr. 830 Gemarkung Marktleuthen,
- Flurstück Nr. 471 Gemarkung Großwendern.

Die Flurstücke Nrn. 924, 830 sowie 471 seien ausschließlich durch ein Freileitungsprovisorium betroffen. Diese Flächen würden temporär als Arbeitsflächen für die Errichtung des Provisoriums sowie für das Provisorium selbst für die Dauer der Errichtung der Neubauleitung benötigt. Die Flurstücke Nrn. 268, 596 sowie 328 würden u. a. für Arbeitsflächen für den Rückbau der alten Leitung benötigt. Auch hier sei die Errichtung verschiedener Freileitungsprovisorien sowie temporärer Schutzgerüste notwendig. Für das Flurstück Nr. 268

seien zudem temporäre Zuwegungen, welche innerhalb sowie außerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung benötigt werden, geplant. Für die Flurstücke Nrn. 268 sowie 328 seien zusätzlich Reptilienschutzzäune (V10) sowie die Maßnahme V3 §30 (Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen) geplant.

Lediglich die Flurstücke Nrn. 268 und 596 würden durch die Neubauleitung überspannt bzw. befänden sich innerhalb des geplanten Schutzstreifens, hier handele es sich um eine dauerhafte Inanspruchnahme. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die vorübergehende Inanspruchnahme mit der Deutschen Bahn vertraglich abzustimmen.

Das in der Einwendung dargelegte Vorgehen betreffend den Abschluss von Kreuzungsverträgen entspreche der Praxis der Vorhabenträgerin. Das Grunderwerbsverzeichnis diene grundsätzlich der Auflistung der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Daher könne die Vorhabenträgerin einer Entfernung der Flurstücke aus dem Grunderwerbsverzeichnis nicht zustimmen.

Die Ausführungen zum Rückbau der Bestandstrasse nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Sie weist vorsorglich darauf hin, dass bezüglich bestehender Kreuzungsverträge eine gesonderte Abstimmung mit der Deutschen Bahn erfolge.

Für Kompensationsmaßnahmen werde kein Bahngrund in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von Bahngrund beschränke sich ausschließlich auf die Bauzeit und auf den Bereich der aufzustellenden Schutzgerüste. Die bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen würden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgebrachten Argumente die Inanspruchnahme von Bahngrund hinnehmbar. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, für die jeweilige Inanspruchnahme eine entsprechende vertragliche Regelung mit der zuständigen Stelle der Deutschen Bahn AG zu schließen. Eine Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss für eine gesonderte dingliche Sicherung für die Inanspruchnahme der Flächen der Deutschen Bahn AG u.a. für den Schutzstreifen des Ersatzneubaus ist damit nicht erforderlich.

Die Deutsche Bahn AG führt abschließend aus, ihr dürften durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten seien von der Vorhabenträgerin zu übernehmen. Sie verweist ferner auf die Sorgfaltspflicht der Vorhabenträgerin. Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden könnten und sich auf die Betriebslage der Eisenbahn auswirke, könnte sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb des Ostbayernring gelte an den Schnittstellen zu den Eisenbahnbetriebsanlagen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen und die Regelwerke und Richtlinien der Deutschen Bahn.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Sorgfaltspflicht gegenüber den Anlagen der Deutschen Bahn AG.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Auflagenforderungen der Deutsche Bahn AG für alle Bau- und Rückbaumaßnahmen unter Teil A 3.13.6 aufgenommen wurden. Die Mindestabstände für zukünftige Ausbauvorhaben können eingehalten werden. Bezüglich der Kreuzungsvereinbarungen wird insbesondere auf Teil A 3.13.6.3 verwiesen. Mit Ausnahme der Überspannungen kommt es im Übrigen nur zu temporären Inanspruchnahmen von Bahngrund. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin vertragliche Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG zugesagt, vgl. hierzu auch Teil A 3.13.6.29.

3.4.12.6 Pledoc Open Grid

Die PLEdoc GmbH, die im Auftrag der Open Grid Europe GmbH auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH und TV GasLine GmbH & Co. KG vertritt, hat in ihrer Stellungnahme vom 07.05.2019 auf zwei Aspekte verwiesen, die nach ihrer Ansicht nicht in den ursprünglich ausgelegten Unterlagen berücksichtigt wurden.

Soweit gefordert wurde, den Mast Nr. 27 zu verschieben, da dieser in den im Jahr 2019 eingereichten Unterlagen den Mindestabstand von 20 m zu einer Gashochdruckleitung nicht einhielt, hat sich der Einwand erledigt. Mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage fand eine Verschiebung des Mastes Nr. 27 statt. Mit Stellungnahme vom 29.11.2022 teilte die PLEdoc GmbH mit, dass nunmehr keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung bestünden.

Weiter sei aus Sicht der PLEdoc GmbH die induktive Hochspannungsleitungsbeeinflussung auf Rohrleitungen (hier Gashochdruckleitungsnetz) nicht berücksichtigt. Entsprechende Untersuchungen seien zwingend vor dem Bau der Freileitung zu erbringen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass im Rahmen der weiteren Detailplanung seitens der Vorhabenträgerin eine Voruntersuchung durchgeführt wurde, ob durch den Betrieb der Leitungen oder Störungen (Kurzschlüsse, ggf. Kurzunterbrechung) eine Beeinflussung auf erdverlegte Anlagen Dritter möglich sei oder ausgeschlossen werden könne. Dies beziehe sich sowohl auf den Berührungsschutz, Sachschaden und Funktionsstörungen als auch auf mögliche Auswirkungen auf den Korrosionsschutz. Nähere sich eine Höchstspannungsfreileitung einer erdverlegten Leitung näher als 1000 m, so sei zu prüfen, ob "bei einer Näherung mit Abstand an die Grenzlänge LGr gemäß AfK – Empfehlung Nr. 3 / Technischer Empfehlung Nr. 7 / Arbeitsblatt GW 22 Bild 1 überschritten" werde. Sei die Näherungslänge größer als die Grenzlänge für den Abstand der Näherung, so könne eine unzulässige Beeinflussung nicht sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus könne eine unzulässige Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden, wenn eine Freileitung eine erdverlegte Leitung in einem Winkel von weniger als 55° kreuze. Dann sei eine genauere Untersuchung erforderlich. Basis der Bewertungen sollten die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen und der AfK-Verhaltenskodex von Oktober 2018 sein. Sollte sich auf Basis der Voruntersuchung das Erfordernis einer detaillierten Beeinflussungsuntersuchung inkl. Festlegung etwaiger Maßnahmen ergeben, sei die Vorhabenträgerin bereit, individuelle Abstimmungen bzgl. Ausführung des Gutachtens mit dem Einwender zu treffen.

Laut Vorhabenträgerin habe sie sich im Rahmen einer bilateralen Abstimmung mit der Einwenderin darauf verständigt, dass die Untersuchungen und Berechnungen zu möglichen Beeinflussungen durch die Einwenderin selber vorgenommen werden. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass aufgrund ihrer Untersuchungen eine Beeinflussung ausgeschlossen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, an der Mitteilung der Vorhabenträgerin zu zweifeln. Im Übrigen wird ihr auferlegt, die Kosten der entsprechenden Untersuchung der Einwenderin zu übernehmen. Der Planfeststellungsbehörde wurden seitens der Einwenderin keine anderslautenden Ergebnisse mitgeteilt. Nachdem eine entsprechende eigenständige Untersuchung seitens der Einwenderin von der Vorhabenträgerin mit der Einwenderin bereits im Oktober 2019 in einer Telefonkonferenz abgestimmt wurde und die Einwenderin darauf von der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 22.06.2021 nochmals darauf hingewiesen wurde, hat die Einwenderin lediglich ihre Forderungen aus der Stellungnahme vom 20.11.2018 aufrechterhalten. Daraus schließt die Planfeststellungsbehörde, dass seitens der Einwenderin keine weiteren Erkenntnisse vorliegen. Dagegen sieht die Vorhabenträgerin keine negative Beeinflussung. Die Vorhabenträgerin ist weiterhin verpflichtet, die Kosten einer Untersuchung durch die Einwenderin zu tragen und sich ggf. daraus ergebende Maßnahmen zu ergreifen. Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Forderung der Einwenderin – die Gashochdruckleitungen dürfen nicht durch eine etwaige induktive Hochspannungsbeeinflussung beeinträchtigt werden – ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen wurden die Forderungen aus den Stellungnahmen als Nebenbestimmungen in Teil A 3.13.7 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Ein Exemplar der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH wurde der Vorhabenträgerin übermittelt.

3.4.12.7 HEW Hof Energie + Wasser GmbH

Die Einwenderin macht geltend, dass die neue Trasse zwischen den Masten Nrn. 30 und 31 ihre Fernwasserleitung DN 500 kreuzen würde. Die bitumenisolierte, kathodisch geschützte Stahlleitung liege mittig in einem 10 m breiten Schutzstreifen. Parallel zur Wasserleitung verlief innerhalb des Schutzstreifens ein Steuerkabel. Bei Annäherung der Höchstspannungsleitung an bzw. beim Kreuzen von Leitungen und Anlagen der Einwenderin dürfen diese weder in ihrer Lage noch in ihrer Funktion oder in deren Zugänglichkeit beeinträchtigt werden. Durch die Vorhabenträgerin der Stromtrasse sei nachzuweisen, dass jegliche nachteiligen Einwirkungen durch den Bau und den Betrieb der Höchstspannungsleitung, insbesondere auch durch elektrische und magnetische Felder, auf die Anlagen der Einwenderin ausgeschlossen seien.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass nach derzeitigem Stand der Planung keine Beeinflussungen der genannten Anlagen oder die Notwendigkeit der Verlegung von Anlagen zu erwarten seien. Sämtliche geplanten Maststandorte befänden sich außerhalb des Schutzstreifens der Rohranlagen. Zwischenzeitlich hat die Vorhabenträgerin außerhalb des Verfahrens durch ein unabhängiges Ingenieurbüro prüfen lassen, ob Anlagen der Einwenderin

durch den zukünftigen Betrieb der Leitung induktiv beeinflusst werden könnten. Im Ergebnis, welches bereits an die Einwenderin übermittelt wurde, war festzustellen, dass mit keinen induktiven bzw. ohmschen Beeinflussungen zu rechnen ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind daher keine Beeinträchtigungen der Einwenderin festzustellen.

3.4.12.8 Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat darauf hingewiesen, dass sich eine Vielzahl von Telekommunikationsanlagen innerhalb der planfestgestellten Trasse befänden und die seitens der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der geforderte Sicherheitsabstand von 15 m bei fast allen Masten eingehalten werden könne. Lediglich an den Masten Nrn. 30, 34, 38, 48 und 94 könne eine Verlegung der FM-Kabel bzw. FM-Freileitung notwendig werden, um den geforderten Abstand einzuhalten. Bei den Masten Nrn. 30 und 38 befände sich das betroffene FM-Kabel laut Erhebung bei Trägern öffentlicher Belange im Straßenkörper und außerhalb des Arbeitsfläche. Bei den Masten Nrn. 48 und 94 handele es sich um eine FM-Freileitung. Falls sich im Zuge der Bauvorbereitung / Bauausführung die Lage der FM-Kabel bestätigen, werde die Vorhabenträgerin den Betreiber frühzeitig hinsichtlich einer möglichen / notwendigen Verlegung der Kabel kontaktieren.

Nach Ausführungen der Deutschen Telekom Technik GmbH bestehen gegen die Erwidern der Vorhabenträgerin ihrerseits keine weiteren Einwände.

Die Forderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH wurden unter Teil A 3.13.5 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

3.4.12.9 Autobahn GmbH des Bundes

Das planfestgestellte Vorhaben bedarf der Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG. Diese wurde mit Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern (jetzt Autobahn GmbH des Bundes) unter Beachtung von Auflagen vom 25.04.2019 erteilt. Die entsprechenden Auflagen wurden unter Teil A 3.7 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.4.12.10 Staatliches Bauamt Bayreuth

Das staatliche Bauamt Bayreuth erteilt sein Einvernehmen unter Auflagen, die in Teil A 3.7 aufgenommen sind. Darüber hinaus werden keine Punkte geltend gemacht.

3.4.12.11 Eisenbahnbundesamt

Das Eisenbahnbundesamt hat zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der Anlagen der Deutschen Bahn ausgeschlossen werden kann. Alle technischen Normen und Vorgaben seien bei der beantragten Trasse in Bezug auf Bahnanlagen bereits berücksichtigt worden. Hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen und den hiermit evtl. einhergehenden unvermeidbaren tem-

porären Beeinflussungen des Bahnverkehrs auf zu kreuzenden Strecken hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Abstimmungen mit der Deutschen Bahn vorzunehmen und vertragliche Regelungen zu treffen. Auf Teil C 3.4.12.5 wird verwiesen.

3.4.12.12 Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat im Verfahren Stellung genommen. Soweit mit Schreiben vom 13.05.2019 auf die Betreiber von Richtfunkstrecken hingewiesen wurde, hatten die Richtfunkstreckenbetreiber die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen. Teilweise haben diese Stellungnahmen abgegeben. Auf obenstehende Ausführungen in Teil C 3.4.12 wird verwiesen.

In der Online-Konsultation wurde seitens der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 09.10.2020 auf das Vorhaben SuedOstLink verwiesen. Die Bundesnetzagentur bittet bei der Entscheidung zum Ostbayernring im hier planfestgestellten Abschnitt zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, dass sich die beiden Vorhaben hinsichtlich des Baus, Rückbaus und Betrieb möglichst nicht behindern und konfliktmindernde Synergieeffekte genutzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Planung des SuedOstLink im Hinblick auf Konfliktminimierungen optimiert werde. Die Vorhabenträgerin sei bestrebt, die Auswirkungen auf Schutzgüter bei der Planung beider Projekte so gering wie möglich zu halten. Die Planungen von Ostbayernring und SuedOstLink würden in den Bündelungsbereichen aufeinander abgestimmt, um möglichst große Synergieeffekte zu erzielen. Die Vorhabenträgerin berücksichtige die in der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 09.10.2020 genannten Punkte bei der Planung beider Vorhaben. Grundsätzlich sei die Planung des Vorhabens Ostbayernring zeitlich vorlaufend, sodass sich die Planungen des Vorhabens SuedOstLink daran orientieren würden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.13. Nach dem Prioritätsgrundsatz hat grundsätzlich die zeitlich nachfolgende Planung (hier SuedOstLink) Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (Ostbayernring, hier planfestgestellter Abschnitt). Der zwischenzeitlich beantragte Trassenverlauf des SuedOstLink ist zumindest in Teilen mit dem Trassenverlauf des Ostbayernring im hier gegenständlichen Abschnitt gebündelt. Zudem ist die Planung der hier planfestgestellten Kompensationsflächen soweit optimiert, dass der Leitungsverlauf des SuedOstLink voraussichtlich kaum betroffen ist. Gleichzeitig ist die Frist zur Umsetzung der A / E-Maßnahmen für den Ostbayernring - vgl. Teil A 3.8.26 – in naturschutzfachlicher vertretbarer Weise so gewählt, dass bei einem normalen Verfahrensverlauf in zeitlicher Hinsicht eine Beeinträchtigung für den Bau des SuedOstLink nicht zu erwarten ist. Wie auch die Bundesnetzagentur geht auch die Planfeststellungsbehörde von einer engen Abstimmung der Vorhabenträgerin in beiden Verfahren aus. Die Stellungnahme wurde somit ausreichend berücksichtigt.

3.4.13 Jagdwesen

Die Forderung dreier Jagdgenossenschaften nach Festsetzung eines Entschädigungsanspruches dem Grunde nach für vorhabenbedingte Jagdwertminderungen werden zurückgewiesen.

Die Frage der Wertminderung eines Jagdgebietes im Zuge des Baues von Hochspannungsfreileitungen (z.B. Durchschneidung der Jagdreviere, Störung des Wildes durch die Baumaßnahme, Inspektion und Instandsetzung der Leitung und die zu erwartenden Wildverluste durch Leitungslärm, Rodungen etc.) ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Eine entsprechende Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht geboten.

Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass während der Bauzeit grundsätzlich nur geringe Beeinträchtigungen in Betracht kommen. Laut der Stellungnahme des Jagdberaters der Regierung von Oberfranken vom 10.02.2023 sind die Ausführungen der Vorhabenträgerin schlüssig und nachvollziehbar, wonach die heimischen Wildarten gegenüber den geplanten Baumaßnahmen wesentlich unempfindlicher als gegenüber anderen Störungen wie z.B. durch freilaufende Hunde sind. Es ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine Anpassung und Gewöhnung an die Situation stattfindet. Während der Bauzeit ist mit weniger anderen Störungen zu rechnen, was zu einer Beruhigung des Gebiets nach Beendigung der Bauarbeiten in den Abendstunden beiträgt.

Im Übrigen hat der Jagdausübungsberechtigte weder Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss.⁴⁷²

3.4.14 Kommunale Belange

3.4.14.1 Landkreis Hof

Das Landratsamt Hof hat als staatliches Landratsamt zu naturschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen mit Schreiben vom 14.06.2019, 06.10.2020 und 20.12.2022 Stellung genommen. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.6 verwiesen.

3.4.14.2 Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Das Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge hat als staatliche Landratsamt zu den ursprünglich ausgelegten Unterlagen mit Schreiben vom 13.06.2019 und 25.06.2019 und als Landkreis mit Schreiben vom 17.05.2019 Stellung genommen. Im weiteren Verfahren hat sich das Landratsamt als staatliches Landratsamt und als Landkreis durch anwaltliche Vertretung in der Online-Konsultation mit einem Schreiben vom 22.10.2020 und in der Beteiligung zur ersten Deckblattänderung mit einem Schreiben vom 19.12.2022 geäußert. Soweit in den – insbesondere in den anwaltlichen – Stellungnahmen Bezug auf die Äußerungen des staatlichen Landratsamtes genommen wird, finden sich grundsätzlich hierzu im Folgen-

⁴⁷² BGH, Urteil v. 30.10.2003, Az. III ZR 380/02

den ebenfalls Ausführungen. Im Übrigen haben die Äußerungen des staatlichen Landratsamtes Berücksichtigung in den vorherigen Kapiteln dieses Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere in Teil C, gefunden.

3.4.14.2.1 Betroffenheit des Landkreises

Der Landkreis trägt vor, dass er mit zahlreichen Liegenschaften durch das Vorhaben betroffen ist.

Soweit eine Wertminderung geltend gemacht wird, ist diese hinzunehmen; die Inanspruchnahme von Grundstücken wird entschädigt (vgl. die Ausführungen in Teil C 3.4.16.4).

Der Landkreis befürchtet, durch das planfestgestellte Vorhaben sowie durch den SuedOstLink komme es aufgrund der zeitlich versetzten Baumaßnahmen in der Nutzung von Verkehrsflächen zu Einschränkungen. Es werden Verkehrsbeeinträchtigungen und Verkehrsgefährdungen befürchtet.

Die Vorhabenträgerin hat Vorsichtsmaßnahmen wie Schutzgerüste vorgesehen, Verkehrsgefährdungen erwartet die Planfeststellungsbehörde nicht. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.7 verwiesen.

Der Landkreis Wunsiedel trägt vor, Grundstücke im Rahmen eines Beweidungskonzeptes für die gefährdete Rinderrasse „Rotes Höhenvieh“ erworben zu haben. Durch das planfestgestellte Vorhaben würden Weideflächen und ein Waldstück überspannt. Der Landkreis befürchtet, durch die Emissionen, hervorgerufen durch die Überspannung könnten die Rinder das Waldstück, welches als Ruhefläche dienen soll, meiden bzw. durch die Überspannung der Weideflächen würden die Tiere nicht unter dieser hindurch auf die dahinterliegenden Weiden wechseln.

Hinsichtlich etwaiger Beeinflussungen auf Tiere verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4. Die Befürchtungen des Landkreises werden auf dieser Grundlage nicht geteilt.

Der Landkreis trägt vor, die Trasse quere an mehreren Stellen touristisch bedeutsame Radwege, welche durch den Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge zusammen mit den Gemeinden konzipiert und gebaut wurden und auch der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Wunsiedel i.Fichtelgebirge dienen würden. Diese Radwege, welche kostenintensiv beworben werden, sollten insbesondere Touristen ansprechen, die Interesse an einer naturnahen, landschaftlich reizvollen Streckführung hätten. Das ständige Queren einer Stromtrasse widerspreche dieser Zielstellung.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst auf die Ausführungen in Teil C 3.4.15.3. Im Übrigen verläuft der Ersatzneubau überwiegend in Parallellage zur Bestandsleitung. Schon bisher wurden Wanderwege gekreuzt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsleitung teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung bzw. für Tourismus im Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Der Landkreis trägt vor, die Bündelung des SuedOstLink mit dem Ostbayernring führe zu einer doppelten Beeinträchtigung des Landkreises Wunsiedel i.Fichtelgebirge hinsichtlich seiner Grundstücke aber auch hinsichtlich seiner Natur, Landschaft und Umwelt sowie hinsichtlich der hier lebenden Bevölkerung. Diese Kumulation sei weder ausreichend in der Bundesfachplanung des SuedOstLinks noch im Planfeststellungsverfahren des Ostbayernring berücksichtigt worden. Die doppelte Betroffenheit sei zwingend in der Abwägungsentcheidung mit einzubeziehen.

In der Online-Konsultation wird ergänzt, dass sich die den Landkreis Wunsiedel betreffenden Planfeststellungsabschnitte des SuedOstLink (C1 und C2) mit den Anträgen vom 20.12.2019 und 31.01.2020 im Planfeststellungsverfahren befänden. Eine Betrachtung, Berücksichtigung und Prüfung des SuedOstLink im Planfeststellungsverfahren des Ostbayernring sei rechtlich geboten. Dies ergebe sich auf Grundlage des Bündelungsgebotes. Die Kumulationswirkungen beider Vorhaben sei spätestens ab dem 18.12.2019 (Abschluss Bundesfachplanung SuedOstLink) unabdingbar gewesen, da ab diesem Zeitpunkt die Wirkungen gegenüber dem Gebiet verlässlich abgeschätzt und bestimmt werden konnten. Der hier gegenständliche Abschnitt des Ostbayernring sowie der SuedOstLink dürften auf Grundlage des § 43 Abs. 3 EnWG, § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG i.V.m. § 78 Abs. 1 VwVfG nur gemeinsam fortgeführt und planfestgestellt werden. Aus dem Bündelungsgebot und den kumulierenden Auswirkungen ergebe sich die Notwendigkeit einer gemeinsamen Planfeststellung.

In der Stellungnahme zur ersten Deckblattunterlage wird an der Kritik festgehalten, mit dem Verweis, dass für das Vorhaben SuedOstLink+ (Vorhaben 5a des BBPIG, parallel zu Vorhaben 5 des BBPIG, gemeinsam in der Planfeststellung) am 01.04.2021 (Abschnitt C1) und am 14.05.2021 der Antrag auf Planfeststellung gestellt wurde. Die Mehrfachbelastung sei unzumutbar, die Unterlagen im hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren setzten sich nicht bzw. nicht ausreichend mit der Thematik auseinander.

Die Vorhabenträgerin erwidert, mögliche Bündelungsoptionen wären bei der Planung insgesamt in rechtlich gebotenem Maß berücksichtigt. Auch das Gebot der Nutzung bestehender Trassen als Trassierungsgrundsatz wäre mit dem ihm zukommenden Gewicht im Rahmen der Trassierung berücksichtigt. Die Festlegung des Trassenkorridors des SuedOstLink würde im rechtlich gebotenem Umfang berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 und bestätigt oben dargestellte Auffassung der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde vertritt die Auffassung, dass der Ostbayernring als zeitlich früheres Verfahren im Planfeststellungsverfahren des SuedOstLink zu berücksichtigen ist. Im Planfeststellungsverfahren des Ostbayernring ist eine weitergehende Berücksichtigung des SuedOstLink, insbesondere hinsichtlich kumulierender Wirkungen rechtlich nicht erforderlich. Ebenso wenig ist ein einheitliches Planfeststellungsverfahren erforderlich.

3.4.14.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landkreis Wunsiedel erhebt zahlreiche Einwendungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Soweit eine fehlerhaft durchgeführte UVP-Prüfung gerügt wird, sind diese Einwände jedoch bereits unbeachtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁴⁷³ können Form- und Verfahrensvorschriften subjektive Rechte grundsätzlich nicht selbständig, sondern nur unter der Voraussetzung begründen, dass sich der behauptete Verstoß auf eine materielle Rechtsposition des Einwenders auswirken könnte. Das gilt auch für die Rüge, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft durchgeführt worden ist, denn eine materiell-rechtliche individualisierbare Rechtsposition vermitteln die Vorgaben des UVPG für sich genommen nicht.⁴⁷⁴

Der Landkreis hat weder dargelegt noch ist ersichtlich, inwieweit sich die gerügten Form- und Verfahrensvorschriften für die Umweltverträglichkeitsprüfung auf eine materielle Rechtsposition ihrerseits auswirken oder auswirken können.

Die Einwendungen hinsichtlich des Naturschutzes bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen jedoch keinen dem Landkreis zugeordneten Belang. Der Landkreis ist nicht Sachwalter allgemeiner öffentlicher Interessen oder „Interessen ihrer Bürger“. Es wurde seitens des Landkreises auch nicht dargetan, welche materielle Rechtsposition er seinerseits als beeinträchtigt ansieht. Insbesondere ist keine Auswirkung auf das Selbstverwaltungsrecht des Landkreises erkennbar.

Im Übrigen verfangen die Einwände des Landkreises betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung auch in der Sache nicht, da die Umweltverträglichkeitsprüfung bzgl. Verfahren und Unterlagen rechtmäßig erfolgt ist und auch keine Verletzung naturschutzrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Die nachfolgende Behandlung der vorgebrachten Vorwürfe erfolgt aufgrund der Nichtbetroffenheit daher nur vorsorglich bzw. der Vollständigkeit halber.

3.4.14.2.2.1 Mängel der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landkreis trägt vor, dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG n.F. (Vorlage einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts) nicht erfüllt worden seien. Zwar sei eine Zusammenfassung im Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin enthalten; dies sei nach der neuen Rechtslage jedoch nicht ausreichend. Allein die Vorlage eines in sich geschlossenen Dokuments gewährleiste die richtlinienkonforme Anwendung (vgl. Art. 5 Abs. 1 der UVP Änderungsrichtlinie 2014).

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass im vorliegenden Planfeststellungsverfahren das UVPG zur Anwendung kommt, welches vor dem 16.05.2017 galt. Auf die Ausführungen in Teil C 2.2 wird verwiesen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin mit der ersten Deckblattunterlage die allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts als Bestandteil des UVP-Berichts vorgelegt, auch um einen Gleichlauf mit den Unterlagen in den oberpfälzischen Unterlagen zu erzielen (dort gilt die Übergangsregelung des § 74 Abs. 2 UVPG nicht). Die planfestgestellten Unterlagen entsprechen jedenfalls dem UVPG

⁴⁷³ Siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 14.11.2018, Az. 4 B 12.18.

⁴⁷⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.08.2018, Az. 2 A 3300/18.

a.F.; mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage wären auch die Anforderungen des hier nicht anwendbaren UVPG n.F. eingehalten.

Weiter bringt der Landkreis vor, dass die Angaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG n.F. fehlen würden. Hiernach sei eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen vorzulegen. Diese erforderliche Darstellung des Alternativenvergleichs fehle in der vorgelegten Umweltstudie.

Zur Anwendung kommt nach § 74 Abs. 2 UVPG n.F. die Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 UVPG a.F. Demnach müssen die Unterlagen u.a. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG a.F.). Dem entsprach schon die in den ersten Antragsunterlagen vorgelegte Umweltstudie. Mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage wurde die Umweltstudie dahingehend nochmals ergänzt.⁴⁷⁵ Zu den Alternativen zur planfestgestellten Trasse wird im Übrigen auf Teil C 3.4.3 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nach Einschätzung des Landkreises sei der UVP-Bericht fehlerhaft, weil Angaben nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 im UVP-Bericht fehlten. Zu nennen sei hier die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowie die „Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten“ (vgl. Ziff. 9 und Ziff. 10 der Anlage 4 zum UVPG). Diese Angaben seien nicht im UVP-Bericht zu finden, sondern jeweils in einem gesonderten Dokument.

Die vom Landkreis geforderte Pflicht enthält § 6 UVPG a.F. nicht. Im Übrigen würde die vorgelegte Umweltstudie nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch den Anforderungen des § 16 Abs. 4 i.V.m. Anlage 4 zum UVPG neu entsprechen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.14.2.2.2 Inhaltliche Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung

Neben den formalen Einwänden zur Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe obenstehende Ausführungen) rügt der Landkreis auch inhaltliche Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung.

3.4.14.2.2.2.1 Schutzgut Fläche

Der Landkreis trägt vor, der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Umweltbericht enthalte zum Schutzgut Fläche völlig unzureichende Ausführungen, welche die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht erkennen lasse. Die Vorhabenträgerin sei seit der Novellierung des UVPG im September 2017 verpflichtet, ebenso wie für alle anderen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, eine „Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens“ auf dieses Schutzgut vorzunehmen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche und den Flächenverbrauch müssten daher im UVP-Bericht explizit herausgearbeitet werden. Dabei sei auch gegenüberzustellen, inwieweit sich

⁴⁷⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 3.2.

der Sachverhalt unter anderen Szenarien (Flächenbeeinträchtigung ohne das Vorhaben bzw. andere Umsetzungsmöglichkeiten des Vorhabens, anderes Gebiet mit Vorbelastung) darstellen würde. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung beschränke sich nicht allein auf den quantitativen Flächenverbrauch, sondern müsse in Anlehnung an die anderen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG auch eine qualitative Betrachtung des Schutzgutes enthalten.

In der Online-Konsultation wird seitens des Landkreises mit ergänzenden Ausführungen weiterhin vertreten, dass das Schutzgut Fläche nicht den Anforderungen des UVPG neu genüge. In der Stellungnahme vom 22.10.2020 (Online-Konsultation) wird vorgetragen, dass bis Juli 2017 in der Umweltverträglichkeitsprüfung flächenrelevante Belange und Fragen bzgl. der Umweltverträglichkeitsprüfung mit Flächenbezug im Rahmen der anderen Schutzgüter, insbesondere dem Schutzgut Boden (mit)behandelt wurden. Mit Einführung des Schutzgutes Fläche in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG n.F. sei diese Vorgehensweise unzulässig. Das Schutzgut „Fläche“ verlange – ebenso wie die weiteren Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG – eine eigenständige und konkrete Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut, unter Bezugnahme auf quantitative und qualitative Kriterien.⁴⁷⁶

Der Umweltbericht enthalte lediglich eine unzureichende Auflistung von hinzukommenden und freiwerdenden Mastfundamenten und deren jeweiliger mathematischer Fläche. Eine bloße geographisch mathematische Beschreibung von „Fläche“ im Allgemeinen genüge den gesetzlichen Anforderungen jedoch nicht. Vielmehr müsse der Verlust des Raumes für andere Nutzungen aus dem Umweltbericht hervorgehen. Qualitative Aspekte, wie zum Beispiel eine Darstellung der Inanspruchnahme bebauter oder bebaubarer Flächen im Gegensatz zu beispielsweise landwirtschaftlichen Flächen oder unbebauten, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, finde überhaupt nicht statt. Ebenso fehle eine Beurteilung der Flächeninanspruchnahme für die Leitungen selbst. Dabei sei zu berücksichtigen, dass zwar Infrastrukturen durch die Leitung überspannt werden können, teilweise aber gerade bei niedrigeren Masten möglicherweise eine Wiederaufforstung nicht oder nur eingeschränkt möglich sein könne. Gleiches gelte für Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung, wie sich aus einer Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 27.06.2019 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) ergebe. Dort werde ebenfalls auf die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen hingewiesen.

In der Anhörung zur ersten Deckblattänderung wird an obiger Auffassung festgehalten. Die Änderungen im Rahmen der ersten Deckblattänderung begnügten sich mit den durch die Mastverschiebungen verbundenen Berechnungen von Flächengrößen.

Die Vorhabenträgerin hat zu den jeweiligen Stellungnahmen umfangreich erwidert, dass aus ihrer Sicht die Anforderungen des neuen Schutzguts Fläche eingehalten sind.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass aufgrund der Übergangsregelung des § 74 Abs. 2 UVPG n.F. die novellierte Fassung des UVPG nicht zur Anwendung kommt, s.o. Die

⁴⁷⁶ Vgl. ausführlich Karrenstein, NuR 2019, 98 (100 ff.).

Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG a.F. werden ordnungsgemäß und sachgerecht behandelt, auf die Ausführungen in Teil C 2.4.3 und Teil C. 2.5.3 wird verwiesen. Soweit in den Stellungnahmen des Landratsamtes das Schutzgut Fläche gerügt wird, wird dort bereits darauf verwiesen, dass nach alter Rechtslage die Flächeninanspruchnahmen im Rahmen der anderen Schutzgüter, insbesondere im Schutzgut Boden, (mit)behandelt werden. Daran hält sich die Planfeststellungsbehörde. Auch wenn anhand des Vortrags der Vorhabenträgerin viel dafür spricht, dass auch die Anforderungen an das neue Schutzgut Fläche (UVPG n.F.) gewahrt sind, kann dies dahinstehen, da die Anforderungen des UVPG a.F. jedenfalls eingehalten sind. Daran zweifelt der Einwender auch nicht, der lediglich auf das novellierte UVPG abstellt. Die Einwendungen zum Schutzgut Fläche werden daher zurückgewiesen.

3.4.14.2.2.3 Schutzgut Klima

Im Rahmen der Anhörung zur ersten Deckblattunterlage wendet der Landkreis ein, dass die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum Schutzgut Klima in ihrem Umfang und in ihrer Aussagekraft völlig unzureichend seien, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima darstellen und bewerten zu können. Es müsse darüber hinaus davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nach aktuellem Planungsstand gegen § 13 KSG sowie das aus Art. 20a GG folgende Klimaschutzgebot und die gebotene Zielvorgabe der Klimaneutralität verstoße. Dieser Umstand sei von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer behördlichen Abwägungsentscheidung zwingend zu beachten.⁴⁷⁷

Die Vorhabenträgerin setzt sich intensiv mit der Einwendung auseinander und erwidert u.a., dass die Behandlung des Schutzgutes Klima entsprechend den Vorgaben des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 4 lit. b und c), gg) UVPG n.F. in der Umweltstudie erfolge und es sei an zahlreichen Stellen – beispielsweise im Rahmen der Darstellungen zur vernünftigen Alternative nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG n.F.⁴⁷⁸ oder in der zusammenfassenden Tabelle 4 im Kapitel 4.1.4, der Tabelle 5 im Kapitel 4.2 sowie in den Kapiteln 6.5 und 6.9 der Umweltstudie⁴⁷⁹ - aufgegriffen. In den Kapiteln 6.5 und 6.9 erfolge eine umfassende Betrachtung des Schutzgutes Klima, bei dem auch der durch den Waldverlust eintretende Bindungsverlust an CO₂ ermittelt und bewertet werde. Dem stehe nicht entgegen, dass die Umweltstudie in Kapitel 6.5 die Schutzgüter Klima und Luft gemeinsam nennt.

Auch den Anforderungen des § 13 KSG sowie der in der Einwendung zitierten Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG werde durch die Behandlung des Schutzgutes Klima in den Unterlagen Rechnung getragen. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, als einfachgesetzliche Konkretisierung der Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG, statuiere ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Berücksichtigungsgebot⁴⁸⁰ bei Ermessensentscheidungen, indes keine obligatorische positive Hinwirkungsverpflichtung, wie

⁴⁷⁷ BVerwG, Urt. vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7/21.

⁴⁷⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 3.3.2.

⁴⁷⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁴⁸⁰ so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, Az. 9 A 7.21, Rn. 82.

in der Stellungnahme dargestellt. Dieses bewirke, dass der Belang des Klimas in der Ausprägung in die Abwägung einzustellen ist, in der er in § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG Berücksichtigung gefunden habe.

Da das Bundes-Klimaschutzgesetz keine näheren Vorgaben für das Verfahren der Berücksichtigung i.S.v. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG enthalte, gelten die allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätze. Die mit vertretbarem Aufwand ermittelbaren abwägungsrelevanten CO₂-relevanten Auswirkungen des Vorhabens mit Blick auf das globale Klima seien zu ermitteln und dahingehend zu bewerten, welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Anders als die Erwidern suggeriere, ergebe sich nach der Rechtsprechung des BVerfG aus § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG keine gesteigerte Beachtungspflicht, insbesondere nicht im Sinne eines Optimierungsgebots. Ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lasse sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten.⁴⁸¹ Die vorgelegten Unterlagen würden es der verfahrensführenden Planfeststellungsbehörde ermöglichen, den Einfluss des Vorhabens auf den Klimawandel zu erkennen und zu bewerten; mithin eine Einstellung des Belangs des Klimas in die Abwägung, die dem § 13 Abs. 1 KSG und dessen Bedeutung gerecht werde. Die dem Vorhaben zuzuordnenden Treibhausgasemissionen fielen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes nur sehr gering ins Gewicht. Nach der maßgeblichen Gesamtbetrachtung leiste aus Sicht der Vorhabenträgerin das Vorhaben aufgrund seiner Zielrichtung, die klimafreundliche Energieversorgung der Allgemeinheit zu sichern, vielmehr einen zentralen Beitrag zur Verwirklichung der Energiewende und der Klimaschutzziele. Im Ergebnis falle die Abwägung daher zugunsten des Vorhabens aus.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass aufgrund der Übergangsregelung des § 74 Abs. 2 UVPG n.F. die novellierte Fassung des UVPG nicht zur Anwendung kommt, s.o. Die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG a.F. werden ordnungsgemäß und sachgerecht behandelt, auf die Ausführungen in Teil C 2.4.3 und Teil C 2.5.3 wird verwiesen. Auch wenn anhand des Vortrags der Vorhabenträgerin viel dafür spricht, dass auch die Anforderungen an das neue Schutzgut Klima (UVPG n.F.) gewahrt sind, kann dies dahinstehen, da die Anforderungen des UVPG a.F. jedenfalls eingehalten sind. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis der zitierten Rechtsprechung unabhängig von einer Umweltverträglichkeitsprüfung das Klima in den Blick genommen und in der Abwägung berücksichtigt. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.10 wird verwiesen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.4.14.2.2.4 Kumulationswirkung mit dem Vorhaben SuedOstLink

Der Landkreis trägt weiter vor, es seien nicht alle Umweltauswirkungen erfasst; insbesondere die Kumulationswirkungen, wie sie sich unter anderem mit dem Vorhaben SuedOstLink ergeben würden. Während das Vorhaben Ostbayernring als Freileitung realisiert werde, solle das Vorhaben SuedOstLink als Erdkabeltrasse verwirklicht werden. Dies bedeute eine Doppelbelastung von Mensch, Natur und Umwelt in den betroffenen

⁴⁸¹ BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7/21, Rn. 85.

Planungsabschnitten sowie mögliche Kumulationswirkungen im Hinblick auf Immissionen, zum Beispiel elektromagnetische Felder etc. aber auch baubedingte Kumulationswirkungen, die sich vor allem auf empfindliche Tierarten auswirken. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass nicht nur Baulärm, sondern auch wiederholte oder längerfristige Eingriffe in den Boden, die Rodung von Waldbeständen, unterschiedliche Eingriffe in den Wasserhaushalt etc. in ihrer Kumulation zu berücksichtigen seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert, Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sei der Ersatzneubau des Ostbayernring einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung. Die Genehmigung oder die konkrete Trassenführung des SuedOstLink wären nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf oben stehende Ausführungen in Teil C 3.4.14.2.1 sowie in Teil C 3.4.16.1.13. Das Vorhaben SuedOstLink wurde, soweit rechtlich geboten, ausreichend berücksichtigt. Weitergehende Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf kumulierende Wirkungen mit dem SuedOstLink waren nicht erforderlich. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.14.2.2.5 Fehlende Berücksichtigung des Artenschutzes

3.4.14.2.2.5.1 Verlust von Bruthabitaten

In der Stellungnahme vom 13.06.2019 (zu den ursprünglichen Antragsunterlagen) wird gerügt, dass die Prüfung in Bezug auf das Schutzgut Tiere (Vögel) zwingend nachzubessern sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb für Meideeffekte pauschal auf eine Mindestwirkweite von 100 m abgestellt werde. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum der Rückbau der Bestandsleitung eine Entlastung bedeuten soll. Insgesamt sei festzustellen, dass die Tatsachengrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen des Ersatzneubaus auf den Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten nicht ermittelt worden sei und demzufolge dieser Aspekt im Rahmen der UVP-Prüfung nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt worden sei.

Die Vorhabenträgerin legt dar, dass die angesprochenen Meideeffekte insbesondere die Feldlerche betreffen würde. Für diese sei eine Wirkweite von 100 m dokumentiert. Zwar würden für den Kiebitz teilweise Entfernungen von bis zu 200 m postuliert, jedoch entspreche dies nicht dem Regelfall. Zudem seien für die übrigen Wiesenlimikolen (abgesehen von der Feldlerche) Beeinträchtigungen auszuschließen, da sich der zu Verfügung stehende geeignete Lebensraum nicht erheblich vermindere.

Die Vorhabenträgerin weist den pauschalen Vorwurf, dass die Tatsachengrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen des Ersatzneubaus auf den Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten nicht ermittelt worden sei und damit die UVP-Prüfung mangelhaft sei, zurück. Die Brutvögel seien nach anerkannter Methodik auf repräsentativen Probeflächen untersucht worden (im ca. 37 km langen Abschnitt auf insgesamt elf Probeflächen für Brutvögel). Diese Bestandserfassung auf repräsentativen Probeflächen entspreche den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Lage der Probeflächen orientiere sich sowohl an den landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten als auch an den unterschiedlichen Lebensräumen (z.B. offene Agrarstrukturen, Grünland, strukturreiches Halboffenland, Nadelforste, Laub- und Mischwälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, Still- und

Fließgewässer). Durch diese Vorgehensweise sei ein repräsentativer Habitat-Querschnitt abgebildet, der Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum ermögliche. Dies bedeute, dass für ähnlich ausgeprägte Lebensräume außerhalb der Probeflächen Rückschlüsse auf potenzielle Artvorkommen gezogen werden könnten, ohne diese flächendeckend entlang des Ostbayernring kartiert zu haben. Eine Kombination aus Art-Erfassung und vorhandenem Lebensraum (Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie Struktur- und Nutzungskartierung SNK+) ermögliche eine hinreichende artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen. Eine Nachbesserung der Planunterlagen in Bezug auf das Schutzgut Tiere (hier: Vögel) sei daher nicht erforderlich.

Der Einwand, dass der Verlust von Bruthabitaten fehlerhaft ermittelt worden sei, wird von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Es ist nicht zu kritisieren, dass hinsichtlich der Meideeffekte auf eine Wirkweite von 100 m abgestellt wird. Diese ist ausweislich der zugrunde gelegten Literatur für die Feldlerche maßgeblich. In der speziell-artenschutzrechtlichen Prüfung⁴⁸² wird auch angeführt, dass für Arten, wie den Kiebitz, ein Meideverhalten teilweise bis in eine Entfernung von 200 m postuliert wird. Jedoch entspricht dies nicht dem Regelfall, sodass auf die nachgewiesene Wirkweite von 100 m abgestellt werden kann. Zudem vermindert sich – außer hinsichtlich der Feldlerche – der zur Verfügung stehende Lebensraum durch das geplante Vorhaben jedenfalls nicht erheblich. Auch die Bewertung des Rückbaus der Bestandsleitung erfolgt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fehlerfrei. Unzweifelhaft bestehen durch die vorhandene Freileitung bereits Vorbelastungen. Durch den Ersatzneubau kommen neue Meideeffekte hinzu, welche auch entsprechend bilanziert wurden. Sobald jedoch die alte Leitung zurückgebaut wird, entfallen die an dieser Stelle hervorgerufenen Meideeffekte der Bestandsleitung. Somit kann der Rückbau insoweit eine Entlastung bedeuten, auch wenn es natürlich insgesamt bei einer belastenden Kulissenwirkung bleibt. Dies wurde in der Umweltstudie korrekt dargestellt.⁴⁸³

Auch den pauschalen Vorwurf, dass die Tatsachengrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen des Ersatzneubaus auf den Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten nicht ermittelt worden sei, weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Brutvögel wurden nach anerkannter Methodik auf repräsentativen Probeflächen untersucht. Bei der Bildung der elf Probeflächen für Brutvögel wurde darauf geachtet, dass ein repräsentativer Habitat-Querschnitt (z.B. offene Agrarstrukturen, Grünland, strukturreiches Halboffenland, Nadelforste, Laub- und Mischwälder, Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, Still- und Fließgewässer) abgebildet wird, der Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum ermöglicht. Dieses methodische Vorgehen war mit den höheren Naturschutzbehörden Oberpfalz und Oberfranken abgestimmt. Diese Bestandserfassung auf repräsentativen Probeflächen entspricht den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und stellt eine anerkannte Methode dar.⁴⁸⁴ Eine flächendeckende Untersuchung war weder erforderlich und verhältnismäßig. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass hieraus weitergehende Erkenntnisse hätten gezogen werden können.

⁴⁸² Vgl. Planunterlage 11.2.

⁴⁸³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.10.3 (mit weiterem Verweis auf Planunterlage 11.2).

⁴⁸⁴ BVerwG Urt. v. 28.03.2013, Az. 9 A 22/11.

3.4.14.2.2.5.2 Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

In der Stellungnahme vom 13.06.2019 (zu den ursprünglichen Antragsunterlagen) wird vorgebracht, dass der vorgelegte UVP-Bericht keine Gewähr dafür biete, dass das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf alle Arten eingehalten werden könne. Zum einen sei das Problem der Vogelkollisionen mit Freileitungen unzureichend erörtert worden, zum anderen könne auch für Fledermäuse und andere gehölbewohnende Tierarten das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Außerdem seien unzureichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

3.4.14.2.2.5.2.1 Vogelkollisionen mit Freileitungen

Zum Aspekt der Vogelkollisionen mit der Freileitung wird gerügt, dass die tatsächlichen Gefahren für Vögel nicht ausreichend untersucht worden seien. Es wird kritisiert, dass die Einschätzung in der Umweltverträglichkeitsstudie zur Konfliktintensität des Vorhabens in Bezug auf Vogelkollisionen⁴⁸⁵ eine reine Vermutung sei und keine wissenschaftlich begründete Feststellung. Auch sei sie inhaltlich unzutreffend, denn der Ersatzneubau werde nicht an derselben Stelle wie die bestehende Freileitung errichtet sowie an vielen Stellen deutlich höher und breiter sein als die bisherige Leitung. Daraus ergebe sich eine andere Art der Betroffenheit und ggf. auch eine zusätzliche Betroffenheit für andere Vogelarten. Auch weil sich Vögel möglicherweise an die Bestandstrasse gewöhnt haben könnten, sei davon auszugehen, dass die neue, veränderte Trasse eine neue Gefahr für sie darstelle. Die Erörterungen seien an dieser Stelle viel zu abstrakt und wiesen keinen Bezug zum konkreten Vorhaben auf. Daher genügen diese nicht dem Sinn und Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch die Ausführungen im Rahmen der speziell-artenschutzrechtlichen Prüfung,⁴⁸⁶ in denen eine Erdseilmarkierung mit sog. „Vogelmarkern“ als Vermeidungsmaßnahme aufgeführt wird, könne die Gefährdung und die Tötungstatbestände nicht ausschließen. Es würden lediglich Studien zitiert, die eine „Reduzierungswirkung des Kollisionsrisikos von bis zu über 90 %“ nennen würden. Eine konkrete Übertragung der Studie auf die örtlichen Gegebenheiten und auf die im Plangebiet vorhandenen Vogelarten hätte nicht stattgefunden. Damit könnten diese Unterlagen einem Planfeststellungsbeschluss nicht zugrunde gelegt werden.

In der Online-Konsultation wird ergänzt, dass die Vorhabenträgerin die Methodik aus der Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des BfN (Bernotat et al. 2018)⁴⁸⁷ fehlerhaft angewendet habe. Die Vorhabenträgerin habe entgegen dieser Vorgabe in der BfN-Arbeitshilfe pauschal eine geringe Konfliktrichtigkeit angenommen, ohne den konkreten Einzelfall, d.h. die jeweils konkrete Masthöhe, die Dauer der Existenz beider Trassen etc., in ihre Prüfung mit einzubeziehen.

⁴⁸⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.1.2, S. 95.

⁴⁸⁶ Vgl. Planunterlage 11.2.

⁴⁸⁷ Bernotat et al. 2018 „Arbeitshilfe Arten- und Gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript512.pdf> [zuletzt abgerufen am 24.05.2023].

Die Vorhabenträgerin weist den Einwand, dass das Problem von Vogelkollisionen in der Umweltstudie völlig unzureichend erörtert worden sei, zurück.

Die Kritik an der Umweltstudie beziehe sich auf den Unterpunkt „Verlust von Vögeln durch Kollision mit der Freileitung“ im Kapitel 6.2.10.3. Hierbei handele es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.⁴⁸⁸ Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolge eine ausführliche art- bzw. artengruppenspezifische Abhandlung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auf Grundlage der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos⁴⁸⁹ seien alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten dahingehend beurteilt, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko komme. Dabei seien sämtliche im Gebiet vorkommende und planungsrelevante Vogelarten mit einer sehr hohen (A), hohen (B) oder mittleren (C) vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung im Hinblick auf Kollision untersucht und bewertet worden. Ausweislich des hier anwendbaren § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liege ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, „wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“.

Nach diesen, die sog. Signifikanz-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁴⁹⁰ ausdrücklich aufgreifenden Vorgaben, müsse das Risiko, aufgrund eines Vorhabens getötet oder geschädigt zu werden, signifikant höher sein als das allgemeine Lebensrisiko der Art bzw. das Risiko, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art zu werden – z. B. von einem Greifvogel geschlagen zu werden – um den Tatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots zu erfüllen. Dieser Bewertungsmaßstab werde in der BfN-Methodik zum Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) vollumfänglich umgesetzt. Über die danach ermittelte vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brut- oder Gastvögeln durch Anflug an Freileitungen sowie das ermittelte konstellationsspezifische Risiko lasse sich somit beurteilen, ob im bestimmten Fall verbotsrelevante Kollisionsrisiken im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entstehen können. Entsprechende Verbotstatbestände der Verletzung / Tötung würden dann ausgeschlossen, wenn das konstellationsspezifische Risiko unter dem jeweiligen verbotsrelevanten Schwellenwert liege, welcher wiederum von der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (A – C) einer jeden Art abhängt. Ist dies der Fall, bestehe kein signifikant erhöhtes Risiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, mit der Beseilung einer Freileitung zu kollidieren. Das für jede kollisionsgefährdete Art ermittelte konstellationsspezifische Risiko könne den einzelnen Artprotokollen in der speziell-artenschutzrechtlichen

⁴⁸⁸ Vgl. Planunterlage 11.2.

⁴⁸⁹ Bernotat & Dierschke „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Bernotat_Dierschke_2016.pdf und Rogahn & Bernotat „Arbeitshilfe Arten- und Gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript512.pdf> [zuletzt abgerufen am 24.05.2023].

⁴⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 Az. 9 A 14.07.

Prüfung⁴⁹¹ entnommen werden. Die Thematik bzw. das Risiko von Vogelkollisionen wäre demnach in der gebotenen Tiefe und nach anerkannter Methodik beurteilt.

Der Einwand, dass die Beurteilung der Konfliktintensität des Ersatzneubaus durch zeitweise zwei parallel verlaufende Freileitungen sowie durch veränderte Standorte und Masttypen nicht berücksichtigt worden sei, sei nichtzutreffend. Der zeitweise parallele Verlauf der Neubau- und der Bestandsleitung sowie der veränderte Standort und die verwendeten Masttypen seien bei der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos durch den Parameter Konfliktintensität der Freileitung“ berücksichtigt worden.⁴⁹² Die Einstufung der Konfliktintensität hinsichtlich Leitungskollision erfolge gemäß den Vorgaben von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und der BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018, Kapitel 9.2.1, Tabelle 19). Demnach könne – trotz Masterhöhungen und Zubeseilung in geringem Umfang – bei einem Ersatzneubau durch Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsleitung von einer „geringen“ Konfliktintensität (Stufe 1) statt von einer „hohen“ Konfliktintensität (Stufe 3) eines reinen Neubaus ausgegangen werden. Dies sei jedenfalls dann möglich, wenn die Entlastung durch den Rückbau im gemeinsamen Aktionsraum der durch den Neubau betroffenen Tiere erfolge. Als Prüfmaßstab hierfür würden die „weiteren Aktionsräume“ der Arten herangezogen (BERNOTAT et al. 2018, Tabelle 14 und 15).

Der Einwand, die Erdseilmarkierung sei als Vermeidungsmaßnahme nicht wirksam, sei nicht zutreffend. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolge eine ausführliche, art- bzw. artengruppenspezifische Abhandlung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auf Grundlage der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016, ROGAHN & BERNOTAT 2016) seien alle planungsrelevanten und zugleich kollisionsgefährdeten Brut- und Gastvogelarten dahingehend beurteilt worden, ob es artspezifisch zu einem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiko komme (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen könne über eine Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko von Vögeln gesenkt werden. In Bezug auf die Minderungswirkung durch Erdseilmarkierung werde i.d.R. die Vorgehensweise der BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018) angewandt:

„Wenn es keine artspezifischen Nachweise und / oder differenzierte Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, ist davon auszugehen, dass die Minderungswirkung eine Stufe im konstellationsspezifischen Risiko umfasst, da eine Wirkung für die Artengruppe Vögel grundsätzlich anerkannt ist. [...]. Wenn es artspezifische Nachweise und quantitative Angaben zur Wirksamkeit von Markern für eine Art gibt, können eine bis maximal drei Stufen beim konstellationsspezifischen Risiko anerkannt werden.“

⁴⁹¹ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.2.

⁴⁹² Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.2 und 10.2.

Dieses Vorgehen trägt auch die zuständige Fachbehörde mit. Die Wirksamkeit von Erdseilmarkierungen zur Minderung des Kollisionsrisikos sei für Vögel im Allgemeinen grundsätzlich anerkannt, wenn auch vorliegende Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen, was die Effektivität der Vogelschutzmarker anbelange. Für bestimmte Artengruppen, die auch im Untersuchungsraum des Ostbayernring vorkämen (z.B. Entenvögel, Möwen, Tauben, Gänse, einige Schreitvogelarten, bestimmte Kleinvogelarten) zeige sich jedoch, dass den Vogelschutzmarkern eine hohe Wirksamkeit attestiert werden könne (z.B. JÖDICKE et al. 2018, KALZ & KNERR 2017, BERNSHAUSEN et al. 2014, HARTMANN et al. 2010, FROST 2008), sodass für die hierunter zu fassenden Vogelarten eine Minderungswirkung von regelmäßig bis zu 2 Stufen angemessen sei. Die BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018) stelle fest:

„Ob eine Markierung ausreicht, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu verhindern, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich hierfür sind zum einen die nachgewiesene Wirksamkeit für die Art bzw. Artengruppe und die daraus resultierende Höhe der Minderungswirkung, zum anderen das konstellationsspezifische Risiko, das sich aus der Konfliktintensität des Vorhabens, der Zusammensetzung des Artenspektrums und den räumlichen Verhältnissen ergibt.“

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die kritisierte Passage in der Umweltstudie stellt lediglich eine Zusammenfassung der Ergebnisse dar und darf nicht für sich stehend, aus dem Zusammenhang gerissen interpretiert werden. Ausweislich der vorgelegten speziell-artenschutzrechtlichen Prüfung⁴⁹³ wurden sämtliche im Gebiet vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten mit sehr hohen, hohen oder mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung hinsichtlich des Kollisionsrisikos untersucht und bewertet. Durch den Parameter „Konfliktintensität der Freileitung“ wurden dabei auch der zeitweise parallele Verlauf der Neubau- und der Bestandsleitung sowie der veränderte Standort und die verwendeten Masttypen berücksichtigt. Mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage kommt die Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde beanstandungsfrei zu dem etwas veränderten Ergebnis, dass die Konfliktintensität des Vorhabens in Bezug auf Vogelkollisionen insgesamt als gering bis mittel eingeschätzt wird. Die Herleitung der konstellationsspezifischen Faktoren und deren Gewichtung erfolgt in Anlehnung an BERNOTAT & DIERSCHKE (2016).⁴⁹⁴ Demnach ist bei der Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos die Konfliktintensität durch die Freileitung bei einem Ersatzneubau als „gering“ oder „mittel“ einzustufen. Die Bewertung erfolgt auf anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen.

Auch bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme V13 (Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Erdseilmarkierung), insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des Deckblattverfahrens auch die Erkenntnisse aus der neuen Studie „Wirksamkeitsanalyse unterschiedlicher Vogelschutzmarker“ eingearbeitet hat. Die von der Vorhabenträgerin gewählte Methode zur Beurteilung

⁴⁹³ Vgl. Planunterlage 11.2.

⁴⁹⁴ Vgl. Planunterlage 11.2, Tabelle 15.

der Kollisionsgefahr von Vogelarten an Freileitungen entspricht dem aktuellen wissenschaftlichen Stand, wie auch die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme darlegt. Die höhere Naturschutzbehörde begrüßt zudem aus fachlicher Sicht die durchgängig geplante Erdseilmarkierung zur Kollisionsminderung ausdrücklich.⁴⁹⁵ Nach Literaturangaben könne das Kollisionsrisiko für Vögel bis zu 90 % reduziert werden. Durch das Anbringen der Vogelmarker (bewegliche Fahnen) werde das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass das Vorhandensein der Freileitung zu keinem erheblichen Kollisionsrisiko für die untersuchten Vögel führe.⁴⁹⁶

3.4.14.2.2.5.2.2 Fledermäuse und gehölbewohnende Tierarten

In der Stellungnahme vom 13.6.2019 wird vorgebracht, dass für Fledermäuse und andere gehölbewohnende Tierarten das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden könne. Insbesondere die vorgesehene Maßnahme, dass vor der Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfreimachung Baumhöhlen verschlossen werden, damit die Tiere nicht mehr hineinkommen und somit nicht bei der Baumfällung zu Tode kommen können, wird kritisiert. Zum anderen wirke dieses Vorgehen nicht mit hundertprozentiger Sicherheit, denn es könne vorkommen, dass Fledermäuse dennoch wieder in die Höhle gelangen und dann bei der Baumfällung verletzt oder getötet werden. Für andere gehölbewohnende Tierarten, insbesondere Vögel, sei schon keine nähere Untersuchung vorgenommen worden. Die Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG würden damit nicht erfüllt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass wie in der Umweltstudie⁴⁹⁷ und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁴⁹⁸ dargelegt, durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie Maßnahmen im Schutzstreifen in allen Wald- und Gehölbereichen Höhlenbäume für Fledermäuse verloren gehen können. Damit die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde und keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt würden, werde der Verlust an alten Waldbeständen bzw. an höhlenreichen Baumbeständen durch die vorzeitig umzusetzende CEF-Maßnahme A-CEF3 (Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten) ausgeglichen. Außerdem seien konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen. Zudem sei es durch geeignete Methoden möglich, wie einen reusenartigen Verschluss, eine als Quartier geeignete Baumhöhlen so zu verschließen, dass Fledermäuse oder andere Höhlen nutzende Arten zwar noch heraus- aber nicht wieder hineinkommen können. Zuletzt sei es nicht notwendig, dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein Tötungsrisiko mit letzter Sicherheit komplett ausschließen, vielmehr sei es ausreichend, dass bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein womöglich verbleibendes Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle liege, um einen Tötungstatbestand auszuschließen.

⁴⁹⁵ Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 16.01.2023, Kap. 2.5.

⁴⁹⁶ Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 16.01.2023, Kap. 5.11.

⁴⁹⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.7.3.

⁴⁹⁸ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.1.2.1.2.

Im Zuge von vorgesehenen Kartierungen, die aus artenschutzfachlichen Gründen ab dem ersten September erfolgen und damit außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und innerhalb der Zwischenquartierzeit von Fledermausarten liegen und vor der Frostperiode (bis spätestens 31. 10.) abgeschlossen sein müssen, würden alle gefundenen Höhlenbäume markiert und mittels GPS eingemessen. Parallel dazu würden alle erfassten Höhlen auf Besatz hin kontrolliert. Unbesetzte Höhlen würden direkt verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Entnahme von Wald- und Gehölzbiotopen zu vermeiden. Werden bei der Höhlenkontrolle Fledermäuse vorgefunden, werde das abendliche Verlassen dieser abgewartet und die Höhlen würden unmittelbar danach verschlossen. Durch den gewählten Kontrollzeitraum, innerhalb der Zwischenquartierzeit und außerhalb der Brutzeit sowie vor der Frostperiode, werde gewährleistet, dass vorgefundene Fledermaus- und Vogelarten noch ausweichen könnten und keine relevanten Beeinträchtigungen für diese entstünden. Durch diese Maßnahme werde sichergestellt, dass sich in den zu fällenden Bäumen keine Tiere befinden, die dort ihre Zwischen- / Winterquartiere haben. Dadurch könne eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden. Alle Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG würden erfüllt.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Insbesondere ist die Vermeidungsmaßnahme V12 (Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten) wirksam und zulässig. So empfiehlt auch die Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern zur Vermeidung von Tötung von Fledermäusen in Baumhöhlen den Verschluss des Quartiers durch eine über der Einflugöffnung befestigte Folie, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindert („Reusenprinzip“).⁴⁹⁹

3.4.14.2.2.5.2.3 Unzureichende Vermeidungsmaßnahmen

Weiter macht das Landratsamt geltend, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung⁵⁰⁰ und der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung⁵⁰¹ teilweise Baumaßnahmen und deren Auswirkungen auf die einzelnen Tierarten nicht berücksichtigt worden seien. Dies betreffe insbesondere die Vermeidungsmaßnahme V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz). Diese Maßnahme könne das Tötungsrisiko von Amphibien und Reptilien nicht sicher vermeiden.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass neben der Vermeidungsmaßnahme V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz) für Reptilien und Amphibien in allen Eingriffsbereichen mit entsprechenden Artvorkommen zusätzlich die Vermeidungsmaßnahme V10 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung / Reptilienschutzzaun))

⁴⁹⁹ Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP, Stand April 2011.

⁵⁰⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁵⁰¹ Vgl. Planunterlage 11.2.

und für Amphibien die Vermeidungsmaßnahme V11 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Amphibienschutzzäune)) vorgesehen seien. Im Maßnahmenblatt V10⁵⁰² sei für die Reptilien ausführlich beschrieben, wie Tötungen im Zuge der Baufeldräumung verhindert werden könnten. Für den Kleinen Wasserfrosch, als einzig planungsrelevante Amphibienart im Eingriffsbereich des Vorhabens, sei das Tötungsrisiko bei der Baufeldfreimachung nicht relevant, da die Baufelder nicht in den geeigneten Laich- oder Landlebensräumen liegen würden. Die ökologische Baubegleitung stelle für die vom geplanten Bauvorhaben betroffenen Bereiche sicher, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Amphibien und Reptilien komme. Sie gewährleiste darüber hinaus, dass dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen werde. Dies schliesse ein, dass die Eingriffsbereiche im Bereich geeigneter Habitate bzw. in deren Umfeld, während der Wanderungszeiten rechtzeitig in geeigneter Form abgesichert werden. Dies beziehe sich auch auf solche Bereiche, die zum Zeitpunkt der Bauausführung wider Erwarten (neue) Aktivitäten aufweisen. In diesem Falle gewährleiste die ökologische Baubegleitung, dass der Baubeginn an Ort und Stelle erst dann erfolge, wenn die kurzfristig zu etablierenden Schutzvorkehrungen wirksam sind.

Der Einwand wird zurückgewiesen, da die genannten Maßnahmen V1, V10 und V11 in ihrer Gesamtheit und unter Einsatz der ökologischen Baubegleitung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Amphibien und Reptilien wirksam vermeiden. Die Maßnahme V1 regelt die Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz und Biotopschutz und dient u.a. (allgemein) dem Schutz von Lebensräumen und Biotopen im Vorhabenbereich. Die Maßnahmen V10 und V11 sind hingegen zusätzlich speziell auf die Gefährdung von Reptilien (V10) bzw. Amphibien (V11) zugeschnitten.

Die vorgesehenen Maßnahmen, die dem jeweiligen Maßnahmenblatt⁵⁰³ entnommen werden können, sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde angemessen und wirksam. Das Tötungsrisiko von Amphibien und Reptilien wird damit mit hinreichender Sicherheit vermieden bzw. nicht signifikant erhöht.

Das Landratsamt wendet in seiner Stellungnahme vom 13.06.2019 zudem ein, dass die Ausgleichsmaßnahme A-CEF3 für Fledermäuse und andere gehölbewohnende Tiere völlig ungeeignet sei, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auszuschließen. Betroffen seien dabei insbesondere die sog. „Baumfledermäuse“, wie sie in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung näher beschrieben werden. Es wird angeführt, dass es bei Fledermäusen nicht auf den Schutz eines einzelnen Baumes ankomme, sondern auf die Funktion des Verbundes, da sie die Höhlenbäume regelmäßig wechseln.⁵⁰⁴ Die Besiedlung neu angebrachter Kastengruppen vollziehe sich aber lokal sehr unterschiedlich, sodass deren Erfolgswahrscheinlichkeit nur sehr schwer prognostiziert werden könne. Die in der Stellungnahme zitierten Gutachten bezweifelten ebenfalls die Wirksamkeit von Fledermauskästen, da diese oftmals nicht oder nur selten genutzt würden. Damit werde deutlich, dass die vorgeschlagene CEF-Maßnahme ungeeignet sei und das Verbot nach § 44 Abs. 1

⁵⁰² Vgl. Planunterlage 5.3.

⁵⁰³ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁵⁰⁴ BVerwG, Urteil v. 06.11.2012, Az. 9 A 17.11.

Nr. 3 BNatSchG verletzt werde. Außerdem könne diese Maßnahme nicht als CEF-Maßnahme für den Verlust oder die Störung von Fledermaus- und Vogelarten geltend gemacht werden, weil der räumliche Bezug zu den betroffenen Revieren in keiner Weise erkennbar sei. Es sei unklar, ob durch die Maßnahme für die Zielarten überhaupt eine Aufwertung möglich ist oder ob der Wald bereits soweit besiedelt ist, dass eine Dichtesteigerung bzw. Qualitätsverbesserung für die Fledermaus- oder Vogelarten gar nicht mehr möglich ist. Schließlich sei die Maßnahme auch deshalb ungeeignet, weil ein ökologischer Mehrwert erst im Laufe von Jahrzehnten entstehen werde, was dem Ansatz einer funktionserhaltenden Maßnahme, die ohne Zeitverzug wirksam werden muss, widerspricht.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Maßnahme A-CEF3 setze sich in erster Linie aus den Komponenten „Natürliche Waldentwicklung“, d.h. Nutzungsverzicht in Waldgebieten, sowie „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen / -baumgruppen“ zusammen. Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁵⁰⁵ sowie in den Maßnahmenblättern⁵⁰⁶ dargelegt, zielen insbesondere der Nutzungsverzicht, aber auch die Habitatbaumsicherung, auf eine langfristige Erhöhung des Quartierangebots ab. Vogelnisthilfen und Fledermauskästen würden lediglich ergänzend aufgehängt. Diese würden hauptsächlich zur Überbrückung des möglichen Entwicklungszeitraums bei „Natürlicher Waldentwicklung“ und „Habitatbäumen“ aufgehängt. Der Wirksamkeit und zeitlichen Überbrückung des Verlustes der vorgefundenen Höhlenbäume / Baumhöhlen würde durch den bisher gewählten Ausgleichsansatz (Nutzungsverzicht, Habitatbäume, Kästen), verbunden mit dem entsprechend höheren Ausgleichsverhältnis bei den Komponenten „Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen / -baumgruppen“ sowie „Aushang von Vogelnisthilfen und Fledermauskästen“, Rechnung getragen. Hierdurch würden Dunkelziffern, Konkurrenzsituationen und Nicht-Annahmeszenarien (der Kästen) berücksichtigt. Es sei zu beachten, dass nicht jede betroffene Baumhöhle für Fledermäuse geeignet ist bzw. als Quartier genutzt wird. Es sei ein Suchraum von bis zu 10 km beidseits der Neubauleitung angesetzt worden, in dem gegenwärtig geeignete Flurstücke mit Waldbestand gesucht würden, die die aus Sicht des Fledermausschutzes relevanten Vorgaben erfüllen. Diese Vorgaben seien im Maßnahmenblatt A-CEF3 beschrieben (z.B. Sicherung von Habitatbaumgruppen statt verstreuter Einzelbäume). Die Auswahl der Waldbereiche zum Aushang von Kästen orientiere sich möglichst an bestehenden Kastentraditionen. Zusätzlich werde das Anbringen der vom Eingriff betroffenen Naturhöhlen an andere, nicht betroffene Bäume als geeignete, ergänzende Maßnahme in Betracht gezogen. Im Einzelfall werde geprüft, ob Holzkörperabschnitte mit intakten Baumhöhlen an benachbarte Bäume, im Bereich geeigneter Habitats, aufgehängt werden könnten. Dies erfolge in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der vorhandenen Naturhöhlen. Die Aussage, es würden nur noch 1,98 ha alte Baumbestände im Vorhabengebiet vorhanden sein, sei falsch. Es gibt im Umfeld des neuen Ostbayernring viel mehr alte Baumbestände. Durch eine „waldschonende“ Trassierung würden jedoch nur 0,95 ha alter Waldbestand vom Vorhaben betroffen.

⁵⁰⁵ Vgl. Planunterlage 11.2.

⁵⁰⁶ Vgl. Planunterlage 5.3.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Kritik an der Maßnahme A-CEF-3 (Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten) zurück. Die Maßnahme setzt in erster Linie auf den Nutzungsverzicht in Waldgebieten („natürliche Waldentwicklung“) sowie auf die Sicherung und Schaffung von Habitatsbäumen bzw. -baumgruppen. Fledermaus- und Nistkästen werden nur ergänzend aufgehängt und dienen im Wesentlichen der Überbrückung der zeitlichen Lücke vom Beginn des Eingriffs bis zur natürlichen Erhöhung der Baumhöhlendichte. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen, ist insbesondere auch eine entsprechende „Funktionskontrolle“ vorgesehen.⁵⁰⁷

3.4.14.2.2.5.2.4 Pauschaler Prüfungsausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote für „häufige“ Vogelarten

In der Online-Konsultation wird vorgetragen, dass das Vorhaben und die speziell artenschutzrechtliche Prüfung nicht mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG und der dahinterstehenden unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie vereinbar sei, soweit es die artenschutzrechtlichen Verbote für europäische Vogelarten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, ungeprüft lasse und deren Beachtung in der Bundesfachplanungsentscheidung ausschließe.

Die weitaus überwiegende Anzahl der europäischen Vogelarten, für die die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu beachten wären, würden aufgrund ihrer angenommenen weiten Verbreitung und ihres günstigen Erhaltungszustands als nicht planungsrelevant erachtet. Diese Arten seien damit nicht weiter in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet bzw. ausgeschlossen worden. An einer Dokumentation, die besagen würde, dass die Zugriffsverbote nicht eintreten werden, mangle es. Die Dokumentationspflicht werde aber auch bei häufigen Arten von der Rechtsprechung für notwendig erachtet.⁵⁰⁸ Praktisch würden die artenschutzrechtlichen Verbote damit für die überwiegende Zahl der europäischen Vogelarten ungeprüft gelassen und als nicht anwendbar angesehen. Nach Vortrag des Einwenders habe das BVerwG zwei Kernaussagen getroffen. Erstens, dass für sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden könne, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und zweitens, dass es sich bei der Unterscheidung von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten um eine naturfachliche Frage handele. Aus rechtlicher Sicht setze die Zulässigkeit einer solchen Differenzierung voraus, dass die Tatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht näher untersucht werden müssten, wenn für eine Art des Art. 1 der VRL ein günstiger Erhaltungszustand erreicht sei. Dies werde bisher vom BVerwG offenbar als selbstverständlich unterstellt, sei aber ausgehend von Wortlaut, Systematik und Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie gerade nicht anzunehmen und vom EuGH bisher auch nicht in diesem Sinne entschieden. Die Auslegung der Vogelschutzrichtlinie nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck ergebe, dass eine Situation der faktischen Legalausnahme für sog. häufige Vogel-

⁵⁰⁷ Vgl. Planunterlage 11.1.10.

⁵⁰⁸ BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14/13.

arten bei der Zulassung von Plänen und Projekten, wie sie unter der Geltung der Rechtsprechung des BVerwG in Deutschland praktiziert werde, mit Art. 5 und 9 VRL unvereinbar. Mindestens würden sich begründete Zweifel daran ergeben, dass diese Praxis unionsrechtskonform ist.

Die Vorhabenträgerin erwidert, im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁵⁰⁹ werde den „Allerweltsvogelarten“ ihre grundsätzliche Planungsrelevanz nicht abgesprochen. Es erfolge eine differenzierte Betrachtung, deren methodisches Vorgehen in Kapitel 7.2.1.1 der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert sei. Aufschluss über die Abschichtung bspw. auch von Arten, die im Untersuchungsraum nicht vorkämen, gebe Kapitel 11.1.2 im Anhang der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung. Sogenannte „Allerweltsvogelarten“ seien keiner vertiefenden Prüfung unterzogen worden. Aufgrund ihrer Habitatsprüche könnten sie den entsprechend festgelegten ökologischen Gilden der vertiefend geprüften Arten zugeordnet werden. Durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen würden keine Verbotstatbestände für die vertiefend geprüften Arten eintreten. Weil die „Allerweltsvogelarten“ mit den vertiefend geprüften Arten in den jeweiligen Habitaten koexistieren würden, führe die Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen auch zum Schutz allgemein häufiger, ungefährdeter Vogelarten. Demzufolge sei das gesamte nachgewiesene Vogelartenspektrum hinsichtlich der Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG berücksichtigt.

An der Unionsrechtskonformität der Betrachtung von „Allerweltsvogelarten“ nach der nationalen Rechtslage sowie in der deutschen Rechtspraxis bestünden keine Zweifel. Das Bundesverwaltungsgericht habe zur in der Einwendung aufgeworfenen Frage klargestellt, dass es sich nicht nur bei der konkreten Zuordnung einzelner Arten zu den Artengruppen der „generell planungsrelevanten Arten“ und der „sonstigen Arten“, sondern auch bei der Frage der Zulässigkeit der Differenzierung zwischen diesen Artengruppen um eine naturschutzfachliche Bewertungsfrage handele,

„die in Abhängigkeit von der jeweiligen Planungssituation und den örtlichen Verhältnissen (Naturausstattung) beantwortet werden muss, und nicht um eine allgemein zu beantwortende Rechtsfrage. Denn es geht nicht um die Auslegung der Verbotstatbestände, die ausschließlich vom Gericht vorzunehmen ist, sondern um die naturschutzfachliche Frage, mit welcher Methodik und Prüfungstiefe die vom Gericht ausgelegten unbestimmten Rechtsbegriffe – etwa der signifikanten Erhöhung der Tötungsgefahr – bei bestimmten Vogelarten anzuwenden sind“⁵¹⁰.

Dies zeige sich auch daran, dass bei der Unterscheidung nach „Allerweltsvogelarten“, die gruppenbezogen zu prüfen, und solchen, die einer Art-für-Art-Prüfung zu unterziehen seien, auf naturschutzfachliche Kriterien wie die Seltenheit und die Anpassungsfähigkeit einer Art abgestellt werde.⁵¹¹ Eine entsprechende art(gruppen)spezifisch differenzierende Vorgehensweise werde in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung⁵¹² unter Berücksichtigung

⁵⁰⁹ Vgl. Planunterlage 11.2.

⁵¹⁰ BVerwG, Beschluss v. 15.07.2020, Az. 9 B 5.20.

⁵¹¹ BVerwG, Beschluss v. 15.07.2020, Az. 9 B 5.20.

⁵¹² Planunterlage 11.2.

diverser naturschutzfachlicher Kriterien angewendet. Aus den im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes dargestellten Gründen sei es auch eine naturschutzfachliche Frage, ob bei häufig vorkommenden Vogelarten im Hinblick auf die Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG regelmäßig davon auszugehen sei, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen vorhabenbedingt nicht verschlechtern werde. Da es sich bei der in der Einwendung aufgeworfenen, als Rechtsfrage eingeordneten Frage, nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, denen nichts hinzuzufügen ist, um eine naturschutzfachliche Bewertungsfrage und nicht um eine allgemein zu beantwortende Rechtsfrage handele, gingen die weiteren Erwägungen in der Einwendung zur Unionsrechtswidrigkeit der deutschen Praxis zur Differenzierung nach planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten ins Leere. An der (Unions-)Rechtmäßigkeit der Differenzierung zwischen planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten bestünden auch im Übrigen keine Zweifel.

Die Vorhabenträgerin weist ferner darauf hin, dass sich die Einschätzung aus der Einwendung zu der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich der häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch „robusten“ Vogelarten so nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Artenschutzrecht ergebe. Aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes⁵¹³ ergebe sich bereits, dass es eine Frage des Einzelfalls sei, inwieweit das Nichtvorliegen der Zugriffsverbote für nicht planungsrelevante Arten geprüft werden müsse. Eine vorsorgliche Ausnahmeerteilung für alle als nicht planungsrelevant beurteilten Arten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sei ausgeschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht führe aus, dass die Planfeststellungsbehörde nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen könne.

„Das Tatbestandsmerkmal des „Überwiegens“ des öffentlichen Interesses kann aber regelmäßig nur geprüft werden, wenn das Gewicht des beeinträchtigten artenschutzrechtlichen Integritätsinteresses konkret feststeht. Danach darf die Frage, welche Verbotstatbestände für eine Art betroffen sind, grundsätzlich ebenso wenig offen bleiben wie die Qualität und Quantität der jeweiligen Übertretungen.“⁵¹⁴

Abgesehen davon sei die Diskussion um die vorsorgliche Ausnahmeerteilung für alle als nicht planungsrelevant beurteilten Arten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht von Relevanz, da eine solche nicht beantragt wurde. Bei Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befänden, werde nicht lediglich auf diesen abgestellt, sondern auch auf deren Anpassungsfähigkeit.⁵¹⁵ Die in der Einwendung aufgeworfene Frage stelle sich daher und aus den vom Bundesverwaltungsgericht⁵¹⁶ be-

⁵¹³ BVerwG, Beschluss v. 28.11.2013, Az. 9 B 14/13.

⁵¹⁴ BVerwG, Beschluss v. 08.03.2018, Az. 9 B 25.17

⁵¹⁵ so Bick, jurisPR-BVerwG 13/2018 Anm. 6, Punkt IV.; BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018, Az. 9 B 25.17; BVerwG, Beschl. v. 28.11.2013, Az. 9 B 14.13,

⁵¹⁶ BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, Az. 9 B 5.20.

nannten Gründen rechtlich so nicht. Dies gelte auch für die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, in der die vorhabenbezogen betrachtungsrelevanten Arten insbesondere unter Berücksichtigung der Maßgaben von Art. 1 und 5 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG hergeleitet würden.⁵¹⁷ Das Kriterium, dass die Art einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, würde lediglich als ein ergänzendes Kriterium zur Ableitung der planungsrelevanten Arten herangezogen. An der Unionsrechtmäßigkeit der Berücksichtigung von sog. „Allerweltsvogelarten“ nach dem nationalen Artenschutzrecht sowie in der Rechtsanwendungspraxis bestünden keine Zweifel.

Soweit in der Einwendung vorgetragen wird, dass in Bezug auf die FFH-Richtlinie der Artenschutz nicht auf diejenigen Arten reduziert werden darf, die vom Aussterben bedroht sind, erwidert die Vorhabenträgerin, dass eine solche Reduktion unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung zum Artenschutzrecht sowie der Anwendungspraxis, die sich auch in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung niedergeschlagen habe, nicht statfinde. Ein Verstoß gegen Unionsrecht sei unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Vorgehensweise nicht zu erkennen. Dies habe das Bundesverwaltungsgericht⁵¹⁸ erneut ausdrücklich bestätigt. Die Unterscheidung in planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten befreie gerade nicht von einer Prüfung der als „nicht planungsrelevant“ eingestuftten Arten. Im Grundsatz sind alle Arten artenschutzrechtlich zu betrachten; dabei sind die jeweils anzuwendende Methodik und Prüfungstiefe wie oben ausgeführt naturschutzfachliche Fragen. Die Einwendung unterstelle, dass die fehlende artspezifische Prüfung der sog. „Allerweltsvogelarten“ zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten führe. Dies sei jedoch nicht richtig. Die auch für die nicht vertiefend planungsrelevanten Arten vorzunehmende Prüfung gewährleiste, dass ausgeschlossen werden könne, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Allerweltsvogelarten eintrete. Dass diese Arten von Maßnahmen für als planungsrelevant betrachtete Vogelarten profitieren würden, sei naturschutzfachlich betrachtet auch kein Zufall. Die „nicht planungsrelevanten“ Arten würden nicht vom Schutzsystem des Artenschutzrechts ausgenommen oder einer Prüfung der Verbotstatbestände entzogen.

An der Zulässigkeit der Differenzierung zwischen planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten / sonstigen Arten sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestünden auch vor dem Hintergrund der in der Einwendung angeführten Erwägungen zur Vogelschutzrichtlinie keine Bedenken.

Soweit in der Einwendung auf einen schwedischen Vorlagebeschluss⁵¹⁹ verwiesen werde, seien die Ausführungen in der Einwendung nicht geeignet, den Vortrag des Einwenders zu untermauern. Die dem schwedischen Ausgangsverfahren zugrundeliegende Rechtslage sei mit der deutschen weder rechtlich vergleichbar, noch entspreche sie der deutschen

⁵¹⁷ Vgl. Planunterlage 11.2, Kapitel 7.2.1.1 und Kapitel 7.2.2.1.

⁵¹⁸ BVerwG, Beschluss v. 15.07.2020, Az. 9 B 5.20.

⁵¹⁹ EuGH, Az. C-474 / 19.

Rechtsanwendungspraxis. Das Bundesverwaltungsgericht habe dementsprechend in seinem bereits angesprochenen Beschluss⁵²⁰ zu eben diesem schwedischen Vorlagebeschluss ausgeführt,

„dass es dort um eine andere Fallkonstellation, nämlich um pauschale Legalausnahmen geht, die bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen“.

Hiermit sei die Rechtslage in Deutschland nicht vergleichbar; die sog. „Allerweltsvogelarten“ seien nicht vom Anwendungsbereich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

„Die Vorschriften werden auch weder von der Rechtsprechung noch von der deutschen naturschutzfachlichen Praxis dahingehend ausgelegt, dass bestimmte Vogelgruppen von vornherein gar nicht unter Artenschutzgesichtspunkten geprüft werden [...]. Vielmehr sind im Grundsatz alle Arten artenschutzrechtlich zu betrachten; dabei sind Methodik und Prüfungstiefe wie oben ausgeführt naturschutzfachliche Fragen“⁵²¹,

so das Bundesverwaltungsgericht weiter. Gegen die Regelungen des nationalen Artenschutzes und die nationale Rechtsanwendungspraxis bestünden auch unter Berücksichtigung der Schlussanträge von Generalanwältin Kokott im schwedischen Vorabentscheidungsverfahren keinerlei Bedenken.⁵²²

Die Planfeststellungsbehörde geht zunächst davon aus, dass der Einwender sich nicht auf ein Bundesfachplanungsverfahren, sondern auf das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren bezieht. Darüber hinaus schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Es wird ergänzt, dass im Urteil des EuGH⁵²³ u.a. entschieden wurde, dass Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Vorgabe erfüllt. Die sog. „Allerweltsvogelarten“ oder auch „häufige“ Vogelarten sind nicht pauschal von der Prüfung ausgeschlossen. Es fand in einer von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstandenden Methodik lediglich keine weitere vertiefende Prüfung statt, sondern eine vereinfachte Betrachtung.⁵²⁴ Dies ist auch dokumentiert.⁵²⁵ Gemäß der oben zitierten Rechtsprechung des EUGH sowie des Bundesverwaltungsgerichtes sind damit nicht nur die bedrohten oder in

⁵²⁰ BVerwG, Beschluss v. 15.07.2020, Az. 9 B 5.20.

⁵²¹ BVerwG, Beschluss v. 15.07.2020, Az. 9 B 5.20.

⁵²² GAin Kokott, Schlussantrag vom 10.09.2020, RS. C-473-/19 und C-474/19, dort Rn. 81 bis 84, 93, 100).

⁵²³ EuGH, Urteil v. 04.03.2021, Az. RS. C-473/19.

⁵²⁴ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.2.1.1.

⁵²⁵ Vgl. u.a. Planunterlage 11.2, Kap. 11.

der Population rückläufigen Arten berücksichtigt, sondern u.a. alle wildlebenden Vogelarten. Dass die Vorhabenträgerin innerhalb der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung dann im Rahmen der Prüfung nicht alle nachgewiesenen und potenziellen Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste, sondern nur noch 80 Arten näher betrachtet, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Einwendung wird unter Berücksichtigung des Vortrags der Vorhabenträgerin zurückgewiesen.

3.4.14.2.3 Unzureichende Berücksichtigung raumplanerischer Vorgaben. Insbesondere des LEP Bayern

Das Landratsamt trägt vor, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP Bayern abzulehnen sei. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG und Art. 3 BayLplG sei die Planfeststellungsbehörde im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung an die Vorgaben der Raumordnung gebunden. In den Planunterlagen werde aufgezeigt, dass an einigen Streckenabschnitten eine Unterschreitung grundsätzlich einzuhaltender Abstände nach dem LEP Bayern erfolge. Auch wenn die Vorhabenträgerin anführe, dass es bei dem Ersatzneubau im Vergleich zur Bestandsleitung teilweise zu einer Vergrößerung der Abstände der Leitung von der Wohnbebauung komme, ändere dies nichts an der Tatsache, dass es zu einer Unterschreitung der als Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms festgesetzten Mindestabstände komme. Es liege damit ein Verstoß gegen einen nach § 4 Abs. 1 ROG, Art. 3 Abs. 1 BayLplG abwägungserheblichen Grundsatz der Raumordnung vor, der im Rahmen der Planfeststellungsentscheidung wesentlich berücksichtigt werden müsse.

In der Online-Konsultation und in der Stellungnahme zur zweiten Deckblattunterlage wird ergänzt, dass Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zwar überwunden werden könnten. Dies gelte jedoch nur dann, wenn bei der Abwägung andere gewichtigere Belange diese Grundsätze überwinden könnten. Diese lägen hier nicht vor. Die Abstandsvorgaben hätten auch an anderer Stelle (Ziff. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV) gesetzlichen Niederschlag gefunden.

Darüber hinaus folge aus § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BBPlG, dass nach der Intention des Gesetzgebers Freileitungen grundsätzlich nicht in einer geringeren Nähe als 400 m von der Wohnbebauung errichtet werden sollten. Der Bundesgesetzgeber habe in § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BBPlG vielmehr generell zum Ausdruck gebracht, dass er einen Abstand von Freileitungen von weniger als 400 m zur Wohnbebauung grundsätzlich und im Sinne der „Akzeptanz und zur Beschleunigung des Netzausbaus“ ablehne.⁵²⁶ Unter Berücksichtigung des Wohnumfeldschutzes sei daher durch die Vorhabenträgerin eine andere Variante der Planung zugrunde zu legen oder eine neue Variante zu entwickeln. Die Vergleiche zu den Abständen der Bestandstrasse würden sich verbieten, da es sich bei dem Vorhaben Ostbayernring um einen Neubau einer Leitung handele. Das Vorhaben weise keine besondere Kennzeichnung auf und sei daher unabhängig von der Bestandstrasse so zu behandeln, wie jedes neue Vorhaben.

⁵²⁶ vgl. BT-Drs 18/6909, S.43.

Unter Berücksichtigung des BBPlG sei ein Festhalten an der Bestandsleitung unter Berücksichtigung des Wohnumfeldschutzes nicht vertretbar. Es müsse vielmehr eine von der Bestandstrasse losgelöste Alternativenprüfung erfolgen. Der Grundsatz nach Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern könne auf dem Gebiet des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge nicht im Rahmen einer Abwägung überwunden werden, da diesen Grundsatz überwiegende Belange nicht bestehen würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die in Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern genannten Abstandsvorgaben teilweise unterschritten würden. Sie habe die Trasse entsprechend den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung – auch im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz – optimiert. In Abwägung der einzelnen Maßgaben untereinander und unter Beachtung rechtlich zwingender Vorgaben sei die Leitungsführung gewählt worden, die in der Gesamtbeurteilung die geringsten negativen Auswirkungen mit sich bringe. Der Wohnumfeldschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen hätten unter diesen Kriterien grundsätzlich einen hohen Stellenwert, müssten allerdings im Rahmen der fachplanerischen Abwägungsentscheidung mit anderen Schutzgütern abgewogen werden. Ungeachtet dessen käme es zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Bestandssituation, da zukünftig größere Abstände zur Wohnbebauung erreicht und die Anzahl betroffener Wohngebäude verringert werde. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führe, sei dies sachlich gerechtfertigt.

Bei dem in Punkt 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV aufgeführten Bereich handele es sich nicht um eine (Mindest-)Abstandsvorgabe, sondern um den anhand pauschalierter konservativer Angaben zu ermittelnden immissionsschutzrechtlich relevanten Einwirkungsbereich von Anlagen. Minimierungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV wären nach Punkt 3.2.2 der 26. BImSchVVwV überhaupt nur dann zu ermitteln, wenn sich im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort befinde. Dies sei hier der Fall und dies wurde mit Verweis auf den Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern⁵²⁷ mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV berücksichtigt. Dies bedeute nicht, dass gemäß Punkt 3.2.1.2 der 26. BImSchV keine (Wohn-)Bebauung im Einwirkungsbereich der Anlage statthaft wäre, sondern nur, dass (weitere) Minimierungsmaßnahmen zu prüfen und zu bewerten seien.

Die Bezugnahme auf die Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BBPlG, die Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung betreffe und wonach von vornherein ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten sei, gehe fehl; die Vorschrift betreffe einen anderen Regelungsgegenstand. Hätte der Gesetzgeber den in der Stellungnahme unterstellten Regelungswillen gehabt, hätte er einen Mindestabstand von 400 m im BBPlG für alle im Bundesbedarfsplan normierten Vorhaben geregelt. Dies sei für die Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung in § 4 BBPlG indes gerade nicht geschehen, sodass der 400 m-Abstand auch nur für die in § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BBPlG genannten Vorhaben der

⁵²⁷ Vgl. Planunterlage 9.1.

Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung gelte. Die in Bezug genommene Fundstelle⁵²⁸ laute demgemäß auch vollständig:

„Mit dieser Regelung sollen Eingriffe durch den Netzausbau im Gleichstrombereich für die Wohnbevölkerung minimiert werden. Dies trägt zur Akzeptanz und zur Beschleunigung des Netzausbaus bei.“

Zudem sei nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BBPlG der 400 m-Abstand gerade nicht bei Ersatz- und Parallelneubauten einzuhalten. Die Planung für den Ersatzneubau entspreche geltendem Recht.

Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass bezüglich der fachplanerischen Variantenprüfung die Trassenführung auch mit den Vorgaben des in der Stellungnahme des Landkreises benannten Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts zur Prüfung räumlicher Alternativen im Einklang stehe. Der Naturraum und die vorhandene Infrastruktur seien in den Blick genommen worden. Das Gebot der vorrangigen Nutzung vorhandener Trassenräume für den Netzausbau sowie die durch die Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten, d.h. die durch die Bestandsleitung bestehende Vorbelastung, sei dabei ebenfalls ordnungsgemäß berücksichtigt worden; diese Vorgehensweise hätte das Bundesverwaltungsgericht in dem in der Stellungnahme in Bezug genommenen Beschluss ausdrücklich gebilligt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass Ziff. 6.2.1 des LEP Bayern ausreichend berücksichtigt wurde. Der in die Abwägung einzustellende Belang wurde sowohl bei der Prüfung der Alternativen (siehe Teil C 3.4.3), als auch in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (siehe Teil C 3.4.2) ausführlich beleuchtet. In Abwägung mit anderen Belangen mussten die Abstandsgebote auch vor dem Hintergrund der im Einzelfall bestehenden Vorbelastung zurücktreten. Soweit der Landkreis meint, dass sich entsprechende Abstandsvorgaben von 400 m zu Wohnbebauung (im Innenbereich) auch aus der 26. BImSchVVwV ergäben, geht diese Annahme fehl. Auch wenn zur Prüfung des in § 4 Abs. 2 26. BImSchV verankerten Vorsorgeprinzips der Bereich von 400 m ab dem äußersten ruhenden Leiter auf Minimierungsorte zu untersuchen ist, verlangt die Prüfung der Einhaltung des Vorsorgeprinzips nicht die Einhaltung bestimmter Abstände, ebenso wenig eine Prüfung von alternativen Trassenvarianten (etwa unter Einhaltung der vorgenannten Abstände). Nach Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV erfolgt die Prüfung von Minimierungsmaßnahmen für die konkret geplante Anlage, d.h. fachplanerische zu prüfende Alternativen werden dabei nicht berücksichtigt.⁵²⁹ Es geht beim Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV anhand der gesetzgeberischen Vorgaben vielmehr darum, die in der 26. BImSchVVwV aufgelisteten technischen Möglichkeiten zur konkreten Minimierung der elektromagnetischen Immissionen im beantragten Trassenverlauf auszuloten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁵²⁸ BT-Drs 18/6909, S.43.

⁵²⁹ BVerwG, Urteil v. 27.7.2020, Az. 4 VR 7/19, Rn 45.

3.4.14.2.4 Unzureichende Erörterung und Prüfung von Alternativen

Der Landkreis trägt vor, die Alternativenprüfung aus dem Erläuterungsbericht, insbesondere zum Bedarf sei mangelhaft. Der Landkreis bezieht sich auf ein Dokument der Bundesnetzagentur „Bedarfsermittlung 2017 – 2030, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom“ (S.170). Es sei offensichtlich, dass die Maßnahme überdimensioniert sei und so gestaltet, dass sie selbst bei worst-case-Betrachtung fast 40 % unterhalb der kritischen Auslastungsgrenze liege. Ausreichend wäre daher eine Aufrüstung der Bestandsleitung auf ein zweites 380-kV-System mit Doppelbeseilung. Die Maßnahme sei offensichtlich unverhältnismäßig, da sie sich nicht am tatsächlichen und auch nicht am gesetzlich festgelegten Bedarf orientiere, sondern Überkapazitäten schaffe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.2 und Teil C 3.4.3.2.2.2. Der energiewirtschaftliche Bedarf ist gesetzlich festgelegt, eine Umrüstung der Bestandsleitung kommt nicht in Betracht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.14.2.5 Habitatschutz (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung)

Der Landkreis bringt vor, dass das Vorhaben mit den Vorgaben zum europäischen Gebietschutz aus § 34 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 3 der FFH-Richtlinie nicht vereinbar sei.

3.4.14.2.5.1 Unzureichende Methodik

Der Landkreis rügt, die Natura-Verträglichkeitsprüfung sei bereits aufgrund der zugrunde gelegten Methodik und Datengrundlage nicht dazu fähig, erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete mit Gewissheit auszuschließen. Es bestünden vernünftige Zweifel daran, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf die genannten Gebiete auswirke. So wird insbesondere kritisiert, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung unzulässige Irrelevanzschwelle annehme sowie Kompensationsmaßnahmen berücksichtige. Dies stelle eine unzulässige Umgehung der erforderlichen Ausnahme nach § 34 Abs. 2 BNatSchG dar. Zudem werde diese eigens gewählte Methodik innerhalb der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung nicht strikt angewendet. Weiter wird bemängelt, dass eine unzureichende Erfassungsmethodik bzw. eine nicht ausreichende Datengrundlage der Auswirkungsprognose zugrunde gelegt würden. Die Datengrundlagen seien lückenhaft und darüber hinaus teilweise veraltet.

Die Vorhabenträgerin weist die Vorwürfe zurück und setzt sich dabei intensiv mit den kritisierten Passagen aus der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung auseinander. Demnach sei die in Kapitel 2.2.3 der Unterlage zur Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung⁵³⁰ dargelegte Methodik zur Beurteilung der Erheblichkeit in der Auswirkungsprognose für die einzelnen geprüften Natura 2000-Gebiete strikt angewandt. Dies gelte insbesondere für die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE 5938-301 „Kösseinetal“. Wie in Kapitel 6.3.10 der Unterlage zu der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung dargelegt, sei im vorgenannten FFH-Gebiet lediglich der FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-

⁵³⁰ Vgl. Planunterlage 11.2.

Mähwiesen“ von einer temporären Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Vorhabenträgerin sei ungeachtet der vorstehenden Ausführungen grundsätzlich darum bemüht, Eingriffe in FFH-Gebiete zu vermeiden und zu minimieren. Es werde klargestellt, dass die Orientierungswerte für die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps der anerkannten „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ von Lambrecht und Trautner (Schlussstand Juni 2007) nicht überschritten würden.

Die Vorhabenträgerin führt weiter aus, es gebe keine Lücken in der Bestandserfassung der physisch betroffenen Flächen. Alle Bereiche mit anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Freileitungsprovisorien, Baueinsatzkabel-Provisorien und Schutzgerüste wären in den Jahren 2016 und 2017 im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß Biotopwertliste (Bay-KompV) kartiert worden. Der Untersuchungsumfang von Tiergruppen basiere auf ausgewählten Probeflächen. Das Kartierkonzept sei mit der höheren Naturschutzbehörde Oberfranken abgestimmt worden. Im Hinblick auf die Fauna seien 2016 und 2017 Erhebungen verschiedener planungsrelevanter Tiergruppen erfolgt, die entsprechend der vorhandenen Lebensräume und der Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen ausgewählt wurden. Die Erfassung erfolge auf repräsentativen Probeflächen entlang des gesamten Leitungsverlaufs sowie auf ausgewählten Kartierflächen im Mastumfeld bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen. Zusätzlich erfolge eine Auswertung von Sekundärdaten, hier insbesondere der Artenschutzkartierung (ASK) und der Bayerischen Biotopkartierung des LfU, bei der Nachweise ab dem Jahr 2013, in Einzelfällen auch früher zurückliegende Hinweise, berücksichtigt würden. Zusätzlich seien die Managementpläne und deren Angaben zu Artvorkommen, sofern diese für ein Natura 2000-Gebiet vorlägen, in die Untersuchung eingeflossen. Für Bereiche, für die keine eigenen Kartierungen der Fauna vorliege, würde anhand der flächendenkenden SNK+-Kartierung sowie den vorhandenen ASK-Daten interpoliert. Aufgrund der vorliegenden Datengrundlagen und z. T. fehlenden Hinweisen würden daher worst-case-Szenarien angenommen und Maßnahmen gesetzt, obwohl nicht bekannt sei, ob die Arten innerhalb der ermittelten Wirkräume tatsächlich vorkämen oder nicht. Für die Erstellung der Natura 2000-Unterlage wären die einschlägigen Literaturgrundlagen und die allgemeingültigen Methodenstandards angewendet worden. Die Vorhabenträgerin geht in ihren Ausführungen auch konkret auf die vom Landkreis (beispielhaft) kritisierten Passagen das Bachneunauge und die Flussperlmuschel betreffend ein.

Im Hinblick auf den Vortrag, die verwendeten Daten seien veraltet, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Deckblattänderung erwidert, es seien nochmals alle Kartier- und Probeflächen im Gelände überprüft worden. Dabei sei festgestellt worden, dass keine neuen Konflikte entstehen und es daher auch keinen Mehrbedarf an Maßnahmen gebe; die Unterlage / das Maßnahmenkonzept beruhe auch insofern auf einer aktuellen, aus dem Jahr 2021 stammenden Datengrundlage. Darüber hinausgehend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass bzgl. der Schutzgüter Tiere und Pflanzen auch die Kartierungen für den

SuedOstLink aus den Jahren 2017, 2020 und 2021 Berücksichtigung fanden. Ausführungen dazu und zur Methodik seien in der Umweltstudie⁵³¹ zu finden. Falls planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsraums des Ostbayernring bei der SuedOstLink-Kartierung festgestellt wurden, seien diese Fundpunkte auch für das hier in Rede stehende Vorhaben berücksichtigt worden; dies treffe beispielsweise auf den Brauner Feuerfalter zu.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Beurteilung in der vorgelegten Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps im Gebiet anzunehmen ist, in Anwendung aktueller wissenschaftlicher Mittel und Quellen erfolgt ist. Die daraus gezogenen Schlüsse sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an der angewandten Methode. Auch die verwendete Datengrundlage ist nicht zu beanstanden. Es ist nicht erforderlich, eine vollständige Inventarisierung der Tier- und Pflanzenarten eines Gebiets durchzuführen. Vielmehr ist es ausreichend, sich auf die für die Erreichung des Erhaltungsziels maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beschränken.⁵³² Daten, die offensichtlich keinen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das Gebiet durch das konkrete Vorhaben zu erwarten sind, müssen nicht erhoben werden. Soweit beispielhaft in der Einwendung (ergänzend auch in der Online-Konsultation) auf das Bachneunauge und die Flussperlmuschel eingegangen wurde, konnte die Vorhabenträgerin aufzeigen, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung korrekt durchgeführt wurde, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.3 wird verwiesen.

Auch wurden keine veralteten Daten zugrunde gelegt. Die unmittelbar vorhabenbezogenen Bestandserhebungen sind allesamt nicht älter als fünf Jahre. Bei den älteren Daten handelt es sich um Sekundärdaten wie z.B. Artenschutzkartierung und Bayerische Biotopkartierung des LfU, die ergänzend z.B. im Rahmen einer worst-case-Betrachtung berücksichtigt wurden. Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur stellen eine wichtige Erkenntnisquelle dar, mit der verbleibende Unsicherheiten oder Erkenntnislücken ausgeglichen oder ergänzt werden können. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht kürzlich festgestellt⁵³³, dass es keine gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität naturschutzfachlicher Bestandsaufnahmen gibt. Diese hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben. Als Leitlinie für die Praxis mag es im Ansatz sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen – in der Regel fünfjährigen – Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten; sie ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen daher zunächst prüfen,

⁵³¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.3.2, Tabelle 17.

⁵³² BVerwG, Urteil v. 12.03.2008, Az. 9 A 3/06, Rn. 72; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 92. EL Februar 2020, BNatSchG § 34 Rn. 17.

⁵³³ BVerwG, Urteil v. 07.07.2022, Az. 9 A 1.21.

ob die Erkenntnisse trotz des Zeitablaufs im Zeitpunkt der Planfeststellung noch aussagekräftig sind; erst von den Ergebnissen dieser Überprüfung hängt ab, ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss. Es ist festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin die Erhebungen verschiedener planungsrelevanter Tiergruppen 2021 nochmals überprüft hat. Unter Berücksichtigung des Vortrags der Vorhabenträgerin sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Verwendung der Daten aus den Planunterlagen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Online-Konsultation wird ebenfalls gerügt, dass für Erhaltungsziele lediglich Kartierungen von einzelnen Probeflächen vorlägen, die jedoch zur Beurteilung der habitatschutzrechtlichen – aber auch artenschutzrechtlichen – Verbotstatbestände nicht genügten. Für den Schutz und die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Ruhe- oder Lebensstätten oder die Lage von Erhaltungszielen (Lebensraumtypen) sei die Erfassung auf Probeflächen nicht ausreichend. Die auf Probeflächen erzielten Ergebnisse seien für geschützte Lebensstätten schlicht nicht brauchbar, da es auf die konkrete Verortung der Lebensstätte ankomme. Die Vorhabenträgerin könne sich bezüglich unzureichender Sachverhaltsermittlungen auch nicht damit behelfen, vorsorglich ein Vorkommen eines Erhaltungsziels mangels Kartierung im Wege einer worst-case-Betrachtung anzunehmen. worst-case-Annahmen seien im Habitatschutzrecht nur dann zulässig, wenn Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge bestünden. Vorliegend würden jedoch Kartierungen der Erhaltungsziele die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden darstellen, so dass für die Anwendung von worst-case-Annahmen aufgrund einer unterlassenen Kartierung und ausreichenden Sachverhaltsermittlung kein Raum verbleibe.

Die Vorhabenträgerin erwidert, ein Projekt sei zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibe, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, müsse die Verträglichkeitsprüfung die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ berücksichtigen und setze somit die „Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ voraus. Die Bestandserfassungen würden eine hinreichende Datengrundlage für die Planfeststellung darstellen. Die Vorhabenträgerin sei nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchung zu stellen seien, hänge von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Die notwendige Bestandsaufnahme erfolge vorliegend durch eine Bestandserfassung vor Ort (Biotoptypen flächendeckend, Fauna auf Probeflächen oder Kartierflächen je Mast) sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse. worst-case-Betrachtungen seien in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch zur Bestandserfassung anerkannt. Erforderlich ist, dass hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der sicheren Seite liege. Für die worst-case-Betrachtung anhand der kartierten Biotope und / oder Luftbilder habe man sich umorientiert. Wurden Bereiche als geeignete Habitatstrukturen angesehen, wäre von einem Vorkommen maßgeblicher Arten ausgegangen und bei entsprechender Erforderlichkeit wären entsprechende Maßnahmen gesetzt

worden. Bei dem mit den höheren Naturschutzbehörden Oberfranken und Oberpfalz abgestimmten Kartierungskonzept für die Fauna sei darauf geachtet worden, vor allem ein breites Spektrum an Lebensräumen abzudecken, um den gesamten Bereich der Tiergruppen und deren Habitatansprüche abdecken zu können. Dabei hätte man auch anteilig Schutzgebietsflächen mit einbezogen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht zu beanstanden, dass keine flächendeckende Bestandserfassung erfolgt ist, sondern repräsentative Probe- bzw. Kartierflächen herangezogen und untersucht wurden. Die Kombination aus Untersuchung repräsentativer Habitate im Wirkungsbereich und daraus folgenden Rückschlüssen auf den gesamten Vorhabenbereich ermöglicht eine umfangreiche artspezifische Bestandserfassung und entspricht den einschlägigen wissenschaftlichen Methoden. Es ist nicht erforderlich, ein lückenloses Arteninventar anzufertigen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.⁵³⁴ Eine flächendeckende Kartierung war weder erforderlich noch bei der Größe des Untersuchungsraums zumutbar. Es entspricht der einschlägigen wissenschaftlichen Praxis bei einem großen Wirkungsbereich die artspezifische Untersuchung auf repräsentative Probeflächen zu beschränken und aus den daraus gewonnenen Ergebnissen Rückschlüsse hinsichtlich dem übrigen Vorhabengebiet zu ziehen. Insbesondere waren von einer flächendeckenden Kartierung keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten. Sind keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen entsprechende Untersuchungen auch nicht durchgeführt werden.⁵³⁵ Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass das Kartierkonzept mit den höheren Naturschutzbehörden von Oberfranken und der Oberpfalz abgestimmt und als fach- und methodengerecht anerkannt worden ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.2 verwiesen.

3.4.14.2.5.2 Fehlerhafte Bewertung der FFH-Verträglichkeit aufgrund unzureichend festgesetzter Erhaltungsziele durch den Gesetzgeber

Der Landkreis führt an, dass die vorgenommene Bewertung der FFH-Verträglichkeit fehlerhaft sei, weil „Deutschland und speziell der Freistaat Bayern, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten unionsrechtswidrig festgesetzt“ hätten. Das Verfahren müsse so lange zurückgestellt werden, bis der Gesetzgeber die Erhaltungsziele entsprechend den europäischen Vorgaben nachgebessert habe und eine ordnungsgemäße Überprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgen könne. Werde das Verfahren weitergeführt, sei zu befürchten, dass für die in den Schutzgebieten vorhandenen und besonders geschützten Arten und Lebensraumtypen irreparable Schäden entstehen würden. Es wird beantragt, das Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben SuedOstLink auszusetzen, bis der Freistaat Bayern seine FFH-Gesetzgebung entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben neu geregelt habe.

Die Vorhabenträgerin setzt sich intensiv mit diesem Punkt auseinander. Sie stellt zunächst klar, dass sie an die geltenden rechtlichen Vorgaben und insoweit auch an die in der „Bayrischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete“ festgelegten Erhaltungsziele (sowie

⁵³⁴ BVerwG, Urteil v. 18.03.2009, Az. 9 A 40.07; BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az. 9 A 14.07.

⁵³⁵ BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az. 9 A 14.07.

an die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele) gebunden sei. Inwieweit die Erhaltungsziele in Bezug auf die hier in Rede stehenden Natura 2000-Gebiete fehlerhaft festgesetzt worden seien, könne der Einwendung nicht im Detail entnommen werden. Bei dem in der Einwendung in Bezug genommenen Schreiben handle es sich, soweit ersichtlich, auch lediglich um ein ergänzendes Aufforderungsschreiben im Rahmen des Vorverfahrens (Art. 258 Abs. 1 2. Halbsatz AEUV); die Kommission habe den Europäischen Gerichtshof in dieser Sache (bisher) nicht angerufen. Erst ein Urteil des EuGH würde die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichten den (vermeintlich) unionsrechtswidrigen Zustand zu beseitigen (vgl. Art. 260 Abs. 1 AEUV). Bis zu einem solchen Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers sei die Vorhabenträgerin und auch die Planfeststellungsbehörde an die geltende Rechtslage, vorliegend an die Bayerische Natura 2000-Verordnung sowie die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele, gebunden. Unabhängig davon wären die vom Einwender angenommenen Folgen einer etwaigen unionsrechtswidrigen Festlegung von gebietsbezogenen Erhaltungszielen durch die Bundesrepublik Deutschland und speziell den Freistaat Bayern für die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht zutreffend.

Zunächst führe selbst eine Festsetzung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen unter Verstoß gegen die Vorgaben des Unionsrechts nicht dazu, dass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erst nach einer entsprechenden Nachbesserung seitens des Gesetzgebers erfolgen könne. Gegen eine solche Sichtweise spreche bereits die Systematik der FFH-Richtlinie: Zum einen finde Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG bereits mit Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 FFH-Richtlinie Anwendung. Auf eine entsprechende Ausweisung als besonderes Schutzgebiet durch die Mitgliedstaaten komme es gerade nicht an (vgl. Art. 4 Abs. 5 FFH-Richtlinie, § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG). Zum anderen seien nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung so schnell wie möglich – spätestens binnen sechs Jahren – als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Vor diesem Hintergrund weise die Europäische Kommission in dem seitens des Einwenders angeführten Schreiben vom 24.01.2019 darauf hin, dass die gebietsspezifischen Erhaltungsziele vorzugsweise festgelegt werden sollten, sobald die Kommission die betreffenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Liste aufgenommen habe; spätestens habe dies jedoch nach Ablauf der Frist gem. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie, d.h. innerhalb von sechs Jahren nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Aufnahme des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Liste, zu erfolgen (siehe S. 9 des Schreibens der EU-Kommission vom 24.01.2019 (C(2019) 540 final) an die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2014/2262 betreffend der unzureichenden Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland). Aus Vorstehendem ergebe sich, dass nach den Regelungen der FFH-Richtlinie ein Zeitraum von zumindest sechs Jahren bestehen kann, in dem bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 3 und ggf. Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich sei, jedoch noch keine gebietsspezifischen Erhaltungsziele seitens der Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie festgelegt wurden. Auch die Europäische Kommission differenziere insofern bei der nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie durchzuführenden

Verträglichkeitsprüfung ausdrücklich zwischen dem Fall, dass für ein Gebiet Erhaltungsziele festgelegt sind und dem Fall, in dem gebietsspezifische Erhaltungsziele noch nicht festgelegt wurden (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000-Gebietsmanagement, die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2018, S. 55). Insofern habe selbst das Fehlen von seitens der Mitgliedstaaten festgelegten Erhaltungszielen nicht die Unanwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zur Folge; nichts anders könne daher für den Fall etwaig unionsrechtswidrig festgelegter gebietsspezifischer Erhaltungsziele gelten.

Die möglichen Folgen einer fehlerhaften Festlegung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen beschränkten sich insofern auf den im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung anzulegenden Prüfungsmaßstab. Ausweislich des § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG beurteile sich bei Schutzgebieten i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG, und insbesondere bei den per Definition mit einem Schutzstatus versehen Europäischen Vogelschutzgebieten (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG), die Frage, ob einem Projekt in Ansehung seiner zuvor ermittelten und fachwissenschaftlich beurteilten Auswirkungen auf maßgebliche Gebietsbestandteile eine Verträglichkeit attestiert werden könne, zwar grundsätzlich anhand des Schutzzwecks und der dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Allerdings bedürfe es einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dergestalt, dass diese Vorschrift nur Anwendung finde, wenn die Schutzgebietserklärung in Bezug auf den Schutzzweck und die dazu erlassenen Vorschriften in Form von Ver- und Geboten den Anforderungen des Unionsrechts entspreche. Entspreche eine Schutzgebietsausweisung in Bezug auf den Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang den unionsrechtlichen Anforderungen, sei – ebenso wie in Fällen ihres Nichtvorliegens – im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG eine einzelfallspezifische Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die sich am Maßstab der unter Rückgriff auf die Definition des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu bestimmenden Erhaltungsziele zu orientieren habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien die Erhaltungsziele dabei durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben.⁵³⁶ Zu berücksichtigen sei ferner, dass die Standard-Datenbögen nach der erfolgten Gebietsmeldung anhand der besten verfügbaren Informationen in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden sollten.⁵³⁷ Im Falle einer nach Gebietsmeldung erfolgten Aktualisierung der Standard-Datenbögen sei daher die jeweils aktualisierte Fassung als maßgeblich anzusehen.

Vor diesem Hintergrund habe sich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für den vorliegend unterstellten Fall, dass eine unionsrechtswidrige Festlegung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen bestehe, an den Erhaltungszielen zu orientieren, die den zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten – bzw. zwischenzeitlich aktualisierten – Standard-Datenbögen

⁵³⁶ BVerwG, Urteil v. 17.01.200, 9 A 20/05, juris Rn. 75; Urteil v. 14.04.2010, 9 A 5/08, juris Rn. 30; Urteil v. 17.01.2007, BVerwGE 128, 1 Rn. 75, Urteil v. 12.03.2008, 9 A 20/05, Rn. 72.

⁵³⁷ Europäische Kommission, Durchführungsbeschluss 2011/484/EU v. 11.06.2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura 2000-Gebieten, Erwägungsgründe 3 und 4; Möckel in: Schlacke, GKBImSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 37.

zu entnehmen sind. Selbst wenn, wie sich der vorläufigen Rechtsauffassung der EU-Kommission entnehmen lasse, die gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch die Bundesrepublik Deutschland bzw. den Freistaat Bayern unter Verstoß gegen die Vorgaben des Unionsrechts festgesetzt worden sein sollten, wäre die seitens der Vorhabenträgerin beim Projekt Ostbayernring vorgenommene Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit vorliegend daher nicht zu beanstanden. Denn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei beim Projekt Ostbayernring die Gebietsverträglichkeit neben den gebietsspezifischen Erhaltungszielen der Schutzgebietsverordnungen zugleich auch anhand der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten – bzw. zwischenzeitlich aktualisierten – Standard-Datenbögen geprüft worden.

Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die in der Einwendung benannten bayerischen Natura 2000-Gebiete vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt würden; für diese wären auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu erstellen. Die diesbezüglichen Ausführungen seien daher für das vorliegende Planfeststellungsverfahren ohne Relevanz.

Die Vorhabenträgerin nehme die Wiedergabe der Erhaltungsziele des in Bezug genommenen FFH-Gebiets zur Kenntnis. Deren Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302) sei rechtsfehlerfrei erfolgt. Selbst wenn, wie die EU-Kommission meine, die gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch die Bundesrepublik Deutschland bzw. den Freistaat Bayern unter Verstoß gegen die Vorgaben des Unionsrechts festgesetzt worden sein sollten, wäre die seitens der Vorhabenträgerin beim Projekt Ostbayernring vorgenommene Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit vorliegend nicht zu beanstanden. Denn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung seien beim Projekt Ostbayernring die Gebietsverträglichkeit neben den gebietsspezifischen Erhaltungszielen der Schutzgebietsverordnungen zugleich auch anhand der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten – bzw. zwischenzeitlich aktualisierten – Standard-Datenbögen geprüft worden. Im Übrigen sei ein Verfahren der Bundesfachplanung beim Vorhaben Ostbayernring nicht durchgeführt worden. Einwendungen zum Bundesfachplanungsverfahren des SuedOstLink könnten hier nicht durchdringen. Es bestehe kein Anlass, das Planfeststellungsverfahren auszusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Einwendung auf das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren bezieht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht der Vorhabenträgerin an. Gemäß Artikel 260 Abs. 1 Satz 1 AEUV stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass ein Mitgliedsstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat. Erst dann hat gemäß Satz 2 der vorstehend genannten Norm der Mitgliedsstaat Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben.⁵³⁸ Daraus folgt im Umkehrschluss auch, dass derartige Maßnahmen während des Vertragsverletzungsverfahrens (noch) nicht zu ergreifen sind und diesem Verfahren also keine aufschiebende Wirkung zukommt. Daher ist sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Planfeststellungsbehörde an die geltenden Gesetze gebunden; die Planfeststellungsbehörde

⁵³⁸ Vgl. Fritsch, Europa der Regionen – Überlegungen zu einem unionsrechtlichen Begriff der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen anhand eines Rechtsvergleichs, 2020, S.139.

wird das Verfahren nicht zum Ende des Vertragsverletzungsverfahrens zurückstellen. Ungeachtet dessen geht der Einwand fehl, da die Vorhabenträgerin aus den Standard-Datenbögen keine eigenen Erhaltungsziele ableitet, sondern die derzeit gültigen und auf der Webseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt veröffentlichten Erhaltungsziele verwendet. Zudem werden dem Standarddatenbogen die zu untersuchenden Lebensraumtypen und Arten entnommen sowie Aussagen zu deren Erhaltungszustand im Gebiet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und insbesondere Verschlechterungen des Erhaltungszustands der wertgebenden LRT / Arten nicht zu erwarten sind bzw. bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen vermieden werden können.

3.4.14.2.5.3 Ermittlungsdefizite

Der Landkreis trägt weiter vor, es bestünden Erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite hinsichtlich des FFH-Gebiets „Kösseinetal“ (DE 5938-301). Durch die frühere chemischen Fabrik Marktredwitz (sog. CFM) seien über Jahre hinweg quecksilberhaltige Abwässer in den Fluss Kössein eingeleitet worden. Zwar hätten teilweise Sanierungsmaßnahmen an bestimmten Gartengrundstücken sowie Absetzbecken stattgefunden, doch seien die Flussauen der Kössein nach wie vor stark quecksilberbelastet. Es bestehe daher die Befürchtung, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung des Fundaments für den Mast Nr. 86, der sich unmittelbar im Anschluss an das FFH-Gebiet befinde und insbesondere auch im Überschwemmungsgebiet der Kössein liege, aber auch im Zusammenhang mit weiteren Erdarbeiten und Baumaßnahmen in diesem Bereich entsprechende Stoffe freigesetzt und verbreitet werden würden.

Die Vorhabenträgerin habe diese Problematik ignoriert. Weder in der Umweltstudie noch in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung fänden sich hierzu Ausführungen. Dies überrasche insofern, als der Vorhabenträgerin die Quecksilberproblematik grundsätzlich durchaus bewusst sei, wie sich aus den vorgelegten Unterlagen zum SuedOstLink, Abschnitt C ergebe. Die Verträglichkeit des Vorhabens könne damit in Bezug auf das FFH-Gebiet „Kösseinetal“ (DE 5938-301) nicht festgestellt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Daten zu den Altlasten im Untersuchungsraum (Quecksilber) aus dem Altlastenkataster der zuständigen Landratsämter (Quelle: Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge, Landkreis Hof, 2017) stammten. Die Kösseinaue im Bereich des Neubaumastes Nr. 86 sei im Altlastenkataster nicht enthalten. Das Gelände der ehemaligen Chemischen Fabrik Marktredwitz CFM an der Kössein (Altlastfläche) liege rd. 5,5 km südwestlich des Neubaumastes Nr. 86 und somit außerhalb des Untersuchungsraumes von 300 m für das Schutzgut Boden. Der Neubaumast Nr. 86 und die für die Herstellung der Gründung sowie für die Montage des Neubaumastes Nr. 86 in Anspruch zu nehmenden Arbeitsflächen befänden sich außerhalb des FFH-Gebietes „Kösseinetal“ (DE 5938-301) sowie außerhalb des Überschwemmungsgebietes und des hochwassergefährdeten Gebietes der Kössein. Die linear ausgeprägten, die Kössein begleitenden Flussauenwälder alter Ausprägung (L513WA91E0*) könnten durch reliefbedingte Überspannung erhalten bleiben. In diesen Bereich seien keine Auswirkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen gegeben, der Vorseilzug erfolge dabei schleiffrei. Um Beeinträchtigungen

der an die Arbeitsfläche angrenzenden Waldbestände durch Bauarbeiten am Neubaumast Nr. 86 auszuschließen, werde an der äußeren Baufeldgrenze ein Bauzaun aufgestellt. Die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit sei in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung untersucht worden mit dem Ergebnis, dass durch den Ersatzneubau des Ostbayernring einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung unter Beachtung der reliefbedingten Überspannung und der Vermeidungsmaßnahme V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz) im Bereich des Neubaumasten Nr. 86 sowie der Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile, ihrer charakteristischen Arten sowie der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Kösseinetal“ zu erwarten wären.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Quecksilberbelastung auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.12. Hinsichtlich der Maststandorte (speziell Mast Nr. 86) werden keine Beeinträchtigungen durch die Mobilisierung von Quecksilber aus dem Überschwemmungsgebiet der Kösseine erwartet. Ermittlungsdefizite sind nicht erkennbar.

Der Landkreis rügt darüber hinaus, die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung an einer fehlerhaften Prüfung der kumulativen Auswirkungen im Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten, die gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich seien. Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung offenbare schon in der Darstellung der Methodik eine fehlerhafte Auffassung, was Gegenstand einer kumulativen Prüfung sein soll. Die kumulative Prüfung von Auswirkungen sei nach der EuGH-Rechtsprechung im Gegensatz zu den Ausführungen innerhalb der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung nicht auf Pläne und Projekte beschränkt, die gleiche Vorhabenwirkungen hätten (hier bspw. Energieleitungsanlagen). Vielmehr seien alle Pläne und Projekte in diese Prüfung mit einzubeziehen, die Auswirkungen – egal welcher Art und Intensität – auf ein Natura 2000-Gebiet hätten. Folglich habe die Vorhabenträgerin diese kumulative Prüfung unzulässig auf Projekte und Pläne beschränkt, die „gleichartige Vorhabenwirkungen“ haben. Daneben sei es schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb keine anderen Pläne und Projekte vorhanden sein sollen, die sich ebenfalls auf das Gebiet auswirken. In dieser Hinsicht werde darauf hingewiesen, dass selbst wiederkehrende Maßnahmen, wie die Forstwirtschaft oder Landwirtschaft, Projekte und Pläne im Sinne der FFH-RL darstellen würden, die innerhalb der Prüfung der kumulativen Prüfung zu berücksichtigen wären.

Es sei festzustellen, dass die kumulative Prüfung bereits den rechtlichen Maßstab verfehle, da nicht alle Projekte und Pläne eine Berücksichtigung gefunden hätten, die sich auf ein hier betreffendes Natura 2000-Gebiet auswirken (unabhängig von gleichen Vorhabenwirkungen). Insoweit könne die von Vorhabenträgerin vorgelegte Natura 2000-Untersuchung einer Planfeststellung nicht zugrunde gelegt werden. Konkret ergebe sich eine Mangelhaftigkeit im Hinblick auf die unterlassene Prüfung der Kumulationswirkung mit dem Vorhaben SuedOstLink, Abschnitt C.

Die Vorhabenträgerin hat ihrer Stellungnahme auf die Einwendung des Landkreises vom 17.05.2019 zugesagt, die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf kumulative Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Eine Kumulation mit dem Vorhaben SuedOstLink sei

rechtlich nicht erforderlich. Es entspreche der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass andere Pläne und Projekte nur dann in die Verträglichkeitsprüfung (Summationsprüfung) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen sind, wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Das sei grundsätzlich nicht schon mit Einreichung prüffähiger Unterlagen oder der Auslegung der Unterlagen, sondern erst dann der Fall, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind. Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben SuedOstLink wurde nicht erteilt, einer Kumulationsprüfung bedürfe es daher nicht (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Woraus ein Anspruch auf gemeinsame Auslegung der Planfeststellungsunterlagen des hier gegenständlichen Vorhabens (mit den noch nicht erstellten) Planfeststellungsunterlagen des SuedOstLink hergeleitet werden soll, lasse die Einwendung offen und sei auch sonst nicht ersichtlich. Für den Ostbayernring werden in der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowohl der Neubau als auch der Rückbau der Bestandsleitung betrachtet. Hier sei auch der Aspekt berücksichtigt, dass zumindest zeitweise gleichzeitig Leitungen im Gebiet vorhanden sind. Durch den überwiegenden Parallelverlauf der Bestandsleitung und der geplanten Neubauleitung würden sich die Wirkungen je nach Wirkweite überlagern.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin in der ersten Deckblattunterlage die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung insbesondere im Hinblick auf andere Projekte und Pläne nochmals überarbeitet hat. Im Übrigen wird die Auffassung der Vorhabenträgerin geteilt, dass im hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren die kumulativen Auswirkungen mit dem SuedOstLink rechtlich nicht erforderlich war. Es wird insoweit auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.14.2.6 Durchführung Erörterungstermin

In der Stellungnahme zur Online-Konsultation wird gerügt, dass der Verzicht auf die Durchführungen eines Erörterungstermins bzw. die Ersetzung des Erörterungstermins durch die Onlinekonferenz rechtswidrig sei und damit einen Verfahrensfehler beinhalte.

Nach Ansicht des Landkreises sei die Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG rechtswidrig. Begründet wird dies damit, dass die grundsätzliche Bedeutung des Erörterungstermins für das Verfahren und der Ausnahmecharakter des Planungssicherstellungsgesetzes nicht hinreichend bedacht wurden. Die vorgesehene Verfahrensweise (Online-Konsultation) führe zu einer massiven Einschränkung der Beteiligungsrechte. Ein Verfahrensfehler sei auch darin begründet, dass keine angemessene Frist gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 PlanSiG gesetzt wurde. Die Regierung von Oberfranken habe zudem das ihr zustehende Ermessen schon gar nicht ausgeübt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Beteiligungsrechte durch die Online-Konsultation nicht beschnitten würden. Insbesondere der „Grundrechtsschutz durch Verfahren“, der dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge als juristische Person des öffentlichen Rechts und somit als Grundrechtsverpflichteter ohnehin weder als Träger öffentlicher Belange noch als Landkreis zukomme, sei vorliegend nicht betroffen. Dieser Topos fordert, dass Verfahren

so auszugestalten und durchzuführen sind, dass der effektive Grundrechtsschutz gewährleistet sei.⁵³⁹ Folglich sei verfassungsrechtlich über die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen bzw. der Abgabe von Stellungnahmen hinaus, eine mündliche Erörterung in einem Erörterungstermin nicht geboten. Der Gesetzgeber könne für diesen also ohne Weiteres in verfassungskonformer Weise gleichwertige Alternativen, z.B. in Form einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2, Abs. 4 PlanSiG, vorsehen. Vorliegend entfalle der Erörterungstermin auch nicht, sondern werde durch eine Online-Konsultation ersetzt (§ 5 Abs. 2 PlanSiG: „genügt eine Online-Konsultation“). Sofern § 5 Abs. 2 PlanSiG ein (intendiertes) Ermessen einräume, habe die Regierung von Oberfranken dieses jedenfalls ordnungsgemäß ausgeübt. Die Gründe für die Ermessensauswahl seien nicht öffentlich bekannt zu machen.

Eine Beeinträchtigung des Anhörungsgrundsatzes sei nicht ersichtlich, da sich die Online-Konsultation – ebenso wie der Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG – erst an die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen anschließe. Der Gesetzgeber nehme mit Artikel 73 Abs. 6 BayVwVfG bei sog. Sammelterminen eine Abweichung vom Idealbild einer auf allseitige „Kommunikation“ ausgerichteten substantiellen Erörterung hin. Dieses Idealbild habe also keinen Niederschlag im Gesetz gefunden. Der Zweck eines Erörterungstermins werde durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG genauso erfüllt wie durch eine mündliche Erörterung nach Artikel 73 Abs. 6 BayVwVfG. Davon gehe auch der Gesetzgeber im Zuge der befristeten Einführung der Online-Konsultation aus. So sehe er mit § 5 Abs. 2 PlanSiG für Verfahren, in welchen nicht auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann, „die Möglichkeit vor, einen Erörterungstermin [...] ohne physische Anwesenheit durchzuführen.“⁵⁴⁰

Der in der Stellungnahme skizzierte Ablauf eines Erörterungstermins, nach dem jeder Teilnahmeberechtigte jederzeit zu jedem Thema Stellung nehmen, entspreche weder rechtlich noch in der Sache dem Ablauf eines Erörterungstermins. Die Anhörungsbehörde sei bereits im Anwendungsbereich des Artikel 73 Abs. 6 BayVwVfG gesetzlich nicht verpflichtet, den Erörterungstermin einheitlich unter gleichzeitiger Anwesenheit aller Einwender abzuhalten. Im Besonderen sei es nach Artikel 73 Abs. 6 BayVwVfG nicht verfahrensfehlerhaft, die sachliche Auseinandersetzung in ein schriftliches Verfahren zu verschieben, an dem nicht sämtliche im Termin Anwesende hinzugezogen würden.⁵⁴¹ Dies gelte erst recht, wenn das Gesetz – wie nunmehr das PlanSiG – anordnet, dass der Erörterungstermin ohne physische Anwesenheit durchgeführt werde. Darüber hinaus würden die Online-Konsultation – wie das PlanSiG das vorsieht – so gestaltet, dass die hieraus ggf. zu ziehenden Synergien auch gezogen werden können. Den an der Online-Konsultation Teilnahmeberechtigten wurde während der Dauer der Konsultation die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Zudem seien die Erwidern der Vorhabenträger

⁵³⁹ BVerfG, Beschluss v. 20.12.1979, Az. 1 BvR 385/77.

⁵⁴⁰ BT-Drs. 19/18965, Seite 13.

⁵⁴¹ BVerwG, Urteil v. 18.03.2009, Az. 9 A 39.07.

gerin auf die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen vorab zur Verfügung gestellt worden, sodass die Teilnahmeberechtigten ihre Belange im Rahmen der Konsultation bestmöglich vertreten können. Den Anforderungen des PlanSiG sei damit genügt.

Die Vorhabenträgerin habe die vom Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge eingereichten umfangreichen Stellungnahmen mit der gebotenen Sorgfalt erwidert. Diese Stellungnahmen seien dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge bereits vorab zur Verfügung gestellt worden. Gemessen an der in Art. 73 Abs. 2 und 4 BayVwVfG gesetzlich normierten Frist zur Einwendung Betroffener zum (umfangreichen) Plan sei der Zeitraum der Online-Konsultation mit fast vier Wochen (vom 14.09.2020 bis 09.10.2020) ausreichend bemessen. Außerdem wird von der Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass Belange Dritter nicht durch den Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge als Sachwalter geltend machen können. Gegenstand der Erörterung und damit auch der Online-Konsultation seien die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen. Sollte das Vorbringen des Landkreises Wunsiedel i.Fichtelgebirge als Träger öffentlicher Belange tatsächlich dahingehend zu verstehen sein, dass er rügt, sich während des Erörterungstermins mit Verbänden und Bürgerinitiativen abzustimmen, um eine gemeinsame Vorgehensweise abzusprechen, so erscheine das behördliche Vorgehen unter Berücksichtigung des Neutralitätsgebots mindestens bedenklich.

Die Durchführung der Online-Konsultation sei rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig. Sofern § 5 Abs. 2 PlanSiG Ermessen einräumt, lägen keine Ermessenfehler der Regierung von Oberfranken vor. Das PlanSiG beschränke seine Anwendbarkeit nicht, wie der Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge meint, auf einen Lock-Down oder die Phase intensivster Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, sondern gelte – im Rahmen der Befristung – während der gesamten Zeit der Pandemie und stelle gegenüber der physischen Anwesenheit formwahrende Verfahrensalternativen zur Verfügung. Der rasante Anstieg der Infektions- und Todeszahlen ab Oktober 2020 zeige deutlich, dass „die für den Erlass des Planungssicherungsgesetzes geltenden Gründe“ auch weiterhin gelegen hätten. Solange das PlanSiG gelte, kann von seinen Verfahrensschritten Gebrauch gemacht werden. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur mündlichen Erörterung bestehe ohnehin nicht. Auch stellen die in der Einwendung vorgebrachten Möglichkeiten zur Durchführung eines Erörterungstermins die Verhältnisse nicht richtig dar, wie die Entwicklung der Fallzahlen der COVID-19-Pandemie und die Regelungen der 6. BayIfSMV vom 19.06.2020 zeigen würden. Diese galten bis einschließlich zum 01.10.2020 und damit im Wesentlichen während der Online-Konsultation (§ 26 Satz 2 7. BayIfSMV). Die Durchführung eines Erörterungstermins mit bis zu 200 Personen in einem geschlossenen Raum wäre bis zum 02.10.2020 nicht statthaft gewesen.⁵⁴² Die Änderung der nach der 6. BayIfSMV geltenden Regelungen durch die 7. BayIfSMV sei aufgrund der Dynamik und Volatilität des Infektionsgeschehens und der Kurzfristigkeit der jeweiligen Verordnungsänderungen durch den Ordnungsgeber nicht absehbar und könne daher nicht in die Erwägungen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde aufgenommen werden. Dies belege

⁵⁴² Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 6. BayIfSMV i.d.F.d. Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 07.07.2020.

auch die Vielzahl der Änderungen der 6. BayIfSMV anschaulich. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV zulässige Teilnehmerzahl von 100 Personen in geschlossenen Räumen bei Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts werde bei Erörterungsterminen für planfestzustellende Großvorhaben üblicherweise deutlich überschritten. Die Durchführung des angeregten Erörterungstermins hätte daher gegen die 6. BayIfSMV verstoßen; wenn aufgrund der Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit auf 100 Personen Teilnahmeberechtigte hätten abgewiesen werden müssen, verstieße dies gegen Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG und würde der vom Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge begehrten „allseitigen Kommunikation“ nicht gerecht.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand des Verfahrensfehlers zurück. Insbesondere der Einwand, die Planfeststellungsbehörde hätte keine Ermessenerwägungen vorgenommen, geht fehl. Die Planfeststellungsbehörde hat in einem Vermerk vom 01.07.2020 festgehalten, aus welchen Gründen die Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins durchgeführt wurde. Dieser musste, wie die Vorhabenträgerin vorgetragen hat, nicht veröffentlicht werden. Insbesondere hat die Planfeststellungsbehörde nicht nur einen Lock-Down oder eine Phase intensivster Maßnahmen im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie in den Blick genommen, sondern den Schutz der Gesundheit der Beteiligten an einem Erörterungstermin zum damaligen Stand berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Risikoabschätzung zur Durchführung eines Erörterungstermins durchgeführt mit dem Ergebnis, dass ein vollständiger Schutz der Teilnehmer nicht möglich erscheint. Die Planfeststellungsbehörde hat das Ansteckungsrisiko für zu hoch erachtet, um einen Erörterungstermin zu terminieren. Dies hätte unweigerliche zu erheblichen Verzögerungen geführt. Bei dem hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren handelt es sich um ein Vorhaben, dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt wurde. Daher sollte Planungssicherheit geschaffen werden und dafür dient die Anwendung des PlanSiG. Daher war es sachgerecht, den Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation zu ersetzen. Darüber hinaus leidet die Durchführung der Online-Konsultation selbst auch an keinem Verfahrensmangel, insoweit kann auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin verwiesen werden. Auch die Frist zur Stellungnahme ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen.

3.4.14.2.7 Trinkwasserschutz und fehlender Fachbeitrag WRRL

In der Online-Konsultation wird vorgetragen, dass das Vorhaben zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung und -versorgung führe. Es sei ein hohes wasserwirtschaftliches Risiko anzunehmen bzw. könne ein solches nicht hinreichend ausgeschlossen werden. Es wird insbesondere auf die Gefährdung des Schutzzwecks der beiden Wasserschutzgebiete „Höchstädt i.Fichtelgebirge“ und „Arzberg“ hingewiesen. Eine Ausnahme könne auch wegen eines Verstoßes des Vorhabens gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot für die betreffenden Trinkwasserschutzgebiete und den ihnen zugrundeliegenden Grundwasserkörpern nicht erteilt werden. Der von der Vorhabenträgerin erbrachte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sei nicht dazu fähig, eine Vereinbarkeit mit

den Bewirtschaftungszielen zu belegen, behandle die besonderen Schutzgebiete erst gar nicht und gehe von unzutreffenden Annahmen aus.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Tangierung der Grundwassereinzugsgebiete der Brunnen Niederlamitz, Wandfeld (WSG Marktleuthen) und Höchstädt i.Fichtelgebirge (WSG Höchstädt i.Fichtelgebirge) sowie der Wasserschutzgebiete Höchstädt i.Fichtelgebirge und Arzberg (Matthesquelle, Schobertquelle, Orschulokquelle) durch das Vorhaben.⁵⁴³ In der Umweltstudie würden die möglichen Auswirkungen auf Grundwassereinzugsgebiete und Wasserschutzgebiete durch den geplanten Neubau und Rückbau detailliert dargestellt und bewertet. Mit dem Neubau und dem Rückbau der Bestandsleitung sei für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen Niederlamitz und Brunnen Wandfeld kein wasserwirtschaftliches Risiko verbunden. Zu gleicher Einschätzung käme auch das Wasserwirtschaftsamt Hof sowie das Landratsamt Hof. Die geplanten Arbeiten in den Wasserschutzgebieten „Höchstädt i.Fichtelgebirge“ und „Arzberg“, wie die Errichtung bzw. der Rückbau von Masten, die Anlage von Arbeitsflächen, Schutzgerüsten und Wegen, die Durchführung von Bohrungen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen einer Ausnahme genehmigung gemäß § 4 der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen. Diese sei beantragt. Zum Schutz von Grundwasser seien durch Vermeidungsmaßnahmen VBoden, VWasser und VBodenkundliche Baubegleitung umfassende Regelungen festgelegt. Dadurch werde bereits die größtmögliche Vorsorge getroffen. Zudem habe die Vorhabenträgerin der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Hof und des Landkreises Hof nach Erstellung eines Notfall- und Maßnahmenplans bei Stör- und Havariefällen in den Wasserschutzgebieten im Zuge der Bauausführung zugestimmt. Die Ausnahmevoraussetzungen für eine Befreiung § 52 Abs. 1 WHG würden vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand unter Berücksichtigung der Ausführungen in Teil C 3.4.6 und der Erwiderung der Vorhabenträgerin zurück. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde können die Ausnahmen von den Festsetzungen in den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen erteilt werden. Jedenfalls im Laufe des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin Unterlagen eingereicht, welche die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gewässerschutz aufzeigen. Hierbei wurden auch die Grundwassereinzugsgebiete sowie der Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen in den Blick genommen.

3.4.14.2.8 Quecksilberproblematik: Unzureichende Betrachtung des Schutzguts Boden, des Schutzguts Wasser und unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Kösseinetal“ (DE 5938-301)

In der Anhörung zur ersten Deckblattunterlage wird vorgetragen, dass im Landkreis im Bereich der Kösseine eine Altlastenproblematik bestehe, wodurch Wasser- und Bodenbeeinträchtigungen zu befürchten seien sowie eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Kösseinetal“ (DE 5938-301). Etwaige Auswirkungen seien zum einen in der Umweltstudie darzustellen. Zum anderen seien – sollte es zu einer Planfeststellung kom-

⁵⁴³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5.

men – entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen, um einerseits Einträge in die Kössein, die umgebenden Bodenschichten und das FFH-Gebiet zu verhindern und andererseits eine fachgerechte Entsorgung des kontaminierten Aushubmaterials sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, der Einwender gehe bereits von einem unrichtigen Sachverhalt aus. Der geforderten Nachbetrachtung bedürfe es daher nicht. Denn weder der Neubaumast Nr. 86 noch der Mast Nr. 124 der Bestandsleitung, der zurückgebaut wird, liege im Überschwemmungsgebiet der Kössein. Dies und die Tatsache, dass die Kösseinaue im Bereich des Mastes Nr. 86 nicht im Altlastenkataster enthalten sei, habe die Vorhabenträgerin bereits in ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme vom 17.05.2019 ausführlicher dargelegt. Dort werde auch dargestellt, dass das Gelände der ehemaligen Chemischen Fabrik Marktredwitz CFM rund 5,5 km südwestlich des Neubaumasts Nr. 86 liege. Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen seien dort bereits beschrieben.

Die Befürchtung, dass durch die Fundamenterrichtung oder Erdarbeiten an den Neubaumasten Nr. 86 oder am Rückbaumast Nr. 124 Quecksilber freigesetzt oder verbreitet werde, sei demnach unbegründet. Dies auch deshalb, weil im Rahmen der Baugrunduntersuchungen mittlerweile alle Maststandorte im Bereich der Stadt Marktredwitz (Maste Nrn. 83 – 87) abgebohrt und einer chemischen Analyse unterzogen wurden. Alle geplanten Maststandorte seien in Bezug zu Quecksilber als unbedenklich einzustufen. Die Werte seien kleiner als 0,05 mg/kg. Ungeachtet dessen seien die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser in der Umweltstudie⁵⁴⁴ sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Kösseinetal“⁵⁴⁵ nicht zu beanstanden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.3 und Teil C 3.4.16.1.12 wird die Einwendung zurückgewiesen, da keine Beeinträchtigungen durch die Mobilisierung von Quecksilber aus dem Überschwemmungsgebiet der Kössein erwartet werden.

3.4.14.2.9 Sonstige Einwendungen

Soweit in der Online-Konsultation vom Landkreis auf die Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 28.06.2019 Bezug nimmt, wird von der Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in Teil C 3.4.9 verwiesen. Die forstfachlichen Bedenken sind ausgeräumt, die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In der Anhörung zur ersten Deckblattänderung wird vorgetragen, dass es zwingend notwendig sei, in einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss eine zeitliche Verpflichtung zum Rückbau der Bestandsleitung vorzusehen. Dieser sollte unmittelbar nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Neubauleitung erfolgen und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Neubauleitung abgeschlossen sein.

Die Planfeststellungsbehörde sieht ebenfalls die Notwendigkeit einer entsprechenden Verpflichtung, hält aber ein Jahr für zu kurz bemessen. Entsprechend wurde in Teil A 3.3.1 die

⁵⁴⁴ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁵⁴⁵ Vgl. Planunterlage 11.3.

Rückbauverpflichtung (binnen zwei Jahren nach Inbetriebnahme) als Nebenbestimmung mitaufgenommen.

Soweit in der Anhörung zur ersten Deckblattänderung vorgetragen wird, dass aus dem Einwand des Fachbereiches Gesundheitswesen aus der E-Mail vom 31.05.2019 noch der Punkt zwei der Stellungnahme offen sei, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3 verwiesen. Neue Messungen oder Berechnungen sind nicht erforderlich.

3.4.14.3 Stadt Münchberg

Die Stadt Münchberg hat mit Schreiben vom 12.06.2019 und 21.12.2022 Stellung genommen. Die Stadt Münchberg führt aus, durch die Errichtung sowie den Rückbau der Masten und die damit verbundenen Zu- und Abtransporte werde das städtische Straßen- und Wegenetz deutlich stärker belastet als üblich. Somit seien Schäden durch die Transporte zu erwarten. Eine Beweissicherung sei vor und nach Beendigung der Bauarbeiten in Absprache und mit Beteiligung der Tiefbauabteilung der Stadt Münchberg durchzuführen. Die entstandenen Schäden seien zu reparieren oder monetär auszugleichen. Dies gelte für alle Straßen und Wege im Eigentum der Stadt Münchberg, die als „Baustellenzubringer“ dienen. In der Stellungnahme sind dabei einzelne Straßen und Wege aufgeführt, wobei die in der ersten Stellungnahme vom 12.06.2019 aufgeführte „Südumgehung“ mittlerweile als Bundesstraße 289 nicht mehr in der Unterhaltungslast der Stadt Münchberg liege.

Der Forderung nach einem Beweissicherungsverfahren wurde durch Teil A 3.2.1 Rechnung getragen. Zur Forderung, entstandene Schäden zu reparieren oder monetär auszugleichen, wird auf Teil A 3.2.3 verwiesen, im Übrigen haftet die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Weiter trägt die Stadt Münchberg vor, dass eine Nutzung der im Wegenutzungsplan verzeichneten Zuwegung, welche durch das Neubaugebiet Mechlenreuth führe, nicht gestattet sei. Dies gelte während der Bau- und Erschließungsarbeiten als auch nach Fertigstellung, da es sich um ein Wohnbaugebiet handle. Ebenso sei die Nutzung der derzeitigen „Ausweichstrecke“ über die Fl. Nrn. 169 und 205 unzulässig. Die Zufahrt in Richtung Umspannwerk habe ausschließlich über die Gemeindeverbindungsstraße „Mechlenreuth – Weißdorf“ zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe die Zuwegungen an dieser Stelle erneut geprüft und bestätigt, dass eine Zuwegung zum Umspannwerk von Süden über Eiben (obere) ausreiche, sollte diese nicht anderweitig von Sperrungen betroffen sein. Zu den genannten Flurstücken, die nicht genutzt werden könnten, erwarte die Vorhabenträgerin eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Teil A 3.7.26.2 die entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen. Der Forderung der Stadt Münchberg wurde Rechnung getragen.

Die Forderungen der Stadt Münchberg nach Absteckung der genauen Lage der Zufahrten vor Baubeginn, die Benennung eines Ansprechpartners der Vorhabenträgerin, einer vorhe-

rigen Kontaktaufnahme und Abstimmungen (ggf. mit Ortstermin) sowie die ggf. erforderliche Beantragung von temporären Straßensperrungen wurde mit Aufnahme der Nebenbestimmungen in Teil A 3.1.1, Teil A 3.2.2 und Teil A 3.7.1 teilweise umgesetzt. Eine Verpflichtung zur Absteckung aller Flächeninanspruchnahmen (u.a. Zufahrten) wird aufgrund des Umfangs seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Durch die verpflichtende Aufklärung über die genauen Flächeninanspruchnahmen in Teil A 3.14.4 seitens der Vorhabenträgerin wird der Forderung der Stadt Münchberg nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Die Stadt Münchberg weist darauf hin, dass sie auf den Ortsverbindungsstraßen einen normalen Nutzungsverhältnissen angepassten Winterdienst durchführe. Hierbei würden insbesondere die Fahrzeiten der Schulbusse berücksichtigt. Ein baustellenbedingter erhöhter Winterdienstesatz sei durch die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten in Absprache mit der Stadt eigenverantwortlich sicher zu stellen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, ggf. notwendigen, zusätzlichen Winterdienst mit der Stadt abzustimmen oder in Abstimmung mit der Stadt einen eigenen Winterdienst durch externe Firmen abwickeln zu lassen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sich durch den Planfeststellungsbeschluss für die Stadt Münchberg keine zusätzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf einen erhöhten Winterdienst ergeben. Die Vorhabenträgerin hat dies in Eigenverantwortung und durch eigene Kostentragung zu veranlassen.

Der Forderung, Straßenverschmutzungen umgehend auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen, wird mit Aufnahme der Nebenbestimmung Teil A 3.7.3 Rechnung getragen.

Die Stadt Münchberg macht geltend, das zur Verstärkung des Unterbaus bzw. zur Verbreiterung vorhandener, unbefestigter städtischer Wege eingebrachte Wegebaumaterial solle nach vorheriger Absprache mit der Stadt in den Wegen verbleiben und nach Abschluss der Maßnahme ins Eigentum der Stadt übergehen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eingebrachtes Wegebaumaterial (Verstärkung Unterbau oder Verbreiterung vorhandener, nicht befestigter städtischer Wege) in Abstimmung mit der Stadt Münchberg unter Einbindung der ökologischen Baubegleitung im Boden zu belassen, sodass es nach Abschluss der Maßnahme in das Eigentum der Stadt Münchberg übergeht (vgl. hierzu Teil A 3.14.3). Die Einbindung der ökologischen Baubegleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch erforderlich, um etwaige nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die Einzelheiten hierzu können der Ausführungsplanung überlassen werden bzw. sind Teil privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Stadt Münchberg und der Vorhabenträgerin und nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

3.4.14.4 Gemeinde Weißdorf

Die Gemeinde Weißdorf erhebt keine Einwände.

3.4.14.5 Markt Sparneck

Der Markt Sparneck erhebt keine Einwände

3.4.14.6 Stadt Schwarzenbach a.d.Saale

Die Stadt Schwarzenbach a.d. Saale hat mit Schreiben vom 25.05.2019, 09.10.2020 und 21.12.2022 Stellung genommen. Die Stadt Schwarzenbach a.d. Saale wendet ein, dass durch den Ersatzneubau im Bereich zwischen den Masten Nrn. 18 – 23 ein Eingriff in den bestehenden Wald – hier Nadelwald und insbesondere Mischwald – notwendig sei. Zwischen den Masten Nrn. 20 – 23 bestehe bereits parallel eine Schneise, die den Übergang über das nördliche Fichtelgebirge darstelle. Bei einer Bauausführung in der geplanten Art und Weise würde es zu einer erheblichen Rodung von Wald und damit einer Verbreiterung der Schneise von bis zu ca. 40 m im Bereich zwischen den Masten Nrn. 20 – 23 bzw. zu einer Entfernung des Waldsaumes im Bereich zwischen den Masten Nrn. 18 – 20 kommen. In Anbetracht dieser Situation habe sich der Stadtrat der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale mit Beschluss vom 02.05.2017 dafür ausgesprochen, dass der Trassenbau nicht durch Rodung, sondern vielmehr durch eine Überspannung der Waldfläche im benannten Bereich zu erfolgen habe. Durch eine Waldüberspannung wäre ein Eingriff in den Wald nur unmittelbar im Bereich der sich im Wald befindlichen Maste, hier den Masten Nrn. 19 und 21 – 23 notwendig. Dadurch könne der Waldbestand im Übrigen geschont werden. Darüber hinaus käme es sodann nicht zu einer örtlichen Verbreiterung der bestehenden Schneise, die aufgrund Ihrer exponierten Lage (Überschreitung des Fichtelgebirgskammes) aus allgemeinen Landschaftsgründen nicht sinnvoll und wünschenswert sei. Im Zuge der Stellungnahme zur Online-Konsultation hält die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale an ihrer Forderung auf Waldüberspannung fest, da dann der Waldsaum in erheblichen Umfang erhalten bleiben könne. Der intakte Waldsaum habe gerade im Hinblick auf die Lage und der sich daraus ergebenden Exposition hohe Bedeutung. Zudem könne aufgrund sonstiger Leitungen im Bereich der freiwerdenden Bestandstrasse keine Wiederaufforstung erfolgen. Der erhöhte Bedarf an Fläche für höhere Masten stehe einer Waldüberspannung nicht entgegen. Es sei auch der Trockenstandort, gerade im Hinblick auf die Klimaerwärmung zu berücksichtigen. Auch in der Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung hält die Stadt an ihrer Einwendung fest, dass der Waldschutz nicht ausreichend berücksichtigt sei. Im östlichen Bereich der bereits vorhandenen Schneise sei keine Wiederaufforstung möglich.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dass die Planung der Trasse darauf ausgerichtet wurde, Waldflächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf fortwirtschaftliche Nutzflächen durch eine durchgehende Waldüberspannung ließe sich nicht realisieren. Für die Herstellung der Gründung sowie für die Montage des Mastes und für den Seilzug werden Arbeitsflächen benötigt. Durch eine Waldüberspannung könnten diese Flächen nicht reduziert werden, da es sich um Flächen für die Errichtung des Mastes und für das Einziehen der Leiterseile handele, die zwingend benötigt werden. Die Größe dieser Flächen sei u. a. abhängig von der Höhe des Mastes. Bei einer Waldüberspannung werden deutlich höhere Masten benötigt, was wiederum einen größeren Flächenbedarf für die o.g. Flächen bedeute. Aus Sicht der Vorhabenträgerin seien Waldüberspannungen nur dann vertretbar, wenn naturschutzfachlich hochwertige Waldbereiche oder Wald mit besonderen Waldfunktionen geschont werden können bzw. entsprechende Schutzgebietsverordnungen das Beseitigen von Bäumen verbieten. Wald mit besonderen

Waldfunktionen nach Art. 6 BWaldG, Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG oder sog. temporärer Sturmschutzwald aus der Rückmeldung der örtlich zuständigen AELF lägen im Spannungsfeld der Maste Nrn. 18 – 23 nicht vor. Zudem seien die hier betroffenen Waldbestände (überwiegend strukturarmer Nadelholzforst) naturschutzfachlich als geringwertig zu bewerten. Der 380-kV-Ersatzneubau verlaufe im Bereich der Maste Nrn. 18 – 26 in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring innerhalb großer zusammenhängender Waldgebiete. Da der Forst bereits durch die Bestandsleitung durchschnitten würde, fände keine Neuzerschneidung der Waldflächen statt. Hier sei die Mastform „Tonne“ vorgesehen⁵⁴⁶, bei der ein schmalerer Schutzstreifen erforderlich sei als bei anderen Mastformen mit entsprechender Beseilung. Durch die Verwendung von Tonnenmasten werde zwischen den Masten Nrn. 18 – 28 die Erweiterung der bestehenden Waldschneise und somit auch die Waldinanspruchnahme reduziert. Ein Trockenstandort sei örtlich nicht nachzuvollziehen und die vorhandene Gasleitung Nr. 1/90, LWL der Ferngas Nordbayern GmbH verlaufe außerhalb des Schutzstreifens der Bestandsleitung. Eine Entwicklung von Wald sei unter Beachtung des Schutzstreifens der Gasleitung möglich. Die Überspannung der erwähnten Waldbereiche werde daher von der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass eine Waldüberspannung dann vertretbar ist, wenn es sich um sensible Waldbereiche handelt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.3.3 verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann der Waldeingriff hier hingenommen werden. Dabei wird berücksichtigt, dass keine Neuzerschneidung stattfindet und durch die Maßnahmen der Vorhabenträgerin wie der Verwendung von Tonnenmasten der Waldeingriff reduziert wurde. Trotz der von der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale vorgetragenen Bedeutung des Waldes bzw. Waldsaumes sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der in Teil C 3.4.3.3.3 genannten Nachteile einer Waldüberspannung diese hier nicht als vorzugswürdig an bzw. hält eine solche hier nicht für gerechtfertigt. Auch forstrechtliche Bedenken bestehen nicht, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.9.1 wird verwiesen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale trägt vor, im Bereich zwischen den Masten Nrn. 18 – 21 sei davon auszugehen, dass hier frühzeitliche Siedlungen gelegen haben. Darauf sei im Rahmen der Baumaßnahmen zu achten.

Die Planung trägt dem Rechnung. Eine Vermutungsfläche ist in den Planunterlagen gekennzeichnet.⁵⁴⁷ Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.11 verwiesen. Der Einwendung wurde Rechnung getragen.

Die Stadt Schwarzenbach a.d. Saale trägt vor, dass es bei der Baumaßnahme zu erheblicher Wegenutzung kommen werde. Der Zustand der Wege sei vor Baubeginn mit der Stadt abzustimmen und zu dokumentieren. Dies gelte auch für den Zeitpunkt nach den Bauausführungen. Die Straßen und Wege seien sorgsam zu behandeln. Schädigungen seien zu vermeiden. Entstehende Schäden seien durch den Baumaßnahmenträger zu beseitigen.

⁵⁴⁶ Vgl. Planunterlage 7.2

⁵⁴⁷ Vgl. Planunterlage 11.1.1.2.

Der Forderung nach einem Beweissicherungsverfahren wurde durch Teil A 3.2.1 Rechnung getragen. Entstandene Schäden sind zu reparieren oder monetär auszugleichen, auf Teil A 3.2.3 wird verwiesen, im Übrigen haftet die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale fordert, die Altleitung sei spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zu beseitigen, wurde dem mit der Nebenbestimmung in Teil A 3.3.1 Rechnung getragen.

3.4.14.7 Stadt Kirchenlamitz

Soweit die Stadt Kirchenlamitz aufgrund einer Zerschneidung einer im Flächennutzungsplan enthaltenen Gewerbegebietsausweisung einen alternativen Trassenverlauf vorschlägt, der nordöstlich der bestehenden Bestandstrasse verlaufen soll, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.4.6 verwiesen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

3.4.14.8 Stadt Marktleuthen

Die Stadt Marktleuthen schließt sich mit Schreiben vom 16.09.2019 vollumfänglich der Stellungnahme des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge an. Dementsprechend wird auf die Ausführungen unter Teil C.3.4.14.2 verwiesen.

3.4.14.9 Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge trägt mit Schreiben vom 14.06.2019 und 19.02.2021 vor, der Abstand des Ortsteils Witzlebensmühle halbiere sich beim Neubau des Ostbayernring von derzeit ca. 400 m auf dann nur noch ca. 200 m. Das Schutzgut Mensch werde hier gem. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entsprechend beachtet und gewürdigt.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handele es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthielten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG seien die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Anders als Ziele der Raumordnung seien sie allerdings keine verbindlichen Vorgaben, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung im Rahmen einer der Raumordnung nachgeordneten Planungsstufe, wie sie das Planfeststellungsverfahren darstellt, überwindbar. Eine Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände sei nicht in allen Bereichen zu verhindern. Die Planung der Vorhabenträgerin werde den Vorgaben der Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern gerecht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führt, sei dies sachlich gerechtfertigt.

Für die Planfeststellungsbehörde hat die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, erhebliches Gewicht. Aufgrund der dichten Besiedelung können u.a. die im LEP Bayern genannten Mindestabstände nicht immer eingehalten werden. Im Bereich Witzlebensmühle rückt die Neubautrasse gegenüber der Bestandstrasse an die dortigen Wohngebäude heran. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass ein Wohngrundstück, welches in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört, gegenüber einem Wohnhaus im Außenbereich genießt. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.⁵⁴⁸ Im hier vorliegenden Fall ist noch darauf hinzuweisen, dass trotz des geringeren Abstandes des Ersatzneubaus im Vergleich zur Bestandsleitung auch der Abstand aus der Landesplanung für den Wohnumfeldschutz eingehalten ist.⁵⁴⁹ Die Verringerung des Abstandes des Ersatzneubaus zur Bestandsleitung kann hier hingenommen werden. Auch das Schutzgut Mensch wird ausreichend berücksichtigt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden deutlich eingehalten, im Übrigen wird zum Schutzgut Mensch auf die Ausführungen in Teil C 2.4.1 und teil C 2.5.1 verwiesen.

Die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge trägt vor, dem Erläuterungsbericht⁵⁵⁰ sei zu entnehmen, dass eine Erhöhung der Transportkapazität des bestehenden Ostbayernring nur durch Änderung der Leiterseile wegen mangelnder Tragfähigkeit und Gründung der bestehenden Maste nicht realisierbar sei. Gemäß einer E-Mail vom Januar 2019 bestätigte allerdings eine Mitarbeiterin der Vorhabenträgerin, dass eine Aufrüstung des derzeitigen Ostbayernring auf zwei Leiterseile an jedem Aufhängepunkt möglich sei. Somit könne aus Sicht der Gemeinde die Einfachbeseilung der 220-kV-Beseilung auf eine Doppelbeseilung mit 380 kV aufgerüstet werden. Damit könne die Kapazität des bestehenden Ostbayernring von 1,1 GW auf 1,7 GW, auch ohne Temperaturmonitoring, Hochtemperaturbeseilung etc., gesteigert werden. Weiterhin sei zu bedenken, dass die Auslastung des Ostbayernring aktuell in der Regel um 50 % oder darunter liege und somit der Strombedarf der Region gedeckt werden könne. Die Aufrüstung auf ein zweites 380-kV-System mit Doppelbeseilung sei für den Strombedarf der Region in den nächsten 15 – 20 Jahren daher ausreichend. Im Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2017) rechtfertigte die Bundesnetzagentur in einem Szenario, basierend auf Daten der Vorhabenträgerin, eine Überlastung des 380-kV-Bestandssystems des Ostbayernring mit 27 %, wenn die HGÜ-Verbindung von Wolmirstedt nach Isar ausfalle (Stunde 8751 des Szenarios B 2030). Eine neue Leitung mit dem Ausfall einer nicht vorhandenen Leitung zu begründen, sei nicht schlüssig und irreführend. Alternativ könnten bei diesem Szenario – bzw. auch anderen Überlastungsszenarien – z. B. bei zu viel Windstrom im System Windräder aus dem Wind gedreht und abgeschaltet werden.

⁵⁴⁸ Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss vom 03.09.1999 – Az.: 10 B 1283–99.

⁵⁴⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.1, Blatt 6.

⁵⁵⁰ Planunterlage 1.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dieser Einwand könne nicht nachvollzogen werden und verweist auf den Erläuterungsbericht⁵⁵¹, wo insbesondere in den Kapiteln 3.1 und 3.3 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dargelegt sei. Dem Kapitel 4.2.1 des Erläuterungsberichtes sei zu entnehmen, dass eine „Aufrüstung“ der Bestandsleitung aus technischen Gründen nicht möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.2. Nach dem für die Planfeststellungsbehörde überzeugenden Vortrag der Vorhabenträgerin ist eine Umrüstung der Bestandsleitung technisch nicht möglich bzw. mit einem solch unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, dass diese Möglichkeit nicht ernsthaft in Betracht kommt. Zudem steht die Notwendigkeit des Vorhabens gesetzlich fest, vgl. Teil C 3.2.

Die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge sieht den Neubau aufgrund der Diskussionen um das Artensterben und Forderungen nach besserem Naturschutz und Biodiversität als höchst bedenklich, da teilweise bei nicht umgeharen Bereichen mit erheblichen irreversiblen Umweltauswirkungen zu rechnen sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht der Natur- und Artenschutz dem Vorhaben nicht entgegen. Auch die Umweltauswirkungen sind entsprechend berücksichtigt. Auf die Ausführungen in Teil C 2 Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.16.1.17 wird insoweit verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Übrigen hat die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2022 in der Anhörung zu der in der ersten Deckblattänderung vorgelegten Trassenführung ihr Einverständnis erklärt.

3.4.14.10 Stadt Wunsiedel

Die Stadt Wunsiedel als Gesellschafter der ZukunftsEnergie Fichtelgebirge GmbH macht sich deren Einwände zu eigen und trägt vor, dass die neue Leitung im Vergleich zur Bestandstrasse deutlich näher an eine von der ZukunftsEnergie Fichtelgebirge GmbH betriebene Windenergieanlage heranrücke, wodurch die Windströmung stärker als bisher negativ beeinflusst werde. Diese Beeinflussung sei, im Gegensatz zur momentanen Situation, in den Ertragsgutachten und somit auch in ihrer Wirtschaftlichkeitsrechnung nicht berücksichtigt. Nicht nur die Nähe zur Anlage, auch die Höhe der neuen Leitung ändere die Windströmung zu ihren Ungunsten: Je höher das Hindernis, desto höher die Auswirkungen auf die in Rotorhöhe relevante Windströmung. Jedes Hindernis führe zu Störungen in der Windströmung und damit zu einer Beeinflussung des Windprofils. Gehe man von einer Strommasthöhe von 60 m aus (Donaumast), betrage der Radius um die Windkraftanlage herum 3000 m, in denen sich das Windprofil merklich verschlechtere. Folglich sei die geplante Stromtrasse in jedem Fall als Hindernis anzusehen, welches den Ertrag der Windenergieanlagen negativ beeinflusse. Weiterhin führt die Einwanderin aus, dass die Leitung in Hauptwindrichtung vor der Windenergieanlage stehe. Eine damit verbundene dauerhafte nicht-laminare Anströmung könne auch eine Gefahr für die Rotorblätter bedeuten, deren Verschleiß sich dadurch erhöhe. Die Stadt Wunsiedel fordert daher, durch unabhängige Gutachten gegenüber der ZukunftsEnergie Fichtelgebirge GmbH nachzuweisen, dass

⁵⁵¹ Vgl. Planunterlage 1.

durch den Trassenneubau die Erträge der Windenergieanlage nicht negativ beeinflusst würden und vor allem die Anlage selbst keiner dauerhaft erhöhten Beanspruchung ausgesetzt sei (insbesondere die Rotorblätter).

Die Vorhabenträgerin entgegnet, der horizontale Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und der 380-kV-Freileitung sei auf Grundlage der Norm (DIN EN 50341) eingehalten. In der Rechtsprechung (die Vorhabenträgerin bezieht sich auf OVG NRW, 01.02.2000 - 10 B 1831/99 und OVG NRW, Urteil vom 24. Januar 2000, Az.: 7 B 2180/99, NVwZ 2000, 1064 ff) sei anerkannt, dass allein die Windabschattung einer Windkraftanlage und das Vorenthalten von Wind durch eine weitere Anlage und der hierdurch verursachte Ertragsverlust nicht zu einem Verstoß gegen das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot führe. Betreiber von Windenergieanlagen, die in Windparks aufgestellt werden, müssten von vornherein damit rechnen, dass ihnen die Aufstellung weiterer Windenergieanlagen Wind nimmt. Dasselbe gelte auch im Hinblick auf Freileitungen, mit denen der erzeugte Strom schließlich abtransportiert werden muss.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme liegt nicht vor. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Es ist bereits zweifelhaft, ob ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot durch Abschattung bereits bei erheblichen Ertragseinbußen angenommen werden könnte oder nicht vielmehr das Rücksichtnahmegebot erst bei Unwirtschaftlichkeit des Betriebs der betroffenen Anlagen verletzt wird.⁵⁵²

Der Windpark Braunersgrün wurde im Jahr 2012, der Windpark Stemmasgrün im Jahr 2014 in Betrieb genommen, die Bestandstrasse bestand bereits seit den 1970er Jahren. Die Masthöhen der Windkraftanlagen betragen jeweils 140 m (Höhe der Radnabe), der Rotordurchmesser 112 m. Das bedeutet, dass die Rotorblätter an ihrem untersten Punkt mindestens 84 m über Grund verlaufen.⁵⁵³ Die Höhen über Grund der vier Maste der Neubautrasse in der Umgebung der Windkraftanlage (Maste Nrn. 61 – 64) betragen jedoch maximal 67,5 m. Aus Sicht der Planungsbehörde sind damit auch unter Berücksichtigung des Geländeverlaufs keine bedeutsamen Einwirkungen auf die Windkraftanlagen zu erwarten. Ein Ertragsverlust wird nicht erwartet. Selbst wenn die Strommasten einen solchen verursachen würden, wäre dieser so gering, dass dieser hinzunehmen wäre. Auch aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des

⁵⁵² Vgl. BVerwG, Beschluss v. 13.03.2019, Az. 4 B 39.18.

⁵⁵³ www.zenob.de/projekte/windpark-braunersgrun.

Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.4 wird insoweit verwiesen. Aufgrund der Einhaltung der Norm DIN EN 50341 und unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch kein Gutachten im Hinblick auf eine erhöhte dauerhafte Beanspruchung der Windenergieanlage erforderlich. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Stadt Wunsiedel trägt vor, sie stelle sich hinter die Grundsatzauffassung des Freistaates Bayern, auch für den Ostbayernring den Erdverkabelungsvorrang zu schaffen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.3.1. Der Bundesgesetzgeber hat die rechtliche Möglichkeit der Erdverkabelung für das Vorhaben Ostbayernring nicht geschaffen. Diese kommt somit nicht in Betracht.

3.4.14.11 Markt Thiersheim

Der Markt Thiersheim verweist auf seine bisherigen vorgetragenen Einwände aus dem Raumordnungsverfahren. Das Vorhaben solle auf Trassenvariante B7a aus dem Raumordnungsverfahren realisiert werden. Zudem solle im Raum Wampen die Erdverkabelung geprüft werden.

Nach Maßgabe 16 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 soll die Variante B7a im Planfeststellungsverfahren optimiert werden. Dem ist die Vorhabenträgerin mit dem hier planfestgestellten Trassenverlauf gefolgt. Die Trasse wurde im Bereich der Maste Nrn. 69 – 72 von der Ortschaft Wampen abgerückt. Für den Variantenvergleich mit der abgelehnten Variante B7b wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.3.1 verwiesen. Hinsichtlich einer Erdverkabelung wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.3.1 verwiesen. Soweit den Forderungen des Marktes Thiersheim nicht Rechnung getragen wurde, werden diese zurückgewiesen. Im Übrigen hat der Markt Thiersheim in der Sitzung des Marktgemeinderates am 07.12.2022 mit der im Rahmen der ersten Deckblattänderung vorgelegten Trassenführung sein Einverständnis erklärt.

3.4.14.12 Stadt Arzberg

Die Stadt Arzberg wendet mit Schreiben vom 02.05.2019 und 19.12.2022 ein, die Leitungstrasse sei im Gegensatz zu den Planungen im Raumordnungsverfahren im Bereich Korbersdorf Richtung Seußen verschoben worden und verlief jetzt komplett auf Arzberger Gebiet östlich am Anwesen Korbersdorfer Straße 2 vorbei. Die Entfernung der neuen Leitung zu diesem Anwesen betrage nur ca. 100 m. Das Schutzgut Mensch werde hier gem. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht beachtet. Weiterhin werde das Gebot der Geradlinigkeit bei dieser Trassenplanung nicht eingehalten. Die Stadt Arzberg hat zwei alternative Trassenverläufe eingebracht.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handele es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthielten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG seien die Grundsätze der

Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Anders als Ziele der Raumordnung seien sie allerdings keine verbindlichen Vorgaben, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung im Rahmen einer der Raumordnung nachgeordneten Planungsstufe, wie sie das Planfeststellungsverfahren darstellt, überwindbar. Eine Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände sei nicht in allen Bereichen zu verhindern. Die Planung der Vorhabenträgerin werde den Vorgaben der Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern gerecht. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führt, sei dies sachlich gerechtfertigt.

Für die Planfeststellungsbehörde hat die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, erhebliches Gewicht. Aufgrund der dichten Besiedelung können u.a. die im LEP Bayern genannten Mindestabstände nicht immer eingehalten werden. Im Bereich des landwirtschaftlichen Anwesen Korbersdorfer Str. 2 ist mit der durch die erste Deckblattänderung geänderte Trassenführung der vom LEP Bayern geforderte Abstand für den Wohnumfeldschutz von 200 m eingehalten.⁵⁵⁴ Es ist auch zu berücksichtigen, dass ein Wohngrundstück, welches in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört, gegenüber einem Wohnhaus im Außenbereich genießt. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.⁵⁵⁵ Im Gegenzug erhöht sich in Bezug auf die Bestandsleitung der Abstand der Neubauleitung zum Innenbereich des Ortsteils Korbersdorf erheblich. Auch das Schutzgut Mensch wurde ausreichend berücksichtigt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden deutlich eingehalten, im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil C 2.4.1, Teil C 2.5.1 und Teil C 3.4.16.1.15 verwiesen.

Zu den eingebrachten Trassenvarianten wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.4.5 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde kommt wie die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass die beiden Trassenvarianten abzulehnen sind. Der Einwand der Stadt Arzberg wird deshalb zurückgewiesen.

Die Stadt Arzberg führt an, in den bisherigen Unterlagen und in den Infoveranstaltungen der Vorhabenträgerin sei erklärt worden, dass der bestehende Ostbayernring nicht ausgebaut oder ertüchtigt werden könne. Begründet hätte man dies mit statischen Probleme und neuen Normen, was auch bei der derzeitigen Planung mit Beseilung von Viererbündeln richtig sei. Laut vorliegendem Schriftverkehr vom Januar 2019 bestätige nun eine Mitarbei-

⁵⁵⁴ Vgl. Planunterlage 11.1.1, Blatt 8.

⁵⁵⁵ Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss v. 03.09.1999, Az.: 10 B 1283–99.

terin der Vorhabenträgerin, dass eine Aufrüstung auf zwei Leiterseile an jedem Aufhängepunkt möglich wäre. Somit könnte aus Sicht der Stadt Arzberg die Einfachbeseilung der 220 kV-Seite, wie auf der anderen Seite bereits bestehend, auf Doppelbeseilung mit 380 kV aufgerüstet werden. Damit könne sogar schon ohne Temperaturmonitoring, Hochtemperaturbeseilung etc. die Kapazität des bestehenden Ostbayernring von 1,1 GW auf 1,7 GW gesteigert werden. Aus Sicht der Stadt Arzberg würden mit dieser Aufrüstung die Szenarien aus der Begründung der Bundesnetzagentur für den Ausbau (Neubau) erfüllt und der Ersatzneubau und ein Eingriff in die Natur somit nicht erforderlich. Diese Option sei näher zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin stellt klar, das Projekt Ostbayernring sei seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) und sei im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt worden. Für den Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2019) wurde das Vorhaben bereits in das Startnetz überführt (Startnetznummer TTG-P46). Das Projekt sei seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Diese Feststellungen seien für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich. Das Vorhaben diene insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz / Niederbayern) werde regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie müsse zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern seien dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 werde für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren seien in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). In den nächsten Jahren würden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet (bspw. Kernkraftwerk Isar 2). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, sei die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung müsse innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden.⁵⁵⁶ Bei dem Ersatzneubau des Ostbayernring gelte die generelle Prämisse, dass aufgrund der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Region der Betrieb der Bestandsleitung während der Bauzeit weitestgehend in vollem Umfang aufrechtzuerhalten sei. Zudem müsse die Übertragungskapazität von einem 380-kV- und einem 220-kV-System auf zwei 380-kV-Systeme erhöht werden. Mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten sei dies aus statischen Gründen nicht möglich.

⁵⁵⁶ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 3.3.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.2.2. Nach dem für die Planfeststellungsbehörde überzeugendem Vortrag der Vorhabenträgerin ist eine Umrüstung der Bestandsleitung technisch nicht möglich bzw. mit einem solch unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, dass diese Möglichkeit nicht ernsthaft in Betracht kommt. Zudem steht die Notwendigkeit des Vorhabens gesetzlich fest, vgl. Teil C 3.2.

In der Anhörung zu der ersten Deckblattänderung wendet die Stadt Arzberg ein, die Vorhabenträgerin halte mit ihrer Trassenplanung nach wie vor an dem vor Jahren durchgeführten Raumordnungsverfahren fest, obwohl nun Erkenntnisse vorlägen, die zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens noch nicht vorhanden waren wie z. B. aus der Bundesfachplanung der verbindlich festgelegte Korridor 042 für den SuedOstLink. Die Stadt Arzberg bemängelt, im Bereich Korbersdorf (Mastbereich Nrn. 75 – 85) plane die Vorhabenträgerin die Verschiebung der Maste Nrn. 79, 80 und 81 um einige Meter nach Nordosten und begründe dies mit der Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes zum Wohnanwesen Korbersdorfer Straße 2 in Seußen. Dabei werde das Grundproblem „Einkreisung“ des Hofes von drei Seiten nicht gelöst. Zudem rücke dadurch die Leitung und der Abspannmast Nr. 81 näher an den Ort Seußen heran. Für diesen Mast solle eine Grundfläche von ca. 450 m² für die erforderlichen Fundamente versiegelt werden. Die Vorhabenträgerin begründe das Festhalten an dieser Trassenführung mit Vorteilen aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht gegenüber einer Trassenführung westlich von Korbersdorf. Doch gerade aus Umwelt-, Naturschutz- und Trinkwasserschutzgründen würde von der Bundesfachplanung der Korridor 042 für den SuedOstLink westlich von Korbersdorf und nicht der Korridor 041 östlich von Korbersdorf verbindlich festgelegt. Bei einer Trassenführung westlich von Korbersdorf könne die Wohnbebauungen weitläufig umgangen werden und somit die Belastung für Anwohner minimiert werden. Hier werde auf das Schreiben der Vorhabenträgerin an die Stadt Arzberg vom 16.11.2022 bezüglich Information über den Beginn der temporären Höherauslastung der 380 / 110 -kV-Freileitung LH-08- (Erhöhung von derzeit 2.204 A auf max. 3.968 A) und den damit einhergehenden höheren magnetischen Feldern verwiesen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, ihre Planung werde den Vorgaben der Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern gerecht. Im Vergleich zur Antragsplanung erhöhe sich der Abstand zur Wohnbebauung (Fl.Nr. 553 Gemarkung Seußen,) um 37 m auf 219 m. Ebenso würden die Abstandsvorschriften zum Ortsteil Seußen eingehalten. Der Mast Nr. 81 sei ca. 375 m von der nächsten Wohnbebauung (Fl.Nr. 553 Gemarkung Seußen, Hausnr. 2; Außenbereich) und ca. 666 m zum Ortsteil Seußen (Fl.Nr. 434/4 Gemarkung Seußen, Hausnr. 6; Innenbereich) entfernt. Darüber hinaus sei Mast Nr. 81 ca. 495 m zum Ortsteil Seußen (Gemarkung Seußen, Fl.Nr. 443, Hausnr. 1; Außenbereich (westlich der Bundesstraße B 303)) entfernt. Die Vorhabenträgerin verweist an dieser Stelle darauf, dass die in der landesplanerischen Beurteilung getroffenen Erwägungen für die als raumverträglich beurteilte Trassenführung grundsätzlich weiterhin gültig seien. Durch die Deckblattänderung werde der Maßgabe M 15 – „Bei Korbersdorf (Stadt Marktredwitz) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Osten zu verschieben“ – aus der landesplanerischen Beurteilung nun noch mehr gerecht. Die Vorhabenträgerin möchte an dieser Stelle einer Versiegelung von 450 m², wie im Einwand beschrieben,

widersprechen und klarstellen, dass die Grundfläche von Mast Nr. 81 ca. 256 m² betrage. Die Planungsprämissen für Freileitung (Ostbayernring) und Erdkabel (SuedOstLink) seien grundsätzlich verschieden. Durch die verschiedenen Eingriffsintensitäten von Kabel und Freileitung in die betrachteten Schutzgüter könnten durchaus voneinander abweichende Ergebnisse bei der Untersuchung derselben Trassenführung resultieren. So könne eine Freileitung zum Beispiel einen Taleinschnitt oder Wasserschutzgebiet überspannen, während ein Erdkabel aufgrund baulicher Anforderungen bzw. Eingriffsintensität in das Schutzgut Boden / Wasser solche Bereiche umgehen müsse. Das sei auch der Grund weshalb sich die Trassenführungen von Ostbayernring und SuedOstLink nur teilweise in Annäherung realisieren ließen. Das zitierte Schreiben beziehe sich auf die temporäre Höherauslastung der Bestandsleitung des Ostbayernring mittels witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb und keineswegs auf die Neubauleitung. Alle normativen Grenzwerte würden bei der temporären Höherauslastung mittels witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb eingehalten, so dass keine gesundheitlichen Belastungen entstünden. Bzgl. etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch durch die Neubauleitung werde zusätzlich auf die Ausführungen in den Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der vorgebrachten Bündelung mit dem SuedOstLink auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 und auf Kap. 4.3.4.3 des Erläuterungsberichtes.⁵⁵⁷ Eine Trassenführung westlich von Korbersdorf in Bündelung oder Annäherung mit dem SuedOstLink im Trassenkorridor des dortigen Planfeststellungsabschnittes C2 wird abgelehnt, vgl. auch Teil C 3.4.3.2.2.4.5. Die Höherauslastung der Bestandsleitung durch witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Dies betrifft die Bestandsleitung. Darüber hinaus stützt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Tatsache, dass der bestehende Ostbayernring bereits jetzt höher ausgelastet werden muss, den durch den Gesetzgeber festgestellten Bedarf am Ausbau der Leitung. Die temporäre Höherauslastung ist jedoch witterungsabhängig; damit kann diese Maßnahme nicht dauerhaft eingesetzt werden. Es kann lediglich die Stromstärke zeitweise (abhängig von der Witterung) erhöht werden. Für den Ersatzneubau soll nun die Spannungsebene auf 380 kV für beide Stromkreise erhöht werden. Eine Spannungserhöhung, welche dauerhaft den energiewirtschaftlichen Bedarf sicherstellen kann, findet durch den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb nicht statt. Um dauerhaft den (n-1)-sicheren Netzbetrieb aufrecht zu erhalten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb für den Ostbayernring nicht ausreichend. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Stadt Arzberg führt aus, der Mast Nr. 86 sei in unmittelbarer Ufernähe der Kössein geplant. Die Vorhabenträgerin sei hier bereits mehrmals auf die Quecksilberablagerungen in diesem Bereich hingewiesen worden. Explizit werde hier nochmals auf die Problematik des Quecksilbereintrages in den Stausee Skalka/Tschechien hingewiesen, die eindeutig auf Auswaschungen aus Kössein und Röslau zurückzuführen seien.

⁵⁵⁷ Vgl. Planunterlage 1.

Der Planfeststellungsbehörde ist die Quecksilberbelastung im genannten Bereich bekannt. Diese wurde ausreichend berücksichtigt, insbesondere liegen die vorgesehenen Mastflächen außerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.12 wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass u.a. das Bodenschutzkonzept verbindlich einzuhalten ist und es wurden auch entsprechende Nebenbestimmungen in Teil A 3 aufgenommen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ferner weist die Stadt Arzberg darauf hin, dass im Bereich Ruhberg (Maste Nrn. 87 – 89) ein Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Arzberg mit zahlreichen Quellen liege. Eine Beeinträchtigung der Quellen durch den Ostbayernring sollte hier ausgeschlossen werden. Auch aus diesem Grund sei von der Bundesnetzagentur der Bau des SüdOst-Links durch dieses Gebiet abgelehnt und in der Bundesfachplanung der Trassenkorridor 042 westlich von Korbersdorf verbindlich festgelegt worden. Durch die Erdarbeiten für diese Maste dürfe nicht in den Wasserhaushalt und die Quellgebiete eingegriffen werden. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Gewinnung von Trinkwasser.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich des Wasserschutzgebietes bzw. der Trinkwasserversorgung auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6. Wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde, auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Teil A 3.6, nicht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.14.13 Stadt Marktredwitz

Die Stadt Marktredwitz erhebt den Einwand, dass die ursprüngliche Überlegung, den gestiegenen Anforderungen (wachsender Strombedarf, Aufnahme erzeugten Stromes durch Windkraft und Photovoltaik) entgegen zu wirken, auf einer Ertüchtigung der vorhandenen Bestandsleitung basierte. Im Laufe des Verfahrens wären die eigentlichen Planungen aber geändert worden und anstatt einer Ertüchtigung der bestehenden Leitung mit aufgerüsteten Leiterseilen für eine größere Transportkapazität würde nun von einem Ersatzneubau mit anschließendem Rückbau der Bestandsleitung gesprochen. Laut internen Aussagen projektbezogener Mitarbeiter der Vorhabenträgerin wäre es aber durchaus möglich, die Kapazität jeder Anhangepunkte der Masten auf zwei Leiterseile aufzurüsten. Im Hinblick auf künftig geplante Kapazitätserweiterungen wären dann die bisherigen Masten an ihren Tragfähigkeitsgrenzen angekommen und so liegt die Annahme künftiger Erweiterungen über diese Stromtrasse nahe.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, dieser Einwand könne nicht nachvollzogen werden und verweist auf den Erläuterungsbericht⁵⁵⁸, wo insbesondere in den Kapiteln 3.1 und 3.3 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dargelegt sei. Dem Kapitel 4.2.1 des Erläuterungsberichtes sei zu entnehmen, dass eine „Aufrüstung“ der Bestandsleitung aus technischen Gründen nicht möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.2.2. Nach dem für die Planfeststellungsbehörde überzeugendem Vortrag der Vorhabenträgerin ist

⁵⁵⁸ Vgl. Planunterlage 1.

eine Umrüstung der Bestandsleitung technisch nicht möglich bzw. mit einem solch unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, dass diese Möglichkeit nicht ernsthaft in Betracht kommt. Zudem steht die Notwendigkeit des Vorhabens gesetzlich fest, vgl. Teil C 3.2.

Die Stadt Marktredwitz erhebt den Einwand, durch den Ersatzneubau würden zusätzlich enorme Rodungen in bestehenden Waldgebieten vorgenommen, was unter anderem auch einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Lebensraum zahlreicher verschiedener dort angesiedelter Tierarten hätte. Mit den gesetzlichen Vorgaben bei derartigen Großprojekten, großes Augenmerk auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu legen, sehe sie hier eine große Vernachlässigung aufgrund zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten von Stromkapazitäten. Zudem seien in den Planfeststellungsunterlagen auch zahlreiche Versäumnisse bezüglich der zu untersuchenden Pflanzen und Tieren festgestellt worden. Beispielsweise sei der Kriechende Sellerie, der weltweit als stark gefährdet gilt und in der „Roten Liste“ der zu schützenden Pflanzenarten geführt wird, laut Unterlagen nicht nachgewiesen. Im parallel laufenden Projekt „SuedOstlink“ nur wenige Meter daneben, sei dieser aber untersucht worden. Auch Tierarten wie Haselmaus, Braunkehlchen, Fledermäuse und weitere Arten vermuteten die Gutachter der Vorhabenträgerin dort nicht, obwohl diese, laut Aussage der im betroffenen Ortsteil lebenden Menschen, durchaus dort heimisch sind und immer wieder beobachtet wurden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 2, Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.16.1.17. Mängel in den Unterlagen sind keine ersichtlich. Insbesondere der Kriechende Sellerie kommt im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht vor. Alle relevanten Arten sind ausreichend untersucht worden. Der Artenschutz ist gewährleistet. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Stadt Marktredwitz erhebt den Einwand, auf die Quecksilberproblematik, mit der die Stadt Marktredwitz seit 1985 behaftet ist, werde im Planfeststellungsverfahren gar nicht eingegangen. Weder bei den anfallenden Erdarbeiten für die Fundamente neuer Masten, noch bei den Rückbaumaßnahmen der Bestandsleitung. Es seien keinerlei Maßnahmen aufgeführt, die bei anfallenden, kontaminierten Böden ergriffen werden müssen. Zudem sähe die Vorhabenträgerin in der Quecksilberfrage überhaupt keine nennenswerte Bedrohung, die aber durchaus gegeben sei, da sich das Quecksilber durch die Kösse, gerade in östlicher Richtung, ausgeweitet hat und niemand genau sagen könne, welche Belastungen, auch schon in geringen Tiefen, in diesen Gebieten auftreten können.

Der Planfeststellungsbehörde ist die Quecksilberbelastung im genannten Bereich bekannt. Diese wurde ausreichend berücksichtigt, insbesondere liegen die vorgesehenen Mastflächen außerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.12 wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass u.a. das Bodenschutzkonzept verbindlich einzuhalten ist und es wurden auch entsprechende Nebenbestimmungen in Teil A 3 aufgenommen. Die Planstellungsbehörde erachtet die vorgesehenen Maßnahmen im Falle von unvorhergesehenem Auftreten von Altlasten für ausreichend. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Stadt Marktredwitz erhebt den Einwand, dass besonders die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu besiedelten Räumen zu beachten seien. Hier sei vor allem der Bereich um Korbersdorf und die Katharinenhöhe anzusprechen. In diesen Bereichen liege der Abstand zur Neubauleitung unter 200 m zu Wohnhäusern. Das Schutzgut „Mensch“ sollte bei aller Sorge für Fauna und Flora an erster Stelle stehen. In Anbetracht der unzureichenden Entfernung zur Höchstspannungsleitung seien die Planungen nicht akzeptabel.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handele es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthielten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG seien die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßgaben von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Anders als Ziele der Raumordnung seien sie allerdings keine verbindlichen Vorgaben, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung im Rahmen einer der Raumordnung nachgeordneten Planungsstufe, wie sie das Planfeststellungsverfahren darstellt, überwindbar. Eine Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgesehenen Abstände sei nicht in allen Bereichen zu verhindern. Eine Unterschreitung der Abstände führe nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens.

Für die Planfeststellungsbehörde hat die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, erhebliches Gewicht. Aufgrund der dichten Besiedelung können u.a. die im LEP Bayern genannten Mindestabstände nicht immer eingehalten werden. Im Bereich des landwirtschaftlichen Anwesens in Korbersdorf ist mit der durch die erste Deckblattänderung geänderte Trassenführung der vom LEP Bayern geforderte Abstand für den Wohnumfeldschutz von 200 m eingehalten.⁵⁵⁹ Im Fall Katharinenhöhe ist der Mindestabstand von 200 m nach dem LEP Bayern ebenfalls nicht unterschritten.⁵⁶⁰ Es ist auch zu berücksichtigen, dass ein Wohngrundstück, welches in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört, gegenüber einem Wohnhaus im Außenbereich genießt. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.⁵⁶¹ Im Gegenzug erhöht sich in Bezug auf die Bestandsleitung der Abstand der Neubauleitung zum Innenbereich des Ortsteils Korbersdorf erheblich. Auch das Schutzgut Mensch wurde ausreichend berücksichtigt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden deutlich eingehalten, zum Schutzgut Mensch wird auf

⁵⁵⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.1, Blatt 8.

⁵⁶⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.1, Blatt 9.

⁵⁶¹ Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss v. 03.09.1999, Az.: 10 B 1283–99.

die Ausführungen in Teil C 2.4.1, Teil C 2.5.1 und Teil C 3.4.16.1.17 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Stadt Markredwitz erhebt den Einwand, ein weiterer, nicht ausreichend erläuterter Punkt seien die Kompensationsmaßnahmen, also die Ausgleichsflächen, die beim Rückbau der Bestandsleitung zur Verfügung gestellt werden müssen (gesetzlich verankert). Diese Flächen seien nur theoretisch vorhanden, denn im Bereich des Schutzstreifens des Ostbayernring solle auch die Erdverkabelung der Gleichstromtrasse des SuedOstLink verlaufen. Somit sei die Möglichkeit ausgeräumt, die Kompensationsmaßnahmen beim Rückbau des Ostbayernring zu erweitern und den Eingriff in die Natur auf das Nötigste zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, die durch Bau, Anlage und Betrieb der Freileitung entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden in Form von Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlungen vollständig ausgeglichen. Für den Rückbau der Bestandsleitung werden i.d.R. keine oder nur temporäre Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Sinne der Eingriffsregelung sollten die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden. Für die Planung der Kompensationsmaßnahmen sei daher der betroffene Naturraum maßgebend. Aus diesem Grund sehe das Kompensationskonzept für die Neubauleitung vor, Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld des Eingriffs, nämlich vorrangig im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung, in dem die Aufwuchsbeschränkung aufgehoben werde, zu realisieren. In Raum Markredwitz stünden der Schutzstreifen der Neubauleitung sowie der rückzubauenden Bestandsleitung für die Kompensationsmaßnahmen auch weiterhin zur Verfügung, da der SuedOstLink mit dem Ostbayernring nicht gebündelt werde und der festgelegte Trassenkorridor südwestlich verlaufe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich des rechtlichen Verhältnisses der Planfeststellungsverfahren Ostbayernring und SuedOstLink auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Da in beiden Verfahren dieselbe Vorhabenträgerin tätig ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass entsprechende Abstimmungen stattgefunden haben. Im Übrigen hat nach dem Prioritätsgrundsatz grundsätzlich die zeitlich nachfolgende Planung (hier SuedOstLink) Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen hat, die den zeitlichen Vorsprung hat (Ostbayernring, hier planfestgestellter Abschnitt). Der zwischenzeitlich beantragte Trassenverlauf des SuedOstLink ist zumindest in Teilen mit dem Trassenverlauf des Ostbayernring im hier gegenständlichen Abschnitt gebündelt. Die Planung der hier (Ostbayernring) planfestgestellten Kompensationsflächen ist soweit optimiert, dass der Leitungsverlauf des SuedOstLinks kaum betroffen ist. Gleichzeitig ist die Frist zur Umsetzung der A / E-Maßnahmen für den Ostbayernring - vgl. Teil A 3.8.26 – in naturschutzfachlicher vertretbarer Weise so gewählt, dass bei einem normalen Verfahrensverlauf in zeitlicher Hinsicht eine Beeinträchtigung des Baus des SuedOstLink nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde mangels relevanter Parallellage der beiden Trassenführungen auf dem Gebiet der Stadt Markredwitz keine Beeinträchtigung von Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichsflächen. Im Übrigen ist für das hier planfestgestellte

Vorhaben die Eingriffsregelung ordnungsgemäß beachtet, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.1 wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.15 Sonstige öffentliche Belange

3.4.15.1 Brand- und Katastrophenschutz

Das Sachgebiet 10 – Staatsrecht, Sicherheit und Ordnung – der Regierung von Oberfranken hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Der Auflagenvorschlag zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes insbesondere während der Baumaßnahmen wurde unter Teil A 3.11 aufgenommen.

3.4.15.2 Bergamt

Laut Stellungnahmen des Sachgebiets 26 – Bergamt Nordbayern – der Regierung von Oberfranken sei – ausgehend von einem über Jahrhunderte betriebenen regen Altbergbau nahezu im gesamten Gebiet Oberfrankens – nicht risskundiger bzw. unbekannter Altbergbau im gesamten Trassenverlauf nicht auszuschließen. Bei den einzelnen Baugrunduntersuchungen für neue Maststandorte sowie für Masterhöhungen müsse ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Daher wurden die entsprechenden Auflagenvorschläge in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen (vgl. Teil A 3.12).

Ferner lag in der Gemeinde Weißdorf (bei Eiben, Maste Nrn. 6 und 7) eine ehemalige Feldspatgrube. Unterlagen dazu lägen im Bergamt vor und müssten nach Einsichtnahme bewertet und berücksichtigt werden. Weitere bekannte, aber erloschene Verleihungen lägen vor bei Masten Nrn. 9 und 10; hier sei alter Bergbau dokumentiert. Unterlagen hierüber liegen dem Bergamt Nordbayern aber nicht vor.

Das Bergamt weist nachfolgend auf Verleihungsflächen hin, die noch Gültigkeit haben. Dabei handele es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz. Der Rechtsinhaber habe dafür das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Eine Beeinträchtigung dieser Rechte könnte zu einem Entschädigungsanspruch führen. Die aktuellen Inhaber der Rechte seien beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Referat 86, im München zu erfragen.

- Im Gemeindegebiet von Schwarzenbach a.d.Saale werden die Granitverleihungen „Granitsteinbruch bei Zell, Sparneck und Hallerstein“ und „Granitsteinbruch in der Arealverwaltung im Bezirk der vormaligen Forstverwaltung Sparneck oberhalb Zell bei Sparneck und Reinersreuth“ überdeckt.
- Im Gemeindegebiet von Kirchenlamitz liegen die Maste Nrn. 35 – 45 innerhalb der Granitverleihung „Granitsteinbruch in ehemaligen Richteramtsbezirk Kirchenlamitz“.
- In der Gemeinde Marktleuthen werden die Granitverleihungen „Granitsteinbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Kirchenlamitz“, „Granitsteinbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Thiersheim und Thierstein“ und „Granitsteinbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk und der Försterei Marktleuthen“ überdeckt. Die Vorrangfläche für Granit, Marktleuthen-Ost GR 5, befindet sich in der Nähe. Hier ist ein Sprengabstand von 300 m zu beachten.

- In der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge überdecken die Maste Nrn. 60 und 61 die Granitverleihung „Granitsteinbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Thiersheim und Thierstein“.
- In den Gemeindegebieten von Wunsiedel i.Fichtelgebirge und Thiersheim werden die Granitverleihungen „Granitsteinbruch im ehemaligen Richteramtsbezirk Thiersheim und Thierstein“ (Maste Nrn. 51 – 54) und „Granitsteinbruch i.d. Flurbezirken Grafenreuth u. Korbersdorf“ sowie die Verleihungen auf Speckstein und Zinn- und Wolframerz „Jakobzeche“, „Specksteingrube bei Göpfersgrün“, „Carolinenzeche“, „Benediktzeche“, „Theresienzeche“ und „Johanneszeche“ überdeckt. Innerhalb dieser Verleihungen soll von der Errichtung eines Mastes abgesehen werden. Die Vorbehaltsfläche für Speckstein und Talkschiefer, Göpfersgrün TK 3, wird überspannt. Der Mast Nr. 66 befindet sich nicht in dieser Vorbehaltsfläche (Schreiben SG 26 vom 28.02.2023).
- In der Gemeinde Arzberg und der Stadt Marktredwitz wird die Granitverleihung „Granitsteinbruch i.d. Flurmarkungen der Gemeinden Wölsau, Brand, Seußen, Lorenzreuth und Haag“ überdeckt (Maste Nrn. 75 – 85).
- Die geplanten Maste Nrn. 89 bis 94 im Gemeindegebiet von Arzberg überdecken die Granitverleihung „Granitsteinbruch i.d. Flurmarkungen Garmersreuth und Röthenbach und im ganzen Reichsforste“.

Die Vorhabenträgerin nimmt zu den Vorbringungen Stellung. Sie sagt zu, das Bergamt einzubeziehen, sollten sich im Rahmen der Baugrunduntersuchungen Erkenntnisse hinsichtlich Altbergbau ergeben. Sie werde sich mit dem Bergamt bezüglich der Planung der Maststandorte weiter abstimmen. Zur Vorrangfläche GR 5 bei Marktleuthen Ost verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass der geforderte Sprengabstand von 300 m überall eingehalten werde. Im Übrigen erklärt die Vorhabenträgerin, die geplanten Maststandorte mit den jeweiligen Rechteinhabern abgestimmt zu haben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.3.12. Den Forderungen des Bergamtes ist nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine negativen Einflüsse der Maßnahme auf die Belange des Bergbaus.

3.4.15.3 Tourismus und Naherholung

Mehrfach wurde eingewandt, der Ostbayernring, insbesondere in Form als Freileitung, beeinträchtigt die Erholungslandschaft. Der Erholungs- und Freizeitwert des Gebietes würde stark eingeschränkt. Der Ersatzneubau hätte negativen Einfluss auf den Tourismus.

Es ist unstrittig, dass die geplante 380-kV-Leitung das Landschaftsbild verändert und damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung haben kann. Auch der Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr ist für die kurze Dauer der Bauphase insbesondere aufgrund von Geräusch- und Abgasemissionen eine Quelle der Beunruhigung, die sich auf den Zufahrtsstraßen sowie in der Umgebung der Baustandorte negativ auf das Landschaftserleben auswirkt.

Von den diversen Faktoren, die die Eignung eines Gebietes als Erholungsgebiet ausmachen, wird ein Faktor beeinträchtigt, nämlich die Wahrnehmbarkeit der Landschaft in ihrer natürlichen bzw. ursprünglichen Ausgestaltung. Andere Faktoren, wie u.a. die Nutzung der Landschaft zum Wandern, Joggen und Radfahren oder die ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind teilweise ohne oder jedenfalls nur mit nur geringen Einschränkungen auch weiterhin möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Ersatzneubau überwiegend parallel zur Bestandstrasse verläuft. Eine erhebliche, nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung vermag die Planfeststellungsbehörde hier nicht zu erkennen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§§ 43c Satz 1, 43 Satz 9 EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). In der Planfeststellung werden dementsprechend auch alle sonstigen Belange wie etwa des Tourismus oder sonstige Belange der Wirtschaft oder der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholungs- und Wohnnutzung, Privateigentum usw. berücksichtigt. Die Wanderwege und Radwege werden zwar überspannt, sie sind jedoch grundsätzlich weiterhin nutzbar.

Bei Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuscentwicklung in Form eines Knisterns durch Koronaentladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Koronaentladungen auf ein immissionsschutzrechtlich zulässiges Maß reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Hierzu wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Eine relevante Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs oder der Naherholung ist insoweit nicht zu erwarten, zumal bei den für den Korona-Effekt förderlichen feuchten Witterungsbedingungen eher wenige Erholungssuchende unterwegs sein dürften. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ein Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Leitung für eine sichere Stromversorgung der Allgemeinheit und den möglichen wirtschaftlichen Folgen im Bereich Tourismus geschaffen. Eine Neuplanung der Trasse unter Missachtung des Bündelungsgebotes (zur Bestandsleitung) würde dagegen andere unberührte Natur und somit eine weit größere Einbuße des landschaftlichen Erholungswertes an anderer Stelle mit sich bringen.

Soweit die Eingriffe nicht vermieden werden können, sind sie auszugleichen oder zu ersetzen. Insoweit kein weiterer Ausgleich oder eine Minimierung mehr möglich ist, sind Ersatz-

zahlungen vorgesehen. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Hinsichtlich möglicherweise denkbarer Auswirkungen für die touristischen Betriebe und sonstigen Gewerbetreibenden ist weiter zu berücksichtigen, dass die Betriebe einen Schutz nur insoweit genießen, als sie Inhaber einer Rechtsstellung sind, d.h. soweit sie gegen Beeinträchtigungen eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes rechtlich abgesichert sind. Bloße objektiv-rechtlich nicht geschützte Erwerbsmöglichkeiten, Gewinnaussichten, Hoffnungen und Chancen fallen nicht darunter; auch tatsächliche Gegebenheiten, wie die bestehenden Geschäftsverbindungen, ein erworbener Stammgäste- oder Kundentamm oder eine bestimmte Marktstellung sind nicht grundrechtlich geschützt.⁵⁶² Dies gilt auch für die Erwartung, dass eine vorhandene günstige Lage aufrechterhalten wird.

Konkret auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren bezogen ist diesbezüglich festzuhalten, dass von den Einwendern aus dem Bereich des Fremdenverkehrsgewerbes keine konkret geschützten Rechtspositionen genannt wurden, in welche durch das Vorhaben unmittelbar eingegriffen würde. Vielmehr wurden insoweit mittelbare Folgewirkungen unterstellt, die spekulativ vorgetragen und von keinem Einwender mit Fakten oder anderen Nachweisen untermauert wurden. In der Abwägung aller planungsrelevanten Belange sind diese Auswirkungen jedoch von den Betroffenen hinzunehmen. Eine Änderung oder gar ein Verzicht auf die Planung ist dadurch nicht gerechtfertigt. Zudem besagt die Studie „Tourismus, Erneuerbare Energien und Landschaftsbild“ des Kieler Institutes für Tourismus- und Bäderforschung von 2014, dass Hochspannungsleitungen zwar wahrgenommen und als Landschaftsbildbeeinträchtigung bewertet werden, diese stören allerdings kaum und führen kaum zur Meidungsabsicht.⁵⁶³

Im Ergebnis erweisen sich damit alle diesbezüglichen Einwendungen als unbegründet und sind dementsprechend zurückzuweisen.

3.4.16 Private Belange

3.4.16.1 Grundsätzliche, allgemeine und verfahrensbezogene Forderungen

3.4.16.1.1 Kein Bedarf für die Leitung

Eine Vielzahl der Einwender vertritt die Auffassung, die Leitung sei unnötig bzw. es bestehe kein Bedarf hierfür.

Zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für das Leitungsbauvorhaben sowie zu alternativen oder ergänzenden Maßnahmen, etwa der Netzoptimierung und Netzverstärkung wurde bereits unter Teil C 3.2 eine Bewertung vorgenommen, auf die insoweit verwiesen wird.

⁵⁶² Vgl. BVerfG, Beschluss v. 04.10.1991, Az. 1 BvR 314/90.

⁵⁶³ Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig Holstein, <https://www.tvsh.de/fileadmin/content/Intensivvertretung/NIT-ee-und-tourismus-sh-kurzfassung.pdf>, [zuletzt abgerufen am 16.06.2023].

Im Übrigen kommt eine aktuelle Metastudie "Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetze" des Öko-Institut e.V. vom 11.03.2018⁵⁶⁴ in der Zusammenfassung u.a. zu folgenden Schluss:

„Eine Auswertung von Szenarien mit ambitionierteren Ausbaupfaden für den Stromerzeugungsanteil erneuerbarer Energien zeigt weiterhin, dass der ggf. verminderte Netzausbau vor allem temporärer Natur ist bzw. der Netzausbau längerfristig in jedem Fall notwendig würde.“

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4.16.1.2 Energiepolitik und aktuelle Gesetze falscher Weg zur „Energiewende“.

Eine Vielzahl der Einwender sieht in der aktuellen Energiepolitik einen falschen Weg zur Energiewende. Zudem wird gerügt, dass Individuen keinerlei Möglichkeit hätten, sich in irgendeiner rechtsverbindlichen Form am Energiekonzept oder am Netzentwicklungsplan zu beteiligen.

Die Einwender sind hier auf den demokratischen Willensbildungsprozess zu verweisen, um ihr Anliegen in Gesetzesänderungen einfließen zu lassen. Die Planfeststellungsbehörde als Teil der vollziehenden Gewalt ist insoweit an den ihr vorgegebenen gesetzlichen und rechtlichen Rahmen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gebunden. Im Übrigen findet auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die Netzentwicklungspläne sind öffentlich zugänglich, im Rahmen der Prüfung und Bestätigung finden öffentliche Konsultationen statt.

Zur Energiepolitik und zur Energiewende wird auch auf eine Aussage der Bundesnetzagentur im bestätigten Netzentwicklungsplan Strom für das Zieljahr 2030 (2017)⁵⁶⁵ zum Konsultationsverfahren beim Ostbayernring verwiesen:

"Die derzeitigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Energiewende umgesetzt wird, räumen der Erzeugung und dem Transport von Strom aus erneuerbaren Energien Vorrang ein, weil die Erneuerbaren zu den geringsten Stückkosten produzieren. Das Netz muss auf den dadurch ausgelösten Transportbedarf ausgelegt werden. Es ist unter keinem Gesichtspunkt sinnvoll, den zur Bedarfsdeckung nötigen Transport bereits erzeugten EE-Stroms einzuschränken und diesen Strom durch zusätzliche Produktion in Gaskraftwerken, die CO₂ ausstoßen, zu ersetzen."

Im Übrigen kommt eine aktuelle Metastudie "Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetze" des Öko-Institut e.V. vom 11.03.2018⁵⁶⁶ in der Zusammenfassung u.a. zu folgenden Schluss:

⁵⁶⁴ <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Meta-Studie-Dezentralitaet-Regionalisierung-und-Stromnetze.pdf>, [zuletzt abgerufen am 10.03.2023].

⁵⁶⁵ Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetze, Meta-Studie über Annahmen, Erkenntnisse und Narrative für die Renewables Grid Initiative (RGI), https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/paragraphs-files/NEP_2030_2017_Bestaetigung.pdf, S. 171, [zuletzt abgerufen am 10.03.2023].

⁵⁶⁶ <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Meta-Studie-Dezentralitaet-Regionalisierung-und-Stromnetze.pdf>, [zuletzt abgerufen am 10.03.2023].

„Eine Auswertung von Szenarien mit ambitionierteren Ausbaupfaden für den Stromerzeugungsanteil erneuerbarer Energien zeigt weiterhin, dass der ggf. verminderte Netzausbau vor allem temporärer Natur ist bzw. der Netzausbau längerfristig in jedem Fall notwendig würde.“

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.16.1.3 Mehr dezentrale Stromversorgung, Zunahme alternative Energien keine Begründung für Bedarf

Eine Vielzahl von Einwendern trägt vor, dass eine dezentrale Stromversorgung (Photovoltaik, Wind, Biogas, Wärme-Kraft-Kopplung) gefördert und mehr erzeugte Energie zwischengespeichert werden müsse. Der überschüssig erzeugte Strom müsse dann nicht wegtransportiert werden. Die Zunahme der alternativen Energien könne als Begründung des Neubaus der Stromtrasse nicht akzeptiert werden, da die alternative Stromerzeugung politisch abgewürgt wurde ("Stichwort 10H-Regelung, Streichung der Speicherförderung für Kleinanlagen, Herabsetzung der Vergütung pro kWh; dieses Jahr musste die Herabsetzung der Vergütung ausgesetzt werden, da das Ausbaziel nicht erreicht wurde"). Alternative Energien würden ins Nieder- und Mittelspannungsnetz und nicht in das Höchstspannungsnetz wie den Ostbayernring eingespeist.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Einwendungen erwidert. Sie sieht zunächst einen Appell an die politischen Entscheidungsträger und verweist dann auf Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Energiewende sowie zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Ostbayernring.⁵⁶⁷ Darüber hinaus merkt sie an, dass auch wenn Erzeugungsanlagen auf den Netzebenen der Nieder-, Mittel- und Hochspannung einspeisen, die Summe der erzeugten Leistung über die Kuppelstellen (Transformatoren in den Umspannwerken) in das Höchstspannungsnetz "von unten nach oben" übertragen werde. Dies geschehe in Situationen, in denen die erzeugte Leistung den regionalen Verbrauch übersteigt. Umgekehrt würden Lastflüsse aus erneuerbaren Energien (vorrangig Windenergie) aus den nördlich gelegenen Bundesländern nach Bayern transportiert und über die unterlagerten Netzebenen verteilt werden, wenn der Verbrauch die erzeugte Leistung übersteigt.

Die Frage nach Förderung dezentraler Stromversorgung und nach mehr Zwischenspeicherung von erzeugter Energie ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Bedarf für den Ersatzneubau steht gesetzlich fest, zur Ermittlung wird auf o.g. Ausführungen und zur Planrechtfertigung auf Teil C 3.2 verwiesen. Die Frage von Förderungen oder sonstige Regelungen, die Teil der Energiepolitik sind, sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, vgl. auch Teil C 3.4.16.1.2. Im Übrigen besteht, insbesondere unter Berücksichtigung des bestätigten Netzentwicklungsplanes und des verbindlich zu berücksichtigenden Bundesbedarfsplanes, kein Anlass an den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu zweifeln, warum der Ostbayernring netztechnisch aufgerüstet werden muss. Der Einwand wird zurückgewiesen.

⁵⁶⁷ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 1.3 und 3.3.

3.4.16.1.4 Immobilienwerte; Minderung durch Nähe der Höchstspannungsleitung

Von mehreren Einwendern wird vorgebracht, dass das Vorhaben den Wert von Immobilienbesitz mindere.

Soweit allein die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die „verschandelte Aussicht“ eingewendet wird, sind die Einwender nicht von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffen, weder durch die Überspannung von Grundstücken mit Leitungen noch durch eine Inanspruchnahme für Maststandorte oder einen Schutzstreifen oder einen Arbeitsstreifen während des Baus der Leitung.

Soweit eine „schöne Aussicht“ verbaut wird, ist festzuhalten, dass die Rechtsprechung nur in ganz besonderen, einzelnen Ausnahmefällen eine rechtlich beachtliche besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden Aussicht auf die Umgebung angenommen hat. Eine solche Konstellation liegt hier an der gesamten Leitung nicht vor, denn die Abstände von der Leitung zu Wohnbebauungen sind groß genug, um die Leitung nur mehr als einen – Aufmerksamkeit erregenden – Bestandteil einer gesamten Landschaftskulisse wahrzunehmen. Keine der angesprochenen Aussichten würde durch die Freileitung ganz oder teilweise verbaut. Allerdings ist eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durchaus anzuerkennen. Einen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es jedoch nicht.⁵⁶⁸ Demnach berühren hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechtes.

Falls es durch das planfestgestellte Vorhaben allein durch die Nähe des betroffenen Grundstücks zur Neubauleitung zu einer etwaigen Wertminderung kommen sollte, so ist diese grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Art. 14 GG führt nicht zu einer Entschädigungspflicht. Ein Grundeigentümer darf nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumlieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.⁵⁶⁹ Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden.⁵⁷⁰

Die Wertminderung durch Maste oder Überspannungen im Bereich betroffener Grundstücke erfordert die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch. Diese Wertverluste oder Vermögensnachteile werden im Bereich der privatrechtlichen Genehmigung nach geltendem Recht von der Vorhabenträgerin entschädigt.

⁵⁶⁸ Vgl. BayVGh, Urteil v. 17.07.2009, Az. 22 A 09.40010, Rn. 33 f. m.w.N.; BayVGh, Urteil v. 17.07.2009, Az. 22 A 10.40041.

⁵⁶⁹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 403.

⁵⁷⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 24.05.1996, Az. 4 A 39/95.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Soweit ein hoher Wertverlust infolge des Leitungsvorhabens für die Grundstücke befürchtet wird, weil diese als künftiges Bauland zum Wohnen oder für betriebliche Erfordernisse in Planungen einbezogen seien oder werden könnten, ist regelmäßig zu prüfen, ob die Bebaubarkeit konkret angenommen werden kann oder ob Einschränkungen, etwa wegen der Lage im Außenbereich, vorliegen.⁵⁷¹ Hinsichtlich des Baus einer privilegierten Höchstspannungsleitung, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), müssen insbesondere Grundstückseigentümer im baurechtlichen Außenbereich damit rechnen, dass in ihrer Nähe "so etwas geschieht".⁵⁷²

Die jeweilige Einzelfallprüfung zum Wertverlust wird bei der individuellen Einwendung vorgenommen (vgl. Teil C 3.4.16.2).

3.4.16.1.5 Recht auf Eigentum, insbesondere Grundeigentum

Für die Errichtung der planfestgestellten Freileitung wird, insbesondere zur Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens und der dauerhaften Zuwegung zu den Maststandorten, privates Eigentum in Anspruch genommen. Dazu lässt sich die Vorhabenträgerin beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen. Andere Grundstücksflächen werden nur während der Bauarbeiten einmalig und vorübergehend, z.B. als Baustellenflächen oder für Leitungsprovisorien, ohne Grundbucheintrag, aber über schriftliche Vereinbarungen mit den Eigentümern in Anspruch genommen. Insoweit wird durch das Vorhaben das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG betroffen.

Da der Planfeststellungsbeschluss etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, hat er enteignungsrechtliche Vorwirkung (§§ 45 und 45a EnWG). Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 EnWG wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus diesem Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum⁵⁷³. Wird frem-

⁵⁷¹ Vgl. BayVGh, Urteil v. 24.05.2011, Az. 22 A 10.40049; Urteil v. 17.07.2009, Az. 22 A 09.40012, m.w.N.; BayVGh, Az. 22 A 10.40041, a.a.O.

⁵⁷² Vgl. BVerwG, Beschluss v. 09.11.1979, Az. 4 N 1.78 und Urteil v. 06.04.2017, Az. 4 A 2.16.

⁵⁷³ Vgl. OVG NRW v. 06.09.2013, Az. 11 D 118/10.AK und dazu nachgehend BVerwG, Beschluss v. 22.01.2014, Az. 4 B 58/13.

des Grundeigentum durch eine hoheitliche Planung betroffen, indem es entweder unmittelbar überplant wird oder als Nachbargrundstück nachteilige Wirkungen von dem beabsichtigten Vorhaben zu erwarten hat, so ist dieser Umstand grundsätzlich als privater Belang in die planerische Abwägung einzubeziehen, es sei denn, die Betroffenheit ist objektiv geringfügig oder nicht schutzwürdig.⁵⁷⁴ Diese Grundsätze sind auch für Grundstücke in gemeindlichem Eigentum maßgebend⁵⁷⁵, ungeachtet des Umstandes, dass Gemeinden sich nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums durch Art. 14 GG berufen können.⁵⁷⁶

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und erhält in der Abwägung erhebliches Gewicht. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der vom Grundgesetz vermittelte Eigentumsschutz ist begrenzt, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa der Energieversorgung über dazu erforderliche Stromleitungen, erfüllt werden müssen.

Zum Teil liegen die für das planfestgestellte Vorhaben benötigten Grundstücke zudem schon im Einflussbereich der Bestandsleitung des Ostbayernring. Insoweit ist eine tatsächliche Vorbelastung dieser Grundstücke zu berücksichtigen. Soweit Grundstücke bereits mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten belastet sind, ist deren Lage, Wohnlage und betriebswirtschaftliche Nutzungsfähigkeit schon jetzt durch die Situationsgebundenheit des Grundstücks tatsächlich und rechtlich vorbelastet.

Vorbelastungen prägen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke und mindern im Grundsatz deren Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.⁵⁷⁷ Eine Vorbelastung liegt insbesondere auch dann vor, wenn Gebäude erst nach dem Bau des bestehenden Ostbayernring errichtet wurden und die bisherige Alt-Belastung damit bewusst in Kauf genommen wurde. Dann ist die Schutzwürdigkeit der Grundstücke zusätzlich gemindert.⁵⁷⁸

Das Leitungsbauvorhaben verwirklicht die Ziele der sicheren Energieversorgung, indem Strom aus Energieerzeugungsanlagen über Umspannwerke aus der Region abtransportiert und elektrische Energie an die Verbraucher der Region zugeführt werden kann.

Das planfestgestellte Vorhaben ist dafür die, unter Abwägung der Belange der Betroffenen und der Allgemeinheit, ausgewogenste Lösung.

Auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke kann dabei nicht verzichtet werden, ohne das im öffentliche Interesse liegende Planungsziel der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversor-

⁵⁷⁴ Vgl. BVerwG, Beschlüsse v. 09.11.1979, Az. 4 N 1/78, 4 N 2-4/79 und v. 07.12.1988, Az. 7 B 98.88.

⁵⁷⁵ Vgl. BVerwG, Urteil v. 27.03.1992, Az. 7 C 18.91.

⁵⁷⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 08.07.1982, Az. 2 BvR 1187/80.

⁵⁷⁷ Vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse v. 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10 und v. 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12.

⁵⁷⁸ Vgl. zu einer ähnlichen Situation BVerwG, Beschluss v. 22.07.2010, a.a.O.

gung zu gefährden. Die Grundinanspruchnahme führt zwar nicht zum vollständigen Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen. Ein völliger Entzug des Eigentums ist i.d.R. nicht nötig, jedoch werden Belastungen im Grundbuch eingetragen, um der Vorhabenträgerin die Nutzung der fremden Grundstücke zu ermöglichen. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter statt, denn die Vorhabenträgerin ist i.d.R. nicht Eigentümerin der Grundstücke entlang der Leitung und bei den vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Insoweit sind Wertminderungen durch eine nur mehr beschränkte Nutzbarkeit des Grundstücks die Folge. Die Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend, aber auch notwendig. Realistische Möglichkeiten, die Leitung unter weiterem Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücksteilflächen oder unter geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Dazu gehört auch, dass bis zum Rückbau der Bestandsleitung es ggf. temporär zu einer Doppelbelastung kommt. Diese ist aus Gründen der Versorgungssicherheit aber unvermeidlich. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandorte oder durch eine Verkürzung der Trassenführung sind nicht möglich. Entsprechenden Änderungsmöglichkeiten stehen Zwangspunkte entgegen, die sich für die Maststandorte z.B. aus topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten und aus dem Verlauf zu überspannender Straßen, Wege, Bahnlinien und Gewässern sowie dem (unterirdischen) Flächenbedarf für die Mastgründungen (statisch bedingte Fundamentgröße) ergeben. Die Maststandorte sind, soweit möglich, (in ihrer Positionierung) an bestehenden Nutzungsgrenzen platziert oder die Standorte sind mit den Grundeigentümern abgesprochen, sodass Beeinträchtigungen, insbesondere Bewirtschaftungsschwernisse für die Grundstücke, so gering wie möglich gehalten werden.

Im Vergleich zur Bestandsleitung werden in vielen Bereichen Verbesserungen vor allem im Hinblick auf vergrößerte Abstände zur Wohnbebauung erzielt. Zudem ist bei einigen Grundstücken auch die Vorbelastung durch die Bestandsleitung des Ostbayernring als schutzmindernd zu berücksichtigen.

Zu diesem Abwägungsergebnis führen auch die Überlegungen, Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener könnten ersatzweise auf anderen Flächen ermöglicht werden. Bei einer Trassenverschiebung würden nur neue Betroffenheiten in den Rechtskreisen anderer Grundeigentümer ausgelöst, ohne dass eine Verringerung der Inanspruchnahme des Eigentumsrechts insgesamt erreicht werden könnte. Die Lasten würden lediglich verschoben werden.

Es kommt letztlich nicht entscheidend darauf an, dass möglicherweise auch eine Trassenwahl in Betracht gekommen wäre, die das Grundeigentum von Einwendern unberührt gelassen hätte. Die Rechtmäßigkeit einer Planungsentscheidung hängt nicht davon ab, ob die Vorhabenträgerin anders hätte planen können. Entscheidend ist vielmehr, ob die rechtlichen Bindungen beachtet sind, die sich aus dem Abwägungsgebot ergeben.⁵⁷⁹

⁵⁷⁹ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 26.07.1993, Az. 4 A 5/93.

In diesem Planfeststellungsbeschluss sind die möglichen Trassenvarianten und die von Einwendern vorgebrachten Trassenänderungswünsche ausführlich abgewogen worden. Insofern wird auf die Ausführungen dazu unter Teil C 3.4.3 und auf die Abhandlung bei den jeweiligen Einzeleinwendungen unter Teil C 3.4.16.2 verwiesen. Im Ergebnis stellt sich keine Trassenführung als nicht nur unerheblich besser als die planfestgestellte Trassenführung hinsichtlich aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange dar.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke beschränken sich nicht nur auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen oder den eigentlichen Maststandort. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die vorübergehend während des Baus und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an der Leitung als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen⁵⁸⁰ ausgewiesen. Die notwendigen Baufelder liegen meist innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die dingliche Sicherung des Schutzstreifens erfasst. Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch der Pächter) angemessenen Rechnung, indem sie vorhandene Wege und hier zunächst öffentliche Wege als Zufahrten nutzt. Außerhalb des Schutzstreifens werden dennoch, allerdings auf das nötige Maß begrenzt, Eigentumsrechte beeinträchtigt. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt der Bau nicht zu. Zur Bauausführung sind bereits Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes, etwa an die Wegführung, an die Bauzeiten oder zu schonende Bereiche, zu beachten, sodass die nun geplanten Bauwege notwendig sind. Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen und eventuelle Bodenverdichtungen zu beseitigen sind.

Soweit eine Vielzahl von Einwendern unter Verweis auf diverse klein- oder großräumige alternative Trassenführungen geltend macht, dass bei einer anderen Trassenwahl ihr Eigentum weniger oder gar nicht belastet werden würde, werden diese Einwendungen unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen. Im Übrigen werden die individuellen Einwendungen auch unter Teil C 3.4.16.2 behandelt.

3.4.16.1.6 Beweislastumkehr, Wald – Windwurfschäden

Es wurde eingewandt, der forstwirtschaftliche Wert von Wald würde besonders durch Schneisen für die Leitung verringert werden, einerseits durch den Waldeinschlag selbst, andererseits durch die Gefährdung der restlichen Waldbestandsfläche durch die Erhöhung der Windwurfgefahr am Aufriss der Schneise. Diese Gefahrerhöhung müsse berücksichtigt werden, indem bei Windwurfschäden beweisenerheblich pauschal davon auszugehen sei, dass die Ursache von der Vorhabenträgerin und ihrem Vorhaben gesetzt worden sei, es sei denn, die Vorhabenträgerin könne das Gegenteil nachweisen.

⁵⁸⁰ Vgl. Planunterlage 2.2.

Der Holzbestand ist vor Beginn der Arbeiten im Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren. Insoweit ist eine als ausreichend erachtete Auflage (vgl. Teil A 3.2.1) für die Erfassung des Status vor Beginn der Arbeiten erteilt. Zum Schutz vor Windwurf wird zudem eine vorbeugende Neuanlage von gestuften Waldrändern an den Schneisenrändern vorgesehen.⁵⁸¹ Auch ist ein ökologisches Schneisenmanagement vorgesehen.⁵⁸² Eine weitergehende Verpflichtung, etwa der Art „zahle erst, beweise dann“ ist der Vorhabenträgerin nicht zumutbar. Eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin ist unverhältnismäßig und nicht notwendig. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der stetigen Rechtsprechung des BVerwG –, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will.⁵⁸³ Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruches darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde auch nicht zu erkennen. Durch die Nebenbestimmung Teil A 3.2.1 zum Beweissicherungsverfahren für jegliche Grundinanspruchnahme wird gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Schadensfall dürfte daher vom Geschädigten in nicht unzumutbarer Weise der Beweis zu erbringen sein, dass die vorhabenbedingte Inanspruchnahme eines Grundstückes kausal einen Schaden herbeigeführt hat. Auf die insoweit günstigere Sonderregelung für Windwurfschäden an neu errichteten Waldschneisen (vgl. Teil A 3.5.10) wird hingewiesen. Es steht den Betroffenen zudem frei, durch Zeugen und eigene Fotoaufnahmen, eine subjektiv für erforderlich erachtete Dokumentation zu erstellen.

Unbestritten sind Schneisen im gewachsenen Wald für Windwurf anfällig. Hinsichtlich möglicher Windwurfschäden wird auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.5.10 verwiesen. Die Anfälligkeit für Windwurf wird damit ausreichend berücksichtigt. Die entsprechenden Einwendungen werden im Übrigen zurückgewiesen.

3.4.16.1.7 Mastverschiebungswünsche an die Grundstücksgrenze

Teilweise wird verlangt, dass Maste unmittelbar an die Grundstücksgrenze verschoben werden sollen.

Die Planung von Maststandorten an einer Flurstücksgrenze unterliegt technischen Anforderungen, die zu beachten sind.

Die Maste der Freileitung haben an der Basis Schrägfüße als Masteckstiele. Der Abstand der äußersten Mastbauteile, das sind die runden Betonköpfe dieser Masteckstiele, von der

⁵⁸¹ Vgl. Planunterlage 5.3; A-W21a und A-W21b.

⁵⁸² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.4.1.2.

⁵⁸³ BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993, Az. 7 B 190/93.

Flurstücksgrenze muss ca. 5 m betragen. Dieser Abstand von 5 m zur Flurstücksgrenze muss eingehalten werden, damit die nicht sichtbaren unterirdischen Fundamentteile und Erdungsbauteile des Mastes nicht auf die Nachbarflurstücke oder Wege ragen und diese nicht von der Mastgründung betroffen sind. Im Planungszeitraum der Mastaustellung sind i.d.R. noch keine detaillierten Gründungsarten der Maste bekannt. Diese werden erst im Rahmen der Ausführungsplanung nach der Baugrunduntersuchung bestimmt. Die Planunterlagen gehen daher von der regelmäßig üblichen Plattengründung aus, bei der die unterirdische Betonplatte des Mastfundaments 2 – 3 m über den oberirdischen Betonköpfen seitlich hinausragt. Um diese Betonplatte werden dann noch in ca. 1 m Abstand Band- und Tiefenerder verlegt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Baugrube für den benötigten Arbeitsraum noch größer ausgelegt werden muss, als es sich nach diesen Abmessungen ergibt. Aus diesen Gründen ist ein weiteres Verschieben der Maste (eigentlich der Mastfüße) unmittelbar an eine Grundstücksgrenze bautechnisch meist nicht möglich.

Diesbezügliche Einwendungen werden daher zurückgewiesen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Dies ist dann der Fall, wenn es bautechnisch möglich ist und die negativen bautechnischen Auswirkungen im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Diese Fälle werden einzelfallbezogen unter Teil C 3.4.16.2 abgehandelt

3.4.16.1.8 Rückbauverpflichtung

In einigen Einwendungen und Stellungnahmen wird ein zukünftiger vollständiger Rückbau der Neubautrasse und aller Masten, wenn die Leitung nicht mehr benötigt und genutzt wird, gefordert.

Ein Anspruch auf die Regelung einer Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss besteht nicht. Eine spezielle Ermächtigungsgrundlage, die es erlaubt, der Vorhabenträgerin schon jetzt für den Fall, dass die Nutzung der Leitung endgültig aufgegeben wird, deren Rückbau im Sinne einer vollständigen Entfernung aus den Grundstücken der Klägerin – vorbehaltlich entgegenstehender höherrangiger Interessen – aufzugeben, gibt es nicht. Im Unterschied zu fachgesetzlichen (Sonder-)Regelungen über eine Rückbauverpflichtung im Falle des Unwirksamwerdens einer Zulassungsentscheidung in § 58 Abs. 1 WindSeeG und § 15 Abs. 1 SeeAnlG findet sich im Energiewirtschaftsgesetz keine entsprechende Vorschrift. Auch § 43 Satz 9 EnWG a.F. i.V.m. Art. 77 BayVwVfG ist nicht einschlägig. Denn diese Vorschrift über eine Folgenbeseitigung bei endgültiger Aufgabe eines Vorhabens hat ausweislich der Gesetzesmaterialien lediglich "steckengebliebene" Vorhaben im Blick.⁵⁸⁴ Ebenfalls kommt § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB wegen § 38 BauGB nicht zur Anwendung.

Es verbleibt die Möglichkeit, über Art. 36 BayVwVfG eine entsprechende Rückbauverpflichtung aufzunehmen. Den Rückgriff auf allgemeine Regelungen wie Art. 36 BayVwVfG hält die Planfeststellungsbehörde zumindest nicht für ausgeschlossen. Die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung für den Fall der Aufgabe des Vorhabens dürfte der fachplanerischen Zielsetzung der Planfeststellung nicht zuwiderlaufen, weil die Pflicht erst greift, wenn und

⁵⁸⁴ Vgl. BVerwG, Urteil v. 20.01.2021, Az. 4 A 4.19; Ramsauer, DVBl 2019, 457 (458 f.).

soweit das Vorhaben nach Inbetriebnahme tatsächlich aufgegeben wird. Auch könnte man ins Feld führen, dass nach dem allgemeinen Verursacherprinzip Eingriffe in Natur und Landschaft von demjenigen auszugleichen sind, der die Ursache hierfür gesetzt hat. Außerdem wird für die Neubauleitung Eigentum Dritter in Anspruch genommen, die nach Betriebsaufgabe bzw. Außerbetriebnahme ein Interesse daran haben, über ihr Grundstück wieder frei zu verfügen.

Allerdings ist in Betracht zu ziehen, dass Rückbauauflagen zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung für das Vorhaben führen können. Die für den Rückbau aufzuwendenden Kosten fallen zwar erst zu einem späteren Zeitpunkt an, nämlich erst dann, wenn der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird oder sonst seine Wirksamkeit verliert. Betriebswirtschaftlich muss dieser Kostenfaktor aber in die Kalkulation eingestellt werden. Hierzu gehört auch die Bildung von Rücklagen für diesen Fall. Damit würde sich das Vorhaben tendenziell verteuern, ohne dass der Zeitpunkt, zu dem die Rückbaukosten anfallen werden, bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses schon erkennbar ist oder ggf. dieser Fall nie eintritt. In naturschutzrechtlicher Hinsicht sind die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Eingriffe bereits kompensiert.⁵⁸⁵ Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach Aufgabe des Betriebes der Leitung bei Vorliegen einer Gefahr oder Störung im ordnungsrechtlichen Sinne die zuständigen Ordnungsbehörden erforderliche Maßnahmen treffen können.⁵⁸⁶ Für den Eigentümer kommen nach Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dessen Unwirksamkeit auch privatrechtliche Abwehransprüche in Betracht. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung in § 1 Abs. 1 EnWG, u.a. eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten und der Tatsache, dass auch ohne Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss privatrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen nach Außerbetriebnahme der Leitung bzw. Aufhebung oder Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung stehen und derzeit nicht absehbar und auch nicht davon auszugehen ist, dass die planfestgestellte Leitung in den nächsten Jahrzehnten außer Betrieb gehen oder nicht mehr energiewirtschaftlich notwendig sein wird, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf, eine Rückbauverpflichtung bereits jetzt im Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit der Rückbau der Bestandstrasse gefordert wird, wurde dem mit Festsetzung der Auflage in Teil A 3.3.1 Rechnung getragen.

3.4.16.1.9 Eigentum und Entschädigung

Von einer Mehrzahl von Einwendern wird sinngemäß die Einwendung erhoben, das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht werde nicht geachtet. Außerdem müsse die Entschädigungsfrage vor Beginn der Baumaßnahme geklärt werden.

⁵⁸⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7; Teil C 3.4.5.

⁵⁸⁶ Vgl. insgesamt: Ramsauer, DVBl 2019, 457 (465f.).

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist regelmäßig eine Entschädigung in Geld für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45 EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. in einem anschließenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die Enteignungsbehörde zu regeln. Die Qualität einer Entschädigung in Grund oder Geld ist nach Art. 8, Art. 10 und Art. 13 f. BayEG ausschließlich Sache des Enteignungsverfahrens, jedoch nicht des Planfeststellungsbeschlusses. Für dessen Rechtmäßigkeit genügt es, dass eine Entschädigung in Grund nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Im Planfeststellungsverfahren genügt der Verweis auf das Enteignungs- oder Entschädigungsverfahren; auch über eine evtl. Restflächenenteignung oder die Ersatzlandfrage ist erst durch die Enteignungsbehörde zu entscheiden.⁵⁸⁷ Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren, das von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet, nicht getroffen werden.⁵⁸⁸ Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen hingegen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG als eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. des Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG nicht erfasst, vgl. hierzu Teil C 3.4.16.1.4.

Vorliegend sind die Eingriffe ins Eigentum im planfestgestellten Umfang für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig und unvermeidbar (vgl. auch vorstehend Teil C 3.4.16.1.5)

Die Einwendungen zu Entschädigungsfragen werden daher allgemein zurückgewiesen.

⁵⁸⁷ Vgl. BVerwG, Urteil v. 07.07.2004, Az. 9 A 21.03; BayVGH Urteil v. 30.10.2007, Az. 8 A 06.40024.

⁵⁸⁸ Vgl. BVerwG, Urteil v. 22.03.1985, Az. 4 C 15.83.

3.4.16.1.10 Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit

Vielfach wird die Einwendung erhoben, die Leitung verursache elektromagnetische Felder, die für die Gesundheit schädlich sein könnten. Die Leitung verursache eine Ionisation der Luftmoleküle und damit Luftschadstoffe sowie Koronageräusche und damit Lärm. Dadurch werde das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt.

Der Gesetzgeber hat klare Grenzwerte normiert, bei deren Einhaltung gesundheitliche Schädigungen aus wissenschaftlicher Sicht nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die einschlägigen Grenzwerte werden bei der Planung deutlich unterschritten. Schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit können ausgeschlossen werden. Soweit nötig, wurden Auflagen erteilt. Auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.4 wird verwiesen. Ein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit findet nicht statt.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.16.1.11 Aarhus-Konvention

Es wird in mehreren Einwendungen vorgetragen, dass das Planfeststellungsverfahren Ostbayernring gegen das in Deutschland rechtsverbindliche Völkerrecht der Aarhus-Konvention verstoße. Man hätte sich nie an der Planung des Ostbayernring beteiligen können, wenn alle Optionen offen waren. Individuen hätten keinerlei Möglichkeit, sich in irgendeiner rechtsverbindlichen Form am Energiekonzept oder am Netzentwicklungsplan zu beteiligen. Es fehle zu beiden eine rechtsverbindliche Strategische Umweltprüfung.

Einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention kann die Planfeststellungsbehörde nicht feststellen.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 der Aarhus-Konvention hat jede Vertragspartei für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu sorgen. Und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann. Dies ist vorliegend gewährleistet. Die Betreiber von Übertragungsnetzen erarbeiten alle zwei Jahre einen gemeinsamen Szenariorahmen, der Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans nach § 12b EnWG und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b EnWG ist. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die für die mindestens nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken (§ 12a Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG). Vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber den Entwurf des Netzentwicklungsplans auf ihren Internetseiten und geben der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer, den nachgelagerten Netzbetreibern sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Energieaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit zur Äußerung. Dafür stellen sie den Entwurf des Netzentwicklungsplans und alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung (§ 12b Abs. 3 Sätze 1 und 2 EnWG). Anschließend wird der Netzentwicklungsplan zusammen mit dem Offshore Netzentwicklungsplan der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vorgelegt (§ 17b Abs. 1 EnWG). Die Öffentlichkeit wird in

diesem Verfahren mehrfach beteiligt. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im fortlaufenden Verfahren jeweils berücksichtigt (vgl. §§ 12a, 12b, 12c EnWG). Anhaltspunkte dafür, dass gegen dieses gesetzlich vorgeschriebene Procedere verstoßen wurde, liegen nicht vor und wurden in den Einwendungen auch nicht dargelegt. Die öffentliche Konsultation genügt, d.h. die Unterlagen werden öffentlich zur Verfügung gestellt. Alle Interessierten können den Entwurf des Netzentwicklungsplanes einsehen und kommentieren. Eine aktive Benachrichtigung bereits in dieser Phase des Netzentwicklungsplanes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Insbesondere findet bei der Bedarfsermittlung keine räumliche Konkretisierung statt, sodass der Kreis der Beteiligten gar nicht bestimmbar ist. Erst mit der Bundesfachplanung oder wie beim Ostbayernring mit dem Raumordnungsverfahren werden die Vorhaben erstmals räumlich konkretisiert. Daher lagen die vollständig ausgedruckten Projektunterlagen im Raumordnungsverfahren zum Ostbayernring allen am Verfahren beteiligten Kommunen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für einen angemessenen Zeitraum öffentlich aus. Ferner wurden die Unterlagen in das Internet auf der Seite der Regierung der Oberpfalz eingestellt und seitens der Regierung von Oberfranken darauf verlinkt. Über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten wurde die Öffentlichkeit am 03.12.2015 durch Pressemitteilungen der beiden beteiligten Regierungen informiert. Eine individuelle Benachrichtigung eines jeden einzelnen potenziell Betroffenen ist aufgrund der Vielzahl als unverhältnismäßig anzusehen und nicht erforderlich. Es ist den jeweiligen Betroffenen zuzumuten, sich über die ortsüblichen Bekanntmachungen über die entsprechenden Verfahren zu informieren. Auch im Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit ordnungsgemäß beteiligt, vgl. Teil B 3.

Somit fand für jeden Verfahrensschritt – Bedarfsermittlung, Raumordnung und Planfeststellung – eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, zu einem Zeitpunkt, als alle Optionen noch offen waren:

- für die Bedarfsermittlung vor der Bestätigung des Netzentwicklungsplanes und Aufnahme des Gesetzgebers in die Bedarfspläne,
- für die Raumordnung vor Abschluss des Raumordnungsverfahrens durch die landesplanerische Beurteilung und
- für die Planfeststellung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Zum Zeitpunkt der jeweiligen Öffentlichkeitsbeteiligung waren alle Optionen noch offen, die jeweils eingegangenen Stellungnahmen wurden jeweils vollumfänglich berücksichtigt, ohne dass für die jeweilige Entscheidung bereits eine Vorfestlegung seitens der entscheidenden Behörde zu berücksichtigen war. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken, vgl. Art. 7 der Aarhus-Konvention.

Auch der Zugang zu den Gerichten i.S.d. Art. 9 der Aarhus-Konvention ist gewährleistet. Dieser Planfeststellungsbeschluss kann gerichtlich überprüft werden, vgl. Teil G. Ein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention wird auch nicht dadurch begründet, dass es für Dritte keinen unmittelbaren Rechtsschutz gegen die vorgelagerten Planungsebenen gibt. Für Individualklägerinnen und -kläger wäre dies auch mangels individueller Betroffenheit ohnehin

nicht geboten, da erst mit den Planfeststellungsunterlagen die individuelle, flurstücksgenaue Betroffenheit feststeht. In Bezug auf die anerkannten Umweltverbände hat der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG festgelegt, dass die Entscheidung über die Annahme bestimmter Pläne und Programme, für die eine Umweltprüfung vorgesehen ist, tauglicher Klagegegenstand ist. Die mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 UmwRG einhergehende Konzentration des Rechtsschutzes im Wege einer inzidenten Überprüfung der vorgelagerten Planungsschritte bei der gerichtlichen Überprüfung der abschließenden Zulassungsentscheidung begründet per se keinen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention. Ein solcher würde nur dann vorliegen, wenn überhaupt keine Überprüfungsmöglichkeit gegeben wäre. Es wird aber ausreichend Rechtsschutz im Rahmen einer inzidenten Überprüfbarkeit des Bedarfs gewährleistet.

Die inzidente Kontrolle, die durch die Gerichte ausgeübt wird, ist ausreichend. Bei mehrstufigen Planungs- und Entscheidungsverfahren wird im Rahmen einer Klage gegen den das Verfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss vom Gericht nicht nur die Rechtmäßigkeit des letzten Verfahrensschritts, nämlich des Planfeststellungsbeschlusses selbst, sondern inzident ebenso die Rechtmäßigkeit der vorhergehenden Verfahrensschritte überprüft. Das Gericht prüft umfassend, ob der Planfeststellungsbeschluss gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für die Entscheidung über seinen Erlass von Bedeutung sind. Hiervon werden sowohl verfahrensrechtliche als auch materiell-rechtliche Vorschriften erfasst. Teil des materiellen Rechts und damit Teil des Prüfprogramms ist auch die sog. Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung wurde von der Rechtsprechung als eigenständige Zulassungsvoraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss entwickelt.⁵⁸⁹ Bei der Planrechtfertigung handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, die der Ausübung des planerischen Ermessens vorgelagert ist und damit die planerische Gestaltungsfreiheit erst eröffnet, weshalb sie grundsätzlich der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Bei dem gestuften Planungs- und Entscheidungsverfahren besteht die Besonderheit, dass die Planrechtfertigung im Wege der gesetzgeberischen Bedarfsfeststellung bereits vorab festgestellt wird. Gemäß § 1 BBPIG dienen die in der Anlage dieses Gesetzes aufgezählten Leitungsbauvorhaben neben der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auch der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, dem Anschluss neuer Kraftwerke oder der Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf aller in der Anlage zum BBPIG enthaltenen Vorhaben als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e Abs. 4 EnWG festgestellt. Dies heißt jedoch nicht, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung nicht gerichtlich überprüfbar ist. Zudem ist durch die gerichtliche Überprüfung ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht eine „Evidenzkontrolle“ vornimmt. Dies zeigt beispielsweise eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem vorletzten Jahr.⁵⁹⁰ Im Rahmen der materiell-

⁵⁸⁹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 16. 3. 2006, Az.4 A 1075.04, Rn. 182.

⁵⁹⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 11.07.2019, Az.9 A 13.18.

rechtlichen Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses nahm das Bundesverwaltungsgericht eine Prüfung des Bedarfsplans vor. Dabei führte das Bundesverwaltungsgericht⁵⁹¹ aus:

"Die gerichtliche Prüfung des Bedarfsplans ist nicht durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbs. 2 UmwRG ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich schon nach seinem Wortlaut nur auf Rechtsbehelfe, die gegen die Entscheidung über die Annahme des Plans durch formelles Gesetz gerichtet sind und diese selbst zum Gegenstand haben. Nicht ausgeschlossen wird hingegen die inzidente Überprüfung der Vereinbarkeit eines durch formelles Gesetz angenommenen Plans mit der SUP-Richtlinie. Dies entspricht auch dem Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG, wie er sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt. Die Regelung soll Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens vom 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 1251; im Folgenden: Aarhus-Konvention) umsetzen (BT-Drs. 18/9526 S. 31). Danach müssen die Vertragsparteien den Zugang zu gerichtlichen Verfahren zur Anfechtung von durch Behörden vorgenommenen Handlungen eröffnen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Zu den Handlungen von Behörden zählen dabei nach Art. 2 Nr. 2 Satz 2 Aarhus-Konvention allerdings nicht die Handlungen von Gremien oder Einrichtungen, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln. Dem trägt § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG Rechnung (BT-Drs. 18/9526 S. 35). Straßenrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse stellen behördliche Handlungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention dar, gegen die eine gerichtliche Anfechtungsmöglichkeit eröffnet sein muss. Für dieses Verständnis spricht schließlich auch das unionsrechtliche Effektivitätsprinzip. Denn ohne die Möglichkeit ihrer inzidenten Überprüfung wären Pläne und Programme, über deren Annahme wie im Fall des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durch Gesetz entschieden wird, der Kontrolle durch die nationalen Gerichte vollständig entzogen."

Dieses Urteil macht deutlich, dass in Deutschland effektiver Rechtsschutz auch bei mehrstufigen Planungsverfahren gewährleistet ist. Diese Ausführungen zu einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind auf die energiewirtschaftliche Planfeststellung bzw. deren gerichtliche Kontrolle übertragbar.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.4.16.1.12 Quecksilberbelastung

Eine große Anzahl von Einwendern wendet ein, dass es durch den Bau des Ostbayernring zu keiner weiteren Freisetzung von im Boden abgelagerten Quecksilber kommen dürfe. Durch die ehemalige „Chemische Fabrik Marktredwitz“ sei es zu erheblichen Quecksilberablagerungen im Bereich des Kösseintales gekommen. Der Fluss Kössein ist ein Zufluss der Eger. Diese ist im Nachbarland Tschechien westlich der Stadt Eger durch die Talsperre Skalka aufgestaut und diene als Brauchwasserspeicher für die Industrie der Stadt. Daher

⁵⁹¹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 11.07.2019, Az.9 A 13.18, Rn. 56.

komme es immer wieder zu Beschwerden aus dem Nachbarland Tschechien über Quecksilbereinträge in die Eger.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Belastung der Kösseinaue durch Quecksilber nicht nur lokal auf den Bereich der Querung der Kösseinaue durch die Bestands- und Neubauleitung begrenzt, sondern ab dem Gelände der ehemaligen „Chemischen Fabrik Marktredwitz CFM“ bis grenzübergreifend in die Tschechische Republik nicht auszuschließen. Der geplante Ostbayernring kreuzt im Bereich der Masten Nrn. 85 – 87 und die Bestandsleitung im Bereich der Masten Nrn. 123 – 125 das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) und Hochwasserschutzgebiet (HWSG) der Kössein.

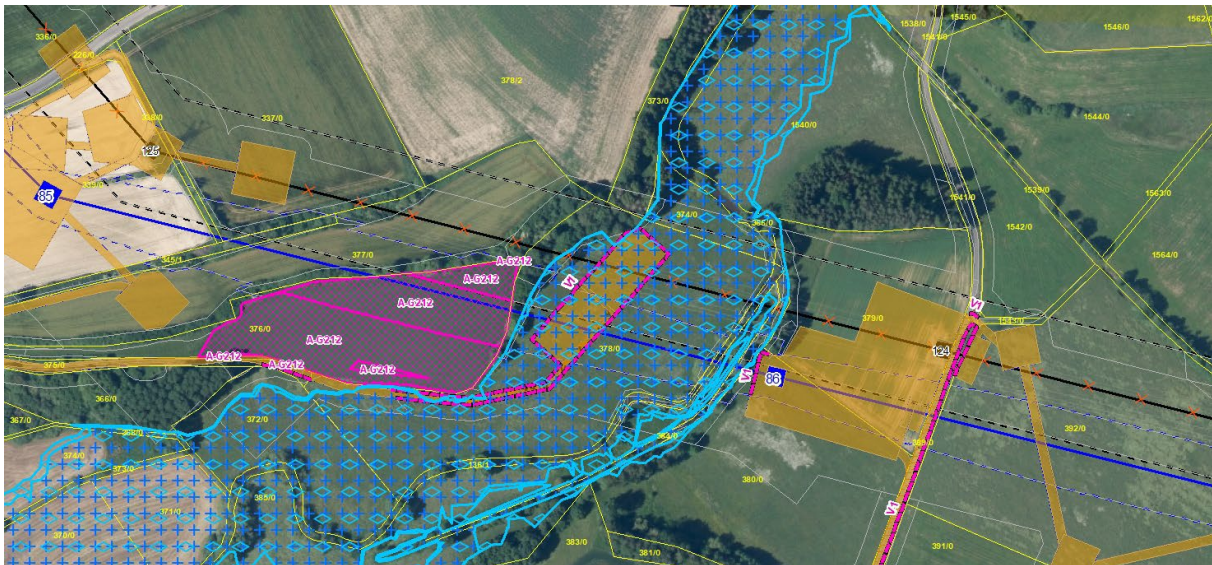


Abbildung 23 Screenshot aus dem Bereich der Kösseinaue

Legende: Überschwemmungsgebiet: blaue Rauten; hochwassergefährdetes Gebiet: blaue Kreuze; VermeidungsmaßnahmeV1 (Schutzzaun): magenta gestrichelte Linie; Kompensationsmaßnahmen: magenta schraffierte Fläche)

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass gemäß § 7 Satz 1 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet ist, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind nach § 7 Satz 2 BBodSchG geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.⁵⁹² Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen dürfen gemäß § 7 Satz 4 BBodSchG nur getroffen werden, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 BBodSchG festge-

⁵⁹² Vgl. § 7 Satz 3 BBodSchG.

legt sind. Die Pflichten zur Sanierung treffen hingegen den Verursacher und den Grundstückseigentümer.⁵⁹³ Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG ist nach § 9 Abs. 1 BBodSchV in der Regel zu besorgen, wenn (1.) Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 zur BBodSchV überschreiten, oder (2.) eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Bei Böden mit naturbedingt erhöhten oder mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten besteht die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nur, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge durch die nach § 7 Satz 1 BBodSchG Verpflichteten nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen.⁵⁹⁴

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass keine dauerhaften Maßnahmen, insbesondere Maststandorte, in möglicherweise quecksilberbelasteten Gebieten vorgesehen sind. Der Neubaumast Nr. 86 wird außerhalb des Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebietes der Kössein (Entfernung ca. 14 m zum ÜSG / HWGG der Kössein) errichtet. Auch der Rückbau der Bestandsmasten Nr. 124 und Nr. 125 findet außerhalb des Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebietes der Kössein (Entfernung Mast Nr. 124 ca. 100 m und Entfernung Mast Nr. 125 ca. 270 m zum ÜSG / HWGG der Kösseinaue) statt. Eventuell kommen noch zusätzlich, falls eine temporäre Abschaltung der Mittelspannungsfreileitung für den Seilzug im Spannungsfeld Masten Nr. 85 – 86 nicht möglich ist, ein für die Mittelspannungsfreileitung benötigtes Schutzgerüst und dessen Zuwegung im ÜSG / HWGG der Kösseinaue zu liegen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde findet der Schwerpunkt der Bauarbeiten (Mastgründung, Rückbau) außerhalb des möglicherweise quecksilberbelasteten Gebiets der Kösseinaue und in sicher von Quecksilber unbelasteten Bereichen statt. Da in diesem Mastbereich entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V16 der Vorseilzug schleiffrei erfolgt, können im Bereich des Schutzstreifens die linear ausgeprägten, die Kössein begleitenden Flussauenwälder alter Ausprägung durch reliefbedingte Überspannung erhalten bleiben. Weiterhin wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchungen alle Maststandorte (Masten Nrn. 83 – 87) im Bereich der Stadt Marktrechwitz abgebohrt und einer chemischen Analyse unterzogen. Alle geplanten Maststandorte sind in Bezug zu Quecksilber, da die Werte kleiner als 0,05 mg/kg sind, als unbedenklich einzustufen. In der chemischen Analyse des Untergrunds am Standort von Mast Nr. 86 sind lediglich die Werte für Chrom gesamt und Nickel erhöht. Diese Werte liegen innerhalb der LAGA Zuordnungswerte Z1.2. Bei der Neuerrichtung des Mastes Nr. 86 ist daher das in den Planungsunterlagen enthaltene Bodenschutzkonzept zu beachten, insbesondere muss belastetes Aushubmaterial fachgerecht entsorgt werden. Weiterhin ist, um Beeinträchtigungen der an die Arbeitsfläche angrenzenden Waldbestän-

⁵⁹³ Vgl. § 7 Satz 7, § 4 BBodSchG.

⁵⁹⁴ Vgl. § 9 Abs. 2, 3 BBodSchV.

den durch Bauarbeiten am Neubaumast Nr. 86 auszuschließen, an der äußeren Baufeldgrenze ein staubdichter Bauzaun aufzustellen.⁵⁹⁵ Sollte eine längere Lagerung von Bodenaushub notwendig sein, ist eine Zwischenbegrünung vorzusehen, die einen Abtrag von Erd- und Staubmaterial verhindert. Zudem ist für diesen Bereich auch die Vermeidungsmaßnahme VWasser vorgesehen.⁵⁹⁶ Durch die Maßnahme VWasser werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde am Neubaumast Nr. 86 potenzielle Schadstoff-, Schwebstoff- und Stoffeinträge in das Gewässer vermieden und auch der Eintrag von quecksilberbelastetem Wasser in Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden.

Bei dem eventuell nötigen Schutzgerüst würde es sich laut Vorhabenträgerin um eine kleine Ausführung handeln, welches eine Fläche von ca. 10 x 50 m aufweisen würde. Da Schutzgerüste nicht vollständig auf der Oberfläche aufliegen, sondern lediglich aus Stützen für die Gerüstriegel und den Abankerungen bestehen, werden Flächen nicht vollständig, sondern nur punktuell beansprucht. Licht und Regen können immer noch auf den Pflanzenbestand gelangen: Ein Wachstum der Pflanzen im LRT ist weiterhin möglich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat innerhalb der Kösseinaue, um Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch schädliche Bodenveränderungen oder das Schutzgut Wasser zu vermeiden, ähnlich wie in Wasserschutzgebieten, eine Abankerung der Schutzgerüste mittels Auflastankern anstelle von Erdankern zu erfolgen, vgl. Teil A 3.2.10. Dadurch sind in diesem Bereich kein Bodeneingriff und auch keine Baugrunduntersuchungen erforderlich.

Für das Schutzgerüst in der Kösseinaue würde eine Zuwegung benötigt, die ebenfalls im ÜSG / HWGG liegen und somit auch solche Böden beanspruchen würde, die nicht unmittelbar durch tiefbauliche Maßnahmen beeinträchtigt würden. Die Beanspruchung entsteht hier durch das Anlegen der temporären Baustraße, die Lagerung von Bodenaushub sowie durch die Verkehrslasten. Um auf der einen Seite die für die Baustellenlogistik benötigte Standsicherheit zu gewährleisten und auf der anderen Seite die Spannungseinträge in den Boden so weit wie möglich zu verringern und keine Unterbodenverdichtungen und Geländeversackungen zu verursachen, wird die Zuwegung zu den Baustellen auf landwirtschaftlichen Flächen im Fall von verdichtungsempfindlichen bindigen oder grundwasserbeeinflussten Böden in der Regel befestigt. Die Ausführung der befestigten Zuwegungen wird von der bodenkundlichen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert. Prinzipiell sind für die Zuwegungen sowohl Baustraßen aus Lastverteilplatten als auch aus mineralischen Substanzen möglich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in der Kösseinaue im Bereich der Zuwegung zum Schutzgerüst im ÜSG/HWGG die geplanten Vermeidungsmaßnahmen V1 (Errichtung von Bauzäunen) und V4 (Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag) eingehalten werden müssen.⁵⁹⁷ Mit diesen wird vermieden, dass in diesem Bereich schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden sowie dass durch vorhabenbezogene Maßnahmen Gewässer mit Quecksilber belastet werden. Um Beeinträchtigungen der an die Zuwegung angrenzen-

⁵⁹⁵ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 25 und Planunterlage 5.3.

⁵⁹⁶ Vgl. Planunterlage 5.3 und Planunterlage 11.3, Kap. 6.3.11.

⁵⁹⁷ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 25, Planunterlage 5.3 und Planunterlage 11.1, Kap. 6.14.

den Wiesenflächen durch Staub auszuschließen, muss zusätzlich an der Zuwegung beidseitig ein staubdichter Bauzaun aufgestellt werden.⁵⁹⁸ Sollte, was nicht zu erwarten ist, belastetes Aushubmaterial anfallen, ist dies entsprechend des Bodenschutzkonzeptes zu entsorgen.⁵⁹⁹ Weiterhin sind durch die Vorhabenträgerin, entsprechend Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen), nach Abschluss der Bauarbeiten alle temporär in Anspruch genommenen Bereiche zu rekultivieren oder renaturieren und somit weitestgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückzusetzen.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept, in dem u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthalten ist beinhalten.⁶⁰⁰ Zudem wurden, in der vorgelegten Umweltstudie⁶⁰¹, Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Weiterhin sind generell beim Rückbau von Strommasten die „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“⁶⁰² und insbesondere die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“⁶⁰³ zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, da, sowohl für den Neubau von Mast Nr. 86 als auch den Rückbau der Bestandsmaste Nrn. 124 und 125, die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und auch das Bodenschutzkonzept verbindlich einzuhalten sind, es unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Kösseinaue zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch schädliche Bodenveränderungen oder das Schutzgut Wasser kommen wird.

3.4.16.1.13 SuedOstLink

In der Anhörung im Planfeststellungsverfahren wird wiederholt vorgetragen, dass die doppelte Betroffenheit der privaten und öffentlichen Belange durch die beiden Vorhaben SuedOstLink (Vorhaben 5 und 5a der Anlage 1 BBPlG) und Ostbayernring (Vorhaben Nr. 18 der Anlage 1 BBPlG) von der Planfeststellungsbehörde zwingend zu berücksichtigen und in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen sind. Insbesondere sei die Kumulationswirkung des OBR mit dem SOL außer Acht gelassen. Es wird auch beantragt, ein neues Planfeststellungsverfahren für beide Vorhaben durchzuführen bzw. beide Vorhaben gemeinsam und speziell in ihren Auswirkungen auf ihre kumulierende Wirkung zu planen und zu behandeln. Auch das Bündelungsgebot sei verletzt.

Ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren für den Ostbayernring und den SuedOstLink ist rechtlich nicht geboten.

⁵⁹⁸ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁵⁹⁹ Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 8.1.

⁶⁰⁰ Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 3.

⁶⁰¹ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁶⁰² Vgl. https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf zuletzt abgerufen am 17.04.2023

⁶⁰³ Vgl. https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf zuletzt abgerufen am 17.04.2023

Nach § 43 Abs. 4, 5 EnWG i.V.m. Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG findet für mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, nur ein Planfeststellungsverfahren statt, wenn die Vorhaben derart zusammentreffen, dass für sie oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist.

Für ein einheitliches Verfahren ist ein zeitlicher Zusammenhang erforderlich.⁶⁰⁴ Um diesen zu bejahen, dürfen inhaltlich bedeutende und zeitaufwändige Verfahrensschritte nicht entgegenstehen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des hier gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses findet die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für das Vorhaben SuedOst-Link, Abschnitt C1 nach § 22 Abs. 2, 3 NABEG statt. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Der erforderliche Erörterungstermin steht noch bevor. Damit steht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde noch ein inhaltlich bedeutsamer Verfahrensschritt aus bzw. ist noch nicht abgeschlossen, sodass es bereits am zeitlichen Zusammenhang fehlen dürfte.

Dies kann jedoch dahinstehen, da die Voraussetzung des Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG – für die Vorhaben ist nur eine einheitliche Entscheidung möglich - nicht gegeben ist. Gefordert ist ein nicht sinnvoll trennbarer Sachzusammenhang zwischen beiden Vorhaben. Können planerisch erhebliche Belange des einen Vorhabens bei dem anderen Vorhaben durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung im Rahmen planerischer Abwägung angemessen erfasst werden, so entfällt dieser Zusammenhang. Ein nur materielles Interesse an der planerischen Koordination verschiedener Belange rechtfertigt es für sich nicht, Verfahren und Behördenzuständigkeit zu koordinieren.⁶⁰⁵

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung im Sinne eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs aus Gründen substantiellen Koordinierungsbedarfs ist nicht gegeben. Erhöhter räumlicher Planungsbedarf wird regelmäßig durch verdichtete räumliche Verhältnisse mehrerer Bauvorhaben, insbesondere unterschiedlicher Verkehrsträger mit einer Häufung von Verflechtungen ausgelöst. Ein starkes Indiz für die Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung sind Kreuzungen verschiedener Verkehrsinfrastrukturen. Aber auch ohne Kreuzung kommt bei einer Parallelführung von Trassen die Notwendigkeit einer einheitlichen Planungsentscheidung insbesondere bei geringen Trassenabständen in Betracht, u.a. die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemeinsam planen und durchführen zu können.⁶⁰⁶

Es fehlt bereits an unterschiedlichen Verkehrsträgern, die eine Koordination durch eine Planfeststellungsbehörde erforderlich machen. Auch treffen keine unterschiedlichen Verkehrsinfrastrukturen zusammen, sondern es handelt sich jeweils um Höchstspannungsleitungen. Es kommt im jeweiligen Trassenverlauf der beiden Vorhaben voraussichtlich zu Kreuzungen bzw. zu teilweisen Parallelführungen. Eine einheitliche Entscheidung ist dennoch nicht erforderlich. Kreuzungspunkte können eine gemeinsame Planung dann erfordern, wenn die jeweiligen Bauwerke auch Gegenstand beider Planungen sind (z.B. Kreuz-

⁶⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 14.03.2008, Az. 4 A 5.17, Rn. 30.

⁶⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, Az. 4 A 5.17, Rn. 31.

⁶⁰⁶ VGH Mannheim, Urt. v. 4.12.2018, Az. 5 s 2138/16, Rn. 80.

zung Schiene / Straße). Der SuedOstLink wird als Erdkabel in der Erde verlegt, der Ostbayernring wird als Freileitung realisiert. Gemeinsame (Kreuzungs-)Bauwerke werden nicht vorhanden sein. Auch die bei anderen Verkehrsinfrastrukturen typischen Probleme wie Böschungswinkel oder Ablauf von Oberflächengewässer, die bei Aufeinandertreffen verschiedener Infrastrukturen zu lösen sind, treten hier nicht auf. Dies gilt für Kreuzungen wie für die Parallelführung.

Zu betrachten sind auch die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, da sich beide Vorhaben zumindest in Teilen den gleichen Raum teilen. Beide Vorhaben können um die gleichen räumlich zusammenhängenden Flächen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen konkurrieren. In der Rechtsprechung wurde hier ein einheitliches Planfeststellungsverfahren gefordert, um einen Wettlauf der Vorhabenträger zu verhindern, der für die Durchführung der Vorhaben und letztlich auch für den Naturschutz nachteilig wäre.⁶⁰⁷ Ein solcher Wettlauf scheidet im vorliegenden Fall aus, da es sich jeweils um dieselbe Vorhabenträgerin handelt. Dieser Umstand mag bei der Vorhabenträgerin einen erhöhten Arbeitsaufwand und internen Abstimmungsbedarf begründen; einen erhöhten Koordinierungsaufwand, der eine einheitliche Planfeststellung begründet, ergibt sich damit nicht. Letztlich hat es die Vorhabenträgerin in eigener Hand, den naturschutzfachlichen Ausgleich sachgerecht für beide Vorhaben zu planen.

Im Ergebnis kommt damit eine gemeinsame Planfeststellung nach § 43 Abs. 4, 5 i.V.m. Art. 78 BayVwVfG nicht in Betracht.

Im hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren sind mögliche Wechselwirkungen mit dem SuedOstLink nicht zu berücksichtigen, sei es z.B. im Hinblick auf den Immissionschutz, auf die Natura 2000-Gebiete oder die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Einbeziehung im Rahmen der Abwägungsentscheidung bleibt davon unberührt.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mit E-Mail vom 27.02.2023 Stellung genommen.

Eine Summationsbetrachtung der elektromagnetischen Immissionen von Ostbayernring, Abschnitt B-Nord, und SuedOstLink sei weder rechtlich geboten noch technisch möglich. Wann bei Niederfrequenzanlagen eine Summationsbetrachtung erforderlich sei, regelt § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV. Danach seien bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte nach § 3 Abs. 1, 2 der 26. BImSchV, d.h. für Niederfrequenzanlage wie dem Ostbayernring,

„alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a entstehen.“

Eine Summationsbetrachtung sei daher grundsätzlich nur mit anderen Niederfrequenzanlagen (§ 3 der 26. BImSchV) und bestimmten Hochfrequenzanlagen (vgl. § 2 der 26. BIm-

⁶⁰⁷ BVerwG, Urt. 27.11.1996, Az. 11 A 99/95

SchV), nicht aber mit Gleichstromanlagen (§ 3a der 26. BImSchV) vorgesehen. Die Anforderungen hinsichtlich der Summationsbetrachtung im Anhang 2 der 26. BImSchV würden demgemäß ebenfalls lediglich die Summation mit anderen Niederfrequenzanlagen sowie Hochfrequenzanlagen vorsehen. Eine Summationsbetrachtung des Ostbayernring als Niederfrequenzanlage mit der Gleichstromanlage SuedOstLink sei hinsichtlich der elektromagnetischen Felder rechtlich nicht geboten. Auch die jeweiligen Grenzwerte seien im Anhang 1a der 26. BImSchV für 0 Hz und 50 Hz getrennt aufgeführt.

Technisch werde der Ostbayernring mit 50 Hz betrieben und emittiere daher niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Der SuedOstLink werde hingegen mit Gleichstrom betrieben. Er erzeuge nur statische Magnetfelder; elektrische Felder würden nicht emittiert, da es sich um ein Erdkabel handle. Eine Summation der elektrischen Felder sei daher nicht möglich. Da statische und niederfrequente magnetische Felder unterschiedliche Eigenschaften aufweisen würden und es keinen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell gebe, seien die Feldimmissionen beider Vorhaben getrennt zu betrachten. Zur Berücksichtigung aller relevanten Immissionen bei Gleichstromanlagen fänden sich dementsprechend folgende Ausführungen unter II.3a.5 der LAI Durchführungshinweise zur 26. BImSchV:

„Magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen sind im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es bisher keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstrom und Niederfrequenzanlagen sind daher getrennt zu betrachten.“

Aus diesem Grund seien auch unter Berücksichtigung des Minimierungsgebots (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV) keine (vorsorglichen) technischen Minimierungsmaßnahmen veranlasst, da eine gegenseitige Beeinflussung der niederfrequenten und statischen magnetischen Felder im Sinne eines Zusammenwirkens / einer Kumulation nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen würden.

Im Hinblick auf die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit seien in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung⁶⁰⁸ mögliche kumulative Wirkungen geprüft worden. Die in Kapitel 2.2.1 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung beschriebene Methodik stehe im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses habe im Urteil vom 15.05.2019, Az. 7 C 27.17, seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt.⁶⁰⁹ Danach seien andere Pläne und Projekte dann in die Verträglichkeitsprüfung (Summationsprüfung) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen, wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Das sei grundsätzlich nicht schon mit Einreichung prüffähiger Unterlagen oder der Auslegung der

⁶⁰⁸ Vgl. Planunterlage 11.3.

⁶⁰⁹ siehe Leitsatz 1 und Rn. 19-29; siehe auch BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 2.15 u.a. Rn. 217; BVerwG, Urt. v. 03.11.2020, Az. 9 A 12.19, Rn. 413.

Unterlagen, sondern erst dann der Fall, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind. Der vom OVG Münster in der Vorinstanz vertretenen Auffassung, dass

„die Auswirkungen eines Vorhabens in der Regel schon mit der Einreichung eines prüffähigen Antrags hinreichend konkret vorhersehbar [seien; finde] eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, könne spätestens mit Auslegung der Unterlagen davon ausgegangen werden, dass der Antrag prüffähig sei.“,

erteilte das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich eine Absage, da sie nicht mit den Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung aus § 34 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL im Einklang stehe. Das Bundesverwaltungsgericht hält ferner fest:

„Im Zeitpunkt der Einreichung der prüffähigen Unterlagen bildet die Verträglichkeitsuntersuchung des vorrangigen Vorhabens mithin noch keine ausreichende Grundlage, um die Auswirkungen dieses Projekts in die Summationsbetrachtung eines anderen Projekts einzustellen. Nichts anderes gilt bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens des vorrangigen Vorhabens. [...] Zum anderen ist es nicht gerechtfertigt, die zu bewältigenden Probleme, die sich aus der noch nicht hinreichend verfestigten Planung des vorrangigen Vorhabens ergeben, einseitig dem nachrangigen, aber früher genehmigungsreifen Projekt aufzubürden.“

Auch der EuGH stelle für die Beurteilung der kumulativen Auswirkungen zweier Projekte, durch die ein Gebiet erheblich beeinträchtigt werden könne, auf den Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung ab.⁶¹⁰ Eine Kumulationsprüfung der Vorhaben Ostbayernring, Abschnitt B-Nord, und SuedOstLink sei derzeit weder möglich noch rechtlich geboten. Die schleichende Beeinträchtigung der möglicherweise von beiden Vorhaben betroffenen FFH-Gebieten werde vermieden, da das Vorhaben SuedOstLink die Auswirkungen des Abschnitts B-Nord des Ostbayernring i.R. seiner Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses für den Abschnitt B-Nord des Ostbayernring wird berücksichtigen müssen.

Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolge die Betrachtung der möglicherweise zusammenwirkenden Vorhaben in Kapitel 6.11 der Umweltstudie⁶¹¹, die Methodik sei in Kapitel 6.11.2 beschrieben. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Nr. 4 lit. a) solle sich die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen u.a. auf die kumulativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken. Nach Anlage 4 Nr. 4 lit. c) ff) sei bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen könnten, insbesondere auch das „Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten“ zu berücksichtigen. Der Wortlaut der Anlage 4 Nr. 4 lit. c) ff) stelle hier klar nur auf bestehende oder zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten ab; der SuedOstLink falle nicht darunter, da für diesen erst die Antragsunterlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht wurden. Sein Zusammenwirken mit dem Ostbayernring, Abschnitt B-Nord, sei daher in der Umweltstudie des Ostbayernring nicht zu prüfen. Das mögliche Zusammenwirken der Auswirkungen des

⁶¹⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 26.04.2017, Rs. C-142/16, Rn. 42, 59.

⁶¹¹ Vgl. Planunterlage 11.1.

Ostbayernring mit dem SuedOstLink seien – nach Zulassung des Abschnitts B-Nord des Ostbayernring – aber in der Umweltverträglichkeitsprüfung des SuedOstLinks zu berücksichtigen.

§ 16 Abs. 8 Satz 1 UVPG sei vorliegend nicht anwendbar, da es sich beim SuedOstLink, Abschnitt C1, und dem Ostbayernring, Abschnitt B-Nord, nicht um kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG handle. Entscheidend für den Anwendungsbereich der Kumulation nach § 10 UVPG sei die Frage, unter welchen Voraussetzungen zwischen mehreren formal eigenständigen Vorhaben ein Zusammenhang besteht, der es rechtfertige, die Vorhaben für die Frage der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung als Einheit zu betrachten.⁶¹² Da sowohl der Ostbayernring, Abschnitt B-Nord, als auch der SuedOstLink, Abschnitt C1, für sich genommen UVP-pflichtig sind (s. Nr. 19.1.1 und Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG), komme § 10 UVPG hier nicht zum Tragen. Zudem handle es sich nicht um „Vorhaben derselben Art“ i.S.d. § 10 Abs. 4 Satz 1 UVPG, da sie nicht derselben Ordnungsnummer der Anlage 1 zum UVPG zugeordnet sind. Auch seien für ein Erdkabel keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, die mit denen der Freileitung der Ordnungsnummer 19.1 addierbar wären, weshalb sich auch die Zuordnung zur selben Sachgebietsgruppe (Nr. 19 – Leitungsanlagen und andere Anlagen) nicht auswirkt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, auch wenn für das hier gegenständliche Verfahren die Vorschriften des UVPG anwendbar sind, die vor dem 16.05.2017 galten. Im Ergebnis wird den Ausführungen jedoch zugestimmt. Es bleibt festzuhalten, dass nach dem Prioritätsgrundsatz grundsätzlich die zeitlich nachfolgende Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen hat, die den zeitlichen Vorsprung hat. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung. Abweichendes gilt im Falle eines gestuften Planungsvorgangs mit verbindlichen Vorgaben, wie er bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im Fernstraßenausbaugesetz vorliegt. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann hier schon vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele eintreten.⁶¹³

In jeder Planungsstufe hatte das Vorhaben Ostbayernring den zeitlichen Vorsprung. Bereits in der ersten Fassung der Anlage des BBPIG war das Vorhaben Nr. 18 (Ostbayernring) inhaltsgleich enthalten. Das damalige Vorhaben 5 entsprach nicht der Punkt-zu-Punktverbindung des heutigen SuedOstLink („Wolmirstadt – Isar“), sondern war das Vorhaben „Lauchstädt – Meitingen“ und damit aus rechtlicher Sicht ein anderes Vorhaben. Das Vorhaben 5 „Wolmirstadt – Isar“ wurde erst mit Wirkung vom 31.12.2015 in die Anlage des BBPIG aufgenommen. Das Raumordnungsverfahren zu dem Vorhaben Ostbayernring war bereits mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 abgeschlossen; zu diesem Zeitpunkt war die vergleichbare Bundesfachplanung für den SuedOstLink noch nicht beantragt (Antrag Q1 2017 für die Abschnitt C1 / C2). Während für den Ostbayernring im hier zu betrachtenden Abschnitt UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfran-

⁶¹² Vgl. Mann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 UVPG Rn. 1

⁶¹³ BVerwG, Beschluss v. 05.11.2002, Az. 9 VR 1402.

ken / Oberpfalz im zweiten Quartal 2019 bereits die Unterlagen im Planfeststellungsverfahren ausgelegt waren und damit hier von einer verfestigten Planung auszugehen ist, wurde für den SuedOstLink erst im vierten Quartal 2019 die Bundesfachplanung abgeschlossen. Die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren im Abschnitt C1 liegen seit dem 22.05.2023 nach § 22 NABEG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Im Abschnitt C2 sind noch keine Unterlagen bekannt bzw. die Anhörung hat noch nicht begonnen.

Damit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren zum SuedOstLink die Auswirkungen des Ostbayernring zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere mögliche Wechselwirkungen. Bereits zu § 34 Abs. 1 BNatSchG, der die Prüfung des Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten verlangt, wurde in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass andere Pläne und Projekte nur dann in die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen sind, wenn ihre Auswirkungen verlässlich absehbar sind. Das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind.⁶¹⁴ Zum Zeitpunkt der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren SuedOstLink kann zwar von der Vorlage von prüffähigen Unterlagen ausgegangen werden, da die Bundesnetzagentur diese vorher auf Vollständigkeit prüft. Damit steht aber noch nicht fest, ob diese den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere ob die eingereichten Unterlagen vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten. Dies wird erst mit Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Bundesnetzagentur nach Prüfung der eingegangenen Behördenstellungen und Einwendungen der Fall sein. Daher ist im hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht möglich, die Wechselwirkungen vollständig, präzise und endgültig zu untersuchen und dann zu bewerten. Im Übrigen wird auf obenstehende Ausführungen der Vorhabenträgerin Bezug genommen.

Es bleibt aber sichergestellt, dass mögliche Wechselwirkungen der beiden Vorhaben ausreichend in einem behördlichen Verfahren berücksichtigt werden, da auch der SuedOstLink ein Planfeststellungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen muss.

Entsprechend werden etwaige Einwendungen, die eine Untersuchung der Wechselwirkungen fordern mit Verweis auf das Verfahren des SuedOstLink zurückgewiesen, da die tatsächlichen Wechselwirkungen erst dort vollständig, präzise und endgültig festgestellt und bewertet werden können. Die Berücksichtigung des Vorhabens als solches, z.B. im Rahmen der Alternativenprüfung als abwägungserheblicher Belang bleibt hiervon unberührt.

Soweit eine Doppelbelastung (Neubau Ostbayernring und SuedOstLink) oder auch Dreifachbelastung (Bestand und Neubau Ostbayernring und SuedOstLink) angeführt wird, ist festzustellen, dass es sich bei dem Ostbayernring um einen Ersatzneubau handelt. Entsprechend kommt hier gerade keine neue Leitung hinzu. Lediglich bis zum vollständigen Rückbau der Bestandsleitung ist die Belastung durch eine „zusätzliche“ Leitung für einen temporären Zeitraum anzuerkennen und hinzunehmen, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 wird verwiesen. Erst mit dem SuedOstLink kommt eine „neue“ Leitung hinzu.

⁶¹⁴ BVerwG, Urt. v. 03.11.2020, Az. 9 A 12.19, Rn. 413.

Unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen ist die Doppelbelastung im dortigen Verfahren zu bewerten.

Soweit in den Einwendungen und Stellungnahmen eine Verletzung des Bündelungsgebotes gerügt wird, hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Bündelungsgrundsatz kein zwingender Planungsleitsatz sei, sondern ein in der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigender Belang. Der Bündelungsgrundsatz habe daher nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen. Mögliche Bündelungsoptionen mit dem SuedOstLink seien bei der Planung des Ostbayernring im Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz in rechtlich gebotenen Maß berücksichtigt worden.⁶¹⁵ Auch das Gebot der Nutzung bestehender Trassen und die Vermeidung der (Neu-)Zerschneidung von Landschaftsräumen wären als Trassierungsgrundsatz mit dem ihnen zukommenden Gewicht im Rahmen der Trassierung berücksichtigt.⁶¹⁶ Dabei fiel insbesondere der vorhandene Trassenraum des bestehenden Ostbayernring ins Gewicht. Zudem verlaufe der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor des SuedOstLink (Bundesfachplanungsabschnitt C) in weiten Teilen parallel zum Ostbayernring im Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz. Der Forderung nach Bündelung der Trassen werde demnach Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht unter Berücksichtigung der Ausführungen der Vorhabenträgerin keine Verletzung des Bündelungsgebotes. Im Übrigen ist der beantragte Trassenverlauf des SuedOstLink zumindest in Teilen mit dem Trassenverlauf des Ostbayernring im hier gegenständlichen Abschnitt gebündelt. Zu einer möglichen Alternative wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.4.5. verwiesen. Die diesbezüglichen Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.16.1.14 Verletzung des NOVA-Prinzips

Mehrere Einwender tragen vor, das NOVA-Prinzip werde gravierend verletzt. Es wird auch kritisiert, dass als Begründung für den Ostbayernring die Versorgung des Südens Bayerns bzw. die Verbrauchsschwerpunkte München, Ingolstadt und Nürnberg herangezogen wurden, und diese aber der bei Schwandorf endende Ostbayernring nicht versorge. Auch müssten alle Maßnahmen aus dem Bundesbedarfsplangesetz alle zwei Jahre geprüft werden; durch die geplanten Änderungen bei der Stromerzeugung durch Kohlekraftwerke sei die Bedarfsplanung nicht mehr aktuell. Zudem würden Optimierungsmaßnahmen der Bestandsleitung oder deren Aufrüstung auf zwei Systeme mit jeweils zwei Leitern und 380 kV ausreichen, um die notwendige Übertragungskapazität zu erreichen.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen alle zwei Jahre einen gemeinsamen Szenariorahmen erarbeiteten. Dieser sei Grundlage für die Erstellung des Netzentwicklungsplans nach § 12b EnWG. Hierbei werde die Öffentlichkeit mehrfach beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung würden berücksichtigt werden. Weiterhin sei das Projekt Ostbayernring seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines

⁶¹⁵ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 1.6.

⁶¹⁶ Vgl. Bspw. Planunterlage 1, Kap. 3.5, 4.3.3.

NEPs Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56). Es sei im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt worden. Das Projekt sei seit in Kraft treten des Bundesbedarfsplangesetzes am 27.07.2013 als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG stehe die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Nach §§ 43 bis 43d EnWG sei die Feststellung für die Planfeststellung und Plangenehmigung verbindlich. Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, sei die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung müsse innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden.⁶¹⁷

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass am vom Gesetzgeber verbindlich festgestellten Bedarf des Vorhabens zu zweifeln. Mit Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zum BBPIG steht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG fest. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2035 (Version 2021) überprüft und von der BNetzA in allen Szenarien als wirksam und erforderlich bestätigt. Dabei fand auch Berücksichtigung, dass die Regionen des südlichen Bayerns und Ostbayern von der Stilllegung konventioneller Kraftwerkseinheiten betroffen sind.⁶¹⁸ Im ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP Strom 2037 ist im Startnetz der Ostbayernring ebenfalls unter Berücksichtigung des Kohleausstiegs genannt.⁶¹⁹ Im Rahmen der Alternativenprüfung sind neben den räumlichen Varianten und der Begründung für die Trassenwahl auch technische Alternativen, darunter auch der Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante), geprüft worden.⁶²⁰ Im Übrigen wird auf Teil C 3.2, Teil 3.4.3 und Teil C 3.4.16.1.2 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.16.1.15 Abstand zur Wohnbebauung; Schutzgut Mensch

In den Einwendungen wird wiederholt vorgetragen, dass auf das Schutzgut Mensch nicht ausreichend Rücksicht genommen werde. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt häufig nur 150 – 200 m. Mehrfach werde der Mindestabstand nicht eingehalten. Die visuelle Beeinträchtigung stelle eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität für die lebende Bevölkerung dar. Insbesondere wird wiederholt auf den Trassenverlauf zwischen Korbersdorf und Seußen hingewiesen. Auch werde dort eine Hofstelle mit Wohngebäude eingekesselt. Auf kurze Distanz fänden häufig Richtungsänderungen statt. Dies bedeute größere Eckmasten mit größeren Fundamenten und dadurch bedingtem größeren Landverbrauch. Die Leitungsführung verstoße auch gegen das Gebot der Geradlinigkeit.

⁶¹⁷ Vgl. Planunterlage 1.1, insbesondere Kap. 3.3.

⁶¹⁸ vgl. Bedarfsermittlung 2017-2030 Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, S. 169 ff., abrufbar unter: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/paragraphs-files/NEP_2030_2017_Bestaetigung.pdf, [zuletzt abgerufen am 30.03.2023].

⁶¹⁹ Erster Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP Strom 2037, S. 45, 186, abrufbar unter: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2023-03/NEP_2037_2045_V2023_1_Entwurf_Teil1_5.pdf, [zuletzt abgerufen am 30.03.2023].

⁶²⁰ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 4.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es sich bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern um Grundsätze der Raumordnung handele. Die Grundsätze der Raumordnung seien keine verbindlichen Vorgaben. Es handele sich hierbei vielmehr um Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Eine Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgesehenen Abstände sei nicht in allen Bereichen zu verhindern. Eine Unterschreitung der Abstände führe jedoch nicht grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens. Bezüglich des Trassenverlaufs im Bereich Korbersdorf / Seußen trägt die Vorhabenträgerin vor, dass im Zuge des Raumordnungsverfahrens, welches im Zeitraum vom November 2015 bis November 2016 durchgeführt wurde, mehrere unterschiedliche Trassenführungen untersucht wurden. Im Bereich Korbersdorf war dies ein paralleler Trassenverlauf zum bestehenden Ostbayernring. In der Landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 kam die Maßgabe 15 auf. Gemäß dieser verschiebt sich der parallele Trassenverlauf nach Osten, um die Abstände zur Wohnbebauung Korbersdorf zu erhöhen. Diese Maßgabe habe die Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen berücksichtigt. Im Übrigen seien die Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern bzgl. Seußen eingehalten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, vgl. Teil C 3.4.2. In einigen Bereichen lässt sich eine Unterschreitung der Mindestabstände nach Ziff. 6.1.2 LEP Bayern nicht vermeiden, dies ist hinzunehmen. Eine Verletzung des Schutzgutes Mensch ergibt sich daraus nicht. Das Schutzgut Mensch wird in der Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend betrachtet, vgl. Teil C 2.4.1 und Teil 2.5.1. Es wird in Bezug auf die menschliche Gesundheit darauf hingewiesen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, vgl. Teil C 3.4.4. Soweit wiederholt der Trassenverlauf im Bereich Korbersdorf / Seußen gerügt wird, hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den Alternativen auseinandergesetzt, vgl. Teil C 3.4.3.2.2.4.5. Auch werden die Abstände gemäß Ziff. 6.1.2 LEP Bayern, betreffend den Wohnumfeldschutz, hier eingehalten. Der Eigentümer der benannten Hofstelle hat selbst Einwendungen erhoben, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen, vgl. Teil C 3.4.16.2.17. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.1.16 Erhöhtes Krebsrisiko

Es wird wiederholt vorgetragen, dass gerade in der Region Oberfranken Daten des Bayerischen Krebsregisters ein erhöhtes Krebsrisiko durch vorhandene natürliche Strahlung belegen würden. Die gesundheitlichen Auswirkungen, auch im Hinblick auf die geplante HGÜ-Leitung (SuedOstLink) seien nicht überprüft worden.

Die Vorhabenträgerin stellt vorsorglich klar, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen könnten somit ausgeschlossen werden. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden in der Umweltstudie⁶²¹ untersucht. Da-

⁶²¹ Vgl. Planunterlage 11.1.

nach werden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Die spezifischen Bewertungen der Immissionen durch elektrische und magnetische Felder sind im Immissionsbericht⁶²² aufgeführt. Dort⁶²³ erläutert die Vorhabenträgerin, dass die vorhandenen Feldstärken am unteren Ende der Berechnungsgrenze bei 0,0 kV/m und 1 µT und damit weit unterhalb der Grenzwerte von 5 kV/m bzw. 100 µT liegen. Das Bundesamt für Strahlenschutz und die Strahlenschutzkommission würden kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf überprüfen, ob es begründete Zweifel an den bestehenden Grenzwerten gibt. Mit natürlicher Strahlung sei wohl Radon gemeint, welche als ionisierte Strahlung auf anderen physikalischen Grundlagen beruhe als die elektromagnetische Strahlung.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die planfestgestellte Leitung als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterfällt. Der Betreiber muss die Pflichten des § 22 BImSchG erfüllen. Demnach sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen bestehen, sind diese auf ein Mindestmaß zu beschränken und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten, die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV und der TA Lärm sind eingehalten. Auch den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV wird Rechnung getragen, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4 wird verwiesen. Hinsichtlich der durch den Ersatzneubau erhöhten Strahlung liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Ausführungen der Vorhabenträgerin kein erhöhtes Krebsrisiko vor. Etwaige kumulierende Wirkungen der Vorhaben Ostbayernring und SuedOstLink werden im zeitlich nachgelagerten Genehmigungsverfahren des SuedOstLink geprüft. Die Einwände werden zurückgewiesen.

3.4.16.1.17 Artenschutz, Gebietsschutz, insbesondere FFH-Gebiete nicht bzw. nicht ausreichend betrachtet

Wiederholt tragen Einwender vor, dass das Vorhaben Natura 2000-Gebiete durchqueren würde und über von der EU besonders geschützte FFH-Gebiete der Röslau und Kössein führt. Vor allem in der Bauphase werde dort massiv in den Lebensraum besonders geschützter Tiere und Pflanzen, wie beispielsweise von Feldlerche, Mopsfledermaus, Biber, Rebhuhn, Girgensohns Torfmoos, Kriechenden Sellerie, Froschkraut eingegriffen und zerstört. Die dadurch entstehenden Umweltauswirkungen seien enorm und Tiere, die auf der Roten Liste stehen, würden dadurch gefährdet werden. Teilweise wird vorgetragen, dass die betroffenen Arten in den Planunterlagen vergessen würden bzw. unzureichend berücksichtigt würden. Das Vorhaben sei ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben,

⁶²² Vgl. Planunterlage 9.1.1.

⁶²³ Vgl. Planunterlage 9.1.2.

die FFH-Gebietsverträglichkeit sei nicht gegeben und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und A / E-Maßnahmen seien nicht geeignet. Zudem werde der Naturpark im Fichtelgebirge zweimal durchschnitten, weshalb große Schneisen entstehen würden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Anhaltspunkte, dass die Vorhabenträgerin die zu untersuchenden Bereiche nicht vollständig erfasst hat. Es ist nicht zu erkennen, dass in den Planunterlagen Arten „vergessen“ wurden. Die in der Umweltverträglichkeitsstudie beschriebenen Methodik⁶²⁴ ist nicht zu beanstanden. Zu den in den Einwendungen bemängelten Arten ist folgendes festzuhalten:

In Bezug auf das Girgensohns Torfmoos (*Sphagnum girgensohnii*), den Kriechenden Sellerie (*Helosciadium repens*) und das Froschkraut (*Luronium natans*) hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass diese im Untersuchungsraum von 300 m beidseits der Neubau- und Bestandsleitung nicht vorkämen. Zudem ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass das Girgensohns Torfmoos (*Sphagnum girgensohnii*) keine planungsrelevante Art darstellt. *Sphagnum girgensohnii* ist ein häufig vorkommendes Torfmoos mit vielen Fundpunkten in Bayern – insbesondere im Mittelgebirge – und damit auch allgemein im Umgriff der Trasse bzw. des Untersuchungsraums. Das Moos wächst bevorzugt auf moorigen Standorten im Nadelwald. Im Fichtelgebirge ist das Torfmoos eine verbreitete Art. Da es keinem besonderen Schutzstatus unterliegt, wurde von einer gezielten Kartierung und Betrachtung in den Planungsunterlagen abgesehen. Dem Erhalt der Art wird beim Trassenbau z.B. durch Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen – und zum Teil geschützten – Biotoptyp (z.B. Moor) Rechnung getragen. Eine Erfassung bei der Datenrecherche war somit schon nicht notwendig. Hinsichtlich des Kriechenden Sellerie hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass in Bezug auf Pflanzen eine umfassende Datenrecherche stattgefunden habe. Hierfür seien die Daten der landesweiten Artenschutzkartierung (ASK-Datenbank) und der Biotopkartierung⁶²⁵ ausgewertet worden. Demnach käme der Kriechende Sellerie, der nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland und der Roten Liste Bayerns als „stark gefährdet“ gem. Art nach Anhang IV-FFHRL eingestuft wird, nicht im Untersuchungsraum vor. Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass der Kriechende Sellerie laut Höherer Naturschutzbehörde Oberfranken mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Trassenverlauf vorkommt. Es wurde 2016 unterhalb einer Wassergewinnungsanlage westlich von Hohenberg a.d. Eger in einem schmalen Überlaufgraben des Hochbehälters ein kleines Vorkommen des Kriechenden Selleries entdeckt.

⁶²⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.7.1.

⁶²⁵ Vgl. LANG, A. & ZINTL, R. (2010). Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 2. Biototypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (Flachland/Städte). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU).



Abbildung 24Rosa: Verlauf Ostbayernring; blauer Kasten: Vorkommen Kriechender Sellerie

Dieses unscheinbare Vorkommen des Kriechenden Selleries in Hohenberg a. d. Eger liegt jedoch weit außerhalb des bayerischen Verbreitungsschwerpunktes dieser Art an der Donau und südlich davon in den Flusstälern des Alpenvorlandes. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es bei der Abstimmung des Kartierkonzeptes der Vorhabenträgerin mit den beiden Höheren Naturschutzbehörden Oberfranken und Oberpfalz (Stand 18.03.2016) als ausreichend angesehen wurde, eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotopwertliste (BayKompV) durchzuführen und bei den Geländebegehungen natur-schutzfachlich bedeutsame Pflanzenarten als Beibeobachtung mitzuerfassen. Diese Auffassung wurde in den Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde von Oberfranken bestätigt: planungsrelevante Pflanzenarten wurden vor allem dann erfasst, wenn diese nicht zu den typischen Arten des kartierten Biotop- und Nutzungstyps gehören und somit nicht den Wert nach Biotopwertliste wiedergeben. Eine spezielle Pflanzenkartierung ist somit nicht notwendig, da alle bedeutsamen Pflanzenarten mit aufgenommen wurden. Im Übrigen wird auf die Umweltstudie⁶²⁶ verwiesen.

Die Einwendung, die Mopsfledermaus und das bodenbrütende Rebhuhn seien vergessen worden, wird zurückgewiesen. Beide wurde Rahmen der faunistischen Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen.⁶²⁷ Sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie⁶²⁸ als auch in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung⁶²⁹ wurden die Mopsfledermaus und das Rebhuhn berücksichtigt.

⁶²⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.7.

⁶²⁷ Vgl. Planunterlage 11.1.3.

⁶²⁸ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁶²⁹ Vgl. Planunterlage 11.2.

Bezüglich des Bibers erläutert die Vorhabenträgerin, dass dieser im gesamten Untersuchungsraum, also auch im Röslau- und Kösseinetal vorkommen kann. Darauf wird in der Umweltstudie hingewiesen.⁶³⁰ Dort wird festgestellt, dass keine Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen für den Biber erforderlich seien, da sich erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Biber nicht ergeben würden. Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁶³¹ ergebe sich, dass das Biber-Vorkommen u.a. bei den Masten Nrn. 83, 84 und 86 im Bereich der Röslau und Kössein vorhanden sei. Das Vorkommen einer Art bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Art von den Vorhabenwirkungen betroffen sei. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die speziell artenschutzrechtliche Prüfung.⁶³² Das Vorkommen einer Art bedeutet nicht zwingend, dass die Art von den Vorhabenwirkungen betroffen ist. Wie in der Umweltstudie sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Biber zu erwarten.

Zur FFH-Gebietsverträglichkeit hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung untersucht wird.⁶³³ Ergebnis dieser Untersuchung sei, dass es durch den Ersatzneubau des Ostbayernring, einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete komme. Das Vorhaben sei gebietsverträglich im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und damit auch zulässig gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG. In Bezug auf die Pflanzen habe eine umfassende Datenrecherche stattgefunden. Es wurden die Daten der landesweiten Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung ausgewertet. Die in den Einwendungen genannte Art Kriechender Sellerie (*Apium repens*) komme nicht im Untersuchungsraum vor. Hinsichtlich der Tiere werde insbesondere die Mopsfledermaus als maßgeblicher Bestandteil für das Eger- und Röslautal sowie für das Kösseinetal in der vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Fledermäuse werden vor allem beeinträchtigt, sobald potenzielle oder vorhandene Habitatbäume für Quartiere verloren gehen oder eine Störung während der Winterruhe auftritt. Es würden keine Gehölze im Röslau- und Kösseinetal entnommen werden. Auch lägen auf Grundlage der Datenrecherche keine Hinweise auf Quartiere innerhalb des Leitungsverlaufs vor. Es seien keine Winterquartiere im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt, die durch den Bau in den Wintermonaten beeinträchtigt und die Winterruhe durch Baulärm gestört werden könnten. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass sich an der bestehenden Situation aufgrund des parallelen Verlaufs zur Bestandsleitung kaum etwas verändern werde. Erhebliche Beeinträchtigungen der Mopsfledermaus werden durch die Vorhabenträgerin ausgeschlossen.⁶³⁴ Bezüglich des Bibers erläutert die Vorhabenträgerin, dass dieser im gesamten Untersuchungsraum, also auch im Röslau- und Kösseinetal vorkommen kann. Darauf wird in der Umweltstudie hingewiesen.⁶³⁵ Dort wird festgestellt, dass

⁶³⁰ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.8.3.

⁶³¹ Vgl. Planunterlage 11.2.1.

⁶³² Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.1.2, Konfliktanalyse-Artprotokoll.

⁶³³ Vgl. Planunterlage 11.3.

⁶³⁴ Vgl. Planunterlage 11.3, Kap. 6.2.9 und Kap. 6.3.9.

⁶³⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.8.3.

keine Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen für den Biber erforderlich seien, da sich erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Biber nicht ergeben würden. Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁶³⁶ ergebe sich, dass das Biber-Vorkommen u.a. bei den Masten Nrn. 83, 84 und 86 im Bereich der Röslau und Kössein vorhanden sei. Das Vorkommen einer Art bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Art von den Vorhabenwirkungen betroffen sei. Die Vorhabenträgerin führt weiter aus, dass seltene bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden würden. Geeignete Vermeidungs- und Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen werden sichergestellt. Dadurch sei gewährleistet, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung gem. §§ 14, 15 BNatSchG oder der Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG komme.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass Verbotstatbestände des BNatSchG nicht verwirklicht werden. Hinsichtlich des Vorwurfs, die Vermeidungsmaßnahmen seien nicht geeignet oder unzureichend wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.14.2 verwiesen. Neben den in den Einwendungen genannten Arten ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Artenschutz insgesamt beanstandungsfrei berücksichtigt, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.2 wird verwiesen. Auch werden die FFH Gebiete ausführlich betrachtet. Der Einwand wird in Bezugnahme insbesondere auf Teil C 3.4.5.3.3 und Teil C 3.4.5.3.5 zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Naturpark Fichtelgebirge ebenfalls berücksichtigt. Die Erlaubnis nach der Schutzgebietsverordnung wird erteilt. Der Einwand unter Verweis auf Teil C 3.4.5.5 zurückgewiesen.

3.4.16.1.18Abschnittsbildung

Es wird die vorgenommene Aufteilung des Gesamtvorhabens in Abschnitte als fehlerhaft gerügt, da dem Erläuterungsbericht die hinreichende Prognose fehle. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens als solche genüge nicht einer von der Rechtsprechung geforderten hinreichenden Prognose.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Erforderlich, aber auch hinreichend ist eine Vorschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils. Die Prognose muss ergeben, dass nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Insoweit wird auf obenstehenden Text verwiesen. Dabei ist auch berücksichtigt, dass in jedem der Planfeststellungsabschnitte jeweils die Nullvariante geprüft wird, mit dem bisherigen Ergebnis, dass auf das Vorhaben nicht verzichtet werden kann. Die Ausführungen zur Nullvariante gelten auch für den verbliebenen Abschnitt Regierungsgrenzlinie Oberfranken / Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Abschnitt und damit das Gesamtvorhaben nicht verwirklicht werden kann bzw. unüberwindbare Hindernisse ersichtlich vorliegen. Insoweit fällt das vorläufige Gesamturteil

⁶³⁶ Vgl. Planunterlagen 11.2.1.

bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf positiv aus. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.1.19 Vorhaben dient nur dem Profit

In den Einwendungen wurde kritisiert, dass das Vorhaben nur dem Profitstreben der Vorhabenträgerin diene.

Die Vorhabenträgerin darf als Unternehmen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auslöser der gegenständlichen Planung ist jedoch der politische Beschluss und dessen gesetzgeberische Umsetzung, die Gewinnung von elektrischer Energie aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland aufzugeben und stattdessen andere Erzeugungsalternativen, insbesondere in immer stärkerem Umfang erneuerbare Energien, zu nutzen.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die privatrechtliche Struktur und Gewinnerzielungsabsicht der Energieversorgungsunternehmen, die die durch das Energiewirtschaftsgesetz zugewiesene Energieversorgung als die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden öffentlichen Aufgabe wahrnehmen, mit dem Grundgesetz vereinbar. Demnach "überlagert" die besondere Zielrichtung des Unternehmens dessen privatrechtliche Struktur sowie den auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Zweck und lässt diese unter dem Blickwinkel des Enteignungsrechts in den Hintergrund treten.⁶³⁷

Im Übrigen unterliegen die Übertragungsnetzbetreiber bei der Festlegung der Netzentgelte der Regulierung durch die Bundesnetzagentur. Dabei wird auch eine vorgegebene Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Die Netzbetreiber können nicht eigenständig über die Höhe des Profits entscheiden. Ebenso sind die Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber aus ihrem Geschäftsbetrieb durch die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) begrenzt. Die Gesamterlöse aus den Netzentgelten, die ein Netzbetreiber erwirtschaften darf (Erlösobergrenze), werden danach für jedes Jahr einer Regulierungsperiode durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Dabei haben die Unternehmen auch Effizienz- und Einsparungsvorgaben zu erfüllen. Es werden Anreize gesetzt, die Netze möglichst effizient und kostengünstig zu bewirtschaften. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Übertragungsnetze Investitionen in Milliardenhöhe erfordert. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel müssen aber auch durch die Netzbetreiber erwirtschaftet werden können.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.16.1.20 Altrip-Entscheidung des EuGH

Einwender berufen sich auf die Altrip-Entscheidung des EuGH.⁶³⁸ Die Umweltverträglichkeitsprüfung werde völkerrechtswidrig durchgeführt, weil das sogenannte Altrip-Urteil nicht korrekt in das Umweltrechtsbehelfsgesetz implementiert wurde.

⁶³⁷ vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/82.

⁶³⁸ EuGH, Urteil vom 07.11.2013, Az. C-72/12.

Das UmwRG wurde umfassend novelliert. Unabhängig von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben (vgl. Teil C 2) steht den vom Vorhaben Betroffenen das Recht auf gerichtliche Überprüfung zu. Soweit die Betroffenen in ihrem Eigentum betroffen sind, erstreckt sich die gerichtliche Überprüfung über den Individualrechtsschutz hinaus auf die Rechtmäßigkeit des gesamten Planfeststellungsbeschlusses. Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit der Novellierung des UmwRG dieses mit den Richtlinien der Europäischen Union vereinbar ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.1.21 Betriebsgefährdungen

Die Inanspruchnahme von Grundstücken für Bauarbeiten, für Maststandorte und Schutzstreifen berücksichtige nach Auffassung einiger Einwender die negativen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen auf eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe sowie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht ausreichend, sodass sogar Existenzen durch das Vorhaben gefährdet würden.

Soweit Einwender geltend machen, durch das Vorhaben werde ihr (landwirtschaftlicher) Betrieb in seiner Existenz gefährdet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, die abzuwägen sind. Zeichnet sich eine solche Gefährdung ernsthaft ab, darf die Planfeststellungsbehörde nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen.⁶³⁹ Ist die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, muss sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Einwand ist lediglich dann entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde die behauptete Existenzgefährdung im Wege der Wahrunterstellung ihrer Abwägung (hypothetisch) zugrunde legt; dies ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass die Planfeststellungsbehörde die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig hält, dass das Vorhaben auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs verwirklicht werden soll.⁶⁴⁰ Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen.⁶⁴¹

Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, kann eine Begutachtung durch einen land-/forstwirtschaftlichen Sachverständigen nötig sein. Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde

⁶³⁹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, Az. 4 C 34.79 und v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98.

⁶⁴⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 27.03.1980, Az. 4 C 34.79.

⁶⁴¹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98.

regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.⁶⁴²

Bedarf es einer sachverständigen Begutachtung, ist diese grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Zu prüfen ist, ob der Betrieb längerfristig existenzfähig ist. Dieser Maßstab rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die Planung zur Verwirklichung der Höchstspannungsleitung auf eine dauerhafte Bodenbeanspruchung ausgerichtet ist. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende überragende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin betriebswirtschaftlich nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig zu verneinen.⁶⁴³ Eine auf nur momentanen betriebsspezifischen Besonderheiten beruhende Existenzgefährdung muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht gesondert berücksichtigen.⁶⁴⁴ Dasselbe gilt bei einer zukünftigen Betriebsentwicklung, die noch nicht konkretisiert ist und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lässt.⁶⁴⁵ Andererseits darf die Planfeststellungsbehörde im obigen Sinne nicht die Augen vor einer besonderen Art der Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, wenn diese dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine gesicherte Existenzgrundlage bietet und seinen (möglicherweise bescheidenen) Lebensansprüchen genügt, weil er so – ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung – schlicht "von seiner Hände Arbeit" leben kann. Auch eine solche – immerhin – eingeschränkte Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs ist ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang.

Nur dort wo der Eingriff existenzgefährdend im vorstehend beschriebenen Sinn ist, ist eine Ersatzlandstellung vor einer einmaligen Entschädigung zu prüfen.⁶⁴⁶ Dies kann anders zu beurteilen sein, wenn das Planungsvorhaben selbst um den Preis einer betrieblichen Existenzvernichtung verwirklicht werden soll. Im Übrigen kann die Ersatzlandstellung auch entfallen, wenn nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass im fraglichen Raum objektiv keine Chance auf die Beschaffung von hofnahem Ersatzland vorhanden wäre.

Nach diesen Grundsätzen wurden alle Einwendungen, die eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs geltend gemacht haben, behandelt. Im Einzelnen sind die Ergebnisse bei den jeweiligen Privateinwendungen dargestellt.

⁶⁴² Vgl. etwa BayVGh, Beschluss v. 23.01.2014, Az. 8 ZB 12.64: Ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche kann nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden; BVerwG, Urteil v. 14.04.2010, Az. 9 A 13/08.

⁶⁴³ Vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 16.09.2004, Az. 7 LB 371/01.

⁶⁴⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 30.09.1998, Az. 4 VR 9.98.

⁶⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urteile v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98 und v. 18.03.2009, Az. 9 A 35.07.

⁶⁴⁶ Vgl. BayVGh, Beschluss v. 23.01.2014, Az. 8 ZB 12.64: Insoweit können auch Ersatzlandangebote mit geeigneten Flächen eine Existenzgefährdung abwenden, vgl. auch BayVGh, Urteil v. 29.09.1998, Az. 8 A 97.40042; BayVGh, Urteil v. 30.09.2009, Az. 8 A 05.40050; BVerwG, Urteil v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98.

Bei der Situierung der Maststandorte ist berücksichtigt, dass der Mast, selbst wenn er nahe an die Grundstücksgrenze gesetzt wird, sich im Zuge einer zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Grundstücke als Hindernis erweist und den bewirtschaftenden Landwirt besonders belastet.⁶⁴⁷ Gleiches gilt bei mehreren Masten innerhalb eines Grundstücks bzw. innerhalb einer bewirtschafteten Fläche. Die Planung und Prüfung der Maststandorte, auch aufgrund der erhobenen Einwendungen, zeigt jedoch, dass andere Maststandorte nicht möglich sind, ohne die Leitungstrasse zu verschwenken, und damit andere, private – und wegen der längeren Leitung größere – Betroffenheiten auszulösen und / oder einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand zu verursachen. Die Verlängerung einzelner Spannungsfelder ist, im Rahmen der statischen Möglichkeiten, ebenfalls geprüft worden.

Im Übrigen werden Einzeleinwendungen, die sich auf eine betriebliche Existenzgefährdung durch das Vorhaben berufen, unter Teil C 3.4.16.2 individuell behandelt.

3.4.16.2 Einzeleinwendungen⁶⁴⁸

Hinweis: Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Die in den Folgenden Abschnitten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

3.4.16.2.1 Einwender P001

Der Einwender gibt an, dass er mit insgesamt vier Grundstücken, Fl.Nr. 247 der Gemarkung Haid, und Fl.Nrn. 489, 497 und 515, alle der Gemarkung Seußen, davon zwei mit Maststandorten, betroffen sei. Da der Mast Nr. 82 mitten auf einer Hauptentwässerungsleitung auf dem Grundstück, Fl.Nr. 497 der Gemarkung Haid, geplant sei, befürchtet der Einwender, dass die Restfläche massiv vernässe und sowohl dadurch als auch durch die landwirtschaftliche Bearbeitung um den Mast herum die Bewirtschaftung unwirtschaftlich werde. Weiterhin sehe er die geplante Zuwegung zum Mast kritisch. Daher beantragt er eine Verschiebung des Mastes Nr. 82 in die südwestliche Ecke des Grundstücks, Fl.Nr. 497 der Gemarkung Seußen oder auf die Fl.Nr. 489 der Gemarkung Seußen.

Mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage hat die Vorhabenträgerin einen geänderten Trassenverlauf mit einem vergrößerten Abstand östlich zu Korbersdorf, im Vergleich zur beantragten Trassenführung, eingereicht. Durch die geänderte Leitungsführung wurde der Mast Nr. 82 auf das Grundstück, Fl.Nr. 496 der Gemarkung Seußen, verschoben.⁶⁴⁹ Der Einwand hat sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

Der Einwender fordert, den Ostbayernring auf den vorgesehenen stärkeren Ausbau ohne Neubau zu ertüchtigen. Die Forderung wird unter Verweis auf Teil C 3.4.3.2.2.2 zurückgewiesen.

⁶⁴⁷ Vgl. BayVGh, Urteil v. 11.06.2010, Az. 22 A 09.40014.

⁶⁴⁸ *Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Die in den Folgenden Abschnitten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.*

⁶⁴⁹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 46.

Der Einwender bietet an, die Restfläche des Grundstücks, Fl.Nr. 497 der Gemarkung Seußen, für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, was die Vorhabenträgerin ablehnt. Der Einwand hat sich somit erledigt. Ergänzend wird angefügt, dass mit der ersten Deckblattänderung eine Kompensationsmaßnahme auf einem anderen Flurstück im Eigentum des Einwenders in den Plan aufgenommen wurde.

Der Einwender äußert Bedenken, dass es aufgrund der auf dem Grundstück, Fl.Nr. 489 der Gemarkung Seußen, geplanten Maßnahmen (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Rückbau der Bestandsleitung und Kompensation) zu massiven Erdbewegungen kommt. Durch den Transport des abgetragenen Materials werde aufgrund der hohen Punktbelastungen der Lkws das bestehende, hervorragend geteerte Wegenetz für die Landwirtschaft dauerhaft beeinträchtigt. Daher biete er das Grundstück, zumal er bereits einen Antrag zur Erdauffüllung gestellt habe, zum ortsnahen Einbau des Materials an.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie sei bereit, individuelle Abstimmungen mit dem Einwender im Rahmen der weiteren Detailplanung in Bezug auf eine ortsnahe Erdauffüllung auf dem Grundstück, Fl.Nr. 489, Gemarkung Seußen, zu treffen. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen vor Ort würden grundsätzlich nicht hergestellt. Weiterhin sei sie bemüht die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Ob der Weg auf Grund seiner Beschaffenheit ausgebaut werden müsse, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Die Zufahrten würden bei nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit Lastverteilungsplatten aus Holz, Stahl oder mineralischem Aufbau auf Geotextil erweitert. Durch die ökologische Baubegleitung würden vor Baubeginn Arbeitsflächen so festgelegt, dass möglichst wenige Gehölze beseitigt und wertvolle Vegetationsbestände ausgespart und geschützt würden. Sachschäden, die durch die Arbeiten entstanden seien, würden behoben bzw. reguliert werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Grundstück, Fl.Nr. 489, Gemarkung Seußen, mit einem 380-kV-Freileitungs- und einem 110-kV-Kabelprovisorium sowie Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen ist. Dauerhaft werden 7.757 m² als Schutzstreifenfläche benötigt, im Gegenzug werden 10.770 m² durch den Rückbau der Bestandsleitung entlastet. Die planfestgestellten Unterlagen beinhalten ein verbindlich einzuhaltendes Bodenschutzkonzept, auch ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.⁶⁵⁰ Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde geht unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen⁶⁵¹ als auch des Bodenschutzkonzeptes davon aus, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Fläche zu keinen Folgeschäden bzw. Ertragseinbußen kommen wird. Auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.4 und in Teil C 3.4.7 wird verwiesen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Folgeschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu entschädigen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

⁶⁵⁰ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3, Planunterlage 5.3.

⁶⁵¹ Vgl. Planunterlage 05.02.24

3.4.16.2.2 Einwender P002-P006

Die Einwender wenden in drei Einwendungsschreiben – Anhörung zum Erstantrag, in der Online-Konsultation und in der Anhörung zur ersten Deckblattänderung - ein, dass die ursprüngliche Planung im Vergleich zur Bestandsleitung näher als 400 m an ihr Wohnhaus auf dem Grundstück, Fl.Nr. 542 der Gemarkung Haid, heranrückt. Da bei einem Verlauf auf der östlichen Seite der Bestandsleitung keine anderen Anwohner betroffen wären, schlagen die Einwender vor, die Leitung ab der Kreuzung des Spannungsfeldes Mast Nr. 82 und Mast Nr. 83, auf die östliche Seite zu verlegen und weiter zu führen, so dass ein Abstand von 380 – 400 m zu ihrem Wohnhaus eingehalten werde.

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass die neue Leitungsführung im Vergleich zu der Bestandsleitung ca. 40 m näher an das Wohngebäude rückt. Der Abstand von der nächstgelegenen Ecke des betreffenden Wohngebäudes zur Leitungsachse betrage aber noch ca. 260 m. Damit werde die Abstandsvorgabe aus der Landesplanung von 200 m im Außenbereich eingehalten. Eine Verlegung der Kreuzung im Bereich zwischen den Masten Nrn. 82 – 83 würde zu einer größeren Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Eger- und Rös-lautal führen. Eine Verlegung werde daher abgelehnt.

Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde zwar erhebliches Gewicht. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass ein Wohngrundstück, welches in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch einen Bebauungsplan festgesetzt ist, erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört, gegenüber einem Wohnhaus im Außenbereich genießt. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.⁶⁵² Im hier vorliegenden Fall ist noch darauf hinzuweisen, dass trotz des geringeren Abstandes des Ersatzneubaus im Vergleich zur Bestandsleitung auch der Abstand aus der Landesplanung für den Wohnumfeldschutz eingehalten ist.⁶⁵³ Auch die Grenzwerte der 26. BImSchV werden deutlich eingehalten. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Wohnhauses der Einwender wird nicht gesehen. Der Abstand zum Anwesen der Einwender wird für zumutbar gehalten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit in der Einwendung auf eine Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation und des Bundesamtes für Strahlenschutz hingewiesen wird, dass Stromtrassen einen Abstand von 1 m pro kV einhalten sollen, wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen und die Einwendung zurückgewiesen.

⁶⁵² Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss v. 03.09.1999 – Az. 10 B 1283 – 99.

⁶⁵³ Vgl. Planunterlage 11.1.1, Blatt 9.

Die Einwender befürchten eine Bestückung mit Wechselstrom und Gleichstrom auf der planfestgestellten Leitung wie bei der „Ultranet“-Leitung. Dies ist nicht Teil des planfestgestellten Vorhabens. Der Ostbayernring wird weiterhin nur mit Drehstrom betrieben. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender machen einen Mindestabstand von 400 m zu bebauten Gebäuden nach dem EnLAG und der 26. BImSchVwV geltend bzw. bezweifeln, dass ein 400 m-Abstand für die körperliche Unversehrtheit ausreichend ist. Auch sei gemäß Ziff. 5.1.1.1 der 26. BImSchVwV die Distanz zu Wohnhäusern zu vergrößern (Abstandsminimierung). Zudem seien die Auswirkungen auf Gesundheit, Natur und Landwirtschaft bei Netzausbau von Gleichstrom mit Drehstrom nicht ausreichend erforscht.

Unabhängig davon, dass das EnLAG hier nicht zur Anwendung kommt, ist der dort genannte 400 m Abstand in § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG lediglich Auslösekriterium für die dort genannte Erdverkabelung. Eine solche kommt hier nicht in Betracht, vgl. Teil C 3.4.3.3.1. In der 26. BImSchVwV wird in Ziff. 3.2.1.2 der Einwirkungsbereich von Freileitungen mit einer Nennspannung von 380 kV und mehr mit 400 m beschrieben. Hier geht es um mögliche Minimierungsmaßnahmen, für weitere Ausführungen wird auf Teil C 3.4.4.1 verwiesen. Die Abstandsminimierung nach Ziff. 5.3.1.1 der 26. BImSchVwV wurde neben weiteren Minimierungsmöglichkeiten ausreichend betrachtet, vgl. Teil C 3.4.4.1. Die vom Einwender genannte Ziff. 5.1.1.1 der 26. BImSchVwV ist hier nicht zutreffend, da sie für Gleichstromanlagen gilt. Eine Mitführung einer Gleichstromleitung findet nicht statt, bezüglich des sich räumlich annähernden SuedOstLink wird auf Teil C 3.4.16.1.13 verwiesen.

Es wird geltend gemacht, dass die zu erwartende Umweltverträglichkeitsprüfung völkerrechtswidrig durchgeführt werde, da das sogenannte Altrip-Urteil nicht korrekt in das Umweltrechtsbehelfsgesetz implementiert wurde. Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C 3.4.16.1.20, zurückgewiesen.

Soweit das Recht auf körperliche Unversehrtheit geltend gemacht wird, wird auf Teil C 3.4.16.1.10 verwiesen.

In der Online-Konsultation wurde eingewandt, dass auch Tiere, zum Beispiel die Fledermaus, hier besonders die Fledermausart "Braunes Langohr" (*Plecotus auritus*), beispielsweise durch Unfälle aufgrund von Stromschlägen, durch elektromagnetische Felder, Schall- und Schadstoffemissionen und Ionisierung der Luft, beeinträchtigt seien. In diesem Zusammenhang wird um genaue und neutrale Prüfung der menschlichen und tierischen Gesundheit gebeten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben bzw. den umweltrelevanten Prüfpflichten im Rahmen der Umweltstudie, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Untersuchung betrachtet worden seien. Fledermäuse, darunter auch das Braune Langohr, seien im Abschnitt zwischen UW Mechlenreuth bis zur Regierungsgrenze Oberfranken/Oberpfalz auf insgesamt sechs repräsentativen Probeflächen untersucht worden,

so dass eine hinreichend konkrete Beurteilung durchgeführt wurde und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden können.⁶⁵⁴

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es sich bei den von der Vorhabenträgerin, beauftragten Umweltbüros um unabhängige Gutachter mit langjähriger Erfahrung bei der praktischen Umsetzung und der Durchführung von Verwaltungsverfahren in der Umweltpolitik und Raumentwicklung handelt, die die fachliche Praxis in den Vordergrund stellen und die Situation objektiv bewerten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die gesetzlichen Vorgaben beim besonderen Artenschutz korrekt abgearbeitet. Die von der Vorhabenträgerin verpflichtend einzuhaltenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen⁶⁵⁵ wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁶⁵⁶ dargelegt und sind dazu geeignet, die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Somit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das geplante Vorhaben unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung, die auch den Schutz des Braunen Langohrs einschließt, als verträglich einzustufen und damit der Artenschutz im Rahmen der Planung ausreichend berücksichtigt. Zum Artenschutz insgesamt wird auf Teil C 3.4.5 verwiesen. Zu den Befürchtungen im Hinblick auf die menschliche und tierische Gesundheit wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

In der Online-Konsultation wenden die Einwender zusätzlich ein, dass sie die Nullvariante bevorzugen würden. Der Einwand wird unter Verweis auf Teil 3.4.3.2.2.1 zurückgewiesen.

Weiterhin wird in der Online-Konsultation eingewandt, dass sich das Vorhaben durch die Einräumung von Grunddienstbarkeiten, Grundstücksinanspruchnahmen ohne Grenzen, Rodungen und Verlust des Klagerechtes nachteilig – bis hin zur Sittenwidrigkeit - auf ihr Eigentum auswirke.

Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C 3.4.16.1.5 zurückgewiesen. Im Übrigen ist eine Sittenwidrigkeit durch die Planungen nicht ersichtlich. Auch der Verlust des Klagerechtes kann nicht nachvollzogen werden, siehe Teil G.

Soweit von den Einwendern vorgebracht wurde, dass bei Realisierung des Vorhabens die Einwender ihr Anwesen verkaufen müssten und eine Entschädigung für den finanziellen Nachteil gefordert werden würde, wird auf Teil C 3.4.16.1.4 verwiesen. Eine Entschädigungspflicht für den behaupteten finanziellen Nachteil des Wohnhauses sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Das weitere betroffene Grundstück mit der Fl.Nr. 544, Gemarkung Haid, liegt im Bereich des geplanten Ostbayernring und es ist die Eintragung einer Dienstbarkeit für eine Schutzstreifenfläche (648 m²) und eine dauerhafte Zuwegung (3 m²) erforderlich. Hier leistet die Vorhabenträgerin grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften Entschädigungen. Diese sind jedoch nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

⁶⁵⁴ Vgl. Planunterlagen 11.1 bis 11.3.

⁶⁵⁵ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁶⁵⁶ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.

3.4.16.2.3 Einwender P007

Der Einwender erhebt Einspruch gegen den geplanten Ostbayernring, da es sich nach seiner Meinung bei dem geplanten Neubau um eine riesige Monstertrasse handle, welche die Landschaft verunstalte.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass, da der 380-kV-Ersatzneubau weitgehend in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring verlaufe. Es komme zu keiner Neuzerschneidung der Landschaft. Vorhabenbezogene, umweltrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft seien in der Umweltstudie untersucht worden.⁶⁵⁷

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die größten Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus der Raumwirkung der Masten der geplanten Höchstspannungsleitung entstehen.⁶⁵⁸ Aufgrund der Erhöhung der Maste gegenüber denen der Bestandsleitung wird das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt als bisher. Da es eine angemessene Kompensation durch eine reale Maßnahme in der Regel nicht gibt, ist der durch die Raumwirkung der Neubauleitung ausgehende Konflikt KL1 (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung) von der Vorhabenträgerin durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß BayKompV auszugleichen. Zudem stehen diesen Beeinträchtigungen Entlastungen durch den Rückbau der Bestandsleitung des Ostbayernring gegenüber. Unter Verweis auf Teil C 3.4.5.1 wird der Einwand zurückgewiesen

Der Einwender führt weiter an, dass die Baumaßnahme die Bodenentwässerung zerstört und noch nicht erwiesene Strahlungen von den Wechselstrom- und Gleichstrommasten ausgehen.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass durch die Vermeidungsmaßnahmen "V Boden" sowie V (Bodenkundliche Baubegleitung) die größtmögliche Schonung des Bodens gewährleistet sei.⁶⁵⁹ Beide o. g. Vermeidungsmaßnahmen würden zusammen mit der Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) gewährleisten, dass alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Arbeitsflächen inkl. Seilzugflächen, Zugewegungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt würden. Weiterhin seien die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, in der Umweltstudie beschrieben und untersucht worden.⁶⁶⁰

Die Antragsunterlagen beinhalten u.a. ein Bodenschutzkonzept, in dem auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthalten ist.⁶⁶¹ Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen, auch im Hinblick auf den Bodenschutz, festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der

⁶⁵⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.5.

⁶⁵⁸ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁶⁵⁹ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁶⁶⁰ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 4.1 und Kap. 6.1.

⁶⁶¹ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

Verbindlichkeit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen⁶⁶² als auch des Bodenschutzkonzeptes davon aus, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf den betroffenen Flächen zu keinen Folgeschäden kommen wird. Auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.4 und auf die Ausführungen Teil C 3.4.7 wird verwiesen. Im Übrigen wird auf den Masten keine Gleichstromleitung installiert. Im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch eine Strahlenbelastung wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.4 Einwender P008

Der Einwender wehrt sich gegen die Benutzung seines Grundstücks, Fl.Nr. 73 der Gemarkung Niederlamitz. Er bittet darum, die Zufahrtswege aufgrund des hügeligen Geländes und extremer Engstellen im Ort Niederlamitz zu überprüfen, zumal beim Bau der bestehenden Hochspannungsleitung auch andere Anfahrtswege genutzt wurden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe, um die Engstelle zu umgehen, zwei Varianten für eine Zuwegung aus Richtung Kirchenlamitz geprüft und eine davon in die erste Deckblattunterlage aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in der aktuellen Planung das Grundstück, Fl.Nr. 73 der Gemarkung Niederlamitzlamitz, mit einer Fläche von 88 m² außerhalb des Schutzstreifens betroffen ist. Diese wird sowohl für die Zuwegung als auch den Rückbau der Bestandsleitung benötigt und soll, u.a. für eventuell anfallende Kontrollarbeiten etc., dauerhaft gesichert werden. In der ersten Deckblattunterlage wurde für den Bau der Leitung die Zuwegung von der Staatsstraße 2177 aufgenommen.⁶⁶³ In Anbetracht des relativ geringen Flächenbedarfs auf Grundstück Fl.Nr. 73 der Gemarkung Niederlamitz und da die Hauptlast der Bauarbeiten über die alternative Zuwegung abgewickelt werden kann, wird die Nutzung der Zufahrt über die Engstelle in Niederlamitz unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung in Teil A 3.14.1 nicht vollständig abgelehnt. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Einwand ausreichend Rechnung getragen.

3.4.16.2.5 Einwender P009

Soweit in der Einwendung im Hinblick auf das Grundstück Fl.Nr. 1302 der Gemarkung Grafenreuth, auf einen Eigentümerwechsel hingewiesen wurde, hat sich die Einwendung erledigt. Die Planfeststellungsbehörde hat den neuen Eigentümer über die Auslegung der Unterlagen in Kenntnis gesetzt.

Hinsichtlich des Grundstückes Fl.Nr. 1326 der Gemarkung Grafenreuth, wird vom Einwender darauf hingewiesen, dass dieses verpachtet sei und vom Pächter als Viehwiese / Pferdekoppel genutzt werde. Dieser sei zur Bewirtschaftung seines Betriebes auf diese Fläche zwingend angewiesen. Da das geplante Freileitungsprovisorium einen erheblichen Teil der Fläche abschneide, sei die bisherige Nutzung nicht mehr möglich. Die Pächterinnen haben eine eigene Einwendung erhoben, auf Teil C 3.4.16.2.9 wird verwiesen.

⁶⁶² Vgl. Planunterlage 5.3.

⁶⁶³ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 15 – 17.

3.4.16.2.6 Einwender P010

Der Einwender widerspricht der Errichtung eines Hochspannungsmastes auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1862 der Gemarkung Münchberg. In der Online-Konsultation wird der Widerspruch auf die Nutzung für Bauflächen und Zuwegungen ergänzt. Die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung des kleinen Grundstücks führe dazu, dass es für die landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar werde. Außerdem komme es nur noch zu einem minimalen Aufwuchs, da durch die Nutzung als Baufläche und Zuwegung dem Boden für Jahre erhebliche Strukturschäden zugefügt würden. Daher bittet der Einwender darum, den Standort des Strommastes um 20 m nach Osten zu verschieben.

Die Vorhabenträgerin hat die Verschiebung des Masten Nr. 2 um 20 m nach Osten geprüft. Der aktuelle Maststandort befinde sich, wie aus den Unterlagen zum Antrag⁶⁶⁴ ersichtlich, auf der Flurstücksgrenze zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 1862 und 1859 der Gemarkung Münchberg. Durch die geforderte Verschiebung um 20 m nach Osten verschiebt sich der Mast vollständig auf die Fl.Nr. 1859 der Gemarkung Münchberg. Es würde durch den neuen Maststandort zu einer erheblichen Vergrößerung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im hochwertigen Extensivgrünland kommen. Zusätzlich würde sich bei der Verlegung der Arbeitsfläche auf das Nachbargrundstück die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich des Extensivgrünlandes erheblich vergrößern. Weiter müssten durch die Verschiebung der Arbeitsfläche auf das benachbarte Flurstück mehrere Einzelbäume zusätzlich gefällt werden. Die temporäre Zuwegung zum Mast Nr. 2 würde weiterhin über die bestehenden Fahrspuren und den südlichen Rand des Grundstücks Fl.Nr. 1862 der Gemarkung Münchberg verlaufen. Alternative Zuwegungen, um die Anfahrbarkeit des Neubaumastes Nr. 2 mit Baufahrzeugen zu gewährleisten, würden nur mit erheblichem baulichem Mehraufwand und der Vergrößerung der Inanspruchnahme von hochwertigem Grünland einhergehen. Bezüglich des Flächenbedarfs für Arbeitsflächen und Zuwegungen stellt die Vorhabenträgerin darüber hinaus klar, dass der Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten, in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in dessen Beisein, umfassend dokumentiert würden und sie bestrebt sei, die Einschränkungen der Eigentümer auf ihren Grundstücken so kurz wie möglich zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Grundstück Fl.Nr. 1862 der Gemarkung Münchberg, neben dem Maststandort Mast Nr. 2 noch mit weiteren Flächen für Schutzstreifen, Arbeitsbereiche, Zuwegung etc. belastet ist.⁶⁶⁵ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugen die Argumente der Vorhabenträgerin. Die nachteiligen umweltfachlichen Folgen rechtfertigen nicht die bessere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach dem Errichten der Freileitung, außer im Bereich der Mastaufstandsfläche, weiterhin grundsätzlich möglich. Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, entsprechend der im Bodenschutzkonzept⁶⁶⁶ enthaltenen Vermeidungs-

⁶⁶⁴ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 1.

⁶⁶⁵ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 1 und Planunterlage 6.1.

⁶⁶⁶ Vgl. Planunterlage 13.1.

maßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen), alle temporär in Anspruch genommenen Flächen, z.B. für Zuwegungen und Arbeitsflächen, nach Bauende zu rekultivieren oder zu renaturieren und sie somit in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurück zu versetzen. Weiterhin geht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Verbindlichkeit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen⁶⁶⁷ als auch des Bodenschutzkonzeptes davon aus, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf den betroffenen Flächen zu keinen Folgeschäden kommen wird. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass sie Entschädigungen für Maststandorte, Überspannungen sowie für unwirtschaftliche Restflächen, welche durch die Maßnahme entstanden sind, leiste. Fragen der Entschädigung sind jedoch nicht Teil der Planfeststellung. Der planfestgestellte Standort des Mastes Nr. 2 wird trotz einer Beeinträchtigung des Bewirtschaftungsinteresses für zumutbar gehalten. Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 wird die Forderung nach Verschiebung des Mastes daher zurückgewiesen.

3.4.16.2.7 Einwender P011

Der Einwender wendet ein, er sei mit seinem Grundstück, Fl. Nr. 1177 der Gemarkung Raunetengrün, von der Maßnahme betroffen. Er befürchte, dass durch die auf seiner Fläche vorgesehenen Maßnahmen der bestehende Waldmantel aufgerissen werde. Es könne dadurch zu Trockenschäden, Sturmschäden und Schäden durch Schädlingsbefall kommen. Daher fordert er eine Beweislastumkehr, was in der Online-Konsultation nochmals bekräftigt wurde. Bei den Bauarbeiten sei darauf zu achten, dass es zu keinen Bodenverdichtungen komme. Die bestehenden Wald- und Forstwege seien sorgsam zu benutzen, auftretende Schäden zu beseitigen und die Zufahrten zu den Nutzflächen während der Bauzeit und insbesondere während der üblichen Bewirtschaftungszeiten befahrbar zu halten. Ein Beweissicherungsverfahren sei aus Sicht des Einwenders hilfreich.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und Wege vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend dokumentiere. Die Dokumentation erfolge in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein. Nach Ende der Bauarbeiten würden die genutzten Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Beweissicherung sei nach dem Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung⁶⁶⁸ und bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Weiterhin führt die Vorhabenträgerin an, dass die im Randbereich des Schutzstreifens der Bestandsleitung wachsenden Gehölzbestände den Aufwuchsbeschränkungen unterliegen und nicht als Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG gelten würden. Sollte innerhalb des Schutzstreifens der Bestandsleitung eine Entnahme einzelner Bäume am bestehenden Waldrand erforderlich sein, erfolge diese im Südwesten. Dort sei das Risiko des Windwurfs durch Westwind, welcher die häufigsten Waldschäden verursache, deutlich geringer. Eine Beweislastumkehr lehne sie unter Verweis auf die vorgesehene

⁶⁶⁷ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁶⁶⁸ Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 3 und Kap. 8.10 – 8.12.

Beweissicherung ab. Die Nutzung der während der Bauzeit in Anspruch genommenen bestehenden Wege für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sei grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wobei die Zufahrt während der Bauzeit ggf. kurzzeitig erschwert sein könne.

Aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen und durch Anregungen in der Online-Konsultation wurde die Vorhabenträgerin dazu aufgefordert, im Mastbereich Nrn. 35–45 im Bereich Marktleuthen einen vom beantragten Trassenverlauf in südwestlicher Richtung abgerückten Trassenverlauf zu prüfen.⁶⁶⁹ Dieser wurde als Planungsgrundlage in die erste Deckblattunterlage eingearbeitet. In der aktuellen Antragsplanung wird auf Höhe des Mastes Nr. 35 der ursprünglich geplante Trassenverlauf verlassen und verläuft in einer Länge von ca. 2 km auf der südlichen Seite der Bestandsleitung. Das Grundstück des Einwenders wird nun von der Höchstspannungsleitung überspannt. Der Einwender ist nun mit einer Schutzstreifenfläche (2.430 m²), mit Arbeitsflächen (703 m² innerhalb und 716 m² außerhalb des Schutzstreifens), Flächen für Zuwegung (90 m² dauerhaft bzw. temporär außerhalb des Schutzstreifens), Flächen für Kompensationsmaßnahmen (3.064 m²) und Flächen für Waldeingriff (1.722 m²) betroffen.⁶⁷⁰ Die Antragsunterlagen beinhalten ein Bodenschutzkonzept, in dem u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthalten ist.⁶⁷¹ Zudem wurden in der vorgelegten Umweltstudie⁶⁷² Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Verbindlichkeit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen⁶⁷³ als auch des Bodenschutzkonzeptes davon aus, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf den betroffenen Flächen zu keinen Folgeschäden kommen wird. Die Planfeststellungsbehörde ist zudem der Überzeugung, dass die Vorhabenträgerin temporär genutzte Flächen sowohl für den Ersatzneubau als auch für den Rückbau der Bestandsleitung zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen, soweit möglich, optimiert hat. Eine Beweissicherung wurde als Nebenbestimmung in Teil A 3.2 aufgenommen. Bezüglich der Beweislastumkehr wurde der Einwendung hinsichtlich möglicher Wald- und Windwurfschäden ausreichend Rechnung getragen. Die Einwendungen werden, unter Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.1, Teil A 3.4 und mit Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.6, Teil C 3.4.7, und Teil C 3.4.9.1 zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde. Die Betroffenen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinzunehmen.

Weiterhin wendet der Einwender ein, dass die durch den Rückbau freiwerdenden Flächen nach Rücksprache durch die Vorhabenträgerin wieder aufzuforsten seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert, zum bestmöglichen Schutz der sich hier befindlichen verbuschten Zwergstrauchheiden (gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG) sei die Vermeidungsmaßnahme V4 (Vermeidung Bodenabtrag/-auftrag) vorgesehen. Aufgrund der bereits vorhandenen verbuschten Zwergstrauchheiden sei nach Ende der Bautätigkeit als

⁶⁶⁹ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap.4.3.4.1.

⁶⁷⁰ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 20 und Planunterlage 6.1.

⁶⁷¹ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

⁶⁷² Vgl. Planunterlage 11.1.

⁶⁷³ Vgl. Planunterlage 5.3.

Kompensation vor Ort die Entwicklung der vorhandenen verbuschten Zwergstrauchheiden zu intakten Zwergstrauchheiden vorgesehen.⁶⁷⁴

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die hier geplante Kompensationsmaßnahme zielführend ist. Aufgrund des bereits hochwertigen Bestandes mit naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzial ist eine Aufforstung in diesem Bereich durch die Vorhabenträgerin abzulehnen.⁶⁷⁵ Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einzuhalten, wobei die Kompensationsmaßnahmen nur im Einverständnis mit den Eigentümer umgesetzt werden.⁶⁷⁶

Der Forderung, dass durch die Bauarbeiten verursachte Schäden an Grenzsteinen bzw. Grenzzeichen durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen seien, wird mit der Nebenbestimmung in Teil A 3.2.6 Rechnung getragen.

Weiterhin müsse laut Einwender geprüft werden, inwieweit eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Vorhaben bestehe und hierfür entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse durchzuführen seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Bewertung potenzieller Auswirkungen auf das Grundwasser ausführlich in der Umweltstudie erfolgt sei.⁶⁷⁷ Dabei seien auch Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt worden, anhand derer potenzielle erhebliche Auswirkungen vermieden oder ausreichend vermindert würden. Dies schließe auch Maßnahmen zur Beweissicherung und Wiederherstellung mit ein, so dass dem Schutz des Boden- bzw. Grundwasserhaushaltes damit umfassend Rechnung getragen werde.

Die Planfeststellungsbehörde geht unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6 davon aus, dass den Belangen des Gewässerschutzes ausreichend Rechnung getragen ist. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

3.4.16.2.8 Einwender P012

Der Einwender führt aus, dass durch die Bauarbeiten der Vorhabenträgerin die Belange der öffentlichen Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auf die Belange des Grundwasserschutzes sei Rücksicht zu nehmen. Bauweisen und eingesetzte Maschinen seien so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität des Brunnens ausgeschlossen sei.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes keine Bauarbeiten ausgeführt werden würden. Der Abstand der Neubautrasse zum Einzugsgebiet betrage etwa 1 km und der Abstand zum Tiefbrunnen etwa 1,7 km. Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem genannten Tiefbrunnen könnten daher ausgeschlossen werden. Ergänzend sei anzuführen, dass durch die vorgesehenen

⁶⁷⁴ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 11.

⁶⁷⁵ Vgl. Planunterlage 11.1 und Planunterlage 11.1.2, Blatt 4

⁶⁷⁶ Vgl. Planunterlage 11.1 und Planunterlage 5.2 Blatt 11.

⁶⁷⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5.

Vermeidungsmaßnahmen VBoden, VWasser und VBodenkundliche Baubegleitung⁶⁷⁸ bereits die größtmögliche Vorsorge getroffen werde.

Die Planfeststellungsbehörde geht in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin davon aus, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung erfolgen wird. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6 wird verwiesen.

3.4.16.2.9 Einwender P013 – P014

Die Einwender wenden ein, dass sie Pächter des Grundstücks, Fl.Nr. 1326 der Gemarkung Grafenreuth, seien. Das Grundstück nutzen sie zum Auslauf der Pferde und haben es durch Paddocks gesichert. Da sie keine andere Möglichkeit hätten, wo sie die Pferde hinstellen können, wehren sie sich gegen die Einrichtung einer Baustelle auf diesem Grundstück.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ein Teil des Grundstücks, Fl.Nr. 1326 der Gemarkung Grafenreuth, von einem Freileitungsprovisorium betroffen sei.⁶⁷⁹ Da dieses nur vorübergehend während der Baumaßnahmen benötigt werde, sei eine Baustelleneinrichtung nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin erklärt, sie werde sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Einwendern in Verbindung setzen und entsprechende Maßnahmen bzgl. der Pferde-Ausläufe abstimmen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es sich um ein Freileitungsprovisorium handelt und eine Baustelleneinrichtung hierfür nicht notwendig ist. Einschränkungen müssen grundsätzlich hingenommen werden, siehe Teil C 3.4.16.1.5. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Nutzbarkeit des Grundstücks trotz Freileitungsprovisorium zumindest nicht vollständig ausgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf Teil A 3.2.4 hingewiesen. Im Planfeststellungsbeschluss müssen alle durch das Vorhaben verursachten Konflikte gelöst werden. Davon ist durch die Abstimmung entsprechender Maßnahmen bzgl. der Pferde-Ausläufe zwischen Einwendern und Vorhabenträgerin auszugehen. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.16.2.10 Einwender P015

Der Einwender gibt die Grundstücke, Fl.Nrn. 384 und 385 der Gemarkung Brand, als betroffene Grundstücke an. Die beiden Grundstücke würden von der Höchstspannungsleitung überspannt. Es wird befürchtet, dass die Fundamentierung eines Mastes an der Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 384 der Gemarkung Brand diese überschreitet. In diesem Zusammenhang wird auf einen auf der Fl.Nr. 384 der Gemarkung Brand befindlichen Turbinenkanal hingewiesen, der weder beschädigt noch, auch nur zeitweise, stillgelegt werden dürfe, um die Stromversorgung seines Werkes nicht zu gefährden.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass die betroffenen Grundstücke, Fl.Nrn. 384 und 385 der Gemarkung Brand, lediglich überspannt würden und dort kein Maststandort vorgesehen sei.⁶⁸⁰ Weiterhin schließe sie eine „Überschreitung“ der Flurstücksgrenze durch unterirdische Mastbauteile vom auf dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 380 der Gemarkung

⁶⁷⁸ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁶⁷⁹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 39.

⁶⁸⁰ Vgl. Planunterlage 6.1 und 3.2 Blatt 50.

Brand geplanten Mast aus. Den Hinweis auf den Turbinenkanal werde sie im Rahmen der Bauausführungsplanung berücksichtigen.

In Bezug auf die Überschreitung der Grundstücksgrenze durch das Fundament des Mastes schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an, eine Inanspruchnahme mit Teilen des unterirdischen Mastfundamentes ist nicht gegeben. Der Hinweis auf den Turbinenkanal wurde in die Nebenbestimmungen in Teil A 3.14.3 aufgenommen.

Weiterhin wird in der Einwendung darauf hingewiesen, dass, da Teile der Grundstücksflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet seien, davon ausgegangen wird, dass die mit der Höchstspannungsleitung verbundenen Beeinträchtigungen entsprechend entschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie Flurschäden oder Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, mit dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren werde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt zunächst fest, dass die Nutzbarkeit des überspannten Grundstücks, insbesondere zur landwirtschaftlichen Nutzung, zumindest nicht vollständig ausgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf Teil A 3.2.4 hingewiesen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leistet. Fragen über Art und Modalität der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und bleiben dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

3.4.16.2.11 Einwender P016 – P17

Die Einwender sind mit ihrem Grundstück, Fl.Nr. 510 der Gemarkung Hallerstein, betroffen. Sie wenden ein, dass das Vermeidungsgebot nach §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG für diesen Abschnitt nicht ausreichend berücksichtigt werde. Der Eingriff sei aufgrund des 50-jährigen, vitalen Fichtenbestandes erheblich. Die sei auf die Nordhanglagesowie sowie dass keinerlei Kompensationsmaßnahmen vorgesehen und dadurch der verbleibende Baumbestand der Hauptwetterrichtung Nord/West ungeschützt ausgesetzt sei, zurückzuführen. Daher fordern sie, dass bei dem Grundstück, Fl.Nr. 510 der Gemarkung Hallerstein, entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass durch eine umweltorientierte Optimierung der Planung dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß § 13 BNatSchG Rechnung getragen werde. Ein Eingriff in Wald oder Gehölze lasse sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht vollständig vermeiden. Da die Neubauleitung im Bereich des Neubaumasten Nr. 19 in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring verlaufe, fände keine Neuzerschneidung der Waldflächen statt. Zudem sei durch die Verwendung der Mastform „Tonne“⁶⁸¹ ein schmalerer Schutzstreifen erforderlich als bei anderen Mastformen mit entsprechender Beseilung. Für den Bau der Neubauleitung werde die bestehende Wald-

⁶⁸¹ Vgl. Planunterlage 7.2.

schneise auf dem Grundstück, Fl.Nr. 510 der Gemarkung Hallerstein, um ca. 25 m in südliche Richtung durch Kahlschlag verbreitert; eine vollständige und dauerhafte Entfernung der Gehölze sei nicht vorgesehen.⁶⁸² Soweit durch das Vorhaben nach § 14 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen hervorgerufen würden, würden diese ausgeglichen bzw. ersetzt.⁶⁸³ Die Eingriffsermittlung und die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie Kompensationsmaßnahmen erfolge hier nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.⁶⁸⁴ Die erforderlichen Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen für den walddrechtlichen und den naturschutzrechtlichen Ausgleich seien in der Umweltstudie dargestellt.⁶⁸⁵ Mit den Kompensationsmaßnahmen AW21a (Anlage/Entwicklung von strukturreichem Vorwald) könne auf Kahlschlagflächen oder auf Flächen mit Gehölzrückschnitt, die unmittelbar an den bestehenden Wald angrenzen, der Waldrand im Schutzstreifen der Neubauleitung hergestellt und langfristig etabliert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Vorhabenträgerin im Zuge der Detailplanung sowohl den Leitungsverlauf des Ersatzneubaus als auch die Maststandorte und temporär genutzte Flächen zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen, soweit möglich, optimiert hat. Unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.9.1 und Teil C 3.4.16.1.6 ist die Rodung hier hinzunehmen. Weiterhin ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einzuhalten.⁶⁸⁶ Zu der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.1 verwiesen. Zudem hat sie einen Ausgleich für Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen werden, zugesagt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.12 Einwender P018

Der Einwender gibt an, dass er mit mehreren Grundstücken betroffen sei. Während zunächst der Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück, Fl. Nr. 748 der Gemarkung Neudes, widersprochen wurde, stimmt der Einwender dieser in der Online-Konsultation nun zu. Allerdings müsse die vorhandene Zufahrt weiterhin nutzbar bleiben und anstatt Buchen trockenresistente Baumarten verwendet werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Kompensationsmaßnahmen mit der ersten Deckblattänderung aus der Planung genommen wurden und der Einwand sich somit erledigt hat.⁶⁸⁷

Ein weiterer Einwand betrifft das Grundstück Fl.Nr. 650 der Gemarkung Neudes. Da hier der Waldbestand fast vollständig gerodet werde, befürchtet der Einwender, dass der verbleibende Restbestand dem Borkenkäfer, Stürmen oder Sonnenbrand zum Opfer falle.

⁶⁸² Vgl. Planunterlage 4.2 Blatt 20.

⁶⁸³ Vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG.

⁶⁸⁴ Vgl. BayKompV.

⁶⁸⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7, und Planunterlage 5.2.

⁶⁸⁶ Vgl. Planunterlage 11.1 und Planunterlage 5.2 Blatt 6.

⁶⁸⁷ Vgl. Planunterlage 5.2 Blatt 16 und Planunterlage 6.1.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das o. g. Grundstück rd. 370 m östlich der Neubauleitung liege und somit weder bauzeitlich noch dauerhaft durch das Vorhaben betroffen sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich damit der Einwand erledigt, die Aussage der Vorhabenträgerin, dass das benannte Flurstück vom Vorhaben nicht betroffen ist, kann bestätigt werden.⁶⁸⁸

Weiterhin bietet der Einwender sein Grundstück, Fl.Nr. 645 der Gemarkung Neudes, zur Aufforstung und Kompensation an. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass mit der ersten Deckblattänderung die Fläche für die Kompensationsmaßnahme A-G214 (Entwicklung artenreiches Extensivgrünland) eingeplant ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich der Einwand somit erledigt.⁶⁸⁹

Der Einwender führt weiterhin an, dass er auf die Sicherung der Grenzzeichen vor der Baumaßnahme bestehe. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sowohl die Beweissicherung als auch eine ggf. erforderliche Wiederherstellung von Schäden an Grenzsteinen bzw. Grenzzeichen, verursacht durch die Vorhabenträgerin, als Nebenbestimmung in Teil A 3.2.1 und Teil A 3.2.6 aufgenommen wurde. Der Einwendung wird damit ausreichend Rechnung getragen.

3.4.16.2.13 Einwender P019

Der Einwender macht sowohl in der Einwendung als auch in der Online-Konsultation geltend, dass er auf dem Grundstück, Fl. Nr. 417 der Gemarkung Niederlamitz, vom Vorhaben mit einem temporären Arbeitsbereich betroffen sei. Da dieses Grundstück eine empfindliche Bodenbeschaffenheit besitze und dessen überdurchschnittliche Ertragskraft durch den Eingriff beeinträchtigt werde, beantragt er die Verlegung des Arbeitsbereiches außerhalb des Grundstücks. Weiterhin bezweifelt er, dass Baufirmen ohne jeglichen landwirtschaftlichen Sachverstand eine vernünftige Rekultivierung durchführen können.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass auf dem Grundstück, Fl. Nr. 417 der Gemarkung Niederlamitz, der Bestandsmast Nr. 167 stehe. Dieser müsse im Zuge des Leitungsneubaus rückgebaut werden. Zur Ausführung der Rückbauarbeiten des Bestandsmastes Nr. 167 sowie dessen Fundament auf dem o.g. Flurstück sei eine Arbeitsfläche direkt am Maststandort zwingend erforderlich und daher eine vollständige Verschiebung der Arbeitsfläche vom Maststandort weg nicht möglich. Um Bodenverdichtungen zu minimieren, würden Bodenschutzmaßnahmen ergriffen. Weiterhin werde der Zustand der für die notwendigen Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in dessen Beisein umfassend dokumentiert. Entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) würden die Flächen nach Bauende rekultiviert und somit in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt.⁶⁹⁰

⁶⁸⁸ Vgl. Planunterlage 5.2 Blatt 16 und Planunterlage 6.1.

⁶⁸⁹ Vgl. Planunterlage 5.2 Blatt 16 und Planunterlage 6.1.

⁶⁹⁰ Vgl. Planunterlage 5.3.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Einwender auf dem genannten Flurstück mit Arbeitsflächen (796 m²) und Flächen für Zuwegung (5 m² temporär und 5 m² dauerhaft), beide außerhalb des Schutzstreifens, sowie einer vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche für den Rückbau der Bestandsleitung (3.104 m²) betroffen ist. Im Gegenzug wird das Grundstück aufgrund des Rückbaus der Bestandsleitung durch Löschung der bestehenden Dienstbarkeiten auf einer Fläche von 13.823 m² entlastet.⁶⁹¹ Die Planfeststellungsbehörde unterstellt bei ihrer Abwägung die Richtigkeit der vorgebrachten Angaben hinsichtlich Bodenwertzahlen. Es ist zu berücksichtigen, dass überwiegend temporäre Beeinträchtigungen und Beschränkungen stattfinden werden. Die Vorhabenträgerin hat für das hier planfestgestellte Vorhaben u.a. das Bodenschutzkonzept⁶⁹² verbindlich einzuhalten. Mit Umsetzung der dort genannten Vorgaben geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.7 wird verwiesen. Im Übrigen wird für die Inanspruchnahme des Eigentums auf Teil C 3.4.16.1.5 verwiesen. Hinsichtlich des Zweifels an der Fachkunde der beauftragten Baufirma setzt die Planfeststellungsbehörde voraus, dass die Vorhabenträgerin nur geeignete Fachfirmen beauftragt. Um dies sicherzustellen wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in Teil A 3.4.5.1 festgesetzt. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.4.16.2.14 Einwender P020

Der Einwender macht sowohl in der Einwendung als auch in der Online-Konsultation geltend, dass er vom Vorhaben auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1351 der Gemarkung Schwarzenhammer, mit einem temporären Arbeitsbereich betroffen sei. Da es sich bei dieser Fläche um eine drainierte Wiese handle, befürchtet er die Zerstörung der vorhandenen Drainagen durch die schweren Maschinen. Er beantragt die Verschiebung der Arbeitsfläche auf das benachbarte Grundstück in Richtung des Wendernbaches. In der Online-Konsultation bittet er zu prüfen, ob die Ackerfläche am Mast nicht ausreiche und auf die Inanspruchnahme der drainierten Wiese verzichtet werden könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie aufgrund eines erheblichen baulichen Mehraufwandes die Verschiebung der Arbeitsfläche ablehne. Im Rahmen der Online-Konsultation konkretisiert sie ihre Ablehnungsgründe. Sie erklärt, dass die temporäre Flächeninanspruchnahme nördlich des Bestandsmasten Nr. 157 und 5 m unterhalb des Mastfußes zur Sicherung der kreuzenden Mittelspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH benötigt werde. Diese Flächeninanspruchnahme sei für ein Schutzgerüst⁶⁹³ erforderlich. Daher sei eine Anpassung der temporären Flächeninanspruchnahme technisch nicht möglich. Zudem sei sie bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben sei die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem verursacht worden sein,

⁶⁹¹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 18 und Planunterlage 6.1.

⁶⁹² Vgl. Planunterlage 13.1.

⁶⁹³ Vgl. Planunterlage 7.1.

werde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern / Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Einwender mit mehreren Grundstücken von der Maßnahme betroffen ist. Das Grundstück, Fl. Nr. 1351 der Gemarkung Schwarzenhammer, ist neben der für den Rückbau vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche (7.310 m²) noch mit weiteren Flächen für Schutzstreifen, Arbeitsbereiche, Zuwegung etc. und einem Maststandort (Mast Nr. 47) belastet. Im Gegenzug wird das Grundstück aufgrund des Rückbaus der Bestandsleitung durch Löschung der bestehenden Dienstbarkeiten auf einer Fläche von 20.002 m² entlastet.⁶⁹⁴ Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass durch das Schutzgerüst lediglich temporäre Beeinträchtigungen und Beschränkungen stattfinden werden. Hinsichtlich der Drainagen wurde unter Teil A 3.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat zudem für das hier planfestgestellte Vorhaben u.a. das Bodenschutzkonzept⁶⁹⁵ verbindlich einzuhalten. Mit Umsetzung der dort genannten Vorgaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen⁶⁹⁶ werden seitens der Planfeststellungsbehörde keine dauerhaft wirkenden, erheblichen Nachteile für die Bodenfunktionen erwartet. Im Übrigen wird auf Teil A 3.2 hingewiesen und die Einwendung zurückgewiesen.

3.4.16.2.15 Einwender P021

Der Einwender wendet ein, dass auf nicht nachvollziehbarer Weise eine Alternativtrasse südlich von Benk gebaut werden soll. Aufgrund des Rückbaus entstünden doppelte Kosten, zudem sei die Bedarfsermittlung nicht offengelegt.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass die Festlegung des Trassenverlaufs unter der Beachtung der Maßgabe 20 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 der höheren Landesplanungsbehörde nachkomme.⁶⁹⁷ Zum grundsätzlichen Bedarf erklärt sie, dass das Projekt Ostbayernring Bestandteil des Netzentwicklungsplan 2030 und in die Anlage zum BBPIG aufgenommen sei und konkretisiert Angaben zum Bedarf.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Leitungsbauvorhabens auf die Ausführungen in Teil C 3.2. Zur Umrüstung auf die Bestandsstrasse wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.2. verwiesen. Zudem wird durch den Trassenverlauf der Maßgabe 20 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 Rechnung getragen. Der Bedarf ist auch offen dargelegt. Welchen Bedarf es für den Ausbau des Stromnetzes gibt, wird regelmäßig neu ermittelt. Die Ermittlung startet mit einem Szenariorahmen, vgl. § 12a EnWG. Dieser skizziert die wahrscheinlichen Entwicklungen der deutschen Energielandschaft in den kommenden Jahren. Damit bildet er die Grundlage für den folgenden Netzentwicklungsplan, vgl. § 12b EnWG. Darin listen die Übertragungsnetzbetreiber konkrete Ausbaumaßnahmen auf. Gemäß § 12c EnWG prüft und bestätigt

⁶⁹⁴ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 26 und Planunterlage 6.1.

⁶⁹⁵ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁶⁹⁶ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 14.

⁶⁹⁷ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 4.3.

die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan und übermittelt diesen der Bundesregierung als Entwurf für den Bundesbedarfsplan, § 12e EnWG. Es obliegt dann dem Gesetzgeber, für die im Entwurf enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festzustellen. Das planfestgestellte Vorhaben ist als Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG Teil des Bundesbedarfsplans. Die Netzentwicklungspläne sind öffentlich zugänglich⁶⁹⁸, im Rahmen der Prüfung und Bestätigung finden öffentliche Konsultationen statt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender macht geltend, dass sein Grundstück, Fl. Nr. 1309 der Gemarkung Hallerstein, von der Baumaßnahme durchschnitten und beschädigt werde. Es komme zu einer Wertminderung, zu Grundwasserveränderungen durch Mastfundamente, Elektrosmog. Es sei keine Anpflanzung mehr möglich und es komme zur Vernichtung von Insekten, Flora und Fauna.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie grundsätzlich Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen leiste. Weiterhin erfolge in der Umweltstudie die ausführliche Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser und die verschiedenen Schutzgüter.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Grundstück von der Höchstspannungsleitung überspannt wird und der Einwender mit Schutzstreifenfläche (2.037 m²), Arbeitsflächen (72 m²) und Flächen für Zuwegung (296 m² dauerhaft bzw. 291 m² temporär), alle innerhalb des Schutzstreifens, betroffen ist.⁶⁹⁹ Der Eingriff in das Eigentum ist unter Verweis auf Teil C 3.4.16.1.5 hinzunehmen. Der Wertverlust wird nach geltendem Recht entschädigt. Über Art und Modalität der Entschädigung hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden. Die Vorhabenträgerin hat die potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser in der Umweltstudie⁷⁰⁰ ausführlich bewertet, außerdem wurde ein hydrogeologisches Gutachten vorgelegt.⁷⁰¹ Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.6 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde stellt weiterhin fest, dass auch die vorhabenbezogenen, umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter, Mensch, Tiere und Pflanzen, ausreichend berücksichtigt wurden und geht unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin verbindlich einzuhaltenden Vermeidungsmaßnahmen davon aus, dass es zu keinen Folgeschäden kommen wird.⁷⁰² Die vorgebrachten Einwendungen werden unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4, Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.6 zurückgewiesen.

Soweit der Einwender ein Grundstücksbetretungsverbot in der Einwendung verfügt, wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss die enteignungsrechtliche Vorwirkung enthält. Sollte der Einwender am Betretungsverbot festhalten, besteht für die Vorhabenträgerin die Möglichkeit, über die zuständige Enteignungsbehörde den zivilrechtlichen Zugriff zu erhalten. Eine Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 2 EnWG war nicht notwendig bzw. wurde nicht beantragt.

⁶⁹⁸ <https://www.netzentwicklungsplan.de/de>, [zuletzt abgerufen am 30.08.2021].

⁶⁹⁹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 5 und Planunterlage 6.1.

⁷⁰⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁷⁰¹ Vgl. Planunterlage 10.1.

⁷⁰² Vgl. Planunterlage 11.1, 5.3 und 5.2, Blatt 4.

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die negative Veränderung des Landschaftsbildes des Naturparks Fichtelgebirge. Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.16.1.17 zurückgewiesen.

Soweit sich der Einwender für eine dezentrale Stromversorgung mit alternativen Energien, die in Mittel- und Hochspannungsnetz eingespeist werden, ausspricht und einen Verzicht der Neutrassierung der Höchstspannungsleitung fordert, wird dieser Einwand unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.2 und Teil C 3.4.16.1.3 zurückgewiesen.

3.4.16.2.16 Einwender P022

Der Einwender macht geltend, dass er mit den drei Grundstücken, Fl.Nrn. 3149, 3151 und 3152 der Gemarkung Thiersheim, vom Vorhaben betroffen sei. Teile der Flächen, die von der neuen Höchstspannungsleitung überspannt würden, würden als Lager- und Umschlagsflächen für Abfall und Bauschutt genutzt werden. Für den sicheren Umschlag werde eine Mindestarbeitshöhe von 20 m zwischen EOK und Leiterseil benötigt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der geringste Geländeabstand im Spannbereich zwischen den Masten Nrn. 66 – 67 ca. 24,94 m betrage.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Grundstücke des Einwenders im Spannbereich der Masten Nrn. 66 – 67 von der Höchstspannungsleitung überspannt werden und der geringste Geländeabstand zwischen EOK und Leiterseil deutlich über der vom Einwender geforderten Mindestarbeitshöhe liegt.⁷⁰³ Damit ist der Forderung einer uneingeschränkten Arbeitshöhe von 20 m nachgekommen, dem Einwand wurde Rechnung getragen.

Weiter wird aufgrund früherer Erfahrungen mit einer bereits rückgebauten 220-kV-Leitung das erhöhte Auftreten von Überspannungen und einer damit verbundenen Schädigung seiner Betriebsmittel befürchtet. Daher wird der Ausschluss von Überspannungsschäden im Zusammenhang mit der Freileitung, ggf. auch durch weitergehende technische Vorkehrungen gefordert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten würden. Störungen der Betriebsmittel des Einwenders seien nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Betriebsmittel nach dem „Stand der Technik“ so entworfen sein müssen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können, vgl. § 4 EMVG. Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten sind, werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Störungen dieser Geräte erwartet. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4.2 wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.17 Einwender P024

Der Einwender macht geltend, dass er mit seinem Grundstück, Fl. Nr. 553 der Gemarkung Seußen, von dem geplanten Ersatzneubau betroffen sei. Auf dem Grundstück befinde sich

⁷⁰³ Vgl. Planunterlage 4.2, Blatt 31.

die Hofstelle und zusätzliche Hoferweiterungsflächen. Da sowohl für die Wohnung als auch für den Betrieb Erweiterungen geplant seien, fordert der Einwender den Ersatzneubau außerhalb des Grundstücks zu planen. Ergänzend fordert er in der Online-Konsultation, von der Überspannung im Bereich der Betriebsanlagen abzusehen, da an diesen Reinigungs- und Reparaturarbeiten mit betriebseigenen Arbeitsbühnen bis zu einer Arbeitshöhe von 15 m durchgeführt werden müssten.

Mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage hat die Vorhabenträgerin einen geänderten Trassenverlauf mit einem im Vergleich zum ursprünglichen Antrag vergrößerten Abstand östlich zu Korbersdorf eingereicht. Durch die geänderte Leitungsführung im Bereich der Maste Nrn. 78 – 83 wird das Grundstück, Fl. Nr. 553 der Gemarkung Seußen, nicht mehr überspannt. Das Grundstück ist nur noch mit der temporären Zuwegung außerhalb des Schutzstreifens für den Rückbau der Bestandsleitung (54 m²) betroffen.⁷⁰⁴ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich der Einwand somit erledigt.

Eine weitere Forderung betrifft das geplante Wohnhaus. Hier müsse der Mindestabstand von 200 m zur Höchstspannungsleitung eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der aktuelle Trassenverlauf der Maßgabe 15 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 nachkomme.⁷⁰⁵ Durch die dahingehend angepasste, von der geschlossenen Wohnbebauung abgerückte Leitungsführung östlich von Korbersdorf könne die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden.

Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Für die Beurteilung stellt die Planfeststellungsbehörde jedoch auf das bestehende Wohngebäude ab, da nach den Ausführungen des Einwenders und der Vorhabenträgerin die näher an die planfestgestellte Trasse heranreichende Wohnnutzung nur in privater Planung des Einwenders ist. Eine Genehmigung bzw. auch ein Vorbescheid bestand zum Zeitpunkt der Auslegung der Planunterlagen nicht. Für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte spielt es eine wesentliche Rolle, für welches Projekt der jeweils zuständigen Behörde als erstes eine hinreichend konkretisierte, verfestigte sowie genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge.⁷⁰⁶ Eine verfestigte Planung für die Pläne des Einwenders liegt nicht vor. Ein Vorhaben der Fachplanung hat

⁷⁰⁴ Vgl. Planunterlage 3.3, Blatt 46 und Planunterlage 6.1.

⁷⁰⁵ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 4.3.

⁷⁰⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 26.03.2007, Az. 7 B 73/06.

den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung regelmäßig mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht.⁷⁰⁷ Die Auslegung der Pläne startete am 10.04.2019. Damit ist die Planfeststellung prioritär gegenüber der in der Einwendung angesprochenen beabsichtigten Wohnnutzung. Im Übrigen sieht die Planfeststellungsbehörde in der Errichtung und des Betriebs des Ostbayernring keinen absoluten rechtlichen und technischen Hinderungsgrund für die geplante neue Wohnnutzung.

Weiter vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass Wohnhäuser nicht unterschiedslos geschützt sind. Der Schutz richtet sich vielmehr auch insoweit nach der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses. Liegt das Wohngrundstück in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, genießt es erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei einem Wohnhaus im Außenbereich. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.⁷⁰⁸ Durch die Verschiebung des Trassenverlaufs mit der ersten Deckblattänderung steht das (bestehende) Wohngebäude außerhalb des nach dem LEP Bayern zu berücksichtigenden 200 m–Abstandes. Zudem hat sich durch die Trassenverschiebung mit der ersten Deckblattänderung die Belastung des Grundstückes auf eine temporäre Inanspruchnahme von 54 m² für eine Zuwegung reduziert. Im Ergebnis hält die Planfeststellungsbehörde diesen Eingriff sowie den planfestgestellten Trassenverlauf für zumutbar. Hinsichtlich der Trassenalternative westlich von Korbersdorf wird auf Teil C 3.4.3.2.2.4.5 verwiesen. Soweit der Einwendung nicht durch die Verschiebung der Trasse Rechnung getragen wurde, wird diese zurückgewiesen.

3.4.16.2.18 Einwender P025

Der Einwender wendet ein, dass der auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 538 und 539 der Gemarkung Niederlamitz, geplante Mast Nr. 30 die Bewirtschaftung seines Ackers total einschränke und die Wertminderung der Fläche nicht ausreichend gewürdigt werde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Errichten der Freileitung bis auf den Bereich der Mastaufstandsfläche weiterhin möglich sei. Weiterhin erkenne sie die Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leiste Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen.⁷⁰⁹ Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, würden diese ebenfalls entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungerschwernissen, ist der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau nicht umsetzbar. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gemäß den gesetzlichen Grundlagen zugesagt. Es wird auf die Ausführungen

⁷⁰⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 31.01.2006, 4 B 49/05.

⁷⁰⁸ Vgl. Für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss v. 03.09.1999, Az..10 B 1283–99.

⁷⁰⁹ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 7.1.

in Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.9 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender fragt nach einer Verschiebung des Mastes Nr. 30. Als neuer Standort würden sich die Grundstücke, Fl. Nrn. 531 und 531/2 der Gemarkung Niederlamitz, anbieten. Bei diesen beiden Wiesen handle es sich um sehr ertragsarme Flächen, bei denen Ertragsausfall, Wertminderung und Bewirtschaftung für ihn eine viel kleinere Rolle spielen würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der geforderte Maststandort schon einmal während der Eigentümergespräche zur Sprache gekommen sei. Als alternativer Maststandort sei damals das Flurstück Fl.Nr. 539 mit einer Durchfahrtsbreite von mindestens 5 m geäußert worden. Im Rahmen der Trassenplanung wären beide Standorte untersucht worden und der damals vorgeschlagene alternative Maststandort sei in die Antragsunterlagen übernommen worden. Dieser entspreche nun dem Mast Nr. 30 mit einer Durchfahrtsbreite von 10 m. Der Verschiebungswunsch um „ein paar Meter“ könne nicht nachvollzogen werden, da die in der Einwendung angegebenen Flurstücke ca. 150 m vom jetzigen Maststandort entfernt seien.

Die Vorhabenträgerin hat den Verschiebungswunsch des Mastes Nr. 30 auf das Grundstück Fl.Nr. 531/2 geprüft. Da die angegebenen Flurstücke sich ca. 150 m vom Maststandort entfernt befänden, sei dieser Verschiebungswunsch nicht mehr als geringfügig zu werten und hätte weitreichende Trassenänderungen zur Folge. Durch die nunmehr angeregte Verschiebung des Mastes Nr. 30 auf das Flurstück Fl. Nr. 531/2 würde sich der Masttyp von einem Trag- in einen Abspannmast ändern. Durch die daraus resultierende große Feldlänge von Mast Nr. 29 auf Mast Nr. 30 (ca. 530 m) müsste der Mast Nr. 29 um ca. 55 m in Richtung des Mastes Nr. 30 verschoben werden. Aus den Antragsunterlagen sei zu entnehmen, dass im Spannungsbereich zwischen den Masten Nrn. 28 – 29 ein Mastbildwechsel (Tonnenmast zu Donaumast) vorgesehen sei.⁷¹⁰ Die Verschiebung des Mastes Nr. 29 hätte nun zur Folge, dass die vorgeschriebenen inneren Abstände beim Mastbildwechsel nicht mehr gegeben wären. Dadurch würde es notwendig, auch den Masttyp des Mastes Nr. 28 in einen Winkelabspannmast zu ändern, wodurch es im Waldbereich zwischen den Masten Nrn. 27 – 28 zu einer Vergrößerung des Waldschutzstreifens kommen würde. Zusätzlich würden am Mast Nr. 28 noch zwei weitere temporäre Flächen für den Seilzug benötigt. Weiterhin würde es durch die geänderte Trassenführung bei Mast Nr. 31 ebenfalls zu einer Masttypänderung von einem Tragmast in einen Abspannmast kommen. Die für diesen Maststandort notwendigen Seilzugflächen würden sich auf sehr feuchten und teilweise nassen Böden befinden. Durch die Änderung der Masttypen würde es bei den Masten Nrn. 28, 30 und 31 zu einer geringen Vergrößerung der Fundamente kommen. Aus umwelt- und naturschutzrechtlicher Sicht komme es einzeln betrachtet nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. In einer Gesamtschau wären die Auswirkungen v.a. auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft aber dann als wesentliche negative Veränderung zu betrachten.

⁷¹⁰ Vgl. Planunterlage 7.2.

Aufgrund der im Vergleich zur Antragstrasse bei der Mastverschiebung eintretenden Verdreifachung der Anzahl der Abspannmasten mit den daraus hervorgehenden Vergrößerungen der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und dem schon in den Antragsunterlagen berücksichtigten Wunschstandort des Mastes, wie er in den Eigentümergesprächen mitgeteilt wurde, sowie den mit der Mastverschiebung einhergehenden negativen Wirkungen aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht lehne die Vorhabenträgerin die Verschiebung des Mast Nr. 30 und die daraus resultierenden weiteren Mastverschiebungen ab.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin und stellt fest, dass die eingewandte Alternative – Verschiebung des Mastes – nicht vorzugswürdig ist. Zunächst wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 hingewiesen. Für die Mastverschiebung spricht der private Belang des Einwenders, dass das betroffene Flurstück besser bewirtschaftet werden kann. Nachteilig ist jedoch zu bewerten, dass die Mastverschiebung weitreichende Trassenänderungen mit wesentlichen negativen Veränderungen v.a. im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensräume, Tiere), Wasser und Landschaft im Bereich der Masten Nrn. 27 – 31 zur Folge hätte. Weiterhin würde sich durch die größere Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis mittlerer Bedeutung der Kompensationsbedarf erhöhen.⁷¹¹ Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass jeder einzelne Belang isoliert betrachtet eine Ablehnung des Mastverschiebungswunsches zumindest möglicherweise fraglich erscheinen lässt. In der Gesamtbetrachtung überwiegen die Nachteile einer Mastverschiebung dem vom Einwender vorgebrachten nachvollziehbaren Interesse. Die Einwendung und der Mastverschiebungswunsch werden, unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.7 und Teil C 3.4.16.1.5 zurückgewiesen.

3.4.16.2.19 Einwender P027

Der Einwender befürchtet, dass durch das Vorhaben die Wildeinstände und –wechsel stark gestört würden und beantragt einen Ausgleich des Schadens, bis sich das Wild wieder an die neue Situation gewöhnt habe. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, spürbare Beeinträchtigungen zu entschädigen. Unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.13 wird die Forderung zurückgewiesen.

3.4.16.2.20 Einwender P028

Der Einwender macht geltend, dass er mit seinem Grundstück, Fl.Nr. 1364 der Gemarkung Grafenreuth, von einem Provisorium betroffen sei und bittet, dieses an den unteren Rand des Flurstücks zu verlegen.

Die Vorhabenträgerin hat die Verlegung des Provisoriums geprüft und mit der ersten Deckblattunterlage einen dem Einwand entsprechend angepassten Verlauf eingereicht.⁷¹² Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich der Einwand somit erledigt.

3.4.16.2.21 Einwender P029

⁷¹¹ Vgl. BayKompV.

⁷¹² Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 39.

Der Einwender macht geltend, dass er mit der A / E-Maßnahme auf seinem Grundstück, Fl.Nr. 1261, Gemarkung Hallerstein, nicht einverstanden sei. Auf dem Flurstück sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.⁷¹³ Der Einwand hat sich somit erledigt.

Der Einwender weist weiterhin darauf hin, dass sein Privatweg und die Bodenbeschaffenheit im Bereich der Zuwegung zum Mast Nr. 13 sehr druckempfindlich seien. Er beantrage daher, eine Beweissicherung der Grasnarbenzusammensetzung, des Bodendruckes und der Ertragsfähigkeit in die Planungen einzufügen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie entsprechende Vorsorge treffe, um den Schutz des Bodens zu gewährleisten. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen vor Ort würden grundsätzlich nicht hergestellt. Weiterhin sei sie bemüht, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Ob der Weg auf Grund seiner Beschaffenheit ausgebaut werden müsse, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Durch die ökologische Baubegleitung würden vor Baubeginn Arbeitsflächen so festgelegt, dass möglichst wenige Gehölze beseitigt und wertvolle Vegetationsbestände ausgespart und geschützt würden. Weiterhin würden durch die Arbeiten entstandene Sachschäden behoben bzw. reguliert.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Einwender mit seinen Grundstücken, Fl.Nrn. 1259 und 1262 der Gemarkung Hallerstein, von der Zuwegung betroffen ist.⁷¹⁴ Die Antragsunterlagen beinhalten ein Bodenschutzkonzept, in dem u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthalten ist.⁷¹⁵ Zudem wurden in der vorgelegten Umweltstudie⁷¹⁶ Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Verbindlichkeit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen⁷¹⁷ als auch des Bodenschutzkonzeptes davon aus, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf den betroffenen Flächen zu keinen Folgeschäden bzw. Ertragseinbußen kommen wird. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Folgeschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu entschädigen. Weiterhin wird festgestellt, dass die Beweissicherung als Nebenbestimmung in Teil A 3.2 aufgenommen wurde. Die Einwendungen werden unter Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.1 und Teil A 3.4 sowie unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.7 zurückgewiesen.

Eine weitere Forderung betrifft die Schwarzerlen im Bereich der Zuwegung sowie weiter erhaltenswerte Bäume an der Südspitze seines Grundstücks, Fl.Nr. 889 der Gemarkung Hallerstein, die als Schattenspender für seine Weiderinder dienen. Der Einwender fordert, diese unbehelligt zu lassen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Schwarzerlen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1308 der Gemarkung Hallerstein, im Schutzstreifen der Neubauleitung lägen und, da ein Abstand

⁷¹³ Vgl. Planunterlage 6.1 und 5.2, Blatt 4.

⁷¹⁴ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 5.

⁷¹⁵ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

⁷¹⁶ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁷¹⁷ Vgl. Planunterlage 5.3.

von mehr als fünf Metern zwischen Vegetation und Leiterseil nicht eingehalten werde, könnten die Schwarzerlen nicht erhalten werden..⁷¹⁸ Die Gebüsche im Schutzstreifen der Neu-
bauleitung, auf der Fl.Nr. 889 der Gemarkung Hallerstein, könnten erhalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Vorhabenträgerin eine entsprechende Kompensationsmaßnahme, A-B313 (Anlage von Baumgruppen) auf einem Grundstück des Einwenders vorgesehen hatte. Dies wurde vom Einwender abgelehnt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Kahlschlag der Schwarzerlen hinzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass aufgrund dieses Eingriffes die Rinderhaltung auf dem Grundstück unmöglich oder erheblich beeinträchtigt wird. Es mag zwar zu dem Verlust der schatten-spendenden Schwarzerlen kommen, dies ist jedoch hinzunehmen, da das öffentliche Interesse am Bau der Leitung überwiegt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender befürchtet eine gesundheitliche Beeinträchtigung seiner Rinder durch elektromagnetische Felder. Sollten hier Schäden entstehen, fordert er, dass der Leitungsbetreiber nachweisen müsse, dass hierfür nicht die Leitung ursächlich ist (Beweislastumkehr).

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie eine Beweislastumkehr ablehne. Eine Beeinträchtigung von Tieren durch elektromagnetische Felder, selbst wenn sie sich im unmittelbaren Umfeld der Leitung aufhalten, erwarte sie nicht, da die Grenzwerte deutlich unterschritten werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin und stellt fest, dass die Grenzwerte für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder eingehalten werden. Soweit Gesundheitsgefahren für die Tiere durch elektromagnetische Felder befürchtet werden, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4. verwiesen. Eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde für unverhältnismäßig und nicht notwendig, siehe auch Teil C 3.4.16.1.6. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.22 Einwender P030

Der Einwender widerspricht den Planungen für die Errichtung des Mastes Nr. 48 auf dem Grundstück, Fl.Nr. 221 der Gemarkung Schwarzenhammer. Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Mast der Bestandsleitung, der rückgebaut werde und der erhebliche Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der Flächen bereite. Trotz der Lage des neuen Mastes an der Flurstücksgrenze müsse, um Beschädigungen zu vermeiden, mit erhöhter Vorsicht gearbeitet werden. Durch den Bau der Leitung und den Rückbau müsse der Einwender schon genügend Lasten tragen. Der Mast Nr. 48 störe landwirtschaftlich nicht auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Er schläge vor, diesen dahin zu verschieben.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die aktuellen Antragsunterlagen bereits den Verschiebungswunsch aus den Eigentümergesprächen berücksichtigen und der in den Antragsunterlagen enthaltene Maststandort bereits mit dem Eigentümer abgestimmt worden sei. Sie habe den Verschiebungswunsch des Mastes Nr. 48 geprüft. Bei der Verschiebung des Mastes Nr. 48 auf die gegenüberliegende Straßenseite und somit auf das Grundstück,

⁷¹⁸ Vgl. Planunterlage 4.2, Blatt 7.

Fl.Nr. 215 der Gemarkung Schwarzenhammer, komme es zu erheblichen neuen Inanspruchnahmen für die benötigten Arbeits- und Seilzugflächen. Bei der Verschiebung auf dieses Flurstück würden Schrägfüße von bis zu ca. 2 m zur Anpassung des Mastfußes an den starken Geländeverlauf benötigt. Zur Errichtung des Abspannabschnitts der Masten Nrn. 48 –50 müsste die Seilzugfläche ca. 190 m hinter dem Mast Nr. 48 platziert werden. Hierbei müssten für die Verlegung des Vorseils zum Mast Nr. 48 die Auenlandschaft des Flusses Eger und die Eger selbst auf einer Länge von 150 m gequert werden. Dies sei mit einem erheblichen baulichen Mehraufwand verbunden und es könne zu einer Beschädigung der Auenlandschaft kommen. Zusätzlich müsste eine weitere Zuwegung von Norden kommend zur Seilzugfläche errichtet werden, damit der Schwerlastverkehr nicht durch die Auenlandschaft und über die Eger verlaufe. Hierfür müssten auf einer Länge von 400 m neue Zuwegungen über die Grundstücke Fl.Nrn. 624, 627 und 628 der Gemarkung Schwarzenhammer errichtet werden. In den Antragsunterlagen seien die Grundstücke Fl.Nrn. 627 und 628 der Gemarkung Schwarzenhammer nur geringfügig von temporären Flächeninanspruchnahmen (Schutzgerüste, Zuwegungen, Arbeitsflächen) betroffen, das Grundstücks Fl.Nr. 624 der Gemarkung Schwarzenhammer sei unbetroffen. Die Zuwegung auf dem Fl.Nr. 624 der Gemarkung Schwarzenhammer würde teilweise einen von der Antragstrasse nicht in Anspruch genommenen Graben queren, der während der Bauzeit temporär verrohrt werden müsste. Zum Schutz der Ortsverbindungsstraße von Hebanz nach Kaiserhammer, die sich geringfügig nach Norden verschöbe, müsste das Schutzgerüst in Richtung Kaiserhammer verlängert werden. Dadurch vergrößere sich die betroffene Fläche des FFH-Gebietes „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302). Aus technischer Sicht sei die Verschiebung des Mastes Nr. 48 demnach nur mit erheblichen baulichen Mehraufwänden zu bewerkstelligen. Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht hätte die Verschiebung des Mastes Nr. 48 um ca. 31 m in der Achse in Richtung des Mastes Nr. 47 in Magergrünland sowie der Seilzugfläche mit einer neuen Zuwegung in der Egeraue wesentliche negative Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzausweisungen (FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“, Biotop § 30 BNatSchG) sowie auf mehrere Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensräume, Pflanzen, Tiere), Boden und Wasser. Der Kompensationsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung erhöhe sich dadurch wesentlich. Bei der Antragstrasse werde der im Spannungsfeld der Masten Nrn. 47 –48 liegende Teilbereich des FFH-Gebietes „Eger- und Röslautal“ lediglich überspannt, eine Betroffenheit der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Schutzstreifen sei nicht gegeben. Durch die beschriebene Verschiebung des Mastes Nr. 48 würde der prioritäre LRT 6230* - artenreicher Borstgrasrasen dauerhaft auf ca. 70 m² im Bereich der Mastaufstandsfläche des Mastes Nr. 48 und bauzeitlich auf ca. 330 m² im Bereich der Arbeitsfläche betroffen werden, wohingegen bei der Antragstrasse nur eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Randbereich des FFH-Gebietes auf ca. 100 m² erfolge. Zudem würde durch die neue Seilzugfläche, die ca. 190 m hinter den Mast Nr. 48 in der Egeraue läge und den Fluss Eger queren würde, zusätzlich auf mindestens 50 m² der Lebensraumtyp LRT 3260 betroffen werden. Durch die Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I (prioritärer LRT 6230*, LRT 3260) und Arten nach Anhang II der FFH-RL (Biber, Fischotter) sei bei einer Verschiebung des Mastes Nr. 48 eine erhebliche Beeinträchtigung

der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ nicht auszuschließen. Diese führten zur Unzulässigkeit des Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG sei ausgeschlossen, da mit der Antragstrasse eine zumutbare Alternative vorliege, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets erreiche. Zudem erfolge bei der Antragstrasse eine unmittelbare Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützten Borstgrasrasen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auf ca. 100 m² durch Baueinsatzkabel, Neubau, Rückbau und Zuwegung. Durch die Verschiebung würde der artenreiche Borstgrasrasen (G332-GO6230*) auf ca. 400 m² dauerhaft und bauzeitlich in Anspruch genommen werden. Durch die zur Errichtung des Abspannabschnitts Mast Nr. 48 –50 erforderliche Seilzugfläche würde die Eger gequert sowie Wasserröhrichte beansprucht werden, die nach § 30 BNatSchG geschützt seien. Für den Bereich der Seilzugfläche und der Zuwegung von Norden außerhalb des Untersuchungsraumes lägen keine Kartierdaten vor, jedoch zeige sich anhand der Luftbilder eindeutig, dass eine Betroffenheit von weiteren § 30-Biotopen zu erwarten sei. Der Mast Nr. 48 und die zugehörige Arbeitsfläche würden aus der Ackerfläche (A11, 2 WP, geringe Bedeutung) in hochwertige artenreiche Borstgrasrasen (G332, 13* WP, hohe Bedeutung, prioritärer LRT 6230*) mit Vorkommen von nach der Roten Liste Bayern stark gefährdeten und gefährdeten Pflanzenarten rücken, so dass auch Lebensräume, Pflanzen und Tiere stärker als bei der Antragstrasse betroffen wären. Durch die Seilzugfläche, die in der Egeraue liegen würde, würden Feucht- und Nasswiesen (G221, 9 WP, mittlere Bedeutung), die Eger als nicht oder nur gering verändertes Fließgewässer (F15, 14** WP, hohe Bedeutung, LRT 3260), Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (K123, 7 WP, mittlere Bedeutung), Wasserröhrichte (R123, 11 WP, hohe Bedeutung) sowie noch weitere Biotoptypen feuchter bis nasser Ausprägung, vsl. mittlerer bis hoher Bedeutung, in der Egeraue außerhalb des kartierten Untersuchungsraumes beansprucht werden, die von der Antragstrasse nicht in Anspruch genommen würden. Der Abstand des Mastes Nr. 48 zur Eger (Fließgewässer zweiter Ordnung) würde sich von 60 m auf 30 m verkürzen und mit der Arbeitsfläche in das Überschwemmungsgebiet der Eger rücken. Zudem lägen auch die Seilzugfläche und die Zuwegung im Überschwemmungsgebiet und hochwassergefährdetem Gebiet der Eger. Aus diesen Gründen lehne die Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Maststandorts Nr. 48 ab.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den ausführlichen Ausführungen der Vorhabenträgerin und stellt fest, dass die Verschiebung des Mastes Nr. 48 Grundstück, Fl.Nr. 215 der Gemarkung Schwarzenhammer, mindestens erhebliche Beeinträchtigungen von nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotopen⁷¹⁹ zur Folge hätte und zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302)⁷²⁰ führen würde. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz) und VWasser, liegen dagegen höchstens unerhebliche Beeinträchtigungen bei dem Bau des Mastes Nr. 48 wie beantragt vor, vgl. Teil C 3.4.5.4 und in Teil C 3.4.5.3.3.⁷²¹ Eine Zulassung des Vorhabens nach § 34 Abs. 3 bis

⁷¹⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.2 Blatt 5.

⁷²⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.7.2.2.

⁷²¹ Vgl. auch Planunterlage 11.1., Seite 146 ff., 378.

5 BNatSchG ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen, da nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG in der Antragstrasse eine zumutbare Alternative vorliegt, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht. Darüber hinaus erhöhe sich infolge der Verschiebung der Kompensationsbedarf wesentlich.⁷²² Insgesamt überwiegen die Nachteile einer Mastverschiebung des vom Einwender vorgebrachte, nachvollziehbare Interesse. Es wird darauf hingewiesen, dass der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ohne einen Eingriff ins Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungserschwernissen, nicht umsetzbar ist. Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.23 Einwender P031

Der Einwender macht geltend, dass er durch die Planung von zwei Maststandorten auf seinem Grundstück, Fl.Nr. 432 der Gemarkung Großwendern, und der Querung des genannten Grundstücks durch den SuedOstLink besonders betroffen sei. Er akzeptiere den geplanten Mast Nr. 42 und schlägt vor, den Mast Nr. 43 auf das angrenzende Waldgrundstück, Fl.Nr. 430 der Gemarkung Großwendern, zu verschieben.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass ausschließlich der Ersatzneubau des Ostbayernring, einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung, Gegenstand des Verfahrens sei. Die Genehmigung oder die konkrete Trassenführung des SuedOstLink seien nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens und würden in einem separaten Planfeststellungsverfahren beantragt. Die beantragte Mastverschiebung habe die Vorhabenträgerin geprüft und stimme dieser zu.

Die Vorhabenträgerin wurde im Rahmen der Stellungnahmen und Einwendungen und durch Anregungen in der Onlinekonsultation dazu aufgefordert im Mastbereich der Masten Nrn. 35 –45 einen vom beantragten Trassenverlauf in südwestlicher Richtung abgerückten Trassenverlauf zu prüfen.⁷²³ Dieser wurde als Planungsgrundlage in die ersten Deckblattunterlage eingearbeitet. Die aktuelle Antragstrasse verlässt die ursprünglich zwischen den Maststandorten Nrn. 42 und 43 geplante Trasse und verläuft auf einer Länge von etwa 1 km auf der südlichen Seite der Bestandsleitung. Die neue Trassenführung bedingt die Verschiebung des Mastes Nr. 43 von Fl.Nr. 432 der Gemarkung Großwendern, nach Fl.Nr. 864, Gemarkung Marktleuthen.⁷²⁴ Die Einwände werden, soweit sie sich nicht erledigt haben, aus den in Teil C genannten Gründen, insbesondere Teil C 3.4.16.1.5, zurückgewiesen.

Weiterhin zweifelt der Einwender die Zusagen der Vorhabenträgerin, die Grundstücke wieder in den Urzustand zu versetzen, sowie die unabhängige und neutrale Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen und Schadensfeststellungen durch die bestellten Gutachter und Mitarbeiter an.

⁷²² Vgl. BayKompV.

⁷²³ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap.4.3.4.1.

⁷²⁴ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 24 und Planunterlage 6.1.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die Vermeidungsmaßnahmen VBoden sowie VBodenkundliche Baubegleitung ergreife, um die größtmögliche Schonung des Bodens zu gewährleisten.⁷²⁵ Weiterhin würden alle temporär in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) nach Bauende rekultiviert und somit in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt.⁷²⁶ Die durchzuführenden Bodenarbeiten würden durch die bodenkundliche Baubegleitung überwacht und optimiert. Darüber hinaus dokumentiere die Vorhabenträgerin den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten. Die Dokumentation erfolge in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in dessen Beisein. Nach Ende der Bauarbeiten würden die genutzten Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Zudem sei auch die Dokumentation und Beweissicherung im Schadensfall bereits Bestandteil der Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin für das hier planfestgestellte Vorhaben u.a. das Bodenschutzkonzept⁷²⁷ verbindlich einzuhalten hat. Mit Umsetzung der dort genannten Vorgaben wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Im Übrigen wird für die Inanspruchnahme des Eigentums auf Teil C 3.4.16.1.5 verwiesen. Die Beweissicherung und Schadensfeststellung wurden als Nebenbestimmung in Teil A 3.2.1, aufgenommen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwander fordert den vollständigen Rückbau der Fundamente der Bestandsleitung.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Rückbau der Fundamente im Erläuterungsbericht beschrieben sei.⁷²⁸ Die vollständige Entfernung der Fundamentreste stehe in unmittelbarem Widerspruch zur größtmöglichen Bodenschonung. Daher würden die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m entfernt und danach die betroffene Fläche wieder in ihren Urzustand versetzt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei einer Entfernung der Fundamente der Bestandsleitung bis zu einer Tiefe von 1,20 m und der Wiederherstellung der betroffenen Fläche, unter Berücksichtigung des Bodenschutzkonzeptes,⁷²⁹ eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Eine vollständige Entfernung ist daher nicht geboten. Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C 3.4.7.1 zurückgewiesen.

Zudem erklärt der Einwander, sein Grundstück, Fl.Nr. 395 der Gemarkung Großwendern, sei durch die Abholzung des Waldes wegen benötigter Arbeitsflächen und diverser Kompensationsmaßnahmen sowie die Aufmachung des Waldsaumes durch Abholzung für eine Arbeitsfläche und den Trassenverlauf betroffen.

⁷²⁵ Vgl. Planunterlage 5.3 und 11.1, Kap. 7.2.

⁷²⁶ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁷²⁷ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁷²⁸ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 6.2.3.

⁷²⁹ Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 8.5, Planunterlage 5.2, Blatt 12 und Planunterlage 5.3.

Nach der ersten Deckblattunterlage ist das genannte Grundstück nicht mehr von den Planungen betroffen.⁷³⁰ Der Einwand ist somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

3.4.16.2.24 Einwender P032

Der Einwander widerspricht der geplanten Ersatzleitung, insbesondere dem Maststandort des Mastes Nr. 4 auf seinem Grundstück, Fl.Nr. 567 der Gemarkung Weißdorf. Das Grundstück sei ein relativ kleiner Acker, welches für eine moderne landwirtschaftliche Bewirtschaftung an der untersten Rentabilitätsgrenze liege. Aufgrund des Flächenverlustes durch Mast Nr. 4 sei eine weitere sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung und damit einhergehend die Weiterverpachtung schwierig. 10 m weiter östlich befinde sich ein Brachland, welches durch die Errichtung des Mastes keinen Schaden nähme.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außer im ca. 120 m² großen Bereich der Mastaufstandsfläche nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich sei. Sie erkenne die Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leiste daher Entschädigungen für Maststandorte, Überspannungen und unwirtschaftliche Restflächen. In Bezug auf die Verschiebung des Mastes Nr. 4 habe sie zwei Varianten geprüft, die jeweils dessen Verschiebung auf das benachbarte Grundstück, Fl.Nr. 67 der Gemarkung Wulmersreuth, umfassen. Variante eins sei unter der Prämisse eines weiteren gradlinigen Trassenverlaufs geprüft worden. Um dies zu bewerkstelligen, müsste der Mast Nr. 3 um ca. 33 m nach Osten verschoben werden. Er würde aber weiterhin auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1888 / 2 der Gemarkung Wulmersreuth, bestehen. Der Trassenverlauf und die Maststandorte für die Maste Nrn. 1 und 2 blieben von der Verschiebung unberührt und es käme lediglich zu einer geringfügigen Vergrößerung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Überspannung. Durch die geforderte Verschiebung des Mastes Nr. 4 würde sich nur das oberirdische Fundament auf dem Grundstück, Fl.Nr. 67 der Gemarkung Wulmersreuth, befinden. Das unterirdische Fundament komme sowohl in einem Wegestück als auch teilweise in einem dort vorhandenen Graben zum Liegen. Es käme im Gegensatz zur Beibehaltung des in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maststandorts zu hohen Mehraufwänden im Bau (dauerhafte Verrohrung des Grabens, temporäre Umverlegung oder zeitweise Sperrung des Weges). Der Mast Nr. 5 verschöbe sich in der Variante eins geringfügig nach Osten und bliebe mit seiner gesamten Geometrie (Mastfundament, Masttyp und -höhe) auf dem gleichen Grundstück, wie in den Antragsunterlagen. Mit der Verschiebung des Mastes Nr. 4 und der daraus resultierenden Verdrehung des Spannabschnittes käme es im Bereich der Maste Nrn. 3 und 4 zu einer erheblichen Vergrößerung des Waldeingriffes. Da der Mast Nr. 4 bei der Variante eins etwa 6 m niedriger ausgeführt werden könnte, würden sich die Mastkosten um ca. 20.000 EUR verringern. Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht hätte die Verschiebung der Masten Nrn. 3, 4 und 5 mit der damit verbundenen Trassenverschiebung zwischen den Masten Nrn. 3 und 6 wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Ein Graben würde durch das Mastfundament des Mastes Nr. 4 sowohl baubedingt als auch dauerhaft verrohrt werden. Negative Auswirkungen lägen auf das

⁷³⁰ Vgl. Planunterlage 6.1.

Schutzgut Wald (Funktionswald) vor. Es käme durch die Verschiebung des Schutzstreifens nach Nordosten auf einer Länge von ca. 400 m zu einem zusätzlichen Verlust von ca. 0,5 ha Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, der durch Aufforstung zu kompensieren wäre. Positive Auswirkungen ergäben sich auf die landwirtschaftliche Nutzung, die im Abspannabschnitt von Masten Nrn. 3 und 4 uneingeschränkt möglich wäre. Dagegen käme es durch die Verschiebung im genannten Bereich zu einem zusätzlichen Waldverlust aufgrund des Schutzstreifens, der in Folge von Aufwuchsbeschränkungen negative Auswirkungen auf die Forstwirtschaft hätte.

Die Variante zwei prüfe nur den gesamten Mast Nr. 4, einschließlich des ober- und unterirdischen Fundaments, auf dem Grundstück, Fl.Nr. 67 der Gemarkung Wulmersreuth, zu verschieben. Dazu müsste der Mast um ca. 29 m nach Norden verschoben werden. Für die reine Bauzeit müsste der Graben temporär verrohrt werden, was bei dem in der Antragsunterlage enthaltenen Maststandort nicht notwendig wäre. Als positiv sei zu vermerken, dass sich das benötigte 380-kV-Freileitungsprovisorium in der Variante zwei um ca. 540 m verkürzen würde. Hierdurch könnten etwa 540.000 EUR eingespart werden. Die Verschiebung von Mast Nr. 4 hätte aber auch zur Folge, dass sich im Bereich der Masten Nrn. 3 –6 die Anzahl der Abspannmaste verdoppeln und die temporäre Flächeninanspruchnahme durch vier zusätzliche Seilzugflächen vergrößern würde. Durch die Ausführung der Masten Nrn. 4 und 5 bei der Variante zwei als massivere und schwerere Winkelabspannmaste im Gegensatz zu Tragmasten würden sich die Mastkosten um ca. 240.000 EUR erhöhen. Mindestens auf dem Grundstück, Fl.Nr. 598 der Gemarkung Weißdorf, welches durch die Antragsstrasse momentan nur durch reine Überspannung betroffen ist, käme es zu einer neuen temporären Flächeninanspruchnahme. Auch bei Variante zwei würde es, wie bei Variante eins, zu einer erheblichen Vergrößerung des Waldeingriffs im Bereich der Masten Nrn. 3 und 4 kommen. Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht hätte die Verschiebung des Mastes Nr. 4 und die damit verbundene Trassenverschiebung zwischen den Masten Nrn. 3 und 4 aber wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da ein Graben durch das Mastfundament des Mastes Nr. 4 baubedingt verrohrt werden würde und eine dauerhafte Beeinträchtigung nicht auszuschließen sei. Außerdem käme es durch eine Verschiebung des Schutzstreifens nach Nordosten auf einer Länge von ca. 400 m zu einem zusätzlichen Verlust von ca. 0,3 ha Wald. Positiv wären die Auswirkungen durch die Verschiebung des Mastes Nr. 4 und die damit einhergehende Verkürzung des Freileitungsprovisoriums auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, die keinen Einschränkungen unterläge bzw. nur temporär geringeren Einschränkungen unterläge. Negative Auswirkungen ergäben sich auf die Forstwirtschaft durch die Verschiebung der Trasse nach Nordosten, da eine forstwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen nicht möglich wäre.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in beiden Varianten der Mastverschiebung zwar positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft vorlägen. Insbesondere das betroffene Grundstück, Fl.Nr. 567 der Gemarkung Weißdorf, könnte besser bewirtschaftet werden und eine Weiterverpachtung ließe sich dadurch wohl leichter realisieren. Allerdings käme es im

Bereich der Masten Nrn. 3 und 4 zu einer erheblichen Vergrößerung des Waldeingriffes.⁷³¹ Es ergäben sich die durch die Vorhabenträgerin beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft. Weiterhin würde sich durch die größere Inanspruchnahme der höherwertigeren Biotop- und Nutzungstypen, nämlich Wald und Säume / Staudenfluren anstatt Acker der Kompensationsbedarf geringfügig erhöhen.⁷³² Durch das Mastfundament des Mastes Nr. 4 ergäben sich durch die baubedingte und dauerhafte Verrohrung des Grabens zusätzliche wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin und stellt fest, dass die eingewandte Alternative – Verschiebung des Mastes Nr. 4 auf das Grundstück, Fl.Nr. 67 der Gemarkung Wulmersreuth – nicht vorzugswürdig ist; zumal die Vorhabenträgerin Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen und auch für durch die Maßnahme entstandene unwirtschaftliche Restflächen leistet. Die Einwendung wird unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 zurückgewiesen.

3.4.16.2.25 Einwender P033

Der Einwender erhebt Widerspruch gegen jede Form des geplanten Ostbayernring. Das Verfahren widerspreche den rechtlichen Vorgaben von nationalen, europäischen und internationalen Recht zum Schutze der betroffenen Bevölkerung, der Umwelt und dem Netzausbaugesetz.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für einen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in Teil C zurück.

Der Einwender rügt eine Verletzung der Bedarfsplanung und des NOVA-Prinzips. Die Einwendung wird mit Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.14 zurückgewiesen.

Der Einwender bemängelt, dass die Bevölkerung durch den geplanten Ostbayernring, die geplante HGÜ-Trasse SuedOstLink und die beiden 110-kV-Bestandsleitungen der Bayernwerke in der Region, die sich sowohl mit Ostbayernring als auch SuedOstLink kreuzen, unzumutbar belastet werde. Es seien gesundheitliche Auswirkungen des Ostbayernring in Kumulierung mit der geplanten HGÜ-Leitung und den 110-kV-Bestandsleitungen nicht geprüft worden.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass ausschließlich der Ersatzneubau des Ostbayernring, einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung Gegenstand, des Verfahrens sei. Die Genehmigung oder die konkrete Trassenführung des SuedOstLink seien nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Bündelungsoptionen⁷³³ und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen seien als Trassierungsgrundsatz⁷³⁴ berücksichtigt worden. Weiterhin stelle sie klar, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten würden, so dass ge-

⁷³¹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 2 und Planunterlage 5.2, Blatt 1.

⁷³² Vgl. BayKompV.

⁷³³ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 1.6.

⁷³⁴ Vgl. Beispielsweise Planunterlage 1.1, Kap. 3.4 und 3.5

sundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, seien in der Umweltstudie beschrieben und untersucht worden.⁷³⁵ Demnach würden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten sind, vollumfänglich erfüllt. Hinsichtlich einer kumulativen Betrachtung mit anderen Infrastrukturen führe die Vorhabenträgerin an, dass bei der Planung die angesprochene bestehende 110-kV-Leitung (E75) in sämtlichen Untersuchungen berücksichtigt worden sei.⁷³⁶ Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten sowie von diesen bereits ausgehende Wirkungen fänden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) in Form von Vorbelastungen Berücksichtigung und seien in die Bewertung des Umweltzustandes und der vorhabenbedingten Auswirkungen des Ersatzneubaus auf die Schutzgüter eingegangen. Es bedürfe insbesondere keiner Prüfung kumulierender Auswirkungen des SuedOstLink mit dem Ostbayernring nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, da nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Verträglichkeitsprüfung Vorhaben erst mit der Zulassungsentscheidung ausreichend verfestigt und somit berücksichtigungsfähig seien. Im Übrigen würden kumulierende Wirkungen im zeitlich nachgelagerten Zulassungsverfahren des SuedOstLink geprüft.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Auch bestehende 110-kV-Leitungen wurden berücksichtigt; so u.a. im Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV⁷³⁷ bei der Ermittlung der elektrischen Konfiguration. In der Umweltverträglichkeitsstudie⁷³⁸ wurde ebenfalls das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben untersucht. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu befürchten, da die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden und auch die 26. BImSchVVwV berücksichtigt wurde. Die 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH (E75) wurde bei dieser Entscheidung berücksichtigt.⁷³⁹ Eine Berücksichtigung der 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH (E 93) war mangels Parallellage nicht angezeigt. Ergänzend wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender befürchtet eine Einschränkung der Lebensqualität durch den im Leitungsverlauf zwischen der Masten Nrn. 78 – 81, wo der Ostbayernring auf bis zu 600 m an Seußen heranrücke. Insbesondere der Eckmast Nr. 81 mit einer Höhe von ca. 69 m könne nicht akzeptiert werden. Die geplanten Masten mit Doppelspitze habe die Vorhabenträgerin verschwiegen und würden das Landschaftsbild beeinträchtigen. Das Schutzgut Mensch gemäß § 2 UVPG werde unzureichend beachtet, insbesondere ein landwirtschaftlicher Hof vor Seußen werde eingekesselt, da die Mastentfernung ca. 200 m und die Seilentfernung

⁷³⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 4.1 und 6.1.

⁷³⁶ Vgl. Planunterlage 9.1, Kap. 4 und Planunterlage 9.2, Kap. 6.2.

⁷³⁷ Vgl. Planunterlage 9.1, Kap.4

⁷³⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, 6.11.

⁷³⁹ Vgl. Planunterlage 9.1, Kap. 4.1.

ca. 100 m betrage. Der Einwender rügt zudem die Nichteinhaltung des Gebotes der Geradlinigkeit bei der Trassenführung, was größere Eckmasten Nrn. 78, 81, 83 und 85 zur Folge habe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15. Zudem wurden im Erläuterungsbericht von Beginn an die verschiedenen Mastformen dargestellt, sodass diese nicht überraschend sind.⁷⁴⁰ Auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde berücksichtigt, vgl. Teil C 2 und Teil C 3.4.5. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.26 Einwender P035 – P036

Die Einwender machen geltend, dass sie durch die geplante Erneuerung in ihrer Existenz als Vollerwerbslandwirte gefährdet seien. Sie seien mit insgesamt zwölf Eigentums- (177.585 m²) und fünf Pachtflächen (65.000 m²), die hofnahe Futterflächen seien, von dem Vorhaben betroffen. Die Einwender geben an, sie hätten die folgenden Flurstücke der Gemarkung Grafenreuth gepachtet: Fl.Nrn. 1344, 1079, 1318, 1080 und 159. Eine erhebliche Beeinträchtigung gehe insbesondere von dem geplanten Freileitungsprovisorium aus, da die hierfür benötigten Flächen sowohl für die Futtergewinnung, zur Versorgung der Tiere als auch zur Gülleausbringung nicht mehr genutzt werden können.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Einwender laut Planunterlagen Eigentümer von zwölf Grundstücken mit 177.585 m² und Pächter fünf Flächen mit 86.062 m² Gesamtfläche seien. Die temporäre Inanspruchnahme von Pachtflächen belaufe sich auf 6.210 m². Auf den Eigentumsflächen würden der Mast Nr. 68 auf Flurstück, Fl.Nr. 1077 der Gemarkung Grafenreuth, und Mast Nr. 71 auf dem Flurstück, Fl.Nr. 1282 der Gemarkung Grafenreuth, errichtet. Unter Verweis auf die Rechtsprechung sei eine allgemeine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders nicht erkennbar, da ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden könne. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von 0,11 % durch die Maststandorte sei von einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung oder –vernichtung auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens nicht auszugehen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme betrage 14,9 %. Hierdurch entstehende Ertragsausfälle würden entschädigt. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen würden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt. Auf den überspannten Flächen bleibe eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Durch den Rückbau der Bestandsleitung auf Grundstücken der Einwender werde eine Fläche von 25.067 m² entlastet. Die Standzeit der Provisorien werde im Wesentlichen auf die Sommermonate begrenzt sein. Dies hänge stark vom Einzelfall und den zur Verfügung stehenden Schaltzeiten ab.⁷⁴¹ Für deren Rückbau seien etwa fünf bis sieben Wochen anzusetzen.

⁷⁴⁰ Vgl. Planunterlage 1.1, insbesondere Kap. 5.3.3 und Planunterlage 8.2.

⁷⁴¹ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 6.1.3.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass den Einwendern durch die Maste Nrn. 68 und 71 ausweislich der Planungsunterlagen⁷⁴² 313 m² an Eigentumsflächen dauerhaft verloren gehen. Zudem sind der Planfeststellungsbehörde die durch die Einwender gepachteten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1344, 1079, 1318, 1080, 159 und 1355 der Gemarkung Grafenreuth mit einer Gesamtfläche von 117.766 m² bekannt. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1355 befindet sich zudem der Mast Nr. 69, der eine Fläche von 144 m² benötigt. Nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden.⁷⁴³ Die Gesamtfläche aus Eigentum und Pacht sind somit 295.351 m², von denen 1.998 m² – mithin 0,68 % – dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen bleiben hierbei unberücksichtigt, da überwiegend eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich bleibt.⁷⁴⁴ Im Übrigen werden durch den Rückbau insgesamt 70.738 m² Pacht- und Eigentumsflächen entlastet.⁷⁴⁵ Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.21 verwiesen. Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich, weswegen kein Flächenverlust zu befürchten ist.⁷⁴⁶ Die zeitweisen Nutzungseinschränkungen, die durch das Freileitungsprovisorium entstehen, sind für die Einwender hinzunehmen. Ohne einen Eingriff in das Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungserfahrungen, ist der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau nicht umsetzbar. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gemäß den gesetzlichen Grundlagen sowohl für die Maststandorte als auch für Ertragsausfälle durch die temporären Flächeninanspruchnahmen zugesagt.⁷⁴⁷ Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.9 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Weiterhin fordern die Einwender die Verschiebung des Mastes Nr. 68 auf das Flurstück, Fl.Nr. 1077 der Gemarkung Grafenreuth, so weit, dass er direkt an den Graben anschließe, um die Bewirtschaftung nicht zu erschweren. Im Zuge der Online-Konsultation wurde alternativ die Verschiebung des Mastes Nr. 68 in Richtung Nordwesten vorgeschlagen, sodass man den Anfang einer bestehenden Verrohrung trafe und nichts neu verrohren müsste.

Die Vorhabenträgerin habe die Verschiebungswünsche geprüft. Beim aktuellen Maststandort aus den Antragsunterlagen müsse der Leimatbach auf einer Länge von ca. 16 m temporär verrohrt werden und im Anschluss an die Bauarbeiten könne der ursprüngliche Grabenverlauf wiederhergestellt werden, da das unterirdische Fundament sich außerhalb des Grabenverlaufs befände. Bei der geforderten Verschiebung des Mastes Nr. 68 von ca. 3 m bis an die Grabenoberkante verschöbe sich das unterirdische Fundament bis in den Graben hinein. Damit es während der Baumaßnahme und während der weiteren Standzeit des Mastes nicht zu Auswaschungen oder Unterspülungen des Fundamentes käme, müsste

⁷⁴² Vgl. Planunterlage 6.1 und Planunterlage 3.2, Blatt 36 – 40.

⁷⁴³ Vgl. BayVGH, Beschluss v. 23.01.2014, Az. 8 ZB 12.64; BVerwG, Urteil v. 14.04.2010, Az. 9 A 13/08.

⁷⁴⁴ Vgl. Planunterlage 5.3. und 6.1.

⁷⁴⁵ Vgl. Planunterlage 5.3. und 6.1.

⁷⁴⁶ Vgl. Planunterlage 1.1., Kap. 7.3.

⁷⁴⁷ Vgl. Planunterlage 1.1., Kap. 7.3.

der Graben auf einer Länge von ca. 10 m dauerhaft verrohrt werden. Zusätzlich würde es zu geringfügigen Verschiebungen der Maste Nrn. 66 und 67 in Richtung der Bestandstrasse kommen. Im Nachgang zur Onlinekonsultation wurde der Verschiebungswunsch des Mastes Nr. 68 nach Nordwesten geprüft. Der Maststandort Nr. 68 verschöbe sich um ca. 26 m in Richtung Nordwesten auf das Grundstück, Fl.Nr. 1076 der Gemarkung Grafenreuth. Es wären mit der Mastverschiebung großräumige Auswirkungen auf den Trassenverlauf von Masten Nrn. 65 – 68 verbunden. Für die Einhaltung eines gradlinigen Verlaufs müssten die beiden Maststandorte der Maste Nrn. 66 und 67 um bis zu 10 m nach Nordwesten verschoben werden. Unter der Annahme, dass die Verrohrung im geradlinigen nordwestlichen Verlauf vom aktuellen Graben errichtet worden sei, würde sich der Maststandort bis auf den verrohrten Grabenbereich des im Eigentum des Einwenders befindlichen Grundstücks, Fl.Nr. 1076 der Gemarkung Grafenreuth, verschieben. Der verrohrte Bereich des Leimatbaches müsste dauerhaft umverlegt werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt aus den genannten Nachteilen eine Verschiebung nicht ernsthaft in Betracht. Die Bewirtschaftungerschwernisse und die entstehende unwirtschaftliche Restfläche verringerten sich nur im geringen Maße. Dagegen hätte sowohl die Verschiebung des Mastes Nr. 68 um ca. 3 m nach Nordosten durch die dauerhafte Verrohrung des Leimatbaches als auch nach Nordwesten durch die Umverlegung des verrohrten Bereiches des Leimatbaches wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Zudem sind am geplanten Standort aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da insbesondere der Leimatbach lediglich überspannt wird.⁷⁴⁸ Die Varianten der Verschiebung des Mastes Nr. 68 sind nicht vorzugswürdig gegenüber der aktuellen Planung. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender fordern die Verschiebung des Mastes Nr. 71 auf Flurstück, Fl.Nr. 1282 der Gemarkung Grafenreuth, an den Grundstücksrand.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass es bei der Planung des Maststandortes von Mast Nr. 71 im Sinne der Bewirtschaftung Prämisse gewesen sei, die Umfahrung des Mastes mit landwirtschaftlichen Maschinen an allen Seiten zu ermöglichen. Die östliche Grundstücksgrenze (Bachverlauf) sei von den Eigentümern in den Eigentümergesprächen als sehr feucht bezeichnet worden. Der Maststandort an der nördlichen Grundstücksseite nähere sich erheblich dem Ortsteil Wampen des Marktes Thiersheim an und unterschreite den 400 m Wohnumfeldschutz gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern. Die südliche Flurstückseite nähere sich erheblich dem Ortsteil Putzenmühle des Marktes Thiersheim an und unterschreite den 200 m Wohnumfeldschutz gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern. Deswegen und mangels konkreter Grundstücksgrenzbezeichnung der Einwender sei die nordwestliche Grundstücksseite als alternativer Maststandort geprüft worden. Bei der Verschiebung des Mastes Nr. 71 an die nordwestliche Ecke / Seite des Grundstücks, Fl.Nr. 1282 der Gemarkung Grafenreuth, käme es im Vergleich zur Antragstrasse insgesamt zu größeren Änderungen im Trassenverlauf. Der Mast Nr. 71 würde sich um ca. 20 m gegenüber den Antragsunterlagen an Wampen annähern; hielte aber noch den gemäß Ziff. 6.1.2 LEP Bayern

⁷⁴⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.5, Seite 256 ff.

maßgeblichen Mindestabstand von 400 m ein. Durch die Änderungen des Trassenverlaufs würde sich der Mast Nr. 70 um ca. 27 m in Richtung Bundesautobahn A93 verschieben. Hierdurch käme es zu einer Abstandsvergrößerung zwischen dem Mast Nr. 70 und dem Ortsteil Wampen des Marktes Thiersheim um 22 m, jedoch würde sich der Mast Nr. 70 auf ca. 10 m einer Gasleitung annähern. Die Abstände zu Gasleitungen, die Betreiber von Gaspipelines (hier: Energieversorgung Selb-Markredwitz) fordern, könnten mit dem verschobenen Maststandort nicht eingehalten werden. Notwendig sind Abstände von Mast (Eckstiel, Mastfundament) zu Rohrleitungsachse von 20 m und von Leiterseil zu Rohrleitungsachse von 10 m nach dem DVGW Arbeitsblatt GW-22, textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 2 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen. Zudem würde ein parallel zur Bundesautobahn A93 verlaufender Waldstreifen größtenteils sowohl durch den Schutzstreifen als auch durch die benötigten temporären Seilzugflächen durch die Verschiebung in Anspruch genommen werden. Weiterhin würde sich durch die Verlängerung des Feldes der Masten Nrn. 71 – 72 der Waldschutzstreifen um mindestens 3 m verbreitern. Es ergäben sich durch die Verschiebung des Mastes Nr. 71 um ca. 118 m nach Nordwesten geringe positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da der Standort außerhalb von Grundwasserböden / Böden hoher Verdichtungsempfindlichkeit wäre. Im Gegenzug würde allerdings durch die Seilzugfläche und die Verschwenkung des Schutzstreifens um ca. 35 m nach Westen Wald auf einer Länge von ca. 200 m betroffen werden, was bei der Antrags-trasse nicht der Fall wäre. Dadurch würden sich wesentliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“, „Klima / Luft“ und „Sonstige Sachgüter“ ergeben, da die forstwirtschaftliche Nutzung von insgesamt ca. 0,6 ha Waldfläche nicht mehr möglich wäre.⁷⁴⁹ Der Kompensationsbedarf erhöhe sich wesentlich.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde überwiegen die genannten Nachteile einer Mastverschiebung. Insbesondere nähere sich der Mast Nr. 70 an die bestehende Erdgasleitung unter 20 m an, was unter Verweis auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.13.4 nicht gestattet ist.⁷⁵⁰ Es wird unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 darauf hingewiesen, dass der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungserschwernissen, nicht umsetzbar ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiterhin fordern die Einwender, dass die Zuwegung für den Rückbau des Bestandsmastes Nr. 137 auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1344 der Gemarkung Grafenreuth, auf dem kürzesten Weg erfolgen solle. Sie weisen darauf hin, dass die meisten Flächen mit Drainagen durchzogen seien und die dazugehörigen Pläne öfter nicht den Tatsachen entsprächen.

Die Vorhabenträgerin hat die Verlegung der Zuwegung geprüft und diese, wie gefordert, ausgehend vom Weg mit Fl.Nr. 1332 der Gemarkung Grafenreuth rechtwinklig zum Bestandsmast Nr. 137 nahe des Grenzverlaufes von Fl.Nrn. 1345 – 1344 der Gemarkung Gra-

⁷⁴⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6, insbesondere Kap. 6.2 und Kap. 6.9.

⁷⁵⁰ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 39.

fenreuth verschoben. Die Verschiebung wurde mit der ersten Deckblattunterlage eingereicht.⁷⁵¹ Hinsichtlich der Drainagen wurde unter Teil A 3.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen. Den Einwendungen wurde damit Rechnung getragen.

Die Einwender machen geltend, dass sie mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen auf ihren Grundstücken, Fl.Nrn. 1358 und 1366 / 2 beide der Gemarkung Grafenreuth, nicht einverstanden seien. Weiterhin ergänzen die Einwender im Nachgang, dass sie mit den Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 1077 und 1076 beide der Gemarkung Grafenreuth, nicht einverstanden seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1076 der Gemarkung Grafenreuth, keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Die übrigen Kompensationsmaßnahmen würden gestrichen werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in der ersten Deckblattunterlage die ursprünglich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf den genannten Grundstücken, Fl.Nrn. 1358 und 1366 / 2 der Gemarkung Grafenreuth, gestrichen sind.⁷⁵² Weiterhin hat die Vorhabenträgerin die ursprünglich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück, Fl.Nrn. 1077 der Gemarkung Grafenreuth, mit der zweiten Deckblattänderung gestrichen.⁷⁵³ Das Grundstück mit der Fl.Nr. 1076 der Gemarkung Grafenreuth ist nicht von Kompensations-, sondern von Vermeidungsmaßnahmen betroffen. Hier werden die Vermeidungsmaßnahmen V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) und V10 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien) umgesetzt,⁷⁵⁴ sodass die Einwender keine vorhabenbedingten dauerhaften Beeinträchtigungen auf diesem Grundstück befürchten müssen. Der Einwand hat sich erledigt.

Die Einwender ergänzen in der Anhörung zur ersten Deckblattänderung, dass ihre Pachtfläche, Fl.Nr. 1355 der Gemarkung Grafenreuth, von Kompensationsmaßnahmen betroffen sei. Sie seien um die Futtersversorgung, insbesondere während der Baumaßnahmen, besorgt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei Mast Nr. 69 auf dem Flurstück, Fl.Nr. 1355 der Gemarkung Grafenreuth, die Anlage von artenreichem Extensivgrünland (A-G214 auf 31.556 m²) geplant sei. Es sei eine Einigung mit dem Eigentümer des Flurstücks erzielt worden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin grundsätzlich Ausgleichsmaßnahmen nicht gegen den Willen der jeweiligen Eigentümer durchsetzt. Die Einwender sind jedoch gerade nicht Eigentümer, sondern Pächter des Grundstücks, Fl.Nr. 1355. Die entsprechende Fläche war schon vor der ersten Deckblattänderung als Ausgleichsfläche ausgewiesen⁷⁵⁵ und damit die Kompensationsmaßnahme für die Einwen-

⁷⁵¹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 39.

⁷⁵² Vgl. Planunterlage 6.1.

⁷⁵³ Vgl. Planunterlage 5.2., Blatt 20.

⁷⁵⁴ Vgl. Planunterlage 6.1 und 5.2, Blatt 20.

⁷⁵⁵ Vgl. Planunterlage 6.1 und 5.2, Blatt 20.

der ersichtlich. Lediglich mit der ersten Deckblattänderung hat sich die Ausgleichsmaßnahme von der Entwicklung artenarmes Extensivgrünland zu artenreiches Extensivgrünland geändert. Eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt möglich.⁷⁵⁶ Im Übrigen werden – wie oben geschildert – etwaige Ertragsausfälle durch die temporären Flächeninanspruchnahmen entschädigt.⁷⁵⁷ Darüber hinaus bleibt den Einwendern die zivilrechtliche Auseinandersetzung mit dem Eigentümer des Grundstücks, Fl.Nr. 1355, Gemarkung Grafenreuth.

Die Einwender tragen vor, dass sich durch die räumliche Nähe von Ostbayernring und SuedOstLink, die einer gemeinsamen Planung und Genehmigung bedürften, für sie gravierendere Belastungen ergäben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.27 Einwender P037

Der Einwender legt Widerspruch gegen den Neu- und Ausbau sowie die Erweiterung des Ostbayernring ein. Dieses Verfahren widerspreche dem nationalen, europäischen und internationalen Recht zum Schutz der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für einen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in Teil C zurück.

Der Einwender trägt vor, dass die Möglichkeit bestehe, die vorhandene Trasse durch das Anbringen von zusätzlichen Leitungen den Anforderungen anzupassen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sowohl die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Maßnahme als auch die Unmöglichkeit der Aufrüstung der Bestandsleitung aus technischen Gründen im Erläuterungsbericht⁷⁵⁸ dargelegt worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und weist den Einwand unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.2 und Teil C 3.4.3.2.2.2.2 zurück.

Der Einwender kritisiert die Diskriminierung und dreifache Belastung der Bevölkerung durch den Neu- und Rückbau des Ostbayernring und den Neubau des SuedOstLink. Es wird neben Konsequenzen für Gesundheit und Umweltschutz insbesondere auf die erheblichen Beeinträchtigungen sowohl der Lebensqualität, des Naturparks als auch des Tourismus in der Region durch die Zerstörung der Natur und Landschaft hingewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 und Teil C 3.4.15.3. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁷⁵⁶ Vgl. Planunterlage 5.3. i.V.m. 6.1.

⁷⁵⁷ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 7.3.

⁷⁵⁸ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 3.1, Kap. 3.3 und Kap. 4.2.1.

Der Einwender fordert eine dezentrale Stromversorgung, die insbesondere aus regional produziertem, grünen Strom bestehen solle.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass dieser Apell sich an politische Entscheidungsträger richte.

Die Planungsfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Fragen nach Förderung dezentraler Stromversorgung und nach mehr Zwischenspeicherung von erzeugter Energie nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Der Bedarf für den Ersatzneubau steht gesetzlich gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG fest. Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C 3.4.16.1.3 zurückgewiesen.

Der Einwender wendet weiterhin ein, dass die Richtlinien für FFH-Gebiete im Eger-, Rösiau- und Kösseintal missachtet würden. Tiere, die auf der Roten Liste stünden, würden gefährdet werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.16.1.17. Die Einwendung wird zurückgewiesen,

Weiterhin bringt der Einwender vor, dass das Schutzgut Mensch gemäß § 2 UVPG nicht ausreichend beachtet sei. Der Abstand zur Wohnbebauung betrage häufig nur 150 – 200 m. Gesundheitliche Auswirkungen (Magnetfelder) des geplanten Ostbayernring in Kumulierung mit dem SuedOstLink seien nicht geprüft. Außerdem sehe er, da in der Region bereits eine natürliche Strahlung vorliege, ein zusätzlich erhöhtes Krebsrisiko aufgrund der neuen Stromleitungen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15 und Teil C 3.4.16.1.16. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender beklagt die zweimalige Durchschneidung des Naturparks Fichtelgebirge (Schneisenbildung). Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen für die schweren Geräte und Lastwagen stellten einen massiven Eingriff dar.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Zuwegungen seien grundsätzlich mit einer Breite von 5 m geplant und für Fahrzeuge bis 40 t ausgelegt. In der vorliegenden Planung verliefen die Zuwegungen nahezu vollständig auf bestehenden Wirtschaftswegen oder auf als Wege genutzten Randbereichen der Ackerflächen. Auf alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, die auf Böden mit „mäßiger“ bis „hoher“ Verdichtungsempfindlichkeit liegen, würden Lastverteilungsplatten oder ein mineralischer Aufbau auf Geotextil aufgebracht. Die Flächen würden nach Bauende rekultiviert oder renaturiert und somit in den Ausgangszustand zurückversetzt werden.⁷⁵⁹

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses die Beeinträchtigungen sowohl im Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" als auch im Naturpark "Fichtelgebirge" gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 56 BayNatSchG hinzunehmen. Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.5 und in Teil

⁷⁵⁹ Vgl. Planunterlagen 11.1, Kap. 4.1.1 und Kap. 6.3.5.

C 3.4.9.1 verwiesen. In Bezug auf die notwendigen Baumaßnahmen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin für das hier planfestgestellte Vorhaben u.a. das Bodenschutzkonzept⁷⁶⁰ gemäß Teil A 3.4.1 verbindlich einzuhalten hat. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender legt Widerspruch gegen das Planfeststellungsverfahren Projekt Ostbayernring – Ersatzneubau 380 / 110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf ein und spricht sich für eine eingehende Nutzung der bestehenden Trasse aus.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Gebot der Nutzung bestehender Trassen als Trassierungsgrundsatz mit dem ihm zukommenden Gewicht im Rahmen der Trassierung berücksichtigt wurde.⁷⁶¹ Daher wird die Einwendung aus den in Teil C 3.4.3 genannten Gründen zurückgewiesen.

3.4.16.2.28 Einwender P038 – P040

Die Einwender P038 – P040 haben in jeweils eigenen Schreiben Einwendungen erhoben. Sie seien mit insgesamt sieben Grundstücken, Fl.Nrn. 172, 177/1, 177/2, 180, 181, 186 und 203 alle der Gemarkung Schwarzenhammer, betroffen. Auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 181 und 186 befinde sich jeweils ein Maststandort. Sie würden gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

Die Einwender befürchten, dass durch die 250 – 330 m lange Baustraße ein hoher Ausfall an Fläche entstehe. In diesem Bereich lägen Drainagen, die beschädigt werden könnten und Bodenschichten würden durch die Bauarbeiten vernichtet. Folge seien Ertragseinbußen und eine enorme Wertminderung. Die Masten seien ein ständiges Hindernis und führten laut Einwender P038 zu zusätzlichem beträchtlichem Arbeits- und Zeitaufwand.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Mast Nr. 49 auf dem Flurstück Nr. 181 der Gemarkung Schwarzenhammer und der Mast Nr. 50 auf dem Flurstück Nr. 186 der Gemarkung Schwarzenhammer geplant sei. Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sei bis auf die Mastaufstandsflächen (ca. 100 m²) auch nach dem Errichten der Freileitung möglich. Aufgrund der Wirtschafterschwernisse leiste die Vorhabenträgerin Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen sowie unwirtschaftliche Restflächen. Bei der Planung neuer Maste und temporär genutzter Flächen sei dem Minimierungsgebot des § 13 BNatschG Rechnung getragen und die in Anspruch genommenen Flächen auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt worden. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)⁷⁶² sei eine nachhaltige Minderung der Eignung der Böden für die Landwirtschaft nicht zu erwarten. Weiterhin sei sie bestrebt, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten dennoch Schäden am Drainagesystem verursacht worden sein, werde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt.

⁷⁶⁰ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁷⁶¹ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 3.4 und Kap. 3.5

⁷⁶² Vgl. Planunterlage 5.3.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen VBoden sowie VBodenkundliche Baubegleitung⁷⁶³ sei die größtmögliche Sorgfalt bei der Durchführung der Bauarbeiten gewährleistet, sodass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden auszugehen sei.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass nur der Einwender P038 Grundeigentümer der durch die Einwender genannten Grundstücke ist. Zudem ist der Mast Nr. 49 auf dem Grundstück, Fl.Nr. 181 der Gemarkung Schwarzenhammer, und der Mast Nr. 50 auf dem Grundstück, Fl.Nr. 186, beide Gemarkung Schwarzenhammer, geplant.⁷⁶⁴ Aufgrund der verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen⁷⁶⁵ und des in den Antragsunterlagen vorgelegten Bodenschutzkonzeptes (insbesondere der bodenkundlichen Baubegleitung),⁷⁶⁶ welches gemäß Teil A 3.4.1 verbindlich einzuhalten ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Fläche zu keinen Folgeschäden bzw. Ertragseinbußen kommen wird. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird auch in Teil A 3.2.3 als Nebenbestimmung festgeschrieben. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Folgeschäden zu entschädigen.⁷⁶⁷ Ergänzend wird auf Teil C 3.4.7 verwiesen. Weiterhin wird festgestellt, dass hinsichtlich der Drainagen unter Teil A 3.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen wurde. Hinsichtlich der befürchteten Wertminderung und der eingeschränkten Nutzbarkeit des Grundstücks wird auf Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C. 3.4.16.1.9 verwiesen. Sofern den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen.

Darüber hinaus fürchten die Einwender um die Verwirklichung von Ideen und Plänen, insbesondere die geplante Erweiterung bzw. Umnutzung des bestehenden Schweinestalls sei nunmehr über einen längeren Zeitraum unmöglich. Laut Einwender P038 sei die Zukunftsfähigkeit ihres Betriebes fraglich.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte eine wesentliche Rolle spiele, für welches Projekt der zuständigen Behörde als erstes eine hinreichend konkretisierte und genehmigungsfähige Planung vorgelegt wurde. Es gelte der Prioritätsgrundsatz dahingehend, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern könne.

Mangels ersichtlicher Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung verfügbaren Flächen (Mast Nr. 49 nimmt 100 m² von 85.532 m² und Mast Nr. 50 nimmt 169 m² von 13.236 m² in Anspruch)⁷⁶⁸ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Erweiterung bzw. Umnutzung des Schweinestalls auch nach der Fertigstellung des Ersatzneubaus möglich ist. Hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit des Betriebes wird darauf hingewiesen, dass zukünftige Betriebsentwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind, keine gesonderte

⁷⁶³ Vgl. Planunterlage 5.3 und Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

⁷⁶⁴ Vgl. Planunterlage 6.1.

⁷⁶⁵ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁷⁶⁶ Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 3.

⁷⁶⁷ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 7.3.

⁷⁶⁸ Vgl. Planunterlage 6.1.

Berücksichtigung finden. Ergänzend wird hierzu auf Teil C 3.4.16.1.21 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwender fordern den Standort des Mastes auf das Grundstück unterhalb der Ortsverbindungsstraße nach Kaiserhammer zu verschieben. Er läge im Feld am Hang, die Bearbeitung werde erschwert. Das Gelände läge zwar am Rand im Bereich des FFH-Gebietes, aber dort sei nichts Schützenswertes. Es komme erschwerend hinzu, dass auch noch die Gleichstromtrasse durch diesen Acker verlaufe. Die Einwender bekräftigen im Rahmen der Online-Konsultation den Wunsch nach Errichtung des Mastes Nr. 49 auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe den eingewendeten Verschiebungswunsch des Mastes Nr. 49 geprüft. Bei einer Verschiebung unterhalb der Ortsverbindungsstraße nach Kaiserhammer käme es zu technischen und vor allem zu negativen umweltfachlichen Veränderungen. Wegen der Tallage müsste der Mast um mindestens 6 m erhöht werden, wodurch das Fundament sich um 1 m vergrößere. Am gewünschten Standort unterschreite der Mast die Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 4 BayStrWG. Ein Zuwegungsgrundstück würde zerschnitten werden. Für die ufernahen Grundstücke Fl.Nrn. 204, 209 und 211 der Gemarkung Schwarzenhammer müsste eine neue Zufahrt errichtet werden. Die bisher nur geringfügig in Anspruch genommenen Flurstücke Fl.Nrn. 213, 211, 212 und 214 der Gemarkung Schwarzenhammer müssten vollständig bzw. intensiver als Arbeitsfläche beansprucht werden. Ein Graben müsste auf 30 m zur Befestigung des Gebietes verrohrt werden. Wegen der Nähe zur Ortsverbindungsstraße müsste mit speziellen Baugrubenmaßnahmen und zusätzlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen agiert werden. Die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme des FFH-Gebietes „Eger- und Röslautal“ stiege und der Kompensationsbedarfs erhöhe sich wesentlich. Bei der Antragstrasse werde das FFH-Gebiet im Spannungsfeld der Masten Nrn. 48 und 49 überspannt, sodass das FFH-Gebiet unbeeinträchtigt bliebe bzw. nur eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Randbereich mit Betroffenheit des LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren auf ca. 90 m² vorläge. Bei der Mastverschiebung würde zusätzlich der Lebensraumtyp LRT 6430 dauerhaft auf ca. 80 m² im Bereich der Mastaufstandsfläche des Mastes Nr. 49 und bauzeitlich auf ca. 1.000 m² durch Arbeitsfläche, Schutzgerüst und Zuwegung betroffen. Damit wären LRT nach Anhang I (LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren) und Arten nach Anhang II der FFH-RL (Biber, Fischotter) betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wäre nicht auszuschließen. Die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG lägen wegen der Antragstrasse als zumutbare Alternative nicht vor. Zudem würden Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (K123-GH6430), die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, in Anspruch genommen. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope wäre erforderlich. Der Mast Nr. 49 und die zugehörige Arbeitsfläche rückten aus der Ackerfläche (A11, 2 WP, geringe Bedeutung) in mittelwertige Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (K123, 7 WP, mittlere Bedeutung, LRT 6430) und in eine Baumgruppe (B312, 9* WP, mittlere Bedeutung). Für die Arbeitsfläche würde zusätzlich artenarmes Grünland (G211, 6 WP, mittlere Bedeutung) beansprucht werden. Der Mast Nr. 49 rücke in die Egeraue, wobei sich der Abstand

zur Eger von 50 m auf 40 m verkürze. Die Arbeitsfläche befände sich im überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebiet der Eger. Die Vorhabenträgerin stimme jedoch dem in den Eigentümergegesprächen geäußerten alternativen Verschiebungswunsch der Einwender, mit der Möglichkeit den Mast um 20 m zu umfahren, zu. Dabei werde der Mast Nr. 49 um ca. 12 m in Richtung des Mastes Nr. 50 verschoben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Insbesondere aufgrund der ausgeführten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Eger- und Röslautal“ ist die gewünschte Verschiebung des Mastes Nr. 49 nicht vorzugswürdig. In der nunmehr mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage erfolgten Verschiebung⁷⁶⁹ liegt eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG vor, sodass eine ausnahmsweise Zulassung des Projekts nicht in Frage kommt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwender bemängeln, dass gesundheitliche Auswirkungen durch die kumulierende Wirkung des Ostbayernring mit dem SuedOstLink nicht überprüft worden seien. Außerdem läge in der Region ein zusätzliches erhöhtes Krebsrisiko vor, da bereits eine natürliche Strahlung vorhanden sei. Der Einwender P038 fordert die Planungen für den Ostbayernring und die Gleichstromtrasse SuedOstLink parallel bzw. miteinander durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15 und Teil C 3.4.16.1.16. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender P038 und P040 wenden zudem ein, dass Straßen, Nebenstraßen und Flurwege durch Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen für schwere Geräte und Lastwagen erheblich belastet würden. Neu zu errichtende Bauzufahrten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Wälder und Naturgebiete stellten einen massiven Eingriff dar. Der Einwender P040 kritisiert die Zerstörung des Naturparks "Fichtelgebirge", da dieser gleich zweimal durchschnitten werde. In dem Waldgebiet entstünden durch die Rodung von 127 ha Wald auf einer Länge von 35 km große Schneisen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie bemüht sei, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens für die Zuwegungen der Grundstücke Fl.Nrn. 181 und 186 der Gemarkung Schwarzenhammer, so gering wie möglich zu halten. Zuwegungen seien grundsätzlich mit einer Breite von 5 m geplant und für Fahrzeuge bis 40 t ausgelegt. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten würde der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden würden behoben bzw. reguliert. Sollte eine Befestigung erforderlich sein, erfolge dies provisorisch durch Lastverteilungsplatten aus Holz, Stahl oder mineralischem Aufbau auf Geotextil. Im Hinblick auf die benötigten Arbeitsflächen handle es sich bei der Flächenabgrenzung der Arbeitsflächen in den Maßnahmenplänen um eine worst-case-Betrachtung.⁷⁷⁰ Eine Arbeitsfläche bestehe aus dem eigentlichen Baubereich, der für die Aufstellung oder Abbau des Mastes zwingend

⁷⁶⁹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 27.

⁷⁷⁰ Vgl. Planunterlage 5.2.

erforderlich sei, und der restlichen Arbeitsfläche, die relativ flexibel in der räumlichen Abgrenzung sei und bei der die Vegetation nicht vollständig beseitigt werden müsse. Die Arbeitsflächen würden in ihrer Form den örtlichen Gegebenheiten angepasst, sodass sich nicht generell eine Rechteckform ergebe. Die ökologische Baubegleitung werde vor Baubeginn die Arbeitsfläche so festlegen, dass möglichst wenige Gehölze beseitigt oder wertvolle Vegetationsbestände ausgespart und geschützt würden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Einwender auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 172, 177/1, 177/2, 180, 181, 186 und 203, alle Gemarkung Schwarzenhammer, neben den Maststandorten, auch von Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegung betroffen sind.⁷⁷¹ Sofern die Einwender Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Grundstücke befürchten, wird auf Teil C 3.4.16.1.5 verwiesen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses die Beeinträchtigungen sowohl im Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" als auch im Naturpark "Fichtelgebirge" gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 56 BayNatSchG hinzunehmen. Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.5 und Teil C 3.4.9.1 verwiesen. In Bezug auf die notwendigen Baumaßnahmen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Vorhabenträgerin für das hier planfestgestellte Vorhaben das Bodenschutzkonzept mit der bodenkundlichen Baubegleitung⁷⁷² gemäß Teil A 3.4.1 verbindlich einzuhalten hat. Zudem hat die Vorhabenträgerin Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.⁷⁷³ Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Folgeschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu entschädigen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender P039 widerspricht zudem jeder Form des geplanten Ostbayernring. Das Verfahren widerspreche dem nationalen, europäischen und internationalen Recht zum Schutze der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für einen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in Teil C zurück.

3.4.16.2.29 Einwender P041

Der Einwender erhebt Widerspruch gegen jede Form des geplanten Ostbayernring, da er dem nationalen, europäischen und internationalen Recht zum Schutze der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt widerspreche.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für einen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in Teil C zurück.

Weitere Einwendungen, auch im Nachgang zur Online-Konsultation, betreffend das Schutzgut Mensch und die Nichteinhaltung des Gebotes der Geradlinigkeit bei der Trassenführung

⁷⁷¹ Vgl. Planunterlage 6.1.

⁷⁷² Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 3.

⁷⁷³ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 14 und 15.

im Bereich der Masten Nrn. 78 – 85. Durch die visuelle Beeinträchtigung, aufgrund der hohen Masten mit Doppelspitze und des geringen Abstands der Leitung zur Wohnbebauung, verschlechtere sich die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich. In seiner Erwidernung zu Deckblatt eins wendet er zusätzlich ein, dass sich durch die Verschiebung der Maste Nrn. 79 – 85 zwar der Abstand zur Wohnbebauung erhöht habe, das Grundproblem der „Einkreisung“ eines Hofes aber nicht gelöst sei. Weiterhin rücke der Mast Nr. 81 näher an den Ort Seußen heran. Für diesen würde zudem eine Grundfläche von ca. 450 m² für erforderliche Fundamente versiegelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender wendet weiterhin ein, dass die Bevölkerung, durch den geplanten Neubau Ostbayernring, den Rückbau der Bestandsleitung und die geplante HGÜ-Trasse SuedOstLink, gleich dreifach belastet werde und zudem noch zwei 110-kV-Leitungen durch die Region führen würden. In diesem Zusammenhang seien die gesundheitlichen Auswirkungen des Ostbayernring, in Kumulierung mit der HGÜ-Leitung und den 110-kV-Bestandsleitungen, nicht überprüft worden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Auch bestehende 110-kV-Leitungen wurden berücksichtigt. So u.a. im Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV⁷⁷⁴ bei der Ermittlung der elektrischen Konfiguration. In der Umweltverträglichkeitsstudie⁷⁷⁵ wurde ebenfalls das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben untersucht. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu befürchten, da die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden und auch die 26. BImSchVVwV berücksichtigt wurde. Die 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH (E75) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.⁷⁷⁶ Eine Berücksichtigung der 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH (E 93) war mangels Parallellage nicht angezeigt. Ergänzend wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender wendet ein, dass die Leitung über von der EU besonders geschützte FFH-Gebiete der Flüsse Röslau und Kösseine führe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.3 und Teil C 3.4.16.1.17. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender spricht sich in seiner Einwendung, da er den Stromhandel kategorisch ablehne und der Ostbayernring nicht zur regionalen Stromversorgung diene, für eine dezentrale Stromversorgung aus. Aus seiner Sicht sei die Bedarfsplanung fehlerhaft und das NOVA-Prinzip werde verletzt. Er sei der Auffassung, dass Optimierungsmaßnahmen der

⁷⁷⁴ Vgl. Planunterlage 9.1, Kap.4

⁷⁷⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, 6.11.

⁷⁷⁶ Vgl. Planunterlage 9.1, Kap. 4.1.

Bestandsleitung oder deren Aufrüstung auf zwei Systeme mit jeweils 2 Leitern und 380 kV ausreiche, um die notwendige Übertragungskapazität zu erreichen

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Teil C 3.4.3.2.2.2, Teil C 3.4.16.1.2 und Teil C 3.4.16.1.14. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Einwendung schlägt der Einwender zwei alternative Trassenverläufe für den Bereich der Maste Nrn. 74 – 85 vor. An diesen hält er auch in seiner Einwendung zur Online-Konsultation fest. In seiner Erwiderung zur Deckblattaufgabe eins weist er darauf hin, dass die Trasse des SuedOstLink aufgrund von Umwelt-, Natur- und Trinkwassergründen ebenfalls westlich von Korbersdorf und nicht östlich wie der Ostbayernring verlaufen werde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planungsprämissen für Freileitung (Ostbayernring) und Erdkabel (SuedOstLink) grundsätzlich verschieden sind. Durch die verschiedenen Eingriffsintensitäten von Kabel / Freileitung in die betrachteten Schutzgüter können durchaus voneinander abweichende Ergebnisse bei der Untersuchung derselben Trassenführung resultieren. Bezüglich der alternativen Trassenvorschläge verweist die Planfeststellungsbehörde auf Teil C 3.4.3.2.2.4.5 und weist die Einwendung zurück.

Im Nachgang zur Online-Konsultation wendet er ein, dass Stromschläge in der Nähe der Leitung nicht auszuschließen seien, und fordere daher, dass alles zurückzustellen sei, bis wissenschaftlich belastbare Unterlagen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Koronaentladungen vorlägen. Auch in seiner Erwiderung zum ersten Deckblatt weist er nochmals darauf hin, dass es durch die erhöhte Leistungsübertragung von 1,3 GW der Bestandsleitung auf 2,9 GW der Neubauleitung zu erhöhten induzierten Spannungen gegen Erde kommen könne und daher Wohnbebauungen möglichst weit umgangen werden müssten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten würden. Auch bei der temporären Höherauslastung mittels witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB) würden alle normativen Grenzwerte eingehalten, so dass keine gesundheitlichen Belastungen entstehen würden.⁷⁷⁷ In Bezug auf Stromschläge unter einer Stromleitung führt sie an, dass es sich dabei um eine bestehende, technisch nicht vergleichbare Leitung gehandelt habe, bei der zwischenzeitlich die Ursachen identifiziert und die Fehler behoben worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die einschlägigen Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder eingehalten werden⁷⁷⁸ und aus ihrer Sicht gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind. Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C 3.4.4 zurückgewiesen.

Weiterhin fordert der Einwender, dass der Vorhabenträgerin eine Frist zu setzen sei, bis wann der alte Ostbayernring zurückgebaut sein muss.

⁷⁷⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, insbesondere Kap. 6.1.

⁷⁷⁸ Vgl. 26. BImSchV.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Rückbau der Bestandsleitung als Nebenbestimmung in Teil A 3.3 aufgenommen wurde und die Bestandsleitung innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen ist. Der Einwendung wird Rechnung getragen.

In seiner Erwiderung zu Deckblatt eins wendet der Einwender ein, dass seit längerem für die beiden Grundstücke der Maststandorte (Maste Nrn. 79 und 80) Planungen für den Bau von Photovoltaikfreiflächen laufen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass noch keine verfestigte Planung für eine Photovoltaikanlage auf den beiden Grundstücken Fl.Nrn. 551 und 552 der Gemarkung Seußen, vorliegt. Da lediglich die beiden Mastgrundflächen für die Aufstellung der Photovoltaikanlage entfallen und lediglich eine erhöhte Beschattung im Bereich der Leitung vorliegt, schließt das Vorhaben Ostbayernring, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den beiden Grundstücken nicht grundsätzlich aus. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ein weiterer Einwand in der Erwiderung zum Deckblatt eins ist der geplante Standort von Mast Nr. 86 in unmittelbarer Ufernähe der Kösseine und der damit verbundenen „Quecksilber-Problematik“.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Mast Nr. 86 außerhalb des Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebietes der Kösseine erstellt wird.⁷⁷⁹ Unter Verweis auf Teil C 3.4.16.1.12 wird die Einwendung zurückgewiesen.

Zusätzlich wendet der Einwender zur ersten Deckblattänderung ein, dass im Bereich Ruhberg (Maste Nrn. 87 – 89) die Trasse ein Trinkwasserschutzgebiet durchquere oder zumindest streife und ein Eingriff in den Wasserhaushalt des Trinkwasserschutzgebietes nicht hingenommen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6. Der Wasserhaushalt sowie die betroffenen Wasserschutzgebiete wurden berücksichtigt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender wendet ein, dass er durch die Verschiebung der Trasse im Mastbereich Nrn. 75 – 85 im Rahmen der ersten Deckblattänderung auf keinen Fall mit seinen Grundpfandrechten im Rang nach evtl. neu, zugunsten von TenneT einzutragenden, Dienstbarkeiten stehen will. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Teil C 3.4.16.1.5. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.30 Einwender P043

Der Einwender macht sowohl in der Einwendung als auch im Nachgang zur Online-Konsultation und der Erwiderung zum ersten Deckblatt geltend, dass er einen Mutterkuhbetrieb mit Mast, Weidehaltung und regionaler Vermarktung betreibe. Er sei im Bereich der Bestandsmasten Nrn. 172 – 174 bzw. der geplanten Neubaumasten Nrn. 26 – 28 von dem

⁷⁷⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.4, Blatt 8.

Vorhaben betroffen und er sehe die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet. Daher lehne er den geplanten Trassenverlauf ab.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Einwender laut Planunterlagen Eigentümer von 88.936 m² Grundstücksfläche sei, auf dem ein Mast errichtet werde. Der dauerhafte Flächenverlust betrage damit ca. 0,11 % der Betriebsfläche. Ansonsten seien die Grundstücke durch Flächen für Schutzstreifen und temporäre Inanspruchnahmen, u.a. für Arbeitsflächen, Zufahrten, Seilzugflächen etc. betroffen. Für deren Inanspruchnahme durch Masten bzw. Überspannungen leiste die Vorhabenträgerin eine Entschädigung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass dem Einwender durch den auf seinem Grundstück, Fl.Nr. 2132 der Gemarkung Kirchenlamitz, geplanten Mast Nr. 27 121 m² an Eigentumsflächen dauerhaft verloren gehen. Da aber der dauerhafte Nutzungsentzug weit unter 5 % der Betriebsfläche liegt, sieht sie keine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders. Die Einwendung wird unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.21 zurückgewiesen.

Ein weiterer Einwand betrifft seine Einwendungen vom 30.05.2015. Diese seien nur bedingt bis gar nicht berücksichtigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die eingereichten Unterlagen nicht das Planfeststellungsverfahren, sondern das Raumordnungsverfahren, Zeitraum 2015 – 2016, betroffen haben, in dem über die Raumverträglichkeit der eingebrachten Varianten entschieden wurde. Dieses wurde mit dem Erlass der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 durch die Regierung der Oberpfalz im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken abgeschlossen.⁷⁸⁰ Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Weiterhin weist er in seinem Einwand und im Nachgang zur Online-Konsultation darauf hin, dass er auf dem Grundstück, Fl.Nr. 2099 der Gemarkung Kirchenlamitz, eine Hoferweiterung mit Mutterkuhstall, Maschinenhalle, Mistlege mit Jauchegrube und Fahrsilo und, in einem Zeitfenster von fünfzehn Jahren, einen Wohnhausneubau plane. Er befürchte, dass die geplante Leitung die Genehmigung und Realisierung der Hoferweiterung gefährde, da der Abstand der geplanten Gebäude zur neuen Leitung weniger als 200 m betrage.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Vorhaben Neubau Mutterkuhstall mit Mehrzweckhalle, Fahrsilo und Dunglege bereits im Hinblick auf die Bestandsleitung geprüft worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass sich das Bauvorhaben außerhalb des Schutzstreifens der Bestandsleitung befinde. Weiterhin weist sie darauf hin, dass das Wohngebäude, für das die in der Einwendung angesprochenen Abstandsvorgaben des LEP Bayern 2020 gültig seien, bisher kein Bestandteil des Vorhabens des Einwenders sei.⁷⁸¹ Da die geplante Trasse südlich der Bestandsleitung verlaufe, habe sich der Abstand zum geplanten Vorhaben des Einwenders vergrößert.

⁷⁸⁰ Vgl. Homepage der Regierung der Oberpfalz – Raumordnungsverfahren für das Vorhaben "Ostbayernring - Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf" der Tennet TSO GmbH (Abschluss: 16.11.2016)

⁷⁸¹ Vgl. LEP Bayern 2020, Ziffer 6.1.2.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Ersatzneubau des Ostbayernring der Hoferweiterung auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1099 der Gemarkung Kirchenlamitz, und damit der geplanten Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht entgegensteht, da der Abstand zwischen geplanter Hoferweiterung und Neubauleitung sich im Verhältnis zur Bestandsleitung vergrößert. Zudem schließt das planfestgestellte Vorhaben auch den geplanten Wohnhausbau nicht aus. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwender befürchtet zudem eine gesundheitliche Beeinträchtigung seiner Rinder durch elektromagnetische Felder, da diese permanent auf einer Ganzjahresweide unterhalb der Freileitung stünden. Zudem fordere er eine Regelung, falls sich die Grenzwerte innerhalb der Laufzeit ändern sollten und diesbezüglich Anpassungen der Leitungen notwendig würden. Im Nachgang zur Online-Konsultation wendet er ein, dass er seinen Teilaussiedlungsstandort, da dieser Standort nicht geprüft wurde, emissionsmäßig nicht ausreichend berücksichtigt sehe.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es nach ihrem Kenntnisstand, im Hinblick auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte, keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gebe und die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten würden. Hierzu zähle insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder.⁷⁸² In Bezug auf zukünftige Grenzwerte erklärt die Vorhabenträgerin, dass sich ihre zukünftigen Pflichten in Bezug auf den Leitungsbetrieb nach den dann geltenden Vorschriften richten würden und, da diese derzeit noch nicht vorliegen bzw. gelten, naturgemäß keine Berücksichtigung in der aktuellen Planfeststellung erfolgen könne.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin und stellt fest, dass, da die Grenzwerte für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder einzuhalten sind,⁷⁸³ eine Beeinträchtigung von Tieren auch dann nicht zu erwarten ist, wenn sie sich im unmittelbaren Umfeld der Leitung aufhalten. In Bezug auf die emissionsmäßige Prüfung des Teilaussiedlungsstandortes wird festgestellt, dass dort keine Messungen erforderlich sind.⁷⁸⁴ Im Immissionsbericht wurde der betreffende Bereich der elektrischen Konfiguration Nr. 5 zugeordnet und durch Berechnungen nachgewiesen, dass die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Ostbayernring unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind.⁷⁸⁵ Soweit Gesundheitsgefahren für die Nutztiere durch elektromagnetische Felder befürchtet werden, wird auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.4.1.3, verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

⁷⁸² Vgl. 26. BImSchV.

⁷⁸³ Vgl. 26. BImSchV.

⁷⁸⁴ Vgl. § 5 26. BImSchV.

⁷⁸⁵ Vgl. Planunterlage 9.1, insbesondere Tabelle 1.

Sowohl in der Einwendung als auch im Nachgang zur Online-Konsultation wendet er ein, dass er die auf seinem Grundstück, Fl.Nr. 2132 der Gemarkung Kirchenlamitz, gelegene Quelle zur Wasserversorgung seiner Tiere benötige. Hier befürchte er eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Wasserversorgung durch den geplanten Standort von Mast Nr. 27 in unmittelbarer Nähe der Quelle. Da kein hydrologisches Gutachten vorliege, bezweifelt er zudem, dass die Vorhabenträgerin in der Lage sei, die Funktionstüchtigkeit der Quelle sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sowohl ein hydrogeologisches Gutachten als auch eine Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie bereits Bestandteil der Antragsunterlagen sei.⁷⁸⁶ Weiterhin sei sie bestrebt, die Funktionsfähigkeit der Quelfassung während und nach der Bauphase zu erhalten. Um die Beeinträchtigung der Wasserquelle zu vermeiden, werde sie den Mast Nr. 27 in Richtung Mast Nr. 28, und somit von der Quelle weg, verschieben. Sollte es nachweislich während der Baumaßnahme zu einer Beeinträchtigung der Wasserquelle kommen, werde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit, in Abstimmung mit den Eigentümern, zeitnah fachmännisch wiederhergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass die Wasserversorgung für die Rinderzucht und den Mastbetrieb des Einwenders essentiell ist und entsprechend berücksichtigt werden muss. Laut Stellungnahme vom 16.03.2023 des Wasserwirtschaftsamtes Hof kann eine Beeinträchtigung der Quelle sowohl während der Bauphase als auch dauerhaft nicht ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen aus der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu kompensieren sind. Weiterhin ist, sofern sich während der Bauphase wesentliche Auswirkungen ergeben sollten, für die Bereitstellung von Trinkwasser eine alternative Versorgungsmöglichkeit durch die Vorhabenträgerin vorzuhalten. Da die Wasserversorgung ein erheblicher Belang ist, wurde zudem eine Nebenbestimmung in Teil A 3.14.1 aufgenommen, die sicherstellt, dass die Vorhabenträgerin die Wasserversorgung nicht beeinträchtigen darf bzw. im Schadensfall auf ihre Kosten die Wasserversorgung auch dauerhaft gewährleisten muss. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ein weiterer Einwand betrifft die Absicherung seiner Viehweiden und die Befahrbarkeit der an die Zuwegungen angrenzenden Grundstücke. Er fordere sowohl die Absicherung als auch die Befahrbarkeit während der gesamten Bauphase zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es durchaus notwendig sei, hinderliche Einfriedungen für die Zufahrt oder Baudurchführung zu öffnen. Soweit erforderlich würden angeschnittene oder durchschnittene Viehkoppeln während der Bauzeit mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut und die ursprünglich vorhandenen Einzäunungen wiederhergestellt. Weiterhin sei sie bereit, individuelle Abstimmungen zu speziellen tiergerechten Anforderungen an die Wege, wie zum Beispiel Untergrund oder Abzäunung, im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender zu treffen.⁷⁸⁷

⁷⁸⁶ Vgl. Planunterlage 10.1 und Planunterlage 10.2.

⁷⁸⁷ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 6.1.4.

Unter Berücksichtigung der Erwidern der Vorhabenträgerin im Hinblick auf die individuellen Abstimmungen speziellen tiergerechten Anforderungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Belange des Einwenders ausreichend gewahrt, vgl. auch Teil A 3.2.4.

Weiterhin wendet der Einwender ein, dass die bestehenden Grenzzeichen gesichert und sowohl diese als auch die von Zuwegungen, Arbeitsbereichen usw. betroffenen Flächen nach Abschluss der Maßnahmen wiederhergestellt werden müssten. In diesem Zusammenhang fordere er eine Begehung mit den Anliegern vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sowohl die Beweissicherung als auch die Forderung nach Wiederherstellung von Schäden an Grenzsteinen bzw. Grenzzeichen, die bei Bauausführung durch die Vorhabenträgerin verursacht werden, als Nebenbestimmung in Teil A 3.2.1 und Teil A 3.2.6 aufgenommen wurde. Der Einwendung wurde Rechnung getragen.

Weiterhin fordert er sowohl in der Einwendung, als auch im Nachgang zur Online-Konsultation, dass die auf dem Grundstück, Fl.Nr. 2095, geplanten Kompensationsmaßnahmen sowohl die Grenzabstände zu seinen Eigentumsflächen einhalten müssten und die Befahrbarkeit des Weges über die gesamte Laufzeit sichergestellt sein müsse. In der Online-Konsultation verweist er auf die Pflege der Kompensationsmaßnahmen nach 25 Jahren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Hinweis zu Grenzabständen zu den Nachbargrundstücken die Ausführungsplanung betreffe und entsprechend berücksichtigt werde. Die Anforderungen an die Umsetzung und Kontrolle von geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie der Zeitraum der Durchführung der Unterhaltungspflege seien im Planfeststellungsbeschluss festgelegt und für sie somit bindend. Eine Festlegung von Maßnahmen zur Unterhaltungspflege, die über die genannten 25 Jahre hinausgehen, sei im Regelfall nach § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV nicht zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Kompensationsmaßnahmen A-W21a, AW-L113 und AW-W11 auf dem Grundstück, Fl.Nr. 2095 der Gemarkung Kirchenlamitz, zu realisieren. Die Unterhaltungspflege dient dazu, dass sich der vorgesehene Bewuchs artgerecht entwickeln kann und diese Entwicklung sollte nach spätestens 25 Jahre abgeschlossen sein. Die Pflege des Bewuchses nach diesem Zeitraum obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Sollten Eingriffe in den Bewuchs notwendig sein, um die Befahrbarkeit des Weges zu gewährleisten, so kann der Einwender diese vom Eigentümer verlangen.⁷⁸⁸ Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Ein weiterer Einwand betrifft die geplante Finanzierung seiner Hoferweiterung durch einen Kredit seiner Hausbank. Er befürchtet, dass, da die zur Absicherung eines Kredits benötigten Grundstücke durch die Stromleitung belastet und in ihrem Wert gemindert seien, die gesamte Finanzierung gefährdet sei und die Realisierung verhindere.

⁷⁸⁸ Vgl. §1004 BGB.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie für die Inanspruchnahme durch Masten bzw. Überspannungen eine Entschädigung leiste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die von der Bestandsleitung, betroffenen Grundstücke des Einwenders mit insgesamt 20.182 m² entlastet werden.⁷⁸⁹ Die Einwendung wird unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.9 und unter Berücksichtigung der Entlastung von Grundstücken des Einwenders, abgewiesen.

Ein weiterer Einwand zur Online-Konsultation betrifft nochmals die Belastung seiner Rinder durch elektrische und magnetische Strahlung. Diesbezüglich befürchte er, falls während der Laufzeit des Ostbayernring die Grenzwerte angepasst werden müssten, negative Auswirkungen auf seine Rinder.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich ihre zukünftigen Pflichten in Bezug auf den Leitungsbetrieb nach den dann geltenden Vorschriften richte.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass nur aktuell geltende Vorschriften in dem aktuellen Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führt eine eventuelle, zukünftige Änderung der Grenzwerte nicht zwangsläufig zu einer höheren Belastung, da diese ausschließlich von den tatsächlich vorliegenden Werten der Leitung abhängig ist. Der Einwand wird, unter Verweis auf Teil C 3.4.4, zurückgewiesen.

3.4.16.2.31 Einwender P044

Der Einwender erhebt Einspruch gegen den geplanten Ersatzneubau des Ostbayernring und wendet ein, dass er mit der geplanten Ausweisung der Ausgleichsflächen sowie der 25-jährigen Bindung und den damit verbundenen Auflagen, die nach diesem Zeitraum die Eigentümer übernehmen sollen, nicht einverstanden sei.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Kompensationsmaßnahmen auf den beiden betroffenen Grundstücken, Fl.Nrn. 153 und 155 jeweils der Gemarkung Grafenreuth, mit der ersten Deckblattänderung aus der Planung genommen wurden.⁷⁹⁰ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich der Einwand somit erledigt.

Ein weiterer Einwand betrifft die Entschädigung der betroffenen Flächen. Hier macht der Einwender geltend, dass die Entschädigungsleistungen zu gering seien und fordert daher wiederkehrende Zahlungen. Weiterhin bestünden sie darauf, dass ausreichende Rücklagen für Wegebaumaßnahmen und Entschädigungszahlungen gebildet werden müssten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.16.1.9 fest, dass der Eingriff in das Eigentum hinzunehmen ist. Fragen über Art und Modalität der Entschädigung sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens und bleiben dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁷⁸⁹ Vgl. Planunterlage 6.1 und Planunterlage 3.2, Blatt 12 – 14.

⁷⁹⁰ Vgl. Planunterlage 5.2 Blatt 21.

Der Einwender wendet ein, dass durch das Bauvorhaben Zufahrtwege und das bestehende Wegenetz durch den Schwerlastverkehr erheblich belastet und durch Zuwegungen zu Maststandorten oder Arbeitsflächen landwirtschaftliche Flächen zerstört würden. Sie fordern daher eine Instandsetzung des Wegenetzes, einen fach- und sachgerechten Wegebau und die Tiefenlockerung von verdichteten Böden. Weiterhin solle die Vorhabenträgerin ausreichende Rücklagen bilden, um das benötigte Entschädigungskapital sicher zu stellen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass vor Ort grundsätzlich weder befestigte Zufahrtswege noch Lager- und Arbeitsflächen hergestellt würden und sie zudem bemüht sei, Beeinträchtigungen für das landwirtschaftliche Wegenetz, durch Baumaschinen und Baufahrzeuge, so gering wie möglich zu halten. Sollte eine Befestigung der Zuwegungen erforderlich sein, erfolge diese provisorisch durch Lastverteilungsplatten aus Holz, Stahl oder mineralischem Aufbau auf Geotextil. Weiterhin würde, vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten, der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Durch die Arbeiten entstandene Sachschäden würden behoben bzw. reguliert. In Bezug auf das notwendige Entschädigungskapital verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass sie als Übertragungsnetzbetreiberin in gesetzlichem Auftrag handle und durch die Bundesnetzagentur gemäß §4a EnWG zertifiziert sei. Voraussetzung für diese Zertifizierung sei unter anderem die ausreichende Ausstattung mit finanziellen Mitteln gem. §§ 4a Abs. 3, 10a Abs. 1 EnWG, um die vorgenannten Aufgaben zu erfüllen. Daher bedürfe es keiner Rücklagenbildung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Einwender mit seinen Grundstücken, Fl.Nrn. 153 und 155 jeweils der Gemarkung Grafenreuth, neben einem Maststandort auch von Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegung betroffen sind. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten u.a. auch eine Umweltstudie,⁷⁹¹ in der Vermeidungsmaßnahmen⁷⁹² festgelegt sind. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es, da die Vermeidungsmaßnahmen⁷⁹³ verbindlich einzuhalten sind, nach Abschluss der Bauarbeiten auf den betroffenen Fläche zu keinen Folgeschäden kommen wird. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Folgeschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu entschädigen. Da die Vorhabenträgerin über eine Zertifizierung gemäß §4a EnWG verfügt, hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Einwendungen werden, unter Verweis auf Teil A 3.4 und Teil C 3.4.7, zurückgewiesen.

Der Einwender wehrt sich gegen den Ostbayernring in der geplanten Form und verweist darauf, dass die bestehende Leitung nur zu 50% ausgelastet sei und daher Alternativen, wie z.B. den vorhandenen Ostbayernring um- bzw. aufzurüsten, geprüft werden müssten. Weiterhin stehe der geplante Trassenbau in einem krassen Gegensatz zur Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

⁷⁹¹ Vgl. Planunterlage 11.

⁷⁹² Vgl. Planunterlage 5.3.

⁷⁹³ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 21.

Die Einwendung wird mit Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.2, Teil C 3.4.2 und Teil C 3.4.3 zurückgewiesen.

In einem weiteren Einwand führt der Einwender ein erhöhtes Krebs- und Leukämierisiko durch die geplante Leitung aufgrund ionisierten Feinstaubes an und verweisen hier auf eine Studie der Universität Bristol.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4 und Teil C 3.4.16.1.16. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.32 Einwender P045

Der Einwender wendet ein, dass er mit insgesamt sieben Grundstücken, Fl.Nrn. 172, 177/1, 177/2, 180, 181, 186 und 203 alle der Gemarkung Schwarzenhammer, davon zwei mit Maststandort, betroffen sei und Widerspruch gegen jede Form des geplanten Ostbayernring, da er dem nationalen, europäischen und internationalen Recht zum Schutze der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt widerspräche, erhebe.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für einen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in Teil C zurück.

Eine weitere Einwendung bezieht sich auf ein Grundstück mit Maststandort, dessen Wertminderung durch die Bauarbeiten und Mast nicht bezifferbar sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C. 3.4.16.1.5 und Teil C. 3.4.16.1.9. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender bringt vor, dass das Schutzgut Mensch gemäß § 2 UVPG nicht ausreichend beachtet sei. Der Abstand zur Wohnbebauung betrage häufig nur 150 – 200 m. Gesundheitliche Auswirkungen (Magnetfelder) des geplanten Ostbayernring in Kumulierung mit dem SuedOstLink seien nicht geprüft. Außerdem sehe er, da in der Region bereits eine natürliche Strahlung vorliege, ein zusätzlich erhöhtes Krebsrisiko aufgrund der neuen Stromleitungen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15 und Teil C 3.4.16.16. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiterhin wendet der Einwender ein, dass der Naturpark "Fichtelgebirge", da dieser gleich zweimal durchschnitten werde, zerstört werde. In dem Waldgebiet entstünden durch die Rodung von 127 ha Wald auf einer Länge von 35 km große Schneisen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses die Beeinträchtigungen sowohl im Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" als auch im Naturpark "Fichtelgebirge" gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 56 BayNatSchG hinzunehmen. Hierzu wird auf die Ausführungen Teil C 3.4.5.5 und Teil C 3.4.9.1 verwiesen.

3.4.16.2.33 Einwender P046 – P052

Die Einwender P046 – P052 erheben, vertreten durch einen Bevollmächtigten, neben einzelnen Einwendungen auch gemeinsame Einwendungen. Die Einwender P046 und P047 wechselten ihren Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 20.12.2022, der die Einwendungen zur ersten Deckblattunterlage enthält.

Der Bevollmächtigte wendet ein, dass die meisten seiner Einwendungsführer von der bestehenden 380-kV-Freileitung und auch von den derzeit laufenden Planungen zum SuedOstLink betroffen seien. Die Nähe der Freileitung zum geplanten Erdkabel sorge für eine unzumutbare Doppelbelastung, die mit Art. 14 GG nicht vereinbar sei.

Etwaige kumulierende Wirkungen der Vorhaben Ostbayernring und SuedOstLink werden im zeitlich nachgelagerten Genehmigungsverfahren des SuedOstLink geprüft. Es wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.13 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte geht davon aus, dass die benötigte Übertragungskapazität durch eine entsprechende Aufrüstung der anderen Leitungen erreichbar sei. Der konkrete Bedarf der neuen Leitung sei von der Vorhabenträgerin detailliert nachzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass am vom Gesetzgeber verbindlich festgestellten Bedarf des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG zu zweifeln. Zudem wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2035 (Version 2021) überprüft und von der BNetzA bestätigt.⁷⁹⁴ Im Erläuterungsbericht⁷⁹⁵ führt die Vorhabenträgerin umfassend aus, wieso eine Aufrüstung der Bestandsleitung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Unter Verweis auf Teil C 3.2 und Teil C 3.4.3.2.2. wird der Einwand zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte trägt vor, dass die dreijährige Bauzeit und die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Grundstücke für die Errichtung von Baustraßen, Mastzufahrten, Lagerflächen oder zum Anbringen von Provisorien mit erheblichen großflächigen Beeinträchtigungen verbunden sei. Eine landwirtschaftliche Nutzung falle aus; weder ein Deckungsbeitrag noch Gewinne könnten mit diesen Flächen erwirtschaftet werden; diese Flächen fielen aus der Förderung. Die Entschädigung sämtlicher hieraus entstehender Nachteile werde gefordert.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Bauzeit des Ostbayernring zwar insgesamt mit drei Jahren angegeben sei, allerdings würden die für den Bau benötigten Grundstücke, in Abhängigkeit von der konkreten Flächenbetroffenheit, lediglich mehrere Wochen bzw. einige Monate in Anspruch genommen.⁷⁹⁶ Alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen würden fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit in den Ausgangszustand versetzt mit

⁷⁹⁴ Abrufbar unter: <https://www.netzentwicklungsplan.de/archiv/netzentwicklungsplan-2035-2021> , [zuletzt abgerufen am 13.04.2023].

⁷⁹⁵ Vgl. Planunterlage 1.1, insbesondere Kap. 4.2.1

⁷⁹⁶ Vgl. Planunterlage 1.1, insbesondere Kap. 6.1.1 und Kap. 6.1.2 ff.

der Folge, dass eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich sei. Flurschäden oder Ertragsausfälle würden mit dem jeweiligen Bewirtschafter reguliert. Nach den Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes würden Folgeschäden auf die drei folgenden Jahre berücksichtigt. Folgeschäden über den Zeitraum hinaus würden bei nachweislicher Verursachung durch das Vorhaben entschädigt. Auch für Maststandorte und Überspannungen würde die Vorhabenträgerin Entschädigungen leisten. Diese würden nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährt, sondern im gesonderten Enteignungsverfahren. Die Betroffenen würden rechtzeitig über die Baumaßnahmen informiert, sodass sie die Förderflächen abmelden und nach der Baumaßnahme wieder anmelden könnten. Dadurch entstandene Schäden oder Kosten würden von der Vorhabenträgerin übernommen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungerschwernissen, ist der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau nicht umsetzbar. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung gemäß den gesetzlichen Grundlagen zugesagt. Die Qualität einer Entschädigung in Grund oder Geld ist nach Art. 8, Art. 10 und Art. 13 f. BayEG ausschließlich Sache des Enteignungsverfahrens, jedoch nicht des Planfeststellungsbeschlusses. Für dessen Rechtmäßigkeit genügt es, dass eine Entschädigung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Es wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.9 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte kritisiert die wahllose Zerschneidung der landwirtschaftlichen Schläge, die die Landwirte stets zu optimieren bemüht seien. Es handle sich um ein großflächiges Problem, welches Betriebe mehrfach treffen könne. Wegen der Baustellenfahrzeuge komme es zu Bodenverdichtungen, die nicht ordnungsgemäß wieder ausgeglichen werden könnten. Dauerhafte, jedenfalls langjährige Mindererträge und Mehraufwendungen seien die Folge. Hinzu komme noch der Flächenentzug für den Mast und die dadurch entstehenden Bewirtschaftungsnachteile. Die Betroffenheit sei deutlich größer als durch Überspannungen; der Standort solle in Absprache mit den Eigentümern möglichst eigentumsschonend am Grundstücksrand geplant werden. Möglichst solle eine Trassierung gefunden werden, bei der die Grundstücke der Einwender unbetroffen blieben.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach Errichtung der Freileitung bis auf den Bereich der Mastaufstandsflächen weiterhin möglich sei. Für die Bewirtschaftungerschwernisse und unwirtschaftliche Restflächen leiste sie Entschädigungen. Die in Anspruch genommene Mastfläche sei entsprechend des Minimierungsgebotes aus § 13 BNatSchG auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt worden. Eine nachhaltige Minderung werde aufgrund der Rekultivierung der Flächen auch im Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahmen V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Böden), VBoden und VBodenkundliche Baubegleitung⁷⁹⁷ nicht erwartet. Die Trassierung richte die Vorhabenträgerin an allgemeinen Trassierungsgrundsätzen aus. Ziel dabei sei es, eine möglichst konfliktarme und die bestmögliche Lösung zu finden.

⁷⁹⁷ Vgl. Planunterlage 5.3.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Vorhabenträgerin die Planung soweit wie möglich optimiert hat und die nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft – sofern möglich auch in Absprache mit den Bewirtschaftern – auf ein Mindestmaß begrenzt hat. Sie stellt fest, dass das in den Planunterlagen enthaltene Bodenschutzkonzept⁷⁹⁸ verbindlich einzuhalten ist. Der Bodenschutz hat als Nebenbestimmung unter Teil A 3.4.1. Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden, auf welche verwiesen wird. Hinsichtlich der Trassierung verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Teil C 3.4.3.2. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte bemängelt, dass der Belang Landwirtschaft unzureichend im Erläuterungsbericht dargestellt sei und so keine fehlerfreie Abwägung möglich sei. Es fehle an Auflagen und Konzeptionen, die eine größtmögliche Schonung der landwirtschaftlichen Belange sicherten. Er beantrage die Beauftragung einer Entschädigungspflicht für die Bewirtschaftungerschwernisse durch die Fundamente und den Schutzbereich.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass in der Planfeststellung die Belange der Landwirtschaft mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt werden würden. In der Umweltstudie sei der Belang Landwirtschaft unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter⁷⁹⁹ berücksichtigt und die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bewertet worden. Die Berücksichtigung bzw. Abwägung agrarstruktureller Belange sei in der Planung ausführlich im Umweltbericht⁸⁰⁰ beschrieben und bewertet worden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Im Übrigen verweist sie auf ihre Ausführungen unter Teil C 3.4.8. Hinsichtlich einer Entschädigung verweist sie auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Der Bevollmächtigte wendet ein, dass der Belang Grundeigentum im Erläuterungsbericht nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Der Belang Eigentum könne in der Abwägung nicht mit dem Hinweis auf die Entschädigung übergangen werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Eigentumsbetroffenheit in der Planung gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG berücksichtigt worden sei und so die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt worden sei, den Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Planung gemäß § 43 Abs. 3 EnWG einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 43 Abs. 3 EnWG verpflichtet, die privaten und öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in den Plan die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke aufgenommen (vgl. Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Insbesondere durch die Planunterlagen Lage und Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis⁸⁰¹ wird die Betroffenheit des Grundeigentums in Art und Umfang dargestellt. Es wird ergänzend auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.9 verwiesen. Der Belang Eigentum wurde somit dem ihm zukommenden Gewicht in die Planungsentscheidung eingestellt und

⁷⁹⁸ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁷⁹⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.7.

⁸⁰⁰ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.4.2.

⁸⁰¹ Vgl. Planunterlage 3.2.1. ff. und 6.1.

wird im Planfeststellungsbeschlusses entsprechend berücksichtigt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte wendet weiterhin ein, dass die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke durch die Demontage der alten und die Errichtung der neuen Masten erheblich eingeschränkt werde. Durch den Einsatz von Baufahrzeugen sowie durch Lagerung schwerer Gegenstände und Maschinen komme es zu Bodenverdichtungen und zur Zerstörung des vorhandenen Aufwuchses. Daher beantrage er, dass sämtliche Arbeiten, die zu Schäden an dem Aufwuchs führen könnten, erst unmittelbar nach der Ernte erfolgen dürften. Zudem beantrage er, Schäden an Aufwuchs und Landwirtschaftsflächen unverzüglich und angemessen zu entschädigen sei. Damit dies effektiv umgesetzt werden könne und das Kräfteungleichgewicht zwischen der Vorhabenträgerin und den Bewirtschaftern ausgeglichen werde, beantrage er eine Beweislastumkehr. Der Bevollmächtigte befürchtet, dass der Auf- und Abbau sowie die Lagerung der Seile über einen längeren Zeitraum auf den Grundstücken und die dadurch entstehende Zerschneidung von Grundstücken zu erheblichen Erschließungs- und Bewirtschaftungserschwernissen führen könnten. Die wegemäßige Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauzeit sei ununterbrochen zu gewährleisten, insbesondere für den landwirtschaftlichen Schwerverkehr und Fahrzeuge mit Überbreite. Er beantrage die Aufnahme einer Auflage mit dem Inhalt, die dadurch entstehenden Um- und Mehrwege sowie die betrieblichen Mehrkosten infolge des Verlustes von Bewirtschaftungsvorteilen zu entschädigen. Der Bevollmächtigte beantrage, im Planfeststellungsbeschluss eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach für die durch Schlagdurchschneidung entstehenden Bewirtschaftungsnachteile festzusetzen. Der Bevollmächtigte wendet ein, dass insbesondere bei Arbeiten mit schwerem Gerät die Gefahr von Bodenverdichtungen bestehe. Soweit Humus abgehoben werde, beantrage er die Flächen unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Bewirtschaftern zu rekultivieren. Eine Durchmischung von Bodenbestandteilen anderer Grundstücke sei zu vermeiden. Der Bevollmächtigte beantragt, die Nutzung des vorhandenen Wegenetzes und Grundstückszufahrten auf ein Mindestmaß, räumlich und zeitlich, zu beschränken. Vorab sei einvernehmlich zu klären, zu welchem Zeitpunkt welche Wege in Anspruch genommen werden würden. Es wird beantragt, eine entsprechende Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Weiterhin wird beantragt, die Wege nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen und sie während der Bauphase ständig in einem befahrbaren Zustand zu halten. Bei fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Instandsetzung müssten für alle entstehenden Nachteile Entschädigungen geleistet werden. Gleiches gelte für Grundstückszufahrten.

Die Vorhabenträgerin verweist hinsichtlich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und der fachgerechten Rekultivierung und der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen auf ihre vorhergehenden Ausführungen. Die Vorhabenträgerin dokumentiere den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücke vor und nach dem Ende der Bauarbeiten. Dies erfolge in Abstimmung mit und auf Wunsch im Beisein der Grundstückseigentümer. Die Vorhabenträgerin sei bestrebt, die Bewirtschaftung während der Bauphase soweit möglich

aufrecht zu erhalten. Durch die Bauarbeiten nachweislich verursachte Schäden auf Ackerflächen oder bei Ertragsausfällen werde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit zeitnah fachmännisch wiederhergestellt. Das umfangreiche Bodenschutzkonzept sei Bestandteil der Antragsunterlagen. Eine bodenkundliche Baubegleitung sei zugesagt und die geforderten Auflagen seien darin enthalten.⁸⁰² Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, dass sie bestrebt sei, die Bewirtschaftung der Fläche während und nach der Bauphase so weit wie möglich zu erhalten. Sollten, nachweislich durch die Bauarbeiten, trotzdem Schäden auf der Ackerfläche entstehen oder es zu Ertragsausfällen kommen, werde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit zeitnah, in Abstimmung mit den Eigentümern oder Bewirtschaftern, fachmännisch wiederhergestellt. Flurschäden oder Ertragsausfälle, die im Zuge der Neu- oder Rückbauarbeiten entstehen sollten, werde sie mit dem jeweiligen Bewirtschafter regulieren und nach gängiger Praxis entschädigen. Es sei mit insgesamt einer Bauphase von durchschnittlich sechs bis acht Wochen je Maststandort zu rechnen.⁸⁰³ Die Vorhabenträgerin verweist auf die Erläuterungen im Bodenschutzkonzept und in der Umweltstudie.⁸⁰⁴ Um Bodenverdichtungen zu minimieren, würden Bodenschutzmaßnahmen ergriffen und eine bodenkundliche Baubegleitung⁸⁰⁵ eingesetzt, die die korrekte Ausführung der Bodenarbeiten überwache. Alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Arbeitsflächen würden, unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, fachgerecht rekultiviert und somit weitgehend in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Nutzung der Wege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr während der Bauzeit sei grundsätzlich nicht ausgeschlossen, temporär könne es jedoch zu Beeinträchtigungen kommen. Hinsichtlich des Seilzuges erwidert die Vorhabenträgerin, dass dieser jeweils zwischen zwei Winkelabspannmasten erfolge und sich zeitlich auf wenige Tage beschränke. Da die Arbeiten im Wesentlichen im Bereich der Seilzugflächen an den jeweiligen Winkelabspannmasten stattfänden, lägen die Leiterseile nicht auf dem Boden. Eine Überfahung der Seile stehe nicht zur Diskussion. Hinsichtlich der Durchmischung der abgetragenen Böden erläutert die Vorhabenträgerin die Maßnahmen VBoden, V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) und VBodenkundliche Baubegleitung. Zudem würden dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt und die Vorhabenträgerin sei bemüht, die Beeinträchtigung für die landwirtschaftlichen Wegenetze so gering wie möglich zu halten. Zudem werde sie individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender treffen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass ein energiewirtschaftlich notwendiger Leitungsbau ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungserschwernissen, nicht umsetzbar ist. Es ist für die Vorhabenträgerin nicht umsetzbar, jeweils bis zur Ernte der jeweiligen Flächen zu warten, bevor die Arbeiten durchgeführt werden können. Jedoch hat die Vorhabenträgerin zugesagt, mit der größtmöglichen Sorgfalt vorzugehen und Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin ist entspre-

⁸⁰² Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 3, 8.10, 8.11, 8.12.

⁸⁰³ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 6.1.6.

⁸⁰⁴ Vgl. Planunterlage 13.1. und 11.1.

⁸⁰⁵ Vgl. Planunterlage 5.3 und 11.1, Kap. 7.2.2.

chend der Nebenbestimmung unter Teil A 3.2.4 verpflichtet, während der Bauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse so weit wie möglich zu verhindern. Sollten Beschädigung unvermeidbar sein, so ist sie – wie oben ausgeführt – zur Entschädigung verpflichtet. In der vorgelegten Umweltstudie⁸⁰⁶ sind Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) verpflichtet die Vorhabenträgerin alle temporär in Anspruch genommenen Flächen, z.B. für Zuwegungen und Arbeitsflächen, nach Bauende zu rekultivieren oder zu renaturieren und sie somit in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Dies wurde unter Teil A 3.2.3 als Nebenbestimmung aufgenommen. Es wird festgestellt, dass die Beweissicherung bereits Bestandteil der im Bodenschutzkonzept enthaltenen bodenkundlichen Baubegleitung ist⁸⁰⁷ und zudem als Nebenbestimmung aufgenommen wurde. Eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde für unverhältnismäßig und nicht notwendig. Hierzu wird auf Teil C 3.4.8.3 verwiesen. Durch die Nebenbestimmung Teil A 3.2.1 zum Beweissicherungsverfahren für jegliche Grundinanspruchnahme wird gewährleistet, dass der Nachweis der Verursachung von möglichen Schäden durch die Vorhabenträgerin an den Grundstücken jederzeit zu führen ist. Im Übrigen wird auf Teil C 3.4.7 und Teil C 3.4.8 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte fordert, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen der Baudurchführung zur schnellen und unbürokratischen Geltendmachung und Bearbeitung von Ansprüchen, Mängelrügen und technischen Problemen einen verantwortlichen Ansprechpartner benenne. Zudem beantrage er, die überlassenen Flächen mindestens vier Wochen vor Inanspruchnahme durch Pflöcke zu kennzeichnen und darüber zu informieren.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie entsprechende Kontaktpersonen der Baufirma und der Baubegleitung benenne und die Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Flächen informieren werde. Auch werde das beauftragte Bauunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Eigentümervertreter Kontakt aufnehmen und mit den Eigentümern das weitere Vorgehen abstimmen. Eine Kennzeichnung der Flächen mit Pflöcken vier Wochen vor Baubeginn sei nach Ansicht der Vorhabenträgerin nicht zielführend. Auf Nachfrage erklärt die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 24.04.2023, dass sie eine Kennzeichnung aller betroffener Flächen vier Wochen vor Baubeginn weiterhin nicht für sinnvoll halte, da die Arbeiten auf der gesamten Strecke des Ostbayernring Abschnitt BNord nicht gleichzeitig beginnen würden. Grundsätzlich würden alle Eigentümer ca. zwei Wochen vor Betreten der jeweiligen Grundstücke angesprochen und über die genaue Flächeninanspruchnahme aufgeklärt. In diesem Zuge ist eine Verpflockung der Maststandorte vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin den Forderungen des Einwenders überwiegend nachkommt. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Teil A 3.2.1 und 3.2.2 aufgenommen. Eine Kennzeichnung mit Pflöcken vier Wochen vor Beginn der Arbeiten ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Der Einwender wird durch die Planunterlagen bereits in die Lage versetzt, die maximal durch

⁸⁰⁶ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁸⁰⁷ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

die Arbeiten beanspruchte Fläche zu erkennen.⁸⁰⁸ Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass sie zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten den Bereich des Mastes absteckt und mit dem Betroffenen die jeweiligen sonstigen Flächen vor Ort abstimmt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um das Interesse des Einwenders an Information über die bevorstehenden Arbeiten zu befriedigen. Dem wird über die Nebenbestimmung in Teil A 3.14.4 und Teil A 3.1.1 ausreichend Rechnung getragen. Der Einwand hat sich, soweit er nicht zurückgewiesen wird, erledigt.

Der Bevollmächtigte fordert, dass die vorhandenen Drainagen nicht beschädigt werden dürften. Häufig entziehe sich der Vorhabenträger der Verantwortung für Vernässungen, die aufgrund beschädigter Drainagen entstünden, indem er die Verursachung durch das Vorhaben bestreite. Sollte es trotzdem zu Schäden kommen, seien diese umgehend zu beheben, die Drainagen in Stand zu setzen und zu entschädigen. Dies solle durch eine vorherige Vereinbarung geschehen, die auch eine Beweislastumkehr enthalte. In den Beschluss solle es als Auflage aufgenommen werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, sie sei bestrebt die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben sei die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer bzw. den Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Bei durch die Bauarbeiten nachweislichen Beschädigungen würden die Drainagen fachmännisch wiederhergestellt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die entsprechende Nebenbestimmung unter Teil A 3.2.5. Hinsichtlich einer Beweislastumkehr verweist sie auf ihre vorhergehenden Ausführungen. Die Einwendung wird, soweit ihr nicht Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte fordert, dass bezüglich verbleibender Restflächen genaue Flächenangaben vorzulegen seien. Ansonsten gebe es gegebenenfalls Konsequenzen für die Begünstigten im Zusammenhang mit Förderungen. Weiterhin seien die rein baubedingten Verwaltungsmehrkosten zu erstatten, die durch Änderungen bei den Förderanträgen entstünden, da sich durch die Maststandorte und die Bauarbeiten Flächenänderungen ergäben. Er beantrage eine Auflage, dass auf Verlangen des Eigentümers durch die Maststandorte entstehende unwirtschaftliche Restflächen vom Baulastträger zu übernehmen seien. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie bemüht sei die Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin wolle rechtzeitig – soweit bekannt – die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter vor Beginn der Bauarbeiten informieren. Die geforderten Flächenangaben seien in Antragsunterlagen enthalten.⁸⁰⁹ Im Übrigen verweise sie auf die vorstehenden Ausführungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen Flächenangaben ausreichend.⁸¹⁰ Hinsichtlich der Verwaltungsmehrkosten wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Entschädigungen verwiesen.

⁸⁰⁸ Vgl. Lage- und Grunderwerbspläne: Planunterlage 3.2.

⁸⁰⁹ Vgl. Planunterlage 6.1.

⁸¹⁰ Vgl. Planunterlage 6.1.

Zusätzlich wird die Aufnahme einer Klausel im Beschluss beantragt mit dem Inhalt, dass bei Verfallen von EU-Zahlungsansprüchen oder Rückzahlungsverpflichtungen bei Nichteinhaltung von KULAP-Verträgen oder anderen Beeinträchtigungen die daraus entstehenden Nachteile durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen seien. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Prämien nicht unter die Dienstbarkeitsentschädigung, sondern unter Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Folgeschäden fielen. Diese Entschädigungsverpflichtung nach Art. 11 BayEG unterliege keiner zeitlichen Begrenzung. Dauerhafte Inanspruchnahmen von förderungsfähigen Flächen, wie zum Beispiel den Maststandorten, seien im Rahmen der Maststandortentschädigung bereits enthalten. Die Vorhabenträgerin informiere rechtzeitig über Baumaßnahmen, sodass eine rechtzeitige Abmeldung der Flächen möglich sei. Kosten und Schäden, die durch die An- und Abmeldung förderungsfähiger Flächen entstünden, würden durch die Vorhabenträgerin übernommen.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf ihre vorstehenden Ausführungen zur Entschädigungspflicht hin. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin zugesagt hat, die betroffenen Flächeneigentümer oder Bewirtschafter rechtzeitig über die Baumaßnahme zu informieren, sodass die Betroffenen ihre Förderflächen rechtzeitig abmelden und nach der Baumaßnahme die Flächenprämie wieder beantragen können. Dies hat Eingang in die Nebenbestimmung unter Teil A 3.1.1 gefunden. Darüber hinaus hat sie die Übernahme der dadurch entstandenen Schäden und Kosten zugesagt. Soweit sich die Einwendungen nicht erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte wendet ein, dass für die Einwender nicht ersichtlich sei, ob sie nur durch die Trasse selbst oder auch von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen betroffen seien. Sollte dies der Fall sein, beantrage er die Planfeststellung abzulehnen. Ansonsten beantrage er, zukünftig von entsprechenden Planänderungen abzusehen. Vorsorglich weise er darauf hin, dass auch mit mittelbaren Beeinträchtigungen (Verschattung, Durchwurzelung) von landwirtschaftlich genutzten Flächen kein Einverständnis bestehe. Der Bevollmächtigte fordert zusätzlich eine allgemeine Entschädigungspflicht dem Grunde nach für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen und Schäden in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie aufgrund der Pauschalität keine Aussage hierzu treffen könne. Der Bevollmächtigte könne aus den entsprechenden Unterlagen⁸¹¹ die Informationen entnehmen. Die Vorhabenträgerin verweise hinsichtlich einer entsprechenden Entschädigungspflicht auf ihre vorherigen Ausführungen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Grundstücksbetroffenheit der Einwendungsführer aus dem Grunderwerbsverzeichnis, den Lage- und Grunderwerbsplänen sowie den Unterlagen zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen entnommen werden.⁸¹² Hinsichtlich mittelbarer Beeinträchtigungen gilt, dass eine Minderung der Wirtschaftlichkeit

⁸¹¹ Vgl. Planunterlage 6.1, 3.2 und 5.

⁸¹² Vgl. Planunterlage 6.1, Planunterlage 3.3 und Planunterlage 5.

grundsätzlich ebenso hinzunehmen ist wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.⁸¹³ Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden.⁸¹⁴ Hinsichtlich einer entsprechenden Entschädigung wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen. Ergänzend wird hierzu auf Teil C 3.4.16.1.4 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte ergänzt in der Online-Konsultation mit Schreiben vom 19.10.2020 die Einwendungen und fordert die Vorhabenträgerin auf, sich zu äußern, was für eine Baumaßnahme sie konkret plane. Erst sei eine 380-kV-Leitung in Kombination mit einer 110-kV-Leitung geplant gewesen, nunmehr sei die Kombination mit einer 220-kV-Leitung geplant. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Umfang der Maßnahmen dem Erläuterungsbericht⁸¹⁵ entnommen werden könne. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Es besteht kein Ergänzungsbedarf der Unterlagen.

3.4.16.2.33.1 Einwender P046 – P047

Der Einwender P047 ist Eigentümer von durch das Vorhaben betroffener Grundstücke, die laut Aussage des ursprünglichen Bevollmächtigten von Einwender P046 bewirtschaftet werden. Die Planung werde durch die Einwender vehement abgelehnt. Es fehle an der Notwendigkeit der Maßnahme. Die Vorhabenträgerin wiederholt hierzu ihre vorstehenden Ausführungen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre oben stehenden Ausführungen.

Zu den bisherigen durch den ursprünglichen Bevollmächtigten vorgetragenen Einwendungen ergänzen die Einwender, dass auf das Schutzgut Mensch nicht ausreichend Rücksicht genommen werde. Sie begründen dies insbesondere mit den häufigen Richtungsänderungen der Trassenführung im Bereich der Masten Nrn. 78, 81, 83 und 85, der Beeinträchtigung des Ortsbildes, da die Mastentfernung unter 600 m betrage, und insbesondere der Einkesselung einer Hofstelle mit einer Mastentfernung von lediglich 200 m.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für die Grundstücke, Fl.Nrn. 492 und 495 der Gemarkung Seußen, wendet der ursprüngliche Bevollmächtigte ein, dass diese verpachtet seien. Hier sei Sorge zu tragen, dass die Flächen nur möglichst kurz in Anspruch genommen würden und die Zuwegung durchgehend möglich bleibe. Keinesfalls dürften dort Humus oder Bodenbestandteile abgefahren oder solche von anderen Grundstücken aufgetragen werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase individuelle Abstimmungen bzgl. Baufortschritt treffen werde. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Einwender neben einer Schutzstreifenfläche auf Grundstück, Fl.Nr. 495, noch mit vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen aufgrund von Zuwegung und

⁸¹³ Vgl. BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 403.

⁸¹⁴ Vgl. BVerwG, Urteil v. 24.05.1996, Az. 4 A 39/95.

⁸¹⁵ Vgl. Planunterlage 1.

einem 380-kV-Freileitungsprovisorium belastet ist. Für die möglichst kurze Inanspruchnahme und die durchgehende Zuwegung wird auf die Nebenbestimmung unter Teil A 3.2.4 und für den Bodenschutz auf die Nebenbestimmung unter Teil A 3.4.1 und Teil A 3.4.3 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Für die Grundstücke, Fl.Nrn. 512, 513 und 552 der Gemarkung Seußen, fordert der ursprünglich Bevollmächtigte, die bauzeitlich geplanten Leitungsstützen so nah als möglich an den Wirtschaftsweg zu verlegen und die zeitliche Inanspruchnahme auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Rekultivierung sei zu beachten, dass es zu keinerlei Austausch von Bodenbestandteilen von Fremdgrundstücken komme und die vorhandene Humusschicht möglichst unverändert wiedereingesetzt werde. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Flurstücke Fl.Nrn. 512 und 513 der Gemarkung Seußen nur durch eine Überspannung der Bestandsleitung betroffen seien. Für die Demontage der Bestandsleitung bzw. das Ablassen der Beseilung würden hier keine Arbeitsflächen benötigt. Ein Schutz-/ Schleifgerüst sei auf dem Flurstück Fl.Nr. 552 der Gemarkung Seußen an der westlichen Grundstücksseite ausgewiesen. Schutzgerüste würden benötigt, um bei einem eventuellen Versagen des Seils oder eines Verbinders die Straße oder den Weg während der Seilzugarbeiten zu schützen.⁸¹⁶ Die Standzeit der Schutzgerüste betrage ca. 6 – 8 Wochen, sie würden erst kurz vor Beginn der Seilzugarbeiten errichtet. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Grundstücke, Fl.Nrn. 512 und 513 der Gemarkung Seußen, lediglich von der Bestandsleitung überspannt werden und für deren Demontage bzw. das Ablassen der Beseilung keine Arbeitsflächen benötigt werden.⁸¹⁷ Weiterhin hat die Vorhabenträgerin mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage einen geänderten Trassenverlauf mit einem vergrößerten Abstand östlich zu Korbersdorf, im Vergleich zur beantragten Trassenführung, eingereicht. Durch die geänderte Leitungsführung ist das Grundstück, Fl.Nr. 552 der Gemarkung Seußen, nicht mehr von einem Schutzgerüst betroffen.⁸¹⁸ Die Einwände haben sich erledigt.

Für das Grundstück, Fl.Nr. 241 der Gemarkung Haid, bestehe nach Ansicht des ursprünglichen Bevollmächtigten kein Einverständnis mit dem Maststandort. Der Mast (Nr. 89, Anmerkung der Planfeststellungsbehörde) solle in den Forstbereich östlich des Grundstücks verschoben werden. Durch den aktuell geplanten Maststandort sei das Grundstück nicht mehr bearbeitbar.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe die Verschiebung des Mastes Nr. 89 um ca. 33 m in das Nachbarflurstück geprüft. Bei einer Verschiebung müsste der Mast Nr. 89 um mindestens 3 m und der Mast Nr. 88 um mindestens 6 m erhöht werden. Weiterhin würde sich ein Teil der Arbeitsfläche in den Bereich des Waldes verschieben. Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 89 würde es durch eine temporäre Arbeitsfläche (ca. 530 m²) und die dauerhafte Inanspruchnahme durch das Mastfundament (ca. 100 m²) zu einer weiteren Inanspruchnahme des Trinkwasserschutzgebietes der Zone III des Wasserschutzgebietes "Arz-

⁸¹⁶ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 6.1.8.

⁸¹⁷ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 63.

⁸¹⁸ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 45.

berg" kommen. Die Entfernung des Mastes zu Zone I verringere sich durch die Verschiebung von 140 m auf 120 m, mit der Folge eines steigenden Risikos der temporären Veränderung der Qualität von Grundwasser durch baubedingte Schadstoffeinträge. Der geringfügig schmälere Schutzstreifen zwischen den Masten Nrn. 89 – 90 (auf 160 m um 1 m Breite) und die dadurch geringere Waldinanspruchnahme ergäben positive Veränderungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt und Klima/Luft. Ebenso ergäben sich geringe positive Veränderungen auf die Landwirtschaft als "sonstiges Sachgut".

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin und stellt fest, dass die Mastverschiebung wesentliche negative Veränderungen zur Folge hätte. Insbesondere das Schutzgut Wasser wäre durch die Inanspruchnahme der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Arzberg im Gegensatz zum Standort des Mastes Nr. 89 aus den Antragsunterlagen betroffen.⁸¹⁹ Ergänzend wird auf Teil C 3.4.6.3.4 verwiesen. Da der Maststandort sich am Rand des Grundstücks befindet, ist nicht nachvollziehbar, warum eine Bearbeitung nicht mehr möglich sei. Unter der überspannten Fläche ist die Bearbeitung weiterhin möglich. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungserschwernissen, nicht umsetzbar ist. Es wird ergänzend auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.8 verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Verschiebung des Mastes Nr. 89 nicht vorzugswürdig gegenüber der aktuellen Planung. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der ursprüngliche Bevollmächtigte wendet ein, dass der Maststandort von Mast Nr. 84 auf dem Grundstück, Fl.Nr. 310 der Gemarkung Brand, in Abstimmung mit dem Eigentümer und Pächter zu verschieben sei. Der Einwender P046 sei Pächter des Grundstücks. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie den Verschiebungswunsch für den Mast Nr. 84 geprüft habe. Bereits während der Eigentümergespräche sei der Wunsch aufgekommen, den Mast an die nordwestliche Seite des Grundstücks zu verschieben, um die Abschattung einer möglichen PV-Anlage auf diesem Grundstück zu minimieren. Bei der Verschiebung würde sich der Mast soweit der Bestandsleitung annähern, dass in diesem Bereich ein großräumiges Freileitungsprovisorium für den Zeitraum des Mastbaues (ca. 1 - 2 Monate) notwendig werden würde. Zudem würde sich der Mast von aktuell einem Tragmast in einen Abspannmast ändern, wodurch sich zum einen die dauerhafte Inanspruchnahme durch Schutzstreifen und Maststandort und zum anderen die temporären Inanspruchnahmen durch die Arbeitsfläche und Seilzugflächen vergrößern würden. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass eine Einwendung des Eigentümers des Grundstücks, Fl.Nr. 310 der Gemarkung Brand, nicht vorliegt. Die Eigentümergespräche sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Das genannte Grundstück und die unmittelbar benachbarten Grundstücke sind nicht bei den Planungsentwürfen zur Photovoltaik in Seußen genannt.⁸²⁰ Sonstige Beeinträchtigungen durch den Mast macht der Einwender P046 nicht geltend, sodass

⁸¹⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.4, Blatt 9.

⁸²⁰ Vgl. Planungsunterlage 3.2., Blatt 47 und Schreiben der Vorhabenträgerin vom 18.08.2022 über die Beteiligung zu den Planungsentwürfen Photovoltaik in Seußen.

aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein nachvollziehbares Interesse an der Verschiebung vorliegt. Es überwiegen die durch die Vorhabenträgerin dargestellten Nachteile einer Mastverschiebung. Daher ist die Verschiebung des Masten Nr. 84 nicht vorzugswürdig gegenüber der aktuellen Planung. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender P046 und P047 wechselten ihren Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 20.12.2022. Der nunmehrige Bevollmächtigte erklärt, dass die Einwender P046 und P047 einen gemeinsamen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Fläche von 72 ha, wovon 43 % Eigentums- und der Rest Pachtflächen seien, führen. Der Einwender P046 sei Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 551 der Gemarkung Seußen. Hier solle der Mast Nr. 79 errichtet werden. Der Einwender P047 sei Eigentümer des Grundstücks, Fl.Nr. 552 der Gemarkung Seußen, wo der Mast Nr. 80 geplant sei. Die genannten Grundstücke seien Bestandteil der fortgeschrittenen Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und sollen der Energiepark Seußen GmbH & Co. KG zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Zudem sei der Einwender P047 Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 241 der Gemarkung Haid, welches verpachtet sei. Auf dem Grundstück sei die Errichtung des Mastes Nr. 89 geplant. Die Inanspruchnahme des Grundstücks nach der ersten Deckblattänderung habe sich erheblich vergrößert. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass von Beginn an das Grundstück von einem Maststandort betroffen gewesen sei und sich der konkrete Umfang des Mastes und somit die Flächen für Arbeitsflächen und Kompensationsmaßnahmen erhöht hätten. Gleichzeitig seien die Grundstücke des Einwenders P047 mit den Fl.Nrn. 512 und 513 der Gemarkung Seußen durch den vorgesehenen Rückbau mit einer Fläche von 14.393 m² entlastet. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sich die benötigte Mastfläche von 100 m² auf 121 m², die benötigte Arbeitsfläche von 4.494 m² (1.284 m² + 3.210 m²) auf 5.073 m² (1.859 m² + 3.214 m²), die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Zuwegung von 472 m² (0 m² + 472 m²) auf 594 m² (81 m² + 513 m²) und die Fläche für eine Kompensationsmaßnahme von 0 m² auf 76 m² erhöht hat. Dies ergibt sich daraus, dass sich die Länge der Schrägfüße erhöht hat.⁸²¹ Ob dies eine erhebliche Vergrößerung der in Anspruch genommenen Fläche darstellt, kann dahinstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte, die technische Planung der Vorhabenträgerin in Zweifel zu ziehen und geht davon aus, dass die Flächeninanspruchnahmen notwendig sind, vgl. Teil C 3.4.16.1.5. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der nunmehr Bevollmächtigte führt den Vollüberprüfungsanspruch an, der potentiell von einer Enteignung betroffenen Grundstückseigentümern zustehe. Dies sei der Fall durch den dauerhaften Flächenentzug für die Errichtung und den Betrieb der Masten. Der nunmehr Bevollmächtigte wendet ein, dass die Einwender in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb von dem Vorhaben betroffen und in der Existenz gefährdet seien. Die Einwender widersprechen jeglicher Inanspruchnahme ihres Grundeigentums. Die Vorhabenträgerin verweist auf die nachfolgenden Erwiderungen und weist darauf hin, dass die Anhörung auf die durch das erste Deckblatt eingeführten Änderungen beschränkt sei. Soweit die Grundstücksinanspruchnahme bereits im Erstantrag vorgesehen war, insbesondere soweit die Einwender

⁸²¹ Vgl. Planunterlage 7.2.

jeglicher Inanspruchnahme ihres Grundeigentums widersprechen, sei der Vortrag daher nicht geeignet, durchzudringen. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass nach ständiger Rechtsprechung von der Planung als Grundstückseigentümer bzw. Pächter in Anspruch genommene Kläger, Anspruch auf gerichtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses auf seine objektive Rechtmäßigkeit haben (sog. Vollüberprüfungsanspruch), soweit der geltend gemachte Fehler für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke kausal ist.⁸²² Insofern hat der Vollüberprüfungsanspruch keine Auswirkungen auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, sondern ist für den Umfang einer gerichtlichen Prüfung relevant. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es selbstverständlich das Ziel der Planfeststellungsbehörde ist, einen rechtmäßigen Beschluss zu erlassen. Ergänzend wird auf Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.21 verwiesen.

Der nunmehr Bevollmächtigte rügt die vorgenommene Aufteilung des Gesamtvorhabens in Abschnitte als fehlerhaft. Der planfeststellungsrechtliche Rechtsrahmen werde unter Ziffer 2.3. des Erläuterungsberichts dem Grunde nach zutreffend wiedergegeben. Allerdings lasse sich dem Erläuterungsbericht keine hinreichende Prognose entnehmen, dass der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens als solche genüge für eine Prognose nicht, da nach Art. 24 Abs. 2 Satz 6 BayLPIG das Raumordnungsverfahren ausschließlich im öffentlichen Interesse geführt werde. Zudem sei das Ergebnis dieses Verfahrens eine landesplanerische Beurteilung nach Art. 25 Abs. 6 BayLPIG, in der – lediglich für Träger der Planungshoheit verbindlich – festgestellt werde, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden. Eine Prognose zur Realisierungsfähigkeit der übrigen Abschnitte ergebe sich daraus gerade nicht. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch absehbar keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstünden. Das behaupteten auch die Einwender nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend, sei insoweit eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils im Planfeststellungsbeschluss. Dementsprechend seien die Ausführungen zu Recht nicht im Erläuterungsbericht enthalten. Mit Erlass der landesplanerischen Beurteilung stehe fest, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung nicht zu besorgen seien. Das Gesamtvorhaben Ostbayernring sei in vier Planfeststellungsabschnitte gegliedert, von denen zwei bereits beschlossen seien. Im Ergebnis der bisherigen Anhörungsverfahren für den hier in Rede stehenden Abschnitt stünden dem Gesamtvorhaben keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Zudem stehe die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens fest und im überragendem öffentlichen Interesse, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 18 Anlage BBPlG. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand unter Verweis auf ihre Ausführungen in Teil C 3.4.1 zurück.

Der nunmehrige Bevollmächtigte beanstandet ebenfalls in der Erwiderung zum ersten Deckblatt die Erforderlichkeit des Vorhabens. Im Erläuterungsbericht werde im Hinblick auf

⁸²² Vgl. BVerwG, Urteil v. 10.10.2012, Az.9 A 19.11, Rn. 13.

die Planrechtfertigung nicht aufgegriffen, dass die bestehende Trasse im erheblichen Umfang verlassen werde. Das Aufgreifen lediglich in den Trassierungsgrundsätzen werde als fehlerhaft gerügt. Die Planrechtfertigung, die aus einem Gesetz von 2013 stamme, entspreche nicht mehr der Realität. Der Vorhabenträger habe angekündigt, die Kapazität der bestehenden Leitungen auf 2,3 GVA zu erhöhen. Das geplante Vorhaben solle eine Übertragungskapazität von 2,9 GVA erhalten und die Altleitung zurückgebaut werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich feststehe. Dies betreffe alle in der Anlage aufgeführten Vorhaben. Auch § 1 Abs. 1 EnWG belege dies. Die gesetzliche Feststellung entfalte strikte Bindungswirkung für Vorhabenträger, Behörden und Gerichte. Die Trassenentscheidung sei eine Abwägungsentscheidung nach § 43 Abs. 3 EnWG. Das Projekt Ostbayernring sei seit Beginn der Verpflichtung zur Erstellung eines Netzentwicklungsplans Bestandteil der Netzentwicklungspläne, Projekt P46, Maßnahme M56. Es sei nicht nur im NEP 2012, sondern auch in allen weiteren Versionen von der Bundesnetzagentur bestätigt worden. Das Projekt sei seit dem Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2019) Teil des Startnetzes, woran auch eine temporäre Höherauslastung der Bestandsleitung des Ostbayernring mittels witterungsabhängigem Freileitungsbetrieb (WAFB) nichts ändere.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, am vom Gesetzgeber verbindlich festgestellten Bedarf des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG zu zweifeln. Zudem wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2035 (Version 2021) überprüft und von der BNetzA bestätigt.⁸²³ Im Erläuterungsbericht⁸²⁴ führt die Vorhabenträgerin umfassend aus, wieso eine Aufrüstung der Bestandsleitung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Unter Verweis auf Teil C 3.2 und Teil C 3.4.3.2.2 wird der Einwand zurückgewiesen.

Der nunmehr Bevollmächtigte wendet eine fehlerhafte Trassenführung ein. Im Bereich der Grundstücke der Einwender sei dem Grundsatz zur Nutzung der Bestandstrasse nicht gefolgt worden. Der Grundsatz der Infrastrukturbündelung werde in Bezug auf das Vorhaben SuedOstLink nicht eingehalten. Die im Erläuterungsbericht vorhandene Abwägung sei lückenhaft, weil sie sich nur auf naturschutzfachliche Gründe stütze. Weiterhin bemängelt er die Änderung der Trasse im Bereich der Masten Nrn. 79 und 80. Damit soll von bestehender Wohnbebauung unter Bezug auf den landesplanerischen Grundsatz in Ziffer 6 1. 2. LEP 2020 abgerückt werden. Bei dieser Trassenführung wurde nicht untersucht, ob die Wohnbebauung auf dem in Bezug genommene Grundstück, Fl. Nr. 553 der Gemarkung Seußen, als solche rechtlich geschützt sei. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, handle es sich le-

⁸²³ Netzentwicklungsplan 2035 (Version 2021), abrufbar unter: <https://www.netzentwicklungsplan.de/archiv/netzentwicklungsplan-2035-2021>, [zuletzt abgerufen am 13.04.2023].

⁸²⁴ Vgl. Planunterlage 1.1, insbesondere Kap. 4.2.1.

diglich um einen Grundsatz der Raumordnung. Mit der Erhöhung des Abstandes zum genannten Grundstück um 37 m und dem damit einhergehenden zusätzlichen Planungs- und Mehraufwand sei die vorgelegte Planung unverhältnismäßig.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten nach ständiger Rechtsprechung ungeachtet rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Abs. 3 EnWG) sei. Der Erläuterungsbericht⁸²⁵ lege ausführlich und plausibel dar, weshalb im Bereich Korbersdorf im Deckblatt eine andere als die ursprünglich beantragte Trassenführung gewählt wurde, welche zur Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwender führe. Darauf werde verwiesen. Im Wesentlichen diene die Anpassung der Vergrößerung des Abstandes zu einem Wohngebäude im Außenbereich.⁸²⁶ Bezüglich der Bündelung mit dem SuedOstLink habe sie dessen nach der Bundesfachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur feststehenden Trassenkorridor in der Planung in gebotenen Umfang berücksichtigt.⁸²⁷ Die Abwägung komme zu dem Ergebnis, dass der hier in Rede stehende Abschnitt des Ostbayernring wegen der damit einhergehenden erheblichen Konflikte nicht mit dem SuedOstLink zu bündeln sei.

Ein Verstoß gegen die Trassierungsgrundsätze ist unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3. nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Bündelung mit dem SuedOstLink wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 verwiesen. Der Einwand, dass sich die im Erläuterungsbericht enthaltene Abwägung zum Trassenverlauf nur auf naturschutzfachliche Gründe stütze, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Die Berücksichtigung von anderen Belangen wie dem Wohnumfeldschutz, zeigt sich schon an der durch den Bevollmächtigten gerügten Trassenänderung wegen der Abstände zur Wohnbebauung. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Grundsätze der Raumordnung, zu denen die Abstände aus dem LEP Bayern zählen, in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Die Schonung von Wohngebäuden durch den Leitungsbau, auch unter Berücksichtigung der im LEP Bayern genannten Abstände, hat für die Planfeststellungsbehörde erhebliches Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Qualität der Bebauung als Wohnbebauung auf Grundstück, Fl. Nr. 553 der Gemarkung Seußen. Aufgrund der Verbesserung des Wohnumfeldschutzes muss auch der von der Vorhabenträgerin vorgetragene technische Zusatzaufwand, der sich ggf. auch in Mehrkosten niederschlägt, hingenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf ihre Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.4.4 und Teil C 3.4.3.2.2.4.5. Der Einwand wird zurückgewiesen. Weiterhin macht der nunmehr Bevollmächtigte geltend, dass den Einwendern landwirtschaftliches Eigentum entzogen werde. Dadurch entstehe eine dauerhafte Ertragsminderung, die durch die gesetzlich vorgesehene Einmalvergütung nicht kompensiert werde. Eine Berücksichtigung der privaten Belange der Einwender, namentlich eine Existenzgefährdung oder –vernichtung des Betriebes, seitens der Vorhabenträgerin sei nicht erfolgt. Den Einwendungsführern entstünden durch die Flächeninanspruchnahme über Gebühr Ertragsminderungen, die sie im Rahmen ihrer Entschädigungsansprüche geltend machen würden.

⁸²⁵ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 4.4.3.1

⁸²⁶ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 4.3.4.3.1.

⁸²⁷ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 4.3.4.3.2.

Die Vorhabenträgerin weist nochmals auf die Entlastung durch den Rückbau der Bestandsleitung hin. Die landwirtschaftlichen Belange im Allgemeinen und etwaige Bewirtschaftungerschwernisse im Speziellen seien bei der Planung in gebotem Maße berücksichtigt worden. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs der Einwender sei nicht erkennbar. Ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche könne nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Dem landwirtschaftlichen Betrieb der Einwender stünden 72 ha, wovon sich ca. 31 ha in deren Eigentum befänden, zur Verfügung. Durch die Mastaufstandsflächen würden 365 m² dauerhaft entzogen. Das sei ein Flächenverlust von 0,12 % der Eigentumsfläche und von 0,05 % der Betriebsfläche. Im Übrigen wiederholt die Vorhabenträgerin ihre Ausführung zu Entschädigungen und Beeinträchtigungen. Eine Minderung des Verkehrswertes sei im Übrigen entschädigungslos hinzunehmen. Entschädigungen würden zudem nicht im Planfeststellungsverfahren gewährt (§ 45 Abs. 2 EnWG, Art. 8 ff. BayEG).

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass den Einwendern durch die Maste Nrn. 79, 80 und 89 insgesamt 365 m² + 120 m² dauerhaft für Zuwegungen an Eigentumsflächen und durch Mast Nr. 84 144 m² + 42 m² dauerhaft für Zuwegungen an Pachtflächen⁸²⁸ verloren gehen. Nach allgemeiner Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen-gutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.⁸²⁹ Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.9 verwiesen. Zudem werden insgesamt 26.178 m² entlastet. Unter Zugrundelegung der durch den nunmehr Bevollmächtigten angegebenen Betriebsfläche in Größe von 720.000 m², beträgt der dauerhafte Nutzungsentzug selbst unter Einbeziehung der verpachteten Fläche ca. 0,09 %. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gefährdung der betriebswirtschaftlichen Existenz zu erwarten. Auf den überspannten Flächen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungerschwernissen, ist der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau nicht umsetzbar; siehe hierzu Teil C 3.4.16.1.5. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der nunmehr Bevollmächtigte wendet ein, dass die Planung der Photovoltaikanlage behindert werde. Eine volle Inanspruchnahme der Flächen sei nicht mehr möglich. Es entstünden erhebliche Leistungseinbußen der geplanten PV-Anlage wegen des vorhabenbezogenen Flächenbedarfs auf den eingangs genannten Grundstücken wegen der Masten und Leitun-

⁸²⁸ Vgl. Planunterlage 6.1.

⁸²⁹ Vgl. etwa BayVGH, Beschluss v. 23.01.2014, Az. 8 ZB 12.64: Ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche kann nach allgemeiner Erfahrung einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden; BVerwG, Urteil v. 14.04.2010, Az. 9 A 13/08.

gen, wegen eingeschränkter Nutzung durch Abstandsaufgaben von Seiten des Vorhabenträgers und wegen Beschattung durch die vom Vorhabenträger geplanten Anlagen. Die beabsichtigte Planung einer Photovoltaikanlage sei auch mit Blick auf die gemeindliche Bauleitplanung abwägungserheblich, da eine hinreichend konkrete Planung mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Arzberg gegeben sei. § 2 EEG 2023 stünde entgegen. Das Vorhaben führe zudem weitergehend zu der Gefahr einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs der Einwender, der nach seinem Betriebszweck auch die Erzeugung regenerativer Energien umfasse. Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben infolge der Maststandorte und der entsprechenden Schutzstreifen der 380-kV Hochspannungsleitungen hätten die Folge, dass das PV-Projekt eingestellt werden müsste.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es sich bei der PV-Anlage um noch keine verfestigte oder genehmigte Planung handle. Sie erschöpfe sich in der Nennung der Grundstücke, auf denen die PV-Anlage errichtet werden solle. Einen Stadtratsbeschluss von Arzberg gebe es (noch) nicht. Zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage wäre ausweislich der Medienberichterstattung zu diesem Vorhaben nicht nur die Erteilung der erforderlichen Bebauungsgenehmigungen (u.a.) erforderlich, sondern (zuvor) auch die Änderung des Flächennutzungsplans, welche Anfang 2023 zurückgestellt worden sei. Es fehle an der abwägungserheblichen gemeindlichen Planung. Die Errichtung des Ostbayernring schließe die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Es gelte grundsätzlich die Veränderungssperre des § 44a Abs. 1 EnWG mit der Folge des § 44a Abs. 1 Satz 3 EnWG, Art. 74 Abs. 1 BayVwVfG. Den Nutzungskonflikt könne man auflösen, indem man die PV-Anlage unter der Leitung errichtete. Eine Existenzgefährdung des Betriebes der Einwender sei nicht substantiiert vorgetragen. Eine Unterbauung der jeweiligen Leitungsschutzzonen mit Photovoltaikmodulen sei unter Berücksichtigung der im Schreiben an die Einwender vom 18.08.2022⁸³⁰ genannten Maßgaben grundsätzlich zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass keine verfestigte Planung vorliegt. Für die Entscheidung über mehrere im Verfahren befindliche und konfligierende Projekte spielt es eine wesentliche Rolle, für welches Projekt der jeweils zuständigen Behörde als erstes eine hinreichend konkretisierte, verfestigte sowie genehmigungsfähige und somit auch durchsetzbare Planung vorgelegt wurde. In einem solchen Fall gilt der Prioritätsgrundsatz und zwar in dem Sinne, dass die zuerst konkretisierte Planung Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern kann. Für spätere, neue Planungen oder auch für Umplanungen bereits bestehender, in der Planfeststellung berücksichtigter Planungen hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme zur Folge.⁸³¹ Ein Vorhaben der Fachplanung hat den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung regelmäßig mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht.⁸³² Mit Auslegung der Planunterlagen vom 10.04.2019 bis zum 09.05.2019 lag eine verfestigte Planung der Vorhabenträgerin vor. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass für die Photovoltaik-

⁸³⁰ Vgl. Schreiben TenneT vom 18.08.2022 „Beteiligung zu den Planungsentwürfen Photovoltaik in Seußen“.

⁸³¹ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 26.03.2007, Az. 7 B 73/06.

⁸³² Vgl. BVerwG, Beschluss v.31.01.2006, Az. 4 B 49/05.

anlage die entsprechende Genehmigung beantragt ist oder eine entsprechende Bauleitplanung aufgestellt wurde.⁸³³ Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch das planfestgestellte Vorhaben nicht unmöglich.

Der nunmehrige Bevollmächtigte wendet ein, dass auf die gesetzlichen Vorgaben des Bodenschutzes nicht eingegangen worden sei. Es werde auf § 43I EnWG verwiesen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie den Verweis auf § 43I EnWG, der Regelungen zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen beinhalte, nicht nachvollziehen könne. Die Antragsanlagen enthielten ein umfangreiches Bodenschutzkonzept.⁸³⁴ Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin die gesetzlichen Grundlagen des Bodenschutzes in den Planunterlagen aufgegriffen hat.⁸³⁵ Im Hinblick auf § 43I EnWG schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Darüber hinaus wird auf Teil A 3.4 verwiesen. Die Einwendung zurückgewiesen.

Zudem wird durch den nunmehrigen Bevollmächtigten die vorgenommene Aufteilung des Gesamtvorhabens in Abschnitte als fehlerhaft gerügt, da dem Erläuterungsbericht die hinreichende Prognose fehle. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens als solche genüge nicht einer von der Rechtsprechung geforderten hinreichenden Prognose.

Erforderlich, aber auch hinreichend ist eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils. Die Prognose muss ergeben, dass nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Insoweit wird auf Teil C 3.4.1 verwiesen. Dabei ist auch berücksichtigt, dass in jedem der Planfeststellungsabschnitte jeweils die Nullvariante geprüft wird, mit dem bisherigen Ergebnis, dass auf das Vorhaben nicht verzichtet werden kann. Die Ausführungen zur Nullvariante gelten auch für den verbliebenen Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Abschnitt und damit das Gesamtvorhaben nicht verwirklicht werden kann bzw. unüberwindbare Hindernisse ersichtlich sindvorliegen. Insoweit fällt das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf positiv aus. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der nunmehrige Bevollmächtigte beantragt, einen Erörterungstermin nach Art. 73 BayVwVfG vor Ort oder hilfsweise als Online-Konsultation durchzuführen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass § 43a Nr. 4 EnWG gelte. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war aus den im ersten Deckblattverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen kein Argument oder Sachverhalt ersichtlich, der einer erneuten Erörterung bedürfe. Von einem erneuten Erörterungstermin konnte gemäß § 43a Nr. 4 EnWG abgesehen werden.

⁸³³ Vgl. Frankenpost, Wieder kein Ja oder Nein zu Solarpark, 04.01.2023, <https://www.frankenpost.de/inhalt.streitthema-in-arzberg-wieder-kein-ja-oder-nein-zu-solarpark.9f6c1237-1bb3-48d0-9a05-0d00109f967a.html>, [zuletzt abgerufen am 21.04.2023].

⁸³⁴ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁸³⁵ Vgl. Planunterlage 13.1, Kap. 2.

Weiterhin beantragt der nunmehrige Bevollmächtigte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu Frage der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur und des geplanten PV-Projekts der Einwender. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es der Einholung eines Gutachtens wie aufgezeigt nicht bedürfe.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Errichtung der Masten und Zuwegungen auf den Grundstücken unter Berücksichtigung einzuhaltender Mindestabstände nicht grundsätzlich ausschließe, dass dort PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, dass die Maststandorte und Zuwegungen nur einen völlig untergeordneten Teil der Grundstücksfläche beanspruchen und der Tatsache, dass die Einwender bzgl. der Erzeugung regenerativer Energien für die Flächen zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage auch keine gesicherte Rechtsposition inne haben, könne nicht von einer Existenzgefährdung ausgegangen werden, die durch die Inanspruchnahme der o.g. Grundstücke in dem im Grunderwerbsverzeichnis⁸³⁶ genannten Umfang hervorgerufen werde.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre vorherigen Ausführungen. Ergänzend weist sie darauf hin, dass Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich weder gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit schützt noch jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung gewährleistet und eine Minderung der Rentabilität hinzunehmen ist. Fehlt es insoweit an einer gesicherten Rechtsposition des Grundeigentümers, schließt dies selbstverständlich nicht aus, dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange Wertminderungen zu bedenken hat, die das Vorhaben auslösen wird. Aber dies hindert nicht, diese Bedenken durch gegenläufige öffentliche Belange zu überwinden, ohne dass dies gleichzeitig eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich begründet.⁸³⁷ Mangels verfestigter Planung gehört die geplante Photovoltaikanlage (noch) nicht zum Betrieb der Einwender. Sie ist somit nicht bei der Betriebsfläche des landwirtschaftlichen Betriebs zu berücksichtigen, sodass nach den vorgehenden Ausführungen nicht von einer Existenzgefährdung des Betriebes ausgegangen wird. Hinsichtlich der durch das Vorhaben gegebenenfalls entstehenden Wertminderung des Grundstücks wird auf Teil C 3.4.16.1.9 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zudem beantragt der nunmehrige Bevollmächtigte, den Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung insoweit zurückzuweisen, als dass die neue Trasse sowie Maststandorte auf den Grundstücken der Einwendungsführer vorgesehen sind. Hilfsweise beantragt er, vom Vorhabenträger Untersuchungen zur Frage durchzuführen, ob die geplanten Baumaßnahmen Auswirkungen auf die Grundstücke der Einwendungsführer haben können, insbesondere im Hinblick auf die Verschlechterung der Bodenqualität. Der Vorhabenträger sei im Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen, dass Schadenersatzansprüche und / oder Entschädigungszahlungen der Einwendungsführer wegen der Durchführung der Baumaßnahmen vorbehalten bleiben. Der Vorhabenträger sei im Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen, dass vor Beginn der Bauarbeiten an sämtlichen Objekten des Einwendungsfüh-

⁸³⁶ Vgl. Planunterlage 6.1.

⁸³⁷ Vgl. BVerwG, Urteil v. 24.05.1996, Az.4 A 39/95 m.w.N.

ners eine Beweissicherung auf Kosten der Vorhabenträger durchzuführen ist. Die Einwendungsführer bzw. ihre Pächter / Nießbraucher seien an der Durchführung der Beweissicherung angemessen zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der im ersten Deckblatt vorgelegte Plan planfeststellungsfähig sei und verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen. Sie verdeutlicht, dass ihr die Bedeutung des Bodenschutzes, insbesondere für landwirtschaftliche Nutzflächen, bewusst sei. Daher enthielten die Antragsanlagen bereits ein umfangreiches Bodenschutzkonzept.⁸³⁸ Durch die Vermeidungsmaßnahmen VBoden sowie VBodenkundliche Baubegleitung sei die größtmögliche Sorgfalt bei der Durchführung der Bauarbeiten gewährleistet.⁸³⁹ Zusätzliche Auflagen im Planfeststellungsbeschluss seien aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Betroffenheit der Grundstücke der Einwender auf ihre vorhergehenden Ausführungen sowie auf Teil C 3.4.16.1.5. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden, auch insbesondere hinsichtlich der Sorge um die Verschlechterung der Bodenqualität, wird auf das entsprechend der Nebenbestimmung Teil A 3.4.1 verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept, welches u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthält, verwiesen.⁸⁴⁰ Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.9 wird verwiesen. Im Übrigen haftet die Vorhabenträgerin für etwaige Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sodass die Beauftragung im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich ist. Die geforderte Beweissicherung unter Beteiligung der jeweiligen Berechtigten wurde als Nebenbestimmung unter Teil A 3.2.1 in den Beschluss aufgenommen. Soweit sich die Einwendungen nicht erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

3.4.16.2.33.2 Einwender P048

Der Bevollmächtigte erklärt, dass der Einwender mit insgesamt fünf Grundstücken, Fl.Nrn. 482, 484, 485, 487 und 488, alle der Gemarkung Großwendern, betroffen sei. Auf dem Flurstück, Fl.Nr. 488 der Gemarkung Großwendern, solle ein Mast zurückgebaut und ein neuer errichtet werden. Zudem solle ein Mast auf dem Flurstück, Fl.Nr. 485 der Gemarkung Großwendern, errichtet werden. Das gesamte Areal sei vom SuedOstLink betroffen. Der Einwender sei dementsprechend massiv von den Planungen betroffen und lehne diese ab.

Konkret wendet der Bevollmächtigte ein, dass es sich bei dem Wirtschaftsweg, Fl.Nr. 487 der Gemarkung Großwendern, um einen Privatweg des Einwenders und eines Dritten auf dem Flurstück Fl.Nr. 489 der Gemarkung Großwendern handle. Sollte dieser durch die Vorhabenträgerin in Anspruch genommen werden, müsse durch Auflage im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet sein, dass dieser in einwandfreien Zustand zurückgegeben werde.

⁸³⁸ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁸³⁹ Vgl. Planunterlage 5.3 und Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

⁸⁴⁰ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

Weiterhin sei die Inanspruchnahme mit den Bewirtschaftern abzusprechen, um eine durchgehende Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten. Im Planfeststellungsbeschluss müsse beauftragt werden, dass aus der Inanspruchnahme entstehende Schäden an den bewirtschafteten Flächen zu entschädigen seien.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie sei bestrebt die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens für den Privatweg, Fl.Nr. 487 der Gemarkung Großwendern, so gering wie möglich zu halten. Der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken werde zu Beginn und Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern dokumentiert. Zudem werde sie individuelle Abstimmungen im Rahmen der weiteren Detailplanung bzw. in Vorbereitung der Bauphase mit dem Einwender treffen. Weiterhin würden durch die Arbeiten entstandene Sachschäden behoben und Bewirtschaftungerschwernisse im Rahmen der Entschädigungszahlungen im Zuge der Dienstbarkeitseintragungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der Forderungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.3 und Teil A 3.2.4. Der Einwand hat sich erledigt.

Der Bevollmächtigte erklärt, dass der Einwender mit dem Maststandort auf dem Grundstück, Fl.Nr. 485 der Gemarkung Großwendern (Mast Nr. 40, Anmerkung der Planfeststellungsbehörde), gerade in Verbindung mit dem SuedOstLink nicht einverstanden sei. Alternativ fordere er die sich zwar in der Nähe des Grundstücksrandes befindlichen Maste unmittelbar an die Grenze neben den Weg zu verschieben. Daher verbleibe zwischen den Masten und dem daneben verlaufenden Weg ein Grundstücksstreifen von etwa 5 – 7 m, der landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar sei. Er beantrage, den Mast Nr. 40 unmittelbar an den Grundstücksrand zu verlegen. Zudem erklärt der Bevollmächtigte, dass der Standort des Mastes (Mast Nr. 41, Anmerkung der Planfeststellungsbehörde) auf dem Flurstück, Fl.Nr. 488 der Gemarkung Großwendern, mit dem Eigentümer nochmals abzustimmen sei. Kein Einverständnis bestehe mit der Inanspruchnahme weiterer Teilflächen für den Rückbau des Mastes auf dem Flurstück, Fl.Nr. 488 der Gemarkung Großwendern, südlich der bestehenden Stromtrasse von der Staatsstraße 2179 aus; der Weg nördlich, Fl.Nr. 487 der Gemarkung Großwendern, reiche aus. Es sei sicherzustellen, dass im gesamten Grundstücksbereich die ordnungsgemäße Rekultivierung erfolge und die Inanspruchnahme auf ein absolutes Minimum beschränkt werde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der aktuelle Standort des Mastes Nr. 40 schon jetzt nur 2 m von der Grundstückskante entfernt sei. In der bisherigen Variante sei eine Öffnung des Straßenkörpers bei der Errichtung des Mastfundamentes vermeidbar. Bei einer Verschiebung müsste dagegen das unterirdische Fundament im Weg errichtet werden, was eine Öffnung der Fahrbahn mit Unterbau und Deckschicht, die Wiederherstellung und die Errichtung einer 70 m langen Umgehungsstrecke auf dem Flurstück, Fl.Nr. 506 der Gemarkung Großwendern, zur Folge hätte. Die unwirtschaftliche Restfläche verringerte sich nur in geringem Maße. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die bauzeitlichen Inanspruchnahmen auf dem Flurstück, Fl.Nr. 488 der Gemarkung Großwendern, erforderlich seien. Es seien dort unterschiedliche temporäre Baustellenflächen sowohl für den Rückbau als auch Neubau geplant, welche als Arbeitsfläche und Flächen zum Schutz der Staatsstraße 2179

während des Seilzuges notwendig seien. Aufgrund der Mittelspannungsfreileitung sei ein Schutzgerüst in unmittelbarer Nähe zum Bestandsmast Nr. 162 und Neubaumast Nr. 41 nur mit hohem baulichen Mehraufwand möglich.⁸⁴¹ Die Zuwegungen erfolgten mit Ausnahme des Rückbauschutzgerüsts, welche zum Verhindern von Kollisionen mit dem Provisorium und weiteren temporären Flächen von der südlichen Zufahrt erfolgen müsse, über das Wegeflurstück, Fl.Nr. 387 der Gemarkung Großwendern. Hinsichtlich der Rekultivierung werde auf das Bodenschutzkonzept⁸⁴² verwiesen.

In der Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung wiederholt der Bevollmächtigte den Verschiebungswunsch des Mastes Nr. 40 und beantragt zusätzlich die Verlegung des Mastes Nr. 41 an den Rand des Grundstücks. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die Trasse in diesem Abschnitt entsprechend der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung angepasst habe.⁸⁴³ Die beantragten Verschiebungen der beiden Masten Nrn. 40 und 41 würden die Leitungswinkel (Mast Nr. 40: 159.23 und Mast Nr. 41: 158.24) derart verändern, dass jeweils eine Änderung des Masttyps von einem WA160 in einen WA140 (Mast Nr. 40: WA140-33 und Mast Nr. 41: WA140-39) erforderlich wäre. Obwohl die jeweiligen Masthöhen und Mastgrundflächen gleich blieben würden, würde dies einen erheblichen Mehrbedarf an Stahl (von insgesamt 155 t auf 215 t, ein Mehrbedarf von 60 t) und somit auch erhebliche Mehrkosten von 94.500 EUR bzw. 115.000 EUR bedeuten. Zudem würde die Annäherung der beiden Masten, das in der Synopse geschilderte Problem bestehe auch bei Mast Nr. 41, an den Weg (Fl.Nr. 487) zusätzlich zu einem Eingriff des Fundamentes in den Bewirtschaftungsweg und zu weiteren Betroffenheiten führen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass etwaige kumulierende Wirkungen der Vorhaben Ostbayernring und SuedOstLink im zeitlich nachgelagerten Genehmigungsverfahren des SuedOstLink geprüft werden. Es wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungerschwernissen nicht umsetzbar. Die Vorhabenträgerin hat Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen, aber auch für durch die Maßnahme entstandene unwirtschaftliche Restflächen gemäß den gesetzlichen Grundlagen zugesagt. Der durch die Vorhabenträgerin dargestellte (finanzielle) Mehraufwand einer Verschiebung an den Grundstücksrand überwiegt das Bewirtschaftungsinteresse des Einwenders deutlich. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Wirtschafterschwernisse durch einen Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Sie stellt aber fest, dass sich die Bewirtschaftungerschwernisse und die entstehenden unwirtschaftlichen Restflächen bei der Verschiebung der beiden Masten Nrn. 40 und 41 nur im geringen Maße verringern würden. Dagegen würde das, durch den um fast 40% deutlich höheren Stahlanteil, massivere Erscheinungsbild der beiden Winkelabspannmaste WA 140 das Landschaftsbild nach erfolgtem Neubau des Ostbayernring und dem Rückbau der Bestandstrasse zusätzlich belasten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich im Übrigen den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Es wird ergänzend

⁸⁴¹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 22.

⁸⁴² Vgl. Planunterlage 13.1.

⁸⁴³ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 4.3.4.1.

auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.9 verwiesen. Hinsichtlich der Trassenverschiebung mit der ersten Deckblattänderung im Mastbereich Nrn. 35 – 45, die insbesondere die Verschiebung des Mastes Nr. 40 bedingte, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Teil C 3.4.3.2.2.4.2. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Grundstück, Fl.Nr. 488, der Gemarkung Großwendern neben dem Maststandort zusätzlich mit einem Kabel- und einem 380-kV-Freileitungsprovisorium temporär belastet ist. Die Zuwegungen zu den auf diesem Grundstück befindlichen Arbeitsflächen sind über den Privatweg, Fl.Nr. 478 der Gemarkung Großwendern, vorgesehen und lediglich die Zuwegung zum Rückbauschutzgerüst ist von der südlichen Feldzufahrt auf das Grundstück, Fl.Nr. 488 der Gemarkung Großwendern, geplant. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Verschiebung der Arbeitsflächen an, die gerade auch im Hinblick auf die lediglich temporären Einschränkungen nicht geboten ist. Hinsichtlich der Rekultivierung des Bodens wird auf das entsprechend der Nebenbestimmung Teil A 3.4.1 verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept, welches u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthält, verwiesen.⁸⁴⁴ Hinsichtlich der möglichst geringen Inanspruchnahme wird auf die Nebenbestimmung Teil A 3.2.4 verwiesen. Entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)⁸⁴⁵ werden alle temporär in Anspruch genommen Flächen, z.B. für Zuwegungen und Arbeitsflächen, nach Bauende rekultiviert oder renaturiert und somit in den ursprünglichen vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt. Soweit den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen.

3.4.16.2.33.3 Einwender P049 – P050

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Einwender mit insgesamt vier Grundstücken, Fl.Nrn. 426 und 546, beide Gemarkung Großwendern, und Fl.Nrn. 859 und 860, beide Gemarkung Bernstein, von dem Vorhaben betroffen sind.

Der Bevollmächtigte erklärt, dass der Einwender P049 einen Bio-Betrieb im Vollerwerb betreibt; er sei neben Marktfrüchten auf den Betrieb einer Rindermast mitsamt Biogasanlage spezialisiert. Er lehne das Vorhaben in Gänze ab.

Der Bevollmächtigte erklärt, dass mit Errichtung des Mastes auf dem Grundstück, Fl.Nr. 859 der Gemarkung Bernstein, keinesfalls Einverständnis bestehe. Allenfalls im nordwestlichen Bereich des Grundstücks, Fl.Nr. 860 der Gemarkung Bernstein, könne der Mast errichtet werden. In jedem Fall müsse der Mast soweit wie möglich an die südliche Grundstücksgrenze verschoben werden, um das Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe in Folge der Eigentümergespräche den Mast Nr. 62 entsprechend der Forderung an die südliche Flurstücksgrenze verschoben. Der gesamte Mast einschließlich des unterirdischen Mastfundaments befinde sich auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 859 der Gemarkung Bernstein. Eine weitere Verschiebung um ca. 2 m bis

⁸⁴⁴ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

⁸⁴⁵ Vgl. Planunterlage 11.1.

direkt an die Flurstücksgrenze hätte zur Folge, dass das unterirdische Fundament auch das Nachbargrundstück, Fl.Nr. 858 der Gemarkung Bernstein, welches derzeit nur von einer temporären Arbeitsfläche betroffen sei, mit in Anspruch nähme. Die Bewirtschaftungserchwernis verringere sich dagegen nur im geringfügigen Maße.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabenträgerin und stellt fest, dass der aktuell geplante Maststandort den Eigentümerforderungen bestmöglich nachkommt.⁸⁴⁶ Sie verweist darauf, dass der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungserchwernissen, nicht umsetzbar ist. Es wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5, verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwander befürchten, dass durch die Verschiebung der Trasse in den alten Bestand der Forstgrundstücke, Fl.Nrn. 426 und 546 der Gemarkung Großwendern, Schneisen geschlagen werden müssen und der verbleibende Bestand Sturmereignissen zum Opfer fallen werde. Daher fordern sie eine Auflage für eine Entschädigung dem Grunde nach für Sturmschäden am verbleibenden Bestand und auch auf mittelbar betroffenen Restflächen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage hat die Vorhabenträgerin einen geänderten Trassenverlauf im Mastbereich Nrn. 35 – 45 eingereicht. Durch die geänderte Leitungsführung sind die beiden Grundstücke nicht mehr vom Waldeingriff betroffen.⁸⁴⁷ Der Einwand hat sich erledigt.

Der Bevollmächtigte erklärt zudem, es sei gerade aufgrund der Biobewirtschaftung sowohl bei der Rekultivierung als auch allgemein bei den Bauarbeiten darauf zu achten, dass es zu keiner Durchmischung von Bodenbestandteilen mit Fremdgrundstücken kommen dürfe. Er fordere daher eine Auflage aufzunehmen, wonach für sämtliche Nachteile des Betriebes durch baubedingte Beeinträchtigungen eine Entschädigung dem Grunde zu leisten sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Betroffenheit der Grundstücke der Einwander auf ihre vorhergehenden Ausführungen sowie auf Teil C 3.4.16.1.5. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden, auch insbesondere hinsichtlich der Sorge um die Verschlechterung der Bodenqualität, wird auf das entsprechend der Nebenbestimmung Teil A 3.4.1 verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept, welches u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthält, verwiesen.⁸⁴⁸ Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.9 wird verwiesen. Im Übrigen haftet die Vorhabenträgerin für etwaige Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sodass die Beauftragung im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich ist.

⁸⁴⁶ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 34.

⁸⁴⁷ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 20 und 24; Planunterlage 6.1.

⁸⁴⁸ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

3.4.16.2.33.4 Einwender P051

Der Bevollmächtigte erklärt, dass der Einwender P051 mit seinem Grundstück, Fl.Nr. 1287 der Gemarkung Hallerstein, mit einer Fläche von 4.000 m² betroffen sei. Das Waldgrundstück werde mittig von der Leitung durchschnitten. Er beantrage, die Leitung weiter nach Norden zu verschieben. Anbei reicht der Bevollmächtigte einen Lageplan als Vorschlag des Einwenders zur alternativen Leitungsführung ein. Im Rahmen der Onlinekonsultation führt der Bevollmächtigte weiter aus, dass sich bei seiner Trassenvariante die Inanspruchnahme des Eichenhains sowie deren Kompensation als auch ein Mast entfallen könnten. Der entsprechende Plan wurde seitens des Einwenders mit E-Mail vom 22.09.2022 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Ausführungen der Vorhabenträgerin zum alternativen Trassenvorschlag und der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde auf Teil C 3.4.3.2.2.4.7 und weist die Einwendung zurück.

Der Bevollmächtigte fordert bei Unverzichtbarkeit der Überspannung solle die Leitung in möglichst großer Höhe verlegt werden, sodass die Anpflanzung von möglichst hohen Bäumen trotz Wuchshöhenbeschränkung möglich bleibe. Im Rahmen der Online-Konsultation wiederholt der Bevollmächtigte diese Forderung und ergänzt, dass auf die den Bewuchs einschränkende 110-kV-Leitung zu verzichten sei. In der Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung beantragt der Bevollmächtigte die Erhöhung des Mastes (Nr. 14 Anmerkung der Planfeststellungsbehörde) um 10 m. Der Bevollmächtigte erklärt, dass das Grundstück des Einwenders im Naturpark „Fichtelgebirge“ liege und besonderer Maßnahmen bedürfe. Werde es in Anspruch genommen, so sei der Bestand inklusive der Wurzelstöcke zu roden und die Vorhabenträgerin sei verpflichtet, die Flächen zu unterhalten und zu pflegen (Springkraut und Pestwurz entfernen). Für den Einwender sei es entscheidend, dass eine Grundstücksfläche, welche nicht unmittelbar für die Leitung in Anspruch genommen werde, nach der Inanspruchnahme wieder ungestört genutzt werden könne. Die Vorhabenträgerin solle in diesem Bereich keine Rechte erhalten. Weiterhin fordert der Bevollmächtigte in der Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung eine Anpassung der Planungsunterlagen hinsichtlich der Einigung über die Ausgleichsmaßnahme A-W21a.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass aus ihrer Sicht Waldüberspannungen nur dann vertretbar seien, wenn naturschutzfachliche hochwertige Waldbereiche oder Wald mit besonderen Waldfunktionen gemäß Art. 6 BWaldG geschont werden könnten. Für diese Bereiche sei im Zuge der Erarbeitung der Antragsunterlagen eine Überspannung geprüft worden. Aus den Planfeststellungsunterlagen⁸⁴⁹ sei zu erkennen, dass der Wald im Bereich des Grundstücks, Fl.Nr. 1287 der Gemarkung Hallerstein, ca. 30 – 35 m hoch sei und sie daher einer Masterhöhung nicht nachkomme. Die Aufwuchshöhe betrage im Westen des Flurstücks ca. 20 m und im Osten ca. 12 m. Das Flurstück Fl.Nr. 1287 der Gemarkung Hallerstein, sei im Spannungsfeld der Masten Nrn. 14 und 15 im südlichen Bereich betroffen und unterliege den Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen. Es fände nur ein Kahlschlag statt. Unter der Freileitung könnten sich wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten werden. Eine Rodung finde nicht statt, da

⁸⁴⁹ Vgl. Planunterlage 4.2, Blatt 8.

dies einen zusätzlichen Eingriff darstellte, der nach § 13 Satz 1 BNatSchG zu vermeiden wäre. Eine Unterhaltungspflege sei nur für die Flächen im Schutzstreifen der Neubauleitung vorgesehen, die durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind. Flächen im Schutzstreifen der Neubauleitung, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, unterlägen einer konventionellen Trassenpflege, hier werde der Gehölzbewuchs im Schutzstreifen periodisch entfernt (alle 10 bis 15 Jahre). Für Flächen im Schutzstreifen, die nicht von Kompensationsmaßnahmen betroffen seien, könne die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung machen. Sie bestätigt in der Erwiderung zur Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung ebenso die Einigung über die Ausgleichsmaßnahme A-W21a und erklärt, dass eine Anpassung erfolgen werde.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Vorhabenträgerin im Zuge der Detailplanung sowohl den Leitungsverlauf des Ersatzneubaus als auch die Maststandorte und die temporär genutzten Flächen zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen, soweit möglich, optimiert hat. Sie stellt fest, dass das Grundstück des Einwenders mit der Fl.Nr. 1287 der Gemarkung Hallerstein, im Bereich der Masten Nrn. 14 und 15 betroffen ist.⁸⁵⁰ Es wird festgestellt, dass die Ausgleichsmaßnahme A-W21a auf dem Flurstück, Fl.Nr. 1287/0 der Gemarkung Hallerstein, mit der zweiten Deckblattänderung in die Planunterlagen übernommen wurde.⁸⁵¹ Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Unterhaltungspflege im Sinne eines ökologischen Schneisenmanagements von der Vorhabenträgerin oder von durch die Vorhabenträgerin zu beauftragenden Dritten durchgeführt wird,⁸⁵² sodass der Einwender selbst die Fläche nicht unterhalten muss. Nachdem sich Einwender und Vorhabenträgerin nach Aussage des Bevollmächtigten geeinigt haben, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Nutzungseinschränkungen durch die Ausgleichsmaßnahme vom Einwender akzeptiert werden. Im Übrigen bleibt der Rest der Grundstücksfläche noch uneingeschränkt nutzbar. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin, den Eingriff insgesamt auf das Mindestmaß zu reduzieren, dem Ausgleichskonzept, welches die Vorhabenträgerin vorgelegt hat, der Erhöhung der Maste als Eingriff in das Landschaftsbild, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Erhöhung des Mastes Nr. 14 nicht vorzugswürdig ist. Im Übrigen hat das AELF in seinen Stellungnahmen vom 28.06.2019, 01.10.2020 und 21.12.2022 keine Einwände hinsichtlich des Eingriffs vorgetragen. Soweit der Einwender die zusätzliche Entfernung der Wurzelstöcke fordert, hat dies die Vorhabenträgerin wegen des zusätzlichen naturschutzfachlichen Eingriffs abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das Entfernen seitens der Vorhabenträgerin im Zuge des hier planfestgestellten Vorhabens eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,4 auf 0,7 gemäß Anlage 3.1 BayKompV bedeuten würde. Das Entfernen der Wurzelstöcke durfte von der Vorhabenträgerin abgelehnt werden, da dies für die Realisierung des Vorhabens nicht er-

⁸⁵⁰ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 5 bzw. 6.1.

⁸⁵¹ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 5.

⁸⁵² Vgl. Planunterlage 5.3, Blatt 97.

forderlich ist und zugleich einen erhöhten naturschutzfachlichen Eingriff darstellt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.9 verwiesen. Die Einwände werden, soweit sie sich nicht erledigt haben, zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte fordert, dass ein vollständiges Entschädigungsangebot abgegeben werde und nicht nur die von der Leitung in Anspruch genommenen Flächen, sondern auch Aufwuchs- und Waldrandschäden zu entschädigen seien. Dies wiederholt er im Rahmen der Online-Konsultation, zudem sei sein Verlust von Brenn- und Nutzholz zu entschädigen. Weiterhin sollten die Entschädigungsleistungen auch seine Anwaltskosten und anfallende Umsatz- bzw. Einkommenssteuer beinhalten. Durch den Eingriff in den gesunden Waldbestand steige das Risiko von Windwurfschäden erheblich an, weswegen er die Aufnahmen einer Entschädigungspflicht dem Grunde nach für Windwurfschäden im Planfeststellungsbeschluss fordere. In der Online-Konsultation ergänzt der Bevollmächtigte, dass der Einwender auf die Bewirtschaftung seiner 1,5 ha großen Waldfläche angewiesen sei, um den Bedarf für seine Holzheizung zu decken. Durch die Anlieger werde zudem ein Privatweg unterhalten, durch den das Grundstück erschlossen werde. Da sich der Kostenanteil für den Wegeunterhalt nach der Flächengröße richte, müsse sich der Anteil des Einwenders um den durch die Leitung entzogenen Flächenanteil reduzieren bzw. von der Vorhabenträgerin übernommen werden. Im Rahmen der Online-Konsultation wird ergänzt, dass der Einwender nicht durch Folgeprobleme wie zum Beispiel die Unterhaltskosten für die Unterhaltung der anliegenden Flurbereinigungs- und Wirtschaftswege finanziell belastet werden dürfe. Auch müsse der Einwender für die zu belastende Fläche weiterhin Grundsteuer und Beiträge zur Berufsgenossenschaft zahlen. Bei einem Entschädigungsangebot solle die auf diese anfallende Umsatz- bzw. Einkommenssteuer durch die Vorhabenträgerin erstattet werden. Der Einwender sei bereit sein Grundstück gegen ein Tauschland (Wald) zu veräußern. Auch seien dem Einwender die entstandenen Anwaltskosten zu erstatten. In der Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung erklärt der Bevollmächtigte, dass der Einwender und die Vorhabenträgerin sich hinsichtlich des Erwerbs einer unwirtschaftlichen Restfläche geeinigt hätten.

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich der Entschädigungen auf ihre vorherigen Ausführungen und weist darauf hin, dass hinsichtlich des Umfangs Art. 8 ff. BayEG gelte. Alle Waldbesitzer, deren Wald im Rahmen des Leitungsbaus eingeschlagen werde, erhielten eine Entschädigung auf der Grundlage eines Waldwertgutachtens. Dieses werde auf Basis der geltenden Bestimmungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt. Dieses enthalte alle Faktoren, wie Waldbestandswert, Hiebsunreifeentschädigung, Randschadensausgleich und Nutzungsentgang (dauerhaft oder temporär) in Form einer Bodenbruttorente. Im Rahmen der Eigentümergespräche würden diese Gutachten mit den Eigentümern besprochen. Sollte der Eigentümer das durch die Vorhabenträgerin geschlagene Holz selbst verwerten wollen, so werde eine Entschädigung für die Hiebsunreife geleistet. Sollten auch nach dem Bau und Inbetriebnahme der Leitung weitere Schäden an Waldrändern festgestellt werden, die im Zusammenhang mit dem Bau der Leitung stehen, werde die Vorhabenträgerin diese in geeigneter Weise bewerten und entschädigen. Ein Flächentausch sei seitens der Vorhabenträgerin nicht möglich, da ihr entsprechende

Flächen nicht zur Verfügung stünden. Die Vorhabenträgerin bestätigt in der Erwiderung zur Stellungnahme zur ersten Deckblattänderung die Einigung hinsichtlich des Erwerbs einer unwirtschaftlichen Restfläche.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Entschädigungszahlungen nicht Teil des Planfeststellungsbeschlusses sind und verweist auf ihre vorstehenden Ausführungen. Weiterhin wurde hinsichtlich der Entschädigungen bei Sturmschäden an Waldrändern und in Waldschneisen unter Teil A 3.5.10 eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen. Die Einwendung wird, soweit ihr nicht Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

In seiner Erwiderung zur Online-Konsultation fordert der Einwender die Vorhabenträgerin dazu auf, sie möge klarstellen, welche Baumaßnahme sie genau plane, da zu Beginn des Vorhabens von einer 380-KV-Leitung die Rede war, die mit einer 110-KV-Leitung kombiniert sei, diese nun mit einer 220-kV-Leitung kombiniert werden solle.

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich des Umfangs der Maßnahmen auf den Erläuterungsbericht.⁸⁵³

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es sich bei dem Projekt Ostbayernring um den Ersatzneubau für den bestehenden Ostbayernring handelt. Hierbei sollen die bestehenden 380 / 220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme ausgebaut werden. Weiterhin sollen in den Bereichen, in denen bereits jetzt 110-KV-Systeme mitgeführt werden, dies auch mit dem Ersatzneubau erfolgen.⁸⁵⁴ Allerdings ist das in dem hier planfestgestellten Abschnitt, Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz (Ltg.NR. B160) nicht der Fall.

3.4.16.2.33.5 Einwender P052

Der Bevollmächtigte wendet ein, dass der auf dem Grundstück, Fl.Nr. 487 der Gemarkung Seußen, geplante Neubaumast aus diesem heraus auf das Grundstück südlich des Weges versetzt werden sollte. Außerdem sei das Grundstück im Eigentum der Stadt Arzberg und damit als Fläche eines Nicht-Privaten prioritär in Anspruch zu nehmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es bei Verschiebung des Mastes Nr. 83 auf das benachbarte Grünlandflurstück der Stadt Arzberg zu weitreichenden technischen Änderungen im Trassenverlauf und der Mastgeometrie komme. Damit der Mast und das unterirdische Fundament komplett im Grünlandbereich des Grundstücks, Fl.Nr. 459 der Gemarkung Seußen, zum Liegen kommen könnte, müsste der Mast um mindestens 35 m verschoben werden. Durch den starken Geländeverlauf (Höhenunterschied von knapp 6 m) müsste der Mast um mindestens 6 m erhöht werden, um die ankommenden und abgehenden Objekt- und Geländeabstände einzuhalten. Die Tallage in unmittelbarer Nähe des Hochwassergefährdungsbereichs der Röslau erfordere am Mast Nr. 83 zusätzlich ein Hochwasserdament von ca. 1 m. Die temporär in Anspruch zu nehmenden Arbeits- und Seilzugflächen verlagerten sich in den Einzugsbereich des Bachs Röslau. Die Arbeitsfläche komme kom-

⁸⁵³ Vgl. Planunterlage 1.

⁸⁵⁴ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 1.5.

plett mit ca. 5.000 m² auf dem Grünlandflurstück zum Liegen, die aktuell in den Antragsunterlagen ausgewiesene Seilzugfläche auf dem Flurstück, Fl.Nr. 460 der Gemarkung Seußen würde sich um ca. 90 m auf die Flurstücke 324 und 325 beide der Gemarkung Seußen verschieben. Dadurch entstehe ein temporärer Waldeingriff, der durch die beantragte Trasse vermieden würde. Die Verschiebung des Mastes Nr. 83 erfordere eine Masttypänderung von einem Tragmast in einen Abspannmast, wodurch sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme aufgrund des vergrößerten Fundamentes vergrößere. Es würden zwei weitere temporär in Anspruch zu nehmende Seilzugflächen benötigt. Einziger Vorteil sei, dass sich das 220-kV Freileitungsprovisorium um ca. 250 m, bis in der Feldmitte der Felder der Masten Nrn. 81 und 82 verkürze und für den Bereich des Freileitungsprovisoriums kein Schutzgerüst der Korbersdorfer Straße benötigt werde. Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht hätte die Mastverschiebung wesentliche negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiets „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302), § 30 BNatSchG-Biotope und das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ sowie auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden und Landschaft zur Folge.⁸⁵⁵ Durch Verschiebung des Mastes Nr. 83 in der Achse um ca. 35 m in Richtung Mast Nr. 84 wäre das FFH-Gebiet DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ dauerhaft durch Mast Nr. 83 und temporär durch Arbeitsfläche und eine Zuwegung zur Arbeitsfläche betroffen, wohingegen bei der Antragstrasse die unmittelbare Betroffenheit nur temporär durch die zweite Seilzugfläche des Mastes Nr. 83 (kein LRT betroffen) sowie das 220-kV-Freileitungsprovisorium (LRT 6510 auf 2.900 m² betroffen) gegeben sei. Durch die Betroffenheit von LRT nach Anhang I (prioritärer LRT 91E0*, LRT 6510) und Arten nach Anhang II der FFH-RL (Biber, Fischotter) sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ nicht auszuschließen, mit der Folge, dass das Vorhaben unzulässig wäre (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG sei ausgeschlossen, da mit der Antragstrasse eine zumutbare Alternative vorliege, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht würde. Durch die mit der Verschiebung des Mastes einhergehende Verschiebung der Arbeitsfläche in die Röslauaue und die Verschiebung der Seilzugfläche um 90 m nach Süden wird der die Röslau beidseits begleitende Auwald sowie die Röslau selbst, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, temporär durch Arbeitsfläche und Seilzugsfläche in Anspruch genommen. Der Mast Nr. 83 mit der zugehörigen Arbeitsfläche rückte aus der Ackerfläche (A11, 2 WP, geringe Bedeutung) in artenreiches Extensivgrünland (G212, 8 WP, mittlere Bedeutung, LRT 6510). Durch die Arbeitsfläche werde temporär neben dem artenreichen Extensivgrünland (G212, 8 WP, mittlere Bedeutung, LRT 6510) auch artenarmes Extensivgrünland (G213, 8 WP, mittlere Bedeutung) sowie Baumgruppen jüngerer und mittlerer Ausprägung (B311, 5 WP, geringe Bedeutung; B312, 9* WP, mittlere Bedeutung), ein Flussauenwald alter Ausprägung (L513, 14** WP, hohe Bedeutung, LRT 91E0*) sowie die mäßig veränderte Röslau (F14, WP 11*, hohe Bedeutung, FW00BK) in Anspruch genommen, sodass auch Lebensräume, Pflanzen und Tiere stärker als bei der Antragstrasse betroffen seien. Eine in der Antragstrasse vorgesehene reliefbedingte Überspannung von

⁸⁵⁵ Vgl. Planunterlagen 11.1,2, Blatt 9.

Baumgruppe (B312) im Randbereich der Röslauaue würde durch die Mastverschiebung entfallen, da die Bäume nicht erhalten werden können. Die am Abspannmast Nr. 83 erforderliche Seilzugsfläche verschöbe sich aus artenarmen Extensivgrünland (G213, 8 WP, mittlere Bedeutung) in artenreiches Extensivgrünland (G212, 8 WP, mittlere Bedeutung, LRT 6510) und in strukturarmen Nadelholzforst mittlerer Ausprägung (N712, 4 WP, geringe Bedeutung), dabei werde die Röslau, als mäßig verändertes Fließgewässer (F14, WP 11*, hohe Bedeutung FW00BK), sowie der begleitende Flussauenwald gequert. Durch die Zuwegung zu der Arbeitsfläche werde artenarmes Extensivgrünland (G213, 8 WP, mittlere Bedeutung) in Anspruch genommen. Zudem lägen ein Teil der Arbeitsfläche und die Seilzugsfläche im Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebiet der Röslau. Durch die Verkürzung des 220-kV-Freileitungsprovisorium um ca. 250 m werde die Röslauaue in diesem Bereich nicht mehr betroffen, was sich durch wesentliche positive Veränderungen auf Schutzgebiete (FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302), Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“) sowie auf Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensräume, Pflanzen, Tiere), auswirke. Das artenreiche Extensivgrünland (G212, 8 WP, mittlere Bedeutung, LRT 6510) werde, im Vergleich zur Antragstrasse, nicht mehr betroffen, sodass auch keine Betroffenheit von Pflanzen und Tieren in diesem Bereich erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in der Gesamtbetrachtung die Nachteile einer Mastverschiebung dem vom Einwender vorgebrachten, nachvollziehbaren Interesse überwiegen. Die mit der Mastverschiebung durch die Vorhabenträgerin ausführlich dargelegten negativen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgebiete, entfallen bei antragsgemäßer Planung. Vor allem sind die mit dem Freileitungsprovisorium in der Röslauaue verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausschließlich temporär. Der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ist ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungserschwernissen, nicht umsetzbar. Es wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte wendet für das Grundstück, Fl.Nr. 36 / 511 ein, dass sich auf diesem der Brauchwasserbrunnen des Betriebes befinde. Es sei sicherzustellen, dass das Brauchwasserdargebot weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt werde. Daher fordere er, um spätere Beeinträchtigungen nachweisen zu können, auf Kosten der Vorhabenträgerin die Beweissicherung des Wasserdargebotes durch einen unabhängigen vereidigten Sachverständigen. Weiterhin solle die Zuwegung zum Rückbau des Bestandsmastes über den Weg an der Gemarkungsgrenze Korbersdorf / Seußen und keinesfalls durch seine Hofstelle erfolgen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten umfassend dokumentiert werde. Weiterhin sei sie bestrebt die Funktionsfähigkeit des Brunnens samt entsprechender Wasserleitung während und nach der Bauphase zu erhalten. Die geforderte Beweissicherung sei nach dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Bodenschutzkonzept Bestandteil der

Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung.⁸⁵⁶ Darüber hinaus sage sie eine gutachterliche Aufnahme des Brunnens durch einen unabhängigen Sachverständigen vor der Bauausführung zu und werde diesbezüglich mit dem Einwender in Kontakt treten. Weiterhin werde sie prüfen, inwiefern die Zufahrt entlang der Gemarkungsgrenze Korbersdorf / Seußen erfolgen könne.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Grundstück, Fl.Nr. 36 der Gemarkung Korbersdorf, durch den Rückbau des Bestandsmastes Nr. 130 betroffen ist. Die private Brauchwasserversorgung des Einwenders stellt einen Belang mit erheblichem Gewicht dar. Dieser Belang steht dem Plan nur dann nicht entgegen, wenn die Brauchwasserversorgung sowohl während der Bauzeit als auch dauerhaft nach Abschluss der Baumaßnahmen sichergestellt ist. Die Nebenbestimmung in Teil A 3.14.6 dient der Sicherstellung der Brauchwasserversorgung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung eine dauerhafte Beeinträchtigung des Brunnens nicht zu befürchten. Insbesondere während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung gewährleistet ist. Die Art und Weise der Umsetzung ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Einwender abzustimmen. Da die Planfeststellungsbehörde überzeugt ist, dass dadurch die Brauchwasserversorgung gesichert ist, wird dem Einwand ausreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Einwender mit insgesamt neun Grundstücken, Fl.Nrn. 117, 130, 140 / 2, 147, 153, 155 und 606 / 1, alle der Gemarkung Grafenreuth, und Fl.Nrn. 36 und 134 beide der Gemarkung Korbersdorf, von der Maßnahme betroffen ist. Das Flurstück, Fl.Nr. 511 der Gemarkung Grafenreuth, welches nicht im Eigentum des Einwenders steht, ist Standort des Bestandsmastes Nr. 130. Die Vorhabenträgerin hat die Zuwegung zum Arbeitsbereich für den Rückbau des Bestandsmastes Nr. 130 von der Kreisstraße WUN 14 über das Flurstück, Fl.Nrn. 525 und 514 beide der Gemarkung Seußen, festgelegt.⁸⁵⁷ Dadurch wird die Hofstelle des Einwenders nicht als Zufahrt benötigt. Der Einwand hat sich ebenfalls erledigt.

Der Bevollmächtigte fordert für das Grundstück, Fl.Nr. 117 der Gemarkung Grafenreuth, den geplanten Mast Nr. 75 an die Grenze des bestehenden Teichgrundstücks zu verlegen, um Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen zu verringern.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe diverse Mastpositionen als Verschiebungswunsch für den Mast Nr. 75 aus den Eigentümergesprächen, darunter auch die an den südlichen Flurstücksrand direkt bzw. in die Nähe des Weihers, geprüft. Bei der geforderten Verschiebung an die südliche Flurstücksgrenze würde sich der Mast dem tiefsten Punkt im Bereich der Masten Nrn. 74 – 76 weiter annähern. Dadurch müsste der Mast Nr. 75 zur Einhaltung der technischen Parameter um mindestens 3 m gegenüber den Antragsunterlagen erhöht werden. Zusätzlich verschöbe sich die Arbeitsfläche in die Nähe des Weihers, wodurch es aufgrund des sehr feuchten Geländes zu Schwierigkeiten während der Baumaßnahmen kommen könnte. Die aktuelle Mastposition aus den Antragsunterlagen sei im Laufe der Festlegung des Trassenverlaufs mehrfach mit dem Eigentümer besprochen und mit Hilfe

⁸⁵⁶ Vgl. Planunterlage 13.1, Abschnitte 3 und 8.10 – 8.12.

⁸⁵⁷ Vgl. Planunterlage 3.2 Blatt 63.

von Maststandortskizzen geklärt worden. Die Mastposition befinde sich am Rand der Grünlandfläche wie der Bestandsmast Nr. 133. Der neue Mast habe gegenüber dem Bestandsmast ein ca. 3 m größeres Fundament. Da sich die Bewirtschaftungsschwernisse gegenüber der Bestandssituation um ca. 60 m nach Osten verlagere und auf der gleichen Nutzungsart wie beim Bestandsmast Nr. 133 verbleibe, gehe die Vorhabenträgerin davon aus, dass der aktuell geplante Maststandort den bestmöglichen Kompromiss darstelle.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt eine Verlagerung des Bewirtschaftungsschwernisses durch den Rückbau und Neubau. Das 3 m größere Fundament des Neubaumastes erhöht dieses Erschwernis höchstens unerheblich. Ansonsten geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Vorhabenträgerin den bestmöglichen Standort für den Mast gewählt hat. Der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ist ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungsschwernissen, nicht umsetzbar. Es wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Bevollmächtigte wendet zudem ein, dass der Einwender P052 auf dem Grundstück, Fl.Nr. 147 der Gemarkung Grafenreuth, durch die für die Bauarbeiten beanspruchten Arbeitsflächen erhebliche Beeinträchtigungen und Erosionen befürchte. Daher fordere er im Planfeststellungsbeschluss eine Entschädigung dem Grunde nach für durch den Bau entstandene Schäden, während und nach der Bauzeit, für dieses und auch für nur mittelbar betroffene Grundstücke zu beauftragen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das entsprechend der Nebenbestimmung Teil A 3.4.1 verbindlich einzuhaltende Bodenschutzkonzept, welches u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthält.⁸⁵⁸ Zudem wurden in der vorgelegten Umweltstudie⁸⁵⁹ Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.7 wird verwiesen. Im Übrigen muss entsprechend der Nebenbestimmung unter Teil A 3.2.3 der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Zudem ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.9 wird verwiesen. Im Übrigen haftet die Vorhabenträgerin für etwaige Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sodass die Beauftragung im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Grundstücks mit der Fl.Nr. 155 fordert der Bevollmächtigte zu beauftragen, dass die Trasse in Abstimmung mit den Eigentümern mit Gehölzen anzupflanzen ist und die Nutzung nach der Aufwuchspflege uneingeschränkt auf den Eigentümer zu übertragen. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass lediglich hinsichtlich der Flächen von Kompensationsmaßnahmen Vorgaben zur Nutzung bestünden. Hinsichtlich der Flächen im alten und neuen Schutzstreifen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt seien, mache sie keine Vorgaben zu Nutzungen. Unter Berücksichtigung der Aufwuchsbeschränkungen im

⁸⁵⁸ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

⁸⁵⁹ Vgl. Planunterlage 11 und 5.2 Blatt 21.

neuen Schutzstreifen könnten die Flächen durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Kompensationsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück, Fl.Nr. 155, Gemarkung Grafenreuth, mit der ersten Deckblattänderung aus der Planung genommen wurden.⁸⁶⁰ Der Einwand hat sich erledigt.

Weiterhin befürchte der Bevollmächtigte, dass es durch den neuen Mast und der verlegten Trasse zu einer höheren Sturmgefährdung des nordöstlichen Restbestandes komme. Da er davon ausgehe, dass die Stromtrasse kausal ursächlich für mögliche Sturmereignisse sei, fordere er eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, wonach Sturmschäden, auch für nur mittelbar betroffene Grundstücke, dem Grunde nach entschädigt werden müssten. Es sei zu beauftragen, dass zunächst davon ausgegangen werden müsse, dass die Stromtrasse kausal für mögliche Sturmereignisse sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass wegen der großzügigen Überlappung des bestehenden und neuen Schutzstreifens zwischen den Neubaumasten Nrn. 71 und 72 und den Bestandsmasten Nrn. 137 und 136 der erforderliche Einschlag von Wald für den neuen Schutzstreifen und die Öffnung des Bestandes auf ein Mindestmaß reduziert werde. Durch die Vermeidungsmaßnahme V6 (Schutz von windwurfgefährdetem Waldbeständen durch Reduzierung der Gehölzeingriffe)⁸⁶¹ würden die Eingriffe auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Durch die Kombination mit der Maßnahme A-W21a (Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald) werde die Waldmantelfunktion durch frühzeitige Unterpflanzung v.a. mit Sträuchern aktiv gefördert. Im alten Schutzstreifen würde durch Aufforstung wieder Wald entstehen, sodass die Breite der Waldschneise letztendlich dem Status-Quo entspreche. In der Übergangszeit bis zur Etablierung des neuen Waldrandes seien bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen würden, würden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Die Inhalte würden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Vorhabenträgerin im Zuge der Detailplanung sowohl den Leitungsverlauf des Ersatzneubaus als auch die Maststandorte und temporär genutzte Flächen zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen soweit möglich optimiert hat. Unter Verweis auf Teil C 3.4.9.1 und Teil C 3.4.16.1.6 ist der Eingriff hinzunehmen. Diese sind gemäß der Nebenbestimmung in Teil A 3.8.9 auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Hinsichtlich der Entschädigung von Sturmschäden wird auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.5.10 verwiesen. Eine Beweislastumkehr zu Lasten der Vorhabenträgerin ist dagegen unverhältnismäßig und nicht notwendig. Die Einwendung wird, soweit ihr nicht Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

3.4.16.2.34 Einwender P053

Der Einwand betrifft die Wasserversorgung seines Vereinsheimes, da der Brunnen auf dem im geplanten Trassenbereich gelegenen Grundstück, Fl.Nr. 220 der Gemarkung Hallenstein, liegt. Neben der Beschädigung der Brunnenfassung und der Versorgungsleitung zum

⁸⁶⁰ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 21; Planunterlage 6.1.

⁸⁶¹ Vgl. Planunterlage 5.3.

Vereinsheim befürchte er das Trockenfallen des Brunnes durch die Fundamentarbeiten des Mastes Nr. 21 auf dem Nachbargrundstück.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass auf dem Grundstück ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens der Neubauleitung, aber keine Bodenarbeiten erfolgen. Daher sei eine Beschädigung der Brunnenfassung und der Versorgungsleitung zum Vereinsheim nicht zu erwarten. Sie dokumentiere den Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten, in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auf Wunsch in seinem Beisein, umfassend. Die Vorhabenträgerin sei bestrebt, die Funktionsfähigkeit des Brunnens samt entsprechender Wasserleitung während und nach der Bauphase zu erhalten. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden an der Brunnenfassung oder am Leitungssystem verursacht werden, würde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern / Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass die Wasserversorgung berücksichtigt werden muss. Laut ergänzender Stellungnahme vom 16.03.2023 des Wasserwirtschaftsamtes Hof könnte der Zustrombereich der Wasserfassung durch die Baumaßnahme auf dem Nachbargrundstück randlich betroffen sein. Aufgrund der räumlichen Nähe ist trotz der Ausführung der Gründung als Flachgründung nicht auszuschließen, dass sich durch die Bodeneingriffe Beeinträchtigungen ergeben könnten. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen aus der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu kompensieren sind. Weiterhin ist, sofern sich während der Bauphase wesentliche Auswirkungen ergeben sollten, eine alternative Versorgungsmöglichkeit durch die Vorhabenträgerin vorzuhalten. Entsprechend, wurde zudem eine Nebenbestimmung in Teil A 3.14.7 aufgenommen, die sicherstellt, dass die Vorhabenträgerin die private Wasserversorgung nicht beeinträchtigen darf bzw. im Schadensfall auf ihre Kosten die Wasserversorgung auch dauerhaft gewährleisten muss. Der Einwand wird, soweit ihm nicht Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

3.4.16.2.35 Einwender P054 – 184

Unter Vorlage einer Unterschriftenliste erheben die Einwender Widerspruch gegen jede Form des geplanten Ostbayernring, da er dem nationalen, europäischen und internationalen Recht zum Schutze der betroffenen Bevölkerung und der Umwelt widerspräche.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für einen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in Teil C zurück.

Soweit die Verletzung des NOVA-Prinzips gerügt wird mit der Forderung, die Bestandsleitung aufzurüsten, wird auf Teil C 3.4.16.1.14 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiterhin wenden die Einwender ein, dass die Bevölkerung durch den geplanten Neubau Ostbayernring, den Rückbau der Bestandsleitung und die geplante HGÜ-Trasse SuedOstLink gleich dreifach belastet werde. In diesem Zusammenhang seien die

gesundheitlichen Auswirkungen des Ostbayernring in Kumulierung mit der HGÜ-Leitung nicht überprüft worden. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weitere Einwendungen betreffen die Nichteinhaltung des Gebotes der Geradlinigkeit bei der Trassenführung im Bereich der Masten Nrn. 78 –85 und die Einschränkung der Lebensqualität, durch zu geringe Abstände von einer Wohnbebauung, speziell im Leitungsverlauf zwischen der Masten Nrn. 78 –81.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Teil C 3.4.16.1.15. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.36 Einwender P089

Der Einwender P089, der auch in oben stehender Einwendung (Teil C 3.4.16.2.35) auf der Unterschriftenliste unterzeichnet hat, hat ergänzend mit eigener Einwendung vorgetragen, dass er der geplanten Überspannung der FI. Nr. 395 der Gemarkung Brand widerspricht und auch sonst sein Grundstück für keinerlei Maßnahmen (Arbeits-, Zufahrts- oder Kompensationsfläche) zur Verfügung stelle.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das benannte Flurstück mit diversen Maßnahmen vom Vorhaben betroffen ist.⁸⁶² Die neu geplante Kompensationsmaßnahme wird nur mit Zustimmung des Einwenders umgesetzt. Im Übrigen wird bezüglich der anderweitigen Inanspruchnahme auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 und Teil C 3.4.16.1.9 verwiesen. Der Eingriff ist hinzunehmen.

Soweit gerügt wird, die dezentrale Stromversorgung unter Einbeziehung der erneuerbaren Energien werde mit Füßen getreten, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.2 und Teil C 3.4.16.1.3 verwiesen. Weiter werden die Argumente der Unterschriftenliste, vgl. Teil C 3.4.16.2.35, wiederholt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.4.16.2.37 Einwender P185

Der Einwender trägt vor, dass das Planverfahren gegen die rechtlichen Vorgaben von nationalen, europäischen und internationalen Recht zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt widerspräche. Das Vorhaben werde von ihm grundsätzlich abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für einen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in Teil C zurück.

Soweit die Verletzung des NOVA-Prinzips mit der Forderung gerügt wird, die Bestandsleitung aufzurüsten, wird auf Teil C 3.4.3.2.2.2 und Teil C 3.4.16.1.14 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, die hier lebende Bevölkerung werde durch den geplanten Neubau diskriminiert. Die hier lebenden Menschen seien dreifach betroffen. Zum einen durch den Neubau des Ostbayernring, den Abbau der Bestandstrasse sowie den Neubau der HGÜ-

⁸⁶² Vgl. Planunterlage 6.1.

Trasse. In diesem Zusammenhang seien die gesundheitlichen Auswirkungen des Ostbayernring in Kumulierung mit der HGÜ-Leitung nicht überprüft worden. Im Sinne der Lastenverteilung seien Alternativen nicht ausreichend geprüft worden. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3 und Teil C 3.4.16.1.13. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es wird vorgetragen, dass gerade in der Region Oberfranken Daten des Bayerischen Krebsregisters ein erhöhtes Krebsrisiko durch vorhandene natürliche Strahlung belegen würden. Die gesundheitlichen Auswirkungen, auch im Hinblick auf die geplante HGÜ-Leitung (SuedOstLink) seien nicht überprüft worden. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.16. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender rügt die Missachtung des Schutzgutes Mensch nach § 2 UVPG. Die Leitung laufe direkt auf den Ort Seußen zu, zudem seien hohe Eckmaste geplant. Diese stellten eine visuelle Beeinträchtigung und erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität für die dort lebende Bevölkerung dar. Außerdem werde eine Hofstelle vor Seußen regelrecht eingekesselt. Die Mastentfernung betrage zu dem Einzelgehöft lediglich 200 m. Am dortigen Wohnhaus würden die Leitungen in nur ca. 100 m Entfernung vorbei laufen. Auch verstoße die angesprochene Leitungsführung gegen das Gebot der Geradlinigkeit. Auf kürzester Distanz würden vier Richtungsänderungen vorgenommen werden. Dies habe größere Fundamente und einen dadurch bedingten größeren Landverbrauch zur Folge.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender erklärt weiter, dass die geplante Neubauleitung Natura 2000-Gebiete durchqueren würde und über von der EU besonders geschützte FFH-Gebiete der Röslau und Kössein führe. Vor allem in der Bauphase werde dort massiv in den Lebensraum besonders geschützter Tiere und Pflanzen, wie beispielsweise der Feldlerche, Mopsfledermaus und Biber, eingegriffen und zerstört. Die dadurch entstehenden Umweltauswirkungen seien enorm und Tiere, die auf der Roten Liste stehen, würden dadurch gefährdet werden. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen seien nicht ausreichend. Der Naturpark „Fichtelgebirge“ werde zweimal durchschnitten, weshalb große Schneisen entstehen würden.

Die Einwendung wird unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.17 zurückgewiesen.

Der Einwender bemängelt die tiefgreifenden Beeinträchtigungen, welche durch die Logistik des Vorhabens, entstehen würden. Baustelleneinrichtungen, Maschinen und Material müssten teilweise mit Schwertransportern und überwiegend mit 40 t Lastkraftwagen antransportiert werden. Eine starke Belastung der Straßen, Nebenstraßen und Flurwege finde dadurch statt. Neu zu errichtende Bauzufahrten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Wälder und Naturgebiete würden einen massiven Eingriff darstellen.

Seitens der Vorhabenträgerin wird vorgebracht, dass diese bemüht sei, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens durch Baustelleneinrichtungen, Maschinen

und Schwertransportern so gering wie möglich zu halten. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Bei nicht geeigneten Bodenbeschaffenheiten würden die Wege provisorisch mit Lastverteilungsplatten aus Holz, Stahl oder mineralischem Aufbau auf Geotextil erweitert werden. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten werde der Zustand mit dem zuständigen Eigentümer bzw. Nutzer durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Sofern Schäden entstehen, würden diese behoben oder reguliert. Bei den in den Maßnahmenplänen⁸⁶³ aufgezeigten Arbeitsflächen handele es sich um die maximale Fläche, welche für die Bauarbeiten benötigt werden könnte. Eine Arbeitsfläche bestehe aus dem eigentlichen Baubereich, der für die Aufstellung oder Abbau des Mastes zwingend erforderlich sei und der restlichen Arbeitsfläche. Diese Arbeitsflächen werden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die ökologische Baubegleitung werde vor Baubeginn die Arbeitsfläche so festlegen, dass möglichst wenig Gehölze beseitigt oder wertvolle Vegetationsschäden ausgespart und dadurch geschützt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es beim Schutzgut Boden zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch die geschilderten Baumaßnahmen kommt. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden im Anschluss an die Bauarbeiten wieder rekultiviert. Die durch Maststandorte betroffenen Flächen, welche versiegelt werden, können durch den Abbau von Bestandsmasten weitgehend kompensiert werden. Im Ergebnis sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Auf die in Teil A 3.4 festgelegten Nebenbestimmungen wird hingewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der gerügte Eingriff hinzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der Zuwegungen im Rahmen der Bauausführungsplanung festgelegt werden kann. Dies ist zulässig. Zwar müssen alle durch das Vorhaben verursachte Konflikte im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Die technische Ausführungsplanung kann aber aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden.⁸⁶⁴ Dies trifft auf die Ausgestaltung der temporäre Zuwegungen hier zu. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender trägt weiter vor, dass der Neubau des Ostbayernring nur dem europäischen Stromhandel diene und nicht in erster Linie der Stromversorgung der Region. Der Ostbayernring sei unter Nr. 687 Teil des „Ten Work Developmentplan 2016“, der den Ausbau des europäischen Stromnetzes in den nächsten 10 Jahren beschreibe, enthalten. Dieser Stromhandel werde vom Einwender kategorisch abgelehnt, da eine dezentrale Stromversorgung wesentlich kostengünstiger sei. Der bestehende Ostbayernring sei für die nächsten 20 Jahre vollkommend ausreichend, da die derzeitige Auslastung durchschnittlich nur bei circa 50 % liege. Der Einwender weist in der Anhörung zur ersten Deckblattänderung darauf hin, dass sämtliche bisherigen Bedarfspläne und damit die Basis für die HGÜ-Leitungen und sonstigen Netzertüchtigungen durch den aktuellen Abschied vom russischen Erdgas und den geplanten Umstieg auf Wasserstoff als Energieträger obsolet sei. Es mache keinen

⁸⁶³ Vgl. Planunterlage 5.2.

⁸⁶⁴ Vgl. BVerwG, Urteil v. 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, Rn 170.

Sinn mehr, Strom über große Distanzen zu leiten, wenn die Elektrolyse dort erfolgen könne, wo der Strom erzeugt werde. Die Netzausbaupläne müssten komplett neu überdacht werden. Dies würden auch die Geschehnisse in der Ukraine verdeutlichen. Große Überlandleitungen seien dort das Ziel der russischen Angriffe. Das deutsche Stromnetz wäre im Verteidigungsfall sehr anfällig. Das Netz sollte schleunigst auf verbundene regionale, autarke, verknüpfte Netze umgebaut werden. Der Einwender gibt weiter an, die Vorhabenträgerin sowie die BNetzA seien seit Jahren beratungsresistent und würden weiterhin alle Einwendungen und Anregungen der hier ansässigen betroffenen Menschen ignorieren. Die Leitungsplanung werde am Reißbrett vollzogen und es würde nach wie vor an dem, vor Jahren durchgeführten, Raumordnungsverfahren festgehalten werden. Es würden nun aber Erkenntnisse und Umstände vorliegen, die zum Zeitpunkt der Raumordnung noch nicht vorhanden gewesen wären. Der Einwender verweist auf den von der Bundesfachplanung verbindlich festgelegten Korridor 042 für den SuedOstLink.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Notwendigkeit des Vorhabens gesetzlich festgelegt ist. Die Forderung nach einer Förderung der dezentralen Stromversorgung und keiner Unterstützung des europäischen Stromhandels sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, gleiches gilt für die gesetzliche vorgegebene Bedarfsplanung. Politische Anregungen und Entscheidungen sind ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Einwender ist hier auf den demokratischen Willensbildungsprozess zu verweisen, um sein Anliegen in Gesetzesänderungen einfließen zu lassen, vgl. hierzu Teil C 3.4.16.1.2. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der Einwendung zur ersten Deckblattänderung geht der Einwender auf das Freileitungsmonitoring des bestehenden Ostbayernring ein. Es wird hierbei auf das Schreiben vom 16.11.2022 der Stadtwerke Arzberg Bezug genommen. Demnach solle die Stromstärke von 2.204 A auf max. 3.968 A erhöht werden. Dies würde eine Erhöhung der Kapazität auf rd. 2,3 GW entsprechen. Der Ersatzneubau soll eine Stromdurchleitungskapazität von rd. 2,9 GW haben. Dies würde bestätigen, dass es keinen Ersatzneubau brauche. Durch technische Nachrüstung könne der bestehende Ostbayernring bereits jetzt den künftigen Anforderungen genügen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Höherauslastung nach §49b EnWG mittels witterungsabhängigen Freileitungsmonitoring nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist. Dieses wurde bereits 2019 bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde – Landratsamt Wunsiedel – angezeigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde belegt die Notwendigkeit, bereits jetzt die Bestandsleitung höher auszulasten, den Bedarf der permanenten Kapazitätserweiterung des Ostbayernring. Die temporäre Höherauslastung ist witterungsabhängig; damit kann diese Maßnahme nicht dauerhaft eingesetzt werden. Es kann lediglich die Stromstärke zeitweise (abhängig von der Witterung) erhöht werden. Für den Ersatzneubau soll nun die Spannungsebene auf 380 kV für beide Stromkreise erhöht werden (bisher 1x 220 kV und 1x 380 kV). Eine Spannungserhöhung, welche dauerhaft den energiewirtschaftlichen Bedarf sicherstellen kann, findet durch den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb nicht statt. Um dauerhaft den (n-1)-sicheren Netzbetrieb aufrecht zu er-

halten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb für den Ostbayernring nicht ausreichend. Gemäß dem amtlichen Leitsatz des BVerwG ist allein die technische Möglichkeit, die Übertragungskapazitäten bestehender Stromleitungen durch ein Freileitungsmonitoring oder durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen zu erhöhen, nicht geeignet um die Bedarfsfeststellung im Energieleitungsausbaugesetz in Frage zu stellen.⁸⁶⁵ Im Übrigen steht der Bedarf gesetzlich fest, vgl. Teil C 3.2.

Der Einwender führt aus, im Bereich Korbersdorf (Mastbereich Nrn. 75 – 85) plane die Vorhabenträgerin nach dem Sankt-Florians-Prinzip die Verschiebung der Maste Nrn. 79, 80 und 81 um einige Meter nach Nord-Osten auf andere Flurnummern und begründe dies mit der Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes zu einer Hofstelle im Außenbereich. Dabei werde das Grundproblem der "Einkreisung" des Hofes von drei Seiten nicht gelöst. Zudem rücke die Leitung durch die Verschiebung näher an den Ort Seußen heran. Der ca. 70 m hohe Eckmast Nr. 81 benötige eine Grundfläche von ca. 450 m² für die Fundamente.⁸⁶⁶ Doch gerade aus Umwelt-, Natur- und Trinkwasserschutzgründen sei von der Bundesfachplanung der Korridor 042 für den SuedOstLink westlich von Korbersdorf und nicht der Korridor 041 östlich von Korbersdorf verbindlich festgelegt worden. Laut Einwender könnte durch eine Veränderung der Maststandorte der Eingriff in die Natur und Schutzgebiete reduziert werden. Durch eine Trassenführung westlich von Korbersdorf könnte die Wohnbebauung weitläufig umgangen werden. Dies hätte weder auf die Bewohner von Korbersdorf noch auf andere Wohngebiete negative Einflüsse.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.2, im Hinblick auf die Alternative westlich von Korbersdorf auf Teil C 3.4.3.2.2.4.5. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Mast Nr. 86 werde in unmittelbarer Ufernähe der Kössein geplant. Laut Einwender wurde im Ortstermin am 22.07.2022 die Vorhabenträgerin auf die Quecksilberablagerungen in diesem Bereich hingewiesen. Den hiesigen Behörden würden zunehmend Beschwerden von Seiten des Nachbarlandes Tschechien über Quecksilbereinträge in deren Trinkwassersystem im Egerer Stausee vorliegen, die eindeutig auf Auswaschungen aus dem Kösseinetal zurückzuführen seien. Genehmigungen von Baumaßnahmen in diesem sensiblen Gebiet zum Ausbau der WUN14 seien deshalb zurückgestellt worden, weil man Probleme mit dem Nachbarland fürchte. Tschechien habe in der Vergangenheit schon sehr verärgert auf Quecksilberauswaschungen aus dem Kösseinegebiet reagiert. Die Vorhabenträgerin ignoriere diese Problematik.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Mast Nr. 86 außerhalb des Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebietes der Kössein erstellt wird.⁸⁶⁷ Insoweit die

⁸⁶⁵ Vgl. BVerwG, Urteil v. 18.07.2013, Az. 7A 4/12.

⁸⁶⁶ Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Die Grundfläche des Mastes Nr. 81 hat sich durch die erste Planänderung nochmals erhöht.

⁸⁶⁷ Vgl. Planunterlage 11.1.4, Blatt 8.

Quecksilberbelastung des Bodens thematisiert wird, wird der Einwand unter Verweis auf Teil C 3.4.16.1.12 zurückgewiesen.

Der Einwander führt weiter aus, dass im Bereich Ruhberg (Maste Nrn. 87, 88 und 89) die Trasse ein Trinkwasserschutzgebiet durchquere oder dieses streife. Dort würden sich zahlreiche Quellen befinden, die für die Trinkwasserversorgung der Stadt Arzberg unverzichtbar seien. Deshalb wurde von der BNetzA auch der Bau des SuedOstLink durch dieses Gebiet abgelehnt und der Trassenkorridor 042 westlich von Korbersdorf verbindlich festgelegt. Durch die erforderlichen Erdarbeiten für die Fundamente der Maste würde in den Wasserhaushalt des Trinkwasserschutzgebietes massiv eingegriffen werden. Dies könne nicht hingenommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planungsprämissen für Freileitung (Ostbayernring) und Erdkabel (SuedOstLink) grundsätzlich verschieden sind. Durch die verschiedenen Eingriffsintensitäten von Kabel / Freileitung in die betrachteten Schutzgüter können durchaus voneinander abweichende Ergebnisse bei der Untersuchung derselben Trassenführung resultieren. Bezüglich der geforderten westlichen Trassenführung vor Korbersdorf wird auf die Alternativenprüfung Teil C 3.4.3.2.2.4.5 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Bezüglich des Schutzgutes Wasser können durch die Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Befreiungen erteilt werden. Dem Trinkwasserschutz wird Rechnung getragen. Es wird auf Teil 3.4.6 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Schutzbedürfnis der hier dauerhaft lebenden Menschen sollte laut Einwander bei der Genehmigung des Vorhabens mindestens genauso hoch angesetzt werden wie der Naturschutz. Dies sei bei den jetzt vorliegenden Planungen jedoch nicht der Fall. Der Einwander fordert aufgrund der signifikanten Änderung der Basis für die aktuellen Planungen alle Pläne zum Netzausbau sofort zu stoppen und auf Grundlage der letzten politischen Entscheidungen neu zu machen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Belange der einzelnen Schutzgüter bei der Planung berücksichtigt wurden und verweist auf die Umweltstudie⁸⁶⁸.

Die Planfeststellungsbehörde beachtet die verschiedenen Schutzgüter und lässt diese in ihre Entscheidung miteinfließen. Der Forderung, sämtliche Planungen sofort zu stoppen, kann nicht entsprochen werden. Sofern erneut politische Entscheidungen gefordert werden, könne diesen nicht entsprochen werden, da sie nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Es wird insbesondere auf Teil C 3.4.16.1.2 und Teil C 3.4.16.1.3 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.38 Einwander P186

Der Einwander führt aus, dass die geplante Neubauleitung Natura 2000-Gebiete durchqueren würde und über von der EU besonders geschützte FFH-Gebiete der Röslau und Kössen führe. Vor allem in der Bauphase werde dort massiv in den Lebensraum besonders

⁸⁶⁸ Vgl. Planunterlage 11.1.

geschützter Tiere und Pflanzen, wie beispielsweise kriechender Sellerie, Feldlerche, Mopsfledermaus und Biber eingegriffen und zerstört. Die dadurch entstehenden Umweltauswirkungen seien enorm und Tiere, die auf der Roten Liste stehen, würden dadurch gefährdet werden. Die Schutzmaßnahmen seien nicht ausreichend. Der Naturpark im Fichtelgebirge werde zweimal durchschnitten, weshalb große Schneisen entstehen würden. Der Einwender führt aus, dass hier das FFH-Gebiet mit Natura-2000 Recht ignoriert werde. Auch bezüglich der von der Vorhabenträgerin getätigten Aussage: "keine erhebliche Beeinträchtigung gegen artenschutzrechtliche Verbote", wird vom Einwender unter Bezugnahme auf die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen sehr stark angezweifelt. Für alle Auswirkungen auf Tiere werde die Kumulationswirkung mit dem SuedOstLink außer Acht gelassen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 und Teil C 3.4.16.1.17. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender bemängelt die tiefgreifenden Beeinträchtigungen, welche durch die Logistik des Vorhabens entstehen. Baustelleneinrichtungen, Maschinen und Material müsse teilweise mit Schwertransportern und überwiegend mit 40 t Lastkraftwagen antransportiert werden. Eine starke Belastung der Straßen, Nebenstraßen und Flurwege finde dadurch statt. Neu zu errichtende Bauzufahrten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Wälder und Naturgebiete stellen einen massiven Eingriff dar. Auch die zusätzlich geplanten Baumaßnahmen des SuedOstLink würden das Wegenetz über Jahre außerordentlich belasten. Dadurch sei mit großen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen.

Seitens der Vorhabenträgerin wird vorgebracht, dass diese bemüht sei, die Beeinträchtigungen aus der Realisierung des Vorhabens durch Baustelleneinrichtungen, Maschinen und Schwertransportern so gering wie möglich zu halten. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Bei nicht geeigneten Bodenbeschaffenheiten würden die Wege provisorisch mit Lastverteilungsplatten aus Holz, Stahl oder mineralischem Aufbau auf Geotextil erweitert werden. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten werde der Zustand mit dem zuständigen Eigentümer bzw. Nutzer durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Sofern Schäden entstehen, werden diese behoben oder reguliert. Bei den in den Maßnahmenplänen⁸⁶⁹ aufgezeigten Arbeitsflächen handele es sich um die maximale Fläche, welche für die Bauarbeiten benötigt werden könnte. Eine Arbeitsfläche bestehe aus dem eigentlichen Baubereich, der für die Aufstellung oder Abbau des Mastes zwingend erforderlich sei und der restlichen Arbeitsfläche. Diese Arbeitsflächen werden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die ökologische Baubegleitung werde vor Baubeginn die Arbeitsfläche so festlegen, dass möglichst wenig Gehölze beseitigt oder wertvolle Vegetationsschäden ausgespart und dadurch geschützt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es beim Schutzgut Boden zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch die geschilderten Baumaßnahmen kommt. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden im Anschluss an die Bauarbeiten wieder rekultiviert. Die

⁸⁶⁹ Vgl. Planunterlage 5.2.

durch Maststandorte betroffenen Flächen, welche versiegelt werden, können durch den Abbau von Bestandsmasten weitgehend kompensiert werden. Im Ergebnis sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Auf die in Teil A 3.4 festgelegten Nebenbestimmungen wird hingewiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der gerügte Eingriff hinzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der Zuwegungen im Rahmen der Bauausführungsplanung festgelegt werden kann. Dies ist zulässig. Zwar müssen alle durch das Vorhaben verursachte Konflikte im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Die technische Ausführungsplanung kann aber aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden.⁸⁷⁰ Dies trifft auf die Ausgestaltung der temporären Zuwegungen hier zu. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, das Schutzgut Wasser werde missachtet. Das Überschwemmungsgebiet im FFH-Gebiet "Kösseinetal" sei gleichzeitig vom Altlastenfall Chemische Fabrik Marktredwitz betroffen. Im Bereich des Neubaumastes Nr. 90 und Bestandsmastes Nr. 121 werde Wasserschutzgebiet tangiert. Laut hydrogeologischem Gutachten der Vorhabenträgerin wurden keine genauen Aussagen zur Grundwasseroberfläche getroffen. Es würden enorme Eingriffe in Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete erfolgen.

Hinsichtlich der Quecksilberbelastung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.12. Der Gewässerschutz, insbesondere die Betroffenheiten der Wasserschutzgebiete wurden ausreichend berücksichtigt, vgl. Teil C 3.4.6.

Soweit die Verletzung des NOVA-Prinzips gerügt wird, wird auf Teil C 3.4.16.1.14 verwiesen.

Der Einwender bringt vor, dass die hier lebende Bevölkerung durch den geplanten Neubau diskriminiert werde. Es würden dieser Region die gebündelten Auswirkungen vom Sued-OstLink, dem Neubau und Rückbau des Ostbayernring und der vorhandenen natürlichen Radon-Konzentration zugemutet werden. Dadurch seien die Menschen mehrfach betroffen. Eine Lastenverteilung finde nicht statt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bezüglich der vorgetragenen Radonbelastung wird auf Teil C 3.4.16.1.16 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender erklärt, dass der Konflikt „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“ durch sehr hohe Kompensationszahlungen ausgeglichen werden solle. Von diesen Zahlungen habe die Bevölkerung jedoch keinen Nutzen, müsse aber den Verlust des Landschaftsbildes hinnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV, wonach in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher

⁸⁷⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, Rn 170.

als 20 m sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde in ordnungsgemäßer Anwendung der BayKompV ermittelt und eine entsprechende Ersatzgeldzahlung festgesetzt. Die Gelder werden auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds einbezahlt. Die untere Naturschutzbehörde ruft diese Gelder ab und dokumentiert nach Durchführung der Maßnahmen und ordnungsgemäße Verwendung. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 wird verwiesen.

Es wird vorgetragen, dass gerade in der Region Oberfranken Daten des Bayerischen Krebsregisters ein erhöhtes Krebsrisiko durch vorhandene natürliche Strahlung belegen würden. Die gesundheitlichen Auswirkungen, auch im Hinblick auf die geplante HGÜ-Leitung (SuedOstLink) seien nicht überprüft worden. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.16.

Der Einwender trägt vor, dass auf das Schutzgut Mensch nicht ausreichend Rücksicht genommen werde. Er begründet dies insbesondere mit den häufigen Richtungsänderungen der Trassenführung im Bereich der Masten Nrn. 78, 81,83 und 85, der Beeinträchtigung des Ortsbildes, da die Mastentfernung unter 600 m betrage, und insbesondere der Einkesselung einer Hofstelle im Außenbereich mit einer Mastentfernung von lediglich 200 m.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Abschließend trägt der Einwender vor, dass der Neubau des Ostbayernring nur dem europäischen Stromhandel diene und nicht in erster Linie der Stromversorgung der Region. Der Ostbayernring sei unter Nr. 687 Teil des „Ten Work Developmentplan 2016“, der den Ausbau des Europäischen Stromnetzes in den nächsten 10 Jahren beschreibe, enthalten. Dieser Stromhandel werde vom Einwender kategorisch abgelehnt, da eine dezentrale Stromversorgung wesentlich kostengünstiger sei. Der bestehende Ostbayernring sei für die nächsten 20 Jahre vollkommend ausreichend. Die derzeitige Auslastung liege durchschnittlich nur bei circa 50 %.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Notwendigkeit des Vorhabens gesetzlich festgelegt ist, vgl. Teil C 3.2. Die Forderung nach einer Förderung der dezentralen Stromversorgung und keiner Unterstützung des europäischen Stromhandels sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, gleiches gilt für die gesetzliche vorgegebene Bedarfsplanung. Politische Anregungen und Entscheidungen sind ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Einwender ist hier auf den demokratischen Willensbildungsprozess zu verweisen, um sein Anliegen in Gesetzesänderungen einfließen zu lassen, vgl. hierzu Teil C 3.4.16.1.2. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.39 Einwender P187 – 207

Unter Vorlage einer Unterschriftenliste tragen die Einwender vor, dass das Verfahren den rechtlichen Vorgaben von nationalen, europäischen und internationalem Recht zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt widerspreche. Das Vorhaben werde grundsätzlich abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für einen Verstoß gegen rechtliche Vorschriften. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in Teil C zurück.

Die Einwender machen gesundheitliche Auswirkungen des Ostbayernring (Magnetfelder) in Kumulierung mit der geplanten HGÜ-Leitung und dem 110-kV-Bestand geltend. Diese wären nicht überprüft worden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Auch bestehende 110-kV-Leitungen wurden berücksichtigt. So u.a. im Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV⁸⁷¹ bei der Ermittlung der elektrischen Konfiguration. In der Umweltverträglichkeitsstudie⁸⁷² wurde ebenfalls das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben untersucht. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu befürchten, da die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden und auch die 26. BImSchVVwV berücksichtigt wurde. Die 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH (E75) wurde durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.⁸⁷³ Eine Berücksichtigung der 110-kV-Leitung der Bayernwerk Netz GmbH (Ltg. Nr. E 93) war mangels Parallellage nicht angezeigt. Ergänzend wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich der vorgetragenen Radonbelastung wird auf Teil C 3.4.16.1.16 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender rügen eine Verletzung des grundrechtlich geschützten Gleichheitsgebotes. Dies wird als unsubstantiiert zurückgewiesen; einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, ebensowenig die pauschal behauptete krasse Diskriminierung der Bevölkerung. Das Schutzgut Mensch wird auch ausreichend beachtet, vgl. Teil C 2.4.1, Teil C 2.5.1 und Teil C 3.4.16.1.15.

Soweit die Einwender vortragen, Europäisches Recht werde nicht beachtet, da die Richtlinien für FFH-Gebiete Natura 2000 im Eger-, Rösau- und Kösseinetal missachtet werden, wird diese pauschale Einwendung unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.16.1.17 zurückgewiesen.

Soweit die Verletzung des NOVA-Prinzips gerügt wird, wird auf Teil C 3.4.16.1.14 verwiesen. Hinsichtlich der Rüge, das Gebot der Geradlinigkeit werde nicht beachtet, wird dies ebenfalls als unsubstantiiert zurückgewiesen. Das Gebot ist beachtet; da sich seit dem Bau der Bestandsleitung an einigen regionalen begrenzten Stellen die Verhältnisse geändert haben und grundsätzlich das Ziel verfolgt wird, die Annäherung an Siedlungsbereiche und sonstige empfindliche Bereiche soweit wie möglich zu vermeiden, wurde teilweise von der

⁸⁷¹ Vgl. Planunterlage 9.1, Kap.4.

⁸⁷² Vgl. Planunterlage 11.1, 6.11.

⁸⁷³ Vgl. Planunterlage 9.1, Kap. 4.1.

Bestandstrasse weiträumig abgewichen. Im Rahmen der Abwägung hatte an einigen Stellen – z.B. durch Wohnumfeldschutz oder naturschutz- und waldrechtliche Belange – das Gebot der Geradlinigkeit zurückzustehen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.40 Einwender P187

Der Einwender P187, der auch in oben stehender Einwendung auf der Unterschriftenliste unterzeichnet hat, hat ergänzend mit eigener Einwendung vorgetragen, dass es falsch sei, einzig und alleine die Nullvariante zu betrachten. Für die Freileitung sei eine Änderung auf zwei Systeme mit jeweils zwei Leitern und beiderseits 380 kV selbst bei laufendem Betrieb möglich.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass mehr als die Nullvariante betrachtet wurde, vgl. Teil C 3.4.3. Auch die Umrüstung der Bestandstrasse wurde untersucht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht einen alternativen Trassenverlauf von Redwitz über Mechlenreuth, Kulmbach, Bayreuth, Pegnitz, Auerbach, Sulzbach, Amberg nach Schwandorf geltend, um den Naturpark „Fichtelgebirge“ zu umgehen. Die vorgeschlagene Alternative ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu untersuchen, mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 wurde eine Trasse als raumverträglich befunden. Diese berücksichtigt den jetzt planfestgestellten Leitungsverlauf. Die Vermeidung der Querung des Naturparks „Fichtelgebirge“ reicht nicht aus, eine Trasse fernab der Bestandstrasse zu untersuchen. Im Raumordnungsverfahren wurde der Naturpark berücksichtigt, es sind keine Gründe dargebracht, die eine derartige Abweichung bzw. eine nähergehende Betrachtung der vorgeschlagenen Alternative begründen könnten, die Planfeststellungsbehörde hält die vorgebrachte Alternative für abwegig. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender stellt die Frage, warum keine anderen Alternativen geprüft worden seien, insbesondere keine Erdverkabelung. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.3.1. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender fragt, warum keine Untersuchungen für Immissionen in Auftrag gegeben wurden. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender fordert, die Vermeidungsmaßnahmen erneut zu überprüfen, hält die Planfeststellungsbehörde die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für geeignet und ausreichend. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.14.2. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender fordert, die Planfeststellungsbehörde müsse prüfen, den Neubau so zu überprüfen, dass es in der landesplanerischen Beurteilung zur Reduzierung von Eingriffen in ökologisch sensiblen Bereichen sowie zur Verringerung der Auswirkungen auf Rohstoffabbau, Land- und Forstwirtschaft sowie Wasserschutz komme. Dem ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen, auf die Ausführungen in Teil C wird verwiesen.

Der Einwender sieht keinen Bedarf für das Vorhaben und ist der Auffassung, die dezentrale Energiewende werde durch den Ostbayernring verhindert. Die Planfeststellungsbehörde

verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.2 und Teil C 3.4.16.1.3. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Rüge die Trasse mache Immobilien in der Region wertlos, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.4 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Übrigen betreffen die weiteren Einwendungen zum einen Wiederholungen aus der Unterschriftenliste, auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen, vgl. Teil C 3.4.1.16.2.39. Zum anderen verweist der Einwender auf die Einwendungen einer anderen Unterschriftenliste. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die dortigen Ausführungen, vgl. Teil C 3.4.16.2.54.

3.4.16.2.41 Einwender P209 und P114

Die Einwender erklären, dass sie das Projekt Ersatzneubau des Ostbayernring in der angestrebten Form gänzlich ablehnen würden. Das NOVA-Prinzip werde gravierend verletzt, da vor einem Neubau der Trasse der bestehende Ostbayernring aufgerüstet werden müsse.

Die Einwendung wird mit Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.14 zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, dass die Bevölkerung in der Region mehrfach belastet und diskriminiert werde. Durch die Bündelung mit der geplanten HGÜ-Trasse SuedOstLink entstehe eine nicht hinzunehmende Mehrfachbelastung (Baumaßnahmen, Flächenverbrauch und gesundheitliche Aspekte).

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender rügen, dass europäisches Recht nicht ausreichend beachtet werde. Die Richtlinien für die FFH-Gebiete Natura 2000 im Eger-, Rös lau- und Kösseinetal würden missachtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.17. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Aus Sicht der Einwender diene der Neubau des Ostbayernring nicht vorrangig der Stromversorgung der Region, im Vordergrund stehe der europaweite Stromhandel. Zudem fehle ein Gesamtkonzept, wo Deutschland in den nächsten Jahren energie- und klimapolitisch hin wolle.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass politische Entscheidungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, vgl. Teil C 3.4.16.1.2. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, dass das Schutzgut Mensch gem. § 2 UVPG unzureichend beachtet werde. Der Abstand zur Wohnbebauung betrage häufig nur 150 – 200 Meter. Gesundheitliche Auswirkungen der Bündelung des Ostbayernring mit dem geplanten SuedOstLink würden nicht überprüft werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Laut Einwender würden gerade in der Region Oberfranken Daten des Bayerischen Krebsregisters ein erhöhtes Krebsrisiko durch schon vorhandene natürliche Strahlung belegen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.16. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender fordern ein neues Verfahren, welches die Auswirkungen einer Bündelung mit dem SuedOstLink genau und ordnungsgemäß überprüfe.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.42 Einwender P211

Der Einwender trägt vor, die Vorhabenträgerin habe schriftlich bestätigt, dass die Aufrüstung der bestehenden Masten des Ostbayernring mit zwei 380-kV-Stromleitungen mit jeweils zwei Leiterseilen möglich sei. Weiterhin erläutert der Einwender, dass die aktuelle Übertragungskapazität von 1,1 Gigawatt mit maximal 50 % ausgelastet sei. Die Nachrüstung der Bestandstrasse auf zwei 380-kV-Stromleitungen, wodurch sich die Kapazität auf 1,7, evtl. 2 GW erhöhe, würde eine Sicherstellung der notwendigen Stromversorgung auch in den nächsten 20 Jahren garantieren.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.2 und Teil C 3.4.3.2.2.2. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender rügt den Eingriff in den Naturhaushalt durch Rodung von Wald und Zerstörung von Lebensräumen geschützter Tiere als unverhältnismäßig.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Umsetzung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG sei. Umsetzbare technische Alternativen seien geprüft und im Erläuterungsbericht⁸⁷⁴ abgehandelt worden. Den pauschalen Einwand bzgl. des Eingriffs in den Naturhaushalt, der Rodung von Wald und der Zerstörung von Lebensräumen geschützter Tiere und Pflanzen nehme die Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Der mit dem Leitungsbau verbundene Eingriff in Natur und Landschaft sei in der Umweltstudie⁸⁷⁵ umfassend ermittelt und nachvollziehbar dargelegt. Seltene bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten würden gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Schutzgüter Wald sowie Lebensräume geschützter Tiere und Pflanzen ausführlich in der Umweltstudie⁸⁷⁶ von der Vorhabenträgerin geprüft worden sind. Unter Verweis auf die umfangreichen Ausführungen zum Natur- und Artenschutz unter Teil C 3.4.5 und zur Wald- und Forstwirtschaft unter Teil C 3.4.9

⁸⁷⁴ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 4.2.

⁸⁷⁵ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁸⁷⁶ Vgl. Planunterlage 11.1.

kommt sie zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen und des gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG im überragenden öffentlichen Interesse notwendigen Leitungsbaus die jeweiligen Eingriffe verhältnismäßig sind. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwander der Ansicht ist, dass der Neubau aus wirtschaftlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sei, wird der Einwand zurückgewiesen. Der vordringliche Bedarf des Vorhabens wurde gesetzlich gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 18 Anlage BBPlG festgestellt. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben liegt vor, insofern wird auf Teil C 3.2. verwiesen.

Der Einwander zweifelt an einer entsprechenden Würdigung und Beachtung des Schutzgutes Mensch beim Stromleitungsbau. Durch die magnetischen Felder der Leitungen sowie mangelnder Mindestabstände zu den Wohnhäusern seien gesundheitliche Auswirkungen vorgezeichnet. Im Ortsteil Witzlebensmühle der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge würde der Mindestabstand von 200 m nicht eingehalten werden. Die neue Trasse sei näher an den Wohngebäuden als bisher aufgrund des vorhandenen Wasserschutzgebietes für Trinkwasserquellen, welches seit 35 Jahren wegen hoher Nitratbelastung nicht mehr genutzt werde.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.15. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde werden die Brunnen, welche durch das Wasserschutzgebiet Höchstädt i. Fichtelgebirge geschützt werden, weiterhin benötigt. Hinsichtlich der Wohngebäude bei Witzlebensmühle werden die zu berücksichtigenden Abstände gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern (hier 200 m) eingehalten. Das Heranrücken an die Wohngebäude im Vergleich zur Bestandstrasse ist hinzunehmen. Der Belang des Grundwasserschutzes überwiegt, insbesondere da auch der Wohnumfeldschutz nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde gewährleistet ist. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten, da die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden. Ergänzend wird auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Sofern ein Neubau des Ostbayernring doch genehmigt werden sollte, beantragt der Einwander ersatzweise den Neubau auf der bestehenden Stromtrasse. Er erläutert, dass die bestehende Trasse weitläufig ausgeräumt sei und dort ein notwendiger Eingriff minimal wäre. Dadurch könnten neue Waldschneisen verhindert werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, der Ersatzneubau sei darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit sei dabei meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig. Aufgrund dessen könnten Eingriffe in beispielsweise Wald oder Gehölze nicht vollständig vermieden werden. Die Breite einer Waldschneise werde üblicherweise anhand einer Baumfallkurve bemessen, so auch bei der Bestandstrasse. Beim neuen Ostbayernring werde der Schutzbereich nach dem Prinzip "Ausgeschwungenes Leiterseil + 5 Meter" bemessen. Weiterhin werde durch gezielte Schutzmaßnahmen die Beanspruchung der

Waldbestände auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert. Eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf forstwirtschaftliche Nutzflächen lasse sich jedoch nicht realisieren.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bestandstrasse auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.4.1. Das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung mit dem planfestgestellten Trassenverlauf überwiegt das öffentliche Interesse am ungeschmäleren Erhalt des Waldes. Es wird hierzu auf die Ausführungen in Teil C 3.4.9. verwiesen.

3.4.16.2.43 Einwender P212

Der Einwender weist darauf hin, dass beim Streckenabschnitt 141 (B111) das Vorbehaltsgebiet TK 3 Speckstein und Talkschiefer bei Göpfersgrün des Regionalplans der Region Oberpfalz Ost im Osten gekreuzt werde. Da es sich um eine seltene Lagerstätte handle, werde um Beteiligung des Landesamtes für Umwelt zur Beurteilung der Lagerstättenqualität durch den geologischen Dienst gebeten.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass das Vorbehaltsgebiet TK 3 Speckstein und Talkschiefer durch die Bestandsleitung im Feld der Masten Nrn. 140 – 141 bereits am östlichen Rand überspannt werde. Durch die Neubauplanung verschiebe sich der Trassenverlauf um ca. 60 m nach Osten. Dadurch werde laut Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche noch weiter an den östlichen Rand verschoben und eine Beeinträchtigung noch geringer.

Laut Stellungnahme vom 18.06.2019 des Sachgebiets 26 – Bergamt Nordbayern - der Regierung von Oberfranken werden die Vorbehaltsflächen für Speckstein und Talkschiefer Göpfersgrün TK3 überspannt. Ausweislich der Stellungnahme vom 21.12.2022 des Landesamtes für Umwelt sind Belange der Rohstoffgeologie von der Planänderung nicht betroffen. Das Sachgebiet 26 – Bergamt Nordbayern - teilt mit Stellungnahme vom 16.03.2023 mit, dass sich der Neubaumast Nr. 66 nicht in der Vorbehaltsfläche für Speckstein und Talkschiefer TK 3 befindet. Eine Beurteilung der Lagerstättenqualität sei somit entbehrlich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sich das genannte Gebiet im Bereich des Bestandsmasts Nr. 141 bzw. Neubaumasts Nr. 66 befindet. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden ist die Beurteilung der Lagerstättenqualität des Vorbehaltsgebiet TK 3 Speckstein und Talkschiefer bei Göpfersgrün entbehrlich. Dem Einwand wurde Rechnung getragen.

3.4.16.2.44 Einwender P213

Der Einwender sei in seinen Flächen mit den Fl.Nrn. 553, 557 und 578 (der Gemarkung Hallerstein, Anmerkung der Planfeststellungsbehörde) betroffen. Er bitte darum, das auf Fl.Nr. 553 der Gemarkung Hallerstein vorhandene Wäldchen entsprechend seiner Vorstellungen bepflanzen zu können.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass im Maßnahmendetailplan⁸⁷⁷ auf den vorgenannten Grundstücken im Schutzstreifen der Neubauleitung und der rückzubauenden Bestandsleitung keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Für Flächen, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen belegt sind, würden durch die Vorhabenträgerin keine Vorgaben zur Nutzung gemacht. Unter Beachtung von Aufwuchsbeschränkungen im neuen Schutzstreifen und ohne Einschränkungen im Schutzstreifen der Bestandsleitung könnten die Flächen durch den Grundstückseigentümer genutzt werden. Sie erklärt, dass eine Gehölzpflanzung im neuen Schutzstreifen nur als Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden könne. Sofern eine Kompensationsfläche vereinbart werde, werde diese dinglich gesichert und bleibe im Eigentum des Grundstücksbesitzers. Eine Pflege durch den Eigentümer sei in der Regel nicht notwendig da die Unterhaltung von der Vorhabenträgerin bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten durchgeführt wird.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage nun Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 553 der Gemarkung Hallerstein, vorgesehen hat. Es sind auf dem vorgenannten Grundstück die Kompensationsmaßnahmen A-B113 (Anlage / Entwicklung von Sumpfbüsch) sowie A-W21a (Anlage / Entwicklung von strukturreichem Vorwald) geplant.⁸⁷⁸ Der Einwendung wurde somit Rechnung getragen.

Der Einwender bittet um den ordnungsgemäßen Rückbau des „Bauweges“ zum Mast, damit eine gute Bewirtschaftung möglich sei. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern festgestellt werde und durch die Arbeiten entstandene Sachschäden behoben / reguliert würden. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es sich um die Zuwegung auf dem Grundstück Fl.Nr. 557 der Gemarkung Hallerstein, zum Mast Nr. 16 handelt⁸⁷⁹ und trägt dem Einwand über die Nebenbestimmungen unter Teil A 3.2. Rechnung.

3.4.16.2.45 Einwender P214

Der Einwender erklärt, er sei Eigentümer des Flurstücks Fl.Nr. 217 der Gemarkung Hallerstein, auf welchem sich eine Teichanlage zur Salmonidenaufzucht befinde. Die Anlage werde mit Wasser durch den vorbeiführenden Übermaßbach (Fl.Nr. 207 der Gemarkung Hallerstein, Anmerkung der Planfeststellungsbehörde) gespeist. Für den Ersatzneubau des Ostbayernring werde auf der überhalb liegenden Fl.Nr. 220 der Gemarkung Hallerstein, Hallersteiner Forst Nord-West ein neuer Mast im Quell- und Einzugsgebiet des Übermaßbaches errichtet. Er befürchte eine Beeinträchtigung des Wasserzuflusses, was die Existenz seiner Fischzucht gefährde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Mast Nr. 21 auf dem Flurstück, Fl.Nr. 1/0 der Gemarkung Hallerstein, gegründet werde. Der vorgenannte Teich befinde sich rund 270 m und der Übermaßbach rund 100 m nordwestlich vom Mast und werde von der Mastgründung

⁸⁷⁷ Vgl. Planunterlage 5.2.

⁸⁷⁸ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 5.

⁸⁷⁹ Vgl. Planunterlage 6.1.

nicht betroffen. Gemäß der Baugrunduntersuchung⁸⁸⁰ sei eine Flachgründung geplant, weshalb sie davon ausgehe, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Quell- und Einzugsgebiets sowie zu keiner Minderung des Wasserzuflusses komme. Sollte es wider Erwarten zu Beeinträchtigungen kommen, werde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit in Abstimmung mit den Eigentümern / Bewirtschaftern zeitnah fachmännisch wiederhergestellt.

Mit Stellungnahme vom 16.03.2023 teilt das Wasserwirtschaftsamt Hof mit, dass der Mast Nr. 21 oberhalb der Teichanlage im Einzugsgebiet und Quellgebiet des Übermaßbaches liege. Die Höhenlage des geplanten Mastes sei deutlich erhöht gegenüber dem Quellaustritt des Übermaßbaches und liege ca. 100 m entfernt. Durch die Errichtung des Mastes werde das Einzugsgebiet des Baches nicht verändert. Die Lage und Art der Gründung lasse aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentliche Veränderung des Wasserhaushalts im betrachteten Bereich erkennen. Insgesamt werde nicht davon ausgegangen, dass sich durch den punktuellen Eingriff Änderungen im lokalen Wasserhaushalt und ein Einfluss auf die Abflussverhältnisse im Übermaßbach ergeben.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 16.03.2023 des Wasserwirtschaftsamtes geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass keine Veränderungen im Wasserzufluss des Übermaßbaches entstehen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.46 Einwender P216

Der Einwender erklärt, dass er als Grundstückseigentümer sein Eigentumsgrundrecht massiv verletzt sehe. Seine Grundstücke, Fl.Nrn. 512 und 516 der Gemarkung Großwendern, seien durch die Überspannung und den geplanten Maststandort Nr. 38 betroffen. Durch den Maststandort, den Leitungsverlauf und die damit verbundenen Baumaßnahmen müsse ein Großteil seines Waldes auf dem Flurstück, Fl.Nr. 512 der Gemarkung Großwendern gerodet werden. Es gehe damit unwiderruflich ein wertvolles Stück Natur verloren, es handle sich um ein seit Generationen gepflegtes Waldstück und der Maststandort versperre einen dort laufenden Wildwechsel.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Rahmen der ersten Deckblattänderung der Maststandort des Mastes Nr. 38 vom Grundstück des Einwenders mit der Fl.Nr. 512 der Gemarkung Großwendern, auf das Grundstück eines Dritten mit der Fl.Nr. 511 der Gemarkung Großwendern, verlegt wurde. Das Flurstück Fl.Nr. 516 der Gemarkung Großwendern wird durch die Leitungen des Neubaus nicht mehr überspannt.⁸⁸¹ Der Einwender ist lediglich noch auf den vorgenannten Grundstücken sowie dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1169 / 2 der Gemarkung Raunetengrün, von der Maßnahme mit einer Schutzstreifenfläche und Arbeitsflächen sowie dem Rückbau der Bestandsleitung betroffen.⁸⁸² Der Eingriff in das Eigentum des Einwenders hat sich damit verringert. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungerschwernissen, nicht umsetzbar ist. Hierzu wird

⁸⁸⁰ Vgl. Planunterlage 12.1.3 Anlage 3.

⁸⁸¹ Vgl. Planunterlage 6.1 und 3.2 Blatt 20.

⁸⁸² Vgl. Planunterlage 6.1.

auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 verwiesen. Mit der Änderung des Maststandortes des Mastes Nr. 38 ist eine Betroffenheit des auf dem Flurstück, Fl.Nr. 512 der Gemarkung Großwendern, laut Einwender stattfindenden Wildwechsel ausgeschlossen. Im Rahmen der Anhörung zur ersten Deckblattänderung wurden durch den Einwender keine weiteren Einwendungen vorgetragen. Die Einwendung wird, soweit sie nicht erledigt ist, zurückgewiesen.

Der Einwender trägt vor, dass er bereits durch den Bau des Ostbayernring vor 40 Jahren von derartigen Baumaßnahmen betroffen gewesen sei. Jetzt werde erneut massiv in sein Grundeigentum eingegriffen. Auf der zurückgebauten Bestandstrasse solle die Erdverkabelung des SuedOstLink laufen. Es sei ihm unverständlich, dass zwei derartige Bauprojekte unabhängig voneinander geplant und verwirklicht würden. Auch sei es fraglich, ob eine derartige Monstertrasse nötig sei und ob es nicht die Möglichkeit gäbe beide Trassen in einer zu bündeln, um die Eingriffe in Natur und die damit verbundenen Folgen zu minimieren.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 und weist die Einwendung zurück.

3.4.16.2.47 Einwender P218

Allgemein kritisiert der Einwender die dem Netzausbau zugrundeliegenden politischen Entscheidungen und stellt die kommunizierten Motive in Frage. U.a. wegen der sinkenden Bevölkerungszahl sei kein Bedarf für den Ersatzneubau vorhanden. Der Einwender erklärt, dass es eine dezentrale Stromversorgung durch die erneuerbaren Energien gebe. Der Strom sei schon beim Verbraucher. Ohne destabilisierende Überschüsse erübrige sich der Ausbau des Höchstspannungsnetzes, denn das vorhandene 380-kV-Netz sei ausreichend. Das Vorhaben liege nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Ersatzneubau diene lediglich dazu, den Atomstrom aus Tschechien zu befördern, der aufgrund des Atomausstiegs bezogen werden müsse. Auch habe die Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Stellungnahme zur Einwendung des Einwenders geäußert, dass der Ostbayernring kein Vorhaben von gemeinen Interesse "project of common interest" (PCI) sei, das unmittelbar zur Stärkung des europäischen Energiebinnenmarktes beitrage. Der Einwender sehe daher erst recht keine Begründung mehr, warum das Vorhaben dann als Ersatzneubau durchgeführt werden sollte, wenn es nicht einmal mehr zur Stärkung des europäischen Energiebinnenmarktes diene. Außerdem gebe es das Projekt im Netzentwicklungsplan nicht mehr.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Frage nach einer Förderung der dezentralen Stromversorgung sowie mehr Zwischenspeichern von erzeugter Energie nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist, sondern sich an politische Entscheidungsträger richtet. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes für den Ostbayernring festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Das Projekt befindet sich im aktuellen Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023), welches

ins Startnetz überführt wurde.⁸⁸³ Es wird im Übrigen auf die Ausführungen in Teil C 3.2, Teil C 3.4.16.1.1, Teil C 3.4.16.1.2 und Teil C 3.4.16.1.3 verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwender befürchtet, dass durch den Ersatzneubau insbesondere die FFH-Gebiete „Eger-Röslautal“ und „Kösseinetal“ ihren Schutzstatus verlieren könnten. Er fordert die Meldung aller durch den Ersatzneubau betroffenen Gebiete bei der Europäischen Kommission, um Art. 17 FFH-Richtlinie vorzugreifen. Der Ersatzneubau führe gem. § 34 BNatSchG zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete, was dort lebende Arten betreffe. Es läge kein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Ausstieg aus der Kernenergie und dem Leitungsbau, um Atomstrom aus Tschechien zu transportieren, der zu einer ausnahmsweisen Zulassung des Projekts führen könne. Sonstige Gründe i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG könnten nur berücksichtigt werden, wenn über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden sei. Das geplante Projekt betreffe nicht die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung noch den Schutz der Zivilbevölkerung; es seien ungünstige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erwarten. Es sei etwas faul an der Untersuchung und es bedürfe einer Nachuntersuchung von einer neutralen Stelle. Im Rahmen der Online-Konsultation bekräftigt der Einwender, dass die Gebiete nicht mehr als FFH-Gebiete geführt werden dürften, denn es würden weder FFH-Richtlinien noch Umweltgesetze eingehalten. Es handle sich hierbei um einen hinterlistigen Schachzug sowie um einen Betrug. Die vom BfN angegebenen Lebensraumtypen, die im Eger-Röslautal und Kösseinetal vorkommen, würden in der Antwort der Vorhabenträgerin ignoriert. Weiterhin erklärt der Einwender im Rahmen der Online-Konsultation, dass gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Planfeststellungsbehörde über getroffene Maßnahmen zur Sicherung des Zusammengangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" unterrichtet werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der FFH-Gebiete „Eger- und Röslautal“ sowie das „Kösseinetal“ auf die Ausführungen auf Teil C 3.4.16.1.17.

Der Einwender befürchtet, dass viele Arten, die auf der Roten Liste D1 stünden, verloren gingen, da das Ökosystem verschwinde. Er gibt zu Bedenken, dass fliegende Tierarten durch das Seilgewirr von alter und neuer Trasse getötet würden. Vor allem der Schwarzstorch und Weißstorch seien hiervon betroffen. Schwarzstörche und generell selten vorkommende Brutvogelarten hätten bei Waldschneisen, da sich die Kabel optisch nicht genug hervorheben, ein bestandsgefährdendes Kollisionsrisiko. Marker minderten die Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, aber könnten sie nicht vollständig vermeiden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sei gefährdet. Schwarzstorch und Weißstorch würden nicht einmal bei der für die Vorhabenträgerin arbeitenden Gutachtern, insbesondere in der Planunterlage 11.3., erwähnt. Zudem komme in den Unterlagen der Schwarzstorch nur im FFH-Gebiet „Eger und Röslautal“ vor.

⁸⁸³ Vgl. Anhang zum NEP 2035 (2021) zweiter Entwurf, Seite 357 f. abrufbar unter: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2022-11/NEP_Anhang_Aktualisierung_Februar_2022_0.pdf, [zuletzt abgerufen am 12.05.2023].

Dies sei nicht korrekt. Der Schwarzstorch würde auch im FFH-Gebiet „Kösseinetal“ vorkommen. Der Einwender erklärt im Rahmen der Online-Konsultation, dass das Ergebnis der Vorhabenträgerin in Planunterlage 11.2 „Das geplante Vorhaben ist somit unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.“ ein diktiert Wortlaut von jemanden sei, dem ein Natura-2000-Gebiet egal sei und der seine egoistischen Wünsche durchsetzen wolle.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass es sich bei den Vermeidungsmaßnahmen um bewährte Standards handle, an deren Wirksamkeit nicht zu zweifeln sei. Die VÖkologische Baubegleitung sichere dies. Seltene bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten würden gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Deren Schutz werde durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen sichergestellt.⁸⁸⁴ Hinsichtlich möglicher Kollisionen spielten die Faktoren Fluggeschwindigkeit, Flughöhe, Manövrierfähigkeit, artspezifisches Sehfeld und Flugsituation eine Rolle. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass den ortsansässigen Brutvogelarten die bereits bekannte Bestandsleitung zeitnah zurückgebaut werde. Durch Erdseilmarkierungen des Neubaus könnten die verbleibenden Kollisionsrisiken vermindert werden, wodurch das nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG relevante signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht vorliege.⁸⁸⁵ In der artenschutzrechtlichen Prüfung⁸⁸⁶ werde den artspezifischen Konfliktpotentialen artspezifisch Rechnung getragen. Die Schreitvogelarten Weißstorch und Schwarzstorch seien in der Umweltstudie⁸⁸⁷ sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁸⁸⁸ im Hinblick auf mögliche Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben betrachtet worden. Hinsichtlich der Vorkommen von Weiß- und Schwarzstorch sei anzumerken, dass beide Arten keine Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Eger- und Röstloutal“ und „Kösseinetal“ gemäß den gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele seien. Die beiden Arten seien auch keine charakteristischen Arten der vorkommenden Lebensraumtypen nach dem „Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt. Eine Untersuchung der Arten sei daher nicht Bestandteil der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung. Eine Betrachtung finde allerdings in den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung statt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Methodik der Vorhabenträgerin⁸⁸⁹ ausreicht, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse wissenschaftlich ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dabei kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die – ggf. unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen – Verbotstatbestände

⁸⁸⁴ Vgl. Planunterlage 5.3.

⁸⁸⁵ Vgl. Planunterlage 5.3, V13, Seite 31 f.

⁸⁸⁶ Vgl. Planunterlage 11.2.

⁸⁸⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, Kapitel 6.2.9.

⁸⁸⁸ Vgl. Planunterlage 11.2, Kapitel 7.2.1.

⁸⁸⁹ Vgl. insbesondere Planunterlage 11.8.

gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entsprechend den Ausführungen in Kapitel 7 der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung⁸⁹⁰ nicht erfüllt werden. Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.2 verwiesen. Die höhere Naturschutzbehörde begrüßt zudem aus fachlicher Sicht die durchgängig geplante Erdseilmarkierung zur Kollisionsminderung ausdrücklich.⁸⁹¹ Nach Literaturangaben könne das Kollisionsrisiko für Vögel bis zu 90 % reduziert werden. Durch das Anbringen der Vogelmarker (bewegliche Fahnen) werde das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass das Vorhandensein der Freileitung zu keinem erheblichen Kollisionsrisiko für die untersuchten Vögel führe.⁸⁹² Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Außerdem wird aufgrund des über weite Teile nahezu identischen Trassenverlaufs von Bestands- und Neuleitung eine Irritation von Tieren durch eine – zudem auch lediglich temporär bestehende – zweite Leitung ausgeschlossen. Das Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung von Oberfranken hat mit Stellungnahme vom 28.02.2023 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass der höheren Naturschutzbehörde und unteren Naturschutzbehörde Wunsiedel keine Nachweise über ein Vorkommen des Schwarzstorches im FFH-Gebiet "Kösseinetal" vorlägen. Die ASK-Artnachweise wurden entsprechend ausgewertet. Der nächstgelegene – dem Sachgebiet 51 bekannte – Schwarzstorchnachweis ist ca. 2,4 km vom FFH-Gebiet Kösseinetal entfernt. Im Übrigen enthält die Planunterlage 11.3. Ausführungen zu den Vogelarten Weißstorch und Schwarzstorch. Beispielsweise wird in Tabelle 34 (Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten) der Erhaltungszustand des Schwarzstorchs als „günstig“ und der des Weißstorchs als „ungünstig-unzureichend“, wobei dieser nur als Nahrungsgast im Untersuchungsraum anwesend war, aufgeführt. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Untersuchungen zum Weißstorch und Schwarzstorch durchgeführt.⁸⁹³ Die Planfeststellungsbehörde weist zudem auf die Vermeidungsmaßnahme V14 (Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten) hin. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.14.2 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender ist der Ansicht, dass eine vertiefende Prüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Art Mopsfledermaus durch Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten erforderlich sei. Im Rahmen der Online-Konsultation ergänzt der Einwender, dass die Mopsfledermaus als Nahrungsgast im Bereich des Vorhabens in der Bauphase keine Nahrung finde und sich die Population über diesen Zeitraum im Gebiet nicht aufrecht erhalten lasse. Der Einwender ist der Meinung, dass die Kategorisierung der Mopsfledermaus auf der Roten Liste ihrem Status nicht gerecht werde und ist der Ansicht, dass die Kategorisierung in Bayern gegen Europarecht verstoße. Er könne die Angabe der Vorkommen nicht glauben.

⁸⁹⁰ Vgl. Planunterlage 11.2.

⁸⁹¹ Vgl. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 16.01.2023, Kap. 2.5.

⁸⁹² Vgl. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 16.01.2023, Kap. 5.11.

⁸⁹³ Vgl. Planunterlage 11.2. z.B. Tabelle 8.

Im Rahmen der Online-Konsultation trägt der Einwender zudem vor, dass auch der Biber, der auf Platz 3 der Roten Liste stehe, massiv durch das Vorhaben beeinträchtigt werde.

Die Vorhabenträgerin erwidert hinsichtlich der Roten Liste, dass die Mopsfledermaus in der offiziellen Roten Liste des BfN (2009, gedruckte Fassung) sowie der Internetseite des BfN⁸⁹⁴ für Deutschland als Kategorie 2 (stark gefährdet) eingestuft werde. Für Bayern liege gemäß der offiziellen Roten Liste das Bayerische Landesamt für Umwelt (2017) eine Einstufung in Kategorie 3 (gefährdet) vor. Die Vorhabenträgerin führt in der Erwiderung zur Online-Konsultation aus, dass die Roten Listen der gefährdeten Tierarten ein zentrales Fachinstrument zur Einschätzung des Erhaltungszustandes der biologischen Vielfalt in unserer Umwelt sei. Die laufenden Beobachtungen von Veränderungen in der Landschaft erfordere die Fortschreibung der Roten Liste gefährdeter Tiere. Die Mopsfledermaus sei bereits seit 2009 in der Roten Listen Deutschland des BfN in der Kategorie 2 eingestuft.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Sie verweist zu den Ausführungen im Natur- und Artenschutz, wonach letztlich weder die Verbotstatbestände hinsichtlich der Mopsfledermaus verwirklicht werden noch LRT im FFH-Gebiet „Kösseintal“ oder den anderen Gebieten erheblich beeinträchtigt werden, vgl. Teil C 3.4.5.2 und Teil C 3.4.5.3. Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.17 und teilt mit, dass die jeweilige Kategorisierung in den Roten Listen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Der Einwender fordert als Alternative zum Ersatzneubau ein Gaskraftwerk in Arzberg zu bauen, welches durch sein sekundenschnelles rauf und runter fahren gut zum Ausgleich des fluktuierenden Stroms von Wind- und Photovoltaikanlagen geeignet wäre. Kohlestrom sei hierfür zu unflexibel. Ein Ausgleich des fluktuierenden Stroms sei auch durch die Digitalisierung und durch künstliche Intelligenz möglich. Es gebe Alternativen, um den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle zu verwirklichen. Aufgrund des Vorhabens würden die Netznutzungskosten in Deutschland steigen. Die dadurch erhöhten Strompreise seien nicht hinzunehmen und durch Alternativen zu verhindern. In der Online-Konsultation ergänzt der Einwender, es sei falsch, dass der Ersatzneubau wegen des vielen Wind- und PV-Stroms in der Gegend notwendig sei. Auch seien die Baukosten für Gaskraftwerke gering. Der Ersatzneubau Ostbayernring wäre damit nicht mehr notwendig. Ausweislich eines Telefonats des Einwenders ca. im Jahr 2017 mit dem Pressesprecher der Vorhabenträgerin habe dieser bestätigt, dass der Ersatzneubau nicht mehr nötig wäre, wenn ein Gaskraftwerk Arzberg den fluktuierenden Strom regeln würde. Im Rahmen der Online-Konsultation fragt der Einwender nach, ob die Stromkosten in den betroffenen Regierungsbezirken aufgrund der Netznutzungskosten des Ersatzneubaus sich erhöhen würden. Das könnte dazu führen, dass die Industrie ihre Standorte ins Ausland verlege. Der Einwender fordert in der Einwendung zur ersten Deckblattunterlage, den "Wunsiedler Weg" zu gehen. Man könne Hackschnitzelwerke zusammen mit Windenergie nutzen, um eine gesicherte Leistung bereit zu stellen. Dies sei auch kombinierbar mit den neuen Batteriespeichern der Siemens

⁸⁹⁴ Vgl. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-deranhaenge/saeugetiere/barbastella-barbastellus-schreber-1774.html>, [Stand der letzten Änderung 06.06.2019].

AG. Die Wunsiedler Stadtwerke wären mit diesen Kombikraftwerken in der Lage, gesicherte Leistung zu liefern. Der Einwender fordert zudem als Alternative eine gasisolierte Leitung entlang der Autobahn A93 zu bauen. Gasisolierte Leitungen seien wartungsarm und seit 40 Jahren erprobt. Die dafür benötigten Gräben wären viel schmaler und auch als Tunnellösung möglich. Das Landschaftsbild werde geschont. Die FFH-Gebiete würden nicht mehr zerstört werden. Die menschliche Gesundheit werde geschont, da diese Leitungen geringere elektromagnetische Strahlung habe. Im Rahmen der Online-Konsultation bekräftigt der Einwender die Vorteile der gasisolierten Leitung, denn u.a. wäre das Problem der Natura-2000-Gebiete umgangen.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind alle umsetzbaren technischen und räumlichen Alternativen geprüft und in die Abwägung eingestellt worden. Das vom Einwender geforderte Gaskraftwerk in Arzberg stellt keine realisierbare Alternative im hiesigen Planfeststellungsverfahren dar. Der NEP 2017 (2030)⁸⁹⁵ stellt klar, dass die derzeitigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Energiewende umgesetzt wird, der Erzeugung und dem Transport von Strom aus erneuerbaren Energien Vorrang einräumen, weil die Erneuerbaren zu den geringsten Stückkosten produzieren. Das Netz müsse auf den dadurch ausgelösten Transportbedarf ausgelegt werden. Unter keinem Gesichtspunkt sei es sinnvoll, den zur Bedarfsdeckung nötigen Transport bereits erzeugten EE-Stroms einzuschränken und diesen Strom durch zusätzliche Produktion in Gaskraftwerken, die CO₂ ausstoßen, zu ersetzen. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes für den Ostbayernring festgestellt, woran die Planfeststellungsbehörde gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG gebunden ist. Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C 3.2. verwiesen. Dementsprechend kommt es auf eine telefonisch getätigte Aussage – unabhängig von deren Verifikation – nicht an. Im Übrigen handelt es sich um politische Forderungen, die gerade nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind, ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.2. verwiesen.

Soweit dies rechtlich geboten und erforderlich war, hat die Planfeststellungsbehörde Planungsvarianten und Alternativen in Betracht gezogen mit dem Ergebnis, dass keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich ist, umsetzbar ist und sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange gegenüber der planfestgestellten Trassenführung räumlich oder technisch als insgesamt bessere oder weniger beeinträchtigende Lösung darstellen würde. Da der regulatorische Rahmen bisher nicht auf eine vollständige Digitalisierung und Automatisierung der Netze ausgerichtet ist, kommt die Ausrichtung der Alternativenprüfung auf ein vollständiges digitalisiertes und automatisiertes Netz, insbesondere soweit es um die Regulierung der Nachfrageseite geht, nicht ernsthaft in Betracht. Eine Realisierung des Vorhabens als gasisolierte Leitung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest,

⁸⁹⁵ Vgl. NEP 2030 (2017), S. 171, abrufbar unter: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2022-11/NEP_2030_2017_Bestaetigung.pdf, [zuletzt abgerufen am 12.05.2023].

dass gem. § 2 Abs. 6 BBPlG die im Bundesbedarfsplan mit "F" gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPlG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden können. Gasisolierte Leitungen zählen grundsätzlich als Erdkabel gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBPlG. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist das Vorhaben Nr. 18 Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf, Drehstrom Nennspannung 380 kV ohne den Zusatz "F" ausgewiesen. Es wird ergänzend auf die umfassenden Ausführungen zu Planungsvarianten und Alternativen in Teil C 3.4.3. verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender kritisiert, dass für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung der Freileitung eine Ersatzgeldzahlung zu zahlen sei. Weiter fordert er keine Ersatzgeldzahlungen, sondern eine Realkompensation.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV, wonach in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde in ordnungsgemäßer Anwendung der BayKompV ermittelt und eine entsprechende Ersatzgeldzahlung festgesetzt. Die Gelder werden auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds einbezahlt. Die untere Naturschutzbehörde ruft diese Gelder ab und dokumentiert nach Durchführung die Maßnahmen und ordnungsgemäße Verwendung. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.1 wird verwiesen.

Der Einwender beanstandet das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Abstände z.B. zu einem Aussiedlerhof bei Arzberg in der Korbersdorferstraße. Zudem treffe die Strahlenbelastung zusätzlich jeden Bauern, der unter der Leitung arbeite. Es bestehe eine große Belastung der Anwohner durch die „Brummgeräusche“. Der Einwender befürchtet, dass die Ionisierung von Luftpartikeln durch Koronaeffekte im Verdacht stehe, die Wirkung vom Luftschadstoffen zu verstärken. FEWS et al. (1999) modelliere in einer Studie das Verhalten von durch Koronaentladungen geladenen Aerosolen mit Radon-Zerfallsprodukten in einem Drehstromfeld unter einer Höchstspannungsleitung. Dort habe eine zwei- bis dreifache Zunahme der Deposition von Schmutzpartikel-Aerosolen auf einer den menschlichen Kopf simulierenden Oberfläche stattgefunden. FEWS et al. (1999) würden über Umweltschadstoffe eine Kausalverknüpfung zwischen kindlicher Leukämie und Höchstspannungsleitungen vermuten. Eine gasisolierte Leitung hätte diese Nachteile nicht. Ob es auch unterhalb der Grenzwerte gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen geben könne, sei trotz jahrzehntelanger Forschung noch immer umstritten. Der Einwender rügt die fehlende Klärung in sämtlichen Verfahren, ob sich die Lungenbelastung mit der bereits vorhandenen Lungenbelastung der Anwohner durch Radon addiere oder es hier keinerlei Verbindung und somit keine Bedenken gebe. In der Online-Konsultation ergänzt der Einwender, dass die Abstände zu einem weiteren Hof nicht eingehalten werden würden.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass es sich bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern um Grundsätze der Raumordnung handelt. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG seien die Grundätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Sie seien keine

verbindlichen Vorgaben. Eine Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände sei nicht in allen Bereichen des Vorhabens zu verhindern. Die Planungen der Vorhabenträgerin würden den Vorgaben der Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern gerecht werden. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im LEP Bayern vorgesehenen Abstände führe, sei dies sachlich gerechtfertigt. Die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte würden bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung eingehalten werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können daher von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden. Die vorhabenbezogenen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden in der Umweltstudie⁸⁹⁶ beschrieben und untersucht. Danach würden betriebsbedingt alle rechtlichen Anforderungen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu beachten seien, vollumfänglich erfüllt. Hierzu zähle insbesondere die Einhaltung bzw. deutliche Unterschreitung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder nach der Verordnung über elektromagnetische Felder, die Berücksichtigung des Überspannungsverbots im Sinne der 26. BImSchV sowie die Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm für die betriebsbedingten Schallemissionen (Koronageräusche) der Freileitung. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Neubaus würden belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte auch im unmittelbaren Nahbereich direkt unter der Leitung gewährleistet sei. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchV-VwV würden umfassend erfüllt werden. Weiter seien die rechtlichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes umfassend im Immissionsbericht⁸⁹⁷ dargestellt. Dies umfasse auch die Anforderungen der 26. BImSchV. Hinsichtlich der Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sei festzuhalten, dass landwirtschaftliche Flächen nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, da aufgrund der Dauer und Häufigkeit der Tätigkeiten die Verweilzeit dort gering sei. Die Grenzwerte würden aber auch direkt unterhalb der Leitung unterschritten werden. Die Vorhabenträgerin erläutert die Entstehung von Koronageräuschen und erklärt, dass durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase die Korona-Entladungen auf ein immissionsschutzrechtlich zulässiges Maß reduziert werden würden⁸⁹⁸. In der Unterlage 11.1 werde dargelegt, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar seien und keine Betrachtungsrelevanz besäßen. Ein zusätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe aufgrund der Aufladung von Partikeln an herkömmlichen Höchstspannungsleitungen werde durch das Bundesamt für Strahlenschutz als unwahrscheinlich bzw. sehr gering eingeschätzt. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin so geplant, errichtet und betrieben würden, dass die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder der 26. BImSchV deutlich unterschritten wür-

⁸⁹⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 4.1. und Kap 6.1.

⁸⁹⁷ Vgl. Planunterlage 9.1, Abschnitt 2.

⁸⁹⁸ Vgl. Planunterlage 9.2.

den. Zudem überprüfe die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beobachte laufend die internationalen Forschungen, um im Bedarfsfall ihre Grenzwertempfehlungen dem neuesten Stand der Technik anpassen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Das Schutzgut Mensch wird ausreichend im Rahmen der Planung berücksichtigt.⁸⁹⁹ Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil C 2.4.1, Teil C 2.5.1 und Teil C 3.4.16.1.15 verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde dem Wohnumfeldschutz gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern ausreichend Rechnung getragen. Es wird auf die Ausführungen Teil C 3.4.2.1 verwiesen. Hinsichtlich der Hofstelle in der Korbersdorfer Straße wurden hier unmittelbar Einwendungen erhoben, vgl. Teil C 3.4.16.2.17. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten, da die einschlägigen Grenzwerte und Vorgaben der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV und der TA Lärm eingehalten werden. Hinsichtlich der durch den Ersatzneubau erhöhten Strahlung liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dementsprechend kein erhöhtes Krebsrisiko vor. Dies gilt auch in Bezug auf die erhöhte Lungenbelastung durch Radon. Eine Gefahr bei einem vorübergehenden Aufenthalt zur landwirtschaftlichen Bearbeitung ist somit nicht gegeben. Ergänzend wird auf Teil C 3.4.4 und Teil C 3.4.16.1.16 verwiesen. Hinsichtlich der gasisolierten Leitung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Von weiter genannten Anwesen ist der Planfeststellungsbehörde keine Einwendung bekannt, im Übrigen gelten die Ausführungen in Teil C 3.4.2.1. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Einwender rügt im Rahmen der Online-Konsultation, dass die Vorhabenträgerin in ihren Stellungnahmen nicht auf die Einwendungen eingehe. Weiterhin fordert er die Einbeziehung eines politischen Entscheidungsträgers sowie Akteure vom Bundesamt für Naturschutz, um vertiefte Kenntnisse insbesondere zum europäischen Projekt Natura 2000 einfließen zu lassen. Abschließend fordert der Einwender im Rahmen der Einwendung zur ersten Deckblattänderung die Durchführung eines Erörterungstermins.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass es sich bei den von ihr beauftragten Umweltbüros um unabhängige Gutachter mit langjähriger Erfahrung bei der praktischen Umsetzung und der Durchführung von Verwaltungsverfahren in der Umweltplanung und Raumentwicklung handle. Diese würden nicht im Interesse der Vorhabenträgerin agieren, sondern die fachliche Praxis in den Vordergrund stellen und die Situation objektiv bewerten. Weitere Behörden wie beispielsweise das Bundesamt für Naturschutz einzubeziehen sei nicht üblich und nicht erforderlich.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Beteiligung des Bundesamts für Naturschutz und eine Stellungnahme durch diese nicht notwendig. Die höhere Naturschutzbehörde sowie die unteren Naturschutzbehörden sind im Verfahren beteiligt und geben fachliche Stellungnahmen ab. Die Einbeziehung von politischen Entscheidungsträgern in das

⁸⁹⁹ Vgl. Planunterlage 11.1, insbesondere Kap. 6.1.

Planfeststellungsverfahren ist nicht vorgesehen und auch nicht angezeigt. Fragen der Energiepolitik sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, vgl. auch Teil C 3.4.16.1.2. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins gemäß PlanSichG durchgeführt. Es wird auf Teil B 3.4 und Teil C 3.4.14.2 verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

3.4.16.2.48 Einwender 219 – 221

Die Einwender erklären in einer gemeinsamen Einwendung, dass das Schutzgut Mensch nicht hinreichend gewürdigt werde. Im Planungsabschnitt vom Kleehof über Wampen zur Putzenmühle werde der Mindestabstand zur Wohnbebauung von 150 – 200 m teilweise noch unterschritten. Angesichts der zu erwartenden elektrischen und elektromagnetischen Strahlung fehle ein ausreichender Schutzabstand zur Abschirmung der Strahlung.

Das Schutzgut Mensch wird ausreichend im Rahmen der Planung berücksichtigt,⁹⁰⁰ vgl. Teil C 2.4.1, Teil C 2.5.1 und Teil C 3.4.16.1.15. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde dem Wohnumfeldschutz gemäß Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern ausreichend Rechnung getragen. Im durch die Einwender genannten Bereich Kleehof über Wampen zur Putzenmühle werden sich die Abstände im Vergleich zur Bestandsleitung – mit einer Ausnahme – erhöhen.⁹⁰¹ Es wird auf die Ausführungen Teil C 3.4.2.1 verwiesen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten, da die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV und der TA Lärm eingehalten werden. Auf Teil C 3.4.4 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, dass die Probeflächenauswahl zur Kartierung im Untersuchungsgebiet dem Vorkommen von Fauna und Flora nicht hinreichend Rechnung trage. Demnach werde der Radius, dem die gegebene Kartierung zugrunde liege, nicht in ausreichender Fläche erfasst. Dies habe weitreichende Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt. Die geplanten Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora seien in der land- und forstwirtschaftlichen Praxis schwer umzusetzen und forderten eine durchgängige Aufsicht durch die Fachstellen oder Naturschutzbehörden. Dies sei in dieser Form zeitlich und personell nicht umzusetzen. Es bliebe letzten Endes oft nur die „Vergrämung“, auch angesichts der fortschreitenden Planung der HGÜ-Leitung und vorhandener Beeinträchtigungen durch die Autobahn A93. Der Schutz zur Erhaltung der Artenvielfalt bliebe weitgehend unberücksichtigt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorgehen und die Methodik der Vorhabenträgerin bzgl. Auswahl von Probe- bzw. Kartierflächen und die darauf gründende Bestandserfassung als geeignet und ausreichend zu beurteilen. Das Kartierkonzept der Vorhabenträgerin wurde mit den höheren Naturschutzbehörden von Oberfranken und der Oberpfalz abgestimmt und als fach- und methodengerecht anerkannt. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf ihre Ausführungen in Teil C 3.4.5.2.2.1 und Teil C 3.4.5.6. Hinsichtlich der kumulierenden Wirkungen mit dem SuedOstLink wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 verwiesen. Entsprechende Vorbelastungen durch die A93 wurden

⁹⁰⁰ Vgl. Planunterlage 11.1, insbesondere Kap. 6.1.

⁹⁰¹ Vgl. Planunterlage 11.1.1.2.7 sowie Planunterlage 11.1 Tabelle 13.

durch die Vorhabenträgerin erkannt und haben Eingang in die Planung – soweit sie Einfluss auf das Vorhaben besitzen – gefunden.⁹⁰² Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass durch die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen dem Artenschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender fordern eine einheitliche Betrachtung des Naturparks „Fichtelgebirge“ als „großes Ganzes“. Es sollten keine Flächen für Großbaumaßnahmen aus diesem herausgelöst werden. Hierdurch würde eine Entwertung seiner Funktion stattfinden. Die Einwender weisen auf das Vorkommen folgender Arten im Bereich Kleehof, Wampen, Grafenreuth, Putzenmühle und Leutenberg hin: Schwarzstorch, roter Milan, Weihe, Mäusebussard, Hühnerhabicht, Wanderfalke, Elster, Krähe, Feldlerche, Eichelhäher, Amsel, Meise, Dompfaff, Specht, Kuckuck, Sperling, Wildente, Ringeltaube, Feldhase, Reh, Fuchs, Marder, Igel, Eichhörnchen, Kreuzotter, Erdkröte, Frosch, Wildbiene, Honigbiene, Erdhummel, Falter, Wespe, Hornisse. Weiterhin komme im Bereich der Region Kösseinetal auch die Mopfsfeldermaus vor. Des Weiteren sei auf Vorkommen geschützter Orchideenarten zu achten.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Tier- und Pflanzenarten gemäß der gesetzlichen Vorgabe beachtet worden seien. Deren Schutz werde durch Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen sichergestellt. Dies würde gewährleisten, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §§ 14, 15 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 BNatSchG komme.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich des Naturparks „Fichtelgebirge“, der FFH-Gebiete „Eger- und Röslautal“ und „Kösseinetal“ auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.5.5.2, Teil C 3.4.5.3.3 und Teil C 3.4.5.3.5. Im Ergebnis können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Errichtung von Bauzäunen) und VWasser Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Eger- und Röslautal" für alle maßgeblichen Bestandteile, ihrer charakteristischen Arten und den Erhaltungszielen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist somit auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen und den oben genannten Vermeidungsmaßnahmen als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302) einzustufen. Gleiches gilt für das FFH-Gebiet „Kösseinetal“ (DE 5938-301) unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Errichtung von Bauzäunen), V4 (Vermeidung Bodenabtrag / -auftrag) und VWasser. Hinsichtlich des Schutzes der einzelnen Arten wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.2 und ergänzend auf Teil C 3.4.16.1.17 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Sofern die Einwender eine Ergänzung der Planungsunterlagen für aus ihrer Sicht fehlende Zuwegungen zu 37 Masten fordern, wird auf die geplanten Wegenutzungspläne⁹⁰³ verwiesen. Hier sind die Zufahrten eingezeichnet. Entsprechend der Legende ist zu entnehmen, dass mit pinker Farbe die zu nutzenden öffentlichen Wege und Straßen eingezeichnet sind. Sofern es sich um Zufahrten über private Wege oder Grundstücke handelt, sind diese in

⁹⁰² Vgl. Planunterlage 11. 1, Tabelle 68.

⁹⁰³ Vgl. Planunterlage 2.2.

den Grunderwerbsplänen⁹⁰⁴ sowie dem Grunderwerbsverzeichnis⁹⁰⁵ aufgeführt. Eine Ergänzung der Planunterlage ist nicht erforderlich.

Die Einwender weisen darauf hin, dass die Anreicherung mit nachweisbarem Quecksilber im Kösseinetal (Mast Nr. 86) zu beachten sei. Es könne zu Beeinträchtigungen bei den Maßnahmen führen und dürfe nicht außer Acht gelassen werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.12. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender bemängeln, dass die Höhe der geplanten Masten in den Unterlagen als „variabel“ bezeichnet sei und somit seien diese in ihrer Wirkung auf Strahlungsintensität und Landschaftsbild nicht hinreichend modifiziert.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass in den Mastprinzipzeichnungen⁹⁰⁶ die verschiedenen Maste entsprechend ihrer Nummern dargestellt sind. Der Bereich vom Fundament bis zur ersten Traverse ist als „Höhe variabel“ bezeichnet. In der Mastliste⁹⁰⁷ sind jedoch sämtliche Bauwerke mit den jeweiligen Masthöhen (über Erdoberkante) aufgeführt. Die Planunterlagen sind damit ausreichend dargestellt.

Die Einwender kritisieren, dass die Ausgleichszahlungen zur Kompensation an die betroffenen Kommunen nicht ausreichend berücksichtigt seien.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, dass sie auf die Verwendung des Ersatzgeldes keinen Einfluss habe. Die Zahlungen seien zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auch seien sie möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Die Gelder werden auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds einbezahlt. Die untere Naturschutzbehörde rufe diese Gelder ab und dokumentiere nach Durchführung die Maßnahmen und ordnungsgemäße Verwendung.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV, wonach in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde in ordnungsgemäßer Anwendung der BayKompV ermittelt und eine entsprechende Ersatzgeldzahlung festgesetzt. Die Gelder werden auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds einbezahlt. Die untere Naturschutzbehörde ruft diese Gelder ab und dokumentiere nach Durchführung die Maßnahmen und ordnungsgemäße Verwendung. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.1 wird verwiesen.

Die Einwender sind der Ansicht, dass die Baumaßnahme zu einem immensen Wertverlust bei landwirtschaftlich und privat genutzten Immobilien führe. Auch sei die Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Bereichen der Leitungen erheblich beeinträchtigt.

⁹⁰⁴ Vgl. Planunterlage 3.2.

⁹⁰⁵ Vgl. Planunterlage 6.1.

⁹⁰⁶ Vgl. Planunterlage 8.2.1.

⁹⁰⁷ Vgl. Planunterlage 7.2.

Die Planfeststellungsbehörde verweist in Bezug auf die Inanspruchnahme von Grundeigentum in Zusammenhang mit den hiermit verbundenen Bewirtschaftungswissen, sowie die Hinnahe von Wertminderungen auf Teil C 3.4.16.1.4 und Teil C 3.4.16.1.5. Eine Minderung der Lebens- bzw. Aufenthaltsqualität kann durch die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Der Ersatzneubau verläuft in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.49 Einwender P222

Der Einwender trägt vor, dass er den Ersatzneubau ablehne. In dem Planfeststellungsverfahren seien Fehler gemacht worden. Die Haselmaus sei nicht korrekt erfasst. Auch das Fledermausvorkommen sei nicht korrekt erfasst worden. Er lehne jeweils eine Umsiedlung ab.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Vorkommen der Haselmaus durch die Vorhabenträgerin ohne Kartierungsnachweise bereits angenommen werde. Damit habe von vornherein festgestanden, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen für diese Art notwendig seien. Einem konservativen Ansatz folgend, sei im nächsten Schritt eine Habitatanalyse durchgeführt worden. Die daraus resultierende Schnittmenge aus Eingriffsbereich und geeigneten Habitatstrukturen sei als jene Fläche zugrunde gelegt worden, auf der bauvorlaufende Kartierungen der Haselmaus, mit anschließender Umsiedlung, durchgeführt werden würden. Verglichen mit der Gesamtfläche an Gehölz- und Waldbereichen, würden geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus einen relativ kleinen Flächenanteil darstellen. Anhand der Kartierung und Untersuchung von Probeflächen sei der Bestand von Fledermäusen untersucht und erfasst worden. Analogieschlüsse auf den gesamten Untersuchungsraum seien möglich. Eine Kombination aus Art-Erfassung und vorhandenem Lebensraum (Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie Struktur- und Nutzungskartierung SNK+) ermögliche eine hinreichende artspezifische Beurteilung von Beeinträchtigungen. Eine Umsiedlung von Fledermäusen sei weiterhin nicht vorgesehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind das Vorgehen und die Methodik der Vorhabenträgerin bzgl. Auswahl von Probe- bzw. Kartierflächen und die darauf gründende Bestandserfassung als geeignet und ausreichend zu beurteilen. Die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin orientiert sich an den gängigen Grundsätzen der Planungs- und Zulassungspraxis derartig umfangreicher Projekte: Fachliche Einschätzungen werden begründet und mit einschlägiger Fachliteratur unterlegt. Als Datenbasis wurden die vorhandenen Daten ebenso wie die einschlägige Literatur ausgewertet und eigene Bestandserfassungen vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf ihre Ausführungen in Teil C 3.4.5.2.2.1 und Teil C 3.4.5.6. Im Ergebnis wurden so auch die Arten Haselmaus und Fledermaus ausreichend in den Planunterlagen berücksichtigt. Es wird insbesondere auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung⁹⁰⁸ verwiesen. Durch die Vermeidungsmaßnahme V15 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen)⁹⁰⁹ wird dem Schutz der Haselmaus ausreichend Rechnung getragen. Die damit einhergehende Umsiedlung ist

⁹⁰⁸ Vgl. Planunterlage 11.2.1.

⁹⁰⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.

fachlich anerkannte Praxis. Im Übrigen finden keine Umsiedlungen von Fledermäusen statt, sondern es greift die Maßnahme A-CEF3 (Natürliche Waldentwicklung, Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten).⁹¹⁰

Soweit der Einwender die Gefahr der Wasserverschmutzung beim Grundwasser, Trinkwasser und Fließgewässern befürchtet, wird der pauschale Einwand unter Verweis auf die entsprechenden Planunterlagen 10.1 bis 10.3, die Ausführungen in Teil C 3.4.6 und die Nebenbestimmungen in Teil A 3.6 zurückgewiesen. Der pauschale Einwand, dass die Rechtslage nicht korrekt übergeordnetem Recht angepasst worden sei, wird zurückgewiesen. Das gleiche gilt für den Einwand, dass das Verfahren wegen der vorgenannten Fehler beendet werden müsse.

3.4.16.2.50 Einwender P223

Der Einwender bezweifelt die Rechtsgültigkeit der „Muster-Bekanntmachung“ auf der Website der Regierung von Oberfranken. Es würde sich hierbei nur um ein Muster der Bekanntmachung handeln.

Die Planfeststellungsbehörde kann keinen Bekanntmachungsfehler erkennen. Die Auslegung der Unterlagen einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachung ist ordnungsgemäß nach Art. 73 Abs. 3 – 5 BayVwVfG i.V.m. § 9 f. UVPG a.F. erfolgt. Die ortsüblichen Bekanntmachungen haben bei den Städten und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften stattgefunden. Weiterhin hat die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken online gestellt. Auf der Internetseite wurde die Anlage 1 „Muster für die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um ein Muster, welches an die betroffenen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften übersandt und von diesen im Anschluss für die jeweilige Veröffentlichung angepasst wurde. Auf Seite sieben der vorgenannten Anlage 1 ist weiterhin ein Hinweis enthalten, dass die Unterlagen im gleichen Zeitraum grundsätzlich vom 10.04.2019 bis 09.05.2019 in den nachgenannten Verwaltungen ausgelegt werden. Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche elektronische Zugänglichkeit auf der Homepage der Regierung von Oberfranken. Eine Ersetzung der Auslegung nach dem PlanSiG lag hier nicht vor. Vielmehr handelt es sich um die Erfüllung der gesetzlichen Soll-Vorschrift des Art. 27a BayVwVfG. Auf Teil B 3.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Des Weiteren bemängelt der Einwender den Auslegungszeitraum vom 10.04.2019 bis 09.05.2019. Innerhalb dieses Zeitraumes wären 14 Tage Osterferien enthalten gewesen. Somit blieben dem Einwender nur 12 Werktagen, um in der Stadt Marktredwitz Einsicht in die Papierunterlagen zu nehmen. Dies sei kein angemessener Zeitrahmen für die Einsichtnahme der umfangreichen Unterlagen im Sinne der Aarhus-Konvention. Der Einwender erläutert, dass die Regierung von Oberfranken einen anderen Zeitraum hätte wählen können, der nicht in der Ferienzeit liege.

⁹¹⁰ Vgl. Planunterlage 11.1.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der aufgeführte Auslegungszeitraum vom 10.04.2019 bis 09.05.2019 für die erste Auslegung der Planunterlagen zutreffend ist. In der Stadt Wunsiedel hat eine abweichende Auslegung vom 17.04.2019 bis 16.05.2019 stattgefunden. Bei der Auslegung der Planunterlagen in mehreren Gemeinden kann es zu einem unterschiedlichen Beginn der Auslegungs- sowie Einwendungsfristen kommen. Für einen ortsansässigen Betroffenen ist die Auslegungsfrist in seiner Gemeinde maßgeblich.⁹¹¹ Gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG haben die Gemeinden den Plan für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Die Fristberechnung erfolgt gem. Art. 31 BayVwVfG i.V.m. §§ 187 ff BGB. Die Monatsfrist ist von der Planfeststellungsbehörde korrekt berechnet. Es ist hierbei unerheblich, ob sich innerhalb dieser Frist gesetzliche Feiertage oder Ferien befinden. Eine Einsichtnahme in den Osterferien bei den Gemeinden war möglich. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die Öffentlichkeitsbeteiligung in der „ferienfreien“ Zeit. Die Planfeststellungsbehörde stellt diesbezüglich klar, dass die vom Einwender vorgetragenen Schulferien nicht die Werktag und somit nicht die Frist beeinflussen. Auch war eine zumutbare Einsichtnahme gewährleistet. Der Auslegungszeitraum wurde demnach entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gewählt und eingehalten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Aarhus-Konvention wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.11 verwiesen. Eine Verletzung der Aarhus-Konvention durch Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen ist nicht erkennbar.

Der Einwender führt weiter aus, dass es derzeit keinen Bedarf für einen Ersatzneubau des Ostbayernring gebe. Laut der Stadt Arzberg gebe es einen Schriftwechsel vom Januar 2019, in dem eine Mitarbeiterin der Vorhabenträgerin der Stadt Arzberg bestätige, dass eine Aufrüstung auf zwei Leiterseile an jedem Aufhängepunkt möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich des Bedarfs auf die Ausführungen in Teil C 3.2. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens steht gesetzlich fest. Zur Umrüstung der Bestandsleitung wird auf Teil C 3.4.3.2.2.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender meint, gravierende Unterschiede zu den Unterlagen im Bundesfachplanungsverfahren des Vorhabens SuedOstLink erkannt zu haben (z.B. Braunkohlchen-Brutgebiet). Es bestehe eine gesetzliche Bündelungspflicht mit dem SuedOstLink.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur gesetzlichen Verfahrensbündelungspflicht mit dem SuedOstLink auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Etwaige Widersprüche sind nicht zu erkennen. Sowohl die Kartierung als auch die Berücksichtigung (u.a. in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung⁹¹²) der verschiedenen Arten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich des

⁹¹¹ Vgl. Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage 2019, § 73 Rn. 120.

⁹¹² Vgl. Planunterlage 11.2.

Braunkehlchenvorkommens auf die Tabelle 36 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung.⁹¹³ Dort wird festgestellt, dass der Lebensraumtyp Braunkehlchen durch den Ostbayernring gequert wird, eine mögliche Beeinträchtigung oder Verlust von Lebensraumtypen bzw. Tierhabitaten ist jedoch nicht gegeben. Dies ist auf die Überspannung des Lebensraumtyps zurückzuführen. Eine vertiefende Prüfung ist daher nicht erforderlich. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Braunkehlchen in den Planunterlagen mit Verweis auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung⁹¹⁴ und den faunistischen Kartierbericht⁹¹⁵ ausreichend betrachtet worden.

Der Einwander verweist auf die fehlende Baugrundhauptuntersuchung. Ohne diese könnten keine belastbaren Aussagen gemacht werden. Dies würde verdeutlichen, dass das Planfeststellungsverfahren Ostbayernring zu früh beantragt worden sei und die Unterlagen der betroffenen Öffentlichkeit zur Begutachtung unvollständig vorgelegt worden wären. Aus diesen Gründen müsse das Verfahren beendet werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planung der Vorhabenträgerin den Anforderungen der maßgeblichen Unterlagen genügt. Es wird insbesondere auf Teil B 1.3 verwiesen. In den Unterlagen sind verschiedene mögliche Varianten beschrieben. Die tatsächliche Ausführung kann der Ausführungsplanung überlassen werden. Dies ist zulässig, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden.⁹¹⁶ Die Planunterlagen, insbesondere der Erläuterungsbericht, genügen dem rechtlich geforderten Mindestmaß an Anforderungen. Im Übrigen erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß. Der ausgelegte Plan entspricht in Vollständigkeit und Klarheit, insbesondere mit Blick auf die Betroffenheit von Grundstückseigentümern, den gesetzlichen Vorgaben, vgl. Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG. Gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG besteht der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Auslegung muss dabei nicht alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind. Der eingereichte Plan hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁹¹⁷ die Unterlagen zu umfassen, derer der Einzelne bedarf, um den Grad seiner Betroffenheit abschätzen zu können und sich die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, bewusst zu machen. Ob dazu auch Gutachten gehören, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Sie sind grundsätzlich dann auszulegen, wenn sich erst aus ihnen abwägungserhebliche Auswirkungen auf die Belange potenziell Betroffener oder anerkannter Vereinigungen ergeben; ergänzt ein Gutachten dagegen nur ausgelegte Planunterlagen, muss es nicht mit ausgelegt werden.⁹¹⁸ Weiter sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes⁹¹⁹ nach § 9 Abs. 1b Satz 1 UVPG

⁹¹³ Vgl. Planunterlage 11.3.

⁹¹⁴ Vgl. Planunterlage 11.2.1, Kap. 7.2.

⁹¹⁵ Vgl. Planunterlage 11.1.8.1, Kap. 5.1.

⁹¹⁶ Vgl. BVerwG, Urteil v. 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, Rn 170.

⁹¹⁷ Vgl. u.a. BVerwG, Urteil v. 2.7.2020, Az. 9 A 9.19.

⁹¹⁸ Vgl. BVerwG, Urteil v. 3.4.2019, Az. 4 A 1.18.

⁹¹⁹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 2.7.2020, Az. 9 A 9.19.

a.F. die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens und diejenigen „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen [...], die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben“, zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen. Der Gesetzgeber hatte dabei im Blick, dass auch Fachgutachten zu den Unterlagen über die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gehören können. Er empfiehlt aber, nur die wichtigsten Inhalte der Fachgutachten in den UVP-Bericht zu übernehmen und hinsichtlich der Einzelheiten auf das betreffende Gutachten zu verweisen, das ebenfalls auszulegen sei.⁹²⁰ Vor diesem Hintergrund kann es an der Entscheidungserheblichkeit im Sinne des § 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 UVPG a.F. fehlen, wenn bestimmte Gutachten lediglich Detailfragen betreffen oder auf sie in anderen - ihrerseits ausgelegten - Gutachten Bezug genommen wird. Solche Gutachten gehören gegebenenfalls auch nicht zu den wichtigsten Berichten und Empfehlungen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 UVP-Richtlinie.⁹²¹

Die Anstoßfunktion ist mit dem ausgelegten Plan (ursprünglicher Antrag und erste Deckblattunterlage) unzweifelhaft erfüllt. Auswirkungen insbesondere auf das Grundwasser sind in den ausgelegten Unterlagen enthalten, mithin u.a. in der Umweltverträglichkeitsstudie.⁹²² Bereits auf dieser Grundlage waren die interessierte Öffentlichkeit und die Behörden hinlänglich über das Vorhaben und dessen Auswirkungen unterrichtet und in der Lage, sachkundige Einwendungen zu erheben oder Stellungnahmen abzugeben. Soweit eine konkrete Beurteilung hinsichtlich der entnahmebedingten Veränderungen noch nicht möglich war, ist dies, soweit erforderlich, in einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis durch die Vorhabenträgerin zu berücksichtigen. Für das Wasserschutzgebiet Höchststadt i.Fichtelgebirge ist die Bauwasserhaltung bereits berücksichtigt.⁹²³ Im Übrigen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht von der Konzentrationswirkung des Art. 75 BayVwVfG umfasst. Die Anstoßfunktion war somit erfüllt, auch alle für die Planfeststellung entscheidungserheblichen Unterlagen lagen aus. Ein Verfahrensfehler ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Der Einwender trägt vor, dass das Planfeststellungsverfahren Ostbayernring gegen das in Deutschland rechtsverbindliche Völkerrecht der Aarhus-Konvention verstoße. Individuen hätten keinerlei Möglichkeit sich in irgendeiner rechtsverbindlichen Form am Energiekonzept oder am Netzentwicklungsplan zu beteiligen. Es fehle zu beiden eine rechtsverbindliche strategische Umweltprüfung. Auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung finde nicht statt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.11. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender rügt im Hinblick auf die landesplanerische Beurteilung und deren Verfahren, es wären keine Unterlagen auffindbar, welche aufzeigen, was mit seiner Einwendung zum Raumordnungsverfahren Vorhaben Ostbayernring-Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz-Schwandorf geschehen sei. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Internetseite der

⁹²⁰ Vgl. zum heutigen Recht BT-Drs. 18/11499 S. 88 f.

⁹²¹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 15.2.2018, Az. 9 C 1.17.

⁹²² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.

⁹²³ Vgl. Planunterlage 10.3, Kap.4 und 5.

Regierung der Oberpfalz.⁹²⁴ Dort ist als Anhang zur landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu finden. Die Einwendung des Einwenders war Bestandteil der Anhörung zum Raumordnungsverfahren und wurde durch die Regierung der Oberpfalz in Benehmen mit der Regierung von Oberfranken berücksichtigt. Das Raumordnungsverfahren wurde unter Abarbeitung der Einwendungen und entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 abgeschlossen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender kritisiert die Aussage im hydrogeologischen Gutachten⁹²⁵, wonach sich das vom Abschnitt UW Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz betroffene Gebiet in der Region Franken im Regierungsbezirk Oberfranken im Norden Bayerns am Oberlauf der Saale befinde. Laut Einwender liege der Raum Marktredwitz / Arzberg nicht am Oberlauf der Saale. Er sei über die Flüsse Kösse, Rösau und Eger mit der Elbe verbunden. Das Gutachten sei in elementaren Bereichen mangelhaft.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Trasse zwar am Oberlauf der sächsischen Saale verlaufe, korrekterweise aber nicht komplett entlang dieses Flusses. Es handele sich also um eine ungenaue Aussage, die keinerlei Einfluss auf das weitere Gutachten habe. Eine Änderung der Passage sei nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Eine Änderung der Planunterlage ist nicht notwendig. Insbesondere kann daraus nicht auf die Mangelhaftigkeit der Unterlage geschlossen werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwender zitiert aus dem Kapitel 8.2 des hydrogeologischen Gutachtens⁹²⁶ und erläutert, dass das vorgelegte hydrogeologische Gutachten von völlig falschen Voraussetzungen ausgehe, da kein Abgleich mit der Bundesfachplanung SuedOstLink erfolge. Es wird eine Wiederaufforstung durch den Einwender gefordert. Da die parallel geführte Trasse des SuedOstLink aber einen zusätzlichen Kahlschlag verursache, der nicht wieder aufgeforstet werden dürfe, sei eine konstant erhöhte Nitratkonzentration die Folge. Zudem seien nicht alle Daten erfasst worden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6. Insbesondere die Nitratbelastung wurde im Verfahren berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat mit Stellungnahme vom 18.04.2023 ausgeführt, dass die Kahlschlagfläche nun auf ca. 6.500 m² gemindert wurde. Der von der Vorhabenträgerin errechnete Wert liegt unterhalb der relevanten Schwellenwerte, für die sich eine Gefährdung ergeben könnte. Die rechnerische Abschätzung der Nitratkonzentration wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht akzeptiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine rechnerische Abschätzung handelt, die ohne lokale Erkenntnisse der Untergrundverhältnisse (Humusgehalt Boden, nutzbare Feldkapazität, Reststickstoffgehalte u.a.) erstellt sind und zudem

⁹²⁴ Vgl. Regierung der Oberpfalz: Abgeschlossene Raumordnungsverfahren, https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/abgeschlossene_rov/index.html; [zuletzt abgerufen am 12.05.2023].

⁹²⁵ Vgl. Planunterlage 10.1, Kap. 4.4.1.

⁹²⁶ Vgl. Planunterlage 10.1.

witterungsbedingt im Einzelfall Varianzen aufweisen kann. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin in akzeptabler und ausreichender Weise nachgewiesen, dass ein etwaiger Nitratanstieg jedenfalls keinen der relevanten Schwellenwerte überschreiten wird. Insbesondere geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Grenzwert von 50 mg / l gemäß Anlage 2 der TrinkV deutlich unterschritten wird. Ein Abgleich der Daten mit dem SuedOstLink hat nicht stattfinden müssen.

Der Einwender rügt die versäumte Untersuchung der noch zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf die von der Planung betroffenen Regionen. Die Betrachtung des allgemeinen Klimawandels und dessen Auswirkungen auf die Region fehlten in der Umweltstudie.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels in der Umweltstudie im Kapitel 6.12 betrachtet werden. Die Neubauleitung werde gem. § 49 EnWG nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet. Dabei würden die jeweils gültigen technischen Regelwerke, wie DIN-Normen, eingehalten. Diese berücksichtigten bereits erhöhte Anforderungen bezüglich auftretender Wind- und Eislasten, so dass auch im Zuge der vom Klimawandel intensiviert auftretenden Extremwetterereignisse keine Gefährdung des sicheren Betriebes des Neubaus ausgehe. Als weiteres Beispiel sei die Veränderung der Klimafunktionen und des Waldinnenklimas genannt. Die Vorhabenträgerin führt aus, dass dies nur für Flächen mit einer Gehölzentnahme zum Tragen komme und auf einzelne Teilbereiche beschränkt sei. Durch Kompensationsmaßnahmen im neuen Schutzstreifen sowie durch die Entwicklung von Wald im Bereich des aufgehobenen Schutzstreifens, könnten die auftretenden Funktionsverluste gemindert bzw. ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen seien durch das Vorhaben keine nachhaltigen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Teil C 3.4.10. Im Übrigen ist in der Umweltverträglichkeitsprüfung das Schutzgut Klima als eigenes Schutzgut nicht zu betrachten, vgl. Teil C 3.4.14.2. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender rügt mit Bezugnahme auf die Aarhus-Konvention, dass er vom Scoping-Prozess bzw. vom Scoping-Termin völlig ausgeschlossen wurde.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass der Scoping-Prozess der frühzeitigen Beratung und Unterrichtung der Vorhabenträgerin durch die Behörde im Hinblick auf den Inhalt und Umfang der nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen dient. Der Einwender konnte sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung – als alle Optionen noch offen waren – beteiligen. Die jeweils eingegangenen Stellungnahmen wurden jeweils vollumfänglich berücksichtigt, ohne dass für die jeweilige Entscheidung bereits eine Vorfestlegung seitens der entscheidenden Behörde zu berücksichtigen war. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Laut dem Einwender würden in der Umweltstudie keine Beeinträchtigung des Naturdenkmals Quelltümpel erkannt werden. Dort würden sich zwei alte Linden befinden, welche auf-

grund der Aufwuchsbeschränkungen eingekürzt werden müssten. Die beiden Linden könnten an dieser Stelle sehr alt und sehr groß werden, wenn man sie nicht über die nächsten 60 Jahre einkürzen würde. Auch sei der dadurch entstehende Schaden im Sumpfgelände und Sumpfgebüsch erheblich.

Die höhere Naturschutzbehörde hat bezüglich des Naturdenkmals „Quelltümpel am Galgenberg“ (ID 3458) mit Schreiben vom 16.03.2023 mitgeteilt, dass durch die starken Einkürzungen mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen sei. Sofern der Eingriff nicht vermeidbar ist, sei entsprechender Ausgleich bzw. Ersatz nötig. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Teil 3.4.5. Auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung wird das Naturdenkmal berücksichtigt, vgl. Teil C 2. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender rügt falsche Unterlagen, da der Kriechende Sellerie nicht berücksichtigt worden sei. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.16.1.17. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit der Einwender rügt, dass der quecksilberbelastete Boden im Gebiet der Kösse in offensichtlich bewusst ignoriert werde, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.12. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender rügt, dass FFH-Gebietsverträglichkeit nicht gegeben sei. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die FFH-Gebiete werden ausführlich im Rahmen der Umweltstudie und im Planfeststellungsbeschluss Teil C 3.4.5 berücksichtigt, vgl. ergänzend auch Teil C 3.4.16.1.17.

Der Einwender rügt eine Unvollständigkeit der Angaben im Bereich der Zuwegungen zu Masten. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die geplanten Zuwegungen sind in den Wegenutzungsplänen⁹²⁷, den Lage- und Grunderwerbsplänen⁹²⁸ sowie dem Grunderwerbsverzeichnis⁹²⁹ enthalten. Die Unterlagen sind vollständig.

Des Weiteren sei laut Einwender die Musterverordnung für Wasserschutzgebiete mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietenkatalogs mit Stand vom 06.06.2003 nicht an die Aarhus-Konvention angepasst. Diese Konvention gelte seit 2007 und sei damit rechtsverbindlich in Deutschland. Die Gutachter bzw. die Vorhabenträgerin beziehe sich auf Verordnungen, die die Aarhus-Konvention verletzen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich der Aarhus-Konvention grundsätzlich auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.11. In Bezug auf die Musterverordnung ist schon der konkrete Bezug zum Planfeststellungsverfahren nicht nachvollziehbar. Die konkreten Wasserschutzgebiete wurden berücksichtigt, vgl. Teil C 3.4.6. Im Übrigen ist auch der Verstoß gegen die Aarhus-Konvention nicht erkennbar.

⁹²⁷ Vgl. Planunterlage 2.2.

⁹²⁸ Vgl. Planunterlage 3.2.

⁹²⁹ Vgl. Planunterlage 6.1.

3.4.16.2.51 Einwender P224

Der Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. (Ameisenschutzware) ist der Ansicht, dass die landschaftspflegerischen Begleitplanungen große Lücken aufwiesen. Die Planungen würden den Insekten und vor allem den Ameisen in keiner Art und Weise gerecht werden. Es sei für den Einwender unverständlich, dass trotz der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Aussterben von mehr als 50 % aller Insekten bei so großen Eingriffen in das Ökosystem, die Lebensräume derselben nicht einmal festgestellt würden. Der Ameisenschutzware sehe darin einen Verstoß gegen das Bayerische Naturschutzgesetz und die Bundesartenverordnung.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass seltene bzw. geschützte Tierarten gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt worden seien. Deren Schutz werde durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt. Diese würden gewährleisten, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des §§ 14, 15 BNatSchG oder artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG komme. Hiervon würden ebenso Insektenarten profitieren. Die Bestandskartierung nach Biotopwertliste habe ergeben, dass sich in den Waldschneisen des bestehenden Ostbayernring u.a. naturschutzfachlich wertvolle Biotope mit einer entsprechend hochwertigen Artenausstattung entwickelt hätten. Meist handle es sich hierbei um Offenlandtypen, wie Zwergstrauchheiden und Extensivgrünland. Somit sei ein Artenpotenzial in diesen Bereichen vorhanden, was für die Realisierbarkeit der geplanten Offenland-Zielbiotoptypen auf den Kahlschlagflächen des neuen Schutzstreifens sowie im Bestandschutzstreifen wichtig sei. Es sei zu bedenken, dass der Biotoptyp „Heiden“ fast nur noch auf bestehenden und von Wald umgebenen Stromtrassenschneisen vorkomme und auf diesen durch ein gezieltes ökologisches Trassenmanagement erhalten und gefördert werden könne. Um erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tagfalter- bzw. Heuschreckenarten durch die temporäre Flächeninanspruchnahme auszugleichen, sehe die Maßnahmenplanung spezielle Maßnahmen für Fauna, wie Anlagen / Entwicklung von Offenlandtypen⁹³⁰ und von strukturreichem Vorwald⁹³¹ auf rd. 26 ha vor. In der Umweltstudie seien die für die Tagfalter und Heuschrecken vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen genannt. In den Maßnahmendetailplänen seien die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Die Vorhabenträgerin führt weiter aus, dass bezüglich der Ameisen ebenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung keine große Lücke aufweist. Die höhere Naturschutzbehörde erklärt mit Schreiben vom 16.03.2023, dass der negative Eindruck des Einwenders nicht bestätigt werden könne. Sie folge den Darlegungen der Vorhabenträgerin in der Synopse, dass die Planungsunterlagen diesbezüglich keine Mängel aufwiesen. Die höhere Naturschutzbehörde erklärt, dass bei beiden Prüfungen der Planunterlagen (Erstauslegung 2019 und Deckblattunterlagen 2022) keine Defizite hinsichtlich der Berücksichtigung saP-relevanter Insektenarten festgestellt

⁹³⁰ Vgl. Planunterlage 5.3. Maßnahmen A-G213, A-G313, AF-K123, AF-Z112, AF-Z13.

⁹³¹ Vgl. Planunterlage 5.3.

wurden. Die Ausführungen und Schutzmaßnahmen sowie der Einsatz der ökologischen Baubegleitung genügen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Äußerungen der höheren Naturschutzbehörde an. Zudem wird auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.8.6.1 verwiesen, wonach die ökologische Baubegleitung verpflichtend durchzuführen ist. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. erklärt, dass die Ameisen als Nahrungsgrundlage vieler besonders und auch streng geschützter Tierarten nicht berücksichtigt werde mit der Gefahr, dass die Population dieser teils streng geschützten Arten auf Dauer abnehme.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Umwelt-, Gebiets-, Natur- und Artenschutzbelangen durchgeführt worden sei. Die Prüfungen führten mitunter zur Bewertung von Eingriffen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit. Deren Vermeidung stehe im Vordergrund und wenn dies nicht möglich sei, erfolge adäquater Ausgleich / Ersatz bzw. Kompensation. Diese Vorgehensweise diene dazu u.a. Insekten bestmöglich und angemessen zu schützen. In diesem Zusammenhang dürfe jedoch nicht unbedacht bleiben, dass nicht nur Infrastrukturvorhaben, sondern eine Vielzahl anderer Einflussfaktoren maßgeblich den Rückgang der Insektenbiomasse und -diversität bewirke. Es sei richtig, dass durch die Errichtung der Freileitung auch Insekten beeinträchtigt werden, da die Inanspruchnahme von Habitaten unumgänglich sei. Planungsrelevante Arten von Insekten seien bei der Planung betrachtet worden.⁹³² Bei Betroffenheit würden entsprechende Maßnahmen getroffen, damit für diese keine erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Nicht-planungsrelevante Arten – sowohl Insekten als auch Vogelarten – gelten als ungefährdet, sodass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Durch die geplante Freileitung würden Insekten hauptsächlich durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sein. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme würde vor allem die Maststandorte und somit eine vergleichsweise geringe Fläche betreffen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen könnten die Habitate wieder von Insekten besiedelt werden. Dieser Prozess werde durch entsprechende Maßnahmen gefördert⁹³³. Die Verluste an Insektenbiomasse sei zu gering, um sich auf die lokale Population der Nahrungsinsekten auszuwirken. Dies bedeute wiederum, dass der beeinträchtigende Effekt auf die ansässige Vogelfauna nicht erheblich ausfalle. Ferner stünden die beanspruchten Habitate für Insekten zum größten Teil zeitnah wieder zur Verfügung, sodass auch Vögel hier wieder auf Nahrungssuche gehen sowie Reviere etablieren könnten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die höhere Naturschutzbehörde stellt mit Schreiben vom 16.03.2023 fest, dass keine Defizite hinsichtlich der Betrachtung der Nahrungsgrundlage besonders und streng geschützter Arten erkennbar sind. Wie die Vorhabenträgerin ausführt, sind keine großflächigen und dauerhaften Verluste von Insektenlebensräumen zu erwarten. Demzufolge ist nicht mit einem signifikanten und dauerhaften Verlust von Nahrungsangeboten für Insekten durch den Frei-

⁹³² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.3.1.

⁹³³ Vgl. Planunterlage 5.3.

leitungsbau zu rechnen. Die höhere Naturschutzbehörde führt weiter aus, dass in der heutigen Zeit die Nahrungsgrundlage von Insekten insbesondere durch das Verschwinden von extensiven Strukturen in der Landschaft und der Intensivierung der Bewirtschaftung gefährdet ist. Der hier diskutierte Freileitungsbau ist kein Treiber dieser ungünstigen Entwicklung. Zu Recht sollten hier auch die positiven Effekte eines ökologischen Trassenmanagements in die Diskussion eingebracht werden. Entsprechend gepflegte Schneisen könnten die Landschaft um wertvolle Offenland-Biotopverbundsstrukturen bereichern, die sog. Patchiness erhöhen und damit einen positiven Beitrag für die Artenvielfalt leisten. Selbst die extensiven Biotopstrukturen rund um die Mastfüße sorgten in einer ausgeräumten Agrarlandschaft für hochwertige Trittsteine und strukturreiche Rückzugsräume u.a. für Insekten⁹³⁴. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an und weist den Einwand zurück.

Der Einwander bemängelt, dass in den Planunterlagen keine Aussagen zu der Betroffenheit der Lebensräume von Bläulingen vorhanden seien.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Erfassungsmethoden der Fauna entsprechend den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und mit den Regierungen bzw. zuständigen Behörden abgestimmt worden seien. Die entsprechende Vorgehensweise hinsichtlich der Festlegung der Probe- und Kartierflächen und deren Funktion sei in der Umweltstudie ausführlich dargelegt.⁹³⁵ Ebenso werde dort beschrieben, welche Arten als planungsrelevant gelten. Nur für solche Arten und bei nicht auszuschließender erheblicher Beeinträchtigung erfolge eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Auswirkungsprognose. Für andere Arten ergebe sich aus der Methodik der Umweltstudie⁹³⁶ bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung⁹³⁷, dass entweder keine Betroffenheit vorliege oder keine Erheblichkeit zu erwarten sei. Weiterhin werde in der Umweltstudie und in dem Kartierbericht⁹³⁸ dargelegt, welche Schmetterlingsarten nachgewiesen wurden und welche planungsrelevant und vertiefend zu betrachten sind. Einzelne Bläulingsarten seien laut Vorhabenträgerin zwar nachgewiesen worden, darunter befanden sich jedoch keine Bläulingsarten, die vertiefend zu betrachten gewesen wären. Eine vertiefende Betrachtung wurde für sieben planungsrelevante Schmetterlingsarten erforderlich, für die eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen war, sodass spezielle Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die höhere Naturschutzbehörde erklärt mit Schreiben vom 16.03.2023, dass sich die Vorhabenträgerin im Bericht zur speziell artenschutzrechtlichen Prüfung mit Bläulingsvorkommen im Trassenumgriff beschäftigt habe: Es wurden vorliegende Kartierdaten ausgewertet und

⁹³⁴ Vgl. Walz et. al. 2020 abrufbar unter: <https://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Mastfussflaechen-als-Trittsteine.QUIEPTY2MjQyNjkmTUIEPTgyMDMw.html?UID=C3395B3A84E03BC9A595A25885433D5F54366BBBB145> [zuletzt abgerufen am 16.05.2023].

⁹³⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.3.1.

⁹³⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.3.1.

⁹³⁷ Vgl. Planunterlage 11.2, Kap. 7.1.2.

⁹³⁸ Vgl. Planunterlage 11.1.8.

diskutiert. Außerdem fanden nach abgestimmter Methodik Untersuchungen der Schmetterlingsfauna in 20 ausgewählten Kartierbereichen statt. Die genaue Beschreibung und Datenlage findet sich in den Planunterlagen⁹³⁹. Es konnten vier Bläulingsarten, allerdings keine für die speziell artenschutzrechtliche Prüfung relevanten, nachgewiesen werden. Die Beeinträchtigung für die untersuchungsrelevanten Insektengruppen bzw. planungsrelevanten Arten wurden von der Vorhabenträgerin ausreichend behandelt. In der Umweltstudie wurden für Libelle, Schmetterlinge, Heuschrecken und xylobiote Käfer Auswirkungsprognosen durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen und baubedingte Verluste diskutiert. Im Ergebnis gibt es für Libellen und xylobiote Käfer keine erheblichen Beeinträchtigungen und nachteiligen Umweltauswirkungen. Für einige Schmetterlings- und Heuschreckenarten sind hingegen erhebliche lokale Beeinträchtigungen möglich. Die höhere Naturschutzbehörde erklärt, dass mit Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen diese Beeinträchtigungen allerdings nicht mehr gegeben sind. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an und weist die Einwendung zurück.

Der Einwender ist der Ansicht, dass die Kartierungen nicht aktuell genug seien. Es sei eine hohe Fehleinschätzung der gesamten landschaftspflegerischen Planung zu befürchten.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass der natur- und artenschutzfachlichen Beurteilung der Planung aktuelle Bestandserfassungen zugrunde liegen. Die projekteigenen Bestandserhebungen seien allesamt nicht älter als 5 Jahre. Lediglich bei der Auswertung der Sekundärdaten, insbesondere der Artenschutzkartierung und der Bayerischen Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt, wurden Daten ab dem Jahr 2008 berücksichtigt. Diese Daten seien ergänzend zu den projekteigenen Bestandserhebungen berücksichtigt worden, entweder im Sinne einer worst-case-Betrachtung oder um dazulegen, wie lange die letzten Nachweise einer Art bereits zurücklägen, die vorhabenbedingt nicht mehr vorgefunden sei. Letzteres diene in erster Linie dazu, aufzuzeigen, dass solche Daten dennoch recherchiert worden und bekannt seien, selbst wenn sie als sogenannte Altdaten gelten. Die Umweltstudie basiert jedoch auf den vorhabenbezogenen Bestandserfassungen. Unrichtig sei, dass Daten, die älter als fünf Jahre sind, generell keine geeignete Grundlage für eine arten- oder habitatschutzfachliche Bewertung darstellen. Es sei dadurch insgesamt eine ausreichende Wissensgrundlage gegeben, um eine hinreichend konkrete Beurteilung im vorliegenden Fall durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, die Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bestandserhebung – auch in zeitlicher Hinsicht – als tauglich eingestuft wird. Sie verweist auf ihre Ausführungen in Teil C 3.4.5.6 und Teil C 3.4.14.2. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender verweist auf § 13 BNatSchG und stellt in Frage, wie der Forderung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden, Folge geleistet werden könne, wenn nicht einmal geprüft werde, ob z.B. Waldameisenvölker, welche zu den besonders geschützten Tierarten zählen, von den Maßnahmen betroffen seien. Der Einwender fordert, die betroffenen Flächen auf der geplanten Neubautrasse und auch die

⁹³⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.8.1, Kap.9.

Flächen welche beim Rückbau der bestehenden Trasse betroffen seien, auf das Vorhandensein von Ameisen zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Hierzu würden auch die benötigten An- und Abfahrtswege zu den Baustellen gehören. Gerade an den meist bestehenden Wegen lebten an den Rändern / Wegrainern viele Insekten, da diese oftmals die einzigen verbliebenden Lebensstätten für diese wären.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Betroffenheit und der Schutz von Ameisen innerhalb der Umweltstudie berücksichtigt werde. „Hügelbauende Ameisen“ (z.B. Rote Waldameise (*formica rufa*) und ihre Schwesterart, die Kahlrückige Waldameise (*formica polyctena*)), die in der BArtSchV als besonders geschützt geführt würden, würden vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt. Dabei seien insbesondere solche Bereiche geschützt, die Ameisenbauten beherbergen oder "Verdichtungszone" von Ameisenstraßen im näheren Umfeld der Bauflächen aufweisen. Solche Bereiche würden durch die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Bauten kontrolliert werden. Bei einem entsprechenden Nachweis werde die Fläche mit Vorkommen ggfs. markiert und während der Bauphase sowie während der Durchführung der Maßnahmen im Schutzstreifen nicht befahren. Ähnliches gelte für Nachweise von Bauten im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Provisoren. Falls nötig, würden die Standorte mit einem mobilen Zaun oder einer Absperranlage ohne Fundamentierung gesichert werden. Die genaue Ausgestaltung und Platzierung dieser Schutzzäune im Gelände werde durch die ökologische Baubegleitung überwacht. Die Zäune würden vor Beginn der Bauarbeiten angelegt, während der gesamten Bauzeit unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig entfernt werden. Durch diese Vermeidungsmaßnahme sei der Schutz von Waldameisen grundlegend sichergestellt, ohne im Vorfeld alle Einzelvorkommen kartieren zu müssen. Sollte im Einzelfall die kleinräumige Anpassung der technischen Planung (z.B. Aussparung des Bereichs der Ameisen) zu unverhältnismäßig hohem technischen oder finanziellen Aufwand führen, werde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Ameisenschutzwerke die Möglichkeit einer Umsiedlung geprüft.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Es wird auf die Nebenbestimmung in Teil A 3.8.6.1 verwiesen, wonach die ökologische Baubegleitung verpflichtend durchzuführen ist. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, dass die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn über die Erforderlichkeit einer Umsetzung von Ameisenvölkern entscheiden wird. Auch hat die Vorhabenträgerin für eine etwaige Umsiedlung die Kostentragung zu übernehmen. Da die Ameisenschutzwerke Landesverband e.V. in der Regel das Umsiedeln von Ameisenvölkern übernimmt und aufgrund dessen in diesem Bereich über ausreichend Fachkenntnisse verfügt, ist es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde angemessen, diese vor Baubeginn in einem solchen Fall zumindest zu informieren. Eine entsprechende Auflage wurde im Teil A 3.8.7 aufgenommen. Es wird auf die Maßnahme VTiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hingewiesen.⁹⁴⁰ Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁹⁴⁰ Vgl. Planunterlage 5.3, Blatt 55.

3.4.16.2.52 Einwender P226

Der Einwender stellt die Überspannung der Waldflächen auf den Flurstücken, Fl.Nrn. 1298, 1300 und 1301 der Gemarkung Hallerstein, in Frage. Die genannten Grundstücke seien bereits abgeerntet. Eine Wiederaufforstung dürfte nicht sinnvoll sein, da bei einem späteren Trassenbau die Arbeit umsonst wäre. Weiter weist der Einwender darauf hin, dass die Wurzelstöcke auf den vorgenannten Grundstücken noch vorhanden seien. Der Einwender sei nicht bereit, die Kosten für die Rodung zu übernehmen. Die Antragstellung für die Rodung müsse die Vorhabenträgerin übernehmen.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass unter Berücksichtigung aller relevanter Belange die Trassierung südlich von Benk die optimale Lösung darstelle. Die Trassierung des Ersatzneubaus sei darauf ausgerichtet, forstwirtschaftlich genutzte Flächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Die Beanspruchung der Waldbestände werde auf ein unvermeidbares Mindestmaß minimiert werden. Allerdings lasse sich eine vollständige Vermeidung des Zugriffs auf forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht realisieren. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolge grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Eine vollständige und dauerhafte Entfernung der Gehölzbestände durch das Vorhaben sei somit nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin führt weiter aus, dass nach Fertigstellung der Neubauleitung im Schutzstreifen unter der Freileitung sich wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln können, sofern die zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze eingehalten werden.

Soweit der Einwender den Trassenverlauf kritisiert, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass auf dem Flurstück, Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Hallerstein, im Randbereich ein Kahlschlag vorgesehen ist und auf den Flurstücken, Fl.Nrn. 1300, 1301 der Gemarkung Hallerstein, ein Kahlschlag und die Überspannung vorgesehen ist.⁹⁴¹ Es wird unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.5 darauf hingewiesen, dass der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungschwierigkeiten, nicht umsetzbar ist. Dem Einwender bleibt es überlassen – unter Berücksichtigung der Aufwuchsbeschränkungen – über eine Wiederaufforstung zu entscheiden. Maßnahmen, die nach der Bauzeit greifen, sind auf den vorgenannten Grundstücken nicht geplant.⁹⁴² Grundsätzlich werden die Wurzelstöcke im Boden belassen, sodass dieser Status erhalten bleibt.⁹⁴³ Die Kostentragung des Einwenders einer eventuell notwendigen Rodung ist nicht vorgesehen. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß Art. 75 BayVwVfG die ggf. für eine Rodung notwendige Genehmigung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.9 verwiesen. Soweit der Einwendung nicht Rechnung getragen wurde, wird sie zurückgewiesen.

⁹⁴¹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 5.

⁹⁴² Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 4 und 5.

⁹⁴³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 7.2.2.

3.4.16.2.53 Einwender 227

Der Einwender bezieht sich auf die Einwendungen einer Unterschriftenliste und schließt sich den dort genannten Einwendungen an. Insbesondere wird auf die Aarhus-Konvention hingewiesen und der Bedarf bzw. die energiewirtschaftliche Notwendigkeit infrage gestellt. Die Energiepolitik gefährde die in Wunsiedel aufstrebende Modellregion für eine dezentrale Energiewende. Im Hinblick auf die Aarhus-Konvention wird auf Teil C 3.4.16.1.11 verwiesen, hinsichtlich des Bedarfs und der Energiepolitik auf Teil C 3.4.16.1.1 und Teil C 3.4.16.1.2. Im Übrigen wird wegen der Bezugnahme auf die Einwendungen der Unterschriftenliste auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.2.54 verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In der Online-Konsultation sowie im Nachgang außerhalb der formalen Beteiligung wird die Durchführung einer Antragskonferenz oder eines öffentlichen Erörterungstermins gefordert. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass eine Antragskonferenz wie im NABEG im vorliegenden Verfahren nicht vorgesehen ist, da das NABEG nicht zur Anwendung kommt. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde ermessensfehlerfrei anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt. Im Übrigen findet ein Erörterungstermin nicht öffentlich statt. Auf die Ausführungen in Teil B 3 und Teil C 3.4.14.2 wird verwiesen. Das Angebot der Planfeststellungsbehörde, einen Präsenstermin außerhalb des förmlichen Verfahrens im Laufe des Jahres 2022 im Beisein der Vorhabenträgerin abzuhalten, wurde seitens des Einwenders abgelehnt.

3.4.16.2.54 Einwender P228 – P645

Unter Vorlage einer Unterschriftenliste mit ca. 440 Unterschriften wird umfangreich Einspruch gegen das Vorhaben erhoben bzw. das Projekt abgelehnt. Insbesondere würden die Kumulierungsauswirkungen des Ostbayernring mit dem SuedOstLink ein neues Planfeststellungsverfahren erfordern. Die Einwender nehmen umfangreich zu den jeweiligen einzelnen Planunterlagen Stellung. Im Wesentlichen tragen die Einwender Folgendes vor:

Die Einwender rügen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung zu früh erfolgte, da laut dem hydrogeologischen Gutachten⁹⁴⁴ hinsichtlich entnahmebedingter Veränderungen des Grundwassers; eine konkrete Beurteilung aller vom Vorhaben betroffenen Cluster bzw. Maststandorte erst nach Durchführung der Baugrundhauptuntersuchung möglich sei. Zudem sei der SuedOstLink nicht berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin weist den Einwand, dass unvollständige Daten der Öffentlichkeit vorgelegt wurden, zurück. Die Bodeneigenschaften seien je Maststandort durch Baugrundvoruntersuchungen ermittelt worden. Auf Basis dieser vorhandenen Daten sei eine Gründungsempfehlung ausgesprochen worden.⁹⁴⁵ Aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse würden in erster Linie Flachgründungen zum Einsatz kommen. Eine etwaig notwendig

⁹⁴⁴ Vgl. Planunterlage 10.1, Kap. 8.1.

⁹⁴⁵ Vgl. Planunterlage 7.5.

werdende Bauwasserhaltung sei in der Umweltstudie⁹⁴⁶ und im hydrogeologischen Gutachten⁹⁴⁷ beschrieben. Die standortbezogenen Baugrundhauptuntersuchungen (Bohrungen) würden im Zuge der Bauvorbereitung durchgeführt. Auf Basis der Baugrundhauptuntersuchungen und sonstiger örtlicher Verhältnisse (Zuwegungen, Hanglagen, etc.) werde die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführungsplanung tiefergehende Aussagen über die vorliegenden Grundwasserverhältnisse treffen können, für jeden einzelnen Maststandort eine individuelle Dimensionierung der Gründung vornehmen lassen und eine konkrete mastspezifische Beurteilung einer notwendigen Bauwasserhaltung (vorgesehene Absenktiefe, Ableitmenge, Einleitstelle) treffen können sowie die ggf. erforderlichen Genehmigungen beantragen. Das weitere Vorgehen werde in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet.

Die Planfeststellungsbehörde weist hinsichtlich der Kumulationswirkung auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13 hin. Im Übrigen erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß. Der ausgelegte Plan entspricht in Vollständigkeit und Klarheit, insbesondere mit Blick auf die Betroffenheit von Grundstückseigentümern, den gesetzlichen Vorgaben, vgl. Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG. Gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG besteht der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Auslegung muss dabei nicht alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind. Der eingereichte Plan hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁹⁴⁸ die Unterlagen zu umfassen, derer der Einzelne bedarf, um den Grad seiner Betroffenheit abschätzen zu können und sich die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, bewusst zu machen. Ob dazu auch Gutachten gehören, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Sie sind grundsätzlich dann auszulegen, wenn sich erst aus ihnen abwägungserhebliche Auswirkungen auf die Belange potenziell Betroffener oder anerkannter Vereinigungen ergeben; ergänzt ein Gutachten dagegen nur ausgelegte Planunterlagen, muss es nicht mit ausgelegt werden.⁹⁴⁹ Ferner sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁹⁵⁰ nach § 9 Abs. 1b Satz 1 UVPG a.F. die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens und diejenigen „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen ... , die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben“, zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen. Der Gesetzgeber hatte dabei im Blick, dass auch Fachgutachten zu den Unterlagen über die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gehören können, empfiehlt aber, nur die wichtigsten Inhalte der Fachgutachten in den UVP-Bericht zu übernehmen und hinsichtlich der Einzelheiten auf das betreffende Gutachten zu verweisen, das ebenfalls auszulegen sei.⁹⁵¹ Vor diesem Hintergrund kann es an der Entscheidungserheblichkeit im Sinne des § 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2

⁹⁴⁶ vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.

⁹⁴⁷ Vgl. Planunterlage 10.1, Kap. 7.

⁹⁴⁸ Vgl. u.a. BVerwG, Urteil v. 2.7.2020, Az. 9 A 9.19.

⁹⁴⁹ Vgl. BVerwG, Urteil v. 3.4.2019, Az. 4 A 1.18.

⁹⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 2.7.2020, Az. 9 A 9.19.

⁹⁵¹ Vgl. so zum heutigen Recht BT-Drs. 18/11499 S. 88 f.

UVPG a.F. fehlen, wenn bestimmte Gutachten lediglich Detailfragen betreffen oder auf sie in anderen - ihrerseits ausgelegten - Gutachten Bezug genommen wird. Solche Gutachten gehören gegebenenfalls auch nicht zu den wichtigsten Berichten und Empfehlungen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 UVP-Richtlinie.⁹⁵²

Die Anstoßfunktion ist mit dem ausgelegten Plan (ursprünglicher Antrag und erste Deckblattunterlage) unzweifelhaft erfüllt. Auswirkungen insbesondere auf das Grundwasser sind in den ausgelegten Unterlagen enthalten, mithin u.a. in der Umweltverträglichkeitsstudie.⁹⁵³ Bereits auf dieser Grundlage waren die interessierte Öffentlichkeit und die Behörden hinlänglich über das Vorhaben und dessen Auswirkungen unterrichtet und in der Lage, sachkundige Einwendungen zu erheben oder Stellungnahmen abzugeben. Soweit eine konkrete Beurteilung hinsichtlich der entnahmebedingten Veränderungen noch nicht möglich war, ist dies in einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis durch die Vorhabenträgerin zu berücksichtigen. Für das Wasserschutzgebiet Höchstädt i.Fichtelgebirge ist die Bauwasserhaltung bereits berücksichtigt.⁹⁵⁴ Im Übrigen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht von der Konzentrationswirkung des Art. 75 BayVwVfG umfasst. Die Anstoßfunktion war somit erfüllt, auch alle für die Planfeststellung entscheidungserheblichen Unterlagen lagen aus. Ein Verfahrensfehler ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Soweit die Einwender rügen, dass veraltete Daten verwendet wurden, wird auf Teil C 3.4.14.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender kritisieren die Aussage im Erläuterungsbericht⁹⁵⁵ zu den Informationsveranstaltungen und Beteiligungsformaten. Demnach hätten in 300 Einzelgesprächen 42 % der Eigentümer keine Änderungswünsche gehabt und zwei Drittel würden den Planungen einvernehmlich gegenüberstehen. Es wird beanstandet, dass bei den Informationsveranstaltungen auf den Trassenverlauf des SuedOstLink nicht hingewiesen worden sei. Die Zustimmung der Eigentümer sei wohl nur aufgrund der unvollständigen Information erlangt worden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass zum Zeitpunkt der Informationsveranstaltung zum Ostbayernring für den SuedOstLink nur ein Korridor von 1.000 m Breite vorlag. Dieser Korridor sei den Eigentümern auf Wunsch auch gezeigt worden. Aus diesem Korridor hätten sich aber zu dem damaligen Zeitpunkt keine tatsächlichen Betroffenheiten ableiten lassen. Zielrichtung der angesprochenen Veranstaltungen lag in der Information zu dem Projekt Ostbayernring und den zum damaligen Zeitpunkt kurz bevorstehenden Planfeststellungsverfahren. Die Zahlen, auf die hier Bezug genommen wird, würden sich allerdings auf die Einzelgespräche beziehen, die die Vorhabenträgerin mit den potentiell betroffenen Maststandorteigentümern vor der Planung der Antragstrasse durchgeführt hatte, um schon vor der Einreichung der Unterlagen die Maststandorte so weit wie möglich mit den Eigentümern abgestimmt zu haben.

⁹⁵² Vgl. BVerwG, Urteil v. 15.2.2018, Az. 9 C 1.17.

⁹⁵³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.4.

⁹⁵⁴ Vgl. Planunterlage 10.3, Kap.4 und 5.

⁹⁵⁵ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 1.5.

Die Planfeststellungsbehörde kann sich zur Informationspolitik der Vorhabenträgerin nicht äußern. Einen Vortrag, der die Rechtswidrigkeit des hier planfestgestellten Vorhabens in Zweifel ziehen kann, ist jedoch nicht ersichtlich, auch ein Täuschen der Grundstückseigentümer durch die Vorhabenträgerin ist nicht erkennbar.

Soweit in der Einwendung auf die Energiepolitik Bezug genommen bzw. diese kritisiert wird, wird auf Teil C 3.4.16.1.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender rügen die Aussagen zu den Trassierungsgrundsätzen im Erläuterungsbericht⁹⁵⁶ im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung, die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten, die artenschutzrechtlichen Verbote, den Abstand (400 m) zu Wohngebieten und § 1 Abs. 5 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Ziele der Raumordnung eingehalten sind, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.2 wird verwiesen. In Bezug auf § 1 Abs. 5 BNatSchG, wonach großflächige, weitgehende unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Ersatzneubau in Parallellage mit der bestehenden und rückzubauenen Bestandsleitung innerhalb großer zusammenhängender Waldgebiete verläuft. Da die Wälder gegenwärtig durch die Bestandsleitung durchschnitten werden, findet eine Neuzerschneidung der Waldflächen und somit auch der großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräume, nicht statt. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Mehrfach rügen die Einwender, dass Zufahrten in den Plänen nicht enthalten seien. Die Einwendung wird mit Verweis auf den Wegenutzungsplan⁹⁵⁷, die Lage- / Grunderwerbspläne⁹⁵⁸ und die Maßnahmedetailpläne⁹⁵⁹ zurückgewiesen. In diesen Unterlagen sind die Zuwegungen ersichtlich.

In der Einwendung wird auf die Aussage im Erläuterungsbericht⁹⁶⁰ hingewiesen, wonach Fehlerübertragungen bei gemeinsamer Nutzung des Schutzstreifens nicht auszuschließen wären. Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass die Passage im Erläuterungsbericht die Voraussetzungen für die geteilte Erdseilstütze und die Verwendung von zwei Erdseilen betrifft. Durch die Verwendung von zwei Erdseilen wird dem erhöhten Schutzbedarf Rechnung getragen.

Die Einwender bezweifeln an einigen Stellen, dass die Vorhabenträgerin ihren Pflichten aus den Planunterlagen (z.B. Wiederherstellung ursprünglicher Zustand von temporären Zufahrten oder Verrohrungen nach Abschluss der Arbeiten) nachkommt. Die Einwendung wird als unsubstantiiert zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass zu zweifeln, dass die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen erfüllt.

⁹⁵⁶ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 3.5.

⁹⁵⁷ Vgl. Planunterlage 2.2.

⁹⁵⁸ Vgl. Planunterlage 3.2.

⁹⁵⁹ Vgl. Planunterlage 5.2.

⁹⁶⁰ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 5.3.

Die Einwender kritisieren, dass ein Grundstückseigentümer nicht erfahren könne, wie und wann er betroffen sein werde. Zudem sei nicht absehbar, in welcher Weise entstandene Sachschäden behoben und reguliert würden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der jeweilige Eigentümer aus den Unterlagen seine Betroffenheit erkennen kann, z.B. aus den Lage- und Grunderwerbsplänen⁹⁶¹ und dem Grunderwerbsverzeichnis.⁹⁶² Für die Informationspflicht der Vorhabenträgerin wurde eine Nebenbestimmung in Teil A 3.1.1 festgesetzt. Die Entschädigung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, die Vorhabenträgerin hat aber im Verfahren erwidert, dass sie die Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche anerkennt und auch unwirtschaftliche Restflächen entschädigt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit die Einwender fordern, dass für das Befahren von privaten Wegen und Straßen die notwendigen Vereinbarungen zwingend vorzulegen seien, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung hingewiesen. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen ist wünschenswert, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses aber grundsätzlich nicht zwingend erforderlich.

Die Einwender nehmen Bezug auf die Baugrundvoruntersuchung⁹⁶³ und bemängeln, dass diese nur interessante Informationen für die Baugrund-Hauptuntersuchung gäben. Diese reiche nicht aus.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Baugrundvoruntersuchung u.a. den Umfang der Baugrund-Hauptuntersuchung beschreibt. Die Vorhabenträgerin hatte diese lediglich nachrichtlich eingereicht. Die Baugrund-Hauptuntersuchung hat zwischenzeitlich stattgefunden. Es besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Erforderlichkeit, diese in die planfestgestellten Unterlagen mitaufzunehmen.

In der Stellungnahme zur Online-Konsultation vom 28.09.2020 wird die Durchführung der Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins kritisiert, auch sei die Zeit zur Stellungnahme zu kurz. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.14.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ebenfalls in der Online-Konsultation wird ohne Angabe von Gründen vorgetragen, dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht eingehalten seien. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand unter Verweis auf Teil C 3.4.2 zurück. Auch alle Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 wurden berücksichtigt.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Deckblatt weisen die Einwender auf eine Höherauslastung der Bestandsleitung nach § 49b EnWG hin und hinterfragen diese. Zudem wird daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass eine Aufrüstung der Bestandsleitung doch möglich sei.

⁹⁶¹ Vgl. Planunterlage 3.2.

⁹⁶² Vgl. Planunterlage 6.

⁹⁶³ Vgl. Planunterlage 12.1.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass die Höherauslastung nach §49b EnWG mittels witterungsabhängigen Freileitungsmonitorings nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist. Dieses wurde bereits 2019 bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde – Landratsamt Wunsiedel – angezeigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde belegt die Notwendigkeit, bereits jetzt die Bestandsleitung höher auszulasten, den Bedarf der permanenten Kapazitätserweiterung des Ostbayernring. Die temporäre Höherauslastung ist witterungsabhängig und damit kann diese Maßnahme nicht dauerhaft eingesetzt werden. Es kann lediglich die Stromstärke zeitweise (abhängig von der Witterung) erhöht werden. Für den Ersatzneubau soll nun die Spannungsebene auf 380 kV für beide Stromkreise erhöht werden (bisher 1x 220 kV und 1x 380 kV). Eine Spannungserhöhung, welche dauerhaft den energiewirtschaftlichen Bedarf sicherstellen kann, findet durch den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb nicht statt. Um dauerhaft den (n-1)-sicheren Netzbetrieb aufrecht zu erhalten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb für den Ostbayernring nicht ausreichend. Im Übrigen steht der Bedarf gesetzlich fest, vgl. Teil C 3.2.

Die Einwender fordern im Hinblick auf den SuedOstLink ein einheitliches Planfeststellungsverfahren und rügen zudem, dass die kumulierenden Wirkungen unzureichend bzw. nicht in den hier planfestgestellten Unterlagen berücksichtigt sind. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.13. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Wiederholt werden der Bedarf bzw. die Planrechtfertigung für das Vorhaben in Frage gestellt bzw. verneint. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die Ausführungen in Teil C 3.2 und Teil C 3.4.16.1.1. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender fordern eine Einsichtnahme in die Untersuchungen der Ertüchtigung der Bestandsleitung nach dem NOVA-Prinzip. Für die Planfeststellungsbehörde wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf ausreichend im Erläuterungsbericht⁹⁶⁴ dargestellt. Darüber hinaus waren seitens der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Untersuchungen anzustellen oder zu erfragen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender rügen die geprüften Varianten. So halten sie es für falsch, dass als Variante einzig und allein die Nullvariante betrachtet worden sei. Es sei auch eine Umrüstung der Bestandsleitung im laufenden Betrieb möglich. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3 zurück. Es wurden neben der Nullvariante weitere Varianten geprüft.

Soweit die Einwender auf die Variante B7a aus dem Raumordnungsverfahren Bezug nehmen, wird auf Teil C 3.4.3 verwiesen.

Soweit die Einwender eine Erdverkabelung als gasisolierte Leitung fordern, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Erdverkabelung rechtlich nicht möglich. Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C 3.4.3.3.1 zurückgewiesen.

⁹⁶⁴ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 4.

Die Einwender tragen vor, dass die FFH-Gebiete im „Eger- und Röslautal“ sowie im „Kösseinetal“ massiv betroffen wären. Dies betreffe auch den Einsatz der im Erläuterungsbericht⁹⁶⁵ beschriebenen Transportfahrzeuge und Baumaschinen (z.B. Mobilkran). Der Mast Nr. 83 stehe direkt im Grenzgebiet zum FFH- Natura 2000-Gebiet „Eger- und Röslautal“. Hier sei aber ein Überschwemmungsgebiet. Die Zuwegung sei problematisch, da die Anfahrt wegen einer hohen Böschung nur von einer Seite möglich sei. Auch die Provisorien und deren Flächenverbrauch wird dabei thematisiert. Insgesamt sei die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben.

Die Vorhabenträgerin weist u.a. darauf hin, dass die Gründung des Neubaumastes Nr. 83 und der Rückbau des Bestandsmastes Nr. 127 außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden würden. Innerhalb des FFH-Gebietes würde am Neubaumast Nr. 83 eine 0,1 ha große Seilzugfläche mit einer ca. 30 m langen Zuwegung auf Extensivgrünland sowie am Bestandsmast Nr. 127 ein 0,3 ha großes Teilstück eines Provisoriums der Bestandsleitung auf mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) errichtet. Die bauzeitlich temporär in Anspruch genommenen Grünlandflächen würden unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt werden. Die mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) seien wiederherstellbar. Durch das Vorhaben käme es somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, seinen maßgeblichen Bestandteilen und seinen Erhaltungszielen. Die geplante Zuwegung zum Neubaumast Nr. 83 und Bestandsmast Nr. 127 verlaufe oberhalb der Böschung und somit außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die temporäre Zuwegung zur Seilzugfläche im Röslautal würde im Rahmen einer Deckblattunterlage so angepasst werden, dass diese unterhalb der Böschung verlaufe.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Zuwegung entsprechend unterhalb der Böschung verlegt wurde.⁹⁶⁶ Überdies schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gebietsverträglich und mit den Natura 2000-Gebietserhaltungszielen vereinbar ist, vgl. C.3.4.5.3. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, dass der Mast Nr. 86 direkt im Grenzgebiet zum FFH-Natura 2000 Gebiet „Kösseinetal“ stehe. In diesem Gebiet befände sich die Altlast Quecksilber. Hier würden der Biber und die Mopsfledermaus leben.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Mast Nr. 86 außerhalb des FFH-Gebietes „Kösseinetal“ (DE 5938-301) steht. Der Biber und die Mopsfledermaus wurden u.a. bei der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung⁹⁶⁷ und in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung⁹⁶⁸ berücksichtigt, vgl. Teil C 3.4.5. Hinsichtlich der Quecksilberbelastung wird auf Teil C 3.4.16.1.12 verwiesen.

⁹⁶⁵ Vgl. Planunterlage 1, Kap. 6.1.5.

⁹⁶⁶ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 24.

⁹⁶⁷ Vgl. Planunterlage 11.3.

⁹⁶⁸ Vgl. Planunterlage 11.2.

Die Einwender bezweifeln, dass die durch den Baustellenbetrieb ausgelösten Geräuschmissionen durch mobile Schallschutzwände so reduziert werden, dass der Artenschutz nicht beeinträchtigt wird. Die Störungen in einem Natura 2000-Gebiet seien laut Gesetz strengstens verboten.

Die Vorhabenträgerin erwidert u.a., dass die baubedingte Beunruhigung störepfindlicher Tierarten und zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb auch in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung⁹⁶⁹ betrachtet wurde. Diese habe ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Erhaltungsziele vorliegen. Es komme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Die Möglichkeit zur Minderung des Baustellenlärms durch den Einsatz von mobilen Schallschutzwänden stelle keine artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme dar. Vielmehr würden mobile Schallschutzwände eine geeignete alternative Maßnahme zur Minimierung der Baustellengeräusche beim Fundamentrückbau der Masten aufgrund der Nähe der Baustelle zu der vorhandenen Bebauung darstellen.⁹⁷⁰

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die mobilen Schallschutzwände keine Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf den Artenschutz sind. Im Übrigen wurden die baubedingten Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete ausreichend berücksichtigt. Unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung⁹⁷¹ und die Ausführungen der Vorhabenträgerin wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Einwender kritisieren, dass in der allgemeinen verständlichen Zusammenfassung⁹⁷² die Natura 2000-Gebiete nicht genannt würden. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass hier nur die Gebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG genannt werden. Die Natura 2000-Gebiete sind in der Umweltverträglichkeitsstudie aufgeführt.⁹⁷³

Die Einwender kritisieren, dass verschiedene Arten nicht oder unzureichend erfasst bzw. ermittelt wurden. Insbesondere wird hier auf den Bericht zur faunistischen Kartierung abgestellt.⁹⁷⁴ In keinem der genannten Fälle können die Einwender belegen, dass die Vorhabenträgerin eine Art unzureichend oder nicht ausreichend berücksichtigt hat. Nur die Tatsache, dass eine Art als gefährdet aufgeführt wird, bedeutet nicht, dass deshalb das Vorhaben unzulässig wird. Sowohl die Kartierung als auch die Berücksichtigung (u.a. in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung⁹⁷⁵) der verschiedenen Arten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Probeflächen wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.2.2.1 verwiesen. Eine flächendeckende Kartierung war nicht erforderlich

⁹⁶⁹ Vgl. Planunterlage 11.3.

⁹⁷⁰ Vgl. Planunterlage 9.3.

⁹⁷¹ Vgl. Planunterlage 11.3.

⁹⁷² Vgl. Planunterlage 1.2, Kap. 6.2.1.

⁹⁷³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.14.

⁹⁷⁴ Vgl. Planunterlage 11.1.8.

⁹⁷⁵ Vgl. Planunterlage 11.2.

Soweit die Einwender vortragen, dass der Artenschutz nicht beachtet sei bzw. das Vorhaben Lebensräume von Tierarten zerstöre, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.2 verwiesen.

Soweit die Einwender vortragen, dass in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt das Girgensohns Torfmoos (*Sphagnum girgensohnii*), der Kriechenden Sellerie, das Froschkraut, die Mopsfledermaus und das bodenbrütende Rebhuhn vergessen worden sei, wird auf Teil C 3.4.16.1.17 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, dass die Vorbelastung als entfallende Kulissenwirkung nicht nachvollziehbar sei. Wenige Jahre mit zwei Freileitungen seien nicht hinnehmbar, die Tiere würden ihren Lebensraum verlieren.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass in Bezug auf das Meideverhalten der Feldlerche die visuelle Beeinträchtigung durch die aus der Landschaft herausragenden Vertikalstrukturen der wesentliche Faktor sei. Es sei zu berücksichtigen, dass der Raum in dem der Ersatzneubau geplant wird, durch die vorhandene Freileitung bereits vorbelastet sei und somit in Bereichen entlang der bestehenden Leitung bereits jetzt Meideeffekte bestünden. Durch den Ersatzneubau kämen in vorher unbelasteten Bereichen Kulissenwirkungen und somit Meideeffekte hinzu. Werde die bestehende Leitung rückgebaut, so entfielen die dadurch ausgelösten Meideeffekte und der Rückbau könne daher eine Entlastung bedeuten. Bei der Bestimmung des vorhabenbedingten Habitatverlustes sei sowohl die Neubauleitung, die durch Kulissenwirkung im 100 m-Wirkraum zu einer neuen Betroffenheit führe als auch der Rückbau der Bestandsleitung berücksichtigt worden, wodurch eine entsprechende Vorbelastung durch Kulissenwirkung entfällt. Der Habitatverlust sei rechnerisch unterteilt in die dauerhafte Neubelastung (dauerhafte Kulissenwirkung der Neubauleitung unter Berücksichtigung und Gegenrechnung des Rückbaus) und die lediglich temporäre Neubelastung für die Zeit nach dem Neubau bis zum Rückbau der Bestandsleitung, in der für eine begrenzte Zeit zwei Leitungen vorhanden sind. Denn erst nach dem Rückbau der Bestandsleitung stünden die dann nicht mehr belasteten Bereiche der Feldlerche wieder zur Verfügung. Dementsprechend ergeben sich auch dauerhafte und temporäre CEF-Maßnahmen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V9 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern) sowie den CEF-Maßnahmen könnten erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die Tiere verlieren somit nicht ihren Lebensraum.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die Kulissenwirkung wurde beanstandungsfrei berücksichtigt. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geht der Lebensraum nicht verloren. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender kritisieren, dass die Erdseilmarkierungen keine sichere Vermeidungsmaßnahme für das Kollisions- bzw. Tötungsrisiko für den Schwarzstorch, Kiebitz und Flussläufer sein würden. Auch sei zu vermerken, dass im Bereich der Masten Nrn. 85, 86 und 87 durch diese Erdseilmarkierungen die Mopsfledermaus bei ihrer Nahrungssuche im Kösseinetal

gestört werde. Eine Fläche von 22.995 m² als gleichwertige Biotoptypen im unmittelbaren Umfeld würden nicht zur Verfügung stehen. Eine Anlage und Entwicklung dauere viel zu lang. Auch bestehe ein Kollisionsrisiko der Fledermäuse mit den Leiterseilen.

Die Vorhabenträgerin erwidert u.a., dass es bisher keine Untersuchungen gebe, die belegen, dass Fledermäuse durch die Erdseilmarkierung gestört würden. Außerdem jage die Mopsfledermaus in relativ niedriger Flughöhe, vor allem in strukturreichen Wäldern, die im Bereich des Kösseinetal zwischen Neubaumast Nrn. 85 – 87 nicht vorhanden seien. Im Bereich dieser Masten fänden die baubedingten Flächeninanspruchnahmen hauptsächlich in Intensivacker und Extensivgrünland statt. Die erwähnte Fläche von 22.995 m² sei nicht nachvollziehbar.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bzgl. der Erdseilmarkierung und des Kollisionsrisikos auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.14.2. Im Übrigen kann die Planfeststellungsbehörde die pauschale Behauptung, die Mopsfledermaus würde in ihrer Nahrungssuche gestört, sowie die behauptete erforderliche Ausgleichsfläche unter Berücksichtigung des Vortrags der Vorhabenträgerin nicht nachvollziehen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender kritisieren die Methodik zur Erfassung der Brutvögel als nicht aussagekräftige Methode, begründen die Kritik aber nicht.⁹⁷⁶ Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfolgte die Erfassung der Brutvogelarten beanstandungsfrei. Insbesondere erfolgte laut Vortrag der Vorhabenträgerin die überwiegende Kartierung von vorhandenen Wegen aus; dies wurde jedoch dann nicht praktiziert, wenn von den Wegen aus eine konkrete Bestimmung der Art bzw. Abgrenzung des Reviers (Einsehbarkeit etc.) nicht möglich war. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Rüge, dass die ökologische Baubegleitung keinen Schutz bieten könne, wird diese Behauptung als unsubstantiiert zurückgewiesen; laut Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 12.06.2019 kommt dieser eine Schlüsselrolle zu.

Die Einwender tragen vor, dass allgemeine Vermeidungsmaßnahmen für grundwasserbeeinflusste Böden und Moorböden im Bereich des Mastes Nr. 90 nicht genügen würden, da es sich hier um ein Wasserschutzgebiet handele.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dem hier betroffenen Wasserschutzgebiet auseinandergesetzt und entsprechende Nebenbestimmungen erlassen. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6 und Teil A 3.6 wird verwiesen.

Die Einwender kritisieren, dass der Konflikt durch die Raumwirkung „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch Raumwirkung“ mit einer Ersatzzahlung niemals ausgeglichen werden könne. Die Bürger würden in keinerlei Weise durch die Zahlung entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV, wonach in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher

⁹⁷⁶ Vgl. Planunterlage 11.1.8, Kap. 5.1.

als 20 m sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde in ordnungsgemäßer Anwendung der BayKompV ermittelt und eine entsprechende Ersatzgeldzahlung festgesetzt. Die Gelder werden auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds einbezahlt. Die untere Naturschutzbehörde ruft diese Gelder ab und dokumentiert nach Durchführung die Maßnahmen und ordnungsgemäße Verwendung. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 wird verwiesen.

Die Einwender rügen, dass der Eingriff von 52 ha Waldflächen im Naturpark Fichtelgebirge, die dem Naturschutzrecht unterliegen, nicht kompensierbar sei. Die Vermeidungsmaßnahme V6 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) sei nicht zur Kompensation geeignet. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass ca. 25,45 ha Wald nach Waldrecht dauerhaft in Anspruch genommen werden. Im Übrigen wird die Einwendung unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5 und Teil C 3.4.9 zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, dass sowohl die Vermeidungsmaßnahmen V1 – V16, die CEF-Maßnahmen und auch die Kompensationsmaßnahmen (teilweise) in ihrer Wirkung anzuzweifeln seien. Auch sei eine reelle Kompensation angesichts des Kompensationsumfangs nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde weist die Zweifel an den Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen als unsubstantiiert zurück, im Übrigen hat die Vorhabenträgerin ein angemessenes Kompensationskonzept vorgelegt. Die Behauptung der Unmöglichkeit der Kompensation wird unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.1 zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz) wird zu den Bauzäunen darauf hingewiesen, dass diese ohne Fundamentierung errichtet werden. Ausweislich des Maßnahmenblattes sind ggf. auch andere für diesen Zweck geeignete Zaun- oder Absperranlagen ohne Fundamentierung möglich, wenn die offensichtliche Kennzeichnung und der Schutzzweck hinreichend erfüllt werden.

Auch in Bezug auf die weiteren Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass diese geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Insbesondere die CEF-3-Maßnahme ist geeignet, die Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Sinne des Naturschutzes zu verhindern. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.2 und Teil C 3.4.14.2 verwiesen.

Soweit die Einwender rügen, dass bei Mast Nr. 90 die Vermeidungsmaßnahme V1 (Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz) fehle, sieht die Vorhabenträgerin mit Einreichung der ersten Deckblattunterlage nun einen Bauzaun bei Mast Nr. 90 vor.

Die Einwender tragen vor, dass der Abstand des LEP Bayern zu Wohngebäuden sehr häufig nicht eingehalten würde, das Schutzgut Mensch werde nicht beachtet. Im Bereich Korbersdorf wäre die erfolgte Abstandserhöhung unzureichend.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 2.4.1, Teil C 2.5.1 und Teil C 3.4.16.1.15. Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass die Maßgabe 15 der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 eingehalten ist. Insbesondere sind im Bereich Korbersdorf und Seußen die Abstände zum Wohnumfeldschutz nach Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern eingehalten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender kritisieren, dass eine Minimierung des Waldeingriffs im Bereich der Masten Nrn. 85 – 94 trotz Verwendung des Tonnenmastbildes nicht ausreichend sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Planung der Trasse sei darauf ausgerichtet, Waldflächen so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Der 380-kV-Ersatzneubau verlaufe im Bereich der Neubaumasten Nrn. 85 – 94 in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring. Hier sei mit der Mastform „Tonne“ ein schmalerer Schutzstreifen erforderlich. Zwischen den Neubaumasten Nrn. 89 – 94 könne die Erweiterung der bestehenden Waldschneise und somit auch die Waldinanspruchnahme reduziert werden. Zudem seien sowohl im neuen Schutzstreifen als auch im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung Kompensationsmaßnahmen mit Aufforstungen geplant. Auf einem Teil der Fläche des freiwerdenden alten Schutzstreifens werde daher wieder Wald entstehen, so dass die Breite der Waldschneise letztendlich dem Status-Quo entspreche.

Die Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der Aussagen der Vorhabenträgerin der Auffassung, dass der Waldeingriff auf ein Minimum reduziert wurde. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.9 wird verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender stellen die Frage, ob für den 1:1-Ausgleich für Funktionswald ausreichend Kompensationsflächen zur Verfügung stehen. Zudem sei der Wald durch das Vorhaben der Gefahr von Sonnenbrand, Windwurf und Borkenkäferbefall ausgesetzt. Die Einwendung wird unter Verweis auf Teil C 3.4.9 zurückgewiesen.

Soweit die Einwender vortragen, zwischen den Masten Nrn. 21 – 32 und 89 – 93 fehle eine Einstufung als Wald mit der besonderen Bedeutung Erholung, kann dies seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Ausweislich der Stellungnahme des AELF Bayreuth vom 28.06.2019, in denen mit Steckbriefen die Funktionswälder beschrieben sind, liegt im benannten Bereich kein Funktionswald im Sinne des Art. 6 BayWaldG vor. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender befürchten die Beeinflussung von Geräten mit satellitengestützter Navigation. Die Einwendung wird unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4 zurückgewiesen.

Die Einwender befürchten, dass die stofflichen Schadstoffimmissionen während der Bau-phase sowie die Belastung der Menschen durch stetig vorhandenen Baulärm in der Planfeststellung, auch im Zusammenhang mit dem SuedOstLink, nicht berücksichtigt seien.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Belastungen durch den Baulärm unter Berücksichtigung der schalltechnischen Untersuchungen zum Baulärm⁹⁷⁷ für zumutbar. Grundsätzlich wird nach Angabe der Vorhabenträgerin die durchschnittliche Bauzeit je Maststandort sechs bis acht Wochen betragen und der Wirkradius von baustellenbedingten Schadstoffemissionen unter Berücksichtigung von Baumaschinen und -verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, werden lediglich gering und kleinräumig sein. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

⁹⁷⁷ Vgl. Planunterlage 9.3.

Die Einwender verweisen auf die natürlich erhöhte Strahlung in der Region. Diese sei nicht in die Bewertungen mit einbezogen worden. Nordostbayern weise durch die Radonbelastung, belegt durch das Bayerische Krebsregister, eine erhöhte Krebssterblichkeit und Krebsneuerkrankungen auf.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass in der Umweltverträglichkeitsstudie⁹⁷⁸ dargelegt sei, dass die vom Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung durch Emissionen von Ozon, Stickoxiden sowie ionisierten Teilchen ausgehenden Auswirkungen aufgrund ihrer minimalen Konzentration sowie ihres geringen räumlichen Wirkradius vernachlässigbar seien und keine Betrachtungsrelevanz besäßen. Hinsichtlich einer kumulativen Betrachtung mit dem natürlichen Radonvorkommen sei anzuführen, dass es sich um eine ionisierte Strahlung handelt, die auf grundsätzlich anderen physikalischen Grundlagen beruhe als die elektromagnetischen Immissionen einer Freileitung. Eine Kumulation sei hiermit rein technisch / physikalisch ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4 und Teil C 3.4.16.1.16 und unter Berücksichtigung der Ausführungen der Vorhabenträgerin zurück.

Die Einwender befürchten eine nicht sichtbare Schädigung von Menschen und Tieren durch die elektromagnetischen Felder. Die Einwendung wird mit Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4 zurückgewiesen.

Soweit die Einwender auf das Wasserschutzgebiet Arzberg hinweisen, wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6 verwiesen. Dieses wurde in der Planung ebenso wie der Gewässerschutz insgesamt (u.a. auch andere Wasserschutzgebiete) berücksichtigt.

Die Einwender tragen eine erhöhte Nitratkonzentration im Grund- und Trinkwasser durch den Kahlschlag vor. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin im Verfahren aufgezeigt hat, dass der maßgebliche Grenzwert von 50 mg/l (Trinkwasser) nicht überschritten wird. Mit Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.6 wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, dass erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete zu erwarten seien. Die Bewertung der Vorhabenträgerin in der Umweltverträglichkeitsstudie sei falsch. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 2 und Teil C 3.4.6 zurück.

Die Einwender rügen den Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch. Dieser sei mit 500 m zu knapp angesetzt. Koronaentladungen seien auch in einem Abstand von mehr als 500 m zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin erwidert unter Bezugnahme der schalltechnischen Untersuchung,⁹⁷⁹ dass die Richtwerte der zugrundeliegenden Regelwerke (TA Lärm) eingehalten bzw. deutlich unterschritten würden. Nach der TA Lärm sei je nach Gebietseinstufung ein spezifischer

⁹⁷⁸ Vgl. Planunterlage 11.1.

⁹⁷⁹ Vgl. Planunterlage 9.2.

Immissionsrichtwert einzuhalten. Bei der zugrundeliegenden Berechnung würden sehr konservative Ansätze gemacht. Um die geforderten Richtwerte einzuhalten, seien gebietsabhängige Mindestabstände zur Trassenachse erforderlich. Im Bereich Brand sei festzustellen, dass das nächstgelegene Gebäude zur Trassenachse einen Abstand von ca. 225 m aufweise, womit sämtliche gebietsabhängigen, erforderlichen Abstände zur Trassenachse sichergestellt seien. Es bleibe festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen würden und dass entsprechende Vorsorge getroffen worden sei. Nachdem bereits in einem Abstand von 115 m zur Trassenachse die Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet (WR) eingehalten würden, die entsprechend der TA Lärm die höchsten gebietspezifischen Anforderungen darstellen, sei eine schalltechnische Prognose für Immissionsorte mit einem Abstand von mehr als 500 m aus fachtechnischer Sicht als nicht erforderlich einzustufen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Einhaltung der TA Lärm, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.4 wird verwiesen. Auch das Schutzgut Mensch wurde ordnungsgemäß berücksichtigt, vgl. Teil C 2 und Teil C 3.4.16.1.15. Ausgehend von der Erwidern der Vorhabenträgerin sieht auch die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, den Untersuchungsraum über die genannten 500 m zu erweitern.

In der Einwendung wird auch der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft (1.500 m) als viel zu gering bezeichnet. Die hohen Masten wären mehrere Kilometer weit zu sehen und würden das Landschaftsbild enorm beeinträchtigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Rahmen des Scopings in Übereinkunft mit der zuständigen Behörde für das Schutzgut Landschaft ein Untersuchungsraum von 1.500 m beidseits der Neubauleitung festgelegt worden sei. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ergebe sich aus der Sichtbarkeit der Freileitung (Masten und Leiterseile) auch in größerer Entfernung. Nach dem Bayerischen Windenergieerlass von 2011 erfolge die Ermittlung von Wertstufen für das Landschaftsbild in einem Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe. Bei Masthöhen von bis zu ca. 70 m entspreche die 15-fache Anlagenhöhe einem Untersuchungsraum von 1.050 m Breite zu jeder Seite. Um auch ggf. Auswirkungen von höheren Masten beurteilen zu können, sei für das Schutzgut Landschaft ein Untersuchungsraum von 1.500 m beidseits der Neubauleitung zu Grunde gelegt worden. Dieser Untersuchungsraum sei ausreichend, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung beurteilen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwidern der Vorhabenträgerin an. Aus der Einwendung ist nicht ersichtlich, inwieweit eine Erweiterung des Untersuchungsraums weitere Erkenntnisse für die Beurteilung des Schutzgutes bringen würde. Im Übrigen wurde das Schutzgut Landschaft in der Planung berücksichtigt, auf die Ausführungen in Teil C 2 wird verwiesen.

Soweit die Einwender rügen, dass im Ausgangszustand im Bereich der Masten Nrn. 90, 91, 93 der Moorboden nicht berücksichtigt sei, hat die Vorhabenträgerin überzeugend erwidert, dass hier keine Moorböden, sondern Stauwasserböden (Pseudogley, gering verbreitet

Braunerde-Pseudogley aus skelettführendem Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Kryogrus- bis Schuttlehm (Basalt)) vorkommen.⁹⁸⁰

Die Einwender tragen vor, dass hinsichtlich der Auswirkungen und des Vorgehens bei Altlasten und Deponien ein Planungsfehler vorliege. Die Freisetzung von möglichen Schadstoffen werde in Kauf genommen. Zudem fehle der Altlastenfall Chemische Fabrik im Bereich des Mastes Nr. 86 völlig.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Altlasten und Deponien bei der Planung umfassend ermittelt und nachvollziehbar dargelegt worden sind.⁹⁸¹ Bezüglich der Quecksilberbelastung wird auf Teil C 3.4.16.1.12 verwiesen.

Die Einwender tragen vor, dass für das Schutzgut Klima und Luft Kompensationsbedarf bestehe, da im Schutzstreifen Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Bündelung mit dem SuedOstLink nicht mehr realisiert werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Erforderlichkeit für entsprechende Kompensationsmaßnahmen. Den Anlass hierfür haben die Einwender auch nicht vorgetragen. Die Vorhabenträgerin hat ihre Kompensationsmaßnahmen entsprechend geplant, die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind ausreichend, vgl. Teil C 3.4.5.1 Im Übrigen ist laut beantragten Unterlagen für den SuedOstLink nur teilweise eine Annäherung bzw. Parallelage an den Ostbayernring ersichtlich.

Die Einwender tragen vor, dass 0,6 ha Neuversiegelung nach Rückbau nicht zu akzeptieren seien. Die Planfeststellungsbehörde hält die Neuversiegelung für zumutbar, auf die Ausführungen in Teil C 3.4.8 wird verwiesen.

Die Einwender kritisieren, dass im Hinblick auf anlagebedingte Rückstände, Emissionen und Abfälle die Vorhabenträgerin falsche Angaben mache und sieht rechtliche Fehler. Die Planfeststellungsbehörde kann dem nicht folgen. In der Umweltverträglichkeitsstudie⁹⁸² wird ausgeführt, dass im Vergleich zu den im Anhang 1 des UVPG gelisteten Vorhaben bei der Herstellung und dem Betrieb einer Freileitung mit vergleichsweise geringen Rückständen, Emissionen und Abfällen zu rechnen ist. Insbesondere beim Betrieb der Freileitung entstehen weder Rückstände noch Abfälle. Die Emissionen bzw. resultierenden Immissionen wurden durch entsprechende Fachgutachten in den Planunterlagen⁹⁸³ berücksichtigt.

Soweit die Einwender grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens behaupten, da Vögel einen größeren Aktionsradius als 5 km hätten, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Wirkweiten beanstandungsfrei festgelegt wurden.⁹⁸⁴ Da im hier planfestgestellten Abschnitt die Achse des Ersatzneubaus im kürzesten Abstand eine Entfernung von

⁹⁸⁰ Vgl. Planunterlage 13.1, Moorbodenkarte, Blatt 2 und Tabelle 1.

⁹⁸¹ Vgl. Planunterlage 13.1, Planunterlage 11.1, Kap. 6.3.5.

⁹⁸² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 3.5.

⁹⁸³ Vgl. Planunterlage 9.1 und 9.2.

⁹⁸⁴ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 4.4 und 6.2.1.2.

ca. 6,8 km zur bayerisch-tschechischen Landesgrenze aufweist, sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender rügen das methodische Vorgehen zur Erfassung und Beurteilung des Ausgangszustandes sowie der Auswirkungen des Schutzgutes Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt. Auch der Probeflächenansatz wird kritisiert.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der Probeflächen auf die Ausführungen in Teil C 3.4.5.2.2.1. Weiter hat die Vorhabenträgerin in der Umweltverträglichkeitsstudie⁹⁸⁵ beanstandungsfrei die Methodik dargestellt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, entgegen der Einschätzung der Vorhabenträgerin liege eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturparkes Fichtelgebirge und des Landschaftsschutzgebietes vor. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 2 und Teil C 3.4.5. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit die Einwender den Erhaltungszustand des Bibers in der Umweltverträglichkeitsstudie⁹⁸⁶ entgegen der Vorhabenträgerin als ungünstig-schlecht einstufen, kann die Planfeststellungsbehörde die fachliche Begründung hierfür nicht erkennen. Aufgrund der Zunahme des Bibers in Bayern wird er in Bayern nicht mehr in der Roten Liste geführt. Der Erhaltungszustand des Bibers ist in der gesamten kontinentalen biogeografischen Region wie auch in Bayern als günstig einzustufen (nach StMUV 2014 - Erhaltungszustand der Arten in Bayern). Entgegen der Behauptung der Einwender wurde der Biber im "Raum Kösseingebiet" auch nicht vergessen.⁹⁸⁷

Soweit die Einwender hinsichtlich Reptilienarten und Heuschrecken vortragen, dass die Aussagen in der Umweltverträglichkeitsstudie⁹⁸⁸ im Hinblick auf die Bestandsbeschreibung (nur Reptilien) und im Hinblick auf die Auswirkungsprognosen (Reptilien und Heuschrecken) falsch seien, wird dies von der Planfeststellungsbehörde als unsubstantiiert zurückgewiesen. Eine Neubewertung ist nicht erforderlich. Ausweislich der faunistischen Kartierung⁹⁸⁹ liegen an den in der Einwendung genannten Maststandorten Nrn. 86, 89 – 96 keine Nachweise für planungsrelevante Reptilienarten vor. Sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie als auch in der speziell artenschutzrechtlichen Prüfung ist ausführlich dargestellt, dass für Reptilien und Heuschrecken keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.⁹⁹⁰

Die Einwender rügen die Außerachtlassung der Waldböden im Hinblick auf das Schutzgut Klima. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass das Schutzgut Klima nicht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als eigenes Schutzgut zu berücksichtigen ist,

⁹⁸⁵ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.3.1

⁹⁸⁶ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.9.2.

⁹⁸⁷ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.9.3.

⁹⁸⁸ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.12 und 6.12.16.

⁹⁸⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.8.

⁹⁹⁰ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.2.12 und 6.12.16 und Planunterlage 11.2, Kap. 7.1.2.3.

vgl. Teil C 3.4.14.2. Im Übrigen wurde das Klima als abwägungserheblicher Belang berücksichtigt. Ausweislich der Fußnote 34⁹⁹¹ der Umweltverträglichkeitsstudie stellen neben dem oberirdischen Biomasseaufbau, in Form von Bäumen, die Waldböden einen wichtigen Kohlenstoffspeicher dar. Ihre spezifischen organischen Kohlenstoffvorräte sowie ihr individuelles Speicherpotenzial sind von einer Vielzahl pedogener Standortfaktoren und den klimatischen Bedingungen abhängig. Aufgrund der noch unzureichend verstandenen Mechanismen und Wechselwirkungen sowie der stark ausgeprägten räumlichen Variabilität ist eine Quantifizierung der von Waldböden ausgehenden Klimafunktionen auf Basis der vorliegenden Daten nicht möglich. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender behaupten hinsichtlich des Schutzgutes Klima, dass die Kompensation für den Waldeingriff (im Zusammenhang mit Aussagen zu lokal auftretenden Veränderungen klimatischer Verhältnisse durch Waldeingriffe) mit Ersatzgeldzahlungen erfolge; dies widerspreche dem gesunden Menschenverstand.

Die Einwender verkennen, dass hier Kompensation mittels Entwicklung von Vorwald im neuen Schutzstreifen sowie Entwicklung von Wald im Bereich des aufgehobenen Schutzstreifens und im nahen Umfeld der Neubau- und Bestandsleitung gemeint ist. Die Ersatzgeldzahlungen betreffen lediglich den Eingriff in das Landschaftsbild. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender tragen hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen vor, dass bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung⁹⁹² die Landschaftsbildeinheit 89 um Marktredwitz / Arzberg nicht als „mittel“, sondern als „hoch“ bewertet werden müsse.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Einstufung der Landschaftsbildeinheiten basiert auf den Einstufungen des Landschaftsentwicklungskonzeptes der Regionen Oberfranken-Ost (LEK 5) sowie der Landschaftsbildbewertung nach Anlage 2.2 der BayKompV. Bei der Landschaftsbildeinheit 89 „um Marktredwitz / Arzberg“ (Maste Nrn. 75 – 84) ist die landchaftstypische Vielfalt durch überwiegend agrarisch genutzte, ausgeräumte Landschaft vermindert. Zudem weist der Landschaftsbildraum eine mittlere Vorbelastung durch die B 303, Freileitung, Bahnlinie und die Kreisstraße auf. Eine methodisch einheitliche Bewertung über alle Landschaftsbildräume hinweg im genannten Maßstab 1:25.000 lässt keine Aufwertung dieses Raumes zu.

Die Einwender rügen die Aussage in der Umweltverträglichkeitsstudie⁹⁹³, dass durch die abschirmende Wirkung des Gehölzbestandes an der Kösse in der Sichtachse sich die visuelle Wahrnehmbarkeit trotz zunehmenden Masthöhen nicht deutlich verändern werde.

⁹⁹¹ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.5.2.1, Fn.34: Neben dem oberirdischen Biomasseaufbau, in Form von Bäumen, stellen die Waldböden einen wichtigen Kohlenstoffspeicher dar. Ihre spezifischen organischen Kohlenstoffvorräte sowie ihr individuelles Speicherpotenzial sind von einer Vielzahl pedogener Standortfaktoren und den klimatischen Bedingungen abhängig. Aufgrund der noch unzureichend verstandenen Mechanismen und Wechselwirkungen sowie der stark ausgeprägten räumlichen Variabilität ist eine Quantifizierung der von Waldböden ausgehenden Klimafunktionen auf Basis der vorliegenden Daten nicht möglich (SCHUBERT 2010; SCHRUMPF et al. 2018; SCHRUMPF et al. 2011).

⁹⁹² Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.6.4.

⁹⁹³ Vgl. Planunterlage 11.1, Kap. 6.7.5.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass diese Aussage einen Teil der Beurteilung des rund 270 m nördlich des in Höhe des Neubaumasten Nr. 86 gelegenen Denkmals Nr. D-4-79-112-51/1 „Mühlgraben“ im Bereich Krippnermühle in der Gemeinde Arzberg darstellt und nicht, wie die Einwender meinen, auf die gesamte Leitung bezogen ist. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.55 Einwender P649

Der Einwender lehnt den Ersatzneubau aus Sicht der land- und forstwirtschaftlichen Belange strikt ab. Eine Umsetzung des Vorhabens hätte vielfältige negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Grundstücke zur Folge.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich sei. Lediglich im Bereich der Maststandsfläche sei eine Nutzung nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin erkenne die Wirtschafterschwernisse durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an und leiste daher Entschädigungen für Maststandorte und Überspannungen. Soweit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, würden diese ebenfalls entschädigt werden. Auf den überspannten Flächen bleibe eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden, sei ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen bestünde. Demnach entfalle lediglich die Mastfläche für die landwirtschaftliche Nutzung. Bei der Planung der neuen Maste und temporär genutzten Flächen, werde dem Minimierungsgebot gem. § 13 BNatSchG Rechnung getragen. Die in Anspruch genommenen Flächen würden auf ein unverzichtbares Mindestmaß begrenzt werden. Eine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft, werde seitens der Vorhabenträgerin nicht erwartet, da die betroffenen Böden fachgerecht abgeschoben und zwischengelagert und später wieder getrennt nach Bodenschichten aufgetragen und gelockert werden würden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich der Inanspruchnahme von Grundeigentum in Zusammenhang mit den hiermit verbundenen Bewirtschaftungerschwernissen auf Teil C 3.4.16.1.5. Ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungerschwernissen, ist der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau nicht umsetzbar. Bezüglich der Notwendigkeit der Leitung wird auf Teil C 3.2 verwiesen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden dafür wieder Flächen nutzbar. Eine tatsächliche existenzielle Gefährdung zu Lasten des Einwenders, welche allgemein in Teil C 3.4.16.1.21 betrachtet wird, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender macht weiter die langfristige Schädigung auf Waldflächen, durch die Zerstörung der gewachsenen Strukturen, geltend.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen auf die Maststandorte sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten beschränkt sei. Für den Bau der Neubauleitung im Wald erfolge grundsätzlich ein Kahlschlag im Bereich des Schutzstreifens. Eine Entfernung der Wurzelstöcke würde einen zusätzlichen Eingriff insbesondere in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen bedeuten. Nach Fertigstellung

der Neubauleitung könnten sich im Schutzstreifen unter der Freileitung wieder Gehölze oder vorwaldähnliche Lebensräume entwickeln, sofern die Aufwuchsbeschränkungen eingehalten würden. Weiterhin sehe das Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin vorrangig Maßnahmen im neuen Schutzstreifen, insbesondere in den neuen Waldschneisen, sowie im Schutzstreifen der rückzubauenden Bestandsleitung vor. In dem Schutzstreifen der Bestandsleitung würden die Aufwuchsbeschränkungen aufgehoben werden. Auf den neu anzulegenden Waldschneisen sei überwiegend die Entwicklung eines Vorwaldes mit niederwaldartiger Bewirtschaftung durch ein ökologisches Schneisenmanagement geplant. Dies umfasse insbesondere eine Gehölzentnahme bzw. einen Gehölzrückschnitt sowie Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement solle ein Mosaik aus Gehölz bestandenen Flächen mit unterschiedlicher Höhe und hohem Struktureichtum entstehen. Stellenweise würden kleine Bereiche mit krautiger Vegetation ergänzt werden. Für die Übergangszeit bis zur Etablierung des Vorwaldes seien bei einer bestimmten Ausrichtung eine Erhöhung des Windwurfs oder weitere Folgeschäden von der Vorhabenträgerin nicht auszuschließen. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen des Schutzstreifens hervorgerufen würden, würden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt zu, dass Beeinträchtigungen von forstwirtschaftlichen Flächen stattfinden und hat dies im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Ohne diese Beeinträchtigungen lässt sich das Vorhaben nicht realisieren. Daher sind die Beeinträchtigungen vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben hinzunehmen. Diese stehen nicht außer Verhältnis. Es wird zur Inanspruchnahme von Eigentum auf Teil C 3.4.16.1.5 verwiesen. Zur Notwendigkeit der Leitung siehe Teil C 3.2 und Teil C 3.4.16.1.1. Bezüglich der Waldflächen wird auf Teil C 3.4.16.1.6 Bezug genommen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiter trägt der Einwender vor, dass die Zunahme der Emissionen durch elektromagnetische Aufladung nicht berücksichtigt werde.

Der Immissionsschutz wird ausführlich im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt, siehe Teil C 3.4.4. Im Hinblick auf das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.10 verwiesen. Die einschlägigen Grenzwerte werden bei der Planung durch die Vorhabenträgerin unterschritten. Schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit können somit ausgeschlossen werden. Soweit nötig, wurden Auflagen erteilt, vgl. Teil A 3. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwender bringt vor, dass es nach Auffassung unabhängiger Experten problemlos möglich sei, den bestehenden Ostbayernring durch Anbringen weiterer Leiterseile aufzurüsten, wodurch die Übertragungskapazität fast verdoppelt werden könnte. Wenn die Notwendigkeit einer Leistungssteigerung bestehe, dann könne dadurch mit überschaubarem Aufwand eine Verbesserung erreicht werden, ohne Natur und Umwelt weitere Schäden zuzufügen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Notwendigkeit des Vorhabens gesetzlich festgelegt ist, vgl. § 1 BBPlG i.V.m. Nr. 18 Anlage BBPlG. Es wird auf Teil C 3.2 und

Teil C 3.4.16.1.1 verwiesen. Bezüglich der Möglichkeit einer Aufrüstung wird auf die Ausführungen in Teil C 3.4.3.2.2.2 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.56 Einwender P650 – P651

Die Einwender führen aus, sie seien Eigentümer der Grundstücke: Fl.Nrn. 883, 887, 872 und 873, jeweils Gemarkung Bernstein, sowie Fl.Nr. 1245 der Gemarkung Höchstädt. Sie weisen darauf hin, dass die geplante Trasse für die Erdverkabelung des Suedostlinks durch die Fl.Nrn. 872, 873, jeweils Gemarkung Bernstein und Fl.Nr. 1245 der Gemarkung Höchstädt führe und sie damit nicht einverstanden wären.

Insoweit stellen sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Planfeststellungsbehörde klar, dass der SuedOstLink nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens ist. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt Teil C 3.4.16.1.13 wird verwiesen.

Die Einwender machen ferner geltend, bei gewissenhafter Prüfung ihrer Vorschläge würde die Vorhabenträgerin dazu kommen, das Grundstück, Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein, ohne einen Maststandort überspannen zu können. Die Einwender würden eine kapitalisierte Einmalzahlung der Wirtschafterschwernisse für den gesamten Lebenszyklus der Neubaulleitung grundsätzlich ablehnen. Sie hätten bereits seit Mitte der 70iger Jahre des letzten Jahrhunderts die "Vorzüge" eines Maststandorts inmitten ihres Grundstücks erlebt und die daraus entstehenden Nachteile erfahren können. Es käme in diesem Fall nur eine jährliche Berechnung und Bezahlung analog der kommunalen Konzessionsabgaben für die Durchleitungsrechte in Betracht. Zudem werde eine jährlich zu zahlende Entschädigung für die Ertragseinbußen durch die Beeinträchtigung von niederfallendem heißen bis kochenden Niederschlagswasser (Regen, Tau und geschmolzener Schnee und Eis) auf die unter den Leitungskabeln angebauten Kulturpflanzen gefordert.

Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.9 wird verwiesen.

Im Folgenden werden die Einwendungen und Vorschläge bezüglich der Maststandorte / Trassenführung behandelt, die sich aus den diversen Stellungnahmen der Einwender ergeben.

Die Einwender machen ursprünglich geltend, sie seien auf Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein durch die Bestandsleitung mit einem Leitungsmast und der Leitungsüberspannung belastet. Bei den Planungen für die Neubautrasse seien sie wieder und mit einem noch größeren Leitungsmast und den dazugehörenden Überspannungen betroffen. Sie seien grundsätzlich gegen den unnötigen Neubau des Ostbayernring. Da der Bau aber aus rein politischen und lobbyistischen Gründen wohl nicht zu verhindern sei, wollen sie die Auswir-

kungen auf ihren landwirtschaftlichen Betrieb so klein wie möglich halten. Sie schlagen deshalb eine etwas geänderte Trassenführung vor, die eine Verschiebung der Maste Nrn. 63, 64 und 65 vorsieht und die ihrer Meinung nach kostengünstiger in der Ausführung und Unterhaltung sei.

Mast Nr. 63 auf Fl.Nr. 856 der Gemarkung Bernstein solle direkt an die südliche Grundstücksgrenze und den danebenliegenden Wirtschaftsweg, Fl.Nr. 874, verschoben werden. Dadurch fände eine wesentlich geringere Beeinträchtigung der zukünftigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieses Flurstücks statt. Als Folge dieser geringfügigen Verschiebung könne auch Mast Nr. 64 auf der Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein direkt an die südöstliche Grundstücksgrenze verschoben werden und beeinträchtige die Bewirtschaftung wesentlich geringer, da mit keiner Maschine komplett um den Mast herum gefahren werden müsse. Als weitere Folge könne Mast Nr. 65 auf Fl.Nr. 3043 der Gemarkung Thiersheim direkt an die südlich vorbeiführende Staatsstraße 2180 gesetzt werden, mit einer dadurch wesentlich besseren Zufahrtsmöglichkeit. Als Nebeneffekt ergäbe sich durch diese geringfügige Verschiebung der drei Maste wiederum ein ausgewogener durchschnittlicher Mastabstand, der die Tragfähigkeit und das Schwingungsverhalten der Leiterkabel in diesem Abschnitt positiv beeinflusse. Weiterhin würden beim Neubau der Maste und dem Aufziehen der Leitungen wesentlich geringere Eingriffe in die Umgebung und den landwirtschaftlichen Flächen durch das Befahren mit schweren Baufahrzeugen (Stichwort Bodenverdichtungen) erfolgen, da überwiegend auf bereits vorhandenen Straßen und Wegen operiert werden könne.

Die Vorhabenträgerin hat den Verschiebungswunsch für den Mast Nr. 63 geprüft. Der aktuelle Maststandort aus den Antragsunterlagen sei so platziert, dass das unterirdische Fundament komplett auf dem Fl.Nr. 856 der Gemarkung Bernstein zum Liegen komme. Die temporäre Arbeitsfläche sei auf das Flurstück begrenzt, sodass bei den Baumaßnahmen hier bereits mit einer besonderen Bauform (Spundwand) das Fundament errichtet werden müsse. Hierdurch komme es zu keinerlei temporärer oder dauerhafter Inanspruchnahme durch die Arbeitsfläche. Die aktuell in den Antragsunterlagen ausgewiesene Zuwegung verlaufe über eine bereits bestehende Zufahrt auf das Fl.Nr. 856 der Gemarkung Bernstein. Hier komme es lediglich zu einer temporären Grabenverrohrung. Bei der geforderten Verschiebung bis an die Flurstücksgrenze komme es zu erheblichem baulichen Mehraufwand gegenüber den Antragsunterlagen. Zum einen verschiebe sich das unterirdische Fundament bis in das Wegeflurstück, wodurch bei der Mastgründung die Fahrbahn inklusive Unterbau und Deckschicht zu öffnen und im Anschluss an die Bauarbeiten wiederherzustellen sei. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die voraussichtliche Dauer der Sperrung ca. ein bis zwei Monate betrage; für eine etwaige temporäre Umfahrung müsse eine ca. 90 m lange Umgehungsstrecke auf der benachbarten Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein realisiert werden. Zum anderen befände sich zwischen dem aktuellen Maststandort und dem Wegeflurstück ein Graben, der sowohl während als auch im weiteren Verlauf der Standzeit des Mastes dauerhaft verrohrt werden müsste. Die durch die geringfügige Verschiebung trotzdem fortdauernde Bewirtschaftungerschwernis würde sich gegenüber den

Antragsunterlagen nur noch im geringen Maße verringern. Aus den oben genannten Gründen lehne die Vorhabenträgerin den Verschiebungswunsch des Mastes Nr. 63 ab.

Die Planfeststellungsbehörde weist zusätzlich darauf hin, dass seitens des Eigentümers von Fl.Nr. 856 der Gemarkung Bernstein keinerlei Einwendungen zum Vorhaben und zum Maststandort Mast Nr. 63 abgegeben wurden. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind überzeugend. Der Einwand bezüglich Mast Nr. 63 wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat den Verschiebungswunsch für den Mast Nr. 64 geprüft. Die aktuelle Mastposition aus den Antragsunterlagen entspräche größtenteils der Forderung, den Mast soweit wie möglich in die Flurstücksecke / an den Flurstücksrand zu verschieben. Durch die geringfügige Verschiebung von ca. 3 m bis an die Flurstücksgrenze würde die aktuelle Bewirtschaftungserschwerung nur noch in geringem Maße verringert. Außerdem verschiebe sich sowohl das unterirdische Fundament als auch die bestehende Zufahrt zu den südwestlich gelegenen Teichen (Gemarkung Bernstein, Fl.Nr. 888) dauerhaft in das Nachbarflurstück Fl.Nr. 885 der Gemarkung Bernstein.

Weiter schlagen die Einwender als Alternative vor, den direkt auf der eigenen Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein liegenden Standort von Mast Nr. 64 auf Fl.Nr. 885 der Gemarkung Bernstein (anderer Eigentümer), zu verschieben. Zudem solle Mast Nr. 64 in einer etwas höheren Variante geplant und ausgeführt werden, um auch im Aufriss eine ausgewogenere Leiterkabelführung mit einem etwas erhöhten Kabelabstand zur Bodenoberfläche zu erlangen. Die technische Realisierbarkeit möge geprüft werden. Im Rahmen der Stellungnahme zur Onlinekonferenz führen die Einwender zudem an, dass Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein seit 1996 als Erddeponie genutzt würde und der Bereich des Standortes von Mast Nr. 64 seither um ca. 3 m aufgeschüttet worden sei.

Die Vorhabenträgerin legt dar, sie habe den alternativen Verschiebungswunsch für den Mast Nr. 64 geprüft. Die Verschiebung um ca. 23 m auf das Nachbarflurstück, Fl.Nr. 885 der Gemarkung Bernstein, habe einige Änderungen gegenüber dem aktuellen Trassenverlauf zur Folge. Aufgrund des großen Höhenunterschiedes bei dieser Verschiebung müsse der Mast Nr. 64 um mindestens 3 m erhöht werden, damit die Geländeabstände im Feld der Masten Nrn. 63 - 64 noch eingehalten seien. Dadurch vergrößere sich auch das Mastfundament um ca. 1 m in der Breite gegenüber den Antragsunterlagen wodurch es zu einer geringfügigen Erhöhung der Mast-/Baukosten komme. Durch die Verschiebung von Mast Nr. 64 aus Intensivgrünland in den bestehenden Wald komme es zu geringen negativen Auswirkungen auf ein Schutzgut (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensräume)) und es erhöhe sich der Kompensationsbedarf (nach BayKompV) marginal. Für das Schutzgut "sonstige Güter" habe die Mastverschiebung geringe positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft, da die landwirtschaftliche Nutzung, im Vergleich zur Antragstrasse, uneingeschränkt möglich bliebe. Darüber hinaus sei in der aktuellen Planung das Waldflurstück nur geringfügig durch eine Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Die Verschiebung, bedingt durch den benötigten Baubereich um den Mast, vergrößere die Arbeitsfläche auf dem

Flurstück, Fl.Nr. 885 der Gemarkung Bernstein, signifikant um ca. 650 m². Der restliche Teil der Arbeitsfläche (Kranstellfläche, Lagerfläche, etc.) verbliebe weiter auf dem Flurstück, Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein. Aufgrund der Erhöhung der Mast- / Baukosten und der geringfügig negativen Auswirkungen auf ein Schutzgut und des Kompensationsbedarfs würde die Verschiebung von Mast Nr. 64 seitens der Vorhabenträgerin abgelehnt werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Verschiebungswunsch für den Mast Nr. 65 geprüft. Der aktuelle Maststandort aus den Antragsunterlagen sei so konzipiert, dass die Anbauverbotszone der kreuzenden Staatsstraße 2180 nicht betroffen werde. Bei der geforderten Verschiebung würde sich der Mast in der Anbauverbotszone von 20 m befinden. Zusätzlich verlaufe parallel zur Staatsstraße eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Diese müsse bei der geforderten Verschiebung dauerhaft verlegt oder verkabelt werden. Als Alternative könne der Mast Nr. 65 um ca. 32 m in Richtung Mast Nr. 66 verschoben werden (ungefähr gleiche Ausrichtung und Höhe wie der Bestandsmast Nr. 142). Hierdurch sei sowohl die Anbauverbotszone als auch die Mittelspannungsfreileitung nicht beeinträchtigt. Ob die alternative Verschiebung gegenüber dem Standort aus den Antragsunterlagen vorteilhafter sei, müsse im Erörterungstermin geklärt werden.

Hinsichtlich der Ausführungen der Einwender im Rahmen der Online-Konsultation ergänzt die Vorhabenträgerin, dass sie die Hinweise bezüglich der Erddeponie zur Kenntnis nähme und der aktuelle Geländeverlauf sowie die Topographie aus den Orthophotos und Laserdaten der Befliegung vom Frühjahr 2015 ermittelt worden sei.

Im Rahmen der Online-Konsultation machen die Einwender einen weiteren Vorschlag hinsichtlich einer geänderten Trassenführung der Maste Nrn. 62 – 65 in nordöstliche Richtung: Mast Nr. 61 solle evtl. geringfügig in westlicher Richtung verschoben werden. Sie wiederholen ihre Forderung, nach 50 Jahren Belastung durch einen Mast der Bestandsleitung nicht erneut durch einen Maststandort (Mast Nr. 64) des Neubaus in der Bewirtschaftung behindert zu werden. Mast Nr. 62 solle entlang der Grundstücksgrenze zwischen Fl.Nrn. 859 / 858 der Gemarkung Bernstein verschoben werden, bis er maximal den Schutzbereich der Windkraftanlage WEA ZI bei Fl.Nr. 865 der Gemarkung Bernstein tangiere oder die Verschiebung solle minimal nur insoweit stattfinden, wie es für die Verschiebung der Trasse für die Maststandorte Nrn. 63 – 65 notwendig wäre. Mast Nr. 63 auf Fl.Nr. 856 der Gemarkung Bernstein könne nur wenn notwendig an die südliche Grundstücksgrenze zum Wirtschaftsweg, Fl.Nr. 874, verschoben werden. Jedoch auf jeden Fall um ca. 100 m in nordöstlicher Richtung. Der Knickwinkel in Richtung Mast Nr. 61 würde dadurch um einige Winkelgrade abnehmen – ebenso die auf den Mast einwirkenden Zugkräfte. Es käme zu einer geringeren Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und die Zufahrt bliebe optimal. Mast Nr. 64 auf Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein bräuchte nun nicht mehr an oder über die südöstliche Grundstücksgrenze verschoben werden, wie im ersten Alternativvorschlag gefordert, sondern werde ebenfalls in östlicher Richtung auf Fl.Nr. 885 der Gemarkung Bernstein, Trasse Bestandsleitung, Wald und / oder Fl.Nr. 884 der Gemarkung Bernstein, Wald verschoben. Der ursprüngliche Maststandort

fielen also komplett weg. Die Zuwegung erfolge über Feldweg Fl.Nr. 886 der Gemarkung Bernstein. Das eigene Grundstück, Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein, wäre nicht mehr betroffen. Mast Nr. 65 auf Fl.Nr. 3043 der Gemarkung Thiersheim könne direkt an die Staatsstraße St 2180 gesetzt werden, evtl. mit einer geringfügigen Verschiebung nach Nordosten. Dadurch verringere sich der Knickwinkel zum Mast Nr. 66. Die gute Zufahrt verändere sich dadurch nicht. Als Nebeneffekt ergäbe sich durch diese geringfügige Verschiebung der vier Maste wiederum ein ausgewogener durchschnittlicher Mastabstand, der die Tragfähigkeit und das Schwingungsverhalten der Leiterkabel in diesem Abschnitt positiv beeinflusse. Weiterhin würden beim Neubau der Maste und dem Aufziehen der Leitungen wesentlich geringere Eingriffe in die Umgebung und den landwirtschaftlichen Flächen durch das Befahren mit schweren Baufahrzeugen (Stichwort Bodenverdichtungen) erfolgen, da überwiegend auf bereits vorhandenen Straßen und Wegen operiert werden könne. Die Verschiebung der Trasse nach Osten führe zudem zur Vergrößerung des Abstands von der Wohnbebauung in Stemmasgrün.

Der Antrag, alle Maste bzw. den Mast Nr. 64 in einer etwas höheren Variante auszuführen, um eine ausgewogenere Leiterkabelführung und einen größeren Abstand zur Bodenoberfläche zu erhalten, da Fl.Nrn. 884 und 885 beide der Gemarkung Bernstein etwas niedriger lägen, bleibe bestehen. Seitens der Eigentümer würde eine Erlaubnis zur Beanspruchung der Fl.Nrn. 883 und 887 beide der Gemarkung Bernstein für den Abbau der Bestandsleitung sowie für den Neubau nur dann erteilt, wenn der Standort von Mast Nr. 64 auf andere Grundstücke verschoben würde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe die zweite alternative Verschiebungsforderung geprüft. Vorab sei darauf hingewiesen, dass im geforderten Verschiebungsbereich diverse Abstandsvorgaben, wie die Schutzbereiche der Windenergieanlagen bei Stemmasgrün und die Anbauverbotszone der klassifizierten Straßen, einzuhalten seien. Zusätzlich solle es im Bereich des Spannungsfeldes Maste Nrn. 60 – 61 zu keiner Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes I (Brunnen) kommen.

Zu Mast Nr. 61 argumentiert die Vorhabenträgerin, der nach Antragsunterlagen vorgesehene Standort befände sich außerhalb des Wasserschutzgebietes II. Eine Verschiebung nach Westen würde eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes WSG II zur Folge haben, was zu vermeiden sei. Aus diesem Grund erfolge keine Lageänderung am Maststandort Nr. 61. Durch den fixen Maststandort Mast Nr. 61 und der geforderten geradlinigen Mastverschiebung in nordöstlicher Richtung bis zum Maststandort Mast Nr. 65 werde der Schutzbereich der Windenergieanlagen WEA-Z01 geschnitten. Unter der zusätzlichen Verwendung von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung und Einhaltung der Mindestabstände von 125 m verschiebe sich der Mast Nr. 62 um ca. 57 m nach Osten. Für den weiteren geradlinigen Verlauf verschiebe sich der Mast Nr. 63 um 97 m nach Osten. Dies führe zu einer Abstandsvergrößerung Richtung Stemmasgrün um ca. 60 m.

Bei den Masten Nrn. 62 und 63 komme es zu keinen Masttyp- und Masthöhenänderung gegenüber der Antragstrasse. Lediglich der Mast Nr. 61 könne durch den geänderten Trassenverlauf als nächstkleinerer Masttyp ausgelegt werden. Der geforderten Verschiebung des Mastes Nr. 65 bis an die Staatsstraße St2180 könne – wie bereits in der Stellungnahme zur ursprünglichen Einwendung vom Mai 2019 ausgeführt - aufgrund der Anbauverbotszone von 20 m der Staatsstraße gemäß Art. 23 und 24 BayStrWG und der parallel zur Staatsstraße verlaufenden Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk Netz GmbH nicht nachgekommen werden.

Die Vorhabenträgerin habe, wie bereits in ihrer bisherigen Erwiderung aufgeführt, zur Prüfung des Sachverhaltes den Mast Nr. 65 bis an die Anbauverbotszone verschoben. Durch den sich hierdurch neu ergebenden Trassenverlauf von Mast Nr. 63 zu Mast Nr. 65 verschiebe sich der Mast Nr. 64 in den Waldbereich auf die Flurstücksgrenze der beiden Fl.Nrn. 884 und 885 der Gemarkung Bernstein. Der Waldbereich sei nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG als Sturmschutzwald klassifiziert.

Durch den geänderten Trassenverlauf komme es im Bereich des Mastes Nr. 64 zu neuen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowohl durch den Maststandort als auch durch den Schutzstreifen. Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 64 in den Waldbereich der beiden Fl.Nrn. 884 und 885 der Gemarkung Bernstein verschiebe sich auch die Arbeitsfläche in den Waldbereich, wodurch sich der temporäre Waldeingriff gegenüber der Antragstrasse vergrößere. Als geringfügiger Vorteil sei zu nennen, dass aufgrund der Verschiebung des Mastes Nr. 65 in Richtung Mast Nr. 66 der Waldschutzstreifen südlich der Staatsstraße St2180 um ca. 1 m in der Breite kleiner ausfallen könne als gegenüber der Antragstrasse. Seitens der Technik ergäben sich keine signifikanten Verringerungen der Baukosten gegenüber der Antragstrasse. Durch die vorgeschlagenen Mastverschiebungen bestünden die Bewirtschaftungerschwernisse weiterhin und würden sich gegenüber den Antragsunterlagen nur noch im geringen Maße verringern. Umweltfachlich ergäben sich nur leichte Vorteile für die Schutzgüter Menschen und Sachgüter (landwirtschaftliche Nutzung), während sich in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Lebensräume, Tiere), Klima / Luft, Sachgüter (forstwirtschaftliche Nutzung) sowie Wald (Sturmschutzwald) die nordöstliche Trassenvariante nachteilig gegenüber der Antragstrasse auswirke. Umweltfachlich überwiegen die Vorteile der Antragstrasse im Vergleich zur nordöstlichen Trassenverschiebung. Aus den oben genannten Gründen lehnt die Vorhabenträgerin den Verschiebungswunsch bzgl. der Maste Nrn. 61 – 65 ab.

Zur Forderung der Erhöhung der Maste Nrn. 61 – 65 erwidert die Vorhabenträgerin, diese sei aus technischer Sicht nicht notwendig. Die Gelände- und Objektabstände nach der aktuellen DIN-EN 50341 seien eingehalten; ebenso die technischen Parameter (Gewichtsspannweiten, Vermeidung von Hochzügen, Einhaltung Kettenausschwingwinkel etc.). Durch eine eventuelle Erhöhung nur des Mastes Nr. 64 um 3 m würde es dort zudem zu einer Vergrößerung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den Maststandort

kommen. Aus diesen Gründen lehne die Vorhabenträgerin den Wunsch der Erhöhung des Maste Nrn. 61 – 65 ab.

Die Einwender schreiben im Rahmen der ersten Deckblattänderung, durch Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin sei die geforderte Verschiebung des Maststandortes Mast Nr. 65 in die südöstliche Ecke der Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein erreicht worden. Zudem sei die Erhöhung der Maste Nrn. 64 und 65 auf 50 m bzw. 60 m erreicht worden, ebenso die Überspannung des dazwischen liegenden Waldes und die Erhöhung des durchschnittlichen Abstandes der Leiterkabel zwischen Mast Nrn. 63 und 64 auf dem Grundstück, Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu nicht gegenteilig geäußert. Die Planfeststellungsbehörde erachtet deshalb die Einwände bezüglich der Maste Nrn. 64 und 65 für erledigt.

Die Einwender bringen im Rahmen der ersten Deckblattänderung weiter vor, der Mast Nr. 63 sei nicht in gleicher Weise erhöht worden, sondern bleibe bei der ursprünglichen Bauhöhe von 27 m, die völlig unzureichend sei. Dies sei sehr deutlich im Aufriss bzw. Längsprofil der Maste Nrn. 60 – 63 erkennbar. Es werde deshalb eine Erhöhung der Maste Nrn. 60 – 62 (Überspannung von Waldgrundstücken), insbesondere jedoch von Mast Nr. 63 beantragt, da dieser zur Überspannung ihres Grundstücks, Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein, beitrage. Der Mast Nr. 63 solle auf dem Grundstück, Fl.Nr. 856 der Gemarkung Bernstein, gebaut werden. Laut Angaben der Vorhabenträgerin (Planunterlagen 7. Regelungsverzeichnisse, 7.2 Mastliste, 7.5 Fundamenttabelle) betrage die Grundfläche des Fundaments ca. 256 m² bei Masttyp WA160-27.00. Die Einwender beantragen, dass der Mastyp WA160 (Eckmast) bis zur maximal zulässigen Gesamthöhe vergrößert werde, bei gleichbleibender Gesamtfläche der Fundamentsohle, um keine Vergrößerung der Bewirtschaftungerschwernis zu verursachen. Auf die weiteren Vorteile, wie durchschnittlicher Abstand, Leiterkabelverhalten verweisen sie auf ihre Stellungnahme zur Onlinekonferenz.

Ferner werden nochmals die Vorschläge aus der Stellungnahme zur Onlinekonferenz bzgl. der Trassenverschiebung im Bereich der Maste Nrn. 61 – 63 als noch „offen“ angeführt. Ergänzend fordern die Einwender insbesondere die Erhöhung der Maste Nrn. 60 und 61, um den „Stiftungswald“ der Stadt Wunsiedel ebenfalls zu überspannen.

Die Regierung von Oberfranken werde gebeten, die vorgelegten Einwendungen zu prüfen und weitere Stellungnahmen vom Wasserwirtschaftsamt wg. des Wasserschutzgebiets der Wasserversorgung „Bernsteiner Gruppe“, der Forstverwaltung wg. des bisher geplanten „Eingriffs“ d.h. dem Kahlschlag der Trasse Ostbayernring-Ersatzneubau in dem bereits umgebauten Stiftungswald, d.h. Laubmischwald mit Nadelholz, einzuholen. Zudem solle auch die untere Naturschutzbehörde nochmals eine Stellungnahme dazu abgeben. Da bereits zwischen den Masten Nrn. 64 und 65 der Wald, hier als Schutzwald bezeichnet, überspannt werden solle, seien alle dazu notwendigen Baugeräte (Helikopter usw.) vor Ort.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zur ersten Deckblattänderung ausschließlich Einwendungen auf die dort veränderten Teile der Antragsunterlagen möglich seien. Im Übrigen verweist sie auf ihre Ausführungen zur Online-Konsultation.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass ebenfalls alle aufgeführten Behörden um Stellungnahme hinsichtlich der im Zuge der ersten Deckblattänderung geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgefordert wurden. Ferner hält sie die durch die Vorhabenträgerin ausgeführten Gründe (sowohl für die erstmalig eingebrachten Alternativen als auch die Vorschläge im weiteren Verfahren) für eine Ablehnung einer grundsätzlichen Masterhöhung sowie einer durch die Einwender geforderten Trassenverschiebung für nachvollziehbar und begründet. Eine Trassenverschiebung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher abzulehnen. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin Mast Nr. 65 geringfügig verschoben und Mast Nr. 64 erhöht. Eine darüberhinausgehende Veränderung von Masthöhen und Maststandorten ist aufgrund der Einhaltung der durch die Vorhabenträgerin aufgeführten Vorschriften und Regelwerke nicht angezeigt. Die Einwender führen zudem Veränderungswünsche an der Trasse an, die an Stellen, durch die sie selbst nicht betroffen sind, zu Beeinträchtigungen führen. Aus diesen Gründen werden die Einwände, soweit sie nicht erledigt sind, zurückgewiesen.

Die Einwender erläutern, für den Abbau des Bestandsmastes Nr. 143 sei von ihnen eine alternative und bessere Zuwegung anhand der örtlichen Gegebenheiten im beigelegten Planentwurf eingezeichnet worden.

Die Vorhabenträgerin entgegnet, die in den Antragsunterlagen geplante temporäre Zuwegung verlief auf kürzestem Weg zum Bestandsmast Nr. 143 über das Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein. Die vorgeschlagene alternative Zuwegung führe über den Weg auf dem Flurstück, Fl.Nr. 886 der Gemarkung Bernstein, bis zum Neubaumast Nr. 64 und folge dann dem Grenzverlauf von Fl.Nrn. 888 und 887 beide der Gemarkung Bernstein bis zur Abbaufläche. Die 90 -Kurve und die Nähe zum Neubaumast Nr. 64 seien problematisch, die Zuwegung wäre doppelt so lang.

Die Einwender nehmen im Rahmen der Online-Konsultation dazu Stellung und führen aus, dass diese Darstellung so nicht richtig sei, denn die Zufahrt könne über einen bereits vorhandenen Feldweg erfolgen. Im Übrigen stünde der neue Mast Nr. 64 zu diesem Zeitpunkt bereits.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, die Einwender hätten zutreffend ausgeführt, dass die Bestandsleitung erst nach der Errichtung des Neubaus rückgebaut werde. Bei der Verlegung der Zuwegung für den Rückbaumast Nr. 143 entlang des bestehenden Wegs und nördlich am Mast Nr. 64 vorbei, müsse dann ein zusätzlicher Anfahrerschutz für den Mast Nr. 64 errichtet werden. Im Übrigen halte sie an ihren bisherigen Erwiderungen fest.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen der Vorhabenträgerin hinsichtlich der doppelten Länge der Zuwegung und der schwierigen räumlichen Gegebenheit bei der Umfahrung von Mast Nr. 64 durch eine 90 -Kurve für nachvollziehbar und begründet. Die auf

Fl.Nr. 887 der Gemarkung Bernstein für den Rückbau benötigte Fläche würde sich bei einer Verlegung des Zufahrtsweges nicht verringern. Der durch die Vorhabenträgerin geplante temporäre Zufahrtsweg zum Bestandsmast Nr. 143 ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde besser geeignet, den Rückbauverkehr gefahrlos zu ermöglichen. Da die Nutzungseinschränkungen nur vorübergehender Natur sind, sind sie tragbar und durch die Einwendungen hinzunehmen. Zu einer Entschädigung der entstandenen Beeinträchtigungen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet. Aus diesem Grund wird der Einwand zurückgewiesen.

3.4.16.2.57 Einwender P652

Der Einwender ist unter anderem Eigentümer der Grundstücke, Fl.Nrn. 501 und 444 der Gemarkung Niederlamitz. An dem unteren Bereich des Flurstücks, Fl.Nr. 501 der Gemarkung Niederlamitz, befindet sich sein Bioland Bauernhof. Die geplante Zuwegung verlaufe unmittelbar an der Hofstelle des Einwenders vorbei. Dadurch sehe er seinen Betriebsablauf massiv gestört. Weiterhin handele es sich um einen Milchviehbetrieb mit freilaufenden Tieren. Es befindet sich hinter den Stallgebäuden der Freilauf in unmittelbarer Nähe zur geplanten Zuwegung. Der durch den Baustellenverkehr verursachte Lärm würde zu großen Unruhen unter den Tieren führen und stelle dadurch eine erhöhte Verletzungsgefahr dar. Auch sei mit einem Leistungsverlust bei den Milchkühen durch die Lärmbelästigung zu rechnen. Dies würde zu einer verringerten Ablieferungsmenge an Milch führen, was folglich zu Einbußen seines Betriebs führe.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass es bei der Errichtung einer Freileitung zu Schallemissionen durch den Baustellenverkehr und durch Baumaschinen auf der Baustelle komme. Diese würden jedoch nur zeitweise und vorübergehend auftreten. Dabei würden die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beachtet werden. Nähere Ausführungen seien in dem schalltechnischen Gutachten⁹⁹⁴ aufgeführt. Für eine Entlastung des Bauernhofes würden sich zwei Varianten für die Umliegung der temporären Zuwegungen zu dem Neubau des Mastes Nr. 31 aus Kirchenlamitz ergeben. Es ergebe sich eine dritte Variante aus Hohenbuch für die Zuwegung zum Neubaumast Nr. 32 sowie den Rückbau der Maste Nrn. 168 und 169.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in der aktuellen Planung eine Zuwegung über die Fl.Nr. 73 der Gemarkung Martinlamitz, an der Hofstelle des Einwenders vorbei, geplant ist. Diese wird für sowohl für die Zuwegung als auch für den Rückbau der Bestandsleitung benötigt und soll, u.a. für eventuell anfallende Kontrollarbeiten etc., dauerhaft gesichert werden. In der ersten Deckblattunterlage wurde für den Bau der Leitung die Zuwegung von der Staatsstraße St 2177 aufgenommen.⁹⁹⁵ In Anbetracht des relativ geringen Flächenbedarfs auf Grundstück Fl.Nr. 73 der Gemarkung Niederlamitz und da die Hauptlast der Bauarbeiten über die alternative Zuwegung abgewickelt werden kann, wird die Nutzung der Zufahrt über die Engstelle in Niederlamitz unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung in Teil A 3.14.1 nicht vollständig abgelehnt. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Einwand ausreichend Rechnung getragen.

⁹⁹⁴ Vgl. Planunterlage 9.3.1.

⁹⁹⁵ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 15 – 17.

3.4.16.2.58 Einwender P653

Der Einwender weist darauf hin, dass es sich bei seinen Grundstücken Fl.Nrn. 1348 und 486 / 4 der Gemarkung Niederlamitz um sehr nasses landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit Feuchtgebietsfauna handele. Es sei vorgesehen, dass auf seinem Grundstück alte Bäume zur Errichtung des Schutzstreifens gefällt bzw. gekürzt würden. Laut Einwender bestünden die Grundstücke fast nur aus Wasserfläche und seien daher weder befahrbar noch für fallende Stämme nutzbar.

Die Vorhabenträgerin führt zunächst an, dass sie sich der Eigenschaften des Umgebungsbereichs der genannten Flurstücke bewusst sei. Der Bereich sei in den Bestandsplänen Abiotik mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit gekennzeichnet. Weiterhin seien die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe), V8 (zeitlicher Biotopschutz) und V12 (Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten) vorgesehen. Die Hinweise zur Nutzung der Grundstücke würden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Grundstücke, Fl.Nr. 486 / 4 der Gemarkung Niederlamitz mit 531 m² und die Fl.Nr. 1348 der Gemarkung Niederlamitz mit 81 qm Schutzstreifenfläche zwischen den Masten Nrn. 31 und 32 betroffen sind. Weiterhin erfolgt auf dem Flurstück, Fl.Nr. 486 / 4 der Gemarkung Niederlamitz, ein Waldeingriff von 81 m². Die Vorhabenträgerin hat die Gegebenheit vor Ort zu beachten. Im Rahmen des Bodenschutzkonzepts⁹⁹⁶ sind die Verdichtungsempfindlichkeiten der Maststandorte und Arbeitsflächen erfasst. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde dem Einwand Rechnung getragen.

Der Einwender führt weiter aus, dass von den benachbarten Grundstücken aus die Ausführung der Maßnahmen eher möglich erscheine. Hier bestünde jedoch die Gefahr, dass diese landwirtschaftlichen Flächen stark in Mitleidenschaft gezogen würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie den Hinweis berücksichtigen werde. Sie werde sich um eine Abstimmung mit den Eigentümern der benachbarten Flächen in Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung kümmern.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung hin. Diese überwacht auch die Wassersättigung im Boden. Sollte das Befahren der Wege aufgrund von Nässe nicht vertretbar sein, kann die Vorhabenträgerin Bodenfrost abwarten oder eine geeignete Zuwegung errichten. Zudem wird der Weg im Nachgang der Baumaßnahmen wiederhergestellt und mögliche Flurschäden ausgeglichen.⁹⁹⁷ Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Des Weiteren fordert der Einwender, dass aus Gründen des Tierschutzes die Fällung der Bäume nur im Winter bei Minusgraden durchgeführt werde.

⁹⁹⁶ Vgl. Planunterlage 13.1.

⁹⁹⁷ Vgl. Planunterlage 5.3, Kap.

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit ihrer Stellungnahme vom 16.01.2023 gefordert, dass erforderliche Rodungen von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung auf das unabdingbare Maß zu beschränken seien. Weiterhin sind die vorgenannten Maßnahmen in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Die Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3.8.9 umgesetzt. Dem Einwand wurde somit Rechnung getragen.

Weiter bittet der Einwender um rechtzeitige Benachrichtigung aller Grundstückseigentümer. Entstehende Flurschäden seien fachmännisch zeitnah durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2. Der Einwendung wurde Rechnung getragen.

3.4.16.2.59 Einwender P654

Der Einwender gibt an, keine Kompensationsmaßnahmen auf seinen Grundstücken Fl.Nrn. 2374 und 2378 der Gemarkung Kirchenlamitz zu wollen. Er fordert eine Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf den durch den Rückbau der Bestandsleitung freiwerdenden Flächen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass mit Einreichung der ersten Deckblattänderung die Vorhabenträgerin von den geplanten Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück Fl.Nr. 2378 der Gemarkung Kirchenlamitz abgesehen hat. Auf dem Flurstück, Fl.Nr. 2374 der Gemarkung Kirchenlamitz, sind weiterhin die Kompensationsmaßnahmen AFW-W11 und AF-Z112 mit einer Fläche von 748 m² vorgesehen.

Mit Stellungnahme vom 17.02.2023 teilt die Vorhabenträgerin mit, dass derzeit auf dem Flurstück, Fl.Nr. 2374 der Gemarkung Kirchenlamitz, Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Eine Einigung mit dem Eigentümer habe bislang noch nicht erzielt werden können. Sollte dieser nicht zustimmen, würden die Kompensationsmaßnahmen nicht umgesetzt werden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt doch eine Einigung erzielt werden könne, würden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wie geplant durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Kompensationsmaßnahmen nur im Einverständnis der Eigentümer zu realisieren. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Einwender Rechnung getragen.

3.4.16.2.60 Einwender P655

Der Einwender wendet ein, dass auf seinem Grundstück, Fl.Nr. 2095 der Gemarkung Kirchenlamitz, die von der Bestandsleitung genutzte Fläche wieder aufgeforstet werden solle. Er sei zwar mit der Aufforstung an sich einverstanden, lehne aber die hierfür notwendige Grundbucheintragung ab.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 BayKompV die A / E-Maßnahmen nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern sind.

Die Eintragung im Grundbuch erfolgt zugunsten des enteignungsbegünstigten Vorhabenträgers. Sollte der Einwender die Eintragung ablehnen, wird diese seitens der Vorhabenträgerin nicht umgesetzt.

Ein weiterer Einwand betrifft den Weg, an dem der Einwender Miteigentümer ist. Er fordere, dass dieser nach erfolgter Umbaumaßnahme der Trasse in einwandfreien Zustand zu hinterlassen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass alle bauzeitlich (temporär) in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, inkl. Seilzugflächen, Zuwegungen, Flächen für Provisorien und Schutzgerüste, unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt würden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Privatweg für die Zufahrt zu den Maststandorten, Mast Nrn. 23 – 26 und Bestandsmast Nrn. 174 – 176, vorgesehen ist. Die Antragsunterlagen beinhalten ein Bodenschutzkonzept, in dem u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthalten ist.⁹⁹⁸ Zudem wurden in der vorgelegten Umweltstudie⁹⁹⁹ Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. U.a. die Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)¹⁰⁰⁰ ist verbindlich einzuhalten. Daher geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem Weg zu keinen Folgeschäden kommen wird. Die Einwendungen werden, unter Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.3 zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde.

3.4.16.2.61 Einwender P656

Der Einwender widerspricht sowohl in der Einwendung als auch im Nachgang zur Online-Konsultation der Benutzung seiner Grundstücke, Fl.Nr. 445 und Fl.Nr. 446 beide Gemarkung Niederlamitz, als Zufahrtsweg und schlägt mehrere Alternativen vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die angegebenen Alternativen nicht geeignet seien. Allerdings ergebe sich für die temporäre Zuwegung für den Neubau der Masten Nrn. 32 und 33 sowie Rückbau der Masten Nrn. 168 und 169 aus Hohenbuch eine Alternative. Ausgehend vom Neubaumast Nr. 34 im Osten verlaufe die Zuwegung über Feldwege in Richtung Niederlamitz. Vorhandene Zuwegungen für die Masten Nrn. 32 und 169 könnten auf dem Feldweg, Fl.Nr. 467 der Gemarkung Niederlamitz, weiter genutzt bzw. über den kürzesten Weg neu erschlossen werden. Die Zuwegungslänge aus Richtung Hohenbuch würde sich, bei gleichbleibender Anzahl der Flächeninanspruchnahmen, verdoppeln. Im Nachgang zu Online-Konsultation führt sie weiter aus, dass während der Erwidierungen im aktuellen Planfeststellungsverfahren von mehreren anderen Eigentümer im Bereich Niederlamitz die Forderung aufgekomen sei, die Zuwegungen von Kirchenlamitz aus kommend,

⁹⁹⁸ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

⁹⁹⁹ Vgl. Planunterlage 11.1.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 4.

zu realisieren. Diese Zuwegung sei von der Baufirma separat betrachtet worden und werde in die Deckblattunterlagen aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass eine weitere Zuwegung, von der Staatsstraße 2177 kommend, in die erste Deckblattunterlage aufgenommen wurde.¹⁰⁰¹ In der aktuellen Planung sind die Grundstücke, Fl.Nrn. 445 und 446 jeweils Gemarkung Martinlamitz, mit einer Fläche von 617 m² bzw. 67 m² außerhalb des Schutzstreifens betroffen. Diese werden eventuell für den Rückbau des Bestandsmastes Nr. 169 benötigt.

Da die Hauptlast der Bauarbeiten über die alternative Zuwegung abgewickelt werden kann, wird die Nutzung der Zufahrt über die Engstelle in Niederlamitz unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung in Teil A 3.14.1 nicht vollständig abgelehnt. Da wegen des vorhandenen Kellers eine Nutzung der Fl.Nr. 444 auch ausscheidet, wird die Realisierung einer Zuwegung über die Fl.Nr. 445 und 446 ohnehin sehr unwahrscheinlich sein. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Einwand ausreichend Rechnung getragen.

Ein weiterer Einwand betrifft das Grundstück, Fl.Nr. 556 / 2 der Gemarkung Niederlamitz. Dieses solle ebenfalls nicht für die Zuwegung genutzt werden. Dafür würde sich die direkt anliegende, fest aufgeschotterte alte Bahntrasse, Fl.Nr. 637 der Gemarkung Niederlamitz, besser eignen. Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe die Zuwegung zum Bestandsmast Nr. 171 im Bereich des alten Bahndamms angepasst. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass in der aktuellen Planung das Grundstück, Fl.Nr. 556 / 2 der Gemarkung Niederlamitz, nur noch für den Rückbau der Bestandsleitung mit 2.289 m² anstatt ursprünglich 2.393 m² belastet ist. Im Gegenzug wird das Grundstück mit insgesamt 1.750 m² entlastet.¹⁰⁰² Die Zuwegung wurde von der Vorhabenträgerin wie gefordert auf die alte Bahntrasse verlegt.¹⁰⁰³ Der Einwand hat sich dadurch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

3.4.16.2.62 Einwender P657

Der Einwender wendet ein, dass die Bewirtschaftung seines Grundstücks, Fl.Nr. 498 der Gemarkung Seußen, beispielsweise durch die Zerstörung der Bodenstruktur und Drainagen erheblich eingeschränkt würde und er sowohl eine Ertragsminderung bzw. Ertragsausfall als auch eine Wertminderung des Grundstücks befürchte.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei der Planung der neuen Maste und temporär genutzten Flächen dem Minimierungsgebot, gemäß § 13 BNatSchG, Rechnung getragen und die in Anspruch genommenen Flächen auf eine unverzichtbare Mindestgröße begrenzt werden. Weiterhin erwarte sie keine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Grundstück, Fl.Nr. 498 der Gemarkung Seußen, in der ersten Deckblattaufgabe nur noch mit temporären Flächen für ein 110-kV-

¹⁰⁰¹ Vgl. Planunterlage 3.2, Blätter 16 - 16b.

¹⁰⁰² Vgl. Planunterlage 6.1.

¹⁰⁰³ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 15.

Kabelprovisorium (959 m²) und einer Zuwegung (6 m²) betroffen ist.¹⁰⁰⁴ Bei einem Freileitungsprovisorium ist die Nutzbarkeit des Grundstücks zumindest nicht vollständig ausgeschlossen. Weiterhin beinhalten die Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept, in dem u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthalten ist.¹⁰⁰⁵ Zudem wurden in der vorgelegten Umweltstudie¹⁰⁰⁶ Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, da u.a. die Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen)¹⁰⁰⁷ verbindlich einzuhalten ist, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem Grundstück zu keinen Folgeschäden kommen wird. Hinsichtlich der Drainagen wurde eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufgenommen. Der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ist ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungserschwernissen, nicht umsetzbar. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung, gemäß den gesetzlichen Grundlagen für Ertragsausfälle durch die temporären Flächeninanspruchnahmen zugesagt. Die Einwendungen werden, unter Verweis auf die Nebenbestimmungen in Teil A 3.2.3, Teil A 3.2.5, und Teil C 3.4.16.1.5, zurückgewiesen.

Ein weiterer Einwand betrifft die Beweissicherung. Hier fordert der Einwender, dass diese ein unabhängiger Gutachter auf Kosten der Vorhabenträgerin durchführe, um später Abweichungen vom Zustand vor der Baumaßnahme festzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Beweissicherung bereits Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung ist und die Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept, in dem u.a. auch eine bodenkundliche Baubegleitung enthalten ist, beinhalten.¹⁰⁰⁸ Weiterhin wurde die Beweissicherung als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Einwendung wird, unter Verweis auf die Nebenbestimmungen in insbesondere Teil A 3.2.1, zurückgewiesen.

3.4.16.2.63 Einwender P658

Der Einwand betrifft die Jagdausübung im Niederwaldrevier der Gemarkung Seußen während der Bauzeit des Ersatzneubaues. Durch die Bauarbeiten befürchte er, dass die Jagdausübung, z.B. durch das Ausbleiben von Wildarten, das Abschneiden und Störung von Wildwechseln usw., erheblich gestört würde und fordert daher eine Entschädigung bzw. Jagdwertminderung während der Bauzeit. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, spürbare Beeinträchtigungen zu entschädigen. Unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.13 wird die Forderung zurückgewiesen.

3.4.16.2.64 Einwender P659

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks, Fl.Nr. 491 der Gemarkung Seußen. Durch das Vorhaben werde die Ausübung der Bewirtschaftung dieses Grundstücks erheblich eingeschränkt. So würde eine Veränderung der Bodenstruktur, Drainagen, Humuszusammensetzung, Ertragsminderung bis hin zum Ertragsausfall stattfinden. Im Grundstück befinde

¹⁰⁰⁴ Vgl. Planunterlage 3.2, Blatt 46 und Planunterlage 6.1.

¹⁰⁰⁵ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

¹⁰⁰⁶ Vgl. Planunterlage 11.1.

¹⁰⁰⁷ Vgl. Planunterlage 5.2, Blatt 24.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Planunterlage 13.1, insb. Kap. 3.

sich ein dichtes Netz von Drainagen mit einer sensiblen Wasserführung, das auf Bodenverdichtung mit Ertragsrückgang reagiere. Weiterhin würde man die dadurch resultierenden Arbeiterschwernisse noch über Jahre hinweg merken. Dies hätte eine Wertminderung des Grundstücks zur Folge. Aufgrund der vom Einwender befürchteten starken negativen Auswirkungen auf sein Grundstück fordert dieser eine Beweissicherung vor Baubeginn durch einen unabhängigen Gutachter auf Kosten der Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin führt mit ihrer Stellungnahme aus, dass auf den überspannten Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich bleibe. Ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten sei durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden weiterhin möglich. Somit sei lediglich ein Entfall für die Mastflächen vorhanden. Hierbei sei das Minimierungsgebot gem. § 13 BNatSchG beachtet und die in Anspruch zu nehmenden Flächen seien auf ein unverzichtbares Mindestmaß begrenzt worden. Seitens der Vorhabenträgerin werde eine nachhaltige Minderung der Eignung von fachgerecht rekultivierten Flächen für die Landwirtschaft nicht erwartet. Weiterhin werde durch die Vorhabenträgerin vor Baubeginn und nach Ende der Bauarbeiten der Zustand der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen umfassend dokumentiert. Die Beweissicherung sei nach dem Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung¹⁰⁰⁹.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich der Inanspruchnahme von Grundeigentum in Zusammenhang mit den hiermit verbundenen Bewirtschaftungsschwernissen auf Teil C 3.4.16.1.5. Die Inanspruchnahme, auch für temporäre Maßnahmen, wird auf das notwendige Maß reduziert. Ohne einen Eingriff in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungsschwernissen, ist der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau nicht umsetzbar. Bezüglich der Notwendigkeit der Leitung wird auf Teil C 3.2 verwiesen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden dafür wieder Flächen nutzbar. Eine tatsächliche existenzielle Gefährdung zu Lasten des Einwenders, welche allgemein in Teil C 3.4.16.1.21 betrachtet wird, wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit der Einwender eine Beweissicherung fordert, wurde dieser mit der Nebenbestimmung in Teil A 3.2.1 Rechnung getragen. Damit ist ausreichend gewährleistet, dass durch das Vorhaben verursachte Schäden der Vorhabenträgerin zugerechnet werden können und diese hierfür haftbar gemacht werden kann. Soweit der Einwender den Erhalt der Drainagesysteme geltend macht, wurde dies in den Nebenbestimmungen Teil A 3.2.5 entsprechend umgesetzt. Dem Einwand wird somit ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

3.4.16.2.65 Einwender P660

Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. hat sich zum Vorhaben geäußert. Laut seiner Stellungnahme entspräche die Planung weder geltendem Recht noch sei die Notwendigkeit des Vorhabens zweifelsfrei erwiesen. Der Einwender

¹⁰⁰⁹ Vgl. Planunterlage 13.1, Abschnitte 3,8.11, 8.10, 8.12.

macht einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention geltend. Es wird insoweit auf Teil C 3.4.16.1.11 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Einwendung wird weiter vorgetragen, dass die gesetzliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 11 Abs. 1 EnWG) stehe. Die Vorhabenträgerin sei nicht zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar sei (§12 Abs. 3 EEG). Ein sowohl volkswirtschaftlich als auch betriebswirtschaftlich effizienter Netzausbau bedeute, dass die Netze in der Energiezukunft nicht zur Aufnahme von jeder beliebig angebotenen Strommenge ausgebaut werden sollten, wie die Bundesnetzagentur in einem Eckpunktepapier genauer ausführe (BNetzA, 2012). Ein anschauliches Beispiel dazu liefere Jarras (2015):

„Der Netzausbau ist dann optimal, wenn seine Grenzkosten gleich sind seinem Grenznutzen. [...] Wenn für die Abdeckung einer zusätzlichen Stromnachfrage in Süddeutschland ein norddeutsches Kohlekraftwerk und ein süddeutsches Gaskraftwerk zur Verfügung stehen, muss geprüft werden, ob der Vorteil der (gegenüber einem Gaskraftwerk) niedrigeren variablen Kosten eines norddeutschen Kohlekraftwerks die Nachteile eines ggf. erforderlichen Netzausbaus überwiegt, ob also die eingesparten Brennstoffkosten (= Grenznutzen) größer sind als die dadurch ggf. verursachten Netzausbaukosten (= Grenzkosten).“

Die im Erläuterungsbericht angeführte Verpflichtung zur Integration erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG beinhalte also keineswegs, wie im Erläuterungsbericht angenommen, dass die Vorhabenträgerin sicherstellen müsse, dass jede in ihrem Einzugsgebiet erzeugbare Kilowattstunde erneuerbare Energie auch jederzeit gesichert übertragen werden kann. Vielmehr gebiete das Energiewirtschaftsgesetz (§ 11 Abs. 1 EnWG), das Erneuerbare Energiengesetz (§ 12 Abs. 3 EEG) und jeder wirtschaftliche Sachverstand, dass für kurze Einspeisespitzen der Leistung, die selbst in ihrer Summe nur äußerst wenig Energie (= Leistung mal Zeit) erbringen, keine zusätzlichen Übertragungskapazitäten geschaffen werden sollten. Gestehe man konventionellen Kraftwerken auch dann einen Rechtsanspruch auf gesicherte Einspeisung und Übertragung zu, wenn sie zur Deckung der momentanen Stromnachfrage in Deutschland nicht erforderlich sind, stehe dieser unnötige Betrieb konventioneller Kraftwerke außerdem noch im Widerspruch zu den Zielen der Energiewende, wie sie in § 1 Abs. 1 EEG klar definiert sind (Jarras, 2015). Das Abschneiden regenerativer Erzeugungsspitzen und die Abregelung von konventionellen Kraftwerken (Redispatch) könne den Netzausbau reduzieren. Die Höhe der abgeschnittenen Leistung und die daraus resultierenden nicht übertragbaren Energiemengen wären eine entscheidende Einflussgröße für den Netzausbaubedarf. Trotzdem bleibe bei der Netzentwicklungsplanung die Möglichkeit einer Abregelung von Kraftwerken unberücksichtigt.

Nach den Planungsgrundsätzen der Netzplanung tragen „marktbezogene Eingriffe in den Netzbetrieb, wie Redispatch von Kraftwerken, Einspeisemanagement von EE-Anlagen oder Lastabschaltungen, [...] nicht zu einer bedarfsgerechten perspektivischen Netzbemessung

bei, welche die Grundlage für ein weitestgehend freizügiges künftiges Marktgeschehen ist. Diese werden daher in der Netzausbauplanung des Übertragungsnetzes im Allgemeinen, wie auch hier im Kontext des NEP 2025 und damit aufgabengemäß grundsätzlich nicht berücksichtigt.“ (Netzentwicklungsplan Strom, 1. Entwurf, 2015).

Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Netzausbaubedarfs beitragen könnten, blieben von den Übertragungsnetzbetreibern als Eingriffe in den freien Energiemarkt, wie es noch im Netzentwicklungsplan 2014 hieß, bei der Netzplanung unberücksichtigt. Stattdessen werde die Vermeidung solcher Maßnahmen sogar zu einem wesentlichen Planungskriterium erhoben. Damit werde von vornherein eine Vorfestlegung hin zu einem Ausbau der Netze getroffen. Darüber hinaus fehle eine Prüfung der Wirkung einer dezentralen Erzeugerstruktur mit einem verbrauchsnahe Bau von Kraftwerken.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.2 und Teil C 3.4.16.1.1. Die vorgebrachten Argumente können die Planrechtfertigung für das Vorhaben nicht in Zweifel ziehen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das zitierte Gutachten „Jarass (2015)“ sich mit der Notwendigkeit der in Bayern geplanten Gleichstromübertragungsleitungen befasst. Der Ostbayernring ist eine Drehstromübertragungsleitung. Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den folgenden Ausführungen der Vorhabenträgerin an, die zum Bedarf ergänzende Ausführungen gemacht hat:

Das planfestgestellte Vorhaben dient insbesondere der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten, mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Oberpfalz / Niederbayern), wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik. In den vergangenen Jahren sind in der Region zudem diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Plei-nting, Kernkraftwerk Isar 1, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden. Hieraus wird auch deutlich, dass, entgegen der Darstellung in der Stellungnahme, keine Bedenken gegen die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Vorhabens gemäß §§ 11 Abs. 1 EnWG bzw. § 12 Abs. 3 EEG bestehen. Denn das Vorhaben dient bereits nicht der Schaffung von Übertragungskapazitäten für lediglich „seltene Einspeisespitzen“ und der Übertragung von „äußerst wenig Energie“ (so jedoch das in der Einwendung zitierte Gutachten). Nichts anderes ergibt sich aus dem in Bezug genommenen Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur „Smart Grid“ und „Smart Market“. Dies gilt umso mehr, als das Eckpunktepapier lediglich theseartig die Diskussion um die Themenbereiche „Smart Grid“ und „Smart Market“ in geordnete Bahnen lenken und

prognostische Entwicklungen aufzeigen, aber keine Untersuchung zum bedarfsgerechten Netzausbau vorlegen will (vgl. Eckpunktepapier, Seite 4 f.). Gemäß § 13 Abs. 1 EnWG sind die Übertragungsnetzbetreiber im Fall der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen zu beseitigen, insbesondere durch Netzschaltungen aber auch durch marktbezogene Maßnahmen, durch den Einsatz von Regelenergie, durch vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, durch Information über Engpässe und das Management von Engpässen sowie durch zusätzliche Reserven, insbesondere die Netzreserve und die Kapazitätsreserve.

Diese Maßnahmen stehen daher, einerseits neben dem bedarfsgerecht ausgebauten Übertragungsnetz zur Verfügung und dienen andererseits zugleich innerhalb dessen bei kurzfristig auftretenden Gefährdungen bzw. Störungen der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 EnWG). Auf § 13 Abs. 3 Satz 3 EnWG i.V.m. §§ 14, 15 EEG wird hingewiesen. Ausweislich des Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2017), des Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2019) sowie des Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2. Entwurf 2021) und entsprechend der vorgenannten Systematik der §§ 12, 13 EnWG bleiben "marktbezogene Eingriffe in den Netzbetrieb, wie Redispatch von Kraftwerken, Einspeisemanagement von EE-Anlagen oder Lastabschaltungen" bei der Netzausbauplanung des Übertragungsnetzes im Allgemeinen, wie auch im Kontext des Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2. Entwurf 2021), unberücksichtigt. Die Begründung hierfür ist, dass diese Maßnahmen „kurzfristig wirkende präventive bzw. kurative Maßnahmen des Netzbetriebs zur Einhaltung und Wiederherstellung der Netzsicherheit [sind]. Sie tragen nicht zu einer bedarfsgerechten perspektivischen Netzbemessung bei, welche die Grundlage für ein weitestgehend freizügiges künftiges Marktgeschehen auf Basis eines diskriminierungsfreien Netzzugangs ist." Die Vermeidung marktbezogener Maßnahmen, durch einen adäquaten Netzausbau und folglich die Nichtberücksichtigung marktbezogener Maßnahmen, bei der Bedarfsbemessung, entspreche darüber hinaus auch dem in der Stellungnahme vermehrt hervorgehobenen Wirtschaftlichkeitsgrundsatz.

Nach Angaben der Bundesnetzagentur beliefen sich im Jahr 2018 alleine die Kosten für Redispatchmaßnahmen auf 387,5 Mio. €, die Kosten für das Einspeisemanagement von EEG und KWK-Anlagen (Entschädigungsansprüche der Anlagenbetreiber) lagen bei rund 635,4 Mio. € (vgl. Bundesnetzagentur, Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen – Gesamtjahr und Viertes Quartal 2018, Stand: 01.08.2019, Kapitel 3.1.1, 3.1.3). Die Vorhabenträgerin stellt bezüglich der Berücksichtigung der Spitzenkappung für EE-Anlagen zudem vorsorglich klar, dass diese – im Einklang mit § 11 Abs. 2 EnWG – entgegen der Darstellung in der Einwendung sowohl im Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2017), im Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2019) als auch im Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2. Entwurf 2021) berücksichtigt wurden. Zudem berücksichtigen die Netzentwicklungspläne weitere Flexibilitätsoptionen. Soweit die Stellungnahme im Kontext des Gutachtens zu „HGÜ-Leitungen nach Bayern: Notwendigkeit und Alternativen" einen

Rechtsanspruch konventioneller Kraftwerke auf gesicherte Einspeisung und Übertragung annimmt, auch wenn eine solche „zur Deckung der momentanen Stromnachfrage in Deutschland nicht erforderlich ist“, kann die Herleitung eines solchen pauschalierten Anspruchs für nicht näher plausibilisierte Sachverhalte nicht nachvollzogen werden. Die Netzanschluss- und Netzzugangsregelungen sowie die Regelungen zum Netzausbau bzw. zur Kapazitätserweiterung gelten auch hier. Die in der Stellungnahme zitierte Stelle des Gutachtens zu „HGÜ-Leitungen nach Bayern – Notwendigkeit und Alternativen“ (Seite 48, Rn. 22 ff.) zitiert eine Aussage des Netzentwicklungsplans Strom 2023 zur Regionalisierung (Seite 37). Dieses Zitat aus Kapitel 3.2.2 des NEP 2023 „Regionalisierung der installierten Leistungen von erneuerbaren Energien“ bezieht sich auf elektrische Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien und nicht auf die Standortwahl konventioneller Kraftwerke. Klargestellt sei vorsorglich, dass die vorgenannte Formulierung sowohl im Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2017), Kapitel 2.3, im Netzentwicklungsplans Strom 2030 (2019) als auch im Netzentwicklungsplans Strom 2035 (2. Entwurf 2021), Kapitel 2.4, nicht mehr enthalten ist.

Die Vorhabenträgerin weist ergänzend darauf hin, dass sie an die vorstehend benannten rechtlichen Regelungen des EnWG und des EEG zum Netzausbau sowie zur Kapazitätserweiterung gebunden ist. Betreffend die in der Einwendung geforderte Prüfung der Wirkung einer dezentralen Erzeugerstruktur weist die Vorhabenträgerin der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Studie „Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetze – Studie über Annahmen, Narrative und Erkenntnisse“ vom 11.03.2018, die das Öko-Institut im Auftrag der Renewables Grid Initiative (RGI) erstellt hat, zu dem Ergebnis kommt, dass auch eine dezentrale Stromerzeugung nicht ohne die bis 2030 geplanten rund 4.000 km neuen Stromtrassen auskommt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach den überzeugenden Darstellungen der Vorhabenträgerin keinen Anlass, am vom Gesetzgeber verbindlich festgestellten Bedarf des Vorhabens zu zweifeln. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, aus dem Erläuterungsbericht¹⁰¹⁰ werde deutlich, dass eine starke Überschneidung des Ersatzneubaus Ostbayernring mit dem Vorhaben BBPIG Nr. 5, Abschnitt C, SuedOst-Link stattfinde. Entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin reiche es zur Minimierung für Natur und Umwelt allerdings nicht aus, lediglich einzelne Maßnahmen zeitlich zurückzustellen. Vielmehr müsse die Verknüpfung beider Vorhaben dazu führen, dass das Projekt Ostbayernring solange zurückgestellt werde, bis der Trassenkorridor für das Vorhaben SuedOstLink rechtswirksam feststehe. Das Vorhaben Ostbayernring könne nicht als Einzelprojekt gesehen werden und müsse zwingend mit dem Verfahren SuedOstLink abgestimmt werden. Eine für jedes Vorhaben jeweils gesonderte Abwägung der Schutzgüter ist hinsichtlich einer Minimierung der Belastungen nicht zielführend. Sofern eine konkrete Abstimmung zwischen den Vorhaben nicht stattfinde, könne dies unter Umständen zur Unzumutbarkeit eines oder beider Vorhaben führen. Die Planung verstoße gegen das Bündelungsgebot.

¹⁰¹⁰ Vgl. Planunterlage 1.

Der Einwender führt weiter aus, dass durch den Ersatzneubau zeitweise eine Mehrfachbelastung von Mensch, Natur und Umwelt entstehe. Dies sei auf die Bestandstrasse des Ostbayernring, die Neubautrasse des Ostbayernring und des SuedOstLink zurückzuführen. Mögliche Kumulationswirkungen von den drei Höchstspannungsvorhaben auf engstem Raum lasse die Vorhabenträgerin jedoch völlig unberücksichtigt. Hierbei handele es sich beispielsweise um die Kumulationswirkungen der elektromagnetischen Immissionen oder baubedingten Kumulationseffekten. Es sei davon auszugehen, dass es in der Kumulation der Projekte zu einer Dauerwirkung der baubedingten Störungen kommen werde. Eine Beschreibung dieser kumulativen Auswirkungen finde in den Auslegungsunterlagen jedoch nicht statt.

Der Einwand wird unter Verweis auf Teil C 3.4.16.1.13 zurückgewiesen.

Der Einwender führt aus, dass erhebliche Ermittlungsdefizite hinsichtlich des FFH-Gebiets "Kösseinetal" bestünden. Durch die chemische Fabrik wurden über Jahre hinweg quecksilberhaltige Abwässer in den Fluss Kössein eingeleitet. Nach wie vor seien die Flussauen der Kössein stark quecksilberbelastet. Insbesondere in Zusammenhang mit der Errichtung des Fundaments des im Überschwemmungsgebiet der Kössein liegenden Mastes Nr. 86 sei zu befürchten, dass entsprechende Stoffe freigesetzt werden würden. Ausführungen zu dieser Problematik würden jedoch in den Auslegungsunterlagen fehlen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in Teil C 3.4.16.1.12 und Teil C 3.4.16.1.17. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4.16.2.66 Einwender P661a und 661b

Die Einwender wenden ein, dass mit den Anwohnern immer wieder die Trassenverläufe B7a und B7b, in denen der Maststandort deutlich weiter entfernt von ihrem Haus zu liegen gekommen wäre, besprochen worden seien. In der aktuellen Planung sei der Mast Nr. 71 nun sehr nah und, da der als Sichtschutz dienende Wald wegen Schädlingsbefall größtenteils abgeholzt werden musste, deutlich sichtbar an ihrem Haus geplant. Dadurch sähen sie eine Reduzierung des Verkehrswertes ihres Hauses.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die beiden Trassenverläufe B7a und B7b in das Raumordnungsverfahren eingebracht worden seien.

Die landesplanerische Beurteilung vom 16.11.2016 enthalte die Maßgabe 16, wonach die Variante B7a zum Schutz der Bewohner der Ortslage Wampen zu optimieren sei.¹⁰¹¹ Im Zuge der Planung des Trassenverlaufs seien für den Bereich Wampen, Mastbereich Nrn. 68 – 72, diverse Trassenverläufe untersucht und mit den Anwohnern in Ortsterminen besprochen worden. Bei den gemeinsamen Gesprächen mit den Anwohnern, der zusätzlichen Visualisierung des Trassenverlaufs aus den Antragsunterlagen und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile sei, im Einvernehmen mit den Anwohnern, der aktuelle Trassenverlauf in die Antragsunterlagen übernommen worden. Aufgrund des geänderten Trassenverlaufs werde gegenüber der Bestandsleitung ein weiterer Mast benötigt, der sich auf ca.

¹⁰¹¹ Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 4.3.

260 m dem Wohngebäude der Einwender annähere. Zudem führt die Vorhabenträgerin an, dass die Möglichkeit bestehe, den Gehölzbestand wieder aufzuforsten und dies in das Ausgleichskonzept des Vorhabens zu integrieren. Dazu wäre die Zustimmung des Flächeneigentümers erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass durch die Trassenwahl die Ortschaft Wampen in einem größeren Abstand umgangen wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden sowohl die Erfordernisse der Raumordnung als auch die Belange Siedlungswesen und Schutzgut Mensch im Rahmen der Planung ausreichend berücksichtigt.¹⁰¹² Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde richtet sich der Schutz auch nach der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses. Liegt das Wohngrundstück in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch einen Bebauungsplan festgesetzt ist, genießt es erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei dem Wohnhaus der Einwender, welches im Außenbereich liegt. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig und nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage, rechnen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde muss ein Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstück sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert werden.¹⁰¹³ Daher ist eine Minderung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.¹⁰¹⁴ Die Einwendung wird, unter Verweis auf Teil C 3.4.2 und Teil C 3.4.16.1.4, zurückgewiesen.

Ein weiterer Einwand betrifft den Abstand der Trassenachse zu dem Wohnhaus, der sich von 139 m zur Bestandsleitung auf 125 m reduziere. Es solle ein Wohnumfeldpuffer von 400 m eingehalten werden, auch wegen der direkten Sichtbeziehung zu Mast Nr. 71. Die Einwender befürchten, dass sich die Wahrnehmung der Leitungsgeräusche noch weiter verstärken würde.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei der Planung der Trasse Ziff. 6.1.2 des LEP Bayern berücksichtigt sei. Danach solle zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand von 200 m eingehalten werden. Eine Unterschreitung der Abstände im Bereich Putzenmühle erkläre sich aus der Abwägung der Gesamtsituation zwischen der Ortslage Wampen (Innenbereich) und der Einzelgehöfte (Außenbereich). Der Abstand zu dem letzten Wohngebäude im Bereich der Siedlung Wampen betrage 320 m und zu dem Wohngebäude der Einwender ca. 125 m. Der Abstand zur Bestandsleitung betrage etwa 139 m, sodass sich die Gesamtsituation in Bezug zu den Einwendern nur unwesentlich verschlechtere. Auch führe die Unterschreitung des Abstandes von 200 m nicht zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens; die Abstandsvorgabe könne in begründeten Fällen überwunden werden. Zwar könne es bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns

¹⁰¹² Vgl. Planunterlage 1.1, Kap. 4.3.

¹⁰¹³ Vgl. BVerwG, Urteil v. 24.05.1996, Az. 4 A 39/95.

¹⁰¹⁴ Vgl. BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04.

durch Corona-Entladungen kommen. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase würden die Corona-Entladungen auf ein immissionsschutzrechtlich zulässiges Maß reduziert.

Im Hinblick auf die Unterschreitung der Abstände nach Ziff. 6.1.2 LEP Bayern verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in Teil C 3.4.2. In der Abwägung, ob die Schonung von Wohngebäuden im Innenbereich und im Außenbereich im gleichen Maße erfolgen soll oder eine Gewichtung erfolgen kann, vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass Wohnhäuser nicht unterschiedslos geschützt sind. Der Schutz richtet sich vielmehr auch insoweit nach der planungsrechtlichen Lage des Wohnhauses. Liegt das Wohngrundstück in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, genießt es erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Höchstspannungsleitung, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei einem Wohnhaus im Außenbereich. Im Außenbereich sind Höchstspannungsleitungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Sie sind nicht gebietsfremd. Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den Beeinträchtigungen, auch mit den optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage, rechnen.¹⁰¹⁵ Daher räumt die Planfeststellungsbehörde dem Schutz des Ortsteiles Wampfen den Vorrang gegenüber dem Schutz des Außenbereichswohngebäude der Einwender ein, wenngleich auch zu Wampfen der Abstand aus Ziff. 6.1.2 LEP Bayern unterschritten ist. Die Unterschreitung des 200 m-Abstandes der Trassenachse zu dem Wohngebäude ist daher hinzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde stellt zudem fest, dass die auftretende Schallimmissionen für das Wohngebäude der Einwender im schalltechnischen Gutachten Betrieb explizit nachgewiesen worden ist.¹⁰¹⁶ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt es durch die geplante 380-kV-Freileitung, da der Immissionsrichtwert nach TA Lärm deutlich unterschritten wird, zu keiner unzulässigen Lärmbelastigung. Die vorgebrachte Einwendung wird, auch unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.4, zurückgewiesen.

3.4.16.2.67 Einwender P662

Der Einwender befürchtet, dass durch das Vorhaben, sich das Wild zurückziehe oder in andere Jagdreviere wechsele und dadurch die Einnahmen sinken oder gänzlich ausbleiben würden. Daher werde dem Grunde nach Schadensersatz geltend gemacht.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Neubauleitung im Bereich um Förmitz und Hallenstein in Parallellage in einem Abstand von ca. 35 – 40 m zur Bestandsleitung verlaufe. Da die Dauer der Bauarbeiten pro Mast auf eine vergleichsweise geringe Anzahl an Wochen begrenzt sei, seien keine dauerhaften oder längerfristigen Beeinträchtigungen des Wildes bzw. dessen Lebensraum gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass bereits die Bestandsleitung das betreffende Jagdrevier quert und dieses nach deren Rückbau entsprechend entlastet wird. Eine Verkleinerung des Jagdreviers nach Wiederherstellung der beanspruchten Fläche ist aus Sicht

¹⁰¹⁵ Vgl. für Windenergieanlage: OVG Münster, Beschluss vom 03.09.1999 – Az.: 10 B 1283–99.

¹⁰¹⁶ Vgl. Planunterlage 9.2.

der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben und die Jagd im Trassenbereich weiterhin möglich. Unter Verweis auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.13 wird die Forderung zurückgewiesen.

3.4.16.2.68 Einwender P663

Der Einwender wendet im Rahmen der Online-Konsultation ein, dass sein Waldgrundstück die Trasse des Ostbayernring tangiert. Da auf dem Nachbargrundstück eine Rodung für den Schutzstreifen stattfindet, befürchtet er erhebliche Verluste durch Starkwinde aus nordwestlicher Richtung, da sein Baumbestand nun zum Waldrand werde. Daher mache er Schadensersatz dem Grunde nach geltend.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Waldfläche auf dem Grundstück, Fl.Nr. 213 der Gemarkung Hallerstein, zwar durch das Vorhaben nicht betroffen werde, jedoch ein Teilbereich des Waldes direkt an den Schutzstreifen der Neubauleitung angrenze. Für die Wittereinflüsse und die Öffnung für die Starkwinde sei die Exposition der neu entstehenden Waldränder ausschlaggebend. Da der Wald des Einwenders auf der Nordseite und daher nicht in der vorherrschenden Hauptwindrichtung liege und der Baumbestand nur auf kurzer Länge freigestellt werde, seien erhebliche Verluste in den Jahren während und nach den Baumaßnahmen nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Einwender nicht direkt von der Maßnahme betroffen ist. Zudem hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung für nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen Schäden zugesagt. Im Übrigen wird auf Teil C 3.4.16.1.6 verwiesen. Der Einwand hat sich damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt.

3.4.16.2.69 Einwender P666 – 668

Die Einwender haben ein gemeinsames Schreiben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur ersten Deckblattänderung eingereicht. Die Einwender sind Eigentümer der Grundstücke, Fl.Nrn. 709, 729, 732, 734, 735, 750 der Gemarkung Marktleuthen, sowie der Fl.Nrn. 509, 511, 515, jeweils Gemarkung Großwendern.

Sie tragen vor, dass sie aufgrund der ersten Deckblattänderung nun mit deutlich größeren Waldflächen in ihrem Eigentum betroffen seien, als dies bei der ursprünglichen Trassenführung der Fall gewesen wäre. Durch die nun geplanten zusätzlichen massiven Rodungen und Einschnitte in die Waldstücke würden die Einwender große Waldflächen verlieren. Auch würde der Wald zerstückelt und es würden nur nicht zukunftsfähige Restflächen, die der Witterung schutzlos ausgesetzt wären, verbleiben. Auch wären die Waldflächen dadurch anfälliger für Käferbefall. Die gesamten Waldflächen würden dadurch wertlos werden. Bei den betroffenen Waldflächen der Einwender, handele es sich um besonders schützenswerten gesunden Waldbestand, der garantiert nicht weniger schutzbedürftig sei als anderer Wald. Die geplanten Änderungen würden sich einseitig zu Lasten der Einwender auswirken und diese in ihren Rechten verletzen. Sie fordern die ursprüngliche Trassenführung, bei der die in Anspruch genommenen Waldflächen der Einwender insgesamt deutlich geringer und günstiger verteilt werde.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Betroffenheit der genannten Flurstücke. Insgesamt ist die Fl.Nr. 511 der Gemarkung Großwendern durch das Vorhaben (u.a. vom Neubaumast Nr. 38) mit einer Waldfläche von 4.290 m² betroffen. Die Waldfläche auf dem Flurstück, Fl.Nr. 509 der Gemarkung Großwendern, sei durch die Neubauleitung im Spannungsfeld der Masten Nrn. 38 und 39 mit 4.045 m² betroffen. Das Flurstück, Fl.Nr. 515 der Gemarkung Großwendern, werde lediglich überspannt. Ein Waldeingriff sei lediglich im Randbereich mit 185 m² vorgesehen. Zudem sei anzumerken, dass alle Flurstücke durch den Rückbau der Bestandsleitung ebenso entlastet werden. Auf dem Grundstück, Fl.Nr. 732 der Gemarkung Großwendern, sei durch das Vorhaben (u.a. vom Neubaumast Nr. 44) eine Waldfläche von 3.626 m² betroffen. Hinzu käme auf dem Flurstück, Fl.Nr. 734 der Gemarkung Großwendern, eine Waldfläche von 794 m² (u.a. aufgrund von Arbeitsflächen). Auf dem Flurstück, Fl.Nr. 735 der Gemarkung Großwendern, sei lediglich eine Zuwegung und kein Waldeingriff vorgesehen. Das Flurstück, Fl.Nr. 750 der Gemarkung Großwendern, werde zwischen den Neubaumasten Nrn. 43 und 44 überspannt. Ein Waldeingriff sei dafür nicht notwendig. Das Flurstück, Fl.Nr. 729 der Gemarkung Großwendern, sei teilweise neu betroffen vom Schutzstreifen der Neubauleitung. Auch hier sei keine neue Waldinanspruchnahme vorgesehen. Zudem sei anzumerken, dass alle Flurstücke durch den Rückbau der Bestandsleitung ebenso entlastet werden. Das Flurstück, Fl.Nr. 709, werde hierbei komplett entlastet.

Beim dem Waldbestand auf den o.g. Flurstücken handele es sich laut Vorhabenträgerin ausschließlich um den Typ N712 „Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlere Ausprägung“, welcher eben nicht, wie im Einwand beschrieben, als „besonders schützenswert“ nach dem BayWaldG einzustufen sei. Um den Waldeingriff in diesem Bereich dennoch so gering wie möglich zu halten, sei im Vergleich zur Antragsplanung im gesamten Bereich von Mast Nrn. 36 – 45 statt dem „Donau“- Mastbild das Mastbild „Tonne“ mit einem technisch schmaleren Schutzstreifen mit geringerem Waldeinschlag gewählt worden. Für die Wettereinflüsse und die Öffnung für die Starkwinde sei die Exposition der neu entstehenden Waldränder ausschlaggebend. Da der Wald der Einwander auf der Nordseite und daher nicht in der vorherrschenden Hauptwindrichtung liege und der Baumbestand nur auf kurzer Länge freigestellt werde, seien keine erheblichen Verluste in den Jahren während und nach den Baumaßnahmen zu befürchten. Schäden, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, würden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Diese Inhalte würden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer verhandelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Einwander wie von der Vorhabenträgerin beschrieben betroffen sind. In Teil C 3.4.3 ist die in der ersten Deckblattänderung vorgenommene Variante betrachtet und geprüft worden. Im Wesentlichen war eine Anpassung des Trassenverlaufs aufgrund des Sturmschutzwaldes, welcher gem. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG nicht gerodet werden darf, nötig. Der ursprünglichen Trassenführung kann daher nicht gefolgt werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth hat mit Stellungnahme vom 28.06.2019 die Verlegung der Trasse nach Westen (südlich der Bestandstrasse) oder alternativ eine Waldüberspannung gefordert. Der Verlegung der

Trasse wird mit der eingereichten ersten Deckblattänderung nachgekommen. Mit Schreiben vom 21.12.2022 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf in Vertretung mitgeteilt, dass die forstwirtschaftlichen Bedenken hinsichtlich der Sturmschutzwälder ausgeräumt sind.

Auch sieht die Planfeststellungsbehörde den Eingriff in das Grundeigentum der Einwender. Doch ohne eine entsprechende Bereitstellung von Flächen kann das Vorhaben nicht realisiert werden. Es wird insbesondere auf Teil C 3.4.16.1.5 verwiesen. Bei den Waldflächen im Bereich des Mastes Nr. 44 handelt es sich um Funktionswald. Dieser dient der Erholung. Es wird auf Teil C 3.4.9 verwiesen. Der dort geplante Waldeingriff kann dennoch zugelassen werden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Sofern ein erheblicher Wertverlust des Waldes oder eventuelle Windwurfschäden thematisiert wird, wird der Einwand unter Verweis auf Teil C 3.4.16.1.6 zurückgewiesen.

Die Einwender rügen fehlende Auskünfte zu den Hintergründen der Planänderung. Auch bestünden seitens der Stadt Marktleuten Bedenken gegen die geänderte Trassenführung, wegen des Verlustes eines zukünftigen Gewerbegebietes.

Die Vorhabenträgerin widerspricht der Aussage, dass die Einwender keine Hintergrundinformationen bekommen haben sollen. Am 07.04.2022 habe ein Eigentümergespräch mittels Online-Meeting stattgefunden. Ein weiteres Gespräch habe mit einem Einwender am 22.04.2022 stattgefunden. Entsprechende Lagepläne seien übergeben worden. Weiter verweist die Vorhabenträgerin auf die im Erläuterungsbericht¹⁰¹⁷ enthaltenen Informationen zur Planänderung.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit einem Vertreter der Einwender einen gemeinsamen Termin zusammen mit der Vorhabenträgerin durchgeführt. Der Sachverhalt wurde erörtert und erläutert. Dem Einwand wurde folglich Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Stellungnahme des Marktes Marktleuthen wird auf Teil C 3.4.14.8 verwiesen.

3.4.16.2.70 Einwender P 669

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur ersten Deckblattänderung wendet der Einwender ein, dass der auf dem Grundstück, Fl.Nr. 749 der Gemarkung Neudes, geplante Mast Nr. 54 dieses in nicht akzeptabler Weise zerschneide und dessen Bewirtschaftung erschwere. Daher fordere er eine Verschiebung des Mastes in Längsrichtung an die südöstliche Grundstücksgrenze oder, unter der Voraussetzung, dass der Sturmschutzwald überspannt würde, einen geraden Leitungsverlauf von Mast Nrn. 52 – 76.

Die Vorhabenträgerin erwidert sie habe beide Varianten geprüft. Eine Südostverschiebung des Mastes Nr. 54 wäre nur mit erheblichen technischen Änderungen und Auswirkungen umzusetzen. Um die erforderlichen Phasenabstände im Spannungsfeld der Masten Nrn. 53 – 54 einhalten zu können, müsste der Mast Nr. 53 um 3 m auf ca. 70,4 m erhöht werden. Darüber hinaus müssten die temporären Inanspruchnahmen für Arbeitsflächen an Mast Nrn. 53 und 54 entsprechend angepasst und bei Mast Nr. 54, u.a. wegen einer längeren Zuwegung, vergrößert werden. Weiterhin würde sich der dinglich zu sichernde Schutzbereich

¹⁰¹⁷ Vgl. Planunterlage 1.

zwischen den Masten Nrn. 53 – 54, auf das gesamte Spannungsfeld betrachtet, vergrößern. Damit nehme der Waldeingriff und die damit verbundene Rodung um ca. 1.200 m² zu und die für einen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmten Waldumbau verfügbare Fläche würde sich verkleinern.

Weiterhin habe die Vorhabenträgerin auch den zweiten Trassierungsvorschlag geprüft. Eine vollumfängliche Überspannung des Waldes wäre, aufgrund der begrenzten Spannungsfeldlängen in diesem Bereich, nicht möglich, ohne dass sich Maststandorte direkt im Wald verschieben würden. Bei den südlich gelegenen Maststandorten müsste Mast Nr. 56 ebenfalls in einen Waldbereich, der nach Artikel 10 Absatz 2 des Bayerischen Waldgesetzes ebenfalls als Sturmschutzwald klassifiziert sei, verschoben werden. Allerdings sei in diesen Bereichen von Baumaßnahmen grundlegend abzusehen. Hinzu komme, dass die bisherige Planung, um eine erneute Landschaftszerschneidung zu vermeiden, der Parallelführung zur Bestandstrasse folge und, um die Sturmschutzwaldfunktion ohne Einschränkungen beizubehalten, das Waldgebiet in diesem Bereich überspanne.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und stellt fest, dass es bei beiden Varianten zu positiven Auswirkungen auf die Landwirtschaft kommt. Dies führt allerdings in diesem Bereich zu einer erheblichen Vergrößerung des Waldeingriffes. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Errichten der Freileitung, bis auf den Bereich der Mastaufstandsfläche, weiterhin möglich ist. Weiterhin wird auch das Wirtschafterschwernis durch den Maststandort in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gesehen. Allerdings ist der energiewirtschaftlich notwendige Leitungsbau ohne Eingriffe in Eigentum, oft begleitet mit Bewirtschaftungerschwernissen, nicht umsetzbar. Die Einwendungen werden, unter Verweis auf die Ausführungen in Teil C 3.4.9 und Teil C 3.4.16.1.5 sowie unter Berücksichtigung der Ausführungen der Vorhabenträgerin zurückgewiesen.

Weiterhin wendet der Einwender ein, dass sich unter dem geplanten Maststandort Drainagen, die nur ein geringes Gefälle aufweisen, befinden und die nicht verlegt werden könnten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie bestrebt sei, die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagen während und nach der Bauphase zu erhalten. Voraussetzung für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen für vorhandene Drainagen und Gräben sei die Bekanntgabe dieser und deren Lage durch den Eigentümer der betroffenen Flächen. Sollten nachweislich durch die Bauarbeiten trotzdem Schäden am Drainagesystem verursacht worden sein, werde der Ursprungszustand bzw. die Funktionstüchtigkeit, in Abstimmung mit den Eigentümern / Bewirtschaftern, zeitnah fachmännisch wiederhergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass hinsichtlich der Drainagen eine entsprechende Nebenbestimmung unter Teil A 3.2.5 mit aufgenommen wurde. Die Vorhabenträgerin hat zudem für das hier planfestgestellte Vorhaben u.a. das Bodenschutzkonzept verbindlich einzuhalten. Mit Umsetzung der dort genannten Vorgaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen werden seitens der Planfeststellungsbehörde keine dauerhaft wirkenden, erheblichen Nachteile für die Bodenfunktionen erwartet. Im Übrigen wird auf Teil C 3.4.7 hingewiesen und die Einwendung zurückgewiesen.

3.4.16.2.71 Einwender P670

Der Einwender widerspricht der geplanten Kompensationsmaßnahme auf der Fl.Nr. 437 der Gemarkung Weißdorf, da dieses verpachtet sei.

Die Vorhabenträgerin hat im Nachgang mitgeteilt, dass man sich zwischenzeitlich in Verhandlungen befinde und eine Einigung vorstellbar sei.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Vorhabenträgerin zugesagt hat, Kompensationsmaßnahmen nur mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers umzusetzen. Aufgrund der Verhandlungen kann die Fläche in den Planunterlagen verbleiben, eine Umsetzung setzt jedoch die Zustimmung des Eigentümers voraus, auf Teil A 3.14.8 wird hingewiesen.

3.4.16.2.72 Einwender P671 und P672

Die Einwender haben mit Schreiben vom 28.06.2023, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 03.07.2023, dargelegt, dass sie Widerspruch gegen die geplanten Zuwegungen auf der Fl.Nr. 641 der Gemarkung Marktleuthen einlegen möchten.

Die Vorhabenträgerin plane auf o.g. Fl.Nr. eine Zuwegung, ohne dass die Einwender informiert worden seien. Der Plan der Ternet und die Notariatsverträge seien erst mit dem Anschreiben mit Rückschein am 09.05.2023 erstmalig erhalten und gesehen worden, somit sei der Einspruch bzw. Widerspruch fristgerecht. Zudem seien die Einwender zu einer Infoveranstaltung der Vorhabenträgerin nicht eingeladen worden.

Die Benutzung von o.g. Grundstück sei nicht erforderlich, da die Zuwegung zu dem Maststandort über einen bestehenden Weg über die Fl.Nr. 630 (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: gemeint ist wohl Mast Nr. 46 und Fl.Nr. 639 der Gemarkung Marktleuthen) viel kürzer und kostengünstiger sei.

Nach einem Ortstermin der Einwender mit der Vorhabenträgerin hätte letztere mitgeteilt, dass über das „Grundstück 614“ (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: gemeint ist wohl Fl.Nr. 641 der Gemarkung Marktleuthen) noch ein gewaltiger Abwassergraben der Strasse zu überwinden sei, was die Vorhabenträgerin noch gar nicht berücksichtigt worden sei. Die Einwender sollen sich an die Regierung von Oberfranken wenden.

Laut Einwender befinde sich auf der Fl.Nr. 630 ein Fichtenwald, der demnächst wegen Käferbefall gefällt werde und bereits vom Förster gekennzeichnet worden sei. Auf dem bereits bestehenden Weg befände sich kein Baum.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als verspätet zurück. Die Einwendung betrifft eine dingliche zu sichernde Zufahrt als auch eine temporäre Zuwegung auf der Fl.Nr. 641 der Gemarkung Marktleuthen.¹⁰¹⁸ Bereits in den ursprünglich eingereichten Unterlagen waren die in der Einwendung kritisierten Zuwegungen in den Planunterlagen vor-

¹⁰¹⁸ Vgl. Planunterlage 3.2 Blatt 25.

handen. In der ersten Deckblattänderung wurden die Flächen des Schutzstreifens, der Arbeitsfläche und der Zuwegungen auf dem genannten Grundstück geändert.¹⁰¹⁹ Die Planfeststellungsbehörde hat die Öffentlichkeit ordnungsgemäß beteiligt, vgl. Teil B 3. Das Ende der Einwendungsfrist für die erste Deckblattänderung war der 21.12.2022. Die Einwendung ist damit nicht fristgerecht eingegangen und damit präkludiert; auf § 7 Abs. 4 UmwRG wird hingewiesen.

Soweit in der Einwendung die Informationspolitik der Vorhabenträgerin kritisiert wird, kann sich die Planfeststellungsbehörde dazu nicht äußern.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit einem präkludierten Belang abwägend zu befassen, wenn er ihr überhaupt bekannt ist, keine weiteren Ermittlungen erfordert und abwägungserheblich ist.¹⁰²⁰ Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange zu berücksichtigen, die ohne weitere Ermittlungen bekannt sind oder sich hätten aufdrängen müssen.¹⁰²¹

Laut Luftbild ist der in der Einwendung mitgeteilte alternative Weg nicht ersichtlich; zudem ist laut Luftbild für die alternative Zuwegung ein erhöhter Gehölzeingriff wahrscheinlich. Die Prüfung der alternativen Zuwegung würde damit weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich machen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich ausreichend mit den Eingriffen in das Eigentum (vgl. insbesondere Teil C 3.4.16.1.5) und mit dem Waldeingriff (Teil C 3.4.9) auseinandergesetzt). Im Ergebnis wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in der Einwendung nichts vorgetragen, sich trotz Eintritt der formellen Präklusion mit dem präkludierten Belang der Einwendung zu befassen. Aufgrund des Luftbildes drängt sich die Alternative nicht auf, diese könnte sich ggf. sogar aufgrund eines erhöhten Waldeingriffs als nachteilig erweisen. Es wären hierzu weitere Ermittlungen erforderlich. Die Einwendung wird als verspätet zurückgewiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Neubaus alle nicht mehr benötigten Zuwegungen zurückgebaut werden, vgl. Teil B 1.4.

3.4.17 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann.

Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot werden eingehalten. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Errichtung der 380-kV-Leitung „Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung“ dient

¹⁰¹⁹ Vgl. Planunterlage 6.1.

¹⁰²⁰ Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 73 Rn. 89.

¹⁰²¹ Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 74 Rn. 63.

dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Der Plan konnte trotz der mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom im Sinne von § 1 EnWG festgestellt werden. Die unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch verschiedene Regelungen, insbesondere die angeordneten Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, und durch Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin soweit abgemildert werden, dass die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist der Bau der Leitung und damit der Ausbau der Übertragungsnetze zur Sicherstellung der Versorgung mit Strom nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im festgestellten Umfang im Wege der Enteignung i.S.v. § 45 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan mit den festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgestellten Form auch unter Berücksichtigung möglicher Planungsvarianten, von denen sich keine als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde, unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

D Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG. Eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat damit keine aufschiebende Wirkung.

E Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

F Hinweise**1 Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil ohne die unter Teil A 2 genannten Planunterlagen) wird der Trägerin des Vorhabens individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans (Planunterlagen) in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind zuvor ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayVwVfG).

Die Auslegung kann nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Für die Veröffentlichung im Internet gilt Art. 27a Abs. 1 Satz BayVwVfG entsprechend. In der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung wird darauf hingewiesen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 PlanSiG). Die angeordnete Auslegung in den Gemeinden (nach Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG) soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Sind außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die zweiwöchige Auslegung in den betroffenen Gemeinden im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird in der Be-

kantmachung hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; auch hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Der Planfeststellungsbeschluss und die unter Teil A 2 der Entscheidung genannten Planunterlagen in Kürze auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (www.reg-ofr.de/obrnb) eingesehen werden.

2 Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, da sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z.B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

TenneT TSO GmbH,
Bernecker Straße 70,
95448 Bayreuth,

gerichtet werden.

Kommt keine Einigung zustande, so kann auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entschieden werden, für das die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist. Für dieses Enteignungsverfahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden. Gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingereicht werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Außer in den Fällen des § 188 Satz 2 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist von zehn Wochen kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, den Antragsgegner (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss

Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen (§ 43e Abs. 2 Satz 1 EnWG). Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 Satz 2 EnWG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Bayreuth, 24.07.2023

Gez.

Schneider
Oberregierungsrat